Historische Zeitschrift.

(Begründet von Heinrich v. Sybel.)

Unter Mitwirkung von

Paul Bailleu, Louis Erhardt, Otto Hintze, Otto Krauske, Max Lenz, Siegmund Riezler, Moriz Ritter, Konrad Varrentrapp, Karl Zeumer

herausgegeben von

Friedrich Meinecke.

Der ganzen Reihe 91. Band.

Neue Folge 55 Band.

München und Berlin 1903.

Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

D1
H6
v.91

Inhalt.

Aufsätze.

	Seite
Kaiser Augustus. Von Eduard Meyer	385
Der Ursprung der gallikanischen Freiheiten. Von J. Haller	193
Byzantinische Kultur und Renaissancekultur. Von Carl Neumann	215
Die Entstehung des modernen Kapitalismus. Von G. v. Below	432
Die 12 Artikel von 1525 und ihr Verfasser. Von Wilhelm Stolze	1
Die Geschichte der Revolution in demokratischer Beleuchtung. Von Hans Glagau	233

Miszellen.

Zur Geschichte der Florentiner Wollentuchindustrie. Von Walter Lenel	43
Zu Gentz' Denkschrift über das preußische Kabinett. Von P. Wittichen	58
Zur Geschichte Friedrich Wilhelms III. und der Krisis von 1811. Von Friedrich Thimme	65

Literaturbericht.

	Seite
Weltgeschichte	261. 486.
Historische Essays	81
Indogerman. Altertumskunde	82
Christus	88
Alte Geschichte:	
Kriegskunst	498
Griechische Kultur	266. 488
Punische Kriege	495
Römische Kaiserzeit	267 ff. 499
Allgem. deutsche Geschichte	270
Mittelalter:	
Hohenstaufen	100
Kirchl. Leben	272 ff.
Wirtschaftsgeschichte	432
Urkundenwesen	102. 501
Reformationszeit:	
Bauernkrieg	277
Schmalkald. Krieg u. Interim	104 ff.
17.—19. Jahrhundert:	
Niederl. Krieg 1692—1697	109
Preuß. Politik in Ansbach-Bayreuth	113
Friedrich Wilhelm III. und Königin Luise	65
Deutsche Landschaften:	
Elsaß	114
Baden	116. 513
Württemberg	117 ff.
Hessen	507
Mainlande	279
Mittel- u. Niederrheinische Lande	283. 514
Schlesien	121 ff.
Ostpreußen	285
Österreich:	
Geschichtsquellen	290. 303. 308

	Seite
Sprachenrecht	287
Bergrecht	127
Handel, Gewerbe, Verkehr	290
Agrargeſchichte	296. 304
Huſſitenkriege	133
Schweiz:	
Stadt u. Kanton Schaffhauſen	309
Franzöſiſche Diplomatie in der Schweiz	311
Kirchl. Leben	313
Frankreich:	
Höfiſches Leben 1690	313
Pariſer Parlament	315
Revolution	233
Feldzug in Ägypten	317
Sozialismus	318
Geſch. der dritten Republik	320
Italien:	
Allgemeine Geſchichte	134
Marine	326 ff.
Mittelalterl. Wirtſchaftsgeſch.	43. 134. 324
Geſchichtſchreibung im 16. Jahrhundert	138
Türkenkrieg	329
Spanien	331
England	322
Rußland:	
Monographien	139
Verträge	519
17. u. 18. Jahrhundert	334
Krimkrieg	335
Aſien:	
Arabien	336
Indien	521
Amerika	522

Alphabetiſches Verzeichnis der beſprochenen Schriften.[1])

	Seite
Akten und Urkunden zur Geſchichte des ſchleſiſchen Bergweſens. Öſterreichiſche Zeit. Herausg. v. Zivier	121
Anthaller, Der heilige Rupert	157
Aulard, Julien l'Apostat. T. II. III.	499
———, Histoire politique de la Révolution française	233
———, ſ. Recueil.	
Azan, Annibal dans les Alpes	495
Baaſch, Forſchungen zur Hamburgiſchen Handelsgeſchichte. 3. Heft	184
Baier, Stralſundiſche Geſchichten	378
Bailleu, ſ. Briefwechſel.	
Bellerode, Beiträge zu Schleſiens Rechtsgeſchichte. Heft 1—4	121
Bergmann, Geſchichte der oſtpreuß. Stände und Steuern von 1688—1704	285
Bernardy, Venezia e il Turco nella seconda metà del secolo XVII	329
C. Bezold, Ninive und Babylon	531
Bilbaſſow, Hiſtoriſche Monographien. Bd. 1—5	139
Binder, Die Hegemonie der Prager im Huſſitenkriege. Erſter Teil	133
Bismarcks Briefe an ſeine Gattin aus dem Kriege 1870/71	179
Boos, Geſchichte der rheiniſchen Städtekultur. 4. Teil	514
Bourgeois, ſ. Spanheim.	
Bourne, Essays in Historical Criticism	522
Brandi, Die Renaiſſance in Florenz und Rom. 2. Aufl.	165
Bresslau, ſ. Vita.	
Briefwechſel König Friedrich Wilhelms III. und der Königin Luiſe mit Kaiſer Alexander I. Herausg. v. Bailleu	65
Brunner, ſ. Schulordnungen.	
Burckhardt, Griechiſche Kulturgeſchichte. 3. u. 4. Bd.	488
Cappelletti, Storia d'Italia dalla caduta dell' impero	

[1]) Enthält auch die in den Aufſätzen ſowie in den Notizen und Nachrichten beſprochenen ſelbſtändigen Schriften.

	Seite
romano d'occidente fino ai giorni nostri	134
Chone, Die Handelsbeziehungen Kaiser Friedrichs II. zu den Seestädten Venedig, Pisa, Genua	324
Christmann, Melanchthons Haltung im Schmalkaldischen Kriege	104
Chronicon Budense ed. Fraknói	160
Clausnitzer, Die Volksschulpädagogik Friedrichs d. Gr.	558
Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus. Neubearbeitung, 1. Band. Bearb. von Lau	279
Cohn, Philo-Ausgabe, IV .	535
Dehn, Bismarck als Erzieher	179
Delbrück, Geschichte d. Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte. 2. Teil, 2. Hälfte	498
Delehaye, s. Synaxarium.	
Detleffen, Die Beschreibung Italiens in der Naturalis historia und ihre Quellen .	269
Doren, Studien aus der Florentiner Wirtschaftsgeschichte. Bd. I.	43
Dubrowin, Geschichte des Krimkrieges und der Verteidigung Sewastopols . . .	335
Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901	309
Fischel, Das österreichische Sprachenrecht	287
——, Materialien z. Sprachenfrage in Österreich . . .	287
Fisher, Studies in napoleonic statesmanship. Germany	561
Fortunato, Notizie storiche della Valle di Vitalba, 5 .	543
Fraknói, s. Chronicon.	
Friedjung, Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland 5. Aufl.	179
Gairdner, s. Paston Letters.	
Gény, s. Schlettstadter Stadtrechte.	
Geschichte des Kantons Schaffhausen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1848 . . .	309
Gierke, Joh. Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. 2. Aufl.	364
Gilles de Lessines, De unitate formae éd. par de Wulf	161
Glagau, s. Landtagsakten.	
Glasson, Le Parlement de Paris. 2 Bde.	315
Goeller, König Sigismunds Kirchenpolitik vom Tode Bonifaz' IX. bis zur Berufung des Konstanzer Konzils	275
Goetze, Sebastian Lotzers Schriften	361
Grünberg, Studien zur österreichischen Agrargeschichte	296
Grütter, Der Loin-Gau. Hrsg. v. Jürgens	184
Hans, Gutachten und Streitschriften über das jus reformandi des Rates in Augsburg	362
Hardy, König Asoka . . .	521
Hedinger, Die vorgeschichtlichen Bernsteinartefakte und ihre Herkunft	537
v. Heigel, Neue geschichtliche Essays	81
Helmolt, Weltgeschichte. 3. Bd.	486
Herrmann, Das Interim in Hessen	107
Höffler, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen bis 1450	564
Hohenlohisches Urkundenbuch, herausg. v. Weller. 2. Band	117
Jastrow u. Winter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen. 2. Bd. . .	100
Jaurès, Histoire socialiste (1789—1900). I.	318
Jorga, Documente privitoare la Constantin-Vodă Brîncoveanu	366
Israel, König Robert von Neapel u. Kaiser Heinrich VII.	545
Kaindl, Das Ansiedlungswesen in der Bukowina seit der Besitzergreifung durch Österreich	304

Seite

K. A. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige 501
Kinosita, The Past and Present of Japanese Commerce 181
Kircheisen, Bibliographie Napoleons 175
Klein, Das Gerichtsverfahren gegen Heinrich den Löwen . 539
Th. Knapp, Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, vornehmlich des deutschen Bauernstandes 182
Knipping, Die Regesten der Bischöfe von Köln im Mittelalter. 2. Band 283
Knoke, Gegenwärtiger Stand der Forschungen über die Römerkriege im nordwestlichen Deutschland 538
Köhler, Die Entstehung des Problems Staat und Kirche 528
Koser, Friedrich der Große als Kronprinz. 2. Aufl. . . . 172
———, Geschichte Friedrichs des Großen. 1. Teil. 2. Aufl. . 172
Krabbo, Die Versuche der Babenberger zur Gründung einer Landeskirche 353
Kreusch, Kirchengeschichte der Wendenlande 378
v. Landmann, Wilhelm III. von England und Max Emanuel von Bayern im niederländischen Kriege 1692—1697 . 109
Landtagsakten, Hessische, hrsg. v. Glagau I. 507
Lau, s. Codex.
Lea, The moriscos of Spain 331
v. Lengefeld, Graf Domenico Passionei, päpstl. Legat in der Schweiz 1714—1716 . 313
Loziński, Sztuka Lwoska w XVI i XVII wieku . . 164
Lucius, Bonaparte und die protestant. Kirchen Frankreichs 372
Luschin v. Ebengreuth, Wiens Münzwesen, Handel und Verkehr im späteren Mittelalter 290
Manfroni, Storia della Marina Italiana dal trattato di Ninfeo alla caduta di Costantinopoli. I. 326
Martens, Recueil des Traités et Conventions conclus par la Russie avec les puissances étrangères T. XIII. 519
Mathias, Der Straßburger Chronist Königshofen als Choralist 356
Mention, Documents relatifs aux rapports du clergé avec le royauté, II. . . 557
H. Meyer, Das deutsche Volkstum 270
Michel, Heinrich Knauft . . 549
Müller, s. Urkundenbuch.
Nalbandian, L. v. Rankes Bildungsjahre u. Geschichtsauffassung 339
Orano, Il Sacco di Roma del MDXXVII 167
Parow, Die Grundzüge der Verfassung Englands in organischer Entwicklung . . . 344
Paston Letters 1422—1509. Ed. by Gairdner. Introduction and Supplement . 322
R. Petersdorff, Germanen und Griechen 266
v. Pflugk-Harttung, Die Bullen der Päpste bis zum Ende des 12. Jahrhunderts 102
Picinelli, Cenni storici sui privilegi e sulle prerogative della città e dei consiglieri di Cagliari 163
Procksch, Über die Blutrache bei den vorislamischen Arabern und Mohammeds Stellung zu ihr 336
Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. II. Abt. 1. u. 2. Bd. Bearb. v. Uhlirz 290
Ratzel, Politische Geographie. 2. Auflage 255
Rendtorff, Die Schleswig-holsteinischen Schulordnungen vom 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts . . 517
Recueil des Actes du Comité de Salut public, XIV. Éd. Aulard 560

Seite

Roller, Ahnentafeln der letzten regierenden Markgrafen von Baden-Baden und Baden-Durlach 116
Rossi, Francesco Guicciardini e il governo Fiorentino del 1527 al 1540. II. . . 138
Rott, Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des cantons Suisses, de leurs alliés et de leurs confédérés. II. 311
Rousseau, Kléber et Menou en Egypte 317
Salvioli, Contributi alla storia economica d'Italia nel medio evo. I. II. . . 134
Schaffhausen, s. Festschrift, Geschichte.
Schell, Das Evangelium und seine weltgeschichtliche Bedeutung. Christus. . . 88
Schiller, Weltgeschichte von den ältesten Zeiten bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts. III u. Ergänzungsband . . 261
Schlettstadter Stadtrechte, bearb. v. Gény. 2 Bde. 114
Schmeidler, Der dux und das comune Venetiarum . 542
Schmid, Otto von Lonsdorf, Bischof zu Passau 1254—1265 272
Schnell, Friedrich der Große und die Italiener 172
Schubert, Urkundenregesten aus den ehemaligen Archiven der von Kaiser Joseph II. aufgehobenen Klöster Böhmens 303
Schrader, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde 82
Schulordnungen, Die Badischen, hrsg. v. Brunner. I. . . 513
Schultheß' Europäischer Geschichtskalender 1902 . . . 181
M. Schultze, Königsberg und Ostpreußen zu Anfang 1813 177
Schumacher, Niederländische Ansiedlungen im Herzogtum Preußen zur Zeit Herzog Albrechts 1525—1568 . . . 187

Seite

Schwartz, Die Neumark während des Dreißigjährigen Krieges. 2. Teil. 186
Smyth, Asoka, the Buddhist Emperor of India . . . 521
Sombart, Der moderne Kapitalismus. 2 Bde. . . . 432
Sommerfeldt, Gehlweiden und Großrominten in Urkunden und Akten des 16. bis 19. Jahrhunderts 187
Spanheim, Relation de la Cour de France en 1690. Nouv. éd. p. Bourgeois . 313
Stolze, Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges 277
Süßheim, Preußens Politik in Ansbach-Bayreuth 1791 bis 1806 113
Synaxarium ecclesiae Constantinopolitanae, ed. Delehaye 536
Tarver, Tiberius the tyrant 267
Tezner, Der österreichische Kaisertitel, das ungarische Staatsrecht und die ungarische Publizistik 373
Uhlirz, Das Gewerbe der Stadt Wien 1208—1527 . 290
———, s. Quellen.
Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Böhmen. Von Zimmermann, Werner und Müller. 3. Bd. 308
v. Uslar-Gleichen, Das Geschlecht Wittekinds des Großen und die Immedinger . . 159
Uzielli, Cenni storici sulle imprese scientifiche marittime e coloniali di Ferdinando I. Granduca di Toscana (1587—1609) . . . 328
Wassiljeff, Russisch-französische Politik 1689—1717 . . . 334
Veress, Isabella Regina d'Ungheria 549
Verga, Le corporazioni delle industrie tessili in Milano 555
Virchow, (Zur Erinnerung an Rudolf V.) Drei historische Arbeiten Virchows zur Ge-

	Seite
ſchichte ſeiner Vaterſtadt Schivelbein	566
Vita Bennonis II. episcopi Osnabrugensis auctore Nortberto abbate Iburgensi. Ed. Brefslau	352
Wahl, Politiſche Anſichten des offiziellen Frankreich im 18. Jahrhundert	369
Weill, La France sous la monarchie constitutionelle	178
Weller, ſ. Hohenlohiſches Urkundenbuch.	
Wendt, Lübecks Schiffs- und Warenverkehr 1368 und 1369	565
Werner, ſ. Urkundenbuch.	
Wibel, Beiträge zur Kritik der Annales regni Francorum und der Annales q. d. Einhardi	158
Winter, ſ. Jaſtrow.	
Winterlin, Geſchichte der Behördenorganiſation in Württemberg. I.	119
Wulf, ſ. Gilles de Lessines.	
Wutke, Schleſiens Bergbau- und Hüttenweſen (Codex dipl. Silesiae Bd. 20 u. 21) . .	121
Zévort, Histoire de la troisième République. IV. .	320
Zimmermann, ſ. Urkundenb.	
Zivier, ſ. Akten.	
Zycha, Das öſterreichiſche Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau	127

Notizen und Nachrichten.

	Seite
Allgemeines	143. 338. 525
Alte Geſchichte	149. 345. 531
Römiſch-germaniſche Zeit und frühes Mittelalter	154. 351. 537
Späteres Mittelalter	162. 354. 543
Reformation und Gegenreformation	165. 360. 548
1648—1789	170. 365. 556
Neuere Geſchichte ſeit 1789	173. 369. 559
Deutſche Landſchaften	182. 376. 563
Vermiſchtes	189. 381. 568

	Seite
Entgegnung (von H. v. Petersdorff)	192

Die 12 Artikel von 1525 und ihr Verfaſſer.

Von

Wilhelm Stolze.

I.

Die Frage nach dem Urſprung der 12 Artikel ſcheint längſt beantwortet zu ſein. Nachdem Stern in ſeiner Unterſuchung darüber[1]) der communis opinio der Reformationshiſtoriker, die ſoeben zum erſtenmal — von Cornelius — wiſſenſchaftlich begründet worden war[2]), entgegenzutreten verſucht hatte und die Heimat derſelben im ſüdlichen Schwarzwald, den Verfaſſer reſp. Redaktor in Balthaſar Hubmaier gefunden zu haben glaubte, iſt ſie zwar eine Weile diskutiert worden[3]); aber da Stern ſchließlich eingeſtehen mußte, daß das Material, ſoweit es damals (1872) vorlag, zu einer endgültigen Löſung des Problems nicht ausreichte, und da er ferner eine gewiſſe, nicht näher beſtimmbare Anteilnahme an der Redaktion der Artikel dem Memminger Prediger Chriſtoph Schappeler zuſchrieb, ſo konnte es bei den ſtarken Inſtanzen, auf die ſich die entgegengeſetzte Auffaſſung berufen konnte, nicht fehlen, daß Sterns Anſicht nur eben ad notam

[1]) Über die 12 Artikel der Bauern ꝛc. Leipzig 1868.

[2]) In den Studien zur Geſchichte des Bauernkrieges (1862) = Abhandlungen der Bayr. Akademie IX, 1. Abt.

[3]) Baumann, Die oberſchwäbiſchen Bauern im März 1525 und die 12 Artikel (Kempten 1871). — Stern, Die Streitfrage über den Urſprung des Artikelbriefs und der 12 Artikel der Bauern (Forſchungen zur deutſchen Geſchichte XII [1872], S. 475—520).

genommen wurde: man darf wohl behaupten, daß heutzutage keiner der Reformationshistoriker mehr daran zweifelt, daß die 12 Artikel in Oberschwaben entstanden sind, daß sie in irgendwelcher Beziehung zu jenem Memminger Reformator stehen.

Ich brauche hier nicht alle die Gründe anzuführen, die dafür sprechen; ich will nur auf zweierlei hinweisen: einmal darauf, daß überall in Oberschwaben die Artikel der Bauern, ihre lokalen Beschwerden, die vor den allgemeinen auftauchten, dasselbe Gepräge wie diese zeigen; überall beruft man sich hier auf das göttliche Recht und nimmt dies zum Ausgangspunkt für die Kritik an den bestehenden Zuständen; und ganz ähnlich sprechen die 12 Artikel von dem Wunsche der Bauern, nach Gottes Wort zu leben, und orientieren den Leser darüber, daß deren Forderungen in ihm gegründet sind. Sodann: es steht fest, daß diese 12 Artikel von Oberschwaben her ihre Verbreitung gefunden haben: es scheint, daß sie zum erstenmal in Ulm im Drucke feilgeboten wurden[1]; in derselben Zeit werden sie als Beschwerungsartikel der Bauern zu Oberdorf im Tigen bezeichnet; von Schongau können die bayerischen Hauptleute am 22. März 1525 eine Abschrift derselben nach München senden: wie man meint, ist diese das älteste uns bekannte Exemplar. Aber nicht nur die Akten sprechen dafür, sondern es hat auch eine Reihe von gleichzeitig lebenden Bauernkriegshistorikern, darunter ein so gut unterrichteter wie Lorenz Fries[2] uns überliefert, daß etliche oberschwäbische Bauern die vielfachen besonderen Beschwerden zusammengezogen und dann in offenen Druck gebracht haben.

Man wird zugeben müssen, daß alle diese Argumente für die Heimat der 12 Artikel nicht gerade zwingender Natur sind; aber zusammen mit der Darstellung der Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben, wie man sie aus den Akten und Quellen konstruierte, und in der man die der Entstehung der 12 Artikel leicht unterbringen konnte, hatten sie doch so viel Überzeugungskraft, daß die Rezensenten des letzten Baumannschen Buches in

[1]) Brief Leonhards von Eck vom 22. März 1525 bei Vogt, Die bayerische Politik im Bauernkrieg ꝛc. (Nördlingen 1883) S. 419.

[2]) Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken 1, 8. Vgl. dazu sonst Fr. L. Baumann, Die 12 Artikel der oberschw. Bauern 1525 (Kempten 1896) S. 99 ff.

den beiden verbreitetsten historischen Zeitschriften meinten, die These sei nun endgültig bewiesen. —

Im engsten Zusammenhang mit der Frage nach dem Ursprung der 12 Artikel steht die andere, ob ihnen oder der sogenannten Memminger Eingabe, der Artikelreihe, die die Bauern der Stadt Memmingen zwischen dem 24. Februar und 1. März einreichten[1]), die Priorität zuzubilligen sei. Zwischen beiden Aktenstücken besteht ein unverkennbarer Zusammenhang; der Konzipient des einen muß um das andere gewußt haben. Bis vor kurzem war die Frage strittig; sehr sonderbarerweise: denn wer meinte, daß die 12 Artikel älter seien als jene Eingabe, konnte nicht behaupten, daß sie in Oberschwaben, dort wo der Einfluß Schappelers hinreichte, entstanden seien; und doch waren darüber alle Forscher einig! Läßt sich nämlich die Forderung der Pfarrwahl durch die Gemeinde bei den Memminger Bauern wenn auch nur schwer erklären, in den übrigen oberschwäbischen Gemeinden, soweit sie in die Augsburger Diözese gehörten, ist das vor dem März 1525 unmöglich: hier ist nirgends die Forderung aufgestellt worden, und hier hatte sie auch so lange keinen Sinn, bei der milden Praxis des Augsburger Bischofs, als die Bauern einen Widerstand ihrer Obrigkeit gegen den Wunsch, das Wort Gottes lauter und klar zu hören, nicht gewahr wurden. Erst als der Schwäbische Bund gegen die Bauern gerüstet hatte, durften sich sämtliche aufständischen Hintersassen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit zu jener wahrhaft revolutionären Forderung bekennen, erst da konnten die 12 Artikel ein Programm für sie alle werden. Im Jahre 1901 ist nun, wie ich denke, für immer von dem Freiburger Bibliothekar Dr. Götze in der Historischen Vierteljahrschrift[2]) der Beweis geführt worden, daß die Memminger Eingabe die 12 Artikel benützt hat, daß diese ihr vorgelegen haben. Man begreift nach dem Vorhergesagten die Bedeutung dieser Tatsache für die ganze Frage nach dem Ursprung der 12 Artikel: darum sei mir gestattet, die schwerwiegendsten Gründe für diese Behauptung hier zu wiederholen; ich folge dabei der Beweisführung von Dr. Götze.

Er vergleicht an erster Stelle die Schlußsätze der beiden vierten Artikel: dieser handelt in beiden Aktenstücken von dem

[1]) Für das Datum siehe Cornelius S. 150; Baumann (1896) S. 26 Anm. 1.

[2]) IV. Jahrgang S. 14 ff.

Wunſche der Bauern nach der Freiheit der Jagd und des Fiſchfangs in fließenden Gewäſſern. In der Memminger Eingabe heißt es: hie iſt unſer begern nit, wa ainer ain waßer hete, ſo erkaufft were, und das unwißen, da müeſte man ain criſtenlich einſehen haben ꝛc.; in den 12 Artikeln: wann ainer waßer hette, dz ers mit genugſamer ſchrifft beweyſen mag, das man das waſſer unwyſſenlych alſo erkaufft hette, begeren wir jms nit mit gewalt zu nemen ꝛc. Mit dem „unwiſſen“ der M. E. und dem „unwyſſenlych“ der 12 Artikel läßt ſich nichts anfangen, man mag die Worte wenden wie man will.[1]) Dagegen ergibt ſich ſehr leicht ein guter Sinn, wenn man mit Götze das „unwyſſenlych“ der 12 Artikel auflöſt in die beiden Worte: „jm wyſſenlych“; wir leſen dann dort, daß die Bauern dem Herrn einen Bach mit Gewalt nicht nehmen wollen, der ihnen beweiſen kann, daß die Gemeinde ihm wiſſentlich — nur das iſt rechtskräftig — dieſen verkauft hat, eine Lesart, die noch dadurch beſonders ſtark empfohlen wird, daß ſie „ſchon in mindeſtens 5 Exemplaren der 12 Artikel ſteht“. Für die Entſcheidung der Prioritätsfrage zu Gunſten der 12 Artikel iſt damit bereits ein gewichtiges Argument gegeben; das paſſiviſche „unwißen“ in der M. E. iſt aus einem verderbten Drucke der 12 Artikel übernommen worden.

Sehr auffallend iſt fernerhin der zweite Artikel der M. E. abgefaßt. Die Bauern bitten darin, ihnen den ganzen Zehnten — nicht wie in den 12 Artikeln nur den kleinen — zu erlaſſen: „wir ſollen hinfüro dhain zehenden mer zu geben ſchuldig ſein.“ Nach dieſem mere negativum wird fortgefahren: „auch wollen wir dem pfarrer mit leiblicher notturfft verſehen“, als hätte die M. E. wie die 12 Artikel den großen Zehnten zu geben ſich bereit erklärt.

Auch der dritte Artikel der M. E. läßt in ſeinem logiſchen Aufbau Zweifel an der Originalität entſtehen. „Fürs drit — heißt es hier — ſo iſt bisher im brauch gehalten worden, das wir für ewer aigen, arm leut gehalten worden ſeyen, welches zu erbarmen iſt, angeſehen, daß unß Criſtus all mit ſeinem tewren blut erloſet und erkauft hat, den hirten gleich ſowol, als den

[1]) S. Götze S. 15.

kayſer. Das wir aber darumb dhain oberkait haben wollen, iſt unſer mainung nit, ſonder wir wollen aller oberkait, von got geordnet, in allen zymlichen und gebürlichen ſachen gern gehorſam ſein, ſeien auch unzweyfel, ir werden uns der aigenſchaft als criſtenlich herren gern entlaßen ꝛc." Das „darumb", welches die beiden Teile des Artikels verbindet, ſchließt ſich nicht ohne weiteres an den erſten Teil an; ein Gedanke iſt vor ihm fortgelaſſen worden, nämlich der, den wir in den 12 Artikeln an der entſprechenden Stelle finden: darum wollen wir frei ſein.

Ich will es mit dieſen drei poſitiven Beweisſtücken für das von Götze angenommene Verhältnis zwiſchen der M. E. und den 12 Artikeln genug ſein laſſen; es mag nur eben angedeutet werden, daß ſich aus einer weiteren Vergleichung ergibt, daß das Auge des Redaktors der M. E. an einer Stelle, die ſchon häufig Anſtoß erregt hat, auf ein ähnlich ausſehendes Wort abgerückt iſt, von „einſechen" auf „anſechen"[1]: ſo iſt dieſe jedenfalls am leichteſten zu rekonſtruieren. Einzelne Undeutlichkeiten ſchließlich laſſen ſich am eheſten erklären, wenn man bei jenem Redaktor das Beſtreben nach möglichſter Kürzung der 12 Artikel annimmt.

Nun noch ein Wort zu den Gegenargumenten, die Baumann in der Polemik gegen Stern und Lehnert[2] angeführt hat. Götze hat ſehr recht daran getan, daß er einmal die ſachlichen Schwierigkeiten unerörtert gelaſſen hat, die Baumann gegen ein derartiges Verhältnis geltend gemacht hatte, weil ſie in der Tat, wie die voraufgegangene Diskuſſion gezeigt hat, verſchieden erklärt werden können: wir brauchten viel mehr Aktenmaterial zu ihrer endgültigen Entſcheidung, als uns augenſcheinlich erhalten iſt. Und ſodann lag allerdings bei einer ſolchen Auseinanderſetzung keine zwingende Veranlaſſung vor, auf Allgemeinheiten, wie „das Landvolk vermeidet überhaupt direkte Anreden" und „kein Vernünftiger wirft ein jedenfalls nicht ohne Mühe gefundenes Bibelzitat fort", zu replizieren: ſie haben gewiß am wenigſten Überzeugungskraft.

---

[1]) S. Götze a. a. O. S. 17.

[2]) Dieſer hat 1894 in einer (Hallenſer) Diſſertation Studien zur Geſchichte der 12 Artikel vom Jahre 1525 veröffentlicht, worin er ebenfalls für die Priorität der 12 Artikel eintritt, aber ſie in Oberſchwaben entſtanden ſein läßt!

Baumann hat drei Gründe greifbarerer Natur.[1]) Er weiſt erſtens auf die Entſtehung der M. E. hin: ſie beſtehe aus zwei Teilen, einem, der überarbeitet ſei und zwar von dem Kürſchnermeiſter Seb. Lotzer, und einem, der das nicht ſei; nachdem Lotzer ſeine Aufgabe beendet, ſei von den Bauern jener obenerwähnte Schlußſatz im zweiten Artikel zugeſetzt worden: ſo erklärten ſich die verſchiedenen Anſtoß erregenden Stellen in dieſer Eingabe. Gewiß, dieſe Erklärung wäre annehmbar, — wenn ſie in den Quellen irgend einen Anhalt hätte. Das iſt aber nicht der Fall. Wenn ſich auch nachweiſen läßt, daß andere Beſchwerden in ähnlicher Weiſe entſtanden ſind, ein Analogieſchluß allein hilft hier nicht aus. Dieſer Baumannſche Grund fällt alſo fort.

Die größte Mühe hat der Erklärung von jeher der dritte in den 12 Artikeln gemacht. Hier bringen dieſe nämlich ausnahmsweiſe eine Anrede in der zweiten Perſon. Eben dieſe Tatſache hat Cornelius und Baumann zu ihrer Auffaſſung des Prioritätsverhältniſſes beſtimmt: wenn auch in der M. E. eine ſolche Anrede nur dieſem Artikel eignet, ſo ſei ſie doch hier eher am Platze als in jenem Schriftſtück. Götze hat ſich viele Mühe gegeben, ſeine andere Auffaſſung auch dem gegenüber zu beweiſen: ob mit Erfolg, laſſe ich dahingeſtellt: trotz aller Erläuterungen bleibt dieſe Stelle immerhin ſehr auffallend. Zum Glück hat uns aber derſelbe Dr. Götze in einem zweiten Aufſatz[2]) zwar nicht bewußt, aber doch eben das Argument geliefert, das auch mit dieſem Beweisſtück Baumanns aufräumt. Bei einer Textvergleichung ſämtlicher Drucke der 12 Artikel hat ſich gezeigt, daß in einem Druck dieſe Form der Anrede fehlt; ich werde in der Folge meine Anſicht begründen, daß dieſer der älteſte iſt. Geſetzt aber auch, das wäre nicht richtig, ich denke, aus dieſer Tatſache werden wir nur zum zweiten Male den Schluß zu ziehen haben, daß die M. E. ein verderbtes Exemplar der 12 Artikel als Vorlage benutzt hat.

Es bleibt der dritte Grund Baumanns. Er meint[3]), am Schluſſe des erſten Artikels hätten die 12 Artikel die M. E. verbeſſert, inſofern es in dieſer heißt, daß man nach dem hl. Paulus

---

[1]) 1896, S. 106 ff.
[2]) Hiſtor. Vierteljahrſchrift. V. Jahrgang. 1902.
[3]) S. 114.

ohne Verkündigung des göttlichen Wortes nicht ſelig werden könne, während die 12 Artikel dafür unter Berufung auf Galat. 2 ſagen, daß man nur durch den wahren Glauben zu Gott kommen könne, und daß man allein durch ſeine Barmherzigkeit ſelig werden müſſe. Scharfſinnig hat Götze dem gegenüber bemerkt, daß zu dem Satze der M. E., der ſich dem Inhalte nach auch in den 12 Artikeln findet, hier ein anderes Zitat — aus Johannes 6 — geſetzt iſt, daß aber jenes: Galat. 2 derart zwiſchen zwei Zeilen ſteht, daß jemand, der dieſes Zitat nicht kannte, es auf die falſche, höher ſtehende Zeile beziehen konnte. Warum, ſo fragt er, ſollen wir nicht annehmen, daß die M. E. ſo irre gegangen iſt, das Zitat aus Paulus alſo fälſchlich auf die vorhergehende bezogen hat?

Nach alledem glaube ich, wird es keinem Zweifel mehr unterliegen können, daß die Kontroverſe, ob M. E. älter oder jünger als die 12 Artikel, in dem zweiten Sinne entſchieden iſt. Der Gedanke, der jedem unbefangenen Leſer derſelben im Anblick ſo mancher Unklarheiten und beim genaueren Vergleich mit dem oft anlautenden ähnlichen Aktenſtück entſtehen mußte, hält auch der eingehenden Kritik ſtand.

So taucht nun alſo die Frage auf, um auf früheres zurückzukommen, woher die 12 Artikel ſtammen. Iſt es richtig, daß Oberſchwaben ihre Heimat iſt? Hat Schappeler, der Gegner jedes Zehnten, der Reformator Memmingens, der unbeirrt von allen reaktionären Strebungen im übrigen ſüdweſtlichen Deutſchland das Wort Gottes, ſo wie er es verſtand, lauter und klar predigen konnte, haben er oder Leute, die wie Lotzer unter ſeinem Einfluß ſtanden, einen Anteil an ihrer Entſtehung gehabt?

Ehe ich die Frage zu beantworten ſuche, erſcheint es wünſchenswert, eine andere zu erledigen, die ſchon zu berühren geweſen war, die nach dem älteſten Exemplar der 12 Artikel.

II.

Bis zum Jahre 1902 waren der Forſchung über die 12 Artikel dadurch erhebliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt, daß noch niemand ſich der Aufgabe unterzogen hatte, eine Textvergleichung ſämtlicher uns bekannten Drucke vorzunehmen, die dabei

gewonnenen Resultate etwa zu veröffentlichen und auf diesem Wege die Lösung der Frage nach dem ältesten Drucke zu probieren. In dem genannten Jahre ist endlich eine Arbeit darüber aus der Feder von Dr. Götze erschienen; mit großer Mühe sind die Abweichungen typographischer, lautlicher und textlicher Art notiert worden; Götze hat den Versuch gemacht, die Druckorte festzustellen, was nicht immer leicht war; er hat schließlich eine Gruppierung der Texte unternommen und nach Erwägung aller Gründe, die dafür und dagegen sprachen, ein Exemplar der bei weitem größeren unter den zwei Gruppen, M, als das älteste bezeichnet. Es mag sein, daß er damit recht hat, wenn man nämlich von vornherein, wie Götze es tut, jene Gruppe für die ältere hält. Aber diese Voraussetzung dürfte nicht genügend begründet sein; Götze selbst hat sie nicht weiter kritisch untersucht. Es ergibt sich nämlich bei der Textvergleichung eine Reihe von Momenten, die eine Vordatierung der zweiten Gruppe (B′ C′) befürworten; wie ich denke, sind sie zwingender Natur. Götze hat S. 7 gemeint, die beiden Exemplare, die diese Gruppe bilden, seien nur eine Überarbeitung irgend eines Druckes aus der anderen Gruppe: meines Erachtens ist das Verhältnis gerade umgekehrt.

Um mit dem Wesentlichsten zu beginnen, so stelle ich den 3. Artikel der Fassung von C′ neben den von M.

	C′.[1])		M.
Esaie. 53. 1. Petri 1. 1. Corin. 7	Zum dritten, Ist der brauch bißherr gewesen, dz man uns für eygen leüt gehalten hat, welchs zu erbarmē	Esaie. 53.	Zum dritten Ist der brauch byßher gewesen das man uns für jr aigen leut gehalten haben, wölchs zu erbarm=
	ist, unangesehen, das uns Christus mit seinem kost=	1. Petri. 1. 1. Chor. 7.	en ist, angesehen, das uns Christus mit seynem kost=
	5. barlichen blut erlößt und erkaufft hat, den		5. parlichen pluotverguessen erloeßt und erkaufft hat, den
Roma. 13. Sapien. 6. 1. Petri. 2. Deute. 6.	hyrtē gleych als wol als den höchsten, keyn außge= numēn, darumb findt es sich mit der geschrifft, das	Roma. 13.	Hyrtten gleych alls wol alls den hoechsten, kain außgenommen, Darumb erfindt sich mit der geschryfft das

[1]) Ich bringe hier den Text von C′ nach eigener Abschrift. Vgl. dazu Exkurs 2. — Da die Typen fehlten, um uo, ue, ae und oe in der Weise des Originals (Buchstaben übereinander) zu drucken, so habe ich an den betreffenden Stellen den obenstehenden Buchstaben in lateinischer Schrift hinter den Grundvokal setzen lassen müssen.

C' (Fortſetzung).

wir frey ſeyn, Wir wöllen
Roma. 13 uns

auch gern gegen yederman
Actuum. 5 demuettigen, und ſunderlich
10. gegen unſeren geſetzten oberen, ſo uns von Gott geſetzt
Ein chriſtlich erbietung. ſeyn, den auch gehorchen in allen zymlichen ſachen, ſo

nit wider Gott ſeind.

M (Fortſetzung).

Sapien. 6. 1.Petri. 2. wir frey ſeyen vnd woellen ſein. Nit dz wir gar frey woellen ſeyn, kain oberkait haben wellen, Lernet
Deut. 6. unß Gott
10. nit. Wir ſollen in gepotten leben, nit yn
Mathei. 4. freyem fleyſchlichen muotwilen, ſonder
Luce. 4. got lieben, jn als unſerrn Herren jn unſern nechſten erkennen, unnd alles
Luce. 6. das thon, ſo wyr auch
Math. 7. gern hetten, das unns
Johan. 13. Got am nachtmal gepotten hat zu ainer letz. Darumb ſollen wir nach ſeinem gepot leben:
15. zaigt und weißt uns diß gepot an das wir der oberk-
Roma. 13. kait nit korſam ſeyen? nit allain der oberkait ſunder wir ſollen uns gegen jederman diemuetigñ, das wir auch geren gegen unſer erwelten und geſetzten oberkayt (ſo uns
Actuñ. 5 von Got geſetzt) jn allen zimlichen uñ Chriſtlichen ſachen
20. en geren gehorſam ſein, ſeyen auch onzweyfel, jr werdendt
Ain Chriſtliche erbiettung. unß der aigenſchafft als war unnd recht Chriſten geren endtlaſſen oder uns jm Euangeli des berichten, dz wirß ſeyen.

Es fällt sofort in die Augen, wie viel länger im Drucke M der Artikel gefaßt ist als im Drucke C'. Sehen wir uns an, woher das gekommen ist (ich habe die Zusätze in M gesperrt drucken lassen), so bemerken wir, daß in M in der Zeile 8 eine ausführliche Umschreibung des Begriffes „frei" einsetzt, die voller Polemik sich gegen die Deutung dieser Freiheit als einer fleischlichen, als einer gegen die Obrigkeit gerichteten wendet. Die Fassung von C', die zaghaft nur eben auf das Unschriftmäßige der Leibeigenschaft hinweist[1]), kennt augenscheinlich solche Auslegung nicht; hätte sie sie gekannt, kein Zweifel, daß auch sie eine scharfe Abweisung derselben enthielte.[2]) Von C' zu M ist also eine Entwicklung vorhanden; die Bauern haben gemerkt, daß man an ihr Vorhaben, nach Gottes Wort zu leben, nicht glaubt. Wem fällt bei dieser Gelegenheit nicht ein, wie oft ihnen derlei sehr bald nach dem Beginne des Aufstandes entgegengehalten worden ist; jene Bauern, die nur hier und da, wie wir noch sehen werden, nur dort, wo eine scheinbare Willkür sie mit neuen Lasten belegt hatte, Erleichterung erbaten, wie oft haben sie hören müssen, daß sie aller Obrigkeit den Krieg erklärten?

Die Stelle in Artikel 3 ist nicht der einzige Zusatz in M, aus dem wir uns das Verhältnis zwischen beiden Drucken klar machen können. Ich mache aufmerksam auf die Zitaterweiterung in Zeile 40 der Einleitung. C' verweist zur Erläuterung des Satzes, daß Gott die Kinder Israel bei ihrem Schreien aus der Hand Pharaos „erledigt" habe, nur auf Exodus 13, auf das Kapitel, in dem von dem Auftrage Gottes an Moses gesprochen wird, das Volk Israel aus Ägypten zu führen, es aus der Bedrängung durch die Ägypter zu erretten; das Zitat genügte; M hat trotzdem dazu das weitere: Exodi 14, das Kapitel, das über den Untergang der Macht Pharaos berichtet; gewiß kannte auch der Verfasser oder Redaktor von C' diese Erzählung der Bibel, aber er fand sie zu erwähnen nicht nötig. Ist es gewagt, wenn wir vermuten, daß M mit diesem Zusatz die Zuversicht der Bauern im Angesicht der drohenden Macht ihrer Widersacher hat verstärken wollen, daß M nicht nur von einer Bedrängung der

[1]) Man vgl. auch die „Christliche Erbietung".

[2]) Denn es ist doch wohl nicht anzunehmen, daß in einem von M abhängigen Drucke alsdann ein solcher Passus fortgeblieben wäre.

Freunde des Evangeliums, ſondern ſogar von einer direkten Verfolgung wußte?

Ich mache ferner aufmerkſam auf die verſchiedenen Formen des Titels in beiden Druckgruppen. Er lautet in

C'.

Artickel, ſo yetzund vorgewendt von der gemeynen bauwerſchafft, die ſich allenthalben zuſammen rottet, vonn wegen der warhait beyſtandt zuo thun, mitſampt verantwort unnd guotlichem beſcheydt genanter bawerſchafft. 1525. 1. Petri. 4. Die zeyt iſt hie, das anfahe das gericht von dem hauß gottes.

M.

Dye Grundtlichen und rechten haupt-Artickel aller Baurſchafft unnd Hynderſeſſen der Gaiſtlichen uñ Weltlichen oberkayten, von wölchen ſy ſich beſchwert vermainen.

Den Titel von M könnte man als jeder Zeitbeſtimmung bar bezeichnen, wenn man nicht in der Unterſcheidung von Hinterſaſſen von Geiſtlichen und Weltlichen einen Fortſchritt gegen Drucke konſtatiert ſehen will, die allgemein von Bauerſchaft ſprechen[1]): M iſt recht eigentlich mit dieſem ſeinen Titel der Druck für eine Bewegung, die als eine allgemeine gedacht iſt. C' dagegen erinnert noch vielmehr ſozuſagen an den Boden, von dem ſie ausgegangen iſt; ſein Titel hat eine Zeitbeſtimmung, die an die unmittelbare Gegenwart anknüpft. Eben deshalb eignet er ſich nicht mit dieſer Überſchrift als Programm: man darf wohl behaupten, daß ein ſolches ſich um ſo weniger ſeines Urſprungs entſinnen darf, je allgemeinere Bedeutung es zu haben wünſcht. Es kann nicht zweifelhaft ſein, daß eben dieſer Grund für die ſpätere Datierung von M, für die frühere von C' ſpricht; es ſcheint mir im höchſten Grade auch danach unwahrſcheinlich, daß wir in C' nur eine Bearbeitung von M erkennen ſollen.[2])

Eine weitere Beobachtung an dem Titel von C' verſtärkt dieſe Argumentierung. C' hat dort ein Zitat: die zeyt iſt hie, das anfahe das gericht von dem hauß gottes, ein Zitat, meine ich, nicht eben glücklich gewählt; wenn ich mich nicht irre, läßt es ſich in dem Zuſammenhange, in dem es ſteht, vor allem neben

---

[1]) Hierbei ſei auf Zeile 18 jenes oben abgedruckten Artikels 3 hingewieſen, in der nicht mehr nur von der „geſetzten" Obrigkeit, ſondern auch von der „gewählten" die Rede iſt, als ob ſich auch Bauern erhoben hätten, denen ein Einfluß auf die Beſetzung von Abteien oder anderen geiſtlichen Inſtituten zuſteht.

[2]) Ich komme im folgenden hierauf noch zurück.

dem „der warheit beyſtandt zu thun“ zu leicht auf ein eventuell gewaltſames Eintreten der Bauerſchaft für die — erkannte — Wahrheit deuten; und doch war ihr Sinn nach dem Inhalte der nachfolgenden Artikel vielmehr auf gütliche Auseinanderſetzung gerichtet. Es ſind zwei Wege vorhanden, das Fehlen dieſes Zitats in M zu erklären: entweder, wir nehmen an, dem Redaktor von M habe C′ nicht vorgelegen, M ſei älter als C′; ich denke für das umgekehrte Verhältnis Gründe genug beigebracht zu haben; oder aber, wir bekennen uns zu der Anſicht, die wie ich oben andeutete Baumann a priori nicht gelten laſſen will: das „jedenfalls mit Mühe gefundene Zitat“ ſei von M fortgelaſſen worden: nach dem, was ich über den Charakter dieſes Zitats bemerkte, iſt ſie wohl ſo begründet, daß ſich nichts dagegen wird einwenden laſſen. Mit der Überſchrift von M haben die 12 Artikel erſt die einheitliche und harmoniſche Geſtalt erhalten, die im Intereſſe der Sache lag, der ſie dienen ſollten.[1])

Nicht immer und nicht ohne weiteres wird der beſſere Druck, die beſſere Lesart den Vorzug vor ſchlechteren verdienen und den Anſpruch auf das höhere Alter begründen. Wenn aber ſchon andere gewichtige Gründe zu der Bezeichnung eines Druckes als des älteren angeführt werden können, ſo wird die Bemerkung, daß er auch zugleich die beſſere Lesart hat, dieſe nur noch um einen weiteren vermehren. Zum Beweiſe dafür, daß C′ jene anſtößigen Druckfehler nicht hat, die der Interpretation, wie wir oben ſahen, nicht geringe Schwierigkeiten machten, regiſtriere ich, daß die Form der Anrede, die bei M und der Gruppe von Drucken, die mit M zuſammenhängen, im 3. Artikel ſich fand und eine Ausnahme von der ſonſtigen Gewohnheit der 12 Artikel bildete, in

---

[1]) Einige Verbeſſerungen, die M gegenüber C′ hat (ich weiſe hin auf die Zitate zu II, 12: Deute. 25 in C′ und das richtige Deutr. 26 [Vers 12] in M; ferner auf VII, 7: Teſſalo. 6. in C′, was unmöglich iſt, da weder der erſte noch der zweite Theſſalonicherbrief 6 Kapitel enthält; M hat dafür richtig [im Hinblick auf den 6. Vers] 1. Teſſalo. 4), ſowie einige Veränderungen (I, 7: Actuu. 4: die Verfolgung der Apoſtel in Jeruſalem [C′] und Actuum 14: die Verfolgung des Paulus und Barnabas in Ikonium und ihre Flucht [M], ferner I, 15: Galla. 1: cf. Vers 8 ff. [C′] und Gallata. 2. cf. Vers 16 [M-Abſchwächung]) ſind ſo lange ohne genügende Beweiskraft, als nicht feſtgeſtellt iſt, daß C′ das älteſte je vorhanden geweſene Exemplar iſt.

C′ nicht exiſtiert.[1]) M hat ferner in der 5. Zeile des 3. Artikels mit dem „vergüſſen“ ein ſicherlich überflüſſiges Anhängſel zu dem Worte „blut“, das in C′ vollſtändig genügt. —

Zuſätze in M, die ſchlechtere Lesart — beides ſind Argumente, die einen Zweifel an der Richtigkeit meiner Anſicht von dem Verhältnis von C′ und M weiter nicht mehr geſtatten werden. Ich will nicht ſagen, daß wir in C′ den älteſten Druck vor uns haben, der überhaupt je exiſtiert hat[2]); nur das ſcheint mir ſicher, daß er älter iſt als M, der älteſte Druck überhaupt, den wir kennen. —

Für die Priorität der 12 Artikel vor der M. E. iſt damit der zwingendſte Beweis geliefert. Dieſe Eingabe läßt ſich wohl mit einem Exemplar vergleichen, das der Gruppe M angehört; auch dann iſt ihr Verhältnis zu dieſem ein anderes als Cornelius und Baumann annahmen; aber es läßt ſich nicht vergleichen mit C′ oder einem von dieſem abhängigen Exemplar: der Abweichnngen ſind zu viel, und ſie laſſen ſich nicht aus der beſonderen Beſtimmung, die die M. E. hatte, ungezwungen begründen.

So ſehen wir uns von neuem vor die Frage geſtellt, ob die Heimat der 12 Artikel bisher richtig rekognosziert war. Im folgenden Abſchnitt ſei nun ihre Beantwortung verſucht; damit ſei zugleich die der anderen Frage verbunden, wer ihr Verfaſſer iſt.

III.

Nach den Unterſuchungen Sterns über den Urſprung der 12 Artikel ſind nur zwei Anſichten überhaupt diskutabel, die, welche ſie in Oberſchwaben unter dem Einfluß des Schappelerſchen Kreiſes entſtanden ſieht, und die, welche Balthaſar Hubmaier zu ihrem Verfaſſer reſp. Redaktor erklärt.

Wir haben geſehen, daß mit der Tatſache der Priorität der 12 Artikel vor der Memminger Eingabe die erſte ſchwer erſchüttert worden iſt. Nirgendwo in dieſer Gegend hören wir vor dem

[1]) Der Schluß dieſes Artikels, in dem die Anrede zum zweitenmal erſcheint, iſt in C′ noch gar nicht vorhanden.

[2]) Dagegen ſcheint mir zu ſprechen, daß er in dem 4. Artikel, Zeile 16, die ſchlechtere Lesart „unwyſſenlich“ hat, nicht „im wiſſenlich“. Vgl. auch Anm. 1 zu S. 12.

20. Februar, als an welchem Tage etwa die 12 Artikel den Memminger Bauern bekannt geworden ſein müßten[1]), von einer Forderung, ſich den Pfarrer ſelbſt wählen zu dürfen. Die Rappersweiler Artikel, d. ſ. die Artikel der Bodenſeebauern, die ſie kennen, ſind früheſtens Ende Februar, nach Baumann (S. 36 Anm.) ſogar erſt Anfang März zu datieren; ganz abgeſehen davon, daß man eine Abhängigkeit derſelben von der M. E. reſp. von deren Vorlage glaubt feſtſtellen zu können[2]), erſcheint jene Forderung nicht primo loco; hier iſt vielmehr von dem Wunſche der Bauern die Rede, das Wort Gottes klar und lauter zu hören; erſt danach, alſo nicht als Prinzipalartikel, ſondern etwa zur Garantie des an erſter Stelle Gewünſchten hat ihr Redaktor[3]) die Pfarrwahl durch die Gemeinde zum Poſtulat erhoben. — Schappeler oder Lotzer können die 12 Artikel nicht verfaßt haben: warum ſollten ſie den Bauern dazu geraten haben, und warum ſollten ſie, die prinzipiellen Gegner jedes Zehnten, ſich plötzlich mit der Aufhebung des kleineren begnügt haben, während ſpäter, in der M. E., auf die Beſeitigung des ganzen gedrungen wird? Die Fragen ſind nicht zu beantworten. Gegen beide ſprechen ferner noch andere Daten: in der Einleitung zu den 12 Artikeln heißt es, daß die Bauern ängſtlich nach dem Gotteswort rieſen, es heißt dann weiter, daß ſie nur das Evangelium hören wollten. Wie ſollen dieſe beiden Memminger dazu gekommen ſein, das ſpeziell zu betonen? Nach dem Geſagten werden wir der energiſchen Ablehnung der Autorſchaft der 12 Artikel durch Schappeler ſelbſt unbedingten Glauben beimeſſen: mit jener Inſinuation „beſchähe imm gewallt und unrächt, er habe nie nütt mitt den puren gehandlet, ſyend imm auch ſömlich artickel in ſin ſinn nie kummen“[4]); wir werden es um ſo mehr tun, als wie

[1]) Sie waren doch wohl der Anſtoß zu ihrer Erhebung.

[2]) Baumann a. a. O.; vgl. dazu Götze (1901) S. 4.

[3]) Dieſer iſt ſehr wahrſcheinlich der Pfarrer von Eſſeratsweiler (Baumann a. a. O.), von dem es in einem Briefe des Verweſers der ſchwäbiſchen Landvogtei an Ferdinand (Akten: S. 145) heißt: er habe ſich mehr denn andere „in diſem boſen vbel gebraucht, ſy och for (!) dem byſchof zu Coſtentz vor jaren vertriben, hern Jörgen druchſäßen entloſſen und in ſine gepiet yendert belipen bedarf“. Ein Pfarrer mit ſolcher Vergangenheit hatte eine Rückendeckung durch die Gemeinde nötig.

[4]) Bullinger, Geſchichte der Reformationszeit I, 245.

bekannt auch Zwingli in einem Briefe an Vadian[1]) dieſe opinio der Wittenberger, jenes superciliosissimi generis hominum, für falſch erklärt hat; er ſcheint den rechten Verfaſſer gekannt zu haben. Und zugleich ſcheidet nunmehr auch Lotzer als Verfaſſer der 12 Artikel aus: keine einzige von den zahlreichen Quellen zur Geſchichte des Bauernkrieges weiß von ihm im Zuſammenhang mit jenen Artikeln zu berichten, und keine einzige Tatſache weiſt auf ihn als den Redaktor mit zwingender Notwendigkeit hin.[2])

---

[1]) Zürich, 11. Oktober 1525 Zwinglii opera VII, 117, jetzt neu gedruckt in der Vadianiſchen Briefſammlung III, 125 (Mitteilungen zur Vaterl Geſchichte, herausgegeben vom Hiſtor. Verein in St. Gallen. XXVII. 1897).

[2]) Auch Götze, der ſich in der Einleitung zu „Sebaſtian Lotzers Schriften“ (Leipzig 1902) ſpeziell mit der Frage beſchäftigt hat, ob Lotzer der Redaktor ſei, geſteht S. 3, daß er zwingende Beweiſe nicht beibringen könne. Bei der Vergleichung des Textes M mit Lotzeriſchen Schriften hat er allerdings eine weitgehende Übereinſtimmung im Lautſtand gefunden, fernerhin ſtiliſtiſche Ähnlichkeiten, ſo eine eigentümliche Infinitivkonſtruktion (in M: Artikel 4, 8: in C' an der betr. Stelle dieſelbe nicht vorhanden), ſchließlich ſolche im Ausdruck. Aber das alles kann nichts gegen meine Theſe beweiſen. Götze legt darauf übrigens viel weniger Wert als auf eine Reihe von wörtlich anklingenden Parallelſtellen in den 12 Artikeln und in Lotzers Schriften. Ich brauche nicht alle auf ihre Bedeutung zu prüfen: Sätze wie: „dem Chriſtl. Leſer Friede und Gnade Gottes durch Chriſtum“, „Iſt der Brauch bisher geweſen“, „von wegen brüderlicher Lieb“, „nach Laut des Wort Gottes“ ꝛc., die Götze mit aufzählt, beweiſen ſelbſtverſtändlich abſolut nichts, auch wenn ſie ſich ein Dutzendmal an beiden Orten finden. Andere Parallelen erledigen ſich von ſelbſt, wenn man bemerkt, daß ſie auf eine gemeinſame Grundlage, die Heilige Schrift, zurückgehen (ſo I 13, I 15, I 17, VIII 7). Die vierte, I 9 mit einer Reihe von Stellen aus allen Schriften Lotzers, iſt dadurch erklärt, daß die Worte aus dem erſten Nürnberger Reichstagsabſchied zitiert wurden. Natürlich ſteht aber in dieſer nichts von einer Pfarrwahl durch die Gemeinde, die in den 12 Artikeln verlangt wird. Ich komme damit auf das Weſentlichſte, was ſich gegen Götzes „Parallelen“ einwenden läßt: er hat gar nicht den unendlichen Abſtand der Sätze in den 12 Artikeln und der ähnlichen in den Schriften Lotzers bemerkt. So verweiſt er bei I, 6: „eine ganze Gemeinde ſolle einen Pfarrer ſelbſt erwählen und kieſen“ auf eine Stelle aus der „Entſchuldigung einer Frommen Chriſtlichen Gemeinde zu Memmingen“ (A 3b S. 84/5): hier iſt aber beim beſten Willen nichts von einer Forderung der Pfarrwahl zu bemerken. Ebenſo vergeblich bemüht man ſich, bei den zu I 9 und II 9 herangezogenen Parallelen auch nur ein Wort hierüber zu finden: die Parallelen ſind überall der oberflächlichſten Natur. — Ich gebe zu dieſer letzten Beobachtung einige weitere Beiſpiele: zu II, 12: was über bleybt, ſol man (armen dürftigen, ſo im ſelbē dorff ver-

So werden wir nun ſchon dadurch auf die alte Sternſche Theſe zurückgeführt, daß der Schwarzwald die Heimat der 12 Artikel und Hubmaier ihr Verfaſſer iſt.

Stern hatte in der Hauptſache zwei Argumente für ſeine Anſchauung beigebracht. Einmal die Angabe Thomas Münzers in ſeinem Bekenntniſſe kurz vor ſeinem Tode, daß die 12 Artikel die Artikel der Schwarzwälder Bauern ſeien. Thomas Münzer, der im Herbſt 1524 ſelbſt im ſüdlichen Schwarzwald geweſen war, der dort, wie eine andere Stelle ſeines Bekenntniſſes beſagt, aus dem Evangelium den Bauern im Klettgau und Hegau bei Baſel angegeben hatte, „wie man herrſchen ſoll aus dem Evangelium", und der ſchließlich immer die Verbindung mit dieſer Gegend aufrechterhalten hatte, Thomas Münzer alſo konnte dieſe Kenntnis ſehr wohl beſitzen.[1]) Sodann hatte Stern auf einige Veröffentlichungen Fabers, des bekannten Gegners der Reformation, hinweiſen können, die ſich auf Balthaſar Hubmaier bezogen: auf die Urgicht Hubmaiers, die er in einer Denkſchrift über die Gründe der Hinrichtung dieſes Ketzers (= Urſach, warumb der widertewffer Patron .. verbrant ſey) an Georg von Sachſen

---

handn ſeynd) mittailen, nach geſtalt der ſach vn erkantnus ainer gemain", ſoll paſſen „Heilſame Ermahnung an die Einwohner zu Horb" B 2b (S. 34); hier ſteht: „wa .. eyn güte gſelſchafft wer, möchten wol gelt zuеſamen in ain bichs oder, wie es ſy güt anſech, ſamlen, darnach das ſelbig vnder haußarm leüt, wo es ſy guet anſech, außtailen"! Mit XI, 5: „wie es an vil ortten (wenigerlay geſtalt) geſchehen iſt" wird verglichen: Chriſtlicher Sendbrief A 4a: wie an vil enden beſchehen" (!), mit XII, 2: Zum zwelften iſt unſer beſchluß vn endtlyche maynūg" „Beſchirmbüchlein" H 5a: „zuom beſchluß bit und erman ich all lieb brüder in Chriſto." Nicht eine einzige Parallele von Bedeutung iſt unter den 26 angeführten (am eheſten noch die zu III 6: Den Hyrtten gleych alls wol alls den höchſten). Darauf iſt unmöglich eine Theſe, wie Götze ſie verficht, zu baſieren. — Auch die von ihm beigebrachten Stellen, „wo Lotzer und der Verfaſſer der 12 Artikel nicht dieſelben Worte brauchen, aber ſich ihre Gedanken decken", geben nicht einen einzigen originalen Gedanken jenes Memminger Kürſchners wieder. Und dieſer müßte gezeigt werden, wenn anders man glauben ſoll, daß Lotzer der Redaktor der 12 Artikel iſt. — Was mir aus Götzes Notizen hervorzugehen ſcheint, iſt, daß er auf die Ausgeſtaltung der Druckgruppe M einigen Einfluß gehabt hat. — Auf die Tatſache, daß ſich ähnliche Gloſſen wie in den 12 Artikeln bei Lotzer finden, komme ich ſpäter.

[1]) Lehnert S 62 f. hat die ſehr gezwungene Erklärung, die Antwort, die Münzer auf die ihm geſtellte Frage gab, hätte in dieſer enthalten geweſen ſein können, ſeine Angabe ſei daher wertlos ꝛc.

nach Dresden geſchickt hatte, und die mit ihr zuſammen dort gedruckt worden iſt, und dann auf ein Protokoll einer Beſprechung dieſes Ketzerrichters und anderer altgläubiger Theologen mit jenem Wiedertäufer, einer Beſprechung, die, kurz vor Hubmaiers Tode, ſich im weſentlichen auf theologiſche Dinge erſtreckte, daneben aber doch auf dieſes oder jenes Faktum aus Hubmaiers Leben einging, das Faber erfahren hatte, der aus einem ehemaligen Freunde der ſcharfſichtige Unterſuchungsrichter geworden war. Die Stellen aus den beiden Schriftſtücken ſind zu wichtig, um nicht auch hier gebracht zu werden; der vierte Artikel in Hubmaiers Urgicht lautet: Item mehr hat er bekant, wie er der Bauern Artickel, ſo yhm von yhnen aus dem höre zukomen ſeind, dieſelbigen yhnen erweytert und außgelegt und denſelbigen ſolchs eingebildet, die antzunehmen als Chriſtlich und billich"; nach Fabers Worten in der „Urſach" hat jener Reformer „über den Artikelbrief, den er gen Hall und andere Orte ausgeſchickt, ſondere Bauern artickel, die in dem Druck außgangen, gemacht, daraus ervolget, das die Stülinger Bauern und in dem Kleckow die erſten geweſen ſind, die ſich widder die Obirckeit erhebt"; und ſchließlich nach dem Protokoll der orthodoxae fidei catholica defensio hat er von ſeinem Widerſacher den Vorwurf zu hören bekommen: multa et longa verborum serie sediciosos articulos Evangelicis monumentis applicaveris, einen Vorwurf, auf den ſich Hubmaier ebenſowenig geäußert hat, wie auf die verſchiedenen anderen, die ihm gemacht worden waren. Alle dieſe Stellen beziehen ſich auf die 12 Artikel: das hat noch niemand beſtritten und wird auch nicht zu beſtreiten ſein. Dagegen hat man inſofern unter ihnen einen Widerſpruch entdecken wollen, als Fabers Behauptung dahin gehe, Hubmaier habe jene Artikel „gemacht", während dieſer ſelbſt ſich nur zu ihrer Erweiterung bekannt habe. Stern hat verſucht[1]), dieſen Widerſpruch zu heben, indem er jene Worte der Urgicht auf die Artikel des ſog. Artikelbriefs zu beziehen ſuchte. Das iſt aber nicht nötig. Ein Widerſpruch liegt nämlich zwiſchen der Angabe der Urgicht und der der Urſach aus dem einen Grunde nicht vor, weil dieſe beiden Angaben in demſelben Schriftſtück, eben in der Urſach enthalten ſind, alſo durcheinander kontrolliert

[1]) Forſchungen zur deutſchen Geſchichte XII, 499.

werden können[1]); Faber hat ſich einen lapsus calami zu Schulden kommen laſſen, der um ſo verſtändlicher iſt, als das Verbrechen Hubmaiers für ihn mindeſtens ebenſoſehr in der Tatſache beſtand, daß er ſeine Dienſte den Bauern zur Verfügung ſtellte, für ihn alſo kein Anlaß vorlag, ſeine Feder ſchärfer zu beobachten. Gewiß hat Hubmaier nach alledem die Artikel nicht gemacht, aber ſein Anteil an ihnen iſt gewiß, und ſein Anteil iſt ein recht großer: er hat ſie erweitert und ausgelegt, er hat den Bauern bewieſen, daß ſie chriſtlich und billig ſeien.

Wir halten das vorläufig feſt, ohne weiter darauf einzugehen. Es liegt mir daran, zuförderſt nachzuweiſen, daß wir heute eine Reihe von Argumenten mehr für die Sternſche Theſe beſitzen.

Zu allererſt die Tatſache, auf die wohl ſchon Stern hingedeutet hat, ohne ihr doch das nötige Gewicht beizulegen, die, daß ſich im ſüdlichen Schwarzwald recht gut die Entſtehung jenes erſten der 12 Artikel erklären läßt, der von der Pfarrwahl durch die Gemeinde handelt. In der Konſtanzer Diözeſe, namentlich dort, wo der glaubenseifrige Biſchof Hug von Hohenlandsberg und der nicht minder ketzerwütige Ferdinand zuſammenarbeiteten, iſt es ſelbſtverſtändlich, daß die Neugläubigen dieſes Recht für ſich in Anſpruch zu nehmen ſuchten, um ſo mehr, als die Nähe Zürichs, wo ſich gezeigt hatte, daß die Einführung der Reformation in keiner Weiſe revolutionierend wirkte, derartigen Beſtrebungen den nötigen ideellen Rückhalt bot. Bekannt iſt die Klage der Gemeinde Grießen im Klettgau vom 31. Januar 1525 eben dieſer Stadt gegenüber, daß ſie ihr Herr, der Abt von St. Blaſien, trotz mehrfach geäußerten Wunſches nicht mit einem Prädikanten verſehe, der das Gotteswort „pur, klar, luter verkünde“: von dieſer Klage bis zu jener Forderung iſt nur ein Schritt. Die Waldshuter hatten ihn damals bereits getan. Zu dem Tage in Rheinfelden, 31. Oktober 1524, hatten ſie ihren Geſandten den Artikel mitgegeben: das Evangelium ſei pur, lauter und klar zu predigen, „alſo fry, das darüber kein annderer richter oder rechtfertiger geſetzt werde, uſſerthalb der, ſo die heilig gſchrifft ſelbs ſetzt unnd gybt“; die Inſtruktion hatte

[1]) Zu dem „gemacht“ dürften übrigens die Ausführungen Sterns in ſeiner erſten Arbeit S. 93 noch heute heranzuziehen ſein. Was Lehnert S. 67 dazu ſagt, erſcheint mir vollſtändig belanglos.

dann weitergelautet: „diß wort gottes, wie es ſoll fry ſin zu verkündigen und ungepundenn, alſo will auch die kirch zu Waltshut des bredigers halb fry ſin, ledig unnd unverſtricket, geb, wen ſy erwele oder wer inen gefalle . . ., dann es unmoglich, das der enden das heilig evangelion uffrecht unnd fry gepredigt werd, wo der usteiler deſſelben mit menſchenſtrickenn verknupfft iſt.“[1])

Ich mache ferner darauf aufmerkſam, daß der zweite Wunſch der Bauern in den 12 Artikeln, fernerhin nur noch den großen Zehnten geben zu ſollen, im Gebiete der Stadt Zürich bereits verwirklicht worden war. Freilich ein Edikt, das die Scheidung in großen und kleinen Zehnten anerkannte und den letzten als unnötig bezeichnete, iſt hier erſt ſpäter, nach dem Bauernkriege, publiziert worden[2]); aber, wie aus Verordnungen vor ihm zu entnehmen[3]), iſt hier tatſächlich immer nur der große Zehnt, der von Korn, Haſer, Wein und Heu, verlangt worden. In keinen oberſchwäbiſchen Bauernbeſchwerden wird vor dem 14. Februar 1525 dieſer Forderung gedacht.[4]) Dagegen wird in dem Anlaß zwiſchen den Grafen von Fürſtenberg und Lupfen und den Herren von Schellenberg einer- und deren Untertanen anderſeits, der vom 10. Februar datiert iſt, beſtimmt[5]), daß nur der große Zehnt bis zum Austrage des Streits vor dem Reichs-

[1]) Archiv für öſterreichiſche Geſchichte Bd. 77 (1891) S. 120, wo eine „Entſchuldigung der Stadt Waldshut“ gedruckt iſt. (Vgl. darüber ſpätere Anmerkung. Die Inſtruktion, wie ſie hier mitgeteilt iſt, braucht nicht in jedem Worte der tatſächlich gegebenen zu entſprechen, um doch für meinen Zweck Beweiskraft genug zu haben. Das Datum ihrer Worte würde ſich nur ein wenig verſchieben. — Zu dem oben Geſagten ſei bemerkt, daß, ſoweit bekannt (vgl. Elben, Vorderöſterreich und ſeine Schutzgebiete 1524 [1889] S. 90), die Waldshuter auf dem Rheinfeldener Tage energiſch Schadenerſatz verlangten. In der Inſtruktion, wie ſie in dieſer Entſchuldigung mitgeteilt iſt, klingt der Artikel lange nicht ſo übermütig: der Zweck der Entſchuldigung wäre damit verfehlt geweſen. — Vgl. damit auch, was Schultheiß und Rat zu Waldshut 7. Februar 1525 an den Bund ſchreiben (Korreſpondenz Ulrich Arzts in Ztſchr. des Hiſtor. Vereins für Schwaben und Neuburg VI [1879] S. 301, Archiv S. 104): ſie erbieten ſich hier, den Schaden zu tragen, den ſie um des Gottesworts willen erlitten!

[2]) Vgl. Egli, Aktenſammlung zur Geſchichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519—1533. Nr. 737.

[3]) Vgl. Egli Nr. 274, 420.

[4]) Wie es kam, daß um dieſe Zeit hier dieſe Forderung geſtellt wird, darüber ſpäter.

[5]) Akten S. 104.

kammergericht weiter entrichtet werde; die Vermutung iſt gewiß begründet, daß eine dahingehende Forderung der Bauern, die wir nicht mehr kennen, vorgelegen hat. Eben hierhin gehört ein Punkt aus der Beſchwerdeſchrift der Grafſchaft Klettgau gegen ihren Herrn an die Stadt Zürich, bei dem ſie anfragt, wie es mit dem kleinen Zehnt zu halten[1]): Baumann behauptet zwar, dieſes Schriftſtück gehöre in den März 1525[2]), aber ſchon Stern hat die Unmöglichkeit, das zu beweiſen, betont[3]), und Baumann hat denn auch kein einziges Argument beibringen können. Es ſcheint mir ſicher, daß hier jene Diſtinktion zwiſchen großem und kleinem Zehnten ihren Urſprung hat. Wenn dieſe Bemerkung auch an und für ſich keine Beweiskraft für die Theſe hat, die ich verfechte — wie geſagt, erſcheint dieſe Unterſcheidung ſehr bald auch an anderer Stelle —, ſo kann ſie doch dazu dienen, andere Argumente zu verſtärken.[4])

Ich komme auf ein Weiteres. Jener älteſte Druck der 12 Artikel, den wir kennen, ſtammt nach einer Vermutung Götzes aus Baſel, ſein Fundort iſt Freiburg i. B. und Kolmar.[5]) Man hat bisher als einen Grund für die Anteilnahme Lotzers an der Redaktion der Bauernbeſchwerden die Tatſache herangezogen, daß ſich in Schriften von ihm ähnliche Marginalien wie in den 12 Artikeln befinden.[6]) Die Lage der Fundorte der Druckgruppe C' B' — ganz gleich, ob der Druckort richtig rekognosziert worden iſt — macht eine ſolche Anteilnahme bereits unwahrſcheinlich; ſie

---

[1]) Schreiber, Der deutſche Bauernkrieg. Gleichzeitige Urkunden. 1524. S. 184.

[2]) Die 12 Artikel ꝛc. S. 104/5.

[3]) Gött. Gelehrte Anzeigen. Jahrg. 1871. S. 1751 Anm.

[4]) Vielleicht läßt ſich in einem ſpäteren Stadium der Forſchung, wenn wir erſt über die lokalen Verhältniſſe im ſüdlichen Schwarzwald unterrichtet ſein werden, die Beobachtung verwerten, daß die 12 Artikel als kleinen Zehnten nur den Blutzehnten kennen; nach Th. Knapp, Geſammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtſchaftsgeſchichte vornehmlich des deutſchen Bauernſtandes (Tübingen 1902) S. 154 Anm. 1 wurde unter dem kleinen Zehnten oft mehr begriffen als nur der Blutzehnt; ſo z. B. im Allgäu. Nach S. 155 ſcheint der Blutzehnt hier und da überhaupt nicht beſtanden zu haben.

[5]) Das von Stern als B' bezeichnete Exemplar exiſtiert nicht. Eine Vergleichung des in Colmar befindlichen Druckes mit C' ergab die völlige Übereinſtimmung. Vgl. auch Götze (1902) S. 2.

[6]) Baumann (1896) S. 124 (die dort zitierten Aufſätze von Boſſert und Braun waren mir nicht zugänglich), Götze (1901) S. 22.

fällt vollſtändig außer Betracht, wenn wir in Schriften Hubmaiers dieſelbe Beobachtung machen können. Ich notiere, daß in einer „Entſchuldigung der Stadt Waldshut", die 1525 ausgegangen und nachweislich von Hubmaier verfaßt worden iſt[1]), folgende Zitatformen enthalten ſind: Mar. 1. c. . . . . act. 17. ca. (S. 108), Mat. am 18. ca. . . . . Mar. am 16. ca. (S. 109), Io. am erſten Cappittel . . . Gal. am I. ca. (S. 111), Epiſtel Pauli Ro. am 13. und I. Petri I. (S. 112), Esa. am 58. ca. (S. 114), Marci am XVI. ca. . . . Io. am XII. ca. . . . . Io. am V. ca. . . . . Lu. am XVI. ca. (S. 120), endlich Math. VII. ca. (S. 121). Ich notiere ferner, daß in der Überſchrift einer in Nürnberg 1525 gedruckten Schrift Hubmaiers „von dem Chriſtenl. Tauff der gläubigen" das Zitat: 1. Corin. xiii Cap. begegnet[2]), in der in Zürich 1526 gedruckten „Handlung . . zu Oſterlyß": 1. Cor. I[3]), in dem in Nicolſpurg gedruckten „Geſpräch" Balth. Hubmaiers die Form: Hiere. 22. Cap.[4]) Man kann mit Wrede, der bei der Beſprechung des Baumannſchen Buches in der Hiſtoriſchen Zeitſchrift auf ein, allerdings vereinzeltes, ähnliches Zitat in einem Werke Luthers aufmerkſam machte, den Nachweis ähnlicher Zitiermethoden für wenig beweiskräftig halten, aber ich meine, wenn man in den 12 Artikeln[5]) neben Gen. — Genes., neben Matt. — Matth., neben Deut. — Deute. u. ſ. w. trifft, wenn man ferner ſo eigentümliche Formen findet wie Corin. und Hiere. (ebenſo bei Hubmaier), Tessalo., Petri. (in dem Titel von C′: 1. Petri. 4)[6]) u. ſ. w., ſo darf man doch aus der Unregelmäßigkeit in der Zitierweiſe und aus dieſer ſelbſt in jenen Schriften und in den Artikeln auf einen gemeinſamen Autor ſchließen.

Aber nicht nur äußerliche Ähnlichkeiten ergeben ſich bei der Vergleichung von Hubmaiers Schriften mit den 12 Artikeln, auch innere können wir bemerken.

[1]) Sie iſt gedruckt von Loſerth im Archiv für öſterreichiſche Geſchichte Bd. 77 (1891) S. 106—121 als Beilage zu einem Aufſatz über „Die Stadt Waldshut und die vorderöſterr. Regierung 1523—1526".

[2]) Weller, Repert. typograph. Nr. 3435.

[3]) Weller Nr. 3807.

[4]) Weller Nr. 3818. Vgl. weiter Nr. 3819, Supplement Nr. 387.

[5]) Ich zitiere nach dem in Exkurs 2 mitgeteilten Druck C′.

[6]) Auch das wieder ein Beweis für die Priorität von C′ gegenüber der ganzen Gruppe M. Würde C′ wohl die Zitiermanier anderen Drucken nachgemacht haben?

Die 12 Artikel sind Entschuldigungs- und Anklageschrift zugleich; sie wollen zeigen, daß, was sie fordern, dem göttlichen Wort gemäß ist: darum sprechen die Artikel selbst von den Bauern in der ersten Person: unser demütig Bitt ist ꝛc.; anders die Einleitung; hier wird in naiver Weise auseinandergesetzt, daß, wer gegen die Bauern angeht, ein Feind des Evangeliums sei, und daß sie, die nur diesem leben wollen, nimmermehr aufrührerisch genannt werden dürften: als ob eine Autorität in der Bibelforschung sich ihrer angenommen hätte, sie verteidigen wollte, ist darum hier von den Bauern in der dritten Person die Rede. Denselben Gedanken vertritt die „wahrhaftige Entschuldigung und Klage der Stadt Waldshut an alle christgläubigen Menschen", die, wie ich schon oben sagte, anno 1525 ausgegangen und von Hubmaier verfaßt ist. Auch sie ist Anklage und Verteidigung zugleich, wie schon die Überschrift andeutet: nicht einer neuen Lehre folge sie: „wir wissen von keiner", sondern nur der Lehre Christi; ihr Glaube sei „nit uß den pfaffen oder münchen, sondern uß dem wort gottes"; aber alle Wünsche, sich mit den Gegnern zu verständigen, scheiterten an diesen, die sie lieber verleumdeten und verfolgten. Wir können das Datum dieser Entschuldigung mit ziemlicher Bestimmtheit auf den Anfang des Jahres 1525 setzen: die Angabe, Freiburg und Breisach habe ihnen „am jungsten zugeschriebenn", sie seien hussisch und ketzerisch, die auf den Brief dieser beiden Städte vom 3. Oktober 1524 deutet, die Tatsache, daß die Darstellung der Verhandlungen um eine Verständigung mit dem Tage von Rheinfelden vom 15. November 1524 schließt[1]), und daß endlich aufgefordert wird, Waldshut Unterstützung zukommen zu lassen („von unser wegen allein zuo Waldshuot ist das spil nit angefangen" — die Sache betrifft alle Christen), all das weist bezüglich der Entstehung dieses Schriftstücks auf den Januar 1525 hin: jene Termine lagen noch nicht weit zurück und im Januar drohte von Georg Truchseß, von den Österreichern überhaupt, die nun endlich ein kleines Heer zusammengebracht hatten, ernstliche Gefahr, Grund genug, an

[1]) Die Entschuldigung ist bei Loserth a. a. O. nicht vollständig gedruckt, da das Manuskript den Schluß nicht mehr enthielt. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß dieser der bei Strickler, Aktensammlung zur Geschichte der Züricher Reformation I Nr. 932 S. 321/2 gedruckte Anhang zu dem Baseler Exemplar des Abschieds von Rheinfelden ist.

Unterſtützung und an eine Darlegung ihrer Ideen vor einem größerem Publikum zu denken.

Die 12 Artikel ſind, wie wir ſahen, ſpäteſtens am 20. Februar in die Hände der Memminger Bauern gelangt; ſie ſind im ſüdlichen Schwarzwald entſtanden, wenn wir den ſpäteſten Termin annehmen, am 15. dieſes Monats: macht die zeitliche Nachbarſchaft beider Schriftſtücke, die denſelben Inhalt haben, nicht einen gemeinſamen Autor ſehr wahrſcheinlich?

In der Zeit ſeiner freiwilligen Verbannung nach Schaffhauſen, vom Ende Auguſt[1]) bis zum 27. Oktober 1524, verfertigte Hubmaier eine kleine Schrift „von den Ketzern und ihren Verbrennern"; ſie ſoll nachweiſen, daß als Ketzer nicht die anzuſehen ſind, die die Kirche verfolgt, ſondern vielmehr die, die freventlich wider die Heilige Schrift fechten. Auch hier begegnet alſo wieder der Gedanke, der einen Teil der Einleitung der 12 Artikel ausmacht.

Als Faber im Dezember 1525 die Wohnung Hubmaiers in Waldshut nach Material durchſuchte, das gegen ihn zu verwenden ſei, fand er neben dem Artikelbrief und den 12 Artikeln einen ſehr merkwürdigen Verfaſſungsentwurf vor, nur zum Teil in der Handſchrift jenes Reformers, aber dort, wo eine andere Hand die Feder geführt hatte, von ihm vielfach verbeſſert. Stern macht wahrſcheinlich[2]), daß bei dieſem Entwurfe Münzeriſcher Einfluß wirkſam war: wie auch immer — ein ſolcher läßt ſich ja ſonſt vielfach feſtſtellen —, was uns intereſſiert, iſt, daß ſich in ihm gleich am Anfang ein Paſſus befindet, der an das Zitat des Titels von C' (die Zeit iſt hie, das anfahe das gericht von dem Hauſe Gottes) aufs deutlichſte anklingt: es ſei die Zeit da, daß Gott die Tyrannei der weltlichen Herren nicht mehr leiden wolle.[3]) Wenn auch der Entwurf in der vorliegenden Faſſung aus der Zeit nach der Metzelei bei Zabern (17. Mai 1525) ſtammt — eine genaue Textkritik würde wohl zu erkennen vermögen, ob jener Paſſus zu den früheren Teilen gehört —, ſo iſt doch ſehr

[1]) Das Datum des 17. Auguſt für den Fortgang Hubmaiers aus Waldshut ſcheint nach Loſerth S. 30 falſch zu ſein: jedenfalls hat er dafür den 31. Auguſt.

[2]) Über die 12 Artikel S. 78 Anm. 2.

[3]) a. a. O. S. 73.

bemerkenswert, daß Hubmaier mit jenem Gedanken überhaupt vertraut werden konnte.

Ich übergehe Unwesentlicheres, wie den Umstand, daß Hubmaier nach dem Bauernkriege der Vorwurf gemacht worden ist, er habe alle Dinge „gemein machen wollen“[1]) — wobei man sich des 4. unter den 12 Artikeln mit seiner Verweisung auf den Urzustand des Menschen erinnert.

Ich wünsche nur noch die Aufmerksamkeit darauf hinzulenken, daß bei den Artikeln 5—11 die Hand eines theologischen Beraters der Bauern nur in den übrigens seltener als sonst auftretenden Marginalien sichtbar wird (mit Ausnahme des bedeutungslosen Schlusses im Artikel 6: allein nach laut des wort gottes), während die Artikel 1—4, die Einleitung sowie der Schlußartikel sie ebenso im Text wie am Rande (wie häufig hier!) verraten. Die Artikel 6 bis 11 sind solche, die immer und überall wiederkehren: es sind die, welche sich gegen augenscheinliche Willkürmaßregeln der Herren richteten, die den Bauern nach ihrer Berechtigung und ihrem Zwecke unverständlich waren[2]), gegen die Steigerung der Dienste, der Abgaben aus dem Pachtverhältnis, der Frevel, gegen die Angriffe auf das Gemeindeeigentum u. a. m.; es sind Beschwerden, die, wie sie von Anbeginn der Bewegung an existierten, zu sehr in aller Bewußtsein lebten, um noch einer eingehenderen Begründung aus dem Evangelium zu bedürfen.[3]) Anders stand es um die Artikel 1—4: hier handelte es sich zum Teil um Institutionen, die wie die Leibeigenschaft[4]), wie das Recht des Herrn

[1]) Hubmaier hat sich März 1526 in einem Schreiben nach Zürich dagegen verteidigt (Egli Nr. 940 S. 449); vgl. auch Fabers Angaben in der „Ursach“ bei Stern (1868) S. 71 Anm. 1.

[2]) Ich darf an dieser Stelle verweisen auf meine Arbeit: Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges. Studien zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte Südwestdeutschlands im ausgehenden Mittelalter (Schmollers Forschungen XVIII, 4). Leipzig 1900. S. 17 ff.

[3]) Der Artikel 5 handelt von den Hölzern, die die Herrschaften sich „alle allein geeignet haben“: trifft das auf Oberschwaben zu, oder denkt man nicht zuerst an die Gegend der Villikationsverfassung, den Schwarzwald? Seine Bewohner bedurften auch hierzu keiner Bibelverweise.

[4]) Darüber vgl. die neuerdings gesammelten Untersuchungen von Th. Knapp, wozu meine Ausführungen in Schmollers Jahrbuch XXVII, 2 zu vergleichen. Die Leibeigenschaft, soweit sie noch mit der Villikationsverfassung zusammenhing, konnte am ehesten beschwerlich sein, obwohl auch sie wie die ganze westdeutsche Leibeigenschaft sich wenig bemerkbar machte;

am Wildpret, an Vögeln und Fiſchen im fließenden Waſſer für den einzelnen kaum eine Beſchwerde darſtellten, zum Teil um ſolche, die anzutaſten nur die Not der Zeit, der Kampf um die Prinzipien verführt hatte: hier mußte, ſollte anders das Vorhaben der Bauern noch mit dem göttlichen Wort vereinbar erſcheinen, der Theologe dem Bauern zu Hilfe kommen. An dieſer Stelle der Unterſuchung ſei nun wieder an jene Angaben Fabers, die ich oben beigebracht habe, erinnert. Hubmaier ſollte danach Artikel, die ihm aus dem Heere zugekommen waren, den Bauern ausgelegt und erweitert, er ſollte, wie die catholica defensio beſagte, die sediciosos articulos mit evangeliſchen Monumenten verſehen haben[1]): iſt es nicht auffällig, wie vortrefflich unſere Beobachtung an den 12 Artikeln zu dieſen Worten paßt? Ich will ausdrücklich bemerken, daß die Artikel 1—4 nicht ein Zuſatz des Redaktors zu ſein brauchen: ſie kehren bei den Radikalen der Reformationszeit, die ſich ſpäter unter dem Zeichen der Wiedertaufe vereinigten, häufig wieder, und da ſolche ſeit dem Januar 1525 in Waldshut immer zahlreicher eintrafen, liegt die Vermutung ſehr nahe, daß auch ſie Hubmaier bereits in einer gewiſſen Form entgegengebracht wurden[2]); wahrſcheinlich hat er ſie dann etwas geändert: jene Radikalen verlangten z. B. Abſchaffung des ganzen Zehnten; Hubmaier, der, wie immer wieder betont werden muß, zu ihnen nicht gehörte[3]), wenn er ſich ſpäter auch zur wiedertäuferiſchen Partei hielt, hat im Hinblick auf die weiſe, gemäßigt konſervative Haltung Zwinglis daraus jenen 2. Artikel gebildet. Ganz ſein Werk wäre dann nur die Einleitung und der Schlußvorbehalt mit dem Verſuch, das ganze Unternehmen der

die im 16. Jahrhundert im Südweſten verbreitetſte Art dieſer Inſtitution war eine jüngere Einrichtung, entſtanden durch größtenteils freiwillige Ergebung einzelner in die Leibesherrlichkeit gewiſſer mächtigerer Perſonen: wie konnte ſie eine Beſchwerde abgeben?

[1]) Wenigſtens anmerkungsweiſe will ich noch die Worte aus Münzers Bekenntnis bringen, die hierher gehören: „aus etlichen artigkeln, ſo dye brueder bewogen, dye ime nit wislich ſeyn, ſeyn dye zwelff artigkel der Schwertzwelder bauern zum teyl geweſt und andere."

[2]) So bezeichnet Jakob Holzwart, der 1530 eine Geſchichte des Bauernkriegs ſchrieb, die erſten 5 Artikel als Artikel der Wiedertäufer (Stern 1872 S. 509).

[3]) Das hat letzthin erſt wieder Hegler in ſeiner leſenswerten Biographie Hubmaiers in Haucks Realencyklopädie 3. Aufl. hervorgehoben.

Bauern als mit dem göttlichen Worte vereinbar, ja sogar als durchaus christlich zu deuten, und mit dem Erbieten, wofern ein oder der andere Artikel nachweislich gegen Gottes Lehre verstoße, diesen dann beiseite legen zu wollen.

Sollten wir danach noch daran zweifeln, daß wir in diesem Waldshuter Prediger den Verfasser der 12 Artikel vor uns haben, soweit eben von einem Verfasser derselben die Rede sein kann? Ich denke, nach dem Beweise e contrario, nach den direkten und indirekten Hinweisen auf ihn wird das nicht mehr angängig sein: ich erwähne nur eben der Vollständigkeit wegen, daß Verbindungen zwischen Waldshut und den Bauern von Anbeginn des Aufstandes an bezeugt sind, wenn auch ein Bündnis zwischen beiden erst später zustande gekommen ist, als man eine Zeitlang nach der bei Mone gedruckten Handschrift der Villinger Chronik annahm.

Es erübrigt festzustellen, wann etwa die 12 Artikel entstanden sind, ob wirklich erst am 15. Februar, wie wir früher einmal gelegentlich bemerkten, oder noch vor diesem Zeitpunkt und welche Bauern sie veranlaßt haben können.

Wir haben uns bereits mit dem Zweck der 12 Artikel beschäftigt und für sie die Formel gefunden, sie wären Entschuldigung und Anklage zugleich; wir haben eben damals ein anderes Schriftstück heranziehen können, das im Auftrage der Stadt Waldshut verfaßt denselben Zweck verfolgte. Die Vermutung liegt nahe, daß beide demselben Augenblick ihre Entstehung verdanken, dem Momente, als die Österreicher mit Heeresmacht gegen den südlichen Schwarzwald vorrückten, und sie erscheint bei näherem Zusehen begründet.

Alle Verhandlungen der Waldshuter wie der Bauern dieser Gegend mit ihren Herren waren ergebnislos geblieben[1]); die Aussöhnung der Stadt mit Ferdinand war daran gescheitert, daß dieser nicht nur die Entfernung jenes ketzerischen Pfaffen verlangte, sondern auch keinen Zweifel ließ, daß er sie zu bestrafen und die alte Lehre wieder einzuführen beabsichtige; und jene Anstände mit den Bauern vermochten deshalb im letzten Grunde diese nicht zu beruhigen, weil der Standpunkt der Obrigkeit und

[1]) Vgl. Elben a. a. O. Dazu heranzuziehen der Aufsatz von Loserth im Archiv Bd. 77.

der der Untertanen ſich nun einmal nicht vertrugen; ſie konnten ſich nicht auf demſelben Boden finden, weil dieſe jenen Erhöhungen der Abgaben ꝛc. jede innere Berechtigung abſprachen. Im Januar 1525, auf dem Freiburger Landtage, hatten ſich ſodann die vorderöſterreichiſchen Stände ganz auf ſeiten ihres Herrn geſtellt, dieſem zur Unterdrückung des Aufſtandes Geld vorgeſtreckt; auch von ihnen war alſo ferner nichts mehr zu erwarten.[1]) Alles das und die Tatſache, daß Georg Truchſeß von den verſchiedenſten Seiten Truppen zuſammenzubringen ſuchte[2]), mußte bei den Waldshutern wie bei den Bauern den Wunſch lebendig werden laſſen, ſich zu verbinden, um gemeinſam der Gefahr zu trotzen. So berichtete denn auch Ende Januar bereits Villingen an Freiburg, daß die Bauern „im alten und neuen Haufen rüſten, ihre heimliche Praktik und Verſtand ſtets ohne Unterlaß zueinander ſchicken." Am 27. Januar konnte Wilhelm von Fürſtenberg den Stockacher Kommiſſaren anzeigen, daß ſich die Bauern auf dem Wald wieder verſammelten. Bald danach erhielten dieſelben Kommiſſare Kunde von neuen Zuſammenrottungen im Hegau.[3]) Am 30. Januar zogen die Bauern aus dem Klettgau mit einem blauweißen Fähnlein gen Waldshut[4]), und es kann fraglich erſcheinen, ob ſie dort allein geblieben, ob nicht vielmehr dorthin auch noch andere Bauern gekommen ſind. Zu denſelben Tagen verzeichnete der „Schreiber des Truchſeſſen Georg", hinter dem wir einen ſtändigen Begleiter des öſterreichiſchen Feldhauptmanns während jener Wochen zu ſuchen haben, daß ſich die Stülingiſchen, Schwarzwäldiſchen und Hegauiſchen Bauern erhöben und ihre Botſchaften zuſammenſchickten.[5]) Alles das ſtimmt auf das Beſte mit dem Titel von C' überein, der die Artikel von der „gemeinen Bauernſchaft vorgewendet" ſein läßt, die ſich allent-

[1]) Hartfelder, Zur Geſchichte des Bauernkrieges in Südweſtdeutſchland (1884) S. 304 nach Schreiber, 1525 S. 7 ff.

[2]) Vgl. darüber Elben S. 150 ff. und den Bericht der Stockacher Kommiſſare vom 31. Januar bei Walchner und Bodent, Biographie des Truchſeſſen Georg S. 248. Vochezer, Geſchichte des fürſtl. Hauſes Waldburg Bd. 2 (Kempten 1900) S. 503—513. Akten S. 94 ff.

[3]) Walchner und Bodent a. a. O.

[4]) Walchner und Bodent S. 249.

[5]) Quellen zur Geſchichte des Bauernkrieges in Oberſchwaben, herausgegeben von Baumann, S. 532. — Weiteres in der Oberrheiniſchen Zeitſchrift Bd. 39 S. 379.

halben zuſammenrottet. Doch wir erfahren noch mehr aus dieſen Berichten und Quellen, was zu unſerer Annahme paßt: unterm 11. Februar ſchrieb Leonhard von Eck nach München[1]): die Bauern im Hegau und derſelben Ort, derhalben dieſe dritte Hülfe (am 5. Februar beſchloſſen) beſchicht, ſeien in ettlichen Haufen beieinander. .... Dieſelben Bauern z. T. hätten ſich hievor mit ihren Herrſchaften verklagt und ſo die Urteile wider ſie ergangen, hätten ſie nichts davon haben wollen, ſondern geſagt, ſie wollten ſie bei den göttlichen Rechten handhaben; Eck fährt dann dann fort: „ſie ſagen all von der evangeliſchen freyhait, pruederlich lieb und irem notzwang, ſagen auch unter anderm, das viſch und vilpret frei ſein ſoll.“ In demſelben Sinne berichtet Fabers „Urſach“ über dieſe Tage nach dem Einzug der Bauern in Waldshut[2]): Hubmaier habe zu ihnen gepredigt, nachdem er ſie mit der Trommel habe zuſammenrufen laſſen, „wildbret, viſch, vögel, wein, waid, höltzer und dergleichen ſeindt frey, und ſie nicht ſchuldig fell, glaitz etcetera“: es iſt, als wenn man eine, allerdings nicht vollſtändige Inhaltsangabe der 12 Artikel erhielte, hier wie dort. Bedürfen wir noch mehr zum Beweiſe der Theſe, daß ſie in dieſen erſten Tagen des Februar entſtanden ſind? Gewiß hat ſchon früher einer oder der andere aus den Reihen der Aufſtändiſchen ähnliche Forderungen verlauten laſſen, aber nie zuvor ſind ſie als ſolche der Bauernſchaft im allgemeinen bezeichnet worden. Im Drange der Not, als es galt, ſich zu verteidigen und darzulegen, was die Bauern mit ihrem Vornehmen bezweckten, um eventuell neue Sympathien zu erwerben, da mag in Hubmaiers Kopf der Gedanke an ein allgemeines Manifeſt aufgetaucht ſein, das dieſem doppelten Zwecke genügen könnte: ſo nahm er die Artikel, die ihm aus den Reihen der Aufſtändiſchen entgegengebracht worden waren, oder die Wünſche, die ihm hier und da entgegenklangen, und brachte ſie in die Form, in der ſie uns in den 12 Artikeln überliefert ſind.

Er nahm ſie von hier und dort: nicht ein einzelner Bauernhaufe braucht ſie ihm vorgetragen zu haben; er mag vielmehr geſammelt haben. Wir bemerkten bereits die Zuſammenſetzung der 12 Artikel, wie ſie zum Teil allgemeine Wünſche enthielten;

[1]) Vogt, Bayeriſche Politik S. 380.
[2]) Stern (1868) S. 71 Anm. 1.

dieſe alſo waren zum Inhalte des Manifeſtes gegeben. Wir hörten, daß die Bauern in Grießen im Klettgau am 31. Januar ſich über ihren Patronatsherrn beſchwerten, der ſie trotz mehrfach geäußerten Wunſches mit keinem neugläubigen Prediger verſehe: aus ihrer Schar mag eine Forderung verlautet haben, wie ſie der erſte Artikel bringt. Aus eben jenem Landſtrich, der unter Zürichs Schutzherrſchaft ſtand, mag dann auch das Verlangen nach Aufhebung des Zehnten an Hubmaier herangetreten ſein, gegen das der Züricher Rat ſo oft hatte ankämpfen müſſen. Ich brauche nicht erſt den Nachweis zu verſuchen, wer ſich für Artikel 3 und 4 verwandt hat: in den Gebieten der Villikationsverfaſſung können derartige Wünſche, wie Aufhebung der Leibeigenſchaft und des Rechtes am Wild, Geflügel und Fiſch an mehreren Orten zugleich entſtanden ſein.

Ich wäre mit der Aufgabe, die ich mir geſetzt, fertig, wenn ich nicht einen Einwand vermuten müßte, der ſchon gegen die Sternſche Theſe ſeinerzeit erhoben worden iſt. Wie, hat man damals gefragt, ſollen die von Hubmaier verfaßten 12 Artikel nach Oberſchwaben gekommen ſein? Nirgends iſt ein Anhalt für einen Transport zu finden, nachdem Sterns Vermutung, Fuchsſteiner habe ſie aus der Nähe Ulrichs von Württemberg, der mit den Bauern fortgeſetzt in Verbindung blieb, dorthin expediert, durch Stieves glückliche Entdeckung als haltlos erwieſen war. Ich glaube auch dieſem Einwand begegnen zu können.

Am 29.[1]) Februar 1525 berichtete der Biſchof von Augsburg den bayeriſchen Herzögen von dem Abfall ſeiner Bauern mit den Worten, ſie ſeien „der pauren pundtnuß im Hegew anhengig worden“: Baumann hat in ſeiner Diſſertation S. 98 Anm. 19 das für einen Schreibfehler erklärt, für Hegew müſſe Algäu ſtehen! Was meint er zu einer Stelle aus dem Vortrage der öſterreichiſchen Räte auf dem Bundestage vom 5. Februar, wonach die Bauern des Biſchofs von Augsburg, des Abts von Kempten und andere im Algäu zu denen im Hegau eine Botſchaft verordnet hätten?[2]) Ich will auf ſie allein noch kein Gewicht legen, aber auch dieſe Behauptung, die vielleicht nur einer Gedanken-

[1]) Sic!

[2]) Vgl. Exkurs 3. — Dieſe Stelle iſt in den Bauernbundsakten des Jahres 1524 erhalten, die das Augsburger Stadtarchiv aufbewahrt.

kombination Ferdinands ihr Dasein verdankt, erscheint sehr glaubwürdig, wenn wir sehr bald nach jenen Tagen, in denen das allgemeine Manifest entstanden ist, in Bauernartikeln Anklänge daran hören. Man hat diese Beobachtung wohl auch sonst schon gemacht, aber, indem man die 12 Artikel viel später ansetzte, sie als Werk einer Bauernversammlung betrachtete, sah man in jenen „gemeinen" Artikeln, die häufiger erschienen, nur die Grundlage für sie. Ich behaupte nicht nur das Gegenteil — nach allem, was ich anführte, ist das ja selbstverständlich —, sondern ich glaube sogar, daß man gerade an diesen häufiger wiederkehrenden Artikeln, sofern sie sich in den 12 ebenfalls finden, die Weiterverbreitung derselben verfolgen kann; man kann, wenn ich mich nicht irre, sehen, daß sie bald hier, bald dort benutzt werden, nicht wortwörtlich, vielmehr freier, wie es gerade der Stil des jeweiligen Redaktors erforderte, aber doch erkennbar. Um nur auf einiges hinzuweisen, was mir besonders aufgefallen ist, so wird im dritten der Artikel, die die Bauern des Klosters Roth (O.-A. Leutkirchen) am 14. Februar ihrem Herrn vortrugen, vom großen Zehnten gesprochen[1]); jedoch wollen die Bauern ihn nicht etwa für ewig beibehalten: sie lassen es „jetzo dabei beleiben, und wem er verordnet werde oder wa man in furohin geben solle, wollen sy auch thun"; im 4. Artikel verlangen sie Abschaffung des kleinen Zehnten. Unwillkürlich denkt man daran, daß in Oberschwaben sonst überall der ganze Zehnt aufgehoben werden soll; diese Bauern haben die 12 Artikel kennen gelernt, und sie schließen nun in ihren Beschwerden den Kompromiß zwischen den allgemeinen Wünschen ihrer Heimat und dem, was drüben im Schwarzwald von den Bauern verlangt, was als aus dem Evangelium begründet ihnen vorgetragen wird. Etwa am 16. Februar, wohl mit den Artikeln der Angehörigen des Baltringerhaufens, reichten die Untertanen des Kaspar von Wernau zu Bach ihre Klageartikel beim Bunde ein[2]): sie zeichnen sich zum Teil durch solche Kürze aus, daß sie nicht verständlich sind, wenn man nicht andere als ihre Vorlage ansieht, und gerade die sind besonders knapp gehalten, die wie die Artikel über die Leibeigenschaft, über den kleinen Zehnten, zweifellos auf diesem Boden

[1]) Schwaben-Neuburg VI, 306.
[2]) Schwaben-Neuburg VI, 316.

nicht gewachsen sind. Es ist sicherlich nicht notwendig, zur Erklärung gerade dieser Kürze die 12 Artikel heranzuziehen, aber wenn man bei diesen wie bei anderen am 16. Februar abgegebenen Beschwerden[1]) dieselbe Beobachtung mehrmals macht, so wird die Vermutung erlaubt sein, daß sie eine gewisse Rolle gespielt haben: etwa so, daß sie handschriftlich oder gedruckt — diese Frage muß offen bleiben — bei den Zusammenkünften von Bauern aus den verschiedenen Gemeinden, von denen man weiß, verlesen wurden, daß jeder Gemeindevertreter, wenn man so sagen will, die Anregung mit nach Hause nahm und ihr in den Artikeln sodann Ausdruck verleihen ließ. Ich will zugeben, daß dieses Argument nicht gerade ein Prachtstück eines solchen ist; doch wird man es nicht ohne weiteres beiseite liegen lassen können. Zumal dann, wenn eine Autorität wie Ranke die Anschauung unterstützt[2]), daß bei solchen Forderungen, die wie die der Abschaffung des kleinen Zehnten und der Leibeigenschaft vor 1525 allgemein nicht erhoben worden sind, jedesmal der Beweis der Herkunft erbracht werden muß; und dieser ist hier nicht leicht zu führen. — Sehr viel deutlicher erscheint der Einfluß der 12 Artikel bei den Kislegger Beschwerden.[3]) Diese, vom 22. Februar etwa zu datieren, haben im großen und ganzen nicht die geringste Ähnlichkeit mit jenem Manifest; erst ein Zusatz erinnert daran: er lautet: „Item zum lesten so wollen wir uns der zechenden groß und klain wie man den zugeben schuldig, und ob der mensch nit libaigen, die visch in fließenden waßern, die vögel in luften, die tier in welden ouch nit verpannen, besonder frey sein solten, das wöllen wir, wie es ob uns, under uns und vor und hinder uns gesetzt und gemacht wirt, zu genus erwarten und des nit entsetzt sein, besonder dem ouch zugeleben vorbehalten haben." Ich sehe nicht, wie man dieses ganze Stück der Kislegger Eingabe anders erklären will als dadurch, daß hier die 12 Artikel benutzt worden sind.

Ich breche ab, weil ich denke, was ich zeigen wollte, bewiesen zu haben. In eben jenen Tagen wird ja die M. E.,

[1]) Z. B. bei den Alberweilern und Attenweilern (Schwaben-Neuburg X, 236).

[2]) Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation II, 134.

[3]) Akten S. 113—117.

wie Baumann durch Vergleich einzelner Stellen[1]) aus ihr und einer kurz vorher erſchienenen Schrift Lotzers erläutert hat[2]), von dieſem Kürſchnermeiſter vorbereitet; jetzt ſind alſo bereits die 12 Artikel weithin bekannt[3]), aber noch druckt man ſie, wenigſtens in Oberſchwaben, nicht; dazu muß auch hier erſt die Not der Tage führen, als der Schwäbiſche Bund von der Gefahr befreit war, die von Herzog Ulrich von Württemberg gedroht hatte. Jetzt erſt finden ſich hier, um auch das noch zu bemerken, Drucker für die 12 Artikel: bis zu den Tagen der allgemeinen Unruhe, die mit dem März 1525 anfingen, hatte dem Mandate des Bundes vom 28. Dezember 1524 gegenüber niemand hier an ein derartiges Unternehmen denken dürfen.[4])

Das Ziel iſt erreicht, das ich mir geſteckt. Wenn wir überlegen, was wir auf dem Wege, den wir verfolgten, geſehen haben, ſo dürfte es in Kürze folgendes ſein:

Im Augenblicke der Gefahr hat Hubmaier ſich der Aufgabe unterzogen, das Unternehmen der Bauern als ein chriſtliches und billiges zu rechtfertigen, ſo zu rechtfertigen, wie er auf Veranlaſſung der Stadt Waldshut für dieſe eine Entſchuldigung geſchrieben hat. Er hat das Manifeſt nicht für einen beſtimmten Bauernhaufen verfertigt: die meiſten der Beſchwerden, die ſeine Landsleute bedrückten und die ſie vorbrachten, waren derart, daß eine Begründung aus dem Evangelium nicht anging: wer wollte auch für jede einzelne Frage, die das politiſche und wirtſchaftliche Leben ſtellt, eine Antwort in der Bibel erwarten! Es konnte ſich vielmehr nur um ſolche handeln, die allgemeinerer Natur als unevangeliſch oder als der Nächſtenliebe nicht entſprechend aus ihr erwieſen werden konnten. Dieſe hat Hubmaier zuſammen-

---

[1]) Alle dieſe Stellen der Eingabe ſind in den 12 Artikeln an den entſprechenden nicht zu finden.

[2]) 1896 S. 61/2.

[3]) Warum der Artikel 1 der 12 Artikel zuförderſt nicht angenommen wurde, habe ich bereits auseinandergeſetzt; erſt im März hat auch er Aufnahme bei dieſen Bauern gefunden.

[4]) Bereits 1523 war in Augsburg der Druck einzelner Werke nur mit Wiſſen der Bürgermeiſter geſtattet worden. (Roth, Augsburgs Reformationsgeſchichte. 2. Aufl. München 1901. S. 124.)

gefaßt: ſo ſind die 12 Artikel entſtanden; ähnlich ſo, wie ſie der Druck C' uns noch heute zeigt, mögen ſie zuerſt ausgeſehen haben.

Die Artikel wurden verbreitet, nicht, wie es ſcheint, zunächſt in der Nachbarſchaft — hier waren ja die Bauern für ihre Forderungen ſchon aufgeſtanden —, ſondern nach Oſten, dorthin, wo es bereits gärte. Wir wiſſen über dieſe Verbreitung ſehr wenig[1]), aber wir können doch mit einer gewiſſen Deutlichkeit bemerken, daß ſie zu beſtimmten Terminen bereits da und dort bekannt geweſen ſein müſſen. So gelangen ſie nach Oberſchwaben! Aber vorerſt liegt noch kein Anlaß vor, ſie in toto aufzunehmen; hier und da werden ſie als Vorlage benutzt, meiſt jedoch wird ihr erſter Artikel fortgelaſſen. Endlich, als auch hier die Gegner, die ſo gar nicht mit ſich verhandeln laſſen wollen, die Oberhand zu bekommen ſcheinen, als ſich die Bauern aller Haufen miteinander verbünden, greift man auf jenes Manifeſt zurück. Mit einigen Veränderungen, die der Lage der Dinge entſprechen, werden die Artikel gedruckt. Und nun beginnt die rapide Ausdehnung des Aufſtandes; wohin die 12 Artikel dringen, überall entzündet ſich an ihnen die Seele des Landvolkes. Das Manifeſt, das gegen die unchriſtlichen Widerſacher geſchrieben war, wird zum Programm faſt der geſamten ſüdweſtdeutſchen Bauernſchaft.

Das iſt die Geſchichte der 12 Artikel. Hören wir auf, jenes Schriftſtück als Werk von aufſäſſigen Untertanen zu bezeichnen, beſtimmt Sturm zu ſäen. Es iſt die Arbeit eines einzelnen, vielgeprüften Mannes, der ſich und die Seinen, die ſich allein an ihn wenden konnten — denn er hatte den Mut dazu —, gegen Unbill zu ſchützen verſuchte.

[1]) Ich möchte nicht unterlaſſen, noch auf ein Faktum aufmerkſam zu machen, das uns darüber vielleicht einigen Beſcheid geben kann. Nach einem Briefe des Überlinger Rates vom 11. März 1525 (gedruckt in Oberrheiniſcher Ztſchr. N. F. III, 228/9) hatten damals ſeine Hinterſaſſen die „gemeinen Artikel" zu den ihren gemacht. Wir wiſſen aus anderen Quellen, daß Johann Heuglin oder Hüglin von Lindau ihnen dieſe vermittelt hat (vgl. Rieger in Schriften des Vereins für Geſchichte des Bodenſees VII, 59/61 und Walchner in den Schriften der Geſellſchaft für Beförderung der Geſchichtskunde zu Freiburg i. Br. I, 76/7). Nun iſt es auffällig, daß Hubmaiers Frau (ſeit 1524 oder Anfang 1525) eine Elsbeth Hügline aus der Reichenau iſt (Loſerth im Archiv Bd. 77 S. 25). Beſteht zwiſchen Joh. Hüglin und Elsbeth Hügline irgend ein verwandtſchaftliches Verhältnis?

Exkurs 1.

Keine Anſicht über die Anfänge des Bauernkrieges erfreute ſich bisher allgemeinerer Zuſtimmung als die, daß die Bewegung im ſüdlichen Schwarzwald bis zum April 1525 von der Predigt Luthers ſo gut wie ganz unbeeinflußt geblieben ſei; man glaubte bis zu jenem Zeitpunkt zwei Bewegungen nebeneinander konſtatieren zu können, deren eine einen mehr politiſchen und wirtſchaftlichen, deren andere einen mehr religiöſen Charakter trug. So ſagt Egelhaaf in ſeiner „Deutſchen Geſchichte im 16. Jahrhundert" I (1889) S. 558, daß es ſich in jenen vorderöſterreichiſchen Gebieten „nicht um die Übertragung religiöſer Grundſätze auf die ſozialen Verhältniſſe gehandelt habe", während ſie in Oberſchwaben beliebt worden ſei; und ähnlich, wenn auch etwas vorſichtiger, drückt ſich Bezold aus, nach dem (Geſchichte der deutſchen Reformation, 1890, S. 449) „jene Bewegung völlig frei von evangeliſchen Elementen geweſen zu ſein ſcheint, die als der eigentliche Beginn des großen Bauernkrieges angeſehen wird."[1])

Die Beweisſtücke für dieſe Anſchauung waren in der, wie man wohl ſagen darf, offenkundigen Tatſache gegeben, daß die Artikel der Bauern im ſüdlichen Schwarzwald und ſeiner Nachbarſchaft wohl ähnliche Forderungen wie die der oberſchwäbiſchen enthalten, daß ſie ſich aber kaum je auf das göttliche Wort berufen und die Stützen, die ihnen die neue religiöſe Bewegung bot, völlig ablehnen. Die Erklärung dafür liegt ſo nahe, daß man verwundert iſt, ſie nirgends zu finden.[2])

Nach dem Regensburger Konvent vom Juni 1524, der neben anderem, was zur Beſſerung der kirchlichen Zuſtände dienen ſollte, die völlige Ablehnung der Lutheriſchen Reformation, die Konſervierung des Alten zum Beſchluß erhoben hatte, hatte bekanntlich hier und da die Verfolgung der neugläubigen Prädikanten eingeſetzt. Wie ich ſchon oben gelegentlich anmerkte, war das nicht überall geſchehen; der Augsburger Biſchof z. B. war minder intolerant verfahren, wahrſcheinlich allerdings nur deshalb, weil er gegenüber den vielen kleinen und kleinſten politiſchen Gewalten in ſeiner Diözeſe mit Glück einen anderen Standpunkt kaum hätte vertreten können. Aber, wo religiöſe Stimmung, kirchenpolitiſche Rückſichten oder ſolche anderer Natur für ſich allein oder vielfach und ununterſcheidbar miteinander verquickt der entgegengeſetzten Stellungnahme das Wort redeten, hatten ſehr bald die Anhänger Luthers und der übrigen Reformatoren den Platz räumen müſſen. Ich habe bereits darauf hingewieſen, daß nirgends vielleicht dieſe Säuberung ſo viel Erfolg hatte wie in der Konſtanzer Diözeſe, in den vorderöſterreichiſchen Gebieten, wo die weltliche Macht der geiſtlichen ihren Arm geliehen hatte; nur an der einzigen Stelle, in Waldshut, hatte ſich, wie wir wiſſen, die neue Lehre gehalten, aber auch hier fortwährend von allen Mächten der Überredung und der Gewalt, ſoweit man ſolche zur Verfügung hatte, hart bedroht.

---

[1]) Ich brauche wohl kaum darauf hinzuweiſen, daß auch Baumann 1896 S. 102 ff. dieſe Anſicht vertritt.

[2]) Ich nehme Ranke aus. Aber er kennt überhaupt jene Diſtinktion nicht!

Man ſollte meinen, daß alle dieſe Tatſachen und ihre Rückwirkung auf die religiöſen Äußerungen der Konſtanzer Diözeſanen längſt berückſichtigt ſeien. Wunderbarerweiſe iſt das nicht der Fall. Und doch iſt wohl ſelbſtverſtändlich, daß jene Unterdrückung des lebendigen Wortes Gottes nur von teilweiſem Erfolge begleitet worden war, daß zwar, was an gebildeten und der Tragweite ihrer Stellungnahme mehr bewußten Elementen der neuen Richtung hier vorhanden geweſen war, ſich nicht hatte halten können, daß dafür aber die religiöſe Bewegung in den Kreiſen des laiiſchen Volkes um ſo ſtärker erregt worden war.[1]) Man darf wohl behaupten, daß auch hier die Verfolgung eine werbende Kraft für das Evangelium geworden war, aber man muß hinzuſetzen, daß, da die rechten, die beſonnenen Leiter der allgemeinen Bewegung genommen waren, ſie ſich nach einer Seite hingewandt hatte, wo die religiöſen Intereſſen nicht mehr für ſich, ſondern mit anderen grob materiellen verknüpft erſchienen: ſie hatte ſich hinüber auf das politiſche oder, wenn man es denn[2]) ſo bezeichnen will, auf das ſoziale Gebiet begeben. Das Agens war alſo auch hier die religiöſe Erregung. Wenn ſie nur gelegentlich einmal zum Ausdruck kommt — man kennt auch hier den Begriff des göttlichen Rechtes[3]) —, wenn in den Artikeln davon direkt nichts verlautet, ſo erklärt ſich das zur Genüge einmal aus der Furcht, wegen Häreſie in Anſpruch genommen zu werden: ſie wird viele zur äußerſten Vorſicht gemahnt haben; und ſodann aus der Tatſache, daß die berufenen Artikelſchreiber der Bauern, die Prediger, hier aller Orten vertrieben waren: es hat ſich hier niemand gefunden — bis zum Februar 1525, wie wir ſahen —, der den Mut gehabt hätte, aus Gottes Wort die Forderungen der Bauern zu begründen.

Der Unterſchied in der Faſſung der bäuerlichen Beſchwerden im ſüdlichen Schwarzwald und in Oberſchwaben iſt alſo ungezwungen aus der Geſchichte jener beiden Landſtriche im Beginne der Reformationszeit zu erklären, aus dem Umſtande, daß dort eine Reihe von Prädikanten den Aufſtändiſchen ihre Dienſte zur Verfügung ſtellte, die ſie hier entbehren mußten. Nur ein Unterſchied in der Faſſung beſteht: der Inhalt iſt hier wie dort im großen und ganzen derſelbe.

Wenn Ranke ſchon ein religiöſes Element in den Volksbewegungen vor der Reformation gefunden hat, ſo dürfen wir es auch hier feſtſtellen. Es iſt genau dasſelbe: ein an keinem tieferen religiöſen Erlebnis gebildeter Myſtizismus, dem jene Pietät abgeht, die in dem Beſtehenden den berechtigten Kern zu erkennen ſucht.

---

[1]) Ich erinnere an die Erregung, die die Verfolgung Others und ſeiner Anhänger in Kenzingen hervorgerufen hat, auch an den Ittinger Sturm.

[2]) Vgl. meine Arbeit zur Vorgeſchichte des Bauernkrieges S. 32 Anm. 4.

[3]) Darauf hat ſchon Stern 1872 aufmerkſam gemacht, ebenſo in den Gött. Gel. Anzeigen 1871 a. a. O.

Exkurs 2.

Im folgenden bringe ich einen Abdruck des von Stern mit C' bezeichneten Druckes der 12 Artikel, der sich in Freiburg (Stadtbibliothek) und Kolmar (Stadtarchiv) befindet. Es schien mir nicht überflüssig, ihn hier vollständig aufzunehmen; einmal hat Götze die Abweichungen gegenüber M nicht sorgfältig genug angemerkt, wie schon aus dem Vergleiche der Glossen ersichtlich sein wird; sodann empfahl sich bei der Bedeutung, die ich diesem Drucke beilege, eine möglichst genaue Wiedergabe.

C' besteht aus vier Blättern in Quart (194 : 153 mm). Die Druckzeile ist 99 mm lang, mit Glossen 117 mm, die bedruckte Seite in der Vertikale 156 mm. Die Titelrückseite ist bedruckt. Vom ersten Artikel ab ist vor jeder Artikelüberschrift und vor jeder ersten Zeile ein Absatzzeichen angebracht.

Artickel so yetzund vorgewendt
von der gemeynen bauwerschafft, die sich allen-
thalben zuosammen rottet, vonn wegen der
warheit beystandt zuo thuon, mitsampt
verantwort vnnd guetlichem be-
scheydt genanter bauwer-
schafft.
1525

Holzschnitt[1]) 86 : 68 mm. Zwei diskutierende Bauern.

1. Petri. 4.

Die zeyt ist hie, das anfahe das gericht,
von dem hauß gottes.

(Seite 2) Dem christlichen leser fryd 1.
vnd gnad gottes durch Christum.

Die widˇ christen.

Es seyn vil widerchristē, die yetzund von wegen
der versamelten Baurschafft, das Euangelion
zuo schmehen vrsach nemen, sagent, das seyn die 5.
frücht, des neüwen Euangelions, Nieman gehorsam
seyn, an allen orten sich embor heben vnd vff beümen,
mit grossem gewalt zuhauff lauffen vn sich rottē, Geyst
liche vnd Weltliche oberkeytē zuo reformieren, außzuoreüt
ten, Ja villeycht gar zuo erschlagen. Allen disen gottlosen 10.
freuenlichen vrteylern, Antworten dise nachgeschriebne
Artickel. Am erstē, das sie dise schmach, des wort gottes
vffheben. Zuom andern die vngehorsamkeit, Ja die em
boerung aller bauren Christenlich entschuldigen. Zuom

Des neüwen Euāgeli frucht

Antwort dˇ Artickel.

[1]) Der Holzschnitt ist von Götze (1902) S. 29 im ganzen richtig beschrieben. Nur ist dadurch, daß die beiden Bauern in einer Bodenwelle stehen, in das Bild ein Moment größerer Ruhe im Vergleich zu dem Faksimile hineingebracht, das in Baumanns Geschichte des Allgäus Bd. 3, 52 gegeben ist (hier scheinen sie in voller Bewegung).

erſten, iſt das Euangelion nit ein vrſach der emboerungen oder vffruoren, Die weyl es ein rede iſt, von Chriſto dem verheyßnen Meſſia, Welches wort vñ lebē, nichts dañ / liebe fryd, gedult vnd eynigkeit lernet, Alſo das alle die in diſen Chriſtum glaubē, lieblich, frydlich, gedultig vnd eynig werden, So dañ der grundt aller artickel der bauren (Wie dañ klar geſehen würt) Das Euangelion zu hoeren, vnd dem gemeß zuo leben, dahyn gericht iſt, Wie mügen dan die widerchriſten das Euangelion ein vrſach der emboerung und des vngehorſams nennē. Das aber etlich widerchriſten vnd feynd des Euangelij, wider ſolliche anmuottung vnd begerung ſich leynen vnd vffbeümen, iſt das Euangelion nit vrſach, Sunder der teüffel der ſchedlichſt feynd des Euangelij, der ſolches durch den vnglauben in den ſeynen erweckt, hiemit das wort gottes (das liebe, fryd, vn eynigkeit lernet) vndergetruckt vnnd hynweg genumen würde. Zuom andern, dañ klar lauter volgt, dz die baurē in jren artickeln
Aij ſolchs Euangelion zuo ler vnd leben begerendt, nit mügen vngehorſam, vffrüriſch, genent werden, Ob aber Gott die bauren (nach ſeynem wort zu leben engſtlich ruoffend) erhörē will, Wer will den willen gottes tadlen: Wer will in ſeyn gericht greyffen: Ja wer will ſeyner maieſtet widerſtreben: Hat er die kynder Iſrahel (zuo jm ſchreyendt) erhoert, vnd auß der handt Pharaonis erlediget: Mag er nit noch heüt die ſeynen erredten: Ja er würts erredten: Vnd in eyner kürtz, Derhalben Chriſtlicher leſer, ſolche nachuolgendt artickel lieſe mit fleyß, Vnd nachmals vrteyl.

Entſchuldigüg der Artickel.

Roma. 1.

Roma. 11. Eſaie. 40. Roma. 8. Exodi. 3. Luce. 18.

1. ¶ Der erſt Artickel.

¶ Zuom erſten iſt vnſer demuettig bitt un beger, auch vnſer aller will vnd meynung, das wir nuon fürohin gewalt vnd macht woellen haben, das ein gantze gemeyn ſol ein Pfarrherr ſelbs erwelen vnd kieſen. Auch gewalt haben den ſelbigen wider zuo entſetzen, wañ er ſich vngebürlich hielt, Der ſelbig erwelt Pfarrher, ſol vns dz heylig Euā geliū lauter vnd klar predigen, one allen menſchlichen zuoſatz, ler vnd gebott, dañ uns den waren glauben ſtetz verkündigen, gibt vns ein vrſach Gott vmb ſein gnad zu bitten, vns den ſelbigen waren glauben ynbilden vn in vns beſtetten, Dañ wañ ſein gnad in vns nit yngebildet wirt, ſo bleyben wir ſtetz fleyſch vnnd bluot, das dan nichts nütz iſt, wie klarlich in der geſchrifft ſtet, dz wir alleyn durch den waren glauben zuo Gott kumen künden, vñ allein durch ſein barmhertzigkeit ſelig mueſſen werdē Darumb iſt vns ein ſolcher vorgeer vñ Pfarrherr von nooten, vnd in diſer geſtalt in der geſchrifft gegründt.

1. Timo. 3 Titon. 1. Actuū. 4. Deut. 17. Exodi. 31. Deut. 10. Johan. 6. Galla. 1.

¶ Der ander Artickel. 1.

wie dann die gantz Epiſtel zu den Hebr. ſaget. (Seite 4.)

Pſal. 109.

Gen. 14. Deute. 18 vnd. 12.

Deute. 25

1. Tim. 5. Matt. 10. 1. Corin. 9

Ein chriſtlich erbietung.

Luce. 6. Matth. 5.

Man ſol nyemandt nichts nemen.

Geneſ. 1.

¶ Zuom andern, nach dem der recht zehend vffgeſetzt iſt im alten Teſtament, vnd im neüwen als erfült, nichts deſtminder woellen wir den rechten kornzehendē gern geben, Doch wie ſichs gebürt, demnach man ſol jn Gott geben, vnd den ſeynen mitteylen, gebürt es eynem Pfarherr ſo klar das wort gottes verkündt, Seyen wir des willē hinfüro diſen zehendt, vnſer hyrch Broepſt, ſo dañ ein gemeyn ſetzt, ſollen ynſamlen vnd ynnemen, daruon eynem Pfarrherr ſo von eyner gantzen gemeyn erwelet würt, ſeyn zimlich genuogſam vffenthalt geben, jm vnnd den ſeynen, nach erkantnüß eyner gantzen gemeyn, vnd was überbleybt, ſol man armen dürfftigen, ſo jm ſelbigē dorff vorhanden ſeynd, mitteylen, nach erkantnüß eyner gemeyn. Ob aber etwas weyters überblyb, ſo ſol man das behalten, ob man reyſen mueſt von lands not wegē, darmit man keyn lands ſteür dürff vff den armen legen, ſol mans vō diſem überſchuß außrichtē. Auch ob ſach were, das eins oder mer doerffer weren, die den zehenden ſelbs verkaufft hettent, auß etlicher not halben, die ſelbigen an zuo zeygen, vnnd das ſelbig dorff herfür bringen, auch ſol der ſelb gleychermaß von vns gehalten vñ verglichen, nach geſtalt der ſach, zuo zymlicher zeyt vnd zyl, jm ſolchen zehenden wider abloeſen. Aber wer von keynē dorff ſolchs erkaufft hat, vnd jre vorfaren jnen ſelbs ſolichs zuo geeygnet haben, woellen vnd ſoellen vñ ſynd jnen nichts weyters ſchuldig zuo geben, alleyn wie obſtat vnſern erwelten Pfarrherrn, oder den dürfftigen mitteylen, wie die heylig geſchrifft inhelt, ſie ſeyen geyſtlich oder weltlich. Den kleinen zehendt woellen wir gar nit geben, dañ Gott der herr das vych frey dem menſchen beſchaffen, das wir für ein vnzimlich Zehendt ſchetzen, den die menſchen erdicht haben, Darūb wöllen wir jn nit weyter geben. 1. 5. 10. 15. 20. 25. 30.

¶ Der drit Artickel. 1.

Eſaie. 53. 1. Petri. 1. 1. Corin. 7 A iij Roma. 13 Sapien. 6. 1. Petri. 2. Deute. 6. Roma. 13 Actuum. 5

Ein chriſtlich erbietung.

¶ Zuom dritten, Iſt der brauch bißherr geweſen, dz man vns für eygen leüt gehalten hat, welchs zu erbarmē iſt, vnangeſehen, das vns Chriſtus mit ſeynem koſtbarlichen bluot erloeßt vnd erkaufft hat, den hyrtē gleych als wol als den hoechſten, keyn außgenumen, Darumb ſindt es ſich mit der geſchrifft, das wir frey ſeyn, Wir woellen vns auch gern gegen yederman demuettigen, vnd ſunderlich gegen vnſeren geſetzten obren, ſo vns von Gott geſetzt ſeyn, den auch gehorchen in allen zymlichen ſachen, ſo nit wider Gott ſeind. 1. 5. 10.

¶ Der vierd Artickel.

¶ Zuom vierden, so ist bißher im gebrauch gewesen, das der arm man keyn gewalt hat gehabt, über dz wildbret, gefygels, oder fysch in fliessenden wassern, der keyns nit zu sahē, welchs vns dañ gantz vnzymlich vñ vnbruderlich bedunkt, sunder eygennützig, vnd dem klaren wort gottes gantz entgegen. Auch in etlichen oertern die oberkeit vns das gewild zuo trutz vnd mechtigem schaden haben will, vns das vnser (so Gott dem menschen zuo nutz wachßen hat lassen) die vnuernünfftigē thier zuo vnnutz verfretzen muotwilligklich, solchs wir auch leydē muessen, darzu still schweygen, das wider Gott vnd den nechstē ist, Wañ als Gott der herr den menschē erschuff, hat er jm gewalt geben über alle thier, über den vogel im lufft vnd über den fysch im wasser. Darumb ist vnser begerē, wañ eyner wasser hette, dz ers mit gnuogsamer schrifft beweysen mag, dz man das wasser vnwissenlich also erkaufft hette, begeren wir jms nit mit gewalt zuo nemen, sunder man muost ein Christenlich ynsehen dariñ haben, von wegen bruederlicher lieb, aber wer nit gnuogsam anzeygung darumb kan thuon, sols eyner gemein zymlicher weyß mitteylen.

Genes. 1. Actuñ. 10. 1 Tim. 4. 1. Corr. 10. Colos. 2.

Ein christlich erbietung.

¶ Der fünfft Artickel.

¶ Zuom fünfften seyen wir auch beschwert der beholtzūg halb, dañ vnsere herrschafftñ habendt jnen die hoeltzer alle alleyn geeygnet, vñ wañ der arm man etwas bedarff, muoß ers vmb zwey gelt kauffen, Ist vnser meinung, wz für hoeltzer seyen, es habens geystlich oder weltlich innē, die es nit erkaufft habñ, sollen eyner gantzen gemeyn wider anheym fallen, vnd eyner gemeyn zymlicher weyß frey seyn, eym yeglichen seyn notdurfft ins hauß zuo brennen, vmb sunst lassen nemē, auch wañ vō nötē sein würde, zu ziñern auch vñ sunst nemē, doch mit wissen d' so vō d' gemeyn darzuo erwelt werdē, So aber keyns vor handen wer, dañ das, so redlich erkaufft ist worden, soll man sich mit den selbigen bruederlich vnd Christlich vergleychen, Wañ aber das guot am anfang auß jnen selbs geeygnet wer worden, vnd nachmals erkaufft worden, soll man sich vergleychen nach gestalt der sach vnd erkandtnüß brüderlicher lieb vnd heyliger schrifft.

(Seite 6) wie oben im erstē capitel des. 1 buchs mosi anzeygt ist.

Hierauß nit außrey tung des holtz geschehen wirt angesehen die verordenten.

Ein christlich erbietung.

¶ Der sechst Artickel.

¶ Zuom sechsten, ist vnser hart beschwerung der dienst halben, welche von tag zuo tag gemert werden, vnd täglich zuonemen, begeren wir, das man ein zimlich ynsehen

Roma. 10.

daryn thuoe, vns der maſſen nit ſo hart beſchweren, ſun der vns gnedig hierynnen anſehen, wie vnſer aeltern gedient haben, alleyn nach laut des wort gots.

¶ Der ſybendt Artickel.

¶ Zuom ſybendē das wir hynfüro vns ein herrſchafft nit weyter woellē laſſen beſchwerē, ſund' wieß ein herrſchafft zymlicher weyß eym verleycht, alſo ſol ers beſitzen laut der vereynigung des herren vnd bauren, Der herr ſoll nit weyter zwingen noch dringē, mer dienſt noch anders von jm vmb ſunſt begeren, Darmit der baur, ſolch guot on beſchwerdt alſo rüeblich brauchen vnd nieſſen müg, Ob aber des herren dienſt von noeten weren, ſol jm der bauwer willig vnnd gehorſam ſein für ander, doch zuo ſtund vnd zeyt, das dem baurē nit zuo nachteyl dien, vñ jm vmb ein zimlichen pfennig deñ thuon.

Luce. 3. Teſſalo. 6.

(Seite 7.)

¶ Der acht Artickel.

¶ Zuom achten ſeyen wir beſchwerdt, vnd der vil ſo gueter innen haben, das die ſelbigen gueter die gült nit ertragen künden, vnd die bauren dar vff das jr ynbueſſen vñ verderben, das die herrſchafft die ſelbigen gueter, erber leüt beſichtigen laſſen, vnd nach der billigkeit ein guelt er ſchoepff, darmit der baur ſein arbeit nit vmb ſunſt thoe, dañ ein yeglicher tagloener iſt ſeyns lons wirdig.

Matth. 10

¶ Der neünd Artickel.

¶ Zuom neünden ſeyn wir beſchwert der groſſen freuel, ſo man ſtetz new ſatzung macht, nit dz man vns ſtrafft nach geſtalt der ſach, ſunder zuo zeytē auß groſſem neyd, vnd zuo zeyten auß groſſem gunſt, Iſt vnſer meynung, vns bey alter geſchrybner ſtraff ſtraffen, darnach die ſach gehandelt iſt vnd nit nach gunſt.

Eſaie. 10. Ephe. 6. Luce. 3. Hiere. 26

¶ Der zehend Artickel.

¶ Zuom zehenden ſeyn wir beſchwerdt, das etlich haben jnen zuogeeygnet, wiſen, dergleychen aecker, die dan eyner gemeyn zuo gehoerend, die ſelbigen werden wir wider zuo vnſern gemeynen handen nemen, Es ſey dañ ſach das mans redlich erkaufft hab, wañ mans aber vnbillicher weiß erkaufft het, Sol man ſich guetlich vnd bruederlich mit einander vergleychen nach geſtalt der ſach.

wie oben. Luce. 6. Chriſtlich erbietung.

¶ Der eylfft Artickel.

¶ Zuom eylfften, woellen wir den brauch, genant der todtfal, gantz vñ gar abthon haben, Den nymer leyden noch geſtatten, das man wittwen, waiſen das jr wider Gott vnd eeren, alſo ſchendtlich nemen, berauben ſoll, wie es

Deut. 18 Matth. 3. Matt. 23. Eſaie. 10.

an vil orten (mengerley geſtalt) geſchehen iſt, vnnd von den, ſo ſie beſchützen vñ beſchirmeñ ſolten, hand ſie vns geſchunden vnd geſchaben, vnd wañ ſie wenig ſuog hetten gehabt, hettend diß gar genumẽn, das Gott nit mer leyden wil, ſund' ſol gantz abſeyn, keyn menſch ſol nichts hinfüro ſchuldig ſeyn zuo geben, weder wenig noch vil. (Seite 8.)

¶ Beſchluß.

Die weyl alle artick[1]) ei im wort gottes begriffe ſeyẽ

¶ Zuom zwölfften iſt vnſer beſchluß vnd endtliche meynung, wan eyner oder mer Artickel als hie geſtelt (ſo dem wort gottes nit gemeß) wer, ne[2]) als wir dan nicht vermeynen, die ſelbigen artickel, wo man vns mit dem wort gottes für vnzimlich anzeygen, wolt wir daruon abſton, wañ mans vns mit grundt der ſchrifft erklert, Ob man vns ſchon etlich artickel yetz zuo ließ, vnd hernach ſich befend das vnrecht weren, ſollen ſie von ſtund an todt vñ ab ſeyn, nichts mer gelten, Dergleychen ob ſich in der ſchrifft, mit der warheit mer artickel erfünden, die wider Got vnd beſchwernüß des nechſten weren, woellen wir vns auch vor behalten, vñ beſchloſſen haben, vñ vns in aller Chriſtlicher ler üben vñ brauchen, Darumb wir Gott den herren bitten woellen, der vns das ſelbig geben kan, vñ ſunſt nyemät,

Chriſtlich erbietung.

Der fryd Chriſti ſey mit vns allen.

Exkurs 3.

Im folgenden teile ich ein ungedrucktes Aktenſtück aus dem Augsburger Stadtarchiv mit[3]), das den Bauernbundsakten des Jahres 1524 als Nr. 4 angefügt iſt. Es iſt undatiert; wie aus dem Inhalt erſichtlich und wie mit Bleiſtift richtig vermerkt worden iſt, gehört es nach den 6. Januar 1525 zum 5. Februar desſelben Jahres. Es dürfte wohl von den öſterreichiſchen Räten gleich zu Beginn des Bundestages zu Diktat gebracht worden ſein.

Erwürdig, wolgeporn, edl, Strenng, Houochgelert, vöſt, fürſichtigen, erſamen weyſſen, liebn, gnedigen vnnd gunſtigen hern vnnd freundt, auoff

[1]) Das k lateiniſch gedruckt.

[2]) Iſt dieſes ne die alte Verneinungspartikel oder liegt hier ein Druckfehler vor (weren, als)?

[3]) Die folgenden Mitteilungen verdanke ich der Güte der Archivverwaltung in Augsburg, die mir in liebenswürdigſter Weiſe entgegenkam. — Die abſchriftlich mitgeteilten Partien nach einer Abſchrift, die mir von dort zugeſandt wurde; ich hatte mir ſeinerzeit nur Exzerpte dazu gemacht.

dem pundtstag Laurentj zu Augspurg gehalten, habt ir gar houoch vnnd fleyßlich betrachett vnnd erwegen den abfall vnd die empörungen der vnnderthannen, So ſich dann zumal an vil ortten vnnd enndn entzindt, ereigt vnd erzaygt, vnnd daruomb in ainen abſchid genomen Das ain yeder geſannter die ſach ſeinem hern anbringen vnnd auff den pundtstag nechſtuerſchinen ſolle helffen beſchlieſſen, wie ſollichem vbel widerſtannd getann werden möge.

Vnnd nachdem ſich in F. D. vnſers gnedigiſten hern lannbn vnnd bey ſeiner F. D. verwannten allerlay empörungen zugetragen heten vnnd zu achten was die fürſtlich Durchleuchtigkait würde villeicht am erſten hilff notturftig werden, ſo hat die F. D. auff denſelbn Jungſten puntstag ettlich ſeiner D. Räte alher geſchigkt.....

Es folgen nunmehr Berichte über Waldshut, die Vertreibung des Abtes von St. Blaſien, über die Schwarzwälder Bauern, die Hegauer Bauern, die Zuſammenrottung im Dorfe Hulzingen und dann folgender Paſſus:

Item alls Die bottſchaft mit denen von waldßhuot zu Coſtenntzs gehanndelt, habn die pawrn von Huoltzingn ir bottſchaft bey den von waldßhuot gehabt, Schigken auoch taglichs ir bottſchaft gen Zuirch, baſel, Schaffhauſen, zu den pawren, vff den wald vnnd im klegkaw vnnd beſonnder zuo Hertzog Volrichen, von dem ſie vertreſtung habn, der inen auoch mit gſchuotzs vnd in ander weg zuzeucht, vnnd das geſchitzs zuo baſel duorch vnnd vor vier tagen gan kayſerſtuol gefuoertt. Wie er dann hieuoor allweg fuorgenomen hat ain puondtſchuoch auoffzuorichten.

Item wir habn ware kundſchaft das Innerthalbn wenig tagn ain botſchaft von vnſerer gnedign hern von Auogspuorg vnd kemptn vnnd andern pawrn im Allgöw zuo den pawrn im Hegew zogen iſt....

Nach einigen Mitteilungen über die Konſtanzer und die Bauern der Grafſchaft Lupfen betonen ſie weiter, daß Ferdinand von ſich aus bereits Vorkehrungen getroffen habe, dem Ungehorſam der Untertanen Widerſtand zu leiſten: ſo halte er ſeit vor Weihnachten Schlöſſer und Städte beſetzt (Nellenburg, Maytberg, Hohenkran, Blumberg und Triberg, die Städte Villingen, Fürſtenberg, Hüfingen, Stockach und Engen). Alles das habe ihm viel Koſten verurſacht, aber er habe es getan, um den Bund zu verſchonen. Jetzt ſeien dazu die Dinge zu beſchwerlich. Zudem würden ja nun auch der Abt von Ochſenhauſen, die Äbtiſſin von Hepach, die Stadt Bibrach und andere Bundesſtände auf dem Ried von ihren Bauern verlaſſen. Darum ſei es notwendig, zum Widerſtand ſolchen Ungehorſams „Hilfe zu erkennen"; das Maß möge der Bund beſtimmen.

Das Schriftſtück iſt unterzeichnet: Unſeres gnädigſten Hern von Öſterreich verordnet Ret und Comiſſarien.

Miszellen.

Zur Geſchichte der Florentiner Wollentuchinduſtrie.

Von

Walter Lenel.

Alfred Doren: Studien aus der Florentiner Wirtſchaftsgeſchichte. Bd. I. Die Florentiner Wollentuchinduſtrie vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. 1901. XXII u. 584 S.

Die Florentiner Wirtſchaftsgeſchichte iſt nur zu lange, man darf ſagen, ein Stiefkind der Forſchung geweſen. Poehlmanns grundlegende Unterſuchung über die Florentiner Wirtſchaftspolitik iſt nun bald ein Vierteljahrhundert alt, und, ſo aktuell es damals war, ſie auf das Prinzip der Verkehrsfreiheit aufzubauen, heute würde man ſchwerlich ſo verfahren.[1]) Einen andern Weg ſchlägt Doren ein. Er greift ein führendes Gewerbe, die Wollentuchinduſtrie, heraus, und erläutert ſo die wirtſchaftlichen Verhältniſſe an einem beſonders charakteriſtiſchen Beiſpiel. Was ihn feſſelt, iſt das frühe Hervortreten einer herrſchenden Exportinduſtrie, in deren Organiſation er bereits Merkmale des modernen Kapitalismus findet. Tatſachen und Bedingungen dieſer Entwicklung aufzuhellen, iſt mithin ſein Ziel. Er verfügte über ein faſt unerſchöpflich reiches Quellenmaterial. Vornehmlich ſtützt er ſich auf die erhaltenen Zunftſtatuten und auf die Beſchlüſſe des Zunftrats und des Konſularkollegs. Daneben ſind gelegentlich die Akten der Zivilgerichtsbarkeit und die ungeheuren Beſtände des Notariats-

[1]) R. Poehlmann, Die Wirtſchaftspolitik der Florentiner Renaiſſance und das Prinzip der Verkehrsfreiheit. Preisſchriften der Fürſtlich Jablonowskiſchen Geſellſchaft 1878.

archivs eingesehen. Ob diese Abgrenzung in der Auswahl des Materials ratsam war, mag hier auf sich beruhen. Mich dünkt, daß sie für die auftauchenden Probleme nicht ausreicht.

Eine Hauptschwierigkeit bei einem so komplizierten Gegenstand ist zunächst die Gliederung des Stoffes. Der Verfasser beginnt mit einer Betrachtung über die Anfänge der Industrie bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Daran reiht sich eine Schilderung des technischen Prozesses. Es folgen Erörterungen über die Woll- und Tuchsorten, über die Arbeitsmittel, über die polizeiliche Ordnung von Betrieb und Technik. Ein handelsgeschichtlicher Abschnitt über Woll- und Tuchhandel, Transport-, Zahlungs-, Kreditwesen schließt sich an; wir hören hier von Import und Export, von den internationalen Handelsbeziehungen, und die Ordnung von Kauf und Verkauf, die Bestimmung des Nettogewichts, die Organisation des Zwischenhandels, das Maklerwesen, Groß- und Kleinhandel, die Gesetzgebung über Zahlungstermine und Rechtsgeschäfte wird im einzelnen dargelegt. Der nächste Abschnitt macht uns mit der Organisation der Industrie und mit dem sozialen Aufbau der in ihr tätigen Bevölkerung bekannt. Alsdann wird uns die Zunft als Unternehmerin und die Verwendung des zünftlerischen Kapitals im industriellen Betriebe vorgeführt. Und den Abschluß bildet ein zusammenfassender Überblick über die Entwicklung der Industrie im 14. und 15. Jahrhundert und die Beziehungen zwischen Arbeitern und Unternehmern.[1])

Diese Art der Anordnung kennzeichnet zugleich die Art der Behandlung. Die verschiedenen Gesichtspunkte, die der Gegenstand darbietet, sind zwar berührt, aber sprunghaft in unstetem Durcheinander. Es fehlt an einer sachlich straffen und übersichtlichen Einteilung, und dem Leser bleibt vielfach die Aufgabe, den tieferen Zusammenhang der Erscheinungen selber durchzudenken. Einem Buche von solcher Anlage gerecht zu werden, ist nicht leicht. Denn, was seine Stärke ausmacht, die oft treffende Beobachtung und die reiche Belehrung im einzelnen, gerade das tritt bei summarischer Besprechung unvermeidlich zurück, während umgekehrt der Mangel des Sinns für einfach klare Verhältnisse sich um so empfindlicher aufdrängt. Ich will ver-

[1]) Ein Anhang bringt eine Anzahl von Aktenstücken und Analekten, aus denen ich besonders den gleich zu erwähnenden Trattato dell'arte della lana, die Regesten über wirtschaftliche Unternehmungen der Zunft und das Glossar der wichtigsten technischen Ausdrücke hervorheben möchte.

suchen, zu den Ergebnissen des Buches und zu den Fragen, die es anregt, Stellung zu nehmen.

Es liegt nahe, mit dem Zuständlichen anzufangen und von den technischen und materiellen Voraussetzungen des Betriebes auszugehen. Hier kam dem Verfasser ein im Anhang mitgeteilter Trattato dell' arte della lana zu Hilfe, der ihm erlaubte, die ortsübliche Betriebsweise anschaulich zu beschreiben. Es zeigt sich, wie außerordentlich weit die Arbeitszerlegung vorgeschritten war. Wenn z. B. in der venezianischen Seidenindustrie nach einer Quelle des 16. Jahrhunderts das anzufertigende Produkt bis zur Vollendung 16 Hände, d. h. 16 verschiedene Arbeitsstellen durchlief[1]), so ergeben sich für die Florentiner Arte della lana nach dem Kataster von 1427 deren 20—30. Wohl zu beachten sind sodann die Ausführungen über die Woll- und Tuchsorten. Zwei Hauptgruppen, die panni de S. Martino und die panni de Garbo, heben sich heraus. Die panni de S. Martino (nach dem Florentiner Distrikte, in dem sie hergestellt wurden, so genannt) sind die der Qualität nach feinsten Tuche aus Wolle englischer Herkunft. Ihnen stehen an Güte die panni de Garbo nach, eine Bezeichnung, die ursprünglich nicht, wie nach der hergebrachten Meinung auch noch der Verfasser annimmt, für die aus dem Sultanat Algarbien importierte, sondern, wie inzwischen Schulte dargetan hat, für die an der nordafrikanischen Berberküste heimische Wolle in Gebrauch gewesen ist.[2]) Dagegen haben Wollsorten geringerer Qualität (wiederholt ganz verboten) auf dem Florentiner Markte keine größere Rolle gespielt. Der Verfasser erwähnt diese Tatsache (S. 62 f.), unterläßt es aber, eine, wie mir scheint, einschneidende Folgerung daraus zu ziehen. Schon längst ist mit Recht bemerkt worden, daß die Florentiner Tuchindustrie vorwiegend eine Exportindustrie gewesen ist. Allein sie war dies doch in einem besonderen Sinn. Die Tätigkeit der Arte della lana läuft der ihrer älteren Kollegin, der Calimalazunft, nach einer bestimmten Richtung hin durchaus parallel. Hat die Calimalazunft sich mit der Veredlung grober, von auswärts eingeführter Tuche befaßt, so hat die Arte della lana zwar den ge-

[1]) Vgl. R. Graf Broglio d'Ajano, Die Venezianische Seidenindustrie und ihre Organisation bis zum Ausgang des Mittelalters (1893) S. 23.

[2]) Doren S. 65 f., dazu Schulte, Zur Geschichte der Wollproduktion im Mittelalter in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 58 S. 39—48.

ſamten Herſtellungsprozeß auf ſich genommen, aber ſie beſchränkt ſich dabei in der Hauptſache auch wieder auf die Herſtellung hochwertiger Tuche. Dieſe Spezialiſierung ihrer Tätigkeit muß man im Auge behalten. Die Herſtellung geringerer Tuche hat ſie, wenn überhaupt, doch nur nebenbei gepflegt. Man begegnet demgemäß ſchon früh im 14. Jahrhundert einem Import ſolcher Tuche aus der Fremde her.[1]) Eben dieſe Spezialiſierung iſt es dann aber auch, die bei dem Umſchwung der Abſatzverhältniſſe im 15. Jahrhundert (wir kommen darauf zurück) der Zunft zum Verhängnis werden ſollte. Die Sorge um möglichſt hohe Qualität der Produktion hatte indes noch eine weitere Folge. Im Laufe der Zeit wurde der leichteren Kontrolle halber (zum Teil freilich auch aus ſteuertechniſchen Gründen) die Herſtellung der beiden Haupttuchſorten lokal getrennt und konzentriert. Seit 1409 iſt im Bezirk von S. Martino die Verwendung engliſcher Wolle obligatoriſch.

Damit ſtreifen wir bereits das Gebiet der gewerblichen Organiſation. Hier vor allem iſt der Verfaſſer zu Hauſe. Nirgends iſt bisher, ſo viel ich weiß, für dieſe Jahrhunderte die Differenzierung der Arbeiterſchaft, wie ſie durch den Grad der Abhängigkeit von dem kaufmänniſchen Verleger und durch den Charakter der Arbeitsſtätte bedingt war, gleich eingehend geprüft und beleuchtet worden. Glied um Glied ſchreiten die Schichten der Arbeiterſchaft an uns vorüber. Zuerſt die niederſte der Wollſchläger in der Zentralwerkſtatt, dann die weſentlich höher ſtehende Heimarbeiterſchaft, die Spinner auf dem Lande, die Weber in der Stadt, endlich die Elite, die in größeren Werkſtätten und Läden tätigen Einzelarbeiter, die Färber mit den Arbeitern der Fertigſtellungsinduſtrie. Der Beginn der Entwicklung, die dieſes Nebeneinander von Arbeitsweiſen zeitigt, bleibt uns zwar verborgen; wohl aber hat das allmähliche Hinauswachſen über den früheren Handwerksbetrieb in der örtlichen und zeitlichen Zerſplitterung der Produktion deutliche Spuren hinterlaſſen. Und nicht bloß materiell, auch ſozial iſt die Lage der einzelnen Arbeiterſchichten verſchieden und dem entſpricht wieder ihr abweichendes Gebahren in den inneren Kriſen des Staatsweſens. Gern erkenne ich an, wie ſehr hier der Verfaſſer ſeinen unmittelbaren Vorgänger Rodolico[2]) an

[1]) Vgl. Poehlmann S. 105 N. 4.

[2]) N. Rodolico, Il popolo minuto, note di storia fiorentina (1343—78). 1899. Vgl. Hiſtor. Zeitſchrift 84, 545.

ſachkundigem Urteil überragt. Obwohl es ſich alſo um den im ganzen gelungenſten Teil des Buches handelt, ſo muß ich in Anſehung des verfügbaren Raumes mich dennoch mit dieſem kurzen Hinweis begnügen. Ein Bedenken freilich, das ſchon v. Below[1]) angedeutet hat, kann auch ich nicht unterdrücken. Von den Unternehmern, denen jene mannigfach abgeſtufte Arbeiterſchaft gegenüberſteht, iſt in dem Buche kaum die Rede. Wir hören zwar von der brutalen Macht des Kapitals, im übrigen aber vertröſtet uns der Verfaſſer auf nähere Mitteilungen im 2. Band und nur beiläufig erfahren wir, daß es neben den großen doch auch kleine Verleger gab, mit denen zu rechnen die Zunft nicht umhin konnte. Wir lernen alſo die Anfänge einer neuen Wirtſchaftsform kennen, aber nur in der Organiſation der davon paſſiv betroffenen Lohnarbeiter. Die Struktur der führenden Elemente dagegen, d. h. der Unternehmer, bleibt vorerſt im ungewiſſen, und das iſt um ſo mißlicher, als gerade in Florenz die Nachrichten relativ reichlich fließen, ſo daß hier einmal dem vagen Schlagwort Kapitalismus eine auf beſtimmten Angaben fußende Erläuterung hätte können entgegengeſtellt werden.

Des weiteren aber erhebt ſich nun die Frage, wie denn dieſe Organiſation der Induſtrie auf die Ordnung von Handel und Verkehr zurückwirkte. Der Verfaſſer hat ſich darüber nicht prinzipiell geäußert. Er verſtreut ſeine Beobachtungen und der Leſer muß ſehen, wie er ſie auf einheitlichen Ausdruck bringt. In mancher Hinſicht iſt ein modifizierender Einfluß gar nicht zu erwarten, ſo auf die Berechnung des Nettogewichts oder aufs Maklerweſen. Hier begegnen die gewohnten Uſancen, nur dank der Intenſität des Florentiner Verkehrs individueller durchgebildet. Wo wir indes auf abweichende Verkehrsnormen ſtoßen, da iſt zu erwägen, ob ſie durch die eigentümliche Organiſation der Induſtrie oder durch andere außerhalb dieſer Organiſation liegende Urſachen hervorgerufen ſind. Nur in dem erſteren Falle haben wir uns, ſtreng genommen, damit zu beſchäftigen. Wenn alſo der Verfaſſer des längeren ausführt, wie das kirchliche Zins- und Wucherverbot zwar von der Geſetzgebung offiziell anerkannt, in der Praxis aber, u. a. auch in der Tuchinduſtrie, auf allerhand Umwegen umgangen worden ſei, ſo gehört die ganze dogmatiſche Erörterung eigentlich nicht hierher, zumal da die ſchwierige Materie in dieſem beiläufigen Zuſammenhang doch nicht erledigt

[1]) Vgl. die Anzeige v. Belows im Literar. Centralbl. 1901 Sp. 1877 f.

werden kann. Dagegen sind andere Maßregeln unmittelbar aus den Bedürfnissen der Tuchindustrie heraus erwachsen. Wenn bei der Beschaffung der Rohstoffe der Zwischenhandel so weit als irgend möglich ausgeschaltet, wenn ferner auf eine Fixierung der Tuchpreise verzichtet worden ist, so gab hier offenbar der Vorteil der kaufmännischen Verleger den Ausschlag. Anderseits fällt auf, daß der Absatz im kleinen von der Produktion und dem Engroshandel völlig abgetrennt und einer besonderen Klasse von Zwischenhändlern, den ritagliatori, überantwortet ist, die Mitglieder nicht der Wollenzunft, sondern der Seidenzunft sind.[1]) Die Florentiner Tuchfabrikation ist so von dem unmittelbaren Verkehr mit dem Publikum fast ganz abgesperrt, der Verfasser meint (S. 170), weil sie vom Welthandel ihre Impulse empfangen und den lokalen Markt dahinter zurückgestellt habe, recht im Gegensatz zu mittelalterlichem Handwerkswesen. Diese Erklärung befriedigt jedoch nicht ganz. Es ist nicht etwa so, daß die Florentiner Produktion den lokalen Markt hätte ausreichend versorgen können, daß sie dies aber, weil sie den Weltmarkt zu versorgen hatte, einer besonderen Klasse von Zwischenhändlern überließ. Vielmehr entsinnen wir uns, daß die Florentiner Produktion in der Hauptsache auf hochwertige Tuche sich beschränkte, daß der lokale Markt auf die Zufuhr geringerer Tuche von auswärts angewiesen war, weil die heimische Industrie den Bedarf darin nicht deckte. Alsdann aber war eine besondere Klasse von Zwischenhändlern unentbehrlich. Was endlich nicht am wenigsten eine Eigenheit des Geschäftsbetriebes ausmacht, ist die höchst ausgedehnte Mittätigkeit der Zunft dabei. Sie unterhält Wäschereien und Färbereien, hat den Import von Waid, Alaun, Öl in ihrer Hand, sorgt für die Einbürgerung auswärtiger Tuchsorten und Werkzeuge durch Berufung fremder Arbeiter, besitzt oder verwaltet Tuchspannereien, ja sie baut sogar eigene Handelsschiffe. Ohne Zweifel tritt sie so mit ihrer Finanzkraft in den Dienst der kaufmännischen Verleger; der Verfasser freilich, mit Vorliebe dem Umsichgreifen des Kapitalismus nachspürend, unterschätzt dabei, wie viel gleichwohl von handwerksmäßiger Gebundenheit übrig bleibt. Außer der Bevormundung und Überwachung der Fabrikation zählt dahin

[1]) Ich muß jedoch gestehen, daß ich mich hier eines starken Zweifels an der Zuverlässigkeit der Angaben des Verfassers nicht erwehren kann; vgl. die bereits angeführte Bestimmung aus den Statuten von 1333 bei Poehlmann S. 105 N. 4.

namentlich die Kontingentierung der Produktion bis auf Jahres- und ſogar Monatsraten, die, der Steuerverfaſſung wegen feſtgehalten, bei einem Exportgewerbe ſeltſam genug anmutet. Auch dürften Hemmungen ſolcher Art ſpäter bei erſchwertem Abſatz den Niedergang der Induſtrie befördert haben. Und ſo beſteht der Reiz dieſes wirtſchaftlichen Daſeins gerade darin, wie hier Altes und Neues ſich durchdringt.

Wir haben bisher in der techniſchen, gewerblichen und geſchäftlichen Organiſation der Induſtrie das rein Zuſtändliche betrachtet; werfen wir nun einen Blick auch auf den geſchichtlichen Verlauf. Der Verfaſſer kommt wiederholt darauf zu ſprechen, hebt hier aber mehr beſtimmte Ereigniſſe hervor, die ihm von beſonderem Einfluß zu ſein ſcheinen, als daß er die treibenden Urſachen aufdeckt, die den Gang der Entwicklung im ganzen bedingen. Dieſe letzte, unerläßliche Aufgabe der Unterſuchung wird alſo nicht voll gelöſt.

Einen Begriff von der Anſchauungsweiſe des Verfaſſers erhält man, wenn man hört, wie er über den Aufſchwung der Induſtrie im 13. Jahrhundert denkt. Erſt verſichert er, mit dem Übertritt der Wollenzunft von der gewerblichen zu den kaufmänniſchen Verbänden ſei „ein wichtiger, wir dürfen wohl ſagen der bedeutſamſte Schritt auf der Bahn der Entwicklung der großartigſten Exportinduſtrie des Mittelalters getan“ (S. 28). Dann wird die Wirkſamkeit der Humiliaten — der Verfaſſer meint, ſie hätten eine Reihe von techniſchen Neuerungen in den Anfangsſtadien der Fabrikation nach Florenz verpflanzt — als „der letzte entſcheidende Schritt zum Höhepunkt der Florentiner Tuchproduktion“ hingeſtellt (S. 35).[1]) Und doch „ſteht nach Villanis Zeugnis feſt, daß erſt die Maſſeneinfuhr engliſcher Wolle die Florentiner Tuchproduktion auf ihre Höhe gebracht hat (S. 70).

Es iſt wohl nicht erforderlich zu zeigen, daß dieſe Urteile ſich widerſprechen. Überhaupt fällt hier nicht ſo ſehr das einzelne Er-

[1]) Die Bedeutung der Humiliaten für die Florentiner Tuchinduſtrie iſt noch durchaus nicht genügend aufgeklärt. Was Doren darüber bemerkt, hat lediglich den Wert einer Vermutung. Er ſagt denn auch zuerſt nur, „der Schluß liege nahe“ (S. 33). Dies ſcheint er vergeſſen zu haben, wenn er zwei Seiten ſpäter das Wirken der Humiliaten kurz und bündig als „den letzten entſcheidenden Schritt“ bezeichnet. Vgl. noch Schulte, Geſchichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwiſchen Weſtdeutſchland und Italien (1900) 1, 130 f.

eignis ins Gewicht. Wesentlich scheint mir dies, daß die im 13. Jahrhundert nicht bloß wirtschaftlich, sondern auch politisch zur Macht gelangenden Schichten zum guten Teil aus gleichartigen Elementen zusammensetzen: die Differenzierung zwischen Unternehmern und Arbeitern und das Vordringen der Zünfte zur Herrschaft im Staat sind nur verschiedene Seiten ein und derselben Entwicklung. Hieraus entspringt die Energie, mit der sie sich Bahn bricht.

Wie steht es dann im 14. Jahrhundert? Der Verfasser schildert hier die Entwicklung so: Fürs erste stellt er ein Herabgleiten von der zu Beginn des Jahrhunderts erreichten Höhe fest (S. 406 ff.). Dies sind die Gründe: die Vertreibung der italienischen Kaufleute aus Frankreich, dann Pest und Hungersnot im Jahre 1340, Vorläufer der großen Katastrophe acht Jahre später, weiter der unglückliche Krieg mit Pisa um den Besitz von Lucca, vor allem die kurze, aber folgenschwere Tyrannis des Herzogs von Athen mit den Unruhen, die sie nach sich zog, und der durch die Zahlungseinstellung des englischen Königs veranlaßte Bankerott der großen Florentiner Bankhäuser. Von solchen Erschütterungen aber hätte sich die Zunft bereits in den fünfziger Jahren wieder völlig erholt, ja sie hätte, wie der Verfasser meint, vielleicht schon damals „den entscheidenden Schlag" gegen die „ältere Rivalin", die Calimalazunft, geführt, wenn nicht ein Krieg mit Pisa und dann mit dem Papste eine neue Krise und hierauf nach einem plötzlichen, vorübergehenden Aufschwung der furchtbare Aufstand der Ciompi abermals eine Krise und zwar die schwerste von allen heraufbeschworen hätte. Erst nach der Überwindung dieser Gefahr rafft sich endlich die Zunft, nunmehr auf dem Gipfel ihrer Macht, in der Zollgesetzgebung des Jahres 1393 zu einem durchgreifenden Entschlusse auf.

Wir erfahren hier also, daß trotz äußerer und innerer Hemmungen das Gedeihen stets wiederkehrt. Doch ist es nicht das, was im 14. Jahrhundert das unterscheidende Merkmal der Entwicklung bildet. Es ist das Jahrhundert der Arbeitererhebungen, und, wie anderswo, so spielen auch in Florenz politische Motive stark herein. Das 13. Jahrhundert hatte zwei Klassen von Bürgern hinterlassen: die politisch allein vollberechtigten Mitglieder der Zünfte, und (neben den unzünftigen Elementen) die den Zünften zwar eingeordnete, aber politisch so gut wie rechtlose Arbeiterschaft. Im 14. Jahrhundert nun kommt es zu einer Auseinandersetzung zwischen diesen beiden Klassen. Die Arbeiterschaft versucht sich selbständig zu organisieren und an der

öffentlichen Gewalt Anteil zu erringen. Die Unruhen zur Zeit des Herzogs von Athen und der Aufſtand der Ciompi ſind die wohlbekannten Höhepunkte dieſer Bewegung. Man weiß aber auch, daß ſie mit der Niederlage der Arbeiter und mit dem Siege der Unternehmer endet. Das Ergebnis iſt mithin, daß die wirtſchaftliche Organiſation, die im 13. Jahrhundert ſich durchgeſetzt hatte, im 14. gegen alle Anfechtungen ſich behauptet. Im Vergleiche damit ſind die von außen herantretenden Störungen doch nur zeitweilige Trübungen des allgemeinen Wohlſtands.[1])

Mit dem ausgehenden 14. Jahrhundert aber ſchlägt die Entwicklung um. Hören wir zunächſt wieder den Verfaſſer. Den Zolltarif von 1393 leitet er von dem „Beſtreben" her, „ſich vom Ausland in der Tuchproduktion völlig unabhängig zu machen" (S. 382). Dieſe Abſicht „führt ſchon 1393[2]) dazu, die Einfuhr fremder Tuche mit einem Zoll von ſolcher Höhe zu belaſten, daß er eine faſt prohibitive Wirkung hatte und der Calimalainduſtrie den Lebensnerv völlig unterband; indeſſen ſtellte ſich damals noch die Notwendigkeit heraus, eine ganze Reihe von Tuchſorten von dem Schutzzoll zu eximieren, weil der Florentiner Konſum ſie nicht entbehren konnte und die einheimiſche Fabrikation noch nicht im ſtande war, ſie in gleicher Güte und Billigkeit herzuſtellen wie ſie denen eigen waren, die man vom Ausland bezog". Ein andermal freilich wird uns über den Zolltarif von 1393 folgende Auskunft (S. 410 f.): „Nachdem die letzten Reſte der in den Revolutionsjahren von den Arbeitern erzwungenen Privilegien beſeitigt waren, habe ein Aufſchwung der Induſtrie es der Wollenzunft ermöglicht, durch einen entſcheidenden Vorſtoß zunächſt für die Fabrikate mittlerer Qualität ſich eine Art Monopol für die Verſorgung der Hauptſtadt mit Tuchwaren zu erringen. Am 25. Oktober 1393 wurde auf eine Eingabe der Wollenzunftkonſuln hin von der damals in Florenz herrſchenden, mit außerordentlichen Vollmachten ausgeſtatteten Kommiſſion (balia) ein Geſetz erlaſſen, das, „um einer Verarmung der Zunft vorzubeugen", die Einfuhr fremder Tuche mit einem Zoll von 5 Gulden pro petia, von 24 Ellen Länge, belaſtete, alſo einem

[1]) Vgl. hierzu die mir erſt nach Abſchluß dieſes Aufſatzes zugegangene Abhandlung K. Schalks: Soziale Momente in der Verfaſſungsgeſchichte der Florentiniſchen Republik (Mitth. d. Inſt. f. öſterr. Geſch., Ergänzungsband 6, 293 ff.); die Ausführungen Sombarts: Der moderne Kapitalismus (1902) Bd. 1, 318 ff. haben mich nicht überzeugt.

[2]) So iſt S. 382 ſtatt 1396 zu leſen.

Zoll, der faſt prohibitive Wirkung haben mußte — mit Ausnahme einerſeits für ganz grobe oder leichtere Tuche, die man in der Stadt damals noch nicht zu fabrizieren wußte, andrerſeits für die Fabrikate aus Flandern und Brabant, wie ſie der Handel der Calimalakaufleute nach Florenz brachte".

Wir kommen auf den Zweck des Zolltarifs von 1393 zurück. Dem Verfaſſer jedenfalls iſt er der Vorbote einer Schutzzollpolitik, die dann im 15. Jahrhundert nach dem Erwerb von Piſa (1406) und Livorno (1421) und dem ſo endlich gewonnenen Zugang zum Meere mit voller Wucht und anfangs ſtark überſpannt einſetzt. Der Zolltarif von 1426 iſt ein „Verſuch, ſich für alle Bedürfniſſe vom Ausland völlig unabhängig zu machen" (S. 413). Für die Tuchinduſtrie bedeutet die neu errungene Machtſtellung des Staats zunächſt einen „ungeahnten" Aufſchwung ihres Exports nach dem Orient (S. 414 ff.). „Über dieſen äußern Glanz aber begannen ſchon vor der Mitte des Jahrhunderts ſchwere Schatten zu lagern" (S. 418 ff.). Denn mittlerweile hat ſich die Tuchproduktion auch in den italieniſchen Stadtſtaaten auf eine qualitativ annähernd gleiche Höhe gehoben und das Florentiner Fabrikat findet hier jetzt verſchloſſene Tür. So ſieht ſich die Florentiner Wollenzunft zu Repreſſalien genötigt, und 1458 „holt man zum entſcheidenden Schlage aus" (S. 421). „Sie erkauft mit dem Verſprechen einer Abgabe von jährlich 4000 fl. bei einem Volksparlament (balia) einen Beſchluß, der vielleicht bei den ordentlichen Behörden nicht durchzuſetzen geweſen wäre: daß nämlich der Import fremder Tuche nach Florenz — mit unbedeutenden Ausnahmen — gänzlich verboten, der Tranſit, d. h. eine kurze Lagerung zum Zwecke der Wiederausfuhr nur über Piſa und Livorno geſtattet ſein ſolle". Es iſt „gleichſam der Endpunkt" des mit dem Schutzzoll von 1393 eingeſchlagenen Weges, ein „politiſcher Erfolg", „materiell und wirtſchaftlich aber ein deutliches Symptom des beginnenden Niedergangs". Denn „der Aufgabe, die man im Jahre 1458 übernommen hatte, den einheimiſchen Bedarf durch die eigene Fabrikation allein zu befriedigen, erwies man ſich bald in keiner Weiſe gewachſen". Schon 1466 muß auf die Klagen der Bevölkerung eine ganze Reihe billiger Tuche gegen den früher üblichen Schutzzoll wieder zugelaſſen werden (S. 424). Zwar gelingt endlich die ſeit 1418 mit großen Opfern erſtrebte Einbürgerung der Fabrikation einer beſonders beliebten Tuchſorte, der panni Perpignani, ſo daß 1472 ein Einfuhrverbot ergehen kann, (S. 425 zu vergleichen mit S. 384), aber die Klagen hören nicht

auf, die Unternehmungsluſt erlahmt, und insbeſondere iſt es dann der Umſchwung in der engliſchen Handelspolitik (der Übergang zur Tuchfabrikation und die Erſchwerung der Ausfuhr engliſcher Wolle), der die „Stellung der Florentiner Induſtrie als faſt konkurrenzloſer Lieferantin der feinſten Tuchſorten auf dem Weltmarkt“ untergraben und zernichtet hat (S. 429 ff.).

Dies etwa iſt, im Umriß freilich nur, die Anſchauung des Verfaſſers. Den einheitlichen Zug in der Entwicklung fühlt er hier wohl heraus; allein des Gegenſatzes der Zeiten iſt er ſich doch nicht klar bewußt. Ob die Zunftverfaſſung die Klaſſenkämpfe überdaure, das war vordem die Frage. Indes ſeit dem Siege der Unternehmer ſteht ſie ihrem Weſen nach feſt; ſie wird nur weiter ausgebaut. Umgekehrt ſind die Daſeinsbedingungen der Induſtrie früher trotz mancher Heimſuchung wahrhaft glänzend. Fortan hingegen verſchlechtern ſie ſich zuſehends, und in der Ferne droht der Niedergang. Kurz, es handelt ſich jetzt vorwiegend um die Frage nicht mehr der inneren Organiſation, ſondern der äußeren Exiſtenz.

Das iſt der Hintergrund, von dem die Zollpolitik dieſer Zeit ſich abhebt. Ich bin hier nicht in der Lage, dem Urteil des Verfaſſers beizuſtimmen. Zumal das über den Zolltarif von 1393 bewegt ſich in ſeltſamen Widerſprüchen. Wir hörten, er ſei „ein entſcheidender Schlag gegen die Calimalazunft, der ihr den Lebensnerv unterband“. Allein, wenn die von der Calimalazunft benötigten Tuchſorten von dem Schutzzoll befreit blieben, — auch die bei Poehlmann[1]) vorliegenden Angaben beſtätigen das, — ſo kann er nicht wohl in der Abſicht, die Calimalazunft zu ſchädigen, eingeführt worden ſein, und, daß er ſie ſollte zu Grunde gerichtet haben, iſt vollends abzuweiſen. Wir hörten dann, die Abſicht ſei die geweſen, „ſich von dem Ausland in der Tuchproduktion völlig unabhängig zu machen“. Nun aber werden außer den von der Calimalazunft benötigten Tuchſorten auch die in Florenz nicht fabrizierten „ganz groben oder leichteren Tuche“ nach wie vor ohne Schutzzoll hereingelaſſen. Alſo hat man damals noch nicht daran gedacht, die auswärtige Produktion ſchlechthin auszuſchließen. Wir hörten endlich auch, dies ſei der Plan geweſen, „durch einen entſcheidenden Vorſtoß zunächſt für die Fabrikate mittlerer Qualität eine Art Monopol für die Verſorgung der Hauptſtadt mit Tuchwaren zu erringen“. Da aber der Schutzzoll nicht bloß Fabrikate

[1]) Poehlmann S. 105 N. 6.

mittlerer Qualität, sondern von den genannten Ausnahmen abgesehen sämtliche Tuchsorten betraf, so waren es offenbar nicht gerade nur „Fabrikate mittlerer Qualität", für die man eine Art Monopol erstrebte. Erinnern wir uns vielmehr, daß der Schutzzoll weder gegen die Calimalazunft noch gegen die in Florenz nicht fabrizierten Tuchsorten gerichtet war, so ist der nicht zu verkennende Zweck des Zolltarifs: die von der Wollenzunft selbst fabrizierten Tuchsorten, aber eben auch nur diese Tuchsorten, mittels des Schutzzolls gegen die auswärtige Konkurrenz zu schützen. Ganz deutlich wird der Sinn der Neuerung freilich erst, wenn wir uns die frühere Praxis in Bezug auf den Handel mit Nichtflorentiner Tuchen vor Augen halten. Eine Bestimmung in den Statuten von 1333, die ich bei Poehlmann[1]) erwähnt finde, bietet darüber Auskunft. Darin untersagt die Wollenzunft ihren Mitgliedern den bis dahin lebhaft betriebenen Verkauf von Nichtflorentiner Tuchen, da er für das Gewerbe von großem Schaden sei. Den Nichtmitgliedern hingegen und den auswärtigen Kaufleuten blieb er auch ferner erlaubt. Damals also begnügt sich die Zunft mit dem Verbot an ihre Mitglieder, ohne im übrigen den Handel mit Nichtflorentiner Tuchen zu behelligen. Jetzt mittels des Schutzzolls von 1393 möchte sie ihn, wenigstens in den von ihr selbst fabrizierten Tuchsorten gänzlich unterdrücken, und sie kann dies nur, indem sie über ihre unmittelbare Kompetenz hinaus die staatliche Gesetzgebung gegen die auswärtige Konkurrenz zu Hilfe ruft. Es ist unbestreitbar eine Maßregel der Abwehr und gewiß ist es nicht bloß eine beschönigende Redensart, wenn der Zolltarif erlassen wird, „um einer Verarmung der Zunft vorzubeugen".

Im 15. Jahrhundert siegt dann die Schutzzollpolitik auf der ganzen Linie. Welche Stellung aber die Tuchindustrie zu der allgemeinen Strömung einnimmt, das ist von dem Verfasser nicht scharf genug auseinandergehalten worden. Es scheint beinahe, sie geht ihren Weg für sich. Mit der Einbürgerung der Fabrikation fremder Tuche, der besonders beliebten panni Perpignani, beginnt sie} 1418, während der Staatsbeschluß, Mittel zur Einführung der im Inland nicht betriebenen Gewerbe zu erforschen, von 1423 datiert.[2]) Über den ersten umfassenden Schutzzolltarif von 1426 möchte ich einstweilen keine bestimmtere Meinung äußern. Der Verfasser stempelt ihn, wie

[1]) Poehlmann S. 105 N. 4.
[2]) Poehlmann S. 102.

wir ſahen, zu einem „Verſuch, ſich für alle Bedürfniſſe vom Ausland unabhängig zu machen“. Nach den leider auch nur ſummariſchen Angaben Poehlmanns[1]) hingegen erſtreckt er ſich, ſoweit die Tuchinduſtrie in Frage kommt, auf Zeuge und Halbwollwaren. Es bleibt alſo unſicher, inwieweit er ſich etwa auf geringere, in Florenz nicht fabrizierte Tuche bezieht, die von dem Schutzzoll von 1393 noch verſchont waren. Ein unbedingtes Verbot des Imports „fremder“[2]) Tuche und ſogar des Tranſits außer über Piſa und Livorno iſt doch wohl erſt durch das Geſetz von 1458 verfügt worden. Aber dieſes Geſetz iſt nicht umfaſſender Art, wie der Zolltarif von 1426, ſondern beſchränkt ſich auf die Tuchinduſtrie, und die Wollenzunft iſt es, die es erwirkt. Es knüpft inſofern an den Zolltarif von 1393 an, tut aber den kühnen Schritt darüber hinaus, daß es alle, auch die fremden Tuche ausſperrt, für die man bisher auf das Ausland angewieſen war. Eben dieſer Schritt freilich erzeigt ſich binnen kurzem als verfehlt, und, indem 1466 die Einfuhr geringerer Tuche wieder geſtattet wird, kommt es zu einem denkwürdigen Bekenntnis, das die Miſere der Florentiner Tuchinduſtrie auch nach rückwärts in die Vergangenheit blitzartig erleuchtet. Das Geſetz von 1458, heißt es da[3]), ſei zwar mit guter Überlegung und in öffentlichem Intereſſe ergangen, allein es habe, wie die Erfahrung lehre, allgemeine Unzufriedenheit im Volke erzeugt, weil ſich ein großer Mangel an den zur Bekleidung notwendigen Stoffen fühlbar mache, beſonders an Tüchern derjenigen Gattungen, die in Florenz gar nicht fabriziert würden, und, weil jene, deren Fabrikation Eingang fand, nicht ſo gut und brauchbar ſeien, wie die früher aus dem Ausland eingeführten.

Was wir ſchon anfangs über den Charakter der Florentiner Tuchinduſtrie bemerkten, erfährt hier ſeine ausdrückliche Beſtätigung: ſie iſt von Anbeginn eine Exportinduſtrie und zwar von hochwertigen Tuchen geweſen, und von da aus erklärt ſich auch die ganze weitere Entwicklung. Ihr Ruf und ihre Blüte beruhte auf dieſer Spezialität. So hatte ſie den inneren Markt für geringere Tuche dem Import von auswärts überlaſſen. Allmählich aber erwuchs ihr in der ausländiſchen, insbeſondere in der italieniſchen Tuchinduſtrie eine unliebſame Konkurrenz. Zunächſt ſucht ſie, im Gegenſatz zu dem bisher

[1]) Poehlmann S. 103 N. 2.

[2]) Nach Poehlmann S. 106 traf das Verbot „alle und jede Fabrikate der italieniſchen Tuchmanufakturen“.

[3]) Doren S. 424, Poehlmann S. 107.

geübten Brauch, durch den Schutzzoll von 1393 zu Gunsten ihrer eigenen Produktion die entsprechenden fremden Tuchsorten von dem heimischen Markte auszuschließen, während die geringeren, in Florenz nicht fabrizierten Tuche auch jetzt noch Einlaß finden. Je mehr dann aber im 15. Jahrhundert das Ausland sich der Aufnahme der Florentiner Produktion versagte, um so bedenklicher wurde die Einfuhr der für die große Masse unentbehrlichen geringeren Tuche vom Auslande her. Das Verbot jeglicher Einfuhr im Jahre 1458 war daher ein Gewaltstreich, der das Unvermögen der Florentiner Industrie, den einheimischen Bedarf an geringeren Tuchen zu decken, erst recht an den Tag brachte.

Nun hat es ja im 15. Jahrhundert nicht an Bemühungen gefehlt, diesem Übelstande abzuhelfen. Die Einbürgerung der Fabrikation der panni Perpignani ist ein Beispiel dafür. Allein sie erforderte Jahrzehnte, und ein Einfuhrverbot wurde erst erlassen, nachdem die Zunft zur Fabrikation der für den allgemeinen Bedarf notwendigen Quantität von Staatswegen verpflichtet war, die dann von der Zunft wieder auf die einzelnen Tuchmacher repartiert werden sollte. Man empfängt den Eindruck, daß die seit alters auf eine bestimmte Qualität ihrer Fabrikate eingestellte Organisation, zumal bei sinkender Konjunktur, nicht mehr die Beweglichkeit besaß, sich rasch den Verschiebungen des Marktes anzupassen.

Hieraus ergeben sich die Gründe des Verfalls. Nicht bloß, daß die Florentiner Tuchindustrie den auswärtigen Markt an eine qualitativ gleichwertige Konkurrenz verlor, sie ermangelte noch dazu der Fähigkeit, durch rechtzeitigen Übergang zu ausreichender Fabrikation geringerer Tuche wenigstens den inneren Markt zu retten. Die Einseitigkeit ihrer Produktion, einst ihre Stärke, hat so auch ihren Verfall mitverschuldet.

Es ist deshalb meines Erachtens unrichtig, wenn der Verfasser, und ihm ausdrücklich zustimmend ein Kritiker[1]), den Niedergang der Florentiner Tuchindustrie vornehmlich dem Umschwung in der englischen Handelspolitik zuschreibt. Denn die Einwirkung dieses Umschwungs beginnt, soviel ich sehe, erst während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sich fühlbar zu machen[2]), und damals war die Florentiner

[1]) Schulte in der Deutschen Litteraturzeitung 1901 Sp. 2478/79.

[2]) Über die analoge Entwicklung in Flandern und den benachbarten Gebieten vgl. jetzt die zusammenfassenden Bemerkungen von Pirenne, Geschichte Belgiens 2, 227 ff. u. 486 ff.

Tuchinduſtrie aus den angeführten Gründen ſchon ſtark im Niedergange begriffen. Man wird alſo höchſtens ſagen können, daß ihr ohnehin unabwendbares Schickſal durch dieſe neue Bedrängnis noch vollends beſiegelt worden iſt.

So entrollt ſich, ſcheint mir, ungezwungen ein in ſich einheitliches Bild erſt der auf-, dann der abſteigenden Entwicklung. Ich muß freilich einen Vorbehalt hinzufügen. Die hier vorgetragene Auffaſſung ſchöpft nicht ſowohl aus unmittelbarer Kenntnis der Quellen als aus dem von andern geſammelten Material. Sie wird alſo erſt dann auf Gültigkeit Anſpruch haben, wenn ſie an den Quellen in vollem Umfange nachgeprüft, ſich beſtätigt. Zu allerhand Berichtigungen und Ergänzungen mag dabei Anlaß ſein. Man wird z. B. die Beſchaffenheit der Florentiner Produktion und das Verhältnis von Export und Import noch genauer ermitteln, man wird ferner die Entwicklung nicht bloß der italieniſchen Konkurrenz, ſondern auch der Calimalazunft und der übrigen Florentiner Gewerbe näher erforſchen müſſen, um die Stellung der Tuchinduſtrie innerhalb der allgemeinen wirtſchaftlichen Bewegung feſt zu umgrenzen. Man wird namentlich auch den Wechſelbeziehungen zwiſchen der jeweiligen wirtſchaftlichen und politiſchen Lage viel ſorgſamer nachgehen müſſen als der Verfaſſer, der hier von einer gewiſſen Willkür nicht freizuſprechen iſt. So hat er u. a. mit Recht bemerkt, daß die im 15. Jahrhundert einſetzende Schutzzollpolitik mit der Machterweiterung des Staats, mit dem endlich errungenen Zutritt zum Meere, mit dem Beſtreben, Reederei und Frachtſchiffahrt zu monopoliſieren in unmittelbarer Verbindung ſteht. Es hätte dann aber auch geſagt werden ſollen (was meines Wiſſens noch nicht bemerkt worden iſt), daß mit dem Verzicht auf die unbedingte Durchführung des Einfuhrverbots von 1458 in den ſechziger Jahren auch der Verzicht auf die unbedingte Monopoliſierung des Seeverkehrs[1]) Hand in Hand geht. Und der mutmaßliche Zuſammenhang des Zolltarifs von 1393 und des Einfuhrverbots von 1458[2]) mit gleichzeitigen politiſchen Veränderungen iſt nicht einmal an-

[1]) Vgl. Poehlmann S. 129.

[2]) Sollte es ein rein zufälliges Zuſammentreffen ſein, daß drei Tage nach dem Erlaß des Einfuhrverbots von derſelben Balia der Beſchluß gefaßt wird, den Arno bis in die Nähe von Florenz ſchiffbar zu machen? Über dieſen Plan, auf den Doren zuerſt aufmerkſam gemacht hat, vgl. S. 119. Er iſt freilich nie ausgeführt worden. Faſt gleichzeitig hat David-

gedeutet und erwogen worden. Erneute Unterſuchung wird daher das Verſtändnis dieſer komplizierten Vorgänge zugleich erweitern und vertiefen können.

Es liegt mir fern, mit ſolchen Einwendungen und Bedenken die Leiſtung des Verfaſſers herabſetzen, ſein Verdienſt ſchmälern zu wollen. Sie melden ſich unwillkürlich, ſobald man über die verwirrende Fülle des Details hinaus zu einer geſchloſſenen Anſchauung des geſamten Phänomens ſich erheben will. Gerade hierbei aber wird man das Buch doch auch wieder als eine Fundgrube wertvoller, zur Mitarbeit anſpornender Betrachtungen ſchätzen lernen. Zudem offenbart ſich ein merklicher Fortſchritt gegen die frühere Arbeitsweiſe des Verfaſſers in dem Maße, wie hier die unbefangene Würdigung der Tatſachen an Boden gewinnt. Tritt darin der erzieheriſche Einfluß einer großen Aufgabe hervor? Wie dem auch ſei, wir ſehen den weiteren Ergebniſſen ſeiner mühſamen Forſchungen mit lebhafter Erwartung entgegen.

Zu Gentz' Denkſchrift über das preußiſche Kabinett.

Von

P. Wittichen.

In einem Nachtrag zu ſeinem Aufſatz über den Feldzug von 1799 (Hiſtoriſche Vierteljahrſchrift 1902 S. 523 ff.) hat H. Hüffer die Gentzſche Denkſchrift vom Sommer 1800 (Hiſt. Zeitſchr. 89, 239 ff.) einer kurzen Beſprechung unterzogen. Indem er den außerordentlichen Scharfblick des Verfaſſers würdigt, der die Schädlichkeit der Kabinettsregierung ſchon 1800 ſo klar erkannte, erhebt er doch im allgemeinen gegen ſeine Charakteriſtik der Kabinettsräte den Vorwurf, daß ſie zu hart und durch politiſche Beweggründe bedingt ſei und bezweifelt in zwei einzelnen Punkten die Glaubwürdigkeit der Denkſchrift. Erörtern wir zuerſt dieſe letzteren.

Die Denkſchrift, im Juli oder Auguſt 1800 geſchrieben, kann natürlich für die um ein Jahr zurückliegenden Ereigniſſe, wie die Kriſis in der auswärtigen Politik Preußens vom Juni 1799, nicht in jeder Einzelheit als authentiſch im höchſten Sinne gelten. Völlige Gewißheit würden nur gleichzeitige Äußerungen beteiligter Perſonen

ſohn in den Forſchungen zur Geſchichte von Florenz Bd. 3 Reg. Nr. 123 auf den 1284 vorübergehend gehegten Plan hingewieſen, einen Florentiner Seehafen an der Küſte von Volterra anzulegen.

zu geben im stande sein. Gentz bemerkt (S. 265), der Kurier, der dem russischen Gesandten Graf Panin die Nachricht von dem Anschluß Friedrich Wilhelms an die Koalition bringen sollte, sei schon abgegangen gewesen, als das Kabinett den König wieder zur Neutralität zurückgebracht habe. Hüffer wendet dagegen ein, daß nach Panins Briefen dieser tagelang keine Mitteilung über die entscheidende Konferenz erhielt, und daß nach den Akten des G. St.-A. Haugwitz weder einen Kurier nach Berlin schickte, noch Anweisung dorthin gab, Panin zu benachrichtigen. Das letztere war aber schon deswegen nicht nötig, weil Haugwitz mit Panin persönlich verabredet hatte, ihn sofort durch Kurier zu benachrichtigen, sobald der König sich zu Gunsten der Koalition entschieden habe (s. Brückner, Materialien zur Lebensbeschreibung des Grafen Panin 4, 216). In seinem Ärger gab Panin später dieser Verabredung die Auslegung, als ob Haugwitz ihn auf jeden Fall habe benachrichtigen wollen (s. a. a. O. 247). Ist es nun nicht sehr wohl möglich, daß Haugwitz, nachdem der König sich zum Kriege entschieden, den Kurier an Panin verabredetermaßen abgehen, denselben aber durch einen zweiten Boten zurückholen ließ, als der Rückschlag eingetreten war? So hätte gewiß jeder die Ehre seines Souveräns wahrende Minister gehandelt. Daß Panin die Nachricht von dem Anschluß Preußens wirklich erhalten habe, davon sagt Gentz nichts und er kann auch nicht dieser (irrigen) Meinung gewesen sein, da er sonst gewiß nicht nur den Abgang des Kuriers, sondern das Eintreffen der Nachricht in Berlin erwähnt haben würde. Die Argumente Hüffers scheinen also nicht durchschlagend. Aber möge es sich mit dem Kurier verhalten, wie es wolle: auf die Haltung des Kabinetts in diesem wichtigen Zeitpunkt kommt es an. Die Anwesenheit Lombards in Petershagen ist uns durch seinen eigenen Rechtfertigungsbrief an die Königin Luise vom 25. Oktober 1806 (veröffentlicht von B. Krieger, Deutsche Revue 1901 III 206 ff.), die Köckeritz' durch einen Brief eines Vertrauten des Herzogs von Braunschweig an Panin vom Anfang Juni 1799 (s. Brückner 230 f.) bezeugt, diejenige Beymes wird zum ersten Male in Gentz' Denkschrift erwähnt. In der an den Herzog von Braunschweig gesandten Vorarbeit zu derselben im Brinkmannschen Archiv (s. den Nachtrag zu der Denkschrift S. 273) lautet die betreffende Stelle (s. die Denkschrift S. 265) folgendermaßen: „Wir haben gesiegt, schrieb Beyme aus Anspach in einem Brief, den zwanzig Personen gelesen haben, an seine pöbelhafte Frau, als im Juni 1799 die

letzten Versuche, Preußen zu einem seiner Lage angemessenen Standpunkt zu erheben, gescheitert waren." Tatsächlich hat der König nach den westfälischen Provinzen auch den fränkischen einen Besuch abgestattet und sich vom 18. Juni bis Anfang Juli dort aufgehalten; so dürfte auch die an sich wahrscheinliche Anwesenheit Beymes auf der Reise des Königs erwiesen sein.

Hat das Kabinett nun wirklich in Petershagen eine solche Rolle gespielt, wie Gentz sie ihm zuschreibt, hat es dort überhaupt eine bedeutende Rolle gespielt? Das letztere ist unwiderleglich durch Lombards Brief an die Königin von 1806 bezeugt; er selbst rechnet darin diese Episode zu den wenigen, wo es ihm vergönnt gewesen sei à penser tout haut, wie er sich in seiner angenommenen Bescheidenheit ausdrückt. Aus Gentz' Denkschrift wissen wir nun aber — das gehört zu ihren wichtigsten Ergebnissen — daß Lombard damals an Einfluß und Bedeutung weit hinter Beyme zurückstand.[1]) Wo Lombard sein Votum abgeben durfte, da wird auch Beymes Meinung nicht ohne Gewicht gewesen sein. Welche Meinung vertrat nun aber das Kabinett? Wenig Wert ist den Briefen Panins vom 1. und 3. Juni (Brückner 223 ff. und 308 ff.) beizulegen, nach denen mit Ausnahme Köckeritz' die Kabinettsglieder vor der Abreise des Königs nach Westfalen zum Kriege bekehrt gewesen wären. Selbst wenn es dem Gesandten eines fremden Staats gelungen sein sollte, die Meinung der offiziell nicht hervortretenden Kabinettsräte zu erforschen, so wäre damit immer noch nicht erwiesen, wie ihr Votum im Moment der Entscheidung gelautet hat. In dem von Panin selbst als nicht ganz klar bezeichneten Brief aus der Umgebung des Herzogs von Braunschweig wird nur Köckeritz erwähnt, und zwar heißt es hier nun gerade von ihm, man, d. h. die Kriegspartei, sei in Petershagen nicht unzufrieden mit ihm gewesen. Die gleichzeitigen Quellen lassen also im Stich, und es stehen sich (wenn wir Gentz zunächst nicht beachten) zwei spätere Zeugnisse schroff gegenüber: das Lombards in dem Brief an Königin Luise, wonach er sich in Petershagen ganz auf die Seite

[1]) In der ersten Fassung sagt Gentz von Beyme schärfer als in der veröffentlichten zweiten: „Der, welcher eigentlich in allen inneren und auswärtigen Geschäften den Ton angibt, welcher alle Minister wie seine Bedienten — ich weiß, was ich sage — wie seine Bedienten behandelt, und selbst den militärischen Teil des Kabinetts unter der Maske einer gänzlichen Ergebung in seinen Willen unumschränkt beherrscht".

von Haugwitz gestellt hätte, und das des bayrischen Gesandten in Berlin in einer Denkschrift vom Oktober 1804 (bei Bailleu, Preußen und Frankreich 2, 621 ff.), in der Lombard als der eigentliche Urheber der Sinnesänderung des Königs erscheint. Lombards Brief ist wenige Tage nach seiner Verhaftung und in einer Zeit geschrieben, in der ausführliche Erörterungen über seine Tätigkeit vor 7 Jahren kaum zu erwarten waren; ein Dementi hatte er also schwerlich zu befürchten, selbst wenn Zeugen der damaligen Vorgänge anwesend gewesen wären. Zudem wird seine ganz allgemeine Behauptung, daß er in jener Zeit als Subalterner „die Ideen des Chefs (Haugwitz')" eifrig unterstützt habe, durch seine Denkschrift vom Mai 1799 (Bailleu 1, 287 ff.) widerlegt, in der er die schwersten Bedenken gegen Haugwitz' System erhoben hatte. Auffallend ist auch, daß er weder die an den König selbst gerichtete Apologie vom August 1806 noch seine Matériaux p. s. à l'histoire etc. benutzt hat, um sein angebliches Eintreten für den Krieg hervorzuheben. Indem wir so Lombards Zeugnis als befangen verwerfen, sind wir doch auch nicht geneigt, das des bayrischen Gesandten als ohne weiteres gültig anzuerkennen. Der Ritter von Bray hatte seine Informationen wahrscheinlich von Lombards erbittertstem Gegner, Hardenberg, und wir würden ihm trotz der Einzelheiten, die er über die Petershagener Vorgänge gibt, keinen Glauben schenken, wenn seine Angaben nicht Unterstützung aus einer den Ereignissen näher liegenden Zeit von seiten eines damals weit unbefangeneren und unterrichteteren Zeugen erhielten: eben Friedrich Gentz' in unserer Denkschrift. In den einleitenden Bemerkungen zu derselben hoben wir hervor (S. 244), daß Gentz viel in Lombards Hause verkehrte. Er selbst zitiert an einer Stelle (S. 260) Äußerungen des Kabinettsrats ihm gegenüber. In der ersten Fassung im Brinkmannschen Archiv lautet eine andere Stelle: „Ich weiß es sehr bestimmt, denn ich weiß es aus des Künstlers eigenem Munde, daß Lombard seine ganze Kunst darin setzt, dem König die Politik in bon mots und Sarkasmen vorzutragen. Eben dieser Lombard hat die Meinung, daß es am besten wäre, das auswärtige Departement gänzlich abzuschaffen, mehr als einmal in meiner Gegenwart behauptet." Man würde die naive oder besser gesagt schamlose Offenherzigkeit, mit der Lombard vor einem Politiker wie Gentz seine empörende Unsittlichkeit — oder verdiente ein solches Verhalten in den höchsten Angelegenheiten des Staats diese Bezeichnung nicht? — zur Schau trug, kaum begreifen, wenn es nicht zu erweisen wäre, daß

der Kriegs- und der Kabinettsrat ziemlich nahe Verwandte waren.[1]) Auf dieſe Weiſe hatte Gentz Gelegenheit genug, die Tätigkeit des Kabinetts zu erforſchen. Wenn er daher die Sinnesänderung des Königs in Petershagen dem Eingreifen Beymes, Lombards, Köckeritz' zuſchreibt, ſo verdient dies Urteil allerdings die höchſte Beachtung. Wenn er dann, um den Übermut des Kabinetts zu charakteriſieren (nicht als Beleg für ſein Urteil), die oben zitierte Stelle aus Beymes Brief anführt, ſo erhält damit zugleich ſeine Anſicht in unſeren Augen eine neue Stütze, und wir nehmen bis auf weiteres mit Gentz und Bray an, daß in Petershagen der ſchwankende Wille des Königs durch das geſchickte Eingreifen des Kabinetts zum Verzicht auf den eben beſchloſſenen Krieg beſtimmt wurde.

Von größerer Bedeutung als dieſe in der Denkſchrift nur kurz berührte Epiſode der auswärtigen Politik iſt in ihrem Zuſammenhang Gentz' Angabe über eine geheime Inſtruktion, die im Januar 1800 dem auswärtigen Departement von ſeiten des Kabinetts erteilt worden ſein ſoll (ſ. S. 251 f.). Dieſes Dokument hat ſich in den Akten des G. St.-A. nicht vorgefunden. (Hüffer a. a. O.). Iſt Gentz' Angabe deswegen zu verwerfen oder anzuzweifeln? Der Inhalt der Inſtruktion, aus der Gentz mehrere Sätze, wie es ſcheint, wörtlich zitiert, bot Anlaß genug, ſie nicht den Akten einzuverleiben. Die Erzählung von ihrer Entſtehung iſt außerdem mit ſo vielen zum Teil anderweitig beſtätigten Einzelheiten[2]) verſehen, daß ſie ſchon deswegen den Eindruck der Glaubwürdigkeit macht, und wer die peinliche Gewiſſenhaftigkeit kennt, die Gentz bei der Mitteilung von Fakten in allen ſeinen publiziſtiſchen wie im engeren Sinn politiſchen Arbeiten beobachtete, wird nicht geneigt ſein, anzunehmen, daß er eine von ihm ſelbſt als ſo bedeut-

[1]) Ein Vergleich der Kirchenbücher der franzöſ. Gemeinden zu Berlin und Schwedt a. O. und der reformierten Schloßgemeinde zu Schwedt, der mir durch die gütigen Mitteilungen der Herren Landgerichtsrat Dr. Béringuier, Prof. Wallé und Schloßprediger Loeſch ermöglicht wurde, ergibt, daß Gentz' Schwiegervater, der Oberbaurat Gilly, und der Großvater von Frau Lombard, der Kaufmann Gilly, Stiefgeſchwiſter von Vatersſeite waren. (Näheres an anderem Orte.)

[2]) S. über Haugwitz' gefährdete Stellung in dieſer Zeit ſeinen Brief an den König 6. Jan. 1800 bei Roloff in den Forſch. z. brand. u. preuß. Geſch. 5, 269 ff., wo er die (natürlich nicht allein in der Organiſation des Auswärtigen Amts liegenden) Schwierigkeiten, mit denen er zu kämpfen habe, ſtark betont und die Möglichkeit ſeines Rücktritts andeutet.

ſam gekennzeichnete Tatſache, wie die Erteilung dieſer Inſtruktion, nur von Hörenſagen her wiedergibt. Vielleicht hat er ſie von Lombard ſelbſt, vielleicht von Schulenburg oder einem andern der Miniſter erfahren. Er ſelbſt nennt ſie nur „wenig bekannt"; ſie muß alſo doch eine Reihe von Mitwiſſern gehabt haben.

Nach den bisherigen Ausführungen braucht nicht mehr dargelegt zu werden, daß auch Gentz' Charakteriſtik der Kabinettsräte eine faſt uneingeſchränkte Glaubwürdigkeit verdient. Gegenüber Stein und Hardenberg und den übrigen Gegnern des Kabinetts von 1806, hatte er als Beobachter den Vorteil, denſelben Kreiſen wie Lombard, Mencken und Beyme anzugehören, mit ihnen nicht nur im Amte, ſondern im Kreiſe ihrer Familie zu verkehren. Denn auch Beyme, den Protégé Menckens, wird er als deſſen zeitweiliger Verehrer und Vertrauter nahe genug kennen gelernt haben. Doch iſt es überhaupt notwendig, aus äußeren Gründen die Glaubwürdigkeit der Denkſchrift zu deduzieren, wo ihr Inhalt ſo beredt für ſie ſpricht? Man iſt verſucht, wie Ranke auszurufen, als ihm Gentz' Tagebuch von 1806 zum erſten Mal zu Geſicht kam: „Das iſt Wahrheit, das iſt Geſchichte!"[1])

Aber Gentz' Urteile ſind „politiſch bedingt" und ihr Wert, ſo bemerkt Hüffer im Gegenſatz zu ſeinem vorhergehenden Lobe, iſt danach zu bemeſſen, daß er 1797 von Mencken mit der größten Hochachtung ſpricht und ihn drei Jahre ſpäter „ungeachtet verſchiedener rühmlicher Eigenſchaften" (ſ. S. 254) zu den Schädigern des Staates rechnet. Allerdings hatte ſich in Gentz' Urteil über dieſen Mann, deſſen Freundſchaft er in der letzten Zeit Friedrich Wilhelms II gewonnen hatte, eine Wandlung vollzogen. Das kann aber kein Recht geben, den Wert ſeiner Urteile im allgemeinen zu bezweifeln. Wir ſind bisher nicht unterrichtet genug über Mencken, um mit voller Sicherheit über ihn urteilen zu können; wenn er aber wirklich, wie es den Anſchein hat, der eigentliche Begründer der Macht des Kabinets geweſen iſt, ſo erſcheint Gentz' ſpätere Anſicht ſchon deswegen gerechtfertigt. Aber wir dürfen weitergehen. Zwiſchen Friedrich Wilhelms III. Politik und der Tatſache, daß unter ihm, der doch im Gegenſatz zu Friedrichs des Großen Autokratie den Rat und die Meinung der verſchiedenſten Männer entgegenzunehmen liebte, gerade die unſcheinbaren bürgerlichen Kabinetsräte, Mencken, Beyme und Lombard, an Stelle der eine ſoziale Macht erſten Ranges vertretenden adligen

[1]) S. Wiedemann, Ranke und Varnhagen, Deutſche Revue 1901 III, 222.

Minister das Heft in Händen hielten, besteht ein innerer, nicht nur in dem persönlichen Charakter des Königs liegender Zusammenhang. Mit diesen Werkzeugen dachte Friedrich Wilhelm gegen den Willen des Adels die wirtschaftlichen und sozialen Reformen durchzuführen, die er mit seinem Willen durchzuführen weder die Neigung noch die Geschicklichkeit besaß Ob er bedachte, daß dieser Weg zugleich den Verzicht auf einen wichtigen Teil der Armeereform bedeutete? An Menckens Widerspruch ist ja, wie man weiß, die Aufhebung der Exemptionen der großen Städte gescheitert. Doch abgesehen von diesem Punkt, war es an sich ein Fehler, daß er seine in die politischen Interessen tiefeingreifenden Reformanläufe in einer Zeit unternahm, die nichts mehr erforderte als Zusammenhalten aller vorhandenen Kräfte zur Wirkung nach außen. Daß er sie aber obendrein mit so schwächlichen Werkzeugen unternahm, bedeutete den Untergang Preußens. — Wir glauben also, daß die Urteile Gentz' von einer scharfblickenden und mit den Realitäten rechnenden Politik bedingt waren. Vielleicht gedachte der Herzog von Braunschweig, als er, voller Zweifel über den Ausgang des bevorstehenden Kampfes, am 8. Oktober 1806 in Erfurt den Besuch Gentz' entgegennahm, auch der Denkschrift, die ihm General Stamford vor sechs Jahren übermittelt hatte, und bereute, daß er die Konsequenzen, die jeder Denkende aus der dort so scharf gekennzeichneten Sachlage ziehen mußte, nicht zur Geltung zu bringen versucht hatte. Freilich fand sich in ihr[1]) auch folgende Stelle: „Der Herzog von Braunschweig gilt in aller Welt für einen Fürsten von großen Einsichten. Er ist mit dem Preußischen Staate durch engste Bande verknüpft, er hat wirklich ein Recht und ein großes Recht, seinen Rat zu erteilen. Erkundigen Sie sich doch, wie weit der Herzog mit einem Vorschlage, den Köckeritz und Zastrow und Beyme und Lombard nicht genehmigten, kommen würde? wenn es ihm auch nur einfallen könnte, seine Stimme in dieser Wüste zu erheben."

[1]) In ihrer ersten Fassung. Ein Teil der wichtigeren Varianten ist oben mitgeteilt; die Urteile sind im allgemeinen schärfer als in der veröffentlichten umfangreichen Denkschrift. Ob auch diese für den Herzog oder vielleicht von vornherein bestimmt war, durch Stamford nach London geschickt zu werden, ist nicht festzustellen. Die Anspielung auf Pitt (S. 261) beweist nichts dafür, ebensowenig der Umstand, daß der Herzog nur ganz beiläufig (S. 263 N.) erwähnt wird.

Zur Geſchichte Friedrich Wilhelms III. und der Kriſis von 1811.

Von

Fr. Thimme.

Briefwechſel König Friedrich Wilhelms III. und der Königin Luiſe mit Kaiſer Alexander I. Nebſt ergänzenden fürſtlichen Korreſpondenzen herausgegeben von P. Bailleu. Leipzig, Hirzel 1900. XII u. 564 S. (Publikationen aus den Kgl. Preußiſchen Staatsarchiven Bd. 75.)

Mit Freuden hatten die Fachgenoſſen ſeinerzeit aus dem erſten Hefte der „Mitteilungen der Kgl. Preußiſchen Archivverwaltung“ erſehen, daß nicht nur die längſt und dringend erſehnte Fortſetzung der Haſſelſchen Publikation über die preußiſche Politik von 1807 bis 1815 in Ausſicht genommen ſei, ſondern daß Bailleu auch ſeinen früheren großen Publikationen zur Geſchichte der napoleoniſchen Zeit in der Korreſpondenz König Friedrich Wilhelms III. und ſeiner Gemahlin mit Kaiſer Alexander I. eine weitere hinzufügen werde. Eine ſolche Veröffentlichung war zweifellos auch hinſichtlich desjenigen Teils dieſes Briefwechſels notwendig, der durch die bisherige Forſchung in extenso oder doch ſeinem weſentlichen Inhalt nach bekannt geworden war. Denn abgeſehen von den in Bailleus vorherigen Publikationen, bei Haſſel und in Lehmanns Kneſebeck und Schön abgedruckten Bruchſtücken desſelben, konnten die früheren Veröffentlichungen dem Bedürfniſſe der Wiſſenſchaft nicht genügen. Bei der Mehrzahl von ihnen, z. B. in Hardenbergs Denkwürdigkeiten, wo allein einige dreißig zwiſchen dem preußiſchen Könige und dem ruſſiſchen Kaiſer in den Jahren 1805—1807 gewechſelte Briefe zu finden ſind, bei Martens u. ſ. w. war weder immer erſichtlich, ob es ſich um die Originale oder um die davon vielleicht erheblich abweichenden Konzepte handelte, noch war eine Garantie für eine archivaliſch getreue Wiedergabe des Textes, für eine ſichere Datierung u. ſ. w. gegeben. Noch weniger konnten der weiteren Forſchung die Briefauszüge ein hinreichendes Fundament bieten, die von den verſchiedenſten Forſchern, von Duncker herab bis zu Ulmann, Gaede ꝛc. ihren Unterſuchungen einverleibt wurden, zumal, wenn ſie, wie bei Duncker, in freier, nicht immer zuverläſſiger Überſetzung erfolgten; und am wenigſten genügten die Paraphraſen, Erörterungen und Deutungen der einzelnen Schriftſtücke, wie man ſie in der geſchichtlichen Literatur über die Jahre 1801—1815 ſo häufig findet. Alle derartigen Aus-

züge und Erörterungen, so verdienstlich sie sind, so scharf und treffend sie oft den Inhalt der fraglichen Korrespondenzen erfassen, so sorgsam sie die entscheidenden Stellen herausheben mögen, können doch die volle Kenntnis des Textes, die allein erst eine Kontrolle und eine volle Würdigung der bisherigen Forschung ermöglicht, nicht ersetzen. Wie sehr es aber auf den genauen Wortlaut des Originaltextes ankommen kann, bedarf nicht erst des Nachweises und mag hier bloß an einem Beispiele gezeigt werden. Bei der neuerdings wieder in Fluß geratenen Kontroverse über die Frage, ob York bei der Konvention von Tauroggen eigenmächtig oder auf Grund einer geheimen Instruktion Friedrich Wilhelms III. gehandelt hat, ist mehrfach der Brief Alexanders vom 6. Januar 1813 in die Debatte gezogen worden. Nach der von Martens bekannt gegebenen Fassung lautet die in Frage kommende Äußerung des Zaren: J'espère que le Général York en acceptant la convention que je lui ai fait proposer a agi dans le sens des instructions de V. M. Die aus dieser Fassung für oder wider die Existenz einer geheimen Instruktion gezogenen Schlüsse fallen aber in sich zusammen, da es nach dem von Bailleu neu herausgegebenen Originaltext — die frühere Veröffentlichung desselben bei Lehmann, Knesebeck und Schön S. 322 ist meist übersehen — nicht dans le sens des instructions, sondern des intentions de V. M. heißt. Es könnte sich mithin nur fragen, ob das von Martens augenscheinlich zu Grunde gelegte Konzept in dieser bezeichnenden Weise abgeändert worden ist, oder ob ein Schreibfehler des russischen Autors vorliegt. Da Bailleu durchgehends und so auch hier in der Lage gewesen ist, Original und Konzept zu vergleichen, und da er sorgsam alle irgend erheblichen Varianten in Anmerkungen verzeichnet — ein besonderer Vorzug seiner Ausgabe — so wird man aus seinem Schweigen schließen müssen, daß die letztere Alternative zutrifft.

Auch insofern ist es von nicht zu unterschätzender Bedeutung, die seither an so vielen Orten zerstreute gedruckte Korrespondenz Alexanders und Friedrich Wilhelms III. an einem Orte vereinigt zu finden, als es dadurch ungemein erleichtert wird, die Politik der beiden Herrscher im Zusammenhange zu übersehen, sie auf ihre Folgerichtigkeit zu prüfen und die eigensten und leitenden Gedanken des Königs wie des Kaisers, die isoliert schwerer zu erkennen sind, herauszusuchen und im Wechsel der Zeiten zu verfolgen. Unter diesem Gesichtspunkte hat der Herausgeber gewiß recht getan, auch die be-

reits bei ihm und Haſſel früherhin veröffentlichten Schreiben beider Herrſcher in ſeine neue Publikation einzubegreifen. Im Prinzip möchte es ja zweifelhaft erſcheinen, ob es geraten ſei, in einem und demſelben der Veröffentlichung von Urkunden und Akten gewidmeten Unternehmen, wie es die Publikationen aus den preußiſchen Staatsarchiven ſind, die gleichen Briefe wiederholt zum Abdruck zu bringen; in dieſem Falle kann aber die dadurch erzielte Kontinuität und Überſichtlichkeit der Korreſpondenz nur von Vorteil ſein.

Iſt es ſomit ſchon ein nicht geringes Verdienſt Bailleus, die politiſche Korreſpondenz zwiſchen Friedrich Wilhelm und Alexander, ſo weit ſie bereits benutzt und zum Teil veröffentlicht war, weiteren Kreiſen in einer, wie es bei Bailleu nicht anders ſein kann, ſchlechthin muſtergültigen Ausgabe zugänglich gemacht zu haben, ſo erhält ſeine Publikation noch eine beſondere Bedeutung durch die große Fülle neuen und wertvollen Stoffes, die ſie der Wiſſenſchaft zuführt. Es iſt ſchon oft zutage getreten, wie überaus glücklich Bailleu in der Erſchließung neuer archivaliſcher Quellen iſt. Dieſes Mal hat er nicht allein die bisher nicht zugänglichen fürſtlichen Korreſpondenzen des preußiſchen Königspaars im Kgl. Hausarchiv zu Charlottenburg heranziehen können, ſondern auch als erſter unter den deutſchen Forſchern Zutritt zu den vornehmſten ruſſiſchen Archiven, dem Archiv im Miniſterium des Auswärtigen und dem kaiſerlichen Familienarchiv im Winterpalaſt zu Petersburg, erhalten. Bailleu hat damit eine archivaliſche Goldader angeſchlagen, die den reichſten und koſtbarſten Ertrag auch für die preußiſch-deutſche Geſchichte verſpricht, und aus der ſicherlich noch ein heller Schein auf manche der dunkelſten und umſtrittenſten Fragen der Reformzeit fallen wird. Für die vorliegende Publikation hat die Benutzung des Kgl. Hausarchivs und der ruſſiſchen Archive den Erfolg gehabt, daß ſich die Zahl der mitgeteilten Schriftſtücke mehr als verdoppelt hat. Die Korreſpondenz zwiſchen Friedrich Wilhelm und Alexander (378 Nummern) iſt um ca. 130 Nummern vermehrt und dürfte nunmehr bis auf wenige verloren gegangene oder zur Zeit unauffindbare Schreiben Alexanders vollſtändig vorliegen. Unter den neu hinzugekommenen Nummern ſind nicht wenige politiſchen Inhalts, beſonders aus den Jahren 1801—1803 und 1813—1824; die meiſten freilich behandeln nur perſönliche und Familienangelegenheiten. Ganz neu iſt der Briefwechſel der Königin Luiſe mit Alexander (22 Nrn.); leider enthalten namentlich die Briefe des Kaiſers nur noch ſchwache Reſte der einſt

vorhandenen Korrespondenz. Umfänglicher ist der gleichfalls neue Briefwechsel des Königspaars mit der Mutter und der Gemahlin Alexanders, den Kaiserinnen Maria und Elisabeth (110 Nrn.). Zu ihnen gesellen sich noch Korrespondenzen des Königs mit der Großfürstin Helena Pawlowna (25 Nrn.) und ihrem Gemahl, dem Erbprinzen Friedrich Ludwig von Mecklenburg-Schwerin, sowie mit dem Großfürsten Nikolaus, des Kaisers mit den beiden ältesten Söhnen seines preußischen Freundes, und schließlich als eine wertvolle Ergänzung zu den verschiedenen Korrespondenzen eigenhändige Aufzeichnungen der Königin Luise über die Zusammenkunft in Memel (1802) und über die Petersburger Reise des preußischen Herrscherpaares (1809).

Einzeln genommen können viele der veröffentlichten Schriftstücke kein erhebliches Interesse beanspruchen. Die zahlreich wiederkehrenden Dank-, Gratulations-, Kondolenz- und Empfehlungsbriefe, andere Schreiben, die mit Komplimenten, höfischen Phrasen und Freundschaftsbeteuerungen angefüllt sind, erscheinen inhaltlich nichts weniger als bedeutend. Dennoch darf man dem Herausgeber dankbar sein, daß er auch diese Schriftstücke in seine Sammlung aufgenommen und die Korrespondenz Friedrich Wilhelms und Luisens mit Alexander soweit erhalten ganz, die mit den übrigen Mitgliedern des russischen Kaiserhauses wenigstens größtenteils veröffentlicht hat. Auch die scheinbar inhaltslosesten Briefe haben doch insofern einen Wert, als sie einen Gradmesser für die jeweilige Wärme und Intimität der persönlichen Beziehungen der beiden Herrscherhäuser abgeben. Freilich ist dabei nicht außer acht zu lassen, daß dieser Gradmesser nicht immer ein zuverlässiger ist. Es liegt auf der Hand, daß die Wärme der Freundschaftsversicherungen sich nicht allein nach der Tiefe der Empfindungen regelte, sondern auch nach dem Grade des Wertes und des Bedürfnisses, den die Freundschaft des einen für den anderen in der wechselvollen politischen Lage haben mußte. Es läßt sich überall beobachten: je notwendiger der eine der beiden Herrscher den anderen hatte, um so zärtlicher und überschwänglicher werden die Beteuerungen hingebendster Freundschaft und rückhaltlosesten Vertrauens, und umgekehrt, je mehr Grund der eine hatte, sich dem Werben des andern zu entziehen, um so kühler wird auch die Tonart der Briefe. Man verfolge nur, wie Alexander in den Jahren 1803—1805, wo er die Mitwirkung Friedrich Wilhelms gegen Frankreich begehrte, die Versicherungen seiner freundschaftlichen Gefühle in den Briefentwürfen seiner Kabinettssekretäre verstärkt und erhöht, wäh-

rend Friedrich Wilhelm sie abschwächt, Ausdrücke wie tendre attachement in sincère oder parfait attachement (Nr. 55, 67) wandelt u. s. w. Anderseits begreift sich aber auch leicht, daß an der sachlichen Notwendigkeit sich nicht nur die Äußerungen sondern auch die Gefühle der Freundschaft, des Vertrauens, der Zusammengehörigkeit stärken und beleben. Und so liegt die Bedeutung der vorliegenden Publikation gerade darin, daß in ihr sich die „Geschichte der preußisch-russischen Allianz und die Geschichte der persönlichen Beziehungen der beiden Dynastien zu einander in ihrer Verflechtung und ihrer Wechselwirkung" während des ersten Viertels des 19. Jahrhunderts entfaltet.

Der Entwicklung dieses Doppelverhältnisses von seinen Anfängen bis zu seiner Höhe geht Bailleu in überaus fesselnder Weise in einer einleitenden Übersicht nach. Treffend charakterisiert er den in der Memeler Zusammenkunft (1802) begründeten Freundschaftsbund Alexanders mit Friedrich Wilhelm dahin: „Von beiden Seiten nahm man es ernst und ehrlich mit der Freundschaft, und doch, wie sich bald zeigte, irrte man auf beiden Seiten. Jeder glaubte in dem andern nicht einen persönlichen Freund nur, sondern zugleich einen politischen Bundesgenossen gewonnen zu haben. Keiner dachte daran, das Wesen der eigenen Politik um des Freundes willen zu ändern. Aus dieser unbewußten gegenseitigen Täuschung mußten Mißverständnisse, Zerwürfnisse hervorgehen; zu groß war die Verschiedenheit der beiden Männer, zu groß die Verschiedenheit der ihren Charakteren entsprechenden politischen Systeme".

Merkwürdig, wie bald schon nach Memel die Differenzen ihren Anfang nahmen. Gleich die erste ernstliche Probe sollte an den Tag legen, wie wenig doch die Monarchen geneigt waren, die Freundschaftsbande über die Interessen ihrer Staaten und über die Ziele ihrer Politik zu stellen. Friedrich Wilhelm vielleicht noch weniger als Alexander. Friedrich Wilhelm war es, von dem der erste Abschlag ausging, indem er das von dem Zaren am 4. Juli 1803 angetragene Schutzbündnis gegen Frankreich ablehnte. Und je dringender Alexander wurde, je stürmischer er warb, um so spröder und unzugänglicher zeigte sich der preußische Freund, nicht so sehr aus bloßer Friedensliebe, als vielmehr aus einer überaus nüchternen Betrachtung der realen Sachlage. Damals wie später stand im Mittelpunkte seiner Erwägungen das, was er die position locale oder geographique Preußens nannte. Seit dem Juli 1803 führt Friedrich

Wilhelm dem Kaiser wieder und wieder vor Augen, welch ein tiefgreifender Unterschied bestehe zwischen einem Staate, der, unangreifbar durch seine Position, sich ohne Gefahr von weitausschauenden und uninteressierten Beweggründen leiten lassen könne, und einem anderen der durch seine Lage alle übeln Folgen eines entstehenden Krieges auf sich ziehen müsse (Nr. 37, vgl. Nr. 22). Der König scheut den Krieg nicht um des Krieges willen, sondern weil er voraussieht, daß gerade seinem Lande auch der glücklichste Krieg nur Wunden schlagen, keine Vorteile bringen könne (Nr. 35). Er betont, daß die Verschiedenheit der beiderseitigen Lage auch Verschiedenheit der Pflichten begründe (Nr. 43). Sich selbst vindiziert er als erste Pflicht, als Vater seines Volkes zu handeln, und diese Pflicht steht ihm höher als das Gebot der Freundschaft.

Ob sich in dem Gedanken, daß die kriegerische Auseinandersetzung mit Frankreich, auf die der russische Kaiser lossteuerte, für Preußen nur Verluste im Gefolge führen könne, bereits ein erwachendes Mißtrauen in Alexanders Zuverlässigkeit, in seinen redlichen Willen, zu Preußens Festigung und Größe beizutragen, ankündigt? Jedenfalls hat der Kaiser dem Freunde schon damals Proben von seiner Unzuverlässigkeit und von der Launenhaftigkeit seiner Politik gegeben. Wie wir aus dem Schreiben Friedrich Wilhelms vom 16. August 1803 ersehen, hatte Alexander in einem leider nicht mehr erhaltenen Briefe gelobt, ihm in allen Gefahren mit Rat und Tat (de ses lumières et de sa puissance) beistehen zu wollen (Nr. 37). Als aber der König zum ersten Male, auf die ausdrücklichen Zusicherungen des Zaren fußend, mit der Bitte um Rat hervortrat (Nr. 48), hat Alexander diesen fast schroff abgelehnt und damit den einzigen Moment versäumt, wo es ihm in jener Zeit vielleicht hätte gelingen können, den Freund zu sich herüberzuziehen. Friedrich Wilhelm hat dem Kaiser diese Täuschung nicht nachgetragen. Es war, wie sich schon hier zeigt, nicht seine Art, sich in Rekriminationen zu ergehen. Selber eine sachliche Natur und auch den Freund stets sachlich nehmend, hörte er nicht von allem nur das Nein, sondern er nahm dankbar hin, was sich aus dem Verhalten Alexanders immer noch Ersprießliches für ihn und seinen Staat ergab. Anders Alexander: er kann bei jedem Abschlag seine Verstimmung und seine Empfindlichkeit nicht bergen; er steigert sein ungerechtes Mißtrauen gegen den König bis zu dem Grade, daß er in harmlosen Magazinankäufen feindselige Absichten gegen Rußland wittert (Nr. 57), und während er dem

Freunde gleich das Schlimmste zutraut, faßt er selbst im Spätsommer 1805 den Plan, den König durch eine militärische Überrumpelung gewaltsam auf seine Seite zu zwingen.

Bailleu betont, wenn in dieser ernstesten Krisis, der die Beziehungen zwischen Alexander und Friedrich Wilhelm unterworfen gewesen seien, Rußland das schon zum Kampfe erhobene Schwert wieder habe sinken lassen, so habe bei dem Zaren dazu das Gefühl einer über die Meinungsverschiedenheiten des Moments erhabenen dynastischen und persönlichen Gemeinschaft wesentlich beigetragen. Das ist insoweit gewiß richtig, als der drohende Zusammenstoß dadurch aufgehalten worden ist. Aber schwerlich würde jenes Gefühl sich stark genug erwiesen haben, um den Ausbruch eines Zerwürfnisses ganz zu verhindern, wenn nicht im entscheidenden Momente das für die Bewahrung der preußisch-russischen Freundschaft so glückliche Ansbacher Ereignis eingetreten wäre, welches mit einem Schlage die Situation änderte.

Nun hebt, eingeleitet durch den Besuch Alexanders in Potsdam und den daselbst geschlossenen Vertrag, ein neues Stadium des gegenseitigen staatlichen und persönlichen Verhältnisses an. Kein Zweifel: „jetzt erst beginnen persönliche Beziehungen und politische Verbindung in wirklich fruchtbarer Wechselwirkung sich zu durchdringen". Nun trägt alles dazu bei, die beiden Monarchen auf den engsten persönlichen und politischen Zusammenschluß hinzuweisen. Der Zusammenbruch seiner stolzen militärischen Illusionen und der rapide Abfall Österreichs treiben Alexander in die Arme Friedrich Wilhelms und diesen wieder das heraufziehende französische Unwetter in die Arme Alexanders. Es zeigt sich, daß gemeinsame Zwecke und Hoffnungen, gemeinsam bestandene Gefahren, gemeinsam ertragenes Unglück einen weitaus stärkeren Kitt bilden als die souvenirs de coeur, die ein kurzes Zusammensein wie die Memeler Entrevue, so „göttlich" sie dem empfindsamen Herzen der Königin Luise erschienen war, hinterlassen konnte. Der Krieg von 1806—07 bezeichnet den ersten Höhepunkt des dynastisch-politischen Doppelverhältnisses zwischen Rußland und Preußen.

Der Verlauf des Krieges legt wieder an den Tag, daß Friedrich Wilhelm der vertrauendere und der zuverlässigere Freund war. Er weist noch nach Eylau den ihm von Napoleon angebotenen Sonderfrieden zurück, während Alexander nach Friedland, im Gegensatz zu dem ihm erst eben gegebenen Vorbilde, im Widerstreit mit seinen eigenen Versicherungen unverbrüchlicher Treue dem Versucher nur zu leicht erliegt.

Bailleu hebt mit vollem Rechte hervor, daß niemand darüber weniger überrascht und betroffen gewesen sei als der König. Friedrich Wilhelm, der es so oft betont hat, daß nicht eine Gefühlspolitik, sondern die realen Interessen der Staaten und vor allem das höchste Interesse, die Erhaltung der Existenz, das Entscheidende sein müßte, war gerecht und großherzig genug, um auch von dem Nachbarreiche nicht zu verlangen, daß es sich um Preußens willen verblute. Er mochte sich sagen, daß, je weniger er es Alexander verwehre, einen günstigen Frieden und sei es selbst auf Kosten des preußischen Staates mit Napoleon abzuschließen, er auch um so gewissere und gerechtere Ansprüche darauf habe, daß Alexander ihn fürder auf das kräftigste gegen Napoleon in Schutz nehme und ihm womöglich eine compensation proportionné für die erlittenen Verluste verschaffe (Nr. 149. 150. 152). Er hat in den folgenden Jahren diesen teuer genug erworbenen Anspruch konsequent festgehalten und sich wohl gehütet, ihn durch eine von Rußland abgewandte Politik wieder aufs Spiel zu setzen. So vor allem in der Krisis des Jahres 1809, wo er von dem fast schon vollendeten Entschlusse, sich an Österreich anzuschließen, wieder zurückkam, als er aus Alexanders Schreiben vom 26. Mai ersah, daß er damit des russischen Schutzes verlustig gehen würde.

Bei alledem würde es aber gefehlt sein zu glauben, daß Friedrich Wilhelm seit 1807 in seinem Inneren nicht die Schwäche und den Wankelmut des russischen Freundes tief gefühlt hätte. Der König war eine durch und durch empirische Natur. Man weiß, wie schwer eine jede Erfahrung auf seinem Gemüte lastete, und wie die Summe der sich häufenden trüben Erfahrungen ihm die Fähigkeit zu raschen und kräftigen Entschlüssen in steigendem Maße beeinträchtigten. Daß Friedrich Wilhelm nicht versäumt hat, das Facit aus Alexanders Verhalten im Jahre 1807 zu ziehen, und daß er seither das Gefühl der Notwendigkeit festgehalten hat, daß jede künftige Verbindung mit Alexander gegen Napoleon weitaus stärkere Garantien zu Preußens militärischer wie politischer Sicherstellung von seiten Rußlands zur Voraussetzung haben müsse, lehrt das Jahr 1811 zur Genüge.

Für keine Periode der preußisch-russischen Beziehungen ist die volle Drucklegung der Korrespondenz zwischen Friedrich Wilhelm und Alexander so bedeutungsvoll als für die Krise des Jahres 1811. Je mehr die Beurteilung des Verhaltens Friedrich Wilhelms in dieser Krise noch heutigen Tages schwankt, um so erwünschter ist es, daß mit den gerade hier bisher nur recht unvollständig bekannt gewordenen

Briefen der beiden Herrſcher das ausſchlaggebende, wenn auch natürlich erſt durch die Heranziehung anderer Akten zu ergänzende Material vorgelegt wird.

Bailleu, der das Verhalten Friedrich Wilhelms in der Kriſe 1811 weit gerechter beurteilt als Lehmann, Delbrück u. ſ. w., zieht aus den Briefen dieſes Jahres den Schluß, daß der König unter mannigfachen Schwankungen doch zum Kriegsbunde mit Rußland neigte und ihn vorausſichtlich vollzogen haben würde, wäre ihm nur für die Wahrſcheinlichkeit eines Erfolges einige Bürgſchaft geleiſtet worden. Da aber nicht eine der Vorbedingungen, unter denen Friedrich Wilhelm ſeine Mitwirkung in Ausſicht genommen habe, von ruſſiſcher Seite erfüllt worden ſei, ſo ſei er an die Seite Frankreichs gedrängt worden. Wir treten dieſer Auffaſſung im allgemeinen durchaus bei. Nur möchte — mit Meinecke — mehr zu betonen ſein, daß Friedrich Wilhelm bei aller Neigung für den Anſchluß an Rußland ſich doch darüber von vornherein klar geweſen iſt, daß Preußen, zwiſchen beiden Mächten eingekeilt und mehr und mehr von den überlegenen Truppenmaſſen Napoleons und ſeiner Alliierten eingekreiſt, ein Bündnis mit Frankreich ſchließen müſſe, wofern Napoleon für ein ſolches irgend leidliche Bedingungen gewähre. Friedrich Wilhelm hat den Petersburger Freund über dieſe ſeine eigentliche Meinung nicht im dunkeln gelaſſen. Bereits in dem Schreiben vom 7. April hat er zu verſtehen gegeben, daß er, falls nicht changements favorables einträten, angeſichts der Lage Preußens ſich an Frankreich ſchließen müſſe. Welches dieſe changements, mit anderen Worten die Vorausſetzungen für ein Zuſammengehen mit Rußland ſeien, wird deutlich genug gezeigt: Beendigung des Krieges mit der Türkei, Gewinnung Öſterreichs und Schwedens ſelbſt um den Preis großer Opfer, Wiederherſtellung Polens und die Gewißheit, daß Alexander ſich nicht auf eine reine Defenſive innerhalb der ruſſiſchen Grenzen beſchränken, ſondern mit ſeiner ganzen Armee zum Schutze Preußens herbeieilen werde. Am 12. Mai hat der König dieſe Vorausſetzungen, vor allem das Bündnis mit Öſterreich, die Gewinnung und militäriſche Beſetzung Polens, die wirkſame Unterſtützung Preußens durch eine kräftige Offenſive noch deutlicher als Bedingungen gekennzeichnet.

Auf eine Realiſierung dieſer Bedingungen hat Friedrich Wilhelm ſchwerlich gerechnet; mindeſtens iſt er, wie ſeine Denkſchrift vom 3. November 1811 lehrt, a priori überzeugt geweſen, daß Öſterreich nicht für ein Bündnis mit Rußland zu haben ſein werde. Die Ant-

worten Alexanders vom 26. und 28. Mai fielen in der Tat so unbefriedigend wie möglich aus. Er lehnte die Beendigung des Krieges mit der Türkei direkt ab, glitt über die Forderung des Bündnisses mit Österreich und der Gewinnung Polens mit vielsagender Leichtigkeit hinweg und setzte an die Stelle der verlangten wirksamen Offensive jenes kombinierte militärische Zwickmühlensystem, welches im Grunde doch nur die reine Defensive war und, ausgeführt, nur einen Schrecken ohne Ende für Preußen bedeutet hätte.

Eine solche Antwort konnte nur geeignet sein, den Entschluß Friedrich Wilhelms, mit Frankreich zu gehen, zur Reife zu bringen, und sie hätte es sicherlich getan, wenn es nicht gerade damals den Anschein gewonnen hätte, als ob Napoleon das preußische Bündnis verschmähte. So aber mußte der König wohl oder übel bei Rußland Sicherheit gegen die vorausgesetzten schlimmen Pläne Napoleons suchen. Um diese zu erhalten, erschien es geboten, selbst mit einer bestimmten Erklärung herauszugehen. „Es wird aber bei dieser Sendung", so schrieb Scharnhorst schon am 4. Juli, „eine bestimmte Erklärung nötig sein, denn sonst wird kein bestimmtes Versprechen erfolgen und des Hin- und Herschreibens kein Ende sein" (Geh. St.-A.). Unter diesem Gesichtspunkt ist der Brief Friedrich Wilhelms vom 16. Juli zu betrachten. Scheinbar eine „tapfere Erklärung", war er in Wirklichkeit nur ein ausgestreckter Fühler, ein Versuchsballon, um eine bestimmte und weitergehende Erklärung Alexanders über den Umfang der Preußen zu gewährenden Hilfe zu provozieren. Einen bedingungslosen Übertritt in das russische Lager bezeichnet der Brief vom 16. Juli keineswegs. Indem Friedrich Wilhelm darin auf die früheren Vorbedingungen, soweit sie das Bündnis mit Österreich, der Pforte, Schweden und den Polen betrafen, in der Form von Ratschlägen zurückkam, indem er ausdrücklich auf der Forderung beharrte, Alexander müsse ihm nachhaltig und dergestalt zu Hilfe kommen, daß Preußen nicht der Übermacht Napoleons preisgegeben sei, indem er die schließliche Zusage mit den Worten einkleidete: c'est dans cette confiance que je m'engage ꝛc., verlieh er derselben allerdings einen stark konditionellen Charakter. In seinen Augen wird der Brief vom 16. Juli nicht so sehr ein unverbrüchliches Versprechen als vielmehr ein Anerbieten bedeutet haben, das der ausdrücklichen Akzeptation von seiten Alexanders bedurfte, wenn es nicht wieder hinfällig werden sollte. Auch Hardenberg scheint doch der Ansicht gewesen zu sein, daß eine „Annahme des Königlichen Entschlusses" erforderlich gewesen

ſei, um eine Verbindlichkeit im völkerrechtlichen Sinne herzuſtellen. Aber Alexander machte es nicht beſſer wie Napoleon: ſtatt ſofort zuzugreifen und durch eine formelle Akzeptation der königlichen Zuſage Friedrich Wilhelm für den bevorſtehenden Kampf unauflöslich an ſich zu ketten, ließ er das Schreiben vom 16. Juli einfach unbeantwortet. Auch ſein nächſtes Schreiben an Friedrich Wilhelm vom 9. Oktober tut mit keiner Silbe des Briefes vom 16. Juli und der darin enthaltenen Zuſage Erwähnung.

Dieſes Verhalten des ruſſiſchen Kaiſers iſt ſo unbegreiflich, daß man verſucht ſein könnte zu glauben, der König habe das Schreiben an Alexander und die gleichzeitig an Schöler ergehenden Schreiben ohne Wiſſen des Staatskanzlers zurückbehalten und den Rittmeiſter Bornſtedt nur mit der Überbringung eines minder beſtimmten Schreibens oder auch nur mündlicher Erklärungen, ſpeziell der Ankündigung der Sendung Scharnhorſts, ſowie mit der Übergabe der beiden militäriſchen Denkſchriften des Generals beauftragt.[1]) Ein ſolches Verhalten Friedrich Wilhelms ſollte freilich von vornherein unmöglich erſcheinen. Aber ſeit feſtgeſtellt worden iſt, daß der König auch ſonſt über Hardenbergs Kopf hinweg durch ſeinen Flügeladjutanten von Wrangel[2]) Botſchaften von großer Tragweite an den ruſſiſchen Geſandten in Berlin gelangen ließ, möchte auch das Undenkbare möglich erſcheinen. Einer derartigen Vermutung würde es auch nicht unbedingt widerſprechen, daß Schöler in ſeinem Schreiben an Hardenberg vom 14. Auguſt kurz „auf das, was der Rittmeiſter Bornſtedt mitgebracht hat", und in dem Berichte vom 26. Auguſt auf die „letzte Erklärung des Königs", über welche der Kaiſer in der Unterredung mit Schöler vom 15. Auguſt ſeine Freude bezeugt hatte, Bezug nimmt; beides könnte ſich ſehr wohl auf mündliche Aufträge Friedrich Wilhelms und auf die Memoires Scharnhorſts beziehen. Hätte wirklich der Brief vom 16. Juli die Baſis der Unterredung Alexanders mit Schöler ausgemacht, ſo hätte

[1]) Leider iſt nicht erſichtlich, ob die im Geh. St.-A. befindliche Ausfertigung des Schreibens vom 16. Juli zu denjenigen Originalen gehört, die (ſ. Bailleu S. 7) nach dem Tode Alexanders an Friedrich Wilhelm zurückgegeben worden ſind.

[2]) Nebenbei ſei bemerkt, daß der Flügeladjutant Major v. Wrangel nicht, wie Bailleu S. 203 Anm. 1 annimmt, identiſch mit dem ſpäteren Feldmarſchall, ſondern ein älterer Bruder desſelben iſt. Vgl. über ihn die Wrangelſche Familiengeſchichte und neuerdings Denkwürdigkeiten des preuß. Generals der Inf. v. Franſecky S. 168, 170 f.

doch mindeſtens der letztere die in demſelben ausgeſprochenen Wünſche und Forderungen des Königs urgieren müſſen. Aber Schöler hat, nach ſeinem Berichte vom 26. Auguſt zu ſchließen, weder dies getan, noch hat er überhaupt den Empfang der an ihn gerichteten Schreiben des Königs und des Staatskanzlers vom 18. Juli und der für ihn beſtimmten Abſchrift des Briefes an den Zaren vom 16. Juli beſtätigt. Auch Friedrich Wilhelm iſt nie auf den Inhalt dieſes Briefes zurückgekommen — in ſeiner Denkſchrift vom 3. November ſpricht er bloß von „unſeren Anträgen an Rußland“ — und ebenſowenig hat man ſich auf ruſſiſcher Seite während Scharnhorſts Petersburger Verhandlungen auf jenen Brief bezogen. Das alles ſind ja nur argumenta ex silentio, aber zuſammengenommen dürften ſie doch einiges Gewicht beanſpruchen.

Aber auch, wenn die hier geäußerte Vermutung als eine haltloſe zu erweiſen wäre, wenn alſo der Brief vom 16. Juli wirklich nach Petersburg abgegangen iſt, ſo würde das Schweigen Alexanders dem Könige doch ein Anrecht gegeben haben, ſich ſeiner Zuſage entledigt zu halten. Hardenberg freilich hat gemeint, daß das Schreiben Alexanders vom 9. Oktober die „beſtimmteſte Annahme des Königlichen Entſchluſſes“ nachgeholt habe. Dagegen wäre aber einzuwenden, daß auch dieſes Schreiben jede greifbare Zuſicherung über das umging, worauf es dem Könige hauptſächlich, um nicht zu ſagen allein, ankam, und was er auch nach Hardenbergs Denkſchrift vom 2. November zu einer Bedingung ſeines Entſchluſſes gemacht hatte, nämlich über das Maß der Preußen zu leiſtenden Hilfe. Dieſes blieb ſelbſt nach Schölers Bericht vom 18. Oktober im dunkeln; denn die Verſicherung, daß Alexander auf Erfordern Friedrich Wilhelms mit ſeiner ganzen Armee vorrücken werde, verlor jeglichen Wert durch die hinzugefügte Klauſel „ſoweit es mit Vorteil geſchehen kann“. Genauer iſt der König über den Umfang deſſen, was er in militäriſcher Beziehung von Alexander zu erwarten hatte, erſt durch den von Scharnhorſt aus Petersburg zurückgebrachten Entwurf der preußiſch-ruſſiſchen Militärkonvention unterrichtet worden, und da das Reſultat ihm ein durchaus ungenügendes ſchien, ſo ſtand von Stund an ſein Entſchluß für die franzöſiſche Allianz feſt.

Innerlich aber fühlte Friedrich Wilhelm ſich nach dem hübſchen Wortſpiele Bailleus als „der Feind ſeines neuen Verbündeten, als der Verbündete ſeines neuen Feindes“. Er war von vornherein entſchloſſen, dem Freunde möglichſt wenig Schaden zu tun, und nicht

einen Moment war es ihm zweifelhaft, daß Preußen bei der erstbesten Gelegenheit zu der Allianz mit Rußland zurückkehren müsse. Mit Fug hebt der Herausgeber das schöne Schreiben hervor, in dem der König dem Zaren seine durch die härteste Notwendigkeit abgedrungene Parteinahme mitteilte. Nie ist vielleicht ein solcher Entschluß, der über die Trennung hinaus die Hände des Freundes festhält, in würdigerer und mehr zu Herzen gehender Weise begründet worden. Sicherlich hat Bailleu recht, wenn er meint, daß dieses Schreiben viel dazu beigetragen habe, die Wiederanknüpfung zwischen Preußen und Rußland zu erleichtern. Auch darin kann man Bailleu nur beipflichten, daß es ein Entschluß von größter politischer und sittlicher Tragweite gewesen sei, daß Alexander in diesem Momente die Verständigung mit Preußen suchte. Wenn Friedrich Wilhelm in den Jahren 1807—11 an Rußland festgehalten hatte, so war er in erster Linie von dem Gefühl der dringendsten Notwendigkeit geleitet worden. Wenn Alexander jetzt, Ende 1812, die Wiederherstellung Preußens in seiner einstigen Größe in sein Programm aufnahm, so sind dabei gewiß auch militärisch-politische Gesichtspunkte ins Gewicht gefallen, aber eine zwingende Notwendigkeit lag doch so wenig vor, daß vielmehr die national-russischen Stimmen dem Kaiser rieten, den Erfolg auch gegen Preußen auszunutzen.

Friedrich Wilhelm hat ja damals nur zögernd in die ausgestreckte Hand des Freundes eingeschlagen. Das einmal begründete Mißtrauen in Alexanders Ausdauer und Festigkeit ließ auch jetzt noch Kautelen und Garantien für den Anschluß an Rußland erforderlich erscheinen; am liebsten hätte der König die Macht Napoleons noch einmal an Rußland, dessen unangreifbare Lage er schon 1803 betont hatte, zerschellen lassen Nachdem aber die Verständigung zwischen Alexander und Friedrich Wilhelm Ende Februar 1813 erzielt und der Bund neu geschlossen war, ergab die politische Interessengemeinschaft und die persönliche Gemeinschaft in dem fortgesetzten täglichen Verkehr der beiden Monarchen bald einen festeren Zusammenschluß Preußens und Rußlands, einen innigeren Freundschaftsbund Friedrich Wilhelms und Alexanders, als er je bestanden hatte. Die Jahre 1813—15 bezeichnen den zweiten Höhepunkt des Doppelverhältnisses zwischen den beiderseitigen Dynastien und Staaten und zugleich die Periode, wo dieser Bund die fruchtbarsten und größten Ergebnisse für Europa gezeitigt hat.

Wie mit diesem Höhepunkt auch für das gegenseitige politische und dynastische Verhältnis „die Zeit der Restauration, nach stürmischem

Ab und Auf, ein ruhiger gleichmäßiger Fortgang in tief- und festgezogenen Geleisen" anhebt, legt Bailleu mit vieler Feinheit dar. Keine Krise hat hinfort die durch die Heirat zwischen dem russischen Thronfolger und der ältesten Tochter Friedrich Wilhelms noch enger geknüpften Bande zwischen Preußen und Rußland zu erschüttern vermocht. Freilich sind die Interessen beider Staaten, namentlich in handelspolitischer Beziehung noch wiederholt in Widerstreit geraten, und es zeigt sich hier von neuem, was schon beim Beginn der Beziehungen zwischen Alexander und Friedrich Wilhelm hervorgetreten war: daß das ausschlaggebende Moment in der Politik nicht die Bande der Verwandtschaft und Freundschaft, sondern die vitalen Bedürfnisse der Staaten bilden. Aber die Freundschaft tritt auch hier versöhnend und die Gegensätze mildernd ein, und in Friedrich Wilhelm zumal ist die Dankbarkeit und die Zuneigung für Alexander seit 1813 so unauslöschlich gewesen, daß er sich auch über das Gefühl, in Zoll- und Verkehrsfragen erheblich übervorteilt zu sein, hinwegzusetzen vermocht hat. So kann es in der Tat zweifelhaft erscheinen, ob man zusammenfassend und in letzter Instanz den Bund Friedrich Wilhelms und Alexanders mehr als ein politisch-staatliches Verhältnis oder eine persönlich-dynastische Freundschaft klassifizieren soll.

Es braucht nach all diesem nicht erst besonders hervorgehoben zu werden, daß die Bailleusche Publikation, indem sie uns das ganze Freundesverhältnis der beiden Herrscherhäuser in seiner Verquickung und Wechselwirkung mit dem politisch-staatlichen Verhältnis vorführt, auch die reichsten Anhaltspunkte zum Verständnis und zur Beurteilung der Persönlichkeit und des Charakters Friedrich Wilhelms wie Alexanders, der Königin Luise wie der beiden russischen Kaiserinnen gewährt. Es ist ja natürlich, daß die Individualität vor allem der beiden Herrscher in den größtenteils von ihren Kabinettssekretären und Ministern entworfenen politischen Schreiben oft zurücktritt. Um so charakteristischer sind aber die Veränderungen, welche beide an den Konzepten vorgenommen haben. Wie deutlich treten in ihnen nicht die großen Kontraste in den Naturen Friedrich Wilhelms und Alexanders hervor: die Nüchternheit, die schlichte Sachlichkeit, die kühle Zurückhaltung des einen, der Überschwang des anderen.

Von ganz neuer Seite lernen wir den König aus seinen Briefen an die Großfürstin Helena Pawlowna kennen. Man ist geneigt, sich denselben als eine wortkarge, ernsthafte und selbst verdrießliche Natur vorzustellen. Der Briefwechsel mit der Großfürstin zeigt indessen,

daß Friedrich Wilhelm nicht bloß ein lebhaftes Bedürfnis nach Aufheiterung als ein notwendiges Korrelat einer innerlich unfrohen, schwerblütigen Gemütsart empfand, sondern von Haus aus eine leichte Ader des Frohsinns und der Lebenslust an sich hatte. Heitere Laune, scherzhafte Neckerei und liebenswürdige Galanterie ist der Inhalt dieser sich jenseits von Krieg und Frieden bewegenden Briefe. Mit dem frühen Tode der Großfürstin (1803) ist, so darf man wohl sagen, auch ein Stück Heiterkeit aus Friedrich Wilhelms Leben verschwunden, und was davon noch zurückblieb, mußte unter der Wucht der über Preußen und sein Königshaus hereinbrechenden Schicksalsschläge mehr und mehr zu Grunde gehen.

Ergreifender und unmittelbarer noch zeigt sich die Wirkung dieser Schläge in den Briefen der Königin Luise. Die Briefe an den Kaiser aus dem Jahre 1806 ergeben von neuem, mit wie heiterer und enthusiastischer Zuversicht die Königin auf den Sieg der preußischen Waffen gerechnet, und welches schrankenlose Vertrauen sie auf Alexander gesetzt hat. Die grausame Täuschung, die sie in beider Beziehung erfahren sollte, hat sie für die Zukunft „reich an Erfahrung, arm an Glauben“ werden lassen. Königin Luise hatte dem Kaiser von Anfang an eine schwärmerische Verehrung entgegengebracht, sie hatte nach ihrer idealisierenden Art in ihm die Verkörperung alles Schönen und Edlen gesehen, auf ihn „wie auf einen Gott“ gebaut und nach dem Unglück von Jena ihre ganze Hoffnung auf ihn gesetzt. Noch in den letzten Tagen vor Tilsit hat sie Alexander in erschütternden Worten angefleht, den König und Preußen nicht zu verlassen. Daß der Kaiser die auf ihn gesetzten Hoffnungen nicht erfüllte, ist gleichsam eine Scheidewand zwischen ihm und ihr geworden. Die Briefe der Königin werden seit Tilsit spärlicher und zurückhaltender; nur im September 1808 legt sie noch einmal dem Kaiser ihre Wünsche und Ratschläge dringend ans Herz (Nr. 464. 465), um von neuem enttäuscht zu werden. Auch die Aufmerksamkeiten Alexanders während des Petersburger Aufenthalts des preußischen Königspaars haben das alte Vertrauen Luisens nicht wieder herstellen können; das einzige Gespräch, das sie damals, nach ihrem Tagebuch zu schließen, mit Alexander über die politischen Angelegenheiten gehabt hat, entlockt ihr den Klageruf: „Ach Zukunft, warum beklemmst du mein Herz, und warum steigen Tränen der Wehmut in mein Auge?“ Im Jahre 1809 hat die Königin gar nicht mehr gewagt, sich mit ihren Anliegen an Alexander zu wenden, sie sucht jetzt nur durch die

Kaiſerinnen auf ihn zu wirken. Und wie hoffnungslos iſt 1809 die Stimmung Luiſens. Selbſt die Schlacht bei Aſpern vermag ihre Hoffnung nicht zu beleben, ſie ſieht (Nr. 485. 486) vorher, daß das Genie Napoleons dennoch die Oberhand behalten werde, und angeſichts des öſterreichiſchen Sieges erblickt ſie die Zukunft Preußens im trübſten Lichte. Die Worte der Gräfin Voß „der arme teure König iſt ſo mutlos und ſieht alles ſo ſchwarz und hoffnungslos an“ gelten in vollem Umfange von der Königin. Ihre Briefe zeigen, wie unbegründet es iſt, ſie für das Jahr 1809 der Kriegspartei zuzuzählen und ihr insbeſondere einen bedeutenden Anteil an der kriegeriſchen Wendung zu Gunſten Öſterreichs Mitte Mai beizumeſſen; wie undenkbar es vollends iſt, daß die Königin, nach einer ganz kürzlich aufgetauchten Verſion, Schill durch einen Brief zu ſeinem Auszuge veranlaßt haben ſoll. Man wird von der Königin Luiſe wegen dieſer ihrer Haltung im Jahre 1809 wahrlich nicht geringer denken, läßt doch gerade die Hoffnungsloſigkeit ihrer Stimmung die Tiefe und den Adel ihres Gemüts, ihre Seelenſtärke und ihre fromme Ergebung in den Willen des Himmels im hellſten Lichte erſcheinen. Ein ſtolzeres Denkmal hat die Königin der Größe ihres individuellen Wertes nicht ſetzen können, als indem ſie am 12. April 1809 (nebenbei bemerkt an dem gleichen Tage, an welchem ihr Gemahl in einer bekannten Denkſchrift den Gedanken, vom Throne herabzuſteigen, erwog) der Kaiſerin Eliſabeth ſchrieb: „Die Königskrone iſt nicht der größte Vorzug, den ich glaube zu beſitzen, und wenn es auch etwas ſtolz und anmaßend klingt, ſo verzeihen Sie es einer ſehr unglücklichen Königin, die zu deutlich vorausſiehet, daß ſie bald in die Lage verſetzt ſein wird (durch die fürchterliche Politik von Freund und Feind) ganz allein auf ihren inneren Wert beſchränkt zu ſein.“ Und ſo mag die Beſprechung der neueſten Publikation Bailleus mit dem Hinweis geſchloſſen werden, daß der Herausgeber durch dieſelbe auch ſeinen vielen Verdienſten um das Andenken und die hiſtoriſche Würdigung der Königin Luiſe ein neues hinzugeſellt hat.

Literaturbericht.

Neue geſchichtliche Eſſays. Von **K. Th. v. Heigel**, ord. Prof. der Geſchichte a. d. Univerſität München. München, Beck. 1902. 331 S.

Heigels „neue geſchichtliche Eſſays" — wenn wir richtig zählen, iſt es bereits die achte derartige Sammlung — enthalten zwölf an Inhalt und Bedeutung recht verſchiedenartige Vorträge und Abhandlungen, denen die warmherzige und ſympathiſche Perſönlichkeit des Vf. eine gewiſſe Einheit gibt. Dieſe ſpricht ſich am deutlichſten aus in den beiden ſchönen Vorträgen, die als einleitender und abſchließender die ganze Sammlung wie Klammern zuſammenhalten, in der Rede „zur Erinnerung an Heinrich von Treitſchke", die namentlich deſſen Verhältnis zu Süddeutſchland treffend beleuchtet, und in der „Feſtrede zum Gedächtnis Kaiſer Wilhelms I", aus der die „Freude am Vaterlande" jubelnd hervorbricht. Gelegenheitsarbeiten im beſten Sinne, aber zugleich wertvoll durch ergebnisreiche archivaliſche Forſchungen, ſind auch die beiden größeren Vorträge „über die Verlegung der Ludwigs-Maximilians-Univerſität nach München im Jahre 1826" und „der Übergang des Kurfürſtentums Pfalz-Bayern an das Haus Pfalz-Zweibrücken", der über die intimen Beziehungen der beiden Zweibrückener Brüder Karl Auguſt und Max Joſeph zu Friedrich Wilhelm II. und Friedrich Wilhelm III. intereſſante Mitteilungen bringt. Es hängt damit zuſammen, daß H. den feſten Anſchluß König Ludwigs II. an Preußen im Jahre 1870 als „gute Zweibrückener Politik" bezeichnet (S. 325). Wir heben noch hervor die aus den Berliner Akten geſchöpfte Studie über „das Manifeſt des Herzogs von Braunſchweig vom 15. Juli 1792" und deſſen Ver-

faſſer Limon, und die Abhandlung über die Wahl des Prinzen Philipp Moritz von Bayern, des unglücklichen Sohnes von Max Emanuel, zum Biſchof von Paderborn und Münſter (1719). Andere Arbeiten beſchäftigen ſich mit vielerörterten Problemen der neueſten Geſchichtsforſchung, wobei der Vf. ſich meiſt konſervativ zeigt; er will weder mit Lehmann Friedrich dem Großen die Verantwortlichkeit für den Siebenjährigen Krieg aufbürden, noch mit Criſte die Szekler von der Schuld am Raſtatter Geſandtenmorde freiſprechen. Das fruchtbarſte Arbeitsfeld des Vf. bleibt aber immer die bayeriſche Geſchichte, beſonders da, wo ſie mit der deutſchen am engſten zuſammenhängt. P. B.

Reallexikon der indogermaniſchen Altertumskunde. Grundzüge einer Kultur- und Völkergeſchichte Alteuropas. Von **O. Schrader.** Straßburg, Trübner. 1901. XL u. 1048 S. 27 M.

Schraders Buch wird von allen, die auf dem Gebiete der Urgeſchichte eines der zum indogermaniſchen Sprachſtamm gehörenden Völker arbeiten, gewiß mit großer Freude begrüßt worden ſein; denn hier erhalten ſie von einem Manne, der, das ſprachwiſſenſchaftliche Rüſtzeug voll beherrſchend, ſeit Dezennien ſeine Hauptarbeit der vergleichenden indogermaniſchen Kulturgeſchichte gewidmet hat, das beſte Material zur Ergänzung und Vertiefung der auf ihrem Sondergebiete gewonnenen Ergebniſſe. Aber auch für allgemeine kulturgeſchichtliche Forſchungen iſt hier reiche Ernte zu halten. Denn mit Recht weiſt Schr. darauf hin, daß die Sprachvergleichung nicht nur für die Erſchließung der älteſten Kultur von Wert iſt, ſondern daß auch in der Beobachtung des Bedeutungswandels der Wörter, des Eindringens von Fremdwörtern, kurz in den ganzen ſprachgeſchichtlichen Vorgängen, auf die uns die Sprachvergleichung aufmerkſam macht, zugleich die wichtigſten kulturgeſchichtlichen Perſpektiven eröffnet werden. Gerade für unſere Mutterſprache hat uns Jakob Grimm ja in ſo unübertrefflicher Weiſe gezeigt, wie von der Sprache her der Geſchichte das „Bett tiefer aufgeſchüttet“ werden kann; es muß ſich nur zu dem rechten ſprachlichen auch der rechte hiſtoriſche Sinn geſellen, und Beſonnenheit und Zartheit müſſen dem Forſcher bei der Arbeit auf ſo ſchwankem Gebiete vor allem eigen ſein.

In einer knappen Vorrede von nur zwei Bogen Umfang legt Schr. die allgemeinen Geſichtspunkte dar, die ihn bei ſeiner Arbeit geleitet haben; ergänzende methodologiſche Erörterungen begegnen aber

auch in den Einzelartikeln noch mehrfach. Mir scheint der Standpunkt, den der Vf. einnimmt, verschiedenen Angriffen auf seine früheren Arbeiten zum Trotz, im ganzen durchaus richtig gewählt. Mit Recht weist er namentlich neuere hyperkritische Einwände gegen das ganze Verfahren, die Kultur des indogermanischen Urvolks auf Grund der Sprachvergleichung zu rekonstruieren, energisch zurück; ja, man möchte diese Zurückweisung fast noch etwas kräftiger wünschen. In der übergroßen Skepsis, die auf diesem wie auf anderen Forschungsgebieten in den letzten Dezennien des 19. Jahrhunderts sich bemerklich machte, läßt sich ein Nachlassen der wissenschaftlichen Kraft gegenüber den großen geistigen Errungenschaften aus der ersten Hälfte und der Mitte des Jahrhunderts erkennen. Wenn die neuere Forschung auch natürlich im einzelnen vieles richtiger bestimmt und mit manchen vorschnellen Gleichungen und Schlüssen aufgeräumt hat, so bleiben doch die großen Linien, wie sie von den ersten Meistern der vergleichenden Sprachwissenschaft in kühnen, kräftigen Strichen gezogen sind, im ganzen unverändert bestehen; wer an ihnen mäkelt und sie zu verwischen strebt, weil hier und da im einzelnen etwas zu verbessern ist, beweist nur, daß es ihm am Blick fürs Ganze fehlt.

Man kann die Verdienste, die die vergleichende Sprachwissenschaft sich um die Aufhellung der Urgeschichte erworben hat, in der Tat kaum überschätzen. Alles, was andere Wissenschaften, namentlich die prähistorische Archäologie und die vergleichende Völkerkunde, dafür geleistet haben, tritt unendlich weit hinter den Verdiensten der Sprachvergleichung zurück, ja, hat durch sie überhaupt erst eine festere Grundlage gewonnen. Mit Recht betont Schr., daß den Ausgangspunkt für die Rekonstruktion der indogermanischen Urzustände nur die Sprachvergleichung in Verbindung mit den ältesten historischen Überlieferungen über die zum indogermanischen Sprachstamm gehörigen Einzelvölker abgeben kann, und mit Recht warnt er vor der Überschätzung der aus ethnologischen und prähistorischen Forschungen zu gewinnenden Ergebnisse. Man kann nicht genug betonen, daß gerade auf diesen beiden Gebieten die größte Vorsicht geboten ist. Bei den prähistorischen Funden ist man auf Schritt und Tritt in Gefahr, Trugschlüsse zu ziehen und falsch zu generalisieren. Weil im allgemeinen die Entwicklung vom Einfacheren zum Vollkommneren fortschreitet, ist man viel zu sehr geneigt, überall Primitiveres und höheres Alter gleichzusetzen; und doch lehrt jeder Gang durch

ein Museum mit sicher datierbaren Gegenständen, daß keineswegs größere Vollkommenheit immer mit der jüngeren Zeit Schritt hält. Man stelle sich nur einmal vor, man sollte etwa im Hohenzollernmuseum in Berlin die Zeit der preußischen Herrscher allein nach den ausgestellten Sachen bestimmen: wer würde da wohl Friedrich Wilhelm I. nach Friedrich I. oder Friedrich Wilhelm III. nach Friedrich dem Großen ansetzen? So hat man auch bei Funden auf deutschem Gebiet, sobald sich einzelne römische Fundstücke fanden, oft viel zu schnell generalisiert, daß nun der ganze Fund als römisch zu betrachten sei, während doch stets die Möglichkeit zu erwägen war, daß selbst Römer auf germanischem Boden sich neben römischen auch deutscher Gebrauchsgegenstände bedient haben können. Wo nicht ausnahmsweise ganz bestimmte Indizien vorliegen, wird es immer außerordentlich schwierig sein, aus einem Gegenstande selbst auf seine Herkunft und sein Alter mit Sicherheit zu schließen. Nur die großen Hauptmassen der prähistorischen Funde lassen sich einigermaßen sicher zeitlich gruppieren; und was sind das für dürftige Ergebnisse für den Historiker! Dazu kommt, wie Schr. mit Recht hervorhebt, daß die prähistorischen Funde doch auch ein außerordentlich farbloses, ärmliches Bild im Vergleich zu dem aus der Sprache gewonnenen bieten Es ist, als ob die vorzeitlichen Menschen fast nichts als Töpfe und Waffen gekannt hätten, während die Sprache auch die Existenz von weniger durablen Dingen bezeugt und uns namentlich auch den ganzen Reichtum geistiger Beziehungen enthüllt.

Auch auf dem Gebiete der vergleichenden Völkerkunde wird durch voreilige Rückschlüsse aus den Sitten und Einrichtungen der noch jetzt auf primitiver Kulturstufe stehenden Völkerschaften auf die früheren Perioden unserer modernen Kulturvölker nur zu häufig gefehlt. Die Methode verlangt, daß man zunächst bei ethnologischen Vergleichen vor allem Völker aus derselben verwandschaftlichen Gruppe heranzieht, daß man also zur Aufhellung und Erklärung der Urzustände der Griechen, Römer, Germanen nicht irgend eine wilde Völkerschaft Afrikas oder Amerikas, sondern die auf einer primitiveren Stufe zurückgebliebenen Völker aus indogermanischem Stamme benutzt. Bei wilden Völkern, die noch heute auf einer gleich niedrigen Kulturstufe verharren wie vor Jahrhunderten, die also keinerlei wirkliche geistige Entwicklungsfähigkeit gezeigt haben, sollte schon dieser Umstand bedenklich machen, sie dennoch als gleichwertig mit dem indogermanischen Urvolk zu behandeln, dessen verschiedene Zweige fast sämtlich zu so

hoher Kultur gelangt ſind. Ich will gewiß nicht einer unwiſſenſchaftlichen Verherrlichung der Indogermanen das Wort reden; es läßt ſich nicht leugnen, daß wir ſowohl nach den Ergebniſſen der Sprachforſchung wie nach den älteſten Überlieferungen über die Einzelvölker manche Züge bei ihnen anzuerkennen haben, die uns heute häßlich und unzivilisiert erſcheinen und die auch Vergleichspunkte mit den Sitten oder Unſitten anderer unkultivierter Stämme bieten. Dergleichen muß man anerkennen und nicht beſchönigen wollen. Aber anderſeits muß doch aufs entſchiedenſte betont werden, daß für die Beurteilung der Kulturſtufe eines Volkes im Ganzen nicht die negativen, ſondern die poſitiven Momente das Ausſchlaggebende ſind. Was ein Volk erreicht, was es an Kulturgütern bereits erworben hat, das ſind die Grundlagen für unſer Urteil über ſeine Kulturſtufe. Daß ſich daneben Rudimente von primitiveren, unkultivierteren Zuſtänden erhalten haben und teilweiſe noch lange erhalten, verdient alle Berückſichtigung, darf unſer Urteil im ganzen aber nicht beirren. Wieviel Häßliches, Niedriges lebt bis auf den heutigen Tag in den höchſt ziviliſierten Völkern fort! Aber wenn wir es auch je nach Umfang und Stärke bei einer Charakteriſierung dieſer Völker in Anſchlag bringen werden, ihren eigentlichen Kulturſtand werden wir doch immer nach dem poſitiven Geſamtbild bemeſſen, das wir von ihren Leiſtungen auf ſtaatlichem und geſellſchaftlichem, geiſtigem und wirtſchaftlichem Gebiete empfangen. Bemißt man doch auch die Höhe eines Gebirges nach der Höhe ſeines Kammes und ſeiner Spitzen, nicht nach den niedrigeren Erhebungen, ſo wohl man ſie kennt.

Auch bei der Bewertung der indogermaniſchen Urkultur ſcheinen mir daher die älteren Beurteiler, die ſie nach ihren Höhen bemaßen, mögen ſie auch manchmal in ihrem Enthuſiasmus etwas zu weit gegangen ſein, doch ein richtigeres Geſamtbild gegeben zu haben als die neueren Skeptiker und Verkleinerer, die ſich gar nicht genug tun können in der Hervorhebung unvorteilhafter Züge und in der Vergleichung mit möglichſt unkultivierten Völkern, mögen dieſelben in Raſſe und Begabung den Indogermanen auch noch ſo fern ſtehen. Demgegenüber iſt es, wie oben bemerkt, methodiſch richtiger, ſich bei Vergleichen zunächſt möglichſt auf diejenigen modernen Völker zu beſchränken, die ſelbſt aus indogermaniſchem Stamme doch auf einer primitiveren Stufe ſtehen geblieben ſind, wie namentlich die Lettoſlaven. Doch ſelbſt bei dieſen ethnologiſchen Rückſchlüſſen iſt Vorſicht geboten.

So hat man lange die südslavische Hauskommunion, die Zadruga, als ein besonders markantes Überbleibsel aus der Urzeit betrachtet und weitgehende Kombinationen an diese Einrichtung geknüpft; neuerdings ist aber (was Schr. entgangen zu sein scheint, vgl. S. XXIX) sehr wahrscheinlich gemacht, daß die Zadruga keineswegs uralt, sondern eine erst in byzantinischer Zeit für die Steuerleistung ausgebildete Neuerung ist, und somit würden alle daran geknüpften schönen Betrachtungen über urzeitliche Zustände hinfällig werden

Der sicherste Ausgangspunkt für die Rekonstruktion der indogermanischen Urzeit bleibt daher, in Verbindung mit den Ergebnissen der Sprachvergleichung, stets das eingehende Studium der ältesten Überlieferung derjenigen indogermanischen Einzelvölker, von denen wir weit zurückgehende zusammenhängende Nachrichten besitzen, also namentlich der Inder, Perser, Griechen, Römer und Germanen. Das sind die konstitutiven Mittel der Forschung auf diesem Gebiete, denen die prähistorische Archäologie und die allgemeine vergleichende Völkerkunde nur als gelegentliche Hilfsmittel zur Seite treten.

Auf den überreichen Inhalt der einzelnen Artikel des Lexikons näher einzugehen, ist hier nicht der Ort und auch nicht meines Amtes. Ich schließe nur noch wenige Bemerkungen an. Einige Artikel bilden umfangreiche, geschlossene Abhandlungen für sich, so die Artikel „Ackerbau", „Familie", „Religion", „Viehzucht." Als auch in methodologischer Beziehung noch besonders wichtig ist der umfangreiche Artikel „Urheimat" hervorzuheben. Vielleicht wäre es daher auch besser gewesen, diesen Abschnitt noch der Einleitung anzuschließen, wo man auch die Besprechung einiger anderer allgemeiner Fragen, wie namentlich der Gliederung und des Verwandtschaftsverhältnisses der einzelnen indogermanischen Völkergruppen untereinander, noch gerne angefügt gesehen hätte. Die Erörterung des Problems der Urheimat seitens des Vf. wird man, auch wenn man den Ergebnissen nicht ganz beipflichten kann, doch als umsichtig und besonnen anerkennen müssen. Sie unterscheidet sich in der Beziehung sehr vorteilhaft von vielen andern diese Frage behandelnden Arbeiten, die ja zum Teil die wunderlichsten Hypothesen zu Tage gefördert haben. Auch dem neuesten das Thema behandelnden Buche (M. Much: Die Heimat der Indogermanen), das in ganz einseitiger Weise die Frage mit den Mitteln der prähistorischen Forschung zu lösen unternimmt und auf Grund der Funde die Heimat der Indogermanen in der norddeutschen Tiefebene

fixiert, ſcheint mir durch das vor dieſem Buche erſchienene Schr.ſche Werk eigentlich im voraus jeder Boden entzogen zu ſein. Schr. ſelbſt nimmt die Urheimat im ruſſiſchen Steppengebiet nahe dem Schwarzen Meere an; mir iſt wahrſcheinlich, daß ſie noch weiter nach Oſten, nach dem Kaſpiſchen Meere zu, anzuſetzen iſt. Jedenfalls iſt aber auch in dieſer Frage nur durch umſichtige Berückſichtigung aller Forſchungsmittel in der Weiſe Schr.s zum Ziele zu gelangen.

Weniger als bezüglich der Urheimat kann ich dem Vf. in ſeiner wiederholt ausgeſprochenen Anſicht, daß die Geſamtkultur der indogermaniſchen Urzeit mit der der jüngeren Steinzeit zu identifizieren ſei, beiſtimmen. Mir ſcheint vielmehr, wenn man die Indizien der Sprache ſowohl wie der älteſten hiſtoriſchen Nachrichten bezüglich der Einzelvölker ins Auge faßt, ziemlich ſicher, daß die jüngere Steinzeit bereits vor der Trennung der indogermaniſchen Völker überwunden und durch das beginnende Metallzeitalter bei ihnen abgelöſt war. In dieſem Falle hat Schr. ſelbſt ſich durch die Prähiſtorie beirren laſſen, und mir ſcheint, daß er auch ſonſt ſeinen eigenen Grundſätzen, vor allem Sprachforſchung und hiſtoriſche Überlieferung zu befragen, nicht immer treu geblieben iſt. Ich nehme dafür nur noch ein Beiſpiel, nämlich den Artikel „Beſtattung“ des Lexikons. Schr. glaubt hier, obgleich er die Verbrennung der Leichen bei allen indogermaniſchen Einzelvölkern feſtſtellen muß, dennoch die Priorität des Begrabens vor dem Verbrennen bei den Indogermanen anerkennen zu müſſen, und erſt nachträglich ſoll ſich bei allen einzelnen Völkern der Brauch des Verbrennens der Leichen ausgebreitet haben. Ich muß geſtehen, daß mir die Logik ſeiner Beweisführung hier ganz und gar unverſtändlich iſt. Ich meine, wenn uns von Indern und Perſern in Weda und Aveſta, von den Griechen im Homer, ebenſo von den Römern, Germanen und Kelten in den älteſten Nachrichten über dieſe Völker, endlich auch von den Slaven und kleineren Stämmen, kurz von ſämtlichen indogermaniſchen Einzelvölkern und in ihren älteſten Literaturdenkmälern Leichenbrand bezeugt iſt, und zwar faſt überall in der älteſten kontrollierbaren Zeit als die hauptſächliche Beſtattungsart, ſo kann man doch höchſtens das Begräbnis neben der Leichenverbrennung, nimmer aber das Begraben allein als altindogermaniſchen Brauch bezeichnen. Ja, man kann es mit vollſter Sicherheit ausſprechen, daß überall da, wo man nur Begraben und nicht zugleich Verbrennen der Leichen in älterer Zeit findet, man es n i c h t mit Indogermanen zu tun haben kann.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß sich Schr.s Darstellung durchweg durch klare, einfache Ausdrucksweise auszeichnet. Die Anlage, soweit man bei einem Lexikon davon reden kann, ist praktisch und gut; nur würde man das sprachliche Material bei einzelnen Artikeln reiner von dem Sachmaterial gesondert wünschen. Alles in allem, hat uns der Vf. mit einem trefflichen Werke beschenkt, für das ihm Sprachforscher wie Historiker zu Dank verpflichtet sind und dem wir den besten Erfolg wünschen. L. Erhardt.

Das Evangelium und seine weltgeschichtliche Bedeutung. Christus. Von **Hermann Schell.** Mit Buchschmuck und 89 Abbildungen. 1. bis 10. Tausend. Mainz, Kirchheim. 1903. 150 S.

Den vorliegenden Teil des bekannten Unternehmens „Weltgeschichte in Charakterbildern" hatte ursprünglich Bischof Keppler von Rottenburg übernommen. Nachdem er sich anders besonnen und in keineswegs sehr urbanen Formen seinen Rücktritt aus den Reihen der Unternehmer genommen hatte, ist der bekannte Vertreter der Losung „Katholizismus als Prinzip des Fortschrittes" an seine Stelle getreten, womit der Sache ohne Zweifel nur ein Dienst geleistet war. Denn ein vornehmes Werk liegt hier vor uns, wie äußerlich nach seiner glänzenden Ausstattung durch Meisterwerke der christlichen (nicht bloß der katholischen) Kunst von den Katakombengemälden an bis herab zu Gebhardt, Klinger, Thoma, Feldmann und Grönvold, so gewiß auch inhaltlich vermöge einer gehobenen Sprache, die einem echt religiösen Idealismus zum entsprechenden Ausdruck zu verhelfen versteht. Was auf dem Gebiete der sogenannten Leben-Jesu-Literatur geleistet werden kann innerhalb des Rahmens katholischer Weltanschauung oder, wie man vielleicht treffender sagen würde: ohne diesen Rahmen irgendwo zu sprengen, das ist hier in mancher Beziehung erreicht. Dieses Bekenntnis sei allen kritischen Bemerkungen, zu welchen das Werk reichlichen Anlaß gibt, unumwunden vorausgeschickt!

Sachlich möchte ich mein Urteil gleich dahin zusammenfassen, daß von den beiden Titeln, welche das Buch aufweist, der erste seinem Inhalt jedenfalls besser entspricht, als der zweite. Zwar lautet letzterer wohl absichtlich nicht „Jesus", sondern „Christus". Immerhin erwartet man schon angesichts des Inhaltsverzeichnisses zunächst eine Skizze des öffentlichen, prophetischen und messianischen Auftretens Jesu. Zur Erreichung eines solchen Zweckes scheint, statt gelegentlich

in die Erzählung eingestreuter Notizen über Pharisäer und Sadducäer (S. 118), ein vorläufiger Blick auf die politischen Zustände, mehr noch auf die religiöse und sittliche Gedankenwelt des gleichzeitigen Judentums fast unerläßlich. Anders läßt sich die vom Vf. (S. 17) formulierte Frage kaum beantworten: „Was hatte Jesus der Menschheit Neues zu sagen und zu bringen?“ Anders auch was originell an seinem Auftreten war weder genau erkennen, noch richtig einschätzen. Davon ist nun hier nichts zu finden. Ebensowenig freilich als in Harnacks bekannten Vorlesungen über „das Wesen des Christentums“, deren Titel dafür aber auch nur dem ersten des vorliegenden Buches entspricht. Eine Erinnerung an Harnacks Werk lag nahe, weil unserem Vf. die Idee eines katholischen Seitenstücks dazu offenbar mehr oder weniger bestimmt und bewußt vorschwebte. Er will „dem modernen Bewußtsein das Christusbild der geschichtlichen Urkunden näher bringen“ (S. 16). Demgemäß geht seine Darstellung vor allem in der Richtung auf Rechtfertigung des religiösen und sittlichen Gedankengehaltes der Evangelien als eines auch noch für spätere und späteste Zeiten ausreichenden Programmes menschenwürdiger Lebensführung und Lebensausfüllung, auf allseitige Ausbreitung jener höchsten, sonstigen Leistungen der Religionsgeschichte überlegenen Werte, die sich für den Gläubigen in dem Namen „Christus“ zusammenfassen. Dabei hält er natürlich ebenso erkennbar die katholische Linie ein wie der Berliner Gelehrte die protestantische und setzt sich mit diesem besonders in den Abschnitten „Christus und die Aszese“, „Kultur, Besitz und Arbeit im Evangelium“ in meist polemischer Weise auseinander. (S. 61 f., 75, 77 f., 119 f., 122 f., 128 f.). Doch versteht er seinem Gegner jedenfalls gerechter zu werden (vgl. S. 80 f. 89), als sonst bei französischen (Loisy) und italienischen (Mariano und die Florentiner »Studi religiosi«) Schriftstellern, die in ungefähr gleicher Richtung wie Schell gehen, der Fall zu sein pflegt.

Wie mit Harnack, auch wo er nicht genannt ist (z. B. S. 34 „Gott und die Seele“, S. 89 „Leben und verderben lassen“, S. 119 u. 124 »La médiocrité fonda l'autorité«) so befaßt sich der Vf. gelegentlich auch mit Houston Stewart Chamberlain (S. 35 f.). Wo dagegen anonyme Größen unter dem Sammelnamen „die Kritik“ bekämpft werden, fühlt sich der Unterzeichnete sachlich immer mitbetroffen. Anders verhält sich der Vf. zur modernen protestantischen Theologie da, wo er auf parallelen Bahnen mit dieser wandelt und gleich bekannten Richtungen in dieser sich bald von allgemeinen spekulativen

Gedanken bestimmt, teils gegenteils an sittlichen Gesichtspunkten Kantschen Ursprungs orientiert zeigt. In ersterer Beziehung sei beispielsweise erinnert an Sätze wie: „Gott steht mit seiner Allmacht über den Gegensätzen. Weil er die Allmacht ist, darf er nie als Einzelgewalt gedacht werden, die sich von außen her durch besonderes Eingreifen in die gesetzmäßige Entwicklung hemmend geltend macht. . . . Ihm dem Allbeleber dienen und leben alle“ (S. 52 f.). In der anderen Richtung gehen das ganze Buch durchziehende Äußerungen, die darauf zielen, Gott als „innerlich erlebt“ (S. 99), als „Lebensinhalt“ (S. 106) zu fassen. Er scheint sogar oft nahe daran, das eigentliche Feld der Gotteswirkungen statt im Naturmechanismus und Geschichtspragmatismus vielmehr im persönlichen Geistesleben zu suchen, in der Schaffung einer weltfreien, dem Naturleben und den Wechselfällen des Geschickes überlegenen, selbständigen und in sich gefestigten Persönlichkeit das eigentlich Übersinnliche in der Welt und darum auch die einzige Offenbarung, das erste und letzte Ziel einer in dem Auftreten Jesu zu verehrenden Gottestat anzuerkennen. Speziell wie in der Schule A. Ritschls ist viel von dem „unendlichen Wert der Einzelseele“ und dem höchsten Gut des persönlichen Geistes die Rede (z. B. S. 52. 59, 78, 86, 88, 90—92, 94, 101, 124, 139). Gleichwohl kommt es nirgends zu einer Entfaltung solcher Keime in klarem, ruhig fortschreitendem, zum Nachdenken einladendem Vortrag. Was Sch.s Tübinger Kollege A. Koch dem Buche nachrühmt, „ursprüngliches und geschlossenes Denken, präzise Darstellung“ (Deutsche Literaturzeitung 1903, S. 399) — das gerade vermißt man am ehesten. Mag ein solcher Mangel immerhin damit zusammenhängen, daß der Vf. nur erzählen, nicht lehren, daß er historisch, nicht systematisch verfahren will: etwas Sprunghaftes, Aphoristisches, Rhapsodisches charakterisiert seine Art zu schreiben und zu denken, und Leser, welche an logische Entwicklung, an deduktiv oder induktiv verfahrende Methode gewöhnt sind, werden aus seinem Werke einen mehr musikalischen Eindruck in endlosen Variationen sich wiederholender Tonverschlingungen oder uferlosen und unmeßbaren Wellenspieles empfangen. Der von dieser Strömung Ergriffene fühlt wohl vorübergehend auch einmal festeren Boden unter den Füßen, aber ehe er darauf Stand fassen und sich aufrichten kann, sieht er sich schon wieder in den Strudel gerissen und davon getragen, ohne daß doch die in Sicht tretende Umgebung des Stromes wesentliche Veränderungen aufwiese und man deshalb die Genugtuung, weiter zu kommen, empfände. Was überhaupt greif-

bar, faßbar in dieſem Gewoge iſt, das beläuft ſich auf eine Anzahl von der erſten bis auf die letzte Seite immer wiederkehrender Leitmotive in Sätzen wie beiſpielsweiſe folgende: „Gottesreich iſt Innerlichkeit, die das Licht der Wahrheit nie in ſich erlöſchen läßt. Das Reich Gottes iſt Tatkraft, die ſelbſttätig die ewigen Werte ſchafft und ſich zur Vollkommenheit des geiſtigen Könnens hinaufarbeitet“ (S. 127). Es iſt „die Tatkraft der dienenden und opfernden Liebe“ (S. 48); „Tatkraft, Selbſtvervollkommnung, Selbſtverleugnung“ (S. 50). „Das Himmelreich iſt Geiſt und Leben, denn es iſt Gott in der Seele“ (S. 51). „Geiſt heißt Innerlichkeit, Tatkraft, Beziehung. Das Reich Gottes iſt die Vollkommenheit des Geiſteslebens“ (S. 35). Nicht gar ſelten gehen ſolche ſchwebende und ſchillernde Ausdrücke in einen mehr oder weniger geheimnisvollen Orakelton über. „Das Erſte und Allurſächliche iſt die Innerlichkeit“ (S. 42). „Die Urſächlichkeit ſelber im tiefſten Sinne iſt Liebe“ (S. 91). „Jeſu Offenbarung lautet: Die Urſache wird durch die Vollkommenheit, welche ſie zur Urſächlichkeit befähigt, nicht von ihrer Wirkung ferngehalten und in ihrer Wirkſamkeit gehindert, ſondern gerade dazu befruchtet“ (S. 38). Damit ſoll der Sinn von Mark. 2, 17 ausgedrückt ſein. Es mag an dem geiſtigen Unvermögen des Ref. liegen, wenn er ſich dem Anprall eines ſolchen Wogendrangs nicht gewachſen fühlt. Aber ganz ähnlich iſt es auch demjenigen Rezenſenten ergangen, welcher im „Literariſchen Centralblatt“ (1903, S. 473 f.) bei aller Sympathie, womit er vorliegendem Werke begegnet, doch nicht umhin kann, gleichfalls eine Sammlung von ſchwulſtigen und dunklen Phraſen daraus zu veranſtalten. Übrigens hat es auch der Unterzeichnete kein Hehl, daß er ſich in den günſtigern Fällen, wo ſein Verſtändnis hinreicht, nicht ſelten wohltätig berührt fühlt und gleichſam ein gutes, auf höher geſtimmte Geiſter angelegtes Andachtsbuch vor ſich zu haben glaubt. „Die Welt iſt eine hohe Schule des Wahrheitsdienſtes, der reinen Seelen, denen im Schmutz der Vergänglichkeit, der Verweſung und des unaufhörlichen Stoffwechſels eine höhere Welt aufgegangen iſt, die Welt der Wahrheit, der ſchöpferiſchen Weisheit und Vernunft“ (S. 48). „Bei beiden Geſchlechtern bewährt ſich die Wahrheit, daß das Opfer die Quelle der Kraft iſt, daß das eigene Selbſt durch die Hingabe nur ſcheinbar verliert, in ſeinem wahren Kern hingegen gewinnt: an innerlichen Reichtum wie an Kraft und Wert“ (S. 107). „Nichts iſt durchaus ein Übel: alles kann und ſoll in ein Werkzeug des Guten umgewandelt und als Baumaterial des

Himmelreichs für das höchste Leben Verwendung finden" (S. 50). Man könnte ein ganzes, ein sozusagen modernes Brevier von solchen Sentenzen aus dem Buche zusammenlesen und es dem alten Brevier mit seinen Heiligenandachten und Gebetsexerzitien entgegenstellen. Und wie an religiösem Gehalt, so fehlt es diesem modernen Katholizismus, wie unser Vf. ihn vertritt, auch nicht an hinlänglicher Freiheit des Geistes, um Aufgaben und Methoden der geschichtlichen Forschung begreifen und würdigen zu können. „Man darf nicht fordern und erwarten, weder für sich noch für seine Angehörigen, daß Gott eigens ein Wunder wirke, um einem den selbständigen Gebrauch des Verstandes zu ersparen." „Der Glaube bedeutet also keinen Verzicht auf die höchsten Aufgaben des Forschens und die fruchtbarsten Spannungen des Denkens" (S. 72). „Es entspricht nicht dem Sinne Jesu, daß die Spannkraft des Denkens, des Fragens und Forschens, die Voraussetzungslosigkeit der Untersuchung etwa dadurch gemäßigt werde, daß man sich durch den Glauben und die Autorität in sicherem Besitz der Wahrheit fühlt" (S. 71). „Man muß eben mit sorglosem Wagemut für die Wahrheit und das Ganze sein Leben auswirken — um der Wahrheit und des Ganzen willen: mag daraus werden, was will" (S. 91).

Derartige Äußerungen berechtigen zu einem günstigen Vorurteil bezüglich des eigentlich wissenschaftlichen Gehaltes des vorliegenden Werkes, zu dem wir uns hinüberwenden. Es erhebt sich die Frage: was leistet es als Beitrag zu dem durch Strauß in Sicht getretenen, dann besonders durch seines Landsmanns Keim Lebensarbeit eroberten und festgelegten Forschungsgebiet, gekennzeichnet mit der Etikette „Geschichte Jesu"? Bekanntschaft mit der seither unablässig betriebenen, ihre Grenzen über immer neue Gebiete historischen, philologischen, psychologischen Erkennens ausdehnenden Forschung darf man dem Vf. nicht absprechen. Vier Seiten, ganz angefüllt mit Fragestellungen (S. 8—12), zeigen, daß er das Problem nach allen Seiten, die es dem Forschenden bietet, verfolgt hat. Um so überraschender wirkt es, wenn den meisten dieser gut formulierten Fragen kaum eingehende Beachtung geschenkt, vollends keiner eine genügende Lösung gegönnt wird. Schon die Art, wie die Quellenfrage angefaßt wird, bereitet Enttäuschung. Zwar weiß der Vf. wohl, daß je später ein Evangelium ist, „desto mehr die Erinnerung und Schilderung in das eigentümliche Licht der Gesichtspunkte tritt, welche für die eigene Generation maßgebend sind" (S. 24). Statt daß wir nun aber demgemäß über das

zwischen den kanonischen Evangelien bestehende schriftstellerische Verhältnis, über ihren daraus zu folgernden Quellenwert, über ihre zeitgeschichtliche Bedingtheit und daraus sich ergebende Stellung zu den theologischen Problemen des Urchristentums wenigstens einige Andeutungen und Fingerzeige empfangen sollten, müssen wir uns mit allgemeinen Schlagwörtern begnügen, wie Innerlichkeit, was den ursprünglichsten Bericht bei Markus, Tatkraft und Gerechtigkeit, was den Matthäus, Erbarmen und Liebe, was den Lukas, Leben, auch wohl Licht und Gedanke, was den Johannes charakterisieren soll. Es ist mir durchaus unerfindlich, was mit solcher Unterbringung in Begriffsschubladen gewonnen werden möge. Einigermaßen verständlich wird dadurch höchstens das Lukasevangelium gekennzeichnet. Dagegen kann ich für das Markusevangelium die Signatur „Innerlichkeit" (vgl. S. 18 f. 23, und 41 f.) kaum gerechtfertigt finden, es sei etwa mit der bekannten, aber freilich auch von Matthäus gebotenen Rede, derzufolge nichts den Menschen verunreinigt, was von außen an ihn herantritt, wohl aber was von innen kommt und in Wort und Tat nach außen drängt (S. 40 f.). Gleichwohl: „Innerlichkeit heißt der heilige Ort des Gottesreiches. Dies ist der Grundgedanke des Markusevangeliums" (S. 121). Viel mehr würde uns daran liegen, zu erfahren, ob und weshalb Markus dem Tatbestand näher steht als Matthäus und ob beispielsweise das von beiden verkündigte Gottesreich als ein gegenwärtiges oder als ein lediglich zukünftiges, ob es als ein innerhalb der jüdischen Nationalität oder als ein auf dem Boden der gesamten Völkerwelt zu realisierendes, ob es als ein durch menschliche Leistungen anzubahnendes, herbeizuzwingendes oder als rein übernatürliches Geschenk des Himmels gedacht sei. Auf alle diese Fragen läßt der Vf. mehr nur Streiflichter fallen. An runden Antworten fehlt es. Die gelegentlich der protestantischen Theologie entlehnte Formel, das Gottesreich sei zugleich „Gabe und Aufgabe" (z. B. S. 102, 122, 138), gestattet doch nur eine Art von Ahnung, daß die wirkliche Lösung in der Kombination der aufgeführten Gegensätze gesucht wird. Wie aber fügen sich diese in dem Bewußtsein Jesu zusammen, oder sind es vielleicht nur verschiedene, in den Evangelien abgelagerte Schichten der Überlieferung die den Eindruck der Personalunion von Antinomien hervorrufen? Nur spärlich begegnen Spuren einer bestimmten Beeinflussung durch moderne Errungenschaften der Kritik, wie wenn in dem öffentlichen Auftreten Jesu eine erste Periode ungehemmten Wirkens und glück-

licher Erfolge (S. 41) von der „Zeit der eigentlichen Heimatlosigkeit und der unstäten Wanderungen“ (S. 54) unterschieden und in letztere die erste Ankündigung des Todesgeschicks verlegt wird (S. 56), wenn die bekannten Gleichnisse vom Samen und Ackerland richtig als Antwort auf die Frage des Befremdens über den Mangel an Erfolg gefaßt werden (S. 52), wenn die gegenwärtig in der protestantischen Theologie brennende Frage nach dem „Messiasgeheimnis“ wenigstens angeschnitten und in Zusammenhang mit der „Innerlichkeit“ des Markus gebracht wird (S. 30 öffentliches Auftreten „lenkt nach außen und zerstreut“). Aber gerade diese Ansätze zum Nachweis eines gewissen Wandels und Fortschrittes im Programm des Helden der Geschichte werden verspielt durch kritiklose Befolgung der von Matthäus und mehr noch von Johannes vorausgesetzten monotonen Gleichförmigkeit messianischer Ansprüche und Selbstoffenbarungen vom ersten Anfang an (S. 31). Daß dagegen am Ende Jesus seine nahe Wiederkunft zur Aufrichtung des Reiches geweissagt habe, wird allen synoptischen Texten zum Trotz geleugnet (S. 127) und dafür den johanneischen Abschiedsreden Anlaß zu erbaulichen Betrachtungen abgewonnen (S. 104 f.). Nun wirkt aber nichts verhängnisvoller für ein geschichtliches Verständnis, als die Bevorzugung des johanneischen Evangeliums. Gerade so macht es zwar auch die herrschende Schultheologie des Protestantismus in ihren größeren zweibändigen Darstellungen des Lebens Jesu. Aber die strengere Kritik hat damit gänzlich gebrochen, und auch Harnacks „Wesen des Christentums“ gibt die johanneische Darstellung als „stilisierte Geschichte“ preis. Hier dagegen herrscht ungeachtet des erfreulichen Zugeständnisses, daß „die Weisheit des einen Meisters durch die Geistesarbeit der Jünger in andere Formen geprägt wird“ (S. 106), die Harmonistik in ihren unmöglichsten Gestalten. Jesus soll zweimal den Tempel gereinigt haben (S. 96, 110), trotzdem daß „die Kritik“ das ein fast handwerksmäßiges Tun genannt, auf die wörtliche Herübernahme einzelner synoptischer Sätze im johanneischen Bericht hingewiesen und auf die Tatsache aufmerksam gemacht hat, daß nur die synoptische Handlung, wie sie durch eben eingetretenes Fallenlassen des Messiasgeheimnisses (Einzug in Jerusalem) vorbereitet war, so auch sofort von den naturgemäßen Folgen begleitet gewesen ist (Einschreiten der Tempelobrigkeit) und die Einleitung zu den letzten Kämpfen gebildet hat. Statt dessen wird hier die Katastrophe mit dem johanneischen Lazaruswunder in Beziehung gesetzt (S. 108 f.) und auch sonst harmonistisch zurechtgelegt

(S. 132 f.). Kein Wunder, daß auch Paulus und Jakobus „in der Sache“ ganz einig ſein müſſen; denn der „gotterfüllte Geiſt, die Liebe, iſt die Verſöhnung von Geſetz und Freiheit“ (S. 149). Aber hier bringen nicht geiſtreiche Einfälle die Entſcheidung, ſondern ſprachlich und ſachlich korrekte Exegeſe.

Mit dem beſten Willen, vielleicht für eine Kritik der Quellen oder für ein poſitives Wiſſen vom Leben Jeſu einigen Gewinn davon zu tragen, an die Lektüre herangetreten, kann ich doch von einem ſolchen vielmehr nur mit Beziehung auf das Weſen des ſogenannten Reformkatholizismus und auf die Eigenart eines ſeiner bedeutendſten und mit Recht angeſehenſten Vertreters reden. Was er uns bietet, iſt im Grunde ein perſönliches Bekenntnis. Durchweg erfreut man ſich der geiſtigen Höhenlage, auf der es ſich hält. Durchweg atmet man eine freiere Luft, als man ſie ſonſt oft in dieſen Regionen genießen muß. Der Vf. will ſeinen Leſern zeigen, was ſie an ihrem katholiſchen Chriſtentum haben und dasſelbe ihrem modernen Empfinden näher bringen. Ein richtiger Ketzerrichter könnte ſogar Prämiſſen zur Abminderung der bibliſchen Begründung ſehr weſentlicher kirchlicher Lehrartikel darin ausfindig machen wollen, wie Subſtanzialität Gottes und Chriſti Präexiſtenz (S. 103) und Sühnetod (S. 42. 104), oder könnte wenigſtens die Erweichung ſo mancher ſtarren dogmatiſchen Formel unter dem nicht auflöſenden, aber belebenden Luftzug einer ſubjektiver empfundenen Religioſität beargwöhnen mit Beziehung auf Flüſſigmachung der immanenten Trinität (S. 101, 103 f.), Beſchränkung der von Jeſus eingeſetzten Sakramente auf Taufe, Handauflegung und Abendmahl (S. 145), ſchwebende Beurteilung der Realität dämoniſcher Mächte (S. 43). Aber mit dieſer nicht ohne eine gewiſſe Virtuoſität geübten Kunſt, die empiriſche Wirklichkeit bald in einer lichten Wolke idealiſierender und ſublimierender Umdeutung verduften und dann doch wieder bei gegebenem Anlaß in ſehr greifbaren Umriſſen aus dem Duft hervortreten zu laſſen, hängt die Eigenart und apologetiſche Tendenz des Buches zu eng zuſammen, als daß die Kirche Urſache hätte, ſich darüber zu beſchweren. Und wie ſteht der Vf. denn überhaupt zu dieſer Kirche? Hier beginnt das Gebiet der angedeuteten Widerſprüche. Zwar iſt „das Reich Gottes wie Jeſus Innerlichkeit des Geiſteslebens, Gottesherrſchaft in der Seelentiefe, Ablehnung aller Äußerlichkeit“ (S. 29). Gleichwohl bedarf es einer „Körperlichkeit“ und findet dieſes in der Kirche (S. 145). Das Evangelium wird von der Menſchheit nur erlebt, ſofern „das Reich Gottes zur

Kirche wird und sich als Kirche auswirkt" (S. 121). „Die Kirche ist die Organisation der dienenden Liebe" (S. 129), „die organisierte Nächstenliebe"; das Priestertum ist „die Organisation der Nächstenliebe". Das mag dem Historiker Anlaß zu einem Fragezeichen geben. Der Vf. weiß selbst recht gut, weshalb. „Allerdings wer die Liebe ruft, ruft die zudringlichste aller Gewalten." „Die Gesinnung, welche mich ohne Belästigung meine Wege gehen läßt, ist sicher keine Liebe. Die Liebe muß oft lästig und zudringlich werden" (S. 124). Also auch das Compelle intrare ist in diesem Lichtbilde mit vertreten, aber recht eigentlich mit dem Mantel der Liebe bedeckt. Ausdrücklich wird dem Satze Harnacks, das Evangelium werde am sichersten als etwas Göttliches und darum wahrhaft Menschliches erkannt, wenn man ihm Freiheit läßt, die Antithese entgegengestellt: „Die Entwicklungsgeschichte des Christentums beweist, daß es allzeit Gewalt brauchte, um das Geheimnis des Gottesreichs zu erfassen" (S. 128). „Das Gottesreich ist nur für die Tatkräftigen; die Tatkraft wird aber beim besten Willen nicht auf einmal gewonnen, sondern wächst nur in der harten Schule der Zucht heran". Letzteres wird aus dem Gleichnis vom königlichen Gastmahl herausgelesen und besonders denjenigen eingeschärft, die „meinen, ohne Übungen und Gebräuche, ohne Dogmen und Sakramente, ohne Werke und Genugtuung des göttlichen Gastmahls teilhaft zu werden" (S. 113), aber nicht minder auch der historischen Kritik gegenüber, welche meint, der vom gleichzeitigen Heidentum gepflegte „Wunsch nach Verewigung des eigenen Ich habe die Zaubermittel der Sakramente geschaffen" (S. 120). Allerdings gibt es im Evangelium „nur Ein Geheimnis, das Geheimnis des Gottesreiches. Im apostolischen Christentum gibt es schon Geheimnislehren und Geheimnisgebräuche, dogmatische und sakramentale Mysterien zum Glauben und Üben" (S. 152). Immerhin also eine anerkennenswerte Unterscheidung zwischen dem Gesichtskreis Jesu und den im apostolischen Zeitalter eröffneten weiteren Perspektiven! „Das Evangelium Jesu selber bietet unmittelbar kein dogmatisches Lehrsystem mit Lehrbegriffen, Lehrsätzen und Lehrgesetzen dar; auch keine Ordnung des Kultus und der Gnadenmittel" (S. 145). Aber „nicht um im Innern abgeschlossen zu bleiben, soll das Reich Gottes Innerlichkeit der Gottesgemeinschaft sein." Das Leben besteht nun einmal in der „Auswirkung vom Innern zum Äußern" (S. 122). „Die Fleischwerdung des Evangeliums bedeutet seine Umwandlung in den Lehrbegriff der apostolischen Glaubenspredigt und in die

verpflichtende Gemeinschaftsfeier der heiligen Geheimnisse und Gnadenmittel" (S. 145). Das Alles, wofür wir uns in den Evangelien nach einer Gewähr vergeblich umsehen — „Autorität, Kirchentum, Lehrgewalt" — mußte kommen, weil die Religion für den Menschen da ist, der Mensch aber zunächst als „Durchschnittsmensch" in Betracht kommt. „Die Mittelmäßigkeit des Durchschnittsmenschen macht die Autorität notwendig" (S. 124), macht das Hirtenamt notwendig; „denn der Durchschnittsmensch ist Herdenmensch". „Darum hat die Gewalt das letzte Wort und kann es allein haben: auch in Religion und Sittlichkeit" (S. 125). Aber so hören wir doch nur, um gleich darauf darüber belehrt zu werden, daß Jesus keineswegs so gedacht habe. Es wird der Satz wiederholt, daß dem Evangelium zufolge eine Gewalt, die sich nur durch Unterdrückung behaupten könne, satanischen Wesens sei (S. 99). Zu einer Gesinnung dagegen, die nicht durch Gewalt, sondern durch innere Überzeugung bestimmt wird, soll die Menschheit erst „durch die hohe Schule der Kirche erzogen werden" (S. 125). Es fällt mindestens schwer, aus dem Zusammenstoß solcher Sätze ein einheitliches Bild zu retten. Hier bleibt immer alles gleich möglich: die Brüdergemeinde mit ihrem Friedenskuß so gut wie die Papstkirche mit den zwei Schwertern.

Eine besondere Klasse, in der „hohen Schule", die „Kirche" heißt, bildet die Askese mit ihrer „planmäßigen Kleinarbeit" (S. 64), notwendig auch für die „Weltleute" (S. 65). Dagegen mehr nur als eine Art von Selekta in jener Schule erscheinen Mönchswesen und Bettelorden, auf welche der Verfasser sachgemäß bei Gelegenheit des sozialistisch und asketisch gerichteten Lukasevangeliums mit seinem Kultus der Armut zu sprechen kommt und zugleich einen ausgiebigen und bezeichnenden Gebrauch von der „Durchschnittstheorie" macht. „Wenn sie das Terminieren oder die Bitte um Einsammlung von Almosen als Einrichtung festhalten, so mag dieser Gebrauch wohl in empfindlichem Gegensatz zum modernen Geiste stehen. Allein was steht nicht alles in peinlichem Gegensatz zur modernen Durchschnittsbildung? Welcher Heros des Geistes, welcher große Philosoph oder Religionsstifter paßt in die Formen des modernen Geistes, des jeweiligen Zeitgeistes und der jeweiligen Durchschnittsbildung? Die große Menge vertritt immer durch die Wucht ihrer Anzahl die Mittelmäßigkeit, die Flachheit der Lebensauffassung, die Genügsamkeit des Geistes und hat darum für die Heroen des Idealismus kein volles Verständnis" (S. 77). Wieder unter einem anderen Gesichtspunkt empfehlen sich die aber-

gläubischen Heiligtumsfahrten als höheres und edleres Volksvergnügen wodurch auch „die Erholung mit Ewigkeitsgehalt erfüllt werden" soll (S. 106). Auf die Geschichtschreibung des Urchristentums angewandt, bringt es diese Leichtigkeit des Umsatzes gemeinirdischer Wirklichkeit und echt menschlicher Hergänge in ideale Konstruktion zu Leistungen erstaunlicher Art, beispielsweise zur Verwandlung des mythischen Sprachwunders am Pfingstfest in „eine Liebe, für die nur die Gesamtheit aller Sprachen der genügende Ausdruck ist" (S. 143). Auch „was die Kritik Synkretismus nennt" — hier begegnet zum letztenmal ein polemischer Seitenblick auf Harnacks Darstellung vom Christentum als ausgereifteste Form des zeitgeschichtlichen Synkretismus — „ist die Sprachenfülle des Pfingstfestes, die Unerschöpflichkeit des geistigen Reichtums und der befruchtenden Ursächlichkeit, welche der Vorzug der einen Urwahrheit ist" (S. 150 f.). „Auch die Apostel der alten und der neuen Jüngerschaft sind ein Synkretismus, eine charakteristische Mannigfaltigkeit: aber aus der Einheit des Geistes Christi. Mannigfaltig in den Geistesrichtungen, aber einig in dem Felsen Petri" (S. 152).

Dieses letzte Wort Sch.s ist bisher allenthalben das letzte Wort des Reformkatholizismus überhaupt geblieben. So namentlich auch bei denjenigen Theologen Frankreichs und Italiens, welche gleich unserem Vf. der Wissenschaft und Kultur unserer Zeit ein ernstliches Entgegenkommen erweisen. Die oberkirchlichen Verwarnungen und Zensuren, welche deshalb von Zeit zu Zeit über sie verhängt werden, ändern weder an ihrer Ergebenheit gegenüber dem Stuhl Petri, noch an ihren wissenschaftlichen Bestrebungen und Überzeugungen etwas. Denn einerseits bildet hier nun einmal die Kirche, die in ihrer römisch-katholischen Ausgestaltung als die einzige ununterbrochen durch die Jahrhunderte laufende Verbindungslinie zwischen Jetzt und dem Ursprung des Christentums erscheint, die schlechterdings unabkömmliche, erste und letzte Voraussetzung alles Denkens über geschichtliche, überhaupt über menschliche Dinge. Anderseits erweist man, indem man sich unterwirft, dieser Kirche in ihrer jeweiligen obersten Spitze diejenige Ehrfurcht, welche auch ein Soldat seinem Vorgesetzten schuldig ist, gleichviel, ob ihm die Befehle desselben verständlich, ja unverständig scheinen oder nicht. Aber gerade mit solcher Anerkennung der objektiven Autorität erkauft man sich zugleich die subjektive Berechtigung, die alten Ziele wissenschaftlicher Gedankengänge von neuen Ausgangspunkten aus, unter Umständen auch unter falschen Aushänge-

ſchilden fortzuſetzen. Beiſpiele hierfür liefert die pſeudonyme Schriftſtellerei der beiden bedeutendſten Gelehrten der fortſchrittlich geſinnten katholiſchen Theologie. Es ſind dies Franz Xaver Kraus in Deutſchland, deſſen Taten und Schickſale ja bekannt genug ſind, und der als alt- wie neuteſtamentlicher Forſcher höchſt anerkennenswerte Abbé Alfred Loiſy, der auch nach ſeiner Abſetzung Gegenſtand beſtändiger Anfechtungen und Maßregelungen geblieben iſt. Bezeichnenderweiſe gilt das auch bezüglich ſeines neueſten Werkes »L'évangile et l'église«, wiewohl dasſelbe weſentlich gegen Harnack gerichtet iſt und das oben angedeutete katholiſche Geſchichtsprinzip vertritt. Für die Wiſſenſchaft, zumal für unſer Wiſſen vom Leben Jeſu, fruchtbarer waren frühere Veröffentlichungen, zumal die »Études évangéliques« von 1902 und die ſoeben in 3. Auflage erſchienenen »Études bibliques«, welchem die katholiſche Theologie Frankreichs weſentliche Förderung durch neu eröffnete Geſichtspunkte und lichtvolle Aufſchlüſſe über mancherlei vorliegende Probleme verdankt. Ganz umſonſt ſind ſolche Anregungen nicht gegeben worden, wie z. B. die auch in der „Allgem. Zeitung“ und anderen Zeitſchriften bei uns anerkennend beſprochenen Kundgebungen des Erzbiſchofs Mignot von Albi dartun. Man darf nur das in hohem Maße belehrende und zugleich auch recht unterhaltende Buch des Weltgeiſtlichen A. Houtin »La question Biblique chez les catholiques de France au 19e siècle« (1902 in zwei Auflagen) zu Rate ziehen, um die zwar ſchüchtern und vorſichtig, aber doch mit zähem und redlichem Fleiß betriebenen Bibelſtudien mancher ſeiner Landsleute und Glaubensgenoſſen würdigen zu lernen. Und was denſelben im Vergleich mit dem hier beſprochenen Werk des deutſchen Fortſchrittstheologen beſonders nachgerühmt werden muß, das iſt die Klarheit und Sachlichkeit, womit aus dem myſtiſchen Nebel der Kirchenſprache, daran es natürlich auch hier nicht ganz fehlt, beſtimmt formulierbare Probleme und methodiſch erzielte Reſultate hervortreten, wie das teilweiſe ſchon die franzöſiſche Sprache bedingt.

Mindeſtens das Gleiche gilt aber auch von denjenigen italieniſchen Theologen, die ſich um die ſeit 1901 erſcheinenden »Studi religiosi« ſammeln: in erſter Linie vom Herausgeber ſelbſt, dem hochgebildeten und unermüdlich um Bibelkunde und Kirchengeſchichte bemühten Profeſſor am Reale Istituto superiore di Firenze Salvatore Minocchi, weiterhin von dem Barnabiten Giovanni Semeria in Genua, dem Profeſſor Umberto Fracaſſini am Prieſterſeminar in Perugia und anderen Mitarbeitern, die ſich namentlich auch um die Bekanntſchaft

ihrer Landsleute mit den Arbeiten der deutſchen Wiſſenſchaft Verdienſte erworben haben. Sofern dieſe Theologen und Kleriker alle jenem, vom Kardinal Newman (»Development of doctrine« 1845) herrührenden, Schema huldigen, wonach die empiriſche Kirche Roms ſich aus dem Urchriſtentum mit derſelben Notwendigkeit und Folgerichtigkeit entwickelt habe, wie die Frucht aus dem Keim, alſo die eigentliche und einzige „Fleiſchwerdung“ (ſo auch Schell oben S. 96) des Chriſtentums ſei, iſt ihnen Raffaele Mariano, früher Profeſſor in Neapel, im neueſten Bande ſeiner »Scritti varii« (VI, 1902, S. 12 f.) mit einer Ausführung entgegengetreten, die auf den Satz hinausläuft: qui nimis probat nil probat. Den Problemen des Urchriſtentums hat dieſer fruchtbare Schriftſteller die beiden vorangehenden Bände (IV u. V, 1902) gewidmet und darin auch über die Perſon Chriſti vom Geſichtspunkte einer ſpekulativen Gottmenſchheitslehre aus gehandelt. Als ſachverſtändige Mitarbeiter an der Löſung der urchriſtlichen Fragen wären noch Labanca in Rom und vornehmlich Aleſſandro Chiappelli in Neapel zu nennen, der in ſeinen »Studii di antica letteratura cristiana« (1887) und ſeinen Harnack gewidmeten »Nuove pagine sul cristianesimo antico« (1902) der Arbeitsweiſe unſerer deutſch-proteſtantiſchen Evangelienforſchung nicht bloß am nächſten kommt, ſondern von dieſem Ausgangspunkte auch zu ſelbſtändigen und wertvollen Unterſuchungen über die urchriſtliche und altkirchliche Literatur und zu treffender Beurteilung der modernen Leben-Jeſu-Literatur vorangeſchritten iſt. Damit ſind jedoch die Grenzen unſerer Betrachtung überſchritten. Denn in den Letztgenannten treten uns nicht mehr Theologen, ſondern akademiſche Vertreter der Philoſophie entgegen, welche dem Reformkatholizismus nur noch im weiteſten Umfang, den man dem Begriff etwa zu geben vermöchte, angehören. Näheres über ſie und andere, hierher gehörige Schriftſteller findet ſich in den „Proteſtantiſchen Monatsheften“ des laufenden Jahres.

Straßburg i. E. H. Holtzmann.

Deutſche Geſchichte im Zeitalter der Hohenſtaufen (1125—1273). Von **J. Jaſtrow** und **Gg. Winter.** 2. Bd. (1190—1273). (Bibliothek deutſcher Geſchichte, herausg. von H. v. Zwiedineck-Südenhorſt.) Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. 1901. XXVI u. 646 S. 8 M.

Irre ich nicht, ſo wird das Werk, bis wir eine in jeder Hinſicht befriedigende Geſchichte der Stauferzeit erhalten, dem Fachgenoſſen, der eine zuſammenfaſſende Bearbeitung des prächtigen Stoffes ſucht,

gute Dienſte leiſten. Wenn aber im Vorwort G. Winter, der den 2. Band mit Ausnahme des erſten Abſchnittes ſelbſtändig verfaßt hat (vgl. über den 1. Band E. Schaus, H. Z. 83, 462 ff.), ſagt, daß der Charakter des Werkes in erſter Linie populär ſein ſoll, ſo meine ich, daß der 2. Band gleich dem erſten nicht leicht in weitere Kreiſe eindringen dürfte. Abgeſehen von formalen Mängeln — ſo dem häufig eintönigen und ermüdenden Stil — iſt er dafür zu breit angelegt. W. beſchäftigt ſich zuviel mit Einzelheiten, arbeitet nicht genügend die entſcheidenden Ereigniſſe heraus und zeichnet nicht immer ſcharf die handelnden Perſönlichkeiten. Friedrich II. allein ſcheint des Vf. lebhafteres Intereſſe erregt zu haben; von Kaiſer Heinrich VI., von Philipp und ſeinem Gegner Otto erhält man kein recht anſchauliches Bild. Feſſelnder und anziehender wäre die Darſtellung geworden, wenn er Männer wie Urban IV., Ezzelin da Romano, Heinrich von Kaſtilien den Leſern durch bezeichnende Züge als lebendige Geſtalten vorgeführt, wenn er ſo grundverſchiedene Naturen wie Manfred und Karl in Parallele geſtellt hätte.

Auch dürfte mit Rückſicht auf den angegebenen Zweck die politiſche Geſchichte zu ausführlich behandelt ſein. Sehr lohnend wäre es geweſen, genauer auf Wiſſenſchaft, Kunſt und Literatur einzugehen. Es liegt nicht fern, das Buch einem der Bände der neuen von Lavisſe herausgegebenen Histoire de France, die die gleiche Periode behandelt und ſich an denſelben Leſerkreis wendet, gegenüberzuſtellen. Nach meiner Anſicht fällt der Vergleich durchaus zu Gunſten des franzöſiſchen Werkes aus. Angenehm wird es hier auch den Laien berühren, Hinweiſe auf Quellen und Literatur zu finden; werden dieſe mit Bedacht und Geſchick gegeben, ſo wird niemand der Anſicht ſein, daß das Buch „mit gelehrtem Apparat beſchwert wird“. Um bei der „Bibliothek deutſcher Geſchichte“ ſelbſt zu bleiben, wer wird daran Anſtoß nehmen, daß Ritter, v. Zwiedineck (unter dem Text), Koſer (im Anhang) die notwendigſten Belege bringen? Daß alle dieſe Werke kein Regiſter haben, iſt ein Fehler, der das ganze Unternehmen trifft; oder iſt nach Abſchluß der „Bibliothek“ ein Geſamtregiſter geplant?

Einwendungen gegen Einzelheiten ſind auch zu machen. Da dies ſchon von anderer Seite geſchehen iſt, will ich mich hier auf die ausgehenden Staufer beſchränken. S. 567. Der zwiſchen Innocenz und den Abgeſandten Manfreds am 27. Sept. 1254 abgeſchloſſene Vertrag iſt nicht genau wiedergegeben; vgl. Rodenberg, Innocenz IV. und

das Königreich Sizilien S. 189 f. Ich bezweifle, daß Manfred ſo weitgehende Anerbietungen machte; er wird ſich vielmehr notgedrungen den harten Bedingungen der Kurie unterworfen haben. — S. 568. Ohne Frage war es Innocenz, der den Vertrag brach. — Schließt ſich auch W. bei der Erzählung der berühmten Flucht Manfreds vom päpſtlichen Hof nicht ganz der verfehlten Auffaſſung Karſts an (Geſch. Manfreds S. 27 ff.), ſo ſcheint mir ſeine Schilderung doch unrichtig zu ſein; erſt nach der Ermordung Borellos hat auch meiner Anſicht nach Manfred den Entſchluß gefaßt, nach Lucera zu fliehen. — S. 569. W. ſpricht im Widerſpruch zu den neueſten Ergebniſſen von Manfreds Biographen „Jamſilla". — S. 571. Manfreds Königskrönung faſſe ich anders auf; ſtarker perſönlicher Ehrgeiz war dabei jedenfalls eine treibende Kraft: er, der Italiener, wollte ein nationales, italieniſches Königtum aufrichten! Es ſei hier auf die von einem Gegner ſtammende übelwollende, aber feine Charakteriſtik Manfreds hingewieſen, die ſich in der Cronica Pontif. et Imp. Sancti Bartholomaei in Insula Romani (M. G. SS. XXXI, 221 f.) befindet; mit Recht bezieht Holder-Egger dieſe Stelle auf Manfred und nicht auf Friedrich II., wie es früher Bethmann getan. — S. 572. Im Oktober 1258 (nicht 1259) wurde Hubert Pallavicini zum Kapitän in der Lombardei ernannt; Reg. Imp. V, no. 4680a. — S. 574 ff. Ich hätte hier gern den Hinweis auf den ſchweren Fehler Manfreds geſehen, daß er trotz der Schwäche ſeiner Gegner nicht ernſtlich den Verſuch wagte, ſich Roms zu bemächtigen.

Berlin. Otto Cartellieri.

Die Bullen der Päpſte bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Von **J. v. Pflugk-Harttung.** Gotha, F. A. Perthes. 1901. XII u. 426 S.

Der Titel entſpricht nicht ganz dem Inhalt des Buches. Der Vf. ſelbſt ſchränkt ihn im Vorwort ein: „weſentlich aber nicht allein bezieht ſich dieſes Werk auf das Äußere der Bullen. Über das Innere und Formale handelte ich kürzer bereits früher in der Archiv. Zeitſchr.". Es zerfällt in zwei Teile: die erſten ſieben Abſchnitte wollen eine zuſammenhängende Darſtellung des päpſtlichen Kanzleiweſens geben, ſoweit es in den äußeren Merkmalen zutage tritt, der achte Abſchnitt, der allein ungefähr zwei Drittel des Buches ausmacht, ſchildert vielfach in Wiederholung des in den früheren Kapiteln geſagten, die äußeren Merkmale der Bullen („das Bullenweſen") der einzelnen Päpſte. Der Autor teilt ſeine Epoche in zwei Zeiträume, er rechnet

das „Bullenweſen der älteren Kanzlei“ von den früheſten Originalen von Bullen bis auf Klemens II.; den ſpäteren Zeitraum, für welchen er keinen zuſammenfaſſenden Namen gebraucht, gliedert er in die Übergangszeit von Leo IX. bis Honorius II., in das durchgebildete Bullenweſen von Innocenz II. bis Calixt III. und in das ſchematiſche Bullenweſen von Alexander III. bis Cöleſtin III. Der überaus ſpärliche Forſchungsſtoff der älteſten Epoche zwingt der Vf., ſich mit einer zuſammenfaſſenden Würdigung der äußeren Merkmale im ganzen Zeitraum zu begnügen, wie er ſie teilweiſe ſchon in Abſchnitt 1—7 gegeben hatte; von Leo IX. an beſpricht er die einzelnen Merkmale von Papſt zu Papſt, am kürzeſten aus begreiflichen Gründen für die Zeit der „ſchematiſchen Kanzlei“.

In dieſer Spezialdiplomatik glaube ich den eigentlichen Wert der Arbeit erblicken zu können. Wenn man auch geneigt ſein mag zum ſtolzen Ausſpruch des Vorwortes, daß ſein „Material überlegen und bis ins kleinſte durchforſcht“ ſei, ein Fragezeichen zu ſetzen, ſo ſteht doch feſt, daß der Vf. eine ſehr große Zahl von Originalbullen geſehen, geprüft und beſchrieben und ſich mit der päpſtlichen Diplomatik durch Jahre auf das eingehendſte beſchäftigt hat. So kann er denn auch ein reiches Füllhorn von Detailangaben und Beobachtungen aller Art auf uns herabſchütten und wer immer ſich mit der Papſtdiplomatik dieſer Epoche beſchäftigt, wird den hier gebotenen Stoff genau durcharbeiten müſſen. Freilich darf ich nicht verſchweigen, daß mir der Nutzen dieſer Darbietungen empfindlich beeinträchtigt erſcheint durch die allzu äußerliche und ſchematiſche Auffaſſung und Verfolgung der einzelnen Merkmale. Dieſer Mißgriff benimmt nicht nur die Überſicht über die tatſächliche Entwicklung der wichtigſten Dinge, z. B. der Schrift oder der Kanzleiunterſchriften, ſondern er verführt auch zu übertriebener Schätzung einzelner Äußerlichkeiten, etwa der Siegelſchnüre und der genau ſtudierten Löcher für ihre Befeſtigung, veranlaßt ferner auch eine Menge unbewieſener Schlüſſe und rückt vieles in falſche Beleuchtung. Nur *ein* Beiſpiel für beides: von Gelaſius II. ſind nur fünf Bullen im Original erhalten; daß ſie von *drei* verſchiedenen Händen geſchrieben ſind, geſchah „wohl“, weil der Papſt das Übergewicht ſeiner Untergebenen brechen wollte. Und: wenn man aus der ganzen Darſtellung den Eindruck gewinnt, daß der Papſt ſich um jede Kleinigkeit in der Bullenausſtattung ſelbſt kümmerte, ſo ſcheint das wirklich der Anſicht v. Pfl.-H.s zu entſprechen, nicht nur eine abgekürzte Schreibweiſe zu ſein.

Erſchwert wird das Studium des Buches durch die außerordentliche Kargheit an Citaten. Für den Beſtand an Originalen wird im Vorwort ein für allemal auf die „inzwiſchen mannigfaltig bereicherte“ Liſte im 5. Bd. des Jahrbuches der Görres-Geſellſchaft verwieſen, auch für die ſubtilſten Schriftunterſchiede wird höchſt ſelten eine beſtimmte Nummer von Jaffé oder auch eine Tafel ſeiner eigenen Specimina angeführt. Und ebenſo ſteht es mit der Erwähnung der ſonſt einſchlägigen Literatur. Dieſe iſt allerdings bewußt und abſichtlich vernachläſſigt. Der Autor gibt das Werk, wie es 1887 druckfertig abgeſchloſſen wurde, weil nach dem Vorwort ſein „Material überlegen ... war und weil ihre Benutzung mich zu Erörterungen gezwungen und in eine Richtung gedrängt hätte, von der ich abſehen wollte“. Das iſt natürlich ſeine Sache, denn den Schaden trägt in erſter Linie ſein Buch. Wir können in ihm leider nicht, wie man hätte hoffen können, eine erſchöpfende und abſchließende Arbeit über die päpſtliche Diplomatik bis ins 12. Jahrhundert begrüßen.

Ich brauche kaum zu ſagen, daß auch der Stil des Vf. der gleiche geblieben iſt: ſeinen wohlbekannten „Zitterſtrichen“, „Hochrollköpfen“ und „Schweifpunkten“ treten die „Außerkardinäle“, die „Stirnſeite des Pergamentes“, die „Seidenplumbierung“, die „unterzeugte Bulle“ u. dgl. würdig zur Seite.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Melanchthons Haltung im Schmalkaldiſchen Kriege. Von Dr. **Curt Chriſtmann.** (A. u. d. T.: Hiſtoriſche Studien XXXI.) Berlin, E. Ebering. 1902. VIII u. 160 S.

Was Chriſtmann im erſten Teil ſeiner Studie „zur Literatur und Quellenkritik“ bietet, iſt beſonnene und gründliche Arbeit. Seine Beſtimmung von Adreſſen und Daten in den vorzüglichſten Quellen, den Briefen, iſt faſt durchaus eine glückliche, z. B. wenn er das Präſagium gegen Bretſchneider und v. Bezold mit dem Cod. Monac. in das Jahr 1552 weiſt, ebenſo den Brief an Matheſius CR. VI, 209. Nicht minder wird ihm zuzuſtimmen ſein, daß die Supplicatio ad Carolum Caesarem CR. VII, S. 520—531, welche Melanchthons „diplomatiſche Geſchicklichkeit“ vermiſſen läßt, kaum ihn zum Verfaſſer haben dürfte. CR. VI, 517—520 iſt aber nicht an Hier. Beſold in Nürnberg, wie Chr. will, ſondern an den Superintendenten in Lüneburg (cum et in templis et in scholis doctrinam gubernes) gerichtet.

Dahin gehört Loſſius und ſein Katechismus CR. VI, 518. Vgl. Zeitſchrift des Ver. f. niederſächſiſche Kirchengeſchichte 6, 118.

Im zweiten Teil der Arbeit unterzieht Chr. Melanchthons Haltung im Schmalkaldiſchen Kriege einer ſtrengen Kritik, um zu erweiſen, daß Melanchthon nicht „der berufene Führer des Proteſtantismus, der „Teſtamentsvollſtrecker Luthers“ war, indem er ſich Rankes Urteil über Melanchthon und ſeinen traurigen Brief an Carlowitz aneignet (Deutſche Geſchichte im Zeitalter der Reformation 5, 53) und auch 1546/47 eine „männliche und unnachgiebige“ Haltung vermißt. Darin hat er leider nur zu ſehr recht, ſoweit es um Melanchthons politiſche Stellung handelt. Aber man darf bei Unterſuchung ſeiner Haltung im Schmalkaldiſchen Krieg die lichten Seiten in dieſem Zeitabſchnitt, der gerade für eine ſo weiche und unſelbſtändige Natur kritiſch ſein mußte, nicht vergeſſen, ſeinen Idealismus, der auch unter ſchmerzlichſten Erfahrungen an der Sache des Proteſtantismus nicht irre wird, ſeine nie raſtende Tätigkeit im Dienſt der Wiſſenſchaft, ſeine aufopfernde Treue gegen Freunde in der Not, die er zu verſorgen trachtet, gegen Luthers Witwe, die er nach Dänemark zu geleiten ſich anſchickt, bis er in Gifhorn umkehren muß, ſeine Uneigennützigkeit, die gern die eigenen Vorräte, auch Holz, für andere darangibt, nie über Verluſte klagt noch gierig nach den 100 fl. greift, mit denen Johann Friedrich den großen Gelehrten bei ſeiner Sache zu halten ſucht, ſeine eifrige Bemühung um einen erträglichen Frieden zwiſchen Johann Friedrich und ſeinem Vetter Moritz. Wenn Chr. Melanchthon „Mangel an einem wirklichen Treuverhältnis“ zu ſeinem Fürſten vorwirft, ſo darf man die Behandlung, welche Melanchthon Ende der 30er Jahre von Johann Friedrich und ſeinem Hof erfahren hat, nicht überſehen. Jetzt wollte man beim geſunkenen Glanz der Erneſtiner den hervorragendſten Vertreter des Proteſtantismus und der Wiſſenſchaft noch bei der eignen Fahne feſthalten, um an ihm ein Ausſtattungsſtück zu haben. Johann Friedrich ſelbſt iſt ſich vielleicht kaum klar geweſen über das letzte Motiv ſeiner Weiſung an ſeine Söhne. Aber Melanchthon iſt ſicher bei den perſönlichen Verhandlungen mit dieſen in Weimar ein Licht aufgegangen über die Rolle, welche ihm die jüngeren Fürſten zudachten, die ja auch ſpäter keineswegs den Anſpruch auf Vertrauen rechtfertigten. Bei genauerer Betrachtung der Verhältniſſe iſt es völlig verſtändlich, daß Melanchthon nach der Abreiſe von Weimar, vollends unter den Bearbeitungen des zudringlichen Ratzebergers, zum Entſchluß kam, nach Wittenberg zurückzukehren.

Chr. tadelt auch „die Gleichgültigkeit gegen die politische Form“ bei Melanchthon, der in diesen Zeiten die Städte lobt als Herbergen der Wissenschaft und über die Fürsten sehr hart urteilt. Aber war denn der Schmalkaldische Krieg nicht dazu angetan, um die Gemüter an dem protestantischen Fürstenideal irre zu machen? War's denn nicht Kopflosigkeit, was ihre ganze Kriegsführung kennzeichnet? Ist die Klage über ihre ignavia, was nicht mit Chr. als Feigheit, sondern als Mangel an Tatkraft wiederzugeben ist (vgl. CR. VI, 416: nimis segniter gerunt bellum), nicht nur zu berechtigt? Das Schwerste, was Melanchthon bisher erlitten hatte, die Seelenangst, welche ihm 1540 dem Tode nahe brachte, hatte ihm ein protestantischer Fürst bereitet, — Philipp von Hessen. Ist es zu verwundern, daß in jener Zeit bittere Erinnerungen an schmerzliche Erfahrungen mit den Fürsten auftauchen? Die Schuld der Städte am Unglück im Schmalkaldischen Krieg kannte Melanchthon noch nicht, aber ein unbedingter Lobredner ist er für sie nicht geworden. Die Hoffnung, daß die Städte jetzt modestiores erunt et rectiora consilia tuendae pacis quaerent, spricht deutlich genug. Vgl. CR. VI, 389.

Mannigfach wird Chr. Melanchthon und seinen Briefen nicht gerecht. Die Sorge für Frau Luther und deren Kinder ist nicht nur vorgeschützt (S. 142), um die Einladung nach Berlin ablehnen zu können. Der Gedanke, in die Pfalz zu gehen, taucht erst einen Monat später auf, als die Reise nach Dänemark sich als unausführbar erwies. CR. VI, 438 ist nicht die Rede vom Fortbestehen der Kultur, die von der Erhaltung einiger pii principes (im Gegensatz zu den Städten) abhängig ist, sondern von der einstweiligen Zuflucht der Akademien bei den Fürsten, bis das Wetter vorübergeht. Dogmatische Streitigkeiten (S. 141) gab es 1546/47 in Tübingen nicht, wohl aber zweierlei Richtungen am Hofe Ulrichs (nicht Christophs, S. 140), vgl. CR. VI, 732. In Butzer, dem kühnen Interpolator von Luthers Postille, dem geschäftigen Agenten in Philipps Ehehandel, dem Mitverfasser des Regensburger Buches, dem schmiegsamen, biegsamen Mann, dem es nie an einer Formel fehlte, wenn die Politik sie wünschenswert machte, eine geeignetere Persönlichkeit zu sehen, um die Führung des Protestantismus zu übernehmen, als Melanchthon, wird kaum ratsam sein, wenn auch Butzers Haltung gegenüber dem Interim eine befriedigendere ist als die Melanchthons, der nur zu sehr Grund hatte, das Wort Ennius' auf sich anzuwenden: Aeger animus semper errat, CR. VI, 649. Eine wirklich allseitig befrie-

digende, billige Beurteilung Melanchthons in dieser Zeit wird wohl kaum mit dem bis jetzt vorliegenden Quellenmaterial möglich sein. Hoffentlich geht es mit der Publikation der großen neugefundenen Briefschätze rasch voran.

Nabern. Gust. Bossert.

Das Interim in Hessen. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte. Von Lic. theol. **Fritz Herrmann**, Pfarrverwalter in Alsfeld (Oberhessen). Mit Unterstützung der historischen Kommission für Hessen und Waldeck. Marburg, N. G. Elwert. 1901. XIX u. 221 S.

Eine vortreffliche Arbeit, die wegen der umsichtigen Verwertung eines erschöpfenden, zum Teil noch unbekannten Materials, der streng sachlichen Erörterungen und des redlichen Strebens nach schlichter Wiedergabe des Sachverhalts alle Anerkennung verdient, die ihr ohnehin durch ihre Ergebnisse gesichert ist. Der Vf. hat trotz eines recht spröden und lückenhaften Stoffes von einem vorwiegend mit passiven Mitteln geführten Kampfe doch ein eindrucksvolles Bild zu geben gewußt, von dem „Widerstand der Hessen gegen das Interim", dessen siegreicher Ausgang für die Erhaltung des evangelischen Besitzstandes in Norddeutschland von großer Bedeutung war. Durch die geschickte Zusammenfassung lokalgeschichtlicher und biographischer Studien wie durch die eingehende Untersuchung über das Verhalten der Kasseler Regierung wird klargestellt, wie die wenigen Räte und Geistlichen des Ländchens trotz mancher Mißverständnisse und Reibungen sich schließlich doch in dem Streben begegnen und ergänzen, die durch den unfreien Landesherrn unablässig befohlene Einführung der gefährlichen Zwischenreligion so bedeutungslos wie möglich zu machen, und den von den altkirchlichen Gewalten, besonders von Mainz betriebenen Rekatholisierungsversuchen mit bestem Erfolg die Wege verlegen. Vielleicht hätte Vf. den wackeren Räten, die den mächtigen Kaiser gerade mit den Waffen, in denen dieser sich seiner Meisterschaft selbst zu rühmen pflegte, im „Dissimulieren und Temporisieren" zu schlagen verstanden und dem Drängen Philipps auf schleunige Durchführung des Interims gegenüber unbeirrt den grundsätzlich evangelischen Charakter der Landeskirche wahrten, dieselben Ehren eingehender Charakteristik zuteil werden lassen sollen wie den führenden Theologen. Besonders aber verdient hervorgehoben zu werden, daß in der schwierigen, nur durch eindringende Würdigung des Seelenlebens Philipps zu beantwortenden Frage nach dessen persön-

lichem Verhältnis zum Interim der geradsinnigen Fassung Herrmanns die beste Rechtfertigung zu teil wird, die dem Historiker widerfahren kann: daß durch eine erst nach Abschluß der Arbeit ans Licht tretende Quelle sein Resultat bestätigt wird, was hier reichlich der Fall ist. Die rein politischen Momente, daß Philipp das Interim formell, auch durch den Besuch der Messe angenommen, seine Einführung oft und unzweideutig anbefohlen hat, liegen ja klar genug zu Tage, ebenso wie die von ihm eingegangenen Verpflichtungen, die ihm die Freilassung nur um diesen Preis erreichbar erscheinen lassen mußten. Bei diesem Vorkämpfer des Evangeliums aber darf man an dem von Janssen erhobenen Vorwurf nicht vorübergehen, Philipp habe das Interim eben „nur zum Schein", nur aus politischer Berechnung angenommen. Diesen Verdacht einer jahrelang betriebenen Heuchelei, hat der Vf. von dem Charakterbilde des Fürsten unzweifelhaft entfernt: er weist nach, daß Philipp auf Grund gewissenhafter Erwägung die kaiserliche Religionsordnung für wohl vereinbar erachtete mit dem Bilde der apostolischen Kirche, wie es ihm bei fleißigem Studium patristischer Werke aufgegangen war. Er handelte somit in ehrlicher Überzeugung, wobei Vf. freilich den Vorbehalt macht, daß ihm dabei die Sehnsucht nach der Freiheit den Blick getrübt und daß er schon nach Jahresfrist auch für seine Person sich wieder vom Interim abgewandt habe. Das „Glaubensbekenntnis" Philipps aber, das dieser als eine Art Testament zu seiner Rechtfertigung vor dem Urteil der Geschichte niederschrieb und das hier am Schluß noch beigelegt werden konnte (Nr. VIII. S. 205—213), liefert den Beweis, daß der Landgraf noch im Jahre 1550, als er auf die Einführung des Interims in Hessen schon verzichtet hatte, ehrlich bestrebt war, zugleich auf Grund selbständiger Schriftforschung und von dem auch früher von ihm hochgehaltenen Gedanken einer Wiedervereinigung der Kirchen aus sich den evangelischen Gehalt des Interims anzueignen wie gegen dessen katholisierende Tendenzen und die Mißbräuche der päpstlichen Kirche überhaupt Verwahrung einzulegen. Gleichwohl fällt der Vf. (Einl. p. XIV sq.) mit einer auch von gegnerischer Seite wohl anzuerkennenden Strenge das Urteil, daß aus dieser „Vermittlungsschrift" zwar ein ehrlicher, aber doch eben „ein gebrochener Mann" zu uns rede; doch hätte er immerhin auch daran ausdrücklich erinnern dürfen, daß Philipp der auf ihn einstürmenden Kontroversliteratur und der Autorität der Kirchenväter als Laie, ohne die Wohltat methodischer theologisch-philosophischer Schulung

wie ohne gelehrten Beirat gegenüberſtand und ſomit dieſes „Gemiſch von Halbheiten“ für die Überzeugungstreue des Gefangenen wohl noch etwas ſchwerer ins Gewicht fällt.

Breslau. P. Kalkoff.

Wilhelm III. von England und Max Emanuel von Bayern im niederländiſchen Kriege 1692—1697. Von **K. v. Landmann**, Generalleutnant. München 1901.

Wir verdanken dem Vf. bereits eine verdienſtvolle Arbeit über „Die Kriegführung des Kurfürſten Max Emanuel von Bayern im Jahre 1703/4“ (München 1897). Die vorliegende Studie iſt ihm weniger gelungen. Sie beginnt mit einer kurzen Überſicht der politiſchen und militäriſchen Lage Anfang 1692.[1]) Woher die Mitteilung ſtammt, die vereinigten Stände der Niederlande hätten am 18. April dem Kurfürſten die Mittel zur Ausrüſtung von 30 000 Mann konzediert (S. 7), iſt leider nicht erſichtlich.[2]) Tatſache iſt vielmehr, daß eine Generalſtändeverſammlung unter Max Emanuel überhaupt nicht ſtattgefunden hat[3]); ſo wenig wie unter ſeinen letzten Vorgängern. Anderſeits hätte ſich über die freilich recht undankbare organiſatoriſche Arbeit Max Emanuels mancherlei ſagen laſſen.[4])

Neue Details über Truppenſtärke und -bewegungen bietet uns der Vf. bei der Darſtellung der einzelnen Feldzüge, gut und klar ſind die beiden Schlachtenbilder, vielleicht ſteht bei dem zweiten

---

[1]) Berichtigt ſei, daß die Statthalterſchaft dem Kurfürſten nicht Ende Dezember, ſondern bereits am 4. Dezember übertragen wurde, daß ihm die erſte Nachricht nicht durch Wilhelms Schreiben vom 2. Januar, ſondern bereits um Mitte Dezember durch den ſpaniſchen Oberſt Juaquin de Fuenmayor zukam. Die betreffenden Dekrete und Patente tragen das Datum des 12. und 13. Dezember.

[2]) In Schreibers ungenügender Biographie Max Emanuels finde ich die ähnliche Angabe, gleichfalls ohne Quellennennung.

[3]) Vgl. Preuß, Verfaſſungsgeſchichte der ſpaniſchen Niederlande unter Max Emanuel von Bayern, Forſch. z. Geſch. Bayerns 8 (1900), 218 f. u. 223 f.

[4]) Vgl. z. B. die 18 Generalartikel in Saaken van staet en oorlogh 33, 43 ff.; anderes in der ſchönen Arbeit von Lonchay, La rivalité de la France et de l'Espagne aux Pays-Bas 1635—1700 (Mém. cour. publ. p. l'Acad. r. de Belg. LIV. Bruxelles 1896).

(Nærwinden) die Perſon Wilhelms aber doch etwas zu weit im Hintergrunde.[1])

Für die Arbeit hat v. Landmann das Münchener Aktenmaterial herangezogen. Sehr umfaſſend iſt dieſes gerade für jene Jahre nicht Manches würden wohl noch die Londoner Archive zu bieten vermögen.[2]) Von den gedruckten Quellen werden recht wichtige vermißt.[3]) Die auf das veraltete Werk Buchners geſtützte Bemerkung über die Abweiſung der franzöſiſchen Bündnisanträge 1694 (S. 105) iſt irrig. Über die Beziehungen Max Emanuels zu Verſailles während des Krieges bietet uns das große Werk Legrelles[4]) ſehr ausführliche authentiſche Mitteilungen.

[1]) Jedenfalls hat Max Emanuel ſelbſt günſtiger über den Anteil Wilhelms geurteilt. In ſeinem Schlachtbericht an König Karl II. faßt er ſein Urteil über deſſen Tätigkeit in die lobenden Worte zuſammen: »no sabré bastantamente explicar a V. M. las grandes aciones del Rey Britannico hallandose en todas las partes« (1. Aug. 1693, Arch. gen. de Simancas, 3887).

[2]) Hingewieſen ſei hier z. B. auf die Berichte Cardonnels und Blathwayts aus den flandriſchen Feldlagern. Dieſelben ſind für die Kriegsjahre 1695—97 nicht ohne Wichtigkeit. Enth. im Record Office, Military expeditions, N. 1.

[3]) Abgeſehen von der dürftigen Arbeit Whitelocks, Das Verhältnis Max Emanuels von Bayern zu Wilhelm III. von England (München 1893), welche v. L. offenbar herangezogen hat, wenn wir ſie auch nirgends zitiert finden, fehlt die History of the Campaign in the Spanish Netherlands 1694, deren Verfaſſer d'Auvergne an dem Feldzug perſönlich teilnahm; Kane, Campaigns of King William (2. ed. London 1747); dann die verſchiedenen Biographien des Königs, The life of William (London 1703); Ryan, The life of William the Third (Dublin 1836); Tarriano, William the Third (2. ed. London 1887) u. ſ. w.; ferner das bekannte, auch für die Kriegsgeſchichte viel bietende Werk von Klopp; Lort-Sérignan, Guillaume III (1880); Navez, Les champs de bataille de la Belgique III (1899); vor allem aber der wertvolle Eſſay von Clauſewitz, Die Feldzüge Luxemburgs in Flandern von 1690 bis 1694 (Hinterl. Werke 9, 231 ff. Berlin 1837), ſowie das 1895 aus dem Nachlaſſe des holländiſchen Generals W. J. Knoop herausgegebene, 3 Bände umfaſſende Werk: Krijgs- en geschiedkundige beschouwingen over Willem den Derde 1672—97, welches den König beſonders als großen Städteeroberer rühmt.

[4]) La Diplom. franç. et la Succession d'Espagne 1 (2e éd. Braine le-Comte 1895), 372 ff.

Über die Feldherrnbegabung Max Emanuels herrſchen noch heute recht verſchiedene Anſichten. Arneth[1]) hat ihm jedes militäriſche Talent abgeſprochen, günſtiger urteilten Ranke[2]) und beſonders Noorden.[3]) Vf. ſcheint mir auch über letzteren noch hinauszugehen. Wenn er in Max Emanuels Kriegführung ein gleichſam als Prinzip hervortretendes Drängen zum Vormarſch oder zum offenen Kampfe im Sinne einer dadurch herbeizuführenden Entſcheidung konſtatiert, den Kurfürſten infolgedeſſen in einen für ihn ſehr vorteilhaften Gegenſatz zu Wilhelm ſtellt, ſo legt er ihm eine Eigenſchaft bei, die das maßgebende Element doch erſt der neueſten Kriegskunſt ſeit Napoleon bildet. Es fragt ſich, ob damit nicht Ideen in eine Zeit hineingetragen werden, der ſie fremd geweſen ſind. In jener Periode methodiſcher Strategie, die ſich an den Beſitz von Landſtrichen, verſchanzten Linien und feſten Plätzen hielt, und bei den vielfältigen techniſchen Schwierigkeiten vor allem auch der Verpflegung halten mußte, die bei der Unerſetzlichkeit des Menſchenmaterials zur Schlacht nur höchſt ungern als zum allerletzten Mittel griff, den Willen des Gegners zu brechen, iſt eine ſolche Anlage, wie ſie v. L. bei Max Emanuel zu finden glaubt, oft genug verhängnisvoll geworden. Turenne und Montecuccoli waren wahrlich große Feldherrn, aber ſie verdankten ihren hohen Ruf nicht der Meiſterſchaft, Schlachten zu gewinnen, die ſie (und beſonders der letztere) vielmehr mit einer gewiſſen Ängſtlichkeit mieden, ſondern der Kunſt, ohne das Wagnis einer Schlacht zum Ziele zu kommen. Vf. meint, „der Entſchluß, eine Schlacht zu wagen, iſt zu jeder Zeit gleich ſchwierig geweſen“; der Hiſtoriker wird dem Fachmann erwidern dürfen, er iſt in jener Zeit unverhältnismäßig ſchwieriger geweſen. Heute iſt das Schickſal eines Feldzuges nur durch große Schläge zu entſcheiden, damals konnte und iſt derſelbe Zweck oft genug durch das „Manövre“ erreicht worden. Karl XII. büßte die Loslöſung von den Bedingungen ſeiner Zeit mit jähem Untergange. Friedrich der Große hat ſeinen, nach dem treffenden Urteile Delbrücks „modernſten“ Feldzug, den für jene Zeit überkühnen Vormarſch durch Böhmen 1744, ſpäter ſelbſt auf das bitterſte getadelt; ſein Bruder Heinrich machte ihm im Siebenjährigen Kriege „die Leidenſchaft des Bataillierens“ geradezu zum Vorwurf.

[1]) Prinz Eugen von Savoyen 1, 62.
[2]) Sämtl. Werke 11, 151.
[3]) Der Spaniſche Erbfolgekrieg 1, 574.

Anderſeits bleibt immer noch die Frage zu beantworten, wie weit Max Emanuel, wenn er zu irgend einer Aktion drängte, hierzu durch das Bewußtſein eines höheren ſtrategiſchen Zweckes veranlaßt wurde, wie weit durch jene rein perſönliche Freude am Kampfe, die ihn vielleicht vor allen Zeitgenoſſen auszeichnete. Es iſt ſehr ſchwer zu ſagen, wo bei dem Kurfürſten in jenen Jahren, da er noch nicht für die eigene Exiſtenz kämpfte, der Klopffechter aufhört und der denkende Feldherr anfängt. Karl II. ſchrieb ihm einmal, er ſolle ſich „nit dergeſtalten in Gefahr ſtöllen noch ſich in occasiones hinauflaſſen, die nit von gröſter importanz und eines Capitain General würdig wären.“[1]) Ein Kompliment für den Krieger, ein Tadel für den Feldherrn. Ähnlich lauten die gewiß kompetenten Urteile eines Villars[2]) und eines Ludwig von Baden.[3]) Mit dem letzteren vergleicht ihn einmal Bruyninx, der holländiſche Geſandte in Wien, und reſumiert: »Il n'est pas tant craint et redouté des ennemis, tout brave et bon soldat qu'il est.«[4]) So wird man ſich, alles in allem genommen, am beſten an das Urteil Heigels halten: Max Emanuel „war kein Feldherr, aber ein kriegstüchtiger General und der tapferſte Soldat“.[5])

Hat der Vf. Max Emanuel alſo überſchätzt, ſo iſt er anderſeits dem Talente des Königs ſicherlich nicht gerecht geworden. Nach ſeinem Urteile habe Wilhelm Fehler auf Fehler gehäuft. Gewiß, der Oranier war kein großer Feldherr, das empfand keiner tiefer und ſchmerzlicher als er ſelbſt, allein die Schwierigkeiten, die für ihn in ſeiner widerſpruchsvollen Stellung als engliſcher König und holländiſcher Generalſtatthalter, in der militäriſchen und politiſchen Führerſchaft einer vielköpfigen Koalition lagen, ſind doch nicht genügend gewürdigt. Wilhelm hat freilich keine Schlacht gewonnen, zwei Schlachten verloren, aber auch ſtets, unermüdlich in ſorgender Arbeit, als Ebenbürtiger das Feld behauptet. Das war viel mit einem

[1]) Schreiben vom 5. Februar 1693; k. bayer. Geh. St.-A. 292/19.

[2]) Vgl. Portrait des généraux d'armée de l'Empereur en 1889 bei Vogüé, Mém. du maréchal de Villars 1 (Paris 1884), 436.

[3]) Vgl. Schulte, Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden ꝛc. 1 (Karlsruhe 1892), 12.

[4]) Schreiben an die Hochmögenden, 9. April 1701; Reichsarchiv im Haag, Heinſius Arch. N. 22.

[5]) Quellen und Abhandlungen zur neueren Geſchichte Bayerns 1 (München 1884), 102 und Allg. D. B. 21, 23.

ſolchen Heere einem ſolchen Feinde gegenüber. Er verdankte es dem „Heldentum der ſittlichen Ausdauer“, welches Treitſchke[1]), der ihn mit dem großen Schweiger, mit Coligny und Waſhington vergleicht, an ihm rühmt, jener moraliſchen Kraft, die das Ganze zuſammenhielt und ihm auch perſönliches Leid bezwingen half. Wenige Wochen, nachdem ihm der Tod der Gemahlin die ſchwerſte Herzenswunde geſchlagen, ſchrieb er an Vaudemont, den Treueſten der Getreuen: »Je suis à present moins propre que jamais pour commander une armée, je tremble quand j'y songe.«[2]) Und gerade dieſes Jahr hat die glänzendſte ſeiner Waffentaten geſehen! Auf dieſer Selbſtentſagung, ſeiner eiſernen Beharrlichkeit im Felde, die man nicht beſſer charakteriſieren kann als mit dem Wahlſpruche ſeines Hauſes: »j'y maintiendray«, dem ſein ganzes Weſen durchdringenden Gleichgewichte höchſter geiſtiger Begabung und ſittlicher Hoheit beruhte jene echt königliche Gewalt, die er, der äußerlich Unſcheinbare, über die Köpfe und Herzen ausübte. Welch' innere Überlegenheit gegenüber der franzöſiſchen Kriegführung, bei der, um mit Clauſewitz zu reden, „l'honneur des armes du roi die gute Hälfte aller ſtrategiſchen Intereſſen ausmachte!“[3])

„Ungemeſſener Ehrgeiz“ (S. 107) vollends iſt, zum mindeſten in dem hier gebrauchten tadelnden Sinne des Wortes, vielleicht die Eigenſchaft geweſen, die Wilhelm von Oranien im ausgeſprochenen Gegenſatze zu dem Wittelsbacher am wenigſten beſaß. Darüber ſind ſonſt ausnahmsweiſe die Gelehrten ziemlich einig — abgeſehen natürlich von Pater A. Zimmermann.[4])

München. G. Fr. Preuſs.

Preußens Politik in Ansbach-Bayreuth 1791–1806. Von Dr. phil. **K. Süßheim.** Berlin, E. Ebering. 1902. (Hiſtoriſche Studien Heft 23.) VII u. 430 S.

Der erſte Teil der vorliegenden Arbeit, welche zum erſten Male die preußiſche Politik in den beiden Markgrafſchaften monographiſch

[1]) Hiſtor. u. polit. Aufſätze 2, 528.

[2]) Schreiben vom 15./25. Februar 1695. Brit. Mus. MSS. Bibl. Egerton 1172.

[3]) Hinterl. Werke 9, 256.

[4]) Seit Abſchluß des obigen Referats (Ende 1901) hat Wilhelm als Feldherr noch von franzöſiſcher Seite eine intereſſante und gedankenvolle Würdigung gefunden. Vgl. Pierre de Ségur, Luxembourg et le Prince d'Orange; in: Rev. des deux Mondes, V. Période, 1902, Bd. 8 u. 9.

behandelt, ist den Versuchen Hardenbergs gewidmet, die altbrandenburgischen Ansprüche durchzusetzen, was 1796 gelang, und den Schwierigkeiten, die ihm aus der Renitenz der Beamten, aus der Kreisverfassung, aus dem Gegensatz zum eigenen Ministerium und der oft notwendigen Rücksichtnahme auf Österreich erwuchsen. Von größerem Interesse für die allgemeine Geschichte ist der zweite Teil, Preußens Beziehungen zu Nürnberg und Bayern darstellend. Schade, daß der Vf. neben den Archiven von Berlin, Wien und Nürnberg nicht auch die Münchener Materialien hat heranziehen können. Dann wäre ihm ein Grundirrtum über die bayerische Politik in Franken erspart geblieben, der freilich auch in Preußen damals verbreitet war. Max Joseph strebte nicht wie sein Vorgänger von Anfang an nach fränkischem Gebiet (S. 321; vgl. Bailleu 2, 33; auch Hardenberg verdächtigte Bayern, daß es den preußischen Plänen in Paris entgegenarbeite), sondern wünschte 1801 Entschädigungen im Osten oder im Westen, um nicht durch Konflikte in Franken die allgemeine Unterstützung Preußens zu verscherzen. Das Buch zeichnet sich durch fleißige Benutzung der Literatur, freimütige Prüfung der preußischen Ansprüche, stete Berücksichtigung der allgemeinen Zeitereignisse und bedächtiges Urteil aus; beinahe allzugründlich ist der Vf. in der Aufzählung seiner Quellen, wenn er z. B. S. 214 zu einer Zeile in zwei Noten Heigel, Deutsche Geschichte 1, 547 zitiert.

München. Theodor Bitterauf.

Oberrheinische Stadtrechte. Dritte Abteilung: Elsässische Rechte, veröffentlicht von der Kommission zur Herausgabe elsässischer Geschichtsquellen. I. Schlettstadter Stadtrechte, bearbeitet von **Joseph Gény**. Heidelberg, Karl Winter. 1902. 2 Bände. XXVIII u. 1172 S. 13 M. und 25 M.

Die dritte (elsässische) Abteilung der oberrheinischen Stadtrechte die durch das vorliegende Werk eröffnet wird, zeigt den früheren gegenüber einen wesentlichen Unterschied. Haben diese sich im allgemeinen darauf beschränkt, die Stadtrechte im engeren Sinne zu veröffentlichen, so ist hier das gesamte Material zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Schlettstadt aufgenommen worden. Diese Erweiterung der Publikationsangabe, mit der die Historische Kommission für Westfalen bereits vorangegangen war, ist freudig zu begrüßen, denn nur so kann die Veröffentlichung neben den allgemein historischen und rechtshistorischen auch den meist nicht

hoch genug eingeschätzten lokalgeschichtlichen Wert beanspruchen, den man verlangen muß, und gleichzeitig für die Erkenntnis aller Zweige des städtischen Lebens, nicht nur der Verfassung und des Rechtswesens, sondern auch der Stadtverwaltung, des Gewerbewesens und des Wirtschaftslebens das grundlegende Material liefern.

Der Herausgeber hat seine Aufgabe in ganz vortrefflicher Weise gelöst. Mit Recht ist das reiche, zum größten Teil bisher ungedruckte Material nicht einfach chronologisch, sondern systematisch nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert worden, und zwar in die drei großen Abteilungen: Urkunden (Privilegien und Erlasse der Stadtherren u. a.), Statuten und Ordnungen. Die beiden letzten Teile gehören zwar eigentlich zusammen, insofern ihr Inhalt lediglich der autonomen Selbständigkeit der Stadt seinen Ursprung verdankt, aber die Trennung war dadurch geboten, daß der dritte Teil nicht, wie die beiden ersten, in sich chronologisch, sondern sachlich geordnet worden ist. Auf den zweiten Teil angewendet, würde dies Prinzip zur Zerreißung der großen einheitlichen Statutenaufzeichnungen geführt haben, während es bei dem dritten, sehr umfangreichen Teile einen außerordentlichen Vorzug bedeutet, der die Benutzung des Bandes ungemein erleichtert und wohl vorbildlich werden dürfte für die Publikation von Verordnungen solcher Städte, für die ein reiches Material vorliegt.

Schlettstadt ist keine der führenden Städte auf dem Gebiet der oberrheinischen Stadtrechtsentwicklung gewesen — sein erstes Stadtrecht (das älteste ist leider verloren gegangen) ist ganz außerordentlich stark von Breisach, Freiburg und Colmar beeinflußt — trotzdem bietet die Publikation, die mit Recht außer dem Mittelalter auch die Neuzeit bis zur französischen Revolution umfaßt, nicht nur sehr viel Neues, sondern auch genug des Interessanten, besonders unter den städtischen Statuten und den Ordnungen der Zünfte. Auch für die Geschichte der elsässischen Dekapolis ist im ersten Teil wertvolles neues Material vorhanden. Manchem mag vielleicht scheinen, als enthalte der dritte Teil zu viel des Kleinen und Unbedeutenden, das besser weggeblieben wäre. Ich bin nicht dieser Ansicht; dem Lokalforscher und dem Kulturhistoriker wird auch dieses willkommen sein. Im ersten Teil hätten freilich noch mehr Urkunden nur im Regest gegeben werden können.

Stichproben konnten nicht angestellt werden. An der Editionsmethode wäre nur zu rügen, daß die sinnlosen Konsonantenhäufungen

in den Urkunden des 16. Jahrhunderts (z. B. ſagennde, S. 216; geſtannden, S. 217) mit in den Druck hinübergenommen worden ſind. Zu bedauern bleibt endlich, daß Gény nicht auch in einer Einleitung eine kurze Überſicht über die Stadtverfaſſung und Stadtverwaltung gegeben hat, wie ſie in der weſtfäliſchen Stadtrechtspublikation vorgeſchrieben iſt. Allerdings kann das ſehr eingehende Inhaltsverzeichnis und das treffliche Regiſter, die dem Werke beigegeben ſind, wenigſtens einen kleinen Erſatz dafür bieten.

Alles in allem verdienen ſowohl die elſäſſiſche Kommiſſion, wie vor allem G. für die ganz vortrefflich gelungene Publikation in vollem Maße Dank und Anerkennung. Hoffentlich dürfen wir für die übrigen elſäſſiſchen Reichsſtädte ähnliche Veröffentlichungen erwarten.

Erfurt. Alfred Overmann.

Ahnentafeln der letzten regierenden Markgrafen von Baden-Baden und Baden-Durlach. Herausgegeben von dem Großherzoglich Badiſchen General-Landesarchiv. Bearbeitet von Dr. phil. **Otto Konrad Roller.** Heidelberg, Karl Winters Univerſitätsbuchhandlung. 1902. Ein Quartband Tafeln mit begleitendem Textbande.

Es iſt erfreulich, daß eine der beliebteſten Domänen des Dilettantismus, die Genealogie, neuerdings auch von Fachhiſtorikern mehr berückſichtigt wird und in ihrer Bedeutung als geſchichtliche Hilfswiſſenſchaft gewürdigt zu werden beginnt. Dieſer Wandel geht bekanntlich in der Hauptſache auf die Anregungen von Ottokar Lorenz zurück. Das General-Landesarchiv in Karlsruhe als gegenwärtige Hauptpflegſtätte ſyſtematiſcher wiſſenſchaftlicher Forſchung auf dieſem Gebiete hat vor kurzem durch den an dem genannten Archive ſeit 1898 als beſonderer Hilfsarbeiter für Genealogie tätigen Dr. Roller die erſte größere Publikation erſcheinen laſſen.[1]) R. gibt auf zwei Tafeln in ſchöner überſichtlicher Weiſe die Ahnen der beiden letzten regierenden Markgrafen der 1771 erloſchenen Bernhardiniſchen Linie des Hauſes Baden, Georg Ludwig Simpert und Auguſt Georg Simpert bis zur Reihe der 64 Ahnen, denen er auf einer dritten Tafel die 16 Ahnen der Markgrafen Bernhard III. und Ernſt vorausſchickt. Hieran ſchließen ſich weitere neun Tafeln, die die Aſcendenz des erſten Großherzogs Karl Friedrich bis zur achten Reihe mit 256 Ahnen

[1]) Voraus ging ihr die Stammtafel der Grafen von Montfort (Nr. 21 der Mitt. der Bad. Hiſt. Kommiſſion von 1899).

graphisch darstellen. Im Texte werden nun diese Ahnen noch weiter hinauf bis zur 13. Reihe, in der theoretisch 8192 Personen auftreten müßten, fortgeführt. Die Gesamtsumme aller Ahnen bis zur 13. Reihe würde 16382 Nummern ergeben. Würde dies in der Art der ersten neun Tafeln dargestellt werden, so würden weitere 256 Tafeln von dem Formate der vorliegenden nötig werden und infolgedessen eine Übersicht unmöglich werden. Da wendet nun R. eine ganz neue sinnreiche Art an, die vielleicht für ähnliche Arbeiten vorbildlich werden kann, indem er die Glieder derselben Familie aus der ganzen Ahnentafel zusammensucht, sie zu Stammbäumen vereinigt und durch Angabe der jeder einzelnen Person in der Ahnentafel zukommenden Nummern ihren Platz genau festlegt. Der Vf. erkennt (S. 19) die Mängel seines Systems selbst an, doch dürften diese gegenüber den unleugbaren Vorteilen kaum ins Gewicht fallen. Es würde zu weit führen, dies im einzelnen auseinanderzusetzen, ebenso wie hier nicht darauf eingegangen werden kann, welche Aufschlüsse aus derartigen Untersuchungen für die Frage der Vererbungstheorie[1]), für soziale, biologische und andere Fragen gewonnen werden können. Es erübrigt noch, die prächtige Ausstattung des Werkes hervorzuheben. Jeder Freund der Genealogie wird seine Freude daran haben. G.

Hohenlohisches Urkundenbuch. Im Auftrage des Gesamthauses der Fürsten zu Hohenlohe herausgegeben von **Karl Weller.** Band 2: 1311 bis 1350. Stuttgart, Kohlhammer. 1901. IV u. 815 S.

Dem vor zwei Jahren erschienenen ersten Bande (vgl. H. Z. 85, 113) folgt schon der zweite. Gleich seinem Vorgänger kommt ihm zu gut, daß das Geschlecht, dessen Geschichtsquellen hier gesammelt werden, sich im Dienste von Reich und Kirche, in Krieg und Frieden auszeichnete, und daß demnach die Urkunden häufig eine über die Orts- und Familiengeschichte hinausreichende Bedeutung haben. Dem Herausgeber ist es gelungen, eine Reihe solcher wichtiger Urkunden neu aufzufinden. Hierher gehört der inhaltsreiche Vergleich der Herren von Hohenlohe, des Burggrafen Friedrich von Nürnberg und einiger Grafen mit der Stadt Regensburg über das Geleite der

[1]) Vgl. z. B. den Aufsatz Rollers, Zur Charakteristik des Großherzogs Karl Friedrich. Ein genealogischer Versuch. In der Festschrift des Großh. General-Landesarchivs zum fünfzigjährigen Regierungsjubiläum Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs Friedrich von Baden. 1892. S. 171—203.

Kaufleute vom 17. Juni 1318, die Urkunde des Markgrafen Rudolf von Baden über die Erbansprüche der Adelheid von Hohenlohe, Tochter des Grafen Eberhard von Württemberg und der Irmengard von Baden vom 8. Dezember 1335, die Urkunde Kaiser Ludwigs über Wald und Mark verpfändeter Reichsdörfer vom 16. Juli 1337, die Urkunden desselben über die Bestellung Ludwigs von Hohenlohe zum Landvogt in Franken vom 31. Juli 1346, ferner die sechs fürstlichen Willebriefe zu der durch Kaiser Ludwig an den oben genannten erfolgten Verpfändung von Reichsgütern vom 10. bis 16. März 1339.

Benutzt sind alle Archive, die irgendwie Ausbeute versprachen; außer den hohenlohischen zu Öhringen, Waldenburg und Langenburg namentlich die zu Stuttgart, München, Wertheim, Rothenburg. Da neben den Urkunden auch sonstige handschriftliche Nachrichten verwertet sind, ist der Stoff so vollständig wie möglich erschöpft. Veröffentlicht wird er je nach der inhaltlichen und sprachlichen Bedeutung mit ganzem Text oder in Form von Regesten und Auszügen; die Auswahl ist mit Geschick getroffen. Zu rühmen ist, daß an der Spitze der Texte nicht umständliche Regesten, sondern kurze, aber scharf bezeichnende Inhaltsangaben stehen, sowie die übersichtliche Zusammenfassung der auf geistliche, verwitwete und verheiratete weibliche Glieder der Familie bezüglichen Urkunden zu einzelnen Gruppen; so sind über Gottfried von Hohenlohe, Bischof von Würzburg, 117 Nummern vereinigt.

Die Bearbeitung der Urkunden ist pünktlich und zuverlässig; nur hätten wir den Vorlagen gegenüber etwas mehr Freiheit gewünscht. Wenn z. B. ein Schreiber oder früherer Herausgeber das Wort elter (S. 423, 35) auf dem ersten e, keysertumes (S. 425, 2) auf dem u oder gar feria (S. 188, 33. 189, 13. 307, 26) auf dem a mit einem Zirkumflex auszeichnet, so wüßten wir wirklich nicht zu sagen, was die Wiedergabe dieses Zeichens im Druck für einen Sinn hat. Von einzelnen Versehen ist uns Triszpach statt Torcepach (S. 533, 28), Jarichsen statt Brichsen (S. 613, 1) aufgefallen; auch die Beanstandung von ein malter kese (S. 50, 29) ist unrichtig, da Malter nach Grimm in der Bedeutung von Mandel vorkommt. Ein mehr grundsätzlicher Wunsch geht dahin, daß die Zählung der Urkunden die des ersten Bandes fortgesetzt hätte, statt neu zu beginnen, sowie daß die beigegebene Karte wirklich für das hohenlohische Gebiet bearbeitet worden wäre. Letzteres ist allerdings vermutlich aus äußeren Gründen unterblieben. Sehr dankenswert sind die beigege-

benen Familientafeln, übersichtlich die von Dr. Mehring bearbeiteten Register.

Die beiden Bände bilden in der einheitlichen Abrundung ihres Stoffes, in der sorgfältigen und geschmackvollen Behandlung ein würdiges Denkmal des hohenlohischen Gesamthauses.

Stuttgart. Eugen Schneider.

Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg. Von **Friedrich Wintterlin.** Herausgegeben von der Kommission für Landesgeschichte. Erster Teil. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1902.

Der Vf. will „eine zusammenhängende Darstellung der Behörden unter dem Gesichtspunkte der Vergleichung mit der Geschichte des Behördenorganismus, wie sie neuere Forschungen klargelegt haben", geben. Er tut das in knapper, oft allzu knapper Weise. Da er den reichhaltigen Stoff vollständig beherrscht, so ist das sehr zu bedauern. Was er z. B. gleich anfangs über die Gerichtshoheit der Grafen und Herzoge sagt, ist allzu dürftig. Ebensowenig können die kurzen Bemerkungen über das Stadtgericht als Verwaltungsbehörde und dessen Verhältnis zum Rat befriedigen. Solch wichtige Fragen durften nicht in wenigen Zeilen (S. 70) abgemacht werden. Im 1. Abschnitt seines Buches behandelt der Vf. die Entwicklung bis zum 30jährigen Krieg, in einem zweiten die bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Die Geschichte der neuen Zeit der Behördenorganisation, vom Regierungsantritt Herzog Friedrichs II. (1797) beginnend, behält er einem zweiten Teil vor.

Während im 1. Abschnitt nur Vogt und Schultheiß, Regierung und Hofgericht, Rentkammer, Kirchenrat und Kriegsrat zur Darstellung kommen, werden im 2. Abschnitt außer der Bezirksverwaltung der Geheime Rat, die Ministerien und die Kabinettskanzlei, besonders das 1717 errichtete Konferenzministerium, das Hofgericht und die zum Teil im 1. Abschnitt behandelten Behörden, die, nachdem der Geheime Rat sich zu einer Oberaufsichtsinstanz entwickelt hatte, zu Mittelbehörden geworden waren, wie Rentkammer, Kriegsrat, Kirchenrat und außerdem Oberrat, die gemeinsame Schuldendeputation und Deputationen für die Angelegenheiten der inneren Verwaltung, wie Kommerzienrat, Polizeideputation u. s. w., besprochen. Den Schluß eines jeden Abschnitts bilden kurze, unter dem Gesichtspunkte einer

vergleichenden Verwaltungsrechtsgeschichte sehr brauchbare Mitteilungen über die Ansätze eines Staatsdienerrechts.

Man wird Wintterlin dankbar sein dafür, daß er, obwohl Wächter in seiner Geschichte des Württembergischen Privatrechts die Geschichte der Gerichtsorganisation behandelt hat, doch auch diese der Vollständigkeit halber in den Kreis seiner Darstellung einbezog. Ja man hätte auch hier gerne etwas mehr empfangen. Wenn W. die Ansicht Stölzels (Entwicklung des gelehrten Richtertums 1, 247), daß die Gerichte selbst der oberen Instanzen sich zur Aufnahme des gelehrten Elements wenig tauglich erwiesen hätten und deshalb die Rechtsprechung außerhalb der Gerichte hätte verlegt werden müssen, für Württemberg teilweise für zutreffend erklärt, so kann ich dem nicht beipflichten. Ich kann mich zur Begründung meines Widerspruchs auf W.s Untersuchung selbst berufen, die ebenso, wie ich das für Bayern (Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns 1, 139. 142) dargetan habe, beweisen, daß die gelehrten Räte im Hofgericht ganz in der gleichen Weise wie die nichtbeamteten Beisitzer des Hofgerichts an der Urteilfindung in diesem beteiligt sind. W. sagt selbst S. 21: „Als Rechtsprecher im Auftrage des Grafen entschieden Hofmeister und Räte“ und S. 22: „Bald nach der Einführung des Hofgerichts erschienen die rechtsgelehrten Räte unter den erkennenden Beisitzern.“ Man wird also ebensowenig von dem württembergischen wie von dem bayerischen Hofgerichte sagen können, daß „es sich zur Aufnahme des gelehrten Elements wenig tauglich erwiesen habe“.

Die Ausführungen des Vf. geben trotz der oben gerügten Mängel einen dankenswerten Überblick über die Entwicklung des württembergischen Behördenwesens. Der Wert des Buches wird wesentlich erhöht durch die im Anhange abgedruckten Beilagen, zumeist Bestallungsbriefe und Instruktionen verschiedener Gattungen von Beamten und herzogliche Verordnungen über die verschiedensten Verwaltungsgebiete. Aus diesen Beilagen, die sich auf die Periode von 1420 bis 1765 erstrecken, gewinnt man einen lehrreichen Einblick in die Geschichte des Beamtentums und der Verwaltung. Man vermißt bei den einzelnen Beilagen die Angabe der Fundstätte.

Jena. Eduard Rosenthal.

Beiträge zu Schlesiens Rechtsgeschichte von **Bruno Bellerode**, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht und Kgl. Notar in Breslau. Heft 1: Geschichtliche Untersuchungen über die Plesser Lehnsurkunden (1474—1500). Heft 2: Urkunden über die Besitz- und Rechtsverhältnisse der Herrschaft Pleß 1517—1854. Heft 3 u. 4: Bergbauvorrechte in der Herrschaft Pleß in Oberschlesien. Berlin, Ed. Trewendt. 1897—1900. 466 S.

Schlesiens Bergbau- und Hüttenwesen. Urkunden (1136—1528). Urkunden und Akten (1529—1740). Namens des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens herausgegeben von **Konrad Wutke**. (Codex diplomaticus Silesiae Bd. 20 u. 21.) Breslau, E. Morgensterns Buchhandlung. 1900. 1901. VII, 302; VII, 322 S.

Akten und Urkunden zur Geschichte des schlesischen Bergwesens. Österreichische Zeit. Gesammelt und herausgegeben von Dr. **E. Zivier.** Kattowitz O.-S., Gebrüder Böhm. 1900. IV, 493 S.

Wenn auf dem Gebiete der schlesischen Bergwerksgeschichte in den letzten Jahren eine ausnehmend rege Tätigkeit entfaltet worden ist, so hat dazu der Umstand viel beigetragen, daß schwebende Rechtsfragen erneute Untersuchungen über die Geschichte des Bergregals in Schlesien und die staatsrechtlichen Eigenschaften der sog. Standesherrschaften notwendig machten. Für die Unbefangenheit der Forschung pflegt das nicht gerade förderlich zu sein, auch nicht für den Ton der Polemik; beides hat auch hier sich bewahrheitet. Schon Steinbeck, der einst für die regalen Rechte der Besitzer der Standesherrschaften eintrat, war wohl nicht unbeeinflußt durch aktuelle Fragen. Gegen ihn wandte sich 1897 Konrad Wutke in seinen an dieser Stelle (79, 493) von mir angezeigten „Studien", während die Ansichten Steinbecks und die standesherrschaftlichen Interessen in dem Fürstl. Plessischen Archivar E. Zivier einen unermüdlichen und nicht ungeschickten Vertreter fanden, dessen „Geschichte des Bergregals in Schlesien" auch der, der nicht in allem mit ihm einverstanden sein kann, das Zeugnis einer fleißigen und verdienstlichen Arbeit nicht versagen kann. Es liegt für mich kein Anlaß vor, auf diese Schrift wie auf die sehr lesenswerten Ausführungen Felix Rachfahls, ohne Frage eines der besten Sachkenner, in den Forschungen zur Brandenburg. u. Preuß. Geschichte (Bd. 10 u. 13) näher einzugehen; denn alle diese Arbeiten bewegen sich weniger auf dem Gebiete der Bergwerks- bezw. Bergrechtsgeschichte, als auf dem der mir ferner liegenden Geschichte des verwickelten schlesischen Staatsrechts. Dasselbe gilt auch von dem oben an erster Stelle erwähnten umfänglichen Werke von Bruno

Bellerode, das sich in seinen ersten beiden Heften sehr eingehend mit der staatsrechtlichen Stellung der Standesherrschaft Pleß beschäftigt, während das dritte und vierte Heft in der Hauptsache die bergrechtlichen Verhältnisse und die Prozesse betreffen, zu denen dieselben seit 1740 Anlaß gegeben haben, und ich glaube deshalb auch über dieses Werk mich kurz fassen zu dürfen.

Der Vf. geht aus von der Urkunde des Königs Matthias vom 16. Dezember 1474, durch welche dieser dem Herzog Heinrich von Münsterberg Schloß und Stadt Pleß mit allem Zubehör und der „vollen Herrschaft" überträgt, und weist nach, daß diese Urkunde, nicht die Lehensurkunde König Wladislaws vom 23. Juni 1478, als die eigentliche Stiftungsurkunde der Standesherrschaft Pleß anzusehen, letztere vielmehr, in der von einem Übergang der „herzoglichen Rechte" die Rede ist, niemals in Kraft getreten ist. Kann man ihm so weit Recht geben, so sind die Folgerungen, die er daraus zieht und die hauptsächlich darauf hinauslaufen, daß Pleß nicht als „besonderes landesherrliches Staatsgebilde", sondern als eine einfache Grundherrschaft anzusehen ist, doch nicht aufrecht zu erhalten; ebenso vermögen die das zweite Heft füllende umständliche Darlegung, daß auch die wechselnden Schicksale der Herrschaft Pleß in den folgenden Jahrhunderten eine wesentliche Änderung in der Stellung dieser Herrschaft nicht herbeigeführt haben, sowie der im vierten Heft enthaltene allgemeine Überblick über die Entstehung und staatsrechtliche Stellung der schlesischen Standesherrschaften mich nicht zu überzeugen, daß der Vf. gegenüber den klaren Ausführungen Rachfahls a. a. O., in denen mit Entschiedenheit den Besitzern der Standesherrschaften die Eigenschaft als Landesherren beigelegt wird, im Rechte ist. Damit fällt aber auch der Versuch, den Standesherren den ursprünglichen Besitz des Bergregals abzusprechen. Es ist später den Habsburgern gelungen, den schlesischen Fürsten (nicht allein den Standesherren) diesen ursprünglichen Besitz nach und nach zu entziehen und auf diesem Wege faktisch neue Rechtsverhältnisse zu schaffen; gerade deswegen dürften jene Erörterungen über die Anfänge der Standesherrschaften und ihre ältesten Rechte kaum von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung der schwebenden Rechtsfragen sein. Für den Geschichtsforscher aber haben die Arbeiten B.s vorzüglich deswegen Bedeutung, weil hier zum erstenmal die bisher nur aus Auszügen bekannten, meist in tschechischer Sprache abgefaßten ältesten Urkunden

über die Standesherrschaft Pleß nach den Originalen des fürstlichen Archivs dem vollen Wortlaute nach veröffentlicht werden; über die Genauigkeit der Texte sowie der ihnen beigefügten deutschen Übersetzungen vermag ich ein Urteil nicht abzugeben, doch fordert der Umstand, daß mehrere derselben später noch einmal in verbesserter Form mitgeteilt werden, zur Vorsicht auf.

Weit reicheren Gewinn gewährt W.s zweibändige Sammlung der Urkunden für die schlesische Bergbaugeschichte von den ältesten Zeiten bis 1740. Ref. war wohl der erste, der vor $1^1/_2$ Jahrzehnten durch Veröffentlichung der Urkunden eines ziemlich eng begrenzten, aber sehr wichtigen Bergbaudistrikts der Bergwerksgeschichte festere Grundlagen als bisher zu geben versucht hat; es ergab sich dabei recht viel Neues, und das Werk hat vielfach anregend gewirkt. So kann er sich denn mit den Zielen des vorliegenden Urkundenbuches, das ein weiteres und durch große Vielseitigkeit ausgezeichnetes Gebiet und einen größeren Zeitraum umfaßt, nur einverstanden erklären. Auch die Ausführung verdient Anerkennung. Der Vf. war in der angenehmen Lage, in dem Werke Steinbecks eine Vorarbeit benutzen zu können, die immerhin auf umfassenden archivalischen Studien beruhte. Erschöpft freilich hat Steinbeck seine Quellen, unter denen in erster Linie das Breslauer Staatsarchiv zu nennen ist, bei weitem nicht; vor allem aber war die korrekte Wiedergabe der Texte nicht seine Sache: wo er deren vollen Wortlaut gibt, da sind fast überall zahlreiche Lesefehler mit untergelaufen, die das Verständnis der ohnehin nicht leicht zu interpretierenden Stücke oft erschweren oder verwirren. Es bedurfte also einer neuen Durcharbeitung der Archive, und dieser Mühe hat sich W., der schon seit einer längeren Reihe von Jahren der Bergbaugeschichte Schlesiens seine Aufmerksamkeit zugewandt hat, mit Fleiß und Erfolg unterzogen; neben dem Staatsarchiv hat er das Oberbergamtsarchiv, das Stadt- und Diözesanarchiv in Breslau, die Archive einer Reihe schlesischer Städte und Herrschaften, ja auch die Archive in Wien und Prag, in München und Nürnberg ausgiebig benutzt. In manchen Fällen ist es ihm freilich doch nicht gelungen, die Quellen der von Steinbeck und anderen gegebenen Nachrichten ausfindig zu machen; es läßt das immerhin annehmen, daß es auch an Nachträgen zu seinem Werke nicht fehlen wird. Das gesammelte Material bietet W. durchweg in chronologischer Reihenfolge; die Ordnung nach örtlichen Gruppen hätte ja nahe gelegen, da es sich

in der Tat um eine Reihe lokal begrenzter Bergbaugebiete handelt, wie sie Steinbeck im zweiten Teile seines Werkes scharf auseinanderhält, indes wird man sich mit der einfacheren zeitlichen Ordnung mit Rücksicht darauf einverstanden erklären können, daß es durch die am Kopfe jeder Nummer angebrachten Distriktsbezeichnungen und vor allem durch die sorgfältigen Namenregister dem Benutzer leicht gemacht wird, sich eine Übersicht über die örtlich zusammengehörigen Urkunden zu verschaffen. Der erste Band, der in 427 Nummern bis zum Jahre 1528 reicht, gibt die Quellen für die ältere Bergbaugeschichte in möglichster Vollständigkeit; alle wichtigeren Urkunden sind in vollem Wortlaute, die minder wesentlichen oder nur teilweise in Betracht kommenden in Auszügen gegeben. Der zweite Band unterscheidet sich vom ersten dadurch, daß der verfügbare Raum und das schnelle Anwachsen des Stoffes dem Herausgeber erhebliche Einschränkungen auferlegten; hier gibt er im wesentlichen nur unbekanntes Material, während die von Steinbeck bereits ausführlicher mitgeteilten Stücke und insbesondere die in dem gleich zu erwähnenden Werke von Z. abgedruckten Urkunden nicht wiederholt werden; trotzdem beträgt die Zahl der den schlesischen Bergbau von 1529 bis 1740 betreffenden Nummern weit über 600. — Die Geschichte des schlesischen Bergbaues beginnt mit der Geschichte der deutschen Besiedlung des Landes, also mit dem Anfang des 13. Jahrhunderts; daß die vier aus dem 12. Jahrhundert angeführten Urkunden sich nicht auf den schlesischen, sondern auf den polnischen Bergbau beziehen, hat Schulte in der Zeitschrift des Vereins für schlesische Geschichte (35, 371 ff.) überzeugend nachgewiesen. Fast ebenso weit kann man die Geschichte des schlesischen Bergrechts zurückverfolgen; das schlesische Goldrecht wird neben dem Freiberger Silberrecht bekanntlich schon in der Kulmer Handschrift von 1232 (1233?) erwähnt. Näher lernen wir das erstere, das eigentlich autochthone schlesische Bergrecht, aus dem noch dem 13. Jahrhundert angehörenden Löwenberger Goldrecht (Nr. 29) und aus einem wichtigen Weistum über den Goldberger Bergbau aus der Mitte des 14. Jahrhunderts (Nr. 86) kennen; beide waren bisher schon bekannt, erscheinen aber hier zuerst in zuverlässigem Text. Neben dem Freiberger Recht, auf dessen Anwendung in ältester Zeit nur wenige Spuren hinweisen, gewinnt früh das Iglauer Recht Bedeutung für Schlesien; leider teilt W. die auf Schlesien bezüglichen Iglauer Schöffensprüche nach den überaus mangelhaften Abdrücken in

Tomaſcheks „Altem Bergrecht von Iglau“ (vgl. H. Z. 79, 491 ff.) mit, während jetzt beſſere (freilich auch nicht fehlerfreie) Texte in Zychas Böhmiſchem Bergrecht des Mittelalters Bd. 2 vorliegen. Das ſächſiſche Bergrecht gewann dann noch einmal im 16. Jahrhundert großen Einfluß auf das ſchleſiſche, vor allem die Annaberger Bergordnung von 1509, die „Mutter faſt aller neueren Bergordnungen in Nord- und Mitteldeutſchland“, und die auf ihr beruhende Joachimsthaler Bergordnung. Die erſtere iſt z. B. ſtark benutzt in der Bergordnung für die Fürſtentümer Oppeln, Ratibor und Jägerndorf ſowie der Herrſchaft Beuthen vom 16. November 1528 (Nr. 427), was bei der Ausgabe wohl zu berückſichtigen geweſen wäre, wie ſich auch eine Unterſuchung der ſpäteren Bergordnungen, wie der für Freiwaldau von 1529 (Nr. 442), der Kupferberger Ordnung von 1539 (Nr. 548), der Neißer Bergordnung von 1541 (Nr. 575) u. a., auf ihre Quellen empfohlen hätte. Noch 1740 werden 40 Exemplare der Joachimstaler Bergordnung verſchrieben (Nr. 1015). — Doch iſt es uns nicht möglich, näher auf Einzelheiten einzugehen. Die Behandlung der Texte ſcheint, ſo weit man dies ohne Heranziehung der Originale beurteilen kann, recht ſorgfältig, die Bearbeitung der Auszüge ebenfalls im allgemeinen zweckentſprechend zu ſein; nur im zweiten Bande ſind letztere zuweilen ſo knapp ausgefallen, daß der Benutzer nichts Rechtes damit anfangen kann (vgl. z. B. Nr. 637, 639). In die Anmerkungen ſind außer genauen Quellennachweiſen zahlreiche minder wichtige Urkunden verwieſen, über die vielleicht eine chronologiſche Überſicht erwünſcht geweſen wäre. Daß ſachliche Erläuterungen, namentlich bergtechniſcher Art, nicht den einzelnen Urkunden beigefügt, ſondern in ausführlichen Wort- und Sachregiſtern zuſammengefaßt worden ſind, hat meinen vollen Beifall; es hätte ſich jedoch empfohlen, für die letzteren außer dem Gloſſar zu meinem „Sächſiſchen Bergrecht des Mittelalters“ auch das zum 14. Bande der 2. Abteilung des Cod. diplom. Saxon. reg. (Urkundenbuch der Stadt Freiberg Bd. 3) zu benutzen. —

Die Forſchungen über das Bergregal, die den erſten Anlaß zu W.s Werk gegeben haben, haben auch ſeinen Gegner Z., der bereits ſeiner „Geſchichte des Bergregals“ eine Sammlung von Urkunden beigefügt hatte, zur Veröffentlichung des oben an letzter Stelle genannten Urkundenbuches beſtimmt. Dasſelbe erſchien während der Drucklegung des erſten Bandes der W.ſchen Sammlung. Wenn W.

trotzdem seinen zweiten, dieselbe Zeit umfassenden Band herausgegeben hat, so genügt ein flüchtiger Vergleich beider Publikationen, um dies gerechtfertigt erscheinen zu lassen; die W.sche Sammlung ist sehr viel reichhaltiger. Aber W. hat, wie schon bemerkt wurde, die von Z. mitgeteilten Urkunden mit wenigen Ausnahmen ausgelassen, und der Fachmann wird daher das Werk Z.s in jedem Falle mitbenutzen müssen. Auf Vollständigkeit kam es Z. nicht an; in der Hauptsache sind es die im Archiv des Reichsfinanzministeriums in Wien befindlichen Stücke, die er veröffentlicht hat; was daneben aus anderen Archiven, dem Breslauer Stadtarchiv, dem Statthaltereiarchiv in Prag und verschiedenen schlesischen städtischen und standesherrschaftlichen Archiven gegeben wird, sind doch wohl mehr gelegentlich aufgefundene Stücke, als daß sie auf eine planmäßige Durchforschung dieser Archive schließen ließen. Auch der Zeit nach verteilen sich die Stücke sehr ungleich; mehr als zwei Drittel des Bandes füllen Urkunden und Aktenstücke aus der Zeit von 1538 bis 1600. Vom Standpunkte der editorischen Technik aus macht der äußerlich vorzüglich ausgestattete Band keinen sehr erfreulichen Eindruck. Die Benutzung wird sehr erschwert dadurch, daß die (nicht einmal durchgehend numerierten) Urkunden jeder Inhaltsangabe entbehren, sofern nicht die Vorlagen schon eine solche hatten. Die verwilderte Orthographie des 16. und 17. Jahrhunderts ist nicht, wie dies doch jetzt mit Recht allgemein üblich geworden ist, vereinfacht worden; auch sonst unterblieb alles, was dazu dient, den Text lesbarer zu machen. Daß den tschechischen Stücken keine Übersetzung beigefügt ist (was W. in jedem Falle getan hat), macht sie für die große Mehrzahl der Leser geradezu unbenutzbar. Daß auch die Korrektheit der Texte manches zu wünschen übrig läßt, beweisen die von W. im Vorwort zu seinem zweiten Bande zusammengestellten, zufällig aufgefundenen Lesefehler, die sich durch weitere Vergleiche, zu denen mir die Gelegenheit fehlt, leicht vermehren lassen dürften (vgl. z. B. S. 113 Z. 1 davor mechten, wofür nach S. 114 Z. 9 doctor Meln zu lesen ist). Sehr bedenklich machen ungenaue Regesten, wie die der Urkunden vom 1. September und 27. (nicht 28.) November 1568 auf S. 143 (vgl. W. Bd. 2, Nr. 725 und 728), vom 17. September 1600 (vgl. ebenda Nr. 811). Auch das lediglich auf die Ortsnamen sich erstreckende Register ist ziemlich dürftig ausgefallen.

Dresden. Ermisch.

Das böhmiſche Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau. Von Prof. Dr. **Adolf Zycha**. 1. Band: Die Geſchichte des Iglauer Bergrechts und die böhmiſche Bergwerksverfaſſung. 2. Band: Die Quellen des Iglauer Bergrechts. Mit Unterſtützung der kaiſerlichen Akademie der Wiſſenſchaften zu Wien. Berlin, Vahlen. 1900. XVI, 348; XLIV, 518 S.

Die hohe Bedeutung des älteſten böhmiſchen (Iglauer) Bergrechts für die allgemeine Geſchichte des Bergrechts und Bergbaues iſt längſt anerkannt, und es war um ſo mehr zu bedauern, daß man bisher auf ziemlich unvollkommene Ausgaben und Bearbeitungen der Quellen dieſes Rechts angewieſen war. Vielleicht hat dieſen Übelſtand niemand ſchmerzlicher empfunden als Ref.; bei ſeiner Ausgabe der älteſten ſächſiſchen Bergrechtsquellen (1886), die im engſten Zuſammenhange mit dem Iglauer Recht ſtehen, blieb ihm, da Tomaſchek auf die bereits 1859 verſprochene Ausgabe noch immer warten ließ, nichts übrig, als die für ihn wichtigſte dieſer Quellen, das Deutſche Iglauer Bergrecht, mit herauszugeben und zwar in der Form, in der ſie im 14. Jahrhundert nach Freiberg gelangte. Obwohl bei dieſer Ausgabe, lediglich einer Nebenarbeit für das an den Herausgeber ohnedies ſehr vielſeitige Anforderungen ſtellende Freiberger Urkundenbuch, von der Zuſammenſtellung eines erſchöpfenden handſchriftlichen Apparats notgedrungen abgeſehen werden mußte, hat ſie doch freundliche Aufnahme gefunden. Immerhin gab ſie nur eine der vielen Quellen des Iglauer Bergrechts. Erſt 1897 ließ Tomaſchek ſeine Schrift „Das alte Bergrecht von Iglau und ſeine Schöffenſprüche“ erſcheinen; leider ſtand dieſes letzte Werk des um die Geſchichte des deutſchen Rechts in Öſterreich hochverdienten Forſchers nicht auf der Höhe ſeiner früheren Arbeiten. So mußte man es mit Freuden begrüßen, daß ein jüngerer Gelehrter ſich der ſchwierigen und wenig dankbaren Aufgabe einer kritiſchen Geſamtausgabe der Iglauer Bergrechtsquellen unterzog. Dieſe Ausgabe füllt den 2. Band des vorliegenden Werkes, den wir zunächſt ins Auge faſſen.

Der Herausgeber benutzte, wie wir dem eingehenden Vorbericht entnehmen, außer den drei bekannten Urkunden des Iglauer Stadtarchivs, ſowie einigen Originalſchöffenſprüchen und Mutſcheinen — die Durchforſchung des Kuttenberger Archivs iſt leider unterblieben — nicht weniger als 17 Handſchriften, die Abſchriften einzelner Quellen enthalten, ohne jedoch damit das Material zu erſchöpfen; er ſelbſt weiſt noch 11 Codices nach, die er nicht benutzt hat und teilweiſe

nur aus Zitaten kennt. Bei der weiten Verbreitung des Iglauer Rechts wird die Zahl der überlieferten Handschriften wohl noch größer sein. Wenn auch am Gesamtergebnis der Ausgabe eine Erweiterung des Quellenmaterials vielleicht nicht viel ändern würde, so ließe sich doch über die Entstehung und das Verwandtschaftsverhältnis der Handschriften untereinander sicher noch mehr ermitteln, als die dürftigen Angaben S. XXVI ff. geben. Mit einer kritischen Übersicht über die bisherigen Drucke und einigen Bemerkungen zur Ausgabe schließt der Vorbericht.

Es folgen nun die Texte der Quellen selbst, nämlich die beiden Redaktionen der lateinischen Stadthandfeste, soweit sie bergrechtlichen Inhalts ist, nebst den Übersetzungen des Johann von Geilnhausen und eines Unbekannten, das deutsche Iglauer Bergrecht, die Constitutiones juris metallici Wenceslai II (jus regale montanorum) mit der deutschen Übersetzung Geilnhausens — sie füllen etwa die Hälfte des Bandes —, eine Sammlung aller dem Verfasser bekannten bergrechtlichen Sprüche des Oberhofs Iglau, endlich einige Iglauer Mutungen des 16. Jahrhunderts. Sehr willkommen wäre die Beifügung des Deutschbroder und des Schemnitzer Bergrechts gewesen, die doch tatsächlich Iglauer Recht enthalten und in schwer zugänglichen Sammelwerken gedruckt sind.

Soweit Ref. ohne Heranziehung handschriftlichen Materials urteilen kann, scheinen die Ausgaben im ganzen brauchbar zu sein.[1]) Die Einteilung in Paragraphen und Unterabschnitte erleichtert die Benutzung erheblich. Von Varianten ist hier und da fast zu viel gegeben; so hätte sich die Angabe falscher Lesarten früherer Drucke

[1]) So schrieb ich vor mehr als Jahresfrist, als ich diese Anzeige der Redaktion übersandte. Daß die Editionstechnik Z.s starke Seite nicht ist, hätte ich damals schon hinzufügen können; denn an Lesefehlern und anderen Versehen fehlt es nirgends. Seitdem aber hat B. Bretholz (in den Mitth. des Instituts f. österreich. Geschichtsforsch. 23, 332 ff. vgl. S. 718 f.) durch seinen Hinweis auf die wichtige Wiesenberger Handschrift (jetzt im Brünner Stadtarchiv), die den lateinischen Text und das Original der Geilnhausenschen Übersetzung sowie zahlreiche Schöffensprüche, darunter manche bisher unbekannte, enthält, das Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der Z.schen Ausgabe bedeutend erschüttert. Erst die weitere Bearbeitung dieser Handschrift wird beurteilen lassen, ob nicht trotz Z. eine Neuausgabe der Iglauer Bergrechtsquellen, über denen ein ganz besonderer Unstern schwebt, geboten erscheint.

ganz wesentlich einschränken lassen. Dankenswert sind die Verweisungen auf Parallelstellen, wobei allerdings in der Hauptsache nur auf das Verhältnis der edierten Quellen untereinander Rücksicht genommen, die Verweisung auf andere bergrechtliche Quellen (außer dem Freiberger, Deutschbroder und Schemnitzer Recht) aber aus einleuchtenden Gründen unterlassen wurde.

Die Ausgabe des Deutschen Iglauer Bergrechts, die ich genauer geprüft habe, beruht im wesentlichen auf meiner Ausgabe. Doch hat Zycha auf Grund seines reicheren handschriftlichen Materials drei Redaktionen dieses Rechtes ermittelt, deren jede eine Anzahl Zusätze aufweist, und nachgewiesen, daß die Grundlage des jüngeren Freiberger Rechts nicht die in der ältesten Freiberger Handschrift enthaltene I. Redaktion, sondern die III. Redaktion war. Damit hängt zusammen, daß er an einer Anzahl Stellen, an denen ich Verderbnisse der Freiberger Abschrift annahm und die ich demgemäß nach dem Freiberger Bergrecht B emendierte, die ursprüngliche Lesart wieder einsetzt. Indes ist es ihm selbst nicht entgangen, daß meine Ansicht von den Mängeln jener Freiberger Abschrift der Iglauer Rechtsweisung doch begründet ist; in einer Reihe von Fällen (z. B. § 8, 2h, § 13, 3v und 4dd, § 17g) akzeptiert er meine Verbesserungen, und auch in verschiedenen anderen scheinen mir die letzteren den Vorzug zu verdienen. Doch handelt es sich meist um unwesentliche Dinge, so daß ich hier nicht näher darauf eingehen darf.

Die Ausgabe der 118 Schöffensprüche, die sich über den Zeitraum von ca. 1268 bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts erstrecken, bedeutet ohne Frage einen Fortschritt gegenüber der Ausgabe Tomaschek's. Wenngleich wir ihre systematische Anordnung aus praktischen Gründen billigen, so hätte doch jedenfalls eine chronologische Übersicht beigegeben werden müssen. Mit der oft sehr schwierigen Zeitbestimmung hat sich Z. viel Mühe gegeben, ohne doch alle Zweifel lösen zu können; wünschenswert wäre, daß schon aus den Überschriften sich ersehen ließe, welche Datierungen sicher sind und welche auf Vermutung beruhen. Daß der Spruch Nr. 13 wieder in das lediglich auf einem Fehler der Abschrift beruhende Jahr 1450 gesetzt wird, trotz meines von Z. selbst angeführten Nachweises der Unmöglichkeit dieser Zeitangabe, kann ich nicht billigen.

Dem Bande ist ein Personen- und Ortsregister beigefügt; ein besonderes Sachregister wird durch das dem 1. Bande beigefügte Sachregister entbehrlich gemacht. —

Auf Grund des reichen, im 2. Bande veröffentlichten Materials behandelt Z. im 1. die Geschichte des Iglauer als Grundlage des böhmischen Bergrechts und die böhmische Bergwerksverfassung im Mittelalter. Die nämliche Aufgabe hatte ich mir seinerzeit für Sachsen gestellt, konnte sie aber nur teilweise lösen, weil es damals an Vorarbeiten und vor allem an brauchbaren Ausgaben der bergrechtlichen Quellen fehlte; ich mußte mich also auf die Edition der Bergrechte und eine gedrängte Darstellung ihrer Entstehungsgeschichte beschränken, aber auf einen Kommentar, der sich nur im Zusammenhang mit einer Darstellung der Bergwerksverfassung geben läßt, verzichten. Seitdem sind eine Reihe tüchtiger Forschungen auf dem Gebiete der Bergrechtsgeschichte erschienen (ich nenne nur die Namen Gothein, Neuberg, Opet, Schmoller), die — teilweise wenigstens — auf den von mir gelegten Grundlagen weiterbauten, und Z. hatte daher wesentlich leichtere Arbeit. Wie schon die an dieser Stelle (84, 478) früher besprochene Studie über das Recht des ältesten deutschen Bergbaues beweist, hat er sich diesen Vorgängern gegenüber seine Selbständigkeit bewahrt. Sein Werk darf — das möchte ich den gegen dasselbe gerichteten Angriffen gegenüber doch von vornherein aussprechen — als ein wesentlicher Fortschritt in der wissenschaftlichen Klärung der schwierigen Fragen gelten, die hier zu behandeln sind.

Damit soll freilich nicht gesagt sein, daß ich mit allen seinen teilweise recht kühnen Behauptungen einverstanden wäre. Schon der erste Abschnitt „Das Bergrecht vor der ältesten Aufzeichnung" fordert zu lebhaftem Widerspruch heraus. Was Z. über das Vorhandensein eines nennenswerten slawischen Bergbaues vor dem deutschen sagt, ist ganz und gar nicht beweisend; über das Jahr 1227 zurück läßt sich der Iglauer Bergbau nicht verfolgen. Was liegt näher als die Annahme, daß an der Erschließung dieses Bergbaues das benachbarte Meißen, wo schon ein halbes Jahrhundert vorher Bergbau getrieben wurde, wesentlichen Anteil gehabt? Daß statt dessen die Anfänge des böhmischen Bergbaues und Bergrechts in den fernen Alpenländern zu suchen seien, erscheint durchaus unglaublich; unter den Parallelstellen alpenländischer Rechte, die Z. S. 22 ff. zusammenstellt, ist nicht eine einzige irgendwie beweiskräftig. Mir scheint, daß der Vf. selbst von seiner Beweisführung nicht überzeugt worden ist; die vorsichtige Behauptung, „daß die Iglau-Freiberger Rechtssätze aus dem nämlichen Fonde von Rechtsgedanken geschöpft sind, dem die aus den alpenländischen Aufzeichnungen ersichtlichen bergmännischen Regeln

entſtammen", ließe ſich m. E. ebenſo aufrecht erhalten, wenn ſtatt „alpenländiſchen" geſetzt wird „niederſächſiſchen". Auf S. 39 wird die „direkt oder indirekt aus den Alpenländern ſtammende Grundlage" freilich mit größter Zuverſicht betont. Ich halte es nach wie vor für das Wahrſcheinlichſte — denn über Vermutungen werden wir in dieſer Frage nie hinauskommen —, daß die Keime des Iglauer Bergrechts — natürlich nicht in Geſtalt einer ſchriftlichen Aufzeichnung (S. 37) — aus Freiberg ſtammen und nicht umgekehrt; das iſt auch die Meinung Agricolas, in deſſen Worten einen „Schreibfehler" zu vermuten (S. 35), doch gar zu willkürlich iſt. (Ebenſo iſt es ganz verkehrt, wenn Z. ebenda N. 144 den advocatus de Dobelin in einer Urkunde von 1221 mit dem böhmiſchen Orte Doblin ſtatt mit dem meißniſchen Döbeln in Verbindung bringen will.) Wenn der Pirnaiſche Mönch berichtet, die Freiberger hätten Bergurtel aus Iglau geholt, ſo iſt das eine ganz haltloſe Folgerung dieſes ſehr unzuverläſſigen Autors aus der Tatſache der Einholung einer Rechtsweiſung aus Iglau; die Angabe von Klotzſch aber, daß Gruben bei Mittweida 1334 zu Freiberg und Iglau Bergurtel geholt hätten, muß trotz Z.s Fragezeichen (S. 39 N. 161) ſo lange als fabelhaft gelten, als nicht die — von mir lange geſuchte — Quelle dieſer Angabe nachweisbar iſt. Vielmehr findet ſich in Z.s ganzem Werke nicht die geringſte Spur eines Rechtszuges von Freiberg nach Iglau, wie er doch ſicher ſtattgefunden hätte, wenn das Abhängigkeitsverhältnis des Freiberger vom Iglauer Recht von den erſten Anfängen an ſo geweſen wäre, wie Z. annimmt.

Auf feſteren Boden kommen wir im folgenden Abſchnitte, der die Entſtehungsgeſchichte der oben bereits aufgezählten bergrechtlichen Aufzeichnungen und ihre Verbreitung über Mähren, Böhmen, Schleſien, Ungarn, Meißen und weiterhin darſtellt. Er enthält eine Reihe guter Beobachtungen; namentlich die ſchon erwähnte Feſtſtellung der drei Redaktionen des deutſchen Iglauer Bergrechts und die eingehenden Mitteilungen über die merkwürdigen Konſtitutionen Wenzels II, das Werk des Goczius von Orvieto und deren deutſche Überſetzung durch Johannes von Geilnhauſen, über deſſen Perſönlichkeit wir manches Neue erfahren, ſind von großem Intereſſe. Was der Vf. S. 97 ff. über die beiden Freiberger Rechtsaufzeichnungen berichtet, ſcheint mir freilich nicht durchweg richtig zu ſein; noch jetzt halte ich nicht den Bergmeiſter, ſondern ein bergrechtsverſtändiges Ratsmitglied für den Verfaſſer des unvollendeten Bergrechts A, ſehe auch in den merk-

würdigen Fragen (»do vrogit noch«) keine nach Iglau gerichteten Bitten von Rechtsbelehrung, sondern meine, daß sie — analog ähnlichen Fragen im Stadtrecht — sich auf die Einholung von Weistümern in Freiberg selbst beziehen. Richtig dürfte die zweimalige Mitteilung einer Iglauer Rechtsweisung nach Freiberg sein; wenn der Vf. sich aber (S. 78 N. 24) auf eine Stelle des Pirnaer Mönchs bezieht, nach der Freiberg 1384 eine Abschrift des Iglauer Rechts erhalten habe, so ist das wohl ein Versehen: ich habe die Stelle vergebens gesucht. In kurzen Zügen verfolgt Z. dann die weitere Geschichte des Iglauer Rechts bis zum Untergange des Bergbaues im 17. Jahrhundert. Im Anfang des 16. Jahrhunderts erwuchs ihm ein starker Konkurrent in der Annaberger Bergordnung des Herzogs Georg von 1509 — meiner Ansicht nach das zweite Eindringen des meißnischen Rechts in Böhmen. Schließlich wird, ebenfalls in Kürze, die Praxis des Iglauer Oberhofs dargestellt.

Im zweiten Teile des 1. Bandes behandelt der Vf. die böhmische Bergwerksverfassung des Mittelalters: ein inhaltreicher und manches Neue bietender Abschnitt; die Darstellung könnte freilich hier und da etwas klarer sein. Z. beginnt mit eingehenden Ausführungen über Bergregalität und Bergbaufreiheit; wie er dies bereits in seiner oben genannten kleineren Schrift getan, entwickelt er seine der Theorie Ad. Arndts (Schmollers, Opets) schroff entgegenstehenden Anschauungen. Ich habe mich in der Anzeige jener Schrift bereits darüber ausgesprochen und kann nur nach genauer Prüfung wiederholen, daß mir die Rückkehr zu der älteren Ansicht, wie sie Achenbach, Waitz u. a. vertraten, gerechtfertigt erscheint. Dann folgen Kapitel über die Bergbehörden, den Erwerb der Bergbaurechte, die Ausübung der Bergbauberechtigung, ihren Verlust, die Berggerichtsbarkeit. An unzähligen Stellen setzt sich der Vf. dabei mit Ansichten auseinander, die ich in der Einleitung zum sächsischen Bergrecht des Mittelalters ausgesprochen habe; vielfach kann ich ihm da, wo er von denselben abweicht, recht geben, während er mich in anderen Fällen nicht überzeugt hat. Aber auf diese Fragen, die meist ziemlich verwickelte Einzelheiten nicht bloß des Bergrechts, sondern auch der älteren Technik betreffen, läßt sich — zumal sie den weitaus meisten Lesern dieser Zeitschrift sehr fern liegen — kaum in einer anderen Weise kritisch eingehen, als indem man der systematischen Darstellung der böhmischen eine solche der meißnischen Bergwerksverfassung entgegensetzte; und dazu ist hier nicht der geeignete Ort. Sollte es mir

noch vergönnt sein, einen Jugendplan auszuführen und eine Geschichte des leider mit Riesenschritten seinem Ende entgegeneilenden sächsischen Erzbergbaues zu schreiben, dann werde ich Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen.

Dresden. Ermisch.

Die Hegemonie der Prager im Hussitenkriege. Erster Theil. Von P. **Simon Binder.** (Prager Studien aus dem Gebiete der Geschichtswissenschaft, herausg. von A. Bachmann.) Heft 8. Prag, Rohlíček und Sievers. 1901. V u. 153 S.

Palackys Geschichte von Böhmen leidet bekanntlich stark unter dem Mangel an Unparteilichkeit; sein Hauptbestreben ist stets die Hervorhebung des Tschechentums, dem meist das Gute und Löbliche in Böhmens Kulturentwicklung, das Große in Böhmens Geschichte zu danken ist, während die Verdienste des Deutschtums stark verkleinert oder verschwiegen werden. Für verschiedene Abschnitte seines großen Werkes ist schon von späteren Bearbeitern die Einseitigkeit seiner Auffassung und Darstellung im einzelnen nachgewiesen worden. Daß die tschechische Tendenz gerade bei der Periode, in der das Tschechentum seinen reinsten und fremdenfeindlichsten Ausdruck fand, in der Zeit der Hussitenkriege, sich stark geltend macht, liegt auf der Hand und deshalb ist Binders Nachprüfung der Vorgänge von 1419 bis 1422 dankenswert. Er hält sich freilich auch nicht ganz frei von Voreingenommenheit; als katholischer Geistlicher und Deutscher vertritt er entschieden den deutschen und katholischen Standpunkt gegenüber dem Hussitismus und Tschechentum. Meist tritt dies bloß in der Art der Schilderung und Beurteilung selbst zu Tage, bisweilen aber stellt er sich in ausdrücklichen Gegensatz zu den tschechischen Historikern, besonders zu Palacky, von dem er aber in mancher Hinsicht doch auch lernen könnte. Z. B. bei der Schilderung der kläglichen Zustände in Siegmunds Belagerungsheer vor Prag zeigt Palacky (III, 2, 143) mehr kritischen Geschmack, wenn er nur von der durch die Unreinlichkeit verursachten Menge von Insekten und Ungeziefer redet, die Übertreibung seiner tschechischen Quelle (s. a. a. O. Anm. 114) also in seiner Darstellung meidet, während B. gläubig — wie wenn es sich um alttestamentliche Plagen handelte — das Kreuzheer durch Schlangen, Frösche und Skorpionen quälen läßt. Indessen hat B. jedenfalls der Geschichtsforschung einen nützlichen Dienst geleistet, indem er auf das entschiedenste den Rechtsgrundsatz Audiatur et altera pars zur Geltung brachte und einem künftigen vorurteilslosen Dar-

ſteller dieſer Verhältniſſe die vergleichende Abwägung der beiderſeitigen Auffaſſung erleichterte. Lpt.

Lieurgo Cappelletti, Storia d'Italia dalla caduta dell'impero romano d'occidente fino ai giorni nostri (476—1900). Con 48 illustrazioni di P. Gamba. Genova, A. Donath. 1902. XX u. 869 S.

Der Vf. ſagt im Vorwort: „Meine Arbeit gehört nicht in die Reihe der Werke tiefer geſchichtlichen Forſchung, wie ſie vornehmlich in Deutſchland veröffentlicht werden und neuerdings auch in Italien in Schwung gekommen ſind: ſie hat ſich ein weit beſcheideneres, aber gleichzeitig nützliches Ziel geſteckt. Mit der Veröffentlichung dieſes Buches beabſichtigen der Verleger und ich, der italieniſchen Jugend die Begebenheiten unſeres Vaterlandes zur Kenntnis zu bringen, von der Zeit, da ein glücklicher barbariſcher Sieger das abendländiſche Kaiſertum vernichtete, bis zu dem Tag, da der zweite König Italiens der Hand eines verruchten Mörders erlag". Damit iſt der Charakter dieſes populären Geſchichtswerkes gekennzeichnet. Es iſt eine wohlgeordnete Zuſammenſtellung des Tatſächlichen, gedrängter in den früheren Perioden, um ſo ausführlicher, je mehr es ſich der Gegenwart nähert; verſtändig auswählend in Benützung der vorhandenen Literatur und vielfach in direktem Anſchluß an andere Geſchichtswerke; von den deutſchen ſind diejenigen benützt, die in italieniſcher Überſetzung vorhanden ſind. Die Perſönlichkeit des Vf.s tritt hinter der objektiven Erzählung zurück, die im übrigen mit ihrer patriotiſchen Färbung dem Zweck eines Handbuchs für die höheren Schulen entſpricht. Jedem Abſchnitt iſt ein gedrängtes Kapitel über Kunſt und Wiſſenſchaft der betreffenden Periode angehängt. Die Bilder ſind in einem etwas veralteten Geſchmack. W. L.

G. Salvioli, Contributi alla storia economica d'Italia nel medio evo: I. Sullo stato e la popolazione d'Italia prima e dopo le invasioni barbariche. II. Città e campagne prima e dopo il 1000 con un studio sulla distribuzione della proprietà fondiaria in Italia dopo le invasioni germaniche. (Palermo 1900: Estratto degli Atti e Memorie dell'Accademia di Scienze lettere ed arti di Palermo ser. III vol. 5 — und 1901: Estratto dal Giornale delle Scienze naturali ed economiche vol. XX.) 76 und 82 S.

Salviolis beide Abhandlungen beruhen auf genauer Kenntnis der Quellen und der italieniſchen und deutſchen Literatur und reihen ſich dadurch würdig einer Anzahl anderer Arbeiten an, die in der letzten Zeit

aus der italienischen rechtshistorischen Schule hervorgegangen sind. Es sind in Italien vielfach gerade die Rechtshistoriker, die von der alten Schablone historischer Untersuchung und Darstellung abgehen und mit Bewußtsein die bis vor nicht allzu langer Zeit gänzlich vernachlässigten wirtschaftlichen Probleme in den Kreis ihrer Forschung ziehen. In der ersten Abhandlung behandelt S. die Bevölkerung Italiens im späten Altertum und frühen Mittelalter, und es ist ein Kennzeichen seiner historischen Auffassung, daß er von vornherein den Gegensatz zwischen den Verhältnissen jener Zeit und der modernen betont und sich durchaus vor schiefen Analogien hütet. Wenn er nichtsdestoweniger nach Ansicht des Ref. noch nicht genügend von den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen absieht und z. B. dem Handwerkerstande für die Zeit des römischen Reiches offenbar zu große Bedeutung beimißt; wenn er vielleicht nicht überall scharf genug den Kleinbetrieb der Landwirtschaft, wie er durch den Kolonat der Kaiserzeit vertreten wird, vom Kleinbesitze trennt; wenn er die Berechnungen oder richtiger Schätzungen der antiken Bevölkerung durch Beloch und die Klagen antiker Schriftsteller über den Verfall einst blühender Landstädte etwas zu buchstäblich nimmt, so sind das Fragen, über die man bei dem durch den Stand unserer Quellen bedingten Mangel jeglicher Statistik gewiß verschiedener Meinung sein kann. Dagegen ist rühmend hervorzuheben, daß sich S. bei Beurteilung der Zustände des spätrömischen Reiches von gewissen traditionellen und veralteten Auffassungen frei gemacht hat und z. B. nicht glaubt, daß die Entwicklung der wenigen großen Städte typisch für die Gesamtwirtschaft war, noch auch daß die viel und gerne besprochene Unsittlichkeit der römischen vornehmen Welt, vor der sich die Kirchenväter bekreuzigten, in irgend nennenswerter Weise zur Entvölkerung beigetragen hat. Er sucht vielmehr nach den wirtschaftlichen Ursachen der Menschennot. Die Institution der Sklaverei, wahrscheinlich auch eine große Kindersterblichkeit bewirkten in den meisten Staaten des Altertums eine der Bevölkerungsvermehrung entgegenstehende Tendenz; um so leichter bewirkte allgemeines wirtschaftliches Elend eine rasche Abnahme. Und „nicht der Pauperismus, sondern das Elend lasteten auf der Gesellschaft" des sinkenden Römerreiches. Dies erklärt mehr als ein angebliches „Altern" der Rasse; denn in der Tat ist keiner Gesellschaft so viel unverbrauchtes, von der Kultur wenigstens nicht verdorbenes Blut zugeführt worden wie dem Weltreiche der Römer, in dem sich alle Nationen zusammenfanden.

Man wird dieses Resultat vielleicht noch etwas schärfer fassen können, indem man darauf hinweist, daß in den antiken Staaten, in denen die wirtschaftliche Existenz des einzelnen von seinem Verhältnisse zu Grund und Boden abhing, die Bevölkerungsfrage im wesentlichen die Frage nach der Verteilung des Grundbesitzes war. Im alten Rom war die soziale Frage zugleich ein Kolonisationsproblem; später bewirkte das Monopol des Großgrundbesitzes zunächst die Landnot und dann das Massenelend der breiteren Bevölkerungsschichten. Die Ernährungsmöglichkeit war für die Gesamtheit durch die Grenzen des Grundbesitzes, für die Kolonenfamilie durch die Grenzen ihrer Parzelle bestimmt. Da das Verteilungsproblem nicht gelöst werden konnte, wurden die Existenzmöglichkeiten und damit der Bevölkerungszuwachs immer geringer. Lücken, die entstanden, konnten nicht mehr ausgefüllt werden. Die Seuchen des 2., die Verwüstungen des 3. Jahrhunderts steigerten nur die vorgezeichnete Entwicklung, bis dem Reiche für seine Erhaltung im Innern und nach außen die Kräfte fehlten.

Im zweiten Abschnitte seiner Abhandlung schildert S. die Folgen dieser Verhältnisse für das Land Italien und die Verwüstungen, die es durch die Barbaren von den Goten bis zu den Sarazenen zu erdulden hatte, in satten Farben. Die agri deserti, die schon im 3. Jahrhundert Gegenstand der Gesetzgebung gewesen waren, mehren sich, Sümpfe und Ödland dehnen sich aus, und Italien, das schon im Altertum nicht arm an Wald gewesen war, trägt in der Langobardenzeit auch dort Wälder, wo früher blühende Orte waren. Noch lange, bis ins 10. Jahrhundert, ist die Bevölkerung so dünn, daß nur selten gerodet wird. Denn, wie im dritten Abschnitte nachgewiesen wird, die Zahl der Eroberer war eine viel zu geringe, als daß sie wesentlich zur Vermehrung der Bevölkerung beigetragen hätten. Mit Recht werden die fabelhaften Vorstellungen, die man sich früher von den Menschenmassen der Germanen gemacht hat, zurückgewiesen, und damit fallen auch die beliebten Spielereien in sich selbst zusammen, die diese oder jene historische Umgestaltung dem Einflusse der neuen Rasse zuschreiben wollen.

Wo S. in der zweiten Abhandlung von der Grundbesitzverteilung unter dem Einflusse der Barbareneinfälle handelt, erkennt er mit Recht an, daß es den Barbaren bei ihren Einfällen auf Raub, auf arbeitslosen Besitz ankam. In der Besprechung der Landteilungen Odovakars und Theoderichs, in der Darstellung der Lage der Bevölkerung im

römiſchen Reiche und der allmählichen Beſitzergreifung Italiens durch die im Gegenſatze zu den heidniſchen Goten als Eroberer auftretenden Langobarden entwickelt S. ähnliche Anſichten, wie ich ſie in meiner Geſchichte Italiens im Mittelalter, die S. noch nicht kannte, niedergelegt habe. Allerdings hat er aber, wie mir ſcheint, die Konſequenzen aus der Tatſache, daß die Langobarden eben als Feinde kamen und die römiſche Bevölkerung als Feind behandelten, bei ſeiner Beſprechung der Lage der beſiegten Bevölkerung nicht gezogen. In Wirklichkeit haben ſie nur diejenigen geſchont, die ihnen nicht als freie Römer galten, die Sklaven und Kolonen, auch eine Anzahl von durch Zunft und Abgaben eingeſchränkten Handwerkern in den Städten, die alle jetzt den Langobarden fronden mußten, wie einſt den Römern. Es iſt ein Fehler, wenn S. mit vielen anderen die Angaben des Paulus diac. über die Großmut der Langobarden gegenüber den Römern ernſthaft nimmt; Paulus ſchreibt zwei Jahrhunderte nach den Ereigniſſen, und die Worte, mit denen er das Vorgehen der Langobarden beurteilt, hat er ſicherlich nicht in ſeiner Quelle gefunden. Deutlicher als die Worte des Paulus ſpricht die Tatſache, daß ſich im erſten Jahrhundert der Langobardenherrſchaft weder ein freier Grundbeſitzer römiſchen Rechtes noch auch die römiſche Grundſteuer oder ähnliches innerhalb der Langobardiſchen Grenzen nachweiſen läßt. Und ebenſowenig wird ſich m. E. die Konſtruktion der langobardiſchen Wirtſchaft in farae und auf dem Grund und Boden, der neben dem angeblich fortbeſtehenden römiſchen Grundbeſitze beſiedelt wurde, aufrechterhalten laſſen.

Im weiteren Verlaufe der Unterſuchung betont S. mit Recht die Tatſache, daß auch die Langobarden ein ſtädtebewohnendes Volk wurden, ſobald ſie nach Italien kamen. Die Wichtigkeit des Fortbeſtandes der ſtädtiſchen Mauern und der von ihnen umgebenen ſteinernen Gebäude, ſowie der römiſchen Grenzkaſtelle, auch nachdem die ſtädtiſche Verwaltung aufgehört hatte, die römiſchen Beſatzungen vertrieben waren, kann gar nicht hoch genug angeſchlagen werden. Die Langobarden, denen der Steinbau fremd war, niſteten ſich in den unzerſtörten Reſten des römiſchen Milieu ein, und dadurch, daß die Städte zu langobardiſchen Herrenſitzen wurden, wurden ſie wieder die Mittelpunkte in militäriſcher, kirchlicher, wirtſchaftlicher Beziehung, und wie durch die Aufrechterhaltung der Grundherrſchaft, wurde auch durch den Fortbeſtand der ſtädtiſchen Siedelung eine gewiſſe Kontinuität der wirtſchaftlichen Struktur bewirkt. Nichtsdeſtoweniger hat aber

in dieſer Zeit auch die ſtädtiſche Siedelung einen im weſentlichen naturalwirtſchaftlichen Charakter. Handel und Gewerbe treten noch mehr zurück. Vollends die vielen Kaſtelle, die während des hundertjährigen Krieges auf römiſcher Seite gegründet wurden, ſind nicht die Reſultate einer wirtſchaftlichen, ſondern der militäriſchen Entwicklung.

Nur auf Grund dieſer Vorgeſchichte iſt die Entwicklung der italieniſchen Stadt, die S. ſkizziert, verſtändlich; er ſchließt daran eine Darſtellung der wirtſchaftlichen Verfaſſung des flachen Landes im Mittelalter. Die einzelnen Begriffe: burgum, castellum ꝛc. werden erörtert, die Namensforſchung herangezogen. Dieſer Teil von S.s Arbeit iſt ſehr reich an lehrreichem Detail, und es iſt ja kein Zweifel, daß man nur auf Grund der genauen Kenntnis der — übrigens in verſchiedenen Territorien ſehr mannigfaltigen — wirtſchaftlichen und rechtlichen Einzelheiten den großen Problemen der Entſtehung der Kommunen näher kommen kann.

Im letzten Abſchnitte ſeiner Arbeit ſkizziert S. in höchſt intereſſanter Weiſe die Geſamtſtruktur der italieniſchen Wirtſchaft im Mittelalter. Sie iſt im Gegenſatze zu der Wirtſchaft der nördlichen Länder durch das Fortbeſtehen der ſtädtiſchen Siedelung charakteriſiert. Deshalb iſt nach S.s Anſchauung die Hofwirtſchaft in Italien nicht zu derſelben Ausbildung gelangt wie in Deutſchland. Die geſchloſſene Hauswirtſchaft iſt allerdings auch in Italien vorwiegend; aber wo ſie nicht ausreicht, da wendet ſich der Landbewohner nicht an den Hof, ſondern an das castrum oder die Stadt. So entwickelt ſich auch die eigentliche Stadtwirtſchaft mit allen ihren Folgen in Italien früher und vollſtändiger als in Deutſchland, und die Städte werden zu Herren des flachen Landes.

Mit Intereſſe kann man den von S. angekündigten weiteren Studien entgegenſehen, die dazu beſtimmt ſind, die angedeuteten Ideen weiterzuführen. Möge daraus eine Wirtſchaftsgeſchichte Italiens im Mittelalter erwachſen!

Wien. L. M. Hartmann.

Agostino Rossi, Francesco Guicciardini e il governo Fiorentino dal 1527 al 1540 (con nuovi documenti). Volume secondo. 1531—1540. Bologna, N. Zanichelli. 1899. 351 S.

Mit derſelben Sorgfalt und Sauberkeit wie der 1. Band, der in der H. Z. 81, 144—146 beſprochen wurde, iſt dieſer 2. gearbeitet. Er bringt die ſtaatsmänniſche Wirkſamkeit Guicciardinis ſeit der ge-

waltsamen Wiederaufrichtung der mediceischen Herrschaft in Florenz auf Grund authentischer und teilweise neuer Quellen zu lebendiger Anschauung. Ein betrübender Anblick! Der ehrgeizige und höchst scharfsinnige, ja wie sein Gönner Clemens VII. vielleicht allzu scharfsinnige Mann wirtschaftet schließlich vollständig ab und stirbt mit Haß beladen eines geheimnisvollen Todes. Die Reinheit seiner Motive darf man nach den Ausführungen, die der Vf. vorträgt, fortan kaum mehr bezweifeln, wohl aber die Opportunität seiner politischen Bestrebungen. Wie Guicciardini einstens bei dem Versuche scheiterte, die Unabhängigkeit Italiens im Bunde mit Frankreich herbeizuführen, so mißlingt ihm das Vorhaben, zur maßgebenden Macht in Florenz die dortige Aristokratie zu machen. Die Konsequenz der Ereignisse vom Jahre 1530 trieb eben zum Prinzipat unter der Obergewalt Karls V. Das schwierige Unternehmen, die Ansprüche der Aristokratie mit dem Fürstentum in Einklang zu bringen und eine feste Regierung zu schaffen, wurde noch kompliziert durch die notgedrungene Rücksicht auf den waffenmächtigen Kaiser und dessen Verhältnis zu dem Papst, zu dem König von Frankreich und den florentiner Ausgewanderten. Indem Guicciardini versuchte, den Einfluß der Optimaten sicher zu stellen, die Ausgewanderten heranzuziehen, und das Besetzungsrecht der Festungen den Kaiserlichen zu bestreiten, warf sich Cosimo de' Medici, wie nicht anders zu erwarten war, Karl V. in die Arme.

Als die hauptsächlichen Kennzeichen eines außerordentlichen Mannes bezeichnete einmal Martin Luther: Ursprünglichkeit und Glückhaftigkeit. Diese letzte Eigenschaft ging Guicciardini gänzlich ab, schon weniger die erste. Wo der Wille nicht sein Urteil trübt wie in den italienischen und toskanischen Händeln, offenbart er eine staunenswerte Kraft der Anschauung. Noch nicht 30 Jahre alt, wurde er Gesandter der Republik in Spanien. Sofort war ihm die Rolle klar, welche das dortige Königtum im Bunde mit der römischen Kurie künftig spielen werde. In fast prophetischen Worten läßt er sich darüber aus (Relazione di Spagna 1512/13 Op. Ined. 6, 296. 297). Waltz.

Historische Monographien. Von **W. A. Bilbassow.** Band 1—5. Petersburg 1901 (russisch).

Der rühmlich bekannte Geschichtschreiber der Kaiserin Katharina, Professor Bilbassow, hat in fünf Bänden von je ca. 36 Bogen eine Sammlung der von ihm in früheren Jahren veröffentlichten histori-

ſchen Monographien veranſtaltet, was um ſo dankenswerter iſt, als ſie in verſchiedenen Zeitſchriften verſtreut ſchwer zugänglich waren. Auch wird man, ſelbſt wo man mit dem Vf. nicht übereinſtimmen kann, zugeben müſſen, daß er immer gehört zu werden verdient und vor anderen den Geiſt deutſcher Wiſſenſchaftlichkeit unter den ruſſiſchen Hiſtorikern vertritt. B. iſt Schüler Heinrich v. Sybels und hat ſeine methodiſche Schulung, wie es bei uns bisher die Regel war, an mittelalterlichen hiſtoriſchen Problemen gewonnen. Seine Magiſterdiſſertation (1863) hatte den Kreuzzug Friedrichs II. zum Gegenſtande, und als er vier Jahre danach zum Doktor promovierte, war der Gegenſtand ſeiner Diſſertation Heinrich Raſpe. Später wandte er ſich dann vornehmlich der Geſchichte Katharinas II. zu, und es kann nur lebhaft bedauert werden, daß von dem groß angelegten Werke neun Bände (!) von der ruſſiſchen Zenſur immer noch zurückgehalten werden. Unter den Lebenden iſt B. ohne Zweifel der bedeutendſte der ruſſiſchen Hiſtoriker, ſein Verdienſt, daß er mit unerſchrockener und oft ſcharfer Kritik eingreift, wo Halbwiſſen und methodiſche Unſicherheit oder Flüchtigkeit und Tendenz ihm entgegentreten. In der langen Reihe der Monographien finden wir nur eine, in welcher er ſelbſt unter dem Banne einer Tendenz ſteht: die Abhandlung „Über das Erſcheinen der Ruſſen auf der hiſtoriſchen Bühne“. Aber er faßt das Problem von einer Seite an, von der es überhaupt nicht zu löſen iſt. Die Frage, ob die Warägo-Ruſſen Germanen oder Slaven geweſen ſind, oder welcher Volksſtamm ſonſt in Vorſchlag gebracht worden iſt, muß auf Grund der vergleichenden Sprachforſchung gelöſt werden, und dies gerade iſt das Gebiet, von dem B. ſich fern hält, weil es außerhalb des Kreiſes ſeiner Studien liegt. In der nichtruſſiſchen gelehrten Welt iſt heute kein Zweifel mehr darüber, daß das ruſſiſche Reich durch germaniſche Herren zum Einheitsſtaat geworden iſt. Daß dieſe Herren ſchließlich ſich als Slaven fühlten, ändert nichts an der Tatſache, das iſt eine Entwicklung, wie ſie analog auch unter anderen Nationen ſich vollzogen hat und in Kultur und Zeitverhältniſſen ihre natürliche Erklärung findet. Doch wie oben bemerkt, dies iſt das einzige Beipiel einer Voreingenommenheit in den Arbeiten B.s. Wer ſich erinnert, mit welcher Erbitterung der Kampf zwiſchen „Normaniſten und Antinormaniſten“ geführt wurde, erkennt darin mehr ein politiſches als ein wiſſenſchaftliches Symptom, und wird nur bedauern, daß ſelbſt in den allerneueſten ruſſiſchen hiſtoriſchen Darſtellungen noch die alte Tendenz fortlebt.

Wir ſetzen die Titel der einzelnen Monographien her:

Band 1: Ein Muſeum chriſtlicher Kunſt (in Anlaß von Piper: Das chriſtliche Muſeum der Univerſität Berlin). 1864. — Das legendariſche Bild von Cyrill und Methodius. 1885. — Ein weiblicher Papſt (Legende von der Päpſtin Johanna). 1871. — Die Nonne Rhosvita. 1872. — Mattheus Pariſienſis. 1867. — Der Tſcheche Johann Huß aus Huſſinetz und ſeine von Luther edierten Briefe. 1869. — Johanna die Wahnſinnige. 1869. — Der Abbé Polignac und das polniſche Interregnum. 1869.

Band 2: Das Erſcheinen der Ruſſen auf der hiſtoriſchen Bühne. 1892. — Ein Brief des falſchen Demetrius an Clemens VII. 1898. — Jurij Kriſhanitſch. 1892. — Zur Erinnerung an Jon Wiſin. 1892. — Adrian Gribowski, der Verfaſſer der Memoiren über Katherina II. 1892. — Die Annektion Kurlands. 1892. — Zum Gedächtnis Katharinas II. 1896. — Rußland und Deutſchland (in Anlaß von Martens Recueil des traités). 1889. — Rußland und England (desgleichen). 1893. — Memoiren von Zeitgenoſſen über das Jahr 1812. 1893. — Sſamarin an den Fürſten J. S. Gagarin über Lermontow. 1894. — Die Vormundſchaft über Puſchkins Werke. 1901. — Am Vorabend des Krimkrieges. (Bitztum v. Eckſtädt. Überſetzung.) 1887. — Die Volksſchule. 1900. — Die Mittelſchule vor 30 Jahren. 1900. — Petersburger Briefe. 1882.

Band 3: Die erſten politiſchen Briefe Katharinas II. 1887. — Der Sturz Peters III. 1897. — Die letzten Holſteiner. 1896. — Katharinas Flußfahrten. 1896. — Die Peſt in Rußland. 1893. — Katharina II. und Kachowski. 1900. — Katharina II. und Rumjänzow. 1894. — Der Schwedenkrieg. 1887. — Die Memoiren des Staatsſekretärs Martſchenko. 1896.

Band 4: Mercier de la Rivière und Graf N. P. Panin. 1891. — Diderot am Hofe Katharinas II. 1884. — Melchior Grimm und ſeine Korreſpondenz mit der Kaiſerin. 1893. — Der Prince de Ligne in Rußland. 1892. — Naſſau Siegen in Rußland. 1894.

Band 5: Petrus de Vinea. 1865. — Ein Kaiſer als Papſt einer weltlichen Kirche. (Fr. II.) 1866. — Rom und Byzanz in den Arbeiten Kiewer Gelehrter. 1870. — Kritik der Doktordiſſertation von Ikonnikow (Maximus Graecus). 1870. — Die Geſchichte des Siebenjährigen Krieges von Maslowsky. 1887. — Der vergeſſene Panin, in Anlaß der Brückner'ſchen Ausgabe. 1889. — Das Geheimnis der antiabſurden Geſellſchaft. (Katharina II. fälſchlich zugeſchriebene

Schrift.) 1890. — Die Ausweisung eines Prinzen aus Rußland. (Friedrich von Württemberg.) 1892. — Eine Doktordissertation in Petersburg. (Tschetschulin, Die auswärtige Politik Katharinas.) 1897. — Der Kongreß von Nemirow. 1900.

Die am weitesten zurückliegenden Studien über mittelalterliche Stoffe sind auch heute noch von Interesse, wie denn namentlich auf die kritisch feine und psychologisch sorgfältig ausgearbeitete Untersuchung über den Petrus de Vinea hingewiesen sei; Ende der 70er Jahre aber wandte sich B. ganz der Geschichte Katharinas II. und in diesen Arbeiten liegt auch der bleibende Wert der Sammlung.

Eine Analyse der einzelnen Arbeiten verbietet sich von selbst; wer in der Geschichte Katharinas II. arbeitet, darf diese Monographien ebensowenig übersehen wie das neue Material, das B. hier veröffentlicht. Dasselbe gilt von den Arbeiten, die eine spätere Zeit behandeln. So verdiente die höchst lehrreiche Übersicht über die russische Memoirenliteratur des Jahres 1812 entschieden ins Deutsche übersetzt zu werden, und die Denkwürdigkeiten des Staatssekretärs Martschenko bieten uns eine Quelle ersten Ranges für die Geschichte Alexanders I. und namentlich zur Kritik des Legendenkranzes, der sich an die Thronbesteigung Nikolaus' I. knüpft. Anderes wieder trägt einen referierenden Charakter, bei den Arbeiten, die auf Martens Recueil des traités zurückgehen, hat B. das Material für eine Kritik offenbar nicht in Händen gehabt, sonst wäre er wohl weniger glimpflich mit diesem tendenziös ausgewählten Quellenmaterial verfahren.

Außerordentlich scharf ist die an den russischen Arbeiten geübte Kritik, aber wir finden nicht, daß dabei gebotene Grenzen überschritten werden.

Berlin. Theodor Schiemann.

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfaſſer erſuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitſchriften erſchienenen Aufſätze, welche ſie an dieſer Stelle berückſichtigt wünſchen, uns freundlichſt einzuſenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Seit dem 1. April erſcheint monatlich in Stärke von 5 Bogen bei der Thüringiſchen Verlagsanſtalt in Eiſenach eine „Politiſch-anthropologiſche Revue“ als Monatsſchrift für das ſoziale und geiſtige Leben der Völker.

Das „Korreſpondenzblatt des Geſammtvereins der deutſchen Geſchichts- und Alterthumsvereine“ wird nunmehr in verſtärktem Umfange bis zu 30 Bogen pro Jahrgang erſcheinen und neben dem bisherigen Inhalt regelmäßig auch die Völkerkunde, ſowie die Orts- und Perſonennamenforſchung fördern.

Die bisher vierteljährlich erſchienene, von Prof. Dr. Learned redigierte ›Americana Germanica‹, das Organ der hiſtoriſchen Geſellſchaft an der Univerſität von Pennſylvanien, wird künftig als Monatsſchrift unter dem Titel „Deutſch-amerikaniſche Annalen“ erſcheinen.

Die Société d'Histoire Moderne in Paris kündigt ein überaus wichtiges Unternehmen an, die Publikation einer Bibliographie de l'histoire de France depuis 1789; die Redaktion liegt in den Händen von Caron und Brière; Aulard, Bourgeois und Seignobos führen die Oberaufſicht. Das Werk ſoll in zwei Bänden — Quellen und Darſtellungen — vollſtändig ſein und von 1904 an in 60—70 Lieferungen zu 70 Cts. erſcheinen.

Sehr erfreulich iſt die von der Deutſchen Litteraturzeitung Nr. 15 gebrachte Nachricht, daß das von A. Bettelheim begründete, aber ſeit drei Jahren ins Stocken geratene Unternehmen des Biographiſchen Jahrbuchs und deutſchen Nekrologs mit Unterſtützung aus preußiſchen und

Reichsfonds wieder aufgenommen werden wird. Der letzte erschienene Band behandelte das Jahr 1899.

Aus den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft Band 23 für 1900 sei hier auf die sorgsame Bearbeitung der allgemeinen deutschen Geschichte und der deutschen Verfassungsgeschichte durch K. Heldmann hingewiesen.

An Stelle der in 20 Bänden abgeschlossenen „Philosophischen Studien", herausgegeben von Wundt, wird vom 1. April ab ein „Archiv für die gesamte Psychologie" treten, das W. Wundt mit seinen Schülern leiten und dessen Redaktion Prof. Meumann-Zürich führen wird.

Im Verlage von A. Duncker, Berlin, ist das erste Heft einer neuen „Bibliographie der vergleichenden Literaturgeschichte" erschienen, herausgegeben von A. L. Jellinek. Sie dient zugleich als Beiblatt zu den „Studien zur vergleichenden Literaturgeschichte" (vgl. H. Z. 90, 520) und soll in jährlich 4 Heften zum Preise von jährlich 6 M. (für die Abnehmer der „Studien" 4 M.) erscheinen. Das erste Heft ist nur $1^1/_4$ Bogen stark, es notiert die neuen Schriften und Aufsätze auf dem Gebiet der vergleichenden Literaturgeschichte unter folgenden Rubriken: Allgemeines und Theoretisches; Stoffe und Motive; Literarische Beziehungen und Wechselwirkungen (a. im allgemeinen, b. Einfluß und Fortleben einzelner Autoren).

In den Annalen der Naturphilosophie 2, 2 veröffentlicht K. Lamprecht einen Aufsatz: Über den Begriff der Geschichte und über historische und psychologische Gesetze. Den Unterschied der letzteren von den naturwissenschaftlichen erkennt er an; ebenso die Vereinigung von Wissenschaft und Kunst auf dem Gebiet der Geschichtschreibung, in der jedoch der subjektiv künstlerische Spielraum durch weite Erfahrung möglichst zu verengern sei.

In der Frankfurter Halbmonatsschrift „Das freie Wort" 2, 13 veröffentlicht R. Michels einen kleinen Artikel: Begriff und Aufgabe der Masse. Die Hauptthese des Verfassers, daß die Aufgabe der Masse die Entwicklung der Moral sei, während die Trägerin des intellektuellen Fortschritts die Individualität sei, scheint uns keineswegs zutreffend.

Aus der „Zukunft" 11, 22 notieren wir einen Artikel von L. Gumplowicz: Die Zukunft der Soziologie (vorgezeichnet von Ward, Lester und Ratzenhofer). — Ebendort in der Zukunft 11, 27 behandelt K. Breysig: Die Entstehung der Liebe (sc. in ihrer höheren Form seit dem Mittelalter).

O. Hintzes Aufsatz: „Rasse und Nationalität und ihre Bedeutung für die Geschichte" (Das Deutschtum im Auslande, Jan. bis März 1903) verbindet seine kritische Bemerkungen über Gobineau und Chamberlain mit sehr lesenswerten Ausführungen über das Nationalitätsprinzip im

modernen Staate (Unterſchiede in der Bedeutung des Wortes Nation bei Deutſchen, Franzoſen und Engländern u. a.).

Das Archiv für ſyſtematiſche Philoſophie N. F. 9, 1 enthält zwei Arbeiten, die auch geſchichtsphiloſophiſches Gebiet berühren: Weſen und Methoden der ſozialen Pſychologie von R. Holzapfel, und Geſetze des Geſchehens von B. Weiß. Als allgemeinſte Geſetze des Geſchehens werden in letzterem Aufſatz im Anſchluß an Comte und Spencer die Geſetze des Entſtehens und Vergehens ſowie die der Entwicklung charakteriſiert, und Verfaſſer ſchließt daran eine Einteilung der Wiſſenſchaften und ſpeziell der Menſchenkunde, Volkskunde und Menſchheitskunde, in welche drei Teile (Einzelner, Volk, Menſchheit) er das geſchichtliche Leben ſondert. Es folgt in demſelben Heft noch eine italieniſche Abhandlung von A. Marucci: Saggio critico della dottrina della conoscenza.

Im Archivio storico italiano 228 (1902, 4) veröffentlicht R. Dalla Volta eine Abhandlung: Sulla interpretazione economica della storia (a proposito di alcuni recenti pubblicazioni). Die behandelten Werke ſind das Buch von Loria: Le basi economiche della costituzione soziale (Turin 1902), ferner die in den Annales de l'Institut international de Sociologie veröffentlichten Vorträge von dem im Jahre 1900 in Paris abgehaltenen internationalen Kongreß für Soziologie und endlich namentlich ein Buch von E. R. A. Seligman: The economic interpretation of history (New York), an das ſich Verfaſſer in allem weſentlichen anſchließt. Das Buch von Seligman iſt aus den auch von uns erwähnten (89, 334), zuerſt in der Political Science Quarterly veröffentlichten Aufſätzen entſtanden, und wie Seligman ſieht auch Dalla Volta in den wirtſchaftlichen Bedingungen zwar eine ſehr wichtige, aber doch eben nur eine Seite des mannigfach bedingten hiſtoriſchen Lebens.

Aus der Forthnightly Review, Februar 1903, notieren wir einen Aufſatz von M. Maher S. J.: Mr. Mallocks audit of science and religion (gegen den H. Z. 89, 526 von uns erwähnten Aufſatz und die dort gegebene, wie Verfaſſer zu zeigen ſucht, falſche Darſtellung der von ihm vertretenen katholiſchen Auffaſſung von dem Verhältnis der Religion zur Wiſſenſchaft). Vgl. dazu auch im Märzheft der North American Review (556) einen Aufſatz von J. T. Driscoll: Philosophy and science at the dawn of the twentieth century. — Wir notieren noch aus dem Märzheft der Forthnightly Review einen Aufſatz von A. R Wallace: Man 's place in the universe, as indicated by the new astronomy, und aus dem Märzheft der Westminster Review von F. Storrs Turner: Certainty and probability.

Die Revue des Deux Mondes vom 15. Februar enthält einen bemerkenswerten Aufſatz von F. Brunetière: La religion comme socio-

logie (Auseinanderſetzung mit Comte und Darlegung, inwiefern Religion und Geſellſchaft in der Tat aufs engſte zuſammenhängen und ſich gegenſeitig bedingen; vgl. dazu den unten erwähnten Aufſatz von Scheler über Eckens Auffaſſung des Verhältniſſes von Kultur und Religion).

In den Annales de l'université de Grenoble 15, 1 f. behandelt Hitier in einer umfangreichen Abhandlung: La doctrine de l'absolutisme (étude d'histoire du droit public), in der Hauptſache eine eindringende Studie des franzöſiſchen Abſolutismus unter Louis XIV.

Die Science sociale 34, 6, 35, 1 f. bringt die Fortſetzung der Histoire de la formation particulariste von H. de Tourville. (28—30. La dernière grande monarchie européenne et les grands peuples particularistes actuels. L'empire allemand. Le peuple anglais. La fondation des États-Unis.) — Aus dem Bulletin de la classe des lettres der Académie royale de Belgique 1903, 1 (vgl. Revue de droit international 35, 1 f.) notieren wir einen Aufſatz von E. Nys: La notion et le rôle de l'Europe en droit international (hiſtoriſcher Rückblick).

In der Zeitſchrift für die geſamte Staatswiſſenſchaft 59, 1 behandelt R. Paſſow: Das Weſen der Miniſterverantwortlichkeit im monarchiſchen Staat. — In Schmollers Jahrbuch für Geſetzgebung ꝛc. 27, 1 veröffentlicht G. Simmel ein Kapitel aus einer künftig von ihm zu publizierenden Soziologie: Soziologie des Raumes (Ortsveränderungen der Gruppe ꝛc.).

Die Annalen des Deutſchen Reichs 36, 1—3 enthalten eine Abhandlung von A. Affolter: Staat und Recht, Verſuche über allgemeines Staatsrecht. Es iſt eine intereſſante Studie, in der Verfaſſer auf Grund hiſtoriſcher Vergleichung zur begrifflichen Fixierung des gewonnenen Materials vorzudringen ſucht und in umfangreichen Anmerkungen ſich auch mit der Literatur eingehend auseinanderſetzt (1. Der Staat: die Patrimonial- und die Körperſchaftslehre; die Willensbildung; Rechtsorganiſation; die Realität des Staates; der Staat als Perſönlichkeit bezw. Rechtsſubjekt; Staatsangehörigkeit; Staatsgebiet; Zweck des Staates; Staatsgewalt und Souveränität. 2. Die ſtaatlichen Organe: Behörden ꝛc. und ihre Funktionen; Monarchie und Republik. 3. Das ſtaatliche Recht: Bedeutung, Inhalt, Geltung ꝛc.; 4. Völkerrecht und vereinbartes Recht, Staatsverträge).

Ein kleiner Aufſatz von W. Ed. Biermann: W. Wundt und die Logik der Sozialwiſſenſchaft (Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie ꝛc. 80, 1) erkennt zwar Wundts Verdienſte bezüglich der Klaſſifikation der Wiſſenſchaften und der Unterſcheidung der geiſteswiſſenſchaftlichen von der naturwiſſenſchaftlichen Methode an, kritiſiert aber ſeine Annahme von hiſtoriſchen und ſozialen Geſetzen und will ſelbſt im Anſchluß an Stammler im ſozialen Geſchehen nur gewiſſe Tendenzen anerkennen, die unter dem Zeichen des Zweckes ſtehen; denn alles ſoziale Geſchehen ſei nicht kauſal, ſondern teleologiſch aufzufaſſen. Da aber auch Wundt betont, daß die

historischen und sozialen Gesetze nicht ausnahmslos gültig und rein empirischer Natur seien, so ist bei ihm hier Gesetz doch auch nur ein anderes Wort für Tendenz. Vgl. dazu noch einen kurzen Artikel von Biermann in der Beilage der Münchener Allg. Zeitung vom 13. März: Das Telos in der Sozialwissenschaft, in dem gleichfalls Stammlers Verdienst gepriesen wird bezüglich der Erkenntnis, daß im sozialen und historischen Leben nicht die Causa, sondern das Telos zum Herrscher bestimmt sei; aber die Zwecksetzung im sozialen Leben ist doch wohl auch überall bedingt und so hat denn das Telos wieder seine Causa. — Wir notieren aus der Beilage noch Artikel von Fr. Strunz: Aufgaben und Ziele des historisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts (empfiehlt vergleichende Geschichtsbetrachtung im naturwissenschaftlichen Unterricht, 5. Februar); von M. Scheler: Kultur und Religion (Analyse der Ansichten von Eucken: Kultur und Religion fallen nicht zusammen, aber bedingen sich gegenseitig und treffen beide in der Richtung auf ein übernatürliches Geistesleben zusammen; 7. Februar); von Fr. Mohr: Das Problem der Willensfreiheit vom Standpunkt der Psychiatrie aus (gegen die Lehre von der Willensfreiheit; 10. und 11. Febr.); endlich von S. P. Altmann: Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft (Besprechung des gleichnamigen Werkes von Jastrow; 14. Febr.).

Das Februarheft der Deutschen Rundschau enthält einen Aufsatz von O. Pfleiderer: Die sittliche Macht des Christentums (sc. wie sie sich in den ersten Jahrhunderten dokumentierte; Besprechung der neuen Werke von Dobschütz: Die urchristlichen Gemeinden, und von Harnack: Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den drei ersten Jahrhunderten). — In der Theologischen Rundschau 6, 1—3 veröffentlicht Troeltsch eine umfangreiche, interessante Abhandlung: Moderne Geschichtsphilosophie, eine eingehende, in der Hauptsache zustimmende Kritik des Buches von Rickert: Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung.

In den Stimmen aus Maria-Laach 1903, 2 veröffentlicht M. Meschler: Gedanken über Abfassung von Heiligenleben (Vademekum für fromme katholische Biographen von Heiligen); und C. Cathrein behandelt ebendort: Die moderne evolutionistische Weltanschauung in ihren Konsequenzen (führt nach dem Verfasser zum vollständigen Bankrott aller höheren menschlichen Güter). — In der Zeitschrift Deutsch-Evangelisch 2, 2 setzt W. Veit seine Arbeit fort über: Christentum und Nationalität (vgl. 90, 345; 7. Die Verbindung von christlicher Frömmigkeit und römischem Wesen).

Das Archiv für Religionswissenschaft 6, 1 f. enthält eine umfangreiche Abhandlung von E. Böklen: Die Sintflutsage, Versuch einer neuen Erklärung (die Flut war ursprünglich nicht als ein tellurisches, sondern als ein kosmisches Ereignis gedacht; die Arche bedeutete den Mond). — Im Globus 83, 5 benutzt L. Wilser in einem Artikel: Anthropologia suecica, eine Besprechung des gleichnamigen Werkes von Retzius und Fürst (auch

in deutſcher Ausgabe erſchienen, Stockholm 1902), um ſeine bekannte Hypotheſe von der ſchwediſchen Urheimat der Indogermanen von neuem zu empfehlen. Ebendort in Nr. 7 nimmt dann E. H. L. Krauſe in einem kurzen Artikel: Kann Skandinavien das Stammland der Blonden und der Indogermanen ſein? gegen dieſe Hypotheſe Wilſers das Wort. — Über den im vorigen Heft S. 523 erwähnten Aufſatz von Koſſinna finden ſich in Heft 10 des Globus gleich zwei Beſprechungen, eine lobende von P. Höfer: Die indogermaniſche Frage durch die Archäologie beantwortet, und eine abweiſende von Hörnes; gegen Koſſinna wendet ſich auch der von ihm angegriffene M. Much in der Zeitſchrift für Ethnologie 35, 1: In eigener Sache (kurze perſönliche Erwiderung).

Wir notieren noch aus der Gegenwart 1903, Nr. 12 Artikel von C. Grottewitz: Seit wann beſteht Leben auf der Erde? (nach der Darwinſchen und Neolamarkſchen Theorie nicht ſo unermeßlich lange), und von H. Driesmans: Das Geſetz Goethes in der Menſchenbildung und Raſſenkreuzung (sc. die lex parsimoniae); ferner aus den Grenzboten 62, 12 f. von O. Kaemmel: Die Deutſchen in Rom (im Verlauf der mittleren und neueren Geſchichte, Beſprechung des gleichnamigen Buches von G. v. Grävenitz, Leipzig, 1902); aus der Statiſtiſchen Monatsſchrift, 1903, 1 von Dr. v. Juraſchek: Flächeninhalt und Bevölkerung Europas (genaue Zuſammenſtellung namentlich über die Bevölkerungsdichtigkeit, im Anſchluß an Levaſſeur-Bodio, nebſt Überſichtskarte); aus der Zeitſchrift für Sozialwiſſenſchaft 6, 3 von A. Vierkandt: Die Entwicklung der menſchlichen Bedürfniſſe (nach der gleichnamigen Schrift von B. Gurewitſch).

Im Korreſpondenzblatt des Geſammtvereins ꝛc. 51, 2/3 ſind die Vorträge von Below über Ureigentum (vgl. H. Z. 90, 526) und von Brenner über Aufgaben der Volkskunde (vgl. H. Z. 90, 345) wieder abgedruckt, und zwar iſt dem Brennerſchen Vortrage hier die intereſſante, anſchließende Diskuſſion (Volkskunde in Luxemburg ꝛc.) angefügt.

In den Neuen Jahrbüchern für das klaſſiſche Altertum ꝛc. 1903, 2 findet ſich ein Aufſatz von R. M. Meyer: Der Namenwitz. — In der Zeitſchrift für hochdeutſche Mundarten 4, 1/2 ſtellt O. Heilig „Badiſche Flurnamen“ zuſammen. Aus der Zeitſchrift für vergleichende Literaturgeſchichte 15 notieren wir einen Artikel von Kinkel: Der Geniebegriff.

Im pädagogiſchen Archiv 45, 2 behandelt J. Ziehen: Das Syſtem der Lehrbücher und Hilfsmittel für den Geſchichtsunterricht (Ineinandergreifen derſelben für die verſchiedenen Schulſtufen). — In der Geographiſchen Zeitſchrift 9, 2 beſpricht Langenbeck eingehend und verſtändig: Ziel und Methode des geographiſchen Unterrichts. — Die Revue Pédagogique 1903 (42), 2 veröffentlicht einen Aufſatz von E. Perrier: Les progrès de la science et l'education scientifique.

Neue Bücher: Bernheim, Lehrbuch der hiſtoriſchen Methode und der Geſchichtsphiloſophie. 3. und 4. völlig neu bearb. und verm. Aufl. (Leipzig, Duncker & Humblot. 15 M.) — R. Schmidt, Allgemeine Staatslehre. II. Bd. 1. Tl. Die verſchiedenen Formen der Staatsbildung. 1. Kap. (Abt. I): Die älteren Staatsgebilde. [Hand- und Lehrbuch der Staatswiſſenſchaften in ſelbſtändigen Bänden. III. Abt.: Staats- und Verwaltungslehre. II. Bd. 1. Tl.] (Leipzig, Hirſchfeld. 12,50 M.) — Ostrogorski, La démocratie et l'organisation des partis politiques. 2 vol. (Paris, Calmann-Lévy. 20 fr.) — Goldſtein, Die empiriſtiſche Geſchichtsauffaſſung David Humes mit Berückſichtigung moderner methodologiſcher und erkenntnistheoretiſcher Probleme. (Leipzig, Dürr. 1,60 M.) — Elliot, Die Staatslehre John C. Calhouns. [Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen. IV, 2.] (Leipzig, Duncker & Humblot. 1,80 M.) — Stauf v. d. March, Völker-Ideale. Beiträge zur Völkerpſychologie. 1. Bd. Germanen und Griechen. (Wien, Verwaltung der „Neuen Bahnen". 3,50 M.) — Reuſchel, Volkskundliche Streifzüge. 12 Vorträge über Fragen der deutſchen Volkskunde. (Dresden, Koch. 4 M.) — Stern, Medizin, Aberglaube und Geſchlechtsleben in der Türkei. 2 Bde. (Berlin, Barsdorf. Je 10 M.) — Weſt, Die Proſtitution bei allen Völkern vom Altertum bis zur Neuzeit. (Berlin, Meſſer & Co. 6 M.) — v. Bülow, Geſchichte des Adels. (Berlin, Süßerott. 3 M.) — Weule, Völkerkunde und Urgeſchichte im 20. Jahrh. (Eiſenach, Thüring. Verlags-Anſtalt. 1 M.) — Rußland und Europa. Geſchichtliche Darſtellung ihrer ſozialen und politiſchen Entwicklung. (In ruſſiſcher Sprache.) (Berlin, Gottheiner. 1,25 M.) — Fruin, Rijks archiefdepôt in de provincie Zeeland. Het archief der O. L. V. Abdij te Middelburg. ('s-Gravenhage, Nijhoff.) — Schybergson, Finlands historia. Andra omarbetade upplagan. Tredje häftet. (Helsingfors, Edlund. 3 Kr. 75 öre.)

Alte Geſchichte.

Aus den Beiträgen zur alten Geſchichte (2, 3) notieren wir: H. Montzka: Die Quellen zu den aſſyriſch-babyloniſchen Nachrichten in Euſebios' Chronik; F. Jacoby: Die Attiſche Königsliſte; A. Schulten: Italiſche Namen und Stämme (2. Teil) II. Die Namen auf —iedius und —edius; C. F. Lehmann: Menander und Joſephos über Salmanaſſar IV.; J. Beloch: Zur Chronologie des chremonideiſchen Krieges; P. M. Meyer: Neue Inſchriften und Papyrus zur Geſchichte und Chronologie der Ptolemäer; C. F. L[ehmann]: Zum babyloniſchen Rechtsweſen.

Auf Grund einer unedierten Inſchrift weiſt Th. Reinach: Sur la date de la colonie juive d'Alexandrie nach, daß es unter Ptolemäus III. Euergetes ſpäteſtens eine jüdiſche Anſiedlung in Alexandria gegeben habe — damit iſt alſo Willrichs Anſicht, daß dieſelbe erſt auf

Ptolemäus VII. Physkon zurückginge, widerlegt (Revue des études juives 1902, Oktober-Dezember). Ebendort veröffentlicht G. Marmier Contributions à la géographie de la Palestine et des pays voisins III. La conquête de la région septentrionale de la Palestine par Josué.

Bei dem jetzt wieder lebhaft entbrannten Streite über Babel und Bibel wird man die besonnene Untersuchung B. Stades: Der Mythus vom Paradies Gn. 2. 3 und die Zeit seiner Einwanderung in Israel gern lesen (Zeitschr. für alttestamentl. Theologie 23, 1).

Sehr nützlich ist die von J. Offord gegebene Zusammenstellung der inscriptions relating to the Jewish war of Vespasian and Titus in Proceedings of the Society of biblical archaeology 25, 1 (1903) (Fortsetzung aus Bd. 24). In Nr. 2 derselben Zeitschrift ist die von C. H. W. Johns versuchte Chronology of Ašurbânipals reign B. C. 668—626 beachtenswert.

Der Katholik 83, Januar-Februar (1903) bringt einen ausführlichen Aufsatz von Bludar: Die Juden Roms im ersten christlichen Jahrhundert und zwar I.: Die äußere Geschichte der römischen Judengemeinde und E. Nagls Arbeit: Hammurabis Gesetze, welche bei dem großen Interesse dieses bedeutenden Fundes Beachtung verdient und wegen ihrer Übersichtlichkeit lesenswert ist. Eine Übersetzung des Gesetzbuches Hammurabis lieferte H. Winckler in Der alte Orient 4, 4 (1902).

Reich an fördernden und gehaltvollen Aufsätzen ist das 2. Heft des 24. Jahrganges der Wiener Studien, welches Eugen Bormann zu seinem 60. Geburtstage gewidmet ist. O. Hirschfeld: Die sogenannte Laudatio Turiae (CIL VI 1527), der schlagend nachweist, daß diese laudatio unrichtig auf die Turia, die Gattin des Lucretius Vespillo, bezogen wird, dagegen vorschlägt, dieselbe auf die Frau eines Acilius (oder Aquilius) zu beziehen, von dem Appian (IV, 39) erzählt; Th. Mommsen: Zu C. I. L. XI, 1146, welcher auch das in der Überschrift genannte Fragment der veleiatischen Munizipalordnung zu den leges datae, nicht zu den leges rogatae rechnet; H. Dessau: Zu den spanischen Stadtrechten. 1. Wie gelangte die lex Salpensana nach Malaca? 2. Die Interpolationen der lex Ursonensis. 3. Über ein neues Fragment eines spanischen Stadtrechts; O. Benndorf: Titus Aurelius Quietus; A. Puschi und P. Sticotti: Zur Ehreninschrift für Fabius Severus; E. Groag: Cn. Claudius Severus und der Sophist Hadrian; A. Gaheis: Das Proxeniedekret des Kapon (aus der böotischen Stadt Chorsiai); R. Heberdey: Inschrift zu Ehren des Cn. Domitius Corbulo; H. Steinacker: Zum Zusammenhang zwischen antikem und frühmittelalterlichem Registerwesen; J. Mesk: Zum Kyprischen Kriege; J. Jung: Hannibal bei den Ligurern. Historisch-topographische Exkurse zur Geschichte des zweiten punischen Krieges. 3. Die Polandschaft im J.

218 v. Chr. Der Flußverkehr. 4. Die Anfänge von Saena; G. Schön: Der Anteil des Domitius Calvinus an der Regia und an den kapitolinischen Fasten; N. Vulić: Die Sitze der Triballer zu Römerzeit. A. Stein: Der Usurpator Domitianus; A. Bauer: Zur Liste der praefecti Augustales; v. Domaszewski: Das Tribunal der Signa; E. Ritterling: Zur Erklärung von Arrians ἔκταξις κατ' Ἀλανῶν, eine sehr fördernde Arbeit für diese wichtige Schrift; A. v. Premerstein: Römische Soldaten als Landpächter; L. M. Hartmann: De itinere muniendo; C. Wessely: Das erste Jahr des Tiberius in Ägypten; S. Mekler: Zu den Νόμιμα der Flinders Petrie Papyri; F. Cumont: Une formule grecque de renonciation au judaïsme; O. Seeck: Horaz an Pollio; J. Keil: Zur lex Cornelia de viginti quaestoribus; H. Hackel: Die Hypothesen über die sogenannte lex Julia municipalis; W. Kubitschek: Der Rückgang des Lateinischen im Orient; E. Szanto: Freilassungstermine; C. Cichorius: Das Geschichtswerk des Sempronius Tuditanus.

Kromayer zeigt an dem Beispiel der Schlacht oder vielmehr des Feldzuges von Chäronea, welche Methode auf dem Gebiete der kriegsgeschichtlichen Forschung des Altertums anzuwenden ist und welche Aufgaben für die weitere Bearbeitung dieses Zweiges der Altertumswissenschaft ins Auge zu fassen sind (Zeitschrift für die österr. Gymnasien 54, 2 [1903]). Ohne Zweifel wird man gern den besonnenen und gehaltvollen Ausführungen Kromayers folgen und ihnen in den meisten Fällen ihre Zustimmung nicht versagen.

Aus den Neuen Jahrbüchern für das Klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur 9, 10 u. 11, 1/2 notieren wir C. Fries: Babylonische und griechische Mythologie; E. Gerland: Kreta. Ein Überblick über die neueren wissenschaftlichen Arbeiten auf der Insel; W. Knoll: Unsere Schätzung der römischen Dichtung, und A. Bömer: Aliso-Haltern, der das bei Cassius Dio genannte Ἔλισων aus einem kursiv geschriebenen Στιβάρνα (Stibarna ist der alte Name der heutigen Stever) entstanden sich denkt, also mit Hilfe der Paläographie die viel erörterte Schwierigkeit, daß Aliso-Haltern an einem Fluß Stever, nicht an einem mit dem dionischen Elison lautlich zu kombinierenden Fluß liegt, lösen will; aber leider werden damit doch nicht alle Schwierigkeiten gelöst, selbst wenn man die Möglichkeit einer Verschreibung Ἔλισων statt Στιβάρνα zuzugeben sich bereit finden lassen sollte.

Die Resultate seiner mehrjährigen Untersuchungen auf Paros veröffentlicht O. Rubensohn in den Mitteilungen des K. Deutschen Archäolog. Instituts. Athenische Abteilung 27, 3. Ebendort gibt F. Calvert: Beiträge zur Topographie der Troas. (Außer dem Englischen übersetzt von H. Thiersch.) Derselben Mitteilungen, Römische Abteilung 17, 3 enthalten einen Aufsatz von Ch. Hülsen: Die angebliche mittelalterliche Beschreibung des Palatins.

Aus The American Journal of Philology 23, 3/4 notieren wir K. F. Smith: The tale of Gyges und the king of Lydia und E. T. Merrill: On the date of Pliny's prefecture of the treasury of Saturn, der es wahrſcheinlich zu machen ſucht, daß Plinius von Auguſt oder Oktober 98 bis September 100 dies Amt bekleidete.

Die Revue des études anciennes 4, 4 (1902) und 5, 1 (1903) veröffentlichen A. Fontrier: Inscriptions de la plaine du Caystre recueillies par M. Eustratios Jordanidès; W. M. Ramſay: Nouvelles remarques sur les textes d'Acmonia; P. Radet: Recherches sur la géographie ancienne de l'Asie Mineure und zwar I: Sur un point de l'itinéraire d'Alexandre en Lycie, worin er die feſte Burg der Mamarier mit Schönborn im Kaſtro von Saradjik wiederzufinden glaubt und II: Dioshiéron et Bonita. C. Jullian fährt fort mit ſeinen Notes gallo-romaines und zwar XVI u. XVII: Remarques sur la plus ancienne religion gauloise und J. Dechelette bringt einen leſenswerten Aufſatz: La fabrique de Granfesenque (Aveyron). Nouvelle étude sur les origines de la poterie sigillée gallo-romaine.

Aus der Revue des études grecques 1902, November-Dezember heben wir hervor die ſehr nützlichen Überſichten von A. de Ridder: Bulletin archéologique und S. de Ricci: Bulletin papyrologique.

In der Revue numismatique 6, 4 (1902) bringt J. Rouvier ſeine ſchon früher angezeigte Arbeit: Les rois phéniciens de Sidon d'après leurs monnaies sous la dynastie des Achéménides (Ve et IVe siècles av. J.-C.) zum Abſchluß, während J. de Foville auf Kreta gefundene Münzen veröffentlicht und R. Mowat zu einem früheren Aufſatz eine Note supplémentaire sur les monnaies abrasées gibt.

In Rivista Italiana di numismatica 15, 4 (1902) veröffentlicht G. Dattari weitere Appunti di numismatica Alessandrina und zwar XVI: Saggio storico sulla monetazione dell' Egitto dalla caduta dei Lagidi all' introduzione delle monete con leggenda latina. Parte I und M. C. Lanza: Spiegazione storica delle monete di Agrigento.

In der The Numismatic Chronicle 2, 4 (1902) beſprechen W. Wroth: Greek coins acquired by the British Museum in 1901 und J. Evans: On some rare or unpublished Roman coins.

Aus den Rendiconti della r. Accademia dei Lincei, classe di scienze morali storiche e filologiche, 11, 11/12 notieren wir L. Pernier: Lavori eseguiti dalla Missione archeologica italiana nel palazzo di Phaestos dal 10 febbraio al 28 maggio 1902; G. Lumbroſo: I papiri di Tebtunis, editi dai tidnori Grenfell, Hunt e Smyly (eine wichtige und lehrreiche Beſprechung dieſer für Geſchichte und Altertümer wichtigen

Papyrusſammlung) und G. Gatti: Iscrizione onoraria di Termanzia, madre dell' imperatore Teodosio.

In der *Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική* 1902, 1 u. 2 veröffentlichen R. Paribeni ein zu Athen gefundenes Stück des Diokletianiſchen Maximaltarifs und P. A. Papabaſileiu Inſchriften aus Chalkis, worunter die leider ſehr verſtümmelten Reſte eines *ἱερὸς νόμος* Beachtung verdienen; ausführlich erörtert dann K. Maltezos die Klepſydra bei den Alten.

Nicht unwichtig für die Erklärung und Beurteilung des Tacitus in Bezug auf die armeniſchen Vorgänge des Jahres 62 n. Chr. und die Niederlage des Caeſennius Paetus iſt ein Aufſatz in The Journal of Philology 56 (1903) von B. W. Henderſon: Controversies in Armenian topography. II. Rhandeia and the river Arsanias.

Eine ſehr nützliche Unterſuchung über die Roman Legions in Britain A. D. 43—72 bietet B. W. Henderſon in The English Historical Review 63 (1903).

In der Deutſchen Rundſchau 28, 11 u. 12 veröffentlicht C. Bardt des bekannten, ausgezeichneten Epigraphikers G. Wilmanns Briefe aus Tuneſien (1873/74), die man mit Intereſſe leſen wird.

In den Sitzungsberichten der Kgl. Preußiſchen Akademie 1903, 1/2 ſucht O. Hirſchfeld: Die Monumenta des Manilius und das ius Papirianum nachzuweiſen, daß die bei Pomponius genannten Monumenta des Juriſten Manilius mit den die Geſetze Numas enthaltenen Monumenta, die Cicero de re publica erwähnt, identiſch ſind, dann wird die als ius Papirianum bezeichnete Sammlung der Geſetze der Könige einer Prüfung unterzogen.

Aus der Zeitſchrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeſchichte, Romaniſtiſche Abt., 23 (1902) notieren wir Th. Mommſen: Latium maius, eine lichtvolle Behandlung einer jüngſt gefundenen Inſchrift aus Gigthis in Afrika, worin jemand gelobt wird quod ... legationem urbicam gratuitam ad Latium maius petendum duplicem susceperit und überhaupt der ganzen Frage nach der Rechtsſtellung der latiniſchen Gemeinden der Kaiſerzeit; Th. Mommſen: Salvius Julianus; L. Wenger: Der Eid in den griechiſchen Papyrusurkunden und L. Mitteis: Weihe-Inſchrift für einen Rector provinciae aus dem 5. Jahrhundert.

In der Zeitſchrift für katholiſche Theologie 27, 1 (1903) ſtellt C. A. Kneller: Papſt und Konzil im erſten Jahrtauſend die Texte zuſammen, welche über das rechtliche Verhältnis zwiſchen Papſt und Konzil ſich ausſprechen, und St. v. Dunin-Borkowski: Die Interpretation der wichtigſten Texte zur Verfaſſungsgeſchichte der alten Kirche ſucht darzutun, daß die Texte, aus denen man einerſeits eine demokratiſche, anderſeits eine

charismatiſche Ordnung der Urkirche ableiten will, in keiner Weiſe beweiskräftig ſind; was ſie aber beweiſen, wird der Verfaſſer vermutlich im 2. Teil ſeiner Arbeit uns lehren.

Im Hiſtoriſchen Jahrbuch 24, 4 verbreitet ſich H. Koch über Syneſius von Cyrene bei ſeiner Wahl und Weihe zum Biſchof, beſonders gegen Kleffner.

Eine ſehr wertvolle Entdeckung verdanken wir P. Corſſens Scharfſinn, der in einem bisher weiter nicht beachteten Fragment unter den vielen ſoeben von O. v. Gebhardt herausgegebenen lateiniſchen Überſetzungen der Passio S. Theclae einen das Urſprüngliche dieſer Legende möglichſt erhaltenden Text erkannte. Corſſen betitelt ſeinen Aufſatz: Die Urgeſtalt der Paulusakten; daß die Theklalegende einen Teil dieſer letzteren war, wußte man bereits vorher; aber über Abfaſſungszeit und Verfaſſer kann man erſt jetzt richtig urteilen, wie denn überhaupt die ganze Geſtalt der Thekla in eine andere Beleuchtung gerückt iſt (Zeitſchrift für die neuteſtamentliche Wiſſenſchaft und die Kunde des Urchriſtentums 1903, 1).

Neue Bücher: v. Landau, Beiträge zur Altertumskunde des Orients III. (Leipzig, Pfeiffer. 1,80 M.) — Kaerſt, Die antike Idee der Ökumene in ihrer politiſchen und kulturellen Bedeutung. (Leipzig, Teubner. 1,20 M.) — Gomperz, Griechiſche Denker. 2. Bd. 2. durchgeſeh. Aufl. (Leipzig, Veit & Co. 13 M.) — Geyer, Topographie und Geſchichte der Inſel Euboia. 1. Bis zum peloponneſiſchen Kriege. [Quellen u. Forſchungen zur alten Geſchichte und Geographie 6.] (Berlin, Weidmann. 4 M.) — Hölſcher, Paläſtina in der perſiſchen und helleniſtiſchen Zeit. [Quellen und Forſchungen zur alten Geſchichte und Geographie 5.] (Berlin, Weidmann. 3 M.) — Torp, Etruskiſche Beiträge. 2. Heft. (Leipzig, Barth. 7,60 M.) — Seeberg, Der Katechismus der Urchriſtenheit. (Leipzig, Deichert. 6 M.)

Römiſch-germaniſche Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Das Korreſpondenzblatt des Geſammtvereins 50, 12 und 51, 1 bringt eine ſtattliche Reihe von Berichten, unter denen vornehmlich der von E. Anthes über die Unternehmungen des Verbandes weſt- und ſüddeutſcher Vereine für römiſch-germaniſche Altertumsforſchung hervorgehoben ſei, weiterhin der von H. Lehner über das Bonner Provinzialmuſeum. Andere Beiträge, wie diejenigen von W. Soldan, Helmke und Klinkenberg, befaſſen ſich mit der Aufdeckung prähiſtoriſcher Niederlaſſungen bei Butzbach in der Wetterau und bei Darmſtadt, mit neolithiſchen Funden aus Friedberg in Heſſen und mit der Ara Ubiorum ſowie den Anfängen Kölns. Reich an Mitteilungen zur Prähiſtorie und römiſchen Zeit iſt auch das Archiv für heſſiſche Geſchichte und Altertumskunde N. F. 3, 2: genannt ſeien die Beiträge zur Geſchichte der Beſiedelung zwiſchen Rhein, Main und Neckar von

E. Anthes, der überdies archäologische Miszellen aus Hessen beigesteuert hat, während F. Kofler die Befestigungen der Hallstattzeit in der Koberstadt schildert. Über vorrömische Dörfer in Braubach und Lahnstein unterrichtet ein Aufsatz von R. Bodewig in den Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung 33, 1, in denen gleichzeitig W. Soldan eine Niederlassung aus der Hallstattzeit bei Neuhäusel im Westerwald beschreibt. Aus dem Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift 21, 12 notieren wir die kurzen Darlegungen von Köhl über ein steinzeitliches Grabfeld in der Nähe von Worms und F. Quilling über einen römischen Kellerfund bei Heddernheim; in das vielbesprochene Ausgrabungsgebiet bei Haltern führt das Referat von F. Philippi. Zum zweiten Male (vgl. 90, 162) handelt H. Graeven über den Hildesheimer Silberfund (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1902, 4). Um auch Mitteldeutschland nicht zu vergessen, sei des Verzeichnisses vor- und frühgeschichtlicher Altertümer gedacht, das H. Größler in den Mansfelder Blättern 16 veröffentlicht. — Passend reihen sich hier andere Notizen an. Ein Aufsatz von E. v. Sommerfeld im Archiv für hessische Geschichte u. s. w. N. F. 3, 2 bringt einige Bemerkungen über die Einhard-Basiliken zu Steinbach und Seligenstadt (vgl. dazu K. Hampe, Neues Archiv 21, 3); Buchkremer beschäftigt sich mit der Grabstätte Karls des Großen im Aachener Münster (Korrespondenzblatt des Gesammtvereins 51, 1). Lehrreiche Ausführungen von H. Graeven sind den siebenarmigen Leuchtern Heinrichs des Löwen gewidmet (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1902, 4), während sich in der Zeitschrift für bildende Kunst N. F. 38, 5 ein anziehender Aufsatz von P. Clemen über die mittelalterliche Kunst der Rheinlande und Westfalens auf der vorjährigen Düsseldorfer Ausstellung verbreitet (vgl. 90, 162 f.).

In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1903 Nr. 3 entwirft E. Sachau eine anziehende Charakteristik des ersten Kalifen Abu Bekr (632—634), eine Ergänzung der früheren Studie über Oman (vgl. 89, 343). Sie schildert die sensitive Natur des ersten außerhalb der Familie Mohammeds stehenden Mannes, der sich der neuen Lehre anschloß und durch sein Wesen dazu beitrug, die Härten des Übergangs vom Alten zum Neuen ausgleichend zu mildern. Abu Bekr hat das Reich mit Ansätzen zur Vergrößerung hinterlassen; sein Nachfolger Oman hat verstanden, sie zur vollen Entfaltung zu bringen.

Von kleineren kulturhistorischen Arbeiten seien genannt die von C. Barrière-Flavy über Tracht und Bewaffnung der Westgoten im 5. und 6. Jahrhundert (Revue des Pyrénées 14), von G. Liebe über das Recht des Waffentragens in Deutschland (Zeitschrift für historische Waffenkunde 2, 9), schließlich aus dem Archiv für Kulturgeschichte 1, 1 die Aufsätze von R. M. Meyer über die Wette und K. Breysig über die

Entstehung der neueuropäischen Formen des Lebens (im 12. und 13. Jahrhundert).

Zur frühmittelalterlichen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte sind mehrere Mitteilungen und Studien zu verzeichnen. In der neuen vielversprechenden Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1, 1 widmet P. Vinogradoff dem Buche von F. Seebohm (Tribal custom in Anglo-saxon law. London 1902) eine eingehende Besprechung; neben der Miszelle von L. M. Hartmann über das Wesen der fluvaida (Viehweide), wie sie in einer langobardischen Urkunde vom Jahre 730 bezeugt ist, veröffentlicht G. v. Below eine solche über Allmende und Markgenossenschaft, die vor allem der Unterscheidung zwischen Allmende und gemeiner Mark, wie sie A. Meitzen vertritt, den Boden entzieht. Im Neuen Archiv 28, 2 unternimmt es K. Zeumer, im Verfolg früherer Studien (vgl. 90, 535), den deutschen Urtext des Mainzer Landfriedens vom Jahre 1235 in einem kritischen Drucke wiederherzustellen, während sein lateinischer Wortlaut mit immer größerer Sicherheit als eine Bearbeitung zum Zwecke der feierlichen Ausfertigungen durch die kaiserliche Kanzlei sich ergibt. Schließlich ist die Übersicht von G. Sello über die neueste Literatur zur Frage der Rolandsäulen zu erwähnen (Tille's Deutsche Geschichtsblätter 4, 5—7). Man braucht nicht jedes Urteil zu billigen; jedenfalls ist man erstaunt über die Zahl der Erscheinungen, die im umgekehrten Verhältnis steht zu ihrem Wert, — eine Beobachtung, die ja auch anderwärts gemacht werden kann, sobald sich allzuweite Kreise mit rasch anschwellendem und ebenso schnell erkaltendem Eifer bestimmten Fragen zuwenden (vgl. 86, 542; 88, 354).

Recht ansehnlich ist die Zahl der Beiträge zur mittelalterlichen Diplomatik. Das Neue Archiv 28, 2 bringt außer dem Verzeichnis der Kaiserurkunden, die das Berliner Geheime Staatsarchiv an die Archive zu Düsseldorf, Koblenz und Münster abgegeben hat, eine gründliche Untersuchung von F. Curschmann über die Stiftungsurkunde des Bistums Havelberg vom Jahre 946: ihr überraschendes Ergebnis ist, daß Ottos I. Diplom durch Einschübe verderbt ist; sie sollten den ersten sächsischen Kaiser als Schenkgeber solcher Besitzungen hinstellen, die das Stift erst von dessen drei Nachfolgern erhalten hat. Eine Miszelle von A. Luschin von Ebengreuth will Erben's Hypothese einer Interpolation des Privilegium minus an der über die Verpflichtungen des österreichischen Herzogs gegenüber dem Reiche handelnden Stelle durch den Nachweis stützen, daß Herzog Friedrich II. auch bei der fälschenden Erweiterung einer anderen Urkunde, nämlich des steinmärkischen Ministerialenprivilegs von 1186, seine Hand im Spiele gehabt hat (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 24, 1). An dritter Stelle ist der Otia diplomatica von P. Kehr in den Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften 1903, 3 zu gedenken. Die Durchforschung der italienischen Sammlungen nach Papst-

urkunden hat zugleich bisher unbekannte Kaiserdiplome für italienische Kirchen zu Tage gefördert; einen Anfang mit ihrer Veröffentlichung macht die vorliegende Abhandlung, deren Fortsetzungen man nach dem hier ausgebreiteten und erläuterten Material mit Spannung entgegensehen darf. Inzwischen ist am nämlichen Orte (Heft 1) ein weiterer Bericht von P. Kehr über Papsturkunden in Rom erschienen, eine Analyse derjenigen Handschriften römischer Bibliotheken, die für die Ausgabe der Papsturkunden bis zum Jahre 1198 zu verwerten sind. Der tatsächliche Gewinn an neuen Urkunden ist nicht viel geringer als früher — im ganzen werden sechsunddreißig Urkunden von Päpsten und Kardinälen mitgeteilt —, zugleich werden die Verzeichnisse auch anderen Studien, vor allem kanonistischen, zugutekommen. Erwähnt sei schließlich die Abhandlung von A. Brackmann über die beiden ältesten Papstprivilegien für das Kloster Ilsenburg (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1902, 4) und der Abdruck einer Bulle des Papstes Innozenz IV. vom Jahre 1247 für die Abtei Prüm durch H. Forst (Neues Archiv 28, 2).

Zur rechten Zeit erscheint im Neuen Archiv 28, 2 eine gehaltvolle Abhandlung von W. Levison über die älteste Lebensbeschreibung Ruperts von Salzburg, als deren Entstehungszeit sich das erste Drittel oder die Mitte des 9. Jahrhunderts herausstellt. Mit Fug wird die leidige Frage nach dem Zeitalter Ruperts selbst erledigt genannt; er kann nicht vor dem Ende des 7. Jahrhunderts in Bayern gewirkt haben. Wesentlich anders freilich lautet das Resultat einer Arbeit von F. Anthaller: sie verlegt Ruperts Tätigkeit ins 6. Jahrhundert, freilich ohne für diese These anderes geltend zu machen als durchweg unkritische Behauptungen. Sie im einzelnen zu widerlegen ist nicht angängig; das gute Wollen mag dem Verfasser ein mildes Urteil zusichern, zumal ihm die Veröffentlichung seiner Schrift augenscheinlich Herzenssache war, nur steht das Können nicht im Einklang dazu (Der heilige Rupert. Der erste Bischof von Bayern von der ersten Hälfte des 6. bis zum Ende des 6. Jahrhunderts. Salzburg, Dieter 1902. 96 S.).

Um unserer Pflicht der Berichterstattung nachzukommen, dürfen wir mehrere Aufsätze über Fragen der ältesten deutschen Geschichte wie des früheren Mittelalters überhaupt kurz zusammenfassen. Über die Sueben und ihre Teilstämme handelt E. Devrient in der Historischen Vierteljahrschrift 6, 1. Im Neuen Archiv 28, 2 bringt eine Studie von Br. Krusch einen wertvollen Beitrag zur Passauer Bistumsgeschichte, zumal eine auf neuentdecktem handschriftlichen Material sich aufbauende Ausgabe der Passio Floriani eine eingehende Kritik der legendarischen Tradition herbeiführt. In derselben Zeitschrift bestimmt W. Levison zwei von K. Dziatzko mitgeteilte Bruchstücke einer Göttinger Handschrift als herrührend aus der Passio Chrysanthi et Dariae; P. v. Winterfeld teilt neue Lesarten

zur metrischen Vita s. Galli confessoris mit und legt dar, daß Otto der Große das Herzogtum Franken im Jahre 940 seinem Sohne Liudolf übertragen und erst nach seiner Empörung unmittelbar der Krone unterstellt hat; als Anhang seines Berichts über eine Reise nach Oberitalien und Burgund veröffentlicht J. Schwalm zunächst Verzeichnisse der von ihm durchgearbeiteten Archivalien, die sich über die Zeit Rudolfs von Habsburg bis Karls IV. erstrecken, sodann kleinere Funde aus Handschriften, unter denen der eines neuen Textes des bekannten Evangelium secundum marcam argenti namhaft gemacht sei, und schließlich Mitteilungen über italienische Sequenzencodices und die Handschrift des Petrus von Ebulo (vgl. 88, 534). Die Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 24, 1 endlich bringen kurze Ausführungen von H. Zimmert über Ansbert und die Historia peregrinorum (vgl. 86, 363).

Man kennt die wechselreiche Geschichte der Untersuchungen über die fränkischen Reichsannalen: einen gewissen Abschluß brachte die Arbeit von H. Bloch, über die in dieser Zeitschrift 88, 531 berichtet wurde. Seitdem sind von H. Wibel eingehende „Beiträge zur Kritik der Annales regni Francorum und der Annales q. d. Einhardi" (Straßburg i. E., Schlesier uno Schweikhardt 1902. 294 S.) veröffentlicht worden, eine scharfe Kritik der Arbeiten und Ausgabe von Fr. Kurze, dessen Antwort noch abzuwarten sein wird, ehe ein endgültiges Urteil über das vorliegende Buch gefällt werden darf. Immerhin möchte ich schon heute in aller Kürze wenigstens darauf verweisen. Die Aufgabe des Verfassers war um so schwerer, als ihn die stete Polemik immer wieder an die Gefahren aller Widerrede gemahnte: Wibel hat die Klippe persönlicher Färbung seines Urteils mit sicherem Takte zu vermeiden gewußt. Eine andere Frage ist die, ob die durchweg negativen, d. h. den Aufstellungen Kurzes entgegengesetzten Resultate überall die Prüfung bestehen werden. Ich gestehe offen, nicht überall Wibel folgen zu können, zumal durch seine berechtigten Einwände gegen die Editionsmethode Kurzes die Schwierigkeiten einer durchgängigen, die Lektüre begleitenden Vergleichung des Textes sich erheblich vermehrt haben: man möchte beinahe wünschen, von jeder Handschriftenklasse einen besonderen Text zu besitzen etwa wie bei der Lex Salica in der Ausgabe von Hessels und Kern. Beipflichten wird man den Darlegungen über das Verhältnis der Annales q. d. Einhardi zur Vita Karoli Magni Einhards. Wer vor einer gewissen Breite nicht zurückschreckt, wird gerade diese Abschnitte mit Interesse lesen: als unumstößlich sicher ist nun mit E. Bernheim und H. Bloch die Abfassung der Vita nach den Annalen erwiesen. Von den zwei Exkursen der Schrift gilt der erste den mehr als hypothetischen Ausführungen von G. Hüffer über den Corveier Mönch Gerold als Verfasser der Annales q. d. Einhardi, der zweite setzt sich mit Kurzes Ansichten über die Annales Fuldenses auseinander. So berechtigt die Kritik sein mag, sie verwischt nicht ganz den Eindruck, Wibel selbst habe das

Empfinden gehabt, daß gegenüber der dauernden Verneinung der Aufſtellung poſitiver, neuer Ergebniſſe nicht ganz Genüge geſchehen ſei.

A. W.

Einer Anregung von P. Scheffer-Boichorſt iſt der nicht umfangreiche, aber durch klare Beweisführung ausgezeichnete Aufſatz von K. A. Kehr über ein verſchollenes karolingiſches Annalenwerk zu verdanken. Der Verewigte hatte Spuren davon im „Weltenlauf" des Gobelinus Perſon zu bemerken geglaubt; die Unterſuchungen Kehrs ergeben in der Tat intereſſante, wenn auch nicht allzu beträchtliche Reſte einer in Fulda entſtandenen annaliſtiſchen Aufzeichnung, die mit dem Jahre 868 einſetzend ſich bis in den Anfang des 10. Jahrhunderts hinein verfolgen läßt (Neues Archiv 28, 2).

Das gefährliche Gebiet genealogiſcher Unterſuchungen betritt E. Freiherr von Uslar-Gleichen in dem gutgemeinten, in ſeinen Reſultaten aber mehr als anfechtbaren Buche: „Das Geſchlecht Wittekinds des Großen und die Immedinger" (Hannover, C. Meyer 1902. VIII, 115 S. mit einer Stammtafel). Seine Abſicht iſt, die Nachkommen des Sachſenführers Widukind bis ins 12. Jahrhundert hinab zu verfolgen und zugleich ihre Verwandtſchaft mit den Ludolfingern und Billungern darzulegen.

Mit der Veröffentlichung von Urkunden und Quellenexzerpten zur Geſchichte der Abtei Lieſſies im Sprengel von Cambrai — unbekannt waren bisher einige Fragmente des Chronicon Laetiense (M. G. SS. XIV, 487 ff.) — verbindet M. Jacquin eine gedrängte Überſicht über die Schickſale der Abtei in den Jahren 1095—1147 (Bulletins de la commission royale d'histoire de Belgique 71, 4; a. u. d. T.: Étude sur l'abbaye de Liessies 1095—1147. Bruxelles, Kieſsling 1903. 122 S.).

Zur italieniſchen Geſchichte im früheren Mittelalter ſind vier Studien nicht ohne Intereſſe. A. Heſſel weiſt die Quellen der ſog. Bleitafeln von Bologna nach, die er mit Recht als moderne Fälſchung bezeichnet (Neues Archiv 28, 2). Im Archivio Veneto 47 (Nuova Serie anno 2, tom. 4, 1) verbreitet ſich M. Roberti über die Pflege des römiſchen Rechts in Padua bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, während ſich A. Sacerdoti und R. Predelli zur Erläuterung und Ausgabe der venezianiſchen Statuten über Seeweſen bis zum Jahre 1255 zuſammengetan haben. Am bedeutſamſten erſcheint der Aufſatz von A. Luchaire über Papſt Innozenz III. und die Bevölkerung von Rom, wohl gleich einer Arbeit über die Anfänge des Papſtes (Comptes-rendus des travaux de l'académie des sciences morales et politiques 1902, Dez.) der Vorläufer einer größeren Biographie.

In dem lebhaften Streite der Meinungen über Franz von Aſſiſi bedeutet ein Aufſatz von W. Goetz den Fortſchritt zur Klärung der mannigfachen Probleme. Er will mit Hilfe des außerhalb alles Streites liegenden Materials verſuchen, die urſprünglichen Ideale des Heiligen zu erfaſſen

und auf dieſe Weiſe den richtigen Maßſtab finden für die Wertung ſeiner Lebensbeſchreibungen. Der von Franz geweckten Bewegung, ſo führt Goetz aus, wohnte von Anfang an die Richtung zum Mönchsorden inne; der ſpätere ſog. erſte Orden war ihr Kern. Die Entwicklung einer den Ordenscharakter ſtärker anzeigenden Verfaſſung hat den Heiligen ſich 1220 mit der römiſchen Kurie in Verbindung ſetzen laſſen; er findet Unterſtützung beim Kardinal Hugolino von Oſtia. In beiden Männern verkörpern ſich nicht die Gegenſätze von inniger Religioſität und hierarchiſcher Selbſtſucht: von einem Gegenſatz zwiſchen ihnen kann nur inſofern die Rede ſein, als die hochgeſpannten Ideale des Heiligen dem praktiſchen Sinne des ſpäteren Papſtes als nicht erreichbar ſich darſtellen mußten (Hiſtoriſche Vierteljahrſchrift 6, 1).

Die Statuti maritimi veneziani bis 1255 werden im Nuovo archivio veneto N. S. 2 von Sacerdoti (Einleitung) und Predelli (Urkundenteil) behandelt.

Aus einer Arbeit von M. L. Abraham (Anzeiger der Akademie der Wiſſenſchaften in Krakau 1901, Nr. 7) geht hervor, daß im 12. Jahrhundert ſich ein reger Handelsverkehr zwiſchen Regensburg und Kiew (Rußland) entfaltete. Es entſtand infolgedeſſen in Kiew eine deutſche Kolonie, für deren Seelſorge irländiſche Mönche (Schotten) aus Regensburg hierher kamen. Gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts entſtand in Kiew eine lateiniſche Kirche der hl. Maria ſamt einem Kloſter der genannten Mönche; es wurde mit Benediktinern aus dem Schottenkloſter in Wien beſetzt und unterſtand dem Abte desſelben. Mit dem Mongoleneinfall (1241) löſte ſich wahrſcheinlich die deutſche Kolonie auf, und daher verließen auch die Schotten Kiew. Bei der genannten Kirche hatten ſich gegen das Jahr 1230 auch Dominikaner anzuſiedeln verſucht; ſie ſind aber vertrieben worden.

R. F. K.

Aufmerkſam gemacht ſei hier auf die ſchöne Faksimile-Ausgabe des Chronicon Budense von Biſchof W. Fraknói (die Ofener Chronik nach dem Exemplare der Bibliothek des ungariſchen Nationalmuſeums. Budapeſt, Ranſchburg). Die überaus ſchöne und genaue Wiedergabe dieſer wichtigen ungariſchen Chronik iſt um ſo erwünſchter, als die letzte Ausgabe derſelben von Podkraczky (1838) bereits ſehr ſelten iſt. In der ausführlichen Einleitung wird darauf hingewieſen, daß dieſe Chronik der erſte ungarländiſche Druck ſei; er wurde von dem deutſchen Buchdrucker Andreas Heß, der, aus Italien kommend, in Ofen die erſte Buchdruckerei begründete, am 5. Juni 1473 vollendet. Über die Entſtehung der ungariſchen Nationalchronik und der Ofener Redaktion derſelben insbeſondere bieten die Ausführungen nichts Neues (vgl. Studien zu den ungariſchen Geſchichtsquellen VII—XII im Archiv für öſterreichiſche Geſchichte Bd. 85 ff.). Dagegen wird ſehr ausführlich über die erhaltenen Exemplare dieſes wertvollen

Druckes und ihre Ausſtattung berichtet. Wir kennen derzeit außer dem Exemplare in der Bibliothek des ungariſchen Nationalmuſeums, nach welchem die vorliegende Faksimile-Ausgabe hergeſtellt iſt, im ganzen noch ſechs Exemplare, aus denen auch einzelne Seiten in Faksimile vorgeführt werden. R. F. K.

Les philosophes du Moyen-âge. Textes et études. Collection publiée par l'Institut Supérieur de Philosophie de l'Université de Louvain. Première série. Tom. I. De unitate formae Gilles de Lessines (texte inédit et étude) par M. de Wulf, Professeur à l'Université de Louvain 1902. Löwen und Paris (122 u. 100 S. in 4°). Mit dem vorliegenden Werk beginnt ein neues Unternehmen, das ſich nur mit Sympathie begrüßen läßt. Gibt es doch auf dem Gebiet der mittelalterlichen Philoſophie noch ſo viel zu tun, daß neben den deutſchen „Beiträgen zur Geſchichte der Philoſophie des Mittelalters“ (Bäumker und Freiherr v. Hertling) vollauf genügender Raum bleibt. Mit der erſten Leiſtung aus der Feder des bekannten Verfaſſers der Histoire de la Philosophie médiévale führt ſich das neue Unternehmen in vortrefflicher Weiſe ein. Nicht nur iſt die ſorgfältige Ausgabe der für ein Hauptproblem des ſcholaſtiſchen Ariſtotelismus ſehr wichtigen Schrift dankbar anzuerkennen ſondern es geben auch die einleitenden Erörterungen eine ſo tüchtige und klare Orientierung über die geiſtige Bewegung auf der Höhe der Scholaſtik, über die entſcheidenden Jahre, in denen ſich eine Feſtlegung für Jahrhunderte vollzog, daß wir in dem Ganzen einen ſehr ſchätzbaren Beitrag zur Geſamtgeſchichte der mittelalterlichen Philoſophie anzuerkennen haben. Derartige Leiſtungen ſtrenger Forſchung und beſonnener Abwägung dürfen überall auf eine freundliche Aufnahme rechnen.

Jena. R. Eucken.

Neue Bücher: Stephani, Der älteſte deutſche Wohnbau und ſeine Einrichtung. 2. Bd. Der deutſche Wohnbau und ſeine Einrichtung von Karl dem Großen bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. (Leipzig, Baumgärtner. 18 M.) — Duncker, Das mittelalterliche Dorfgewerbe (mit Ausſchluß der Nahrungsmittelinduſtrie) nach den Weistumsüberlieferungen. (Leipzig, Leipziger Buchdruckerei. 2 M.) — Gregorovius, Geſchichte der Stadt Rom im Mittelalter. 5. verb. Aufl. 1. Bd. (Stuttgart, Cotta. 9 M.) — v. Walter, Die erſten Wanderprediger Frankreichs. Studien zur Geſchichte des Mönchtums. 1. Tl. Robert v. Arbriſſel. [Studien zur Geſchichte der Theologie und der Kirche. IX, 3.] (Leipzig, Dieterich. 5 M.) — Paulot, Un pape français Urban II. (Paris, Lecoffre.) — Norden, Das Papſttum und Byzanz. Die Trennung der beiden Mächte und das Problem ihrer Wiedervereinigung bis zum Untergange des byzantiniſchen Reiches (1453). (Berlin, Behr. 16 M.) — Weber, Die katholiſche Kirche in Armenien. Ihre Begründung und Entwicklung vor der Trennung.

(Freiburg i/B., Herder. 9 M.) — Malmström, Bidrag till Sverges medeltidshistoria. (Upsala, Almquist & Wiksell.) — Vanderkindere, La formation territoriale des principautés belges au moyen-âge. Seconde édition. 2 vol. (Bruxelles, Lamortin.) — Gottlob, Die Servitientaxe im 13. Jahrhundert. Eine Studie zur Geschichte des päpstlichen Gebührenwesens. [Kirchenrechtliche Abhandlungen. 2. Heft.] (Stuttgart, Enke. 5 M.) — Schütze, Die Entstehung des Rechtssatzes: Stadtluft macht frei. [Historische Studien. 36.] (Berlin, Ebering. 3,20 M.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

Die böhmische Politik vom Tode Königs Ottokars bis zum Aussterben der Premysliden behandelt Fritz Gräbner in den Mitteilungen des Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 41, 3. Der erste Teil, der sich mit der vormundschaftlichen Regierung Ottos des Langen von Brandenburg befaßt, berührt sich zum Teil mit der 89, 349 angezeigten Dissertation des Verfassers, der zweite untersucht die Prager Aufzeichnungen für den erwähnten Zeitabschnitt. Immerhin beachtenswert erscheint die Aufstellung, daß die Continuatio Cosmae eine Reihe späterer Zusätze enthalte, die sich zum Teil gegen die Markgrafen richten und nach dem von König Wenzel vollzogenen Frontwechsel eingetragen sein müßten.

Die Fortsetzung des von J. Schwalm im Neuen Archiv der Ges. f. ä. d. Gesch. 28, 2 gebotenen Berichts über die Ergebnisse einer Reise nach Oberitalien und Burgund (vgl. 89, 349) verzeichnet u. a. eine beträchtliche Anzahl von Urkunden, von König Rudolf bis Karl IV. reichend.

In der Zeitschr. f. kathol. Theol. 1903, 2 setzt Jos. Göttler seine Ausführungen fort, welche die Lehre des Thomas von Aquino über die Wirkungen des Bußsakraments zum Gegenstand haben (vgl. 90, 537). — Unter den Analekten desselben Heftes finden sich einige Nachträge zur Geschichte des Nürnberger Dominikaners Johann Herolt (vgl. 89, 543), dargeboten von G. A. Weber und N. Paulus. Letzterer gibt überdies den Inhalt einer ungedruckten Ablaßschrift wieder, die von dem Dominikaner Heinrich Kalteisen im Jahre 1448 zu Rom abgefaßt, bisher aber irrigerweise dem Jahre 1450 zugewiesen worden ist.

In der Beilage zur Allgem. Zeitung 1902, Nr. 56 bekämpft G. von Below die Aufstellung A. Schultes, daß die Schweiz ein Paßstaat sei, indem er nachweist, daß die Lebensbedingungen der Eidgenossenschaft nicht der Mehrzahl nach durch den Gotthardpaß bedingt gewesen sind.

Aus der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 18, 1 verzeichnen wir den Aufsatz P. Alberts: Über die Heimat Heinrichs von Beringen, des Verfassers des ersten deutschen Schachgedichts (um 1300), der nur die Anregung zu weiteren Nachforschungen zu geben beabsichtigt. Chr. Roder

behandelt die Geſchichte der Juden in Villingen, die ſeit 1349 völlig aus der Stadt verſchwunden zu ſein ſcheinen. Nach etwa achtzig Jahren tauchen ſie vereinzelt wieder auf, doch kam es erſt gegen Ende des 15. Jahrhunderts wieder zur Bildung einer kleinen Gruppe, mit welcher der Rat im Jahre 1498 einen Saßbrief vereinbarte. In einem Anhang werden einige Verſe aus einem Fragment des Franziskaner-Anniverſarienbuchs mitgeteilt (Großes Sterben, Judenverfolgung, Geißler, Erdbeben zu Baſel 1356, Sempach). — Von den Miszellen ſind anzuführen H. Kaiſer: Eine Richtung zwiſchen dem Deutſchen Hauſe zu Weißenburg und Markgraf Rudolf I. von Baden (1264), ſowie H. Simonsfeld: Reichenau und Konſtanz 1492 (Ergänzung eines in der Zeitſchr. f. Kulturgeſch. N. F. 2 abgedruckten Reiſeberichts).

In völlig neue Beleuchtung wird die für die Reichsgeſchichte hervorragendes Intereſſe bietende Erwerbung Tirols durch Herzog Rudolf IV. von Öſterreich infolge einer neuen, in den Mittheil. d Inſt. f. öſterr. Geſch. 24, 1 erſchienenen Arbeit gerückt. Franz Wilhelm führt daſelbſt auf breiteſter Grundlage den Nachweis, daß die auf den September 1359 lautende Vermächtnisurkunde der Markgräfin Margarete, die den Habsburgern Tirol und das Land an der Etſch ſicherte, um 1362 in der öſterreichiſchen Kanzlei gefälſcht worden iſt. Dieſes wichtige Ergebnis dürfte durch den Gang der Unterſuchung durchaus ſicher geſtellt ſein, ſo viele Fragen im einzelnen noch der Löſung harren mögen. Nach dem Tode des jungen Meinhard erlangte Herzog Rudolf durch geſchickte Ausnutzung der politiſchen Lage und Täuſchung der markgräflichen Räte eine Verſchreibung über ganz Tirol ſamt den bayeriſchen Beſitzungen Margaretens, und mit dem bald darauf erfolgten Verzicht der Markgräfin iſt das Land dem Hauſe Habsburg dank der zähen und ſkrupelloſen Politik ſeines Hauptes endgültig geſichert. — Zu den Ereigniſſen des Jahres 1362/63 vgl. noch die beiden für die kaiſerliche Politik nicht unwichtigen Formulare in dem von mir herausgegebenen Collectarius perpetuarum formarum des Johann von Gelnhauſen (Innsbruck 1900), Nr. 269 u. 272, dazu die Erläuterungen in meiner Diſſertation (Straßburg 1898), S. 115 u. 116 f.; ferner Steinherz in der Hiſtor. Vierteljahrſchrift 2, 115. H. Kaiſer.

In den Studi storici 11, fasc. 4 (1902) beginnt F. Baldaſſeroni einen vom Abdruck wichtiger unbekannter Briefe begleiteten Aufſatz: La guerra tra Firenze e Giovanni Visconti, der im weſentlichen eine Kritik der einſchlägigen Partieen in dem Buche von A. Sorbelli enthält (La signoria di Giovanni Visconti a Bologna e le sue relazioni con la Toscana. Bologna 1901).

Das Schriftchen von Giuſ. Picinelli gibt einen Überblick über die der ſardiniſchen Stadt Cagliari während des 14. Jahrhunderts erteilten Freiheiten und Rechte. Wichtigere Stücke ſind vollſtändig oder auszugsweiſe wiedergegeben. (Cagliari, Valdes. 1903. 25 S.)

Die Entdeckung des bisher vermißten Originals der von Johann von Gelnhausen herrührenden Übersetzung der Constitutiones iuris metallici regis Wenceslai hat B. Bretholz die Anregung gegeben, in einer sorgsamen, auf handschriftlicher Prüfung beruhenden Untersuchung die mit Sicherheit Gelnhausen zuzuschreibenden berg- und stadtrechtlichen Arbeiten zusammenzustellen. Auch für den Lebensgang Johanns ist eine völlig einwandfreie Grundlage geschaffen, die von denjenigen Forschern mit besonderem Danke begrüßt werden wird, die sich nur aus der Ferne und mehr gelegentlich mit seiner Person abgeben konnte. Treffend sind die Bemerkungen am Schluß des Aufsatzes, die sich gegen die (besonders von Burdach in der Literatur eingeführte) Überschätzung Johanns richten. — Anhangsweise folgen ungedruckte Iglauer Rechtssprüche für Kuttenberg, während die Veröffentlichung von Gelnhausens Deutschem Bergrechtsbuch einem folgenden Hefte vorbehalten bleibt (Zeitschr. d. d. Ver. f. d. Gesch. Mährens und Schlesiens 7, 1 u. 2). H. Kaiser.

Einige an Münchener Originalen beobachtete Einzelheiten zur Geschichte des Urkunden- und Taxwesens unter Bonifaz IX. teilt Max Jansen in der Festgabe für Heigel (München, Haushalter 1903) mit. Wir verzeichnen aus der gleichen Schrift noch eine Arbeit von Joetze über den Tractatus de reductione Bohemorum, die Aufbau, Quellen und Entstehungszeit dieser großen, die Verhandlungen des Baseler Konzils mit den Husiten schildernden Aktensammlung behandelt.

Wilh. Fabricius veröffentlicht im Archiv f. hessische Gesch. u. Altertumskunde N. F. 3, 2 die bisher unbekannten aus den Jahren 1422, 1428 und 1437 stammenden Landfriedenseinungen der Wetterauer Grafen.

Eine Würdigung der literarischen Bedeutung Georg Hauers (bis 1490 Administrator von Niederaltaich) nebst einem Überblick über Inhalt und Quellen seiner Gesta illustrium ducum Bavariae bietet Heinr. Walzer in der Archival. Zeitschr. N. F. 10 (1902). Einige der in die Chronik eingeflochtenen Reden, Briefe und Urkunden werden in den Beilagen zum Abdruck gebracht.

Ein Aufsatz N. Steinhausers: Savonarola und die bildenden Künste schildert die feindliche Stellung, die der Frate der gleichzeitigen Kunst gegenüber einnehmen zu müssen glaubte, da er durch sie das Wesen des Christentums ernstlich bedroht sah (Histor.-polit. Blätter 131, 6 u. 7). — In der Festgabe für Heigel (München, Haushalter 1903) handelt Jos. Schnitzer über die mit dem Jahre 1496 einsetzende Flugschriftenliteratur für und wider Savonarola, die wichtige Beiträge zur Kenntnis des großen Dominikaners und seiner Zeit liefert.

Einen neuen Beitrag für die Bedeutung des deutschen Elementes in den alten polnischen Städten bildet das Buch von Łoziński (Sztuka Lwowska w XVI i XVII wieku, Lemberg 1901). Aus demselben geht

nämlich hervor, daß seit dem Ende des 14. Jahrhunderts bis weit ins 16. Jahrhundert an der baulichen Entwicklung Lembergs deutsche Meister hervorragenden Anteil genommen haben. Lemberg stand damals völlig unter dem Einflusse der Gotik. Erst seit dem Brande von 1572 kam der Renaissancestil und mit ihm italienische und polnische Meister zur Geltung. Auch das alte Städtewesen der Moldau beruhte auf deutscher Grundlage. Es hängt dies zusammen mit der Einwanderung von Deutschen (Sachsen) aus Siebenbürgen, Ungarn und wohl auch aus den deutschen Städten Galiziens. In Sereth erscheinen schon am Ende des 14. Jahrhunderts consules iurati. Nach einer Urkunde vom 26. Januar 1453 besteht die Stadtvertretung von Baja durchaus aus Sachsen; sie ist zusammengesetzt aus dem Scholtus und den Pargari (d. h. Bürgern); diese, deutschen Worten nachgebildeten Namen führen in den moldauischen Urkunden auch die Stadtvertreter anderer moldauischer Städte. Eine in deutscher Sprache abgefaßte Urkunde, die aus Scuzawe 15. Juni 1473 datiert ist, nennt den „Graf" und die „geschworenen Bürger", welche zusammen den „Rat" bilden. Näheres in Kaindl, „Das Ansiedlungswesen in der Bukowina mit besonderer Berücksichtigung der Deutschen" (Innsbruck, Wagner 1902). Über die Tätigkeit deutscher Handelsleute in Galizien und in der Moldau gibt jetzt Nachrichten N. Jorga, Relatiile comerciale ale Terilor noastre uc Lembergul (Bukarest 1900); über die Beziehungen der Siebenbürger Deutschen zur Moldau derselbe in Studii şi documente cu privire la istoria Romînilor I. II (Bukarest 1901); endlich über deutsche Ansiedler in der Moldau und Walachei im 18. Jahrhundert Jorga, Documente privitoare la Familia Callimachi (Bukarest 1902). R. F. K.

Neue Bücher: Redlich, Rudolf von Habsburg. Das Deutsche Reich nach dem Untergange des alten Kaisertums. (Innsbruck, Wagner. 14 M.) — Wächter, Der Verfall des Griechentums in Kleinasien im 14. Jahrhundert. (Leipzig, Teubner. 2,20 M.) — Geschichtsquellen des burg- und schloßgesessenen Geschlechts von Borcke. Herausg. von Sello. 2. Bd. 1. Heft. Urkunden des 15. Jahrhunderts. (Berlin, Stargardt. 20 M.)

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Von K. Brandi's hübschem Buche „Die Renaissance in Florenz und Rom", das W. Goetz in unserer Zeitschrift 88, 492 angezeigt hat, ist eine zweite durchgesehene, im Wesen aber nicht veränderte Auflage erschienen. (Leipzig, Teubner. 1903. 265 S.).

Eine Anzahl Dokumente vom Jahre 1501/2 über Lucrezia Borgia am Vorabend ihrer Vermählung mit Alfonso d'Este veröffentlicht Gaudini in den Atti e memorie della r. deputazione di Storia patria per le province di Romagna 20, 4—6.

Hausleiter gibt unter dem Titel: „Die Universität Wittenberg vor dem Eintritt Luthers“ den wesentlichen Inhalt der begeisterten Schilderung wieder, die einer der ersten Professoren der jungen Universität, Magister Andreas Meinhard, 1507 über die Schätze Wittenbergs geistiger (Universität), kirchlicher (Reliquien) und sonstiger Art veröffentlichte, um zu zahlreichem Besuche der Hochschule zu locken. (Neue kirchliche Zeitschrift 14, 2, 3.)

Die Neuen Jahrbücher für das klassische Altertum ꝛc. enthalten in 1903, 2 einen Aufsatz von Lehnerdt über „Die Verschwörung des Stefano Porcari und die Dichtung der Renaissance“.

Moritz Brosch stellt an der Hand von Machiavellis bekannten Gesandtschaftsberichten seine Tätigkeit am Hofe und im Kriegslager Maximilians I. 1507 und 1509 in den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 24, 1 dar.

Ad. Menzel hat in Grünhuts Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart 29, 2 (1902) drei beachtenswerte „Machiavelli-Studien“ veröffentlicht. In der ersten beseitigt er mit gutem Grunde die Auffassung einer starken Anlehnung Machiavellis an die antiken Staatsphilosophen, hierin im Resultat mit Festers Buch über Machiavelli übereinstimmend. In der zweiten legt er den starken Einfluß Machiavellis und seines Pessimismus auf Spinozas Staatslehre dar, in der dritten endlich beschäftigt er sich mit den Werken Thudichums, dem er die verdiente Abweisung zuteil werden läßt, und Festers über Machiavelli. Darüber ist in Band 30, 1 derselben Zeitschrift zwischen Fester und Menzel eine Polemik ausgefochten worden. Daß Fester die Taten Friedrichs des Großen als im Einklang stehend mit Machiavellis Lehren aufgefaßt hat, hätte von Menzel nicht wieder bezweifelt werden sollen, während Menzel wiederum mit Recht bezweifelt, daß Machiavelli „als nationales Postulat“ einen Fürsten gezeichnet habe, „der einen zweiten Staatsmann zu entdecken und auf die Dauer in ruhmvoller Bescheidenheit zu ertragen weiß,“ und damit an ein Verhältnis gedacht habe, wie es zwischen Wilhelm I. und Bismarck bestanden hat. G. K.

Pierre Gauthier setzt die Veröffentlichung neuer Dokumente über Giovanni de' Medici (genannt delle Bande Novi im Archivio storico italiano fasci. 228) über die Jahre 1518—1524 fort.

In der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1811 bringt N. Paulus in seinen „Wimpfelingiana“ kleinere Ergänzungen zu Kneppers Biographie. Paulus weist u. a. nach, daß der Hesse Wigand Trebellius nur ein Pseudonym von Wimpfeling ist und Arnold von Tongern und nicht Wimpfeling der Verfasser des Avisamentum concubinorum ist, das Wimpfeling 1507 herausgab.

Ebendort gibt A. Hasenclever einen Nachtrag zu seiner Schrift über die Politik der Schmalkaldener vor Ausbruch des schmalkaldischen

Krieges unter dem Titel: „Kurfürſt Friedrich II. von der Pfalz und der ſchmalkaldiſche Bundestag zu Frankfurt vom Dezember 1545.“ Das Ergebnis iſt, daß nicht ſowohl an der Abneigung des Kurfürſten als an der Lauheit der Schmalkaldener der Eintritt von Kurpfalz in den Bund ſcheiterte.

Domenico Orano, Il Sacco di Roma del MDXXVII. Studi e documenti. Vol. 1. I Ricordi di Marcello Alberini. Roma (Loescher) 1901. Mit einem Neudruck der Ricordi des Marcello Alberini, die er bereits im Archivio della R. Società romana di storia patria vol. 18 (1895) und 19 (1896) herausgegeben hat, beginnt Orano ein auf 6 Bände berechnetes Unternehmen, das als Ergänzung der vielfältigen Behandlung des Sacco di Roma nach der politiſchen Seite hin nun auch die innere Geſchichte Roms in der Zeit des Eindringens und des Aufenthaltes der kaiſerlichen Truppen aufhellen ſoll. Die Anmerkungen ſind im Vergleich zu dem erſten Abdruck beträchtlich vermehrt, die Einleitung erweitert, nur wäre da eine ſtraffere und durchſichtigere Ordnung der vielen gegebenen Notizen erwünſcht. Was Ranke an den Memorie von De Roſſi noch als Original anſah, wird als Entlehnung aus dieſen Ricordi nachgewieſen. — Die beiden folgenden Bände ſollen bisher unveröffentlichte Studi e Documenti geben, der 4. eine Bibliografia ragionata, der 5. eine Storia documentata und der letzte endlich, an dem Rodolfo Lanciani und Adolfo Venturi mitarbeiten, eine Sammlung deſſen, was an Kunſtwerken, Inſchriften, Münzen u. dergl. zur Kenntnis des Rom von 1527 dient.

Hans Schulz.

Der Schluß von Einickes Aufſatz „Über die Verwendung der Kloſtergüter im Schwarzburgiſchen zur Zeit der Reformation“ in der Zeitſchrift des Vereins für Thüringiſche Geſchichte der Altertumskunde 13, 2 (1903) handelt ſpeziell über die Güterpolitik des Grafen Günther 1539 ff. Das Geſamtergebnis iſt, daß das Stiftsgut zum größeren Teil für Ausgaben zum gemeinen Nutzen des Landes und für die gräflichen Hofhaltungen herhalten mußte, daß immerhin jedoch ein Teil ſchon damals auch für kirchliche Zwecke verwendet und damit die Verpflichtung der Obrigkeit zur materiellen Beihilfe an die Kirche tatſächlich anerkannt wurde. Aus der ſchwierigen Arbeit einer genauen Information über den kirchlichen Beſitzſtand iſt das ausführliche „Inventarium über fahrende Habe im Kloſter Mönchröden bei Koburg“ entſtanden, das die kurfürſtlich-ſächſiſchen Sequeſtratoren gelegentlich der allgemeinen Viſitation von 1531 anlegten und G. Berbig ebendort veröffentlicht. Der Reſt des Bandes iſt von rein lokalgeſchichtlichem Intereſſe, z. B. die umfangreiche Abhandlung über „die von Babenhuſen“ von Armbruſt.

Bourrilly und Weiß bringen in ihrem Artikel Jean du Bellay, les protestants et la Sorbonne einen nicht unweſentlichen Beitrag zur

französischen Reformationsgeschichte der Jahre 1529—1535 und der nicht unsympathischen Stellung Franz I. zu den Neuerern. (Bulletin de la société de l'histoire du protestantisme français, März-Aprilheft 1903.)

Ebendort veröffentlichen Roman und Weiß an der Hand eines Briefes l'Hopitals von 1551 Notizen zur Geschichte der religiösen Verfolgungen in Savoyen und der Dauphiné.

Franz Koch veröffentlicht in der Altpreußischen Monatschrift 39, 7. 8 einen Briefwechsel des Dompredigers Joachim Mörlin zu Königsberg mit Herzog Albrecht und anderen über die Osiandrischen Wirren der Jahre 1551—1552; des Herzogs starkes persönliches Interesse für Osiander und die kirchliche Streitfrage tritt auch hier stark hervor.

In den Deutschen Geschichtsblättern 4, 3 und 4 (1902/3) orientiert G. Wolf über den Stand der Forschung auf dem Gebiet der Gegenreformation unter besonderer Hervorhebung der für die geistlichen Fürstentümer zu lösenden Aufgaben.

Gfrörer gibt in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 18, 1 (1903) einen Lebensabriß des Basler Weihbischofs Franz Bär (1550 bis 1611), eines der Förderer der katholischen Reform in seinem Gebiet.

Ein Aufsatz von G. Roloff in den Preußischen Jahrbüchern 111, 2 (1903) handelt über den Anteil Moritz von Oraniens an der Begründung des modernen Heeres. Roloff zeigt, daß der Ausgangspunkt seiner Reformen eine mit durch den Einfluß der klassischen Vorbilder hervorgerufene taktische Maßregel war, die Zerlegung der von den Spaniern noch beibehaltenen tiefen Massen in kleinere Abteilungen. Daraus ergab sich dann weiter die Notwendigkeit besserer technischer Ausbildung und zugleich strafferer Leitung des einzelnen Mannes, die Disziplin wurde verschärft, man begann zu exerzieren; es folgte weiter daraus das Bedürfnis nach einer größeren Zahl von höher gebildeten Offizieren. Die Befriedigung dieser Ansprüche durch Moritz führte zu der inneren Umbildung und Überlegenheit der staatischen Armee und machte ihr Feldlager zur hohen Schule der europäischen Kriegskunst.

In der Rev. d'hist. et de littér. relig. 8, 1 (1903) setzt P. Richard seine Arbeit über die Legation Aldobrandinis zur Vermittlung des Lyoner Friedens von 1601 fort; der Artikel behandelt indes vorwiegend Äußerlichkeiten des Zeremoniells; die Geschicklichkeit des Nepoten wird hervorgehoben.

Im Bollettino storico della Svizzera italiana 23 (1901) und 24 (1902) werden Regesten der in den Jahren 1609—1615 an den Nuntius in Luzern vom päpstlichen Hofe gerichteten Depeschen mitgeteilt; die Veröffentlichung reicht bis 1613. Ebenda (24) handelt Wymann über Verhandlungen der drei Kantone Uri, Schwyz und Nidwalden mit dem Erzbischof von Mai-

land über die Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit im Teſſin im Jahre 1616.

In der Zeitſchrift Janus VII, 4 handelt F. Strunz über „Die Mineralienkunde des Johann Amos Comenius (1592—1670) und ihre Grundlagen“ auf Grund der „Phyſik“ des Comenius. Verfaſſer betont, daß das Verdienſt des Comenius in der Förderung der Kunſt des Sehens beſtanden habe.

F. Strunz handelt in den Monatsheften der Comenius-Geſellſchaft X, 9. 10 über Johann Baptiſt van Helmont aus Brüſſel (1577—1644), einen bekannten Mediziner, Naturforſcher und zugleich neu-platoniſch gerichteten Theoſophen mit ſtark chriſtlichem Einſchlag ohne konfeſſionelle Einſeitigkeit. Über ſeine Therapie im beſondern iſt noch ein Aufſatz des Verfaſſers in der Wiener mediziniſchen Wochenſchrift 1901, 37—39, über ſeine chemiſchen Präparate gegen das Fieber eine kleine Arbeit in der Chemiker-Zeitung 1901 Nr. 77 zu vergleichen.

In der Zeitſchrift des Vereins für hamburgiſche Geſchichte XI, Febr., berichtet F. Wagner aus dem Leben des berühmten Hamburger Philologen Lucas Holſteinus, der nach ſeinem Übertritt zum Katholizismus 1627 von Kardinal Barberini zur Leitung und zum Ausbau ſeiner berühmten Bibliothek nach Rom zu dauerndem Aufenthalt eingeladen wurde. Verfaſſer konnte einen lateiniſchen, noch unbekannten Eigenbericht Holſteinus' benutzen, der eben bis zur Ankunft in Rom führt.

Ein Aufſatz J. Müllers in den Mittheil. d. Inſtit. f. öſterr. Geſch.-Forſch. 24, 2 (1903) behandelt nach Augsburger Akten, jedoch ohne Rückſicht auf die größeren Zuſammenhänge und, ſoviel ich ſehe, auch die Literatur, z. B. Struck und Fagniez, die Politik der Reichsſtädte auf dem Konvent des Heilbronner Bundes in Frankfurt 1633. Als wichtigſte Momente erſcheinen ihre Oppoſition gegen die Bundesſteuer, eine gewiſſe mäßigende Einwirkung auf die Formulierung des proteſtantiſchen Friedensprogramms und lebhaftes Widerſtreben gegen Abmachungen mit Frankreich unter Konzeſſionen an die katholiſchen Untertanen der Stände.

Das Januarheft (1903) der Annales de l'Est enthält eine Fortſetzung der Studie E. Reybels über das Verhältnis Frankreichs zu Bernhard von Weimar und die Erwerbung von Breiſach nach ſeinem Tode. In ſtarker Anlehnung an Gonzenbach wird die Unſelbſtändigkeit Bernhards, die politiſche Notwendigkeit für Frankreich, ſich ſeiner Armee zu verſichern, ſowie der ausſchließliche Beſitz der hierzu erforderlichen Mittel durch den König betont.

Lacour-Gayet unterſucht in der Rev. des Études hist. 69, Jan.-Febr. (1903) eine überaus phantaſtiſche anonyme Schrift, welche ſich als Kodizill Ludwigs XIII. für ſeinen Sohn gibt und das Druckjahr 1643 zeigt, mit dem Reſultat, daß es ſich dabei um das wahrſcheinlich zwiſchen

1713 und 1719 entſtandene Werk eines nicht näher feſtzuſtellenden, ſehr extravaganten Katholiken handelt.

In der Engl. Hist. Rev. No. 69, Vol. XVIII, 1903, erörtert C. H. Firth mit Hilfe neu erſchloſſener Korreſpondenzen die Einzelheiten der parlamentariſchen Verhandlung über den die Annahme der Krone durch Cromwell bezweckenden Verfaſſungsentwurf Packs ſowie das Verhalten des Protektors. Als entſcheidender Grund ſeiner Ablehnung erſcheint auch in dieſer alle Schwankungen verfolgenden Darſtellung die Abneigung eines Teiles der Armee. Ebenda zeigt C. L. Taunton, daß Thomas Preſton und Roger Widdington entgegen der gewöhnlichen Annahme zwei verſchiedene Perſonen ſind, und macht B. P. Lascelles Mitteilung von einer Denkſchrift Whitbournes an Jakob I. über die Koloniſation von Neufundland.

Hitzigrath berichtet in den Mitteil. d. Ver. f. Hamburgiſche Geſchichte 8, 1 (1902) über ein Gefecht hamburgiſcher Schiffe mit einem ſchottiſchen Kaper im Hafen von Molde 1628.

Neue Bücher: Häuſſer, Geſchichte des Zeitalters der Reformation 1517—1548. Herausg. von W. Oncken. 3. Aufl. (Berlin, Weidmann. 12 M.) — Fredericq, Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae V. (1525—1528). (Gent, Vuylsteke. 'S Gravenhage, Nijhoff. 15 fr.) — Politiſche Korreſpondenz des Herzogs und Kurfürſten Moritz von Sachſen. Herausg. von Brandenburg. 2. Bd. 1. Hälfte (1544 und 1545). (Leipzig, Teubner. 14 M.) — Hufs, Undersökning öfver Folkmängd, Åkerbruk och Boskapsskötsel i Landskapet Västerbotten åren 1540–1571. (Upsala, Almquist & Wiksell.) — Wejile, Sveriges politik mot Polen (1630—1635). (Upsala, Almquist & Wiksell.) — Upsala universitets matrikel. Utgifven af Andersson. 2. 3. 1632—1665. (Upsala, Akademiska bokhandeln.)

1648—1789.

A. Cohen ſchildert in der Zeitſchr. für die geſamte Staatswiſſenſchaft 59, 1 „Den Kampf um die adligen Güter in Bayern nach dem 30jährigen Kriege und die erſten bayeriſchen Amortiſationsgeſetze". Der Verfaſſer zeigt, daß die Regierung den Gütererwerb der toten Hand erſchwerte, die Gründung von Fideikommiſſen des Adels erleichterte und in beiden Fällen nur die Stellung des Adels ſtärken wollte. Die Amortiſationsgeſetzgebung war demnach in Bayern keine liberale, ſondern eine reaktionäre Maßregel.

Der Verſuch einer Vereinigung der proteſtantiſchen und katholiſchen Kirche, den in der Zeit von 1661—1701 vornehmlich Boſſuet und Leibniz anſtellten, wird nebſt den Gründen ſeines Scheiterns in der Internationalen theologiſchen Zeitſchrift XI, Januar und April, von E. Michaud erörtert.

Eine kurze Studie Max Jacobis über Otto von Guericke als Aſtronom und Meteorologe, als kühnen Verfechter der Coppernikaniſchen Lehre, enthält die Altpreußiſche Monatsſchrift 39, 7. 8.

Zum 300jährigen Geburtstage Ottos von Guericke hat A. Strunz in der Mediziniſchen Woche vom 17. Nov. 1902 ein kurzes Gedenkblatt veröffentlicht, das nach ſchnellem Überblick über Guerickes Leben ſeiner hiſtoriſch-naturwiſſenſchaftlichen Bedeutung gerecht zu werden ſich bemüht. Die Erfindung der Luftpumpe und die Ahnung auch ſchon der rohen Prinzipien der elektriſchen Leitfähigkeit und der elektriſchen Induktion werden gewürdigt, vor allem aber die Bedeutung Guerickes als Naturforſcher in der Strenge ſeiner exakten Beobachtungen gefunden, in ſeiner Methode, die „lediglich Praxis, Induktion und Mathematik“ war.

In der Chemiker-Zeitung 1902, Nr. 49, führt uns F. Strunz in die „Vergangenheit der chemiſchen Forſchung“, erwähnt den maßgebenden Einfluß des Ariſtoteles und betont, daß die Alchemie keineswegs nur als bloße Charlatanerie zu betrachten ſei, ſondern ihr das ernſte Streben nach der Erkenntnis der Realien, des Weſens der Körperzuſammenſetzung zu Grunde liege. Über die Entwicklung der Alchemie, insbeſondere bei den Arabern, handelt der Verfaſſer noch beſonders unter dem Titel „Wie eine gelehrte ‚Leidenſchaft‘ wurde?“ in der Wiener mediziniſchen Wochenſchrift 1902, Nr. 40, 41; über den Alchemiſten und Erfinder des ſächſiſchen Porzellans Friedrich Böttcher, der ſeinen Verſuch des Goldmachens 1701 mit ſchleuniger Flucht aus Berlin bezahlen mußte, im Zeitgeiſt 1903, 2. Februar.

O. Clemen teilt in den Monatsheften der Comenius-Geſellſchaft XII (1903) zwei Briefe Speners von 1683 an Veit Ludwig von Seckendorf mit, die ſich auf die als unehrlich und große Gefahr für die Proteſtanten aufgefaßten Verſuche des Friedensapoſtels Rojas de Spinola beziehen, auf ſeinen Reiſen in Deutſchland von 1676—1691 eine Union der gegneriſchen Konfeſſionen herbeizuführen.

Zum Andenken an die Säkularfeier der Schlacht bei Friedlingen am 14. Oktober 1702 veröffentlicht Generallieutenant E. v. Müller eine ausführliche Darſtellung derſelben in der Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins N. F. 18, 1.

Graf d'Hauſſonville handelt in der Revue des deux mondes vom 1. April 1903 über den Herzog von Burgund in Flandern und ſchildert die Zuſtände der uneinigen franzöſiſchen Heeresleitung nach der Schlacht bei Oudenarde.

In der Alemania N. F. III, 3 beſchließt P. Albert ſeine Mitteilung „Ungedruckter Aktenſtücke zur Geſchichte der Belagerung Freiburgs im Jahre 1713“.

Im Archivio storico per le province Napoletane 27, 3 und 28, findet sich eine ausführliche Schilderung des Königreichs Neapel unter Karl von Bourbon 1734 ff.

Über Voltaire und die Freimaurerei enthält die Nouvelle Revue vom 1. März 1903 einen Aufsatz von Charpentier.

Noch bevor R. Koser seine Geschichte Friedrichs des Großen zu Ende geführt hat, ist ihm die Genugtuung geworden, sowohl seinen „Friedrich der Große als Kronprinz" wie den ersten Teil seines Hauptwerkes in zweiter Auflage uns bieten zu können (Stuttgart, Cotta 1901). Wir freuen uns, daß diese Bücher, die zu den besten Leistungen unserer neueren Geschichtschreibung zählen, eine Quelle nicht nur reichster Belehrung, sondern auch literarischen Genusses, ihren Weg auch in weitere Kreise gefunden haben. Es versteht sich von selbst, daß der Verfasser mit seiner virtuosen Literaturbeherrschung alles neu erschlossene Material sorgfältig hineingearbeitet hat. Vielleicht hätten die geistreichen Bücher von Lavisse: La Jeunesse du Grand Frédéric (3. éd. 1899) und Le Grand Frédéric avant l'avènement (1893), die in unserer Zeitschrift durch äußeren Zufall leider unbesprochen geblieben sind, auch auf die Auffassung Kosers noch etwas stärker einwirken können, wobei wir freilich nicht verkennen, daß dieser von seiner geschlossenen und reiflich durchdachten Gesamtauffassung aus sich wohl berechtigt fühlen konnte, an dem einmal entworfenen Bilde im wesentlichen festzuhalten.

In der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen Bd. 50 Heft 3 und 4 beendet Fechner seine auf reiches statistisches Material gestützte Geschichte des schlesischen Berg- und Hüttenwesens in der Zeit von 1741 bis 1806 (vgl. 88, 370; 89, 174 u. 551). In einem kurzen Rückblick am Schluß gedenkt der Verfasser der Teilnahme, die Friedrich der Große und seine beiden Nachfolger dem Berg- und Hüttenwesen gewidmet haben, und der Verdienste ihrer Ratgeber und Mitarbeiter auf diesem Gebiet, insbesondere des Freiherrn v. Heinitz und des Grafen Reden. Wenn Fechner die Errichtung des Bergwerks- und Hüttendepartements, die Gründung des Schlesischen Oberbergamts und den Erlaß der vom Minister v. Hagen und dem Justizminister v. Carmer entworfenen Bergordnung die unstreitig (!) größten und segensreichsten Taten der ganzen Regierung Friedrichs II. auf dem Gebiet der Verwaltung und Gesetzgebung nennt, so dürfen wir wohl ein Fragezeichen dazusetzen.

Alb. Schnell veröffentlicht in Buchform und Übersetzung unter dem Titel „Friedrich der Große und die Italiener" die sorgfältigen und anspruchlosen Aufsätze, die Prof. Alessandro d'Ancona in der Nuova Autologia hatte erscheinen lassen (Rostock 1902. 201 S. 2,40 M.). Größere Bedeutung kommt der Schrift nicht zu, da der König selbst wenig oder fast gar nicht italienisch verstand, und außer Algarotti und Lucchesini, der übrigens vom Verfasser unverständig beurteilt wird, keinem der zahlreichen

Italiener, die uns das Buch vorführt, näher getreten ist. Immerhin lohnt die Lektüre für die Erkenntnis der Aufregung, die Friedrichs Kämpfe mit Maria Theresia in Italien hervorriefen (wobei unter 500 Dichtern nach Anconas Schätzung nur 60 auf der Seite Preußens stehen) und der Bestrebungen Friedrichs, italienische Kunstwerke, namentlich von Correggio, für seine Sammlungen zu erwerben. Auch die Aufhebung des Jesuitenordens wird in dem Buch erwähnt, wobei allenfalls das päpstliche Bekenntnis, nur unter äußerem Zwange gehandelt zu haben, bemerkenswert ist.

Fleischmanns akademische Antrittsrede über „Friedericianischen Sozialismus" in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 6, 1. 2 skizziert kurz die sozialpolitische Tätigkeit des Königs auf dem Gebiet der Bauernpolitik, der Sicherstellung der Beamten, der Fürsorge für die Bauern und Armen. Die wesentliche Grundlage bilden für den Verfasser die Normen des allgemeinen Landrechts.

Herzog weist in der Revue historique 81, 1 auf die Kollektion der Manuskripte des Generals Zurlauben, eines fruchtbaren schweizerischen Militärschriftstellers des 18. Jahrhunderts, als einer wichtigen Quelle für schweizerische Geschichte hin. Die Sammlung bildet den Grundstock der Aargauer Kantonalbibliothek.

Marion, der in seinem Buche »La Bretagne et le duc d'Aiguillon« (1898) die Haltung der bretonischen Stände unter Ludwig XV. scharf kritisiert hat, während Pocquet (Le duc d'Aiguillon et La Chalotais 1900) sie verteidigt, vervollständigt in einer Abhandlung über „die Stände der Bretagne unter Ludwig XVI." seine ältere Arbeit und zeigt die Mißbräuche des parlamentarischen Regiments der bretonischen Stände an überzeugenden Beispielen aus den Jahren 1774—1776 (Revue histor. 1903, 2).

Neue Bücher: Carlbom, Magnus Dureels negotiation in Köpenhamn 1655—57. (Göteborg, Zachrisson.) — Angot des Rotours, Saint Alphonse de Liguori (1696—1787). [»Les Saints.«] (Paris, Lecoffre. 2 fr.)

Neuere Geschichte seit 1789.

Im Januarheft der Révolution franç. spricht sich Aulard für Naigeon als Verfasser des Paradoxe sur le comédien aus, im Sinne von E. Dupuy und im Gegensatz zu Tourneux, der jene Schrift für Diderot in Anspruch nimmt. Lieby teilt mit, wie J. Chenier eine ursprünglich dem Dienst der Göttin Vernunft gewidmete Hymne dem Kult des höchsten Wesens anpaßte (vgl. H. Z. 90, 369). Campagnac ergänzt seine Abhandlung über den Volksrepräsentanten in Mission Laplanche und dessen Delegierte (H. Z. 90, 369) durch Mitteilungen über die revolutionäre Wirksamkeit der Delegierten der Urwählerversammlungen im Cher-Departement, die im August 1793 von den Jakobinern in Paris bearbeitet und gewonnen, in ihrer Heimat ent-

ſprechende Geſinnungen verbreiteten. Deſternes und Galland erörtern die Entſtehung des erſten Pamphlets von P. L. Courier und prüfen an der Hand der Akten die darin beſprochenen Übergriffe der royaliſtiſchen Reaktion in der Touraine (1816). Im Februarheft gibt J. Carré eine kurze Überſicht über die Geſchichte des erſten Miniſteriums Necker, den er minder hoch einſchätzt als Turgot und über deſſen ſozuſagen opportuniſtiſche Wirkſamkeit er ein wenig günſtiges Urteil fällt (politique médiocre, aber politicien consommé). Mautouchet behandelt ausführlich die Pariſer Konventswahlen im September 1792, leider ohne tieferes Eingehen; wenn er z. B. mitteilt, daß von 990 Wahlmännern am erſten Wahltage (5. Sept.) nur 525 votierten, von denen 338 für Robespierre ſtimmten, ſo prüft er die Gründe dieſer geringen Beteiligung ſo wenig wie etwa die Einwirkung der Septembermorde überhaupt.

Babut erzählt höchſt eingehend das Vorgehen des Chatelets gegen Marat, insbeſondere die Schließung der Druckerei des Ami du peuple im Diſtrikt der Cordeliers am 22. Januar 1790, wobei Danton ſich durch ſeine Parteinahme für Marat bemerkbar machte (Revue histor. 1903, 2: »Une journée au district des Cordeliers«).

P. Sakmann prüft unter dem Titel „Condorcet und der demokratiſche Gedanke" in etwas ſkizzenhafter, aber feinſinniger Unterſuchung den Zuſammenhang zwiſchen Aufklärung und Revolution. Condorcet, Schüler der Aufklärung und Voltaires, über den er doch im Einklang mit Turgots Ideenſyſtem weit hinausgeht, fällt in der Revolution als Opfer des demokratiſch-jakobiniſchen Geiſtes, deſſen Autorität Rouſſau von den Vertretern der Aufklärung mit ſcharfen Grenzlinien getrennt werden muß (Preuß. Jahrb. März 1903).

Die Revue d'histoire rédigée à l'état major beginnt den neuen Jahrgang (Januarheft) mit der Fortſetzung der Veröffentlichungen über die Feldzüge von 1794 (Reorganiſation der Kavallerie) und von 1805 (Kapitulation von Ulm).

Ch. Schmidt veröffentlicht eine ſummariſche Überſicht über die nicht weniger als 10000 Kartons umfaſſende Abteilung Polizei (F 7) im Pariſer Nationalarchiv (Revue d'hist. mod. 15. Febr. 1903), die die Jahre 1789 bis 1830 umfaßt.

V. Pierre erzählt, in Ergänzung früherer Veröffentlichungen (H. Z. 89, 555), die Schickſale emigrierter Nonnen von 1791—1803; ſie waren nicht eigentlich geſetzlich, aber vielfach tatſächlich zur Auswanderung genötigt (Revue des quest. hist. 1903, 1).

Die Lettres d'un bourgeois nantais pendant les guerres de Vendée) (H. Z. 90, 553) kommen im Märzheft 1903 der Nouv. Revue rétrosp. zum Abſchluß.

Bibliographie Napoleons. Eine ſyſtematiſche Zuſammenſtellung in kritiſcher Sichtung von F. Kircheiſen. Berlin, Mittler & Sohn. Leipzig, F. Kircheiſen. 1902. VIII u. 188 S. Während die von A. Lumbroſo in alphabetiſcher Reihenfolge bearbeitete napoleoniſche Bibliographie ſeit Jahren ſchon im Buchſtaben B ſtecken geblieben iſt (vgl. H. Z. 76, 184), hat F. Kircheiſen aus einem für napoleoniſche Studien angelegten Schriftenverzeichnis von mehr als 30000 Nummern eine kritiſch geſichtete Auswahl veröffentlicht. Die raſche Tat verdient den Dank aller Napoleon-Forſcher von rechts und von links, auch wenn zugleich manche Bedenken laut werden müſſen. Die ſyſtematiſche Anordnung, die den ungeheuren Stoff in fünf Gruppen gliedert, Napoleon und ſeine Familie, Frankreich mit Belgien und Holland, die internationalen Beziehungen, die europäiſchen Staaten, Memoiren und Biographien, mag man gelten laſſen; aber jede Nachprüfung im einzelnen wird unſchwer Mängel aufdecken, von denen recht viele leicht vermeidlich waren. Aulard hat neben anderem ſchon darauf hingewieſen (Révol. franç. 1902, Juni, S. 556), wie ungenügend ſeine eigenen großen Publikationen verzeichnet ſind; ich bemerke noch, daß in der ſonſt umfänglichen Talleyrand-Literatur auch gerade Aulards Aufſätze in der Revue bleue fehlen, die zuerſt die Echtheit der von Broglie herausgegebenen Memoiren Talleyrands leidenſchaftlich beſtritten. Unter den Angaben über die Familie Bonaparte vermiſſe ich namentlich die neuere italieniſche Literatur, z. B. de Colle »Genealogia della famiglia B.« (1898), Rocchi »Cenni biografici e genealogici dei B.« (1899), Rocca »La vérité sur les B. avant Napoléon« (1899); bei Joſephine fehlt das bändereiche Werk von Imbert de St. Amand (Bd. 5—9 der Femmes des Tuileries), die Memoiren der Avrillon u. ſ. f. Bei einigen recht bekannten Werken ſind die vergeſſenen zweiten Bände in den Corrigenda nachgetragen; bei Pozzo die Borgo (S. 34) iſt es vergeſſen. Weshalb wird Vandals Aufſatz im 44. Bande der Revue hist. »Négociations avec la Russie relatives au second mariage de Napoléon« beſonders verzeichnet (S. 13) und noch dazu mit falſchem Erſcheinungsjahr, obgleich er in das wenige Zeilen vorher genannte große Werk Vandals über Napoleon und Alexander vollinhaltlich übergegangen iſt? Warum wird Bowmans Schrift »Preliminary stages of the peace of Amiens« nebenſächlich notiert (S. 54), ein deutſcher Auszug daraus als Hauptſache angeführt? Ich wünſche dem nützlichen Buche bald eine neue Auflage, damit dieſe und andere Mängel beſeitigt werden können. P. B.

Chr. Waas ſtellt in einer ſehr eingehenden und umſichtigen Unterſuchung über die Erſchießung der Gefangenen in Jaffa (März 1799) feſt, daß die von der bonapartiſtiſchen Legende vorgegebenen Gründe der Unmöglichkeit der Verpflegung und des Transportes hinfällig ſind; daß Napoleon vielmehr lediglich nach orientaliſchem Kriegsgebrauch die Einſchüchterung

der Gegner bezweckte, damit aber bei den Verteidigern von Accon gerade das Gegenteil seiner Absicht erreichte (Histor. Vierteljahrschrift VI, 1).

Gachot setzt seine Studien über Suworows Feldzug in Italien fort (Nouv. Revue, 1903, 1. Febr.; vgl. H. Z. 89, 177).

Derselbe veröffentlicht unter dem Titel „Napoleon und Ney" eine nicht uninteressante Eingabe des Generals Ney, der, 1803 von dem Ersten Konsul verabschiedet, sich über die Feldzugsberichte Berthiers und deren Ungerechtigkeiten beschwerte. Der Verfasser teilt zugleich mit, daß man im Kriegsarchiv in einem belastenden Aktenstück den Namen Ney in Ney verwandelt habe (Nouv. Revue, 1. März 1903).

Unter dem Titel „Aus Emigrantenpapieren" veröffentlicht die Nouv. Revue rétrosp. (März 1903) das Schreiben eines (ungenannten) royalistischen Führers über seinen Versuch, Moreau bei dessen Aufenthalt in München im Jahre 1800 zu gewinnen, und einen Bericht von Antraigues über seine Unterredungen mit König Gustav IV. von Schweden in Dresden, 2. und 3. August 1804. Bemerkenswert ist, daß der König, neben dem Gedanken einer gemeinsamen Zusammenkunft mit König Friedrich Wilhelm III. und Kaiser Alexander I., auch schon den verhängnisvollen Gedanken anregte, Preußen durch eine russische Armee zu einer aktiven antifranzösischen Politik zu zwingen.

P. Wittichen veröffentlicht weitere Ergebnisse seiner Gentz-Forschungen. Er schildert die Beziehungen von Gentz zu England von 1800 bis 1814, wobei Gentz als der fähigste Agent Englands auf dem Festland bezeichnet wird, „freilich ein völlig unabhängiger und durchaus nicht geheimer", der unter Umständen auch, wie beim Frieden von Amiens, bei der Vorbereitung der dritten Koalition u. s. f., die englische Politik scharf kritisierte. Zu ergänzen wäre die Studie noch durch den Nachweis einer etwaigen Beeinflussung der englischen Politik durch Gentz, den wir hier nur als Mentor des englischen Gesandten in Wien, Paget, kennen lernen (Preuß. Jahrb. 110, 3. 1902). Zu den für England bestimmten Denkschriften gehört auch ein Memoire vom 15. Oktober 1804, in dem Gentz die Beseitigung des österreichischen Ministeriums als die Vorbedingung einer erfolgreichen Koalition gegen Napoleon nachweist und namentlich Cobenzl, aber auch den Erzherzog Karl scharf charakterisiert (Mittheil. des österr. Instituts, XXIII).

Ein wichtiger Beitrag zur Kenntnis der napoleonischen Militärverwaltung ist eine Studie von Conard (›Napoléon et les vocations militaires‹, Revue de Paris, 15. Nov. 1902) über die Rekrutierung des napoleonischen Offizierkorps, die in höchst gewaltsamer Weise, namentlich auch aus politischen Gründen in den annektierten Landen durch Wegführung von Kindern in die Schulen von St. Germain und St. Cyr erfolgte.

Die »Minerva, revue des lettres et des arts« ist nach nur einjährigem Bestehen wieder eingegangen (März 1903). Aus ihren letzten Heften notieren wir noch ein Memoirenkapitel von W. H. v. Löwenstern, der aus russischen Diensten in die französische Armee übertrat, über den österreichischen Feldzug von 1809.

Das Carnet hist. (Januar 1903) beginnt die Veröffentlichung der bereits von Segur u. A. benutzten Briefe Rostoptschins an Kaiser Alexander I. im Jahre 1812 (vgl. H. Z. 89, 559).

Geoffroy de Grandmaison veröffentlicht Berichte des Gesandten der spanischen Junta, Fernan Nunez aus London, im Jahre 1812, in denen sich die Stimmungen der antinapoleonischen Kreise während der Wechselfälle des russischen Feldzuges wiederspiegeln; bemerkt seien noch die gleich anfangs auftauchenden Meinungsverschiedenheiten über den Ursprung des Brandes von Moskau (Revue des quest. hist. 1902, 4).

Eine von Rose publizierte Denkschrift englischer Kaufleute vom Jahre 1816 wirft ein Licht auf die Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen England und Rußland während der Kontinentalsperre. Es zeigt sich, daß der Handelsverkehr nach dem Tilsiter Frieden zunächst wenig behindert war und erst 1810 unter Napoleons Druck schärfere Maßregeln von russischer Seite ergriffen wurden (Engl. hist. Review, 1903, 1).

Die Originalprotokolle des französischen Staatsrates während der napoleonischen Zeit scheinen im Kommunebrand von 1871 vernichtet zu sein; doch haben sich in den Papieren Locrés, des langjährigen Sekretärs des Staatsrates, einzelne Protokollkonzepte erhalten, aus denen Gazier über Reden und Äußerungen Napoleons interessante Mitteilungen macht (Revue de Paris, 1. März 1903: »Napoléon au conseil d'état«).

Unter den »Documents relatifs à deux voyages et à une correspondance de Marie-Louise 1810—1813«, die Grouchy aus Papieren Caffarellis veröffentlicht (Nouv. Rev. rétrosp., Febr. 1903), ist interessant eine vertrauliche Instruktion Savarys für die Reise der Kaiserin nach Cherbourg und Rouen 1813, worin der Umgebung der Kaiserin u. a. auch die Sorge für „ein anmutiges Lächeln auf ihren Lippen" zur Pflicht gemacht wird.

Königsberg und Ostpreußen zu Anfang 1813. Ein Tagebuch vom 1. Januar bis 25. Februar 1813, herausgegeben von Maximilian Schultze (Bausteine zur preußischen Geschichte, von M. Blumenthal. 1. Jahrgang, 2. Heft). 1901, 96 S. Der 1763 geborene Graf August Dönhoff-Friedrichstein, Flügeladjutant bei Friedrich Wilhelm II. und Friedrich Wilhelm III., 1809 als Oberstleutnant verabschiedet, hat in den ersten Monaten des Jahres 1813 in französischer Sprache ein Tagebuch geführt, das einen beachtenswerten Beitrag zur Geschichte der Anfänge der nationalen Erhebung von 1813, insbesondere zur Kenntnis der damaligen

Stimmung in den leitenden Kreiſen Oſtpreußens bildet. Dönhoff gehörte dem berühmten Landtage nicht an, wohl aber der aus ihm hervorgegangenen Generalkommiſſion zur Ordnung der militäriſchen und finanziellen Operationen der Provinz; in ſeinen Aufzeichnungen zeigt er ſich als tüchtiger Mann von unabhängiger Geſinnung. M. Schultze, der Herausgeber, hat dem Tagebuche noch zwei Abhandlungen „Königsberg in den erſten Wochen des Jahres 1813“ und „Der oſtpreußiſche Landtag von 1813 und die von ihm eingeſetzte Generalkommiſſion“ beigegeben. P. B.

Cavaignac ſchildert „Die Preußen im Jahre 1813“, nämlich das ſchleſiſche Heer, die erſte aus der allgemeinen Wehrpflicht hervorgegangene Armee. Seine Darſtellung und ſein Urteil ſtehen etwas unter dem Einfluß der Gehäſſigkeiten des ruſſifizierten Emigranten Langeron; doch rühmt er den Preußen Blüchers und Gneiſenaus nach: »ils ont offert dans toute sa grandeur le spectacle de la force morale triomphante« (Revue des deux mondes, 15. Febr. 1903).

Die Fortſetzung der Studie von Daudet über die Fürſtin Lieven (Revue d. d. mondes, 1. März 1903, vgl. H. Z. 90, 556) behandelt deren letzte Jahre in England, wo ſie für die ruſſiſche Orientpolitik leidenſchaftlich eintritt, die Thronbeſteigung Wilhelms IV., die Anweſenheit Talleyrands in London, den ſie verabſcheut, einen Aufenthalt in Petersburg (Hofleben unter Nikolaus), endlich die von dem Kaiſer gemißbilligte Überſiedlung nach Paris und den Beginn ihrer ſpäter ſo intimen Beziehungen zu Guizot.

Gebhardt veröffentlicht aus Wilhelm v. Humboldts Nachlaß Briefe von Dohna aus der Kriſis vom Mai 1810 (bemerkenswert hartes Urteil über Schön), von Hardenberg und Bernſtorff (1816—19), von Merckel und Niebuhr (1826 u. 1827). Niebuhr ſchreibt (wie mutatis mutandis noch heute manche Hiſtoriker) über ſeine römiſche Geſchichte: „Ich bin ſo gewiß, in allem Weſentlichen die Wahrheit entdeckt zu haben, daß ich zu ſagen wage, alle künftigen Entdeckungen jetzt unbekannter Bücher oder Denkmäler können nur beſtätigen oder vervollſtändigen.“ (Nord und Süd, Aprilheft 1903.)

Georges Weill, La France sous la monarchie constitutionnelle. Paris, Société française d'éditions d'art. 1902. 297 p. Vorliegender Band des rühmlichſt bekannten Verfaſſers gehört einer Sammlung von Handbüchern an, welche in allgemein verſtändlicher, knapper Form, mit reichlichem Bilderſchmuck und doch auf wiſſenſchaftlicher Baſis dem größeren Publikum die Kenntnis auserleſener Abſchnitte der alten, mittleren und beſonders neueren Geſchichte zu vermitteln ſuchen. Unter den zwanzig Bänden etwa, die bereits erſchienen, gehört der hier beſprochene, der uns die politiſche und ſoziale Entwicklung Frankreichs in den dreiunddreißig Jahren von dem Pariſer Frieden bis zur Februarrevolution vorführt, ſicherlich zu den beſten. Man findet darin, natürlich ſehr in der Kürze, eine unparteiiſche Würdigung der Zuſtände und Perſonen jener Zeit, wie man ſie vom Ver-

faſſer der Histoire du parti républicain en France erwarten konnte; ſeinen Reiz und ſein Hauptintereſſe verleiht ihm jedoch die Tatſache, daß die größere Hälfte nicht der Erzählung parlamentariſcher Händel, der Schilderung von Revolutionsſzenen u. ſ. w. gewidmet iſt, ſondern daß uns darin die franzöſiſche Kulturgeſchichte in der erſten Hälfte des 19. Jahrhunderts in ſcharfen Umriſſen ſachverſtändig dargeſtellt wird. Wer auch aus größeren Werken über die politiſche Geſchichte Ludwigs XVIII., Karls X. und Ludwig Philipps ſattſam orientiert iſt, wird nicht ohne Intereſſe dieſe Kapitel über die Geſellſchaft (Hof, Bourgeoiſie, Volk, Provinzen), über die religiöſe Bewegung, über Literatur, Kunſt und Wiſſenſchaft, über die ökonomiſchen Fragen und die ſozialen Probleme durchblättern. R.

Leopold v. Ranke in ſeiner Häuslichkeit und auf Reiſen (beſonders 1865 in Paris und London) wird von ſeinem Sohne Friduhelm hübſch und anſchaulich geſchildert (Deutſche Revue, Januar u. Februar 1903).

Heinrich Friedjungs allbekanntes ſchönes Werk „Der Kampf um die Vorherrſchaft in Deutſchland", deſſen 4. Auflage Lenz in der H. Z. 85, 104 ff. anzeigte, hat ſeitdem ſchon ſeine 5. Auflage erlebt (Stuttgart, Cotta. 1901, 1902. 479 u. 634 S.), die zahlreiche Ergänzungen aus der neueren, namentlich kriegsgeſchichtlichen Literatur der letzten Jahre bringt.

„Bismarck als Erzieher" betitelt Paul Dehn eine Zuſammenſtellung charakteriſtiſcher Bismarckſcher Gedanken und Worte aus ſeinen Reden, Briefen ꝛc., nach ſachlichen Rubriken geordnet (München, 1903. J. F. Lehmann. 584 S. 6 M.). Das Buch dient naturgemäß praktiſchen und politiſchen und nicht wiſſenſchaftlichen Zwecken, mag aber zum gelegentlichen Nachſchlagen und zur Feſtſtellung von Zitaten auch dem Forſcher einmal nützlich werden.

Richard Feſters Aufſatz „Biarritz" (Deutſche Rundſchau, Nov. 1902) bringt über Bismarcks Verhältnis zu Frankreich vor 1866 eine Reihe feiner und ſcharfſinniger Beobachtungen, die ſich nur leider gegenſeitig etwas das Licht vertreten. Der Grundgedanke iſt, daß Bismarck ſich in Biarritz (Okt. 1865) über die von Napoleon drohende Gefahr vergewiſſert, ſie aber ſeinem Könige abſichtlich verſchleiert habe. Angeſichts dieſer ungeheuren europäiſchen Gefahr, ſo kombiniert Feſter weiter, keimte damals auch ſchon in ihm der Gedanke ſeiner deutſch-nationalen Politik auf. „Nicht aus nationaler Schwärmerei, ſondern als Machtpolitiker trat er jetzt endlich dem Gedanken einer Einigung der deutſchen Stämme näher."

Ein unerwarteter köſtlicher Fund wird uns geboten in „Bismarcks Briefen an ſeine Gattin aus dem Kriege 1870/71 (Stuttgart und Berlin, Cotta. 1903. 102 S.). Jede Zeile iſt hier Leben, Natur und Kraft. Der ſchlichte und doch ſo bewußte Stolz des Siegers, die perſönlichen und politiſchen Sorgen, Spannungen und Leidenſchaften, und da-

zwiſchen (8. Okt. 1870) der wundervolle Spazierritt im Parke von Verſailles „mit Kindererinnerungen an geſchorene Hecken, die nicht mehr ſind", — ſo wechſelt von Moment zu Moment die Stimmung und Richtung der Seele, aber über allen den Lichtern und Schatten ragt immer in imponierender Geſchloſſenheit die Perſönlichkeit empor. Auch die Ausbeute für die politiſche Geſchichte iſt nicht gering. So ſehen wir in die Entſtehung ſeiner Differenzen mit der Militärpartei jetzt viel deutlicher hinein, und die ſummariſchen Andeutungen über die Haltung der auswärtigen Mächte werden, zuſammengehalten mit anderem Material, unſere Kenntnis noch einſt weſentlich fördern können.

Interna aus dem Diplomatenleben ohne größere Bedeutung berichtet Graf Revertera aus ſeiner Tätigkeit als öſterreichiſcher Diplomat in Petersburg zu Beginn der ſechziger Jahre (Deutſche Revue, April).

Im Correspondant (vom 25. Febr.) beſpricht Oberſtleutnant Rouſſet die neueren deutſchen Forſchungen zur Geſchichte des Jahres 1870.

In den Erinnerungen des Generals v. Stoſch im Aprilheft der Deutſchen Revue ſind beſonders von Intereſſe ſeine Urteile über Edwin v. Manteuffel, deſſen Untergebener er während der Okkupation nach dem Frankfurter Frieden war. Er wirft ihm perſönliche Eitelkeit, „Mache und Reklamebedürfnis" vor. — Hierzu bildet eine Ergänzung eine Publikation aus dem Nachlaſſe von Thiers (Revue des d. mondes, 1. März), die die Verhandlungen zwiſchen Thiers und Manteuffel betreffen. Sie zeigt, daß die Franzoſen auf dieſe Eigenſchaften Manteuffels ſpekulierten und daß M. ſeine Abneigung gegen die Leitung der deutſchen Politik offen ausſprach; Bismarck, ſchreibt er an Thiers, werde Deutſchland mit ganz Europa verfeinden und ins Verderben ſtürzen.

Von geringerem Wert als dieſe Veröffentlichung iſt ein anderer Beitrag derſelben Zeitſchrift vom 15. März, worin Graf de Mouy den Aufenthalt des franzöſiſchen Miniſteriums in Tours und Bordeaux ſchildert.

Der Rücktritt des bayeriſchen Miniſterpräſidenten Grafen Bray-Steinburg im Juli 1871 erklärt ſich nach ſeinem Briefwechſel mit König Ludwig II. und mit ſeinen Kollegen aus Differenzen über die Kirchenpolitik. Der Miniſterpräſident wollte den Kampf gegen die Kurie defenſiv führen, die Majorität des Miniſteriums unter Führung des Kultusminiſters Lutz offenſiv (Deutſche Revue, April).

Eine anſprechende Skizze des Grafen Alexander Keyſerling auf Grund der von ſeiner Tochter herausgegebenen Schriften zeichnet H. Prutz in der Beilage zur Allgem. Ztg. (Nr. 31, 1903).

Eine nützliche Zuſammenſtellung und kurze Charakteriſtik der Fälle, in denen von 1794 bis 1900 ein internationales Schiedsgericht in Tätigkeit getreten iſt, gibt Fontaine in der Revue de droit international (1902, 4).

Aus der Zeitſchrift für hiſtoriſche Waffenkunde III, 1 ſei auf den Artikel von v. Haeſeler über „Die hiſtoriſche Entwicklung der im Seekriege gebräuchlichen Waffen bis 1870“ hingewieſen.

Von Schultheß' Europäiſchem Geſchichtskalender iſt der neue Jahrgang erſchienen, Band 43, Neue Folge 18. Jahrgang. 1902. Herausgegeben von G. Roloff. München, Beck. 1903. 392 S. Es genügt zu bemerken, daß Anordnung und Art der Bearbeitung unverändert geblieben ſind, und daß die von Roloff am Schluß des Bandes angefügte, etwa zwei Bogen ſtarke „Überſicht der politiſchen Entwicklung des Jahres 1902“ ſich wie bisher durch einfache und klare Darſtellung und ruhige Objektivität auszeichnet.

Yetaro Kinosita, Ph. D. The Past and Present of Japanese Commerce. (Studies in History, Economics and Public Law edited by the Faculty of Political Science of Columbia University, vol. XVI, Number 1.) New York. The Columbia University Press. 1902. 164 S. Eine ſplendid gedruckte, aber wiſſenſchaftlich völlig wertloſe Schülerarbeit über ein intereſſantes Thema. Der Verfaſſer kennt weder die Literatur über ſeinen Gegenſtand, noch die Geſchichte des Handels in Oſtaſien, noch ſelbſt die Geſchichte ſeines eigenen Landes genügend, um das Wort nehmen zu dürfen. Manche Zitate beweiſen auch eine äußerliche Oberflächlichkeit, die gewöhnlich in amerikaniſchen Seminararbeiten nicht geduldet wird. Durch Redensarten (zum Teil abgeſchriebene), Herübernahme von ſtatiſtiſchen Angaben aus leicht zugänglichen neueſten Berichten und leidlich guten Stil wird der Mangel an Fleiß und Kritik nur notdürftig verdeckt.

Ludwig Rieſs.

Neue Bücher: Sorel, L'Europe et la révolution française. Cinquième partie: Bonaparte et le Directoire 1795—1799. Deuxième édition. (Paris, Plon.) — v. Zwiedineck-Südenhorſt, Deutſche Geſchichte von der Auflöſung des alten bis zur Errichtung des neuen Kaiſerreiches (1806—1871). 2. Bd. (Stuttgart, Cotta. 6 M.) — Jany, Die Gefechtsausbildung der preußiſchen Infanterie von 1806. [Urkundliche Beiträge und Forſchungen zur Geſchichte des preußiſchen Heeres. Hrsg. vom Großen Generalſtabe, kriegsgeſchichtl. Abteilg. II. 5. Heft.] (Berlin, Mittler & Sohn. 3,50 M.) — v. Pflugk-Harttung, Vorgeſchichte der Schlacht bei Belle-Alliance. Wellington. (Berlin, Schröder. 9 M.) — Chiala, Ancora un po' più di luce sugli eventi politici e militari dell'anno 1866. (Firenze, Barbèra. 8 fr.) — Schmit Ritter v. Tavera, Die mexikaniſche Kaiſertragödie. (Wien, Holzhauſen. 5 M.) — Schieler, Julius Rupp und die freie religiöſe Bewegung in der katholiſchen und evangeliſchen Kirche im 19. Jahrhundert. (Dresden, Pierſon. 6 M.)

Deutsche Landschaften.

Die ausgezeichneten Studien Theodor Knapps zur deutschen, namentlich südwestdeutschen Agrargeschichte sind in unserer Zeitschrift wiederholt (zuletzt 85, 377; 87, 374; 88, 557) mit warmer Anerkennung begrüßt worden. Es ist sehr erfreulich, daß diese an verschiedenen, zum Teil sehr entlegenen Stellen veröffentlichten Arbeiten jetzt vom Verfasser gesammelt und als stattlicher Band allgemein zugänglich geworden sind (Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes. Tübingen, Laupp. 1902, XI und 485 S. 9 M.) Neben den Aufsatzsammlungen seines Namensvetters G. F. Knapp und neben G. v. Belows „Territorium und Stadt" wird nun auch dies Buch als vorzügliche Einführung des Lernenden in die Probleme und die Methoden der Agrargeschichte sich seinen Platz erobern.

P. P. Albert gibt in einem bei der 49. Generalversammlung der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Freiburg (1901) gehaltenen, jetzt separat erschienenen Vortrag: Die Geschichts- und Altertumsvereine Badens (Heidelberg, Winter. 1903) einen Überblick über die hier gepflegten Bestrebungen.

K. Reinfried setzt im Freiburger Diözesanarchiv N. F. 3 (1902) seine Veröffentlichung von Visitationsberichten aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts über die Pfarreien des Landkapitels Offenburg fort.

Der 24. Band der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins ist wesentlich der Lokalgeschichte gewidmet. Es seien erwähnt die Aufsätze von Maria Schmitz über „die Beziehungen Friedrich Barbarossas zu Aachen", von E. Teichmann über „Aachen in Philipp Mouskets Reimchronik", von A. Fritz über „Theater und Musik in Aachen seit dem Beginn der preußischen Herrschaft". Allgemeiner interessierend ist A. Tille's Aufsatz „Vom Kappbusch bei Bracheten", eine Darlegung der Forstverwaltung und der auf mehrere Dörfer verteilten Nutzungsverhältnisse.

K. Deutschmann gibt in seiner Broschüre „Die Rheinlande vor der französischen Revolution" einen ganz summarischen und nicht eigentlich Neues bietenden Überblick über die politischen, kirchlichen und geistigen Zustände der Rheinlande, deren Eigenart in der starken staatlichen Zerrissenheit und einem unverhältnismäßigen Überwiegen des Adels in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht bestand. (Neuß, Noack. 46 S.)

Im Verlage von Teubner in Leipzig gibt Adolf Strack eine neue Zeitschrift unter dem Titel: „Hessische Blätter für Volkskunde" heraus, die neben der Erforschung des Volkslebens Hessens und seiner Nachbargebiete auch Fragen der deutschen und allgemeinen Volkskunde erörtern, eine regelmäßige Zeitschriftenschau enthalten und in zwanglosen Heften, deren drei einen Jahresband in der Stärke von etwa 20 Bogen bilden sollen, erscheinen

werden. Der 1. Band (Preis 7,50 M.) enthält nach dem Prospekt die folgenden Artikel: H. Usener: Besprechung; H. Haupt: Aus Bernbecks Sammlungen zur oberhessischen Volkskunde; A. Dieterich: Himmelsbriefe; P. Drews: Religiöse Volkskunde; A. Struck: Hessische Vierzeiler; O. Schulte: Kirchweih im Vogelsberg; J. R. Dietrich: Eselritt und Dachabdecken; K. Ebel: Gießener Flurnamen vom Ende des 15. Jahrhunderts; Wünsch: Aus der Kinderstube; Hünsinger und Strack: Die letzten Schlottenhuger in Hungen; W. Köhler: Zu den Himmels- und Höllenbriefen; A. Struck: Volkskunde; A. Dieterich: Über Wesen und Ziele der Volkskunde; H. Usener: Über vergleichende Sitten- und Rechtsgeschichte.

In den Beitr. z. hess. Kirchengesch. 1, 3 (1902) berichtet Grein über stark sozial gefärbte polemische Predigten des Gießener Theologen Feuerborn gegen die dortige Judenschaft und die Intervention des Stadtkommandanten zu deren Gunsten (1622/23). W. Diehl macht aus Darmstädter Kastenrechnungen von 1580, 1583 und 1584 Angaben über die Empfänger von Unterstützungen, vielfach vertriebene Prädikanten und Schulmeister.

Aus den Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung 33, 1 (1902) seien nur kurz erwähnt die „Beiträge zur Schulgeschichte der Herrschaft Eppstein" vornehmlich nach den ältesten Pfarrkompetenzbüchern des 16. und 17. Jahrhunderts von W. Diehl mit einem beigegebenen Verzeichnis aller Pfarrer und Pfarrgefälle der Herrschaft von 1568 sowie die sorgsame Zusammenstellung von Fr. Otto über „Nassauische Studenten auf Universitäten des Mittelalters" speziell Erfurt, eine Fortsetzung der älteren, Bologna, Prag und Heidelberg umfassenden Abhandlung in Band 28 derselben Zeitschrift.

Im Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken 21, 3 publiziert J. F. Lederer ein „Argumentbuch des Markgrafen Christian Ernst von Bayreuth aus den Jahren 1653—1656, das u. a. eine Art Fürstenspiegel für den jungen, 1644 geborenen Prinzen enthält und einen Beitrag zur Erziehungsgeschichte der fränkischen Hohenzollern bildet.

Fr. Jaenicke veröffentlicht in den Mitteilungen des Vereins für anhaltische Geschichte und Altertumskunde 9, 5 „Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen der gräflichen Anhaltiner vornehmlich im 13. und 14. Jahrhundert. Der Verfasser behandelt die gräflichen Kanzleien und ihre Beamten, die Tätigkeit in der Kanzlei (die Urkunden und Konzepte, sowie die Register und Kopialbücher), endlich die Siegel der anhaltinischen Grafen von 1212 bis 1400. — Ebendort bringt F. Kindscher einen kurzen Beitrag zur Lebensgeschichte des Dessauer Philanthropen Joachim Heinrich Campe.

Der Thüringisch-sächsische Geschichtsverein hat zur Feier von E. Dümmlers 50jährigem Doktorjubiläum eine Festschrift (1902, Halle a/S.)

erscheinen lassen, in der G. Hertzberg einen „geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Vereins“ während seiner über 80jährigen Wirksamkeit gibt, R. Brode die Lebensschicksale des hallischen Universitätskanzlers und berühmten preußischen Publizisten Johann Peter v. Ludewig erzählt, und M. Perlbach Regesten einer Sammlung Straßburger Ordnungen und Mandate aus der Zeit von 1518—1673 gibt, die sich auf der Universitätsbibliothek zu Halle vorfindet. Über W. Schultzes „Die Thronkandidatur Hohenzollern und Graf Bismarck“ ist hier schon berichtet worden.

Als 4. Heft der Veröffentlichungen zur niedersächsischen Geschichte stellt O. Jürgens die Beiträge und Aufzeichnungen von Fr. Grütter über den Loingau zusammen, in dessen Besitz sich späterhin die Fürstentümer Calenberg und Lüneburg teilten. Mit statistischen und wirtschaftsgeographischen Notizen verbindet sich eine Übersicht über die ältere Geschichte des Gaues und seiner Verwaltung bis zum Ausgang des Mittelalters: nicht ungeschickt weiß sie für die Vorgänge rein lokaler Natur das Interesse auch des fernerstehenden Lesers zu erwecken (Der Loin-Gau. Ein Beitrag zur älteren Geschichte des Fürstenthums Lüneburg. Hannover, Schaper 1901. IV, 52 S.).

In der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1902, 4 erzählt Anna Wendland die Lebensschicksale des Raugrafen Karl Moriz, des Sohnes des Kurfürsten Ludwigs von der Pfalz, der nach dessen Tode bei der Kurfürstin Sophie von Hannover liebevollen Rückhalt fand und 1702 an den Folgen übermäßigen Trinkens starb. Ebendort veröffentlicht B. Loewe eine Miszelle über einen Etikettenstreit zwischen Preußen und Hannover im Jahre 1711. Mit gewohnter Sorgfalt verzeichnet endlich E. Bodemann die wissenschaftliche Literatur der Jahre 1901/02.

Das Februarheft des Braunschweigischen Magazins enthält eine kurze „Übersicht über die Entwicklung der Schienenwege des Herzogtums Braunschweig“, seit der Eröffnung der ersten Strecke Braunschweig—Wolfenbüttel im Jahre 1838, und „Heraldische Untersuchungen in der Architektur der Stadt Braunschweig“ von W. Meier und Kämpe.

Ernst Baasch vereinigt im 3. Heft seiner „Forschungen zur hamburgischen Handelsgeschichte“ (1902) drei Aufsätze: der 1. „Die Organisation des alten Landfuhr- und Frachtwesens in Hamburg“ zeigt, wie die alten „Bestätter“, d. h. Wasserverfrachter, allmählig durch die Litzenbrüder, d. h. die auf- und abladenden Arbeiter, verdrängt werden, die nunmehr aber vergeblich die Stapelrechte und ihre Monopolstellung zu behaupten suchen und sich mit dem allmählichen Sieg der freihändlerischen Ideen in der französischen Zeit seit etwa 1800 in freie aber beeidigte Makler verwandeln. In dem 2. Beitrag über „Die hamburgischen Warenauktionen vor der Einführung der Reichsgewerbeordnung“ schildert der Verfasser die Versuche insbesondere der im Krameramt vereinigten Detaillisten, die zuerst 1703 nach-

weisbaren Warenauktionen zu verhindern, bis auch hier nach allmählicher Vorbereitung 1856 die Freihandelsidee triumphierte. Der 3. Aufsatz verfolgt „die Geschichte des Hamburger Preiskourants". Der älteste noch ganz private Preiskourant stammt von 1693, erscheint aber seit 1736 unter der Autorität der städtischen Kommerz-Deputation und erfährt durch die Einführung der Bankonotierung und einheitlicher „Geld"-Preise wesentliche Verbesserungen.

Aus dem reichhaltigen 32. Bande der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-holsteinische Geschichte seien hier nur die folgenden erwähnt: Hiller handelt über den „Erwerb der Grafschaft Rantzau durch König Friedrich IV. von Dänemark" 1727. A. de Boor veröffentlicht ein „Verzeichnis der großfürstlichen Beamten in Holstein" aus dem 18. Jahrhundert. Baaschs Aufsatz „Hamburg und das Helgoländer Lotswesen" schildert die Bemühungen Hamburgs im 18. Jahrhundert, das Lotsenwesen Helgolands zu ordnen, die an der Umständlichkeit, Förmlichkeit, dem mangelnden Entgegenkommen und dem ungenügenden Verständnis der Helgoländer für die Bedürfnisse der Schiffahrt scheiterten. v. Hedemann steuert zwei Beiträge zu: In dem 1. „Zum Landregister und zur Landesmatrikel der Herzogtümer" gibt er ein Landregister von etwa 1664 heraus, das den Adel Schleswig-Holsteins inkl. der adligen Witwen, jedoch ohne die Roßdienste zu einem unbekannten Zweck verzeichnet; in dem 2. vergleicht er „Landrat und Landratsamt in Altpreußen und in Schleswig-Holstein". Die Grundlage bildet in Holstein das immer stärker ausgebildete landesherrliche Amt, vor dem die Stände schon deshalb fast verschwinden, weil das Fürstentum bei seiner guten Finanzlage auf die Stände nicht angewiesen war. Rich. Haupt weist unter dem Titel: „Wehrkirchen in den Elbherzogtümern" nach, daß die Kirchen und ihre Türme in Schleswig-Holstein, von zwei Ausnahmen abgesehen, keine Wehrkirchen zu mitärischen Zwecken waren, daß jedoch die Kirchen und Kirchhöfe notgedrungen als Zufluchtsstätten zu Verteidigungszwecken benutzt wurden. Mit großer Ausführlichkeit endlich handelt Daenell über „die Hansestädte und den Krieg um Schleswig". Die Politik Margaretas suchte die Freundschaft der Hansen; König Erich hingegen strebte nach Befreiung von der wirtschaftspolitischen Bevormundung des Nordens durch die Hansen, nach Kräftigung der dänischen Finanzen und Erwerbung Schleswigs. Der Frieden von 1435 bedeutet den allerdings nur vorläufigen Verzicht auf Durchführung dieser Ziele.

In den „Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte" (2. Reihe, 2. Band, Heft 3) veröffentlicht C. Rolfs das „Vikarien-, Zeiten- und Memoirenregister der Kirche zu Heide vom Jahre 1538", das einen Einblick in die finanziellen Neugestaltungen infolge der Reformation erlaubt. J. Wolters behandelt die vormalige Pfarrkirche des Reinfelder Klostergebietes und die Entstehung des gegenwärtigen Kirchspiels Reinfeld. N. Hansen beschließt seinen Aufsatz über die „Wiedertäufer in Eiderstädt

durch umfängliche Quellenmitteilungen: ein Verzeichnis der den Wiedertäufern vorzulegenden Fragen von 1608 und eine ausführliche Rechtfertigung der Verketzerten von 1614. Pralls Mitteilung über „den Norderdithmarschen Kaland" verfolgt die Herausbildung eines anfänglich freiwilligen Zusammentretens einzelner Pfarrer des 15. Jahrhunderts zu einer offiziellen Institution und ihr Verhältnis zum Konsistorium. Michelsen weist in einer Miszelle „zur Säkularfeier der Universität Wittenberg" auf die regen, namentlich an Bugenhagen sich knüpfenden Beziehungen Schleswig-Holsteins zu Wittenberg in der Reformationszeit hin.

Unter dem Titel „Das Berlin Friedrichs des Großen" druckt Pflugk-Harttung im Märzheft von Nord und Süd einige interessante Schilderungen Berlins aus den selten gewordenen „Briefen eines reisenden Franzosen über Deutschland" an seinen Bruder zu Paris ab, angeblich übersetzt, in Wahrheit verfaßt 1784 von K(aspar) R(iesbeck).

In den Schriften des Ver. f. Gesch. d. Neumark 13 (1902) handelt K. Berg über die Geschichte von Arnswalde im 16. Jahrhundert; der Aufsatz enthält u. a. lehrreiche Notizen über die städtische Grundherrschaft. Von der „Geschichte der Neumark in Einzeldarstellungen", von demselben Verein herausgegeben, liegt ferner vor: Die Neumark während des Dreißigjährigen Krieges. 2 Teil. 1631—53, von P. Schwartz. Landsberg 1902. Von allgemeinerem Interesse sind darin die Mitteilungen über die Finanzverwaltung im 4. Abschnitt.

In den Baltischen Studien N. F. Band 6 (1902) setzt Beintker seine „Beiträge zur Geschichte der Reformation in Pommern" durch kurze Aktenmitteilungen über die schroff abgewiesenen weltlichen Wünsche des Adels auf dem Treptower Landtage und die kirchlichen Beratungen des Stettiner Landtages von 1536 fort. Uckeley ediert zum ersten Male vollständig die brevis designatio des Dr. Jakob Runge, Professor der Theologie und Generalsuperintendent in Greifswald, eine etwa 1578 geschriebene Geschichte der Reformation in Pommern, die sich zu einem guten Teile auf mündliche Aussagen des ersten Greifswalder Generalsuperintendenten Knipstro stützt. Archivrat B. Schmidt bringt einen weiteren Beitrag zur Geschichte des pommerschen Grundbesitzes der Familie v. Maltzahn. O. Heinemann weist in einem kurzen Beitrage „Zur Geschichte Herzog Barnims III." nach, daß dessen Gemahlin Agnes eine Tochter des Herzogs Heinrich von Braunschweig-Grubenhagen gewesen ist, und weist in einer Miszelle auf Martin Mickeley, Kanzler Herzog Boguslaus' VIII. hin, der 1428 als ein mehrfacher Urkundenfälscher entlarvt wurde. — Separat erschienen (Stettin 1902) ist ein Inhaltsverzeichnis zu den Baltischen Studien für die Bände 1—46.

Die Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen 17, 2 bringt den Schluß der Abhandlung Nesemanns über „Die Lissaer Tuch-

ſchererinnung", deren äußere Schickſale und Beziehungen zu gleichen Gewerben anderer Orte im 18. Jahrhundert verfolgt werden. Brandt ſchildert „Die Peſt der Jahre 1707—1713 in der heutigen Provinz Poſen". Am wichtigſten iſt Wotſchkes Aufſatz über „Andreas Samuel und Johann Seklucyan, die beiden erſten Prediger des Evangeliums in Poſen". Samuel der erſte nachweisbare evangeliſche Nationalpole, der andere der erſte Herausgeber des Neuen Teſtaments in polniſcher Sprache. Beide haben Poſen nach kurzer Wirkſamkeit verlaſſen müſſen und an Albrecht von Preußen einen warmherzigen Beſchützer gefunden.

Bruno Schumacher handelt in ſeiner Königsberger Diſſertation von 1902, die demnächſt erweitert und ergänzt als Buch erſcheinen ſoll, über „Niederländiſche Anſiedlungen im Herzogtum Preußen zur Zeit Herzog Albrechts 1525—1568". Den Anlaß zur Auswanderung hat nicht ſowohl die wirtſchaftliche Not als vielmehr die kriegeriſchen Unruhen, vornehmlich jedoch die ſeit 1525 ſtark einſetzende religiöſe Bedrückung in den Niederlanden gegeben. Albrecht gibt ſich perſönlich große Mühe, um — entſprechend den Handelsbeziehungen — weſentlich aus Nordholland Koloniſten aus wirtſchaftlichen Motiven heranzuziehen, hat aber unter der Unbeſtändigkeit der Holländer, deren erſte Kolonie 1527 um Preußiſch-Mark entſtand, der teilweiſen Abneigung ſeiner eigenen Beamten, vor allem aber unter der Koloniſationskonkurrenz der Städte Danzig und Elbing zu leiden. Im ganzen dürfte ſich der Verfaſſer vor einer ja leicht begreiflichen Überſchätzung ſeines Vorwurfes zu hüten haben.

Die Broſchüre Guſtav Sommerfeldts „Gehlweiden und Großrominten in Urkunden und Akten des 16. bis 19. Jahrhunderts" verfolgt ohne größere Geſichtspunkte die wechſelnden Inhaber jener Güter vom Jahre 1544 ab (Braunsberg 1902).

A. Feuereiſen berichtet in den Sitzungsberichten der gelehrten eſthniſchen Geſellſchaft vom 26. März 1902 „Über Arbeiten und Materialien zur Geſchichte Pernaus". Seit 1897 gibt die dortige altertumforſchende Geſellſchaft eigene Sitzungsberichte heraus, aus denen erwähnt ſeien als Beitrag zur Geſchichte der Gegenreformation die Briefe ihres Vorkämpfers Quadrantinus und die Nachweiſe über die Grafen Thurn in Livland, die ſchon 1625 (nicht erſt 1627) von Guſtav Adolf belehnt worden ſind. An derſelben Stelle (Sitzung vom 14. Mai) beantwortet Feuereiſen die Frage, „wo das Archiv der Grafen Thurn-Valſaſſina geblieben ſei", dahin, daß dasſelbe vermutlich bei den zerſtreuten Archivalien des ſchwediſchen Reichskanzlers de la Gardie zu ſuchen ſei. Ebendort führt desſelben Verfaſſers „Beitrag zur Gründungsgeſchichte der zweiten ſchwediſchen Univerſität in Livland" aus, daß der Plan von 1665, die Univerſität Dorpat nach Pernau zu verlegen, wahrſcheinlich auf ein Projekt de la Gardies ſchon von 1663 zurückgeht.

Ed. Richter handelt in den deutschen Geschichtsblättern IV, 6. 7 kurz über „den historischen Atlas der österreichischen Alpenländer“ und begründet sein Urteil über die Unbrauchbarkeit der Thudichumschen Grundkarten für Österreich.

Im Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich 23, 3, 4 schildert Schenner den wackeren Widerstand des ersten genauer bekannten protestantischen Predigers in Znaim, Georg Schildt († 1590), gegen die Rekatholisierungsbestrebungen des Abtes Freitag v. Czieyirch von Klosterbruck. Loserth teilt einige „Nachträge zu den Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Erzherzog Karl II.“ aus den Jahren 1568, 1580, 1587 und 1596 mit. Buchwald setzt seine „Beiträge zur Kenntnis der evangelischen Geistlichen und Lehrer Österreichs aus den Wittenberger Ordinatenbüchern seit dem Jahre 1573“ über die Jahre 1596—1598 fort. C. J. Bauer beschließt seine Abhandlung über „Das Evangelium in und um Pilsen“ mit der Schilderung des Zusammenschlusses der Protestanten daselbst 1862 zu einer Filialgemeinde von Prag und ihrer Schicksale bis 1872. Loesche endlich stellt die Bibliographie über die den Protestantismus in Österreich betreffenden Erscheinungen des Jahres 1901 zusammen.

K. Siegl beginnt in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 41, 3 das zweite Achtbuch des Egerer Schöffengerichts von 1391 bis 1668 zu veröffentlichen.

In den Deutschen Geschichtsblättern IV, 4 skizziert Ilwof die steiermärkische Geschichtschreibung im Mittelalter.

Aus dem Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde N. F. 30, 3 seien erwähnt Höchsmanns Abhandlung über „Der Streit über die Konzivilität“, eine Darstellung der systematischen Versuche der österreichischen Regierung im 18. Jahrhundert, die alte privilegierte Stellung der Sachsen in Siebenbürgen zu erschüttern, und Theils „Beiträge zur sächsischen Agrargeschichte im 17. Jahrhundert“, die sich u. a. über die Betriebsformen des Ackerbaues und die Besitzverhältnisse der Gemeinden verbreiten.

Neue Bücher: Brunner, Die Verwundeten in den Kriegen der alten Eidgenossenschaft. Geschichte des Heeressanitätswesens und der Kriegschirurgie in schweizerischen Landen bis zum Jahre 1798. (Tübingen, Laupp. 12 M.) — Scheiwiler, Abt Ulrich Rösch, der zweite Gründer des Klosters St. Gallen 1463—1491. (St. Gallen, Fehr. 2 M.) — Studer, Edmund von Fellenberg. [Neujahrsblatt, herausg. vom histor. Verein des Kantons Bern für 1903.] (Bern, Wyß. 1,20 M.) — Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Stadt- und Kulturgeschichte des Mittelalters. (Freiburg i. B., Herder. 2,50 M.) — Horning, Handbuch der Geschichte der evangelisch-lutherischen Kirche in Straßburg im 17. Jahrhundert. (Straßburg, Heitz. 4 M.) — Siegel der badischen

Städte in chronologischer Reihenfolge. Herausg. von der bad. histor. Kommission. Text von Friedrich v. Weech. 2. Heft. (Heidelberg, Winter. 8 M.) — Stoeßer. Grabstätten und Grabinschriften der badischen Regenten in Linearabstammung von Berthold I., Herzog von Zähringen 1074—1811. (Heidelberg, Winter. 8 M.) — Keller, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert. (Freiburg i. B., Herder. 2 M.) — Fastlinger, Die wirtschaftliche Bedeutung der bayerischen Klöster in der Zeit der Agilulfinger. [Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte.] (Freiburg i. B., Herder. 3,40 M.) — Eßlen, Gemeindefinanzen in Bayern. Geschichte der Entwicklung der Gemeindebesteuerung im rechtsrheinischen Bayern vom Jahre 1800—1889. (München, Lüneburg. 4 M.) — Festschrift des Hanauer Geschichtsvereins zum 600jährigen Jubiläum der Erhebung Alt-Hanaus zur Stadt. (Hanau, Clauß & Feddersen. 1,50 M.) — Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archiv. Bearbeitet von Sauerland. 2. Bd. 1327—1342. [Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. XXIII. 2. Bd.] (Bonn, Hanstein. 17 M.) — Reisner, Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten mit besonderer Berücksichtigung Lübecks. (Jena, Fischer. 4 M.) — Goetze, Geschichte der Stadt Demmin. (Demmin, Frantz. 6,50 M.) — Herzberg, Geschichte der Juden in Bromberg. (Frankfurt a. M., Kauffmann. 2,50 M.) — Reymann, Geschichte der Stadt Bautzen. (Bautzen, Weller. 9 M.) — Mach, Husitismus, Reformation und Gegenreformation in Saaz und im „Saazer Lande". (Saaz, Neudörfer. 1 M.) — Denis, La Bohême depuis la Montagne-Blanche. 2 Vol. (Paris, Leroux.)

Vermischtes.

Von den 2400 Personen — Herren und Damen — die sich für den vom 2. bis 9. April in Rom abgehaltenen internationalen historischen Kongreß hatten einschreiben lassen, sind etwa 1800 wirklich, wenn auch zum Teil nur auf sehr kurze Zeit, in den Sitzungen der Versammlung erschienen. Das weitherzige Programm gestattete freilich außer den eigentlichen Historikern und den Vertretern der historischen Hilfswissenschaften auch den Philologen, Archäologen und Kunsthistorikern, den Juristen und Nationalökonomen, den Philosophen und Geographen die Teilnahme; ja sogar für die Mathematiker, Naturforscher und Mediziner war eine eigene Sektion des Kongresses offen. So verstand es sich von selbst, daß die wissenschaftlichen Arbeiten ausschließlich in die Sektionssitzungen verlegt wurden, deren mehr als 100 stattfanden, während in den beiden allgemeinen Sitzungen des ersten und letzten Tages unter dem Vorsitz Pasquale Villaris lediglich formale Geschäfte erledigt wurden. Den acht Sektionen, die zum Teil noch in Untergruppen zerlegt waren, präsidierten, von Tag

zu Tag wechſelnd, ausländiſche Gelehrte, denen ein ſtändiges, größtenteils aus Italienern zuſammengeſetztes Bureau zur Seite ſtand — eine Einrichtung, die ſich vortrefflich bewährt hat, wie denn überhaupt die äußere Maſchinerie des Kongreſſes, dank den nicht genug anzuerkennenden Bemühungen und der Aufopferung des Generalſekretärs G. Gorrini, im großen und ganzen ausgezeichnet funktionierte. In den Sektionsſitzungen wurden teils wiſſenſchaftliche Vorträge gehalten, für die eine freilich nicht immer ſtreng eingehaltene Redezeit von 20 Minuten vergönnt war und an die ſich keine Diskuſſion anſchloß, teils Fragen allgemeiner Natur, für die von dem vorbereitenden Comité Referenten beſtellt waren, erörtert. Die meiſten der Vortragenden, auch der Ausländer, ſprachen italieniſch, was freilich aus dem Munde mancher von ihnen ſeltſam genug klang; nur die Franzoſen redeten ausnahmslos in ihrer Mutterſprache. Über die Vorträge auch nur in den beiden eigentlich hiſtoriſchen Sektionen (I alte, II mittelalterliche und neuere Geſchichte), deren mehr als 100 angekündigt waren und zumeiſt auch gehalten wurden, iſt es natürlich unmöglich, hier zu berichten, und es würde unbillig ſein, einzelne von ihnen als beſonders lehrreich und intereſſant hervorzuheben, da der Referent ſelbſtverſtändlich der Aufgabe nicht gewachſen war, ſie alle anzuhören. Von den Beſchlüſſen der zweiten Sektion ſeien hier erwähnt: die höfliche Zurückſtellung des unausführbaren Projekts eines Corpus chartarum Italiae, die Empfehlung eines in Venedig zu begründenden museo Veneto Levantino, die Forderung der freien Öffnung aller ſtaatlichen Archive hinſichtlich ihrer Beſtände vor dem Ende des Jahres 1847 und der auch von anderen Sektionen ausgeſprochene Wunſch, daß die internationale Handſchriftenverſendung ohne den Umweg diplomatiſcher Vermittlung unmittelbar von Bibliothek zu Bibliothek erfolge.

Niemand, der ſich an den fleißigen Arbeiten des Kongreſſes wirklich beteiligt hat, wird ohne mannigfache wiſſenſchaftliche Anregung von Rom geſchieden ſein. Und höher noch iſt der Gewinn zu ſchätzen, den der durch keinen Mißton getrübte perſönliche Verkehr mit hervorragenden Männern aller Völker Europas, die man bisher nur aus ihren Schriften kannte, ſo vielen gebracht hat. — Die nächſte Verſammlung ſoll im Herbſt 1906 in Berlin ſtattfinden; es iſt eine bezeichnende und erfreuliche Tatſache, daß, wie man hört, die Anregung zu dieſem Beſchluſſe von franzöſiſchen Gelehrten ausgegangen iſt.

Die 7. Verſammlung deutſcher Hiſtoriker, die in Heidelberg vom 15. bis 18. April d. Js. tagte und von faſt 200 Teilnehmern beſucht war, nahm durch die Fülle und Güte des Gebotenen einen überaus anregenden Verlauf. Das Schwergewicht lag in den faſt durchweg vorzüglichen Vorträgen und nicht in den Diskuſſionen, und ſo müßte es auch bleiben, wenn der Hiſtorikertag ſich auf der jetzt erreichten Höhe behaupten ſoll. Wir haben jetzt geſehen, was geleiſtet werden kann, wenn die Zuſammen-

stellung des Programms in den richtigen Händen liegt, und wir können nur wünschen, daß die Nachfolger der jetzigen Leiter denselben Geschmack und dieselbe Strenge in der Auswahl üben möchten. Von den gehaltenen Vorträgen hoffen wir mehrere in den Spalten unserer Zeitschrift bringen zu können (Ed. Meyer, Augustus; Karl Neumann, Byzantinische Kultur und Renaissancekultur; J. Haller, Über den Ursprung der gallikanischen Freiheiten; G. v. Below, Die Entstehung des modernen Kapitalismus [über Sombarts Buch]). Großen Eindruck machten auch die Vorträge von E. Marcks, des Leiters der Versammlung, über Ludwig Häusser und von Eb. Gothein über Vorderösterreich unter Maria Theresia und JosephII. Lebhaftes Interesse verstand auch Wolfram für sein Thema (die Reiterstatuette Karls des Großen, ein Werk aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts) zu erregen, während der Vortrag Fr. Gottls „Über die Grenzen der Geschichte" durch seine übermäßig abstrakte Behandlung eine Enttäuschung bereitete. Gleichzeitig tagte auch wieder die Konferenz der Deutschen Publikationsinstitute und beschäftigte sich mit Fragen der historischen Geographie. Es wurde die Ausarbeitung einer Denkschrift beschlossen über die Frage, wie weit bei der Bearbeitung historischer Kartenwerke großen Maßstabes in Deutschland einheitliche Grundsätze beobachtet werden können. — Die nächste Versammlung wird um den 10. September 1904 in Salzburg, voraussichtlich unter Vorsitz Professor Mühlbachers, stattfinden.

Vom 6. bis 9. Oktober 1903 wird zu Halle a. S. die 47. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner stattfinden. Vorträge für die Plenarsitzungen sind bis zum 1. Juli bei einem der beiden Vorsitzenden, Geheimrat Prof. Dr. Dittenberger und Geheimrat Prof. Dr. Fries, für die Sektionen bei einem der Obmänner anzumelden. Obmänner sind u. a. für die historisch-epigraphische Sektion Prof. Wilcken und Gymnasialdirektor Dr. Albracht in Naumburg a. S.; für die historische Sektion Geheimrat Prof. Dr. Lindner und Oberrealschuldirektor Prof. Dr. Strien in Halle; für die archäologische Sektion Prof. Dr. Robert-Halle und Gymnasialdirektor Dr. Friedersdorff-Halle.

In der Historischen Vierteljahrschrift VI, 1 sind veröffentlicht das neue Reglement für die italienischen Staatsarchive vom 9. September 1902 und das veränderte Statut für das preußische historische Institut in Rom vom 22. November 1902.

Nach dem Geschäftsbericht über das Jahr 1901/2 des Historischen Vereins für Niedersachsens sind von den „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens" im Geschäftsjahr erschienen: Hoogeweg: Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. 2. Teil 1221—1260. (Teil 3: 1261—1310 wird bereits Frühjahr 1903 erscheinen können); Hölscher: Die Geschichte der Reformation in Goslar. Unmittelbar bevorstehen die Ausgaben des Urkundenbuchs von Stift und Stadt Hameln,

Band 2, ed. Fink; des älteſten Stadtbuchs und Verfeſtungsregiſters Lüneburgs von Reinecke; der Annalen und Akten der Brüder des gemeinſamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim, ed. Doebner; des Briefwechſels zwiſchen Stüve und Detmold aus den Jahren 1848—51 durch Stüve und G. Kaufmann. Neu in Angriff genommen wurde von Dr. Wecken die Bearbeitung eines Urkundenbuchs des Bistums Verden bis zum Jahre 1400 in 2 Bänden.

Die Berliner Akademie der Wiſſenſchaften, die Académie des sciences und die Académie des scienes morales et politiques in Paris, die gemeinſam eine vollſtändige Ausgabe der Werke von Leibniz vorbereiten, wenden ſich an alle in Betracht kommenden Inſtitute und Privatleute mit der Aufforderung, mitzuteilen, ob ſie irgend welches für die Publikation zu verwertendes Material beſitzen, auch Briefe, als deren Adreſſat Leibniz vermutet wird, und noch ungenügend durchgeſehene Bände, in denen ſich auf Leibniz bezügliches Material finden könnte.

In Paris ſtarb am 6. März im 64. Jahre der hervorragende franzöſiſche Philologe und Literarhiſtoriker Gaſton Paris, Profeſſor am Collège de France, Mitglied der franz. Akademie und Inhaber des preußiſchen Ordens pour le mérite. Ein Schüler des Begründers der romaniſchen Philologie, Dietz, hat er neben ſeiner Grammaire historique de la langue française ſeine Arbeit weſentlich auf die Geſchichte der mittelalterlichen Dichtung, insbeſondere auch im Zeitalter Karls des Großen, gerichtet.

Einen Nachruf auf Konrad Maurer aus der Feder G. Blondels enthält die Nouvelle revue historique de droit français et étranger.

Einen ausführlichen Nachruf auf J. Ficker veröffentlicht Redlich in der Hiſtoriſchen Vierteljahrſchrift VI, 1.

Entgegnung.

Walther Struck gibt H. Z. 90, 557 an, in meiner Skizze „Kaiſerin Auguſta", Leipzig 1900, wären die Angaben der bismarckiſchen Gedanken und Erinnerungen „blindgläubig" angenommen. Dieſe Behauptung iſt unrichtig. Ich beziehe mich auf folgende Stellen meiner Schrift: S. 2, Zeile 1, 74 Z. 10 f., 76 Z. 10, 77 Z. 1, Z. 4 f., 78 Z. 6 v. u. — 79 Z. 11, 81 Z. 5 ff., 93 Z. 12 ff., Z. 3 v. u. ff., 94 Z. 8 v. u.

Stettin, den 12. Mai 1903.

Herman v. Petersdorff.

Der Urſprung der gallikaniſchen Freiheiten.[1])

Von

J. Haller.

Man weiß, welche Bedeutung in der Geſchichte der neueren Zeit dem Gallikanismus zukommt, dieſem ſtärkſten Widerpart römiſcher, ultramontaner Denkweiſe innerhalb der katholiſchen Kirche. Sein Name weckt die Erinnerung an jahrhundertelange Kämpfe, denen erſt der 18. Juli 1870 ein Ende gemacht hat. Damals hat ein ökumeniſches Konzil den Papſt für unfehlbar erklärt, ſo oft er von Amtes wegen eine Frage des Glaubens entſcheidet, und es hat ſein Amt definiert als unumſchränkte und unmittelbare Regierungsgewalt über alle Gläubigen. Das Gegenteil hatte ehedem die franzöſiſche Kirche als ihre Überzeugung bekannt in den monumentalen Vier Artikeln vom 19. März 1682. Der Papſt — ſo heißt es hier — hat in weltlichen Dingen keinerlei Befugniſſe; er iſt auch im Geiſtlichen nicht die höchſte Inſtanz, ſondern dem allgemeinen Konzil unterworfen, und in der Ausübung ſeiner Macht an die Geſetze der ganzen Kirche und das Recht der franzöſiſchen Landeskirche gebunden. Endlich: er iſt in Glaubensfragen für ſich allein nicht unfehlbar.

[1]) Auf Wunſch der Redaktion wird hier ein Vortrag abgedruckt, der auf dem 7. Deutſchen Hiſtorikertage im April d. J. in Heidelberg gehalten wurde. Die nähere Ausführung und die Beweiſe werden in einem im Druck befindlichen größeren Werke demnächſt vorgelegt werden.

Es ist kaum nötig hervorzuheben, daß diese Sätze eine Lehre enthalten, daß sie Lehrsätze sind. Als Lehrmeinung haben sie ihre Rolle gespielt weit über Frankreichs Grenzen hinaus seit ihrer Verkündigung; aber auch schon früher, lange bevor sie auf Betreiben Ludwigs XIV. und Colberts durch Bossuets geschickte Hand geformt wurden. Ihren Ursprung aufzusuchen wäre eines der schwierigsten Probleme. Ideen lassen sich nicht auf Tag und Stunde datieren, sie kommen nicht mit dem Stammbaum in der Hand auf die Welt.

Aber es soll hier auch nicht eigentlich vom Gallikanismus und seinem Ursprung die Rede sein, sondern von einem anderen Phänomen, das mit jenem zwar nahe verwandt, aber doch etwas anderes ist. Die gallikanischen Freiheiten sind keine Lehre, sondern lebendige Wirklichkeit; nicht als These, als Meinung oder Überzeugung treten sie auf, sondern als Gesetz. So bedürfen sie auch keiner nachträglichen Formulierung; ihr Inhalt ist vom ersten Tage an unzweifelhaft: Ausschluß des Papstes von jeder direkten Verfügung über Ämter und Einkünfte der französischen Kirche. Nicht weniger unzweifelhaft ist ihr Geburtstag. Am 18. Februar 1407 sind sie beurkundet, am 15. Mai 1408 verkündigt worden. Die Frage nach ihrem Ursprung ist deswegen wesentlich einfacher als die Frage nach der Entstehung des Gallikanismus. Sie läßt sich nicht nur stellen, sondern auch beantworten.

Sie ist zunächst eine Frage aus der Geschichte des französischen Staatsrechts. Als Gesetz des französischen Staates haben die Libertés et franchises de l'Eglise Gallicane etwas über hundert Jahre, und auch nur mit Unterbrechungen in Kraft gestanden, bis sie durch das Konkordat, das Franz I. mit Leo X. schloß, begraben wurden. Aber ihr Einfluß ist keineswegs auf Frankreich beschränkt. Lassen wir es dahingestellt sein, inwieweit selbst die Lehre des Gallikanismus ihre Entstehung und Ausbildung der Praxis der „Freiheiten" verdankt. Tatsache ist jedenfalls, daß die „Freiheiten" älter sind als der Gallikanismus. Sie wurden verkündigt und traten in Kraft mehrere Jahre bevor der erste Versuch gemacht wurde, die neue gallikanische Lehre von Kirche und Papst systematisch auszuarbeiten. Man darf also zum mindesten wohl annehmen, daß sie auf die Gestaltung dieser Lehre nicht ganz ohne Einfluß gewesen sind, daß vielleicht für

manchen die Theorie nur dazu dienen sollte, die Praxis zu rechtfertigen.

Noch größer ist die Bedeutung der gallikanischen Freiheiten nach einer anderen Seite. Sie sind das Programm geworden, nach dem auf den Konzilien des 15. Jahrhunderts die Reform des Papsttums, die reformatio ecclesiae in capite unternommen wurde. Die gegen den Papst gerichteten Reformdekrete des Konzils von Basel decken sich in allem Wesentlichen mit dem, was in Frankreich im Januar 1407 beschlossen und im Mai 1408 verkündigt worden war. Wenn Frankreich die Basler Dekrete in der Pragmatischen Sanktion von Bourges 1438 zum Staatsgesetz erhob, so empfing es in der Hauptsache nur ein Kapital mit Zinsen zurück, das es selbst dem Konzil geliehen hatte. Wer also den Ursprung der gallikanischen Freiheiten kennt, der kennt auch die Quelle der Reformen von Konstanz und Basel, der kennt den Ursprung der leitenden Reformideen des 15. Jahrhunderts.

I.

Die gallikanischen Freiheiten sind ins Leben getreten in den Jahren 1407 und 1408. Diese Zahlen versetzen uns in die Zeit der großen Kirchenspaltung und mitten in den Kampf um die Union, an den Vorabend der ersten jener Kirchenversammlungen — des Konzils von Pisa (1409) —, auf denen man die Einheit der abendländischen Kirche wieder herzustellen und ihre Verfassung abzuändern bemüht gewesen ist. Es ist eine revolutionäre Zeit. Die überlieferte Autorität wird in Wort und Schrift angefochten und durch die Tat erschüttert, von Konzils wegen werden Päpste abgesetzt und neue gewählt, ihre Befugnisse beschränkt und ihnen Gesetze diktiert. In revolutionärer Zeit sind die gallikanischen Freiheiten geboren und aus revolutionärem Geiste, als Auflehnung gegen das päpstliche Regiment. Wie war dieses Regiment beschaffen, gegen das die Verkündigung der gallikanischen Freiheiten sich richtete?

Es läßt sich mit zwei Schlagworten kennzeichnen. Sie lauten: Zentralisation und Fiskalismus.

Zentralisation herrscht auf dem Gebiete der Stellenbesetzung. In zunehmendem Maße haben seit Beginn des 14. Jahrhunderts die Päpste Ämter und Pfründen der ganzen Kirche ihrer eigenen

Verleihung vorbehalten. Das Ende dieſer Entwicklung iſt eine Verordnung, die — bezeichnenderweiſe — von zwei ſich bekämpfenden Gegenpäpſten, Bonifaz IX. in Rom und Benedikt XIII. in Avignon, ungefähr gleichzeitig erlaſſen wird, wonach jede Stelle dem Papſte reſerviert ſein ſoll, ſobald es ihm beliebt, darüber zu verfügen.

Erledigte Stellen behält der Papſt ſeiner Verleihung vor und beſetzt ſie durch „Proviſion". Aber auch über die noch nicht erledigten verfügt er im voraus durch die Exſpektanzen. Damit iſt das Wahlrecht der Kapitel ebenſo aufgehoben wie das Recht der Prälaten, die Pfründen ihres Sprengels zu beſetzen. An Stelle von beiden tritt der Papſt — ſo oft es ihm beliebt. Wie oft er das tut, bezeugt die lange Reihe der Regiſter aus der avignoneſiſchen Zeit, bezeugen die Klagen, die von Prälaten am Ende des Jahrhunderts erhoben werden: ſie kämen überhaupt nicht mehr dazu, auch nur die kleinſte Pfründe ihres Sprengels zu verleihen, weil der Papſt ihnen mehr Anwärter zuſchicke, als ſie verſorgen könnten. Die päpſtlichen Anwartſchaften und Verleihungen, die Exſpektanzen und Proviſionen ſind zwar nicht der einzige Weg für den Geiſtlichen, um zu Amt und Würden zu gelangen, aber doch ein normaler Weg und in der Regel der kürzere und der am weiteſten führt.

Mit der Zentraliſation geht Hand in Hand der Fiskalismus. Jede Erweiterung der Reſervatrechte bedeutet eine Erhöhung der Einnahmen. Der Biſchof und Abt, die der Papſt ernennt, haben das Servitium zu zahlen, der Geiſtliche, der eine Pfründe erhält, zahlt die Annate, — Abgaben, die bald als ein Drittel, bald als die Hälfte des Jahreseinkommens geſchätzt werden. Wer immer eine päpſtliche Gnade empfängt, muß die Kanzleitaxen erlegen. Ihre Höhe richtet ſich längſt nicht mehr nach der Länge der Urkunde, ſondern nach ihrem Inhalt, nach ihrem praktiſchen Nutzen, kurzum nach ihrem materiellen Werte. Auch die Kanzleitaxe iſt ein Beſtandteil des fiskaliſchen Steuerſyſtems. So iſt die Gnadenverleihung eine Einnahmequelle geworden. Je freigebiger der Papſt ſich zeigt, deſto mehr Geld fließt in ſeine Kaſſe.

Wir gedenken im Vorbeigehen noch der anderen Maßregeln, durch die die avignoneſiſchen Päpſte ihre Einnahmen zu erhöhen wußten: der Einziehung der biſchöflichen Viſitationsgelder, der Einziehung der Hinterlaſſenſchaft von Geiſtlichen, der Einziehung

des Ertrages vakanter Stellen. Alles zuſammen bildet den tragenden Pfeiler des päpſtlichen Budgets, die materielle Grundlage für den Beſtand der Kurie als eines weltumſpannenden Regierungsapparates und eines glänzenden Hofes.

II.

Nirgends iſt dieſes Regierungsſyſtem durchgreifender zur Anwendung gekommen als in Frankreich. Wer die Regiſter der Pfründenverleihungen aus der avignoneſiſchen Zeit durchblättert, der findet auf einen engliſchen oder deutſchen Namen wohl mindeſtens zehn franzöſiſche. Und in Frankreich iſt man damit allem Anſchein nach ganz wohl zufrieden. Am meiſten iſt es die Krone, und aus gutem Grunde. Der Papſt iſt mit ihr in engem Bunde, er ſtellt ihr ſeinen Einfluß in der auswärtigen Politik zur Verfügung und richtet ſich im Innern nach ihren Wünſchen. Sein unbeſchränktes Verfügungsrecht iſt für den König das einfachſte Mittel, ſeine eigenen Kandidaten auf die Biſchofſtühle zu bringen und ſeine Beamten, Hofleute und Günſtlinge mit Pfründen zu verſorgen. Auch an dem päpſtlichen Fiskalismus iſt die Krone intereſſiert. Die Geldmittel der Kirche kommen auch ihr bisweilen zugute. Durch enorme Darlehen aus ſeinem Schatze hat Clemens VI. den Franzoſen die Führung des Krieges gegen England möglich gemacht.

Der Zehnte der Geiſtlichkeit iſt überdies die finanzielle Reſerve des Staates. Über ihn verfügt der Papſt, denn grundſätzlich iſt der Klerus ſteuerfrei, er zahlt nur, wenn der Papſt es befiehlt. Der Papſt aber befiehlt, ſo oft der König darum bittet. So iſt ſeit 1369 die Steuerfreiheit der Geiſtlichkeit praktiſch aufgehoben, auf päpſtliche Weiſung muß der Klerus die gleichen Abgaben tragen wie die Laienſchaft. — Man wundert ſich nicht, wenn die Krone gegen die vollſtändige Unterwerfung der Landeskirche unter den Papſt keine Einwendungen erhob.

Aber auch der Klerus ſchien zufrieden. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts hatte es Schriftſteller gegeben, die den päpſtlichen Abſolutismus ſcharf angriffen. Die radikalſten unter ihnen, Marſilius von Padua, Wilhelm von Ockham, hatten zeitweilig in Paris gelehrt. Aber von einer Nachwirkung ihrer Tätigkeit iſt in Frankreich jahrzehntelang durchaus nichts zu ſpüren. Die franzöſiſche Wiſſenſchaft iſt ebenſo päpſtlich wie die franzöſiſche

Regierung. Auch sie hat davon keinen Nachteil. Systematisch werden an der Kurie die Gelehrten begünstigt und bevorzugt, allen voran die Pariser. Ihr äußeres Fortkommen beruht wesentlich auf den Pfründen, die ihnen der Papst verleiht; die Liste der Versorgungsbedürftigen, der sog. Rotulus, den jeder Papst zu Anfang seiner Regierung unterzeichnet, ist recht eigentlich eine Frage der materiellen Existenz für die Universitäten.

Weniger begünstigt, aber dennoch für seine Opfer reichlich entschädigt, ist der übrige Klerus. Man bedenke: der Papst war ja ein Landsmann, sein Hof fast ganz französisch, der Weg nach Avignon nicht weit. Dort fand sich wohl ein Verwandter, Bekannter oder Gönner, der eine Pfründe erwirkte oder gar eine Anstellung im Dienste der Kurie selbst vermittelte, und der Weg zu höheren Ehren stand offen. Wem der reelle Gewinn abging, dem blieb doch das erhebende Bewußtsein, mit an der Spitze der katholischen Kirche zu marschieren. Das Papsttum von Avignon war ja selbst ein Bestandteil der französischen Landeskirche, die Krönung ihres Baues. Die französischen Geistlichen des 14. Jahrhunderts hätten keine Franzosen sein müssen, wenn sie darauf nicht stolz gewesen wären.

III.

Auch die Kirchenspaltung von 1378 änderte daran zunächst noch nichts, so lange man nämlich glaubte, daß es gelingen werde, die ganze Welt zur Anerkennung des französischen Papstes zu zwingen. Als sich aber mit der Zeit herausstellte, daß dies nicht so leicht war, als man nach fünfzehnjährigen Bemühungen einsehen mußte, daß die einfache Unterwerfung der übrigen Welt unter Avignon wohl niemals zu erreichen sein werde, da begann man auch in Paris und Frankreich die Rechnung zu prüfen. Die Krone fand, daß das nationale Sonderpapsttum doch starke Unbequemlichkeiten verursachte. Es bildete eine peinliche Störung der internationalen Beziehungen. Die Familienallianz mit dem Hause Luxemburg war bedroht, der erstrebte Friedensschluß mit England erschwert, wenn in Prag und London ein anderer Papst exkommunizierte und absolvierte als in Paris. Vollends die weitausschauenden Pläne des Königshauses auf Eroberungen in Italien fanden an dem nationalitalienischen Papste in Rom ein starkes Hindernis. Die Einheit der Kirche wurde auch als

politiſches Bedürfnis empfunden, und die Notwendigkeit wurde eingeſehen, daß man für ſie würde Opfer bringen, am Ende gar den eigenen Papſt würde opfern müſſen.

Zu dieſer Einſicht war man in den Kreiſen der Pariſer Univerſität ſchon früher gekommen. Hier war die Spaltung von Anfang an am ſtärkſten gefühlt worden. Sie widerſprach dem Glauben und der Wiſſenſchaft, ſie widerſprach auch den Intereſſen. Denn die Univerſität iſt kosmopolitiſch, ſie zählt namentlich viele deutſche Mitglieder, die ſich dem avignoneſiſchen Papſte nicht unterwerfen wollen und nicht unterwerfen können, weil ſie dadurch mit den Regierungen in ihrer Heimat in Konflikt kommen und wahrſcheinlich ihrer Pfründen verluſtig gehen würden. Dazu kommt die Einbuße an Anſehen für die Univerſität. Sie, die bis dahin eine Autorität für das ganze Abendland geweſen, muß ſich nun gefallen laſſen, im größeren Teile der Welt ſchismatiſch und ſogar ketzeriſch genannt zu werden. Für ſie iſt die Union ein Lebensbedürfnis.

Zum Verlangen nach Union ſah ſich auch der Klerus der Provinz getrieben. Das halbe Papſttum, das man nun hatte, gewährte kaum den halben Vorteil gegen früher, es verurſachte aber doppelte Koſten. Der Papſt, ſeine Beamten, die Kardinäle wollten nach wie vor unterhalten ſein, ſie lebten ſogar teurer und glänzender als früher. Für die Koſten aber muß Frankreich faſt allein aufkommen. Von den übrigen Ländern der Partei war wenig zu bekommen; Schottland war arm, die ſpaniſchen Reiche hatten ſich beim Anſchluß ſtarke Vorrechte ausbedungen. Auf franzöſiſche Pfründen wurden deshalb die Kardinäle und Beamten angewieſen, aus den franzöſiſchen Steuern der päpſtliche Schatz geſpeiſt. Da war es denn kein Wunder, wenn man auch im Klerus anfing zu wünſchen, daß dieſer Zuſtand ein Ende nehme.

Es kommt eine Zeit, wo in Frankreich alle Teile, Regierung, Univerſität, Klerus, gleicherweiſe den eigenen Papſt überdrüſſig ſind. Eine Bewegung, ihn zur Abdankung zu drängen, hatte, geführt von der Univerſität, von der Regierung geduldet, ſchon begonnen, als im September 1394 Clemens VII. ſtarb. Sofort beſchloß man in Paris, auf die Kardinäle einzuwirken, damit ſie die Neuwahl überhaupt unterließen. Die Kardinäle gehorchten dem Wunſche nicht, ſie wählten, aber ſie wählten doch keinen

Franzoſen, ſondern einen der wenigen Ausländer aus ihrer Mitte, den Spanier Pedro de Luna, und ſie verpflichteten ihn überdies eidlich, zum Beſten der Einheit, wenn nötig, abzudanken.

Benedikt XIII. — ſo nannte ſich de Luna — war kaum gekrönt, da begannen denn auch ſchon die Beſtrebungen, um ihn zu beſeitigen. In Paris hatte er keinen Freund, aber von früher her viele Feinde, namentlich an der Univerſität. Der König — es iſt Karl VI., der periodiſch Wahnſinnige — regiert nur dem Namen nach, auch wenn er bei Beſinnung iſt. Die höchſte Gewalt iſt ein Zankapfel zwiſchen den Prinzen, — das ſchönſte Feld für die Intrigue! Bald iſt es den Herren von der Univerſität gelungen, die Krone ganz für ihr Programm der Kirchenpolitik zu gewinnen. Es lautet: Abdankung des Papſtes, Abdankung ſchlechtweg und ſofort.

IV.

Einem ſolchen kategoriſchen Imperativ zu gehorchen, wäre die Sache eines Schwächeren geweſen. Benedikt XIII. iſt vielleicht der einzige unter allen Päpſten des ſpäteren Mittelalters, deſſen geiſtige Erſcheinung an die Großen unter ſeinen Vorgängern erinnert. Er iſt jedenfalls die bedeutendſte Perſönlichkeit ſeiner Zeit, ein Mann von ebenſo ſcharfem Verſtande wie feſtem Willen und tadelloſem Lebenswandel. Auf das Papſttum glaubte er das beſte Recht zu haben; ſollte er es aufgeben nach dem bloßen Verlangen von einigen ſeiner Untertanen? Für die Einheit der Kirche wollte er alles tun; über das Was, Wie und Wann glaubte er allein entſcheiden zu dürfen. Niemals früher hatte man gewagt, einem rechtmäßigen Papſte in ſolchen Dingen Vorſchriften zu machen. Hätte er ſich das gefallen laſſen, er hätte das Amt, das er von Gott empfangen, herabgewürdigt, ſeine höchſten Rechte preisgegeben. So lehnte er das franzöſiſche Anſinnen ab.

Für die Pariſer war er jetzt nur noch der fautor schismatis, der ſeinen Wahleid gebrochen hatte. Da er nicht freiwillig abdanken wollte, mußte er gezwungen werden. Zwei Wege hierzu werden von Anfang an ins Auge gefaßt. Entweder man kann ihm den Gehorſam überhaupt aufſagen — obedientiae substractio totalis nannte man es. Dazu erklärte man ſich für befugt; denn einem hartnäckigen Schismatiker, der als ſolcher ja

auch ein Ketzer iſt, braucht man nicht zu gehorchen, darf man nicht einmal gehorchen. Oder man beſchränkt ſich darauf, ihm die Verfügung über Ämter und Steuern zu entziehen — obedientiae substractio partialis; dann hätte er bald weder Geld noch Anhänger und müßte von ſelbſt abdanken. Hierzu aber wäre man erſt recht befugt, denn das wäre — wie es in einer Denkſchrift heißt — gar keine Entziehung des Gehorſams, ſondern eigentlich nur eine Rückkehr zum gemeinen, urſprünglichen Rechte.

Die Regierung zögert eine Weile. In ihr ſelbſt gab es eine Partei, geführt von dem Bruder des Königs, dem Herzog von Orleans, die zu Benedikt neigte. Auch mußte in jedem Falle zuerſt im Auslande der Boden diplomatiſch bearbeitet werden, ehe man ſo folgenſchwere Schritte unternahm. Darüber vergehen drei Jahre. Den Ausſchlag ſcheint endlich gegeben zu haben, daß Benedikt ſich weigerte, die Erlaubnis zur Beſteuerung der Geiſtlichen fernerhin zu erteilen. Das brachte den Entſchluß zur Reiſe. Im Mai 1398 wird eine Synode des franzöſiſchen Klerus in Paris verſammelt, um darüber zu beraten, ob zur Einigung der Kirche die substractio totalis oder partialis der beſſere Weg ſei. Sie ſpricht ſich nach langen Verhandlungen mit großer Mehrheit für die substractio totalis aus, und die Regierung beſtätigt den Beſchluß. Am 27. Juli 1398 wird die Entziehung des Gehorſams verkündigt. Frankreich hat einſtweilen keinen Papſt.

Faſt fünf Jahre hat es in dieſem Zuſtande ausgeharrt, dann ſah man auch in Paris ein, daß er nicht haltbar war. Der Einheit war man nicht um einen Schritt näher gekommen, im gegneriſchen Lager hatte niemand daran gedacht, das franzöſiſche Beiſpiel zu befolgen, und die Bundesgenoſſen, die es etwa getan hatten, waren bald wieder davon zurückgekommen. Benedikt ſelbſt war feſt geblieben, er hatte Not und Gefahren einer Belagerung ſtandhaft ausgehalten. Der König von Aragon arbeitete offen, der Herzog von Orleans heimlich für ihn. Endlich gelang es, ihn zu befreien. Nun entſchloß ſich auch Frankreich, zum Gehorſam zurückzukehren. Orleans ſpielte den Vermittler, verhieß das Beſte: volle Amneſtie wolle der Papſt für alles Vorgefallene erteilen und ſich aufs neue zur Abdankung verpflichten. Auch die Berufung eines Konzils ſtellte er in Ausſicht und eine Erleichterung der Laſten, unter denen die franzö-

ſiſche Kirche ſeufzte. Mit ſolchen Verſprechungen wußte er den Widerſtand zu beſiegen, und am 24. Mai 1403 konnte Peter von Ailli in Notredame die Erklärung verleſen, daß Frankreich ſeinem Papſte wieder gehorchen wolle.

Aber Benedikt dachte nicht daran, alle Hoffnungen zu erfüllen, die Orleans in ſeinem Namen erweckt hatte. Von der Berufung des Konzils war ſo wenig die Rede wie von einer Erleichterung der Laſten. Statt deſſen wurden Leute, die während der papſtloſen Zeit zu Amt und Würden gelangt waren, von der Kurie als Eindringlinge behandelt, während die päpſtlichen Kollektoren die Steuerrückſtände aus den letzten fünf Jahren einzutreiben begannen. So herrſcht in Paris bald wieder helle Kampfesſtimmung. Die Radikalen der Univerſität, die ſich nur widerwillig in die Unterwerfung gefügt hatten, treten wieder mit Anklagen hervor, ſie ſchelten den Papſt einen Meineidigen, einen Feind der Kirche, einen Ketzer, und fordern, daß die Rückkehr zum Gehorſam als nicht geſchehen betrachtet werde, weil der Papſt die Bedingungen nicht erfüllt habe.

Die Regierung, in der Orleans zeitweilig die Zügel führt, hält es zunächſt noch mit dem Papſte. Es werden große Pläne geſchmiedet, ein Feldzug in Italien ſoll Benedikt dort zum Siege verhelfen. Alles iſt bereit, die Truppen ſind gerüſtet, der Feldherr ernannt, — da fällt der ganze Plan in ſich zuſammen. Denn in Frankreich ſind die erſten Anzeichen des Bürgerkrieges aufgetreten, gegen Orleans erhebt ſich ſein Vetter von Burgund, an Unternehmungen im Auslande iſt für lange Zeit nicht zu denken.

So bekommen Benedikts Gegner freie Hand. Sie ſind auch Gegner Orleans' und finden deshalb Unterſtützung beim Burgunder, der täglich mächtiger wird. Sie weiſen darauf hin, daß nun ſchon drei Jahre vergangen ſeien, ſeit dem Papſte der Gehorſam zurückgegeben wurde, und daß er noch nichts Wirkſames für die Einheit der Kirche getan habe. Schritt für Schritt drängen ſie die Regierung zu feindſeligen Maßregeln, und die Regierung läßt ſich gern dazu drängen. Im Sommer 1406 werden zunächſt die Annaten und Servitien durch Spruch des Pariſer Parlaments für widerrechtlich erklärt. Dann wird eine Nationalſynode berufen, um über das Weitere zu beraten. Eine Wiederholung der Ereigniſſe von 1398 ſchien bevorzuſtehen.

Aber es kam doch etwas anders. Im November 1406 tritt die Synode zusammen, sie tagt bis in den nächsten Frühling. Noch entschiedener als vor acht Jahren verlangt die Universität Paris unbedingte Aufkündigung des Gehorsams; aber sie findet diesmal keinen Anklang. Statt dessen siegt ein anderer Antrag, den die Regierung durch den Oberstaatsanwalt unterstützen läßt. Dem Papste sollen die Provisionen, Servitien, Annaten und überhaupt alle Steuern entzogen werden. Das ist inhaltlich nichts anderes, als was man im Jahre 1398 substractio partialis genannt hatte. Jetzt erhält es einen neuen Namen, jetzt heißt es Freiheiten der gallikanischen Kirche, oder vielmehr, wie man mit besonderer Betonung hervorhebt, Rückkehr zu der alten Freiheit der gallikanischen Kirche. Die Kapitel sollen ihre Prälaten wieder wählen, die Prälaten die Pfründen ihres Bezirkes wieder unabhängig verleihen wie in alten Zeiten, und Steuern hat der Papst überhaupt nicht zu fordern. Mit ungeheurer Mehrheit, fast einstimmig wird dieser Beschluß am 7. Januar 1407 in der Synode gefaßt, am 18. Februar von der Regierung die entsprechende Urkunde besiegelt; aber veröffentlicht wird sie nicht. Sie soll zunächst nur als Drohung gegen den Papst dienen, um ihn dem Willen der Pariser Regierung gefügig zu machen.

Wir verfolgen hier nicht, wie es Benedikt möglich war, die Entscheidung noch fünf Vierteljahre hinzuhalten und sogar zeitweilig den Schein besten Einvernehmens mit dem französischen Hofe aufrecht zu erhalten; wie er nach Italien zog, um mit seinem Gegner, Gregor XII., persönlich zusammenzukommen, wie aus der verabredeten und beschworenen Zusammenkunft nichts wurde und statt dessen der römische Papst sich von seiner Umgebung im Stiche gelassen sah. Während dies in Italien geschah, vollzog sich Benedikts Schicksal in Paris. Hier hatte er seinen letzten Halt verloren, seit im November 1407 der Herzog von Orleans dem Meuchelmörder zum Opfer gefallen war, den der Burgunder gedungen hatte.

Die Folgen dieses Mordes mußte Benedikt unmittelbar spüren. Schon wenige Wochen darauf ergeht an ihn ein Ultimatum, das ihm für die Herstellung der Einheit in der Kirche die lächerlich kurze Frist von nicht ganz vier Monaten setzt. Benedikt antwortet mit der Androhung von Bann und Interdikt.

Als dies in Paris bekannt wird, ſchäumt das franzöſiſche Selbſtgefühl auf. Der allerchriſtlichſte König, der Geſalbte von Reims exkommuniziert! Das iſt unmöglich, wer davon ſpricht, und wäre es der heilige Vater ſelbſt, der vergreift ſich an der königlichen Majeſtät und an der Ehre der franzöſiſchen Nation. Das fordert Vergeltung! Der Brief des Papſtes wird öffentlich zerriſſen und verbrannt, mit Mühe entgehen die Überbringer der Verfolgung. Die wahre Vergeltung aber beſteht in größerem. Am 14. Mai war Benedikts Schreiben übergeben worden; 24 Stunden ſpäter, am 15. Mai 1408, wird die Urkunde, die ſchon ſeit dem 18. Februar des Vorjahres bereit liegt, im Pariſer Parlamente regiſtriert. Die gallikaniſchen Freiheiten treten in Kraft.

V.

Wir haben bisher nichts weſentlich Neues erfahren. Die Vorgänge, von denen die Rede war, ſind im allgemeinen bekannt; über ihre Verknüpfung und Beurteilung ſind Meinungsverſchiedenheiten möglich, die Tatſachen ſelbſt ſtehen feſt und ſind erſt neuerdings von Noël Valois mit bewundernswertem Fleiße dargeſtellt worden.

Anders liegt die Sache, wenn wir fragen: Wie iſt man im Jahre 1407 darauf gekommen, Freiheiten der gallikaniſchen Kirche zu verkündigen oder, wie man ſich ausdrückte, ihre alten Freiheiten wiederherzuſtellen? Auf dieſe Frage hat die Forſchung zum Teil ungenügende, zum Teil gar keine Antwort gegeben, ja, wenn ich mich nicht täuſche, eine Antwort überhaupt nicht geſucht.

Daß die franzöſiſche *Regierung* die „Freiheiten“ vornehmlich als eine Waffe gegen den Papſt im Kampfe um die Union anſah, hat die vorſtehende Skizze der Begebenheiten gezeigt. Noël Valois, dem dieſe Begebenheiten die ſchönſte Aufhellung verdanken, geht noch weiter. Er ſtellt es ſo dar, als wäre die Forderung der Freiheiten, wie alle Beſchlüſſe der Nationalſynoden in dieſer Zeit, wie insbeſondere die Obedienzentziehung von 1398 in letzter Linie das Werk der Staatsregierung. Er behauptet ſogar, das Protokoll der Abſtimmung von 1398 ſei zu dieſem Zwecke gefälſcht worden. Aber er hat weder mit dieſer Behauptung, noch mit ſeiner allgemeinen Darſtellung recht. Wer iſt

denn die franzöſiſche Regierung in dieſen Jahren, von 1394 bis 1408? Der König gewiß am wenigſten; er hat an den großen Entſcheidungen den allergeringſten Anteil. Und die Prinzen, die für ihn die Regentſchaft führen? Sie bekämpfen ſich fortwährend, von klarer, einheitlicher Politik in der kirchlichen Frage kann nur bei einem von ihnen die Rede ſein, beim Herzog von Orleans, und er iſt der Führer der Oppoſition. Die anderen Prinzen, die Herzöge von Berry, Burgund, Anjou, Bourbon ſchwanken hin und her. Und wo wäre etwa der große Miniſter, der gegenüber dem Schwanken der Herrſchenden die einheitlichen Gedanken feſtzuhalten wüßte? Wir kennen die Leute, die in dieſer Zeit die Regierungsgeſchäfte führen. Da iſt nicht einer, der auf den Ruhm eines führenden Geiſtes Anſpruch machen könnte. Es ſind tüchtige Beamte, keine Staatsmänner. Die Entſchlüſſe der Regierung erweiſen ſich denn auch ſtets als Ergebnis der gerade am ſtärkſten auf ſie wirkenden Einflüſſe.

Und doch iſt in den Ereigniſſen, die dieſen Zeitraum von fünfzehn Jahren (1394—1408) füllen, der einheitliche Grundzug nicht zu verkennen. Aber nicht von der Regierung geht er aus. Die geiſtigen Urheber und eigentlichen Träger dieſer Politik ſind anderswo zu ſuchen. Wir gedachten ſchon wiederholt der treibenden Rolle, die in dieſer Zeit von der Pariſer Univerſität geſpielt wird. Sie ſteht im Kampfe gegen den Papſt in erſter Reihe; ſie iſt es, der die Regierung erſt widerwillig, dann immer entſchloſſener folgt. In ihrem Schoße iſt auch die Loſung von den Freiheiten der gallikaniſchen Kirche zuerſt ausgeſprochen, von ihr iſt ſie in den Unionskampf hineingetragen worden.

Das geſchieht ſchon früh, es geſchieht ſogar von Anfang an. Schon in der Denkſchrift der Univerſität, mit der im Sommer 1394 die ganze Bewegung eingeleitet wird, klingt einmal das Motiv an von den ecclesiae libertates ereptae. Deutlicher ſpricht eine andere Denkſchrift ein Jahr ſpäter — wir erwähnten ſie ſchon —: Beiſeitigung der Proviſionen und Exſpektanzen wäre keine Empörung, ſondern vielmehr eine Rückkehr zum gemeinen Rechte.

Von den „uralten Geſetzen der heiligen Väter und Konzilien“ ſpricht im Jahre 1396 ein Synodalredner. »Liberté et franchise de l'église de France« iſt auf der Synode von 1398 ein geläufiges Schlagwort. „Freiheit der gallikaniſchen Kirche,

Herſtellung der alten Freiheit“ iſt die Loſung, die endlich auf der Synode 1406/07 zum Siege führt.

Uralte Geſetze, alte Freiheit, gemeines Recht, — was hatten dieſe Dinge mit Schisma und Union zu tun? Die Männer, die ſo redeten, können unmöglich nur ein politiſches Kampfmittel haben gebrauchen wollen; die Sache iſt ihnen Selbſtzweck. Für ſie handelt es ſich nicht mehr um den beſten Weg, wie der Papſt zur Abdankung zu zwingen ſei, ſondern um eine gründliche Umgeſtaltung der kirchlichen Ordnung, um eine Frage der Reform und zugleich um ein rundes, geſchloſſenes Programm der Reform. Zunächſt für Frankreich, aber doch ſchon in dem Bewußtſein, daß dieſes Programm in der ganzen katholiſchen Kirche durchzuführen iſt. Vollkommen klar iſt man ſich darüber, daß das, was man erſtrebt, mit der Unionsfrage gar nichts zu tun hat. Mehr als einer der Abſtimmenden auf der Synode von 1398 ſagt ganz ausdrücklich, die Freiheiten müßten gewahrt bleiben, auch wenn der Papſt abdankte. Einer von ihnen, Gilles Deſchamps, Profeſſor der Theologie in Paris, geht ſo weit, offen und unverblümt zu erklären: wenn die Befreiung der franzöſiſchen Kirche von dem päpſtlichen Drucke nicht bei dieſer Gelegenheit erreicht wird, nachdem man ſo lange und ſo gründlich darüber geſtritten, dann wird ſie überhaupt nie zuſtande kommen.

Scheuen wir uns nicht, es auszuſprechen, was dieſe Äußerungen verraten: nicht die Union iſt der Zweck und die Freiheiten das Mittel dazu, ſondern die Eroberung der Freiheit iſt das Ziel, dem man vor allem zuſtrebt, und die Unionsverhandlungen geben den willkommenen Anlaß, um zu dieſem Ziele zu gelangen. Geführt von der Univerſität, ſtrebt der franzöſiſche Klerus nach Freiheit, nach Wiederherſtellung der alten Freiheit. Ihm ſchwebt in dem Kampfe gegen den Papſt, den man unter der Fahne der Union führen darf, als eigentlicher Siegespreis die alte Freiheit vor. Woher ſtammte dieſe Idee?

Handelte es ſich hier bloß um Freiheit im allgemeinen, ſo wäre die Antwort einfach: der Druck, unter dem man litt, erzeugte den Wunſch, ſich ſeiner zu entledigen. Aber es ſollte ja eine beſtimmte, eine alte, urſprüngliche Freiheit ſein; ſie wird klar erſchaut und deutlich formuliert, ſo klar und deutlich, daß ſie ohne weiteres zum Reformprogramm für die ganze Kirche

werden konnte, dessen Durchführung im letzten Grunde nur an realen Machtfaktoren gescheitert ist. Woher nahm man um 1400 eine so klare Anschauung jener alten Freiheit, von der doch schon die Großväter kaum den Schatten gesehen hatten? Wie es ehedem in der Kirche zugegangen sein mußte, bevor die Päpste alles an sich nahmen, konnte man aus schriftlicher Überlieferung sich doch nur mühsam klar machen. Die Rechtssätze freilich, die Grundzüge der Verfassung standen im Corpus Juris Canonici zu lesen. Aber gehörte nicht eine starke Phantasie dazu, um sich vorzustellen, wie diese ehemalige Verfassung sich in Wirklichkeit und Leben ausnehmen, wie dieser Apparat der Selbstregierung arbeiten würde? Seit hundert Jahren war ja alles auf das Gegenteil, auf straffe Zentralisation und Leitung von oben eingerichtet.

Liegt hier etwa die geniale Intuition eines Neuerers vor, dessen Bedeutung noch nicht nach Verdienst gewürdigt ist? Nach seinem Namen brauchten wir nicht lange zu suchen. Denn auf den zahlreichen Synoden dieser Jahre ist es eigentlich immer nur einer, der mit voller Klarheit und Energie das Programm der gallikanischen Freiheiten, der Rückkehr zur ursprünglichen Kirchenverfassung verficht. Er heißt Pierre Leroy, ist Abt von Mont St. Michel in der Normandie, Professor des Kirchenrechts in Paris, der erste Kenner seines Faches und ein glänzender Redner. Benedikt XIII. selbst erweist ihm die Ehre, ihn für einen der Haupturheber alles Unheils zu erklären. Haben wir etwa in Pierre Leroy den Vater der gallikanischen Freiheiten zu feiern? Wir könnten seinen Geist und seinen Mut nur bewundern, wenn —, ja, wenn sich nicht nachweisen ließe, daß er durchaus nichts Neues gefordert hat, daß das, was er wollte, seinen Zeitgenossen sehr wohl bekannt und aus realer Anschauung bekannt war; daß es anderswo schon etwas Ähnliches gab, als man in Frankreich von gallikanischen Freiheiten zu träumen anfing, und daß man an eben jenes Andere dachte, wenn man von gallikanischen Freiheiten sprach.

So ist es in der Tat. Die gallikanischen Freiheiten sind keine Wiederherstellung eines klar erkannten oder dunkel geahnten Zustandes ferner Vergangenheit; sie sind noch viel weniger eine selbständige Neuschöpfung. Sie sind nichts weiter als die bewußte und getreue Nachahmung eines Vorbildes aus nächster Nähe und unmittelbarer Gegenwart. Die Stimmzettel der Synode von 1398 verraten das.

Hören wir zuerſt den Herzog von Berry, den Oheim des Königs und Regenten des Landes. Er begründet ſein Votum für die Entziehung der Obedienz, in dem er unter anderem ſagt: „in Anbetracht der Art, wie ſich die Engländer regieren“, »considéré comment les Englois se gouvernent«. Was damit gemeint iſt, erläutern einige Stimmen von der Oppoſition. Der Erzbiſchof von Tours bekämpft die „partielle Subſtraktion“ und bemerkt dabei: „Wenn geſagt wird, dieſer Schritt ſei in England ſchon vollzogen, ſo erwidere ich“ u. ſ. w. Ebenſo meint eine anonyme Abhandlung aus dieſen Tagen: „Wenn für die Subſtraktion angeführt wird, die Engländer hätten ſchon das Gleiche getan, ſo beweiſt das nichts“ u. ſ. w Noch nach Jahrzehnten kämpfen die Gegner der gallikaniſchen Freiheiten, wie eine geheime Denkſchrift aus dem Jahre 1423 zeigt, gegen dieſes Argument des engliſchen Beiſpiels, gegen den verlockenden Hinweis, der König von England habe in ſeinem Lande die päpſtlichen Eingriffe nicht geduldet, er genieße deshalb die Freiheit, »franchise et liberté«, während die anderen Herrſcher in Knechtſchaft lebten.

Ein engliſches Vorbild alſo hat den Urhebern der gallikaniſchen Freiheiten vorgeſchwebt. Worin beſtand es? Wie verhält es ſich zu ſeiner Nachbildung? Was meinte der Herzog von Berry, wenn er darauf hinwies, »comment les Englois se gouvernent?«

VI.

Wer auf dieſe Frage eine erſchöpfende Antwort geben wollte, der müßte weit ausholen. Denn die Antwort wäre gleichbedeutend mit einer Überſicht der Kirchengeſchichte Englands ſeit der Zeit, wo ſich (1231) Rittersleute verſchworen, um die römiſchen Pfaffen aus dem Lande zu jagen, wo Matthäus Pariſienſis nicht müde wurde, über die Habſucht der Römer zu ſchelten und Robert Groſſeteſte dem Papſte ins Geſicht ſagte, er überliefere die gläubige Chriſtenheit dem Teufel. Ja, noch weiter zurück, ſeit den Tagen Thomas Beckets und Heinrichs II., der in den Konſtitutionen von Clarendon, dem Papſte trotzend, zu der eigentümlichen Entwicklung des engliſchen Staatskirchenrechts das Motto angab. Aber ſehen wir von den weiteren Zuſammenhängen ab und beſchränken wir uns auf das Notwendige.

Überall iſt die Ausbildung des Regierungsſyſtems der avignoneſiſchen Päpſte geduldet worden, außer in England. Hier allein iſt nicht nur der Proteſt von Anfang an laut, hier kommt es auch zu einer ſtaatlichen Geſetzgebung, deren Ergebnis nichts anderes iſt als die Ausſchließung des Papſtes von jedem direkten Einfluß auf die engliſche Kirche. Nicht etwa von der Geiſtlichkeit geht die Bewegung aus; die ſchweigt und duldet, wie anderswo, höchſtens, daß die Chroniſten häufiger und lauter ihrem Grolle Luft machen über die tyranniſche Kurie, wo die Engländer gute Eſel hießen, die geduldig trügen, was man ihnen auch auflade. Die Bewegung geht auch nicht aus von der Krone; die hat vielmehr auch in England lange Zeit ihren Vorteil aus dem päpſtlichen Abſolutismus zu ziehen gewußt, ganz wie in Frankreich. Sie läßt ſich zum Widerſtande gegen die Kurie drängen und ſchieben und iſt den Urhebern des Kampfes immer viel zu lau. Ausgegangen iſt die Bewegung, getragen wird ſie das ganze Jahrhundert hindurch vom Laienſtande, von den Baronen und Rittern, mit einem Worte vom Parlament. Schon im Jahre 1307, als Clemens V. zum erſtenmale einen ziemlich ſchrankenloſen Gebrauch von ſeinen Befugniſſen macht, erhebt das Parlament von Carliſle einen flammenden Proteſt. Er bleibt erfolglos, die gefaßten Beſchlüſſe — Verbot der Proviſionen und Annaten — werden nicht ausgeführt. Jahrzehnte vergehen, ohne daß wir von der Sache weiter hören. Aber das Gedächtnis des engliſchen Volkes iſt wunderbar und wunderbar die Zähigkeit, mit der es an ſeinen Traditionen hängt. Als im Jahre 1343 ein ehemaliger Kanzler von Frankreich Papſt geworden iſt, Clemens VI., der nun auch im Kriege für ſein Vaterland gegen England Partei ergreift, als dieſer ſelbe Papſt zugleich wieder eine auffallende Menge von Proviſionen über England ausſchüttet, da greift das Parlament auf die Beſchlüſſe von Carliſle zurück, als wären ſie geſtern erfolgt. Die Gemeinen veranlaſſen den König, daß er dem Papſte einen ſtolzen Brief ſchreibt voll der heftigſten Vorwürfe wegen ſeiner Mißregierung, einen Brief, der ſolches Aufſehen erregte, daß ſogar ein deutſcher Chroniſt, Heinrich von Dießenhofen, damals in Avignon weilend, ihn in vollem Wortlaut ſeiner Chronik einverleibt.

Auch dieſe Aufwallung geht vorüber, ohne feſte Spuren zu hinterlaſſen. Aber acht Jahre ſpäter kommt man ſchon einen

Schritt weiter. Von 1351 datiert das erste Statute of Provisors, ein strenges Verbot aller päpstlichen Provisionen, in Gesetzesform, erlassen auf Antrag der Gemeinen. 1365 wird es wiederholt eingeschärft und mit strengen Strafbestimmungen versehen. Seine Beobachtung läßt auch jetzt noch viel zu wünschen übrig, der König und sein Hof sind in der Regel die ersten, die es übertreten, indem sie den Papst um Verleihungen für ihre Günstlinge bitten. Aber im geschriebenen Rechte steht nun einmal der Satz, und in das Bewußtsein des Volkes dringt er immer tiefer ein, daß der Papst über englische Kirchen und Pfründen nichts zu befehlen habe. Das Jahr 1390 endlich bringt die letzte und schärfste Wiederholung des Statuts: bei Strafe der Verbannung, Konfiskation, Gefangenschaft, ja, des Todes, ist es verboten, päpstliche Provisionen anzunehmen, zu erbitten, ins Land zu bringen oder auszuführen.

Es hat den Päpsten nichts geholfen, daß sie dieses Statut formell kassierten und seine Aufhebung auf dem Wege der Verhandlungen zu erreichen suchten. Bonifaz IX., Martin V., Eugen IV. haben sich sehr darum bemüht; immer vergeblich, das Statut bleibt in Kraft. Nicht der König ist das Hindernis seiner Abschaffung, sondern das Parlament, die milites parlamentales, wie der Chronist sich ausdrückt, die Gentry, würden wir sagen: die Gentry, die sich auch hier als die Trägerin des englischen Staatsgedankens erweist. Das Parlament gestattet dem Könige wohl, das Statut zeitweilig zu mildern, in einzelnen Fällen von ihm zu dispensieren, aber der Abschaffung widersteht es hartnäckig. Die Folge davon ist, daß die englische Kirche sich gegen das Ausland vollkommen abschließt; sie wird eine nationale Landeskirche. Aber mehr als das, sie wird Staatskirche, ihr eigentlicher Herr ist nicht mehr der Papst sondern der König. Der Papst darf wohl nach wie vor der Form halber die Bischöfe ernennen, aber es müssen die Kandidaten sein, die der König empfohlen hat. Er darf auch bisweilen Pfründen verleihen und Exspektanzen erteilen, aber wenn die Empfänger davon statt des Nutzens nicht Unannehmlichkeiten oder Gefahren ernten wollen, so müssen sie sich vom Könige die Erlaubnis geben lassen, sich der päpstlichen Gnade zu bedienen. Die Erlaubnis wird nicht selten gewährt, sie tut ja dem Grundsatz keinen Abbruch, im Gegenteil, je öfter das vorkommt, desto deutlicher zeigt sich, wer eigentlich in der Kirche Englands der Herr ist.

Mit den Proviſionen fallen von ſelbſt auch die Annaten. Der Papſt bezieht aus England weniger als aus den meiſten anderen Ländern, obwohl die engliſche Kirche vielleicht die reichſte von allen iſt. Andere Steuern hängen erſt recht vom guten Willen des Königs ab. Verbietet er einen Zehnten, den der Papſt erbittet, ſo kann der Brief nicht einmal ins Land hinein. Das Verhältnis hat ſich gegen früher vollſtändig umgekehrt. Ehedem baten die engliſchen Könige den Papſt um die Erlaubnis, ihren Klerus zu beſteuern; jetzt duldet der König kaum, daß der Papſt vom engliſchen Klerus eine Beiſteuer erbitte. Äußerlich wird die Verbindung mit Rom gepflegt. In der Theorie iſt die engliſche Geiſtlichkeit zu Zeiten ſogar römiſcher und päpſtlicher geſinnt als die Geiſtlichkeit des Feſtlandes. Aber in der Praxis, in der inneren Verwaltung iſt ſie von Rom unabhängig. Vom Könige ganz allein hängt es ab, ob der Papſt in England überhaupt etwas zu ſagen haben ſoll.

So iſt es ſchon unter Richard II., ſo bleibt es unter allen folgenden Herrſchern. Vormundſchaftliche Regierungen, Thronſtreitigkeiten, Revolutionen und Bürgerkriege ändern daran nichts, denn der Zuſtand iſt nicht geworden durch den Willen des Königs, ſondern durch den Willen der Nation. Nicht aus herrſchſüchtiger Laune des Monarchen oder ſchlau berechnender Kabinettspolitik der Miniſter, ſondern aus dem Bewußtſein des Volkes war die engliſche Staatskirche hervorgegangen, in das Bewußtſein des Volkes lebte ſie ſich von Jahr zu Jahr tiefer ein. Sie gleicht einem Bau, der ſchon in allen Teilen ausgeführt iſt, den aber die Gerüſte noch umgeben. In dieſer Verhüllung hat ſie vier Menſchenalter dageſtanden, bis es einem eigenwilligen Herrſcher gefiel, die alten Gerüſte abtragen zu laſſen, weil ſie ihm den Zugang zum Gemache einer ſchönen Dame verſperrten. Heinrich VIII. hat nur die alte längſt eingewurzelte Praxis zum Prinzip erhoben, indem er ſich ſelbſt zum Oberherrn der engliſchen Kirche erklärte. Er hätte das gar nicht wagen können, wäre die engliſche Staatskirche nicht ſchon ſeit Generationen da geweſen.

VII.

Kehren wir zurück zu den gallikaniſchen Freiheiten. Ihr Vorbild kennen wir jetzt: die engliſche Staatskirche. Daß die

Ordonnanzen von 1407 und 1408 ſachlich nichts anderes erſtrebten als das Statute of Provisors, iſt handgreiflich: Ausſchließung des Papſtes von Stellenbeſetzung und Beſteuerung, hier wie dort. Bewunderung für England iſt den Franzoſen damals überhaupt geläufig. »Engleterre est la terre le mieulz gardée dou monde, England iſt das beſtregierte Land der Welt« ſagt Froiſſart. Nur natürlich, daß die Bewunderung ſich auch auf die kirchlichen Verhältniſſe der Nachbarn erſtreckte, ſeitdem man Grund zu haben glaubte, mit den eigenen kirchlichen Verhältniſſen unzufrieden zu ſein. Wie weit aber die Bewunderung ging, wie groß die Abhängigkeit war, das erkennt man erſt, wenn man ſich die Argumente anſieht, mit denen in Paris für das neue Ideal der alten Freiheit gefochten wird.

Das päpſtliche Regierungsſyſtem ſoll den Ruin der Kirche verſchulden. Es bewirkt, daß der Gottesdienſt ſchwindet, die fromme Abſicht der Stifter vereitelt wird, die Gebäude einſtürzen, die Einkünfte verfallen, die Zahl der Geiſtlichen abnimmt, die Wiſſenſchaften zu Grunde gehen und das Reich verarmt, da das Geld außer Landes geht. Der Papſt, ſtatt die Schafe zu weiden, ſchert und ſchlachtet ſie. Die Schlagworte ſind wirkſam und glücklich gewählt; aber da iſt auch nicht eines, das ſich nicht genau ebenſo in den engliſchen Geſetzen und Staatsſchriften fände. Seit dem Parlament von Carliſle bis zu dem Statut Richards II. bilden ſie den Refrain, der, kaum verändert, bei jedem Anlaß in den Akten wiederkehrt. Und das Statut von 1390 mußte ja den Vätern der gallikaniſchen Freiheiten in friſcheſter Erinnerung ſein. Wie werden hier die Folgen des päpſtlichen Syſtems geſchildert? „Die chriſtliche Religion verfällt, die Frömmigkeit des Volkes ſchwindet, Gaſtfreundſchaft und Almoſen hören auf, die Gebäude veröden, die Einkünfte verfallen, die Studien werden vernachläſſigt und das Geld geht ins Ausland, wohl gar in die Hände des Feindes. So wird die Abſicht der Stifter vereitelt, die Kirche unterdrückt, das Reich geſchwächt. Die Schafe weiden, nicht ſie ſcheren ſollte der Papſt.“

So blind iſt die Abhängigkeit der Franzoſen, daß ſie auch Schlagworte wiederholen, die für ſie gar nicht paſſen. In England hatte es einen guten Sinn, darüber zu klagen, daß durch die päpſtlichen Steuern das Geld außer Landes und wohl gar zum Feinde getragen werde. Aber in Frankreich? War

denn Avignon wirklich ſo ſehr Ausland, der Papſt, der dort reſidierte, umgeben von franzöſiſchen Kardinälen und franzöſiſchem Hofſtaat, war er wirklich ein Fremder? Wo war die Gefahr, daß franzöſiſches Geld auf dieſem Wege in die Hände der Feinde Frankreichs gelange? Und doch findet ſich in den Reden der Synode von 1406 die Behauptung: das Geld, das wir dem Papſte zahlen, kommt ſchließlich unſeren Feinden zugute. In England ferner konnte man wohl ſagen, die einheimiſchen Gelehrten würden verkürzt, wenn der Papſt die Pfründen des Landes an Fremde vergäbe. Aber in Frankreich? Jeder Pennalfuchs aus der Rue du fouarre wußte ja ganz genau, daß er gar nicht ſchneller in den Beſitz einer Pfründe gelangen konnte als durch päpſtliche Verleihung. So ſprechen die franzöſiſchen Freiheitsſchwärmer die Schlagworte der engliſchen Parlamentsritter nach bis zur Verkehrtheit und bis zur Verleugnung eigenen beſſeren Wiſſens.

VIII.

Der Urſprung der gallikaniſchen Freiheiten hat ſich uns enthüllt; ſie ſind entſprungen aus dem Verſuche, die engliſche Staatskirche nach Frankreich zu verpflanzen. Der Verſuch iſt nicht gelungen, der Boden war nicht geeignet, das fremde Gewächs gedeihen zu laſſen. Wäre es anders geweſen, wären die gallikaniſchen Freiheiten aus dem Bewußtſein der Nation erwachſen, wie es ihr Vorbild war, ſo hätten ſie im 16. Jahrhundert auch in Frankreich eine Staatskirche gezeitigt, wie ſie in England als reife Frucht der natürlichen Entwicklung dem Königtum in den Schoß fiel. Statt deſſen gab es ein Konkordat, das die Herrſchaft über die Landeskirche zwiſchen König und Papſt teilte, den Freiheiten ein Ende machte und von ihnen nur die Erinnerung und den Namen übrig ließ. Das Königtum nahm ſich, was es brauchte, und überließ das übrige dem Papſte. Das hätte vielleicht auch ein engliſcher König gerne getan. Aber in der Geſchichte Englands iſt der Wille der Nation ebenſo maßgebend wie in der Geſchichte Frankreichs der Wille des Königs, und er hat in dieſem Falle nicht einmal ſtarken Widerſtand gefunden.

Frankreich eigentümlich iſt nur die Schaffung der gallikaniſchen Doktrin. Aber auch ſie iſt überwunden, in Frankreich vollkommener als anderswo. Denn auch ſie war kein Erzeugnis

des nationalen Lebens, sie war eine Schöpfung der Wissenschaft. Die Gelehrten mochten sich für sie begeistern, die Politik sich ihrer bedienen, dem Volke ist sie gleichgültig und fremd geblieben. Mit dem Sturze der alten Aristokratie ist auch sie gefallen, und heute muß man sagen: ihre Stätte kennet sie nicht mehr.

* * *

Noch sei es gestattet, an das Gesagte einige Bemerkungen anzuknüpfen, zu denen der Gegenstand herausfordert.

Die gallikanischen Freiheiten sind — wir bemerkten es schon — das Programm geworden für den größeren und schwierigeren Teil der Kirchenreform, die reformatio in capite, die in Konstanz versucht, in Basel wenigstens beschlossen wurde. Man ist gewohnt, die Reformbewegung des 15. Jahrhunderts und nicht zuletzt diese „Reform am Haupte" anzusehen als einen letzten, vergeblichen Versuch, die katholische Kirche von der Korruption zu reinigen, in die sie durch die Mißbräuche der römischen Kurie versunken gewesen sein soll. Wenn wir nun gefunden haben, daß der Grundgedanke dieser Reform, die gallikanischen Freiheiten, entsprungen ist aus dem Wunsche, englische Kirchenverfassung, englisches Staatskirchentum nach Frankreich zu verpflanzen, ist dann der Reformversuch von Konstanz und Basel, in diesem Teile, wirklich nur ein Bemühen, die Kirche sittlich zu bessern und zu heben? Ist er nicht mindestens ebenso sehr eine Episode in dem Kampfe zwischen Kirche und Staat; oder genauer gesagt: zwischen katholischer Kirche und nationalem Staate?

Und noch eine zweite Betrachtung sei mir gestattet. Montesquieu sagt einmal: „Kein Volk der Welt hat sich besser der drei großen Dinge Religion, Handel und Freiheit zu bedienen gewußt als die Engländer." Die englische Freiheit ist im 18. und 19. Jahrhundert das Ideal der festländischen Völker gewesen; der englische Handel ist es noch heute. Ich möchte wünschen, es wäre mir gelungen zu zeigen, daß auch die Kirche Englands einmal die gleiche Rolle gespielt hat.

Byzantinische Kultur und Renaissancekultur.

Von

Carl Neumann.[1])

Seit dem Erscheinen von Jakob Burckhardts berühmtem Buch „Kultur der Renaissance“ (1860), und seitdem dieses Buch eine anerkannte Quelle unseres geschichtlichen Denkens und Erkennens geworden ist, kann man es als herrschende Meinung bezeichnen, daß die Renaissance die Mutter der modernen Kultur sei, daß die Italiener das erstgeborene Volk einer modernen Welt seien, und daß dies alles der Leidenschaft verdankt werde, mit der über das Mittelalter hinweg die Wiederanknüpfung an die antike Welt gesucht worden und gelungen sei. Diese Anschauung war von langer Hand, von dem Neuhumanismus am Ende des 18. Jahrhunderts vorbereitet. Es gibt ein erstaunliches Werk deutscher Sprache, das, 1785 geschrieben, die reinste Luft der Renaissance atmen läßt. Besser als irgendwelche historische Romane neueren Datums, in denen das Kostüm echter sein mag, weniger aber die Charaktere und Geschehnisse, lebt in jenem Buch von 1785 der wildkühne, sinnenfreudige und skrupellose Geist italienischer Renaissance, der mit Titanenarmen Glück und Genuß und alles Gut auf diese Erde, in die diesseitige Welt herabzwingen

[1]) Vortrag, gehalten auf der 7. Versammlung Deutscher Historiker zu Heidelberg am 16. April 1903. (Dieser Vortrag wird auch als Broschüre erscheinen.) Zur weiteren Charakteristik byzantinischer Dinge verweise ich auf meine früheren Schriften: Griechische Geschichtschreiber und Geschichtsquellen im 12. Jahrhundert, 1888. Die Weltstellung des Byzantinischen Reiches vor den Kreuzzügen, 1894.

und in ihr festhalten möchte. Dieses Buch ist Wilhelm Heinses Roman Ardinghello und die glückseligen Inseln.

Dann kam Goethes bekanntes Interesse für Benvenuto Cellini und seine Übersetzung der Selbstbiographie dieses Künstlers; schließlich das junge Deutschland mit Gutzkow und Heine, mit dem Manifest von Sinnenfreude und Emanzipation des Fleisches, mit seiner neuen Verklärung des Hellenentums, seinem Abscheu gegen Askese, Mittelalter und Nazarenertum.

Als ich, mit diesen Anschauungen summarisch von der Studentenzeit her vertraut, da sie denn ein Stück wissenschaftlicher öffentlicher Meinung bildeten, zum erstenmal in den Studienbereich der byzantinischen Welt eintrat, erlebte ich eine sehr seltsame Überraschung.

Dieses Byzanz, in das ich halb durch Zufall von Kreuzzugsstudien her gelangt war, weckte mir ein Erstaunen über das andere. Mitten im Mittelalter und trotz allen Weihrauchdufts und Kerzenglanzes des kirchlichen Rituals eine Enklave stehengebliebener Antike, in der Verbindung christlich-kirchlicher Gewohnheiten mit einem kräftigen Heidengeist etwas, das der Renaissance zum Verwechseln ähnlich schien.

Da war ein glänzender Hof an der Spitze eines durch und durch rationell eingerichteten Staatswesens mit höchst präzis funktionierender Bureaukratie, eine Politik des pursten Machiavellismus, der die romantische Welt der Kreuzzüge innerlich so fremd war wie etwa der italienischen Renaissance eine Erscheinung von so ausgesprochen mittelalterlichem Abenteuersinn wie Karl der Kühne von Burgund. Von hier gesehen, schien der Hohenstaufe Friedrich II., den Burckhardt als Typus des modernen Herrschers an den Anfang seiner Renaissancekultur gestellt hat, eine verdächtige Ähnlichkeit mit byzantinischen Gestalten zu gewinnen. Hier war eine gebildete gesellschaftliche Oberschicht, die wie in der Renaissance ciceronisches Latein, so in Byzanz attisches Griechisch schrieb; eine Wolke von Humanisten, die Verse machten und Phrasen zimmerten, bettelten und unverschämt waren, aber mit einem wahren Hidalgostolz auf jegliche Barbarei herabsahen; hier standen Platoniker wie Psellos im 11. Jahrhundert als Erzieher und Ratgeber neben Kaisern und dilettierten, vielseitig und charakterlos, in der Politik; die schöne Geste und der schöne Stil galt etwas. Dies war immer so gewesen, und deshalb

waren die antiken Elemente nicht durch eine plötzliche Hebung wie in Italien im 14. Jahrhundert emporgetragen, sondern sie wirkten wie selbstverständliche Kräfte in dem regelmäßigen Anfluten geistiger Gezeiten.

Selbst in Äußerlichkeiten der Tages- und Festtagsgewohnheiten erhielt sich die Antike. Wenn man einen fürstlichen Besuch ehren und amüsieren wollte, so führte man ihn in den Zirkus, und ein Türkensultan konnte dort wie im alten Rom ein mauretanischer oder parthischer Fürst die Wagen durch das Stadium um die Spina rennen sehen. Während szenisches Theater, Mimus, Pantomimus dem geistlichen Eifer zum Opfer gefallen waren, blieb das Zirkusspiel aufrecht, und man hatte seinen Verächtern erwidert, auch der Prophet Elias sei in einem Wagen zum Himmel gefahren, und damit sei der Sport zweifellos mit dem klassischen Zeugnis des Alten Testaments legitimiert. Vergegenwärtigt man sich ferner das Aussehen und den Eindruck der Hauptstadt auf einen fremden und mittelalterlichen Menschen, wie da zwar in Altären und Schreinen die kostbarsten Reliquien des alten Christentums lagen, die Dornenkrone und das echte Kreuzesholz, der Schleier der allerseligsten Jungfrau und das Haar Johannis des Täufers, wie aber draußen im Sonnenschein in den Hallen und auf den Foren und Plätzen Säulen mit Kaiserstatuen standen genau wie Marc Aurel und Trajan in Rom, ein Wald antiker Kunstwerke, seit dem Kunstraub Konstantins des Großen vereinigt und gemehrt, hier in den Straßen wuchs, wie auf dem Konstantinsforum die Kolossalgestalt der Göttin Hera stand, im Zirkus ein Koloß des ruhenden Herakles und die Gruppe des Paris, der der Aphrodite den Apfel reicht, Gestalten, die mit dem melodischen Umriß ihrer Leiber noch immer das Sirenenlied entschwundener Schönheit sangen — so möchte man die Einnahme und Plünderung Konstantinopels durch die Kreuzfahrer von 1204 dicht an den Sacco di Roma von 1527 rücken. Die rohen deutschen und spanischen Landsknechte, diese dumpf mittelalterlichen und barbarischen Gestalten, scheinen den hungrigen französischen und vlämischen Kreuzrittern und ihrem Troß zu gleichen, wie sie das Kapitol der Renaissance und der Antike erstürmen, allesamt keines anderen Geistes als dessen, in dem einst Goten und Vandalen beutegierig vor den Mauern Roms und Konstantinopels gestanden hatten.

Neben hundertfältigen Ähnlichkeiten der byzantiniſchen und der Renaiſſancekultur ſtehen nun aber augenfällige Unterſchiede der Ergebniſſe. Man ſpricht gern von der Unfruchtbarkeit byzantiniſcher Kultur, und etwas iſt ja wohl Wahres an dieſer Behauptung. Nicht als wäre die Politik unfruchtbar geweſen; ſie war ergiebig genug, um mit dem Verſchwinden des byzantiniſchen Staates eine furchtbare, nie ausgefüllte Lücke zu laſſen. Die Orientaliſche Frage iſt das Geſpenſt, das anklagend für die Zerſtörung dieſes Staatsgebildes Rache heiſcht und keinen Frieden finden kann. Alſo nicht die politiſche Geſchichte von Byzanz (wir meinen die vor 1204) war unfruchtbar, ſondern jene anderen Lebensgebiete, die abſeits von der Welt der Geſchäfte aus den tieferen Reſerven menſchlicher Natur Nahrung ziehen und emporragen in den reinen Äther des Geiſtes. Mit einem Wort: ein Leonardo, Raphael und Michel Angelo iſt in Byzanz nicht erſtanden. Und ſomit fehlt der byzantiniſchen Kultur für das Urteil der Nachwelt jener Nimbus, den Genius und tiefſte Schöpferkraft der Erinnerung entſchwundener Zeiten ſchenken, durch den vergangene Zeiten auch für die Nachwelt dauern und als lebendig und gegenwärtig empfunden werden.

Wem einmal Probleme dieſer Ordnung aufgegangen ſind, den pflegen ſie nicht loszulaſſen. Woher kommt es, daß das ſtarke antike Element, das Byzanz gleicherweiſe wie der Renaiſſance innewohnt, ſo ganz verſchiedene Ergebniſſe gezeitigt hat? Oder ſollten am Ende die Reſultate hier und dort auf anderen Grundlagen ruhen, ſollte man den Anteil und Einfluß der Antike überſchätzt haben?

So mag es denn verſucht werden, die Grundlagen der byzantiniſchen Kultur, ſoweit das und wie das in außermechaniſchen Bereichen möglich iſt, zu analyſieren. Gelänge es, ihr Weſen zu faſſen und mit der Renaiſſance zu kontraſtieren, ſo würde das Reflexlicht, das von Byzanz auf Italien herüberfällt, unſere Beobachtung ſoweit verſchärfen und den Gegenſtand der Beobachtung ſo viel ſtärker beleuchten, daß wir vielleicht auch in die Renaiſſance beſſer hineinzuſehen die Kraft gewinnen.

Byzanz, als Neuſchöpfung Konſtantins des Großen, hatte als erſten Beruf und nächſte Aufgabe, Römerſtaat und Chriſtentum in ein Verhältnis zu bringen. Man ſollte denken, dieſe notwen-

dige Auseinanderſetzung hätte auf dem vorausſetzungsloſen Boden der neuen Konſtantinsſtadt ſich leichter vollziehen können als in dem alten Rom am Tiber, wo die großen Überlieferungen des Heidentums und des Heidenſtaats, der hier ſeinen Mittelpunkt gehabt hatte, ungeheuer mächtig und drückend in die Gegenwart ragten und die neuen Ziele der Gegenwart hätten unzugänglich machen und Hindernis auf Hindernis ſchaffen können.

Indeſſen, der Römerſtaat war zu feſtgefügt, um an eine beſtimmte Hauptſtadt gebunden zu ſein. Auch war man bereits an Teilung und Verlegung von Reſidenzen gewöhnt. Das Chriſtentum hatte alſo keineswegs einen entwurzelten und geſchwächten Römerſtaat ſich gegenüber. Zugleich war das Chriſtentum ſelbſt von ſeinen Urſprüngen doch bereits weit abgerückt: es war eine Kirche geworden und war ſeit langem an die Welt und ihre Geſchäfte gewöhnt. Jetzt zur Mitherrſchaft durch Konſtantin berufen, war die große Frage, ob dieſe Mitherrſchaft Herrſchaft werden könne. Die geſamte Kultur hätte dann chriſtlich erneuert werden müſſen. Ich beginne mit der Betrachtung einer der wichtigſten Sphären, der des *Rechts*. Iſt es dem Chriſtentum in Byzanz gelungen, dem römiſchen Recht ein neues Recht an die Seite oder voranzuſtellen?

Man ſage nicht, derartiges ſei eine Chimäre, eine ſolche juriſtiſche Neuſchöpfung ſei weder möglich noch jemals hiſtoriſch vorgekommen. Der Islam liefert den Gegenbeweis. Als die Mohammedaner in Länder von hochentwickelter Ziviliſation, in Perſien, in Paläſtina, Syrien, Spanien eindrangen, hätte es ſo kommen können, daß Kultur und Recht der Beſiegten ſich von ſelbſt dem Sieger aufgezwungen hätte. Auch hat es ſicher nicht an Einflüſſen dieſer Art gefehlt. Das hiſtoriſch Denkwürdige aber war, daß gleichwohl der Koran eine eigentümliche Jurisprudenz ausbilden und begünſtigen konnte. Freilich der Koran ſelbſt, eine Predigtſammlung, aus einfachen Verhältniſſen hervorgegangen und nicht auf komplizierte Ziviliſationen berechnet, hatte juriſtiſch mehr Lücken als Inhalt. In dieſe Lücken aber trat füllend eine ſehr merkwürdige Neubildung. Es entſtand eine Überlieferung von *mündlichen* Ausſprüchen des Propheten, die nicht im Koran fixiert waren, die aber durch glaubwürdige Zeugen bis auf den Propheten zurückgeleitet werden konnten. Daher beſteht jede ſolche Überlieferung aus einem Dop-

pelten, der Erzählung, dem Beſcheid ſelbſt, und zweitens dem ſogenannten Isnad, d. h. dem ganzen Stammbaum der Vertrauensleute und Gewährsmänner, die die Ausſage von Mund zu Mund fortgepflanzt haben. Dieſe mündlichen Ausſagen des Propheten bilden nun eine höchſt umfangreiche Literatur, die ſog. Hadisliteratur, die ergänzend neben den Koran trat. Auf dieſem alſo gewaltig verbreiterten Boden erwuchs die religiöſe Jurisprudenz des Islam. Genau wie im römiſchen Recht die Konkurrenz der Proculianer und Sabinianer, bilden ſich auch hier verſchiedene Rechtsſchulen, die teils mehr kaſuiſtiſch hiſtoriſch operierten, teils nicht ohne gewiſſe allgemeine Prinzipien auskommen zu können meinten und alſo deduktiv den Rechtsſtoff ſyſtematiſierten. Dieſer Rechtsſtoff mochte teilweiſe, ja vielfach dem griechiſch-römiſchen Recht oder anderen nationalen Rechten der unterworfenen Länder entnommen und nur eben religiös traveſtiert ſein: das Entſcheidende iſt, daß die religiöſe Form dem Stoff ſein Gepräge gibt und daß dieſe Form dem Islam ganz und gar eigentümlich iſt.

Ein ähnliches religiöſes corpus juris zu ſchaffen, war dem Chriſtentum in Byzanz nicht möglich. Nicht wie das islamiſche Recht auf Koran und Sunna beruht, iſt hier etwa aus dem Material Alten und Neuen Teſtaments oder ſonſtigen Quellen ein neues öffentliches und ziviles Recht geboren worden. Es hat nicht an gelegentlichen theoretiſchen Verſuchen gefehlt, römiſches und moſaiſches Recht zu parallelisieren und zu harmoniſieren. Aber die Macht der heidniſch-römiſchen Rechtsüberlieferung iſt nicht erſchüttert worden. Natürlich traten ſeit der Anerkennung des Chriſtentums neue Rechtsgebiete hinzu, z. B. die Geſetze über Ketzer und über akatholiſche Konfeſſionen; das Kirchenrecht, das im Theodoſianiſchen Kodex noch im Anhang ſtand, rückte unter Juſtinian an die Spitze des Rechtsbuches; andere Gebiete, wie etwa das Eherecht, wurden ſtark verändert. Aber große prinzipielle Forderungen, vor allen etwa die der Aufhebung der Sklaverei, konnten nicht Platz greifen; es war nur möglich, in der Praxis und durch die Praxis Härten zu mildern. Das ſtaatliche Recht, das römiſche Recht blieb ſtehen, und das innere kirchliche Recht, wie es ſich auf den Konzilen gebildet, blieb daneben, ohne den Erfolg, im Konfliktsfall das ſtaatliche Recht zu überwältigen.

Von der Schule her haben wir den Eindruck übrig, als ſei Byzanz im höchſten Grad religiös befangen, und als ſeien reli-

giös-dogmatiſche Fragen weitaus die dringendſten Intereſſen dieſes Staates geweſen. Die Ohren klingen uns noch von Arianismus, Monophyſitismus, Monotheletismus und allen möglichen weiteren ſektiereriſchen Schattierungen, von fanatiſchen religiöſen Verfolgungen, von Konkordienformeln und von Konzilen mit merkwürdigen Peripetien: alles das hat ſich ja auch äußerlich ſo begeben. Man muß ſich aber ſagen, daß in einem abſoluten Staat die kirchliche Oppoſition die einzig mögliche Oppoſition war, und daß nur auf theologiſchem Boden die Parolen gefunden und die Schlagwörter formuliert werden konnten, hinter denen ſich das Selbſtgefühl und der Widerſtand reicher und durch den Steuerdruck ausgebeuteter Provinzen gegen die Hauptſtadt und die Regierung verſtecken konnte. Und ſo bleibt die Tatſache, daß häufig die Oppoſition an dieſen Kämpfen das Weſentliche war, der Streitpunkt aber das Zufällige. Immerhin iſt das Reſultat jahrhundertelanger, um das Dogma geführter Kämpfe ein für das moderne religiöſe Empfinden ſehr fremdartiges geweſen. Griechiſche Diſputierſucht und römiſch-juriſtiſche Spitzfindigkeit haben es dahin gebracht, daß das ganze Religionsgebiet in Paragraphen gebracht wurde, und daß man nun genau ſo gut wußte, was geglaubt und was nicht geglaubt werden durfte, als man wußte, was auf juriſtiſchem Boden ein Delikt oder eine Obligation war. Man könnte daher faſt von einer Verweltlichung oder Verſtaatlichung der Religion ſprechen. Auch blieb die Religion nicht der eiferſüchtigen Hütung eines Prieſterſtandes überlaſſen und anvertraut, außerhalb deſſen die übrige Welt in kirchlichen Sachen zu *ſchweigen* gehabt hätte. Vielmehr ward Theologie ein Element der allgemeinen Bildung; ſie trat neben die militäriſche, politiſche, juriſtiſche, wiſſenſchaftliche und literariſche Bildung, und die Laien, allen voran der Kaiſer, waren völlig erzogen, in religiös-theologiſchen Fragen zu verſtehen, eine Meinung zu haben und zu äußern. Der große Photios, allen Philologen durch ſeine klaſſiſchen Studien beſonders teuer, den Hiſtorikern aber als Urheber des großen Schismas mit dem Papſttum im 9. Jahrhundert wohlbekannt, war ein Laie und iſt, in wenigen Tagen durch alle Weihen und geiſtlichen Würden hindurchgedrückt, zum Patriarchen erhoben worden. Fälle dieſer Art kommen auch im Abendland vor; aber ſie überbrücken nicht die ungeheuere Kluft zwiſchen Geiſtlichen und Laien und ſtören nicht

das Selbstgefühl des geistlichen Standes, der als der erste Stand anerkannt ist. Weder jene Kluft noch diese Hegemonie hat in Byzanz bestanden. Und so war man im alten Byzanz wohl aus Politik hin und wieder fanatisch, aber nicht von Herzen fanatisch, und mehr als ein Kaiser hat versucht, mit einigen mohammedanischen Dosen das Christentum zu einer kriegerischen und weltfreudigen Religion zu metamorphosieren. Wo aber — darf man fragen — blieb neben all diesem halbantiken Rationalismus der wahre Sinn und Geist des Christentums?

Auf diese Frage hat der Bilderstreit die endgültige Antwort gegeben. Er hat die Trennung zwischen Weltklerus und Mönchen vollständig gemacht. Da man die Mönche als staatsschädlich — denn wenn alle Welt ins Kloster lief, wenn die Klöster immer stärkere Anziehung ausübten, woher sollten für die Armee die Rekruten und Soldaten kommen? — nicht vernichten konnte, so reinigte man die Kirche von ihren Einflüssen. Die Weltkirche verzichtet auf das religiöse Ideal und wird ein Organ des Staates. Der Patriarch wird zu einer Art von Kultusminister herabgedrückt. In den Wechselfällen des Bilderstreits sind die hohen Würden der Weltkirche so heillos kompromittiert worden, daß große Hierarchenfiguren, wie früher ein Athanasius oder Johannes Chrysostomus ruhmwürdigen Andenkens, von da ab verschwinden und nicht mehr vorkommen. Das Mönchtum dagegen, zu einer Robinsonexistenz gezwungen, verwirklicht die Ideale der Askese und Mystik. Es steht für sich, wie denn die höchste Form griechischen Mönchtums immer der Eremit geblieben ist, und nicht wie im Abendland das Gemeinschaftsleben. Die Benediktiner und Franziskaner sind für andere aus der Welt geflohen und haben so die Kraft sich errungen, auf die Welt zu wirken; die griechischen Mönche haben seit dem Bilderstreit keinen sozialen Einfluß gehabt; man hat sie hinausgestoßen, und so ist das byzantinische Christentum entweder Funktionär des Staats geworden oder es hat, wo sein eigentümliches Leben sich entfalten durfte, durch künstliche Isolierung sich zur Unfruchtbarkeit verurteilt gesehen.

Nach allem und nach allen Umbildungen blieb also der profane Römerstaat heidnischen Kernes obenauf; er hatte das Christentum in seiner Weise erledigt. Und ähnlich vollzog es sich im Gesamtbereich der byzantinischen Kultur. Ich will davon nur ein

Beiſpiel geben und von dem ſeltſamen Verſuch einer neuen chriſtlichen Geographie kurz ſprechen.

Im 6. Jahrhundert lebte ein Mönch auf dem Sinai, der früher Kaufmann geweſen war und von ſeinen Reiſen oder denen ſeiner Gewährsmänner auch im Kloſter den Namen Kosmas der Indienfahrer (*Ἰνδικοπλευστής*) trug. Dieſer Kosmas hat ein Buch geſchrieben, das er „chriſtliche" Topographie benannte. Er ging davon aus, daß er zwiſchen den Angaben der Bibel, die er nicht anders denn als inſpiriert und darum unantaſtbar hinzunehmen vermochte, und dem ptolemäiſchen Syſtem, das die Erde in den Mittelpunkt der Welt verſetzt und ihr eine Kugelgeſtalt zuſpricht, einen Widerſpruch bemerkte. Unter dieſen Umſtänden konnte das Unrecht nur auf ſeiten des ptolemäiſchen Syſtems ſein, und er mußte verſuchen, die Zeugniſſe der Bibel zu einem anſchaulichen Weltbild zu vereinigen. (Daß er bei ſeinen Studien die griechiſche Bibelüberſetzung der Septuaginta benutzte und auf ihren Mißverſtändniſſen ein Syſtem aufbaute, das, auch wenn man die Prämiſſen gelten ließe, vor den einfachſten Textemendationen zuſammenbräche, tut hier nichts zur Sache.) Er hatte alſo geleſen, die Stiftshütte Moſis ſei das Modell des Weltganzen, und indem er ſich dies mit Stellen aus Jeſaias und Hiob verband, entwarf er ſein Weltbild im Aufriß wie eine große Truhe mit gewölbtem Deckel und einem Einſatz, der ſie der Höhe nach in zwei Teile ſcheide. Unten iſt die Erde; auf ihren Grenzmauern ruht das Firmament, das als feſte Scheidewand gegen oben die Wohnungen der Seligen abtrennt. Die Erde ſelbſt iſt flach und hat, entſprechend dem Boden des Kaſtens, eine rechteckige Form. Im Norden wird ſie von einem hohen Gebirge begrenzt, um das ſich Sonne und Geſtirne bewegen. Iſt die Sonne hinter dem Berg, ſo iſt es Nacht. Die Erde wird vom Ozean eingefaßt, in den ſie ſich mit vier großen Golfen, dem römiſchen, kaſpiſchen, erythräiſchen und perſiſchen öffnet. Auf der einen Seite der Erde liegt jenſeits des Ozeans noch einmal ein Stück Erde und dahinter Eden und ſein Garten. Von hier ergießen ſich die vier Paradieſesflüſſe durch das Vorland und den Ozean und treten als die großen Ströme der Erde, Nil, Euphrat u. ſ. w., wieder zu Tage. Eine koſtbare Kosmashandſchrift der Vatikaniſchen Bibliothek in Rom zeigt dieſes alles durch farbige Miniaturen graphiſch dargeſtellt, und ſo ſehen wir völlig

anſchaulich dieſes Syſtem bibliſcher Kosmographie ausgebildet, in deſſen Rahmen danach die Erdbeſchreibung hineingeſetzt wird.

Die Wiſſenſchaft mag von ihrem einſeitigen, als allein berechtigt empfundenen Standpunkt über dieſe Dinge lächeln. Dennoch bleibt jener Verſuch ſehr intereſſant. Jedes Bemühen des menſchlichen Geiſtes, aus gewohnten Gleiſen herauszukommen, iſt der größten Achtung und Beachtung würdig. Es ſollte ein neuer, ein chriſtlicher Standpunkt gewonnen, die Wiſſenſchaft auf der Grundlage der offenbarten Bücher neugegründet werden. Die Bemühungen dieſer Art ſind im Abendland höchſt fruchtbar und folgenreich geworden; zwar haben ſie nicht die Wiſſenſchaft, aber — was mehr iſt — den menſchlichen Geiſt unſäglich bereichert. Indem zeitweiſe Verſtand, Kritik und dergl. zurücktrat, hat ſich die freie Phantaſie entfalten dürfen, und was dabei die Seele der Menſchheit an Empfindungsſtoff und Tiefe gewonnen hat, iſt gar nicht mit Worten zu ſagen und zu ſchätzen. Die Topographie von Dantes Göttlicher Komödie, ihre Staffierung und Belebung, iſt ohne Vorläufer jener erwähnten Art nicht denkbar. Eine umfaſſende phantaſtiſche, religiös-ſymboliſche Richtung hat ſich ſo im abendländiſchen Mittelalter herausgebildet. Wie hätte der gotiſche Kirchenbau, der chriſtliche Bilderkreis ſich ohne jene ſeeliſchen und geiſtigen Neigungen und Stimmungen voll entfalten können?

Im Oſten, in Byzanz, drang jene Richtung nicht durch; ſie gedieh nicht über Anſätze und blieb beſchränkt, weil ihr der klaſſiſche Geiſt und Rationalismus ein Gegengewicht von einer Stärke hielt, wie ſie das mittelalterliche Abendland bis zur Renaiſſance nicht kannte.

Iſt es demnach ſo, daß faſt auf der ganzen Linie in Byzanz die alten Gleiſe und Überlieferungen behauptet wurden, und daß eine befruchtende Durchdringung mit den neuen Elementen der Weltgeſchichte ausblieb, ſo bietet ſchließlich die Auseinanderſetzung mit jenem andern großen Faktor des Mittelalters keine Ausnahme von dieſer Regel, ich meine das Verhältnis von Byzanz zum Barbarentum.

Der Boden des Reiches war durchaus mit nichtgriechiſchen und nicht gräziſierten Völkerſchaften durchſetzt. Aber der Staat war eine griechiſche Minorität, die nach alten politiſchen Regeln die Staatsmaſchine lenkte. Die Bureaukratie war nicht

raſſenmäßig exkluſiv: ein mohammedaniſcher Renegat, ein Bulgare, ein Armenier oder Slave konnte ſich an die Schüſſel ſetzen, aber allemal um den Preis, daß er ſeinen Urſprung verleugnete und griechiſch ſprechender und denkender Byzantiner wurde. Der einzelne Barbar konnte, wenn in der ſtaatlichen politiſch-militäriſchen Disziplin erzogen, genau wie im kaiſerlichen Rom, die Laufbahn bis zur oberſten Spitze für ſich offen ſehen; aber ein Barbarenſtaat iſt Byzanz nie geworden. Die Bulgaren, ein von Haus aus nichtſlaviſches Volk, ſind inmitten der Slaven der nördlichen Balkanhalbinſel ſlaviſiert worden, aber nicht gräziſiert. Baſil II. hat einen furchtbaren Mordkrieg gegen ſie geführt und ſie bezwungen; aber kein bulgariſcher Odoaker oder Karl der Große hat ſich ſpäter auf den Thron der Cäſaren ſetzen können. Der Unterſchied iſt der, daß Karl der Große die Sachſen bezwang und ebenſo blutig heimſuchte wie Baſil II. die Bulgaren; aber 120 Jahre nach des Großen Karls Tod überkam ein ſächſiſcher Fürſt die deutſche und bald die Kaiſerkrone, und wir wiſſen, daß Otto der Große nie den eigentümlichen ſächſiſchen Tonfall ſeiner Heimatſprache verleugnet hat. Für die römiſch-byzantiniſche Auffaſſung ſtand das Abendland unter einem Barbarenkaiſer und genoß die herzliche Verachtung der echten Cäſaren, dieſelbe Verachtung, in die ſpäter die Italiener der Renaiſſance gegenüber den „Barbaren des Nordens“ ſich hineinredeten, als wären ſie ſelbſt die echten Söhne der Antike. Byzantiner und Italiener haben dabei Eines überſehen.

Dieſe nordiſchen Barbaren brachten originale Bildungselemente mit, vor allem ein ſtammererbtes Recht, und dieſe germaniſchen Rechte waren — das darf man nie vergeſſen — bis tief nach Italien in Geltung. Wie hundert und tauſend Mal lieſt man in mittelalterlichen Urkunden Italiens die Erklärung: ich genieße langobardiſches Recht, legem profiteor Langobardicam, und ſo war es denn eine unberechenbar große Summe juriſtiſch-politiſch-militäriſcher Bildung, die dieſe ſogenannten Barbaren vertraten. Sie hatten ihren eigenen Mythus, ihre Poeſie, und mit Staunen gewahrt man eine ahnungsreiche Fülle, da vom 12. zum 13. Jahrhundert die lateiniſch-geiſtliche Bildung des Abendlandes gleich einer dünnen Decke zerreißt, und die Macht des nationalen Ingeniums, die emporgeblühte nationale Sprache, ſich offenbart. Die franzöſiſch-keltiſche Poeſie gewinnt Zungen,

die Paladine Karls des Großen, Triſtan und Iſolde, Parcival erſcheinen wie aus der Verſenkung emporgetragen. Das Nibelungenlied kündet ein anderes Lieben und ein anderes Haſſen, als wovon die pathetiſchen Hexameter der Virgiliſchen Dido wiſſen, aber freilich auch ein anderes als das, wovon das 13. Kapitel des 1. Korintherbriefs erfüllt iſt. Für Italien weiß jeder, daß die klangvollſten Namen italieniſcher Geſchichte, Dante Alighieri und Garibaldi, langobardiſchen Stammes ſind.

Daß in ähnlicher Weiſe in Byzanz die barbariſche oder plebejiſche Grundſchicht ſich in die Höhe gearbeitet habe, davon kann keine Rede ſein. Wohl gab es auch in Byzanz ein geſprochenes Griechiſch und eine Literatur griechiſcher Volksſprache. Aber wie ärmlich iſt ſie und dürftig! Sie kam nicht in die Höhe, weil ſie wie auf eine Mauer auf das attiziſtiſche Griechiſch ſtieß, welches nie aufgehört hat, allein als literaturfähig und vornehm zu gelten. Man behandelte und verachtete das griechiſche »volgare« genau ſo als wäre es eine Barbarenſprache. Bis auf den heutigen Tag dauert dieſes Verhältnis. Die modernen Griechen haben es von den Byzantinern geerbt. Als vor einiger Zeit eine Evangelienüberſetzung in die griechiſche Volksſprache eingeführt werden ſollte, wurde dies mit allen Mitteln verhindert, als ſei es ein Sakrileg zugleich gegen das griechiſche klaſſiſche und chriſtliche Altertum. Freunde und aufgeklärte Teile des griechiſchen Volkes ſehen in dieſem Widerſtand einer hochmütig klaſſizierenden, ſozuſagen legitimiſtiſchen Kaſte ein nationales Unglück. Denn ſolang wie in Byzanz die Erneuerung von unten her, das natürliche Aufſteigen der Säfte, gehemmt bleibt, ſieht ſich jene dünne ariſtokratiſche Oberſchicht zur Kraftloſigkeit und Unfruchtbarkeit verurteilt. Es iſt noch die nämliche Geſinnung wie ſie im 13. Jahrhundert beſtand, da ein Geſchichtſchreiber der Eroberung von Konſtantinopel 1204 in ſeiner Erzählung abbricht: er wolle nicht das Saitenſpiel der Klio ſo weit herabwürdigen, daß es die Taten der Barbaren künden und begleiten müſſe.

Wir verſuchen, kurz die Fäden der Betrachtungen zuſammenzuziehen.

Zwiſchen aller alten und — vom Mittelalter beginnend: neueren Geſchichte beſteht ein Hauptunterſchied. Die antiken

Völker genoſſen eine Art natürlichen Wachstums. Ihre ſtaatlichen Einrichtungen, ihr Recht, die Religion, Sprache, Literatur, Kunſt, alles iſt aus einer Wurzel gewachſen, wenigſtens in der Hauptſache geſehen. Mit dem Vorrücken der Zeiten aber wird die Menſchheit älter, ſie hat geerbt, ſie trägt an ihrer Geſchichte. Das Mittelalter ſetzt ſich zuſammen aus jugendkräftigem Barbarentum, antiker politiſcher und literariſch-künſtleriſcher Überlieferung und der chriſtlichen Religion, die unter ſehr beſonderen Umſtänden entſtanden iſt. Die Sachlage iſt die, daß auf einen hoffnungsvollen Stamm fremde Reiſer aufgepfropft werden. Das Schickſal beruht auf den Auseinanderſetzungen zwiſchen Elementen und Kräften, die ſich ihrer Anlage nach zunächſt fremd ſind. Recht und Staat ſtammen aus einer Wurzel, Religion vielleicht und Kunſt aus einer ganz anderen. Dieſe allgemeinen Vorausſetzungen ſind in Byzanz wie im Abendlande vollſtändig gleichartig.

Wir glauben: das, was man einen Fortſchritt der Weltgeſchichte nennt, iſt allemal da eingetreten, wo in der Miſchung der grundlegenden Faktoren und Potenzen eines der neuen Elemente derart materiell und geiſtig überwog, daß es die anderen ſozuſagen verdauen und ſich damit ſtärken konnte. Hierauf beruhen die großen und entſcheidenden Siege und Fortſchritte.

In Byzanz iſt es zu einer ſolchen großen Löſung nicht gekommen. Ein altes Element, die römiſche Überlieferung, blieb Herr und vermochte auf die Dauer ſowohl Chriſtentum wie Barbarentum an ihrer freien Entfaltung, an der Auswirkung ihrer eigentümlichen Kräfte zu hindern. Höchſtens kann man ſagen, die großen Faktoren blieben in einem Aggregatzuſtand, der eine lebendige Durchdringung ausſchloß. Was das Chriſtentum anlangt, ſo war es in der Kirche mit dem Staat legiert worden und im Mönchtum vom Leben und von freier Betätigung abgedrängt und iſoliert worden. Der Heidenhimmel war mehr als eine Folge ſchöner Bilder und Metaphern: er ſtand neben dem chriſtlichen wie eine beſondere Art alten Bundes neben dem neuen. Das Barbarentum kam gegenüber der ſozialen Exkluſivität einer ariſtokratiſchen, ihm fremdſprachlich gegenüber ſich behauptenden regierenden Oberſchicht nicht in die Höhe. Die Rutine einer altüberlieferten politiſchen Weisheit, die Gewöhnung altüberlieferter Kultur ſtärkte ſich alle 100 oder 150 Jahre an einer Renaiſſance

der Antike. Und hier kann man den Finger darauf legen, was solche Renaissancen oder Restaurationen aus sich selbst vermögen: vorenthalten konnten sie dem Christentum und dem Barbarentum die Freiheit; lähmen konnten sie; aus sich selbst aber haben sie kein Neues und Verheißungsvolles erzeugt.

Von hier aus wenden wir den Blick, in einigen Stücken, wie wir hoffen, aufgeklärt, hinüber zur italienischen Renaissance.

Die Renaissance umfaßt die letzten Jahrhunderte des Mittelalters und sie ruht auf den ungeheueren neuen Mächten, die die christliche Erziehung des Mittelalters geschaffen hat. Christentum und Barbarentum haben im Abendland eine ganz andere Freiheit genossen als in Byzanz, und man darf es als eine der größten historischen Tatsachen ansprechen, daß hier neben Despotismus und weltlicher Zwangsgewalt ein Gebilde höherer Freiheit sich erhob, eine Kirche, die zunächst für sich als Ganzes Unabhängigkeit erkämpfte, eine Unabhängigkeit, die dann — freilich sehr gegen die Meinung der späteren Kirche — der Ausgangspunkt für alle Freiheit in der Welt geworden ist. Dies hat Ranke gemeint, wenn er in der Weltgeschichte (3, 161 f.) sagt, das wichtigste und folgenreichste Wort Jesu sei die Weisung gewesen, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist. Hiermit war in dem Menschen eine Freistatt gegründet, die von keiner äußeren Zwangsgewalt erreicht und verletzt werden kann. Dieser Möglichkeit eines neuen Menschen, eines von keiner Polis und von keinem Cäsar, auf die Länge aber auch von keinem Pontifex ganz in Bande zu schlagenden Menschen, dieser Freiheit des neuen Christenmenschen kam der Freiheitsdrang des Barbarentums entgegen. Eine neue Psyche ist im Mittelalter erwachsen, erzogen und gebildet worden.

Genug der Allgemeinheiten! Schlagen wir Dante auf, Divina Commedia, cantica seconda (Purgatorio), die ersten zwei Terzinen des achten Gesanges:

. . es war die Stunde, die den Schiffahrern die Sehnsucht weckt und das Herze weich macht, am Abend des Tages, da sie am Land den süßen Freunden Lebewohl gesagt. Es war die Stunde, die den Pilger, der noch weit vom Ziel der Wallfahrt ist, mit Liebessehnen füllt, wenn er von fern ein Glöcklein hört, das den Tag zu beweinen scheint, der dahinstirbt.

Era già l'ora che volge il disio
Ai naviganti e intenerisce il core
Lo dì c'han detto a'dolci amici addio;

E che lo novo peregrin d'amore
Punge, se ode squilla da lontano,
Che paia il giorno pianger che si more.

Abschiedsstimmung, Einsamkeitsgefühl, Abendstimmung, Glockenklang und Sehnsucht, Luft des Vergänglichen, Unendlichen und Grenzenlosen, mit einem Wort: Seele.

Aus der Antike hat Dante das nicht nehmen können. Hören wir, wie Homer die Abendstimmung malt. Odyssee XIII 31 ff.

Der Ackersmann ist den ganzen Tag hinter seinem Ochsengespann und dem schweren Pflug hergegangen. Nun freut er sich, daß die Sonne zur Rüste geht. Er denkt hungrig an das labende Abendessen, das seiner wartet, und so geht er heim mit schlotternden Knien.

ὡς δ' ὅτ' ἀνὴρ δόρποιο λιλαίεται, ᾧ τε πανῆμαρ
νειὸν ἀν' ἕλκητον βόε οἴνοπε πηκτὸν ἄροτρον·
ἀσπασίως δ' ἄρα τῷ κατέδυ φάος ἠελίοιο
δόρπον ἐποίχεσθαι, βλάβεται δέ τε γούνατ' ἰόντι.

Dies ist die antike Empfindung des sozusagen kreatürlichen Menschen; aus Dante spricht die Seele eines neuen, geistigen Menschen. Niemand kann Dantes Vita Nuova lesen, ohne im innersten zu erbeben über die Tiefen, die hier zum erstenmal enthüllt werden, über den Klang der Saiten und Akkorde, die hier die ganze Menschheit in ein neues Leben hineinläuten und geleiten. Die neue Menschheit sieht mit neuen Augen. Nicht die Schönheitsschminke antiken Kunstgefühls sucht sie auf die Wirklichkeit aufzutragen, nicht mit einem traumhaft schönen Schleier die rauhe Wirklichkeit zuzudecken: ein neues Geschlecht sieht kühn dem Wirklichen ins Auge, und es beginnt jener Realismus, der die Dinge und die Kunst gestaltet. Er ist derselbe bei den Italienern des Quattrocento wie bei den van Eycks in Flandern, bei den Deutschen und den Franzosen, und so sieht man wohl deutlich, nicht auf das Erwecken der Antike kommt es zunächst an, wovon ja im Norden in den Ursprüngen der Bewegung nirgends die Rede sein kann, sondern auf ein Reifwerden mittel-

alterlicher Kultur, die nun herrliche Blüten entfaltet. Die ſpirituale Seele des Mittelalters ſieht überall dieſer Kunſt aus den Augen. Warum ſoll man Leonardo da Vincis Monaliſa mit ihrem geheimnisvollen Blick und den zuckenden Mundwinkeln, warum ſoll man die Madonnen des jungen Raphael Renaiſſance nennen, da doch die Vita Nuova Dantes aus ihnen ſpricht, das Mittelalter in all ſeinem Höchſten und Tiefſten?

Das Wort Renaiſſance iſt in Italien von einer byzantiniſierenden Clique (ich ſage ſo und habe dabei die geiſtige Analogie im Auge. Den etwaigen byzantiniſchen Einfluß ſeit dem Herüberſtrömen von Griechen nach Italien um 1453 meine ich nicht. Dieſer hat mit der Frage, die uns beſchäftigt, nichts zu tun) erfunden worden, die damit ihrem Haß gegen die Barbaren und ihrem Hochmut, als ſeien ſie, die Italiener, von dem echten blauen Blut der Antike, Ausdruck gab. Nach der Auffaſſung dieſer Leute und in ihrer Kampfſtellung war das Wort rinascimento, d. h. Wiedergeburt der klaſſiſchen Antike in Kunſt und Leben, ein Verleugnen des Mittelalters und ein Proteſt gegen die Völkerwanderung, und ſie erfanden als Schimpfwort für die nordiſche Kunſt das Attribut gotiſch; die antike Architektur nannten ſie die „gute“. Berühmt iſt ja die Verwünſchung, die 1460 Filarete ausſprach: „Verflucht, wer dieſe elende gotiſche Bauweiſe erfand; nur Barbarenvolk konnte ſie nach Italien bringen!“ Und ſo iſt denn von dieſen verblendeten Italienern das ganze Mittelalter nur unter dem Geſichtspunkt der Verwüſtung der äußeren Kultur betrachtet und inſofern den Barbaren der Völkerwanderung, den Goten, zur Laſt gelegt worden, indem dieſe alles Edle zerſtört und die Kultur vernichtet hätten, welche, von dem Altertum geſchaffen, nunmehr im Sinne des Altertums erneuert werden müſſe.

Je mehr ſich in Italien der doktrinäre Zug verſchärft hat, je mehr jenes anmaßende byzantiniſierende Legitimitätsgefühl an Boden gewann, welches nicht fortſchrittlich und modern, ſondern durch und durch reaktionär genannt werden muß, um ſo mehr ward die italieniſche Kultur tatſächlich eine Renaiſſancekultur und entfernte ſich vom Geiſt des 15. Jahrhunderts und der echten und großen mittelalterlichen Überlieferung. Jetzt nahm man bewußt in Leben und Moral die antiken Beiſpiele zum Muſter, jetzt entſeelte man die Kunſt im Drang nach den großen

monumentalen Airs, den vornehmen Geſten der Antike und veräußerlichte ſie im Sinne formaler Virtuoſität. Man verfiele dem Fluch der Lächerlichkeit, wollte man einen ſo einzig großen Genius wie Michel Angelo, in dem ſo viele mittelalterliche und danteske Züge leben, anklagen oder anders wünſchen. Aber man darf doch die Möglichkeit ausdenken, was die italieniſche Kunſt geworden wäre, nicht, wenn ſie auf der Kunſtſtufe ſo blutarmer Leute wie Sandro Botticelli ſtehen geblieben, ſondern wenn ſie auf dem Weg Leonardos weiter gegangen wäre. Raphaels Sibyllen in Maria della Pace und Michel Angelos Chriſtus in der Minerva würde man ohne Schmerzen miſſen.

Die nunmehr im Geiſt der Antike umgeſchaffene italieniſche Renaiſſancekultur, die Kultur teilweiſe der Hoch-, jedenfalls der Spätrenaiſſance iſt dann, kosmopolitiſch höchſt anpaſſungsfähig, über die Alpen gedrungen, und mit Entzücken von den ariſtokratiſchen Geſellſchaftsſchichten der nordiſchen Länder aufgenommen worden. Seitdem iſt der Machiavellismus und ein ſkrupelloſes Heidentum in der Politik, eine von dem nationalen Geſamtempfinden abgelöſte, konventionelle, ſogenannte Schönheitskunſt zur Herrſchaft gekommen, und ich ſehe nicht, daß wir für dieſe Mitgift uns bei den Italienern zu bedanken große Urſache hätten.

Der Unterſchied der tatſächlichen Renaiſſance und der vermeinten Renaiſſance liegt ſozuſagen in der Doſierung. So lange das Mittelalter in Italien lebendig und ſelbſtverſtändlich war, als zu Franz von Aſſiſi und Giotto der Realismus des 15. Jahrhunderts als letztes Wort des reif gewordenen mittelalterlichen Menſchen hinzukam, da wirkte die Antike als Ingredienz, als belebende Zutat höchſt wohltätig. Ihr praktiſcher Erfolg in der Entdeckung der Welt, in der Verbreitung des Wiſſens um die Realien, ihr Schönheitsſinn in der Richtung auf Vereinfachung gegenüber grotteskem Ungeſchmack — alle dieſe Geſchenke der Antike haben der italieniſchen Kultur einen Vorſprung gegeben, der die anderen Völker als langſam und zurückgeblieben erſcheinen ließ. Sobald die Antike aus einer Würze und Zutat ſich in Körper und Fleiſch italieniſcher Kultur umwandelte, ſobald ſie die Herrſchaft an ſich riß, iſt ſie eine Gefahr aller modernen Kultur geworden.

Ich denke, die Betrachtung byzantiniſcher Kultur und ihrer Unfruchtbarkeit kann uns von dem Wahn befreien, als ſei die

Antike das eigentlich zeugende Leben in der großen italieniſchen Kulturbewegung des ausgehenden Mittelalters geweſen. Wir müſſen die Akzente verſchieben, die willkürlich von Humaniſtenhänden geſetzt und verteilt worden ſind. Wir werden daran feſthalten müſſen, daß die mittelalterlich-chriſtliche Erziehung und das ſogenannte Barbarentum die Lebenskräfte der herkömmlich ſo bezeichneten Renaiſſance geweſen ſind, und daß die Wiedererweckung der Antike ein förderndes und ſegensreiches Element nur ſo lange geweſen iſt, als ſich die Antike in der Rolle des Begleitens, in der pädagogiſchen Rolle zufrieden gegeben hat.

Als ſie dieſe Rolle aufgab, als ſie radikalen Anlaufs ein neues Heidentum erzeugte, als ſie nach alten Muſtern den anarchiſchen Individualismus eines Ceſare Borgia und ähnlicher Übermenſchen hervorbrachte, da trat ihr in der größten welthiſtoriſchen Antitheſe der wahre und moderne Individualismus in der deutſchen Reformation entgegen.

Gern erinnert man ſich aus der Lektüre von Rankes deutſcher Geſchichte, wie da — gegen Schluß des erſten Bandes — Karl V. geſchildert wird und wie er auf dem Wormſer Reichstag Luthern beſcheidet. Karl V., ſagt Ranke, hatte von dem Treiben des deutſchen Geiſtes keinen Begriff: er verſtand weder unſere Sprache, noch unſere Gedanken. Als er Luthern hatte reden hören, rief er aus:

„Der ſoll mich nicht zum Ketzer machen!“

Wenn unſere Betrachtungen richtig gedacht waren, liegt in dieſer Szene ein letzter Beweis. Der irregeleiteten Renaiſſance und ihrer falſchen Freiheit tritt die aus höchſter Gewiſſensnot geborene wahre Freiheit entgegen, und woher dieſer wahrhaft moderne Individualismus ſeine Wurzeln gezogen hat, kann keinem Zweifel unterliegen: aus Barbarenkraft, aus Barbarenrealismus und aus dem chriſtlichen Mittelalter.

Die Geſchichte der Revolution in demokratiſcher Beleuchtung.

Von

Hans Glagau.

A. Aulard, Histoire politique de la Révolution française. Paris, Armand Colin. 1901. 808 S.

I.

Vor etwa zwanzig Jahren hat ſich in Paris eine größere Gruppe von Hiſtorikern zuſammengeſchloſſen, die es ſich zur Aufgabe macht, insbeſondere die Epoche der Revolution kritiſch zu erforſchen, »qui s'applique avant tout à élucider, à interpréter historiquement et non politiquement les faits et les idées révolutionnaires«, wie noch jüngſt ein Mitglied das Programm dieſer freien Vereinigung kennzeichnete.[1]) Mancher von ihnen — ich erinnere hier nur an Chuquet, Flammermont, Seignobos, Chaſſin, Champion und Tourneux — hat ſich inzwiſchen einen guten Namen gemacht, vor allen aber Aulard, der Herausgeber der Zeitſchrift La Révolution française. Seine Studien zur Revolutionsgeſchichte und ſeine bändereichen Publikationen über den Jakobinerklub und den Wohlfahrtsausſchuß ſind uns wohlbekannt. Man darf ihn geradezu als das Haupt der jungen Schule anſprechen.

Aulard iſt auch der Urheber der neueſten Geſchichte der franzöſiſchen Revolution; er hat damit der Vereinigung die Fahne

[1]) Profeſſor Monin in dem Artikel Révolution der Grande Encyclopédie.

geſchenkt, um die ſie ſich willig ſcharen wird. Seignobos preiſt Aulards Werk als die erſte wiſſenſchaftliche und daher beſte Darſtellung der Revolution. Und wie man bei uns vor fünfzig Jahren Heinrich v. Sybel als den Zerſtörer der revolutionären Legende gefeiert hat, ſo rühmen Aulards Freunde ihn als den Forſcher, der nunmehr die der glorreichen Revolution feindliche Legendenbildung vernichtet und die Ideale von 1789 in ihrem alten Glanze wiederhergeſtellt hat.[1])

Denn mit ſchneidender Schärfe haben Aulard und ſeine Jünger ſich ſtets gegen die herbe Kritik gewendet, die Tocqueville, Taine und Sorel an dem Werke und den Ideen der Revolution geübt haben. Namentlich die einſeitige Schwarzmalerei des Verfaſſers der Origines haben ſie aufs heftigſte befehdet, indem ſie Taine als furchtſamen Bourgeois, als Volksfeind und Pamphletiſten geißelten.[2]) Als Aulard im März 1886 ſeine Antrittsvorleſung als Dozent für Revolutionsgeſchichte an der Sorbonne hielt, erklärte er ſich ſofort entſchieden gegen die Richtung Taines als des unverſöhnlichen Feindes der Demokratie, der in blindem Haß gegen die Jakobiner ganz unfähig ſei, ein Phänomen wie die Revolution zu würdigen, der nur *eine* Klaſſe

[1]) Seignobos ſchreibt in der Revue Universitaire vom 15. Mai 1901 über Aulards Revolutionsgeſchichte: »C'est ainsi qu'il (Aulard) nettoie le terrain de toutes les erreurs accumulées par un siècle de travail littéraire sans critique, depuis l'histoire du complot orléaniste en 1789, jusqu'à la légende de la corruption du Directoire et à l'anecdote des »poignards des Cinq Cents«. Par delà ces légendes partielles il s'attaque à la légende générale de la Révolution; il dissipe le mirage héroïque ou infernal à travers lequel l'ont vue ses admirateurs et ses ennemis .... Ainsi la Révolution est tirée de l'obscurité mystique où l'avaient maintenue à la fois ses partisans et ses adversaires; elle est ramenée au niveau d'un phénomène historique d'une espèce rare, mais intelligible.«

[2]) Damit man ſich von der faſt perſönlichen Schärfe der Kritik Aulards gegen Taine einen deutlichen Begriff machen mag, führe ich folgende Probe aus dem 32. Bande (S. 476 f.) der Révolution française (1897) an; hier behauptet Aulard von Taines Geſchichtſchreibung: »Il (Taine) part d'un instinct, celui de la peur. Il a peur du peuple, peur d'être bousculé, lui mandarin, par les illettrés des rues, et, sans peut-être s'en apercevoir, il met ses lectures et son talent au service des poltronneries du bourgeois conservateur qui est en lui ... C'est moi, qui ne puis comprendre que des hommes sérieux aient pu prendre ce pamphlétaire pour un historien, etc. etc.«

von Quellenzeugnissen heranziehe, nämlich diejenigen, welche die Revolution besudelten, dem jedes Dokument recht sei, vorausgesetzt, daß es gegen die Demokratie sich ausspielen lasse, der dagegen alle Zeugnisse, die zu ihren Gunsten sprächen, als apologetisch oder lügnerisch verwerfe.[1])

Wie will es dagegen Aulard halten? Natürlich wird er sich bemühen, möglichst unparteiisch und wahrheitsgetreu die Revolutionsgeschichte vorzutragen; doch hält er es, wie er ehrlich bekennt, für ein Ding der Unmöglichkeit, mit objektiver Kälte und gleichgültigem Sinn, als ob es sich um eine Epoche der ägyptischen Geschichte handelte, von der bedeutendsten Krisis der französischen Geschichte, deren Folgen in die unmittelbare Gegenwart hineinragen, zu reden. Vielmehr ist er wie Michelet der Überzeugung, daß nur derjenige mit der Wahrheit einige Fühlung bekommt, der sich mit patriotischer Wärme und liebevoller Sympathie in die Vergangenheit vertieft. In diesem Sinne ruft er aus: »Quels que soient nos efforts pour faire abstraction de notre personnalité, nous n'espérons guère parvenir à cacher tout à fait notre préférence pour le peuple, dont nous sommes, et pour la science que nous servons. Mais pourquoi dissimuler cette sympathie? Qu'on nous permette de répéter ici ce que nous avons écrit ailleurs. Qui ne sympathise pas avec la Révolution n'en voit que la surface. Pour la comprendre, il faut l'aimer.«

Ich glaube, dieses Bekenntnis bewahrt uns vor jeder Enttäuschung. Ist Aulard auch nicht im eigentlichen Sinne Parteimann, so huldigt er doch ganz bestimmten politischen Anschauungen: er ist ein überzeugter Anhänger der Menschenrechte, ein entschlossener Republikaner und Demokrat, ein abgesagter Feind des katholischen Klerus.[2]) Glühend haßt er das alte Regime,

---

[1]) S. Révolution française X, 876 f.

[2]) Révolution française Bd. 37 (1899) 474 warnt Aulard vor dem Treiben des heutigen katholischen Klerus: »Il y a un parti puissant qui, sous d'autres noms, sous d'autres formes, veut rétablir la servitude, un parti qui conspire contre les droits de l'homme proclamés par la Révolution, qui prépare une réaction au profit des éternels ennemis de la raison. Élévous nos enfants dans la haine de cette réaction, dans l'amour de la Révolution française.«

wie ein ehrerbietiger und dankbarer Sohn verehrt er die Revolution. Und wenn er sich auch dagegen verwahrt, als sollte er alle Freveltaten der Schreckensmänner systematisch in Schutz nehmen und beschönigen, so weiß doch jeder, der sich der Tischreden erinnert, die Aulard auf dem alljährlichen Bankett der Gesellschaft für Geschichte der französischen Revolution zu halten pflegt, daß selbst die schlimmsten Demagogen für ihre faule Sache sich keinen nachsichtigeren und milderen Anwalt wählen könnten. Während Aulards Vorgänger die Ideale und Akte der Revolution vom Schwur im Ballhaussaal an einer herben und häufig verständnislosen Kritik unterwarfen und die optimistische Generation von 1789 mit blutigem Hohn und scharfem geistreichen Spott überschütteten, breitet Aulard selbst über die schlimmsten Ausschreitungen der Revolution wie über die Septembermorde und das Wüten der Schergen des Wohlfahrtsausschusses in den Provinzen den Mantel verzeihender Liebe: er hütet sich zwar, dort Entschuldigungen vorzubringen, wo sie nicht angebracht wären, aber er erhebt auch nicht Anklage, wo er sollte; er geht über die dunkeln Seiten stillschweigend hinweg oder begnügt sich, sie flüchtig mit dem Ärmel zu streifen. So dringend man eine entschiedene Abwendung von der einseitigen Geschichtsbetrachtung eines Taine wünschen möchte, so wenig wird man mit der Aulardschen Richtung zufrieden sein dürfen; trennen sie doch nur wenige Schritte von der kritiklosen Verherrlichung, die die Generation Michelets, Blancs und Lamartines der Revolution widmete.

Diese Beobachtung hat einige Kritiker veranlaßt, über Aulards Geschichte der Revolution den Stab zu brechen und zur Tagesordnung überzugehen. Sie haben das Kind mit dem Bade ausgeschüttet: im Zorn über Aulards Parteilichkeit haben sie nur die Mängel seiner Arbeit hervorgehoben, ohne seine unleugbaren Verdienste zu berücksichtigen. Zieht man aber seine langjährigen und umfassenden Vorstudien in Betracht und gewahrt man, wie er bei aller Befangenheit von ernstem wissenschaftlichen Streben beseelt ist, so wird man ihm Gerechtigkeit widerfahren lassen und die Vorzüge seines Werkes, das in mannigfacher Weise unsere Kenntnisse erweitert und vertieft, gern anerkennen. Es sei mir daher erlaubt, im folgenden auf einige wichtige Ergebnisse der Forschungen Aulards hinzuweisen.

II.

Aulards Histoire politique de la Révolution française iſt im Grunde eine Spezialarbeit. Der einſchränkende Untertitel: Origines et développement de la Démocratie et de la République ſollte ihr Haupttitel ſein. Denn in Wirklichkeit beſchäftigt ſich Aulard nur mit der Entſtehung und Entwicklung der Demokratie und der Republik während der Revolution. Ein Blick auf die Gliederung ſeines Werkes macht das ſofort deutlich. Den Kern des Buches bildet der zweite Teil, der von der demokratiſchen Republik (1792—1795) handelt (S. 215—542). Zu ihm verhalten ſich die übrigen Teile [Teil 1: Les Origines de la Démocratie et de la République (1789—1792); Teil 3: La République bourgeoise (1795—1799); Teil 4: La République plébiscitaire (1799 bis 1804)] wie Einleitung und Schlußkapitel. Wenn Aulard im Vorwort bemerkt, er habe auf die Einbeziehung der auswärtigen Politik, ſowie der Finanz- und Kriegsgeſchichte verzichtet, ſo genügt dieſe Einſchränkung des Themas nicht. Denn wir müßten danach wenigſtens eine ziemlich vollſtändige und gleichmäßige Schilderung der inneren politiſchen Geſchichte der Revolution erwarten, ſehen uns aber in dieſer Hoffnung getäuſcht. Gerade der erſte Teil, der die Erzählung bis zum Sturz des Thrones führt, iſt außerordentlich lückenhaft und ſummariſch. Fällt es ſchon auf, daß Aulard die Frage nach der Entſtehung der Revolution gar nicht berührt — einer Frage, der Tocqueville, Taine und Sorel je einen ſtattlichen Band widmeten — ſo vermißt man noch unlieber andere Lücken, wie die Vernachläſſigung der hochwichtigen Kirchenfrage, der Rolle Mirabeaus und der Stellung Lafayettes. Einſchneidende Ereigniſſe wie der Baſtilleſturm und die Tage des 5. und 6. Oktober werden nur vorübergehend erwähnt. Ein bedeutſames Problem wie die Kriegsfrage, die doch während eines Jahres die Tagesordnung beherrſcht, wird gar nicht gewürdigt. Kurz, von einer vollſtändigen Darſtellung der innerpolitiſchen Verhältniſſe kann bei Aulard keine Rede ſein. Er beſchränkt ſich vielmehr auf die Klarlegung einer einzigen Frage, der Frage nach dem Urſprung der erſten Republik in Frankreich. Man darf ihm hier nachrühmen, daß er über dieſen Kernpunkt ſo gründlich wie noch keiner ſeiner Vorgänger handelt.

Läßt ſich, fragt Aulard, die Theſe aufrecht erhalten, die ſo oft mit großer Beredſamkeit verfochten worden iſt, daß die Demokratie und die Republik völlig organiſiert aus der Philoſophie des 18. Jahrhunderts hervorgegangen ſei? Aulard verneint das entſchieden. Er weiſt darauf hin, daß die ſogenannten geiſtigen Väter der Republik, Montesquieu und Voltaire, Diderot und Rouſſeau, Holbach und Helvetius ausgeſprochene Gegner dieſer Regierungsform geweſen ſind. So heftige Angriffe ſie gegen das abſolute Königtum richten, ſo wenig denken ſie dabei an eine Umwandlung der franzöſiſchen Monarchie in eine Republik. Wenn Rouſſeau die Republik Genf bewundert, ſo ſagt er doch ausdrücklich, daß ſich die republikaniſche Staatsform nur für ein kleines Land eigne, daß ſie ihm für ein großes Reich ganz unangemeſſen erſcheinen würde. Mably erklärt ſich geradezu für einen Anhänger der Monarchie; in dem Königtum ſieht er das einzige wirkſame Mittel, um der Vorherrſchaft einer Klaſſe oder einer Partei zu ſteuern. Selbſt diejenigen, die die Republik ſpäter gründen halfen und ausbauen ſollten, Männer wie Condorcet, Robespierre, Saint-Juſt, Vergniaud, Danton, Briſſot u. a. waren am Vorabend der Revolution ausgeſprochene Freunde der Monarchie. So gab es in den Tagen, in denen die Generalſtände berufen wurden, in Frankreich weder eine republikaniſche Partei noch eine republikaniſche Propaganda. In keinem Cahier wird die Republik gefordert, ja in keinem das Verhalten des Königs auch nur mittelbar einer Kritik unterworfen. Niemand dachte daran, die Übelſtände, über die er zu klagen hatte, dem Königtum zuzuſchreiben. In allen Cahiers bezeigen die Franzoſen ihrem König große Verehrung. Die drei Stände, namentlich die unteren Schichten der Bevölkerung, die Arbeiter und die Bauern, ſind im Herzen royaliſtiſch geſinnt.

Allein ſo wenig man in Frankreich an die Errichtung der Republik dachte, ſo tief zeigten ſich die Franzoſen, ohne es eigentlich zu ahnen, vom republikaniſchen Geiſte ergriffen, als ſie ſich anſchickten, die Auswüchſe des Abſolutismus zu beſchneiden: da wurde ihr logiſcher Radikalismus rege, als ſie über Weſen und Herkunft der Monarchie Erörterungen anſtellten, als ſie das angebliche göttliche Recht, aus dem das Königtum ſeine Befugniſſe herleitete, leugneten und als einzige Quelle ſeines Daſeins den Volkswillen proklamierten. Man ſtellte dem Gottesgnadentum

schroff das Prinzip der Volkssouveränität gegenüber und verrückte damit die Grundlagen der monarchischen Gewalt. Kurz, man befand sich in einer geistigen Verfassung, in der man, ohne Republikaner zu sein, sehr geneigt war, die Republik zu erklären, sobald derjenige, den man zum Leiter der großen Staatsreform ausersehen hatte, der König, diese Mission nicht begriff. Aulard macht uns darauf aufmerksam, wie dieser verhüllte republikanische Geist sich in fast allen bedeutenden Akten der Nationalversammlung, namentlich beim Schwur im Ballspielsaal und in der Erklärung der Menschenrechte kundgibt, wie die Verfassung, besonders infolge der reaktionären Bestrebungen des Hofes, einen mehr und mehr republikanischen Charakter annimmt. Schritt für Schritt beraubt die Nationalversammlung bei ihrem Vorgehen das Königtum der wichtigsten Rechte: weder das absolute Veto, noch das Auflösungsrecht der Volksvertretung gesteht sie ihm zu. Von jeder Teilnahme an dem Verfassungswerke möchte sie von vornherein den Monarchen ausschließen. In diesem Sinne stellt Mounier die merkwürdige Behauptung auf: Le roi n'a pas de consentement à donner à la constitution: elle est antérieure à la monarchie, ein Ausspruch, von dem anderseits die Erklärung von Rabaut Saint-Etienne seltsam absticht: Il est impossible de penser que personne dans l'Assemblée ait conçu le ridicule projet de convertir le royaume en république.

Wie trotz der monarchischen Spitze die französische Verfassung im Kern republikanisch ist, darauf hat Aulard nachdrücklicher als irgend einer seiner Vorgänger hingewiesen. Er hätte nur ein Moment noch anschaulicher herausarbeiten sollen, die Wechselwirkung, in welcher der Fortgang des Verfassungswerkes mit der sich immer mehr enthüllenden Feindschaft des Hofes gegen die Revolution steht. Denn mag immerhin die Richtung der Konstituante von Anfang an jenen republikanischen Charakterzug gehabt haben, so ist zu berücksichtigen, daß sie eben durch die reaktionäre Gesinnung des Hofes verschärft wurde.

Den Ursprung einer republikanischen und demokratischen Partei verlegt Aulard in den Herbst des Jahres 1790. Nicht unter den Bauern oder den Arbeitern entstand sie, sondern inmitten der Bourgeoisie. Eine Frau, Madame Robert, war ihre Gründerin. Sie gab gemeinschaftlich mit ihrem Gemahl, einem

ehemaligen Advokaten aus Lüttich, François Robert, eine Zeitung, den Mercure national, heraus, in dem seit Anfang Oktober 1790 für die Aufrichtung der Republik in Frankreich Propaganda gemacht wurde. Diese Anstrengungen hatten zunächst wenig Erfolg. Der Kreis von Parteigängern, der sich im Salon der Frau Robert zusammenfand, war zunächst sehr klein, „ein Stab ohne Heer"; sein politisches Programm fand wenig Beifall, selbst unter den fortgeschrittenen Jakobinern. Erst der mißglückte Fluchtversuch des Königspaares führte ihr neue Anhänger zu. Denn seitdem gab es manchen, der an der Möglichkeit, den Hof mit der Revolution auszusöhnen, zweifelte. Und doch muß man sagen: so sehr der Fluchtversuch das Mißtrauen gegen Ludwig XVI. steigerte, er zerstörte nicht die tief im Volke wurzelnde anhängliche royalistische Gesinnung. Nur einen Augenblick schien es, als sollte die republikanische Partei in Paris triumphieren; aber mit leichter Mühe überwältigten Lafayette und Bailly am 17. Juli den Tumult auf dem Marsfeld. Kein einziger Abgeordneter der Konstituante wagte es damals, für die Republik offen einzutreten; den meisten kam sie noch wie ein lächerliches Trugbild vor. Mit Entschiedenheit wandte man sich in der Nationalversammlung gegen Republikaner wie Brissot und Condorcet, weil sie durch ihre Umtriebe das französische Volk in den Abgrund der Anarchie stürzen wollten. Barnave führte unter dem Beifall Lafayettes die Gründe an, warum die Franzosen nicht dem Beispiel Amerikas folgen dürften. Vor allem ist auffallend, daß der Vorschlag, die Monarchie abzuschaffen, in den Provinzen nur sehr wenig Anklang fand. Kamen hier auch vereinzelte Kundgebungen zu Gunsten der Republik vor, so legten die vielen Adressen, die die Konstituante im Sommer 1791 aus den Departements empfing, für die Beständigkeit des monarchischen Geistes in der Masse des Volkes Zeugnis ab.

Die folgende Nationalversammlung, die Legislative, war nicht weniger königstreu als die Konstituante. Die royalistische Strömung war im Herbst 1791 so stark in der Zunahme begriffen, daß selbst Männer wie Condorcet und Brissot das republikanische Ideal abschworen und sich mit der Monarchie abfinden wollten. Ja, es gab jetzt keine Zeitung mehr, welche die Republik gefordert hätte. Die einzige, die noch ab und zu

republikaniſche Neigungen zeigte, waren die Révolutions de Paris. Selbſt demokratiſche Jakobiner wie Robespierre und Camille Desmoulins beſtrebten ſich aufrichtig, mit dem Hofe einen neuen Verſuch zu machen. Nur dieſer war nicht geneigt, ſich in die aus der Revolution hervorgegangene Ordnung zu ſchicken. Es iſt ja zur Genüge bekannt, wie ſchließlich die Königin all ihre Hoffnungen auf den Ausbruch des Krieges ſetzte, den ſie nach Möglichkeit zu beſchleunigen wünſchte. Eben der Krieg aber brachte das Königtum in die höchſte Gefahr. Hatte ſchon vor der Kriegserklärung die Haltung des Hofes zu argwöhniſchen Bedenken Anlaß gegeben, ſo verſchärften ſich dieſe, als der Kampf mit einigen Schlappen der franzöſiſchen Armee eröffnet wurde. Und als der König das girondiſtiſche Miniſterium verjagte und ſich mit einem unpopulären Kabinett umgab, als er die Dekrete gegen die eidweigernden Prieſter und über die Bildung eines Feldlagers von 20000 Mann vor Paris mit dem Veto belegte, da ſtand die Frage der Abſchaffung der Monarchie von neuem auf der Tagesordnung.

Aulard weiſt wieder darauf hin, wie lau auch in dieſer Zeit das Verlangen der Franzoſen nach der Republik war, wie namentlich die Legislative in ihrer überwiegenden Mehrheit ſich ſträubte, grundſätzlich gegen das Königtum vorzugehen und zur Abſetzung oder Suſpenſion Ludwigs zu ſchreiten. Vielmehr lavierte die Verſammlung unſicher zwiſchen den Freunden und den Gegnern der Krone und hielt an der Hoffnung feſt, daß Ludwig XVI. ſeinen Sinn noch ändern und ein patriotiſches Miniſterium nehmen würde. Als ſie auch dieſe Hoffnung aufgeben mußte, verharrte ſie in der Rolle des untätigen Zuſchauers. Denn obwohl ſie dunkel fühlte, daß die Ankläger des Hofes recht hatten, wollte ſie in dem Kampf gegen den Thron nicht die Führung übernehmen. Sie vertagte ſich und überließ dem Volk die Entſchlußkraft zur Rettung des Vaterlandes.

Nicht doktrinäre republikaniſche Begeiſterung hat den entſcheidenden Aufſtand am 10. Auguſt 1792 hervorgerufen, ſondern praktiſche Erwägungen. In der Maſſe des Volkes hegte man die Überzeugung, daß der König das Vaterland verriet, daß er die Ankunft der feindlichen Heere in Paris herbeiſehnte, um ſie als Befreier zu begrüßen und mit ihrer Hilfe eine Reaktion zu bewerkſtelligen. Daraus ergab ſich für diejenigen, die das Werk

der Revolution erhalten wollten, die Notwendigkeit, den König, der mit dem Landesfeinde verschworen war, vom Throne zu stürzen. Mit Recht betont Aulard, daß diese Volksbewegung mehr einen patriotischen als republikanischen Charakter trug. Das Wort Republik wurde bei der Vorbereitung des Aufstandes kaum ausgesprochen. So wenig war es beliebt und namentlich von Robespierre in Mißkredit gebracht worden. Über die Form der neuen Regierung wurden in der Tagespresse keine Erörterungen angestellt. Dieses Stillschweigen ist ein deutlicher Beweis für die geringen Sympathien, die die Republik damals besaß. Sie erschien der im Grunde monarchisch gesinnten Bevölkerung nur wie ein unwillkommener Notbehelf, zu dem man nach langem Zaudern griff, „als man", wie Thiers es treffend ausdrückt, „am Königtum völlig verzweifelte."

III.

Das etwa sind die Hauptmomente, die Aulard im ersten Buche, das vom Ursprung der Republik in Frankreich handelt, aufführt. Seine Beobachtungen sind um so wertvoller, als sie auf Grund eines ausgebreiteten Quellenmaterials angestellt worden sind, wie es vor ihm noch kein Geschichtschreiber der Revolution benutzt hatte. Hat doch noch niemand eine so genaue Kenntnis der weitschichtigen Zeitungs- und Flugschriftenliteratur, der umfangreichen Protokolle der Parlamente, Klubs und Wählerversammlungen besessen wie eben Aulard. Darum war er in ganz besonderem Maße dazu befähigt, uns über die Abwandlungen der öffentlichen Meinung im Laufe der Revolution gesicherte und wertvolle Ergebnisse vorzulegen.

Bei aller Befriedigung aber, die wir über diesen Fortschritt empfinden, dürfen wir uns eines nicht verhehlen: gewiß, es ist Aulards unbestrittenes Verdienst, eine große bisher vernachlässigte Quellengattung, die Zeitungen, Protokolle und Flugschriften, mit Entsagung und energischem Fleiß durchforscht zu haben. Er hat das aber, wie wir nicht verschweigen wollen, auf Kosten einer andern wichtigen Quellengattung getan und dadurch seinem Werk von vornherein einen fragmentarischen Charakter gegeben. Sehen wir die zahlreichen Fußnoten Aulards durch, so begegnen wir, abgesehen von einigen Ausnahmen, niemals denjenigen Quellenschriften, die der Historiker der Revolution als Samm-

lungen erſten Ranges anzuſprechen pflegt, wie Bacourts Korreſpondenz Mirabeaus, den Briefſammlungen von Arneth und Feuillet de Conches, von Ferſen und Morris, den Geſandtſchaftsberichten Mercys, Staël-Holſteins u. a. Auch von den zahlreichen Memoirenwerken ſieht er ab und rühmt ſeine Enthaltſamkeit in dieſer Beziehung.

Freilich, Memoiren ſind eine verdächtige, mit Vorſicht zu benutzende Quelle. Wer aber meint, daß er ſie deswegen überhaupt vernachläſſigen ſoll, geht in der Skepſis zu weit. Und ganz davon abgeſehen, daß er ſich eines nicht unwichtigen hiſtoriſchen Hilfsmittels beraubt, er macht ſich die Sache auch ſehr bequem, indem er eine der mühſamſten Aufgaben, die dem Geſchichtſchreiber obliegt, durch ein ſummariſches Verdikt von der Hand weiſt. Statt durch umſichtiges Vergleichen und eindringende Prüfung aus einer weniger wertvollen Quellengattung die ſicheren Bauſteine auszuwählen, ſchiebt Aulard die Memoiren mit einer einzigen leichten Handbewegung beiſeite. Und doch verdienten Arbeiten wie diejenigen von Malouet, Lafayette, Dumouriez, Dumont u. a. einige Berückſichtigung.

Ich fürchte, die Schuld daran liegt weniger bei den vielgeſchmähten Memoiren als bei Herrn Aulard: er iſt kein Quellenkritiker. Seine mangelhafte Befähigung in dieſer Hinſicht haben frühere Arbeiten häufig genug verraten. Aber auch aus ſeiner Revolutionsgeſchichte ließen ſich dafür zahlreiche Belege beibringen. Wie leichtgläubig iſt er einzelnen Zeitungsmitteilungen ſowie den Angaben der Wahlprotokolle gegenüber, die unter dem Druck der Schreckensherrſchaft verfaßt worden ſind! Wäre hier nicht vor allem kritiſches Sichten und Ausſondern am Platz? Oder hält er Zeitungen und Protokolle für tendenzloſe Dokumente von abſoluter Wahrhaftigkeit? Man iſt verſucht, ja gezwungen, das anzunehmen, wenn man ſieht, wie unkritiſch er ſie benutzt, mit welcher Befriedigung er ſie ausſchreibt, wie er durch ihre maſſenhafte Entwicklung auf unſer Urteil überzeugend zu wirken hofft.

Auch drängt ſich uns, wenn wir aufmerkſam ſeine Darſtellung betrachten, eine merkwürdige Beobachtung auf: Aulards politiſche Denkweiſe bemächtigt ſich auch ſeiner methodologiſchen Auffaſſung. Er iſt nicht nur aus politiſcher Überzeugung Demokrat, er bildet auch eine demokratiſch gerichtete Methode, Geſchichte zu ſchreiben,

aus. Mit Entſchiedenheit wendet er ſich gegen den Heroenkultus: »Nous ne sommes pas de ceux«, ſagt er einmal von ſich ſelbſt, »qui font tenir toute l'histoire dans la psychologie de quelques individus célèbres. Il ne nous semble pas que l'humanité civilisée soit conduite au progrès par un petit nombre de héros.« Dagegen wäre wenig einzuwenden. Aber Aulard geht weiter. Er behauptet, daß die geſchichtliche Entwicklung in der Revolution überhaupt nicht von Individuen ausgeht, ſondern von Gruppen: »En tout cas, dans la France nouvelle, issue du mouvement de 1789, nous croyons voir que l'évolution s'opéra par des groupes spontanément organisés, groupes communaux, groupes nationaux et non par tel ou tel Français.«[1])

Aulard ſchlägt die Wirkung hervorragender Perſönlichkeiten auf den Gang der Geſchichte äußerſt niedrig an. Der eigentliche Held der Revolution iſt für ihn weder Mirabeau noch Danton, noch Robespierre, ſondern das franzöſiſche Volk ſelbſt, nicht die breite Maſſe als ſolche, ſondern, ſoweit ſie politiſch organiſiert iſt, ſei es als Klub oder als Kommune: »Prenez par exemple les faits vraiment décisifs, ceux qui ont vraiment influé, et d'abord le fait capital, la prise de la Bastille et la révolution municipale qui s'en suivit. Vous seriez bien embarrassé de citer le nom d'un seul individu qui ait paru jouer, dans cette formation de la France nouvelle, en juillet et août 1789, un rôle prépondérant. Que voyez-vous alors? Des Français s'organisant en groupes à forme municipale, se groupant en communes; ces communes se fédèrent en nation: c'est la patrie nouvelle, qui sort d'un mouvement spontané de fraternité et de raison. Et l'insurrection du 10 août 1792, qui, changeant les destinées de la France, renversa un trône plusieurs fois séculaire et fonda la démocratie? Elle fut anonyme, nationale. Ce ne fut l'œuvre ni de Danton, ni de Barbaroux, mais de fédérés marseillais, de fédérés brestois, de gardes nationaux parisiens. Qui, par la suite, cimenta l'unité nationale? Qui sauva la nation attaquée par le roi et déchirée par la guerre civile? Est-ce Danton? est-ce Robespierre? est-ce Carnot? Certes,

[1]) S. 114.

ces individus rendirent service; mais, au vrai, l'unité fut maintenue, l'indépendance fut assurée par le groupement des Français en communes et en sociétés populaires. C'est l'organisation municipale et jacobine qui fit reculer l'Europe coalisée contre la France.«[1])

Nur die gewaltige Erſcheinung Napoleons vermag Aulard nicht in dieſes Schema zu zwängen. Da er jedoch in ſeinem demokratiſchen Herzen den deſpotiſchen Korſen als Volks- und Freiheitsfeind verabſcheut, ſo weiſt er ihm einen entſprechenden Platz an: »J'admets, si l'on veut, que c'est un soldat de génie qui réussit, finalement, à en désorganiser l'œuvre politique ... Pour arrêter la Révolution, Napoléon Bonaparte dissocia les groupes. Alors il n'y eut plus de citoyens; il n'y eut plus que des individus.« Für Aulard iſt Napoleon nur ein Zerſtörer, kein Fortbildner und Organiſator. Geringer iſt die Bedeutung Bonapartes wohl niemals veranſchlagt worden.

Aulards Auffaſſung von der geſchichtlichen Perſönlichkeit iſt übrigens nicht urſprünglich. Er hat einen Gedanken, den Michelet in ſeinem Werke über die Revolution mehrmals ausgeſprochen hat, übertrieben und zu Tode gehetzt. Es wird heute wenige geben, die den Heroenkultus, gegen den Aulard ſich wendet, ernſtlich verteidigen, aber gewiß auch wenige, die wie er die bedeutende Perſönlichkeit ganz in der Maſſe aufgehen und verſinken laſſen wollen. Wenn die Klubs und die Kommunen in der Tat im Verlauf der Revolution eine große Rolle ſpielten, ſo haben wir das eher zu beklagen, als zu ihrem Ruhm auszulegen. Es war eben für Frankreich eine verhängnisvolle Fügung, daß es in den Jahren 1789 bis 1795 keine geniale Perſönlichkeit gab, die wie vor 150 Jahren in England ſich zum Herrn der Lage machen und dem blutigen Schreckensregiment und der Anarchie vorbeugen konnte. Wie das Königtum in der Perſon des ſchwachen Ludwig XVI. verſagte, ſo erwieſen ſich auch Männer wie Mirabeau, Lafayette, Dumouriez den ſchwierigen Verhältniſſen nicht gewachſen, und zwar nicht deshalb, wie Frau Roland treffend bemerkt hat, weil es ihnen an ſtaatsmänniſcher Begabung gefehlt hätte, ſondern an Charakter.

---

[1]) S. 780 f.

Gibt doch Aulard selbst zu, daß ein König, der seine Aufgabe verstanden hätte, in der Revolution eine entscheidende Rolle gespielt hätte. Daß an diesem wichtigen Platz eine Null saß, das war Frankreichs Unglück. Versetzt aber Aulard nicht selbst durch die hohe Wertung der Stellung des Monarchen seiner Lieblingstheorie den Todesstoß? Wäre nicht unter einem tatkräftigen, besonnenen Monarchen dem Lande sowohl der 14. Juli 1789 wie der 10. August 1792, die Schreckensherrschaft und der Bürgerkrieg erspart worden? Was hätten dagegen in einem solchen Falle die Klubs und die Kommunen bedeutet?

Allein wenn es auch an Männern ersten Ranges fehlte, so gab es jedenfalls eine ganze Reihe höchst einflußreicher führender Persönlichkeiten, deren Entschlüsse oft genug entscheidend in die Ereignisse eingriffen. Weil jedoch Aulard die Bedeutung des persönlichen Moments außerordentlich niedrig einschätzt[1]), unterdrückt er es in seiner Darstellung so gut wie vollständig. Er übergeht die verschiedenen Phasen in der Politik des Königspaares ebenso mit Stillschweigen wie die zahlreichen und verzweifelten Anstrengungen, die von Männern wie Mirabeau, Barnave, Lafayette, Dumouriez gemacht werden, um den Thron zu retten. Unbeirrt durch die Ereignisse, die sich auf dem Vordergrund der historischen Bühne vollziehen, verfolgt er das blutleere, bleiche Gespenst einer Idee, die nach ihm den Grundtext der Erklärung der Menschenrechte bildet, und der die Zukunft gehören soll, der »idée républicaine et démocratique.« Der Hof und seine Berater, die Minister und die Parteihäupter der Nationalversammlung beschäftigen ihn nicht. Nur das namenlose Volk, soweit es in Klubs und Selbstverwaltungsbehörden politisch organisiert ist, geht ihn an. Aufmerksam prüft er, wie es allmählich dem Ideale der politischen Demokratie entgegenreift.

Durch diese Selbstbeschränkung, die einer Selbstverstümmelung gleichkommt, entbehrt Aulards Werk durchaus der plastischen

[1]) Den Entschließungen der Parteiführer spricht Aulard jede selbstständige Bedeutung ab: »Cependant, dans chaque groupe, si on y regarde de près, il y a deux ou trois individus plus capables, quimeneurs ou menés, exécutent les décisions, ont un air de chefs, et qu'on peut appeler des chefs, mais qui (si par exemple on lit les procès-verbaux des sociétés populaires) nous apparaissent tirant leur force bien plus de leur groupe que d'eux-mêmes.«

Anschaulichkeit, der frischen Farben und des anziehenden Reizes überhaupt, den eben nur das persönliche Moment, das die historischen Vorgänge dem menschlichen Herzen nahe bringt, der geschichtlichen Darstellung zu verleihen pflegt. Ja, Aulard hat dadurch zuwege gebracht, was vor ihm nicht recht möglich schien: er hat eine schwer genießbare, ermüdende Revolutionsgeschichte geschrieben.

Aber abgesehen von der ästhetischen Seite der Frage, hat die Vernachlässigung des persönlichen Faktors auch sehr schwerwiegende wissenschaftliche Folgen. Es wäre leicht nachzuweisen, daß Aulards Einseitigkeit die geschichtliche Darstellung vergröbert, daß sie ihn unfähig macht, die historischen Zusammenhänge in ihrer vielgestaltigen Verwickelung und gegenseitigen Bedingtheit aufzuspüren.

Ich möchte dafür nur ein Beispiel anführen. Obwohl im Mittelpunkt von Aulards Arbeit die Geschichte der revolutionären Parteibewegung steht, übersieht er ein für diese höchst bedeutsames Ereignis, nämlich die Spaltung der großen liberalen Partei in zwei Flügel, die sich bis in die Zeit der Legislative fortsetzt. Es handelt sich dabei nicht nur um einen persönlichen Gegensatz zwischen den Führern, zwischen Alexander Lameth, Duport und Barnave einerseits und Lafayette anderseits, sondern vor allem um sehr wichtige sachliche Differenzen. Das hätte Aulard erkennen müssen, wenn er eine so tief einschneidende Frage wie diejenige nach dem Ursprung der Revolutionskriege nicht gänzlich beiseite gelassen hätte. Statt ihr nachzugehen, erledigt er sie mit der jakobinischen Phrase: »La propagande révolutionnaire inquiétait les rois et les décidait à faire cause commune contre les peuples.«

Wir sehen daraus, wie diese demokratische Methode der Geschichtschreibung in der Behandlung der quellenkritischen Fragen sowie in der Erfassung und Darstellung historischer Probleme eher zur Verflachung führt als zu wissenschaftlicher Vertiefung. Und so dankbar wir einige von Aulards Beobachtungen als wertvolle Bereicherung unsers Wissens begrüßen möchten, so entschieden werden wir seine enge politisch-historische Auffassung und seine einseitige Quellenverwertung als einen beklagenswerten Rückschritt abweisen.

IV.

Den Kern des Aulardſchen Werkes bildet der zweite Teil, der den Titel: La république démocratique führt. Im ausgeſprochenen Gegenſatz zu der blutigen Satire, die Taine im zweiten Teil der Origines über das Schreckensregiment ausgegoſſen hat, ſucht uns Aulard von der Notwendigkeit des Terrorismus zu überzeugen. Er führt für dieſe Theſe Argumente ins Feld, die wir ſchon öfters gehört haben, namentlich das eine: ohne die liberalen Grundſätze der Erklärung der Menſchenrechte eigentlich verleugnen zu wollen, ſeien Robespierre und ſeine Helfershelfer zu gewalttätigen Maßnahmen gezwungen worden, um die Reaktion im Innern niederhalten und die Verteidigung gegen den andringenden äußeren Feind tatkräftig durchführen zu können. So ſehr man im Vergleich mit der ſchlaffen girondiſtiſchen Politik die ſtraffe zielbewußte Organiſation bewundert, die die Montagnards der Regierung in Frankreich gaben, ſo wenig wird der unbefangene Beurteiler damit einverſtanden ſein, daß Männer wie Robespierre, Marat und Saint-Juſt zu Helden geſtempelt und als Retter des Vaterlandes verehrt werden. Dennoch iſt zuzugeben, daß wir aus der eingehenden Schilderung, die Aulard vom Gouvernement révolutionnaire entwirft, unvergleichlich mehr lernen als aus der verzerrten Darſtellung eines Taine.

Aulard zeigt dort, wie die revolutionäre Regierung ſich nach und nach ausbildet, wie der Konvent und der Wohlfahrtsausſchuß die Exekutive und ſchließlich auch die Funktionen der richterlichen Gewalt an ſich reißen. Ein Miniſterium gab es nur bis zum Januar 1793, bis zur Schöpfung des Comité de défense générale. Denn dieſer Ausſchuß überwachte und beeinflußte die Miniſter ſo ſtark, daß ſie ihre Selbſtändigkeit faſt einbüßten. Als dann im April 1793 der Wohlfahrtsausſchuß eingeſetzt wurde, ſanken die Miniſter zu bloßen Geſchäftsträgern herab. Mit Recht betont Aulard, daß in dieſer Minderung des Einfluſſes des Kabinetts keine Schwächung der Exekutive lag, daß im Gegenteil die Regierungsgewalt dadurch geſtärkt wurde, weil der Konvent hinfort die Geſetzgebung und die Sorge für die Ausführung ſeiner Beſchlüſſe in ſeinen Händen vereinigte. Als ſchließlich Carnot im Namen des Wohlfahrtsausſchuſſes ſich für die Beſeitigung des Miniſteriums er-

klärte, begründete er dieſen Vorſchlag ausdrücklich mit der Notwendigkeit einer ſtrafferen Zentraliſation der Regierungsgewalt gegenüber der drohenden äußeren Gefahr. Statt der ſechs Miniſter gab es dann zwölf Ausſchüſſe, die dem Wohlfahrtsausſchuß angegliedert wurden. Jeder dieſer Ausſchüſſe hatte alltäglich dem Wohlfahrtsausſchuß die Ergebniſſe ſeiner Arbeiten zur Begutachtung vorzulegen.

Sehr dankenswert ſind Aulards Mitteilungen über die Entſtehung, Umbildung und Arbeitsweiſe des Wohlfahrtsausſchuſſes. Dabei wendet er ſich (S. 339 f.) gegen eine Auffaſſung, die durch Carnots Zeugnis begründet worden iſt. Der berühmte Organiſator des Sieges hatte zu ſeiner Rechtfertigung nach dem Sturz Robespierres behauptet, der Wohlfahrtsausſchuß habe aus zwei ſtreng geſchiedenen Klaſſen von Teilnehmern beſtanden, den »travailleurs« — Robert Lindet, Carnot, Prieur de la Côte-d'Or — die, vergraben in ihre Bureauarbeit, ſich nur mit den Aufgaben der Landesverteidigung beſchäftigten, und den »politiques« — Robespierre, Saint-Juſt, Couthon, Billaud-Varenne, Collot d'Herbois — die alle terroriſtiſchen Beſchlüſſe faßten. Wenn auch die „Arbeiter“ die Beſchlüſſe der „Staatsmänner“ gegenzeichneten, ſo ſei das eine bloße Formalität geweſen, für die ſie bei der Arbeitsüberlaſtung nicht verantwortlich gemacht werden dürften.

Geſtützt auf ſeine gründliche Kenntnis des Archivs des Wohlfahrtsausſchuſſes weiſt Aulard nach, daß die von Carnot feſtgehaltene Scheidung künſtlich und vor allem den Tatſachen nicht entſprechend ſei. Auch Carnot habe für die Maßnahmen der Schreckensmänner die Verantwortung zu tragen. Sei doch ein Gewaltakt wie der Verhaftsbefehl gegen die Dantoniſten auch von Carnot unterzeichnet, und zwar erſt als darüber im Wohlfahrtsausſchuß, wie über alle bedeutenderen Angelegenheiten der allgemeinen Politik, eine längere Beratung ſtattgefunden hatte, infolge welcher Robert Lindet ſeine Unterſchrift verweigerte. Hatte auch jedes Mitglied des Ausſchuſſes einen beſonderen Verwaltungszweig, ſo wurden doch die wichtigſten Fragen der allgemeinen Politik in gemeinſchaftlichem Einvernehmen ſowohl von den »travailleurs« wie den »politiques« erledigt.

Eingehender als irgend einer ſeiner Vorgänger unterrichtet uns Aulard über die wichtige Rolle, welche die représentants

en mission bei den Armeen und in den Departements ſpielten. Beinahe die Hälfte der Konventsmitglieder übernahmen nach Aulards Berechnung abwechſelnd ſolche Sendungen, um für die Vollziehung der Beſchlüſſe des Parlaments bei der Armeeverwaltung und den Provinzialbehörden Sorge zu tragen. Ihre Vollmachten waren ſehr weitgehend. Wie oft kam es vor, daß ſie Generale und höhere Beamte abſetzten und ihre Nachfolger ernannten. Es iſt nicht richtig, ſie ſich als eine Art Prokonſuln des Wohlfahrtsausſchuſſes vorzuſtellen, die nur Schrecken verbreiteten. Ein Carrier und Lebon waren Ausnahmen. Das Volk begrüßte dieſe Sendlinge häufig als Retter und Befreier von dem unheilvollen Einfluß, den ſich lokale Tyrannen und einzelne Revolutionsausſchüſſe anmaßten.

Intereſſant iſt die Beobachtung, daß nach dem Sturz der Girondiſten die Departementsbehörden, die ihre Partei ergriffen hatten, von den Führern der Bergpartei vollſtändig gelähmt wurden, indem ihre Befugniſſe vornehmlich den radikal geſinnten Kommunen übertragen wurden. Dieſe waren ja von jeher die ſicherſten Stützen der extremen Partei geweſen. Zu ihnen geſellten ſich die Revolutionsausſchüſſe und die Jakobinerklubs.

Es entgeht doch auch Aulard nicht, daß dieſes Verwaltungsſyſtem für den Wohlfahrtsausſchuß bedenkliche Schattenſeiten hatte, namentlich wenn die Klubs, was häufig genug vorkam, ſich Eingriffe in die Regierungsmaſchine erlaubten oder der von dem Konvent gutgeheißenen Politik geradezu entgegenarbeiteten. Vornehmlich die Revolutionsausſchüſſe überſchritten gern die Grenzen. Urſprünglich nur mit der Überwachung der Ortsfremden beauftragt, maßten ſie ſich mit der Zeit die Polizeigewalt über die Mitbürger an und wurden bekanntlich die tätigſten, aber auch zugleich die gewalttätigſten Agenten der Schreckensherrſchaft. Ihrem ſchlimmen Treiben ſchreibt Aulard den frühen Zuſammenbruch der Republik zu: wenn ſie dieſe auch durch ihre Wachſamkeit retteten, ſo ſtellten ſie durch ihre Ausſchreitungen ſie für die Zukunft bloß.

Sehr lehrreich iſt das ſiebente Kapitel, in dem Aulard die Parteien des Konvents, Girondiſten und Montagnards, in ſorgfältiger Unterſuchung charakteriſiert. Er fragt: wodurch unterſcheiden ſich die beiden Parteien? Waren die Girondiſten, wie ihnen Robespierre vorwarf, Leugner der Gottesidee? Oder

waren sie verkappte Royalisten? Oder wollten sie Frankreich in einen Bundesstaat nach dem Vorbild von Amerika auflösen? Aulard kommt zu dem Ergebnis, daß die Girondisten in allen wesentlichen Fragen der allgemeinen Politik mit der Bergpartei übereinstimmten. Was beide Parteien trennte, war im Grunde nur eine Frage der Taktik, die in ihrem verschiedenen Verhältnis gegenüber der Hauptstadt lag.

Die Girondisten bekämpften den überwiegenden Einfluß, den Paris auf den Gang der Politik ausübte. Sie wollten der Hauptstadt nicht die Suprematie über die Departements zugestehen: sie sollte, wie Lasource am 25. September 1792 sagte, auf $^1/_{83}$ ihres Einflusses wie jedes andere Departement beschränkt werden. In diesem Sinne erklärten sie der Pariser Kommune den Krieg. Sie suchten durch den Zusammenschluß der Provinzen die mächtige Hauptstadt zu meistern.

Dagegen erblickten die Montagnards in der Herrschaft, die Paris über das Reich ausübte, die beste Gewähr für die Erhaltung der nationalen Einheit wie die einzige Möglichkeit, die Sache der Revolution siegreich gegenüber den inneren und äußeren Feinden durchzufechten.

V.

Zu den nützlichsten Kapiteln gehören die Abschnitte, die Aulard der religiösen Politik des Wohlfahrtsausschusses, sowie des Direktoriums und Bonapartes gewidmet hat.[1]) Wer sich für das Verhältnis der Revolution zur katholischen Kirche interessiert, wird hier manche fruchtbare Mitteilung finden. Nur leidet auch hier die Darstellung unter Aulards einseitiger Auffassung. Wie die Aufklärer, die in der Konstituante saßen, hat auch der heutige Demokrat, der für Trennung von Staat und Kirche eintritt, und dem der Fluch des Ecrasez l'infâme auf den Lippen schwebt, nur sehr wenig Verständnis für die Grundbedingungen des Katholizismus und das Wesen der Religion überhaupt. So wird man sich mit seiner Auslegung des Vernunftkultus nur nach einigen bedeutsamen Einschränkungen einverstanden erklären.

---

[1]) S. 466 ff., 523 ff., 622 ff., 661 ff., 726 ff.

Im Jahre 1892 hatte Aulard in seiner Schrift: Le Culte de la Raison et le Culte de l'Être suprême die Behauptung aufgestellt, daß der Vernunftkultus nicht so sehr eine Hervorbringung der materialistischen Philosophie gewesen sei als „die notwendige und vielmehr politische Folge des Kriegszustandes, in den der Widerstand des alten Regime gegen den neuen Geist die Revolution gedrängt hatte", daß der Vernunftkultus mehr einem praktisch-politischen Bedürfnis als antikatholischer oder antichristlicher Tendenz entsprungen sei. Diese These wiederholt Aulard in seiner Histoire politique in dem Satz: »Le culte de la Raison fut moins un changement de la conscience religieuse des Français qu'un expédient de défense patriotique contre le clergé catholique. Il arriva peu à peu que ce culte se transforma en culte de la patrie« (S. 473).

Diese Deutung des Vernunftkultus als eines nationalen Verteidigungsmittels, als einer Art Vaterlandskultus hat manches Überzeugende, aber in Bausch und Bogen möchten wir sie nicht übernehmen. Berücksichtigt sie doch nur eine allerdings richtig beobachtete Seite dieser merkwürdigen Erscheinung. Es ist in der Tat der Fall, daß die Jakobiner, um die klerikalen Parteigänger nachdrücklicher bekämpfen zu können, an Stelle der katholischen Religionsübung einen regelrechten Kult der vaterländischen Idee einführten. Aber viele Beispiele, die uns Aulard selbst anführt, zeigen doch, daß es sich dabei keineswegs nur um einen Akt patriotischer Notwehr handelt, sondern daß die Propheten des Vernunftkultus, weit entfernt sich auf die Defensive zu beschränken, ungeachtet der Verbote des Wohlfahrtsausschusses als atheistische Heißsporne und Angreifer gegen die katholische Religionsübung wüteten, um sie womöglich mit Stumpf und Stil auszurotten.

Eben die Haltung des Wohlfahrtsausschusses beweist, welche Fortschritte die religionsfeindliche Strömung, die sich schon in den Tagen der Konstituante deutlich kundgibt, im Laufe der Revolution gemacht hat. Obwohl der Ausschuß aus politischen Rücksichten, um nicht in den bösen Ruf zu kommen, als ob er die Gewissensfreiheit unterdrücken wollte, sich gegen den Vernunftkultus erklärte, so geschah das doch in einer sehr zweideutigen Weise. Er ließ seinen Beauftragten darüber keinen

Zweifel, daß er ihre Anſichten über den Unwert der Religion vollkommen teile. In einem Rundſchreiben, das Billaud-Varenne und Collot d'Herbois im Namen des Ausſchuſſes an die Repräſentanten erließen, ſprachen ſie geradezu die Erwartung aus, daß die Religion mit der Zeit als ein Auswuchs des Aberglaubens von der Erde verſchwinden würde[1]: man müſſe ihren Anhängern nur die Muße gönnen, ſich allmählich durch aufklärende Belehrung erleuchten zu laſſen. Bei dieſem Standpunkte der Regierung darf man ſich nicht wundern, daß ihre ſchwächlichen Mahnungen von den hitzigen Terroriſten nicht beachtet wurden.

Mögen auch die Jakobiner oft durch die verdächtige politiſche Haltung des Klerus zum gewalttätigen Einſchreiten gezwungen worden ſein, wie das ja Chaſſins große Publikation über den Aufſtand in der Vendee zur Genüge dartut, ſo läßt ſich nicht leugnen, daß ſich aus dieſen Umſtänden allein die umfaſſende und tiefgreifende Bewegung des Vernunftkultus nicht erklären und in ihrem Daſein rechtfertigen läßt. Die Wurzeln dieſer atheiſtiſchen Orgien liegen weit tiefer. Der Vernunftkultus iſt ſeiner ganzen Natur nach nicht defenſiv, ſondern aggreſſiv. Er iſt die folgerichtige Fortbildung derjenigen Geſinnung, welche die Konſtituante bei Abfaſſung der Zivilkonſtitution des Klerus bekundet hatte, der rationaliſtiſchen Verſtändnisloſigkeit in religiöſen Dingen. Es war der blinde Haß der Aufklärer gegen die katholiſche Religion geweſen, der ſie 1790 zu dem höchſt verhängnisvollen Schritt gebracht hatte, dem Klerus nicht allein ſeine Privilegien und die Kirchengüter zu nehmen, ſondern auch die Kirchenverfaſſung durch Einführung des Wahlprinzips und Aufhebung des päpſtlichen Beſtätigungsrechtes zu verletzen und damit ein katholiſches Glaubensdogma anzutaſten. Durch dieſe Maßnahmen hatten ſie Millionen von gläubigen Katholiken der Sache der Revolution entfremdet und den Keim zum Bürgerkrieg ausgeworfen.

Hält man dieſen Übergriff der Nationalverſammlung auf das religiöſe Gebiet mit dem Treiben der fanatiſchen Herbertiſten

[1]) Aulard S. 477 ff.: »Sans doute le triomphe de la vérité sur le mensonge est certain; hâtons-le, mais ne le précipitons point, quelque affligeant qu'il soit d'avoir à combattre encore des opinions que le bon sens aurait dû balayer avec les débris du trône.«

zuſammen, ſo nimmt man wahr, wie ſie aus einer Quelle fließen, wie der philoſophiſche Hochmut, in dem die Voltairianer der erſten Nationalverſammlung die katholiſche Kirchenverfaſſung umſtürzten, nur die Vorſtufe zu dem Vernunftkultus bildet. Eben im Verlaufe der Bewegung zeigte es ſich in ſteigendem Maße, wie der revolutionäre Gedanke in ſeinem Kern allem Offenbarungsglauben feindlich war, wie er ebenſowenig für das Daſeinsrecht der Religion als der monarchiſchen Staatsordnung Sinn hatte. Beide verletzte er in ihren Grundlagen. Weder die höchſte geiſtliche noch die höchſte weltliche Autorität wollte er anerkennen. König und Biſchof ſollten auf ihr Gottesgnadentum und den ſelbſtändigen Charakter, den ihnen dieſer Anſpruch gab, verzichten und ſich hinfort als Beauftragte des ſouveränen Volkes betrachten.

Für dieſen tieferen Zuſammenhang der verwandten Erſcheinungen auf dem religiöſen Gebiet hat Aulard leider keinen Blick. Er ſucht daher ein Ereignis wie den Vernunftkultus, das eine weit zurückreichende Vorgeſchichte hat, abgeſondert und nur aus den politiſchen Verhältniſſen heraus zu begreifen, ein Verfahren, das notwendig zu einem einſeitigen und nur zum Teil annehmbaren Ergebnis führt.

Literaturbericht.

Politiſche Geographie. Von Dr. **Friedrich Ratzel**, Profeſſor der Geographie an der Univerſität zu Leipzig. Mit 33 in den Text gedruckten Abbildungen. München und Leipzig, R. Oldenbourg 1897. 2. Auflage. 1903. 838 S.

Die in der Vorrede ausgeſprochene Hoffnung des Verfaſſers, dieſes Buch werde nicht bloß Geographen intereſſieren, dürfte ſich bereits in reichem Maße erfüllt haben. In der Tat iſt es ebenſo ein Buch für Hiſtoriker und Staatswiſſenſchaftler, ja ich habe den Eindruck, daß ſein Inhalt, zum großen Teil wenigſtens, ſich noch beſſer in ein Syſtem der Staatslehre einfügen würde als in den Rahmen dieſer neuen Disziplin der allgemeinen politiſchen Geographie.

Mit Recht hat der Vf. es bemängelt, daß die Staatswiſſenſchaft ſich bisher ſtreng ferngehalten habe von aller räumlichen Betrachtung, Meſſung, Zählung und Vergleichung der Staaten und Staatenteile — nur Schmollers inzwiſchen erſchienener Grundriß der Volkswirtſchaftslehre macht davon eine Ausnahme —; eben dies aber iſt der eigentliche Gegenſtand des vorliegenden Buches. Ich kann zwar nicht die Überzeugung Ratzels teilen, daß der ganze Komplex der ſoziologiſchen Wiſſenſchaften nur auf geographiſchem Grunde recht gedeihen könne — das würde, wie mir ſcheint, zu ähnlichen Konſequenzen führen, wie ſie für die hiſtoriſchen Wiſſenſchaften in der Helmoltſchen „Weltgeſchichte“ gezogen worden ſind —, aber das ſcheint mir unzweifelhaft, daß die Tatſachen der äußeren Staatenbildung, in vergleichender Betrachtung aufgefaßt, für die politiſche Theorie von grundlegender Bedeutung ſind; ich darf zur Erläuterung dieſes Satzes

wohl auf die Abhandlung hinweisen[1]), in der ich selbst vor einiger Zeit, zum Teil gerade durch R.s Buch angeregt, einen Versuch gemacht habe, den inneren Zusammenhang zwischen der äußeren Staatenbildung und der inneren Verfassungsentwicklung aufzuweisen.

Meines Wissens hat es bisher noch niemand unternommen, die politische Geographie, losgelöst von der Länderkunde, als eine allgemeine und vergleichende Disziplin darzustellen, wie es R. hier tut. Ich muß es den Geographen von Fach überlassen zu beurteilen, ob damit ein tragfähiger Grund für einen neuen Zweig ihrer Wissenschaft gelegt ist; mir will scheinen, als sei doch mehr der Staat als der Erdboden das eigentliche Subjekt, auf das die in diesem Buche mitgeteilten Beobachtungen bezogen werden müssen. Irre ich nicht, so hat der Vf. im Laufe der Arbeit seinen Standpunkt etwas verändert: die ersten drei Abschnitte[2]) („Der Staat und sein Boden" — „Die geschichtliche Bewegung und das Wachstum der Staaten" — „Die Grundgesetze des räumlichen Wachstums der Staaten") gehen offenbar von dem Begriff des Staates aus; R. faßt ihn auf als einen bodenständigen Organismus, der als eine Form der Verbreitung des Lebens an der Erdoberfläche erscheint, zugleich ein Stück Menschheit und ein Stück Boden. Auch die folgenden drei Abschnitte („Die Lage" — „Der Raum" — „Die Grenzen") betrachten noch mehr den Staat unter geographischen Gesichtspunkten als die Erdoberfläche unter politischen. Aber in den drei letzten Abschnitten („Übergänge zwischen Land und Meer" — „Die Welt des Wassers"[3]) — „Gebirge und Ebenen") vollzieht sich ganz deutlich der Übergang zu einem spezifisch geographischen Standpunkt, bei dem die Erdoberfläche mit ihren physikalisch-geographischen Verhältnissen in den Vordergrund der Betrachtung rückt und die Beziehungen zwischen Staat und Boden geradezu als politische Eigenschaften des Bodens erscheinen, die im Lauf der Geschichte entdeckt werden. Diese Anschauung durchzieht freilich das ganze Buch, auch in den früheren Abschnitten; aber während sie dort mehr metaphorisch gedeutet werden könnte, als eine bildlich-plastische Ausdrucksweise, scheint sie späterhin eine strengere

[1]) Hist. Zeitschr. Bd. 88.

[2]) Teile davon sind übrigens schon früher in den Abhandlungen der K. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften veröffentlicht und in dieser Zeitschrift Bd. 80, S. 76 besprochen worden.

[3]) Dieser Abschnitt ist auch als besonderes Büchlein erschienen.

Interpretation im eigentlichen Sinne des Wortes zu fordern: die Bodenverhältniſſe werden geradezu als die Träger politiſcher Funktionen aufgefaßt und in der Tat laſſen ſich nur bei dieſer Auffaſſung die hiſtoriſch-politiſchen Tatſachen unter die phyſiſch-geographiſchen Kategorien ſubſumieren. Darin aber möchte ich gerade den Kern der angeregten Frage ſehen: ob die hiſtoriſch-politiſchen oder die phyſiſch-geographiſchen Verhältniſſe in den Beziehungen zwiſchen Staat und Boden, zwiſchen Völkergeſchichte und Landesnatur die dominierende Rolle ſpielen und daher bei einer wiſſenſchaftlichen Darſtellung dieſer Beziehungen zu Grunde zu legen ſind. In den Naturverhältniſſen, mit denen wir es hier zu tun haben, ſind doch immer nur Bedingungen und Möglichkeiten zu ſehen, die überhaupt nur durch die Beziehung auf die Zwecke und Bedürfniſſe der menſchlichen Geſellſchaften exiſtieren; die aktiven lebendigen Kräfte ſind in der Völker- und Staatengeſchichte zu ſuchen; ſie ſind das eigentlich Wirkſame, das dieſen Bedingungen ſich anpaßt, dieſe Möglichkeiten realiſiert. Das iſt eine triviale Wahrheit, die auch von R. keineswegs verkannt wird; aber mir ſcheint, man muß daraus die Konſequenz ziehen, daß die Tatſachen der politiſchen Geographie, wenn man ſie in allgemeiner ſyſtematiſcher Form darſtellen will, beſſer unter die Kategorien von Staat, Krieg, Handel u. dergl. ſubſumiert werden, als unter die Formverhältniſſe der Erdoberfläche. Die bedeutendſten Gedanken und die fruchtbarſten Anregungen des R.ſchen Buches finden ſich denn auch in den erſten ſechs Abſchnitten, die nicht von den Oberflächenformen der Erde, ſondern von der räumlichen Natur des Staates ausgehen.

Was R. in dieſer Hinſicht bietet, möchte ich als einen ſehr wertvollen Impuls für die Wiſſenſchaft, insbeſondere auch die hiſtoriſch-politiſche, bezeichnen. Es iſt freilich ungemein ſchwer, das Weſentliche dieſer Leiſtung kurz anzudeuten. Es ſind nicht eigentlich materielle Reſultate, die ſich in feſten Sätzen zuſammenfaſſen ließen, ſondern mehr Geſichtspunkte der Forſchung und Betrachtung, die zum Teil neue und weite Perſpektiven eröffnen. Der Juriſt betrachtet den Staat vornehmlich unter dem Geſichtspunkt des Rechts, der Hiſtoriker unter dem der Macht oder der Kultur; beide ſtellen oft einſeitig nur das Volk als Gegenſtand der Betrachtung hin; dieſe Einſeitigkeit nun wird durch R. gründlich korrigiert: wer ſein Buch geleſen hat, wird es nie wieder vergeſſen, daß die Verbindung mit dem Boden ein ganz weſentliches und unentbehrliches Merkmal in dem Begriff des Staates iſt. In überzeugender Erörterung wendet ſich R. gegen die

Auffassung, als sei die politische Gesellschaft in den frühesten Geschichtsepochen nur ein personaler Verband gewesen, der erst von einem bestimmten Zeitpunkte an in einen territorialen sich verwandelt habe, wie es z. B. Morgan (Ancient Society) annimmt; er stellt demgegenüber fest, daß die Beziehungen zwischen Volk und Boden nur dem Grade nach mit der fortschreitenden Kultur sich ändern, daß sie allmählich fester und mannigfaltiger werden, daß sie aber niemals ganz gefehlt haben. Landlose Völker betrachtet er als vorübergehende Ausnahmeerscheinungen in der Geschichte. Die Nomaden haben auch ein Staatsgebiet, allerdings ein sehr weiträumiges, dessen Nahrungsquellen sie nur umherziehend, und zwar nicht planlos, sondern in festgeordnetem Wechsel, ausbeuten. In den näheren Ausführungen über diesen Punkt sieht man recht deutlich das fruchtbare Zusammenwirken historisch-politischer, wirtschaftlicher und geographischer Anschauung; es mag nebenbei auch darauf hingewiesen werden, daß vor einer solchen geläuterten Anschauung die alte schematische Vorstellung, als habe jedes Volk die Stadien des Jäger-, Hirten- und Ackerbaulebens nacheinander durchgemacht, ganz unhaltbar ist.

Die zunehmende Einwurzelung der menschlichen Gesellschaften in den Boden ist eine der wichtigsten regelmäßigen Erscheinungen, die R. aus der Länder- und Völkergeschichte abstrahiert; man könnte auf Grund dieser Beobachtung einen Unterschied zwischen relativ extensiver und intensiver Staatenbildung annehmen, der eine noch viel weiterreichende Bedeutung hat: wenn man tiefer in die innere Struktur der Staaten, ihre Militär-, Steuer-, Gerichts- und Polizeiverfassung eindringt, so sieht man, wie der intensivere Staatsbetrieb von dieser zunehmenden Einwurzelung in den Boden abhängig ist, die ihrerseits wieder mit der Zunahme der Bevölkerung in Zusammenhang steht.

So lange aber ein Staatsorganismus lebenskräftig bleibt, kommt er nie in einen Zustand völliger Ruhe und Erstarrung. Völker auf niederer Kulturstufe sind im ganzen beweglicher als höher stehende; aber auf die Epoche der „Völkerwanderungen" und der inneren Konsolidation folgt die Epoche der Ausdehnung durch Eroberung oder Kolonisation. Das sind in der Hauptsache die Erscheinungen, die R. unter der hier nur äußerlich zu verstehenden Bezeichnung „geschichtliche Bewegung" zusammenfaßt.

Als eine Grundtendenz dieser Bewegung erscheint ihm das räumliche Wachstum der Staaten. Was über diese Erscheinung gesagt wird, gehört zu den interessantesten Partien des Buches. Das poli-

tiſche Wachstum wird als eine Kulturerſcheinung, nicht als ein natürlicher Trieb aufgefaßt. Der Anſtoß dazu erfolgt in der Regel von außen, durch Einwirkung höher kultivierter Gemeinweſen auf tiefer ſtehende; ohne ſolchen Einfluß kommt es nur zu einer Anhäufung politiſcher Zwergbildungen. Hier ſpielen die geiſtvollen Ideen des Vf. über den politiſchen Raum und den Raumſinn der Völker hinein, denen weiterhin ein beſonderer Abſchnitt gewidmet iſt. Der Krieg wird als „Schule des Raumes“ gewürdigt; die hiſtoriſche Rolle der kriegeriſchen Nomadenvölker, die durch ihre wirtſchaftlichen Exiſtenzbedingungen zur Raumbewältigung, zur großräumigen Staatsauffaſſung erzogen worden ſind, wird eindringlich dargelegt; die Bedeutung der Naturgebiete, in die die Staaten hineinzuwachſen ſtreben, die Bedeutung der nationalen, der religiöſen Gemeinſchaft für das Wachstum der Staaten, das Nachwirken der großen politiſchen Raumideen, wie z. B. in der mittelalterlichen Idee des römiſchen Reiches, die gegenſeitige Nachahmung in der geographiſchen An- und Abgleichung der Staaten, namentlich im Gebiet des europäiſchen Staatenſyſtems — das ſind weitere Geſichtspunkte in dieſen Betrachtungen, die hier nur angedeutet werden ſollen, um eine Vorſtellung von dem reichen und anregenden Inhalt dieſer Kapitel zu geben. Der Zerfall der Staaten, der nicht Untergang, ſondern Umformung bedeutet, wird in der organiſchen Auffaſſung R.s als eine lebensnotwendige Erſcheinung gewürdigt, als eine Äußerung der Kräfte, die auf Einwurzelung und Abſonderung um ein beſtimmtes Zentrum gerichtet ſind gegenüber der Tendenz des räumlichen Wachstums. Hier würde wieder die Unterſcheidung der relativ extenſiven und intenſiven Staatenbildung von Bedeutung ſein. Wo Zentren intenſiverer politiſcher Organiſation im Rahmen einer relativ extenſiven Staatsbildung entſtehen, weil das Ganze nicht die Fähigkeit beſitzt, den fortſchreitenden politiſchen Bedürfniſſen und Aufgaben zu genügen, da iſt die Neigung zu Zerfall und Umformung vorhanden. Das Ganze zerfällt dann eben in diejenigen Raumeinheiten, die nach dem Stande der Kulturmittel zu politiſcher Exiſtenz befähigt ſind, und dieſe kleinen Räume ſtreben weiterhin, in gefeſtigter Organiſation, auch wieder nach größerer räumlicher Ausdehnung. Das iſt das Bild, das uns z. B. die mittelalterliche Staatsbildung darbietet; freilich iſt mit dieſen Andeutungen der verwickelte Prozeß, um den es ſich dabei handelt, noch keineswegs erſchöpft.

Zum Schluß mag noch hervorgehoben werden, daß eine organiſche Staatsauffaſſung das ganze Buch durchzieht, und zwar eine

Auffassung, die das organische Moment im Staate gerade in seiner Beziehung zum Boden, nicht in den Erscheinungen des Gesellschaftslebens erblicken will. Was über die geographische Differenzierung im Wachstum der Staaten ausgeführt wird, trifft mit Spencers Theorie der Integration und Differentation ziemlich zusammen: die Lebensgesetze, die die Gesellschaft beherrschen, werfen gleichsam ihren Schatten auch auf den Boden, in dem die Gesellschaft wurzelt. Der bemerkenswerteste Punkt dabei ist die Differenzierung nach Mittelpunkt und Peripherie; die Grenze als peripherisches Organ des Staates ist in einem besonderen Abschnitt ausführlicher behandelt worden; es ergeben sich dabei eine Anzahl überraschender Gesichtspunkte, auf deren Andeutung hier verzichtet werden muß; nur darauf mag noch hingewiesen werden, daß, wie R.s Schüler Helmolt näher nachgewiesen hat, die heutige Grenzlinie aus dem Grenzsaume sich entwickelt hat, wie er in primitiven Verhältnissen noch heute gefunden wird.

Ich hoffe, daß man sich aus dem Vorstehenden einigermaßen eine Vorstellung von der Art und dem Inhalt des Buches machen kann, wenn ich auch ausdrücklich hervorheben möchte, daß die ungemeine Fülle an Gedanken wie an Tatsachen, die es enthält, damit auch nicht entfernt erschöpfend angedeutet werden konnte. Der Vf. verfügt über eine ganz einzige Belesenheit, und seine Anmerkungen, die nicht mehr, wie in der 1. Auflage, hinter den einzelnen Abschnitten, sondern als Fußnoten auf den zugehörigen Seiten stehen, enthalten viele dankenswerte Hinweise auf eine oft wenig bekannte und weitverstreute Literatur.

Im ganzen möchte ich sagen: das Buch gehört zu den anregendsten, die ich je gelesen habe; es rollt eine Fülle von Problemen auf, freilich ohne sie erschöpfend zu behandeln oder gar zu lösen. Dazu paßt auch die aphoristische Schreibweise des Vf., der es liebt, in kurzen, oft sehr glücklich geprägten Worten und Wendungen mehr anzudeuten als auszuführen. Die „Fülle der Gesichte" steht dabei der Geschlossenheit und Strenge der Gedankenführung öfter im Wege; und so wird sich mancher von dem Buch nicht ganz in dem Maße befriedigt wie angeregt fühlen. Aber vielleicht ist das für die Mitstrebenden ein Grund, für diese Gabe besonders dankbar zu sein.

Berlin. O. Hintze.

Hermann Schiller. Weltgeſchichte von den älteſten Zeiten bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts. III. Geſchichte des Übergangs vom Mittelalter zur Neuzeit. 771 u. 88 S. IV. 971 u. 59 S. Ergänzungsband: Vergleichende Überſicht der Haupttatſachen der Weltgeſchichte. 43 Tabellen. Stuttgart und Berlin 1901.[1])

Das Urteil, das über die beiden erſten Bände von Schillers Weltgeſchichte abgegeben werden mußte, trifft auch für den 3. und 4. Band zu. Vf. iſt ſeines Stoffes nicht Herr geworden; er verſteht es weder, die Tatſachen im großen zu anſchaulichen Gruppen zu geſtalten noch im kleinen einen Bericht ſo zuſammenzuſetzen und anzuordnen, daß man ihn verſtehen kann, ohne von den Dingen ſchon vorher zu wiſſen.

Auch in den beiden vorliegenden Bänden werden innerhalb jeder Periode politiſche Geſchichte und Kulturgeſchichte getrennt behandelt. Dieſer Übelſtand wird nur dadurch mit der Annäherung an die Gegenwart etwas erträglicher, daß die einzelnen Perioden eine immer kleinere Anzahl von Jahren umfaſſen. Im 3. Bande ſind 269 Jahre in zwei Perioden eingeteilt (1517—1648, 1648—1786), im 4. Bande 112 Jahre in fünf Perioden (1789[2])—1799, 1799—1815, 1815 bis 1847, 1848—1870, richtiger 1871), von da bis zur Gegenwart. In Zeitabſchnitten von 10—30 Jahren wäre es wohl möglich, wirtſchaftliche, politiſche und geiſtige Entwicklung geſondert zu erzählen und doch ihre Berührungspunkte hervortreten zu laſſen. Wenn aber, wie im 3. Band, die politiſchen Begebenheiten eines wechſelvollen Zeitraumes von 130—140 Jahren zu Ende erzählt werden, ehe ſein geiſtiges und wirtſchaftliches Leben geſchildert wird, ſo müſſen die natürlichen Zuſammenhänge zerriſſen werden; auch ein Hiſtoriker, der eifriger als Sch. bedacht wäre, ſie zu verdeutlichen, könnte das nicht verhindern. Sch. vollends ſtellt unbedenklich das Spätere vor das Frühere, die Wirkung vor die Urſache. Die deutſche Renaiſſance wird vor der italieniſchen behandelt, Corneille vor den ſpaniſchen Dramatikern, die franzöſiſche und ſpaniſche Literatur nach 1600 ſpäter als die italieniſche des 16. Jahrhunderts, Arioſt und Taſſo vor Raſael und Michel Angelo.

---

[1]) Dieſe Beſprechung war vor Schillers Tode fertig; die Kritik richtete ſich alſo gegen einen angeſehenen Lebenden.

[2]) Die Jahre 1786—1789 ſind in der Periodiſierung verloren gegangen.

Nachdem Vf. die politischen Begebenheiten in Deutschland von 1517—1648 auf den ersten 117 Seiten des 3. Bandes erzählt, nachdem er dann von S. 117—339 die politische Geschichte der außerdeutschen Länder dargestellt hat, sucht er die Wirkungen der Reformation auf die staatlichen und wirtschaftlichen Zustände Deutschlands zu schildern. Dabei läßt er im unklaren, welche Zeit er sich etwa als Ausgangspunkt dieser Betrachtung denkt. Er erwähnt die klägliche Haltung der Städte während des Schmalkaldischen Krieges oben auf S. 340 im Plusquamperfektum, in derselben Weise kurz vorher den Niedergang von Adel und Bauern. Da er dabei die Erhebungen von 1522 und 1525 nicht nennt, so weiß man nicht, ob er die diesen Jahren vorausgehende oder die ihnen folgende Entwicklung meint. Wie die S. 371 geschilderte Verschlechterung in der Lage der Bauern mit den S. 20 ff. erzählten Ursachen und Folgen des Bauernkrieges zusammenhängt, wird nicht angedeutet. Unter dem Adel, der seine politische Bedeutung verloren hatte, muß man zunächst, da keinerlei einschränkender Zusatz gemacht wird, den ganzen Adel verstehen; auf derselben Seite, erst unten, erfährt man aber, daß der landsässige Adel steigenden Einfluß auf die Regierung der Territorien gewann, kann sich also jetzt denken, daß vorher nur die Reichsritterschaft gemeint war. Sehr erstaunt ist man, mitten in einer Übersicht über die Zeit von 1517—1648 die im 18. Jahrhundert aufkommende Zahlung fester Gehälter an die fürstlichen Beamten erwähnt zu finden. Am hilflosesten ist der Leser gegenüber den widersprechenden Angaben über die Städte. S. 340 oben erfahren wir von einem raschen Emporblühen der Banken und Großhandelshäuser, von einer Führung auf wirtschaftlichem Gebiet, die das Bürgertum noch nach dem Schmalkaldischen Kriege bewahrt haben soll. S. 341 unten lesen wir den Satz: „Während aber in der Landwirtschaft immerhin noch einiges Leben sich regte, war dieses auf industriellem und städtischem Gebiete nicht mehr der Fall." Die beiden entgegengesetzten Charakteristiken gehören demselben Abschnitt an; nicht einmal ein Absatz wird gemacht, kein Ereignis ist genannt, das der aufsteigenden Entwicklung ein Ziel setzte und die absteigende eröffnete. S. 342 ist dann freilich von der Änderung der Welthandelsstraßen ausführlich die Rede; aber diese Änderung hatte sich ja lange vor dem Schmalkaldischen Krieg vollzogen; Vf. teilt auch zahlreiche Tatsachen mit, aus denen hervorgeht, wie die deutschen Kaufleute es zunächst verstanden, die neuen Bahnen des Welthandels gewinnbringend auszunutzen. Auf S. 342

unten erfahren wir, daß dieſe Verbindungen um die Mitte des 16. Jahrhunderts aufhörten, weil die deutſchen Kaufleute den Seeſchutz entbehrten, den die engliſchen und niederländiſchen Schiffe genoſſen, und erſt auf der folgenden Seite werden wir an die Urſachen dieſes Mangels, den Niedergang der hanſiſchen Seemacht, die Erhebung Schwedens, Englands und der Niederlande erinnert. Inzwiſchen aber hat Vf. dem Leſer ein neues Rätſel aufgegeben; er hat S. 341 von einer Erſchöpfung des Bergbaues geſprochen; S. 343 oben bezeichnet er die ſteigenden Erträge der ſächſiſchen Bergwerke als eine Haupturſache der Preiserhöhungen während des 16. Jahrhunderts. Nun kann man ſich ja mit einiger Überlegung denken, daß die vorher erwähnte Erſchöpfung in eine ſpätere Zeit fällt als die nachher erwähnten ſteigenden Erträge; aber wer ſich das denkt, verſteht die von Sch. berichteten Tatſachen nicht vermittelſt, ſondern trotz ſeiner Darſtellung.

Die Häufung ſo zahlreicher Unklarheiten und Widerſprüche auf wenigen Seiten beweiſt zur Genüge, wie wenig ſich dieſe Weltgeſchichte dazu eignet, den Unkundigen in den Zuſammenhang der Tatſachen einzuführen. Der 4. Band iſt darin nicht beſſer als der 3. Das mögen noch einige Beiſpiele aus der neueſten deutſchen Geſchichte zeigen.

S. 819 erzählt Vf. von dem geheimen Vertrage zwiſchen Deutſchland und Rußland, der bald nach der Kaiſerzuſammenkunft in Skiernievice 1884 abgeſchloſſen wurde; er nennt ihn dabei einen Neutralitätsvertrag. Derſelbe Vertrag heißt S. 825 Rückverſicherungsvertrag; beide Ausdrücke ſind zutreffend, geben aber keine Vorſtellung von den Bedingungen des Vertrages. Geradezu irreführend aber iſt es, wenn dieſer Vertrag S. 821 Defenſivbündnis genannt wird; denn dabei denkt jeder an die Verpflichtung zu gegenſeitiger Unterſtützung. Warum wird nicht wenigſtens an einer Stelle kurz angegeben, wozu ſich nach den bisher veröffentlichten Mitteilungen die beiden Staaten gegenſeitig verpflichteten?

Inkorrekt iſt auch der Satz (S. 825): „Der Rückverſicherungsvertrag mit ihm wurde nicht erneuert, was ſchon zu Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen Bismarck und dem Kaiſer geführt hatte.“ Das klingt ſo, als wäre der Verzicht auf den Rückverſicherungsvertrag ſchon zu Bismarcks Zeit erfolgt. Unter den Anläſſen zu Bismarcks Rücktritt iſt dieſe Meinungsverſchiedenheit über das Verhältnis zu

Rußland nicht erwähnt, obgleich dies Ereignis auf derſelben Seite erzählt iſt. Dagegen ſpricht Vf. von einer Differenz „über eine internationale Arbeiterkonferenz, deren Mißerfolg der Kanzler vorauszuſehen glaubte.“ Darin iſt wieder manches ungenau; nicht eine Arbeiterkonferenz berief der Kaiſer, ſondern eine Konferenz zu Beratungen über Arbeiterſchutz; den Mißerfolg dieſer Konferenz glaubte Bismarck allerdings vorauszuſehen (und zwar, wie Vf. wohl hätte zufügen können, mit Recht), eben deshalb aber veranlaßte er den Kaiſer zu ihrer Berufung, weil er dadurch die ſozialpolitiſchen Reformideen des Monarchen zu durchkreuzen hoffte.

Dieſe Ungenauigkeit hängt zuſammen mit einer den zeitlichen Zuſammenhang arg zerreißenden Dispoſition. Alle ſozialpolitiſchen Kämpfe und Maßregeln werden in § 52 vorweggenommen, ehe in § 53 die Geſchichte Deutſchlands und Öſterreichs dargeſtellt wird. In der Sozialgeſchichte wird nicht geſagt, welche Parteien die arbeiterfreundliche Geſetzgebung bekämpften, welche ſie unterſtützten. In der politiſchen Geſchichte heißt es dann von der Zeit nach 1881, die als eine Periode finſterer Reaktion charakteriſiert wird: „Nur auf ſozialpolitiſchem Gebiete wurde Bedeutendes geſchaffen, weil hier auch das Zentrum zur Mitarbeit bereit war.“ Daraus kann niemand entnehmen, daß die durch die Kaiſerliche Botſchaft von 1881 eröffnete Sozialpolitik den klerikalen und konſervativen Anſchauungen von Staat und Geſellſchaft durchaus entſprach, der liberalen Doktrin dagegen entſchieden zuwiderlief. Die von Sch. geprieſenen Sozialreformen wären ohne den von ihm bedauerten Bruch mit der liberalen Wirtſchaftspolitik nicht möglich geweſen. Als dann Bismarck weitergehende Forderungen der Arbeiterfreunde zurückwies, haben freilich dieſelben, denen vorher ſchon das, was er getan, zu viel Staatsſozialismus geweſen war, ihm vorgeworfen, daß er nicht noch mehr tat. Seitdem hat ſich die Stellung der Parteien zur ſozialen Frage verſchoben; die Treibenden, die die nach Bismarcks Sturz eröffnete rückſichtsloſere Sozialreform fortzuführen wünſchen, ſitzen auf der linken Seite, die Hemmenden, die dies Stocken der mit großer Verve begonnenen Sozialpolitik durchgeſetzt haben, auf der rechten.

Dieſer Sachverhalt wird jetzt häufig verkannt, beſonders in bürgerlichen Kreiſen. Man meint, alles Gute ſei den Arbeitern von den Liberalen zugekommen, alles Übel von den Konſervativen. Um ſo mehr wäre es Pflicht des Hiſtorikers, Licht und Schatten auf

beiden Seiten richtig zu verteilen. Sch. unterläßt das nicht etwa aus Voreingenommenheit; denn er zeigt das redliche, freilich nicht ganz erfolgreiche Streben, allen gerecht zu werden. Aber Tatſachen, die ordnungslos durcheinander liegen, können eben unmöglich ein deutliches und zutreffendes Bild einer Entwicklung geben. Wie ſoll man aus einer Darſtellung klug werden, die die Reichstagsauflöſung von 1887 eher erzählt als die Reichstagswahlen von 1881, die Wahlen von 1881 eher als die 1880 erfolgte Spaltung der nationalliberalen Partei?

Niemand wird verkennen, eine wie koloſſale Arbeit in den vier dicken Bänden von Sch.s Weltgeſchichte ſteckt. Aber dieſe Arbeit konnte kein brauchbares Ergebnis erzielen, weil ſie ſich in verkehrter Richtung bewegte. Weniger wäre mehr geweſen. Nicht maſſenhafte Anhäufung, ſondern planmäßige Auswahl und Anordnung des Stoffes iſt die Aufgabe eines Univerſalhiſtorikers.

Zweckmäßiger als das große darſtellende Werk iſt der tabellariſche Ergänzungsband eingerichtet. Auch wer mit den Tatſachen bereits vertraut iſt (oder vielmehr gerade der), wird gern dieſe ſynchroniſtiſche Überſicht aufſchlagen, in der er bequem überblicken kann, was zu derſelben Zeit an verſchiedenen Orten geſchah. Freilich hat auch hier das Streben, auf begrenztem Raume recht viel zu bieten, die Brauchbarkeit beeinträchtigt. Jede Tabelle iſt in eine Reihe von Kolumnen geteilt, deren jede die Geſchichte eines Volkes oder einer Völkergruppe umfaßt. Da nun für die einzelnen Tabellen nur zwei allerdings große Oktavſeiten zur Verfügung ſtehen, ſo bleibt für je eine Kolumne nur ein ſchmaler Raum; auf dieſem werden Tatſachen der politiſchen, wirtſchaftlichen und geiſtigen Entwicklung zuſammengedrängt. Dabei muß dann mehrfach Gleichzeitiges nicht neben, ſondern untereinander ſtehen, und ſo wird der Zweck der Kolumnenteilung verfehlt. Wer wie Sch. ein ſynchroniſtiſches Tabellenwerk ſchreibt, das für ein Lernbuch doch zu umfaſſend iſt, wird gut tun, das Beiſpiel von Bredow und Volgan zu befolgen und ein recht großes Format zu wählen; auf einer Tabelle, die zwei große Folioſeiten umfaßt, würde innerhalb der einzelnen Volksgeſchichten zu Kolumnen für die verſchiedenen Entwicklungsreihen Platz ſein.

Elberfeld. Friedrich Cauer.

Germanen und Griechen, Übereinſtimmungen in ihrer älteſten Kultur im Anſchluß an die Germania des Tacitus und Homer. Von **R. Petersdorff.** Wiesbaden, 1902. 135 S.

Die Schrift Petersdorffs gewährt wohl ein gewiſſes Intereſſe durch die Zuſammenſtellung der ähnlichen Züge, die für Griechen und Germanen uns aus den beiden wunderbaren Literaturwerken, die wir für die älteſte Geſchichte der beiden Völker beſitzen, entgegentreten. Auch mag für die „innere Verknüpfung verwandter Lehrfächer“ im Schulbetrieb, wie der Vf. hervorhebt, dieſe Zuſammenſtellung nützlich und daher manchem Lehrer willkommen ſein. Aber einen eigentümlichen wiſſenſchaftlichen Wert kann man ihr ſchwerlich zuerkennen. Dafür dringt ſie doch zu wenig in die Dinge ein, und für eine wirklich wiſſenſchaftliche Behandlung reicht auch wohl die allgemeine ſprachwiſſenſchaftliche und hiſtoriſche Schulung des Vf.s nicht aus. Wenn beiſpielsweiſe die ähnlichen Schutz- und Angriffswaffen aus der Germania und aus Homer kurz zuſammengeſtellt und dann zum Schluß verſichert wird, daß aus dieſen Übereinſtimmungen nicht auf gemeinſamen Urſprung geſchloſſen werden ſoll, ſo iſt dieſe Vorſicht ja ganz löblich; aber Vf. verläßt ſeinen Gegenſtand doch gerade da, wo eine wiſſenſchaftliche Unterſuchung erſt anheben müßte; denn Schilde, Schwerter, Speere und Pfeile gibt es bei allen möglichen indogermaniſchen und andern Völkern, und von Intereſſe wäre gerade eine Feſtſtellung, ob und inwieweit trotzdem in Bezug auf dieſe allgemein verbreiteten Waffen Überlieferung alten Erbgutes bei Griechen und Germanen wahrſcheinlich iſt. So ſind denn P.s Zuſammenſtellungen in der Hauptſache nur ſchulmäßig bearbeitete Parallelen aus Homer zur Lektüre von Tacitus' Germania (einiges davon, ſo gleich die Vergleichung der Göttergenealogien, übrigens auch ſehr zweifelhaft). In einigen Anhängen wird beſonders über framea, ἄκων, cuneus und über die Seher bei Homer gehandelt, und in einer Schlußbetrachtung wird auch die Frage nach der gemeinſchaftlichen Heimat der europäiſchen Arier erörtert. Dabei fällt es auf, daß neben Germanen, Slaven und Kelten die den Griechen doch nicht minder verwandten italiſchen Völker ganz unberückſichtigt bleiben, wie ſie denn auch ſonſt kaum zum Vergleich herangezogen werden. Gerade eine häufigere Heranziehung auch der Römer wäre aber für den praktiſchen Schulzweck doch wohl beſonders erwünſcht geweſen. — Wir verweiſen noch auf eine ſehr freundliche Beſprechung der Schrift

von F Dahn in der Beilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung vom 15. Juli: Die Griechen Homers und die Germanen des Tacitus.

L. E.

J. C. Tarver, Tiberius the tyrant. Westminster, Constable & Cie., 1902. 450 S. 15 sh.

Der Vf. hat, wie ich buchhändleriſchen Anzeigen entnehme, über die Erziehung engliſcher Knaben und Jünglinge geſchätzte Schriften verfaßt und eine Monographie über Guſtav Flaubert, den Verfaſſer von Madame Bovary, veröffentlicht. Auch das vorliegende, ſelbſt nach engliſchen Begriffen vorzüglich ausgeſtattete Buch iſt in erſter Linie eine ſchriftſtelleriſche Leiſtung: nicht die kleinſte Anmerkung, nicht ein einziger Exkurs iſt dem erzählenden Texte beigegeben, ganz in der Weiſe der griechiſchen Autoren des 5. Jahrhunderts v. Chr. wird nur einmal Mommſens Urteil über Tiberius im Text zitiert. Gleichwohl darf die wiſſenſchaftliche Forſchung an dem Buche nicht vorübergehen, denn es bietet eine auf guter Kenntnis der Quellen ruhende, ſelbſtändige Darſtellung des Gegenſtandes.

Tarver zeichnet, im Gegenſatz zu der traditionellen Auffaſſung bei Sueton und Tacitus, Tiberius als den großen Fürſten, der er in Wirklichkeit war. Er tut dies, um die in England verbreitete, mit der antiken Tradition übereinſtimmende Meinung zu korrigieren. Ihne's 1856 freilich an verſteckter Stelle erſchienener Aufſatz: a plea for the emperor Tiberius ſcheint alſo jenſeits des Kanals nicht den gleichen Erfolg gehabt zu haben, wie bei uns die Schriften von Stahr, Freytag, Schotts Überſetzung des Ihne'ſchen Aufſatzes und Mommſens Urteil. Der deutſche Leſer hat daher von T.s Buch den Eindruck, daß die darin verfochtene Anſchauung nicht mehr ſo eingehender Begründung bedarf, wird aber gleichwohl an der lebendigen, ſtets nach Anſchaulichkeit ſtrebenden und den Dingen auf den Grund gehenden Erzählung Freude und Genuß empfinden.

Es iſt ſchwer zu entſcheiden, ob alle Anſichten, die der Vf. vorträgt, ſelbſt erarbeitet ſind oder ob er beſonders in den erſten Abſchnitten aus modernen, darſtellenden Werken ſchöpft und auf ihnen weiter baut. Sicher iſt, daß ſeine Darlegungen über das Weſen und die Schranken, die der politiſchen Leiſtungsfähigkeit des antiken Stadtſtaates gezogen waren, daß ferner das Bild, das er von der Entwicklung Roms zum Weltreich entwirft, daß ſeine Urteile über die Monarchie, die im Gegenſatz zu den Wirren der Republik die

Ordnung bedeutet, über Grotes die Demokratie überschätzendes Werk, sowie über die Unfähigkeit einer gewählten Versammlung, ein großes Reich zu regieren, daß endlich seine Auseinandersetzungen über den Ritterstand in Rom und die Sklaverei im Altertum ihn durchweg auf der Höhe seiner Aufgabe stehend zeigen. Eigentümlich ist ihm die ausdrücklich und stillschweigend zu Grunde gelegte Parallelisierung des römischen Reiches unter Augustus und Tiberius mit dem modernen England. Man gewinnt mitunter den Eindruck, als ob es dem Vf. vor allem um Nutzanwendungen für die Gegenwart und Zukunft seines Vaterlandes bei der Wahl und Behandlung seines Gegenstandes zu tun war. Dieser Vergleich bietet für das Verständnis der Vergangenheit vielfach Aufschluß, wenn er auch im einzelnen in die Irre führt. So sind z. B. keineswegs, wie der Vf. S. 10 behauptet, die laws and costums von Westeuropa im römischen Reich respektiert worden, dies gilt nur von denen des griechischen Orients.

Auch in der Ausmalung von Einzelheiten und in der Kombination von Nachrichten geht T. mitunter weiter, als strenge Grundsätze gestatten: so, wenn er meint, daß die Erziehung der jungen vornehmen Römer im Hause des Augustus von der in Eton-college üblichen nicht wesentlich verschieden gewesen sei. Leichtgläubigkeit gegenüber den Angaben des Tacitus und Sueton kann T. gewiß nicht vorgeworfen werden, aber in einem Falle ist auch er dem stilistischen Geschick des Tacitus erlegen: er erzählt ihm die notorisch falsche Darstellung der Vorgänge am Rhein im Spätherbst des Jahres 14 n. Chr. nach, obwohl die richtige Version, wonach Gajus von den meuterischen Truppen als Faustpfand gefangen gehalten wurde, bei Dio und Sueton noch erhalten ist.

Endlich ist T. in dem Bestreben zu „retten" in einigen wesentlichen Punkten meines Erachtens zu weit gegangen. Weder hat zwischen Augustus und Tiberius zeitlebens jene volle Eintracht geherrscht, die der Vf. annimmt, noch ist das Verhältnis zwischen Germanicus und Tiberius richtig beurteilt, von dessen am Rhein notorisch erwiesener Schwäche sich bei T. kein Wort findet. Auch darin ist Augustus zu harmlos aufgefaßt, wenn ihm jegliche Fürsorge für einen Nachfolger aus seiner Familie abgesprochen wird und schließlich ist auch der Armee bei der Schaffung des Prinzipates wie bei dessen Übergang von Augustus an Tiberius eine wichtigere Rolle zuzuschreiben als T. meint.

Graz. Adolf Bauer.

Die Beſchreibung Italiens in der Naturalis Historia und ihre Quellen. Von Dr. **Detleſſen.** [Quellen und Forſchungen zur alten Geſchichte und Geographie. Herausgegeben von W. Sieglin.] Leipzig, Eduard Avenarius 1901. 62 S.

An der Spitze der Arbeiten über antike Geographie, deren Veröffentlichung Sieglin anregt und leitet, erſcheint ein Heft, in dem Detleſſen, der bewährteſte Kenner der Pliniusquellen, die Darſtellung Italiens in der naturalis historia erſchöpfend analyſiert. Zu einer ſolchen Zerlegung bietet gerade die Arbeitsweiſe des Plinius treffliche Handhaben, die Vf. mit bekannter Meiſterſchaft zu benutzen weiß. Er kann dabei auf manche früheren Unterſuchungen verweiſen, behält aber daneben Raum zu bisher unbekannten Beobachtungen und Schlußfolgerungen.

Als grundlegend für die Anordnung des Stoffes und die Maßangaben weiſt D. die großen amtlichen Arbeiten der auguſteiſchen Zeit nach, die Descriptio totius Italiae in regiones XI und die von Agrippa vorbereitete, von Auguſtus vollendete Erdkarte der porticus Vipsania. In dies Schema hat Plinius wertvolles Material aus Schriftſtellern der republikaniſchen Zeit eingefügt. Vor allem iſt Cato ausgiebig benutzt, zum Teil vielleicht unmittelbar, vornehmlich aber durch Vermittlung des Cornelius Nepos, von dem Plinius ein umfangreiches geographiſches Werk vor Augen gehabt haben muß. Aus ihm leitet Vf. z. B. die vielumſtrittenen Liſten untergegangener Städte. Schwieriger iſt die Begrenzung und Herleitung varroniniſchen Gutes. Varros Spuren zeigen ſich beſonders in der Beſchreibung der Küſte und Angaben über maritime Entfernungen. Vf. glaubt, dies Material aus den Legationum libri III herleiten zu dürfen, in denen Varro, wie er annimmt, Beobachtungen und Berechnungen niedergelegt hat, zu denen ihm ſein Kommando im Seeräuberkriege Anlaß bot. Andere Nachrichten mehr ethnographiſchen Inhalts weiſt Vf. den Antiquitates rerum divinarum et humanarum zu. Alle übrigen von Plinius in der Beſchreibung Italiens, teilweiſe auch im index auctorum zitierten Gewährsmänner ſind nur für Einzelheiten berückſichtigt und zwar zum größten Teile nur durch Vermittlung der vorzugsweiſe benutzten exquisiti auctores.

Die Analyſe, durch die D. dieſe Ergebniſſe findet, zeigt ebenſoviel Feinheit der Beobachtungen wie Beſonnenheit in deren Verwertung.

Elberfeld. Friedrich Cauer.

Das deutsche Volkstum. Unter Mitarbeit von H. Helmolt, A. Kirchhoff, H. A. Köstlin, A. Lobe, E. Mogk, K. Sell, H. Thode, O. Weise, J. Wychgram herausgeg. von **Hans Meyer** (mit 30 Tafeln in Farbendruck, Holzschnitt und Kupferätzung). Leipzig, Bibliographisches Institut, 1899. 679 S.

Das Werk ist zunächst als Weihnachtsgabe, als Geschenkbuch erschienen, und in seiner schönen Ausstattung und seinem reichen, dabei nicht überladenen, vornehmen, zugleich echt volkstümlich anmutenden Bilderschmuck trägt es dieser Bestimmung äußerlich Rechnung. Aber es ist doch zugleich ein ernsthaftes Buch, das auch als wissenschaftliche Leistung Beachtung verdient. Gewiß ist es eine schöne Aufgabe, was sich Charakteristisches im Geistes- und Gemütsleben unseres Volkes findet, in seinem Glauben, seiner Sprache und Literatur, in Recht, Sitte, Kunst und Wissenschaft zu einem Gesamtbilde zusammenzufassen und so eine Darstellung des deutschen Volkscharakters in allgemeinen Umrissen zu zeichnen. Aber es ist natürlich auch eine ungemein schwierige Aufgabe, und man kann wohl zweifeln, ob ihre Lösung nicht besser von einem Einzelnen in frischem Wurf gewagt werden konnte, als unter Mitarbeit von mehreren, die diesen ins tiefste gehenden Fragen doch immer verschieden gegenüber stehen werden. Immerhin ist das vorliegende Werk im ganzen als wohlgelungen zu bezeichnen. Das Hauptverdienst dafür gebührt dem Herausgeber Hans Meyer, der selbst den besonders schwierigen einleitenden Abschnitt verfaßt hat und dadurch, daß er diese Einleitung den übrigen Mitarbeitern im voraus als eine Art Programm zugänglich machte, auch für einheitliche Auffassung der Grundgedanken des ganzen Buches sorgte. Diese Einleitung ist vortrefflich gelungen; sie behandelt zunächst den deutschen Menschen nach seinen körperlichen Eigenschaften und seiner Verbreitung, erörtert dann kurz den Begriff „Volkstum“ und charakterisiert in großen Umrissen deutsches Volkstum im Einzelmenschen und im Gesellschaftsleben. Der letzte Abschnitt der Einleitung „Deutsches Volkstum in geistigen Lebensgebieten“ steht hinter den vorhergehenden etwas zurück und konnte vielleicht ganz wegbleiben, da dafür ja die Einzelkapitel eintreten.

Der Einleitung folgt das von A. Kirchhoff bearbeitete umfangreiche Kapitel über: Die deutschen Landschaften und Stämme. Die in sechs Abschnitten gegliederte Darstellung führt uns deutsches Land und Leben in den verschiedenen Gebieten deutscher Zunge in durchweg wohlgelungenen Bildern vor Augen. Bei weitem am unglücklichsten

iſt leider das nun folgende Kapitel über deutſche Geſchichte von H. Helmolt ausgefallen; es iſt geradezu als verfehlt zu bezeichnen. Der Vf. ſcheint ſich gar nicht die Mühe gegeben zu haben, ſich ſeine Aufgabe recht klar zu machen. Anſtatt ſich zu begnügen, in einem knappen Abriß zu zeigen, wie und wo deutſche Volksart auch im Lauf der Geſchichte charakteriſtiſch hervortritt, gibt er zum großen Teil eine ſehr überflüſſige und ſehr mißratene Wiederholung der Einleitung. Die präziſe Darſtellung dort iſt hier durch allgemeines Gerede erſetzt, und man hat den unbehaglichen Eindruck, daß es dem Vf. an ſchriftſtelleriſcher Zucht durchaus mangelt. In Zettelkaſtenmanier werden die geſammelten Leſefrüchte aneinandergereiht. Die eigenen Urteile H.s ſind vielfach ſchief und zum Teil widerſpruchsvoll. So heißt es gleich zu Anfang: „Als Johann Gottlieb Fichte ſeine Reden an die deutſche Nation hielt, da war unſerem Volke das Bewußtſein von ſeinem Weſen und Werte ganz entſchwunden.“ Das von der Zeit unſerer klaſſiſchen Dichtung und unſerer innern politiſchen Wiedergeburt! Von der Zeit, die zu den Freiheitskriegen führte, von denen H. ſelbſt dann ſpäter ein Wort Gieſebrechts zitiert: „Was deutſches Weſen ſei, wurde niemals beſſer begriffen.“ Alles in allem, eine höchſt unerquickliche Leiſtung.

Die weiteren Kapitel machen dagegen durchweg einen günſtigen Eindruck. O. Weiſe behandelt die deutſche Sprache, E. Mogk in zwei Kapiteln die deutſchen Sitten und Bräuche und die altdeutſche heidniſche Religion. Daran ſchließt ſich ein Abſchnitt von K. Sell über das deutſche Chriſtentum, und endlich behandeln in vier weiteren Kapiteln noch A. Lobe das deutſche Recht, H. Thode die deutſche bildende Kunſt, H. A. Köſtlin die deutſche Tonkunſt und J. Wychgram die deutſche Dichtung. Die meiſten dieſer Arbeiten können geradezu als muſterhaft bezeichnet werden. In dem letzten Kapitel über deutſche Dichtung fallen allerdings einige Urteile auf, die kaum auf allgemeinen Beifall werden rechnen können, ſo das etwas abfällige über Leſſing, der doch gewiß tüchtige deutſche Art wie wenige repräſentiert; doch iſt die Literaturüberſicht ſonſt nicht übel gelungen. Übrigens hätten die beiden Kapitel über deutſche Literatur und über deutſche Sprache wohl in etwas verkürzter Form vereinigt werden können.

Eine allgemeine Bemerkung möchte ich zum Schluß noch anfügen. Zur Charakteriſierung deutſcher Volksart iſt ja der Vergleich mit andern Völkern wohl nötig und nützlich; aber möglichſte Enthaltſamkeit wäre in dieſer Hinſicht doch zu empfehlen geweſen. Im vorliegenden

Bande wiederholen sich die Vergleiche zu häufig, und da sie doch zumeist zu abschätzigen Urteilen über fremde Volksart, namentlich des begreiflicherweise am häufigsten zum Vergleich herangezogenen französischen Volkscharakters führen, so wirken sie auf die Dauer nicht angenehm. Für weitere Auflagen, die wir dem im ganzen trefflichen Werke von Herzen wünschen, wäre es daher wohl heilsam, wenn der Herausgeber noch an manchen Stellen energisch von seinem Rechte, auszugleichen und weniger Passendes zu streichen, Gebrauch machte. Einzelne Kapitel dürften auch wohl einer tiefer greifenden Umarbeitung und beträchtlichen Kürzung zu unterziehen sein.

Charlottenburg. L. Erhardt.

Otto von Lonsdorf, Bischof zu Passau 1254—1265. Von Dr. **Ulrich Schmid**. Würzburg, Göbel & Scherer. 1903. 110 S. Mit Illustrationen.

Otto von Lonsdorf war, wie der Nachruf seines Freundes, des Abtes Hermann von Niederaltaich rühmt, ein sehr frommer Mann, Vater des Klerus, kein Kriegs- sondern ein Friedensfürst, dem seine Kirche viele neue Ehren und Reichtümer verdankte. In kurzer Frist sind diesem Passauer Bischofe drei Monographien gewidmet worden: auf die Programme von Eugen Eiber (Neustadt a. H. 1895/96) und Franz H. Kohler (Burghausen 1901/1902) folgt diese durch Umfang und Ausstattung anspruchsvoller auftretende Schrift. Um ein Buch zu füllen, mußte der etwas magere Stoff freilich sehr in die Breite gezogen werden. Bischof Otto entstammte einem Passauer Ministerialengeschlechte, dessen Stammburg in der Nähe von Linz lag. Im Anhange hat der Vf. eine Stammtafel der Familie beigegeben. Was über seine Vorbildung gesagt wird: Besuch der Passauer Domschule und der Universität Paris, beschränkt sich auf Vermutungen. Der Vf. zeichnet dann Ottos äußere und innere Politik, seine Haltung als Kirchenfürst, seine Visitationen und Fürsorge für den Klerus und die Klöster seines Sprengels, Verdienste um den Passauer Dombau, Stellung zur Kurie und zu Albert Beham. Ottos Bezeichnung als Gelehrter stützt sich nach unserer jetzigen Kenntnis nur auf seinen Bücherbesitz. Wir wissen nicht einmal, ob er selbst seine Privatbibliothek (Mon. Boic. XXVIII, b, 486) verzeichnet hat. Sicher ist, daß die Katalogisierung der reicheren Bibliothek des Bistums auf Anordnung der Domherren erfolgte (s. a. a. O. 484). Daß Otto die von dem Besitzstande der Passauer Kirche handelnden Urkunden in einem Kopialbuche, dem nach ihm benannten Codex Lonsdorfianus

ſammeln ließ (der Vf. ſagt S. 82 irreführend: teils in Originalen, teils in Kopien), iſt ein Verdienſt um die Geſchichte, aber kein Zeugnis für den Gelehrten, ſondern nur für den ſorgſamen Herrn und Verwalter ſeines Territoriums. Im Anhang wird dieſer Kodex unter der ſonderbaren Überſchrift: Die Beſprechung des Cod. Lonsdorf. beſchrieben.

Der Vf. hat anerkennenswerten Fleiß aufgewendet, ſeinen Stoff angemeſſen disponiert und über einige Fragen neues Licht verbreitet. Im ganzen aber entſpricht der innere Wert des Buches nicht ſeinem glänzenden Gewande. Zu ſachlichen und ſprachlichen Ausſtellungen wird reichlich Anlaß gegeben. Gleich der erſte Satz lautet: „Die vorliegende Arbeit will in einer Monographie das Leben und Wirken eines geiſtlichen Fürſten u. ſ. w. ſchildern.“ S. 2 ſtoßen wir auf die Bemerkung: Die Paſſauer Chroniſten des 16. und 17. Jahrhunderts benutzten Bruſchius, „ließen aber gewöhnlich die manchmal ſehr gewagten Kombinationen des Bruſchius außer Acht, ſo daß auch deren Arbeiten mit größter Vorſicht zu verwerten ſind“. Das ſoll wohl heißen: dieſe Chroniſten ließen außer Acht, wie gewagt die Kombinationen des von ihnen benutzten Autors ſind. Das wichtige Weistum der Paſſauer Miniſterialen von dem erſten Paſſauer Landtage 1256 (Mon. Boic. XXVIII, b, 510) wird eingehend behandelt, ohne daß dieſer Charakter des Stückes deutlich ausgeſprochen wird. Wir geben hier, ſagt der Vf. S. 36, den deutſchen Text dieſer gepflogenen Verhandlungen. In Wahrheit gibt er in verbeſſerter Anordnung eine freie deutſche Überſetzung des lateiniſchen Textes und nicht der Verhandlungen, ſondern der bezeugten Rechtsſätze. Ohne Heranziehung des Textes empfiehlt es ſich aber nicht, dieſe Überſetzung zu verwerten. Wenn I, 3 comes mit Gaugraf überſetzt und in Klammern beigeſetzt wird: richtiger Burggraf oder Zentgraf, verſteht man nicht, warum die erſtere, für die Zeit Ottos von Lonsdorf ſo anachroniſtiſche Überſetzung gewählt wurde. IV, 2: quicunque duxerit uxorem extra familiam, heißt nicht: heiratet ein Vaſall ein Weib fremden Landes. Familia iſt ſelbſtverſtändlich die biſchöfliche Dienſtmannſchaft und unter dieſer, nicht unter dem weiteren Kreiſe der Vaſallen iſt auch quicunque zu ſuchen. Unter V: Handel und Verkehr iſt eine wichtige Beſtimmung unter den Tiſch gefallen: Item non debet aliquis esse mercator in dictis terminis nisi in foro legitimo et civitate, his exceptis, qui (Druck: que) fuerint ante domos ministerialium. Die Entſtehung der Urbarien iſt keineswegs auf den

Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft zurückzuführen, wie der Vf. (S. 43) meint. Schola in dem Verzeichnis der von Häresie angesteckten Orte (S. 90) erkläre ich als Bethaus, Kirche. Vgl. die Bezeichnung: Judenschule für Synagoge. Des Vf. Auslegung als Zunftvereinshaus führt zu der unhaltbaren Voraussetzung, daß die Häresie nur unter Webern und Bergleuten um sich gegriffen habe. Einzinspach, wo der Bischof dieser Sekte saß, dürfte zu emendieren sein in Einzinsperch — Einzenberg im Hausruckviertel. Unter den beigegebenen Illustrationen gehören die Reproduktionen aus Merians Topographie, Städtebilder aus dem 17. Jahrhundert, nicht in eine Schrift über das 13. Jahrhundert. Eine Karte der Passauer Diözese von Joseph Haas vom Jahre 1723 ist im Supplement reproduziert, aber in so verkleinertem Maßstabe, daß sie auch mit Zuhilfenahme eines Vergrößerungsglases nur für sehr scharfe Augen lesbar ist. Ferner umfaßt der Anhang außer den schon erwähnten Stücken Faksimiles, Verzeichnisse der Bücher und der Pfründen des Bischofs, einen summarischen Überblick über die Gründung und Auflösung des früheren Bistums Passau. Bei den verzeichneten Pfründen (S. 94), genauer Pfarreien, ist die Angabe, daß Otto ihr „Inhaber" war, geeignet, eine ganz falsche Vorstellung zu wecken. Die aufgeführten 52 Pfarreien sind vielmehr solche, deren Kollationsrecht dem Passauer Bischofe zustand. Der Vf. verwechselt den Patron mit dem Inhaber. Die Konfusion wird noch gesteigert durch die unklare Hereinziehung des Zehntens in den einleitenden Sätzen und durch die Bemerkung, daß wir durch dieses Pfründenverzeichnis „eine ziemlich genaue Kenntnis von den Einkünften dieses Bischofs als auch (sic) von der Größe und Bedeutung des Bistums Passau erhalten"! Die Einkünfte der Pfarreien fielen dem Inhaber, nicht dem Patron zu. Sollte aber etwas davon in den Händen des letzteren geblieben sein, so bildete das nur eine unter sehr verschiedenen Rubriken seines Einkommens. Dem Abdrucke des Bücherkatalogs sollte die Handschrift, nicht der Druck der Mon. Boic. zu Grunde gelegt und für die Erläuterung der Büchertitel sollte mehr geschehen sein. Neu sind unter den im Anhang abgedruckten Urkunden und anderweitigen Aufzeichnungen: die gebotenen Feiertage der Salzburger Kirchenprovinz aus clm. 20101, das Schreiben Urbans IV. vom 14. Juli 1264 aus dem Wiener Staatsarchiv und die von Bischof Otto um 1259 für die Pfarrer und Klöster seines Sprengels erlassenen Institutionen (Beilage A) aus clm. 17633. Einige dieser Verordnungen beziehen sich auf die Aus-

rottung der im Paſſauiſchen um ſich greifenden Häreſie. Warum der Vf. in ſeiner Überſetzung (S. 61) die Strafbeſtimmung gegen die Inhaber von Weihen, die keine Tonſur tragen, übergangen hat, iſt nicht erſichtlich. Und cohabitatio ſollte man auch in einer „freien“ Überſetzung nicht mit dem unbeſtimmteren Ausdruck: öffentliches Ärgernis, ſondern mit Konkubinat wiedergeben. Erwünſcht und mit dem Stoffe näher zuſammenhängend als manches, was der Vf. heranzieht, wären Unterſuchungen über den Umfang des Paſſauer Territoriums zur Zeit Biſchof Ottos und über die Miniſterialen des Stiftes geweſen.

München. S. Riezler.

Studien aus dem Collegium Sapientiae zu Freiburg im Breisgau 7. Bd. König Sigismunds Kirchenpolitik vom Tode Bonifaz' IX. bis zur Berufung des Konſtanzer Konzils (1404—1413). Von Dr. **Emil Goeller.** Freiburg i. Br., Geſchäftsſtelle des Charitasverbandes für das kathol. Deutſchland 1902. VIII, 228 S.

Eine ganze Literatur hat ſich ſchon um Finkes 1. Band der Akten des Konſtanzer Konzils als Nährquelle angebaut. Eine Reihe beachtenswerter Schriften iſt dem Problem der Entſtehungsgeſchichte der größten und glänzendſten Kirchenverſammlung unter verſchiedenen Geſichtspunkten gewidmet. Die vorliegende, welche mit der Unterſuchung der Kirchenpolitik Siegmunds den Mittelpunkt des verſchlungenen diplomatiſchen Getriebes betrifft, darf man auch, abgeſehen davon, daß ſie eine Erſtlingsfrucht iſt, als eine vortreffliche und hervorragende bezeichnen, die allenfalls noch eine deutlichere Gruppierung und angemeſſene Verteilung des Stoffes erfordert hätte, um auch anziehend und eindrucksvoll zu wirken. Der Vf. ſetzt ſeine Betrachtung bei der Entzweiung Siegmunds mit Bonifaz IX. ein. Was da von einer „Aufraffung Siegmunds aus einer Epoche der Verſchwendung und Ausſchweifung“ und von ſchlechter „Leitung ſeiner Jugend“ geſagt wird, entſpricht zwar der Überlieferung, iſt aber doch zu wenig begründet, um für einen 42 Jahre alten, viel geprüften Mann ernſtlich in Betracht zu kommen und als zureichender Grund für einen nach damaliger Sachlage ſo verhängnisvollen Entſchluß in den Vordergrund geſtellt zu werden. Es iſt ein großer Vorzug dieſes Buches, daß der Vf. bei der ſorgfältigen Abwägung jedes einzelnen, weiteren Schrittes des Königs in den kirchlichen Wirren anſteigend mehr die Überzeugung von der beſonnenen Maßhaltung und Zähigkeit ſeiner

Politik gewinnt, die namentlich in seinem anfänglichen Verhältnis zu dem revolutionären Pisanum geradezu seiner impulsiven Natur zu widersprechen scheint, und daß er am Ende seiner Forschung die exaltierten Lobeserhebungen Dietrich Vrye's nicht ganz unbegründet erachtet. Besser als viele seiner Vorgänger hat der Vf. die trotz aller Ausflutungen der Phantasie des Königs in gewagte Pläne und Entwürfe konservative Natur desselben zur Anschauung gebracht und die Kompensation kleinerer Verletzungen des Kirchenrechts durch die kluge und zweckmäßige Gesamtpolitik im einzelnen erwiesen.

Auch das wird aus der Darlegung des Vf.'s deutlich, wie die Kirchenpolitik des Königs in ihrer freien Entfaltung durch die äußeren und inneren Verhältnisse der Weltlage öfters eingeengt und gehindert wurde, wiewohl in dieser Hinsicht noch wohl eine Ausdehnung des Forschungsgebiets erwünscht gewesen wäre. Die neidisch lauernden und mißgünstigen Venetianer waren nicht einmal die hauptsächlichsten Hinderer auf seinen Wegen. Die ganze Misere der orientalischen Frage mit ihrer byzantinischen, slavischen und türkischen Verzweigung lastet schon auf ihm, bevor noch draußen die christlichen Fürsten eine richtige Vorstellung von der Gefahr für die Christenheit haben. Die machtvolle Erhebung des Slawentums gegen das deutsche Übergewicht fällt zunächst mit ihrer lähmenden Wucht auf ihn und sein Interessengebiet. Der böse Geist, der im Hause Luxemburg umgeht, legt ihm unerträgliche Pflichten und Verantwortlichkeiten auf. Der Intriguant auf dem päpstlichen Stuhl, Bonifaz, unterminiert sein ganzes Geschlecht — und da soll es denn eine Todsünde gewesen sein, wenn er in Ungarn das Kollationsrecht eine Weile usurpierte, um wenigstens einigermaßen den Klerus von Rebellen und Verrätern zu säubern und ergebene Geistliche zu gewinnen. Dieser Übergriff und die angebliche Versöhnung, wovon noch in Konstanz später Worte gemacht wurden, scheint auch den Vf. mehr zu beschäftigen, als die Sache verdient. Es ist nicht der einzige Punkt, an dem wir andere zuständige Maße anlegen.

In dem sonst guten und reinen Deutsch des Vf.s machen sich Ausdrücke wie „der Durazze" und das schreckliche „diesbezüglich" nicht sonderlich gut. — Der König von Bosnien heißt nicht »Twarko«, sondern »Twartko«. Zu der angeblichen Niederlage Siegmunds bei Galamboz im Jahre 1409 und dem von Alexander V. deshalb ausgeschriebenen Kreuzzuge möchte ich aber bemerken, daß diese Umstände in keiner Weise als Beweis für die schon im Jahre 1409 erfolgte Anerken-

nung des Piſaner-Papſtes durch den König von Ungarn angezogen werden dürfen, denn weder hat Siegmund um die Ausſchreibung gebeten, noch iſt eine ſolche von Alexander erfolgt, noch hat überhaupt 1409 ein Kampf oder eine Niederlage bei Galamboz ſtattgefunden. Alle Nachrichten darüber ſind, wie der Vf. richtig ausführt, auf Bzovius Ann. eccl. zurückzuführen, der ſelbſt ſich auf Boſius „Rhodiſergeſchichte" beruft. Aber ganz offenbar hat hier Boſius den Bzovius irre geführt und Ereigniſſe des Jahres 1428 in das Jahr 1409 verlegt. Man ſieht den dadurch angerichteten Wirrwarr am beſten an Hajeks Ausgeſtaltung, denn er läßt 1409 bei Galamboz den Ritter Zawisza Czarny den Heldentod ſterben, der ſpäter in den Huſſitenkriegen eine große Rolle ſowohl in der Diplomatie wie auf dem Kriegsfelde ſpielte. Den Bericht Siegmunds über die wirkliche Schlacht bei Galamboz habe ich im Liber cancellariae Stanislai Ciolek abdrucken laſſen. Er iſt allerdings an einen Alexander gerichtet, aber nicht an den »pontifex« ſondern an den »princeps«, Witold von Litthauen. Vielleicht ſteckt hier der Anlaß zum dem Irrtum des Boſius oder Bzovius. — Schließlich noch eine Kleinigkeit. Der Vf. nennt ebenſo wie Finke den bekannten Heerführer und Diplomaten Siegmunds immer „Pipo Graf von Temeśvar." Nun war dieſer Toscaner Philippo oder Pippo zwar Geſpan des Temeſer Komitats, aber er ſtammte aus dem Hauſe der Scolari, und unter dem Namen Pippo Scolari hat er die Ehre erfahren, daß ſein Leben von Poggio Bracciolini beſchrieben worden iſt. In der ungariſchen Magnatentafel war er nach ſeiner Magnatenherrſchaft eingeſchrieben als Pippo von Ozorra, die Italiener nannten ihn auch wohl Pippo Spano (Geſpan) — aber „Graf von Temeśvar" iſt eine leicht irreführende Bezeichnung. Die ungariſchen Geſpane waren zwar comites, aber keine Grafen.

Breslau. J. Caro.

Zur Vorgeſchichte des Bauernkrieges. Studien zur Verfaſſungs-, Verwaltungs- und Wirtſchaftsgeſchichte vornehmlich Südweſtdeutſchlands im ausgehenden Mittelalter. Von **Wilhelm Stolze** (Staats- und ſozialwiſſenſchaftliche Forſchungen, herausgeg. von Schmoller XVIII, 4). Leipzig, Duncker und Humblot. 1900. 57 S.

Der Vf. dieſer fleißigen und ſcharfſinnigen Unterſuchung will den Nachweis führen, daß die Urſachen des großen deutſchen Bauernkrieges von 1525 wenigſtens in den ſchwäbiſchen und fränkiſchen Ge-

bieten anderswo liegen, als wo man sie gewöhnlich gesucht hat. Er bestreitet, daß im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts eine Verschlechterung in der wirtschaftlichen Lage der Bauern eingetreten sei; vielmehr habe der Bauer an dem allgemeinen Aufschwunge der Volkswirtschaft in dieser Zeit teilgenommen, insbesondere sei eine hohe Verschuldung bäuerlicher Güter an bürgerliches oder jüdisches Kapital nicht nachweisbar und nicht anzunehmen. Er sucht das Hauptmotiv für ihre Erhebung auf dem Gebiete des politischen Lebens. Die Entstehung des modernen, absolutistisch und zentralistisch regierten Staates, so führt er aus, brachte eine Reihe von neuen Aufgaben für den Staat mit sich, erforderte ein ausgedehnteres Beamtenpersonal, führte zu einer territorialen Wirtschaftspolitik. Zur Bestreitung der so erwachsenden Kosten mußte der Landesherr die Leistungen seiner Untertanen steigern und tat dies auf verschiedenen Wegen, denen Stolze näher nachgeht. Die Bauern aber, in ihrem engen lokalen Gesichtskreise befangen, sahen die Notwendigkeit und den Zweck dieser Mehrbelastung nicht ein, sie führten sie daher auf Willkür und Laune der Herren zurück, oder auf Böswilligkeit der Beamten, denen ja die Leistungen der Bauern großenteils direkt zuflossen an Stelle des Gehaltes. Gegen diese ihnen unverständlichen Neuerungen wollten die Bauern das Herkommen, ihr altes, gutes Recht verteidigen. Die aus solchen politischen Ursachen entstandene Erregung wurde dann noch erhöht und zum Ausbruch gebracht durch die Einwirkung der religiösen Frage und den von den Pfarrvikaren geschürten Haß gegen die Grundherrschaft der Klöster.

Das Verdienst der Arbeit scheint mir darin zu liegen, daß sie den Einfluß eines ohne Zweifel sehr wichtigen Faktors, nämlich der politisch-administrativen Verschiebung des 15. Jahrhunderts, auf den Ausbruch des Bauernkrieges energisch und umsichtig hervorhebt. Jedoch halte ich es für übertrieben, wenn St. diesem Faktor eigentlich die ganze Wirkung zuschreibt; denn die religiöse Bewegung erscheint ja bei ihm (und zwar durchaus mit Recht) nur als auslösender Anstoß. Mir scheint doch der so wichtige Kampf um die Allmende auf rein wirtschaftliche Ursachen zurückzugehen. Auch wird von St. nicht genügend unterschieden zwischen Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und Leibherrschaft; er scheint vorauszusetzen, daß der Landesherr in der Regel zugleich Grundherr und Leibherr gewesen sei, was keineswegs zutrifft. Ferner schlägt St. den Einfluß der Rezeption des römischen Rechtes meines Erachtens zu gering an; unzweifelhaft er-

ſchien dem Bauern das geſchriebene, feſte jus strictum, das ihm hier gegenübertrat, im Vergleiche mit ſeinem alten, hergebrachten, Billigkeitsrückſichten viel zugänglicheren jus aequum als ein ſchreiendes Unrecht, unzweifelhaft glaubte er bei dem römiſch-rechtlich gebildeten Richter, der mit den Rechtsanſchauungen des Volkes nicht vertraut und außerdem vom Landesherrn bezahlt und abhängig war, ſein Recht nicht mehr finden zu können. Und das war doch nicht nur Widerſtreben gegen eine adminiſtrative Neuerung, ſondern ein Ausdruck für die Tatſache, daß hier verſchiedene Rechtsanſchauungen, d. h. verſchiedene Weltanſchauungen aufeinanderſtießen.

Von dieſer Übertreibung der Hauptthese abgeſehen, iſt die Arbeit als ein wichtiger Beitrag zur Vorgeſchichte des Bauernkrieges anzuerkennen.

Leipzig. Erich Brandenburg.

Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus. Urkundenbuch der Reichsſtadt Frankfurt. Herausgegeben von **Johann Friedrich Boehmer.** Neubearbeitung auf Veranlaſſung und aus den Mitteln der Adminiſtration des Dr. Johann Friedrich Boehmer'ſchen Nachlaſſes. 1. Band. 794—1314. Bearbeitet von **Friedrich Lau.** Frankfurt a. M., Baer & Co. 1901. XII u. 562 S. 4°.

„Meine erſte größere und, wie ich hoffen darf, wiſſenſchaftliche Leiſtung ſoll meiner Vaterſtadt zu gute kommen, die ſeit tauſend Jahren wirklich eine Geſchichte hat, würdig, das lebende Geſchlecht zur Selbſterkenntnis zu führen und aufzumuntern. Ich will den großen Urkundenſchatz der Geſchichte Frankfurts heben", mit dieſen Worten kündigte J. F. Böhmer im Jahre 1826 ſein Unternehmen eines Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus an. Ein Dezennium ſpäter war der erſte Band abgeſchloſſen, das Vorbild für die lange Reihe ſtädtiſcher Urkundenſammlungen, die ſeither die Beſchäftigung mit der Geſchichte des deutſchen Städteweſens begleitet und befruchtet hat. B.s Verdienſt bleibt beſtehen, auch wenn man die Mängel ſeines Werkes nicht verſchweigt. Am empfindlichſten jedenfalls war, daß nur bis zum Jahre 1300 Vollſtändigkeit erſtrebt, darüber hinaus allein eine Auswahl von Urkunden gegeben war; es fehlten Verweiſungen auf Quellen und Überlieferungsformen, die dem einzelnen Abdruck zu Grunde lagen, ſchließlich ein Regiſter. Dazu kam, daß im Laufe von mehr als ſieben Jahrzehnten B.s Sammlung veralten mußte: nicht ſo ſehr deshalb, weil ſie den Anforderungen nicht mehr ent-

ſprach, die wir, verwöhnt durch die ſteigende Verfeinerung der Editionstechnik, an Urkundenbücher zu ſtellen wiſſen, ſondern weil eine größere Zahl B. unbekannt gebliebener Dokumente das Verlangen nach einer Ergänzung irgendwelcher Art erweckte. Allerdings nicht in der Weiſe wie urſprünglich geplant iſt ſie zuſtandegekommen. An die Stelle eines Nachtragsbandes mit Regeſten und Urkundentexten, den H. Groteſend vorſchlug, iſt eine vollſtändige Neubearbeitung getreten. Ihre Mühe hat F. Lau übernommen, unterſtützt durch vorbereitende Vergleichungen und Abſchriften von H. Groteſend und H. von Nathuſius.

Ich will verſuchen, die Art dieſer Neubearbeitung kurz zu veranſchaulichen, nicht aber allzu weitgehende Einzelkritik üben, für die ein Hinweis auf die Anzeige von H. v. Nathuſius in der Weſtdeutſchen Zeitſchrift 21 (1902), 211—216 genügt. Nicht als Kenner der Geſchichte Frankfurts darf ich urteilen, ſondern als ein Benutzer, der aus der Lektüre des Bandes reiche und vielſeitige Belehrung geſchöpft hat.

Mit dem Stolze des Reichsſtädters und zugleich aus der gemütlichen Anteilnahme an der Geſchichte ſeiner Heimat heraus hatte B. ſein Werk gewidmet „dem Andenken der Reichsſtadt Frankfurt, ihrer Magiſtrate, die mit Gerechtigkeit, mit Weisheit, mit Würde dem gemeinen Weſen vorgeſtanden; ihrer edlen Geſchlechter, ihrer achtbaren Bürger, die bis zuletzt treu an Kaiſer und Reich gehalten“. Die Erinnerung an B. ſoll die Neubearbeitung wacherhalten, bei der wir freilich den Wiederabdruck ſeiner charakteriſtiſchen Vorrede — die Neuauflagen der Regesta imperii ſind hierin mitteilſamer — und die Wiederholung ſeiner Ankündigung des Urkundenbuchs (Janſſen, J. Fr. Boehmer III, 417 ff.) vermiſſen. Wie dort auch hier ein ſtattlicher Quartband, alſo in B.s bekanntem Lieblingsformat und in trefflicher typographiſcher Ausſtattung. Vollſtändige Urkundentexte wechſeln ab mit knappen, doch ausreichenden Regeſten; jedem einzelnen ſind Angaben über die Quellen des Druckes, anderweitige Veröffentlichungen u. ſ. w. beigefügt; die noch fehlenden Siegeltafeln werden dem folgenden Bande vorbehalten ſein. Die erſte Bearbeitung hatte ſich bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts erſtreckt, L.s Neuauflage ſchließt mit dem Jahre 1314, genauer mit dem Regierungsantritt Ludwigs des Bayern, und bringt über 400 Nummern mehr als jene (vgl. dazu v. Nathuſius a. a. O. S. 213, der aber irrig 1346 als Endjahr des Bandes angibt). Der Plan, alle vordem abge-

druckten Stücke in berichtigtem Texte zu wiederholen, iſt mit Recht nicht in ſtarrer Konſequenz verfolgt worden; bei den Urkunden z. B. zur Geſchichte des rheiniſchen Städtebundes von 1254 bis 1256 iſt S. 101 Nr. 210 nur auf M. G. Constitutiones II, 579 ff. verwieſen, ſo daß auch bei den Nr. 187, 189, 196, 198 und 203 ein gleiches Verfahren ſich empfohlen hätte. Während ich über die einfache Erwähnung dreier bei B. gedruckter Stücke (Nr. 106 Anm. 1, Nr. 895 Zuſatz, Nr. 965 Anm. 1) nicht wie v. Nathuſius mit L. rechten möchte, vermißt man bei Nr. 161 einen vollſtändigen Abdruck des beziehungsvollen Dokuments. Die kurzen Bemerkungen über ſolche Stücke, die nur die Namen der Schultheißen, Pröpſte, Deutſchordenskomthure bringen, ohne die Tätigkeit ihrer Träger im Zuſammenhang mit Frankfurt erkennen zu laſſen, werden kaum zu beanſtanden ſein, weit eher, wie das ſchon von Nathuſius geſchehen iſt, das Fehlen von Angaben über die in Frankfurt gehaltenen Reichsverſammlungen. Gleich zu Anfang iſt unter Nr. 2 die Frankfurter Synode von 794 mit einem Auszug aus dem Libellus sacrosyllabus der italieniſchen Biſchöfe bedacht; gleiches Recht hätten auch die Reichstage beanſprucht, zumal die Urkunde Ottos II. von 979 (Nr. 11) die Möglichkeit in Erwägung zieht, daß in Frankfurt eine regia vel imperialis collocutio aut sollempnium dierum celebratio ſtattfände. Die Textgeſtaltung iſt ſorgfältig, doch fällt auf, daß nicht offenbare Entlehnungen aus der Vulgata angemerkt ſind (vgl. z. B. Nr. 86, 89 und 133). Wörtliche Wiederholungen eines früheren Stückes in einem ſpäteren laſſen ſich durch die Anwendung kleineren Druckes leicht erkennen (vgl. z. B. Nr. 638 und 639 mit Nr. 500 und 455); vielleicht hätte es ſich empfohlen, auch die ſachlichen Beziehungen zwiſchen zwei oder mehr Aufzeichnungen durch Verweiſe zu veranſchaulichen. Als Erläuterung mag die Nr. 435 mit ihrer Zugehörigkeit zu Nr. 429 und als vornehmlich lehrreich Nr. 704 vom Jahre 1297 herausgegriffen ſein, die zuletzt erwähnte eine Zuſammenfaſſung der althergebrachten ſtädtiſchen Freiheiten. Hier hätte die Anführung der königlichen Privilegien den Benutzer darüber belehrt, welche Artikel auf Verleihungen durch das Reichsoberhaupt, welche auf Gewohnheitsrecht oder autonome Satzung ſich ſtützen. Trifft meine Beobachtung zu, ſo laſſen ſich die Artikel 1—5 auf Königsurkunden zurückführen. Bei Artikel 2 liegen die Verbriefung Rudolfs von Habsburg vom Jahre 1291 (Nr. 597) und ihre Erneuerung durch Adolf von Naſſau von 1294 (Nr. 654) zu Grunde, bei Artikel 4 die Privilegien Hein-

richs (VII.) von 1232 (Nr. 94), Konrads IV. von 1240 (Nr. 120) und Richards von Cornwallis von 1257 (Nr. 217; vgl. dazu Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I⁴, S. 603 ff.); für die Artikel 1, 3 und 5 finde ich keine unmittelbare Quelle, doch ist zu bedenken, daß Friedrichs II. Bewidmung, der zum ersten Male Konrad IV. im Jahre 1242 (Nr. 127) gedenkt und die kaum nur in der Urkunde des Kaisers von 1240 (Nr. 122) bestanden haben wird, nicht erhalten ist. Es ergibt sich auch hieraus die bekannte Tatsache, daß Friedrichs II. Politik den Königsstädten sich freundlich erwies, der Entwicklung der bischöflichen dagegen abgeneigt (vgl. Zeumer, Städtesteuern S. 110 mit Hinweis auf die einschlägigen Arbeiten von Nitzsch); die Erwähnung noch älterer Privilegien in den Bestätigungen Rudolfs vom Jahre 1273 (Nr. 322) und Adolfs von 1294 (Nr. 655) kann dagegen nicht in Betracht kommen. Den Band beschließt ein ausführliches Register, über dessen Anlage — hinsichtlich einzelner Versehen ist wiederum auf Nathusius zu verweisen — man wohl anderer Ansicht sein kann als der Vf. Bedenken erweckt zweierlei, einmal die Anordnung der Ortsnamen nach ihrer heutigen Gestalt, also z. B. Lutera unter Kaiserslautern, ohne daß stets die lateinische oder mittelhochdeutsche Form verzeichnet wäre; es fehlt z. B. Aquis s. Aachen, Volda s. Fulda. Nicht zu billigen ist weiterhin wie schon in den Regesten die Übersetzung oder Modernisierung aller Eigennamen, z. B. Rufus unter Roth, Sparwere unter Sperber, Ludolfus de domo lapidea aus Seligenstadt unter „vom Steinhaus", aber nicht unter domus lapidea oder Seligenstadt, während doch Henricus de Platea unter dem Stichwort de Platea aufgesucht werden muß. Endlich sollte ein wenngleich kurzes deutsches Glossar nicht fehlen, um das Verständnis so wichtiger Stücke wie Nr. 704 und 833 möglichst zu erleichtern, ganz abgesehen von dem Interesse, das auch andere als Historiker an einem Urkundenbuche nehmen dürfen. —

Es widerstrebt dem Ref., mit kleinlich erscheinenden Ausstellungen zu schließen. Eine Arbeit, voll von Entsagung, wie sie die Neubearbeitung eines älteren Werkes nun einmal mit sich bringt, verdient es nicht, daß man aus Lust am Tadel an ihr mäkle. Wenn es einst B.s Wunsch war, daß sein Buch Nacheiferung erwecke, so wird die Hoffnung L.s, es möchte bald ein zweiter Band auch die Urkunden zur Geschichte Frankfurts im 14. Jahrhundert der Benutzung erschließen, nicht allein von den Besitzern seiner Ausgabe geteilt werden.

Greifswald. A. Werminghoff.

Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. 2. Band. 1100—1205. Bearbeitet von Dr. **Richard Knipping.** (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XXI.) Bonn, P. Hansteins Verlag. 1901. 400 S.

Seit langen Jahren stehen die Regesten der Erzbischöfe von Köln auf dem Arbeitsplan der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. Mit der Leitung des Unternehmens war Prof. Menzel in Bonn betraut, dem dann Knipping als Hilfsarbeiter die Bearbeitung der Urkunden von 1100 ab (Regierungsantritt des Erzbischofs Friedrich I.) abgenommen hat. Nachdem Menzel 1897 gestorben war, ohne den 1. Band über die Sammlung des Materials hinaus gefördert zu haben, hätte in Ermanglung eines geeigneten Ersatzes die Drucklegung des 2. Bandes noch um Jahre verschoben werden müssen, wenn man sich nicht entschlossen hätte, ihn allein erscheinen zu lassen.

Der 1. Band ist zugleich mit der Herausgabe der ältesten rheinischen Urkunden bis zum Jahre 1100, die gleichfalls in Menzels Hand geruht hat, nunmehr vom Referenten übernommen worden. Der 3. Band der Regesten, gleichfalls von Kn. bearbeitet, befindet sich bereits im Druck; er wird zum zweiten auch eine Anzahl Nachträge und Berichtigungen bringen, so daß an dieser Stelle eine Nachlese an Einzelheiten nicht gehalten zu werden braucht. Sie würde ohnehin nicht eben ergiebig ausfallen, denn wer zu einer intensiven Durcharbeitung des vorliegenden Bandes genötigt ist, wird festzustellen in der Lage sein, daß derselbe allen Anforderungen praktischer Brauchbarkeit, wissenschaftlicher Zuverlässigkeit und möglichster Vollständigkeit entspricht. Fast zu ausführlich ist das chronikalische Material wiedergegeben; im 3. Bande, der sonst zu bedrohlichem Umfang anschwellen würde, wird man denn auch ein abgekürztes Verfahren angestrebt finden.

In kritischen Fragen hat Kn. sein Urteil durchweg sehr vorsichtig formuliert; es war dies um so mehr geboten, als wenigstens während der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Herstellung der erzbischöflichen Urkunde durch den Empfänger das Gebräuchliche, der inneren und äußeren Form also ein Spielraum gelassen ist, durch welchen es entsprechend erschwert wird, im Zweifelsfalle über die Echtheit zu entscheiden. Immerhin dürfte sich durch die Untersuchung von Fälschungen älteren Datums, die im 12. Jahrhundert angefertigt sind, auch über die eine und andere Urkunde aus dieser Zeit noch Bestimmteres ergeben. Der Schreiber der Urkunde Nr. 125 von

1116 (?) für Siegburg ist der des Diploms Heinrichs IV. vom 24. Nov. 1105 (Kaiserurk. in Abb. 4, 22); meine Bedenken Westdeutsche Zeitschrift 21, 97 f. werden damit hinfällig. — Nr. 184 (1121 Jan. 6 für Siegburg, nur in Kopie überliefert) ist sicherlich durch Einschiebung der angeblichen Urkunde des Abtes Kuno verunechtet. Bei den Urkunden für Stift Rees Nr. 93—95 (1112) begegnet man der bemerkenswerten Tatsache, daß unter den Zeugen der Ministerialenvogt Almarus Leuten edelfreien Standes voransteht, ohne daß sich Bedenken gegen die Echtheit, so viel ich sehe, rechtfertigen ließen. Zu der Urkunde Nr. 1495 (1195 für das Augustinerkloster der hl. Märtyrer vor Köln), in der nicht alle Zeugen zeitgemäß sind, vgl. Stumpf, Wiener Sitzungsberichte 32, 14 ff. — Nr. 261 (1131 für St. Martin in Köln) von Kn. bereits als verdächtig bezeichnet, ist mit Sicherheit den zahlreichen Urkundenfälschungen für St. Martin in Köln (vgl. Westdeutsche Zeitschrift 20, 128 ff.) zuzuzählen, nachdem sich ein zu der Urkunde gehöriges falsches Siegel in zerbrochenem Zustande im Kirchenarchiv von St. Martin gefunden hat. Dagegen trifft die a. a. O. S. 158 gegen die Echtheit von Nr. 607 (angeblich 1157 für St. Martin) von mir erhobene Einwendung nicht zu, da Arnold II. als Dompropst tatsächlich am Kreuzzug von 1149 teilgenommen hat.

Die Möglichkeit, für eine kritische Frage da und dort noch eine sicherere Basis zu gewinnen, wäre das einzige, was man etwa dagegen einwenden könnte, daß der 2. Band vor dem ersten erschienen ist. Aber wo es sich darum handelte, ein urkundliches Material wie das vorliegende uns endlich in zuverlässiger Bearbeitung zu erschließen, wird man diesen Nachteil nicht als nennenswert bezeichnen können.

Die bis zum Jahre 1897 bei den Vorarbeiten zum vorliegenden Bande neu aufgefundenen Urkunden hat Kn. bereits im 65. Band der Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein mitgeteilt. Die Reichsgeschichte hat eine wesentliche Ergänzung durch das bisher ungedruckte Material nicht erfahren. Aber das Regestenwerk im ganzen bietet zum erstenmal die Möglichkeit, die Gestalten der Kölner Kirchenfürsten des 12. Jahrhunderts in einigermaßen sicheren Linien zu zeichnen. Und vor allem: wer der Überzeugung ist, daß wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Studien, von denen gerade das von Interessenkämpfen so lebhaft bewegte 12. Jahrhundert noch so viel Aufklärung zu erwarten hat, auf die sorgsamste Detailforschung basiert werden müssen, wenn sie über halbwahre Aufstellungen allgemeiner Art hinauskommen sollen — der wird alle Ursache haben sich zu

freuen, daß die Regeſten der Kölner Erzbiſchöfe in Kn. einen ſo ausgezeichneten Bearbeiter gefunden haben.

Köln. Otto Oppermann.

Geſchichte der oſtpreußiſchen Stände und Steuern von 1688 bis 1704. Von **Robert Bergmann.** Leipzig, Duncker & Humblot. 1901. X u. 216 S. (A. u. d. T.: Staats- und ſozialwiſſenſchaftliche Forſchungen, herausg. von G. Schmoller. XIX, 1.)

In meiner Anzeige von Breyſigs Edition der oſtpreußiſchen Landtagsakten aus der Zeit des Großen Kurfürſten Bd. 1 in der H. Z. 74, 101 ff. habe ich die von ihm gegebene Einleitung, welche die ältere Geſchichte der Stände erzählt, als nicht zweckmäßig bezeichnet und eine ſyſtematiſche Darſtellung der ſtändiſchen Verfaſſung und Verwaltung gefordert. Die vorliegende, von Breyſig angeregte Arbeit kommt nun meinem damals ausgeſprochenen Wunſche nach, indem ſie, wenn auch nur für einen kurzen Zeitraum, die oſtpreußiſche Landtags- und Steuerverfaſſung in ſyſtematiſcher Form ſchildert. Sie verwertet ein ſehr umfangreiches archivaliſches Material, iſt im allgemeinen gut disponiert und bringt uns über viele Dinge, über die die bisherigen Arbeiten nicht oder nur wenig unterrichteten, erwünſchten Aufſchluß. Sie kann als der erſte eingehende Verſuch einer ſyſtematiſchen Darſtellung der oſtpreußiſchen Landtagsverfaſſung gelten. Wenn ſie trotzdem nicht ganz befriedigt, ſo hat das namentlich zwei Gründe. Erſtens hat der Vf. ſich nicht genügend in der allgemeinen Literatur über die Landtagsgeſchichte umgeſehen. Zweitens iſt es immer mißlich, aus der Verfaſſungsgeſchichte einen ſcharf abgegrenzten Zeitraum als Gegenſtand einer Anfängerarbeit auszuwählen, namentlich wenn, wie hier, die vorausgehende Zeit noch nicht ausführlich geſchildert worden iſt. Wie will man dann beſtimmen, was alt oder was neu iſt? Eine Lücke enthält B.s Arbeit, inſofern die allgemeine Stellung der Landſtände nicht näher dargelegt wird; Geſichtspunkte dafür hätte ihm die Literatur in reichem Maße geboten. Die Bemerkungen S. 36 über die „Grundlage“ der zweiten Kurie des Landtags ſind etwas phraſenhaft. Hätte B. ſich in der allgemeinen Literatur umgeſehen, ſo würde er ſich hier die Sache nicht ſo leicht gemacht haben. Einſtweilen hat er nichts bewieſen. Anfechtbar iſt u. a. der Satz: „Ihr Stand wurde dann ein politiſcher, als die Landeshoheit in ihre Intereſſen einzugreifen begann.“ Weiterhin ſetzt B. das „Prinzip dieſer Organiſation“ als bekannt voraus (S. 42);

es verhält ſich damit keineswegs ſo einfach, wie er annimmt. S. 44 nennt B. die größere oder geringere Teilnahme an den Ämtertagungen „den ſicherſten Maßſtab für das mehr oder weniger rege ſtändiſche Leben überhaupt“ und ſieht „den Beweis“ dafür, daß dieſes nahezu erloſchen iſt, in dem Umſtand, daß man in einer ganzen Reihe von Ämtern nach und nach auf die Entſendung von Deputierten verzichtete u ſ. w. Er hätte ſich doch aber fragen ſollen, ob ſolche Erſcheinungen nicht ſchon früher, zur Zeit der Blüte der Stände, vorkommen. Tatſächlich erwähnt Töppen aus dem 16. Jahrhundert (Hiſtor. Taſchenbuch, N. F. Bd. 10: Der lange Königsberger Landtag, S. 466), daß mehrere Ämter gar keine Deputierten ſchickten, um den Zehrungskoſten zu entgehen. Ferner hätte B. darauf achten ſollen, in *welchen* Ämtern die Neigung hervortritt, auf Deputierte zu verzichten. Wenn man die von ihm mitgeteilten Liſten (S. 186 ff.) durchſieht, ſo findet man, daß in einer Gegend regelmäßig, in einer anderen ſeltener Deputierte beſtellt werden. Wenig Neigung ſcheint in Litauen zu beſtehen. Das würde aber auch nicht auffallen. Denn dort gab es verhältnismäßig wenig Adlige (ſ. m. Territorium und Stadt S. 84 f.). Hätte B. ſolche Tatſachen berückſichtigt, ſo würde er vorſichtiger geurteilt haben. Das gilt auch von ſeinen oft begegnenden Bemerkungen über „Individualitäten, die ſich nicht beugen wollten“ (S. 44), „die Spitzen, die in ſolchen Nachklängen ſtändiſchen Geiſtes ſich Bedeutung zu ſchaffen wähnten“ (S. 127), und anderſeits über „die breitere Menge der Genoſſen“ (S. 128). Woher weiß B., daß die letztere im Unterſchied von jenen „die öffentlich-rechtliche Auffaſſung von der Steuer“ vertrat? Vgl. auch S. 125: „Die Herrennatur, wie ſie in den wenigen, die bis zuletzt die Organiſation repräſentierten ..., noch zum Ausdruck kam, fühlte ſich aufs empfindlichſte getroffen.“ Es iſt gewiß dankenswert, die Eigenart und beſondere Tätigkeit der verſchiedenen Perſönlichkeiten zu verfolgen. Aber wenn man in dieſer Beziehung nur Konſtruktionen ohne Zuſammenhang mit den Quellen gibt, ſo verdient das ebenſo Tadel, als wenn andere unter Ignorierung der Quellen die Bedeutung der einzelnen Perſönlichkeit leugnen. S. 47 zeigt ſich, daß B. das Weſen der älteren deutſchen Stadt unbekannt iſt. Es beruht immer auf der Privilegierung und regelmäßig auch auf einer gewiſſen Beherrſchung des Landes; auch bei den kleinſten Städten verhält es ſich ſo. Mit dem vorhin erwähnten Mangel, daß B. ſich keine genauere Anſchauung von der allgemeinen Stellung der Landſtände verſchafft hat, hängen

mehrere inkorrekte Urteile im einzelnen zuſammen. S. 48 herrſcht Unklarheit über die Frage der Vertretung der Kölmer. Wenn dieſelben neben den Deputierten eigene Beſchwerden einreichen, ſo iſt daraus gar nichts zu folgern. In andern Territorien kommt es ganz gewöhnlich vor, daß ein Perſonenkreis, der durch die Stände vertreten iſt, noch eigene Beſchwerden einreicht. Die Ausführungen S. 128 f. gehen von der Vorausſetzung aus, daß eine weitere Ausdehnung der Vertretung die Stände in Widerſpruch mit der landſtändiſchen Verfaſſung bringt. Es iſt aber bezeichnend, daß B. ſofort (S. 129) hinzuſetzen muß: „Naturgemäß wurde man ſich dieſes Wandels nicht bewußt, auch nicht ſeitens der Diener des Abſolutismus.“ M. E. liegt der Fehler hier wiederum darin, daß B. ſich über die Art der alten landſtändiſchen Vertretung nicht näher unterrichtet hat.

Tübingen. G. v. Below.

Das öſterreichiſche Sprachenrecht. Eine Quellenſammlung, eingeleitet und herausgegeben von Dr. **Alfred Fiſchel.** Brünn, Friedr. Irrgang. 1901. LXXVIII u. 259 S.

Materialien zur Sprachenfrage in Öſterreich. Herausgegeben von Dr. **Alfred Fiſchel.** Brünn, Friedr. Irrgang. 1902. VIII u. 344 S.

Wenn gegenwärtig ſelbſt in Staaten von überwiegend einheitlicher Nationalität ihrer Bewohner die Frage der Staatsſprache und ihrer Geltung zu lebhafter Erörterung gelangt iſt, ſo erklärt es ſich leicht, daß ſie in Öſterreich ſeit dem Anſchluſſe fremdſprachiger Provinzen an die deutſchen Erblande nicht von der Tagesordnung verſchwunden, in den letzten Jahrzehnten, in denen die geſchichtliche Entwicklung und die politiſche Lage den Anſprüchen der ſlaviſchen Stämme zu Hilfe kamen, der Haupt- und Mittelpunkt des die beſten Kräfte des Reiches bindenden nationalen Streites geworden iſt. Sollte man ſich in dem Gewirre von Promemorias, Adreſſen, Geſetzentwürfen und Gutachten, welche dieſer Kampf zutage gefördert hat, zurecht finden, dann bedurfte man vor allem der genauen Erkenntnis des geſchichtlichen Verlaufes, der ſtrengen Abgrenzung und Umſchreibung des ſtreitigen Gebietes, der Beſtimmung ſeines Inhaltes. Dieſen Zwecken in dankenswerter Weiſe zu dienen ſind die vorangeführten Bücher vortrefflich geeignet. Das Erſte enthält eine Zuſammenſtellung der auf das Sprachenrecht der öſterreichiſchen Kronländer bezüglichen Geſetze und Verordnungen vom Jahre 1527—1900 in zeitlicher Folge mit einer nach ihrem Geltungsgebiete geordneten Überſicht, das zweite bietet

als notwendige, lehrreiche Ergänzung die demſelben Gegenſtande gewidmeten Anträge, Petitionen, Berichte, Adreſſen, Geſetzentwürfe und Parteiprogramme vom Jahre 1848 bis zur Gegenwart, geordnet nach ihrer Beziehung auf den Geſamtſtaat und die einzelnen Kronländer. Die Hauptergebniſſe ſeiner an ſich mühevollen, durch allerlei archivaliſche Übelſtände unnötig erſchwerten Arbeit hat der Herausgeber in der Einleitung des erſten Buches zuſammengefaßt. Als für die Beurteilung der Frage wichtigſte ſind hervorzuheben, daß es auch vor dem Jahre 1620 in den böhmiſchen Ländern keine czechiſche Staatsſprache gegeben hat, daß die Habsburger einſchließlich Kaiſer Joſephs II. ſich bei ihren Maßnahmen zu Gunſten der deutſchen Sprache durchaus nicht von nationalem Eifer ſondern nur von den Forderungen ſtaatlicher Notwendigkeit leiten ließen, daß der deutſchen Sprache eben infolge der ſtaatlichen Bedürfniſſe, wie das ſelbſt in der Thronrede vom 4. Februar 1901 wenigſtens mittelbar anerkannt wurde, auch heute noch der Vorrang einer Staatsſprache, oder wie man ſich mit zarter Schonung ſlaviſcher Empfindlichkeit auszudrücken pflegt, der Vermittelungs-, Regierungs-, Geſchäftsſprache zukommt, und daß dieſer Vorrang ſowohl auf geſchichtlicher wie auf geſetzlicher Grundlage ruht.

Anfangs hatten die Habsburger mit dem ſtändiſchen Gegenſatze gegen die von Ferdinand I. eingeführte Zentralregierung, dem Widerſtande des böhmiſchen Adels, der gerade in dem nationalen Streite bis in die neueſte Zeit einen verhängnisvollen Einfluß geübt hat, zu kämpfen, und es gelang ihnen, im 17. Jahrhundert einen vollſtändigen Sieg zu erringen, der, wenn auch nicht den Deutſchen, ſo doch ihrer Sprache zugute kam. Zuerſt unter Maria Thereſia machte ſich ein durch die äußere Politik, durch Verwaltungsrückſichten und die eingeleitete Sozialpolitik veranlaßtes Schwanken bemerkbar, unter ihr tritt der auch heute nicht überwundene Zwieſpalt zwiſchen der aus dem amtlichen Bedürfniſſe der Verwaltung hervorgehenden Forderung einer einheitlich verwendeten Geſchäftsſprache und dem Beſtreben, den andersſprachigen Volksſtämmen die Pflege ihrer Nationalität und Sprache zu ermöglichen, an den Tag. Immerhin arbeitete das zentraliſtiſche Beamtentum in merkwürdig klarer Ahnung einer ſpäteren Entwicklung auf die Übereinſtimmung von Volk und Staat, auf die Bildung einer „öſterreichiſchen Nation“ hin, deren Sprache, wie die Dinge nun einmal lagen, doch nur die deutſche ſein konnte. Dieſe Abſicht hat in radikaler Weiſe Kaiſer Joſeph II. auszuführen verſucht

und in der Hauptsache hat man an ihr auch in der folgenden Zeit festgehalten. Mit dem Jahre 1848 beginnt aber das schrittweise Zurückweichen vor den Wünschen der slavischen Stämme, das seit dem Eintritte der Czechen in den Reichsrat des Jahres 1879, in welchem die bis dahin bestandene verfassungstreue Mehrheit in eine deutsche Minderheit verwandelt worden war, sehr beschleunigt wurde und endlich zur Unterordnung der gesamtstaatlichen Interessen unter die nationalen Strebungen, also zu einer vollständigen Umkehrung des früheren Zustandes geführt hat.

Die Beilegung und Beruhigung des Sprachenstreites, dessen Gefährlichkeit für die schnelle, ungehemmte Abwicklung der Regierungsgeschäfte, für die Schlagfertigkeit des Heeres nicht mehr verkannt werden darf, wird besonders dadurch erschwert, daß jetzt nicht mehr das staatliche Bedürfnis als allein maßgebend betrachtet werden kann, sondern daß man unbedingt auch mit dem Nationalgefühle rechnen muß, welches während des letzten Drittels des 19. Jahrhunderts die früher vorwiegend auf den Staat und dessen Ausbildung gerichteten Bestrebungen an zweite Stelle gedrängt und die Erkenntnis gereift hat, daß in der Sprache der wertvollste Schatz, das tatsächlich wichtigste Unterscheidungsmerkmal eines Volkes zu würdigen, von der Annahme einer fremden Sprache und des mit ihr dargereichten geistigen Inhaltes die größte Gefahr für die Bewahrung des Nationalbewußtseins zu befürchten ist. Daß aus dieser Entwicklung gerade dem österreichischen Staatswesen, welches, inmitten dreier großer nationalen Reiche gelegen, in seinen Grenzen Teile verschiedener Völker vereinigt, schwere Gefahren erwachsen, welche ernsthafte, großzügige Behandlung erheischen, ist klar und braucht hier nicht näher ausgeführt zu werden.

Zu den aus der allgemeinen Entwicklung sich ergebenden Schwierigkeiten gesellen sich in besonderen Verhältnissen begründete, welche sich im einzelnen noch viel hinderlicher erweisen als jene, so vor allem die Fiktion des böhmischen Staatsrechtes, aus der die für die Deutschen unannehmbare, aber auch jede staatliche Ordnung bedrohende Forderung der Zweisprachigkeit in allen „Ländern der Wenzelskrone“ abgeleitet wird, die Verwechselung von Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit, die Nichtbeachtung der Tatsache, daß die Gleichwertigkeit einzelner Personen noch nicht die Gleichwertigkeit der Nationen zur Folge hat, die Notwendigkeit, auch die autonomen (Landes- und Gemeinde-) Behörden in die Regelung einzubeziehen,

endlich der Umstand, daß die Deutschen in den einzelnen Kronländern in verschiedener Zahl vertreten sind, zu ihrem Schutze und zur Wahrung ihrer Rechte also für die einzelnen Provinzen verschiedene Forderungen aufstellen müssen.

Überblickt man die von Fischel zusammengestellten Verordnungen, so wird man sagen dürfen, daß die österreichischen Regierungen sich zwar Mühe gegeben haben, den rechten Weg zu finden, daß es ihnen aber bisher nicht gelungen ist. Für die Deutschen Österreichs aber ergibt sich aus den Büchern F.s die Lehre, daß sie vor allem auf sich selbst angewiesen sind, durch ernste Arbeit auf jedem, namentlich aber auf geistigem Gebiete sich jenen Vorrang sichern müssen, den sie mit Recht und gewiß zum Nutzen des Gesamtstaates anstreben, den man aber nicht mit noch so tönenden Worten, nicht mit der bloßen Berufung auf die Fortschritte des deutschen Volkes im allgemeinen behaupten kann, sondern in unablässigem Bemühen Tag für Tag von neuem errringen muß.

Graz. Karl Uhlirz.

Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. II. Abteilung. Regesten aus dem Archiv der Stadt Wien. 1. u. 2. Band. Verzeichnis der Originalurkunden des städtischen Archives. 1239—1457. Bearbeitet von **K. Uhlirz**. Wien, in Kommission bei C. Konegen. 1898 u. 1900. XXII u. 626 S. XII u. 563 S.

K. Uhlirz, Das Gewerbe der Stadt Wien 1208—1527. Wien 1901. Separatabdruck aus Band 2 der „Geschichte der Stadt Wien", herausgeg. vom Altertumsverein zu Wien. S. 593—740.

A. Luschin v. Ebengreuth, Wiens Münzwesen, Handel und Verkehr im späteren Mittelalter. Wien 1902. Separatabdruck aus demselben Band. S. 741—866.

Uhlirz, bis vor kurzem Oberarchivar der Stadt Wien, hat in den letzten Jahren Proben einer bedeutenden Arbeitskraft abgelegt. Mit der Ausarbeitung der jetzt vollendeten Jahrbücher Ottos II. beschäftigt und eine ebenso erfolgreiche wie umfangreiche Rezensententätigkeit entwickelnd, schenkt er uns daneben in verhältnismäßig kurzen Zeiträumen sehr inhaltreiche Beiträge zur Geschichte der Stadt Wien. In dem „Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses" hat Uhlirz in Band 16, 17, 18, „Urkunden und Regesten aus dem Archive der K. K. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien" veröffentlicht, welche überaus wertvolles Material zur Gewerbe- und Kunstgeschichte enthalten; sie beziehen sich auf die Jahre 12[illegible]9—1619.

Auf sie ist schon in der H. Z. 75, S. 549 und 77, S. 383 hingewiesen worden. Sodann hat sich U. an dem großen Unternehmen der „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien" beteiligt. Diese Edition hat in ihrem Plan und teilweise auch in ihrer Ausführung von vornherein erhebliche Bedenken erregt. U. selbst verdanken wir in erster Linie die Aufdeckung ihrer Mängel (vgl. H. Z. 77, S. 189, 88, S. 126 ff.; Rehme, Zeitschrift der Sav.-Stiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt. 20, S. 292 ff.). Unter dem nicht zweckmäßigen Plane des Ganzen leiden nun auch die Bände, die er beigesteuert hat. Er gibt hier nur Regesten der im Original erhaltenen Urkunden, berücksichtigt Kopien nicht und beschränkt sich ferner auf die Schätze des Hauptarchivs. Es bedarf keiner näheren Auseinandersetzung, daß eine solche Abgrenzung grundsätzlich nicht gebilligt werden kann. Doch ist zuzugeben, daß unter den obwaltenden Verhältnissen das eingeschlagene Verfahren teilweise gerechtfertigt werden kann; namentlich kommt in Betracht, daß die Edition zugleich dem Zweck eines Archivinventars dienen sollte. U. hat sich darüber gegenüber kritischen Stimmen, die über den 1. Band laut geworden sind, im Vorwort zum zweiten des näheren geäußert. Abgesehen hiervon, verdient die Publikation alles Lob. Ein Kenner dieser Materien wie Oswald Redlich (Deutsche Litteraturzeitung 1900, Sp. 2217 f.) nennt sie mit Recht „mustergültig". Ref. beschränkt sich darauf, hauptsächlich das hervorzuheben, wodurch sie geeignet ist, neue Wege zu weisen. Im Vordergrunde dürfte in dieser Hinsicht die Berücksichtigung der Indorsate stehen, einer Quelle des späteren Mittelalters, die zweifellos fortan mehr gewürdigt werden muß. Um ein Beispiel herauszugreifen, so wird in dem Indorsat von Nr. 824 des 1. Bandes die „Büchse" der Kaufleute erwähnt, ein technischer Ausdruck, der sonst aus dieser Zeit nicht belegt ist. U. bemerkt treffend, daß eine Geschichte des Archivs der Stadt Wien erst möglich sein wird, wenn nach vollendeter Bearbeitung der Originalurkunden sich ein vollständiger Überblick über deren Indorsate gewinnen lassen wird. Übrigens gibt er einige Grundzüge der Archivgeschichte jetzt schon in der Vorrede zum 1. Bande. Als nachahmenswert verdient ferner das Verfahren hervorgehoben zu werden, das U. in der Gestaltung der Regesten einschlägt: wesentliche Stellen aus dem Text der Urkunden werden in das Regest übernommen. Wenn in dieser Hinsicht von manchen vielleicht auch noch etwas mehr verlangt werden wird (vgl. Rehme a. a. O. und Dopsch, Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichts-

forschung 1901, S. 321), so hat U. doch jedenfalls eine wichtige Anregung gegeben. Ganz vortrefflich sind endlich noch die Register, fünf an der Zahl: Verzeichnis der zu Zeitangaben verwendeten Fest- und Heiligentage; Verzeichnis der Siegler; Namenregister; topographische Übersicht über das jetzige Gemeindegebiet der Stadt Wien: Sachregister und Glossar. Diese entsagungsvolle Arbeit verdient um so mehr Anerkennung, als die meisten Editoren leider noch immer eine ungerechtfertigte Zurückhaltung in Bezug auf die Beifügung von ausgiebigen Registern zeigen, sich etwa mit einem Namenregister begnügen. Es gereicht der Edition zur Ehre, daß die Register einen sehr beträchtlichen Teil ihres Umfangs einnehmen. Um noch einer Einzelheit zu gedenken, so hat U. in den Beschreibungen der einzelnen Nummern auch die Wasserzeichen in den Papierurkunden berücksichtigt. Bei dieser Gelegenheit sei auf die lehrreiche Zusammenstellung von Wasserzeichen (mit Abbildungen), die er in den erwähnten Regesten zur Gewerbe- und Kunstgeschichte (Jahrbuch a. a. O. XVII, S. 9 ff.; daselbst auch Mitteilungen zur Geschichte der Papierpreise) bietet, hingewiesen. Was den Inhalt der beiden Bände betrifft, so erhalten wir ganz überwiegend bisher unbenutztes Material. Der 1. Band liefert, kurz ausgedrückt, mehr Beiträge für die Wirtschaftsgeschichte und das private Leben; hier kommen nicht in letzter Linie die zahlreichen Testamente in Betracht. Im zweiten erscheinen viele Urkunden politischen Inhalts; namentlich werden wir über die Kriegsläufe nach dem Tode König Albrechts II. unterrichtet. Daß beide Bände für die städtische Verfassungsgeschichte ergiebig sind, versteht sich von selbst. Erwähnung verdient jedoch, daß der zweite das beharrliche Vordringen der landesherrlichen Gewalt deutlich erkennen läßt. Auch die Landtagsgeschichte geht nicht leer aus (vgl. z. B. Nr. 2872). Die bisher veröffentlichten Regesten reichen bis zum Ende des Jahres 1457, d. h. bis zum Tode des Königs Ladislaus, einem für die wiener wie allgemeine österreichische Geschichte tiefgreifenden Ereignis.

In Band 86 der H. Z. habe ich Veranlassung gehabt (S. 46 Anm. 5, S. 61 Anm. 3, S. 66 Anm. 3), auf den 1. Band der vom Altertumsverein zu Wien herausgegebenen, von H. Zimmermann redigierten Geschichte der Stadt Wien hinzuweisen. In demselben hatten Luschin v. Ebengreuth Handel, Verkehr und Münzwesen der älteren Zeit, H. Schuster „die Entwicklung des Rechtslebens, Verfassung und Verwaltung" dargestellt. (Schusters Arbeit ist inzwischen von Sohm in einem eingehenden Referat in der Ztschr. der Sav.-

Stiftung, Germ. Abt., Bd. 22 mit Anerkennung gewürdigt worden; doch erheben ſich auch Stimmen gegen ſie, z. B. Luſchin in der unten zu erwähnenden Darſtellung S. 758 Anm. 1 und S. 841 Anm. 3 und U., Gewerbe S. 601 Anm. 2.) Dieſe Geſchichte der Stadt Wien iſt ein monumentales Werk, von glänzender Ausſtattung, wertvoll u. a. durch die zahlreichen Handſchriftenproben, wird aber leider wegen des hohen Preiſes von dem Privatmann und auch den meiſten Bibliotheken nicht angeſchafft werden können und ſo den Fachgenoſſen außerhalb Wiens leider ziemlich unzugänglich bleiben. Ich bin nun Uhlirz und Luſchin dankbar, daß ſie mich durch Gewährung von Separatabzügen ihrer im 2. Bande erſchienenen Darſtellungen wenigſtens in den Stand geſetzt haben, auf dieſelben in dieſer Zeitſchrift hinzuweiſen. Uhlirz liefert einmal einen kleineren Beitrag: „Quellen und Geſchichtsſchreibung“ (S. 35—107), dem, abgeſehen von zahlreichen Schriftproben und Siegelabbildungen im Text, noch elf Tafeln mit Handſchriftenabbildungen beigegeben ſind. Für die allgemeine Städtegeſchichte ſind hieraus von beſonderer Wichtigkeit die gründlichen Erörterungen über das Stadtſchreiberamt. Sodann ſchildert U. in einer umfangreichen Darſtellung die gewerblichen Verhältniſſe der Stadt Wien im Mittelalter. Für eine ſolche Arbeit war gerade er in hervorragender Weiſe vorbereitet. In den oben genannten beiden Reihen von Regeſten hatte er ſich zum Herrn der urkundlichen Überlieferung gemacht. Anderſeits hatte er in ſeiner Rezenſententätigkeit, die vornehmlich die Erforſchung der deutſchen Städtegeſchichte ſehr gefördert hat, ein beſtimmtes Verhältnis zu den in dieſer Disziplin erörterten allgemeinen Problemen gewonnen. Bei den vorhin erwähnten Regiſtern zu den „Quellen“, beſonders dem topographiſchen und dem Sachregiſter, glaubt man den Einfluß eines ausgeprägten Intereſſes für die allgemeinen ſtädtegeſchichtlichen Probleme, die in der neueren Zeit aufgeworfen ſind, deutlich zu erkennen. Und ſo iſt es denn auch ein durchaus richtiges Verfahren, wenn U. in ſeiner Wiener Gewerbegeſchichte die genaue Feſtſtellung der einzelnen Berufszweige in den Vordergrund rückt. Einen ſolchen Überblick hatte vor einigen Jahren Lau für Köln gegeben. U. bietet mehr, da er nicht wie Lau nur bis zum Jahre 1396 geht, ſondern das ganze Mittelalter behandelt, und da er ferner die einzelnen Erwähnungen in eingehender, von gründlichſter Gelehrſamkeit zeugender Weiſe erläutert. Man erſieht hieraus, wie außerordentlich weit die Berufsteilung geht. Auch für die Geſchichte der Technik ergibt dieſer

Abſchnitt viel. Die anderen Kapitel haben die Überſchriften: „Quellen und Literatur“ (hier weiſt U. u. a. nach, daß gegen das von Zappert herausgegebene Fragment eines liber dativus des Schottenkloſters Verdachtsmomente beſtehen); „Die geſchichtliche Entwicklung“ (beſſer würde dies Kapitel als äußere Handwerksgeſchichte zu bezeichnen ſein); „Die einzelnen Beſtimmungen der Gewerbeordnungen“ (von dieſem Kapitel könnte einiges dem vorhergehenden zugewieſen werden; das übrige enthielte dann die innere Zunftverfaſſung); „Die Bruderſchaft (Zeche).“ U.s Forſchungen ſind, wie er ſelbſt ſagt, nicht abſchließend, zumal das archivaliſche Material noch nicht vollſtändig ausgebeutet iſt. Aber ſie enthalten jedenfalls eine Menge von Belehrungen. Da ich demnächſt bei anderen Gelegenheiten auf ihren Inhalt näher einzugehen haben werde, erwähne ich hier nur ein paar Einzelheiten. In dem Kapitel über die „Bruderſchaft“ ſucht U. dieſe gegenüber der Zunft abzugrenzen. Obwohl (was ihm ſelbſt nicht entgeht) manche Unklarheit beſtehen bleibt, ſind ſeine Ausführungen doch lehrreich. Sehr richtig bemerkt er (S. 641), daß durch die Vereinigung mehrerer Handwerke in einem Verband das ausſchließliche Recht des einzelnen zur Herſtellung eines beſtimmten Produktes keineswegs ohne weiteres aufgehoben wird. Wenn er S. 610 Anm. 2 mir gegenüber hervorhebt, man müſſe (wenigſtens für den Anfang) zwiſchen Handwerk (richtiger: Zunft) und Bruderſchaft ſcheiden, ſo erwidere ich, daß lokal allerdings eine ſolche Scheidung vorkommt. Aber ſie iſt nicht allgemein: es gibt auch wiederum Städte, in denen der Ausdruck Bruderſchaft durchaus im Sinne von Zunft gebraucht wird. Wogegen ich mich gewandt habe, das iſt der verhängnisvolle Irrtum, daß jede Bruderſchaft als eine Vereinigung geiſtlichen Urſprungs zu deuten ſei (vgl. hiergegen neuerdings G. Croon, zur Entſtehung des Zunftweſens S. 6 und 88). U.s Meinung (S. 601), daß die Zünfte der Münzer und der Bogner „aus finanziellen und militäriſchen Rückſichten“ geſchaffen worden ſeien, iſt mir unwahrſcheinlich; wie ich auch Gotheins Anſchauung nicht teile, daß die im erſten ſtraßburger Stadtrecht erwähnten Verbände militäriſchen Rückſichten ihre Entſtehung verdanken. Richtig iſt nur, daß den betreffenden Gewerbetreibenden (vielleicht bei der Konſtituierung des Verbandes) militäriſche Laſten aufgelegt worden ſind; indeſſen die Initiative zum Zuſammenſchluß geht gewiß von den Gewerbetreibenden aus. Die Wiener Gewerbegeſchichte beginnt im weſentlichen erſt mit dem Beginn des 13. Jahrhunderts. U. weiſt

aber in interessanter Weise darauf hin, daß man sich ein Bild von der älteren Zeit nach den Erwähnungen in dem Cod. trad. Claustroneob. machen könnte und gibt (S. 600 Anm. 1) demgemäß eine sehr dankenswerte Zusammenstellung der darin genannten Berufe. Im Anschluß daran macht er die treffende Beobachtung, daß, wenn irgendwo, so in Klosterneuburg die Verhältnisse für ein ausgedehntes hofrechtliches Handwerk günstig waren, und daß wir in der Tatsache, daß dasselbe hier trotzdem nur von bescheidenem Umfang ist, einen Beweis gegen die hofrechtliche Theorie sehen dürfen. S. 629 lehrreiche Ausführungen über das „Schupfen", S. 669 Anm. 4 über die Walker. S. 643 Anm. 1 konstatiert U., daß „das gesellige Moment, das anderwärts und in den Gesellenordnungen eine so große Rolle spielt, in den Ordnungen der Wiener Meisterbruderschaften so gut wie nicht berücksichtigt wird". Obwohl man mit Schlüssen aus Nichterwähnungen vorsichtig sein muß, so fällt hier das Schweigen der Quellen auf. Unter den Abbildungen finden sich zahlreiche Handwerkersiegel.

Der 2. Band der Geschichte der Stadt Wien enthält ferner, wie erwähnt, die Fortsetzung von L.s Darstellung „Wiens Münzwesen, Handel und Verkehr" (bis zum Schluß des Mittelalters). Als einer der ersten Kenner nicht bloß der Münzgeschichte im engeren Sinne, sondern auch der Geschichte der wirtschaftlichen Funktionen des Geldes seit lange geschätzt und auf dem Gebiete der Handelsgeschichte schon mehrfach bewährt, mußte Luschin für jene Fragen ein besonders willkommener Mitarbeiter sein U.s Editionen und ebenso seine Darstellung der gewerblichen Verhältnisse sind ihm bereits zu statten gekommen. Es ist ein lebensvolles Bild, das er entwirft. Ich wüßte keine handelsgeschichtliche Arbeit zu nennen, die unter Festhaltung des strengen Zusammenhanges mit der Quellenüberlieferung in gleich anschaulicher Weise die Eigentümlichkeiten des mittelalterlichen Handels und Verkehrs hervortreten ließe. Es seien nur hervorgehoben die Ausführungen über das Rechnungswesen des Mittelalters, S. 847 Anm. 1, S. 855, S. 863 (Sombart, Die Genesis des Kapitalismus S. 191 f. läßt sich danach erheblich vervollständigen), über die kaufmännische Geschäftsführung S. 847, über die Lagerherren (Bevollmächtigte auswärtiger Handelshäuser) S. 846, das Stapelrecht, die Handelsliteratur der älteren Zeit u. s. w. Mit Erfolg verwertet L. die Handelsbücher der Ulmer Firma Ruland und der Regensburger Firma Runtinger (S. 850 ff.), die beide lebhafte Be-

ziehungen zu Wien unterhielten, für die Wiener Handelsgeschichte. Seine Mitteilungen über die Runtinger, die ganz neue Ausblicke erschließen, legen den Wunsch nahe, daß deren noch nicht veröffentlichtes Handelsbuch eine gesonderte Bearbeitung finden möchte. Mehrfach betont L. den Einfluß Venedigs auf das kaufmännische Leben in Wien (vgl. z. B. S. 843 Anm. 4). Ob freilich, wie er es für möglich hält (S. 834), die beeideten Makler in Anlehnung an venetianische Einrichtungen bestellt worden sind, darf bezweifelt werden, da es sich doch dabei um eine in Deutschland weit verbreitete Institution handelt. Vgl. übrigens S. 834 Anm. 2, über Privatmakler. Über interessante Maßregeln der Stadtwirtschaftspolitik s. S. 865 und U., Quellen II, 2, Nr. 2068. L. macht die Stadtwirtschaftspolitik für den am Ende des Mittelalters zu konstatierenden Rückgang des Wiener Handels (S. 765 f. und 865) mit verantwortlich. In Übereinstimmung mit U. (S. 602) charakterisiert er Wien als Handels-, nicht Industriestadt. Über das Maß der Ausdehnung, die die gewerbliche Produktion gehabt hat, kann man freilich verschiedener Meinung sein. U. schlägt sie etwas höher als L. (S. 841 Anm. 1) an. Mit besonderer Genugtuung verzeichne ich (vgl. meine Großhändler und Kleinhändler, Jahrbücher für Nationalökonomie 75, S. 13 ff.), daß L. den Gedanken an eine allgemeine Kaufmannsgilde mit Energie ablehnt. Insbesondere beseitigt er definitiv die Irrtümer Köhnes und anderer über den Wiener Hansgrafen (vgl. hierzu neuerdings K. Schaube, Festschrift des germanistischen Vereins in Breslau, Leipzig 1902, S. 125 ff.). Die Frage, welche besondere kaufmännischen Vereinigungen sich in Wien nachweisen lassen, wird sowohl von U. (S. 730 ff.; S. 601 Anm. 3 eine Korrektur zu Schmollers Straßburger Tucher- und Weberzunft) wie von L. (S. 842 ff.) untersucht. Im Text und auf mehreren Beiblättern gibt L. zahlreiche Abbildungen von Münzen und von Siegeln der Münzbeamten, S. 819 ff. sorgfältige Verzeichnisse der Wiener Münzbeamten. Auf die Nützlichkeit solcher Listen hat Ref. erst kürzlich in dieser Ztschr. (88, S. 312) hingewiesen.

Tübingen. G. v. Below.

Studien zur österreichischen Agrargeschichte. Von Dr. **Karl Grünberg.** Leipzig, Duncker & Humblot. 1901. 281 S.

Der Vf. hat in diesem Werk drei bereits früher erschienene Abhandlungen vereinigt. Die erste schildert die Bauernbefreiung in der

Bukowina, die zweite erörtert die Grundeigentumsfähigkeit in den böhmischen Ländern vor 1848, die dritte untersucht mit Rücksicht auf moderne Verhältnisse die Unteilbarkeit der Bauerngüter (Bestiftungszwang) und das bäuerliche Erbrecht in Österreich vor dem Jahre 1868.

Die Bauernbefreiung in der Bukowina zeigt uns die österreichische Verwaltung bei der Erfüllung ihrer großen Kulturaufgabe, der Zivilisierung der unteren Donauländer.

Die Bukowina, das Land zwischen Karpathen und Dnjestr, war im Jahre 1775 an Österreich gefallen. Bis dahin hatten es die Fürsten der Moldau unter türkischer Oberhoheit beherrscht. Die Provinz befand sich in denkbar verwahrlostem Zustande, eine natürliche Folge „der angewöhnten orientalischen Gouvernements-Unordnung". Die Masse der Bevölkerung, zu etwa gleichen Teilen aus slavischen Rutenen und Rumänen bestehend, waren Hörige (vecini). Dazu kamen etwa 2400 Zigeuner im Zustand völliger Knechtschaft, die als Sklaven robi genannt wurden. Herren der vecini und robi und Eigentümer des Grund und Bodens waren der Landesfürst, die Kirche und der großgrundbesitzende Adel rumänischer Herkunft, die Bojaren. Der Zigeuner war eine Sache ohne Personencharakter. Nicht einmal durch Freilassung konnte er die Freiheit erwerben. Er galt dann als herrenlose Sache, die jeder Bojar durch Okkupation sich aneignen durfte. Die Zigeunerknechtschaft war also nicht bloß privatrechtliche Sklaverei, sondern auch völlige Rechtsunfähigkeit einer unterdrückten Rasse. Ihre tatsächliche Lage war verschieden, je nachdem sie dem Landesfürsten oder aber Kirche oder Bojaren gehörten. Die Kronzigeuner zogen als Nomaden in Horden von 10—15 Familien im Lande umher und verdienten ihren Lebensunterhalt als Goldwäscher, Bärenführer und Holzschnitzer. Ihre Leistungen der Krone gegenüber bestanden in gewissen Abgaben. Die Privatzigeuner wurden entweder als Hausgesinde oder seltener als landwirtschaftliche Arbeiter benutzt.

Viel wichtiger waren die Bauern, die vecini. Sie waren hörig und schollenpflichtig, aber sonst in jeder Hinsicht rechtsfähig. Nur vom Erwerb freien Grundeigentums blieben sie ausgeschlossen. Sie bildeten ein untrennbares Zubehör des herrschaftlichen Gutes, konnten aber durch Freilassung die Freiheit erlangen. Der Herr hatte keinerlei öffentliche Befugnisse, weder gerichtliche noch administrative, im Bereich seiner Herrschaft. Das Abhängigkeitsverhältnis war also rein privatrechtlich, in allen öffentlichen Angelegenheiten stand der Hörige direkt

unter dem Staat. Besitzrecht und Leistungsverpflichtungen der hörigen Bauernbevölkerung waren durch den Stand der Landwirtschaft bedingt. Die Viehzucht war vorherrschend, sie wurde zum Teil nomadenartig betrieben. Der größte Teil des Landes war mit Wald bedeckt, der Ackerbau stand auf der tiefsten Stufe. Die Getreidegewinnung geschah in der Form der wilden Feldgraswirtschaft auf periodisch wechselnden Feldern. Daher bestanden in der Regel auch keine Individualbesitzrechte der Bauern am Ackerland. Die Bauerngemeinde als solche erhielt von der Herrschaft einen Teil des Gutsgebietes zur Bewirtschaftung angewiesen. Davon verteilte sie dann das zum Ackerbau bestimmte Land unter die einzelnen Wirte, während das unverteilte Areal zur Viehweide diente. Als Eigentümer allen Grund und Bodens konnte natürlich nur die Herrschaft gelten. Jedoch das durch die Natur der Verhältnisse bedingte Herkommen gab der Bauerngemeinde ein nicht näher zu bestimmendes Nutzungsrecht an die Kulturländereien des Gutsgebietes. Die Herrschaften waren gewohnheitsrechtlich verpflichtet, ihre Untertanen mit Gründen zu dotieren. Mehr als zwei Drittel dieses Gutsgebietes — den Wald ungerechnet — brauchte der Herr unter keinen Umständen seinen Bauern zu überlassen. Die Leistungen der Hörigen bestanden in Frondiensten (Roboten) und Zehnten. Dienstpflichtig war jedes selbständig wirtschaftende männliche Individuum. Die Dienstpflicht war bei der wenig entwickelten Eigenwirtschaft der Herren nicht sehr beträchtlich; auch war die Herrschaft befugt, an Stelle der Naturalleistung Dienstgelder zu fordern. Die Hauptleistung des Bauern und die Haupteinnahme des Herrn war die Dijma, die Abgabe des zehnten Teils des ganzen Wirtschaftsertrages. So lebte der Herr in der Hauptsache von den Abgaben seiner Bauern, seine Eigenwirtschaft war vorhanden, aber ebenso wie die Frondienste der Bauern unbedeutend; das Verhältnis war ein grundherrliches, kein gutsherrliches, wie es zur gleichen Zeit in den böhmischen Ländern bestand.

Trotz dieser für die bäuerliche Bevölkerung nicht ungünstigen Wirtschaftsverfassung war die Lage der hörigen Bauern in der Bukowina vor der österreichischen Okkupation sehr schlecht. Denn da die ganz zerrüttete Staatsgewalt ihnen keinen Schutz zu gewähren vermochte, so behandelten die Herren sie ganz nach Willkür wie Sklaven. Nur in einem unerträglichen Steuerdruck machte sich dem Bauer die Staatsgewalt fühlbar. Im 18. Jahrhundert verließen die Bauern Haus und Hof, flüchteten nach Polen oder Rußland oder trieben sich als Wegelagerer im Land herum.

Schon in vorösterreichischer Zeit suchten die einheimischen Fürsten zu Gunsten der Untertanen einzugreifen. Ein Chrysstow des Fürsten Grigorie Ghika vom 1. Januar 1766 regelte die Leistungsverpflichtungen der Bauern dem Herkommen entsprechend in der oben angedeuteten Weise. Allerdings wurden diese Vorschriften zu Gunsten der Bauern von den Herren vielfach übertreten, aber sie bildeten doch eine Norm für die Bemessung der untertänigen Schuldigkeiten, die später von der österreichischen Regierung streng beobachtet wurde. Eine entschiedene Änderung zum Besseren vermochte erst die überlegene Staatsgewalt des österreichischen Kaiserstaates herbeizuführen. Zunächst wurde die Zigeunerknechtschaft beseitigt. Jedoch gelang es nicht, die Zigeuner zu ansässigen Ackerbauern zu machen. Zum Teil kehrten sie freiwillig in die Knechtschaft ihrer in der Moldau ansässigen Herren zurück, zum Teil wandten sie sich gleich den ehemaligen Kronzigeunern der nomadischen Lebensweise zu und ernährten sich wie diese als Löffelmacher, Schmiede und Musikanten. Von den bäuerlichen Reformen der österreichischen Regierung war die erste und wichtigste die Einführung des Untertänigkeitsverbandes für die vecini. Die in Böhmen und Galizien für das Untertanwesen geltenden Vorschriften wurden auf die Bukowina ausgedehnt. Die Hörigkeit der Bauern wurde bis auf eine Beschränkung ihrer Freizügigkeit aufgehoben, und das Verhältnis zwischen Herrschaft und Untertanen wurde der Aufsicht der staatlichen Verwaltungsbehörde, des Kreisamts, unterstellt. Damit erlangten die Untertanen Schutz vor willkürlicher Unterdrückung und Ausbeutung. Außerdem lag den Herrschaften jetzt die Pflicht ob, die Wirtschaftsführung der Bauern zu beaufsichtigen und ihnen in Notfällen Unterstützung zu gewähren. Noch unter der Regierung Josephs II. im Jahre 1787 erfolgte die Rustikalisierung der von den Untertanen bewirtschafteten Gründe. Herren- und Bauernland wurden endgültig geschieden und den Herren jede Verfügungsgewalt über das zur Zeit von den Untertanen bewirtschaftete Land entzogen. Dagegen blieb die Feldgemeinschaft einstweilen erhalten, und auch die untertänigen Leistungen blieben in dem bisherigen geringen Ausmaß, über dessen Einhaltung strenge gewacht wurde, bestehen. Nur das freie Holzbezugsrecht der Bauern aus den herrschaftlichen Wäldern hörte auf, sie mußten den unentbehrlichen Holzbezug durch vertragsmäßige Geld- oder Dienstleistungen von den Herrschaften erkaufen. Unter den Nachfolgern Josephs II. geschah von Staatswegen nur wenig zur Fortbildung der ländlichen

Verfassung. Jedoch hoben sich die Bevölkerung und die Wirtschaft des Landes unter der geordneten österreichischen Verwaltung sehr rasch. Die Zahl der bäuerlichen Wirtschaften nahm bedeutend zu, auch die Intensität der einzelnen Wirtschaften wuchs, auf allen Gütern entstanden Neurodungen, die Viehzucht wich vor dem Ackerbau andauernd zurück. Vielfach verschwand schon damals in den Dorfgemarkungen die Feldgemeinschaft vor dem Individualbesitz. Auch die Herren suchten ihre Betriebe zu vergrößern und besser zu bewirtschaften. Eine Erhöhung des geringen Ausmaßes der bäuerlichen Zwangsarbeit konnten sie trotz lebhafter Bemühungen nicht erreichen. Einen entscheidenden Fortschritt machte das Befreiungswerk erst in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts. Im Jahre 1835 wurde die Feldgemeinschaft aufgehoben und das Bauernland auf Grund des tatsächlichen, damals bestehenden Besitzstandes zum Individualeigentum des betreffenden bäuerlichen Besitzers erklärt. Die bäuerlichen Leistungsverpflichtungen bestanden weiter, eine Entschädigung des Grundherrn fand nicht statt. Die Ablösung dieser Leistungen der Grundentlastung war, wie überall in Österreich, eine Folge der Revolution des Jahres 1848. Da die Bauern zur Entschädigung der Herrschaften unvermögend waren, so erfolgte diese auf Kosten des Landes und des Gesamtstaates.

Soweit die Darstellung G.s. Der Vf. hätte die große Leistung der österreichischen Regierung bei der bukowinischen Agrarreform in ein ganz besonders helles Licht setzen können, wenn er sie mit der damaligen Entwicklung in den Donaufürstentümern verglichen hätte. Denn die Bukowina war ja ursprünglich ein Teil der Moldau mit gleichartigen Zuständen. Die ganz verschiedenartige Entwicklung seit der Trennung, die Verzögerung der Befreiung in Rumänien und die für den Bauer so nachteilige Form ihrer endlichen Durchführung hätte erst den richtigen Maßstab zur Würdigung der österreichischen Reform in der Bukowina gegeben. Vielleicht füllt der Vf. diese Lücke bei einer eingehenden Darstellung der rumänischen Entwicklung aus, für deren Beurteilung er ja ebenfalls Autorität ist. Ferner ist die Darstellung nicht ganz durchsichtig, was wohl auf einer nicht sehr glücklichen Anordnung des Stoffes beruht. Er hätte die Schilderung des Zustandes von der Erzählung der Reform völlig trennen müssen. Endlich setzt er bei dem Leser zu häufig die Kenntnis der böhmischen Gesetzgebung voraus. Nur wer das G.sche Werk über Böhmen kennt, kann seine Bemerkungen über die Einführung der Untertänigkeit

in der Bukowina und den kurzen Hinweis auf die Grundentlastung verstehen. Man muß eine selbständige Abhandlung über die Bukowina, auch ohne daß man über Böhmen genauer informiert ist, verstehen können. Von diesen Ausstellungen abgesehen, verdient der Vf. die größte Anerkennung für die Ausbreitung unserer agrargeschichtlichen Kenntnisse bis zum Dnjestr.

In dem zweiten Aufsatz wird die rechts- und wirtschaftsgeschichtlich so höchst interessante Entwicklung der Grundeigentumsfähigkeit in den böhmischen Ländern untersucht. Dort bestand bis zum Jahre 1848 eine Gliederung des Grundbesitzes nach Ständen. Entsprechend den drei Ständen des Adels, der Bürger und der Bauern, gab es herrschaftlichen oder landtäflichen Grundbesitz, städtische und bäuerliche Gründe. Die so verfassungsmäßig einem Stande zugewiesenen Güter durften in der Regel nur von Angehörigen dieses Standes besessen werden. Die Ausnahmen von dieser Regel haben mehr eine theoretische als praktische Bedeutung. Insbesondere war der Erwerb bäuerlicher Gründe durch den Adel und anderseits der Erwerb und Besitz herrschaftlicher Güter durch Nichtadelige verboten. Nur Bürgern bestimmter Städte in Böhmen und Schlesien war das Recht durch besonderes Privileg verliehen, landtäflichen Grundbesitz zu erwerben. Zwar beseitigte Joseph II. vorübergehend alle Beschränkungen der Freiheit zum Erwerb von Grundeigentum, aber unter seinem Nachfolger wurde der alte Rechtszustand wieder hergestellt. In den Kriegsjahren zu Beginn des 19. Jahrhunderts rief die Entwertung des Papiergeldes, der Bankozettel, eine große Güterspekulation und einen Andrang des städtischen Kapitals zum Erwerb herrschaftlicher Güter hervor. Der bestehende Rechtszustand ließ es nur in Böhmen und auch da nur in beschränktem Maße zu einem Erwerb landtäflicher Güter durch Nichtadelige kommen. Überdies wurde im Jahre 1811 durch eine strengere Fassung der bürgerlichen Privilegien deren Ausnutzung seitens der Spekulation unmöglich gemacht. So blieb auch der tatsächliche Zustand in der Hauptsache dem Rechtszustand entsprechend bestehen bis zum Jahre 1848, wo alle Beschränkungen der Grundeigentumsfähigkeit fielen. Der Nichtadelige konnte jetzt landtäflichen Besitz erwerben, aber dem Herrschaftsbesitzer oder Großkapitalisten stand auch bei Ankauf von Bauernland kein Hindernis mehr im Wege. Seitdem ist der landtäfliche Grundbesitz sowohl als Großgrundbesitz wie als Patrimonium des Adels völlig erhalten geblieben. Die Konzentration dieses Besitzes, seine fideikommissarische

Bindung, die wirtschaftliche (industrielle) Entwicklung der Güter und endlich die gewaltige Entschädigung von 72¼ Millionen Gulden, die als Grundentlastung den Herrschaftsbesitzern zugefallen sind, lassen dies leicht begreiflich erscheinen. Beim Bauerland macht sich, wenn auch nur in Anfängen, eine Aufsaugung seitens des alten und neuen (großkapitalistischen) Großgrundbesitzes bemerkbar. Diese höchst lehrreiche Studie zeigt auch hier wieder, wie die Gebundenheit eher dem wirtschaftlich Schwachen zu statten kommt, während die Freiheit nur dem Starken nützt. Mit Recht weist G. darauf hin, daß die ausschlaggebende Rolle, die der böhmische Adel noch immer im politischen Leben Österreichs spielt, hauptsächlich auf seinem gewaltigen Grundbesitz beruht, den er im Laufe der Jahrhunderte nicht nur erhalten, sondern sogar noch vermehrt hat.

Im letzten Aufsatz bekämpft G. die herrschende Ansicht, daß die altösterreichische Agrargesetzgebung ein bäuerliches Anerbenrecht statuiert habe, und daß ein solches gesetzliches Anerbenrecht durch das Gesetz vom 27. Juni 1868, das die besonderen Vorschriften über Erbfolge in Bauerngüter und Freiteilbarkeitsbeschränkungen der Bauerngüter beseitigte, aufgehoben worden sei. Demgegenüber weist G. nach, daß ein gesetzliches Sondererbrecht in Bauerngüter in Österreich außer in Nordtirol und Vorarlberg nie bestanden hat. Das Gesetz vom Jahre 1868 hat nicht Erbfolgevorschriften, sondern Erbteilungsvorschriften aufgehoben. Diese Erbteilungsvorschriften hatten die Freiteilbarkeitsbeschränkungen des Bauerngutes, den Bestiftungszwang, zur Voraussetzung, und mit diesem verloren sie die Daseinsberechtigung. Den Nachweis dieser Sätze im einzelnen erbringt G. aus der Agrargeschichte der böhmischen Länder. Es ist ein auch für deutsche Verhältnisse höchst bedeutsames Stück Agrarrechtsgeschichte, das G. in musterhafter Weise klarlegt. Auf die Einzelheiten können wir hier nicht weiter eingehen und müssen auf die Darstellung selbst verweisen. Wie man bei der Bauernbefreiung zu Anfang des 19. Jahrhunderts von einem altgermanischen Freibauernstand träumte, den man wieder herstellen wollte, so beschwören die Anhänger der modernen Anerbenrechtsbestrebungen ein urdeutsches Bauernerbrecht herauf, das sie wieder in seine Rechte einsetzen wollen. Die altgermanische Bauernfreiheit wie das urdeutsche Anerbenrecht sind Illusionen; es ist der Herren eigener Geist, in dem die Zeiten sich bespiegeln. Aber vermittelst dieser Illusionen werden moderne Ziele erreicht, Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt. Daher soll man für das Handeln

die Illusionen nicht zu schroff verurteilen, nur die Wissenschaft muß sie bekämpfen. Sie darf keine andere Illusion als die Wahrheit haben. An einer Stelle (S. 185) bezeichnet G. die beiden letzten Aufsätze als Vorarbeiten für eine Darstellung der Geschichte und des Systems der österreichischen Grundeigentumsordnung. Man kann nur wünschen, daß der Vf. diesen Plan zur Ausführung bringt. Nach den Vorarbeiten zu schließen, wird es ein Werk werden, wie es die deutsche Rechtsgeschichte nicht besitzt.

Straßburg i. E. W. Wittich.

Urkundenregesten aus den ehemaligen Archiven der von Kaiser Joseph II. aufgehobenen Klöster Böhmens. Von Dr. **Anton Schubert.** Mit Unterstützung der „Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen" gedruckt. Innsbruck, Wagner. 1901. 4°. XXX u. 300 S.

Über das archivalische Material der unter Kaiser Joseph II. 1782—1789 aufgehobenen 72 Ordenshäuser war durch ein „höchstes Hofdekret" vom 23. September 1782 verfügt worden, daß „diejenigen Manuskripte, so zu dem gelehrten Fach gehören, auf gleiche Art der Bücher unter die öffentlichen Bibliotheken zu verteilen sind" mit der Ergänzung, daß „zu Ersparung der Transportkosten jeder Universitäts- oder Lyceumsbibliothek die Bücher der in eben der Provinz, wo die Universität oder das Lyceum liegt, aufgehobenen Klöstern zugeteilt werden sollen." Demnach mußte in Böhmen der Hauptteil der Prager Universitätsbibliothek zufallen, insbesondere, da die Wiener Hofbibliothek von ihrem Vorauswahlrecht nur mäßigen Gebrauch machte. Die Durchführung der Übernahme der Archive wurde dem ersten Bibliothekskriptor der K. K. Universitätsbibliothek in Prag, Joseph Karmaschek, und später (seit 1791) dem Skriptor Karl Fischer übertragen. Laut einem Gubernialdekret vom 9. Dezember 1801 war damals die ganze Arbeit bereits beendet. 23 Klöster hatten nichts abzuliefern oder abgeliefert, aus 27 Klöstern kamen viele Hunderte von „Diplomen", d. h. Urkunden im weitesten Sinne des Wortes an die Universitätsbibliothek. Die übrigen Archivbestände, als Meßfundationen, Klostergerechtsame, Wirtschaftsrechnungen, Quittungen, Untertanenedikte, Robottzettel, Urbarien u. a., kamen nach bestimmten Grundsätzen an verschiedene Ämter: Fiskalamt, Staatsbuchhaltung, Staatsgutadministration und an das Landesgubernium. Zwei Archive, das der Pilsener und Nimburger Dominikaner, sind, wie amtlich festgestellt wurde, bei der Transaktion in „Verlust geraten."

Auf Anregung Hormayrs veranlaßte aber im Jahre 1811 niemand geringerer als Metternich, daß behufs Umgeſtaltung und Ausgeſtaltung des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchives zu einem öſterreichiſchen Zentralarchive die älteſten und beſten Stücke aus den Archiven der aufgehobenen Klöſter aller Provinzen nach Wien kommen ſollten. Trotz aller Gegenbemühungen mußte auch Böhmen 774 Urkunden an das Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv abtreten (28. und 29. Dezember 1811 abgeſandt).

Schubert gibt nach einer Einleitung, der die obigen Daten entnommen ſind, 1864 Regeſten, die nach den einzelnen Orden und Klöſtern geordnet ſind, und zwar ſowohl von den Urkunden, die ſich heute im Wiener Staatsarchiv befinden (mit * oder (*) bezeichnet), als von denen der Prager Univerſitätsbibliothek; jedoch nur von den angeblich ungedruckten, während auf die in den Regesta Bohemiae, im Archiv Ceský und anderwärts gedruckten Stücke nur hingewieſen wird. Der Wert der Publikation wird leider durch häufige Fehler in der Faſſung der Regeſten, Schreibung der Namen, Datierung u. ſ. w. ſtark beeinträchtigt.

Brünn. Dr. B. Bretholz.

Das Anſiedlungsweſen in der Bukowina ſeit der Beſitzergreifung durch Öſterreich. Mit beſonderer Berückſichtigung der Anſiedlung der Deutſchen. Von **R. Friedr. Kaindl.** Mit Benutzung der urkundlichen Materialien aus dem Nachlaß von F. A. Wickenhauſer. Innsbruck, Wagnerſche Univerſitätsbuchhandlung. [A. u. d. T.: Quellen und Forſchungen zur Geſchichte, Literatur und Sprache Öſterreichs und ſeiner Kronländer. Durch die Leo-Geſellſchaft herausg. von Hirn u. Wackernell. 8. Bd.]

Da die H. Z. bisher — von einem oder zwei vereinzelten Fällen abgeſehen — nicht in die Lage gekommen iſt, von den Forſchungen zur Geſchichte der Bukowina Notiz zu nehmen, ſo dürften einige Andeutungen hierüber willkommen geheißen werden, um ſo mehr, als das oben genannte Buch ſich vollſtändig auf der Grundlage dieſer Forſchungen aufbaut. Es iſt eine intereſſante Erſcheinung, daß es in der zweiten Hälfte des verfloſſenen Jahrhunderts vornehmlich öſterreichiſche Finanzbeamte waren, die ſich um die Erforſchung der öſterreichiſchen Landesgeſchichte große Verdienſte erwarben. So haben für Mähren Chriſtian Ritter d'Elvert, für Krain Auguſt Dimitz eine unvergleichliche Tätigkeit entfaltet; in der Bukowina, deren Geſchichte bis dahin nur ſtiefmütterlich behandelt war, und um die ſich außer

Adolf Ficker etwa noch H. J. Bidermann und Göhlert kümmerten, knüpft die historiographische Tätigkeit an den Finanzrat Franz Adolf Wickenhauser († 1891) an, der durch mehr als 40 Jahre sich um die Sammlung der einschlägigen Materialien bemüht und eine Reihe von Schriften verfaßt hat, von denen hier wenigstens jene genannt sein mögen, die in Buchform erschienen sind: „Moldawa oder Beiträge zu einem Urkundenbuch für die Moldau und Bukowina", enthaltend die Urkunden des Klosters Moldawitza (1862), „Geschichte der Stadt Czernowitz und ihrer Umgebung" (1874), „Geschichte des Klosters Solka" (1877), „Geschichte der Klöster Homor, St. Onofri, Horodnik und Petrautz" (1881), „Die deutschen Siedelungen in der Bukowina" (1885—1888), „Geschichte des Klosters Putna" (1886), „Geschichte der Klöster Woronetz und Putna" mit Urkunden (1886—1888), „Geschichte des Bistums Radautz und des Klosters Groß Skit" (1890/1), „Moldauisch- und Russisch-Kimpolung und die Einwanderung der Lippowaner" (1891). Läßt auch die Kritik in der Forschung und Darstellung Wickenhausers viel zu wünschen übrig, so boten seine Arbeiten doch nach vielen Seiten hin Anregung, und es ist, was namentlich zu betonen ist, durch ihn viel historisches Aktenmaterial gerettet worden, das schon dem Untergang geweiht war. Viel durfte die Forschung von D. Onciul erwarten, der 1887 eine Studie „Zur Geschichte der Bukowina" (bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts) hatte erscheinen lassen. Seit seiner Berufung nach Bukarest hat er sich anderen Problemen zugewendet. Den von Wickenhauser fallen gelassenen Faden griff R. F. Kaindl auf, der seit dem Ende der achtziger Jahre unter dem Gesamttitel „Der Buchenwald" acht Hefte verschiedenen Inhalts (Geschichte der Stadt Czernowitz, Geschichte der Rutenen in der Bukowina [im Verein mit Manastyrski], Kleinere Studien, Die Erwerbung der Bukowina durch Österreich [Habilitationsvortrag], Geschichte der Bukowina 1—3) erscheinen ließ, denen sich seine Arbeit „Die Huzulen" (1894), „Das Entstehen und die Entwicklung der Lippowaner Kolonien" (1896), „Das Untertanswesen in der Bukowina" (1898), „Die Bukowina in den Jahren 1848—1849" (1900) anschlossen. Die letztgenannten Studien sind im Archiv für österreichische Geschichte erschienen. Neben ihm hatte F. v. Zieglauer, jetzt der Nestor der Bukowiner Geschichtschreiber, seit den neunziger Jahren eine Reihe von Arbeiten publiziert, die unter dem Gesamttitel „Geschichtliche Bilder aus der Bukowina" 1—8, Czernowitz 1893—1901, veröffentlicht wurden. Sie sind eine Frucht eingehender

Studien in Wiener Archiven und behandeln in umfassender Weise die Genesis, den Verlauf und die Wirkungen der Okkupation der Bukowina und deren Eingliederung in den Staatskörper der österreichischen Monarchie. Diese Arbeiten sind als eine entschiedene Bereicherung unserer Kenntnisse über die Kolonisationstätigkeit Maria Theresias und der Kaiser Josephs II. zu bezeichnen. Hier sollen auch die beiden Arbeiten D. Werenkas, „Bukowinas Entstehen und Aufblühen", A. f. ö. G. 78. Bd., und „Die Verhandlungen Österreichs mit der Türkei bezüglich der Erwerbung des Bukowiner Distrikts" erwähnt werden. Schließlich sei noch einiger Arbeiten von J. Polek gedacht, die, wie die „Ausgewählten Kapitel aus der römisch-katholischen Pfarre von Czernowitz" (1890), seine „Anfänge des Volksschulwesens in der Bukowina" (1891), „Die Bukowina zu Anfang 1783" (1894), „Die magyarischen Ansiedelungen in der Bukowina" u. a., sich gleichfalls meist mit der Zeit der Okkupation beschäftigen. Daß aus dem benachbarten Rumänien einige vortreffliche Arbeiten, wie die von Hormuzaki, Jorga, Xenopol u. a., sich mit diesem Gegenstand berühren, habe ich schon früher in der H. Z. ausgeführt.

Die vorliegende Arbeit K.s bietet nun eine zusammenfassende Darstellung der Besiedlung der Bukowina seit 1774 auf Grundlage der genannten Studien; er ging aber noch einen wesentlichen Schritt weiter. Bisher wurden immer nur vereinzelt und auch da meist nur einige Abschnitte der Kolonisationsgeschichte der Bukowina und zwar die Ansiedlung der Lippowaner und Magyaren, zum geringen Teil auch jene der Deutschen, genauer betrachtet. Die Einzelheiten dieser verwickelten und Jahrzehnte hindurch währenden Bestrebungen werden aber nur dann vollkommen verständlich, wenn sie nach ihrem ganzen Umfang ins Auge gefaßt werden. Dies mit Erfolg versucht zu haben, ist unstreitig ein Verdienst des vorliegenden Buches. Es verfolgt zunächst das Ansiedlungswesen in seiner allgemeinen Entwicklung und geht erst hierauf auf die einzelnen Einwanderungen ein. Wir finden demnach das Ganze sachgemäß in sechs Hauptabschnitte gegliedert: 1. Allgemeine Entwicklung des Ansiedlungswesens in der Bukowina seit 1774; 2. Die Einwanderung und Ansiedlung von Rumänen und Rutenen (National-Untertanen), Armeniern, Polen, Juden und Zigeunern; 3. Die Ansiedlung der Lippowaner; 4. Die Ansiedlung der Ungarn (gemeint sind ausschließlich Magyaren); 5. Die Ansiedlung der Slowaken und 6. Die Ansiedlungen der Deutschen. Was die letzteren betrifft, schildert K. zuerst

die Einwanderung von Deutschen in der Moldau und Bukowina bis 1774, dann die Ansiedlung im 18. Jahrhundert, endlich die Besiedlung von Landstrecken mit Deutschen im 19. Jahrhundert. Wie begreiflich, ist der sechste Teil, „Die Ansiedlung der Deutschen", der ausführlichste von allen, wie es der Bedeutung des Gegenstandes entspricht, denn die Deutschen waren es hier, wie es von allen einsichtsvollen Bukowinern, auch wenn sie nicht Deutsche sind, gern und willig zugegeben wird, welche die Bukowina auf die verhältnismäßig hohe Stufe der Entwicklung gebracht haben, auf der sie heute steht; sie haben sich denn auch zu einer Bedeutung im Lande selbst emporgerungen, die von niemandem ignoriert werden kann: „im ganzen Lande herrscht frisches deutsches Leben, die Städte sind fast durchaus, die Märkte zum großen Teile deutsch, in vielen Dörfern wohnen deutsche Ackerbauern, in anderen deutsche Bergleute, Glasarbeiter und Holzhauer; die deutsche Sprache wird von allen Gebildeten mit Vorliebe gepflegt, und auch unter dem nichtdeutschen Landvolk findet man Männer, die gern ihre deutschen Kenntnisse zum besten geben, wie es auch die Vortragssprache fast aller höheren Unterrichtsanstalten ist." Daß diese Schilderung nichts Übertriebenes enthält, kann Ref. bestätigen, der während seines mehr als siebzehnjährigen Aufenthaltes in der Bukowina die Verhältnisse genau so beobachten konnte, wie sie in diesem Buche schön übersichtlich vorgetragen werden. Wie anders liegen die Dinge in dem benachbarten Galizien, wo größere und kleinere deutsche Ansiedlungen dem Polentum zum Opfer gefallen sind. Der Umstand mag deswegen hervorgehoben werden, weil ich in dem vorliegenden Buche gern die Beantwortung der Frage gefunden hätte, warum anders als in Galizien sich das Deutschtum noch so viel weiter im Osten behaupten konnte. Hier wäre die Einwirkung der Konfessionen auf die einzelnen Nationalitäten darzulegen: man wird finden, daß, wenn es in der Bukowina „Entdeutschungen" gegeben hat, diese auch hier unter dem Einfluß der katholischen Kirche dem Polonismus zugute gekommen sind, wo der Deutsche dagegen unter eine Bevölkerung kam, die der griechisch-nichtunierten Kirche angehört, hat er seine Nationalität bis zur Stunde bewahrt. Der Arbeit, die einige Kürzungen vertragen hätte, sind 21 Beilagen, die Aktenstücke zur Geschichte der deutschen Kolonisation der Bukowina enthalten, angefügt.

Graz. J. Loserth.

Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Von **Franz Zimmermann, Karl Werner** und **Georg Müller.** 3. Band: 1391—1415. Mit fünf Tafeln Siegelabbildungen. Herausgeg. vom Ausschuß des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Hermannstadt 1902. In Kommission bei Michaelis.

Kein zweites Land der österreichisch-ungarischen Monarchie darf sich rühmen, ein gleich trefflich angelegtes Urkundenbuch zu besitzen — als der deutsche Teil von Siebenbürgen. In rascher Folge erscheint von fünf zu fünf Jahren ein starker Band. Der vorliegende dritte umfaßt mit den Nummern 1260—1785 die Jahre 1391—1415. Die Anlage ist auch hier die gleiche wie in den beiden vorhergehenden Bänden. Die Urkundentexte gehen auf die Originale und nur, wo diese verschollen sind, auf Handschriften und ältere Drucke zurück. Auch hier findet man bei aller Knappheit vollständige Regesten, genaue Beschreibung der einzelnen Stücke nach Überlieferung, Erhaltung und Aufbewahrungsort, sorgsamen Abdruck und wo es nottut, einen entsprechenden Kommentar. Die überwiegende Anzahl der einzelnen Nummern ist dem Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation, dem ungarischen Landes- und dem Archiv des ungarischen Nationalmuseums, den Stadtarchiven von Klausenburg und Kronstadt und dem Archiv des Grafen Telecki in Marosvasarhely entnommen. Durch einige Nummern sind auch das K. u. K. Hof-, Haus- und Staatsarchiv in Wien und 29 Gemeinde- und Korporationsarchive vertreten. Von den 526 Nummern des vorliegenden Bandes ist fast die Hälfte bisher ungedruckt und zum guten Teil ganz unbekannt gewesen. Bezieht sich der Inhalt der meisten Urkunden auf die inneren Verhältnisse des Landes, so fehlt es doch nicht an einzelnen Stücken, denen eine erhöhte Bedeutung zugesprochen werden muß, wie den Nummern, die das Schutz- und Trutzbündnis des walachischen Woywoden Mirtschea mit Polen gegen Ungarn (Nr. 1280) oder das der Walachen mit Ungarn gegen die Türken betreffen (S. 135. 149. 165); sonst sind Stücke, in welchen die auswärtige Politik berührt oder die großen Fragen der Zeit, wie die des Schismas oder der Konzilien zur Sprache kämen, einfach nicht vorhanden. Nur der Datierungsort Konstanz erinnert an des Königs langen Aufenthalt daselbst. Sehr reich ist das Buch an Nummern, welche die wirtschaftlichen Dinge beleuchten, in denen die Sicherung des Landfriedens, der Schutz des Bergbaues, des Handels, der Verkehr auf den Land- und Wasserstraßen, die Abschaffung lästiger Mißbräuche u. s. w. behandelt wird.

Die Streitigkeiten zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit, die Statuten des Wedinschen Domkapitels nehmen gleichfalls einen breiten Raum ein. An einzelne Nummern sind Nachträge zu früheren Jahren, so zu 1302, 1349, 1359, 1366, 1372, 1389, 1399 und 1406 angeschoben. Dem Verzeichnis der Siegelabbildungen folgt ein Verzeichnis der in dem Kommentar häufiger genannten Bücher und ein sorgfältig ausgearbeitetes Register.

Graz. J. Loserth.

Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901. Im Auftrage des Stadtrates der Stadt Schaffhausen herausgegeben vom historisch-antiquarischen Verein. 680 S. mit 38 Vollbildern und 40 Abbildungen im Text und 2 Beilagen.

Geschichte des Kantons Schaffhausen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1848. Festschrift des Kantons Schaffhausen zur Bundesfeier 1901. Herausgegeben auf Veranlassung des Großen Rates des Kantons Schaffhausen. 782 S. mit 29 Vollbildern und 104 Abbildungen im Text und 4 Beilagen. — Beide Schaffhausen. 1901.

Zu der Jubiläumsfeier ihres Eintrittes in die Eidgenossenschaft (1501) haben Stadt und Kanton Schaffhausen zwei Sammelbände in stattlichem Quartformat und gediegener Ausstattung erscheinen lassen, die dem Schaffhauser Volke einen Überblick über die Geschichte ihrer Heimat geben sollen. Die Materien sind zwischen beiden Schriften so verteilt worden, daß die einzelnen Aufsätze der kantonalen Festschrift zusammen eine vollständige Geschichte Schaffhausens bilden können, während in der städtischen Schrift bestimmte Seiten der Vergangenheit behandelt werden. Wiederholungen sind dadurch freilich nicht ausgeschlossen worden; doch mochte hier der Wunsch vorgehen, in jedem Bande etwas in seiner Art Abgeschlossenes zu bieten. Als „Volksbücher" haben beide Werke auf den eigentlichen gelehrten Apparat verzichtet und nur am Schlusse jedes Aufsatzes ist eine kurze Übersicht über die benutzte Literatur und die Quellen beigefügt worden. Die Festschrift der Stadt enthält 6 Abhandlungen. Bei weitem die wichtigsten sind die 2. und 3., die Pfarrer C. A. Bächtold, der verdiente Herausgeber von Rüegers Chronik, beigesteuert hat. Die erste (125 S.) behandelt unter dem nicht ganz passenden Titel „Die Stadt Schaffhausen zur Zeit ihres Eintritts in den Schweizerbund" alles, was früher etwa unter dem Namen Kulturgeschichte zusammengefaßt wurde (Handels-, Bau-, Münz-, Verfassungsgeschichte u. a.), die zweite

(Wie die Stadt Schaffhausen ihre Landschaft erwarb. 1. Teil. 284 S.) bringt die Geschichte der territorialen Erwerbungen Schaffhausens bis zum 16. Jahrhundert. Der Vf. hat in beiden Aufsätzen mit vollen Händen aus dem archivalischen Materiale geschöpft; es ist umsomehr zu bedauern, daß der Charakter einer Festschrift es ihm nicht zu erlauben schien, seine fleißigen und ausführlichen Arbeiten durch Anmerkungen und ein ausführliches Register übersichtlicher und leichter benutzbar zu machen; die vorliegende Form enthält von alledem nur einen kurzen geographischen Index zum zweiten Aufsatze. Da die sorgfältige und durchaus auf Urkunden basierte Schilderung der Art, wie ein bestimmtes reichsstädtisches Territorium entstand, auch für Fremde von Interesse ist, so möchten wir wünschen, daß dem Vf. Gelegenheit geboten würde, seine Arbeit zusammen mit dem 2. abschließenden Teile, der druckfertig vorliegt, in bequemer wissenschaftlicher Form zu publizieren. Die übrigen Aufsätze haben geringere Bedeutung. Dr. K. Henking behandelt in populärer Form „Schaffhausen und die Eidgenossenschaft bis zum ewigen Bunde von 1501" (61 S.), Dr. C. H. Vogler hat die Biographien einiger Schaffhauser Künstler aus dem 16.—18. Jahrhundert zusammengestellt, Dr. Robert Lang diejenigen von 17 Schaffhauser „Gelehrten und Staatsmännern"; leider bricht er am Anfang des 19. Jahrhunderts ab, obwohl doch Stoffmangel gewiß nicht als Entschuldigung angegeben werden kann; die Festschriften lassen hier eine wirkliche Lücke. Zum Schlusse handelt H. Pfister über „Die Entwicklung der Industrie der Stadt Schaffhausen" (55 S.). — Die Festschrift des Kantons ist von geringerem Interesse und bringt in erster Linie Zusammenstellungen des schon Bekannten. Fleißige Arbeiten haben hier geliefert Dr. K. Henking über das für die Geschichte der Stadt so bedeutungsvolle „Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen", über „Die Stadt Schaffhausen im Mittelalter" und „Die Landschaft des Kantons Schaffhausen im spätern Mittelalter"; Dr. R. Lang über „Schulgeschichte" und „Schaffhausen in der Revolutions- und Mediationszeit 1798—1813"; Dr. M. Wanner über „Schaffhausen in der Restaurationszeit 1813—1848." Der verdienstvolle Restaurator des Georgenklosters zu Stein a. Rh., Ferdinand Vetter, hat den Abschnitt über die Geschichte der Kunst und Literatur im Kanton Schaffhausen übernommen. Teilweise mit Bächtolds Arbeiten berühren sich die Aufsätze W. Wildbergers über „Die Landschaft im 16. und 17. Jahrhundert" und „Politische Geschichte der Landschaft während des 17. und 18. Jahrhunderts." Der Band enthält außer-

dem an Beiträgen: Prof. J. Meiſter: „Die Eiszeit und ältere Steinzeit“; G. Wanner: „Die jüngere Steinzeit und die vorrömiſche Metallperiode“ und „Die Römerherrſchaft“; Dr. Joh. Meyer: „Geſchichte des Klettgaus und Hegaus von der Anſiedelung der Schwaben bis zur Gründung des Kloſters Allerheiligen (ca. 280—1050)“ (umgearbeitet aus einem im 30. Heft der „Schriften des Vereins für Geſchichte des Bodenſees und ſeiner Umgebung“ erſchienenen populären Aufſatzes gleichen Inhalts); Th. Enderis: „Die Reformation in Schaffhauſen“; J. Lang: „Die Reformation zu Stein a. Rh.“; J. H. Bäſchlin: „Die Stadt Schaffhauſen im 17. und 18. Jahrhundert.“ Die ſauber und ſcharf ausgeführten Abbildungen reproduzieren neben kunſthiſtoriſch intereſſanten Stücken auch eine Reihe hiſtoriſcher Dokumente und Anſichten.

Baſel. E. Fueter.

Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des cantons Suisses, de leurs alliés et de leurs confédéres. Par **Édouard Rott.** II. 1559—1610. Berne, A. Bentelli. Paris, F. Alcan. VI, 723 pp.

Da ich mich über das Werk im allgemeinen und ſeinen Wert ſchon in der Anzeige des 1. Bandes (ſ. dieſe Zeitſchrift 88, 514) ausgeſprochen habe, darf ich mit den folgenden Bemerkungen wohl daran anknüpfen. — In erſter Linie möchte ich betonen, daß trotz der Ausdehnung, die die Darſtellung ſichtlich hier gewonnen hat, das Urteil, wir hätten es in der Hauptſache nicht mit einem Geſchichtsbuch, ſondern mit einem Quellenwerk zu tun, nicht alteriert wird. Denn eine mit Anmerkungen derart überſäte Darſtellung, die den Kreis des rein Tatſächlichen nirgends überſchreitet, iſt eine Materialſammlung, wenn auch in Form einer Erzählung. In dieſer Hinſicht hat das Buch eine große Ähnlichkeit mit Kopps Geſchichte der eidgenöſſiſchen Bünde, wo m. E. der Titel Geſchichte auch mißbräuchlich angewendet iſt, nur daß Rott ſeinen Stoff mit größerer Sorgfalt zu ſchmeidigen gewußt hat. Dies iſt um ſo mehr anzuerkennen, als dieſer Stoff eigentlich recht ſpröde und eintönig iſt. Geld und Soldaten, und wieder Soldaten und Geld, das iſt im Grunde der Kehrreim aller jener Verhandlungen, und nur die Verhältniſſe, unter denen dieſe Verhandlungen ſtattfinden, verändern ſich und geben dem Bilde einen wechſelnden Reiz. Vielleicht wäre es auch beſſer geweſen, der Vf. hätte dem allerdings begreiflichen Streben nach abgerundeter Wieder-

gabe des Materiales entſagt und die von ihm ſo emſig geſammelten Akten und Briefe in Form von Regeſten, Auszügen oder, wo nötig, durch vollſtändigen Abdruck publiziert. — Für die Anordnung des Stoffes und noch mehr für die Darſtellung bildete ein beträchtliches Hindernis der Umſtand, daß lange Zeit mehrere franzöſiſche Diplomaten gleichzeitig in dem damals noch zerteilten Gebiete der heutigen Schweiz tätig waren. Abgeſehen von den beſonderen Geſandten in Graubünden und in den zugewandten Orten, namentlich im Wallis, traten ſehr oft neben den in Solothurn reſidierenden Ambaſſatoren Spezial-Bevollmächtigte und außerordentliche Geſchäftsträger des Königs, in den düſteren Zeiten der franzöſiſchen Bürgerkriege oft ſolche von allen Parteien auf. Dieſer Schwierigkeit wußte R. geſchickt dadurch zu begegnen, daß er die Namensüberſichten tabellariſch anlegte und ſo ſynchroniſtiſche Zuſammenſtellungen ermöglichte, und daß er in der Darſtellung die ambassade ordinaire von den chargés d'affaires und den missions extraordinaires ſchied. Leider hat er es unterlaſſen, durch Inhaltsverzeichniſſe das Aufſuchen der einzelnen Teile der Darſtellung zu erleichtern, ſo daß man, da die Kuſtoden nicht ſehr geſchickt gewählt ſind, nicht erkennen kann, welchen Abſchnitt man gerade vor ſich hat. Vielleicht wird der Herausgeber ſich dazu verſtehen, dieſem Übelſtande durch ein allgemeines Inhaltsverzeichnis im letzten Bande einigermaßen abzuhelfen. — Daß bei einem ſo ausgedehnten Sammelgebiet einzelne Verſehen mit unterlaufen, kann nicht befremden und R. nicht zum Vorwurf gemacht werden. Ein paar Verbeſſerungen, aus einer mehr zufälligen kontrollierenden Lektüre hervorgegangen, ſtelle ich in der Anmerkung zu Handen der unvermeidlichen Nachträge zuſammen.[1]) — Schneller als es bei derartigen Arbeiten zu geſchehen pflegt, iſt der 2. Band dem erſten gefolgt, ein Umſtand, der einen günſtigen Schluß auf die Beſchaffenheit des Manuſkriptes und ſomit auf eine regelmäßige Fortſetzung des Werkes zuläßt. Hoffentlich beſtätigt die Zukunft die Richtigkeit dieſer allen Benützern gewiß angenehmen Vorausſetzung.

Baſel. R. Thommen.

---

[1]) A. Huber, Die Anleihen der franzöſiſchen Könige bei Baſel. Basler Jahrbuch 1896 S. 33 ff. Daraus Nachträge und Verbeſſerungen zu 1545, 1570, 1589, 1595. Auch für die folgende Zeit bis 1797 zu beachten. — Th. v. Liebenau, Projekte zur Annexion des Aoſtatales (Bolletino storico della Svizzera italiana). Daraus Nachtrag zu 1555.

Graf Domenico Paſſionei, päpſtl. Legat in der Schweiz 1714–1716 Von **Selma v. Lengefeld**, Dr. phil. Ansbach 1900 (Zürich, E. Speidel). 117 S.

Die gründliche Arbeit beruht vor allem auf der Korreſpondenz Paſſioneis, welche ſich abſchriftlich in dem Berner Bundesarchiv befindet. Nach drei Seiten hat ſich Paſſioneis Wirkſamkeit entfaltet. Einmal auf dem Kongreß von Baden. Hier ſucht er die Geſandten Frankreichs und Öſterreichs zu Gunſten der katholiſchen Kantone zu einigen. Wenn nötig mit Waffengewalt ſoll die katholiſche Schweiz wieder in den Stand von 1700 eingeſetzt werden. Der Plan ſcheiterte. Der zweite Teil legt den Anteil klar, welchen der Legat an dem Kampfe des Abtes Ledegar von St. Gallen gegen die von Zürich und Bern unterſtützten Toggenburger hatte. Auch hier erlag die katholiſche Tendenz. Dagegen erreichte Paſſionei nach der dritten Richtung hin ſein Ziel. Am 9. Mai 1715 wurde in Erneuerung alter Bündniſſe zwiſchen Frankreich und den katholiſchen Kantonen der gegen die Proteſtanten gerichtete Trücklibund abgeſchloſſen, der freilich auch von vielen katholiſchen Patrioten herb verurteilt wurde. — Das Thema iſt räumlich und zeitlich eng begrenzt. Doch ſpiegeln ſich in allen dieſen kleinlichen kantonalen Streitigkeiten auch die noch immer nicht zur Ruhe gekommenen großen Konflikte der letzten ſtürmiſchen Zeiten wieder. Und darin liegt der Wert der Arbeit für die allgemeinere Geſchichte.

München. G. Fr. Preuß.

Ézéchiel Spanheim, Relation de la Cour de France en 1690. Nouv. édition par **Ém. Bourgeois**. Paris, Lyon. Picard et fils, Rey. 1900.

Sowohl Köcher (Hiſtor. Zeitſchr. 55, 316) wie Döbner (English Historical Review 2, 757) haben darauf hingewieſen, daß der 1872 von Scheſer im Auftrage der verdienten Société de l'hist. de France publizierten Relation Spanheims ein höchſt unvollkommenes Manuſkript zu Grunde gelegt iſt. Die vorliegende Neuausgabe rechtfertigt ſich dadurch, daß Bourgeois im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin zwei authentiſche Texte gefunden hat: eine vollſtändige Minute von der Hand Sp.s (B. bezeichnet ſie als Handſchrift A) und den allerdings lückenhaften Originaltext (Handſchrift B). Mangelhafte Kopieen beider aus der Feder des Sekretärs Schott waren bekanntlich von Dohm (Materialien für die Statiſtik und neuere Staatengeſchichte

III, 1781, V, 1785) herausgegeben worden, eine Publikation, die Schefer entgangen ist.

Die neue Herausgabe beginnt mit einer ausführlichen Biographie Sp.s, die man mit Interesse lesen wird. B. sieht in ihm auch den Vf. eines noch ungedruckten Mémoire (Juni 1665) über den Wildfangstreit. Bei der Aufzählung der auf diese übrigens auch von Pufendorf in einem besonderen Memoire erörterte Frage bezüglichen Literatur vermissen wir die tüchtige Arbeit von Brunner (Der pfälz. Wildfangstreit unter Kurf. Karl Ludwig 1664—1667, 1896). Auffallender erscheint es, daß B. die Caillemers Lettres de divers savants à l'abbé Nicaise (Lyon 1885) ergänzende, interessante Abhandlung Dubois' übersehen hat: Les correspondants de l'abbé Nicaise. I. Un diplomate érudit au XVIIe siècle. Lettres inédites 1681 à 1701 (Paris 1889). 22 Briefe zeigen uns hier Sp., den St. Simon einen der besten Köpfe seiner Zeit genannt hat, im Milieu der Pariser Gelehrtenwelt, wir erfahren, wie lebhaften inneren und äußeren Anteil er an deren Arbeit genommen, welche hohe Wertschätzung er bei jedermann genossen hat.

Auf den Wert der Relation Sp.s an und für sich braucht nicht mehr eingegangen zu werden. Für die Publikation hat B. die Handschrift A gewählt. Alle Abweichungen der Handschrift B sind unter dem Texte vermerkt. Die Remarques sur l'État de la France und Les personnages de la Cour de France hat B. als nicht von Sp. herührend weggelassen, dafür gibt er uns als Appendix (S. 587 ff.) noch einmal die bereits von Döbner publizierte Relation de la Cour d'Angleterre.

Seine gründliche Vertrautheit mit dem gedruckten Material, vor allem der schwer übersehbaren Memoirenliteratur, zeigt B. in den gediegenen, inhaltreichen Anmerkungen, deren Benutzung ein gründliches Personen- und Sachregister erleichtert. Sein kritisches Urteil beweist er z. B. in der Vorsicht, mit welcher er von der angeblichen Vergiftung der Königin Marie Luise spricht (155, n. 1 u. 2); eine Frage, die bekanntlich Legrelle in bejahendem Sinne gelöst zu haben beansprucht. Besondere Aufmerksamkeit verdient die häufige Gegenüberstellung der Charakteristiken bei Sp. mit denen St. Simons.

München. G. Fr. Preuß.

Le Parlement de Paris. Son rôle politique depuis le règne de Charles VII jusqu'à la révolution. Par **E. Glasson.** Paris, Hachette. 1901. 2 Bde. 469 bezw. 516 S.

Unter Ludwig XV. und Ludwig XVI. hat das Parlament von Paris durch seine Kämpfe gegen das Königtum die Augen von ganz Europa auf sich gezogen. Entsprechend groß war die Zahl der historischen Darstellungen, welche ihm gewidmet wurden. Später, als bis zu einem erstaunlichen Grade vergessen wurde, wie es unter dem Ancien Régime ausgesehen, verschwand auch das Parlament mehr und mehr aus dem Gesichtskreis der Historiker. Auch bei dem alten Droz tritt es ungebührlich zurück. Ja, Tocqueville, der Wiederentdecker des Ancien Régime, hat sich wenig dafür interessiert und Taine hat es gar ganz vergessen. Er schildert uns alle Klassen im Staatsleben, nur nicht die eigentlich regierende, eben die »Noblesse de robe«. Kurz nach dem Erscheinen seines berühmten ersten Bandes (1875) trat endlich wieder ein ziemlich eingehendes Werk über das Parlament vor die Öffentlichkeit, das von Fayard (1876). Diese Darstellung ist jetzt von Glassons Buch bei weitem überflügelt durch Gründlichkeit der Vorstudien, Weite des Blickes und Sinn für das Wesentliche. Vor allem ist der Fortschritt bemerkbar in den Partien über das 18. Jahrhundert, was freilich z. T. auch daran liegt, daß der Vf. die seither erschienene Ausgabe der Remontrances des Parlaments von Paris von dem zu früh verstorbenen Flammermont benutzen konnte (Doc. Inéd. 3 Bde. 1888. 1895. 1898). Auch war es ein glücklicher Gedanke G.s., der als Jurist mit dem Studium der richterlichen Tätigkeit der Parlamente angefangen hatte, in diesem Werk sein Augenmerk nur auf die politische Wirksamkeit des vornehmsten von ihnen zu richten.

Im 1. Kapitel (von Karl VII. zu Heinrich IV.) geht der Vf. außerordentlich summarisch vor; ganz ausführlich wird die Darstellung erst mit der Zeit Ludwigs XIV., um in dem besonders interessanten Abschnitt über Ludwig XVI. wieder an Knappheit zu gewinnen. Unverändert bleibt das Bild insofern, als in der Tat, im Gegensatz zu der ganzen Zeit vorher und nachher, unter der Selbstregierung Ludwigs XIV. die politische Macht der Parlamente gleich Null war. Remontrances — jene offiziellen Vorstellungen gegen neue Gesetze und Erlasse, die Haupthandhabe zur Ausübung politischen Einflusses — waren unter ihm verboten und kamen nach 1666 nicht mehr vor (die bisher vielfach angenommenen über die Bulle Unigenitus sind nach G. 1, 413 apokryph).

Unter Ludwig XV. hat die politiſche Oppoſition des Parlaments von Paris ſtetig zugenommen, beſonders nach der Mitte des Jahrhunderts. Die Bedeutung dieſes Termins tritt bei G. zwar hervor, könnte aber nach Anſicht des Ref. in mehrerlei Hinſicht in noch helleres Licht gerückt werden.

In folgenden zwei Richtungen dürfte der Gewinn der neuen Darſtellung hauptſächlich zu ſuchen ſein: erſtens kann jetzt nicht mehr bezweifelt werden, wie groß die Macht der eigenen Tradition im Parlamente geweſen iſt. Dieſe Körperſchaften lebten in einer Weiſe in der Vergangenheit, wie es für ein Kind des 19. Jahrhunderts ſchwer verſtändlich iſt. Mit großer Vorſicht wird man deswegen bei der Ergründung ihrer Handlungsweiſe im einzelnen vorgehen müſſen; ja auch G. — u. m. E. allzuviel auf Memoirenwerke bauend und gerade ſolche von Feinden des Parlaments, wie St. Simon und Barbier — ſucht noch allzu oft einzelne, vielfach unlautere Beweggründe für das politiſche Eingreifen des Parlaments, wo dieſes Eingreifen einfach ein traditionelles war. Vor allem gilt das für die gallikaniſche Kirchenpolitik und den Kampf gegen die Beſteuerung. Dann ein zweites, das aufs engſte mit dem erſten zuſammenhängt: wir erkennen die große Selbſtändigkeit der parlamentariſchen Politik, vor allem auch für die Zeit der Fronde, trotzdem damals ein vorübergehendes Bündnis mit dem Adel geſchloſſen wurde. Es erſcheint geradezu als erſtaunlich, daß früher vielfach eine dauernde Abhängigkeit des Parlamentes vom Adel und Klerus behauptet wurde — eine rein aprioriſtiſche Konſtruktion und das Gegenteil der Wahrheit: offene Feindſchaft war dem Adel gegenüber der dauernde Zuſtand, und zum Klerus ein mindeſtens geſpanntes Verhältnis die Regel. Nur an einem fand dieſe Selbſtändigkeit ihre Grenzen: der öffentlichen Meinung des Tiers. Die Unabhängigkeit nach oben dagegen, der Krone gegenüber, war unbeſchränkt.

Die ſtrenge Sachlichkeit des Vf. und die Ruhe ſeines Urteils machen die Lektüre des Buches zu einer erfreulichen, wenn auch der Leſer vielleicht hie und da etwas mehr Lebhaftigkeit der Darſtellung und ein größeres Intereſſe an bedeutenden Perſönlichkeiten erwünſcht finden dürfte. G. erkennt die Reformen Maupeous an. Ebenſo durchſchaut er die Tragweite derjenigen Ludwigs XVI. In dem Verſtändnis für die Bedeutung der Jeſuiten geht er zu weit, indem er die Bedeutung ihrer poſitiven Leiſtungen vielleicht überſchätzt, dagegen die Gefahr, die ſie der Unabhängigkeit der franzöſiſchen Kirche brach-

ten, ſicher ſtark unterſchätzt. Geradezu überraſchend iſt es, daß er (2, 326) an den ſog. Pacte de Famine glaubt, der doch endgültig in das Reich der niederträchtigen Erfindungen, wie ſie im Zeitalter der kindiſchen Leichtgläubigkeit verbreitet waren, verwieſen worden iſt, und zwar ſchon 1885 von P. Biollay, dem dann noch Bord (1887), Afanaſſiew (1890) und kürzlich C. Bloch (1900) folgten. Doch auch dieſer erſtaunliche Irrtum iſt im Rahmen von G.s Gegenſtand nebenſächlich und kann nichts daran ändern, daß von ihm ein für ſein Gebiet grundlegendes Buch geſchaffen worden iſt.

Freiburg i. B. Adalbert Wahl.

Kléber et Menou en Egypte depuis le départ de Bonaparte (août 1799 — Septembre 1801). Documents publiés par **M. François Rousseau.** Paris, A. Picard et fils. 1900. LIX, 455 S.

Die letzten Jahre haben eine ganze Fülle von Arbeiten über den ägyptiſchen Feldzug ins Leben gerufen, vor allem das große, vom franzöſiſchen Generalſtab herausgegebene Werk: L'Expédition d'Egypte, von C. de la Jonquière, deſſen zwei erſten Bände kürzlich erſchienen ſind. Die Société d'histoire contemporaine hat zu dieſem Kapitel der neueren Kriegsgeſchichte Frankreichs ebenfalls einen Beitrag geliefert durch Veröffentlichung vorliegender Sammlung amtlicher und Privatſchreiben der beiden, nach Bonapartes Abgang im Lande höchſtkommandierenden Generale Kleber und Menou. Der verantwortliche Herausgeber hat die betreffenden Schriftſtücke (325 für Kleber, 65 für Menou) nicht allein aus dem Archiv des Kriegsminiſteriums, ſondern auch aus gedruckten zeitgenöſſiſchen Quellen, engliſchen Blaubüchern, Zeitungen, auch aus ſpäteren Werken, Pajols Leben Klebers, den Memoiren von Reynier, Berthier u. ſ. w. zuſammengeholt und überall die Herkunft des betreffenden Dokuments wie auch, wo es möglich war, den Verbleib des Originals angemerkt.

Es ergibt ſich aus ſeiner Zuſammenſtellung ein zwar genaues und oft lebendiges Bild der Tätigkeit der franzöſiſchen Feldherren im Nilland und dem Treiben ihrer Untergebenen und ihrer Gegner, aber auch — wie ja längſt bekannt — die unſichere, ökonomiſch und finanziell faſt unhaltbare Lage, in welcher das Okkupationsheer, vom Mutterland abgetrennt, ſich ſeit Bonapartes heimlicher Entfernung befand. Eine Kataſtrophe, die nur durch Klebers außerordentliche Energie für den Augenblick verhindert worden, mußte unter des tatenloſen, wunderlichen Menous Regiment notwendigerweiſe früher oder ſpäter er-

folgen. Ob Kleber ernſtlich zu tadeln war, wenn er unter ſolchen Umſtänden auf den Gedanken kam, vor allem ſein Heer und ſich ſelber für Frankreich zu retten, wie es Rouſſeau in ſeiner Einleitung getan, dürfte denn doch noch zu bezweifeln ſein, vorausgeſetzt, daß die engliſche Regierung ihm gegenüber ehrlich gehandelt hätte. Die Engländer mußten nun freilich etwas länger warten, nachdem Keith die Anerkennung des geſchloſſenen Vertrags verweigert, in der Hoffnung auch das Heer noch gefangen zu nehmen; aber ſie waren ja in der Lage, geduldig warten zu können, bis Mangel und Heimweh, Seuchen und Klima den Feind mürbe gemacht und am Ende war ihnen der Sieg, auch ohne weitere Schlachten, doch ſicher. R.

Histoire socialiste (1789—1900). Tome I. La Constituante (1789 à 1791) par **Jean Jaurés.** Paris, Jules Rouff et Cie. 1902. (756 S. mit zahlreichen Illuſtrationen.)

Eine Rezenſion dieſes Werkes bietet nicht geringe Schwierigkeiten, wenn ſie nach allen Seiten gerecht und billig verfahren ſoll. Von dem bekannten Führer und bedeutendſten Redner der Sozialiſten in der franzöſiſchen Kammer wird wohl niemand ein eigentlich gelehrtes, ſchulgerechtes Werk über die Geſchichte der franzöſiſchen Revolution erwarten, da der frühere Univerſitätsprofeſſor jetzt ganz andere Sorgen hat, als auf den hauptſtädtiſchen oder auswärtigen Archiven unerforſchte Aktenfaszikel zu durchſtöbern. Auch iſt das ganze, weitausſehende Unternehmen, deſſen erſten Teil wir hier zur Anzeige bringen (es iſt auf ein Dutzend Bände berechnet) durchaus nicht für die Zunftgenoſſen oder ſelbſt für ein wiſſenſchaftlich gebildetes Publikum, ſondern für die breiten Maſſen beſtimmt, ſoweit natürlich dieſelben fähig ſein werden, eine ſolche geiſtige Nahrung (immerhin noch Kaviar fürs Volk!) mit Verſtändnis zu genießen. Es ſoll ja die Soziale Geſchichte der neueſten Zeit (Frankreichs) zunächſt eine ſoziale Tat ſein und den gegenwärtigen Anhängern der Partei gleichſam ein wohlgefülltes Arſenal von Tatſachen und Belegen zum Kampfe gegen die Bourgeoiſie, in ihren verſchiedenartigſten, revolutionsfeindlichen Tendenzen, von Taine abwärts bis zu den volkstümelnden Klerikalen und den Antiſemiten, zur Verfügung ſtellen und denſelben zugleich die Ideen und Beſtrebungen ihrer legitimen oder angeblichen Vorfahren in richtigerer Beleuchtung vor Augen führen.

Würde uns nun eine ſolche Arbeit aus der Feder eines Durchſchnittsgenoſſen des Kollektivismus geboten, ſo würde ſie kaum darauf

Anſpruch machen können, in einer wiſſenſchaftlichen Zeitſchrift beſprochen zu werden. Und doch möchten wir keinem, der ſich mit der Geſchichte jener Zeit eingehender abgibt, und der ein geſchärftes kritiſches Urteil beſitzt, raten, das Werk von Jaurès ungeleſen zu laſſen; wir glauben auch, daß jemand, der es einmal zur Hand genommen, es nicht leicht weglegen werde, ehe er damit zu Ende gekommen. Dieſe Anziehungskraft erklärt ſich nicht allein dadurch, daß ein gutes Stück von der gewaltigen, redneriſchen Kraft des Vf.s, ich möchte ſagen, von ſeiner einſchmeichelnden Überredungskunſt, dieſe Blätter belebt[1]); er hat unſtreitig, in gewiſſen Momenten, den Geiſt der Revolution beſſer und logiſcher erfaßt als ſeine Vorgänger; in den Kapiteln beſonders, wo die ökonomiſchen und ſozialen Fragen zur Sprache kommen, wird auch der Eingeweihtere zuweilen darüber erſtaunen, wie ſelbſt längſt bekannte Tatſachen in verſchiedener Geſtalt ihm vor Augen treten, weil ſie eben in ein anderes Licht gerückt worden ſind; er wird beſonders konſtatieren, wie ſehr ſich die Anſichten über Menſchen und Dinge im Laufe des letzten Jahrhunderts umgemodelt haben, ſeit jener ſchon fernen Zeit, wo ein Thiers und ein Mignet, nach dem Siege der Bourgeoiſie von 1830, in heute unglaublich erſcheinender Naivetät, den endgültigen Abſchluß der Revolution verkündeten.

Wenn es auch ſonſt kein wiſſenſchaftliches Intereſſe darböte — und dieſes iſt durchaus nicht unſere Meinung — ſo bleibt unſerm Werke das unbeſtrittene Verdienſt, daß es in jedem aufmerkſamen Leſer das lebendigſte Gefühl erweckt, die Revolution ſei nicht allein ein Ding der Vergangenheit, ſondern auch der Gegenwart und das wir alle heute noch, ob wir es ahnen oder nicht, ob wir uns dagegen ſträuben oder willig folgen, vom breiten Strome der damals beginnenden politiſchen und ſozialen Bewegung fortgeriſſen werden.

Wer freilich die Detailgeſchichte der Revolution nicht ſchon aus früheren Werken kennt, wird ſie hier nicht vollſtändig finden; die eigentlichen Revolutionsſzenen ſind im Grunde ſelten ausgemalt, was bei dem ins Auge gefaßten Publikum eigentlich wundernimmt; die auswärtige Geſchichte ſcheint aufs notwendigſte reduziert werden zu ſollen, und daß auch die Kriegsereigniſſe bei dem antimilitariſtiſchen Schriftſteller und Abgeordneten knapp ausfallen werden, darf nicht

[1]) Das Rednertalent des Vf. reißt ihn wohl zuweilen etwas weit fort, wie z. B. S. 295, wo wir eine Rede leſen, die ein etwaiger Sozialiſt in der Nationalverſammlung „hätte halten können".

wundernehmen. Darüber wird anderswo Auskunft gesucht werden müssen; für den schon in der Zeitgeschichte Bewanderten aber ist es zeitweise ein wahrer geistiger Genuß, den Ausführungen des Vf.s zu folgen[1]), selbst da, wo man durchaus nicht seine Ansichten zu teilen geneigt ist.[2]) Aber auch abgesehen von dem unleugbaren Talent, das sich in der Klarlegung der sozialen Doktrinen kundgibt, dürfte der Historiker schon deswegen das J.sche Werk nicht unbeachtet lassen, da es sicherlich auf die öffentliche Meinung in weiten Kreisen Frankreichs einen bedeutenden, vielleicht nachhaltigen Einfluß ausüben wird. Es würde uns nicht wundernehmen, wenn man von der Histoire sociale eine neue Phase der französischen Revolutionsgeschichte und Legende zu datieren hätte. R.

Histoire de la troisième République par **E. Zévort**, recteur de l'Académie de Caen. Tome IV: La présidence de Carnot. Paris, Alcan. 1901. 396 S.

Sollte der vorliegende Band wirklich der letzte des Werkes sein, so müßten wir zu unserm Leidwesen konstatieren, daß dasselbe mehr und mehr den Charakter eines Geschichtswerkes verliert und zu einem ziemlich einseitigen Résumé der parlamentarischen Verhandlungen beider Kammern der französischen Republik, von Dezember 1887 bis Juni 1894, zusammenschrumpft. Da nun aber seit drei Jahren auch der Präsident Felix Faure im Grabe ruht, so ist es allerdings denkbar und sogar wahrscheinlich, daß der Vf. einen 5. Band seiner Geschichte der dritten Republik schreiben wird und da endlich die bereits bei den vorigen Bänden vermißten ausführlicheren Kapitel über das geistige, ökonomische und wissenschaftliche Leben Frankreichs in den letzten dreißig Jahren nachholt. Auch eine eingehendere Würdigung und zusammenhängendere Darstellung der äußern Politik dieses Zeitraums wäre wünschenswert, da sie bislang immer gleichsam nur

[1]) Wir verweisen z. B. auf die, auch nach Taines Ancien Régime, so interessante Schilderung der bäuerlichen und kleinbürgerlichen Zustände beim Ausbruch der Revolution.

[2]) Obgleich ich nicht anstehe, die Zivilverfassung des Klerus als einen der folgenschwersten Fehler der Nationalversammlung zu bezeichnen, habe ich doch mit lebhaftem Interesse die immerhin plausible Apologie dieser Maßregeln gelesen, mit deren immer gewaltsamerer] Durchführung die Krise der Schreckenszeit nicht zum kleinsten Teile fast mutwillig heraufbeschworen wurde.

bruchstückweise, bei Gelegenheit von Abstimmungen im Abgeordnetenhause, behandelt wurde. Diese Dinge sind schließlich wichtiger für die zukünftigen Historiker als der Wilsonschwindel, die wilde Gärung des Boulangismus, oder gar der widrige Schmutz der Panamaangelegenheit, welche nach und nach ein halbes Dutzend Ministerien in den parlamentarischen Abgrund niederzogen.[1]) Die sonst recht lobenswerte Mäßigung Zévorts, seine oft nur allzu zurückhaltende Beurteilung der ja meist noch im Tageslichte wandelnden Persönlichkeiten, die vor uns erscheinen, bietet doch auch den Nachteil, daß häufig eine notwendige schärfere Markierung der einzelnen Figuren vermißt wird. Wer es überhaupt wagt, so ganz zeitgenössische Geschichte zu schreiben, muß sich darauf gefaßt machen, gar oft bei den Beurteilten und auch bei den Lesern Anstoß zu erregen, und eine Freiheit der Bewegung und des Ausdrucks zu besitzen, die freilich einem hohen Beamten des öffentlichen Unterrichts nicht immer zu Gebote steht. In seiner Erzählung tritt uns die sittlich reine, politisch etwas nüchterne, im ganzen doch recht sympathische Gestalt Sadi Carnots mit etwas verblaßten Zügen entgegen, da ihm die Ungunst der Zeiten für seine Präsidentschaft eine Häufung der mißlichsten Episoden beschied, den Kampf mit der Hefe des Bonapartismus, mit den klerikalen und monarchischen Parteien sowie mit den Anarchisten, bis der Dolch Caserios seiner Amtsführung einen tragischen Abschluß gab, freilich auch dem auf dem Feld der Ehre Gefallenen im Andenken der künftigen Geschlechter eine bleibende Stätte verschafft hat. Ein gütiges Geschick hat ihn abberufen, ehe neue schwere politische und sittliche Wehen für Frankreich sich einstellten, ehe der abermalige Versuch durch den verbündeten Militarismus und Ultramontanismus gewagt wurde, vermittelst der Dreyfus-Affaire die Republik in der öffentlichen Meinung zu untergraben und schließlich zu begraben. Wenn Z. es glücklich zuwege bringt, diese teilweise so bangen, wildaufgeregten Jahre der Präsidentschaft Périers und Faures, unbeirrt durch den Groll der augenblicklich niedergehaltenen und besiegten rückschrittlichen Elemente, ins unparteiische Licht der Geschichte zu rücken, und, wenn auch vorerst nur in

[1]) Die hundert Seiten amtlicher Erlasse, Auszüge aus parlamentarischen Debatten u. s. w. hätten wohl zum größten Teil ohne Schaden wegbleiben können. Wahrscheinlich hat der Verleger damit nur dem Bande den Umfang der Vorgänger geben wollen; die fehlenden Kapitel wären da zweifelsohne besser am Platze gewesen.

Umriſſen, die offene und geheime Geſchichte dieſer jüngſten Periode der Geſchichte Frankreichs uns klar vor Augen zu legen, wird man ihm für die Löſung dieſer ſchwierigen Aufgabe, die auch heute noch, trotz günſtigerer Auſpizien, bei den Zeitſtrömungen im Lande einen hohen ſittlichen Mut erfordert, ſicherlich zu Dank verpflichtet ſein. R.

The Paston Letters 1422—1509 A. D. A Reprint of the Edition of 1872—5, which contained upwards of five hundred Letters, etc., till then unpublished, to which are now added others in a Supplement after the Introduction edited by **James Gairdner**, of the Public-Record Office.

Introduction and Supplement. Westminster, Archibald Constable & Co. Ltd. 1901. CCCLXXXVI et 200 p.

In das Verdienſt, die für die Kenntnis des öffentlichen und Privatlebens des 15. Jahrhunderts unentbehrlichen Briefe und Aktenſtücke der Familie Paſton in Norfolk bekannt gemacht zu haben, teilt ſich der durch ſeine trefflichen Editionen und Forſchungen hervorragende Staatsarchivar Gairdner mit dem im Jahre 1794 verſtorbenen Antiquar Sir John Fenn. Der Letztere war durch Kauf in den Beſitz der umfangreichen Korreſpondenz gekommen und ſcheute keine Mühe und Koſten, um ſie in einer korrekten Ausgabe ſeinen Zeitgenoſſen vorzulegen. Von den erſten beiden Bänden, mit denen er 1787 hervortrat, war die ganze Auflage in einer Woche verkauft. Zwei weitere Bände folgten 1789 und der fünfte (inzwiſchen nahmen die gewaltigen Zeitereigniſſe die Aufmerkſamkeit des engliſchen Publikums gefangen) lange nach Fenns Tode, erſt 1823. Eine verkürzte Ausgabe in zwei Bänden, die Ramſay 1840—1841 beſorgte, erneuerte das Intereſſe an dieſen kulturhiſtoriſchen Prachtſtücken; der Prinz Albert ließ nach den von Fenn einſt dem König Georg III. geſchenkten Originalien der erſten beiden Bände ſuchen. Aber weder dieſe noch die Manuſkripte der folgenden drei Bände konnten damals aufgefunden werden. Ein Kritiker ließ ſich dadurch 1865 zu der Behauptung verleiten, daß auch hier eine Fälſchung vorläge, wie ſie in den Rowley Poems of the 15th century nachgewieſen war. Da fanden ſich plötzlich die Originalien des poſthumen 5. Bandes, und G. entſchloß ſich, weitere Nachſuchungen anzuſtellen und das Ganze neu herauszugeben. Merkwürdigerweiſe konnte er aber die geſuchten Manuſkripte nicht erlangen. Da ſich jedoch die Zuverläſſigkeit des Fennſchen Abdruckes durch ſorgfältige Vergleichung des Wieder-

gefundenen klar herausſtellte, ſo gab er den Text 1872—1875 neu heraus, nachdem er ihn nach allen Regeln textkritiſcher Akribie von vermutlichen Schreib- und Leſefehlern gereinigt und die chronologiſchen Irrtümer Fenns mit Hilfe ſeiner Kenntnis der zeitgenöſſiſchen Urkunden berichtigt hatte. Aus den Urkundenſchätzen Oxfords konnte er freilich die Dokumente und Briefe aus der Hinterlaſſenſchaft Sir John Faſtolfs hinzufügen, der mit den Paſtons aufs engſte liiert war. Erſt als die ſo faſt verdoppelte Ausgabe fertig war, ſtellte ihm der Beſitzer der von Fenn hinterlaſſenen Originalien die ganze handſchriftliche Unterlage des 3. und 4. Bandes zur Verfügung. Es blieb ihm nichts übrig, als in einem Nachtrage von den 95 von Fenn ausgelaſſenen Briefen Inhaltsangaben, oder von den wichtigſten einen vollſtändigen Abdruck, zu geben. Die dem Könige Georg III. geſchenkten Manuſkripte fanden ſich erſt 1890 wieder und ſind noch in Privatbeſitz, während die übrigen mit verſchwindenden Ausnahmen in den öffentlichen Bibliotheken Oxfords, Cambridges und beſonders des British Museum (16 Bände) jedermann zugänglich ſind.

Bei dieſer Sachlage erklärt ſich das vom Herausgeber jetzt eingeſchlagene Verfahren. Er gibt einen Stereotyp-Abdruck der vor faſt 30 Jahren erſchienenen drei Bände mit Korrektur der Errata. Als Supplement fügt er 105 bis jetzt noch gar nicht oder noch nicht vollſtändig veröffentlichte Stücke hinzu. Daß damit dem Ideal einer wohlgeordneten, vollſtändigen Edition nicht Genüge getan iſt, gibt er ſelbſt zu. Aber — und das gereicht Sir John Fenn zu bleibendem Ruhme — der Gewinn einer neuen Bearbeitung hätte in gar keinem Verhältnis zu der für eine vollſtändig neue Herausgabe erforderlichen Mühe geſtanden. Jede Stichprobe hat die Sorgfalt und Genauigkeit der Editio princeps aufs überraſchendſte bewieſen. Es war nicht nötig, noch einmal von vorn anzufangen.

Ein G. allein zukommendes Verdienſt iſt aber die 246 Seiten umfaſſende, überaus lehrreiche und anziehende Introduktion. Da ſind die Politik des Duke of Suffolk, der Aufſtand des Jack Cade, der Wettſtreit des Herzogs Richard von York mit dem Duke of Somerset, die Wirren unter dem ſchwachen Heinrich VI., die lokalen und Familienereigniſſe der Briefſchreiber in kunſtvoller Erzählung aneinandergereiht, die charakteriſtiſchen Züge des Parteigetriebes, das Verhältnis der Stände, der Ton des geſellſchaftlichen Verkehrs, die materielle Denkweiſe der Zeit, die harten Erziehungsgrundſätze anſchaulich herausgearbeitet und mit vergleichendem Urteil gewürdigt.

Auf Beſonderheiten der parlamentariſchen Geſchäftsbehandlung, der Titulatur, des Briefſtils und Sprachgebrauches wird hingewieſen. Perſönlichkeiten wie der auch im Shakespeare verewigte Sir John Faſtolf, der ſeinen kriegeriſchen Ruhm durch übertriebenen Erwerbsſinn und Prozeßſucht beeinträchtigte, die prächtige und verſtändige Hausfrau und Matrone Margaret Paſton, ihre teils verſchwenderiſchen, teils hausbackenen, teils verliebten Kinder, der geiſtesſchwache König ſind mit wenigen Strichen überzeugend naturwahr gezeichnet. Aufs vollkommenſte erfüllt die Einleitung ihren Zweck, das Intereſſe an den in ihrer gedrungenen Kürze ſo unerſchöpflich inhaltreichen, das Leben von zwei Generationen wiederſpiegelnden Briefen zu erhöhen.

Berlin. Ludwig Riess.

Die Handelsbeziehungen Kaiſer Friedrichs II. zu den Seeſtädten Venedig, Piſa, Genua. Von **H. Chone.** (Hiſtoriſche Studien, herausg. von E. Ebering, Heft 32.) Berlin, Ebering. 1902. 134 S.

Vorliegende Arbeit gibt auf Grund der bekannten Quellen und mit Benutzung der üblichen Hilfsmittel eine chronologiſch fortlaufende Darſtellung der Beziehungen Friedrichs II. zu den drei oberitalieniſchen Seeſtädten, wobei beſonders die Folgen für die Geſtaltung des gegenſeitigen Verhältniſſes Berückſichtigung finden, welche der Handelsverkehr zwiſchen den Bürgern der Städte und dem ſizilianiſchen Erbreich des Kaiſers nach ſich zog. Der Vf. iſt alſo den Verwicklungen nachgegangen, die aus der Beſeitigung der genueſiſchen und piſaniſchen Privilegien auf Sizilien nach Friedrichs Rückkehr von Deutſchland und aus der Durchführung ſeines handelspolitiſchen Syſtems entſprangen; desgleichen werden die Geſchehniſſe der 40er Jahre erörtert, das Eintreten Genuas und Venedigs für den Papſt und die Lombarden im Gegenſatz zu der kaiſertreuen Haltung Piſas. Dieſe Behandlungsweiſe des Stoffes entſpricht nicht ganz den von der Themawahl bedingten Anforderungen. Schon um die Handelspolitik Friedrichs ins rechte Licht zu ſetzen, wäre es angebracht geweſen darzulegen, auf welche Produkte der Handel ſich erſtreckte, und in welchen Formen er ſich bewegte; aber Fragen wie die nach der Bedeutung des ſizilianiſchen Lebensmittelexports für die Seeſtädte und ihr Hinterland werden nur gelegentlich berührt, nicht ſyſtematiſch mit Heranziehung aller Zeugniſſe unterſucht. Der Hinweis auf die wertvollen, wenn auch ſummariſchen Ausführungen Winkelmanns (Jhrb. 2, 275 ff.) über das ſizilianiſche

Steuerſyſtem und die Zollbehandlung der Waren kann die Lücke nicht ausfüllen. Es hätte ſich vielmehr verlohnt, die dort gegebenen Anregungen betreffs Urſache und Erfolg von Friedrichs Maßnahmen weiter zu verfolgen. Iſt demnach die wirtſchaftsgeſchichtliche Seite des Themas nicht genügend zur Geltung gekommen, ſo hat anderſeits der Vf. auch nicht mit gebührendem Nachdruck darauf hingewieſen, daß für die „Kaufherren“ ſo wenig wie für den Kaiſer das Handelsintereſſe ausſchließlich maßgebend war. Um die eigene Unabhängigkeit und die Sache des Papſttums zu verteidigen, haben Genueſen und Venezianer gegen den Kaiſer die Waffen ergriffen. Mit den vorangehenden Zollſtreitigkeiten ſtand die entſcheidende Wendung des Jahres 1239 nur in lockerem Zuſammenhang.

Im einzelnen iſt die Darſtellung nicht immer einwandfrei. Der leicht dahingleitende Fluß der Erzählung läßt (S. 19 f.) das Verhältnis des Privilegs für Genua von 1220 zu den Vorurkunden nicht deutlich genug hervortreten. Die Bezeichnung des Grafen Alaman als „Vogt der genueſiſchen Bürgerſchaft“ (S. 15 N. 3, 25) enthält eine Unklarheit. Geradezu ein Mangel an kritiſcher Schulung verrät ſich, wenn (S. 118 f.) ſpäte piſaniſche Geſchichtſchreiber ohne Unterſuchung der Quellen für ihre Angaben den gleichzeitigen Annales Januenses vorgezogen werden. Die ganz unglaubliche Eroberung von Portovenere, deſſen Bedeutung für Genua Chone nicht zu kennen ſcheint, durch die Piſaner berichtet ſchon die (ſchlechte) Chronik von Piſa bei (Tartinius) Scr. rer. Ital. 1, 508, während übrigens der dafür angerufene Roncioni (S. 513 f.) ausdrücklich vom Fehlſchlagen des Angriffs ſpricht. Auch hat Ch. nicht bemerkt, daß der von Roncioni (S. 515) in italieniſcher Überſetzung (?) mitgeteilte (nach stilus Pisanus datierte!) Brief noch andere Deutungen zuläßt, als ſie ihm Roncioni gab. Zutreffend dürfte die Annahme ſein, daß die Privilegbeſtätigung Friedrichs II. für Venedig von 1220 trotz des ſcheinbar entgegenſtehenden Wortlautes der Urkunde ſich nur auf das imperium und nicht zugleich auf das Königreich Sizilien bezieht; die im Anhang mitgeteilten Nachweiſe von Lenel erſcheinen ausſchlaggebend.

Die Arbeit würde zweifellos gewonnen haben, wenn ſie entweder die Beziehungen Friedrichs zu den Seeſtädten ſchlechthin, ohne Beſchränkung auf das handelspolitiſche Moment, zum Vorwurf genommen, oder aber die handelsgeſchichtlichen Fragen nach allen Seiten hin erörtert hätte. In der vorliegenden Geſtalt vermag ſie nicht recht zu

befriedigen, zumal sie auch die Forschung über die grundlegenden Bearbeitungen hinaus kaum wesentlich fördert.

Zürich. G. Caro.

Camillo Manfroni: Storia della Marina Italiana dal trattato di Ninfeo alla caduta di Costantinopoli (1261—1453). Parte I: Dal trattato di Ninfeo alle nuove crociate. Livorno, a cura della R. Accademia Navale (deposito presso l'editore R. Giusti) 1902. VIII u. 264 S. 4 L.

Das erste Werk des Vf.s über die Geschichte der italienischen Marine, oder, wie besser zu sagen wäre, über die Geschichte der Marine der italienischen Seemächte, behandelte den Zeitraum von der Einnahme Konstantinopels durch die Türken bis zur Schlacht bei Lepanto; das zweite, drei Jahre später erschienen (1899), die Zeit von der Völkerwanderung bis zum Vertrage von Nymphaeum; nach abermals drei Jahren erscheint nunmehr auch das Mittelstück, freilich nur der erste Teil desselben, da die Fülle des für diesen Zeitraum zu bewältigenden Materials die anfängliche Hoffnung des Vf.s, jetzt schon das Ganze vorlegen zu können — für jeden Kenner dieser Periode sehr begreiflich — zu schanden werden ließ. Von den 7 Kapiteln des vorliegenden Bandes sind sechs dem kurzen, aber ereignisreichen Zeitraume von 1261—1303 gewidmet, in dem die Seemächte Italiens ihre Waffen in gewaltigen, brudermörderischen Kämpfen gegen einander richteten und neben ihnen die Sizilien okkupierende aragonesische Seemacht emporkam; das letzte Kapitel, auf das der Vf. besonderen Wert legt (S. VI), behandelt die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts und führt die Darstellung bis zu den „neuen Kreuzzügen", worunter der Vf. die schwächlichen Unternehmungen gegen die Türken in den dreißiger und vierziger Jahren versteht. Wie man sieht, berührt sich Manfronis Buch zeitlich und inhaltlich stark mit G. Caros zweibändigem Werke über Genua und die Mächte am Mittelmeer 1257—1311 (Halle 1895/99), wenn es sich auch eine speziellere Aufgabe als dieses gestellt hat. Der Vf. kennt dies Werk und würdigt es auch; doch wäre eine eindringendere Benutzung desselben ihm nur von Vorteil gewesen. Er hätte dann z. B. nicht mehr von der Persönlichkeit, die den Anstoß zu dem großen Kriege zwischen Pisa und Genua gegeben, als dem giudice di Cinercha reden können, als wenn es ein Judikat dieses Namens auf Korsika gegeben hätte (S. 109. 111 und Caro II, 5 ff); er hätte dann auch

die Äußerung, daß noch kein Schriftſteller vor ihm der Julikampagne von 1283 ſeine Aufmerkſamkeit zugewandt und ſie quellenmäßig ſtudiert habe (S. 118 N. 2), ſicher nicht getan, da ſie, mit Caro II, 26 f., zuſammengehalten, nicht gerade geneigt macht, der mehrfach hervortretenden, nicht geringen Selbſtſchätzung des Autors zuzuſtimmen. Fehlt es doch auch ſonſt keineswegs an Anſtößen, des Raumes wegen ſeien hier nur diejenigen erwähnt, die ich mir bei raſcher Durchſicht des 4. Kapitels, desſelben, auf das ſich ſchon obige Bemerkungen beziehen, notiert habe. Bei Darſtellung der genannten Kampagne gibt er (S. 117 Ende) das falſche Monatsdatum giugno für luglio; für Albertino Moroſini, den Beſiegten von Meloria, läßt er im Januar 1285 in Venedig einen Nachfolger im Podeſtat von Chioggia ernennen (S. 123), damit er für das Amt des Podeſtà von Piſa frei werde, das er in Wahrheit am 1. März 1284 angetreten hat. Man könnte das für einen bloßen Druckfehler halten; aber der Vf. ſtützt die Jahreszahl ſeines Textes noch beſonders durch das archivaliſche Zitat: ‚Reg. Luna, foglio 30, parte 16 gennaio 1284 (sistema veneziano)‘, was ſich alſo in der Tat auf 1285 beziehen würde, da die venezianiſche Jahreszählung bekanntlich bis Ende Februar lief. Es liegt alſo eine bedenkliche Flüchtigkeit des Vfs. vor; die Freimachung Moroſinis für ſein piſaniſches Amt kann nur im Januar 1284 unſeren Stils erfolgt ſein. Leicht zu korrigieren iſt S. 131 N. 1 die Jahreszahl 1264 für 1284, ſtörender bei der Darſtellung des Entſcheidungskampfes S. 126 die Angabe des 15. ſtatt des 5. Auguſt (Tag von Meloria) und in noch höherem Grade die Geſamtzahl der nach der Niederlage in den genueſiſchen Gefängniſſen ſchmachtenden Piſaner mit 1272 ſtatt 9272 (S. 130 N. 1). Irrig redet der Vf. S. 139 von dem canale d' Arno, der bei der Einnahme von Porto Pisano 1290 durch die Genueſen unſchiffbar gemacht ſein ſoll; ſchon 1888 habe ich betont, daß der Arno mit den Einfahrtskanälen in den Porto Pisano, von denen allein die Quellen reden, nichts zu tun hat (Das Konſulat des Meeres in Piſa, Leipzig 1888, S. 107). Ein weiterer Irrtum, der freilich allgemein geteilt zu werden ſcheint, iſt der, daß es zu der im Frieden von 1288 von Genua geforderten Zerſtörung des ſtarken Turmes der Piſaner in Accon wirklich gekommen und Accon damit gerade in der Zeit ſeiner Bedrängnis eines wichtigen Befeſtigungswerkes beraubt worden ſei (S. 140). Die Beſtimmungen dieſes Scheinfriedens ſind in Accon ebenſowenig zur Ausführung gelangt wie in Cagliari; falls die piſaniſche Regierung, was durch-

aus zu bezweifeln, im Ernſt an ihre Durchführung gedacht haben ſollte, ſo iſt ſie an dem Widerſtande der piſaniſchen Koloniſten, die die Macht an dieſen Orten hatten, geſcheitert.

Wenn dieſe Bemerkungen dem Vf. zeigen mögen, daß er bei genauer Nachprüfung ſeines Werkes noch gar mancherlei zu beſſern finden würde, ſo wünſche ich doch nicht die Bedeutung der Studien des ſehr rührigen Verfaſſers unterſchätzt zu ſehen. Auf den Quellen erſter Hand ruhend, die Dinge unter einem beſtimmten Geſichtswinkel ſehend, beſeitigen ſie manche Unklarheit und fördern in fließender, anziehender Darſtellung die Erkenntnis der maritimen Vorgänge in jener Zeit der Hochblüte der italieniſchen Seemächte in mehr als einer Beziehung, während die allgemeinen Urteile des Vf.s freilich oft genug anfechtbar ſind. Über die Bedeutung des Werkes im ganzen wird zutreffend erſt nach Erſcheinen des Reſtes zu urteilen ſein, der neben der äußeren Geſchichte der Marine auch ihren inneren Verhältniſſen gewidmet ſein ſoll.

Brieg. Adolf Schaube.

Gustavo Uzielli, Cenni storici sulle imprese scientifiche marittime e coloniali di Ferdinando I. Granduca di Toscana (1587—1609). Florenz 1901. Per le nozze degli Uberti-Uzielli. 85 pp.

Ferdinand I., Großherzog von Toscana, gehörte urſprünglich dem geiſtlichen Stand an; der Tod ſeines Bruders berief ihn auf den Thron, nachdem er nahezu ein Vierteljahrhundert den Kardinalspurpur getragen hatte. Den Angelegenheiten des Orients widmete er ſeit langem ſeine Aufmerkſamkeit; durch Übertragung der Bibel, frommer Schriften und gelehrter Werke in die orientaliſchen Sprachen ſuchte er europäiſche und chriſtliche Kultur im Oſten zu verbreiten. Sein Plan einer polyglotten Bibel, die 30 Bände in Folio umfaſſen ſollte, blieb Fragment. Als er Herrſcher geworden, war er in die Lage verſetzt, in andere Beziehung zum Orient zu treten. Um die geſunkene Bevölkerungsziffer ſeines Landes zu heben, zog er von überall her Anſiedler nach Toscana, die um ihres Glaubens willen in der Heimat verfolgt waren; unter ſeiner Regierung hob ſich das ſchon von Francesco I. begünſtigte Livorno zu ſeiner Bedeutung als Handelsplatz An Ferdinands Verdienſte um die Stadt erinnert noch heutigen Tags das ſchöne, dort errichtete Standbild des Fürſten. Mit kluger Politik wußte er die europäiſchen Differenzen für ſeine

Zwecke zu nutzen; er löste sich von der engen Verbindung mit Spanien und näherte sich Heinrich IV.

Um dem Handel des Mittelmeeres die notwendige Sicherheit zu geben, mußte die türkische Macht auf dem Meer gebrochen werden. Zu diesem Behufe brauchte er eine starke Flotte und kühne Soldaten: beides fand er in dem von seinem Vater Cosimo I. gegründeten Orden von S. Stefano. Unter die Regierung Ferdinands fallen die hervorragendsten Taten des Ordens, die Einnahme von Bona 1607 und im darauffolgenden Jahre die Besiegung einer starken türkischen Flotte, die sich auf der Fahrt von Ägypten nach Konstantinopel befand, unweit von Rhodos. Noch heute kann man die Siegestrophäen in der Stefansordenskirche in Pisa sehen. Neben diesen kriegerischen Unternehmungen, die der Sicherung des Handels galten, suchte er friedlich sein Reich in den neu erschlossenen Ländern zu erweitern; er dachte an die Gründung einer Sekundogenitur in Brasilien. Der Tod des Fürsten setzte seinen hochfliegenden Plänen ein Ziel.

Knapp und zusammenfassend, wie es schon durch den Charakter der Arbeit als Gelegenheitsschrift geboten erscheint, setzt Uzielli diese vielseitigen Bestrebungen eines bedeutenden Fürsten auseinander; er begleitet seine Untersuchungen mit Aktenstücken, darunter den gleichzeitigen Berichten über die erwähnten Kämpfe mit den Türken.

Mehr als einmal fühlt man sich bei der Lektüre der Schrift an den brandenburgischen Fürsten erinnert, der aus beengender Lage heraus seinem Land eine Weltstellung geben wollte. Und die einleitenden Worte, mit denen der Vf. den toskanischen Ferdinand charakterisiert: „dem kleinen Toscana gab er einen erstaunlichen Einfluß auf die europäische Politik; hätte ihn das Geschick an die Spitze einer großen Nation berufen, so würde er unter die außerordentlichsten Männer der Geschichte zählen" — passen sie nicht, mutato nomine, Wort für Wort auf Friedrich Wilhelm, den großen Kurfürsten? Jahrhunderte später sind beider Pläne aufgenommen worden und zu glücklicher Vollendung gereift.

Fiesole. Georg Gronau.

Amy A. Bernardy, Venezia e il Turco nella seconda metà del secolo XVII. Firenze 1902.

Es ist das Erstlingswerk einer Dame, welches von Pasquale Villari mit einer empfehlenden Vorrede versehen wurde. Die Vf.

hat sich die Arbeit in der Tat nicht leicht gemacht: sie hat die handschriftlichen Schätze des Frari-Archivs, der Markusbibliothek und des städtischen Museums von Venedig durchforscht, gleichzeitige Pamphlete und Veröffentlichungen herangezogen, auch die zur Sache vorliegende neuere Literatur berücksichtigt. Das Ergebnis dieser Mühe läßt sich in die Worte fassen, daß es nicht viel wesentlich Neues enthält, aber mit mancherlei Vorurteil und Beschönigung, die in der venezianischen Geschichtsschreibung gang und gäbe waren, gründlich aufräumt. Bei der Mehrzahl venezianischer Historiker herrscht, zum Teile noch heute, der Brauch, daß sie die Maßregeln, welche die Signorie auch in Epoche des Verfalls, ja der Versumpfung der Republik getroffen hat, als einen Ausbund staatsmännischer Weisheit hinstellen oder wenigstens als von der Not gebotene zu rechtfertigen suchen. Hiervon ist bei der Vf. keine Rede: man wird in dem Buche keine Spur dieser lokalpatriotischen Geschichtsauffassung finden. Es wird darin, S. 17 f., klipp und klar auseinandergesetzt, daß die Verwaltung der überseeischen Besitzungen Venedigs eine fahrlässige, vom Grund aus verderbte war; daß ferner der Frieden von 1669 unter denselben Bedingungen, wie er geschlossen worden, schon über ein Dezennium früher zu haben gewesen wäre: der rein nutzlos fortgesetzte Widerstand wird, S. 110, ein heroischer genannt, wie er in ein Epos gepaßt hätte, nicht ein Akt vorsorgender Politik. Man kann desfalls sogar weiter gehen und feststellen, daß Venedig noch im 6. Jahre vor 1669, durch Annahme eines Vorschlags des edel vornehmen Großwesirs Ahmed Köprili, den Frieden höchst wahrscheinlich unter günstigeren Bedingungen erlangt hätte, als es später sich gefallen lassen mußte; s. in dem Betracht des Ref. Gesch. aus dem Leben dreier Großwesire, Gotha 1899, S. 100—103. Was den Kongreß von Karlowitz betrifft, kennzeichnet Vf. die Haltung des venezianischen Bevollmächtigten Ruzzini mit Fug und Recht als eine übertrieben pedantische. Es hat in Wahrheit diese Haltung nicht wenig dazu beigetragen, daß Venedigs Bündner ohne vorherige Zustimmung der Signorie das Friedensinstrument unterzeichneten und die Bedingungen, denen die Republik nach der Hand sich fügen mußte, förmlich diktierten. Leider hat Vf. die interessanten Mitteilungen sich entgehen lassen, die über den Kongreß und seine Vorbereitung aktenmäßig belegt zu finden sind bei F. Kaufmann, Israel Conegliano und seine Verdienste um die Republik Venedig, Wien 1895. — Doch im ganzen genommen ist dem von Villari ausgesprochenen Urteil: es liege mit Bernardys Buche eine

Probe gesunder historischer Kritik vor, seine Richtigkeit nicht zu bestreiten.

Venedig. M. Brosch.

The moriscos of Spain: their conversion and expulsion. By **Henry Charles Lea.** Philadelphia, Lea Brothers & Co. 1901. XII. 463 S.

In dem vorliegenden Werke veröffentlicht der Vf. abermals, wie in seinen Chapters from the religious history of Spain eine Vorarbeit zu der Geschichte der Inquisition, zu der er in jahrelangen archivalischen Forschungen das Material zusammengebracht hat, und die eine epochemachende Erscheinung auf diesem Forschungsgebiete zu werden verspricht. Schon die Geschichte der Moriskos ist fast mehr ein Kapitel aus der Geschichte der Inquisition, als eine Vorarbeit zu einer solchen, denn die ganze Moriskofrage besteht eigentlich in dem Kampfe, der von der Inquisition gegen die verschiedenen Strömungen geführt wird, die sich ihrer Ketzer-Politik auf diesem Gebiete entgegenstellen. Die endliche Lösung der Frage, der Krieg gegen die Moriskos von Granada und die Austreibung derer von Valencia sind oft geschildert worden. Tatsächlich neues bringt auch Lea über diese Dinge in seiner Darstellung nur weniges. Aber dieselbe zeichnet sich dadurch aus, daß sie sich lebhaft bestrebt, frei zu bleiben, sowohl von einer Über- als von einer Unterschätzung der schwerwiegenden nationalökonomischen Schädigungen, welche diese Maßregeln dem spanischen Staate bringen mußten. Trotz dieser Unparteilichkeit kommt L. zu dem Schlusse, daß die Austreibung der Moriskos unvermeidlich war, und zwar deshalb, weil die Gefahr, welche dem spanischen Staate von dieser Seite drohte, von Jahr zu Jahr wuchs. Während nationales Vorurteil und soziale Verhältnisse dahin zusammenwirkten, daß ein großer Teil der altchristlichen Bevölkerung unvermählt blieb oder doch nur wenig Nachkommenschaft erzeugte, wuchsen die mauren-christlichen Ortschaften mit überraschender Schnelligkeit an Bevölkerungszahl, und die fleißige, in ihren Lebensgewohnheiten wenig anspruchsvolle Rasse bildete in den meisten Erwerbszweigen eine Konkurrenz, gegen welche die altchristliche Bevölkerung nicht aufkommen konnte. Die Moriskos bildeten dabei mit Bewußtsein ein fremdes Element im Staate, wenigstens in ihrer überwiegenden Mehrzahl, und die Furcht, daß sie sich dereinst im Bunde mit Mauren und Türken erheben, und die Pyrenäenhalbinsel

zum zweitenmale dem Halbmond unterwerfen könnten, war für eine abſehbare Zukunft keineswegs ein bloßes Hirngeſpinſt. Von dieſem Geſichtspunkte aus erklärt L. die Austreibung als das notwendige Endziel derjenigen Politik, welche von Staat und Kirche während des 16. Jahrhunderts tatſächlich gegenüber den Moriſkos befolgt worden iſt. Das Intereſſanteſte und in ſeinem überwiegenden Teile ſo gut wie Unbekannte in dem Buche von L. iſt aber der Nachweis, auf welchem Wege die ſpaniſchen Herrſcher zu dieſer Politik gelangt ſind, und warum dieſelbe eine vollkommen verfehlte geweſen iſt, die ſo ſchwere nationale Schädigungen zeitigen mußte, während an ſich die neuen Chriſten ſehr wohl ein nützliches und brauchbares Bevölkerungselement hätten abgeben können. L. geht davon aus, daß das Spanien des ſpäteren Mittelalters auf religiöſem Gebiete der toleranteſte Staat geweſen iſt. Höflichkeitsbezeugungen, Bündniſſe, ſelbſt Ehen zwiſchen Mauren und Chriſten waren an der Tagesordnung und Chriſten und Muhammedaner dienten in den chriſtlichen wie in den mauriſchen Königreichen unbehelligt ihrem Gott in ihrer eigenen Weiſe. Dieſe Toleranz ſpiegelt ſich noch wieder in den Kapitulationen der mauriſchen Städte und Feſtungen bis in die Zeit Ferdinands und Iſabellas; ſelbſt in Granada gewährten die Herrſcher bei der Übergabe von 1491 Glaubensfreiheit, und das Miſſionswerk ſetzte unter Talavera mit vollkommener Anerkennung dieſes Grundſatzes ein. Erſt das zelotiſche Eingreifen des Fr. Francisco Jimenez de Ciſneros, des nachmaligen Kardinal-Erzbiſchofs von Toledo, bezeichnet den Punkt, an welchem die ſpätere verhängnisvolle Politik gegen die Moriſkos einſetzt. Es iſt die Politik der oberflächlichen Maſſenbekehrungen und der inquiſitoriellen Verfolgung der ſog. Abtrünnigen. Deutlicher noch als in Granada bekundet ſich dieſelbe in Valencia. Auch dort genoſſen die Mauren nach den Kapitulationsbedingungen Religionsfreiheit, und ſie waren trotz des abweichenden Bekenntniſſes treue Untertanen geworden, nicht nur des Königs, ſondern auch ihrer feudalen Herren, zu denen auch geiſtliche Würdenträger zählten. Hier führte der Aufſtand der Germania den Umſchwung herbei. Der niedere Klerus ſchloß ſich den aufſtändiſchen Zünften an, und als die Moriſkos treu zu ihren Herren, dem Adel, ſtanden, da richtete ſich die Aufmerkſamkeit der Agermanados auf ſie. Nicht um ſie in den Schoß der Kirche zu führen, ſondern um mit der Taufe die Unfreien frei zu machen, die Herren ihrer Diener zu berauben, wurde damals die geſamte mauriſche Bevölkerung des Landes gewaltſam

und ſummariſch getauft. Und damit begann der Kampf. Der Staat erklärte die Getauften nicht für frei, und dieſe ſelbſt kehrten gern unter die Botmäßigkeit ihrer alten Herren zurück. Allein die Inquiſition witterte in den ſo Getauften eine willkommene Beute. Schritt für Schritt rang ſie dem Staate ein Zugeſtändnis nach dem anderen ab; und während die Regierung einerſeits immer wieder darauf drang, daß ernſtliche Anſtrengungen gemacht werden ſollten, die ohne alle Katecheſe Getauften nunmehr ernſtlich zu belehren und zu unterrichten, während ſie im Widerſpruch mit den Inquiſitoren vom Papſte direkt immer und immer wieder Indulgenzen und Gnadenfriſten erbat, wurde ſie anderſeits im Prinzipe immer nachgiebiger gegen die fanatiſchen Standpunkte der Inquiſitoren, die in jedem Moriſkenabkömmling, gleichviel ob er äußerlich Chriſt oder Indifferentiſt war, einen todeswürdigen Apoſtaten erblickten. Ohne Zweifel hat die Regierung durch ihre ſchwankende Politik das Übel weit ſchlimmer werden laſſen, als wenn auch ſie von Anfang an rigoroſe Maximen befolgt hätte. Die fortwährend erneuerten Indulte berechtigten die Moriſken zu der Auffaſſung, daß der Staat ſie, ſo wie ſie waren, gegen die Inquiſition ſchützen wolle. Widerſpenſtige und Rückfällige konnten von der Zukunft immer noch Verzeihung, Rehabilitierung hoffen. Als aber dann die inquiſitorielle Auffaſſung die Oberhand gewann, da waren dieſe Leute bereits zu tief verletzt, zu ſchwer verfolgt, als daß ſie noch hätten gute Untertanen werden können. Jetzt erſt wurden ſie wirkliche Feinde des Staates, in dem ſie ſeit Generationen gelebt, der ihre Heimat faſt mehr noch geweſen als die ihrer chriſtlichen Herren und Verfolger. Und nun ſetzt die Periode ein der Aufſtände und Verſchwörungen, der geheimen Verſtändigungen mit den äußeren Feinden — neben den Türken und Barbareſken kommen auch ſchon die Franzoſen in Betracht —, und nun wird, wie oben geſagt, die Austreibung unvermeidlich. In dieſer kurz ſkizzierten Auseinanderſetzung über die Entſtehung der Moriſkenfrage ſehe ich die hauptſächliche Bedeutung des L.ſchen Werkes. Eine ſolche Darſtellung iſt bisher noch von niemandem verſucht worden, und iſt auch dem Vf. erſt dadurch möglich geworden, daß er auf archivaliſche Forſchungen zurückgegangen iſt. Die landläufige Auffaſſung wird dadurch weſentlich berichtigt, und erſt ſo das Verſtändnis für die weitere Entwicklung ermöglicht.

Dresden. K. Haebler.

Ruſſiſch-franzöſiſche Politik 1689—1717. Von **Matthäus Baſſileff.** A. u. d. T.: Geſchichtliche Studien. Herausgegeben von Dr. **Armin Tille.** 1. Band. 3. Heft. Gotha, Fr. A. Perthes. 1902. X u. 108 S.

Die unter Leitung von Prof. Guſtav Buchholz entſtandene Studie Baſſileffs läßt ſich als ein ſehr erfreulicher Fortſchritt auf dem Felde der diplomatiſchen Geſchichte des nordiſchen Krieges bezeichnen. Sie hebt überall die weſentlichen Geſichtspunkte ſcharf hervor und beherrſcht das gedruckte urkundliche Material. Aufgefallen iſt mir nur, daß die meiſterhafte Schirrenſche Rezenſion der älteren Bände des Martensſchen Recueil des traités de la Russie (Gött. Gelehrte Anzeigen 1889 Nr. 2 und 3) überſehen werden konnte. Doch wird B. mit Genugtuung bemerken, daß ſeine Reſultate meiſt in Übereinſtimmung mit Schirren ſtehen. Die Vorzüge der B.-Studie treten namentlich klar hervor, wenn man die Einleitung von Martens zu dem inzwiſchen erſchienenen 1. Bande der ruſſiſch-franzöſiſchen Verträge zum Vergleich heranzieht. Wo Martens den Schwierigkeiten aus dem Wege geht, hat B. ſich gewiſſenhaft in ſie vertieft. Nur in einem Punkt hat Martens ihm gegenüber recht. Er konſtatiert, daß der angebliche franzöſiſch-ruſſiſche Handelsvertrag von 1629 in den ruſſiſchen Akten nicht vorhanden iſt, und zieht daraus den zwar voreiligen, im Fazit aber richtigen Schluß, daß der Vertrag überhaupt nicht exiſtiere.

Damit aber verhält es ſich folgendermaßen: Der angeblich von Deshayes de Courmenin 1629 aus Rußland nach Frankreich gebrachte Vertrag, iſt erſt 1834 von Louis Paris im Anfange ſeiner Chronique de Nestor veröffentlicht, dann von Flaſſan und ſchließlich von Rambaud im 1. Bande des Recueil des Instructions wiederholt worden. Rambaud bemerkt dazu: »*prohablement* d'après le manuscrit de la Bibliothèque nationale, fonds français no. 15966 fol. 306 pièce 43.« Er hat alſo das Original nicht geſehen und das kann nicht Wunder nehmen, da es unmöglich exiſtieren kann. Den Beweis dafür gibt die rein formale Seite der Urkunde.

Sie beginnt mit einer Präambel wie ſie der Großfürſt Michael Feodorowitſch *niemals* braucht, wie ſie aber wohl in älteren Urkunden vorkommt, die vom Zaren Iwan dem Schrecklichen und von ſeinem Sohne Feodor Iwanowitſch ausgehen (vgl. Schreiben an Kaiſer Maximilian II. 1576 und an Rudolf II. Nov. 1594). Verdächtig iſt ferner, daß im großen Titel des Zaren *Livland* aufgeführt wird. Den Titel Liflјändski haben nur Iwan und Feodor geführt, und von

abendländiſchen Herrſchern hat nur die Königin Eliſabeth ihn in ihren Antworten auf Schreiben Iwans gebraucht. Im Jahre 1597 aber läßt Feodor Iwanowitſch ſelbſt den livländiſchen Titel fallen, und danach haben die ruſſiſchen Herrſcher ihn erſt gebraucht, nachdem Peter der Große ihn neu erworben hatte. Es gibt davon meines Wiſſens nur zwei Ausnahmen. Eine dem Kaufmann Goretz nach Holland mitgegebene zariſche Vollmacht vom 15. Dez. 1631 und eine Beſtellungsurkunde für den Murſen der Nogaiſchen Horde vom Jahre 1651. In beiden Fällen handelt es ſich wahrſcheinlich um Abſchriften nach alter Vorlage, auch ſind beides Urkunden von minderer Konſequenz, und es iſt nicht undenkbar, daß man in ihnen den alten Anſpruch gleichſam beiläufig wieder einſchwärzte. Immerhin wollen wir, um ſicher zu gehen, uns begnügen, das „Liſljändski“ als verdächtig zu bezeichnen.

Dagegen beweiſt der Umſtand, daß in der Urkunde von 1629 der Zar ſich Kiewski, d. h. Großfürſt von Kiew, nennt, unwiderleglich die Fälſchung. Dieſer Titel wird zum erſtenmal in einer an den Zaren gerichteten Urkunde Bogdan Chmelnickis gebraucht, die vom 27. März 1654 datiert, der Zar ſelbſt führt den Titel zuerſt am 25. April 1654 nachdem Bogdan Chmelnicki ſich mit Land und Leuten, alſo auch mit Kiew, der Hauptſtadt Kleinrußlands dem Großfürſten unterworfen hatte. Erſt von da ab wird auch Kleinrußland im kleinen Titel auf Siegeln und Urkunden gebraucht. Das Kiewski kommt früher niemals vor und fehlt ſpäter niemals. Die Fälſchung datiert alſo jedenfalls aus der Zeit nach 1654, wahrſcheinlich fällt ſie aber in die Tage Peters des Großen, und es iſt nicht unmöglich, daß ſie 1717, als Peter in Paris war, ad hoc gemacht worden iſt, um ihm ein Präcendens für den gewünſchten Handelsvertrag vorweiſen zu können. Das Material dazu lieferten die Courmeninſchen Berichte, die Präambel iſt vielleicht die Abſchrift einer älteren Urkunde, den Titel gab die Gegenwart.

Berlin. Theodor Schiemann.

Geſchichte des Krimkrieges und der Verteidigung Sevaſtopols. Von **N. F. Dubrowin.** Bd. 1—3. Petersburg 1900. Mit Karten und Plänen (ruſſiſch).

Die Dubrowinſche Geſchichte des Krimkrieges iſt im Auftrage des frühverſtorbenen Großfürſten-Thronfolgers Nikolai Alexandrowitſch in den Jahren 1872—1874 auf Grund der im ruſſiſchen Kriegs-

miniſterium geſammelten Akten und mit Benutzung der bis zu jener Zeit erſchienenen ruſſiſchen Literatur geſchrieben worden. Das Archiv des ruſſiſchen auswärtigen Amtes war dem Vf. gar nicht zugänglich, die Korreſpondenz des Kaiſers Nikolaus nur zu geringem Teil. Schon daraus ergibt ſich, daß das Werk nur ein Kriegsbild in ruſſiſcher Färbung bringen konnte und daß ſpeziell die politiſche Seite des Krieges gar keine Beachtung findet. Der Vf. iſt entſchieden bemüht, freimütig und gerecht zu urteilen, es ſcheint aber, daß die Natur ſeiner Quellen es ihm nicht immer möglich machte, wie denn z. B. Totleben in dieſer Darſtellung entſchieden zu kurz kommt. Das Manuſkript des Buches erhielt, nachdem es 1874 dem Großfürſten-Thronfolger vorgelegt war, das Imprimatur nicht und iſt erſt jetzt nach einem Vierteljahrhundert auf Grund einer beſonderen Erlaubnis, die noch auf Kaiſer Alexander III. zurückgeht, veröffentlicht worden. D. klagt, daß ſein hohes Alter und dienſtliche Verpflichtungen ihm nicht geſtattet haben, ſein Buch umzuarbeiten, es iſt auf dem Standpunkt von 1874 ſtehen geblieben. Das iſt ſehr zu bedauern, da das Material zur Geſchichte des Krimkrieges inzwiſchen ſehr angewachſen iſt und heute auch die diplomatiſche und politiſche Geſchichte der Zeit im weſentlichen offen liegt oder doch erſchloſſen werden kann. Aber wir geben Herrn D. durchaus recht, wenn er beſcheiden bemerkt, ſein Buch werde für den künftigen Hiſtoriker des orientaliſchen Krieges von 1855 bis 1856 nicht ohne Bedeutung ſein. Er hat Gelegenheit gehabt, die Teilnehmer am Feldzuge ſelbſt zu befragen und auch vielfach ungedruckte Aufzeichnungen neben ſeinem offiziellen Material benutzen können. So läßt ſich das Ganze als eine bedeutſame Quellenſammlung zur Geſchichte dieſes Krieges bezeichnen, wobei freilich der Kritik in jedem einzelnen Fall ihr Recht gewahrt bleiben muß. Die angeſchloſſenen Pläne und Karten ſind wenig genügend. Auch an ihnen läßt ſich erkennen, wie groß die inzwiſchen gemachten Fortſchritte ſind.

Berlin. Th. Schiemann.

Über die Blutrache bei den vorislamiſchen Arabern und Mohammeds Stellung zu ihr. Von **Otto Procſch.** Leipzig, B. G. Teubner. 1899. (Leipziger Studien aus d. Gebiete d. Geſchichte. Bd. 5 Heft 4.) 92 S.

Zur Blutrache verpflichtet war die Familie, als nächſte Verwandte Bruder und Sohn; übernimmt die Familie die Rache nicht, ſo wird dieſe zur Pflicht des Stammes. Ebenſo, ja noch unbeding-

ter, ſind die Stammesglieder paſſiv ſolidariſch. Die Grenzen des Stammes, über deſſen Begriff der Vf. eingehend handelt, ſind freilich fließend. Am Verwandtenmörder nimmt die Familie nicht Rache; er wird ausgeſtoßen. Der ǧār eines Stammes, d. h. der Stammesfremde, der den Schutz eines Stammes genießt, gilt als Glied des neuen Verbandes, doch weiſt ſeine Stellung in Fällen, wo ſeine Schutzherren mit ſeinem alten Stamme in Fehde ſind, Unſicherheiten auf. Die Blutrache erfuhr Hemmungen durch heilige Zeiten (heilige Monate) und Orte (Tempelbezirke, Grab der Ahnen und Haus), ſowie durch Sühngeld, das gezahlt bezw. angenommen werden konnte. Normalſatz des Sühnegeldes waren 100 Kamele. Muhammed war bemüht, die von ihm gegründete Gemeinde gegen die durch die Blutrache zu beſorgenden Störungen zu ſichern. Alles in heidniſcher Zeit vergoſſene Blut ſollte ungeſühnt ſein. In Zukunft ſollte allein der Mörder perſönlich verantwortlich ſein; die paſſive Solidarität des Stammes war aufgehoben. Dabei unterſcheidet Muhammed abſichtliche und unabſichtliche Tötung. Todesſtrafe kam nur bei der erſteren in Anwendung, und an Stelle des Blutes kann auch hier Sühngeld treten. Die Familie wählt, ob Blut, ob Sühngeld (in beſonderen Fällen zwang Muhammed die Familie, Sühngeld zu nehmen); es wird auch von Muhammed der Mord angeſehen als Verletzung der Familie, nicht als Verletzung der geſamten geſellſchaftlichen Ordnung. Auf die Verhältniſſe, die ſich bei den Arabern in den ſpäteren Kulturländern entwickelten, geht der Vf. nicht weiter ein. Das ſehr fleißige Buch gründet ſich auf eine reichliche Ausnutzung der Originalquellen, die ſorgfältig angeführt und großenteils wörtlich (das Arabiſche in Umſchrift) mit zuverläſſiger Überſetzung dargeboten werden. Einige kleine ſprachliche Verſehen kommen für die Sache nicht in Betracht.

Halle a. S. G. Kampffmeyer.

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfaſſer erſuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitſchriften erſchienenen Aufſätze, welche ſie an dieſer Stelle berückſichtigt wünſchen, uns freundlichſt einzuſenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

In Verbindung mit dem Verein für Reformationsgeſchichte wird W. Friedensburg im Verlage von Schwetſchke & Sohn in Berlin ein „Archiv für Reformationsgeſchichte“ herausgeben, das in zwangloſen Heften Texte wie Unterſuchungen aufnehmen wird. Der Jahrgang im Umfange von 20—25 Bogen ſoll den Subſkribenten unter Berechnung von 45 Pfg. per Bogen für etwa 10 Mk. geliefert, einzelne Hefte jedoch nur für einen Bogenpreis von 70 Pfg. verabfolgt werden.

In Brüſſel iſt eine Revue des Bibliothèques et archives de Belgique begründet worden, in deren 1. Hefte die Archivare Laloire und Lefebvre über den Inhalt des Staatsarchivs in Brüſſel orientieren.

Die Deutſche Litteraturzeitung 1903, 21 berichtet, daß ſich kürzlich in Berlin eine „Geſellſchaft der Wiſſenſchaft des Judentums“ gebildet hat, die durch Schriften, Jahresſtipendien an jüdiſche Gelehrte, Schaffung oder Subventionierung von Lehrſtühlen an höheren wiſſenſchaftlichen Lehranſtalten wirken will. Vorſitzender iſt Prof. M. Philippſon. So iſt bereits die Herausgabe eines groß angelegten „Grundriſſes der Wiſſenſchaft des Judentums“ in etwa 25 Bänden beſchloſſen worden.

Steinhauſens „Archiv für Kulturgeſchichte 1, 1 wird eröffnet durch einen Aufſatz R. M. Meyers über „Die Wette“, d. h. einen „verabredeten Krieg mit geiſtigen Waffen vor einem Schiedsrichter“, nach M. neben dem Kriege, die eine „Urform des fördernden Verkehrs“ der Menſchen unter-

einander, die z. B. in den ältesten Prozeß noch tief hineinragt. Breysig handelt ebendort über „Die Entstehung der neueuropäischen Formen des Lebens", d. h. über den Kulturfortschritt der höfisch-ritterlichen Zeit des 12. und 13. Jahrhunderts, den veredelnden Einfluß der Frau und die starre Abschließung dieser kulturell führenden Volksschicht durch die Adelssitte von dem Bauernstande. Georg Liebe zeigt „Das Beginenwesen der sächsisch-thüringischen Lande in seiner sozialen Bedeutung", betont den nicht sowohl religiösen, als sozialen Ursprung in der Notwendigkeit der materiellen Versorgung des Frauenüberschusses. Hüttner veröffentlicht die Selbstbiographie des Stadtpfarrers Wolfgang Ammon von Marktbreit, die sich mit der Erzählung der Lebensschicksale des Vaters über die Zeit von 1540 bis 1633 erstreckt; eine Fortsetzung bringt das 2. Heft derselben Zeitschrift.

Das Schmollersche Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. 27, 2 enthält eine Abhandlung von B. Schmeidler: Zur Entwicklung der Geschichtschreibung Rankes, ein Versuch ihrer theoretischen Würdigung. Nach einem kurzen Überblick über frühere, Rankes Geschichtsauffassung behandelnde Werke (der übrigens doch etwas gar zu dürftig ist; das Werk von Lorenz wird nicht einmal erwähnt, erst später in einer Anmerkung nachgeholt), sucht Verfasser selbst Rankes theoretische Anschauungen über die Geschichte auf Grund einer Betrachtung seiner Hauptwerke darzustellen. Verfasser hat sich offenbar mit Eifer und Liebe in die Lektüre Rankes versenkt und man wird seine Wiedergabe der Rankeschen Grundanschauungen in den Hauptzügen als richtig anerkennen können. Vorbehalte würden sich natürlich manche machen lassen, so namentlich bezüglich des Begriffs der Objektivität bei Ranke; ferner betreffs der Polemik gegen Sybel über die Veränderungen in Rankes Geschichtschreibung (denn daß bei Ranke in seinen späteren Werken das Allgemeine und die Ideen einen immer breiteren Raum einnehmen, läßt sich doch nicht in Abrede stellen, und weiter hat auch Sybel nichts behaupten wollen), und so noch in andern Punkten. Namentlich aber würde erwünscht gewesen sein, daß Rankes Anschauungen nicht so isoliert, sondern zugleich im Zusammenhang mit den allgemeinen geistigen Strömungen seiner Zeit und der vorausgehenden Epoche betrachtet wären. In der Beschränkung aber, in der sich Verfasser selbst seine Aufgabe gestellt hat, ist seine Arbeit als eine tüchtige Leistung zu bezeichnen.

Wir erwähnen bei dieser Gelegenheit noch eine im vorigen Jahre erschienene, von Lamprecht angeregte Arbeit: Wahan Nalbandian, L. v. Rankes Bildungsjahre und Geschichtsauffassung (Leipziger Studien 8, 2. Teubner, 1902. 103 S.). Von den groben Mißverständnissen der Rankeschen Geschichtsauffassung, die sich Lamprecht früher leistete, hält sie sich im ganzen frei, fördert die Probleme selbst aber wenig und trägt im ganzen mehr einen kompilatorischen und eklektischen Charakter.

In der Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie und Soziologie 27, 1 behandelt P. Barth: Die Geschichte der Erziehung in soziologischer Beleuchtung (I. allmähliche Zunahme der Zucht mit der Entwicklung der höheren Familienformen).

Ein kleiner Artikel von G. v. Below in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 6, 5: „Kulturgeschichte", enthält eine scharfe Kritik des Werkes von Breysig. Mit Recht ironisiert Verfasser namentlich die Art, wie Breysig auf der Grundlage des von anderen entnommenen Tatsachenmaterials seine eigene Darstellung der alten und mittelalterlichen Geschichte aufbaut. Bedauerlich scheint uns aber, daß sich Verfasser nicht hat enthalten können, zugleich auch wiederholt Angriffe auf Schmoller zu richten, dessen kulturgeschichtliche Bestrebungen denn doch auf einem ganz anderen Boden stehen wie die Breysigs. E.

Im Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie 17, 4 erörtert M. Glossner die Frage: Ist die Geschichte Wissenschaft? und zwar in negativem Sinne im Gegensatz zu einem den wissenschaftlichen Charakter der Geschichte betonenden Aufsatz in der Schweizer Zeitschrift „Monatsrosen" von N. Kaufmann. Irgend welche neuen Gesichtspunkte kommen bei dieser Diskussion nicht zutage. — Ebendort handelt eine scholastisch gehaltene, lateinisch geschriebene Abhandlung von A. Fischer-Colbrie: De philosophia culturae (definitio culturae; de fine culturae; de objecto culturae; de causa culturae).

In der Historischen Vierteljahrschrift 6 (14), 2 handelt Richard M. Meyer: Über die Möglichkeit historischer Gesetze, für die er sich, gegenüber der von Eduard Meyer in seiner kleinen Broschüre: Zur Theorie und Methodik der Geschichte (Halle 1902) vertretenen negativen Ansicht, namentlich bezüglich der Wirkung der Massen und der Ideen in der Geschichte ausspricht.

Im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 24, 1 veröffentlicht H. Günter eine akademische Antrittsrede über: Das Mittelalter in der späteren Geschichtsbetrachtung. Verfasser gibt eine etwas zu knapp gehaltene historiographische Übersicht über den Wandel der Geschichtsauffassung bezüglich des Mittelalters und speziell des Papsttums, die mit dem Wandel der Weltanschauung sich nahe berührt.

Ein Aufsatz von F. J. Schmidt im Maiheft der Preußischen Jahrbücher: Offenbarung, wendet sich gegen Übertreibungen des Empirismus. Auch gegenüber manchen flachen modernen Erörterungen über geschichtstheoretische Fragen ist die Lektüre des Aufsatzes zu empfehlen.

Aus einer neuen Zeitschrift: Beiträge zur Psychologie der Aussage, mit besonderer Berücksichtigung von Problemen der Rechtspflege, Pädagogik, Psychiatrie und Geschichtsforschung, herausgegeben von L. W. Stern

(I, Leipzig, J. A. Barth) notieren wir eine Miszelle von Wenzig: Psychologie und historische Quellenkritik, in der Verfasser in Anschluß an Glagaus Schrift: Die moderne Selbstbiographie als historische Quelle (Marburg, 1903) die Frage bespricht, inwiefern namentlich in Memoiren trotz alles Willens der Autoren zur Wahrhaftigkeit sich unwahre Darstellungen einschleichen.

Eine kurze nicht uninteressante philanthropische Betrachtung im Anschluß an Äußerungen des dänischen Literarhistorikers Brandes veröffentlicht F. Passy im Journal des Économistes 54, 1 (April 1903) über das Thema: Le vrai grand homme. Die wahre menschliche Größe bemißt Passy nach dem Maße, in dem sie sich der Menschheit wohltätig gezeigt hat, ein allerdings sehr variabler Begriff; denn haben Sturm und Gewitter trotz des großen Schadens, den sie oft stiften, nicht auch ein Anrecht, unter die wohltätigen Gewalten gerechnet zu werden? — In der Revue Philosophique 55, 5 (Mai 1903) veröffentlichen E. Durkheim und E. Fauconnet eine Abhandlung: Sociologie et sciences sociales, in der sie das Wesen der Soziologie, die das System, das Korpus der sozialen Wissenschaften ist, im Unterschied zu den andern Wissenschaften, die sich mit gesellschaftlichen Problemen beschäftigen, näher zu bestimmen suchen.

In der Rivista geografica Italiana 10, 1 ff. handelt A. Mori über: Origini e progressi della Cartografia ufficiale negli stati moderni.

Die American Historical Review 8, 3 enthält einen Aufsatz von G. Th. Lapsley: The origin of property in land, in der Hauptsache eine zustimmende Wiedergabe der von Kovalevsky im 1. Bande seines Werkes über „Die ökonomische Entwicklung Europas ꝛc." (deutsche Übersetzung, Berlin 1901) entwickelten Ansichten, speziell über das Grundeigentum bei den Germanen.

Michel Huisman wendet sich in seiner Antrittsvorlesung »à propos de la théorie de Karl Bücher« gegen dessen bekannten Typen der volkswirtschaftlichen Entwicklung und tritt insbesondere für eine größere Bedeutung des Handels zu allen Zeiten ein, als sie Bücher anzuerkennen geneigt ist. (Revue de l'université de Bruxelle, Mars 1903.)

Zwei lehrreiche Artikel über »La nation et le rôle de l'Europe en droit international« liefert E. Nys in der Revue de droit international 1903, 1. 2. Er verfolgt die allmähliche Ausbildung geordneter völkerrechtlicher Beziehungen der europäischen Staaten zueinander bis zur Haager Friedenskonferenz. Besonders lehrreich ist eine Statistik der Machtverhältnisse um 1700.

In Iherings Jahrbüchern 45, 3—6 veröffentlicht Schloßmann eine allerdings hauptsächlich dogmatische, aber auch für den Historiker Interesse bietende umfangreiche Abhandlung: Über den Begriff des Eigentums.

Die Annalen der Naturphiloſophie 2, 3 enthalten zunächſt eine ſehr umfangreiche Abhandlung von Ed. v. Hartmann: Die Abſtammungslehre ſeit Darwin, in der Verfaſſer alle die einzelnen Forſcher, die hauptſächlich zum Darwinismus Stellung genommen haben, durchgeht, um in einem Schlußkapitel den „Niedergang des Darwinismus“ zu behandeln und den Sieg des neu auftretenden Vitalismus zu prophezeien. — Daran ſchließt ſich ein ähnliche Auffaſſungen vertretender Aufſatz von L. Stein: Kauſalität, Teleologie und Freiheit. Die mechaniſche Kauſalität gilt nach dem Verfaſſer von der geſamten belebten und unbelebten Natur; die teleologiſche Kauſalität dagegen nur von der lebendig organiſchen Natur. Freiheit heißt nichts anderes als Spiel von Motiven; wir ſind frei nicht anders, „wie es Gott bei Spinoza iſt, nämlich als Causa sui, ſofern wir keinem Zwang von außen, ſondern nur einer Nötigung von innen unterliegen“, eine nicht üble Formulierung. — Wir notieren noch aus dem Maiheft der Deutſchen Revue einen Artikel von O. Hertwig: Das Leben der Zellen im Zellenſtaate, verglichen mit Vorgängen im Organismus der menſchlichen Geſellſchaft; ferner aus der Umſchau 7, 22 von L. Reh: Die ſtammesgeſchichtliche Entwicklung des Menſchen (nach anatomiſchem Befund); aus dem Globus 83, 18 von E. Schmidt eine Beſprechung von: Hermann Klaatſchs Theorie über die Stammesgeſchichte der Menſchen (in Krämers „Weltall und Menſchheit“).

In der Zeitſchrift „Natur und Offenbarung“ 49, 5 f. ſetzt M. Jacobi ſeine Aufſatzreihe fort: Naturwiſſenſchaftliche Anſchauungen im Wandel der Zeiten, indem er nunmehr zur neueren Zeit gelangt iſt. (Die mathematiſchen Wiſſenſchaften von Newton und Leibniz bis zur Entdeckung der Spektralanalyſe und dem Hervortreten der Technik.)

Aus der Gegenwart 63, 17 notieren wir einen Artikel von C. Grottewitz: Der Stand der Forſchung über die Abſtammung der Menſchen; ebendort in Nr. 21 handelt H. Brunner: Über Geſchichtsauffaſſung vom geſellſchaftswiſſenſchaftlichen Standpunkt aus. — In der neuen anthropologiſch-politiſchen Revue behandelt M. Borchers: Stufen und Arten der Kulturentwicklung (zeigt das Problematiſche der herkömmlichen Einteilungen nach Stein-, Bronze-, Eiſenalter oder Jagd, Viehzucht, Ackerbau und ſtimmt ſelbſt noch am meiſten der Unterſcheidung nach Wildheit, Barbarei, Ziviliſation zu).

Aus theologiſchen Zeitſchriften notieren wir hier Artikel von R. Keuſſen: Über den Wahrheitsgehalt der Religion (Internationale theologiſche Zeitſchrift Heft 43 f.; Beſprechung des Buches von Eucken); von R. Otto: Die mechaniſtiſche Lebenstheorie und die Theologie (Kritik der erſteren; Zeitſchrift für Theologie und Kirche 13, 3); von demſelben: Darwinismus von heute und Theologie (Theologiſche Rundſchau 6, 5 f.); von Jacoby: Chriſtentum und Kultur im Spiegel der erſten drei Jahrhunderte (Gegen-

ſatz des Chriſtentums zur altheidniſchen Kultur; Deutſch-evangeliſche Blätter; 28, 5); von L. Stromp: Schamanismus und Prieſtertum (gegen Nordaus Behauptung, daß beide, wie überall, ſo auch heute noch im Chriſtentum Hand in Hand gehen; ebenda); von M. Veit: Chriſtentum und Nationalität (Schluß; vgl. H. Z. 90, 345 u. 91, 147; Deutſch-evangeliſch 2, 3); von H. Wolf: Kirchengeſchichte im Religions- und Geſchichtsunterricht, Zeitſchr. für den evangel. Religionsunterricht 14, 3.

Im Proteſtantenblatt 36, 12 f. behandelt R. Planck die Frage: Gibt die heutige Wiſſenſchaft (sc. Naturwiſſenſchaft) ein einheitliches Weltbild? Ebendort in Nr. 21 f. handelt Th. Achelis: Über die Bedeutung der Myſtik in der modernen Weltanſchauung; vgl. von demſelben Verfaſſer einen Artikel im Archiv für Kulturgeſchichte 1, 2: Die Myſtik in ſozialer Bedeutung; und in der neuen Zeitſchrift „Die Kultur" 1, 20 eine lobende Anzeige des Helmoltſchen Sammelwerkes: Eine neue Weltgeſchichte. — Das Thema „Evolutionismus" wird von theologiſcher Seite auch in der allgemeinen evangeliſch-lutheriſchen Kirchenzeitung 1903, 21, ff. behandelt.

In der Deutſchen Litteraturzeitung 1903, 15. Spalte 922 f. wird ein Referat des lehrreichen Vortrages des Prof. W. Götz über „Geographiſche Wandlungen in rezenter Zeit am Mittelmeer und in Mitteleuropa, insbeſondere über die Veränderungen des hiſtoriſchen Charakters der Länder" durch 1. die exogenen und endogenen Naturkräfte, 2. die Beeinfluſſung des Menſchen, 3. durch die anthropogeographiſche Lage wiedergegeben.

G. Lanſons »Programme d'études sur l'histoire provinciale de la vie littéraire en France« in der Revue d'histoire moderne et contemporaine IV, 7 iſt ein beherzigenswerter Aufruf an die wiſſenſchaftlich intereſſierten Kreiſe der Provinzen, an der allgemeinen insbeſondere Literaturgeſchichte durch die Erforſchung des provinziellen geiſtigen Lebens mitzuarbeiten, durch Beantwortung der Fragen: wer las überhaupt in den verſchiedenen Zeiten, was las man, was wurde geiſtig produziert, Bauſteine zu einer wirklichen geiſtigen Geſchichte des Volkes und zur Erkenntnis der Intenſität des Pariſer oder des ausländiſchen Buchvertriebes herbeizutragen.

In der Vierteljahrsſchrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde 31, 1 iſt die Diſſertation von W. Gräbner abgedruckt: Über Urſprung und Art bildlicher Darſtellungen von Stammtafeln und Ahnentafeln mit beſonderer Berückſichtigung der deutſchen genealogiſchen Kunſt des 16. bis 19. Jahrhunderts.

Das Korreſpondenzblatt des Geſammtvereins ꝛc. 51, 4 enthält den Schluß der Protokolle der Generalverſammlung der Geſchichtsvereine in Düſſeldorf im Jahre 1902, darunter die Berichte von Tille über die Erſchließung und Ausbeutung der kleineren Archive, von Thudichum über den Fortgang der Grundkartenarbeit und von Kötzſchke über den gegenwärtigen Stand der hiſtoriſchen Kartographie Deutſchlands. Gleichzeitig

sind die Protokolle auch wieder in einem Sonderabdruck als besonderes Heft erschienen (Berlin, Mittler, 1903, 183 S.). — Wir notieren aus dem Korrespondenzblatt noch einen Artikel von H. Wäschke: Orts-, Flur- und Personennamenforschung (Übersicht).

Die Neuen Jahrbücher für das klassische Altertum ꝛc. 11/12, 3 enthalten einen kleinen Artikel von A. Wahl: Einiges über historische Objektivität, in dem Verfasser zwar gegen den Wahn, das eine völlige historische Objektivität möglich sei, sich wendet, aber doch betont, daß der Geschichtschreiber vor allem den Willen zur Unparteilichkeit haben müsse.

Im Maiheft der Zeitschrift für das Gymnasialwesen beschäftigen sich zwei kleine Aufsätze mit Fragen, die den Geschichtsunterricht berühren: Ein Artikel von R. Hannecke: Analogien in der Weltgeschichte, betont die Nützlichkeit von Vergleichen im Geschichtsunterricht; die vom Verfasser gegebenen Beispiele sind allerdings nicht gerade gut ausgewählt. A. Heintze behandelt: Die Verwertung der Ortsnamen-Etymologie im Unterricht, indem er namentlich zeigt, wie man den Schülern an den Ortsnamen die Spuren, welche Völker wie Römer, Araber ꝛc. in fremden Ländern hinterlassen haben, vorstellen kann.

Aus der Beilage der Münchener Allgemeinen Zeitung notieren wir hier Artikel von A. Messer: Die Geschichtsphilosophie Kants (stellt im Anschluß an die Schrift von F. Medicus: Kants Philosophie der Geschichte, Berlin 1902, die Gedanken Kants über Geschichte, die auch für uns Neuern aller Beachtung wert sind, übersichtlich zusammen; 20. März); von H. v. Keyserling: Genie und Talent (das Genie handelt und produziert nach inneren, unwiderruflichen, großen Impulsen, das Talent mehr zufällig; 31. März); von L. Posadzy: G. Tardes Gesetze der Nachahmung (Analyse und Besprechung von Tardes Werk: Les lois de l'imitation; 1. bis 3. April); von Th. Achelis: Das Problem der Kultur (Anzeige des Buches von L. Ziegler: Das Wesen der Kultur, Leipzig, 1903, 23. Mai); von E. Samter: Antiker und moderner Volksbrauch (bei Geburt und Hochzeit, Vergleiche; 25. Mai).

Wir notieren aus allgemeinen Zeitschriften noch eine Reihe von Artikeln: Nationalität und Kultur (Aufnahme fremder Kultur ist kein Schaden für die Nationalität) von O. Kaemmel, Grenzboten 62, 15; zur „ökonomischen" Geschichtsauffassung (ihre Widersprüche) von Traub, Zeit 2, 33; Mystik der Weltgeschichte (Auszug aus einer angekündigten Broschüre „Der bewußte Wille in der Weltgeschichte") von dem schwedischen Schriftsteller A. Strindberg, Zukunft 11, 31. Alte und neue Geschichtschreibung (sc. allerlei Neues aus alter und neuer Geschichte) von B. Clemenz, Literarische Warte 4, 7; Was ist Kultur? von E. v. Mayer, Deutsche Welt (Beilage der Deutschen Zeitung) 5, 31—33.

„Die Grundzüge der Verfassung Englands in organischer Entwicklung" stellt Prof. Dr. Walter Parow in der wissenschaftlichen Beilage zum Jahres-

bericht der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule in Berlin (Ostern 1901) dar (R. Gärtners Verlagsbuchhandlung, Hermann Heyfelder, Berlin 1901). Die auf 39 Quartseiten klar und übersichtlich zusammengefaßte Darstellung stützt sich hauptsächlich auf die Arbeiten von Gneist, hat aber auch die übrige Literatur nicht vernachlässigt und zeugt von gutem historisch-politischem Verständnis; sie kann Studierenden und allen, die sich ohne weitschichtige Lektüre über dies wichtige Gebiet orientieren wollen, als ein brauchbares Hilfsmittel empfohlen werden. O. H.

Neue Bücher: Grotenfeld, Die Wertschätzung in der Geschichte. (Leipzig, Veit & Co. 6 M.) — v. Inama-Sternegg, Staatswissenschaftliche Abhandlungen. (Leipzig, Duncker & Humblot. 8 M.) — Kaindl, Die Volkskunde. Ihre Bedeutung, ihre Ziele und ihre Methode, mit besonderer Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den historischen Wissenschaften. [Die Erdkunde. XVII.] (Wien, Deuticke. 5 M.) — Seillière, Le comte de Gobineau et l'aryanisme historique. [La philosophie de l'impérialisme. I.]. (Paris, Plon. 8 fr.) — Frobenius, Weltgeschichte des Krieges. II. Buch: Geschichte der Landkriege. (Hannover, Gebr. Jänecke. 6,60 M.) — Liebe, Das Judentum in der deutschen Vergangenheit. [Monographien zur deutschen Kulturgeschichte. 11]. (Leipzig, Diederichs. 4 M.) — Birot, Le Saint Empire. Du couronnement de Charlemagne au sacre de Napoléon. (Paris, Lecoffre.) — Marković, Die serbische Hauskommunion (Zadruga) und ihre Bedeutung in der Vergangenheit und Gegenwart. (Leipzig, Duncker & Humblot. 2,40 M.)

Alte Geschichte.

Reich an fördernden und guten Aufsätzen ist wieder das eben erschienene 1. Heft des 3. Bandes der Beiträge zur alten Geschichte, die jetzt von C. F. Lehmann u. E. Kornemann herausgegeben werden. A. v. Premerstein: Die Buchführung einer ägyptischen Legionsabteilung unterzieht den unter dem Titel Archives Militaires au Ier siècle bekannt gewordenen Genfer Papyrus einer gründlichen und resultatreichen Untersuchung; J. Kromayer veröffentlicht Studien über Wehrkraft und Wehrverfassung der griechischen Staaten, vornehmlich im 4. Jahrhundert v. Chr., worin er nur Attika und Böotien behandelt, während Lakonien und andere Staaten Griechenlands der Fortsetzung der Arbeit vorbehalten sind, und worin er zu vielfach neuen und von den bisher üblichen abweichenden, aber in sich gut übereinstimmenden und gut begründeten Resultaten gelangt; G. Bloch spricht De l'authenticité de l'édit censorial de 92 av. J. C. contre les rhéteurs latins, das er für authentisch hält; E. Kornemann bringt weitere ersprießliche und die verschiedenen Redaktionen aufhellende Untersuchungen über das Monumentum Ancyranum: H. Willrich: Caligula veröffentlicht nur den 1. Teil einer ausgedehnten Studie über diesen Kaiser.

Th. Sokolow: Zur Geschichte des dritten vorchristlichen Jahrhunderts. I.: Alexandros, Krateros Sohn, hellt in vielen Punkten die auf den Chremonideischen Krieg folgenden Jahrzehnte auf; Ed. Meyer: Das chronologische System des Berossos und C. F. Lehmann: Die Dynastien der babylonischen Königsliste und des Berossos fördern beide durch ergebnisreiche Resultate die von ihnen behandelten Probleme. Zum Schlusse sei noch erwähnt Th. Büttner-Wobst: Zur Geschichte des pyrrhischen Krieges. Das römisch-karthagische Bündnis und C. F. Lehmann: Zur Chronologie des chremonideischen Krieges.

Ein jüngst in Athen gefundenes Fragment des auf der Akropolis aufgestellten Exemplares des sogenannten eleusinischen Psephisma CIA IV 1, 26b gibt A. Wilhelm Gelegenheit, unter Beiziehung anderer in zwei Exemplaren erhaltener Inschriften sehr beachtenswerte Beobachtungen zu veröffentlichen und namentlich darauf hinzuweisen, wie wenig den Alten selbst bei amtlichen Abschriften an jener peinlich genauen Übereinstimmung gelegen war, die wir Modernen immer gern voraussetzen (Jahreshefte des Österreichischen Archäolog. Institutes in Wien 6, 1). Ebendort veröffentlicht A. v. Domaszewski eine interessante Studie: Die Familie des Augustus auf der Ara Pacis und W. Kubitschek handelt über die Ära von Eleutheropolis in Judäa, ohne bis jetzt ein bestimmtes Epochenjahr ermitteln zu können, und R. Münsterberg spricht über Bronzereliefs vom Limes. Aus dem den Jahresheften beigegebenen Beiblatt notieren wir A. v. Premerstein und N. Vulić: Antike Denkmäler in Serbien und Makedonien, wodurch wieder unsere Kenntnisse in vielfacher Beziehung erweitert werden; F. Scheffer: Archäologische Beobachtungen auf einer Reise im östlichen Thrakien; M. Hörnes: Altertümer von Nesaktium; C. Patsch: Miszellen 1. Der „Heilgott" Medaurus. 2. Die Straßenstation Sturum. 3. Der Fluß Katarbates und W. Kubitschek: Geographica und Salonitanische Inschriften.

In den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur 1903, 3 veröffentlicht A. Deißmann seinen auf dem Hamburger Orientalistenkongresse gehaltenen ausgezeichneten Vortrag: Die Hellenisierung des semitischen Monotheismus, der gelesen zu werden verdient und über die Stellung der Septuagintabibel viel Neues und Schönes bringt. Ebendort ist der Schluß der Arbeit von W. Nestle: Kritias. Eine Studie.

Der von Dittenberger als Spitzname erklärte Name *Ἐλαφόστικτος* bei Lysias gibt P. Walters: *ΕΛΑΦΟΣΤΙΚΤΟΣ* Gelegenheit Körperbemalung und vor allem Tätowierung im Gesichtskreis des klassischen Altertums eingehender zu besprechen und Beispiele dafür beizubringen. (Hermes 38, 2.)

In der Mnemosyne 31, 2 (1903) veröffentlicht J. Bürtheim einen Aufsatz de Carneis.

Im Rheiniſchen Muſeum 58, 2 bringt H. Uſener den zweiten Teil ſeines ſchon von uns angezeigten ausgezeichneten und lehrreichen Aufſatzes: Dreiheit. Dann fährt A. v. Domaszewski mit ſeinen Unterſuchungen zur römiſchen Kaiſergeſchichte fort und zwar III.: Die Inſchriften des Timeſitheus, worin die Laufbahn dieſes mächtigen Mannes unter Gordian trefflich erläutert und an der Hand eines meiſterlich beherrſchten Materiales die Auflöſung der alten Ämterordnung klargelegt wird. Dann handelt H. Niſſen über die Erdmeſſung des Eratoſthenes.

Aus dem Bulletin de Correspondance hellénique 25, 7—12 (1901, aber 1903 erſchienen) notieren wir G. Mendel: Fouilles de Tégée Rapport sommaire sur la campagne de 1900—1901 (mit Inſchriften); J. Demargne: Les ruines de Goulas ou l'ancienne ville de Lato en Crète; A. Beſſet: Inscriptions d'Asie Mineure (ohne hervorragendes Intereſſe); M. Laurent: Inscriptions de Delphes. 1. Arbitrages délimitant les territoires de quelques villes de l'Achaïe Phtiote (wichtig und namentlich für die Geographie der Phtiotis ſehr ausgiebig). 2. Décret amphictionique en l'honneur de Callistos de Cnide; W. Vollgraff: Inscriptions de Béotie (darunter eine bis dahin einzig daſtehende Abrechnung eines Agonotheten, welche auch für die Erkenntnis des Steuerweſens der griechiſchen Städte wichtig iſt); P. Jouguet: Fouilles du Fayoum und Th. Homolle: Inscriptions d'Amorgos. Lames de plomb portant des imprécations.

In der Revue de l'instruction Publique en Belgique 45, 6 (1902) veröffentlicht H. Demoulin: Inscriptions de Ténos (CIG 2336 = Le Bas II 1847 veröffentlicht) zwei auf Malthake (cf. C. J. G. 2336) bezügliche Inſchriften.

Das Bulletin archéologique du Comité des travaux historiques et scientifiques 1902, 3 enthält wieder viel Intereſſantes. St. Gſell: Notes d'archéologie Algérienne. I. Bornes milliaires de la région de N'gaous d. h. von einer Straße, welche von Seſiana nach Thubunae führte. Die Meilenſteine reichen von Maximinus Thrax bis Diocletian. II. Découvertes épigraphiques diverses, darunter eine Reihe beachtenswerter und lehrreicher Inſchriften. III. Chapelle chrétienne de la région de N'gaous. IV. Quel était l'emplacement de Tepidae? (Bei den Bädern von Sidi-Abdelli, 7 km öſtlich von Pont-de-l'Iſſer). V. Inscriptions de Khamissa; G. Gauthier: Les bains de la villa gallo-romaine de Champvert (Nièvre) und Gauckler: Note sur un cippe funéraire à bas-relief romain d'Henchir-Souar.

In der Classical Review 17, 2 u. 3 (1903) ſucht A. W. Verrall: Two unpublished inscriptions from Herodotus an markanten Beiſpielen die Benutzung metriſcher Inſchriften an öffentlichen Denkmälern durch Herodot nachzuweiſen, was plauſibel erſcheint. Einen guten Beitrag zur

Lebensgeſchichte des Meſſala und gleichzeitig zur Interpretation des Tibull und des Panegyricus Meſſalae liefert J. P. Poſtgate: Meſſala in Aquitania. Erwähnenswert ſind noch Th. Aſhby jun.: Recent excavations in Rome und A. B. Cook: Zeus, Jupiter and the oak.

Im American Journal of Archaeology 7, 1 (1903) publiziert B. Powell die bei den Ausgrabungen in Korinth gefundenen Inſchriften, worunter merkwürdig wenig alte ſich befinden, etwas zahlreichere ſind aus der römiſchen Zeit vorhanden, darunter eine metriſche auf einen Prokonſul Ithynor, dann eine für einen *ἀρχιερεὺς τῆς Ἑλλάδος καὶ Ἑλλαδάρχης ἀπὸ τοῦ κοινοῦ τῶν Ἀχαιῶν συνεδρίου διὰ βίου Ἠπείρου* und wieder eine metriſche auf Regilla, die Frau des Herodes Atticus. H. N. Fowler, gibt wieder eine Überſicht der archaeological news, bei der man nichts Weſentliches vermißt.

In der Revue numismatique 1903, 1 behandelt R. Mowat: Les médaillons grecs du trésor de Tarse et les monnaies de bronze de la communauté macédonienne, die er für agoniſtiſche Denkmünzen, nicht für phalerae, wofür Longpérier ſie erklärt hatte, hält, was durchaus richtig iſt, obwohl im einzelnen manche Behauptungen Mowats zu beanſtanden ſind; für den Todestag Alexanders des Großen macht er auf einige römiſche Quellen neben den griechiſchen aufmerkſam, ohne was Rechtes damit anfangen zu können und ohne die Hauptfrage aufzuwerfen, woher die Römer denn ihre Angaben haben und ob ſie überhaupt als Quellen in Betracht kommen. Dann veröffentlicht D. E. Tachella: Cinq rois des Gètes neu gefundene Münzen, die uns die Könige Kanites, Akroſander, Adraspes, Sarias, Skoſtokes kennen lernen; daß dies getiſche oder, wenn man lieber will, ſkythiſche Könige ſind, iſt ja ſehr wahrſcheinlich. Dann notieren wir noch J. de Foville: Deux médaillons d'argent romains récemment acquis par le Cabinet des médailles (von Domitian und Hadrian) und A. Sambon: Monnaies inédites de l'Italie antique, worunter ſehr intereſſante Stücke ſind.

Aus den Notizie degli Scavi 1902 November bis 1903 Februar notieren wir außer den ſtändigen Berichten aus Rom und Pompeji E. Brizio: Bologna. Nuove iscrizioni sepolcrali ricuperate nell'alveo del Reno, worunter aber auch ein wichtiger Meilenſtein der via Aemilia des Imperator Caesar Augustus ſich befindet; A. Santarelli: Bertinoro. Scoperta preistorica nel fondo Panihgina; R. Paribeni: Cuma. Scavi nella necropoli; R. Paribeni: Il borgo Marinaro presso il Sarno (bei Pompeji, mit wertvollen Funden); O. Quagliati: Oria. Tomba messapica con suppellettile funebre; A. Pasqui: Mazzano Romano. Scavi del principe Del Drago; P. Orſi: Molinello presso Augusta. Periegesi Archéologica; J. Falchi: La necropoli etrusca di Populonia, forse inesplorata; A. Pasqui: Fabbrica di Roma.

Nuove scoperte dentro alla città di S. Maria di Falleri e attorno alla sua necropoli; O. Quagliati: Leporano. Tomba greca con ceramiche arcaiche; P. Orsi: Sepolcri dell'antica Naxos; E. Ferrero: Monteu da Po. Scoperte nell'area dell'antica »Industria«; G. C. Bertolini: Concordia. Avanzi romani scoperti in varie località: G. Ghirardini: S. Donà di Piave. Antichità romane scoperte a Fiumicino.

Das 4. Heft der Studi di storia antica (1903) füllt eine Arbeit von E. Breccia: Il diritto dinastico nelle monarchie dei successori d'Allessandro Magno.

Die von uns ſchon angezeigte Inſchrift zu Ehren der Thermantia, der Mutter des Theodoſius des Großen, behandelt von neuem D. Baglieri im Bullettino della Commissione archeologica comunale di Roma 30, 4 (1902). Ebendort publiziert G. Gatti eine freilich ſehr zerſtörte Inſchrift zu Ehren der Kaiſerin Helena und neue Inſchriften aus Rom, unter denen einige beachtenswert ſind. Das 1. und 2. Heft des Jahrgangs 1903 derſelben Zeitſchrift füllt ganz der ausführliche, mit vielen Abbildungen geſchmückte Bericht D. Baglieris: Gli scavi recenti nel Foro Romano.

Im Philologus 62, 2 rechtfertigt F. Luterbacher: Die Chronologie des Hannibalzuges (zum 3. Buch des Polybius) ſeine in derſelben Zeitſchrift (60, 307) vorgetragene Anſicht, wie die 15 Tage des Alpenüberganges zu zählen ſind, und daß der Übergang im Oktober geſchah, gegen Oſianders Einwendungen. Beigegeben iſt eine ſorgfältige Darſtellung des Verhältniſſes Sagunts zu Rom.

In den Sitzungsberichten der kgl. bayer. Akademie der Wiſſenſchaften, philoſ.-philol. u. hiſtor. Klaſſe, 1903, 1 unterſucht A. Spengel: Zur Geſchichte des Kaiſers Tiberius die Glaubwürdigkeit einzelner Ereigniſſe nach den Quellen und kommt dabei zu Reſultaten, welche den Tiberius in ein weſentlich günſtigeres Licht ſtellen als es noch immer gemeinhin zu geſchehen pflegt und womit man ſich gern einverſtanden erklären wird.

Aus den Mélanges d'archéologie et d'histoire 22, 415 (1902) notieren wir E. Maynial: Les salutations impériales de Vespasien und L. Duchesne: Vaticana. (Suite). Notes sur la topographie de Rome au moyen-âge. XI.

La Science sociale 35, 4 (1903) enthält einen Aufſatz von G. d'Azambuja: Les décadents d'autrefois. L'épuisement de la poésie grecque chez les »gens de lettres« d'Alexandrie, aus dem man ſchwerlich etwas Neues lernen wird.

In der Zeitſchrift für vergleichende Rechtswiſſenſchaft 16, 1/2 (1903) veröffentlicht E. Ziebarth: Beiträge zum griechiſchen Recht. 1. Die Stiftung nach griechiſchem Recht, welche das Material überſichtlich zuſammen-

ſtellen und gut verarbeiten. Vielleicht wäre es aber beſſer geweſen, die Stiftungen von Vereinen und Genoſſenſchaften von den ſtaatlichen Stiftungen ſchärfer zu ſondern, denn die letzteren haben für uns doch ein höheres Intereſſe als die erſteren, allein ſchon der dabei nötigen Mitwirkung der ſtaatlichen Organe, des Rats und der Ekkleſie, wegen. Und gerade dieſen Punkt hätten wir gern bei Ziebarth näher erörtert geſehen.

Aus der Byzantiniſchen Zeitſchrift 12, 1 und 2 (1903) notieren wir L. Bréhier: Les Colonies d'Orientaux en Occident au commencement du moyen-âge. Ve—VIIIe siècle.; E. v. Dobſchütz: Maria Romaia. Zwei unbekannte Texte.

Die namentlich von Italienern in den letzten Jahren oft behandelte Frage nach dem Brande Roms unter Nero erörtert abermals, klar und ſachlich, P. Allard: L'incendie de Rome et les premiers chrétiens in Revue des questions historiques 1903, 1. April.

Judentum und Chriſtentum im Römiſchen Reich überſchreibt ſich ein Aufſatz in den Grenzboten 62, 14, welcher an dieſer Stelle genannt zu werden verdient.

Aus Afrika meldet Gaukler die Entdeckung von Inſchriften und baulichen Reſten zu Henchir-Douémis, das er mit Saia Major identifiziert (Comptes rendus des séances de l'Académie des inscriptions et belles-lettres 1902, November-Dezember.)

Wichtig für die Geſchichte Afrikas unter den Vandalen iſt ein Aufſatz von A. Toulotte: Le culte des saints Sébastien, Laurent, Hippolyte, etc. aux Ve et VIe siècles dans les provinces africaines, der drei neu gefundene Inſchriften gut verwertet. (Nuovo Bullettino di archeologia cristiana 8, 3/4.) Ebendort behandelt A. Toulotte auch Le culte de saint Etienne en Afrique et à Rome.

In der Zeitſchrift für wiſſenſchaftliche Theologie 46, 2 ſucht A. Hilgenfeld ſeine ſchon früher aufgeſtellte Theſe, daß die Eſſäer kein vorchriſtlicher Mönchsorden, ſondern vielmehr ein Volksſtamm geweſen ſeien, von neuem zu beweiſen und H. Böhmer-Romundt handelt ſehr gut über den literariſchen Nachlaß des Wulfila und ſeiner Schule. F. Görres' Abhandlung: Papſt Honorius I. (625—638) Charakter, Verwaltung und Pontifikalakte des römiſchen Biſchofs mit Ausſchluß der monotheletiſchen Angelegenheit ſei noch erwähnt.

Neue Bücher: Sethe, Beiträge zur älteſten Geſchichte Ägyptens. 1. Hälfte. (Leipzig, Hinrichs. 13 M.) — Meinhold, Studien zur iſraelitiſchen Religionsgeſchichte. 1. Bd. 1. Teil. (Bonn, Marcus u. Weber 3.20 M.) — Inscriptiones graecae ad res romanas pertinentes. Tomus I, fasc. 2 et tom. III. fasc. 2. Curavit Cagnat. (Paris, Leroux. 1,20 u. 2,40 M.) — Beiträge zur alten Geſchichte und griechiſch-römiſchen Alter-

tumskunde. Festschrift zu Otto Hirschfelds 60. Geburtstage. (Berlin, Weidmann. 20 M.) — G. Ficker, Die Petrusakten. (Leipzig, Barth. 3 M.) — Fischetti, Pompei past and present. (Naples, Confalone and Beccarini.) — O. Schulz, Beiträge zur Kritik unserer literarischen Überlieferung für die Zeit von Commodus' Sturze bis auf den Tod des M. Aurelius Antoninus (Caracalla). (Leipzig, Liebisch. 3.50 M.) — L. M. Hartmann, Der Untergang der antiken Welt. (Wien, Perthes. 1 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Wie immer werden die Übersichten von A. Goetze und E. Anthes über vorgeschichtliche sowie römisch-germanische Forschungen und Funde, zu denen sich eine solche von H. Wäschke über Orts-, Flur- und Personennamenforschung gesellt hat, wertvolle Dienste leisten bei der Reichhaltigkeit der gerade in diesen Fragen so zerstreuten Literatur (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins u. s. w. 51, 2/3 und 5). Erwähnung verdienen auch die Bemerkungen von Behlen über neuere Entdeckungen von Resten prähistorischen Acker- und Wohnbaues in Nassau und Hessen (Mitteilungen des Vereins für Nassauische Altertumskunde 1903/4 Nr. 1). Die ebendort abgedruckten Fundberichte aus Nassau von F. Bodewig und E. Suchier wie die Wiesbadener Museographie von E. Ritterling leiten über zu ähnlichen Veröffentlichungen im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift 21 Nr. 12 und 22 Nr. 1—3. Aus ihrer Zahl seien namentlich verzeichnet die Mitteilungen von Köhl über ein steinzeitliches Grabfeld bei Mölsheim im Pfrimmtal und die Aufdeckung eines solchen aus der frühesten Bronzezeit bei Worms, weiterhin der Bericht von F. Philippi über die Ergebnisse der letzten Ausgrabungen bei Haltern an der Lippe. Wie alljährlich bringt endlich die Westdeutsche Zeitschrift 21, 4 eine reichhaltige Museographie für Westdeutschland und Bayern und zwar für 1901 (bei einigen Sammlungen bereits für 1902). Der Zuwachs der Bestände ist vor allem für die Zentralstellen in Mainz und Bonn recht groß und wird, wenigstens zum Teil, durch die beigefügten Tafeln ansprechend veranschaulicht.

In den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum u. s. w. 11, 1, 5 handelt L. Schmidt über die Ursachen der Völkerwanderung. Der kurze Aufsatz ist mehr eine Wiedergabe des Standes der heutigen Forschung als ein Versuch zur selbständigen Lösung des Problems. Gerade deshalb aber, zugleich aus Rücksicht auf die Kreise, an welche die Zeitschrift sich wendet, hätte man eine weitergehende Anführung und Würdigung der neueren Arbeiten gewünscht an Stelle der Andeutung allein ihrer Ergebnisse.

B. Hilliger tritt mit seinem Aufsatz über den Schilling der Volksrechte und das Wergeld in den lebhaften Streit der Meinungen ein über

die Standesgliederung bei den deutschen Stämmen zur Zeit der Volksrechte. Seine beachtenswerten, in nichts weniger als voreiliger Beweisführung gewonnenen Resultate über das spätrömische Münzwesen, das der Westgoten und Burgunder, schließlich über das der Lex Salica und Lex Ribuaria entziehen sich der knappen Wiedergabe in einem gedrängten Auszug. Die Sorgfalt der Untersuchung verdient nur Anerkennung, ihre Ergebnisse greifen ein in mehr denn ein Gebiet rechtsgeschichtlicher Forschung, aber man bedauert doch auch, daß Hilliger sie nicht — außer im ersten Abschnitt — übersichtlich zusammengefaßt hat. Denn nicht jeder Leser wird bei der hier nötigen Fülle des Details dem Gang der Erörterung so zu folgen imstande sein, wie er es aus Interesse am Gegenstand tun möchte (vgl. auch 85, 356).

Dem vorbereitenden Aufsatz von H. Breßlau (vgl. 90, 353) ist die Ausgabe der Vita Bennonis II. episcopi Osnabrugensis auctore Norberto abbate Iburgensi (Hannover und Leipzig, Hahn 1902. 45 S.) unmittelbar gefolgt. Mit ihr ist eine der lehrreichsten Quellenschriften zur Geschichte des 11. Jahrhunderts in ihrer originalen Gestalt zu ihrem Rechte gekommen; als Bestandteil der noch immer nicht genügend verbreiteten Sammlung der Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum wird sie sicherlich mehr Leser finden denn in ihrer Verfälschung und überdies erdrückt von der Schwere des Foliobandes, der ihr eine ruhige Aufnahme gewährt hatte. Der Herausgeber hat natürlich die von ihm gefundene Abschrift zu Grunde gelegt und zu ihrer Besserung die Handschriften der interpolierten Vita herangezogen, ohne aber deren Zutaten noch einmal zu wiederholen. Knappe, jedoch ausreichende Anmerkungen begleiten den Text, dessen Lektüre und Vergleichung mit der Vita Meinwerci episcopi Patherbrunnensis ein recht anschauliches Bild des niederdeutschen Episkopats jener Periode ergibt; vgl. auch den Exkurs im soeben erschienenen 4. Bande der Jahrbücher Heinrichs IV. von G. v. Meyer von Knonau.

In den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte (N.F. 12) untersucht K. Weller aufs neue den Bericht der Kölner Königschronik über die oft erzählte Tat der Weiber von Weinsberg im Jahre 1140. Er tritt ein für ihre Zuverlässigkeit und Treue, bekämpft also die herrschende Meinung, die sie als sagenhaft verwirft. Die Verteidigung ist geschickt durchgeführt, ihre Absicht eine Rückkehr zur Ansicht von P. Scheffer-Boichorst, der für die Geschichtlichkeit der Erzählung eingetreten war, wenn auch Weller seine Annahme ihrer Entlehnung aus den Annales Patherbrunnenses nicht teilt. Er kämpft gegen E. Bernheim, dessen Antwort abzuwarten sein wird.

H. Prutz veröffentlicht in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie 1903, 1 (philol.-philos. und histor. Klasse) aus einer Pariser Hand-

ſchrift ein Gedicht des Gautier de Compiègne, den er vor 1131 als Mönch des Kloſters Marmoutier nachweiſen kann. Die Bearbeitung der Muhammedfabel — Otia de Machomete iſt ihr Titel — gewährt lehrreichen Einblick in die Auffaſſung vom Stifter der islamitiſchen Religion in der Zeit der Kreuzzüge.

Die Ausführungen von H. Krabbo über „die Verſuche der Babenberger zur Gründung einer Landeskirche" gipfeln in einer lehrreichen Darlegung der Beſtrebungen der letzten Herzöge von Öſterreich aus jenem Geſchlechte, in Wien ein Bistum zu errichten und dadurch ihrem Territorium auch kirchlich größere Geſchloſſenheit und Feſtigkeit zu verleihen. Wie die Fürſten dieſen Plan zu verwirklichen ſuchten im Kampf widerſtrebender Intereſſen, wie er zuletzt ſcheiterte, um erſt unter Friedrich III. im Jahre 1468 verwirklicht zu werden, hat der Verfaſſer anſchaulich geſchildert (Archiv für öſterreichiſche Geſchichte 93, 1; auch als Sonderdruck erſchienen, Wien, C. Geroldś Sohn 1903. 40 S. mit Karte).

Zur Geſchichte des Papſttums iſt diesmal nur ein Aufſatz zu notieren, die Fortſetzung nämlich von K. Hampes aufſchlußreichen Mitteilungen aus einer Pariſer Handſchrift mit ihren Fragmenten von Schreiben und Urkunden Innocenz' IV. aus den Jahren 1248—1250 (vgl. 90, 164). Sie ſind um ſo wertvoller, als gerade der Regiſterband, der die päpſtlichen Briefe vom 28. Juni 1249 bis 27. Juni 1250 umſpannte, nicht mehr erhalten iſt, und ihre Veröffentlichung bedeutet daher — auch für die Geſchichte Friedrichs II. — eine in jeder Hinſicht erfreuliche Vervollſtändigung und Ergänzung des von Berger verzeichneten Materials (Mittheilungen des Inſtituts für öſterreichiſche Geſchichtsforſchung 24, 2).

Aus den Studien zur vergleichenden Literaturgeſchichte 3, 2 notieren wir einen Aufſatz von K. Voßler über „Weltgeſchichte und Politik in der italieniſchen Dichtung vor Dante"; er ſoll nach den Worten des Verfaſſers ein ungefähres Bild vermitteln vom damaligen Stande des bürgerlichen Gewiſſens.

Den Inhalt mehrerer franzöſiſcher und belgiſcher Beiträge zur Geſchichte des früheren Mittelalters wird am raſcheſten ihre kurze Zuſammenfaſſung erkennen laſſen. In der Bibliothèque de l'école des chartes 63, 5/6 beſchließt L. Levillain ſeine Studien zur Chronologie der Briefe des Abtes Lupus v. Ferrières (vgl. 90, 352); ein Aufſatz von M. Serpet iſt der Legende der hl. Odilie gewidmet, während zwei andere Mitteilungen — die erſte rührt von Ph. Lauer her — die Beſtände der Bibliotheken der Klöſter Saint-Arnoul de Crépy und der Grands-Auguſtins de Paris vornehmlich im 12. und 13. Jahrhundert kennen lehren. Gleich kurz ſeien erwähnt zwei Studien von Ch. Vanden Haute: die erſte beſpricht mehrere Urkunden für das Peterskloſter in Gent (Bulletin de la commission royale d'historie de Belgique 71, 4), die zweite unterrichtet über die Güter-

geſchichte derſelben Abtei bis zum 13. Jahrhundert (Annales de la société d'histoire et d'archéologie de Gand 5).

Jules Kotchétov-Viergy gibt unter dem Titel »l'autorité dans la Russie ancienne in« der Nouvelle revue historique 27, 1. 2 einen Überblick über die Verfaſſungszuſtände im älteſten Rußland bis ins 12. Jahrhundert hinein, bis zu welcher Zeit überall erſt leiſe Keime nationaler und ſtaatlicher Einheit erkennbar werden.

Neue Bücher: Steffens, Lateiniſche Paläographie. I. Entwicklung der latein. Schrift bis Karl den Großen. (Freiburg i. d. Schweiz, Univerſitätsbuchh. 14 M.) — Heyne, Fünf Bücher deutſcher Hausaltertümer von den älteſten geſchichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert. 3. Bd. Körperpflege und Kleidung bei den Deutſchen. (Leipzig, Hirzel. 12 M.) — Fröhlich, Die Glaubwürdigkeit Cäſars in ſeinem Bericht über den Feldzug gegen die Helvetier, 58 v. Chr. (Aarau, Sauerländer & Co. 1,60 M.) — Knoke, Gegenwärtiger Stand der Forſchungen über die Römerkriege im nordweſtlichen Deutſchland. (Berlin, Weidmann. 2,40 M.) — Der obergermaniſch-rätiſche Limes des Römerreiches. 18. Lfg. (Heidelberg, Petters. 6,80 M.) — Schaefer, Pfarrkirche und Stift im deutſchen Mittelalter. (Stuttgart, Enke. 6,40 M.) — L. M. Hartmann, Geſchichte Italiens im Mittelalter. II. Bd., 2. Hälfte. Die Loslöſung Italiens vom Oriente. (Gotha, Perthes. 10 M.) — Archives historiques du Maine II. Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium publ. par Busson et Ledru. [Société des archives historiques du Maine.] (Au Mans, au siège de la Société.) — W. A. Fiſcher, Das Verhältnis Ottos des Großen zu ſeinem Sohne Liudolf und zu ſeiner Gemahlin Adelheid. (Innsbruck, Wagner. 2,50 M.) — Monumenta Germaniae historica, inde ab a. Chr. D usque ad a. MD. (Neue Quart-Ausg.) Diplomatum regum et imperatorum Germaniae tomi III. pars 2. Heinrici II. et Arduini diplomata. (Hannover, Hahn. 6 M.) — Maire, Würdigung Kaiſer Heinrichs VI. (Berlin, Weidmann. 1 M.) — Franche, Sainte Hildegarde (1098—1179) [»Les Saints«. Vol. 1.]. (Paris, Lecoffre. 2 fr.) — Michael, Geſchichte des deutſchen Volkes vom 13. Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters. 3. Bd. Deutſche Wiſſenſchaft und deutſche Myſtik während des 13. Jahrhunderts. (Freiburg i. B., Herder. 6,40 M.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

Aus den im Vorjahre bereits erſchienenen, dem Referenten jetzt aber erſt zugänglich gewordenen Mélanges Paul Fabre, Études d'histoire du moyen-âge. Paris, Picard et fils. XXXVI, 495 S. ſeien ganz kurz wenigſtens die wichtigeren hier in Betracht kommenden Arbeiten verzeichnet. Eine Vertiefung früherer Studien ſtellt der Aufſatz von H. Grauert dar, der im Gegenſatz zu Franz Wilhelm (vgl. 82, 363) ausführt, daß ſowohl die

Notitia saeculi als der Pavo Jordan von Osnabrück abzusprechen und dem Kanonikus Alexander von Roes zuzuschreiben sind. E. Bertaux handelt über das 1315 errichtete Mausoleum Kaiser Heinrichs VII. zu Pisa, J. P. Kirsch teilt einige Beobachtungen über die Befugnisse zweier päpstlicher Beamten (auditor causarum, procurator fiscalis) mit. Die dem Zusammenbruch der Buonsignori-Bank voraufgehenden Ereignisse werden nach ungedruckten Materialien von E. Jordan vorgeführt, während Noël Valois die erreichbaren Nachrichten über die Klausnerin Marie Robine d'Avignon zusammenstellt und die Frage aufwirft, ob deren Visionen auf das so viel später liegende Auftreten der Jungfrau von Orléans irgendwelchen Einfluß ausüben konnten.

In den Abhandlungen der Kgl. Preuß. Akademie d. Wissensch. 1903, Februar 6 führt Wilhelm Stieda aus, inwiefern ganz anderen Zwecken ursprünglich dienende Niederschriften (wie Zollaufzeichnungen, Schiffahrtsregister und Frachtverzeichnisse, Schadenverzeichnisse, Handelsbücher) wertvolle Grundlagen für die Aufstellung einer Handelsstatistik im Mittelalter abgeben können. Als Beilagen folgen drei den Archiven zu Reval, Lübeck und Stockholm entnommene Verzeichnisse über die Ladung verunglückter Schiffe aus den Jahren 1469, 1493 und 1546.

Einen Auszug aus einem größeren magyarisch geschriebenen Werke über die im Mittelalter wurzelnde Entwicklung des erblichen Magnatenstandes in Ungarn bietet Felix Schiller in der Zeitschr. f. vergleich. Rechtswissensch. 16, 1/2. Er führt aus, daß dieser Stand eine öffentlich-rechtliche Differenzierung des Adels bildet und allein den Anspruch auf persönliche Teilnahme an der Gesetzgebung besessen hat.

Gegen Delaborde verficht L. Levillain seine vor Jahren bereits geäußerte Ansicht, daß die Lebensbeschreibung Ludwigs des Heiligen in ihrer französischen wie lateinischen Fassung höchst wahrscheinlich von dem Franziskaner Guillaume de Saint-Pathus herrühre (Moyen-âge 1903, mars-avril).

H. Schrohe erörtert in den Mittheil. d. Inst. f. österr. Gesch. 24, 2 die Gründe, die Rudolf von Habsburg zur Zerstörung der nahe bei Bingen gelegenen Burgen Reichenstein und Saneck veranlaßt haben.

Die im Bulletin de la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace (2e sér.) 21, 1 von Jos. Becker gebotenen Mitteilungen über den Lebensgang der unter Rudolf von Habsburg, Adolf und Albrecht I. im Elsaß tätigen Reichslandvögte kommen über eine trockene Aufzählung der einzelnen Vorgänge nicht hinaus und verdienen nur wegen der Zusammenstellung des Materials einige Beachtung. Ergänzungen finden sich in Redlichs neuem Werk über Rudolf von Habsburg.

Mit einer Schilderung der Regentschaft und bedeutenden Machtstellung von König Wenzels Stiefvater Zawisch setzt Fritz Gräbner in den Mit-

teilungen des Ver. f. Geſch. d. Deutſchen in Böhmen 41, 3 ſeine Darlegungen über die böhmiſche Politik vom Tode König Ottokars bis zum Ausſterben der Premysliden fort (vgl. 91, 162).

In einer aus der Sammlung Barrois ſtammenden, von der Pariſer Nationalbibliothek erworbenen Handſchrift hat ſich eine franzöſiſche Faſſung des von Hayton im Jahre 1307 geſchriebenen, unter dem Namen ›Fleur des histoires de la terre d'Orient‹ gehenden Geſchichtswerks gefunden. Da der Text von allen bisher bekannten Faſſungen erheblich abweicht, iſt er von H. Omont vollſtändig mitgeteilt worden: Notice du Ms. nouv. acq. franç. 10050 de la Bibliothèque nationale contenant un nouveau texte français de la Fleur des histoires de la terre d'Orient de Hayton. (Tiré des Notices et extraits des manuscripts de la Bibliothèque nationale et autres bibliothèques t. 38.) Paris, Imprim. nationale 1903. 60 S.

Über ältere Kommentare zur Divina commedia beginnt F. P. Luiſo im Archivio stor. Italiano 1903, 1 zu handeln. Der bisher erſchienene Artikel beſchäftigt ſich mit der Dantes Sohn Jacopo zugeſchriebenen Auslegung.

Im Gegenſatz zu O. Poſſe ſtellt W. Lippert in den Mittheil. d. Inſtit. f. öſterr. Geſch. 24, 2 feſt, daß in der wettiniſchen Kanzlei die Anwendung des Circumciſionsſtils um die Mitte des 14. Jahrhunderts durchaus keine Seltenheit bildet.

Die Miscellanea di storia italiana, terza serie, t. 7 enthalten eine ſtattliche Reihe von Briefen Papſt Innozenz' VI., die über die Politik des „grünen" Grafen Amadeus VI. in den Jahren 1353—1362 mancherlei Aufſchlüſſe geben und daher von C. Cipolla dem Wortlaut nach mitgeteilt werden. Ihnen ſchließen ſich in Regeſtenform Einträge aus den Suppliken-regiſtern Clemens' VI. und Innozenz' VI. an, die ebenfalls Angehörige des ſavoyiſchen Hauſes betreffen (1342—52 bezw. 1353—61).

Den in die Jahre 1363—65 fallenden Aufſtand der kretiſchen Ritterſchaft gegen die Venezianer ſchildert eine Arbeit von J. Jegerlehner, deren Wert durch die Beigabe zahlreicher ungedruckter Urkunden und Briefe noch erhöht wird (Byzantiniſche Zeitſchr. 12, 1—2).

Von einer neuen Seite lernen wir den bekannten Chroniſten Jakob Twinger von Königshofen in dem ſoeben erſchienenen Buche von F. X. Mathias kennen: Der Straßburger Chroniſt Königshofen als Choraliſt. (Graz, Styria. 1903. XII, 191 S.) Gewürdigt wird ſeine liturgiſch-muſikaliſche Bedeutung auf Grund eines von M. Vogeleis entdeckten ›Tonarius‹, der ſich in einem Kodex der Prager Univerſitätsbibliothek erhalten hat.

Baron F. Béthune unterſucht in der Revue d'histoire ecclésiastique 4, 1, inwiefern eine Abhängigkeit der Grandes chroniques de France

von den in den Abteien St. Denis und St. Germain-des-Prés verfaßten oder aufbewahrten hiſtoriſchen Werken feſtgeſtellt werden kann.

G. Lecarpentier berichtet im Moyen-âge 1903, janvier-avril in eingehender Weiſe über den unter dem Namen »La Harelle« bekannten Aufſtand in Rouen (1382), nach deſſen Beendigung die Stadt wie überhaupt die ganze obere Normandie nur um ſo feſter dem franzöſiſchen Staatsgefüge eingeordnet ward.

In der Revue des questions historiques 1903, avril verfolgt Ledos an der Hand des kürzlich vollendeten Werkes von Noël Valois die Stellung Frankreichs in der großen Kirchenſpaltung vom Tode Clemens' VII. bis zur Wahl Martins V. — An der gleichen Stelle behandelt M. Sepet: Jeanne d'Arc au cimetière Saint-Ouen (Beſprechung der beiden unlängſt erſchienenen Arbeiten von Chevalier und Dunand über die Frage der Abſchwörung). Gleich angefügt ſei ein Hinweis auf die Skizze, die Dunand im Correspondant 1903, Mai 10 dem Theologen Edmond Richer gewidmet hat, der als der erſte Biograph der Jungfrau zu bezeichnen iſt. Das von ihm gerade noch vollendete Manuſkript bewahrt die Nationalbibliothek.

Aus dem Archivio stor. Lombardo serie terza, fasc. 37, anno 30 ſei ein Aufſatz von Valeri hervorgehoben, der die Nachrichten zuſammenſtellt, welche über die Entwicklung der Mailänder Stickerei und Tapetenfabrikation während des 15. Jahrhunderts Aufſchluß geben.

In der Zeitſchrift f. d. Geſch. d. Oberrheins N. F. 18, 2 gibt H. Kaiſer eine Anzahl von Textverbeſſerungen zu Reinbold Slechts Fortſetzung der Flores temporum und führt den Nachweis, daß der Verfaſſer aus Schwäbiſch-Gmünd gebürtig und ein Verwandter des pfälziſchen Protonotars Vener iſt, wodurch mancherlei Beſonderheiten der Chronik ihre Erklärung finden. — Ebendaſelbſt ſtellt Th. Schön die Angehörigen des oberrheiniſch-badiſchen Ordens zuſammen, die im Deutſchordenslande eine neue Heimat geſucht und gefunden haben.

Eine auch ungedruckte Materialien in weiterem Umfang heranziehende Arbeit von Chriſt. Krollmann behandelt die Lebensgeſchichte des fränkiſchen Ritters Heinrich von Schaumberg, dem ſeine Beziehungen zu dem bekannten Johann Wallenrod, Erzbiſchof von Riga, das Bistum Samland verſchafften (1414—1416). (Altpreuß. Monatſchrift 1903, Januar-März.)

Anſchließend an ſeine 90, 358 beſprochenen Arbeiten über den Verfaſſer der Reformation Kaiſer Sigmunds und die in dieſer Schrift ausgeſprochenen Gedanken über die Reform des geiſtlichen Standes ſchildert H. Werner in den Deutſchen Geſchichtsblättern 4, 6/8 die Reform des weltlichen Standes im Lichte der gleichzeitigen Reformbeſtrebungen im Reich und in den Städten. Übrigens ſei hier der Hinweis angefügt, daß C. Köhne demnächſt nochmals die ſchwierige Frage nach der Autorſchaft der Schrift im N. Archiv d. Geſ. f. ä. d. Geſch. erörtern wird.

Im Archivio stor. per le province Napoletane anno 27, fasc. 3 u. 4 und 28, fasc. 1 beschließt F. Cerone seine umfangreiche Arbeit über die Orientpolitik König Alfons' von Aragonien († 1458). (Vgl. 90, 171.)

Th. Brieger analysiert in der Zeitschr. f. Kirchengeschichte 24, 1 eine beträchtliche Reihe von bisher unbekannten Schriften des Erfurter Karthäusers Jakob von Jüterbock, die sich in einem Sammelbande der Königl. Bibliothek zu Dresden gefunden haben.

Aus dem Journal des Savants 1903, Februar, verzeichnen wir einen längeren Artikel von A. Luchaire, in dem die Ergebnisse des im Vorjahr erschienenen Buches von Dupont-Ferrier (Les officiers royaux des bailliages et sénéchaussées et les institutions monarchiques locales en France à la fin du moyen âge) warm gewürdigt werden.

In den Histor.-polit. Blättern 131, 9 u. 11 setzt N. Steinhauser seine Savonarola-Studien fort (Savonarolas Ästhetik; sein Einfluß auf die Kunst und bildenden Künstler; vgl. 91, 164). — Wilh. Schmitz S. J. handelt Heft 7/8, 10/11 über die Zustände in den Klöstern während des ausgehenden Mittelalters, die ihm in recht rosigem Licht erscheinen: „man hat nur Recht, Trägheit und Müßiggang und die eng damit verbundene Zuchtlosigkeit dann anzunehmen, wenn in einem einzelnen und bestimmten Kloster diese Fehler glaubwürdig bezeugt sind." (!)

Ein von Aug. Reuter im Centralblatt f. Bibliothekswesen 20, April beschriebener Wiegendruck aus dem Jahre 1495 enthält mancherlei Nachrichten und Urkunden, die für den italienischen Feldzug König Karls VIII. von Frankreich in Betracht kommen.

J. Höhler stellt im Archiv für Kulturgeschichte I, 2 „Die Anfänge des Handwerks in Lübeck" dar. Verfasser zeichnet mehr den Zustand um etwa 1370, als daß er eine Entwicklungsgeschichte schreibt. Er weist im Gegensatz zu Wehrmann mit Recht die Ratsfähigkeit der Handwerker in älterer Zeit als wahrscheinlich nach. Das Interessanteste ist, daß bei den Lübecker Zünften der „Amtscharakter" den freien genossenschaftlichen Verband ganz in den Schatten drückte. Eine Untersuchung der Handwerker nach den Bücherschen Kategorien des Haus- oder Preiswerkes ꝛc. ist nicht vorgenommen worden.

Ebendaselbst skizziert R. Goette kurz „Die Klöster des Mittelalters im wirtschaftlichen Verkehr". Neue Ergebnisse finden sich nicht, waren aber wohl auch nicht beabsichtigt. Ebendort weist endlich Th. Achelis auf die soziale Bedeutung der Mystik hin, d. h. auf die verschiedenartigen Wirkungen der Sehnsucht nach dem Unendlichen in Verbindung mit dem sozialen Mitteilungsbedürfnis des Menschen.

Die neue Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I, 1 wird durch einen höchst lehrreichen Artikel von Pirenne über „Volks-

zählungen der Stadt Ypern im 15. Jahrhundert" eröffnet. Die Stadt besaß im Durchschnitt etwa 10000 Einwohner, also etwas mehr als Basel und Frankfurt a. M., die Hälfte aber nur der Bevölkerungsziffer Nürnbergs. Mit das Wertvollste ist die nach Büchers Methode verfertigte Gewerbestatistik, wobei sich ergibt, daß in Ypern nicht weniger als 51,6% der gewerblichen Bevölkerung (gegen 16% in Frankfurt) in der Textilindustrie Beschäftigung fanden. Pirenne ist geneigt, Frankfurt als den Typus der eigentlichen geschlossenen mittelalterlichen Stadtwirtschaft gelten zu lassen, während Ypern das Beispiel für eine auf Fernabsatz rechnende Industriestadt darstelle.

Ebendort behandelt G. Schönfeldt die „Lohn- und Preisverhältnisse in Hannöversch-Münden" nach Einnahme- und Ausgabeverzeichnissen der Vogtei und des Gerichts Münden von 1409 und 1410. Die übermäßige Zahl der Feiertage, so daß die Woche nur fünf Arbeitstage im Durchschnitt besitzt, wird ebenso bestätigt, wie die andere Lamprechtsche Feststellung, daß der Taglohn der Arbeiter kein ungünstiger gewesen sei. Nur bleibt allerdings das norddeutsche Gebiet weit (etwa in der Relation 100 : 159) hinter den Lohnverhältnissen der reicheren und kulturell vorgeschritteneren Gebieten etwa der Mosel und Niederösterreichs zurück.

O. v. Gerstfeldts Aufsatz „Am Hofe der Storza" im Maiheft der Deutschen Rundschau ist im wesentlichen eine warm geschriebene kunsthistorische Studie über die Porträts Ludovico Moros, seiner Gattin Beatrice, seiner natürlichen Tochter Bianca und die dekorativen Kunstschöpfungen Leonardos da Vinci, der das glänzende Spiel des Bänderornaments in Ludovicos berühmtem Kastell in der Sala delle asse zur höchsten Vollendung erhob.

Eine ältere Form der in der französischen Rechtsgeschichte bekannten coutume der Grafschaft l'Clermont-en-Beauvais von 1496 macht Testaud in der Nouvelle revue historique 27, 2 bekannt.

Heinrich Schurtz (†) hat in den Preuß. Jahrbüchern (Juni 1903) eine gewandt geschriebene lehrreiche Geschichte der „Janitscharen" veröffentlicht, von der Zeit der Gründung dieses eigenartigen Fußvolkes 1330 bis zu ihrer blutigen Auflösung 1826. Ihre Geschichte ist ein Spiegelbild der in der türkischen Geschichte überhaupt waltenden Kräfte und Richtungen.

Neue Bücher: Thomae Aquinatis opera omnia. Tom. XI (Freiburg i. B., Herder. Ausg. I 17,60 M., Ausg. II 14,40 M., Ausg. III 12,80 M.) — Yver, Le commerce et les marchands dans l'Italie méridionale au XIIIe et au XIVe siècle. [Bibl. des écoles françaises d'Athènes et de Rome.] (Paris, Fontemoing.) — Baer, Die illustrierten Historienbücher des 15. Jahrhunderts. (Straßburg, Heitz. 30 M.) — Christensen, Dansk statsforvaltning i det 15 århundrede. (Køben-

havn, Gad.) — Holzapfel, Die Anfänge der Montes Pietatis (1462—1515). (München, Lentner. 3,60 M.) — Rossow, Italieniſche und deutſche Humaniſten u. ihre Stellung zu den Leibesübungen. (Leipzig, Naumann 4 M.)

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Der Aufſatz E. van Roeys »le contractus Germanicus ou les controverses sur le 5% au 16me siècle en Allemagne« in der Revue d'histoire ecclésiastique IV, 4 (1902) zeigt, wie die Kurie, ohne mit ihrem Zinsverbot zu brechen, ſich mit den neuen Forderungen entwickelterer Wirtſchaftsverhältniſſe indirekt durch die Anerkennung bisher unbekannter „Kontrakte“ abzufinden verſtanden hat.

In den Göttingiſchen Gelehrten Anzeigen April 1903 bringt O. Scheel einen kenntnisreichen kritiſchen Beitrag zur Geſchichte der Beichte. Er kritiſiert ſcharf Kirſchs verſuchten Nachweis, daß in der Beichte die katholiſche Lehre keine Veränderungen, ſondern nur eine Entfaltung aufweiſe. Zumal die Behauptungen, daß von Anfang an nur vor einem Prieſter gebeichtet wurde und ein privater Beichtzwang beſtand, werden quellenmäßig widerlegt. Sodann wird Fiſchers Werk „Zur Geſchichte der evangeliſchen Beichte“ mit verdienter Anerkennung beſprochen, wenngleich Scheel mit Recht vor einer einſeitigen Schwarzmalerei der Beichtverhältniſſe um 1500 warnt und die Spuren innerlicherer Auffaſſungen nicht verkannt wiſſen will. Auch über Luthers Stellung zur katholiſchen Beichte bis 1520 weicht Scheel ein wenig von Fiſcher ab, indem er Luthers Stellung in Theſen und Reſolutionen doch nicht mehr als recht römiſch-katholiſch anerkennen will.

Im Gegenſatz zu Köſtlin und Kawerau bringt N. Paulus in ſeiner Miscelle „Zu Luthers Romreiſe“ das Zeugnis von Luthers Gegner Dungersheim (1530) dafür bei, daß Luther ein Gegner Staupitzens bei deſſen bekanntem Plane war, die Obſervantenklöſter mit ſeiner ſächſiſchen Ordensprovinz zu vereinigen. In der Tat gewinnt damit die früher bereits von Paulus betonte Angabe des Cochläus neues Gewicht, wonach Luthers Romreiſe den Zweck verfolgt hätte, gegen denſelben Plan des Generalvikars die Kurie zu gewinnen. (Hiſtoriſches Jahrbuch 24, 1.)

K. Müllers Aufſatz über „Luthers römiſchen Prozeß“ in der Zeitſchrift für Kirchengeſchichte 24, 1 erbringt die näheren Ausführungen des kurzen Abriſſes, den er bereits in ſeiner vortrefflichen Kirchengeſchichte II, 2 vor kurzem gegeben hatte. Das Ergebnis iſt, daß die Kurie im großen und ganzen Luther gegenüber die Formen des kanoniſchen Rechtes gewahrt hat. Auch die endliche Verurteilung hält im weſentlichen die rechtlichen Formen ein.

Ein ungezeichneter Aufſatz im März-, April- und Maiheft des „Katholiken“ über „die lutheriſchen Bekenntnisſchriften“ ſoll die proteſtantiſchen

Theologen über den wahren Geist derselben aufklären, daneben doch wohl auch den gläubigen Lesern eine Stunde stiller Sammlung bereiten. Der Geist der Ausführungen sei durch den Satz gekennzeichnet: Jeder verständige Protestant müsse doch einsehen, daß Luthers Prädestinationslehre einfach „sittenverderblich und gotteslästerisch" sei. Eine besondere Würze ist noch die Entdeckung, daß Luther „zuweilen sich und anderen offen und ohne Umschweife gestanden habe, er glaube selbst nicht, was er lehre".

In der Fortsetzung seiner „Beiträge zur badisch-pfälzischen Reformationsgeschichte" schildert G. Bossert die katholische Kirche in der Diözese Speyer unter dem Bischof Philipp seit dem Jahre 1529. Verfasser schildert den Bischof als eine durchaus konservative Natur, die ohne neuere reformatorische Gedanken das Alte festhalten wollte, aber nirgends bei ihren Bemühungen die Rückständigkeit seiner Gehilfen zu überwinden vermochte. An diesem Mangel jeder tüchtigeren Kraft scheiterte deshalb auch eine tiefere Wirkung seiner gut gemeinten Reformversuche. (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 18, 2.)

O. Clemen bringt im Neuen Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde 24, 1. 2 unter dem Titel „Zur Lebensgeschichte Heinrich Stromers von Auerbach" einige Nachträge zu Wustmanns Büchlein über den durch Goethe berühmt gewordenen Leipziger Arzt. Insbesondere zeigt Clemen, daß Stromer anfänglich den Irrtum teilte, als wenn Luther und Erasmus am gleichen Strange zögen, daß er auch später Luthern freundlich blieb, wenngleich er durch seine vorsichtige Reserve jede Unannehmlichkeit von sich fernzuhalten verstand.

Alfred Goetze hat seinen in der Histor. Vierteljahrschrift veröffentlichten Studien über die 12 Artikel jetzt eine Ausgabe der Schriften Sebastian Lotzers folgen lassen (Leipzig, Teubner 1902. IV u. 86 S.), die auch diejenigen mit Dank begrüßen werden, die nicht mit dem Herausgeber in Lotzer den Verfasser der 12 Artikel sehen. Denn der fromme und sinnige, von den protestantischen Lehren herzlich ergriffene Kürschner von Memmingen, der zur Feder greift und die frohe Botschaft verkündigt, ist eine um ihrer selbst willen interessante Erscheinung. Wir halten auch (im Gegensatz zu Stolze, vgl. H. Z. 91, 15 Anm.) die vom Herausgeber vorgebrachten inneren Gründe für Lotzers Anteil an den 12 Artikeln für immerhin beachtenswert. Man kann in den zeitlich vorhergehenden Schriften Lotzers deutlich eine Entwicklung wahrnehmen von den Rechtfertigungsgedanken Luthers, die zuerst vorwiegen, zu den praktischen Tendenzen Zwinglis und Schappelers und zu einer gewissen christlichen Sozialpolitik, die zwar immer noch nicht den Standpunkt der 12 Artikel erreicht, aber in den stürmischen Wochen des Januar und Februar 1525 ohne zu großen Sprung ihn erreichen konnte. M.

Den engen Zusammenhang zwischen reformatorischem Geist und Aufblühen der Schulen verdeutlichen wiederum die Mitteilungen der Gesellschaft

für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, die in 13, 2 3 Beiträge zur Schulgeschichte des 16. Jahrhunders enthalten. J. Dierauer erzählt die in das Jahr 1533 fallenden „Anfänge des Gymnasiums der Stadt St. Gallen". Schieß behandelt die Nikolaischule in Chur während der Reformationszeit. R. Lang schildert die „Beaufsichtigung der Schaffhauser Stipendiaten in der Fremde", d. h. die Sitte, die auf Studien ausgesandten jungen Leute an bestimmte Lehrer zu verweisen.

In den theologischen Studien und Kritiken 1903, 3 weist C. Stange nach, daß „Kurfürst Johanns lateinisches Glaubensbekenntnis vom Mai 1530", das er noch vor dem Augsburger Reichstag dem Kaiser überreichte, nichts als eine schlechte verkürzte Übersetzung der Schwabacher Artikel ist, deren Abfassung wie Übergabe vermutlich von den Theologen geheimgehalten worden ist. In diesen geheimen Beziehungen zum Kaiser liegt der einzige Wert des Bekenntnisses.

Dr. Wilhelm Hans, Gutachten und Streitschriften über das jus reformandi des Rates vor und während der Einführung der offiziellen Kirchenreform in Augsburg (1534—1537). Ein Beitrag zur Geschichte der Anschauungen von den kirchlichen Aufgaben der Obrigkeit in der Reformationszeit. Augsburg 1901. — Im Jahre 1533 forderte der Rat der Stadt Augsburg von den in seinem Dienste stehenden Juristen, dem Stadtschreiber Dr. Konrad Peutinger (dem bekannten Humanisten) und den vier Stadtsyndici Dr. Johann Rehlinger, Dr. Konrad Hel, Dr. Balthasar Langnauer und Dr. Johann Hagk, schriftliche Gutachten über die Frage ein, ob dem Rat als der weltlichen Obrigkeit der Stadt Augsburg gebühre, in Religionssachen Handlungen und Änderungen vorzunehmen oder nicht? Diese Gutachten werden hier mit kurzen Einleitungen über die Person ihrer Verfasser ihrem Hauptinhalte nach kurz beschrieben und charakterisiert. Desgleichen wird über weitere, hauptsächlich von auswärtigen Juristen eingeforderte Gutachten und über Streitschriften, die sich anschlossen (besonders aus der Feder von Butzer und Muskulus) berichtet. Diese Gutachten und Streitschriften sind dadurch interessant, daß in ihnen die Hauptrichtungen der Zeit, die katholische, die lutherische und die zwinglische, zum Ausdruck kommen. Der zweite Teil der Schrift gibt einen Überblick über die Rechtsanschauungen der Gutachten und Streitschriften über die darin enthaltenen Ideen von Kaiser und Reich und die Anschauungen von den kirchlichen Aufgaben der weltlichen Obrigkeit. Die Schrift ist ein dankenswerter Beitrag zur Geschichte der Anschauungen von Kurie und Kirche im Reformationszeitalter und zeigt, wieviel noch aus den alten reichsstädtischen Archiven zu erheben ist. K. R.

Arturo Segre veröffentlicht in den Memorie della reale accademia delle scienze di Torino, Serie 2, Bd. 52 (Sienze morali, storiche e philologiche, 1903) eine eingehende archivalische Untersuchung über „Karl II. von Savoyen, seine Beziehungen zu Frankreich und Spanien und die piemontesischen Kriege von 1536 bis 1545", und verfolgt darin die klugen,

aber schließlich unzureichenden Versuche des kleinen Fürsten, gegen die beiden Riesen im Vergleich zu ihm, Franz I. und Karl V. seine territorialen Interessen zu wahren.

Die Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte IX. 4 enthalten einen kleinen Aufsatz Fr. Roths „Zur Einführung der Reformation in der Stadt Füßen", in der während der ersten für die Protestanten günstigen Epoche des Schmalkaldischen Krieges durch Schertlin von Burtenbach für nicht ganz acht Monate 1546/47 die Reformation durchgeführt wurde.

O. E. Schmidt zerstört die Erwartungen, daß der Wiener Hofhistoriograph Ferdinands I., „Wolfgang Lazius, ein Geschichtschreiber des Schmalkaldischen Krieges" durch die Benutzung des in Ferdinands Hände geratenen Archivs des sächsischen Kurfürsten unsere Kenntnisse wesentlich bereichern könnte. Denn in einer älteren Bearbeitung ist Lazius abhängig von den uns bekannten Fuggerschen Anonymus, in einer späteren Überarbeitung ist der historische Wert durch krankhafte Nachahmung von Livius und unselbständige Anlehnung an Avila geschwächt (Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde 24, 1. 2).

Im Bull. de la soc. de l'hist. du protest. franç., welches seit Anfang des Jahres in zweimonatlichen Heften erscheint, 5. S., 1, März-April 1903, referiert Patry ausführlich über Gigen's Darstellung der Schlacht von Jarnac und sucht dabei Coligny gegen dessen Tadel zu verteidigen.

In der Revue d'histoire diplomatique 17, 2 werden aus dem Record Office einige Briefe aus der Zeit 1377—1581 abgedruckt, die sich auf die diplomatischen Beziehungen zwischen England und Frankreich, speziell auf das Eheprojekt des Herzogs von Anjou mit der Königin Elisabeth beziehen.

Die Zeitschr. d. Westpr. Gesch.-Ver. 45 (1903) enthält als zweiten Teil von Behrings Beiträgen zur Geschichte der Danziger Wirren von 1577 vorzüglich Berichte der sächsischen Gesandten an August; in der Einleitung wird der kirchlich-politische Gegensatz zwischen den strenggläubigen lutherischen Zünften und dem des Kryptocalvinismus verdächtigen Rat, das Eingreifen Polens zu Gunsten der ersteren und ihr Sieg dargestellt.

H. Chourteault gibt in der Rev. d'hist. dipl. 17, 2 (1903) eine etwas pikante Schilderung des Endes von Gir. Lippomano, der als venetianischer Resident in Konstantinopel mit Philipp II. korrespondierte, 1591 zurückberufen wurde und beim Einlaufen in die Lagunen angeblich ertrank, wahrscheinlich aber im Geheimen hingerichtet wurde. Ebenda werden Aktenstücke über die Heiratsverhandlung zwischen Elisabeth und dem Herzog von Anjou aus den Jahren 1579—1581 publiziert.

Simonsfeld teilt in den Abhandlungen der 3. Klasse der Münchener Akademie der Wissenschaften XX, Abt. 2 und 3 „Mailänder Briefe zur bayerischen und allgemeinen Geschichte des (ausgehenden) 16. Jahrhunderts"

mit. Es handelt ſich weſentlich um Briefe des politiſchen und Kunſtagenten Proſpero Visconti, der dem Herzog Wilhelm V. von Bayern mindeſtens ſeit dem Herbſt 1575 wöchentliche Berichte abſtatten ſoll. Eine Ergänzung hierzu bildet die Abhandlung ebendaſelbſt 4. Abteilung (1902, 4), die unter dem Titel: „Einige kunſt- und literaturgeſchichtliche Funde", I. das von Visconti nach Bayern geſandte Bacchusrelief identifiziert und II. einige Beiträge für die Überlieferungsgeſchichte des Livius und Cäſar, die Steganographie des Trithemius und neue Corvinus-Handſchriften in der Münchener Bibliothek bringt.

In der Rev. d'hist. mod. 4, 6 (1903) gibt J. J. Marquet de Baſſelot einen Überblick über den Stand der kunſtgewerblichen Forſchung in Frankreich für das 16. bis 19. Jahrhundert.

Aus dem Arch. stor. Lombardo fasc. 37 anno 30 (1903) notieren wir eine ausführliche Studie Ett. Vergas über die Korporationen der Mailänder Textilinduſtrie vom 16. bis 18. Jahrhundert.

In den Geſchichtsblättern des Deutſchen Hugenotten-Vereins 12, 1 (1902) ſchildert W. Cuno das Leben des hauptſächlich in der Pfalz wirkenden hugenottiſchen Predigers Paul Touſſin (1572—1634) in vorwiegend erbaulicher Art.

L. Battifol publiziert in der Rev. de Paris 16, 15. April und 1. Mai 1903 Auszüge aus den Memoiren eines normanniſchen Edelmannes, de Bordeaux, der bei den Gendarmen des Königs den Hugenottenkrieg von 1622 mitmachte; die Grauſamkeit der Kriegführung erfährt darin zahlreiche Illuſtrationen.

Salviolis kurze Ausführungen über »le colonizzazioni in Sicilia nei secoli 16 e 17« (Vierteljahrsſchr. f. Sozial- u. Wirtſchaftsgeſch. I, 1) erweiſen zunächſt die Notwendigkeit einer inneren Koloniſation durch die Tatſache, daß im 17. Jahrhundert die Bevölkerung ganz Siziliens noch nicht 1 Million betrug, und davon noch über 100000 auf Palermo, weitere erhebliche Maſſen auf die Küſtengebiete entfielen. Die unendlich dünne Beſiedelung des Innern fordert die Grundherren alſo zu Koloniſationen auf, die allmählich von obrigkeitlicher Erlaubnis abhängig gemacht werden, in ſteigendem Maße auch die Kolonen in eine proletariſche Stellung herabdrücken, ihnen freilich wenigſtens den von Anfang an verliehenen Genuß der perſönlichen Freiheit nicht zu rauben vermögen.

Von Otto Gierkes 1880 zuerſt erſchienenem Buche „Johannes Althuſius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien" iſt jetzt eine zweite Auflage erſchienen (Breslau, Marcus. XVI und 366 S. 9 M.), welche den Text der 1. Auflage unverändert wiedergibt und in einem Anhange von 43 Seiten ſich mit der ſeinem Buche widerfahrenen Kritik und mit der neueren Literatur überhaupt auseinanderſetzt. Er gibt hier ſelbſt den Hauptmangel ſeines Buches zu, daß es nämlich den Zuſammenhang der politiſchen

Theorien mit den politischen und sozialen Zuständen und den geistigen Strömungen eben nur streift und fast nur die theoretische Seite der großen Gedankenbewegung vom Mittelalter bis auf Rousseau verfolgt, und auch diese mehr vom juristisch-konstruktiven Standpunkte aus. Aber auch in dieser Einseitigkeit wird das Werk durch die Kunst, verschlungene Zusammenhänge klar und anschaulich zu entwickeln, durch den weiten Blick und die umfassende Belesenheit für den Historiker von unschätzbarem Werte bleiben, und dessen Sache wird es sein, allmählich auch das Komplement zu dem, was die Juristen auf diesem Gebiete geleistet haben, hinzuzufügen. Unter den Nachträgen erwähnen wir besonders die Bemerkungen über Rousseau und die Abweisung des Haymannschen Versuches, Rousseau von dem Vorwurfe des Staatsabsolutismus zu entlasten. M.

Neue Bücher: Ferrari, Com'era amministrato un comune del Veronese al principio del sec. XVI. (Verona, Franchini.) — Michel, Heinrich Knaust. Ein Beitrag zur Geschichte des geistigen Lebens in Deutschland um die Mitte des 16. Jahrh. (Berlin, Behr. 8 M.)

1648—1789.

In der Festgabe für C. Th. v. Heigel handelt G. F. Preuß auf Grund Pariser Archivalien über „Kurfürstin Adelheid von Bayern (die romanische Gemahlin des Kurfürsten Ferdinand Maria), Ludwig XIV. und Lionne". Die Kurfürstin war Zeit ihres Lebens in Bayern eifrige Fürsprecherin eines französisch-bayerischen Bündnisses, und ist als solche von Ludwig XIV. in zarten Briefen für die politischen Interessen Frankreichs benutzt worden. Sie hat in Bayern 1662 die Initiative zur Wiederaufnahme intimerer Beziehungen zu Frankreich gegeben und diese insbesonders durch ihren Beichtvater Prignani gepflegt.

Pierre de Ségur erzählt in der Revue des Deux mondes vom 15. Mai und 1. Juni 1903 den ‚berüchtigten ›procès de sorcellerie du maréchal de Luxembourg‹, der 1680 ebenso plötzlich mit der gänzlich unerwarteten Verhaftung begann, als mit der glänzenden richterlichen Freisprechung, verbunden mit der überraschenden Fortweisung vom Hofe durch das Machtwort Ludwigs XIV. endete. Der Prozeß enthüllt manche dunkle Seiten des Lebens der höheren Schichten Frankreichs, insbesondere die weite Verbreitung alchemistischer Propheten.

„Das Auftauchen des Handelsschulgedankens im Anfang des 18. Jahrhunderts" verfolgt Zieger in der Monatsschrift für Handels- und Sozialwissenschaft I, 5 und zeigt, daß nicht, wie oft gesagt, Savary, sondern erst Jean Toubeau 1682, in England nach kleineren Anläufen Thomas Mun 1628 und Roberts' insbesondere John Locke die Forderung besonderer kaufmännischer Schulbildung aufgestellt haben. Nach Toubeau soll übrigens

die Hanſa an den großen Märkten des Auslandes Kollegien für den Unterricht im Handelsrecht beſeſſen haben.

Haake behandelt im Neuen Archiv für ſächſiſche Geſchichte und Altertumskunde 24, 1. 2 kurz „Die Türkenfeldzüge Auguſts des Starken 1695 und 1696 und ſucht gegen Erdmannsdörffer und öſterreichiſche Hiſtoriker zu zeigen, daß dem Kurfürſten nicht die Hauptſchuld an allem Unglück dieſer Jahre beizumeſſen iſt, ſondern die Unfähigkeit des kaiſerlichen Generals Caprara und die Leere der kaiſerlichen Kaſſen gleichen Anteil daran hatten.

Das Verhältnis Auguſts des Starken zur katholiſchen Kirche wird von Ziekurſch an der Hand der polniſchen Nuntiaturberichte in der Zeitſchrift für Kirchengeſchichte 24, 1 zunächſt bis zum Jahre 1710 verfolgt. Das Ergebnis iſt, daß Auguſt lediglich aus politiſcher Berechnung auf die polniſche Krone den Übertritt vollzog, wobei nach dem Ausdruck eines Zeitgenoſſen von einem eigentlichen Religionswechſel deshalb keine Rede war, weil Auguſt nie eine „Religion“ beſaß, und daß ſeine Stellung zur Kurie ausſchließlich von der wechſelnden Notwendigkeit ihrer Unterſtützung abhing, wobei er in ſchnödeſter Weiſe Verſprechungen ſowohl an ſeine lutheriſchen ſächſiſchen Stände als den Papſt erteilte und brach.

Wenig bekannt iſt es, daß der König Auguſt der Starke im Jahre 1698 mit dem walachiſchen Wojwoden Konſtantin Brancovan in rege diplomatiſche Verbindungen trat. Um dem Einfluß des Kaiſers zu entgehen, wollte der Wojwode ſich dem Könige unterwerfen. Sächſiſche Geſandte kamen in die Walachei. Hier wurden die Bedingungen der Unterwerfung verabredet und der Plan entworfen, wie Auguſt ſich der Moldau und Walachei bemächtigen und auch Kamieniec erobern könnte, deſſen Wiedergewinnung er ſchon vor der Wahl den Polen verſprochen hatte. Zur Ausführung dieſer Pläne iſt es nicht gekommen. Brancovan näherte ſich ſpäter wieder dem kaiſerlichen Hofe, was viel zu ſeinem ſchrecklichen Sturze (1714) beitrug. (N. Jorga, Documente privitoare la Constantin-Vodă Brîncoveanu, Bukareſt 1901.) Die zahlreichen in dieſer Schrift mitgeteilten Urkunden enthalten auch manches auf den nordiſchen Krieg Bezügliche. R. F. K.

Calmon-Mairon weiſt in dem Artikel »Les galions de Vigo (1702)« in der Revue des Deux mondes vom 1. Mai 1903 nach, daß die Verantwortung für das Unglück von Vigo nicht auf den berühmten franzöſiſchen Seehelden Marſchall de Chateau-Renault, ſondern auf die ungenügende und ſchlechte Mitwirkung der Landtruppen des Prinzen von Barbançon fällt.

Comte d'Hauſſonville ſetzt in der Revue des Deux mondes vom 15. April 1903 ſeine Studien über „den Herzog von Burgund in Flandern“ fort. Der Verluſt von Lille (1708) trug dem unglücklichen

Feldherrn den Verluſt der öffentlichen Achtung in Paris ein, wenngleich der Einfluß der Herzogin von Burgund ſtark genug war, um ihm trotz allem ſein Anſehen bei Ludwig XIV. und bei Hofe zu erhalten.

Roger-Roux' Aufſatz über die »Politique extérieur de Pierre le Grand« würdigt treffend die welthiſtoriſche Bedeutung des Zaren, der ſein Leben lang einen Kampf mit den Mächten der Vergangenheit im Innern Rußlands, Adel, Geiſtlichkeit und Bauernvolk geführt hat, in ſeiner äußeren Politik konſequent den Zugang zum Meere (Schwarzen Meer und Oſtſee) errang und Rußland als eine Macht in das europäiſche Staatenſyſtem eingeführt hat.

Batteiger erläutert unter dem Titel „Zur Geſchichte des Pietismus in Bayreuth" in den Beiträgen zur bayeriſchen Kirchengeſchichte IX, 4 einen im Wortlaut mitgeteilten Briefwechſel zwiſchen Zinzendorf und dem Haupt des kurzlebigen Bayreuther Pietismus, Hofprediger Silchmüller, der ſeit 1727 in Bayreuth eine doch über 20—30 nicht hinausgehende Schar von „Erweckten" zu ſammeln ſich bemühte. Dieſer Briefwechſel erſtreckt ſich zunächſt über die Jahre 1724—1730.

Einen ſehr leſenswerten Artikel über „Frau Gottſched und die preußiſche Geſetzgebung" veröffentlicht Conſentius im Maiheft der Preuß. Jahrbücher. Frau Gottſched (damals noch Gottſcheds Braut Fräulein Kulmus) ließ nach franzöſiſchem Vorbild eine blutige Satire auf die Pietiſterei erſcheinen, die in Berlin und zumal von Friedrich Wilhelm I. als eine unverantwortliche Gotteslästerung betrachtet wurde, und den Anſtoß gab, daß Cocceji auf Befehl des Königs ein eilfertiges unüberlegtes Zenſuredikt über alle in Preußen erſcheinende oder nach Preußen eingeführte Bücher abfaßte, das der König am 24. Februar 1737 vollzog. Auf wiederholte Einſprache des Generaldirektoriums, das auf die praktiſche Undurchführbarkeit und die zu befürchtende Vernichtung der Freiheit der Wiſſenſchaften hinwies, hat Cocceji ſtillſchweigend das gültige Geſetz unter den Tiſch fallen laſſen. Ein lehrreicher Beitrag zur Praxis des „abſoluten" Staatsweſens Friedrich Wilhelms I.

Fleury de St. Charles lenkt in der Revue d'histoire diplomatique 17, 2 durch ſeinen Aufſatz »Un attaché militaire français à l'armée russe« die Aufmerkſamkeit auf den Marquis de Montalembert, der in den Jahren 1759 und 1760 im Auftrage Choiſeuls im ruſſiſchen Hauptquartier weilte und ſich die größte Mühe gab, die Hinderniſſe für eine energiſche Kriegführung zu beſeitigen. Sie lagen, wie bekannt, in dem ſteten ſchielenden Ausblick auf einen möglichen Thronwechſel in Rußland und in dem eiferſüchtigen Gegenſatz und Argwohn Soltikows gegenüber den Öſterreichern, für die man nicht alles allein tun wollte. Montalembert hat insbeſondere nach Kunersdorf alles für eine ſchneidige Fortſetzung des Feldzuges aufgeboten, durch ſein energiſches Zureden — freilich nach ſeinem eigenen

Bericht! — Soltikow auch zu dem Handſtreich auf Berlin 1760 weſentlich ermuntert.

Maurice Boutry ſchildert in der Revue d'histoire diplomatique 17, 2 mit ſchonungsloſer Offenheit die Tragikomödie der „Geſandtſchaft des Prinzen Louis de Rohan in Wien 1772—1774", des ideen- und einflußloſen Vertreters ſeines vorgeſetzten auswärtigen Miniſters, des Herzogs d'Aiguillon. Der Geſandte ſei freilich für die ſchwächliche Rolle Frankreichs bei der erſten Teilung Polens nicht allein verantwortlich, da die auswärtige Leitung Frankreichs in dieſer Epoche überhaupt keine politiſche Direktiven erkennen laſſe.

In den Bulletins de la comm. r. d'histoire de Belgique 72, 1 beſpricht A. Cauthie »L'extension de la juridiction du nonce de Bruxelles aux duchés de Limbourg et de Luxembourg en 1781«. Die Anomalie, daß der Amtskreis der 1584 eingerichteten Nuntiatur von Köln auch nach Errichtung der Brüſſeler Nuntiatur (1596) noch Limburg und Luxemburg umfaßte, iſt nicht erſt durch die franzöſiſche Revolution, ſondern durch ein allerdings nicht veröffentlichtes, aber durchgeführtes Edikt Joſephs II. von 1781 beſeitigt worden. Dieſer Schritt, auf den übrigens manche Maßregeln Maria Thereſias bereits hindeuten, iſt nur ein Teil weiterer Pläne, die in der bekannten Weiſe auf die Gründung einer nationalen Staatskirche hinzielten, die, ſoweit es ſich um Schaffung beſonderer Bistümer für Limburg und Luxemburg handelte, unausgeführt blieben, in Hinſicht der Beſeitigung der Nuntiatur jedoch gelangen. Die Kurie hat ſich der kaiſerlichen Machtpolitik einfach gefügt.

F. Salomons Aufſatz über „England und den deutſchen Fürſtenbund von 1785" (in der Hiſtor. Vierteljahrſchrift 1903, 2) zeigt im Gegenſatz zu Wittichen, daß die hannoverſche und engliſche Politik in jener Zeit durchaus nicht zuſammengegangen iſt. König Georg hat als Kurfürſt den Fürſtenbund mit der Spitze gegen Öſterreich betrieben und abgeſchloſſen. England wollte dagegen ein gewünſchtes Bündnis mit Preußen, vor allem mit Rückſicht auf Holland gegen Frankreich gerichtet wiſſen, ſo daß in dieſem Fall der Fürſtenbund das Anhängſel der engliſchen-holländiſchen-preußiſchen Allianz geworden wäre, ſchwenkte dagegen zu dem der hannoverſchen Politik direkt entgegengeſetzten Syſtem um, als Friedrich die geforderten Garantien nicht gab, und Pitt ſich nunmehr gegen Frankreich durch den Verſuch zu ſichern ſuchte, das alte ruſſiſch-öſterreichiſch-engliſche Bündnis herzuſtellen und alſo Öſterreich von Frankreich zu trennen. Somit bedeutet der Fürſtenbund für England keineswegs die Brücke für ein politiſches Zuſammengehen mit Preußen und iſt keineswegs der Keim für das engliſch-preußiſche Bündnis von 1788 geweſen.

Ein ſehr willkommener Beitrag zur genaueren Kenntnis der vorrevolutionären Gedankenbewegung in Frankreich iſt Adalbert Wahls Vortrag

„Politiſche Anſichten des offiziellen Frankreich im 18. Jahrhundert.“ (Tübingen und Leipzig, Mohr. 44 S. 1 M.) Er tritt zunächſt, nicht mit durchweg ſchlagenden Gründen übrigens, für eine Reviſion der geltenden Meinungen über Ludwigs XIV. Staatsanſchauung ein, die ſo kraß perſönlich-abſolutiſtiſch nicht geweſen ſei. Als die eigentlichen Träger der antiabſolutiſtiſchen Bewegung ſchildert er die Parlamente, die bis 1750 etwa noch dem alten Ideale des „Gerechtigkeitsſtaates“, ſeitdem aber allmählich dem neuen, individualiſtiſch gerichteten des Rechtsſtaates nachgeſtrebt hätten. In den fünfziger Jahren taucht z. B. ſchon der Begriff citoyen ſtatt sujet auf und die Keime der Menſchenrechte von 1789 begegnen auch ſchon in den ſechziger Jahren in den Akten der Parlamente. Der Vortrag iſt im weſentlichen eine Ausbeutung der Flammermontſchen Publikation über das Pariſer Parlament des 18. Jahrhunderts.

Neue Bücher: Wimarson, Sveriges krig i Tyskland 1675—1679. II. (Lund, Gleerupska Universitetsbokhandeln). — Koch, Die Friedensbeſtrebungen Wilhelms III. von England in den Jahren 1694—1697. (Tübingen, Mohr. 2,50 M.) — Wagner, Die Beziehungen Auguſts des Starken zu ſeinen Ständen während der erſten Jahre ſeiner Regierung (1694—1700). (Rochlitz, Prezſch. 3 M.) — H. Schmidt, Die Kurfürſtin Sophie von Hannover. [Veröffentlichungen zur niederſächſiſchen Geſchichte. 5.] (Hannover, Schaper. 1 M.) — Documents relatifs aux rapports du clergé avec la royauté de 1705 à 1789 publ. par Mention. II. [Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire.] (Paris, Picard.) — Gedenkschriften von Gijsbert Jan van Hardenbrock (1747—1787). Uitgegeven door Krämer. Deel. II. 1780—1781. Amsterdam, Müller.) — H. Lehmann, Zinzendorfs Religioſität. (Leipzig, Janſa. 1,25 M.)

Neuere Geſchichte ſeit 1789.

Kühn veröffentlicht in der Altpreuß. Monatſchrift Bd. 39 und 40 einen umfangreicheren Aufſatz über „den Staatswirtſchaftslehrer Chriſtian Jakob Kraus und ſeine Beziehungen zu Adam Smith“, deren Ergebnis eine Dämpfung übertriebener Wertvorſtellungen über den Königsberger Nationalökonomen iſt. Kühn war in wiſſenſchaftlichen Dingen unſelbſtändig und als Schriftſteller bedeutungslos. Seine Bedeutung beſtand in ſeinem fleißigen Zuſammentragen auch der fremden engliſchen und franzöſiſchen Literatur, wodurch er als Dozent ein anregender Lehrer der preußiſchen Beamtenſchaft um 1800 hat werden können.

In der Fortſetzung ſeiner Studien über „Entſtehung und Bedeutung großer Vermögen“ ſchildert R. Ehrenberg das „Haus Pariſh in Hamburg“, insbeſondere die große aber kurze allgemeine Kriſis des

Jahres 1793, die Beteiligung Parish' an dem preußisch-englischen Subsidiengeschäft 1794, wo durch Parish' Umsicht eine noch größere Schädigung des englischen Geschäftsinteresses als so wie so durch die Kurzsichtigkeit der englischen Finanzleitung eintrat, vermieden wurde, die großen Gewinne, die Parish seit 1794/1795 durch seine Geschäftsbeziehungen mit der englischen Heeresverwaltung erzielte, bis er endlich Ende 1797 sich vom Geschäft zurückzog. (Maiheft der Deutschen Rundschau.) Das Juniheft bringt den Schlußbericht Ehrenbergs über die weiteren Schicksale des Hauses Parish. Der alte Parish, der seine Muße jetzt gerne mit theoretisch-didaktischen Betrachtungen über den kaufmännischen Beruf ausfüllte, mußte doch bis zu seinem Tode, 1829, noch den deutlichen Rückgang des Welthauses mitansehen. Das Entscheidende war aber auch bei Parish die kaufmännische Genialität gewesen, die in der germanischen Verbindung von entschlußfähiger Kühnheit, Vorsicht und vor allem auch angestrengtester Leitung aller Geschäfte bis ins Detail bei keinem seiner Söhne wiederkehrte.

Im Märzheft der Révol. franç. erörtert J. Guillaume die Einrichtung der Schaltjahre im republikanischen Kalender und schließt bemerkenswerterweise mit dem Wunsche nach Abschaffung des Gregorianischen Kalenders und Einführung des Dezimalsystems, auch in der Zeiteinteilung Mautouchet beendet (März- und Aprilheft, vergl. H. Z. 91, 174) die Darstellung der Pariser Konventswahlen im September 1792; er berichtigt einige Übertreibungen Louvets u. a., bestätigt aber im wesentlichen die bisherigen Ansichten über den dominierenden Einfluß Robespierres. Mathiez veröffentlicht Auszüge einer Broschüre des Ultrapatrioten S. Marechal von Ende 1797, der in Bonaparte den künftigen Diktator und Despoten ahnt. Das Aprilheft enthält die Biographie des Kriegskommissärs Jurie von Doniol, und Desternes und Galland geben im Anschluß an Couriers Pamphlete eine Fortsetzung ihrer Untersuchungen über die royalistische und klerikale Reaktion in der Touraine nach 1815 (vgl. H. Z. 91, 174).

H. Rose bekämpft Sorels Ansicht, daß die Fortsetzung des Krieges nach 1795 unvermeidlich gewesen sei, weil England und Österreich Frankreich in seine alten Grenzen hätten zurückdrängen wollen; er sucht aus der englisch-österreichischen Korrespondenz vom Winter 1795/96 nachzuweisen, daß England das linke Rheinufer, von den Niederlanden natürlich abgesehen, an Frankreich zu überlassen bereit gewesen wäre. Erst Bonaparte und seine Siege hätten die Friedensaussichten zerstört (France and the first coalition before the campaign of 1796, in der Engl. hist. review 1903, II). Diese Verhandlungen sind übrigens keineswegs so unbekannt wie Rose annimmt; sie sind bereits von Sybel (IV, 143 ff.) ebenfalls nach den Erlassen Grenvilles an Eden vom 22. Dezember 1795 und 31. Januar und 9. Februar 1796 in weiterem Zusammenhange dargestellt worden.

In der »Minerva, revue des lettres et des arts«, die trotz der entgegengeſetzten Meldung franzöſiſcher Zeitſchriften (Rev. d'hist. mod. IV, 6; vergl. H. Z. 91, 177) zu erſcheinen fortfährt, veröffentlicht Chuquet eine hübſche Studie über Adam Lux, in der er den Typus des von reinſter und edelſter Begeiſterung erfüllten Revolutionärs ſchildert (1. und 15. März).

In der Revue d'hist. réd. à l'état major de l'armée (Februar) werden die Veröffentlichungen über den Krieg von 1794 (Reorganiſation der Kavallerie bei der Nordarmee) und den Krieg von 1799 (Rückzug Championnets aus Neapel) fortgeſetzt.

Unter dem Titel »Les préliminaires du 18 fructidor an V« veröffentlicht die Nouv. Revue rétrosp. (Maiheft) ein leider unvollendetes Schreiben von Creuzé-Latouche aus dem Ende des Jahres 1797, das eine recht intereſſante Darſtellung der franzöſiſchen Parteikämpfe in der Zeit des Übergangs vom Konvent zur Direktorialregierung (13. Vendémiaire) und anſchauliche Schilderungen einiger royaliſtiſcher Führer (Portalis, Dumas, Barbé-Marbois A.) vom Standpunkt eines Anhängers der am 18. Fructidor ſiegreichen Partei enthält. — Das Aprilheft derſelben Zeitſchrift bringt aus den Monaten nach dem Fructidor-Staatsſtreich den Schriftwechſel eines »commissaire du pouvoir exécutif«, Coſté in Havre, der ſich aus Anlaß der Spezialmiſſion eines Delegierten der Direktorialregierung gegen das damalige Spionier- und Denunziationsſyſtem auflehnt.

Kardinal Mathieu beendet im Correspondant (25. Februar 1903, vergl. H. Z. 89, 557) ſeine inhaltvollen Studien über das Konkordat von 1802.

Zur Geſchichte Chateaubriands iſt beachtenswert die Veröffentlichung von B. Pierre über deſſen Streichung von der Emigrantenliſte 1801 (Correspondant, 10. März 1903) und das an den Herzog von Richelieu gerichtete Demiſſionsgeſuch als franzöſiſcher Geſandten in Schweden, 1815 (Maiheft der Nouv. Rev. rétrosp.).

Coquelle veröffentlicht in der Rev. d'hist. dipl. (1903, I) ſeinen hier (89, 369) ſchon erwähnten Vortrag über die franzöſiſch-engliſchen Friedensverhandlungen von 1806 und zeigt durch eingehende Analyſe der Dokumente des Pariſer Dépôt des Aff. étrang. die napoleoniſche Verſchleppungstaktik, die ſchließlich zum Abbruch führte. Er beſtätigt die Echtheit des ſchon in der Corresp. de Napoléon veröffentlichten engliſchen Vertragsentwurfs, der u. a. Joſef als König von Sizilien anerkennt.

Die Unterſuchungen A. Fourniers „zur Textkritik der Korreſpondenz Napoleons I.“ (Archiv für Öſterreich. Geſch. XCIII, 1) bilden einen höchſt wichtigen Beitrag zur Kritik der offiziellen Ausgabe der Correspondance de Napoléon Ier, ſowie der neueren Veröffentlichungen von Lecestre und

Brotonne und darüber hinaus zur Geschichte der napoleonischen Diplomatie. Auf Grund einer im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien aufbewahrten Sammlung von Briefen Napoleons an Talleyrand, Champagny und Maret, die unter ca. 830 Stücken auch 73 Originalausfertigungen umfaßt und bis auf ca. 120 Stücke bereits gedruckt ist, veröffentlicht Fournier zahlreiche Verbesserungen und Ergänzungen zu den bisher bekannten Texten. Von Bedeutung sind namentlich einige, teilweise in Facsimile wiedergegebene Stücke mit eigenhändigen Änderungen und Zusätzen Napoleons aus der Krisis der österreich-französischen Verhandlungen im Sommer und Herbst 1805.

Einen Beitrag zur Geschichte der deutschen Publizistik findet man ausnahmsweise einmal in einer französischen Zeitschrift, den überhaupt sehr reichhaltigen Annales des sciences politiques (Mai 1908), wo Armand Hahn die „Europäischen Annalen" Posselts behandelt, allerdings ziemlich oberflächlich und mehr in der Absicht, den Historiker auf den reichhaltigen Inhalt dieser Zeitschrift aufmerksam zu machen.

Ein Vortrag des verstorbenen Straßburger Kirchenhistorikers P. E. Lucius behandelt „Bonaparte und die protestantischen Kirchen Frankreichs" (Tübingen und Leipzig, Mohr. 1903. 42 S. 90 Pf.). Ruhig und lichtvoll wird hier das rein politisch bestimmte, aber eben deswegen wohlwollende Verhältnis Bonapartes zum Protestantismus überhaupt und dann die Entstehung der Kirchenverfassung von 1802 geschildert, die trotz der Verschlechterung, die der ursprüngliche Portalissche Entwurf in letzter Stunde noch erfuhr, von den Protestanten selbst freudig begrüßt worden ist. Der Staat verlangte danach von den protestantischen Kirchen nichts weiter, als daß sie seine Ordnungen stützten und als gottgewollte ihren Mitgliedern einprägten, und legte ihnen daher grundsätzlich nur solche Schranken auf, die das verbürgten. Die französischen Protestanten erhielten dadurch ein Maß von Glaubensfreiheit, wie sie es noch nie genossen hatten.

Gannier s charakterisiert Napoleon als »chef d'armée«, vielfach im Anschluß an Yorcks von Wartenburg Werk über Napoleon als Feldherr, dem er auch in der Ansicht über die Abnahme der körperlichen und geistigen Kräfte Napoleons in den späteren Feldzügen folgt. Napoleon ist Autodidakt und Empiriker, und allgemeine Regeln lassen sich aus seinen Feldzügen so wenig ableiten, wie er selbst je sich durch allgemeine Regeln leiten ließ. Er hatte keine Lehrer und keine Schüler und sein Einfluß ist, namentlich durch die Erstickung jeder Selbständigkeit, für die französische Kriegskunst verhängnisvoll geworden (Revue des quest. hist. 1903, II).

Die Engl. hist. Review (1903, II) veröffentlicht die schon von Houssaye benutzte Aufzeichnung des Generals Petit über den Feldzug von 1815, insbesondere über den Anteil der Garde an den damaligen Kämpfen.

Eine treffliche Abhandlung, deren Anzeige ein unliebsames Versehen verzögerte, hat Friedrich Tezner unter dem Titel: Der österreichische Kaisertitel, das ungarische Staatsrecht und die ungarische Publizistik (Wien, Alfred Hölder. 1899) veröffentlicht. Anfangs 1898 war durch Schwicker in den Beilagen 3 und 4 der Münchner Allgemeinen Zeitung eine von Professor Nagy in ungarischer Sprache veröffentlichte Schrift rühmend hervorgehoben worden, welche angeblich aus Akten des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs erwiesen habe, daß sich der österreichische Kaisertitel niemals auf Ungarn bezog und überhaupt als staatsrechtlich leerer Ehrentitel geschaffen wurde. Dieser von der ungarischen Publizistik zu einem Ereignis gestempelten Behauptung gegenüber hat Tezner sofort in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Band 27, und erweitert in der obgenannten Schrift quellenmäßig den Gegenbeweis erbracht, 1. daß die staatsrechtliche Position des Zentralismus in Ungarn weit fester war, als allgemein angenommen wird, und 2. daß namentlich die Verfassung von Ungarn vor dem Jahre 1848 nicht, wie jetzt behauptet wird, konstitutionell, sondern geradezu ein Musterbeispiel für die landständische Form war. Ganz unbegründet ist auch die von Nagy und seinen Anhängern aufgestellte Behauptung, daß der österreichische Kaisertitel des Jahres 1804 ein bloßer Ehren- oder Familientitel ohne staatsrechtlichen Inhalt sei. Schon vor der pragmatischen Sanktion waren die vom Hause Österreich beherrschten Lande kein lockeres Staatenbündel, sondern eine durch einheitliche Rechtsinstitute zusammengehaltene Einheit, und schon im „Wiener Frieden von 1606", einer nun bald 300 Jahre alten ungarischen Staatsurkunde, wird anerkannt, daß der vom österreichischen Herrscher als Kaiser mit der Türkei abgeschlossene Friede sich auf alle unter seiner Herrschaft befindlichen Länder, Ungarn mit eingeschlossen, erstrecke. Wir haben hier das Vorbild für den späteren österreichischen Kaisertitel, dessen Proklamation weder in der Form des für die deutschen Erbländer erlassenen Patents vom 1. August 1804, noch in der des für die ungarischen Erbländer verlautbarten Reskripts vom 17. August d. J., durch welche Erlässe die Anerkennung des Kaisertitels im ganzen Gebiet der österreichischen Herrschaft angeordnet wurde, auch nur der geringste Zweifel an der staatsrechtlichen Bedeutung und dem staatsrechtlichen Inhalt des Aktes aufkommen" läßt. Die nähere Begründung muß bei Tezner selbst nachgelesen werden, dessen Ausführungen trotz fortgesetzter Polemik gegen die von der ungarischen Publizistik vertretenen staatsrechtlichen Anschauungen und seines Nachweises, „daß das, was in Ungarn jetzt nach Geltung ringt, kein seiendes, sondern im günstigsten Falle ein werdendes Recht" sei, in ruhig vornehmer Form gehalten sind. L.

St. Bauer schildert die reinen, menschenfreundlichen „geschichtlichen Motive des internationalen Arbeitsschutzes", den zuerst Rob. Owen auf

dem Aachener Kongreß, dann seit der Februarrevolution in Frankreich, England, Preußen, Österreich mit leidenschaftlicher Wärme der Baseler Philanthrop Daniel le Grand vergeblich forderten. H. Friedjung gibt eine Schilderung, der Gegner der Bauernbefreiung in Österreich, insbesondere einer wütenden Denkschrift, durch die Fürst Windisch-Grätz 1860 den Minister des Innern Aug. Bach von der energischen Fortführung seiner bauernfreundlichen Politik auch in der Zeit der politischen Reaktion abzuhalten versuchte (Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. I, 1).

Unter dem Titel „Lassalles Kampf um Berlin" bringt P. Bailleu auf Grund ungedruckter Aktenstücke eine wesentliche Ergänzung zu dem schon erwähnten Aufsatz von Hermann Oncken. Bailleu führt aus, daß Lassalle, als ihm i. J. 1857 der Aufenthalt in Berlin gestattet wurde, sich von Politik fernhielt und ganz seiner wissenschaftlichen Tätigkeit lebte. Als er wegen eines persönlichen Streites wieder ausgewiesen werden sollte, rechtfertigte er sich in einem hier mitgeteilten Schreiben an den Prinz-Regenten; nach manchen Zwischenfällen wurde ihm schließlich 1859 der dauernde Aufenthalt durch persönliche Entscheidung des Prinz-Regenten gestattet (Deutsche Rundschau, Juniheft).

Die Revue des deux mondes (15. Mai, 1. Juni) publiziert zahlreiche Briefe des Admirals Cuvilier-Fleury an den Herzog von Aumale aus den Jahren 1837—1855. Sie enthalten persönliche Angelegenheiten und kleine Notizen über Tagesereignisse, namentlich über die Tätigkeit des Herzogs in Algier. Aus dem Jahre 1848 liegen keine Briefe vor.

Über Albrecht v. Roon sind anläßlich der 100. Wiederkehr seines Geburtstages (30. April) viele Arbeiten erschienen. Wir machen besonders aufmerksam auf einige neue Briefe aus seinem Nachlaß, die die Deutsche Revue (Maiheft) publiziert. Sie stammen aus den Jahren 1876, 1878 und 1879 und charakterisieren seine politische Anschauung, namentlich seine Unzufriedenheit mit der damaligen inneren Politik Bismarcks. — Von Lebensskizzen Roons erwähnen wir die in den „Grenzboten" (Nr. 18 u. 20), von Graf Du Moulin-Eckart (Deutsche Monatsschrift, Maiheft) und von Erich Marcks (Deutsche Rundschau, Maiheft). Die beiden ersten geben nur die äußeren Ereignisse im Leben Roons, Marcks gibt eine vortreffliche Charakteristik, wobei er die in seinem Kaiser Wilhelm angedeutete Auffassung weiter ausführt. Er betont mit Recht, daß die Charakteristik Roons untrennbar sei von der Betrachtung des alten Preußen in seiner Umwandlung zum Deutschen Reich, und er setzt auseinander, wie es für Roon seinem Wesen nach unmöglich war, nach 1871 sich wie Bismarck in die neuen Verhältnisse einzuleben und einen ähnlichen Platz wie bisher auszufüllen.

Acht recht interessante Briefe Treitschkes an Rob. v. Mohl veröffentlicht Dietrich Kerler in den Preußischen Jahrbüchern (Bd. 112, 3). Sie stammen aus den Jahren 1859—65 und behandeln vornehmlich wissenschaftliche Fragen;

meiſt ſind es Erläuterungsſchreiben zu Arbeiten, die Treitſchke Mohl zuſandte.

Der Vorgeſchichte und der Geſchichte des Krieges von 1870 ſind in franzöſiſchen Zeitſchriften mehrere recht umfangreiche Artikel gewidmet, aber ohne daß uns dadurch eine weſentliche Belehrung zuteil würde. So behandelt E. Ollivier in ſeiner breiten Weiſe die franzöſiſche Politik während und nach dem Kriege von 1866, wobei er ungünſtig über Benedetti urteilt (Revue des deux mondes 1. Mai, 15. Mai); Pierre de la Gorce weiſt in einer Studie über Preußen und Frankreich vor 1870 auf den Gegenſatz zwiſchen dem hitzigen Gramont und dem vorſichtigeren Napoleon hin (Correspondant, 23. April, 10. Mai), und Etienne Lamy bemüht ſich nachzuweiſen, daß die franzöſiſche Regierung mit den vorhandenen Mitteln mehr hätte leiſten können, als ſie infolge der Uneinigkeit der neuen Herren geleiſtet hat (Correspondant, 10., 23. April).

In den Annales des sciences politiques, Mai 1903 beginnt Poiſſon eine Studie über die Bismarckſche Zollpolitik, die, wie es ſcheint, weſentlich aus den neueren deutſchen Darſtellungen ſchöpft.

Neue Bücher: Procès-verbaux du Comité d'instruction publique de la Convention nationale publ. par Guillaume. Tome quatrième. (Paris, impr. nationale.) — Sombart, Die deutſche Volkswirtſchaft im 19. Jahrhundert. [Das 19. Jahrhundert in Deutſchlands Entwicklung. VII.] (Berlin, Bondi. 10 M.) — Travali, I Francesi nel Mediterraneo, 1789—1799. [Documenti per servire alla storia di Sicilia, serie IV, vol. VIII.] (Palermo, Nova.) — v. Landmann, Napoleon I. Die Vollendung der Revolution. [Weltgeſchichte in Charakterbildern.] (München, Kirchheim. 4 M.) — Gautier, Madame de Staël et Napoléon. (Paris, Plon-Nourrit et Cie. 8 fr.) — Mémoires de Langeron. Campagnes de 1812, 1813, 1814. Publ. par F. (Paris, Picard et fils.) — Schultze, Um Danzig 1813/14. [Bauſteine zur preußiſchen Geſchichte. III. 1.] (Berlin, Coſtenoble. 5 M.) Zwei Denkſchriften aus der Zeit Friedrich Wilhelms III. Hrsg. v. Gebhardt. (Berlin, Weidmann. 1 M.) — v. Boguslawski, Aus der preußiſchen Hof- und diplomatiſchen Geſellſchaft. I. Aus der preußiſchen Hofgeſellſchaft. 1822—1826. II. Erneſtine v. Wildenbruch. 1805—1858. (Stuttgart, Cotta. 5 M.) — v. Bojanowski, Louiſe, Großherzogin von Sachſen-Weimar und ihre Beziehungen zu den Zeitgenoſſen. (Stuttgart, Cotta. 7,50 M.) — J. N. Sepp, Ludwig Auguſtus, König von Bayern, und das Zeitalter der Wiedergeburt der Künſte. 2., verm. u. verb. Aufl. (Regensburg, Manz. 10 M.) — Du Velay, Essai sur l'histoire financière de la Turquie depuis le règne du sultan Mahmoud II jusqu'à nos jours. (Paris, Rousseau. 20 fr.) — Matter, La Prusse et la Révolution de 1848. [Bibl. d'histoire contemporaine.] (Paris, Alcan. 3,50 fr.) —

Lamprecht, Deutſche Geſchichte. 2. Ergänzungsbd. Zur jüngſten deutſchen Vergangenheit. 2. Bd. 1. Hälfte. Wirtſchaftsleben. — Soziale Entwicklung. (Freiburg i. B., Heyfelder. 7 M.) — Heidrich, Der Kampf um den „Svibwald" am 3. VI. 1866. (Wien, Seidel & Sohn. 6 M.) — Rathlef, Zur Frage nach Bismarcks Verhalten in der Vorgeſchichte des deutſch-franzöſiſchen Krieges. (Dorpat, Anderſon 5 M.) — Hanotaux, Geſchichte des zeitgenöſſiſchen Frankreich 1871—1900. Überſetzung von Plange. 1. Bd. Die Regierung Thiers'. (Berlin, Grote. 8 M.) — Frhr. v. d. Goltz, Moltke. [Vorkämpfer des Jahrhunderts. 4.] (Berlin, Bondi. 2,50 M.) — Kappſtein, Emil Frommel. [Männer der Zeit. Neue Folge 13.] (Leipzig, Seemann. 3 M.) — The life and letters of the right honourable Friedrich Max Müller edited by his wife. In two volumes. (London, Longmans, Green and Co. 32 sh.) — Comte de Reiset, Mes souvenirs. L'unité de l'Italie et l'unité de l'Allemagne. (Paris, Plon-Nourrit et Cie. 7,50 fr.) — Lectures on the history of the nineteenth century, ed. by Kirkpatrick. (Cambridge, University preſs.)

Deutſche Landſchaften.

Das Neujahrsblatt für 1903 der Stadtbibliothek zu Zürich enthält eine kleine Biographie des J. H. Schinz, eines Züricher Staatsmannes und Geſchichtskenners des 18. Jahrhunderts aus der Feder Meyer v. Knonaus.

Im Neujahrsblatt für 1903 des hiſtor.-antiquar. Vereins der Stadt Schaffhauſen und des dortigen Kunſtvereins handelt u. a. R. Lang über „den Kanton Schaffhauſen im Revolutionsjahr 1798" und „die Schickſale des Kantons Sch. in den Jahren 1802 und 1803 bis zur Mediation."

Unter dem Titel: Sprüche und Anekdoten aus dem elſäſſiſchen Humanismus gibt Joſ. Knepper Auszüge aus einem von dem Arzte Adelphus Muling zuſammengeſtellten Büchlein, in dem vor allem die Scomata Joannis Keisersberg concionatoris Argentinensis und die Facetiae Adelphinae (Nachtrag zu Heinrich Bebels Sammlung) bemerkenswert ſind. Die mitgeteilten Proben ſind meiſtens recht derb-ſatiriſcher Art (Studien z. vergleich. Literaturgeſch. 3, 2).

Die Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins bringt in 18, 2 die übliche Zuſammenſtellung der badiſchen Geſchichtsliteratur des Jahres 1902 von Frankhauſer.

Mehring macht in den Württ. Vierteljahrsheften 12, 1 u. 2 (1903) einige Mitteilungen über das Projekt Herzog Friedrichs, im Jahr 1608 am Zuſammenfluß von Neckar und Kocher einen Stapelplatz für den Rhein-Neckarhandel nach Württemberg zu gründen.

Das Aprilheft des Korreſpondenzblattes des Geſamtvereins der deutſchen Geſchichts- und Alterthumsvereine (1903, 4) enthält eingehende Berichte

über die Generalverſammlung des Vereins zu Düſſeldorf im September 1902, ſowie auch über die Feſtſchrift des Düſſeldorfer Geſchichtsvereins d. h. Nr. 17 der Beiträge zur Geſchichte des Niederrheins. Darin unterſucht Eſchbach die Anſichten über „Stamm und Gau der Chattuarier", deren Sitz er ſüdlich von den Brukterern im Gebiet der Ruhr annimmt, und publiziert das Ergebnis einer Unterſuchung der Gerichtsverfaſſung des Herzogtums Jülich aus den Jahren 1554 und 1555. Knipping erweiſt aus zwei hier mitgeteilten Urkunden Konrads III. (1138) und Wilhelms (1255) die Identität der „Silva Ketele" mit dem von Nymwegen ſüdöſtlich ſich erſtreckenden Reichswald. Sallmann gibt eine eingehende Darſtellung der Organiſation der Zentralverwaltung von Jülich-Berg im 16. Jahrhundert (Hofrat, Kanzlei, Rechenkammer), Küch ſchildert die Vermählung des Herzogs Wilhelm III. von Jülich-Cleve-Berg mit Ferdinands I. Tochter Maria (1546); Pauls macht Mitteilungen „aus der Geſchichte der Jülicher Vogtei in Aachen", F. Schmitz über die Herrſchaft des Abtes von Heiſterbach zu Flerzheim und Neukirchen in der Sürſt von der Mitte des 13. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Redlich ſchildert auf Grund reicher Archivalien die Lage der Induſtrie des Großherzogtums Berg (1806—1813), die unter Napoleons Schutzzollpolitik mehr litt als unter der Kontinentalſperre; Wolter ſteuert einen Beitrag zur Theatergeſchichte zur Zeit Immermanns (1834—37) bei. Zwei Beiträge endlich von C. Schaarſchmidt (†) und Clemen beſchäftigen ſich mit der Kunſt in der Zeit des Kurfürſten Johann Wilhelms zu Beginn des 18. Jahrhunderts.

Von den „Beiträgen zur Geſchichte von Stadt und Stift Eſſen" enthält Heft 24 eine ſyſtematiſche und ſtatiſtiſche Zuſammenſtellung des Haushaltes der Stadt Eſſen von 1564 bis 1614 nach Einnahmen und Ausgaben von Borchardt, wobei ein beſonderes Intereſſe der Umſchwung der Kreditverhältniſſe durch Aufnahme der Juden, die rapide Entwertung der lokalen Silber- und Scheidemünze, und die ſteigenden Ausgaben der Stadt als Folge der drohenden konfeſſionellen Zuſtände erheiſchen. Heft 25 enthält eine Datenzuſammenſtellung über die „Geſchichte des Kloſters und der Schule der Congregatio Beatae Mariae Virginis in Eſſen" von 1652, dem Gründungsjahr — 1902 von Franz Arens. Dieſer weibliche Orden war 1598 von dem regulierten Chorherrn Peter Fourier in Mattaincourt in Lothringen gegründet worden und befaßte ſich weſentlich mit dem weiblichen Schulunterricht.

Im Braunſchweigiſchen Magazin 1903, April, handelt Steinacker über das „Holzmindiſche Wochenblatt", das ſeit 1785 erſchien und ein Spiegelbild der geiſtigen Kultur einer kleinen Stadt in der Zeit der Aufklärung gibt. Ebendort macht Irmiſch auf ein Alphabet gegoſſener beweglicher Lettern ſchon aus dem 14. Jahrhundert im Städtiſchen Muſeum zu Braun-

ſchweig aufmerkſam und bittet um eventuelle Nachweiſe ähnlicher Vorläufer der Schrifttypen Gutenbergs.

Aus den Beiträgen zur Geſchichte der Stadt Roſtock III, 4 haben allgemeines Intereſſe die Zuſammenſtellung der Rektoren der Univerſität und der Dekane der artiſtiſchen Fakultät von 1563 bis 1608 von Koppmann und die von demſelben mitgeteilte älteſte Gerichtsordnung Roſtocks aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, ferner Kohlfelds „Kleine Notizen zur ſpätmittelalterlichen Gelehrten- und Büchergeſchichte“ im ausgehenden 15. Jahrhundert. Der Reſt iſt von rein lokalgeſchichtlichem Intereſſe.

Rud. Baier. Stralſundiſche Geſchichten. Mit zwei Abbildungen im Texte. Stralſund. Kgl. Regierungsbuchdruckerei. 1902. 304 S. Der altverdiente Forſcher auf dem Gebiete der Stralſundiſchen Geſchichte vereinigt in dem hübſch ausgeſtatteten Buche zwölf zumeiſt ſchon früher in der „Stralſundiſchen Zeitung“ veröffentlichte, jetzt aber mannigfach verbeſſerte Aufſätze von ſehr verſchiedenem Umfange. Es ſind vornehmlich kultur- und ſittengeſchichtliche Bilder aus fünf Jahrhunderten, die auf Grund genauer Kenntnis der heimatlichen Verhältniſſe nach zum Teil noch nicht benutzten Quellen entworfen werden. Mit behaglicher Breite erzählt der Verfaſſer von mancherlei kleineren und größeren Ereigniſſen und verſteht auch Leſer, die den oft recht eigenartigen Zuſtänden Stralſunds ferner ſtehen, wohl zu feſſeln. Von beſonderem Intereſſe ſind die nach dem Tagebuche eines Geiſtlichen gezeichneten „Bilder aus dem 18. Jahrhundert“, die uns einen Blick in die Verhältniſſe Schwediſch-Pommerns tun laſſen, ſowie die weiteren Geſchichten aus demſelben Jahrhundert, in denen die tiefe Scheidung zwiſchen der deutſchen Bevölkerung und der ſchwediſchen Garniſon deutlich hervortritt. Man erkennt, auf wie ſchwachen Füßen die fremdherrliche Regierung in dieſem deutſchen Gebiete ſtand. M. W.

E. Kreuſch, Kirchengeſchichte der Wendenlande. Paderborn, Bonifacius-Druckerei 1902 (262 S.). 2 M. — Mit kirchlicher Genehmigung. — Der Titel des Buches iſt irreführend, da der Inhalt desſelben nicht bietet, was jener verſpricht. Man kann das Buch allenfalls eine katholiſche, chronikaliſche Geſchichte der Bistümer Lübeck, Ratzeburg, Schwerin, Kammin, Lebus, Brandenburg, Havelberg und der älteſten Zeit von Hamburg und Magdeburg nennen. Schon ein Blick auf die vom Verfaſſer benutzte Literatur (S. V u. VI) zeigt, daß weder auf Gründlichkeit noch auf Objektivität genügend Gewicht gelegt iſt. Die „katholiſche“ Literatur iſt vornehmlich benutzt, darunter ſogar der Berliner Bonifaciuskalender und das Märkiſche Kirchenblatt. Von den Quellen verwertet der Verfaſſer nur fünf und auch dieſe ohne eingehende Kritik. Aus den Chroniſten führt er u. a. auch legendariſche Nachrichten über Biſchöfe und Klöſter an. Der Reformation wird er nicht gerecht. Z. B. ſagt er S. 152, daß Tetzel den Ablaß „im echten chriſtlichen Geiſte“ predigte. Die neuen Prediger

in Brandenburg und Pommern beschuldigt er (S. 179 f.), daß sie das Volk durch „Kunstgriffe“ über das eigentliche Wesen der Reformation täuschten. Dieses besteht für ihn in zu verdammender Revolution. Die katholisch Bleibenden handeln nach ihm aus Überzeugung, die Abfallenden meist aus Interesse. Die Zeit nach der Reformation wird nur kurz behandelt und fast ausschließlich die katholische Kirche berücksichtigt. Im einzelnen sind die nur äußerlich aneinandergereihten chronikalischen Notizen teils durch Druckfehler entstellt, teils unzuverlässig, besonders da die oft wertvollen lokalgeschichtlichen Forschungen nicht ausreichend verwertet sind. K. Graebert.

Einen Beitrag zur kirchlichen Geographie des Erzgebirges und Neuenburger Bistums im Mittelalter liefert Bönhoffs Arbeit über „den Muldensprengel“ im Neuen Archiv für sächsische Geschichte. 24, 1. 2. Ebendort teilt Ermisch Proben aus einem Stadtbuch von Döbert über die Zeit von 1414—1500 mit.

Dopschs anerkennendes Referat über die Geschichte des landschaftlichen Steuerwesens in Tirol von Maximilian I. bis Maria Theresia von Sartori-Montecroce, (Göttinger Gel. Anzeiger, März 1903) läßt den typischen Entwicklungsgang erkennen, den wie sonst, so auch in Tirol die allmähliche Verdrängung der Stände durch die Landesherrlichkeit durchmacht. Die Höhepunkte der ständischen Macht liegen etwa 1511 und 1574. Seit ca. 1600 bereitet sich unaufhaltsam der Sieg des Gesamtstaates Österreich vor, wird gefördert von Joseph I. und Karl VI. Die gleichen staatlichen Bedürfnisse führen zu Maßregeln, die z. B. den preußischen des Großen Kurfürsten stark gleichen: Versuche mit kleineren statt mit ständischen Vollversammlungen zu verhandeln, Revision der Grundprivilegien, Steueroktroyierungen und -exekutionen gestützt auf das Notrecht der Staatsraison. G. K.

Als S. A. aus den Jahrgängen 6 und 7 der „Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens“ hat J. Wallner eine „Geschichte des Konviktes in Olmütz“ von der Gründung als Jesuitenkollegium 1566 bis zur Umwandlung in ein weltlich-adeliges Stift und Vereinigung mit der K. K. Theresianischen Akademie in Wien (1782) erscheinen lassen. Das Interessanteste ist der Beleg für Arneths Nachweis, daß Maria Theresia trotz aller Frömmigkeit doch den Standpunkt der Staatshoheit gegenüber der Kirche klar vertreten hat.

Aus den „Sitzungsberichten der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands aus dem Jahre 1902 [Riga 1903] seien erwähnt die Aufsätze v. Bruiningks über die „Verehrung der ersten livländischen Bischöfe als Heilige“, und über den „Einfluß der Heiligenverehrung auf die Wahl der Taufnamen in Riga im M. A.“, Mettigs Mitteilungen über die „Gilde der Losträger (d. h. Lastträger) und der mit ihnen verwandten Ämter in Riga“, Ph. Schwartz' Dar-

ſtellung der Fehde Dorpats mit den Stromern und Genoſſen 1454 ff., die ſogar Hanſatage beſchäftigt, der Hinweis F. v. Keußlers auf die Iverſenſche private Urkundenſammlung in Petersburg, worin insbeſondere Akten über die Beziehungen Schwedens zu Rußland in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu finden ſind, endlich die Darlegungen Arbuſows über die Viſitationen im deutſchen Orden in Livland, deren letzte vermutlich 1438 bereits ſtattfand. Beachtung verdienen insbeſondere die Beilagen: ein Verzeichnis des Perſonalbeſtandes des deutſchen Ordens in Livland von 1548 und zwei Verzeichniſſe der livländiſchen Ordensgebietiger von 1550 und 1556.

Neue Bücher: Mayer, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz. 2. Bd. (Stans, v. Matt & Co. 4 M.) — Sulzer, Bilder aus der Geſchichte des Kloſters Töß. [Neujahrsblatt der Hilfsgeſellſchaft v. Winterthur 1903]. (Winterthur, Kieſchke. 2 M.) — Hoffmann, La Haute-Alsace à la veille de la révolution. La Haute-Alsace durant l'admistration provinciale. Introduction, I et II. (Colmar, Hüffel. 6 M.) — Chauffour, Chronique de Colmar, suivie des listes nominatives des obristmaistres, prévôts, stettmaistres, conseillers et syndics de Colmar. Publiée par Waltz. (Colmar, Hüffel. 2 M.) — Krieger, Topographiſches Wörterbuch des Großherzogtums Baden. 2. durchgeſ. Aufl. 1. Bd., 1. Halbbd. (Heidelberg, Winter. 10 M.) — L. Müller, Badiſche Landtagsgeſchichte. 4. Teil: 1833—1840. (Berlin, Roſenbaum & Hart, 4,50 M.) — Breining, Alt-Beſigheim in guten und böſen Tagen. (Stuttgart, Gerſchel. 5,50 M.) — Schliz, Die Entſtehung der Stadtgemeinde Heilbronn, ihre Entwicklung bis zum 14. Jahrhundert und das erſte Heilbronner Stadtrecht. (Leipzig, Fock. 1,20 M.) — Högl, Die Bekehrung der Oberpfalz durch Kurfürſt Maximilian I. 1. Bd. Gegenreformation. (Regensburg, Manz. 3 M.) — v. Detten, Weſtfäliſches Wirtſchaftsleben im Mittelalter. (Paderborn, Junfermann. 2,50 M.) — Weſtfäliſches Urkundenbuch. 7. Bd.: Die Urkunden des köln. Weſtfalens vom Jahre 1200—1300. 3. Abt.: Die Urkunden der Jahre 1256—1269. Bearbeitet vom Staatsarchiv Münſter. (Münſter, Regensberg. 6,50 M.) — Schultz, Beiträge zur Geſchichte der Landeshoheit im Bistum Paderborn bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts: „Die Vogtei". (Münſter, Regensberg. 2 M.) — v. Wintzingeroda-Knorr, Die Wüſtungen des Eichsfeldes. [Geſchichtsquellen der Provinz Sachſen und angrenzender Gebiete. 40.] Halle, Hendel. 36 M.) — Annalen und Akten der Brüder des gemeinſamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim. [Hannover, Hahn. 10 M.) — Hanſiſches Urkundenbuch. 9. Bd. 1463—1470. Bearbeitet von Stein. (Leipzig, Duncker & Humblot. 27 M.) — Mekkenburgiſches Urkundenbuch. 21. Bd. 1386—1390. (Schwerin, Bärenſprungſche Hofbuchdruckerei. 16 M.) — F. Boehmer, Beiträge zur Ge-

ſchichte der Stadt Stargard in Pommern. 3. (Stargard, Weber. 1,75 M.) — Simſon, Geſchichte der Stadt Danzig. (Danzig, Saunier. 2,50 M.) — Dittrich, Geſchichte des Katholizismus in Altpreußen von 1525 bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts. 2. Bd. Vom Regierungsantritt König Friedrich Wilhelm I. bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts. (Braunsberg, Huye. 4 M.) — Topographie der hiſtoriſchen und Kunſt-Denkmale im Königreich Böhmen von der Urzeit bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts. (Prag, Burſik & Kohout. 10 M.) — Schram, Bilder aus mähriſcher Vergangenheit. (Brünn, Winiker. 3 M.)

Vermiſchtes.

Preisaufgaben der Mevissen-Stiftung. 1. Organiſation und Tätigkeit der Brandenburgiſchen Landesverwaltung in Jülich-Kleve vom Ausgange des Jahres 1610 bis zum Xantener Vertrag (1614). Friſt für die Einſendung: 31. Januar 1904. Preis: 2000 M. 2. Die Entſtehung des mittelalterlichen Bürgertums in den Rheinlanden bis zur Ausbildung der Ratsverfaſſung (ca. 1300). Verlangt wird eine ſyſtematiſche Darſtellung der Wandlungen auf politiſchem, rechtlichem und wirtſchaftlichem Gebiet, welche die bürgerliche Kultur in den Rheinlanden ſeit dem 10. Jahrhundert heraufgeführt haben. Beſondere Aufmerkſamkeit iſt dabei der Verteilung und den Rechtsverhältniſſen des Grundbeſitzes ſowie den Wechſelbeziehungen der Rheinlande mit den Nachbargebieten, vor allem mit der kommunalen Bewegung in Nordfrankreich und den Niederlanden zuzuwenden. Friſt für die Einſendung: 31. Januar 1904. Preis: 2000 M. 4. Konrad von Heresbach und ſeine Freunde am Kleviſchen Hofe, mit beſonderer Berückſichtigung ihres Einfluſſes auf die Regierung der Herzöge Johann und Wilhelm. Friſt für die Einſendung: 31. Januar 1905. Preis: 2000 M. Die Bearbeitungen ſind unter dem Namen der Bewerber oder anonym mit einem Sinnſpruch in der üblichen Form an den Vorſitzenden der Geſellſchaft für rheiniſche Geſchichtskunde, Archivdirektor Prof. Dr. Hanſen, in Köln einzuſenden.

Aus dem diesmal von Holder-Egger erſtatteten Jahresbericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica iſt zu erſehen, daß im Berichtsjahr 1902 erſchienen ſind: in der nunmehr ſelbſtändig von Kruſch zu leitenden Serie der Scriptores rerum Merowingic. Band 4 (passiones vitaeque sanctorum aevi Merowingici), in der Hauptabteilung des SS. 31, 1, die Vita Bennonis II auctore Nortberto abbate Iburgensi rec. Bresslau, in den Leges als Band I der 1. Sektion die leges Visigothorum von Zeumer, in den Diplomata die 2. Hälfte des 3. Bandes mit den von Breßlau hergegebenen Urkunden Heinrichs II. und Arduins, in der Abteilung Epistolae Band 6, 1 (Band 4 der Karolingiſchen Briefe, die letzte Arbeit Dümmlers) und Heft 1 u. 2

des 28. Bandes des Neuen Archivs, deſſen Redaktion nach Abſchluß dieſes Bandes an Stelle Breßlaus Steinmeyer-Erlangen leiten wird. In Druck befinden ſich fünf Quartbände und ein Oktavband. Zunächſt dürften aus den einzelnen Abteilungen zu erwarten ſein: Von den Auctores antiquissimi Band 14, 1 (die Gedichte des Merobaudes, Dracontius und Eugenius von Toledo, rec. Vollmer). Von den Scriptores Band 5 (ed. Kruſch) und 6 (ed. Leviſon) der Merowingerzeit, die noch Heiligenleben enthalten werden. Leviſon bereitet außerdem als Oktavband der SS. die Vitae Bonifatii archiep. Moguntini zur Publikation vor. In der Hauptſerie der SS. wird Band 31, 2 mit der Doppelchronik des Notars Albert Milioli von Reggio nebſt drei Berichten über die Belagerung und Einnahme von Damiette 1218/19 bald erſcheinen. Ebenſo die von Kehr jun. neubearbeitete 3. Auflage von Widukinds Sachſengeſchichte, der zum erſten Male die Origo Suevorum beigegeben werden wird; ferner eine Neuausgabe der Annales Marbacenses von Bloch und des Johann von Victring von Schneider. Von den Constitutiones et Acta publica Band 3, 1 (ed. Schwalm) für die Zeit Rudolfs von Habsburg, der 2. Band der Konzilsakten von Werminghoff herausgegeben, Band 1 der Karolingerurkunden (ed. Mühlbacher mit Dopſch, Tangl und Lechner). Von den Diplomata Band 4 mit den Diplomen Konrads II., nach deren Publikation Breßlau die eigene Editionstätigkeit niederzulegen beabſichtigt. Von den Epistolae die 2. Hälfte des 6. Bandes mit den Briefen des Papſtes Nikolaus I., ed. Schneider. Für die Antiquitates hat v. Winterfeld zu Band 4, 2 der Poetae das Manuſkript z. T. beendet; von den Necrologia ſind das Schlußheft des 2. Bandes (ed. Herzberg-Fränkel) und Band 3, 1. Hälfte mit den Nekrologien der Diözeſen Brixen, Freiſing und Regensburg, ed. Baumann, dem Abſchluß nahe.

Nach dem 22. Jahresbericht der Geſellſchaft für rheiniſche Geſchichtskunde für das Jahr 1902 wurden im Berichtjahr ausgegeben die Schlußlieferung der Geſchichte der Kölner Malerſchule, ed. L. Scheibler und H. Aldenhoven nebſt dem Textbande zum ganzen Werke, verfaßt von Aldenhoven (Lübeck 1902) und Band 2 der von Sauerland bearbeiteten „Urkunden und Regeſten zur Geſchichte der Rheinlande aus dem Vatikaniſchen Archiv“ 1927—1342 umfaſſend. Von den übrigen Unternehmungen ſind in kurzer Zeit zu erwarten die Werdener Urbare (ed. Kötzſchke), Band 2 der Jülich-Bergiſchen Landtagsakten, 1. Reihe (ed. v. Below), Band 1 derſelben Akten der 2. Reihe ab 1610 (ed. Küch), eine Lieferung der Kölner Erzbiſchofsregeſten Band 3 über die Jahre 1205 bis 1238 (ed. Knipping), 2 Bände der Kölner Zunfturkunden (ed. Loeſch), die Kirchenkarte der Rheinprovinz um das Jahr 1610 (ed. Fabricius), eine (inzwiſchen bereits ausgegebene) Monographie über das Fürſtentum Prüm

von Forſt, die Sammlung der Kölner Druckwerke des 15. Jahrhunderts, bearb. von Voullième, Band 3 der Regeſten aus dem Vatikaniſchen Archiv, geſammelt von Sauerland, der Atlas der Romaniſchen Wandmalereien der Rheinlande (ed. Clemen). Als neu eUnternehmungen wurden in den Arbeitsplan der Geſellſchaft aufgenommen die Veröffentlichung rheiniſcher Siegel vornehmlich des Mittelalters, die unter Ilgens Leitung Dr. Ewald beſorgen wird, und die Herausgabe von „Urkunden und Akten zur Rechts- und Wirtſchaftsgeſchichte der kleineren rheiniſchen Städte", die Ilgen und Lau bearbeiten werden. Die Publikation der älteſten rheiniſchen Urkunden bis 1100 und der Regeſten der Kölner Erzbiſchöfe gleichfalls bis 1100 hat Oppermann in Köln übernommen.

Der Hanſiſche Geſchichtsverein hat am 2. Juni 1903 in Magdeburg ſeine 32. Verſammlung abgehalten. Dem Berichte entnehmen wir, daß vom Hanſiſchen Urkundenbuch Bd. 6 (1415—1433, hg. v. Dr. Kunze) in Druck gegangen, Bd. 9 (1463—1470, bearb. v. Dr. W. Stein) erſchienen iſt. Von den Hanſerezeſſen iſt VII, 3 (—1521, bearb. v. Dietrich Schäfer) im Drucke. Von den Hanſiſchen Inventaren des 16. Jahrhunderts iſt der zweite Schlußband des Kölner Inventars (1571—1591, bearb. von Höhlbaum) eben erſchienen. Es ſoll nunmehr das Braunſchweiger Inventar (1531—1599, bearb. von Dr. Mack) in Angriff genommen werden.

Nach dem Bericht der 6. Jahresverſammlung der Hiſtoriſchen Kommiſſion für Heſſen und Waldeck ſind die Unternehmungen der Geſellſchaft ſoweit gefördert, daß die Publikation folgender Werke in abſehbarer Ausſicht ſteht: Das Fuldaer Urkundenbuch (ed. Tangl mit Unterſtützung von E. Stengel), Band 2 der Landtagsakten über die Zeit 1521—1603 (ed. Glagau, der in beſonderer Abhandlung die Politik des Landgrafen Philipps am Ausgang des Schmalkaldiſchen Krieges darlegen wird); von den Chroniken von Heſſen und Waldeck werden die Manuſkripte für die beiden Chroniken Gerſtenbergs von Diemar, die Klüppels von Jürges im Laufe des Jahres vorausſichtlich beendet werden. Zu erwarten ſind ferner eine 1. Lieferung der Landgrafenregeſten, ed. Könnecke und Grotefend, das Friedberger Urkundenbuch Band 1 (ed. Foltz), die Publikation des großen Münzfundes von Seega, die Buchenau im Einvernehmen mit der Kommiſſion für Sachſen und Anhalt beſorgen wird, das Bild Philipps des Großmütigen als Feſtgabe zur Zentenarfeier ſeiner Geburt. Die geplante Herausgabe von Grundkarten hat unter Leitung des Generals Eiſentraut ihren Anfang genommen. Neu geplant wird ein Werk „Quellen zur Geſchichte des geiſtigen und kirchlichen Lebens in Heſſen und Waldeck", wofür der nächſten Jahresverſammlung ein Plan vorgelegt werden ſoll.

Am 23. und 24. Mai fand in Erfurt die 29. ordentliche Sitzung der Hiſtoriſchen Kommiſſion für die Provinz Sachſen und das

Herzogtum Anhalt unter Lindners Vorsitz statt. Erschienen sind im Berichtsjahre das Neujahrsblatt, „Die Dessauer Elbbrücke" von Wäschke, Heft Halberstadt der Bau- und Kunstdenkmälerbeschreibungen, verfaßt von Döring, Band 1 der „Jahresschrift für die Vorgeschichte der sächsisch-thüringischen Länder", das Wüstungsverzeichnis der Kreise Heiligenstadt, Worbis, Mühlhausen und Duderstadt von Frhrn. v. Wintzingeroda-Knorr (†). Zunächst zu erwarten sind ferner: Band 4 des Goslarer Urkundenbuches (ed. Bode), das Urkundenbuch des Klosters Unser Lieben Frauen in Halberstadt, dasselbe des Klosters Pforte I, 2 von Böhme bearbeitet, der 1. Band des Urkundenbuchs des Erzstifts Magdeburg (ed. Hertel), die Publikation der Kirchenvisitationsprotokolle des Kurkreises von 1528—1592 durch Pallas, sowie einige Hefte der Kunstdenkmälerbeschreibungen und der 2. Band der „Jahresschrift". Als Neujahrsblatt wird Höfer eine Darstellung der prähistorischen Verhältnisse der sächsisch-anhaltinischen Gebiete geben. Als neue Publikation ist das Urkundenbuch von Neuhaldensleben in Angriff genommen worden.

In den Atti della R. academia della scienza di Torino, Classe di scienze morali, vol. 37, att. 15a 1901—1902 widmet Ermanno Ferrero dem 1899 gestorbenen Akademiker Domenico Perrero einen Nachruf, dem ein Verzeichnis sämtlicher Arbeiten Perreros folgt. Perrero wandte sich von dem anfänglich ergriffenen Beruf der Advokatur ab, um seinem Lieblingsstudium der modernen politischen und literarischen Geschichte sich zu widmen. Er hat in zahlreichen Aufsätzen zur Aufhellung der norditalienischen, insbesondere piemontesischen Geschichte des 18. und 19. Jahrhunderts beigetragen.

Kaiser Augustus.

Ein Vortrag, gehalten auf der Heidelberger Versammlung deutscher Historiker am 15. April 1903.

Von

Eduard Meyer.

In dem lebhaften Streit, der in den letzten Jahren über das Wesen der geschichtlichen Vorgänge geführt worden ist, hat man bekanntlich versucht, die Bedeutung der Einzelpersönlichkeit als eines für den Verlauf der historischen Vorgänge entscheidenden Faktors nach Möglichkeit zu eliminieren, oder sie doch zum mindesten tief unter die der allgemeinen Momente, der Wirkungen von Massenerscheinungen, hinabzudrücken. Es ist nicht meine Absicht, derartigen Ansichten an dieser Stelle mit theoretischen Erörterungen entgegenzutreten[1]): denn helfen kann uns bei allen solchen Fragen niemals eine theoretische Konstruktion, sondern immer nur die Erforschung der historischen Einzelvorgänge und die Herausarbeitung der entscheidenden Faktoren durch eine sorgfältig und vorurteilslos in ihre Genesis eindringende historische Untersuchung; und Anspruch auf Gültigkeit darf nur diejenige Theorie erheben, welche die Ergebnisse möglichst zahlreicher Einzeluntersuchungen unter eine allgemeine Formel subsumiert. So möchte ich denn in meinem heutigen Vortrage Ihnen dasjenige Beispiel etwas eingehender vorführen, an dem mir besonders lebendig bewußt

[1]) Meine Auffassung dieser Probleme habe ich vor kurzem in der kleinen Schrift: zur Theorie und Methodik der Geschichte, Halle 1902, zu entwickeln versucht.

geworden ist, welch eminente und alles andere überragende Bedeutung eine Einzelpersönlichkeit gewinnen kann, in deren Hand eine welthistorische Entscheidung gelegt ist: den Kaiser Augustus.

Durch die Besiegung aller Gegner und Rivalen war Augustus seit dem Jahre 30 v. Chr. der absolute und durch keine äußere Rücksicht mehr gebundene Herr des römischen Weltreichs: die Gestaltung, welche er demselben gegeben hat, ist ausschließlich ein Ausfluß seines Willens und seiner Individualität. Die Entscheidung, die er getroffen hat, hat aber nicht nur auf den Gang der äußeren und inneren Entwicklung des Weltreichs und seiner Politik und der Weltkultur überhaupt auf Jahrhunderte hinaus entscheidend eingewirkt, sondern ihre Nachwirkung ist noch heute, nach zwei Jahrtausenden, überall verspürbar. Wenn wir z. B. die Frage aufwerfen, wie es gekommen ist, daß den romanischen Völkern germanische zur Seite stehen, daß ich hier deutsch zu Ihnen rede und nicht in einer romanischen Sprache, so wird eine vorurteilslose Erwägung nicht die Schlacht im Teutoburger Wald nennen dürfen — denn das Problem liegt ja gerade in der Frage, weshalb diese nicht ein ephemeres Ereignis geblieben, sondern schließlich für das Verhältnis zwischen Römern und Germanen ausschlaggebend geworden ist —, sondern nur den Akt vom 13. Januar 27 v. Chr., durch den Augustus die Gestaltung des römischen Reichs neu geordnet hat.

Nicht minder deutlich aber lassen sich auch die Grenzen der Wirksamkeit einer historischen Persönlichkeit an Augustus und seinem Werk erkennen. Die Verfassung, die er dem Reiche verliehen hat, hat, mit mancherlei Modifikationen im einzelnen, dem Namen nach drei Jahrhunderte hindurch bestanden; aber ihr Inhalt ist alsbald ein sehr anderer geworden, als ihr Schöpfer geplant hatte; und die Entwicklung des Reichs ist schließlich doch in die Bahnen gegangen, die er hatte vermeiden und versperren wollen. So zeigt sich auch an Augustus' Schöpfung der Widerstreit der individuellen und der allgemeinen Tendenzen, welcher alle Geschichte beherrscht: jede der beiden beeinflußt und modifiziert die andere, und eben das ist es, was den Vorgang zu einem historischen macht, erst dadurch gewinnt er seinen spezifischen, singulären Charakter, seine historische Individualität.

Eben diese zuletzt angedeutete Entwicklung hat nun aber auf das Bild des Augustus zurückgewirkt und die Vorstellung

von ſeinem Werk und dem, was er erſtrebt hat, nicht nur getrübt, ſondern gutenteils geradezu in ihr Gegenteil verkehrt. Den Namen Auguſtus lernt jedes Kind durch die Bibel kennen und erfährt, daß er das römiſche Kaiſertum gegründet hat. Bei dem Wort Kaiſertum aber denkt die populäre Vorſtellung an das, was es ſpäter geworden iſt: die aufs höchſte geſteigerte und zugleich univerſelle monarchiſche Gewalt, die weit hinausragt über die untergeordnete und lokal oder national beſchränkte Gewalt des Königtums. Daß das hiſtoriſch falſch iſt, daß es ein Kaiſertum in dieſem Sinne erſt ſeit Diocletian gegeben hat, drei Jahrhunderte nach Auguſtus, brauche ich in dieſer Verſammlung nicht auszuführen; ſeit vor 30 Jahren Theodor Mommſen zum erſtenmale in genialer Neuſchöpfung Weſen und Verfaſſung des Prinzipats wieder erweckt hat, iſt die Erkenntnis, daß das von Auguſtus geſchaffene Kaiſertum, das Prinzipat, nicht eine Monarchie geweſen iſt, ſondern ein der republikaniſchen Verfaſſung eingefügtes Amt, Gemeingut der hiſtoriſchen Wiſſenſchaft geworden. Aber wenn Auguſtus ſelbſt ſein Werk dahin definiert: „in den Jahren 28 und 27 v. Chr. habe ich den Staat aus meiner Gewalt dem Regiment des Senats und Volkes übergeben (rem publicam ex mea potestate in senatus populique Romani arbitrium transtuli),“ wenn die Zeitgenoſſen den Akt vom 13. Januar 27 als Wiederherſtellung der geſetzmäßigen Republik bezeichnen, ſo dürfte es außerhalb des Kreiſes der Spezialiſten doch auch jetzt noch nicht allzuviele Hiſtoriker geben, denen Sinn und Tragweite dieſer Worte vollſtändig lebendig geworden ſind.

Die Schwierigkeit liegt bekanntlich darin, daß in der Verfaſſung des Auguſtus Form und Inhalt ſich nicht decken. Die Stellung, die er dem Prinzeps zuwies, überragte an Macht und Einfluß alle anderen Staatsorgane ſo ſehr, daß dieſe mehr und mehr gegen ihn in den Schatten traten und allmählich durch die Kaiſergewalt abſorbiert oder zu ihren Dienern degradiert wurden, ſo daß dieſe unter Auguſtus' Nachfolgern tatſächlich immer mehr einen rein monarchiſchen Charakter annahm. Ich erinnere an die Schwierigkeiten, welche der politiſchen Theorie die Geſtaltung des deutſchen Reichs bietet, weil hier die hiſtoriſch überkommene Föderation ſouveräner Einzelſtaaten mit der gewaltigen Übermacht des preußiſchen Staats zu einer ſtaatlichen Einheit verbunden und der Herrſcher Preußens zugleich der Träger der Reichsregierung

iſt. In der Tat läßt ſich die Stellung des Prinzeps innerhalb der römiſchen Republik ſehr wohl durch die des Königs von Preußen in Deutſchland veranſchaulichen. Daher haben die Untertanen und vor allem die Griechen, denen die ſtaatsrechtlichen Fragen gleichgültig ſein konnten, während ſie die wohltätigen Wirkungen des monarchiſchen Regiments im Gegenſatz zum republikaniſchen ſehr lebendig empfanden — als Evangelien werden die Wohltaten, die der Gott Auguſtus der Welt gebracht hat, in einer gleichzeitigen Urkunde aus Kleinaſien bezeichnet[1]) —, ſchon früh den Herrſcher als König (βασιλεύς) bezeichnet, und dieſe Ausdrucksweiſe iſt ſpäter bei ihnen vollkommen herrſchend und offiziell geworden. Aber auch den Angehörigen des herrſchenden Volkes ſelbſt iſt das Prinzipat alsbald nur als eine verkappte Monarchie erſchienen[2]), ſei es, daß ſie, wie die Anhänger der Senatspartei, z. B. Tacitus, die Aufrichtung derſelben als eine zwar ſchmerzliche, aber unvermeidliche Notwendigkeit betrachten und ihrem Groll gegen die Inſtitution durch gehäſſige Behandlung des Auguſtus[3]) und ſeiner Nachfolger Luft

[1]) In dem Dekret über die Feier ſeines Geburtstags und die damit verbundene Neuordnung des Kalenders, Mitt. des archäol. Inſtituts, Atheniſche Abt., Bd. 24, 1899, S. 289, Zl. 40.

[2]) Ganz richtig bezeichnet Tacitus den Zuſtand z. B. Ann. IV 33: converso statu neque alia re Romana quam si unus imperitet, oder I 4 igitur verso civitatis statu nihil usquam prisci et integri moris; omnis exsuta aequalitate iussa principis aspectare. Der princeps iſt offiziell nicht Monarch, aber die Bürger ſtellen ſich zu ihm als ob er es wäre, weil ſeine Übermacht ſo erdrückend und zugleich weil die republikaniſche Geſinnung geſchwunden iſt.

[3]) Etwas boshafteres als die Darſtellung der letzten Zeit des Auguſtus und der Überblick ſeiner Taten im Eingang der Annalen iſt wohl niemals geſchrieben worden. Beſonders perfid iſt, daß Tacitus die Leichenrede, die ſeine Vorlagen boten, durch einen Bericht über die sermones de Augusto erſetzt (I 9 f.), der, ſcheinbar ganz objektiv gehalten, tatſächlich den Eindruck hervorruft und hervorrufen ſoll, als ſeien die ärgſten und abſurdeſten Beſchuldigungen geſchichtliche Wahrheit. Dann folgt, wieder im Anſchluß an die Vorlagen, ſcheinbar ganz nüchtern: ceterum sepultura more perfecta templum et caelestes religiones decernuntur — ein Abſchluß, der nach dem Vorhergehenden nur als der bitterſte Hohn wirken kann. Tacitus iſt ein Meiſter des Stils wie kein zweiter; ſo haben auch dieſe wenigen Seiten dem Andenken des Auguſtus mehr geſchadet als alles was ihm ſonſt mit Recht und mit Unrecht vorgeworfen werden kann. — Gleichartig iſt es übrigens, wenn Tacitus durch geſchickte Behandlung der Gerüchte den

machen, ſei es, daß ſie, wie z. B. ſpäter Dio Caſſius[1]), als überzeugte Anhänger der Monarchie ihre Einführung durch Auguſtus mit Freude begrüßen. Nach dieſer Auffaſſung iſt Auguſtus' Abſicht die Aufrichtung der Monarchie geweſen; wenn er von Wiederherſtellung der Republik redete und manche republikaniſche Inſtitutionen wieder zu beleben verſuchte, ſo ſei das lediglich Heuchelei und Maskierung ſeiner eigentlichen Abſichten. Manches, was er plante, habe er erſt ſpäter einführen können, anderes ſeinen Nachfolgern überlaſſen; ſo trete das eigentliche Weſen der von Auguſtus geſchaffenen Staatsordnung erſt im Verlauf der Geſchichte des Prinzipats voll in die Erſcheinung[2]).

Daß durch eine ſolche Betrachtung die hiſtoriſche Auffaſſung verſchoben wird und dem Schöpfer des Prinzipats Einrichtungen und Gedanken zugeſchrieben werden, die ſich vielleicht ſehr gegen

---

Eindruck hervorruft, daß Tiberius, von dem man das Schlimmſte habe erwarten müſſen, nur durch die Intriguen der Mutter, halb gegen den Willen des Auguſtus, ſein Nachfolger geworden ſei, und von den hervorragenden Dienſten, die er jahrzehntelang dem Staate geleiſtet hatte, an dieſer Stelle vollſtändig ſchweigt — während doch Tiberius nach Tacitus' eigener Behauptung VI 51 bei Auguſtus' Tode egregius vita famaque war.

[1]) Dio iſt zwar ſeinem Urſprung nach Kleinaſiate, aber römiſcher Bürger und Senator und hat die höchſten Staatsämter bekleidet.

[2]) Dio hat bekanntlich in die Geſchichte des Jahres 28 v. Chr, in dem Auguſtus die entſcheidenden Beſchlüſſe über die Umgeſtaltung des Staates faßte, eine Rede des Mäcenas eingelegt, welche ein Idealbild der Staatsordnung entwirft, wie ſie unter den Severern beſtand. Man hat ihn deshalb oft und ſchwer getadelt; aber es iſt ſein gutes Recht als Hiſtoriker, daß er hier, an dem entſcheidendſten Wendepunkt der römiſchen Geſchichte, ein Idealbild der Staatsordnung gibt, nicht wie ſie Auguſtus geſchaffen hat, ſondern wie ſie aus ſeinem und ſeiner Nachfolger Wirken ſchließlich hervorgegangen iſt. Gegen Mißverſtändniſſe hat er ſich durch die Bemerkung in c. 41 genügend gedeckt: *οὐ μέντοι καὶ πάντα εὐθὺς ὥσπερ ὑπετέθειτο ἔπραξε (ὁ Καῖσαρ), φοβηθεὶς μή τι καὶ σφαλῇ τι, ἀθρόως μεταρρυθμίσαι τοὺς ἀνθρώπους ἐθελήσας. ἀλλὰ τὰ μὲν παραχρῆμα μετεκόσμησε τὰ δ' ὕστερον, καί τινα καὶ τοῖς μετὰ ταῦτα ἄρξουσι ποιῆσαι κατέλιπεν ὡς καὶ κατὰ καιρὸν μᾶλλον ἐν τῷ χρόνῳ γενησόμενα.* Allerdings iſt es eine Abſurdität, daß Agrippa und Mäcenas im Kabinett des Auguſtus vor dieſem jeder eine große Rede über die Neugeſtaltung des Staates halten; aber das iſt nun einmal für die antike Hiſtoriographie die für ſolche Betrachtungen gegebene und unvermeidliche Form. An ſich bedeuten dieſe beiden Reden für Dio und ſein Werk genau dasſelbe wie für Mommſens Geſchichte das berühmte Schlußkapitel des dritten Bandes: „die alte Republik und die neue Monarchie".

ſeine Abſichten erſt im Verlaufe der Entwicklung herausgebildet und ſein Werk umgeſtaltet haben, liegt auf der Hand. Auch auf Mommſens Darſtellung, ſo bahnbrechend und unerſetzlich ſie iſt — ſie hat eine Erörterung der Probleme, denen wir uns zuwenden wollen, überhaupt erſt möglich gemacht —, findet doch in manchen Fällen das gleiche Bedenken Anwendung: indem er die hiſtoriſche Erſcheinung des Prinzipats als Einheit faßt und in ihrer Totalität einem ſtaatsrechtlichen Syſtem einordnet, mußte die Eigenart des Werkes des Auguſtus, deſſen was er gewollt und geſchaffen hat, notwendig zu kurz kommen[1])

Dem gegenüber wollen wir den Verſuch machen, zu einem rein hiſtoriſchen Verſtändnis des Auguſtus und ſeines Werks zu gelangen, es als werdend zu begreifen ohne Rückſicht auf das, was daraus geworden iſt. Vorausſchicken muß ich die dringende Bitte, die überkommene und tief eingewurzelte Vorſtellung einſtweilen einmal völlig beiſeite zu legen, als hätten wir es dabei mit Heuchelei und Verſtellung zu tun, als ſei die der Staatsordnung des Prinzipats zweifellos anhaftende Inkongruenz von Sein und Schein das Werk eines klugen Rechners, der die Menſchen abſichtlich betrügen wollte und unter dem Deckmantel patriotiſcher Phraſen ausſchließlich niedrige egoiſtiſche Ziele verfolgte. Wie weit ſolche Vorſtellungen etwa zuläſſig ſind, wird ſich im Verlauf unſerer Betrachtungen von ſelbſt ergeben: die vorgefaßte Meinung aber iſt hier wie überall der ſchlimmſte Feind der wiſſenſchaftlichen Erkenntnis der Tatſachen.

Gajus Octavius[2]), von Vatersſeite einer bisher noch nicht zu höherem Anſehen gelangten Familie angehörig, aber durch ſeine Mutter Großneffe und nächſter Leibeserbe des Diktators Gajus Cäſar, war während des Winters 45/44 von dem Herrſcher nach Apol-

[1]) Nach dieſer Richtung iſt bereits Otto Hirſchfeld in ſeinen Unterſuchungen auf dem Gebiet der römiſchen Verwaltungsgeſchichte 1877 weſentlich über Mommſen hinausgegangen und hat in kurzen Umriſſen ein klares und treffendes Bild der Schöpfung des Auguſtus im Gegenſatz zu den ſpäteren Geſtaltungen des Prinzipats gegeben (S. 1 ff., 281 ff.). Daß übrigens auch bei Mommſen, wenn er uns mit einer Geſchichte des Auguſtus beſchenkt hätte, dieſe Seiten ganz anders hervortreten würden, als es im Syſtem des Staatsrechts möglich war, lehren viele ſeiner Äußerungen und vor allem der prächtige Vortrag über die Römeroden des Horaz (Ber. Berl. Ak. 1889).

[2]) Geboren den 22. Sept. 63 v. Chr.

lonia an der Küſte Illyriens geſchickt worden, um hier zunächſt ſeine Studien abzuſchließen; im Frühjahr ſollte er ihn dann auf dem großen Kriegszug gegen die Geten und Parther begleiten und dadurch in die politiſch-militäriſche Laufbahn eingeführt und der Welt als Nachfolger des Monarchen vorgeſtellt werden. Aber eben in der Senatsſitzung, in der die letzten Anordnungen für den Krieg getroffen werden ſollten, erfüllte ſich Cäſars Geſchick. Die Verſchworenen hätten nicht länger zögern dürfen, wenn ſie nicht überhaupt auf die Ausführung ihres Planes verzichten wollten. Wenige Tage darauf gelangte die Kunde von der Tat durch einen Eilboten ſeiner Mutter Atia an Octavius. Den Rat, bei den Legionen in Makedonien Schutz zu ſuchen, lehnte er ab; er ging nach Italien. Hier erfuhr er, daß der Ermordete ihn zum Erben eingeſetzt und als Sohn adoptiert habe.

Damit war der achtzehnjährige junge Mann vor eine Entſcheidung von unabſehbarer Tragweite geſtellt. Von Cäſars Vermächtnis war die politiſche Erbſchaft nicht zu trennen; wie aber ſollte er, der dem politiſchen Leben bisher noch ganz fern geſtanden hatte, die Anſprüche durchſetzen können, die in dem Namen lagen, wo in Rom Antonius als Conſul ſich des Regiments (und zugleich des Vermögens und des politiſchen Nachlaſſes des Ermordeten) bemächtigt, ſeinen Kollegen Dolabella und den bisherigen Magiſter equitum Lepidus für ſich gewonnen und wo zugleich ein von ihm gebilligter Senatsbeſchluß den Mördern Verzeihung und Sicherheit gewährt hatte? Der Stiefvater Philippus riet entſchieden ab, die Mutter ſchwankte. Aber Octavius fühlte die Kraft in ſich, der Welt zu beweiſen, daß der Diktator keinen Fehlgriff getan habe, wenn er ihn zu ſeinem Nachfolger auserſehen hatte: er nahm den Namen des Ermordeten an und ging nach Rom, um ſeine Anſprüche durchzuſetzen. Mit dieſem Entſchluſſe war der Knabe, wie ihn höhnend ſeine offenen und heimlichen Gegner nannten, innerlich zum Manne gereift; binnen kurzem ſollte er ſich als ein ihnen allen weitaus überlegener Staatsmann erweiſen.

Politiſche Anſprüche hat Cäſar Octavianus in Rom zunächſt nicht erhoben. Um ſo ſtärker kehrte er die Verpflichtungen hervor, die die Erbſchaft ihm auferlegte. Er forderte die geſetzliche Sanktionierung der Adoption, die Herausgabe des Vermögens des Ermordeten, um dem Stadtvolk das Vermächtnis Cäſars aus-

zahlen zu können, und die gerichtliche Bestrafung der Mörder des Mannes, der durch die feierlichsten Verpflichtungen für heilig und unverletzlich erklärt war. Antonius weigerte ihm alles drei; er wollte zwar womöglich die Mörder selbst unschädlich machen, um in ihnen unbequeme Konkurrenten los zu werden — andernfalls konnte er sich jederzeit mit ihnen verbinden, ohne seinem Standpunkte etwas zu vergeben —, im übrigen aber die Erbschaft des Ermordeten selbst antreten. So sah Octavian sich genötigt, die Legate mit seinem eigenen und seiner Verwandten Vermögen zu zahlen, um dadurch einen Halt beim Volke zu gewinnen. Gegen Antonius' Übermacht aber blieb ihm, als alle Vermittlungsversuche gescheitert waren, kein anderer Weg als der der Gewalt, der offenen Empörung gegen einen Mann, der trotz all seiner Übergriffe doch zurzeit als Konsul das legitime Oberhaupt des Staates war[1]). Als Antonius im Oktober des Jahres 44 zu den nach Italien hinübergeführten makedonischen Legionen ging, begab sich Octavian nach Campanien und gewann die dort angesiedelten Veteranen seines Vaters durch seinen Namen und vor allem durch das Handgeld, welches er bot; bald traten auch zwei Legionen des Antonius zu ihm über. Dieser Konflikt zwischen den Cäsarianern hat bekanntlich der republikanischen Partei Luft gegeben und ihr ermöglicht, noch einmal den Kampf für die Herstellung der alten Staatsordnung zu wagen. In Italien freilich war sie den Legionen gegenüber nicht stark genug, um aus eigener Kraft vorgehen zu können[2]); sie mußte entweder abwarten, bis Brutus und Cassius im Osten eine Macht organisiert hatten und von hier aus Italien befreien konnten, wie es früher Sulla getan und Pompeius versucht hatte, oder sie

[1]) Den revolutionären Ursprung seiner Gewalt hat Augustus auch im Mon. anc. nicht vertuschen können; er rechtfertigt ihn mit dem Schlagwort aller Usurpatoren und Revolutionäre, damit, daß er die Waffen für die Freiheit des durch die Gewalttätigkeit einer Minderheit unterdrückten Staates ergriffen habe: annos undeviginti natus exercitum privato consilio et privata impensa comparavi, per quem rem publicam dominatione factionis oppressam in libertatem vindicavi. Formell steht sein Vorgehen mit der Erhebung Catilinas gegen den Konsul Cicero im Jahre 63 völlig auf gleicher Linie.

[2]) Decimus Brutus, der in Gallia cisalpina stand, war Antonius gegenüber zu schwach und seine Truppen zu unzuverlässig, als daß er allein etwas hätte ausrichten können.

mußte ſich mit einem der beiden Prätendenten verbinden. Auch Octavian war in derſelben Lage; er brauchte dringend eine Stütze, eine nachträgliche Legitimierung ſeiner revolutionären Erhebung durch den Senat. So trat er mit dieſem und mit deſſen Vormann Cicero in Verbindung und bot ſich ihm zum Vorkämpfer der Republik gegen Antonius an. Cicero verkannte das Bedenkliche des Anerbietens nicht.[1]) Aber ſein Haß gegen Antonius war ſo groß, daß er ſich darüber hinwegſetzte. Er glaubte den „Knaben“ leiten und in Abhängigkeit halten zu können, und hielt an dem Bunde mit Octavian feſt, trotz aller Warnungen des Brutus, der es für widerſinnig erklärte, daß man, um Antonius los zu werden — mit dem ſich die Republikaner zur Not immer noch verſtändigen konnten —, der Republik in dem jungen Cäſar einen neuen Herrn ſetze.[2]) Es war die abſurdeſte Koalition,

[1]) Am 2. Nov. 44, auf die Kunde von Octavians Erhebung und nach ſeinen erſten Eröffnungen an Cicero, ſchreibt dieſer an Atticus, der ihm Rat geben ſoll: quem autem sequamur? vide nomen, vide aetatem (ad Att. XVI, 8, 1). Und wenig ſpäter (XVI, 14, 1) valde tibi assentior, si multum possit Octavianus, multo firmius acta tyranni (d. i. Cäſars) comprobatum iri quam in Telluris (in der Senatsſitzung am 17. März), atque id contra Brutum fore; sin autem vincitur, vides intolerabilem Antonium, ut quem velis nescias. Aber er tröſtet ſich: sed in isto iuvene, quamquam animi satis, auctoritatis parum est. — An Atticus ſchreibt er, daß er von Octavians Erhebung nichts gewußt hat (XVI, 8, 2 non equidem hoc divinavi, sed aliquid tale putavi fore — das letztere iſt natürlich nur Phraſe); nachher, in der äußerſten Not, nach Lepidus' Abfall, nimmt er Brutus gegenüber das Verdienſt für ſich in Anſpruch (ad Brut. I, 15, 6 tantum dico, Caesarem hunc adulescentem, per quem adhuc sumus, si verum fateri volumus, fluxisse ex fonte consiliorum meorum). Er hat eben das Renommieren niemals laſſen können, auch wo er gar keine Urſache dazu hatte.

[2]) Brutus an Cicero I 4. 16; an Atticus ib. 17. Die neuerdings vielfach (vor allem von O. E. Schmidt und ſodann von E. Schwartz, Hermes XXXIII 1898, 239 ff.) unternommenen Verſuche, Ciceros Politik zu rechtfertigen und Brutus Verhalten zu verurteilen, ja ihn als einen Verräter an Cicero hinzuſtellen, ſind meines Erachtens vollkommen verfehlt. Wer meint, Brutus und Caſſius hätten, der Aufforderung Ciceros und des Senats folgend, ihre Truppen nach Italien führen ſollen, verkennt die militäriſche Situation vollkommen — war doch dazu nicht einmal Pompejus im Kriege mit Cäſar imſtande geweſen —; und ihre Behauptung „die Republik ſei da, wo ſie ſich befänden“ (Schwartz l. c. S. 235 nach Velleius II 62) iſt vollſtändig zutreffend. Ebenſo war die Republik in den Jahren 49 und 48 in Pompejus Lager und im Jahre 47 in Afrika, nicht etwa bei Cäſar und in Rom, im Jahre 83 in Sullas Lager.

die sich denken läßt: auf der einen Seite die Republikaner, deren Führer soeben die Ermordung Cäsars in den höchsten Tönen gepriesen und sein lebhaftes Bedauern ausgesprochen hatte, daß er den Ruhm, der intellektuelle Urheber der glorreichen Tat zu sein, nicht in Anspruch nehmen dürfe, auf der andern der Erbe Cäsars, dessen ganze politische Existenz darauf beruhte, daß er die unnachsichtliche Bestrafung eben dieser Tat forderte. Darin ist denn auch Octavian immer vollkommen ehrlich geblieben; eben in den Tagen, wo er mit Cicero abschloß und scheinbar die Waffen für die Mörder Cäsars (zunächst für Decimus Brutus) erhob, schwor er vor allem Volke, „so wahr es mir gewährt sein möge, die Ehren meines Vaters zu erreichen" und streckte dabei die Rechte zu Cäsars Statue empor[1]); und als er Decimus Brutus aus Mutina befreit hatte und dieser mit ihm in Verbindung treten wollte, wies er ihn schroff ab: er könne mit den Mördern seines Vaters nichts gemein haben. Jeder der beiden Koalierten mußte versuchen, den anderen für seine Zwecke zu benutzen und dann beiseite zu schieben: „der junge Mann muß gelobt, geehrt, befördert werden" nämlich ins Jenseits (laudandum adulescentem, ornandum, tollendum), sagte Cicero zu seinen Vertrauten, die das natürlich an Octavian hinterbrachten.[2]) Cicero hielt sich für einen großen Staatsmann, der dem harmlosen und unerfahrenen „Knaben" weitaus überlegen sei; in Wirklichkeit verstand es dieser vortrefflich, sich eine reale Macht zu verschaffen. Er übersah die Lage mit klarem Blick und hat sie in einer Weise ausgenutzt, die neben dem Entsetzen über die skrupellose Kühlheit seines Vorgehens die Bewunderung über die staatsmännische Leistung kaum noch aufkommen läßt. Sobald er sich gegen seine bisherigen Verbündeten wandte, vermochten diese ihm nichts entgegenzusetzen, nicht einmal moralischen Widerstand. So groß ihre Prätensionen waren, so ruhmlos war ihr Unterliegen. Octavian erzwang das Konsulat und ließ die Mörder Cäsars durch ein vom Volke eingesetztes Ausnahmegericht verurteilen, seine Adoption legitimieren.

---

[1]) Cic. ad. Att. XVI, 15, 3. Cicero ist entsetzt darüber und ruft aus: *μηδὲ σωθείην ὑπό γε τοιούτου* — genau dasselbe, was Brutus ihm nachher vorhält. Aber trotzdem hat er mit ihm abgeschlossen.

[2]) Dec. Brutus an Cicero ad fam. XI, 20 und Ciceros Antwort ib. 21. Vgl. Velleius II, 62.

Wie er dann mit den übrigen Prätendenten ſich verbündete, die drei Männer ſich die ſouveräne Gewalt als triumviri rei publicae constituendae übertragen ließen, unter den Gegnern durch das furchtbare Strafgericht der Proſkriptionen aufräumten, die Republikaner unter Brutus und Caſſius vernichteten, Italien der Verheerung durch ihre Truppen preisgaben, denen 18 Städte der Halbinſel zum Eigentum überwieſen wurden, wie in den Kämpfen des nächſten Jahrzehnts Octavian unter unendlichen Schwierigkeiten in Italien feſten Boden gewonnen und ſich allmählich von der Soldateska emanzipiert hat, und wie er ſchließlich aller ſeiner Rivalen Herr wurde, das alles iſt bekannt genug und kann an dieſer Stelle nicht weiter ausgeführt werden. Nur das bedarf hier noch der Betonung, daß die außerordentliche, zwar tatſächlich uſurpierte, aber formell durch ein Geſetz vom 27. November 43 begründete Triumviralgewalt mit dem Ende des Jahres 33 v. Chr. abgelaufen war[1]) und Octavian wie ſein Rivale Antonius ſich fortan nur noch im Beſitze des militäriſchen Kommandos, des Imperiums, befanden[2]), das bekanntlich nach römiſchem Recht erſt mit der Überſchreitung des Pomeriums erliſcht. Als die auf Antonius Seite ſtehenden Konſuln des Jahres 32, C. Soſſius und Cn. Domitius Ahenobarbus, gleich am 1. Januar gegen Octavian vorgingen, beſaß dieſer keine rechtliche Möglichkeit, gegen ſie einzuſchreiten[3]); ſchließlich blieb ihm nichts übrig als ein neuer Staatsſtreich. Er erſchien in der Senatsſitzung,

---

[1]) Sie war zuerſt auf 5 Jahre übertragen, dann im Jahr 37 nach dem Vertrage von Tarent auf 5 weitere Jahre (d. h. bis Ende 33) verlängert worden. Vgl. mon. anc. c. 1 populus autem eodem anno me consulem . . . et trium virum rei publicae constituendae creavit, und c. 7 (nur griechiſch erhalten) *τριῶν ἀνδρῶν ἐγενόμην δημοσίων πραγμάτων κατορθωτὴς συνέχειαν ἔτεσιν δέκα.* Die ſtaatsrechtlichen Fragen hat J. Kromayer, die rechtliche Begründung des Prinzipats, Diſſ. Straßburg 1888, klargelegt, und meines Erachtens die abweichende Auffaſſung Mommſens (Staatsrecht II 1, 697 f., 3. Aufl. S. 718 f.) widerlegt. — Vgl. auch Kromayers Aufſatz über die Vorgeſchichte des Krieges von Actium, Hermes 33, 1898, 13 ff.

[2]) Auf Grund ſeiner Siege in Illyrien führte Octavian überdies den Imperatorentitel und hatte Anſpruch auf den Triumph.

[3]) Er ſelbſt blieb von Rom fern, während der Tribun Nonius Balbus entſcheidende Maßregeln gegen ihn verhinderte (Dio 50, 2). Aber auf dieſem Wege hätte er niemals zu einem poſitiven Ziel gelangen können.

beſetzte die Kurie mit Bewaffneten und zwang die Konſuln und die Anhänger des Antonius, Rom zu verlaſſen. Dann hat er es verſtanden, die nationale Stimmung gegen Antonius zu erwecken und ſich dienſtbar zu machen: als er das bei den Veſtalinnen deponierte Teſtament des Antonius, in dem dieſer ſich ganz wie ein griechiſcher König ausſprach, hatte erbrechen und publizieren laſſen, wurde Antonius ſeines Amtes entkleidet und der Kleopatra der Krieg erklärt. Alle Gemeinden Italiens und der weſtlichen Provinzen leiſteten Octavian den Eidſchwur der Treue und erkannten ihn dadurch als ihren Feldherrn in dem ausbrechenden Kriege um die Exiſtenz des Römerſtaates an. Dadurch war ſeine uſurpierte Gewalt nachträglich ſanktioniert; er konnte behaupten, daß das Volk insgeſamt ihm in der Notlage freiwillig das Kommando und damit zugleich die unumſchränkte Verfügung über alle Mittel des Staats übertragen habe.[1])

Seit der Schlacht bei Actium am 2. September 31 und der Beſetzung Alexandrias am 1. Auguſt 30 lag der ganze orbis terrarum zu Füßen des Siegers; irgend eine Macht, die ihm noch hätte widerſtehen können oder auch nur wollen, gab es innerhalb des Römerreichs nicht mehr. Damit war, wie ehemals Cäſar, als er auf den Schlachtfeldern von Pharſalos, Thapſus und Munda die Bürgerkriege beendet hatte, ſo jetzt Octavianus vor die Aufgabe geſtellt, dem aus den Fugen gegangenen Staate eine neue Geſtaltung zu geben; und diesmal durfte man der Hoffnung ſich hingeben, daß dieſelbe von Dauer ſein werde, gerade weil die Kämpfe des letzten Jahrzehnts einen ſo furchtbaren Charakter getragen hatten, weil die Gegner größtenteils vernichtet, die Beſitzverhältniſſe in weitem Umfang von Grund aus umgewälzt waren, weil aus dem entſetzlichen Elend der Zeit nur ein Gefühl übermächtig ſich erhoben hatte, die Sehnſucht nach Frieden, nach Ordnung und Sicherheit um jeden Preis.

Wenn wir das Problem rein theoretiſch betrachten, ſo ſtanden dem Sieger zwei Löſungen zur Wahl: er konnte die Gewalt, die

[1]) Mon. anc. 25. Iuravit in mea verba tota Italia sponte sua et me belli, quo vici ad Actium, ducem depoposcit. Iuraverunt in eadem verba provinciae Galliae, Hispaniae, Africa, Sicilia, Sardinia. c. 34. Bella ubi civilia extinxeram, per consensum universorum potitus rerum omnium, rempublicam ex mea potestate in senatus populique Romani arbitrium transtuli.

er beſaß, feſthalten und die abſolute Monarchie dauernd begründen, oder er konnte, wie Sulla es 50 Jahre zuvor getan hatte, die alte Verfaſſung wiederherſtellen, welche unter formeller Anerkennung der Souveränität des in den Comitien ſeinen Willen ausſprechenden Volkes das Regiment tatſächlich in die Hände des Senats, d. h. der vornehmen Familien, legte. Aber Sullas Beiſpiel hatte gezeigt, daß eine derartige Reſtauration unhaltbar war. Die alten republikaniſchen Ordnungen waren nach jeder Richtung hin überlebt und genügten nirgends den Bedürfniſſen des Weltreichs: weder gaben ſie die Möglichkeit einer konſequenten Leitung der äußeren Politik und einer geſunden und ſtabilen Verwaltung der Provinzen und der Finanzen, noch duldeten ſie die Aufſtellung und Organiſation einer ſtehenden Armee, die das Reich doch in keinem Moment entbehren konnte. Überdies hatte ſich gezeigt, daß die republikaniſche Geſinnung nicht mehr im ſtande war, die Rivalität und den Ehrgeiz der vornehmen Herren in den verfaſſungsmäßigen Schranken zu halten. Kein Unbefangener konnte zweifeln, daß eine einfache Wiederherſtellung der alten Verfaſſung nichts anderes bedeute als die Wiederkehr der Bürgerkriege in kürzeſter Friſt.

Den andern Weg hatte Cäſar betreten. Er ſchien dem Erben ſeines Namens um ſo näher zu liegen, da ihm bereits manche der Privilegien Cäſars erteilt waren, vor allem im Jahre 36 die Unverletzlichkeit der Tribunen.[1]) Seit dem Jahre 31 wurde er alljährlich zum Konſul wiedergewählt, ſo daß er von da an mit der auf die freiwillige Unterordnung Italiens und der Provinzen baſierten außerordentlichen Vollgewalt die legitime Vorſtandſchaft der Republik verband, ähnlich wie Cäſar neben der über dem Staat ſtehenden Gewalt eines dictator rei publicae constituendae mehrfach das Konſulat bekleidet hatte. Für Cäſars Pläne bildeten dieſe Ämter nebſt allen Rechten, die ihm ſonſt noch

[1]) Nach der Eroberung Ägyptens wird ihm weiter neben andern Vorrechten das tribunizíſche Schutzrecht verliehen (vgl. Tac. ann. I 2 ad tuendam plebem tribunicio iure contentum), und dasſelbe über das pomerium, die Grenze der tribunizíſchen Gewalt, hinaus bis zum erſten Meilenſtein erſtreckt, ſo daß er es ausüben kann, ohne durch Überſchreitung des pomeriums das imperium zu verlieren (Dio 51, 19). Tatſächlich durfte er natürlich während der nächſten Jahre das pomerium jederzeit überſchreiten, da er zugleich Konſul war.

übertragen waren, nur die Vorſtufe für die Ergreifung der ſouveränen Gewalt des unumſchränkten Königtums — denn mir iſt es, trotz des vielfach und von ſo hervorragenden Autoritäten wie dem erſten Napoleon und Mommſen erhobenen Widerſpruchs, nicht im mindeſten zweifelhaft, daß die Behauptung, Cäſar habe nach dem Königstitel geſtrebt, vollkommen zutreffend iſt. Für ihn war „die Republik nichts als ein Name ohne Körper und Geſtalt“ [1]); die einzige für das Weltreich mögliche Verfaſſung war die abſolute Monarchie, wie ſie Alexander und ſeine Nachfolger ausgebildet hatten. Die echte Monarchie aber kann des Königsnamens nicht entbehren: für ſie iſt der Titel durchaus weſentlich, erſt durch ihn wird ſie definitiv begründet. Wenn Napoleon das Gegenteil behauptet hat, ſo hat er durch ſein eigenes Verhalten ſeine Argumente ſchlagend widerlegt.

Mit jeder abſoluten Monarchie einer modernen Kulturwelt — im Gegenſatz zu den älteren Staatsformen des Stammes- und Stadt-Königtums und der orientaliſchen Monarchien — iſt die Vorſtellung untrennbar verbunden, daß ihr Träger über die Menſchenwelt hinaufragt zu den Göttern, eine Vorſtellung, die in der chriſtlichen Welt nur wenig modifiziert worden iſt durch die Idee des Königtums von Gottes Gnaden und den Glauben an eine unmittelbare göttliche Leitung, an eine Inſpiration des Monarchen. Als Alexander den Übergang vollzog von der Stellung eines makedoniſchen Heerkönigs und erwählten Feldherrn des helleniſchen Bundes zum unumſchränkten Herrſcher einer Monarchie, die nach ſeinen Entwürfen die geſamte Erde umfaſſen ſollte, hat er auch dieſem Gedanken, der Erhebung des Königs zum Gotte, die maßgebende Geſtalt gegeben [2]), und als-

[1]) Nihil esse rem publicam, appellationem modo sine corpore ac specie, Sueton Caes. 77.

[2]) Es iſt ein fundamentaler Irrtum, wenn man glaubt, Alexander habe dabei an das orientaliſche Königtum angeknüpft; denn dieſes kennt, mit Ausnahme Ägyptens, die Göttlichkeit des Königs nicht. Der Zug nach dem Ammonium, bei dem Alexander äußerlich an ägyptiſche Formen anknüpfen konnte, gab ihm die göttliche Weihe für die Griechenwelt, nicht etwa für Ägypten und den übrigen Orient. Dagegen iſt Alexanders Stellung, trotz aller Gegenſätze im einzelnen, die konſequente Fortbildung der politiſchen Gedanken der Sokratiker, ſpeziell des Plato und des Ariſtoteles, über den wahren Staatsmann, der ſeiner Natur nach unumſchränkter Herrſcher iſt, den, wie Plato lehrt, die Geſetze nicht binden. κατὰ τὰν

bald sind die von ihm geschaffenen Formen in allen hellenistischen Staaten herrschend geworden und später von den Untertanen des Ostens unbedenklich auf die herrschende Stadt Rom, die als Göttin Roma personifiziert wird, und sogar auf die von der Republik alljährlich in die Provinzen gesandten Statthalter übertragen worden. Es konnte nicht anders sein. Denn der moderne Staat ist ein Rechtsstaat, in dem die Gesetze herrschen; der absolute Monarch aber, in dem der Wille des Staats sich zusammenfaßt, der durch die Gesetze nicht gebunden ist, sondern sie selbst erst schafft, steht über ihnen mit höherer, schöpferischer Gewalt; sein Wille ist frei und für alle maßgebend wie der eines Gottes, und so ist er selbst den Untertanen gegenüber ein Gott. — Auch in der cäsarischen Monarchie kehren diese Gedanken wieder: übermenschliche Ehren wurden in Fülle auf ihn gehäuft, sein Bildnis dem der Götter angereiht, ihm ein Flamen bestellt wie dem Juppiter, Mars und Quirinus, und seinem Götterbilde ein Pulvinar, ein Polstersitz für das Göttermahl, hergerichtet[1]); schließlich beschloß man geradezu die Erbauung eines Tempels.[2]) So wurde die Republik Rom in derselben Weise in die neue Weltmonarchie eingeordnet, wie ehemals die griechischen Stadtrepubliken in die Reiche Alexanders und der Diadochen.

Als Octavian, oder vielmehr Imperator Cäsar, der Sohn des Gottes Julius, wie offiziell sein Name lautet[3]), als Sieger aus dem Orient heimkehrte, war man bereit, ihm die gleiche Stellung zu bewilligen. Wenn früher Cäsars Verfügungen von Senat und Beamten durch eidliche Verpflichtung als bindend anerkannt worden waren, so wurde dieser Eid im Jahre 29 und von da an alljährlich am 1. Januar auf Octavians Amtshandlungen (acta) geleistet[4]). Zugleich verfügte der Senat außer zahlreichen andern Ehrungen, Gelübden und Opfern für sein Wohl, der Feier seines Geburtstages

---

τοιούτων οἷκ ἐστι νόμος, sagt Aristoteles; αὐτοὶ γάρ εἰσι νόμος, und ὥσπερ γὰρ θεὸν ἐν ἀνθρώποις εἰκὸς εἶναι τὸν τοιοῦτον.

[1]) Cic. Phil. II 110. Sueton Caes. 76.

[2]) Appian civ. II 106. Dio 44, 6 f. Sueton Caes. 76. Dazu kommen viele gleichartige Maßnahmen, z. B. die Bestellung von luperci für ihn.

[3]) So im Jahre 29 CIL. VI, 873 (Wilmanns 879) in der Weihinschrift des Castortempels. Der Vorname Imperator war ihm schon früher bewilligt worden und wurde ihm im Jahre 29 bestätigt (Dio 52, 41).

[4]) Dio 51, 20. 53, 28.

u. ſ. w., die Aufnahme ſeines Namens in das carmen saliare neben denen der Götter und die Einführung regelmäßiger Trankſpenden für ihn bei allen öffentlichen und privaten Mahlzeiten[1]), ferner ſeine feierliche Einholung bei der Rückkehr nach Rom durch das geſamte Volk, Männer, Weiber und Kinder, die Veſtalinnen und den Senat an der Spitze[2]); kein Zweifel, daß wenn der neue Herrſcher es gewünſcht hätte, wie Cäſar, bald weitere und noch höhere Ehren gefolgt wären. Die Stimmung der Maſſen entſprach dieſen offiziellen Beſchlüſſen durchaus; ſie ſanktionierten und ergänzten nur, was ſich bereits aus privater Initiative entwickelt hatte. Allgemein empfand man, daß das zukünftige Geſchick des römiſchen Staats und des geſamten Erdkreiſes ausſchließlich in der Hand des einen Mannes lag, der eine hundertjährige Epoche furchtbarer Revolutionen und Bürgerkriege ſiegreich beendet hatte; je unbeſtimmter und überſchwänglicher die Hoffnungen waren, mit denen man ſeinen weiteren Maßregeln entgegenſah, deſto reicher waren die Huldigungen, die man ihm entgegentrug. Wenn bei Virgil ſchon im Jahre 41 der freigelaſſenen Bauer Tityrus den jungen Mann, der inmitten der entſetzlichen Verheerung der Landanweiſungen an die Soldaten ihm durch ein Wort ſein Beſitztum geſichert hat, als Gott verehren und ihm einen Altar bauen will, ſo wetteiferten jetzt alle Gemeinden Italiens und der Provinzen ihm zu huldigen. Gegen 70 ſilberne Statuen, zum Teil zu Fuß, zum Teil zu Pferd oder auf dem Viergeſpann, waren ihm von italiſchen Gemeinden und Privatleuten in Rom errichtet[3]), überall wurde für ihn geopfert. Die Dichter reden nicht anders: der junge Held, verkündet Horaz (I 2), iſt ein Gott, ſei es Merkur, ſei es ein anderer, der zu den Menſchen herabgeſtiegen iſt; er betet, daß er lange auf Erden verweilen, noch nicht in die himmliſche Heimat zurückkehren möge. Gentis humanae pater atque custos, orte Saturno, tibi cura magni Caesaris fatis data: tu secundo Caesare regnes (I 12): Juppiter iſt der Weltenherrſcher, Cäſar (Octavian) der König der Erde.

[1]) Dio 51, 19. Horaz carm. IV 5, 32.

[2]) Dio 51, 19. Octavian hat das abgelehnt ib. c. 20.

[3]) Mon. anc. 24; vgl. u. a. Dio 51, 19 *τὰς γὰρ εὐχὰς τάς τε εἰκόνας καὶ τὴν προεδρίαν καὶ τἆλλα τὰ τοιοντότροπα περιττόν ἐστιν ἤδη λέγειν.*

Aber Octavian, ſo empfänglich er jederzeit für Ehren und Anerkennung geweſen iſt, hat dieſe Anſchauungen von ſich gewieſen. Wie er den feierlichen Empfang in Rom ablehnte, ſo ließ er die ihm errichteten ſilbernen Statuen einſchmelzen und den Erlös zum Schmucke des neuen Apollotempels auf dem Palatin verwerten; und auch in den Provinzen hat er nur in wenigen Fällen (zunächſt in Pergamon und Nikomedien, den Hauptſtädten der beiden ehemaligen Königreiche des weſtlichen Kleinaſiens, und ebenſo ſpäter nach der Einziehung des galatiſchen Reichs in deſſen Hauptſtadt Ankyra) geſtattet, daß die Untertanen ihm einen Tempel errichteten, und zwar immer nur zuſammen mit der Göttin Roma, während es doch, wie ſchon erwähnt, bereits ganz gewöhnlich geworden war, daß die Provinzialen ihre Statthalter, die Nachfolger der helleniſtiſchen Könige, durch Tempel ehrten.[1]) Für römiſche Bürger dagegen war er nur ein Menſch, wenn auch ein Gottesſohn; ſie durften bei ſeinem Genius ſchwören[2]), und dieſer wurde an allen Straßenecken zwiſchen die Bilder der beiden Laren geſtellt[3]); aber Tempel durften die Römer nur ſeinem Vater errichten, nicht ihm ſelbſt. Dem entſpricht es, daß er in der Führung des Regiments mehr und mehr in die republikaniſchen Formen einlenkte, den Senat überall berückſichtigte, im Jahre 28 als Konſul nach altem Herkommen in der Führung der Fasces monatlich mit ſeinem Kollegen Agrippa wechſelte[4]) und ſchließlich die Gültigkeit ſeiner Verfügungen aus der Triumviralzeit mit dem Ende des Jahres 28 aufhob[5]). Den Abſchluß bildete der Akt vom 13. Januar 27, durch den er ſeine außerordentliche Gewalt niederlegte und das Regiment an Senat und Volk zurückgab. Zum Dank dafür hat ihm der Senat, auf Antrag des Munatius Plancus, am 16. Januar den Namen Auguſtus verliehen.

Wie iſt dieſe Entſcheidung zu erklären und was iſt ihre Bedeutung?

Zunächſt iſt nicht zu verkennen, daß äußere Momente bei ihr mitgewirkt haben. Das Königtum war ſeit dem Sturz der

[1]) Sueton Aug. 52. Dio 41, 20.
[2]) Vgl. Horaz epist. II 1, 16.
[3]) Vgl. Horaz carm. IV 5, 34.
[4]) Dio 53, 1.
[5]) Dio 53, 2. Tac. ann. III, 28.

Tarquinier verpönt und verflucht; feierlich hatte die Gemeinde sich verpflichtet, nie wieder einen König über sich zu dulden; wer nach dem Königtum strebte, war vogelfrei und jeder Bürger berechtigt und verpflichtet, ihn niederzustoßen. Danach hatte, wie die Chronik berichtet, vor Alters Servilius Ahala gegen Spurius Maelius gehandelt, und damit hatte vor hundert Jahren Scipio Nasica die Erschlagung des Tiberius Gracchus gerechtfertigt: sein Versuch, nach Beseitigung des Intercessionsrechtes der Tribunen unter dem Namen der Demokratie das dauernde Regiment des Demagogen aufzurichten, sei tatsächlich eine Usurpation des Königtums. Wie stark diese Anschauungen, dies republikanische Gefühl noch jetzt im Volke lebte, hatte Cäsars Ermordung erwiesen; und mit allgemeinem Beifall war es begrüßt worden, daß unmittelbar darauf der Konsul Antonius selbst ein Gesetz annehmen ließ, welches das Amt, unter dem Cäsars Monarchie zunächst, in kaum noch verhüllter Gestalt, aufgetreten war, die Diktatur, für alle Zukunft abschaffte und jeden, der versuchen sollte, sie wieder einzuführen oder einen dahin zielenden Antrag einzubringen, für vogelfrei erklärte. Freilich war dann in der Regentschaft der drei Männer tatsächlich doch die monarchische Gewalt wiederhergestellt worden; aber sie war eben unter mehrere verteilt und überdies zeitlich beschränkt. Als dann Octavian festen Boden gewonnen und den Sextus Pompeius sowie den Lepidus beseitigt hatte, war er, um für den bevorstehenden Entscheidungskampf mit Antonius die Sympathien Roms und Italiens zu gewinnen, mehr und mehr in verfassungsmäßige Bahnen eingelenkt; schon Ende 36 hatte er davon gesprochen, alsbald seine außerordentliche Gewalt niederzulegen, und in den folgenden Jahren darüber mit Antonius verhandelt.[1]) Wir haben gesehen, wie es Octavian gelungen ist, die Bevölkerung mit sich fortzureißen, so daß sein Staatsstreich vom Februar 32 dadurch nachträglich legitimiert wurde. Eben dadurch aber war er auch für die Zukunft bereits moralisch gebunden.

Dazu kam nun als individuellstes, bei allen Entschlüssen unmittelbar wirkendes Moment die Persönlichkeit des Machthabers

[1]) Dadurch sah sich Antonius gezwungen, für den Fall seines Sieges die Niederlegung der Triumviralgewalt und die Rückgabe des Regiments an Senat und Volk in unmittelbare Aussicht zu stellen (Dio 50, 7).

selbst. Octavian ist nichts weniger als eine geniale Persönlichkeit gewesen; dem Manne, dessen Namen er trug, war er so unähnlich wie nur möglich. Cäsar liebte rasches Zugreifen und energisches Handeln, das sich nicht mit dem nächstliegenden begnügte, sondern immer nach dem äußersten und höchsten griff, was der Moment überhaupt nur bieten konnte; und eben weil dieser Willensentschluß niemals versagte, hat er es auch jedesmal gepackt und festgehalten. Er war getragen von dem Glauben an sein Glück, das heißt aber nichts anderes, als er war sich der unendlichen Überlegenheit seines Geistes voll bewußt und durfte unbedingt vertrauen, daß die schöpferische und siegreiche Kraft, die in ihm beschlossen war, auch in der schwierigsten Lage ihn niemals im Stiche lassen werde, ja gerade durch das Plötzliche und Überwältigende seines Auftretens und seiner Entschlüsse ihm nur einen um so höheren Gewinn einbringen müsse. So hat er denn auch die Lage des Staats und des Weltreichs in ihrer Nacktheit erschaut und ist, als er die Macht besaß, unbedenklich daran gegangen, ihn nach den realen Verhältnissen, unbekümmert um alle Vorurteile, von Grund aus umzugestalten.

Auch sein Erbe hat gleich bei seinem ersten Auftreten gezeigt, daß er, wenn es sein mußte, kühne Entschlüsse zu fassen und rücksichtslos durchgreifend zu handeln vermochte. Aber gleich hier tritt daneben der Unterschied gegen Cäsar hervor in der kühlen Berechnung, auf der seine Entschlüsse beruhen und mit der er seine Rolle durchführt, und ebensosehr in der kalten Rücksichtslosigkeit, mit der er seine Verbündeten düpiert und aufopfert. Die Impulsivität des Genius, die Cäsar besaß, das Dämonische, ich möchte sagen Instinktive, das überwältigend hervorbricht und die Menschen mit sich fortreißt, fehlt ihm durchaus. Seine Leidenschaften beherrschte er vollständig; nicht umsonst war er von einem stoischen Lehrer erzogen und bekannte sich zeitlebens zu den Lehren der Stoa. Durchweg herrscht bei ihm der Verstand; er folgt immer dem, was er als sein Recht und seine Pflicht erkannt hat, und führt das mit kühler Überlegung aus, soweit es die Umstände gestatten. Alles sorgfältig wieder und wieder zu erwägen, alle Chancen in Rechnung zu setzen, immer den sichersten Weg zu gehen, das war Octavians Art: σπεῦδε βραδέως, Eile mit Weile, war sein Wahlspruch. Unverkennbar ist sein Wesen in seinen Gesichtszügen ausgeprägt: dieser Mann mit den schönen

ebenmäßigen Zügen, mit dem kühlen durchdringenden Blick, hat sich vollständig in der Gewalt, er wird sich nie verraten, aber auch nie einen übereilten Schritt tun. Vorsichtige Zurückhaltung, gepart mit einem sehr gewählten, sehr korrekten und sehr überlegten Auftreten, das ist der Eindruck, den alle Augustusstatuen hervorrufen. Daher achtete er denn auch sorgfältig auf alle Schicksalszeichen und nahm peinlichste Rücksicht auf jedes böse Omen, während Cäsar die Vorzeichen souverän beherrschte und unter seinen Willen zwang. Der Vorwurf, daß er feige gewesen sei, ist gewiß unbegründet, aber der frische Kampfesmut Cäsars fehlte ihm gänzlich, und während dieser bei jeder Gelegenheit seine Person rücksichtslos, ja tollkühn aufs Spiel setzte, hielt er sich in allen Gefahren und Kämpfen vorsichtig zurück. Dem entspricht es, daß ihm jede militärische Begabung fehlte, etwa wie Ludwig XIV. und Ptolemaeos Philadelphos, denen er ja in so mancher Beziehung gleicht; all seine Siege haben andere für ihn erfochten. Den Freunden, die er erprobt hatte, bewahrte er die Treue bis ans Ende, und aus manchen seiner vertrauten Briefe, namentlich denen an Tiberius aus den letzten Jahren seines Lebens, spricht eine warme und durchaus natürliche Empfindung. Auch war er von Natur nicht grausam, und wo die Staatsraison es erlaubte, sehr geneigt zu verzeihen, auch wo er persönlich gekränkt war[1]), und sich in dem Ruhm der Milde und Freigebigkeit zu sonnen. Aber durch all sein Tun schimmert eben diese Staatsraison durch. Cäsar hat am Anfang des Bürgerkrieges einem seiner Vertrauten geschrieben: „Ich will eine neue Methode zu siegen befolgen, nämlich durch Gnade und hochherziges Auftreten meine Stellung zu festigen. Wie dies ins Werk zu setzen ist, darüber kommt mir mancherlei in den Sinn und vieles weitere läßt sich ausfinden“[2]), und er hat nach dem vollen Siege diese Worte bekanntlich in geradezu überschwänglicher Weise wahr gemacht. Auch Octavian hat seit dem Siege über Sextus Pompeius, nachdem die furchtbaren Strafgerichte der früheren Zeit genügend gewirkt hatten, denselben Weg betreten, aber doch auch jetzt nur in be-

[1]) Beispiele bei Sueton Aug. 33. 51 u. a.

[2]) An Oppius und Balbus bei Cic. ad. Att. IX, 7 C Haec nova sit vincendi ratio, ut misericordia et liberalitate nos muniamus. id quem ad modum fieri possit, nonnulla mihi in mentem veniunt et multa reperiri possunt.

ſtimmten Grenzen.[1]) Einen Brief wie den angeführten Cäſars hätte er nie ſchreiben können; wohl aber ſchreibt er als alter Mann ganz naiv an Tiberius, nachdem er ihm erzählt hat, daß er beim Würfelſpiel ausſtehende Schulden und Vorſchüſſe nicht eingetrieben habe: „Ich mache es lieber ſo; denn meine Güte wird mir den Weg zum Himmel öffnen“.[2])

Dieſem Weſen des neuen Herrſchers entſpricht es, daß er ſehr bereit war, ſich mit geringerem zu begnügen, wo die Erreichung eines weiter geſteckten Ziels Gefahren bringen konnte, und daß er, ganz anders als Cäſar, ein großes Gewicht auf den Schein legte. Für äußere Ehren und feine Schmeichelei war er ſehr empfänglich; und wo radikale Mittel, die jener angewandt haben würde, bedenklich erſchienen, gab er ſich zufrieden, wenn wenigſtens die äußere Form gewahrt war. Er hatte ein ſtarkes Gefühl für das Erreichbare, für das, was die Verhältniſſe boten.

Niemand wird die Wirkung dieſer perſönlichen Momente in Auguſtus' Werk verkennen. Die Ermordung Cäſars, die durch alle auf ſein Andenken gehäuften Ehren und durch die Beſtrafung der Mörder nicht aus der Welt geſchafft werden konnte, ſtand dem Verſuch, ſeinen Weg zu betreten und offen nach dem Diadem zu greifen, hemmend im Wege. Anderſeits unterliegt es keinem Zweifel, daß Octavian ſich in ſeinem innerſten Weſen angelockt fühlte durch den Gedanken, in eine legitime Stellung zurückzutreten und als Wiederherſteller der alten verfaſſungsmäßigen Ordnungen durch die Verſchmähung der Krone einen Ruhm zu gewinnen, der allen Glanz, den eine Krone verleihen mochte, weitaus überſtrahlte.

Dennoch aber darf man nicht glauben, mit dieſen Erwägungen bereits den innerſten Kern des Problems erfaßt zu haben. Bei der Entſcheidung ſtanden weit höhere Dinge auf dem Spiel, als derartige Äußerlichkeiten und ſelbſt als Verfaſſungsfragen. Es handelte ſich um die Geſtaltung des Weltreichs und um die Zukunft der römiſchen Nation.

---

[1]) Seine Behauptung mon. anc. 3 victor omnibus [superstitib]us civibus peperci (die von Gronov und Mommſen gegebene Ergänzung des leider auch in der griechiſchen Überſetzung nicht erhaltenen Wortes iſt weitaus die wahrſcheinlichſte) iſt bekanntlich nur in beſchränktem Umfange richtig.

[2]) Sed haec malo; benignitas enim mea me ad caelestem gloriam efferet (Sueton Aug. 71).

Der Staat der römiſchen Republik war auf Italien beſchränkt, wenn er auch mit einzelnen Kolonien und mit den in den Provinzen lebenden Bürgern oder zum Bürgerrecht zugelaſſenen Fremden bereits wie mit vorgeſchobenen Poſten in die übrige Welt hineinragte. Formell war dieſer Staat trotz ſeiner gewaltigen räumlichen Ausdehnung immer noch ein Stadtſtaat, und alle cives Romani galten daher, wie es der Name beſagt, als Bürger und theoretiſch als Bewohner der Stadt Rom. Alle übrigen Bewohner des römiſchen Machtgebiets dagegen, mochte ihre Heimat nun als Provinz oder als Königreich oder Freiſtadt organiſiert ſein, waren zwar Untertanen dieſer einen Stadt, d. h. ihr Geſchick war von der römiſchen Regierung abhängig und ihre Machtmittel, ihre Habe und ihre Perſonen ſtanden (innerhalb der Schranken, die Rom ſelbſt ſich geſetzt hatte und anerkannte)[1] zur Verfügung der römiſchen Regierung. Aber eben darum gehörten ſie dem römiſchen Staatsverbande nicht an; ſie waren peregrini, ſie lebten, ſoweit es nicht Rom für gut fand einzugreifen, nach den Satzungen und dem Recht ihrer Heimatgemeinden. Man konnte zwar von ihnen die Stellung von Hilfstruppen, auxilia, verlangen — tatſächlich geſchah das natürlich nur in ſehr beſchränktem Umfange, da Roms Herrſcherſtellung auf ſeiner eigenen Wehrkraft beruhen mußte —, aber in den Legionen konnten ſie ſo wenig dienen, wie das römiſche Recht oder die Privilegien der römiſchen Bürger ſie irgend etwas angingen.

Aber indem Cäſar die republikaniſchen Ordnungen des römiſchen Stadtſtaats beiſeite ſchob, änderte ſich dieſes Verhältnis von Grund aus. Die abſolute Monarchie, die er aufrichtete, war nicht mehr der römiſche Staat ſondern das Weltreich. Die uſurpierte außerordentliche Militärgewalt, aus der ſie hervorgegangen iſt, trug ihre Rechtfertigung eben darin, daß ſie zuerſt in den Händen des Pompejus, dann in denen Cäſars — Craſſus' gleichartiger Verſuch endete allerdings mit einer ſchmählichen Niederlage — Aufgaben zu löſen vermochte, an denen das reguläre republikaniſche Regiment immer aufs neue geſcheitert war, daß ſie der Bedrängnis durch äußere Feinde, aus der die Republik

[1] Nur die wenigen Gemeinden, deren Stellung zu Rom auf einem foedus beruhte, hatten rechtlich eine ſelbſtändige Stellung Rom gegenüber, die dies nicht nach Gutdünken ändern konnte, wenn man ſich auch tatſächlich nicht ſelten darüber hinwegſetzte.

trotz all ihrer Machtmittel ein Jahrhundert lang nicht herausgekommen war, mit einem Schlage ein Ende machte und die Macht Roms weit hinaustrug in ferne Gegenden zu bisher kaum dem Namen nach bekannten Völkern. Auf dieſem Wege mußte die neue Monarchie fortſchreiten und die große Aufgabe erfüllen, die Alexander in Angriff genommen aber nicht zu Ende geführt hatte, und die jetzt als Erbteil der geſamten bisherigen Entwicklung der antiken Welt Rom zugefallen war: die Zuſammenfaſſung der Oekumene zu einer Einheit und ihre Unterwerfung unter die eine große auf helleniſcher Baſis ruhende Weltkultur, in die aufzugehen auch Rom im Begriff war.

Die materiellen Mittel dazu ſtanden der neuen Monarchie in reichſtem Maße zur Verfügung. Dem abſoluten Herrſcher ſtehen alle Untertanen als homogene Maſſe gegenüber, ihre rechtlichen Unterſchiede verſchwinden. Das bisher der Welt gebietende Italien iſt für ihn nur ein Land unter den vielen, die er gleichmäßig beherrſcht, ſeine Intereſſen können nicht mehr wie bisher ausſchließliche Berückſichtigung verlangen, ſondern nur noch diejenige, welche ſeinen Leiſtungen für das Weltreich entſpricht; dies wird nach ſeinen eigenen, vom Herrſcher beſtimmten Bedürfniſſen verwaltet, nicht mehr nach denen Roms. Dafür aber ſind ihm alle die durch die bisherige Organiſation gebundenen Mittel erſchloſſen, welche die Kulturländer der Mittelmeerwelt bieten. Der Herrſcher der Welt hat keinen Anlaß mehr, den Unterſchied zwiſchen Bürgern und Peregrinen aufrecht zu halten und ſeine Truppen ausſchließlich aus jenen zu entnehmen, und ebenſowenig ſein Finanzweſen ausſchließlich auf die Bedürfniſſe Roms und Italiens einzurichten. Während die Republik nur mit äußerſter Mühe die Heere ins Feld ſtellen konnte, welche ſie in dringender Gefahr brauchte — aus dieſer Notlage iſt zunächſt der gracchiſche Reformverſuch und dann die Revolution hervorgegangen —, iſt es für ſie eine Kleinigkeit, die größten Armeen aufzuſtellen, die jeder, auch der umfaſſendſten Aufgabe vollauf gewachſen ſind.

Es iſt bekannt, daß Cäſar ſeine Stellung durchaus in dieſem Sinne aufgefaßt hat. Auf jede Weiſe ſuchte er ſein Reich zu nivellieren, die römiſchen Bürger in die Stellung von Untertanen hinabzudrücken und durch maſſenhafte Verleihung des Bürgerrechts an Provinzialen und ganze Gemeinden in den weſtlichen Provinzen, durch Anſiedelung von 80000 Bürgern aus

Italien in neuen Kolonien in den Provinzen[1]) die Unterſchiede zwiſchen den bisherigen Herrſchern und den Beherrſchten auszugleichen; und als der Tod ihn ereilte, war er im Begriff hinauszuziehen in den Krieg gegen Geten und Parther, der zu dem unterworfenen Weſten den Oſten der Welt, den Reſt des Reiches Alexanders, hinzubringen ſollte. Das Reich, das ſo entſtanden wäre, wäre allerdings kein römiſches mehr geweſen. Mochte die Ergießung der Italiker in die Provinzen, die Zulaſſung der Untertanen zum Bürgerrecht und zum Kriegsdienſt römiſche Sprache und Sitte noch ſo ſehr verbreiten, und in den weſtlichen Provinzen einen kräftigen romaniſierten Nachwuchs an Stelle des erſchöpften Italiens heranziehen, das ſpezifiſche Römertum mußte in dem Weltreich noch viel raſcher dahinſchwinden, als es nachher in dem Staate des auguſteiſchen Prinzipats aufgeſogen worden iſt.

Auch das hat Cäſar erkannt und gewollt. Der Weltbeherrſcher konnte zwar wohl der Träger einer Weltkultur, aber nicht mehr der ſpezifiſche Vertreter einer einzelnen Nationalität ſein, ſo wenig wie Alexander Makedone und Hellene bleiben konnte, als er nach der Schlacht bei Iſſos Darius' Friedensanerbieten verwarf und nach der Weltherrſchaft griff, ſo wenig wie Napoleon Franzoſe oder Italiener und der Hohenſtaufe Friedrich II. Deutſcher oder Normanne geweſen iſt. Mir iſt kein Zweifel, daß die Angabe vollkommen hiſtoriſch iſt, auf Grund eines ſibylliniſchen Spruchs habe man in der Senatsſitzung des 15. März, in der er ermordet wurde, ihm das Königtum für die Provinzen übertragen wollen[2]), das für Rom anzunehmen ihm kurz vorher, als Antonius ihm das Diadem anbot, doch noch bedenklich geweſen war. Wenn er von ſeinem Feldzuge ſiegreich zurückkehrte, ſo ergab ſich alles weitere von ſelbſt. Dann wurde die von ihm geplante

[1]) Sueton Caes. 42.

[2]) Sueton Caes. 79. Plut. Caes. 60. 64. Dio 44, 15. Daß Cicero de div. II, 110 die Behauptung für ein falſches Gerücht erklärt, beweiſt nicht das mindeſte dagegen, ſondern zeigt vielmehr, daß die Sache wahr iſt; nachher hatten die Beteiligten natürlich den dringenden Wunſch, ſie abzuleugnen (Sibyllae versus . . . quorum interpres nuper falsa quadam hominum fama dicturus putabatur eum, quem re vera regem habebamus, appellandum quoque esse regem, si salvi esse vellemus). Wenn Appian II, 110 ſagt, Cäſar habe auch dies Anerbieten abgelehnt (ὁ δὲ καὶ τόδε παρῃτεῖτο), ſo iſt das eine wohl lediglich auf ſeine eigene Rechnung zu ſetzende Flüchtigkeit.

Verlegung der Reſidenz nach einer der Städte des Orients, nach Alexandria (deſſen Königin Kleopatra er dann heimführen mochte) oder Ilion[1]), zur Notwendigkeit; dann mochten Rom und Italien formell ihre weſenlos gewordenen Privilegien behalten, ſie ſtanden alsdann innerhalb des neuen Weltreichs unter ſeinem göttlichen Herrſcher nicht anders wie die griechiſchen Stadtrepubliken im Reiche Alexanders.

So ſehr die Römer das Königtum Cäſars verabſcheuten, ſeine Eroberungspläne waren ihnen durchaus ſympathiſch. Von ſeinem Erben erwarteten und hofften ſie, daß er ſie wieder aufnehmen werde. Octavian hat es verſtanden, in dem Kampf mit Antonius das innerſte Moment des Gegenſatzes den Maſſen zum vollen Bewußtſein zu bringen: als einen Krieg für Rom und ſeine Nationalität gegen das entnationaliſierte helleniſtiſch-orientaliſche Reich von Alexandria haben ſie ihn empfunden.[2]) Jetzt war das Nationalgefühl mächtig erregt; von dem Sieger erwartete man, daß er den Triumph Roms über die Welt vollenden, allen Völkern, die ihm noch widerſtanden, ſein Joch auferlegen werde, Britannen und Germanen, Geten und Skythen, Parthern und Indern, ſelbſt den Wüſtenſtämmen Afrikas, den Mauren und Gaetulen — jedes Blatt der gleichzeitigen Dichtungen iſt voll von dieſen Hoffnungen. Der innere Gegenſatz, der darin lag, daß man den neuen Cäſar zugleich als den Friedensfürſten feierte und von ihm eine Wiederherſtellung der alten Zuſtände, eine Neukräftigung des Römertums erhoffte, kam dabei nicht zum Bewußtſein. Aber tatſächlich war er in voller Schärfe vorhanden: abſolute Monarchie und Welteroberung waren untrennbar verbunden, das eine die Kehrſeite und zugleich die Vorausſetzung und die Rechtfertigung des andern; das Römertum dagegen war, wenn und ſoweit das überhaupt noch möglich war, nur zu erhalten und zu regenerieren in den Formen der Republik, in denen ſich nun einmal ſeine geſchichtliche Eigenart ausgeprägt hatte, unter Verzicht auf die Welteroberung und unter Wahrung der dominierenden Stellung Italiens.

[1]) Nic. Dam. vit. Caes. 20. Sueton Caes. 79.

[2]) So Horaz und Virgil (Aen. VIII, 678 ff.). Auguſtus ſelbſt ſtellt mit voller Abſicht den Krieg durchaus unter dieſem Geſichtspunkt dar, als einen Krieg gegen eine fremde Macht: mon. anc. c. 27, vgl. 24. 25. Bekanntlich ſtand neben Antonius und Kleopatra ein leiblicher Sohn der letzteren von Cäſar, den ſie als deſſen rechten Erben hinſtellten, während Octavian ihn nach dem Siege hinrichten ließ.

Und jetzt erst sehen wir klar, wie auch hier die allgemeinen und die individuellen Momente sich gegenseitig durchdringen und bestimmen, wie erst daraus die Eigenart des Vorganges erwächst, auf der seine Bedeutung und seine weltgeschichtliche Wirkung beruht. Eine Persönlichkeit wie Octavian konnte, auch ganz abgesehen von der Unzulänglichkeit der militärischen Begabung, garnicht nach der Krone des Welteroberers greifen, ohne ihr innerstes Wesen zu verleugnen. Octavian war eben kein Cäsar und kein Alexander: das Ziel, das diese sich gestellt hatten, war für ihn zu hoch. Wohl aber war er wenn irgend einer der Mann, die bescheidenere und begrenztere Aufgabe durchzuführen. Er empfand, auch darin ganz anders als Cäsar, durchaus als Römer, er fühlte sich als Glied seiner Nation; ihre Traditionen und Anschauungen, die Cäsar geringschätzig beiseite schob, waren ihm ehrwürdig und heilig. Er hatte im letzten Kriege an den nationalen Gedanken appelliert und damit zugleich das republikanische Gefühl wachgerufen: jetzt, wo keine äußere Rücksicht mehr seine freie Entschließung in andere Bahnen zwang, konnte er erfüllen, was er verheißen hatte. Die Aufgabe, die Cäsars Erbschaft und Name ihm auferlegt hatte, war erfüllt. Die Rache war vollzogen, und zugleich hatte er erreicht, was er bei seinem ersten Auftreten vor dem Volke im November des Jahres 44 (S. 394) als seinen höchsten Wunsch verkündet hatte; er hatte sich die Ehrenstellung erobert, die ihm nach den Ordnungen der Republik von dem Momente an zukam, wo er der Sohn des Gottes Cäsar geworden war. Wenn er dabei Bürgerblut hatte vergießen und Bürgerkriege führen müssen, so traf die Schuld diejenigen, welche aus falschem Ehrgeiz und persönlichem Haß sein Recht nicht hatten anerkennen wollen. Die gewonnene Stellung an der Spitze der Bürgerschaft Roms wollte er festhalten; weiter jedoch wollte er nicht gehen, wohl aber der Welt beweisen, daß er berechtigt war sie einzunehmen, und die auf ihr lastenden Verpflichtungen in vollem Maße erfüllen. So lehnte er die Monarchie und die göttlichen Ehren ab. Nicht als Herrscher, sondern als Bürger wollte er unter seinen Bürgern leben, allerdings als der erste unter ihnen allen, als der princeps, wie ehemals Camillus und die Scipionen, als der Mann, dem das Geschick vergönnt hatte mehr für sein Volk zu tun als irgend ein anderer. So durfte er hoffen, daß ihm, nicht zu Lebzeiten, aber wohl nach dem Tode, auch der Weg

in den Himmel ſich öffnen werde zu ſeinem göttlichen Vater. Nicht ein zweiter Alexander wollte er werden, ſondern ein zweiter Romulus; dieſen Namen ſich geben zu laſſen, hat er ſchließlich nur deshalb abgelehnt, weil von ihm die Erinnerung an das Königtum untrennbar war.[1]) Deshalb iſt dann der Name Auguſtus gewählt worden, „der Verehrungswürdige", wie die offizielle griechiſche Überſetzung lautet (Σεβαστός). Post id tempus, ſo faßt er am Ende ſeines Lebens die Stellung zuſammen, die er im Jahre 27 gewonnen hatte, praestiti omnibus dignitate, potestatis autem nihil amplius habui quam qui fuerunt mihi quoque in magistratu collegae.[2])

Damit war zugleich der Verzicht auf die Eroberungspolitik entſchieden. Zweimal hat die Entwicklung des Altertums dahin geführt, daß die Zuſammenfaſſung der geſamten ſeinem Bereich angehörigen Welt, des Kulturkreiſes der Mittelmeerwelt bis zum Indiſchen Ozean, in greifbare Nähe gerückt ſchien; das eine Mal unter Alexander, zum zweiten Mal unter Cäſar. In beiden Fällen iſt der Tod dazwiſchen getreten, und in beiden Fällen lagen die Dinge ſo, daß der Wegfall dieſes einen Menſchenkindes, in dem ſich das Ergebnis einer Entwicklung von Jahrhunderten zuſammengefaßt hatte, entſcheidend geworden iſt für den geſamten Verlauf der Weltgeſchichte. So wenig wie Alexander hat Cäſar einen Erben gehabt, einen Nachfolger, der ſein Werk aufnehmen und fortſetzen konnte. Der Moment, der durch Cäſars Ermordung verpaßt war, iſt nie wiedergekehrt: als nach anderthalb Jahrhunderten Trajan noch einmal den Verſuch machte, war es zu ſpät.

Statt neue Kriege zu beginnen, hat Octavian — oder vielmehr der Senat, natürlich in Übereinſtimmung mit den Wünſchen des Herrſchers — nach der Unterwerfung Aegyptens den Janusbogen ſchließen laſſen, obwohl an den Grenzen Galliens und im nördlichen Spanien noch Kämpfe geführt wurden. Das neue Kaiſerreich war in Wahrheit der Friede. Mit bewunderungswürdigem Geſchick hat Auguſtus verſtanden, die populären Stimmungen, die auf den Eroberungskrieg drängten, ſich dienſtbar zu machen, ohne ſie zu erfüllen. Was das Römerreich notwendig

[1]) Dio 53, 16. Sueton Aug. 7. Florus IV 12, 66.

[2]) Mon. anc. 34. Der lateiniſche Wortlaut iſt von Mommſen aus der griechiſchen Überſetzung mit Sicherheit hergeſtellt.

brauchte, um in Frieden existieren zu können, eine Abrundung nach außen, die Gewinnung fester und bequemer Grenzen durch die großen Ströme des Rheins, der Donau und des Euphrats, das hat er in den nächsten Jahrzehnten mit sicherer Hand methodisch durchgeführt; und die Machtstellung des befriedeten Reichs genügte, um das Partherreich zu Konzessionen, zur Rückgabe der von Crassus erbeuteten Feldzeichen zu bewegen. Aber weiter ist er nicht gegangen: weder den Krieg gegen die Parther noch den gegen die Geten noch die Unterwerfung Britanniens hat er in Angriff genommen. Nur gegen die Germanen hat er sich nach der Vollendung der Organisation Galliens zum Kriege entschlossen: derselbe schien notwendig, um Gallien zu sichern und womöglich in der Elblinie eine kürzere und zugleich weiter von Italien abliegende Grenze zu gewinnen. Größere Schwierigkeiten schienen in dem dünnbevölkerten Lande nicht zu erwarten und haben sich während der nächsten Jahrzehnte auch nicht ergeben; das neu gewonnene Land aber, und das fiel wesentlich ins Gewicht, stärkte zugleich das Gewicht der westlichen, der Romanisierung unterliegenden Reichshälfte gegenüber dem hellenistischen Orient. Aber auch dieser Krieg ist durchaus nur als Grenzkrieg geführt worden, nicht als ein Reichskrieg in der Art wie Cäsar seinen Geten- und Partherkrieg geplant hatte.

In dem großartigen Zyklus politischer Gedichte, mit dem Horaz die Neuschöpfung des Augustus begleitet und dem Volke erläutert hat, haben die grundlegenden Gedanken den lebendigsten Ausdruck gefunden. „Im Himmel, glauben wir, herrscht der Donnerer Juppiter; auf Erden wird Augustus als Gott gelten, wenn er Britannen und Perser dem Reich unterwirft. Aber Crassus' Soldaten haben ihre Heimat verleugnet: an Barbarenfrauen vermählt ertragen sie, Marser und Apuler, ein gottvergessenes Leben unter der Herrschaft des Mederkönigs. Dagegen war einst Regulus weitschauenden Geistes aufgetreten: er hatte gefordert, die Gefangenen erbarmungslos aufzuopfern, die es ertragen hatten, die Niederlage zu überleben" — und so endet das Gedicht, das so kriegerisch einsetzt, tatsächlich mit einer Abweisung der populären Forderungen: es lohnt sich nicht, um der verlorenen Söhne Roms willen einen Krieg zu beginnen. Die Ergänzung bietet die Ode, welche den gerechten und an dem klar erkannten Ziel festhaltenden Mann preist, iustum et tenacem pro-

positi virum, den weder das Toben der Menge noch das Drohen eines Herrſchers noch Naturgewalten erſchüttern können: er ſteht unerſchrocken, auch wenn die Welt über ihm zuſammenſtürzt, si fractus inlabatur orbis, impavidum ferient ruinae. So wird wie einſt Pollux und Herkules und Bacchus und Romulus, ſo auch Auguſtus ſeinen Platz unter den Göttern finden. Aber eine Bedingung iſt dabei, die Juno bei Romulus' Aufnahme ausgeſprochen hat: nie darf Ilion wieder aufgebaut werden, Rom ſoll der Sitz des herrſchenden Volkes bleiben. Der Dichter ſelbſt bekennt, daß er hier an die höchſten Fragen gerührt habe, bei denen ſeine Muſe nicht verweilen dürfe. Man ſieht, wie die Gefahr, in der Cäſariſchen Weltmonarchie unterzugehen, während der Kriſis noch immer über Rom geſchwebt hat, und die Frage einer Verlegung der Hauptſtadt aufs neue erwogen wurde. Aber durch Auguſtus' Entſcheidung iſt ſie gehoben: erſt durch ihn iſt Rom die „ewige Stadt" geworden, deren Name und Traditionen lebendig blieben, auch als drei Jahrhunderte ſpäter die vollendete Monarchie den alten Gedanken aufgenommen und die Hauptſtadt des Weltreichs wirklich in den Orient verlegt hat.

Und jetzt können wir einen Blick auf die Geſtaltung werfen, die Auguſtus dem Römerſtaat gegeben hat.

Republikaniſches Regiment — das bedeutete tatſächlich Regiment des Senats. Denn die Magiſtrate waren längſt, wenn ſie nicht Revolution machen wollten, lediglich Exekutivorgane des Senats, und die Wahlen und Beſchlüſſe der Komitien waren ſeit der Revolution und vollends ſeit der Erſtreckung des Bürgerrechts auf ganz Italien zu einer Farce ohne Inhalt geworden. Als ſolche haben ſie bekanntlich noch während der ganzen Regierungszeit des Auguſtus beſtanden, ja er hat ihnen eine prächtige Abſtimmungshalle auf dem Marsfelde erbaut und alle wichtigen Maßregeln durch die Komitien beſchließen laſſen. Erſt Tiberius hat, in Ausführung einer von Auguſtus hinterlaſſenen Anordnung, die Wahlen dem Senat übertragen, während die geſetzgebenden Komitien von da an faſt nur noch für die Übertragung der tribuniziſchen Gewalt beim Regierungsantritt eines neuen princeps verwendet worden ſind. Tatſächlich wurde dadurch an den durch Auguſtus geſchaffenen Ordnungen nichts weſentliches mehr geändert; als Träger der formell immer als Quelle alles Rechts und aller geſetzmäßigen Staatsgewalt anerkannten

Souveränität des populus Romanus sind lediglich auf der einen Seite der Senat, auf der andern der princeps übrig geblieben.

Wenn es dem neuen Regenten mit der Ablehnung der monarchischen Gewalt und der Wiederherstellung der Republik ernst war, so mußte er alles daransetzen, um dem Senat sein Ansehen und seine Würde wiederzugeben, und sich jedes Eingriffs in seine verfassungsmäßige Stellung enthalten. Und das hat Augustus in einer Weise und einem Umfange getan, daß jeder, der sich wirklich in die Verhältnisse hineingelebt hat und erwägt, welche Fülle von Macht in seiner Hand vereinigt war, immer aufs neue zu staunender Bewunderung gezwungen ist. Er war selbst Senator, und es war nicht nur sein Recht, sondern seine höchste Bürgerpflicht, seinen Einfluß auf den Senat geltend zu machen, ihn vor Mißgriffen zu bewahren und zu heilsamen Maßregeln zu veranlassen. Aber peinlich hat er alles vermieden, was auch nur den Schein erwecken konnte, als stehe er über dem Senat und könne mit andern Mitteln als denen, die verfassungsmäßig jedem Beamten zustanden, auf ihn einwirken. Cäsar, der Erbe der gracchischen Demokratie, hat zeitlebens in erbittertem Kampf gegen den Senat gestanden, den er haßte und verachtete[1]), und als Herrscher alles getan, um ihn zu demütigen und zu einem lediglich von seinem Willen und seiner Gnade abhängigen Staatsrat herabzudrücken[2]): der Senat war sein Vorgänger im Regiment,

---

[1]) At ille (Caesar) impendio nunc magis odit senatum: a me, inquit, omnia proficiscentur, erzählt Curio, der Cäsars Gedanken kannte, im April 49 dem Cicero (ad Att. X 5, 9).

[2]) Die ganze Geschichte des Regiments Cäsars ist voll von Belegen dafür. Am drastischsten tritt seine Auffassung in der bekannten Szene hervor, als zu Anfang des Jahres 44 der Senat ihm in feierlichem Zuge eine Fülle neuer Ehren überbrachte und er ihn vor dem Tempel seiner Ahnmutter Venus sitzend empfing und nicht aufstand. Nichts ist törichter als die schon in unseren Quellen vorgebrachte Entschuldigung, er sei geistesabwesend oder unaufmerksam gewesen, oder gar, er habe einen Anfall von Diarrhöe gehabt (Dio 44, 8). Viel glaublicher ist die bei Sueton Caes. 78 erhaltene Angabe, Balbus habe ihn zurückgehalten als er aufstehen wollte, oder aber, er habe den Trebatius unfreundlich angeblickt, als dieser ihn zum Aufstehen mahnte. Manche Neuere meinen, er habe durch die Fülle seiner Erfolge das Gleichgewicht verloren und sei innerlich zum Untergange reif gewesen. In Wirklichkeit handelt es sich aber gerade bei diesem Vorgang um das Prinzip seiner Staatsordnung: der Monarch sitzt auf dem Thron, wenn er die Huldigung

den er bekriegt und geſtürzt hat und an deſſen Stelle er als Monarch getreten war. Unter Auguſtus dagegen ſollte der Senat das Regiment der Republik wieder ſelbſt in die Hände nehmen.

Unumgänglich war es freilich, den Senat aus ſeiner tiefen Entwürdigung wieder aufzurichten und von den zahlreichen mehr als zweifelhaften Elementen zu befreien, die in den Wirren der letzten Jahrzehnte und vor allem durch Cäſar in ihn hineingekommen waren; denn dieſer hat mit Abſicht Leute aufgenommen, die zum Teil nicht einmal richtig lateiniſch ſprechen konnten und Rom noch nie geſehen hatten. So hat Octavian eine Reinigung des Senats gleich nach ſeiner Rückkehr, noch im Beſitze der abſoluten Gewalt, vorgenommen. Aber auch hier iſt er mit äußerſter Rückſicht vorgegangen: er hat keinen Namen ſelbſt geſtrichen, ſondern 190 Senatoren veranlaßt, ſcheinbar freiwillig zurückzutreten, dafür aber einige neu ernannt. Ausreichend war dieſe Maßregel freilich noch nicht; und ſo hat Auguſtus noch zweimal, im Jahre 18 und im Jahre 11 v. Chr., eine lectio senatus vorgenommen, im Zuſammenhang mit ſeinen geſetzgeberiſchen Maßregeln zur Sittenreform, aber auch diesmal wenigſtens im erſteren Falle — über den zweiten wiſſen wir nichts genaueres — zunächſt den Verſuch gemacht, die Purifikation durch den Senat ſelbſt zu vollziehen mit Hilfe vereidigter Mitglieder, welche die Ausleſe vornehmen ſollten. Erſt als das mißlang, hat er ſelbſt eingegriffen. Endlich im Jahre 4 n. Chr. hat er eine neue Ausleſe durch drei aus den tüchtigſten Senatoren erloſte Männer vornehmen laſſen, die freilich nicht viel ausgerichtet haben.[1])

ſeiner Untertanen gnädig entgegennimmt. Begreiflich genug iſt es freilich, daß nichts ſo böſes Blut gemacht hat als dieſer Vorgang.

[1]) Mommſen (res gestae Divi Augusti S. 35) hat mit Unrecht angenommen, daß die drei von Auguſtus vorgenommenen lectiones senatus (die vierte, im Jahre 4 n. Chr., iſt durch die triumviri legendi senatus [Sueton Aug. 37] vorgenommen: Dio 55, 13, und wird deshalb von Auguſtus nicht mitgezählt) mit ſeinen drei Census der Bürgerſchaft zuſammengefallen ſeien, obwohl Auguſtus ſelbſt im Mon. anc. c. 8 beides ſcheidet. Dadurch wird er gezwungen, die völlig korrekten Angaben Dios über Zeit und Art der lectiones senatus zu verwerfen. — Die drei Zenſuren der geſamten Bürgerſchaft fallen nach Auguſtus' eigenen Angaben in die Jahre 28 und 8 v. Chr. und 14 n. Chr. Nur mit der erſten war eine lectio senatus verbunden; die beiden folgenden ſchließen an die Ablehnung des Angebots der cura morum an. Eingehender hoffe ich auf dieſe Frage noch einmal an anderer Stelle zurückkommen zu können.

Aber die Erfahrung des letzten Jahrhunderts hatte erwiesen, daß der Senat den Aufgaben des Reichsregiments nicht gewachsen war; selbst als Sulla seine Stellung stärker gefestigt hatte denn je zuvor, war sie schon nach einem Jahrzehnt wieder zusammengebrochen. Es liegt im tiefsten Wesen der republikanischen Ordnungen des Altertums begründet, daß sie ein für seinen Beruf ausgebildetes und in ihm aufgehendes Beamtentum nicht kennen, sondern die administrativen sowohl wie die militärischen Aufgaben des Staates von den freien Bürgern im Turnus, wie ihn die Wahl (oder in den griechischen Demokratien das Los) bestimmt, besorgt werden sollen. Das war in kleinen Verhältnissen möglich, versagte aber vollkommen und führte zu dem furchtbarsten Mißregiment in den Verhältnissen einer Großmacht oder gar eines weltbeherrschenden Staates wie Rom. Dazu kam, daß dieser Staat ein stehendes Heer nicht entbehren konnte, und doch widersprach das den Grundordnungen der Republik; überdies aber war die italische Bauernschaft, aus der Rom seine Heere rekrutierte, infolge der Umwälzung der ökonomischen Verhältnisse nicht mehr im stande, die Heere zu stellen, deren Rom bedurfte. Es ist bekannt, wie infolgedessen an die Stelle des Bürgerheeres ein Söldnerheer trat, und wie sich neben den republikanischen Magistraten übermächtig die tatsächlich usurpierte, formell vom Volk übertragene Militärgewalt erhob und schließlich die alte Republik verschlungen hat. Hier zu den alten Ordnungen zurückzukehren, war schlechterdings unmöglich, sollte nicht die eben glücklich beendete Ära der Bürgerkriege sofort aufs neue eröffnet werden: *das Reichsregiment zwang die Republik, seine dringendsten Erfordernisse anzuerkennen.* Es galt, hier einen Ausweg zu finden, der beides vereinigte so gut es gehen mochte. Als am 13. Januar 27 Octavian seine Gewalt niederlegte und dem Senat das Regiment über Italien und die Provinzen zurückgab, bat ihn der Senat, ihm die Aufgaben abzunehmen, deren Erfüllung er nicht gewachsen war. So kam es zu der bekannten Teilung des Reichs: das Kommando über die Truppen und die wichtigsten Grenzprovinzen wurden mit prokonsularischem imperium von Augustus übernommen, zunächst auf zehn Jahre; dann hat er sich dieses Amt noch fünfmal, zuerst auf fünf, dann auf zehn Jahre erneuern lassen. Ich glaube nicht, daß er für möglich gehalten hat, er werde jemals auf

dies Amt verzichten oder der Staat es entbehren können; aber er hielt feſt an der republikaniſchen Ordnung, nach der der Senat, und zwar dieſer allein [1]), dem geweſenen Magiſtrat ſeine Provinz und das militäriſche Kommando — denn das iſt das prokonſulariſche imperium — verleiht und befriſtet. Indeſſen auf beiden Seiten war man ſich klar bewußt, daß damit, trotz der Präzedenzfälle, die Pompejus, Cäſar und andere boten, eine Neuſchöpfung in den Staatsorganismus eingefügt wurde, die dem Grundgedanken der republikaniſchen Ordnung widerſprach. Das gelangte ſofort deutlich darin zum Ausdruck, daß der Prokonſul, der ſein Regiment eben nicht mehr, wie früher, in den Provinzen, ſondern von Rom aus durch Stellvertreter (legati) führte, eine Leibgarde, die Prätorianer, in der Hauptſtadt bewilligt erhielt und dieſer doppelter Sold gewährt wurde.[2]) Nichts iſt für Auguſtus und für den Bericht über ſeine Taten, den er am Schluß ſeines Lebens der Nachwelt gab, ſo bezeichnend, als daß er zwar die Wirkungen dieſer Maßregel, die Kriege, die er geführt hat, rühmend erwähnt, von ihr ſelbſt aber vollkommen ſchweigt: mit keinem Worte iſt davon die Rede, daß der Senat ihm ſechsmal das prokonſulariſche imperium und das Regiment über die Hälfte des Reichs übertragen hat. Es iſt ſehr billig, hier von Heuchelei zu reden, aber auch ſehr unhiſtoriſch: es verdient vielmehr die höchſte Anerkennung, daß man auf beiden Seiten dem Unvermeidlichen ſich fügte, im übrigen aber von dem Alten und Geſetzmäßigen ſo viel zu retten ſuchte, wie irgend möglich war. — Nach Auguſtus' Tode hat dann Tiberius die Szene des Jahres 27 noch

---

[1]) Kromayer, Die rechtliche Begründung des Prinzipats (vgl. S. 395 Anm. 1) S. 34 ff. und S. 46 nimmt an, daß dem Auguſtus und ſeinen Nachfolgern das prokonſulariſche Imperium durch ein Geſetz der Komitien übertragen ſei; indeſſen einen Beleg dafür gibt es nicht, wohl aber beweiſen ebenſowohl das Schweigen des Auguſtus im Monumentum ancyranum wie die bekannten Angaben der Arvalakten über imperium und tribunicia potestas deutlich das Gegenteil.

[2]) Dio hat nicht Unrecht, wenn er 53, 11 bei Erzählung dieſer Maßregel ironiſch hinzufügt: οὕτως ὡς ἀληθῶς καταθέσθαι τὴν μοναρχίαν ἐπεθύμησε. Nur war das auch in der Tat nicht der Sinn des Aktes, daß Auguſtus wirklich beabſichtigt hätte, ins Privatleben zurückzutreten: ſondern es ſollte vor aller Welt konſtatiert werden, daß eine volle Herſtellung der alten Ordnungen eine Unmöglichkeit ſei und deshalb die legitime Regierung der Republik ihm freiwillig denjenigen Teil ſeiner bisherigen Machtbefugniſſe zurückgebe, ohne den geordnete Verhältniſſe nicht beſtehen konnten.

einmal erneuert und das imperium erſt auf dringende Bitten des Senats übernommen: es mußte offiziell feſtgeſtellt werden, daß der Staat das neue Amt nicht entbehren konnte.[1]) Von ihm an iſt das imperium immer auf Lebenszeit vom Senate an den jeweiligen princeps verliehen worden.[2])

Mit der Übernahme der „kaiſerlichen" Provinzen und des Militärkommandos übernahm Auguſtus zugleich das auswärtige Regiment, das Recht Krieg zu führen, Frieden und Verträge zu ſchließen, und die Klientelſtaaten zu beaufſichtigen. Während in den Senatsprovinzen das republikaniſche Regiment durch alljährlich vom Senat entſandte Beamte, die aber jetzt einer ſcharfen Kontrolle unterſtellt wurden, beſtehen blieb, ließ Auguſtus die ihm überwieſenen Provinzen durch Offiziere verwalten, die er dem Senat entnahm, die aber lediglich von ihm abhängig waren und ſo lange in ihrer Stellung blieben, wie es ihm gut ſchien. Für die Beſtreitung der Koſten wurden ihm, ſo ſcheint es, von Anfang an außer den Einkünften ſeiner Provinzen auch weitere Staatseinnahmen, namentlich aus den andern Provinzen, überwieſen, die er durch ſeine Vertrauensmänner, teils Ritter teils Freigelaſſene, erheben ließ — Staatsorgane gab es ja dafür nicht und hatte es auch in republikaniſcher Zeit nicht gegeben, wo man ſich ſtatt

---

[1]) Wenn Tiberius dabei eine ſpätere Niederlegung des Amtes in Ausſicht nahm mit den von Sueton (Tib. 24) bewahrten Worten: dum veniam ad id tempus, quo vobis aequum possit videri dare vos aliquam senectuti meae requiem, ſo entſprach das allerdings ſeiner innerſten Empfindung, der er auch ſonſt mehrfach Ausdruck verliehen hat. Aber er wußte auch, daß die Zeit niemals kommen werde, wo dieſer Wunſch erfüllt werden könne, daß er vielmehr die Laſt, die er auf ſich nahm, bis an ſeinen Tod werde tragen müſſen.

[2]) Mommſen, Staatsrecht II 2, 810 ff. (3. Aufl. S. 842 ff., mit kleinen, weſentlich formellen Änderungen) ſagt: „das Imperium wird übernommen entweder auf Aufforderung des Senats oder auf Aufforderung der Truppen" und hält beide Vorgänge für rechtlich gleichwertig: wenn die Truppen einen neuen Imperator ausrufen, „beginnt die Rechtsgültigkeit des neuen Prinzipats nicht mit dem Vollzug des letzten (der Anerkennung durch den Senat), ſondern mit dem des erſten der beiden Akte (der Ernennung durch das Heer)". Tatſächlich iſt das oft genug der Hergang geweſen; aber rechtlich wird m. E. ein Prinzipat und ein Imperium immer nur durch die Anerkennung des Senats konſtituiert. Der Tag, an dem dieſe erfolgt, iſt derjenige, der als dies imperii von den Arvalbrüdern gefeiert wird.

dessen mit dem furchtbaren System der Verpachtungen behelfen mußte. So trat neben die republikanischen Magistrate ein stets anwachsendes und vom princeps abhängiges, aber auch ihm verantwortliches kaiserliches Beamtentum. Aber der Kaiser führt sein Regiment nicht kraft eigenen göttlichen Rechts, sondern nur als Beauftragter, als Mandatar der Republik, und ihr ist er verantwortlich wie jeder andere Magistrat auch. Wie er, als er im Jahre 23 auf den Tod erkrankt war, die vertrautesten Senatoren zu sich berief und ihnen einen Bericht über den Bestand der Truppen und der von ihm verwalteten Kassen übergab, so hat er bei seinem Tode einen gleichartigen Bericht hinterlassen, den Tiberius im Senat verlesen ließ.[1])

Neben dem prokonsularischen imperium bekleidete Augustus im Jahre 27 das Konsulat, war also zugleich der verfassungsmäßige Präsident der Republik und des Senats. Diese Stellung hat er auch in den folgenden Jahren beibehalten, obwohl er

---

[1]) In der bekannten Kontroverse zwischen Mommsen (Staatsrecht II 2, 957 ff., 3. Aufl. S. 998 ff.) und Hirschfeld (Untersuchungen zur röm. Verwaltungsgeschichte S. 5 ff.) über die Frage, ob die kaiserlichen Kassen, die fisci Caesaris, als Privateigentum des Prinzeps gegolten haben, wie Mommsen annimmt, oder ob sie Staatseigentum blieben, die der Kaiser nur verwaltete und über die er dem Staate (d. h. dem Senate) Rechenschaft schuldig war, was Hirschfeld vertritt, stehe ich durchaus auf Seite des letzteren. Der bekannte Ausspruch des Ulpian: res fiscales quasi propriae et privatae principis sunt, auf den Mommsen sich beruft, scheint mir deutlich gerade gegen ihn zu sprechen. Im Monumentum ancyranum scheidet Augustus scharf, welche Zahlungen er aus der Kriegsbeute, über die er frei disponieren kann, welche aus seinem eigenen Vermögen (ex patrimonio meo, pecunia mea) gemacht hat; daß, wenn er sich rühmt quater pecunia mea iuvi aerarium, unter „seinem Gelde" auch die Einnahmen aus Ägypten und die ihm zufließenden Staatseinkünfte inbegriffen sein könnten, wie Mommsen S. 963 meint, scheint mir ein unmöglicher Gedanke. Bei seinem Tode verfügt er durch sein Testament frei über sein Privatvermögen; dagegen über die Gelder, welche in aerario et fiscis et vectigaliorum residuis vorhanden sind, hat er einen Rechenschaftsbericht aufgesetzt, den Tiberius im Senat verlesen ließ (Sueton Aug. 101. Tac. Ann. I, 11. Dio 56, 33); darin waren die Namen der Freigelassenen und Sklaven angegeben, an die man sich wegen der Rechnungslegung zu halten habe (a quibus ratio exigi posset). Die ihm zugewiesenen und in seinen Händen befindlichen Staatsgelder sind also von seinem Privatvermögen scharf geschieden (gegen Mommsen S. 960, nach dem „in der Erbmasse des verstorbenen Prinzeps auch das Staatsgut steckte").

nicht in Rom blieb, ſondern in den Weſten ging, um die Verhältniſſe Spaniens und Galliens zu ordnen. Aber nach ſeiner Rückkehr im Jahre 24 iſt er alsbald noch einen Schritt weiter gegangen in der Herſtellung der Republik. Nachdem er von einer ſchweren Krankheit geneſen war, verließ er im Hochſommer 23, um den 1. Juli, Rom, um jede Hinderung durch einen Tribunen unmöglich zu machen, und legte beim latiniſchen Feſt[1]), auf dem Albanerberg, das Konſulat nieder. Zu ſeinem Nachfolger aber beſtellte er den Lucius Seſtius, einen der vertrauteſten Anhänger des Brutus, der dieſem immer ein treues Andenken bewahrt hatte. Deutlicher konnte Auguſtus in der Tat nicht zum Ausdruck bringen, daß er wirklich die Herſtellung der Republik wolle.

Freilich war es notwendig, ihm für den Wegfall des im Konſulat liegenden Rechtes der Initiative und des Eingreifens in die Staatsleitung einen Erſatz zu ſchaffen; ſonſt wäre das Römerreich völlig in zwei Hälften auseinander gefallen. Daher wurde für ihn die Beſtimmung aufgehoben, daß das prokonſulariſche imperium durch Überſchreiten der Stadtgrenze erliſcht, und feſtgeſetzt, daß ſeine Kommandogewalt in allen Provinzen, auch in denen des Senats, der des Statthalters übergeordnet ſein ſolle. Für die inneren Verhältniſſe aber wurde ihm die Vollgewalt der Tribunen auf Lebenszeit übertragen. Dieſe (ohne Zweifel bei ihm wie bei allen ſeinen Nachfolgern durch einen Volksbeſchluß, ein Geſetz, übertragene) tribuniziſche Gewalt, nach der der Kaiſer fortan ſeine Jahre zählte, iſt nicht das Tribunat, die Gewalt eines einzelnen Tribunen[2]), ſondern die aller zehn zuſammen, ſo daß ihr Träger ihnen allen übergeordnet iſt. Indem das Volk ihre Befugniſſe in dem princeps, dem erſten Bürger von Rom zuſammenfaßt, macht es dieſen zum Repräſentanten der höchſten und heiligſten Volksrechte, zum Träger der majestas populi Romani. Zugleich erhielt er dadurch außer dem ſchon früher verliehenen Rechte der Interzeſſion, des Einſpruchs gegen

[1]) Fasti fer. Lat. CIL. I² p. 58.

[2]) Es wird wohl behauptet, Cäſar und Auguſtus hätten deshalb nicht das Tribunat übernommen, ſondern ſich mit der tribuniziſchen Gewalt beholfen, weil ſie als Patrizier dazu nicht befähigt geweſen ſeien. Das iſt nicht richtig; denn die Chronik hält es ſehr wohl für möglich, daß Patrizier Volkstribunen ſind (Liv. III, 65, 1; V, 10, 11), und Octavian ſelbſt hat ſich im Jahre 44 um das Tribunat beworben.

jede ihm verwerflich erſcheinende Maßregel, und der Berechtigung, in jeden Urteilsſpruch einzugreifen, das unentbehrliche Recht der geſetzgeberiſchen Initiative. Außerdem wurde ihm das Recht gewährt, auf jede Tagesordnung des Senats einen Gegenſtand zu ſetzen[1]) — ſpäter wurde das bis zu fünf erweitert —, das im nächſten Jahre durch die Befugnis, den Senat jederzeit zu berufen, ergänzt wurde.[2])

Es war eine gewaltige Machtfülle, die durch die tribuniziſche Gewalt in die Hände des Einen Mannes gelegt war. Aber wenn ſie durch die Lebenslänglichkeit und vor allem dadurch, daß ihr gegenüber die Interzeſſion der Kollegen wegfiel, der jeder Tribun unterlag, über die alten Ordnungen weit hinausragt, ſo hält ſie ſich doch noch innerhalb der Grenzen der Republik. Der Kaiſer ſteht weder über den Geſetzen, noch hat er, was das Weſen der abſoluten Gewalt ausmacht, die Befugnis, ſelbſt Recht und Geſetz zu ſchaffen. Die Allgewalt, die den Tribunen innerhalb des römiſchen Staates zuſtand, iſt in ihm nur aufs höchſte geſteigert, aber nicht durch etwas neues und andersartiges erſetzt. Ich möchte ihr Weſen durch einen Beleg erläutern, der mir dafür immer beſonders bezeichnend erſchienen iſt, die bekannte Erzählung, wie Vedius Pollio bei einem Gaſtmahl, das er dem Auguſtus gibt, einen Sklaven, der ein Kelchglas zerbrochen hat, den Muränen vorzuwerfen befiehlt, und dieſer den Auguſtus um Gnade oder wenigſtens um einen weniger grauſamen Tod anfleht.[3]) Ein abſoluter Monarch hätte einfach befohlen, ihn laufen zu laſſen: das konnte Auguſtus nicht, denn das wäre ein Eingriff in das Privateigentum geweſen. Aber er läßt alle gleichartigen Becher des Vedius zerſchlagen. Jetzt durfte dieſer den Sklaven nicht ſtrafen, denn dann hätte er etwas mißbilligt, was Auguſtus getan hatte, und damit die Majeſtät der Tribunengewalt verletzt. So fremdartig uns der Vorgang erſcheint, ein jeder der alten Tribune der Republik hätte ebenſo handeln können, ohne ſeine Machtbefugnis zu überſchreiten: konnten ſie doch die höchſten Magiſtrate, Konſuln und Zenſoren, nicht nur ins Gefängnis ſetzen, ſondern ſogar, wenn ſie ſich von

[1]) Dio 53, 32, 5.

[2]) Dio 54, 3, 3.

[3]) Dio 54, 23 und ſonſt vielfach.

ihnen persönlich verletzt fühlten, den Versuch machen, sie vom Tarpejischen Felsen herabzustürzen[1]): nur die Interzession eines andern Tribunen gewährte dagegen Schutz.

Prokonsularisches Imperium und tribunizische Gewalt, vereinigt in der Hand des ersten Bürgers, das sind die beiden Institutionen, die Augustus den republikanischen Ordnungen eingefügt hat, um den Bedürfnissen des Reichsregiments zu genügen, denen gegenüber die Republik bisher versagt hatte, und durch die er glaubte, sie im übrigen intakt erhalten zu können. Mit Recht hat Mommsen die neue Verfassung als Dyarchie bezeichnet, als Doppelregiment des Kaisers und des Senats, die gleichberechtigt und sich gegenseitig ergänzend nebeneinander stehen. Nur hat von den beiden der Idee nach der Senat durchaus den Vorrang, der Kaiser ist sein Organ oder, wie Tiberius es aussprach, sein Diener, der Senat der Herr (dominus).[2])

Es hat sich bald gezeigt, daß die Funktionen, die Augustus seit dem Jahre 23 vereinigte, doch noch nicht genügten, daß die Republik nach wie vor auch ihren beschränkteren Aufgaben gegenüber bald hier bald dort versagte, weil sie ihrem Wesen nach nicht die Institutionen und Organe hatte und haben konnte, sie zu lösen. Es blieb nichts übrig, als sich auch hier immer wieder an den Prinzeps, an die Einzelpersönlichkeit zu wenden. Es trat zutage, wie unendlich überlegen nicht nur an Leistungsfähigkeit, sondern vor allem an sittlichem Verantwortlichkeitsgefühl der einzelne Mann, dem eine Aufgabe zugewiesen wird, ist gegenüber einer Körperschaft und einem kollegialen Regiment. So hat Augustus allmählich noch ein ganzes Bündel einzelner Kompetenzen zu seinen Hauptämtern hinzunehmen müssen. Aber in den Grundfragen, wo es sich um das Prinzip der Republik handelte, ist Augustus fest geblieben, so sehr auch die Versuchung immer von neuem an ihn herantrat. Gleich im Jahre 22, als Hungersnot ausbrach und Überschwemmungen die Stadt heimsuchten, kam

[1]) Liv. epit. 59.

[2]) Sueton Tib. 29, aus einer Senatsrede des Tiberius: dixi et nunc et saepe alias, p. c., bonum et salutarem principem, quem vos tanta et tam libera potestate instruxistis, senatui servire debere et universis civibus saepe, et plerumque etiam singulis; neque id dixisse me paenitet, et bonos et aequos et faventes vos habui dominos et adhuc habeo.

es geradezu zum Aufruhr: das Stadtvolk zwang den Senat, dem Auguſtus die lebenslängliche Diktatur zu übertragen. Doch mit Entrüſtung wies er das von ſich; er zerriß ſein Gewand, als die Menge drohend forderte. Ebenſo hat er das Konſulat, ſowohl das jährliche, wie das lebenslängliche, von ſich gewieſen.[1]) Dagegen übernahm er die Aufgabe, fortan die Getreidezufuhr der Hauptſtadt ſelbſt zu regeln. Daran ſchloß ſich in den folgenden Jahren die Beaufſichtigung der Straßen, Waſſerleitungen, öffentlichen Bauten, die Organiſation des Löſchweſens, kurz die Übernahme der geſamten Verwaltung und Polizei der Hauptſtadt. Im Jahre 12 v. Chr. wurde Auguſtus an Stelle des verſtorbenen Lepidus zum pontifex maximus gewählt. — Noch weit weſentlicher fällt ins Gewicht, daß die Finanzen der Republik ohne ſein immer erneutes Eingreifen nicht exiſtieren konnten; nicht weniger als viermal hat er mit ſeinem Privatvermögen der Staatskaſſe ausgeholfen. Welche Anſprüche an den Prinzeps gemacht wurden, geht daraus hervor, daß er, wie er in ſeinem Teſtamente erklärte, ſeinen Erben nach Abzug der Legate nicht mehr als 150 Millionen Seſtertien (ca. 30 Millionen Mark) hinterließ, obwohl er, wie er ſagte, allein in den letzten zwanzig Jahren aus den Vermächtniſſen ſeiner Freunde — nach der bekannten römiſchen Sitte — nicht weniger als 1400 Millionen (ca. 280 Millionen Mark) geerbt habe; aber alles andere habe er ebenſo wie das Vermögen Cäſars und ſeines leiblichen Vaters und alle ſonſtigen Erbſchaften für Staatszwecke verwendet.

Bei den Konſulwahlen für die Jahre 21 und 19 kam es zu neuen Unruhen, da man dem Auguſtus die eine Stelle frei hielt; auch hier mußte er ſelbſt eingreifen und den Konſul ernennen.[2]) Das Konſulat hat er nur noch zweimal, in den Jahren 5 und 2 v. Chr., auf wenige Wochen übernommen, um als Träger des höchſten Amtes ſeine mannbar gewordenen Adoptivſöhne Gaius und Lucius dem Volke ſelbſt vorſtellen zu können.

Ebenſo beharrlich wie Diktatur und Konſulat hat Auguſtus die Zenſur verſchmäht: ſie hatte ja nicht nur die Aufgabe, den Beſtand der Bürgerſchaft feſtzuſtellen, ſondern zugleich eine Kontrolle über die Lebensführung jedes einzelnen Bürgers zu üben.

---

[1]) Mon. anc. 5. Dio 54, 1. Sueton Aug. 52.

[2]) Dio 54, 6, 10.

Der Zensor stand über der Bürgerschaft und über dem Senat. Das durfte wohl ein auf Zeit ernanntes republikanisches Kollegium; aber in Verbindung mit der Machtfülle, die Augustus übertragen war, wäre es tatsächlich die absolute Monarchie gewesen. Er hat gleich nach der Niederlegung des Konsulats im Jahre 22 den Versuch gemacht, die Zensur zu erneuern; aber die beiden Zensoren, Paulus Ämilius Lepidus und L. Munatius Plancus, verbrachten in echt republikanischer Weise ihre Zeit damit, sich zu zanken, und waren überhaupt nicht die Persönlichkeiten, die Sittenmeister der Republik zu spielen.[1]) So verlief ihre Zensur resultatlos, und Augustus mußte auch hier die notwendigsten Anordnungen selbst treffen. Die Aufnahme des Bürgerstandes hat er dann später zweimal (8 v. Chr. und 14 n. Chr.) ausgeführt, nicht als Zensor, sondern ähnlich wie schon im Jahre 28 v. Chr. kraft der ihm für diesen Zweck übertragenen konsularischen Gewalt. Aber für die Aufgabe der inneren Reorganisation der moralisch vollständig degenerierten Bürgerschaft schien die Zensorengewalt unerläßlich; so wurde ihm, als er am 12. Oktober des Jahres 19 v. Chr. nach dreijähriger Abwesenheit, die der Organisation der östlichen Provinzen gewidmet war, nach Rom zurückkehrte, von Senat und Volk an Stelle der Zensur „die lebenslängliche Aufsicht über Gesetze und Sitten mit unumschränkter Gewalt", d. h. tatsächlich die absolute Monarchie unter anderem Namen, angeboten, und dies Anerbieten noch zweimal, im Jahre 18 und im Jahre 11 v. Chr., wiederholt.[2]) Aber er blieb standhaft: „ich wollte kein Amt annehmen", sagt er, „das den überkommenen Institutionen widersprach, sondern habe das, was damals der Senat durch mich erreichen wollte, kraft meiner tribunizischen Gewalt ausgeführt." Es ist die berühmte Sittengesetzgebung, von der er hier redet; kraft des Rechts der gesetzgeberischen Initiative, das ihm zustand, konnte er seine Anträge beim Volk einbringen und durchsetzen.

Diese gesetzgeberische Tätigkeit des Augustus zieht sich bekanntlich durch seine ganze Regierung hin. Gleich nach der Rückkehr aus dem Kriege gegen Antonius hat er sie begonnen, mit der

[1]) Dio 54, 2. Vell. II 95.

[2]) Mon. anc. 6, wodurch bekanntlich die Angaben Dios 54, 10. 30 und Suetons Aug. 27 widerlegt werden.

Wiederherſtellung der verfallenen Tempel der Hauptſtadt, mit der Neuordnung der römiſchen Religion, mit den erſten einſchneidenden Sitten- und Ehegeſetzen; ihren Abſchluß findet ſie in dem großen Geſetz, welches die höheren Stände zur Eheſchließung und Kindererzeugung zwingen ſoll, das nach langem heftigen Widerſtand nicht der Kaiſer ſelbſt, ſondern auf ſeine Veranlaſſung die Konſuln des Jahres 9 n. Chr. Papius und Poppaeus eingebracht haben. Indeſſen auf dieſe und alle ſie ergänzenden Maßnahmen können wir hier nicht näher eingehen[1]: es iſt allbekannt, wie ernſthaft der Kaiſer mit dem Problem gerungen und jedes verfaſſungsmäßig zuläſſige Mittel ergriffen hat, um ein vollſtändig degeneriertes und innerlich verkommenes Volk wieder ſittlich zu kräftigen, ja geradezu aus den Trümmern neu zu ſchaffen.

Denn das — und damit nehmen wir unſere früheren Betrachtungen wieder auf — ſtand im Mittelpunkt aller Beſtrebungen des Auguſtus: Rom und Italien ſollte der Schwerpunkt des Reichs und das weltbeherrſchende Volk bleiben. Deshalb hat er, obwohl die Zeiten des alten Bürgerheeres definitiv vorbei waren, den Dienſt in den Legionen auf die Bürger Italiens beſchränkt und ſelbſt die in den Provinzen anſäſſigen Bürger nur zu den ſog. Freiwilligen-Kohorten, die Freigelaſſenen nur zum Dienſt auf der Flotte und im ſtädtiſchen Polizeikorps zugelaſſen, während von den Untertanen „Hilfstruppen“, auxilia, etwa in gleicher Stärke wie die bürgerliche Armee, geſtellt wurden. Deshalb hat er die Freilaſſungen der Sklaven, welche der Bürgerſchaft fortwährend gewaltige Maſſen der zweifelhafteſten Elemente zuführten, nach Möglichkeit beſchränkt. Deshalb iſt er, im ſchärfſten Gegenſatz zu Cäſar, und obwohl er die Romaniſierung des Weſtens aufs eifrigſte förderte, in der Verleihung des Bürgerrechts an Fremde ſo ſparſam geweſen, wie nur irgend möglich war: die Weltmonarchie nivellierte die Nationen, das Römerreich des Auguſtus hält die rechtlichen Unterſchiede zwiſchen Bürgern und Untertanen ſtreng aufrecht. Deshalb endlich hat er an der Friedenspolitik feſtgehalten und die Zahl der Truppen nach Möglichkeit beſchränkt. Während Cäſar weit über 40[2]), und er ſelbſt in der

[1]) Vgl. Jörs, Die Ehegeſetze des Auguſtus (in der Feſtſchrift, Th. Mommſen zum 50jähr. Doktorjubiläum überreicht, Marburg 1893).

[2]) Vgl. v. Domaszewski, Die Heere der Bürgerkriege in den Jahren 49—42 v. Chr., Neue Heidelberger Jahrbücher IV, 157 ff.

Triumviralzeit gelegentlich eben ſo viele Legionen unter ſeinen Fahnen gehabt hatte, glaubte er jetzt mit 18 reſp. 22 Legionen und der entſprechenden Zahl von Auxilien auskommen zu können. Beim pannoniſchen Aufſtand im Jahre 6 n. Chr. hat er ſie auf 26 erhöhen müſſen.

Damit aber, alles in allem mit einer Armee von 250 000 Mann, hatte das rieſige Reich in ſeiner jetzigen Organiſation die Grenzen ſeiner Leiſtungsfähigkeit erreicht. Als in der Varusſchlacht drei Legionen vernichtet waren, machte es die größte Mühe, an ihrer Stelle wenigſtens zwei neue zu ſchaffen — man mußte zu Zwangsaushebungen unter dem ſtädtiſchen Proletariat greifen —, während ſechzig Jahre zuvor Cäſar aus ſeinem beſchränkten Machtbereich die anderthalb Legionen, die Ambiorix vernichtet hatte, mit Leichtigkeit durch drei neue erſetzt hatte. So erklärt es ſich, daß Gallien trotz aller Aufſtände unterworfen worden iſt, während für Germanien der Sieg des Arminius entſcheidend geblieben iſt. So hoch wir von der Perſönlichkeit des Arminius denken dürfen, ſo hat doch ſein Aufſtand und die Schlacht an ſich, kriegsgeſchichtlich, keine größere Bedeutung als die Aufſtände und Siege der Kelten und der Pannonier: hätte das Reich, das die geſamte Kulturwelt vom Ocean bis zum Euphrat umfaßte, von ſeinen Machtmitteln ernſtlich Gebrauch machen wollen, kein Zweifel, daß die Germanen ebenſogut erlegen wären wie jene. Wo die Notlage keine Wahl ließ, beim pannoniſchen Aufſtand, hat Auguſtus die Armee beträchtlich vermehrt; als jetzt aber noch der germaniſche Aufſtand hinzukam, hätte man eine Armee aufſtellen müſſen, die ſowohl finanziell wie ihrer Truppenzahl nach ohne eine Änderung der von ihm geſchaffenen Ordnung nicht möglich war: ganz abgeſehen von der ſtarken finanziellen Belaſtung[1]) hätte man entweder zu Zwangsaushebungen umfaſſender Art greifen oder die Untertanen ganz anders heranziehen müſſen, und darüber wäre ſowohl die Republik wie die Friedenspolitik in die Brüche gegangen. Um ſolchen Preis Ger-

[1]) Dieſelbe tritt für uns am greifbarſten in den großen Schwierigkeiten hervor, welche die unentbehrliche Zivilverſorgung der ausgedienten Soldaten machte. Bei der Verſtärkung der Armee im Jahre 6 n. Chr. hat Auguſtus bekanntlich hierfür eine beſondere Kaſſe, das aerarium militare, gegründet, in die er ſelbſt 170 Millionen Seſterzien (ca. 34 Mill. M.) eingezahlt hat.

manien zu unterwerfen lohnte sich so wenig wie die Bekriegung der Parther; Gefahren für das Reich konnten weder die einen noch die andern bringen, und zum Schutz der Grenze reichten die bisherigen Streitkräfte vollständig aus. Tiberius hat den Germanicus eine Zeitlang gewähren lassen: als sich zeigte, daß dieser mit den ihm zur Verfügung stehenden Truppen keinen dauerhaften Erfolg erreichen konnte, ist er zur Politik des Augustus zurückgekehrt. Das Ergebnis war, daß das Reich ein Jahrhundert später die Zahl der am Rhein stehenden Legionen unbedenklich bis auf die Hälfte, von acht auf vier, reduzieren konnte: so ungefährlich waren die Germanen.

Sittliche Reorganisation oder vielmehr geradezu physische und moralische Neuschöpfung des römischen Volkes, das ist das Programm und der eigentliche Inhalt der vierundvierzigjährigen Regierung des Augustus. Die gesamte unter seiner Anregung entstehende neue Literatur ist von diesem Gedanken beherrscht, Horaz, Virgil, Livius[1]) haben ihm in begeisterten Worten Ausdruck verliehen. Nur auf diesem Wege konnten die republikanischen Ordnungen wieder zu wirklichem Leben erweckt werden, konnte das Römervolk seine herrschende Stellung innerhalb des Kreises der Länder behaupten, konnte den Untertanen sein Regiment ein Segen werden statt wie bisher ein Fluch. Aber das Römervolk war nicht mehr das alte wehrkräftige Bauernvolk Mittelitaliens; die Bürgerschaft zählte jetzt weit über vier Millionen Seelen und umfaßte nicht nur ganz Italien, sondern war hinausgedrungen in alle Provinzen; und neben und über der wirtschaftlich zersetzten Bauernschaft hatten die modernen Formen des Erwerbslebens und vor allem die kaufmännische und Geldwirtschaft längst die entscheidende Rolle gewonnen. Diese gesamte disparate Masse zu einer wirklichen Einheit im Sinne des alten Staatslebens zusammenzufassen, war eine Unmöglichkeit. Nur an die höheren Stände, nur an die Elite konnte Augustus sich wenden. Daher gelangt durch ihn die ständische Gliederung des römischen Volkes, die längst tatsächlich vorhanden war, zum formellen Abschluß. Über der Masse, die in den Volksversammlungen nur noch zum Schein am politischen Leben Teil nimmt und der auch im Heere

[1]) Vgl. Dessau, die Vorrede des Livius, in der Festschrift für O. Hirschfeld 1903, S. 461 ff.

die Offiziersstellen verschlossen sind, erheben sich scharf gesondert die Reichen, die Ritter, mit einem Vermögen von mindestens 400 000 Sesterzien (ca. 80 000 Mark), und über diesen wieder der Senatorenstand, für den Augustus die Vermögensgrenze auf 1 Million Sesterzien (ca. 200 000 Mark) erhöht hat. Von diesen beiden Ständen wird verlangt, daß sie ihre Kräfte dem Staate widmen; aus ihnen entnimmt wie die Republik so der Prinzeps die Beamten, Offiziere, Richter[1]); nur für sie gelten daher auch die strengen Vorschriften der Sitten- und Ehegesetzgebung. Eben darin liegt denn auch ganz wesentlich der Grund, daß das ganze Reorganisationswerk trotz alles Idealismus und aller der tief einschneidenden Bestimmungen der Gesetze sein Ziel nicht erreicht hat. Wie die Dinge lagen, konnte der Neubau nur von oben beginnen, ein tragfähiger Unterbau fehlte; und doch waren gerade die oberen Stände am wenigsten geeignet, sich in eine Anschauungsweise und Lebensform hineinzwängen zu lassen, die zu der Basis ihrer Stellung, dem Geldbesitz und dem darauf beruhenden Erwerbsleben, in ausgesprochenstem Gegensatze stand.

Es sind noch viele Seiten dieses wahrhaft unerschöpflichen Themas, die ich nicht einmal habe berühren können, die gesamte Reichsverwaltung, die Organisation der Provinzen, die Neugestaltung der römischen Religion, die Stellung des Herrschers zu seinen Gehilfen, seine Familienpolitik u. a. Aber die Zeit drängt zum Schlusse; nur das, was für die Auffassung und das Werk des Kaisers von entscheidender Bedeutung ist, durfte ich besprechen. Ich hoffe, daß es mir gelungen ist, die Überzeugung zu wecken, daß es sich keineswegs um ein widerliches Spiel von Heuchelei und Betrug handelt, sondern daß der Gedanke, die Republik wiederherzustellen, von Augustus so ernst gefaßt und durchgeführt worden ist, wie die Verhältnisse es nur irgend gestatteten. Nur dem Namen nach ist er der Erbe Cäsars gewesen; tatsächlich knüpft seine Stellung viel mehr an die an, welche Sulla besessen

[1]) Da für die Richtertätigkeit die Zahl der disponiblen Ritter nicht ausreichte, hat Augustus für geringere Zivilsachen eine vierte Richterdekurie geschaffen, für die nur der halbe Ritterzensus (200,000 Sesterzien) gefordert wurde: Sueton Aug. 32. Zu dem Zweck hat er im Jahre 4 n. Chr. in Italien einen Zensus derer, die dies Vermögen besaßen, aufgenommen, Dio 55, 13, 4 (eine Angabe, die oft falsch verstanden und daher angefochten worden ist).

und freiwillig niedergelegt hatte, welche Pompejus zeit ſeines Lebens erſtrebt und ſeit dem Jahre 52 wenigſtens teilweiſe gewonnen hatte.

In Auguſtus' Sinne beſteht das Weſen der neuen Ordnung darin, daß der erſte Bürger die Pflicht auf ſich nimmt, überall da für den Staat einzuſpringen, wo deſſen reguläre Organe verſagen. So übernimmt er ein ganzes Bündel verſchiedenartigſter Kompetenzen[1]), die erſt allmählich zu der Einheit des Prinzipats zuſammengewachſen ſind, welche Mommſen ſyſtematiſch dargeſtellt hat. Zugeſchnitten ſind ſie alle auf ſeine Perſönlichkeit, und begründet ſind ſie mit ſeinem perſönlichen Verdienſte und ſeiner allgemein anerkannten Leiſtungsfähigkeit. Aber weder er noch ſonſt irgend jemand konnte zweifeln, daß das Bedürfnis nach Ausfüllung ſeiner Stellung immer vorhanden ſein werde, daß es daher nach ſeinem Tode gelten werde, den neuen Prinzeps, den nunmehrigen erſten Bürger zu ſuchen und mit der gleichen Macht zu bekleiden. Der Natur der Sache nach konnte das, wenn es nicht zum Bürgerkriege kommen ſollte, nur ſein privater Erbe ſein. Das iſt bei Tiberius' Regierungsantritt offiziell konſtatiert worden; und inſofern hat man mit Recht geſagt, daß erſt mit ihm das Prinzipat als dauernde Inſtitution begründet worden iſt.

Auguſtus konnte mit ſeinem Werk wohl zufrieden ſein; er durfte im Jahre 17 v. Chr. den Beginn des neuen, ſeit langem erſehnten Weltalters feiern. Im Jahre 2 v. Chr., in ſeinem 13. Konſulate, bot ihm zuerſt die Plebs (alſo auf Antrag der Tribunen) durch eine Geſandtſchaft nach Antium, dann Volk und Ritterſchaft im Theater, und als er beides abgelehnt hatte, der Senat den Ehrennamen eines Vaters des Vaterlandes an; Valerius Meſſalla, der ehemalige Genoſſe des Brutus, führte im Namen aller das Wort. Da brach Auguſtus in Tränen aus: „Wo ich alles erreicht habe, was ich wünſchen durfte," ſprach er, „was bleibt mir übrig, als die unſterblichen Götter zu bitten, daß mir dieſe eure Zuſtimmung bis an mein Lebensende erhalten bleiben möge."[2]) — „So möge es mir vergönnt ſein," hat er einmal in einem Edikt erklärt, „den Staat heil und wohlbehalten auf ſeine Grundlage zu

[1]) In dem teilweiſe erhaltenen Beſtallungsgeſetz für Veſpaſian ſind ſie einzeln aufgezählt.

[2]) Sueton Aug. 58.

ſtellen und die Frucht zu ernten, die ich begehre, daß ich als Begründer des beſten Zuſtandes anerkannt werde, und im Tode die Hoffnung mit mir nehmen kann, die Grundſteine des Staates, die ich gelegt habe, werden auf ihren Fundamenten liegen bleiben."[1]) Er durfte im Sterben ſeine Freunde mit einem griechiſchen Spruch auffordern, ihm Beifall zu klatſchen, da er die Rolle, die das Schickſal ihm zugewieſen hatte, gut zu Ende geſpielt habe. Das iſt kein Komödiantentum, ſondern das ſtolze Gefühl einer ruhmreich und würdig vollendeten Laufbahn.

Doch auch in dieſem Urteil miſcht ſich, wie in jedem menſchlichen Urteil, Wahrheit und Irrtum. Wohl hatte Auguſtus ein Recht ſo zu reden, und die Formen, die er geſchaffen hat, haben wenig verändert jahrhundertelang beſtanden. Und dennoch iſt das Prinzipat etwas ſehr anderes geworden, als er erſtrebt und gehofft hatte. Sein Nachfolger iſt an der Aufgabe, Auguſtus' Rolle weiter zu führen, trotz des redlichſten Bemühens geſcheitert, und ſeit Claudius beginnt das Prinzipat ſich allmählich in andere Bahnen zu wenden. Es war ein Irrtum, zu glauben, daß das republikaniſche Regiment ſich neben dem Reichsregiment des Imperators ſelbſtändig behaupten könne, daß Senat und Prinzeps auf die Dauer gleichberechtigt würden nebeneinander ſtehen können, daß dieſer der Diener des Senats werde ſein können, während er ſeiner Macht nach tatſächlich der Herr war: gerade das hat Tiberius immer von neuem auf das ſchmerzlichſte empfinden müſſen. Und es war ein noch größerer Irrtum, zu glauben, daß eine wirkliche Regeneration des römiſchen Volks noch möglich ſei. Die Entwicklung, die Cäſar mit klarem Blick in die Zukunft hatte vorwegnehmen wollen, iſt jetzt, trotz aller Verſuche des Auguſtus, ſie zu hemmen, ſtetig fortſchreitend faſt ſpontan eingetreten. Die Republik und das Römertum ſind niemals aufgehoben worden, aber ſie ſind abgeſtorben, jene iſt durch das kaiſerliche Beamtenregiment, dieſes durch das Reichsbürgertum abſorbiert worden; in der Armee aber ſind Schritt für Schritt die in Frieden lebenden Bürger durch die Untertanen verdrängt worden, die dann, um dem Schein zu genügen, beim Eintritt in das Heer zu Bürgern geſtempelt wurden. So hat das herrſchende Volk freiwillig das Schwert aus der Hand gegeben. Als dann

[1]) Sueton Aug. 28.

nach den furchtbaren Wirren des dritten Jahrhunderts, in denen Auguſtus' Ordnung zu Grunde ging, Diocletian die Summe der Entwickelung zog, entſtand doch, was Cäſar hatte ſchaffen wollen, das abſolute Regiment mit dem göttlichen Monarchen an der Spitze, mit dem Schwerpunkt im Oſten, verteidigt nicht einmal mehr von den Bewohnern des Reichs, ſondern von geworbenen Barbaren aus den Vorländern.

Aber bis dahin ſind Jahrhunderte vergangen, und dieſe ſind nicht umſonſt geweſen. Nicht nur, daß die antike Welt ſich in einer langen Friedensepoche in Ruhe ausleben konnte, ſondern vor allem, daß in ihr Rom, wenn auch an zweiter Stelle, ſo doch neben Hellas ſteht, daß das Römertum uns nicht ein leerer Name iſt, daß die großen Schöpfungen des Prinzipats, und vor allem das moderne Reichsrecht, römiſches Gepräge tragen und als Fortbildung der alten Inſtitutionen und des alten Geiſtes Roms erſcheinen, das alles iſt das Werk des Begründers des Prinzipats, des Kaiſers Auguſtus.

Die Entſtehung des modernen Kapitalismus.

Von

H. v. Below.

Inhalt: Einleitung S. 432. I. Die mittelalterliche Stadtwirtſchaft. S. 439. II. Die Handwerker des Mittelalters. S. 441. III. Die Kaufleute des Mittelalters. S. 453. IV. Die Kapitalbildung durch Vermögensübertragung. S. 458. V. Der angebliche Urſprung des Kapitals aus akkumulierter Grundrente und die Geneſis des kapitaliſtiſchen Geiſtes. S. 463. VI. Der tatſächliche Hergang der Dinge. S. 477. VII. Schlußbemerkung. S. 481. Nachtrag. S. 485.

Einleitung.

Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus. 1. Bd.: Die Geneſis des Kapitalismus. 2. Bd.: Die Theorie der kapitaliſtiſchen Entwicklung. Leipzig 1902, Verlag von Duncker und Humblot. XXXIV u. 669 S.; VIII u. 646 S.

Im Frühjahr 1902 hat Profeſſor Sombart in Breslau ein Werk über den „Modernen Kapitalismus“ veröffentlicht, welches die öffentliche Aufmerkſamkeit in beſonderem Maße in Anſpruch zu nehmen geeignet iſt. Obwohl dem Buch, wie wir ſehen werden, große Fehler anhaften, ſo hat es doch auch bedeutende Vorzüge. Fleißiges Studium verbindet ſich in ihm mit künſtleriſcher Begabung, ein gewaltiges Aufgebot von Material mit ebenſoviel Klarheit der Darſtellung. Das Thema iſt das lockendſte, das ſich heute finden läßt. Die Nationalökonomen und Hiſtoriker können nicht umhin, zu Sombarts Ausführungen in beſtimmter

Weise Stellung zu nehmen.[1]) Als Historiker, nach dem Umfang, den meine Studien haben, möchte ich im folgenden[2]) einen Beitrag zu dieser notwendigen Diskussion liefern. Ich beschränke mich demgemäß auf eine Erörterung über die ersten Anfänge des modernen Kapitalismus, auf die Vorzeit oder vielleicht Urzeit. Indessen wird doch mit der Schilderung der mittelalterlichen Vorgeschichte das eigentliche Problem des Ursprungs des Kapitalismus, wie es wenigstens Sombart faßt, erledigt werden können. Neben der zeitlichen gebe ich meinem Thema auch eine sachliche Begrenzung. Ich werde bloß über Deutschland sprechen, andere Länder nur etwa zu kurzem Vergleich heranziehen. Diese Beschränkung auf ein engeres Gebiet hat den Vorteil, daß man leichter eine unberechtigte Generalisierung einzelner Fälle vermeidet.

Sombart beginnt mit methodologischen Erörterungen. Zu ihrer allgemeinen Charakteristik läßt sich sagen, daß er im wesentlichen der „naturwissenschaftlichen" Logik huldigt und auf die Darstellungen von Dilthey, Windelband, Rickert und Xénopol nicht Rücksicht nimmt.[3]) Zwar finden wir bei ihm nicht denjenigen

---

[1]) Von den mir bekannt gewordenen Besprechungen des Sombartschen Werkes ist die eingehendste die von Kl. Heiß in der Beilage zur Allg. Zeitung vom 8. und 10. November 1902 (Nr. 257 und 258). Sie ist übrigens mehr Referat als Kritik. Ziemlich ausführlich ist auch die Anzeige von Schmoller in seinem Jahrbuch 1903, S. 291 ff. Obwohl sie einige zutreffende Bemerkungen enthält, so muß man doch sagen, daß das Sombartsche Werk eine gründlichere Würdigung verdient hätte. Mitteilungen über den äußeren Habitus von Sombart ersetzen nicht den Mangel einer Vertiefung in den Quellenstoff.

[2]) Ich hatte mich schon auf dem Historikertag in Heidelberg über Sombarts Buch geäußert (vgl. H. Z. 91, 191 und Seeligers Histor. Vierteljahrschrift 1903, S. 301 ff.). Die folgende Abhandlung schließt sich aber nur zum Teil an die Form meines damaligen Vortrages an.

[3]) Seine Ausführungen über kausale und teleologische Betrachtung würden durch die Berücksichtigung der Werke der genannten Forscher auch eine Änderung erfahren haben. Ich beschränke mich hier darauf, hervorzuheben, daß m. E. Sombart irrt, wenn er behauptet (S. XVI), daß die kausale Erklärung in dem Maße, wie die sogenannte individualistische Gestaltung der Gesellschaft zur Wahrheit wird, Fortschritte macht. Die teleologische, bzw. kausale Betrachtung als Ausdruck der zeitweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse anzusehen, geht doch nicht an. Sombart meint, daß heute „die Zeit erfüllt ist, dem kausalen Erklärungsprinzip zu der herrschenden Stellung in der Sozialwissenschaft der Gegenwart zu verhelfen, die ihm gebührt." Tatsache ist aber, daß gegenwärtig die teleo-

Enthuſiasmus für „empiriſche“ und „kauſale Geſetze“, den die Anhänger jener Logik ſonſt zeigen. Er iſt durchaus kein Eiferer für „empiriſche Geſetze“; er ſteht wohl ſchon unter dem Eindruck der neueren Literatur, in der ſo oft die unſolide Baſis der Annahme „hiſtoriſcher Geſetze“ dargetan worden iſt. Er ſpottet über die „Geſetzesjäger“ (I, 114) und lehnt die Periodentheorie Morgans als willkürlich ab (S. 56). Sein Schlagwort lautet nicht „Entwicklungsreihen“, ſondern „Wirtſchaftsſtufen“. Bereits Bücher hatte dieſe Unterſcheidung zum Ausdruck bringen wollen. Aber er hat der naheliegenden Verſuchung, die Wirtſchaftsſtufen in einen chronologiſchen Zuſammenhang einzureihen, nicht widerſtanden und ſo eine Darſtellung geliefert, die ſehr ſichtbar auf der Vorausſetzung eines zeitlichen Verhältniſſes beruht.[1]) Es muß anerkannt werden, daß Sombart jene Unterſcheidung ſchärfer durchführt. In Bezug auf „kauſale Geſetze“ äußert er ſich mit großer Zurückhaltung. Obwohl er die kauſale Erklärung der ſozialen Erſcheinungen ganz und gar als ſein Ziel bezeichnet, ſo hütet er ſich doch, beſtimmte „kauſale Geſetze“ namhaft zu machen. Wie ſchon bemerkt, weiß er ſehr gut, daß das ſoziale Geſchehen auf Motive lebendiger Menſchen zurückgeht, und hat auch das klare Bewußtſein des Gegenſatzes, in dem er in dieſer Hinſicht zu Karl Marx ſteht. Es iſt ſehr bemerkenswert, daß deſſen begabteſter Lobredner in Deutſchland die Grundlagen des Marxismus beſtreitet.

Indeſſen Sombart wird durch ſeine an der Naturwiſſenſchaft orientierte Logik verhindert, die rechten Konſequenzen aus ſeiner richtigen Anſchauung zu ziehen. Sie geſtattet ihm, eine ſo ſtarke Vereinfachung in der Würdigung der pſychiſchen Motive durchzuführen, daß er ſchließlich doch wieder der Anſchauung von den

---

logiſche Betrachtungsweiſe ſich einer zunehmenden Beliebtheit erfreut und zwar nicht bei den ſchlechteſten Köpfen. Im übrigen iſt es nicht ganz einfach zu ſagen, was „individualiſtiſche“ Geſtaltung der Geſellſchaft iſt, und es herrſcht auch kein communis consensus darüber, daß, wie Sombart ſagt, die Einzelwirtſchaft immer mehr in die alleinige Abhängigkeit vom „Markte“ gerät (S. XVI).

[1]) S. meine Kritik der Bücherſchen Darſtellung in dieſer Ztſchr. 86, 7 ff. und 90, 104. Im Laufe der Zeit hat Bücher den Unterſchied zwiſchen Wirtſchaftsſtufen und Zeitepochen ſtärker betont. Vgl. hierzu auch die ſoeben erſchienene Jenenſer Diſſ. von Scheller, Zoll und Markt im 12. und 13. Jahrhundert.

„gesetzmäßigen Regelmäßigkeiten“ [1]) und dem Marxismus nahekommt [2]), Unpersönliches an die Stelle von Persönlichem setzt. Er bezeichnet es als die Aufgabe der Wissenschaft, aus der Menge und Mannigfaltigkeit der Erscheinungen das Wesentliche zu abstrahieren, das Zufällige auszuscheiden. Er will die prävalierenden Motivreihen aufsuchen, fordert, daß die Wissenschaft jedwedes Phänomen als Wirkung der letzten Ursache alles wirtschaftlichen Geschehens erkläre. Er meint, daß nicht alle Motive in gleicher Weise berücksichtigt werden könnten, weil sonst das oberste Postulat theoretischen Denkens, die Einheitlichkeit der Erklärung, unerfüllt bliebe.

Gegen diese Anschauungen hat schon Stammler [3]) eingewandt: „Letzte Ursachen gibt es überhaupt nicht. Das würde gerade dem Kausalitätsgesetze (das Sombart sonst doch betont) widersprechen, nach welchem jede Ursache selbst wieder als Wirkung einer andern Ursache aufzufassen ist.“ Wir fügen hinzu, daß der Historiker unmöglich bloß um des vorausgesetzten Postulats der „Einheitlichkeit der Erklärung“ willen eine Anzahl von Motiven unter den Tisch fallen lassen darf. Gewiß trifft er eine Auswahl aus dem überreichen Stoff. Aber hierfür entscheidet nicht ein solches Postulat. Die Vereinfachung der Motive, die Sombart vornimmt, besteht übrigens zum großen Teil darin, daß er sich auf die Feststellung massenpsychologischer Vorgänge, gemeinschaftlicher Motivenkomplexe beschränkt. Welche Gefahren damit verbunden sind, hat u. a. in dieser Zeitschrift (78, 60 ff.) Hintze, ein Autor, der von dem Verdacht einer einseitig individualistischen Geschichtsauffassung völlig frei ist, dargelegt.

[1]) Vgl. Bd. I, 125: „Die Handwerkergenossenschaften sind „eine allgemeine, auf einer bestimmten Stufe wirtschaftlicher Entwicklung auftretende Erscheinung.“ — S. 135 bemerkt Sombart übrigens im wesentlichen richtig: „Es ist immer nur die notwendige Bedingung, die wir ermitteln, nicht die zureichende Ursache.“ Vgl. dazu mein Territorium und Stadt S. 39.

[2]) Es mag sogleich hier darauf hingewiesen werden, daß im Widerspruch zu solchen Anschauungen doch das steht, was Sombart I, 656 ff. über die Grenzen der statistischen Methode sagt. Er macht damit der historischen Methode (Betonung und Würdigung des Einzelnen) ein wichtiges Zugeständnis. Vgl. auch Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I, 328.

[3]) Die Lehre von dem richtigen Rechte S. 611. Vgl. Biermann, Jahrbücher für Nationalökonomie 80, 63.

Wenn wir in Bezug auf dieſe Dinge Sombart widerſprechen, ſo können wir ihm dagegen in einem anderen Punkt im weſentlichen zuſtimmen. Mehrfach bereits habe ich auf die dem Hiſtoriker obliegende Pflicht, die Verfaſſung der Vergangenheit auf einen uns verſtändlichen juriſtiſchen Ausdruck zu bringen, hingewieſen, auf die Notwendigkeit, daß er nach Klarheit und Beſtimmtheit der Begriffe überhaupt, nicht bloß der juriſtiſchen, ſtrebe.[1]) Ich habe dabei auch ſchon ältere Äußerungen Sombarts herangezogen, in denen er ſehr fein die Unentbehrlichkeit der begrifflichen Schulung ſchildert, übrigens mit dem vollen Bewußtſein der Grenzen ihrer Leiſtungsfähigkeit. Das empiriſche Material bildet natürlich immer die Grundlage. Aber mit dem bloßen Material an ſich iſt noch nichts anzufangen; es kommt immer auf die Bearbeitung an. Das Prinzip, „die Quellen reden zu laſſen", iſt in jeder Hinſicht ein Unſinn. In Sombarts „Kapitalismus" wird nun wiederum jene Forderung der begrifflichen Durchdringung des Stoffes mit großer Energie erhoben.[2])

[1]) Vgl. z. B. mein Territorium und Stadt S. XII. Daſelbſt habe ich auch Äußerungen anderer Hiſtoriker, die mit mir übereinſtimmen, erwähnt. Zuletzt habe ich mich hierüber ausgeſprochen in meinem Artikel: „Iſt die Schweiz ein Paßſtaat?" Beilage zur Allg. Zeitung 1903 Nr. 56 (vom 10. März), in dem ich zeige, daß die irrigen Anſichten von Al. Schulte großenteils ſich aus dem Mangel an begrifflicher Schulung erklären. Gegen Schulte ſpricht ſich in der betr. Frage auch Redlich, Rudolf v. Habsburg S. 586 aus. Es handelt ſich hier um eine Frage aus der hiſtoriſchen Geographie, welche ihrerſeits natürlich auch nicht auf Sauberkeit und begrifflich klare Darſtellung verzichten kann.

[2]) Schmoller hat ein Bewußtſein von ſeiner ganz andern Art. Er hebt (in ſeinem Referat S. 296) richtig hervor: „Die Hauptſtärke Sombarts ruht in ſeiner Beobachtungs- und Beſchreibungsfähigkeit und in ſeinem Diſtinktionsvermögen." Gegen die erſtere wendet er durchaus nichts ein. Dagegen drückt er ſich über Sombarts Diſtinktionsvermögen mit bemerkenswerter Zurückhaltung aus. Es läßt ſich doch aber die Beobachtungsgabe, die er an ihm rühmt, nicht ohne bedeutendes Unterſcheidungsvermögen denken. Wenn Sombart manchmal zu viel Unterſchiede macht, ſo beweiſt das nichts gegen die Notwendigkeit, Unterſchiede überhaupt zu machen; es iſt nur ein Mißbrauch der Diſtinktionsgabe. Gelegentlich hätte Sombart noch ſchärfer unterſcheiden können (ſ. darüber unten). Jedenfalls aber verdient ſeine Fähigkeit, die Dinge ſcharf zu unterſcheiden, entſchiedene Anerkennung; er hätte ohne ſie weder das vorliegende Werk noch ſein Buch über die Campagna ſchreiben können. Wenn Schmoller mit dem Lob dieſer Tugend ſo ſparſam iſt, ſo iſt der Grund wohl der, daß er die Neigung Sombarts, Unterſchiede zu machen, als Störung empfindet.

Auf dem Titelblatt steht als Motto das Wort Kants: „Gedanken ohne Inhalt sind leer, Anschauungen ohne Begriffe sind blind.“ Der Einleitung ist als Motto die alte Pädagogenregel gegeben: »Qui bene distinguit, bene docet«. Das hierin ausgesprochene Prinzip beherrscht das Buch durchweg, wird in verschiedenen Variationen vorgetragen, mitunter in der Form feiner Ironie, wie wenn Sombart einmal sagt, er gehöre zu den altmodischen Leuten, die nur die Genesis von etwas darstellen können, von dem sie genau wissen, was darunter zu verstehen ist. Ich stehe nicht an, mein Einverständnis mit solchen Sätzen seines Buches auszusprechen, wie ich mich schon früher mit seinen älteren Äußerungen einverstanden erklärt habe. Es wird auch niemand leugnen können, daß der bedeutende Eindruck, den das Buch macht, wesentlich das Produkt einer sehr ernsthaften Befolgung jener Forderung ist. Sombart setzt sich für seine Darstellung ein bestimmtes Ziel, läßt es auf keiner Seite aus dem Auge, strebt überall danach, die Schlacken des rohen Materials zu beseitigen, die Dinge scharf zu unterscheiden, alles in helle Klarheit zu setzen. Sein Werk zeigt — zunächst in formaler Beziehung — eine musterhafte Reinlichkeit. Er verlangt eine „ästhetische Nationalökonomie“. Soweit in diesem Wort nur das ausgedrückt sein würde, was ich soeben auseinandergesetzt habe, wollen wir mit Sehnsucht das Zeitalter der „ästhetischen Nationalökonomie“ herbeiwünschen. Freilich bringt Sombart seine Forderung mit bestimmten anderen Dingen in einen, um es sogleich zu sagen, keineswegs notwendigen Zusammenhang. So soll nach ihm (S. XXX) die ästhetische Nationalökonomie die „ethische“ ablösen.[1]) Beide werden aber sehr gut miteinander vereinbar sein, wenn nur die Vertreter der „ethischen“ mit allen durch das Ethos auferlegten Pflichten — auch betreffs der Darstellung — ernst machen. Sombart glaubt ferner in Bezug auf die Art seines Buches eine Gemeinsamkeit mit Karl Marx konstatieren zu müssen (S. XXIX). Als gemeinsam mit ihm be-

[1]) Auf die Fragen der ethischen Nationalökonomie einzugehen, liegt an dieser Stelle kein Anlaß vor. Mit ihnen beschäftigt sich in einer Auseinandersetzung mit Sombart Messert, Sozialpolitik und Naturrecht, Hist.-politische Blätter 129, 5. Heft (1902), S. 355 ff. Die Schrift von F. Walter, Sozialpolitik und Moral (Freiburg i. B., 1899), ebenfalls gegen Sombart gerichtet, kommt für uns hier auch nicht in Betracht.

zeichnet er: „das Konstruktive in der Anordnung des Stoffs, das radikale Postulat einheitlicher Erklärung aus letzten Ursachen, der Aufbau aller historischen Erscheinungen zu einem sozialen System". Wir haben schon gesehen, daß wir und weshalb wir nicht alles dieses aufnehmen können. Es ist aber auch gar nicht einzusehen, weshalb die Vorzüge der Darstellung Sombarts irgend einen notwendigen Zusammenhang mit Marx haben sollen; um so weniger, als Klarheit der Darstellung und Sauberkeit der begrifflichen Formulierung den ewig schillernden Auslassungen von Marx nicht nachgerühmt werden können. Jene Vorzüge sind älter als Marx. Man findet sie z. B. in F. Ch. Baurs kirchengeschichtlichen Arbeiten[1]), bei K. F. Eichhorn, Mommsen, Ranke (nur daß dieser nicht gerade wirtschaftsgeschichtliche Probleme behandelt), unter den älteren Nationalökonomen am meisten bei Hildebrand, unter den jüngeren erfreulicherweise an verschiedenen Stellen; soweit historische Arbeiten in Betracht kommen, am hervorragendsten bei Knapp und Bücher. Wenn Sombart auch von den Vertretern der Wissenschaft künstlerische Darstellung verlangt, so wiederholt er damit ja nur, was Ranke gesagt hat, und Ranke hat das geleistet, was sein Programm forderte. „Einheitliche Erklärung aus letzten Ursachen" und Abstraktion von dem Tatsächlichen sind durchaus nicht unentbehrliche Voraussetzungen für die Geschlossenheit der Darstellung und die Sauberkeit der begrifflichen Formulierung. Windelband[2]) sagt einmal von Lessing: „Es ist in ihm etwas von dem Wolffschen Bedürfnis nach Klarheit und Deutlichkeit der Begriffe, aber er befriedigt es nicht durch allgemeine Abstraktionen, sondern durch die reinliche Scheidung des Gegebenen." Das ist es, was dem Bedürfnis der historischen Wissenschaften, insbesondere auch der Wirtschaftsgeschichte, entspricht.

Indem ich mich nach diesen einleitenden Bemerkungen den einzelnen Hauptpunkten in der Entstehungsgeschichte des modernen Kapitalismus zuwende, setze ich Sombarts Kapitalbegriff als bekannt voraus. Im Laufe der Untersuchung wird es sich ergeben, inwiefern wir etwa dem letzteren auf Grund der Betrachtung der Quellen widersprechen müssen.

---

[1]) Die Geschlossenheit der Darstellung geht hier zwar teilweise auf Hegelsche Konstruktion zurück, ist aber auch mit echt historischer Art verbunden.

[2]) Geschichte der neueren Philosophie, 2. Aufl., I, 538.

I. Die mittelalterliche Stadtwirtschaft.

In einem Aufsatz „Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters“ (H. Z. 86, 1 ff.), habe ich Wesen und Umfang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft zu bestimmen gesucht. Das Charakteristische liegt in der Selbständigkeit der Unzahl kleiner Zentren, dem geringen Austausch zwischen ihnen. Dies Verhältnis mußte dazu beitragen, den Umfang der einzelnen Wirtschaften zu bestimmen. Denn wenn der Absatz räumlich beschränkt ist, so fehlt dem Kaufmann oder Gewerbetreibenden die beste Gelegenheit, seinem Geschäft eine große Ausdehnung zu geben. Die Frage nach der Verbreitung größerer Wirtschaften im Mittelalter wird also zunächst abhängig sein von der Beantwortung der Frage nach der Ausdehnung des interlokalen Verkehrs. Karl Bücher, dem wir die anschaulichste Schilderung der mittelalterlichen Stadtwirtschaft verdanken, hat den interlokalen Verkehr zu eng begrenzt. Ich habe ihm gegenüber in jenem Aufsatz nachzuweisen gesucht, daß der Warenaustausch zwischen den Städten doch nicht ganz unbedeutend ist. Sombart verstärkt diesen Nachweis.[1]) Es ist zwar, im Hinblick auf den Zusammenhang der von ihm dargelegten Anschauungen, überraschend, daß er jenen Gesichtspunkt so stark betont. Er tut es aber um des speziellen Zweckes willen (S. 99), Büchers Theorie von dem Kundenarbeitscharakter des mittelalterlichen Handwerks zu widerlegen. Von hier aus muß ich ihm doch entgegentreten. So nachdrücklich ich selbst glaubte hervorheben zu müssen, daß mehr Waren und diese in größeren Mengen dem Fernverkehr unterworfen waren, als Bücher annimmt, so übertreibt anderseits Sombart die Bedeutung des mittelalterlichen Austausches. Von dem interlokalen Tuchhandel behauptet er (S. 99): „Seine Existenz würde fast allein genügen, um alle Vorstellungen von dem Kundenarbeitscharakter des Handwerks

[1]) Schmoller, in seiner Anzeige von Sombarts Buch, bemerkt S. 294: Der Nachweis über den Fernabsatz ist „mir sehr willkommen.“ Warum gerade „mir“? Im Jahrb. f. Gesetzg. 1893, S. 1260 hatte Schmoller in dieser Hinsicht nichts gegen Bücher bemerkt.

als irrtümlich zu erweisen.“ [1]) Gewiß ist es unbestreitbar, daß im Mittelalter große Mengen von Tuch exportiert worden sind, daß alle Städte Tuch einführten. Indessen kommen hier doch hauptsächlich nur die besseren Tuchsorten in Betracht. Sie sind es vornehmlich, auf die sich die Tätigkeit der Tuchhändler des Mittelalters, der Gewandschneider, beschränkte. Sie verkauften wesentlich Tuche, die nicht am Orte selbst hergestellt waren. Im übrigen wurde der Bedarf durch Fabrikation in der heimischen Stadt gedeckt. Und das Charakteristische des Mittelalters ist eben die überraschende örtliche Verbreitung der Tuchweberei: jede Stadt hat zahlreiche Weber gehabt, weitaus die meisten ihre Weberzunft. Zum festen Bestand einer mittelalterlichen Stadt gehört eine solche. Darin liegt der große Unterschied zwischen Mittelalter und neuester Zeit, daß heute den meisten Städten die Weber fehlen. Es befanden sich also im Mittelalter Handwerker und Kunden in einem viel näheren Verhältnis als heute, oder, um auf die Frage des interlokalen Verkehrs zurückzukommen, diesen schätzt Sombart etwas zu hoch.[2])

---

[1]) Auf einem verwandten Irrtum beruht die Anschauung Schultes vom mittelalterlichen Tuchhandel, gegen die ich mich in H. Z. 89, 232 ausgesprochen habe. — Unter den Gegenständen des Fernhandels hatte ich in H. Z. 86, 48 auch den Waid genannt und in H. Z. 89, 234 die mangelhafte Kenntnis, die Schulte von der Verwendung des Waids im Mittelalter zeigt, gerügt. In seiner Entgegnung (vgl. H. Z. 90, 540) häuft er Beispiele dafür, daß — der Indigo in Italien im Mittelalter zum Färben gebraucht worden sei! Das habe ich nicht im mindesten bestritten. Schulte will offenbar durch seine aufgehäufte Gelehrsamkeit über diesen Punkt es vergessen machen, daß er tatsächlich (s. s. Handelsgesch. S. 141) den Indigo in Deutschland schon im 14. Jahrhundert den Waid hatte verdrängen lassen. Das war ein recht grober Irrtum. Wenn er sich jetzt ferner darauf beruft, daß er „vier zum Teil [!] ins 14. Jahrhundert zurückgehende Tarife“ für den Gebrauch des Indigo in Deutschland angeführt habe, so hat man den Eindruck, daß er nicht gerne genauere chronologische Angaben macht. Geering (Basel S. 308), den Schulte zitiert hatte, hat eine andere Meinung als er vom Einzug des Indigo in Deutschland (setzt ihn freilich auch noch zu früh an), hebt übrigens hervor, daß der Waid vielfach Indigo hieß. Schulte selbst hält den Schluß aus der Erwähnung im Zolltarif auf den tatsächlichen Gebrauch, wenn es sich um die Ausfuhr nach Italien handelt, nicht für sicher. Müssen wir dann den Tarifen unbedingt glauben, wenn sie umgekehrt die Ausfuhr nach Deutschland im Auge haben?

[2]) Sombart redet sich in einen solchen Eifer gegen Bücher hinein, daß er (S. 71) sich geneigt zeigt, die Kategorie der „Stadtwirtschaft“ ganz

Wir gewinnen nun freilich mit der Feststellung des Maßes des Fernabsatzes noch nicht ohne weiteres ein Urteil über die Existenz größerer Einzelwirtschaften. Es können noch besondere Umstände in Betracht kommen, die hier hindernd oder fördernd in den Weg treten. Mehrere[1]) von diesen werden sich ergeben, wenn wir uns einigen Kontroversen über die spezielle Gestaltung von Gewerbe und Handel in der Zeit der Stadtwirtschaft zuwenden.

II. Die Handwerker des Mittelalters.

Um aus Büchers Definition des mittelalterlichen Handwerks, über die ich schon in dieser Zeitschrift a. a. O. ausführlich gesprochen habe, das Wichtigste hervorzuheben, so bestimmt er es, wie eben bereits angedeutet, als Kundenproduktion: „Der Handwerker arbeitet immer für den Konsumenten seines Produkts." Es besteht zwischen beiden ein persönliches Verhältnis. Bücher schildert das Wesen des Handwerks auch noch in etwas anderer Weise, nämlich nach der Länge des Weges, den das Produkt vom Produzenten bis zum Konsumenten zurückzulegen hat: das Absatzgebiet ist ein lokales, die Stadt und ihre nähere Umgebung. Wie man sieht, deckt sich diese Definition nicht ganz mit der ersteren. Aber beide sind dem Begriff der Stadtwirtschaft entnommen. Hiergegen wendet sich Sombart mit der heftigsten Polemik. Er wirft Bücher vor, daß er fremdes geistiges Eigentum nur zugestutzt habe, und daß diese Änderung eine Verflachung bedeute. Die Bücherſche Theorie sei „geradezu falsch, mindestens außerordentlich leicht irreführend" (S. 53). Zur Widerlegung der ersten Anschuldigung verweise ich auf meine Darlegung in dieser Zeitschrift[2]). In Bezug auf den zweiten Punkt habe ich schon

zu verwerfen. Was sagt denn Schmoller dazu? Fast all' seine Arbeiten beruhen ja auf der Verwendung dieser Kategorie, bzw. derjenigen Kategorien, die ihr entgegenzusetzen sind!

[1]) Über die verschiedenen Umstände, die der Ausbildung größerer Einzelwirtschaften im Mittelalter entgegenstanden, s. m. Abhandlung: Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter, Jahrbücher für Nationalökonomie 75, 1 ff.

[2]) H. Z. 86, 3 ff. Sombart (S. 53) behauptet wieder, daß Bücher „in allen wesentlichen Punkten" auf Rodbertus, Marx, Engels, Schmoller fuße. Rodbertus folgt er in der Schilderung der Verhältnisse des Altertums, aber nicht des Mittelalters. Marx und Engels konnten ihm zum mindesten nichts Detailliertes bieten. Über Schmoller s. H. Z. a. a. O.

früher (H. Z. 86, 43 ff.) bemerkt, daß ich mir die Bücherſchen Definitionen nur ſoweit aneigne, als durch ſie charakteriſtiſche Unterſchiede hervorgehoben werden. Der Hiſtoriker wird wohl nie in der Lage ſein, eine Formel zu finden, die für alle Erſcheinungen einer Zeit oder für alle Seiten einer Erſcheinung zutrifft. Gewiß darf er nicht voreilig eine Formel annehmen und auf die Prüfung des einzelnen verzichten.[1]) Solange indeſſen nichts beſſeres gefunden wird, bleiben wir bei der aufgeſtellten Kategorie, die nach unſerer Meinung charakteriſtiſche Eigenſchaften zum Ausdruck bringt. Wie wir vorhin geſehen, vermag Sombart keineswegs „alle“ Vorſtellungen von dem Kundenarbeitscharakter des mittelalterlichen Handwerks als irrtümlich zu erweiſen. Wir ziehen umgekehrt aus der Organiſation der mittelalterlichen Weberei den Schluß, daß das Handwerk Kundenarbeit war, wenigſtens zum größeren Teil. So finde ich auch den „kurzen Weg“ charakteriſtiſch, nicht, weil alle Produkte einen ſolchen zurücklegen, ſondern weil die Produktion für den lokalen Markt eine auffallend große Rolle ſpielt. Wenn Sombart einwendet, daß die Kundenproduktion nicht bloß eine Eigentümlichkeit des Mittelalters iſt, ſondern auch in der Neuzeit vorkommt — er erinnert an Krupp[2]) —, ſo wäre hierzu zu bemerken, daß die von ihm vorgeſchlagenen Kategorien ſich ebenfalls nicht auf beſtimmte Perioden beſchränken. Die Termini, durch die er die Bücherſchen Bezeichnungen verdrängen will, ſind die „Bedarfsdeckungswirtſchaft“, bei der das Quantum und Quale die durch den Bedarf feſt gegebene Größe iſt, und die „Erwerbswirtſchaft“, die nicht den unmittelbaren Bedarf im Auge hat, bei der die Direktive für die Art der Produktion nur die Möglichkeit iſt, durch Verwertung der Produkte Gewinn zu erzielen. Bei dieſen Kategorien aber machen wir

---

[1]) E. v. Philippovich, Grundriß der polit. Ökon., 4. Aufl., I, 21 bemerkt gegenüber meinen Ausſtellungen an Büchers Stufentheorie, daß derſelbe nämlich Tatſachen, die zu allen Zeiten vorkommen, zur Charakteriſtik beſtimmter Perioden verwende: „Es iſt dies ein Mangel, an dem jeder Verſuch, allgemeine und vielgeſtaltige Zuſtände einheitlich zu erfaſſen, leiden wird.“ Das iſt ganz gewiß richtig. Aber es kommt doch darauf an, ob das zuſammenfaſſende Urteil von der Art iſt, daß es genügend Weſentliches enthält.

[2]) Wenn ich mich recht erinnere (ich finde die betr. Stelle im Augenblick nicht), hat ſich Bücher dieſen Einwand mit Krupp ſchon ſelbſt gemacht.

wiederum die Beobachtung, daß die erstere sich keineswegs auf das Mittelalter, die zweite sich keineswegs auf die Neuzeit beschränkt. Die Wirtschaften, in denen im Mittelalter Tuche für den Fernabsatz hergestellt werden, fallen doch unter den Begriff der Erwerbswirtschaften. Sombart (S. 55) rühmt als Vorzug seiner Systematik, daß sie nicht wie die anderen sich auf äußerliche Merkmale stützt, sondern den verschiedenartigen Geist, der jeweils in den wirtschaftlichen Vorgängen obwaltet, zum Kriterium ihrer Unterschiedlichkeit macht. Es ist sehr interessant, daß der Marx-Verehrer sich durch diese Berücksichtigung des psychologischen Moments in entschiedenen Gegensatz zum Marxismus setzt (obwohl er, wie schon angedeutet, ihm durch die einseitige Betonung der massenpsychologischen Erscheinungen doch wieder nahe kommt). Wir wollen diesen Gesichtspunkt wahrlich nicht unterschätzen. Indessen gerade eine konsequente Verfolgung desselben führt uns zu einer andern Auffassung, als sie Sombart hat. Gehen wir von Krupp aus, den er (S. 54) einen „echten Kundenproduzenten" nennt. Den Unterschied gegenüber den mittelalterlichen Gewerbetreibenden sieht Sombart hier darin, daß Krupp die Ausdehnung seiner Wirtschaft bis ins Unermeßliche zu steigern sucht. Aber fehlte denn den mittelalterlichen Handwerkern sämtlich ein solches Streben? Sombart denkt sich deren Stimmung zu homogen. Daß viele solche Wünsche tatsächlich gehabt haben, dürfen wir mit Sicherheit aus den immer erneuten Verboten der Erweiterung ihrer Wirtschaft schließen. In diesen Verboten, also in der Verfassung, in den wechselnden Erfolgen der Zunftpolitik, auch einem psychologisch vermittelten Moment, daneben in den Verkehrsverhältnissen der Zeit, die — wir müssen doch wiederum Büchers Ausdruck anwenden — den „langen Weg" erschwerten, sind die wohl stärksten Schranken zu sehen, die den mittelalterlichen Handwerker hindern, eine große Wirtschaft einzurichten.[1])

Trotz dieser Einwendungen gestehen wir eine gewisse Berechtigung den Kategorien Sombarts zu, und auch seine Kritik der von Bücher gewählten Bezeichnungen ist nicht nutzlos, wenigstens insofern, als er an ihnen zeigt, daß sie nicht in dem

[1]) In anderem Zusammenhang weist Sombart (S. 156) selbst auf die Wichtigkeit der Transporttechnik der Zeit hin. Das führt doch auf den Bücherschen „langen Weg."

Maße allen Seiten der betreffenden Erſcheinungen gerecht werden, wie ihr Urheber wohl annahm. Überhaupt fördert er durch ſeine ſcharfſinnige Diskuſſion der nationalökonomiſchen Begriffe, auf die ich hier nicht weiter eingehen kann, unſere Erkenntnis.[1]) Der Vorrang wird jedoch ohne Zweifel den Termini Büchers bleiben, die die Sache beſſer treffen und ſich auch aus Gründen des Geſchmackes mehr empfehlen.[2]) Übrigens knüpfen Sombarts Kategorien an ältere Unterſcheidungen an. Insbeſondere der von ihm aufgeſtellte Gegenſatz der Bedarfs- und Erwerbswirtſchaft kann als eine etwas anderweitige Formulierung des Gedankens von Schönberg, Gierke, Brentano, Stahl[3]) angeſehen werden, daß zwei verſchiedene Phaſen der Zunftorganiſation zu unterſcheiden ſeien, in deren erſterer (im Mittelalter) den Gewerbetreibenden „der Gelderwerb, um des bloßen Erwerbes willen, die über das ethiſche perſönliche Bedürfnis hinausgehende maßloſe Anhäufung von Reichtümern noch nicht das Idol“ [4]) war. Wenn Sombart

---

[1]) Hierher gehört insbeſondere die „Einleitung“, mit der Überſchrift „die Organiſation der wirtſchaftlichen Arbeit.“ Auch wer die letzten Schlüſſe, zu denen Sombart glaubt gelangen zu müſſen, aus ſachlichen oder formalen Gründen ablehnt, wird dieſen Erörterungen, namentlich denen über den Unterſchied von Wirtſchaft und Betrieb, manche Aufklärung entnehmen. Vgl. H. Z. 86, 30 Anm. 4; 51 Anm. 1; 61 Anm. 2.

[2]) Auch W. Hellpach, ein ſehr lebhafter Verehrer Sombarts, gibt in ſeinem Aufſatz „Sombarts Wirtſchaftspſychologie“, Zukunft vom 13. Juni 1903, S. 407 ff. Bücher unbedingt den Vorzug vor Sombart. Vgl. S. 409: „In der Wortwahl iſt Sombart ohne Zweifel der minder Glückliche.“ Schmoller (in ſeiner Anzeige S. 294) bekennt ſich trotz Sombarts Polemik ebenfalls zu Büchers Auffaſſung. Nun müßte Sombart alſo allen Grimm, den er gegen Bücher losgelaſſen, auf Schmoller häufen.

[3]) S. die Literaturangaben bei Kuliſcher, zur Entwicklungsgeſchichte des Kapitalzinſes, Jahrbücher für Nationalökonomie 74 (1900), S. 451 f. Vgl. auch Heiß a. a. O. Nach den im Text genannten Forſchern haben andere denſelben Gedanken bekanntlich oft vertreten. Kuliſcher polemiſiert gegen ihn. Obwohl ſeine Ausführungen Beachtung verdienen, ſind ſie doch nicht genügend fundamentiert, um beweiskräftig zu ſein.

[4]) Worte von Schönberg. Es ſoll nicht verſchwiegen werden, daß Sombart (S. 127) Schönbergs Schrift „Zur wirtſchaftlichen Bedeutung des deutſchen Zunftweſens im Mittelalter“ (1868) ſehr hoch ſtellt, als „unübertroffene Muſterleiſtung“ bezeichnet. Vgl. auch Gierke, Rechtsgeſchichte der deutſchen Genoſſenſchaft S. 391: „ein über die Mittel zu auskömmlicher und wohlanſtändiger Exiſtenz hinausgehender Gewinn wurde noch nicht als Bedürfnis empfunden.“

ferner das Maß der Vergeſellſchaftung zum Einteilungsprinzip der Wirtſchaftsſtufen macht, ſo ſpricht er damit nur in anderer Geſtalt dasſelbe aus, was Bücher bei ſeinen „Wegelängen“ im Auge hat.[1])

Die Entſtehung bezw. den Beſtand des Handwerks will Sombart (S. 122) hiſtoriſch, nicht ethnologiſch (wie es früher geſchehen) erklären. Tatſächlich verhält es ſich ſo, daß er eine poſitiviſtiſche Erklärung gibt; wenn wir nämlich unter Poſitivismus diejenige Auffaſſung verſtehen, die möglichſt wenig aus einheimiſchen Kräften des Geiſtes und möglichſt viel aus äußeren Einzelwirkungen erklärt.[2]) Als eine ſolche Kraft hat man die nationale Neigung und Beanlagung angeſehen, aber andere Motive keineswegs vernachläſſigt, und gegenüber den früheren Beſtrebungen, aus der nationalen Subſtanz zu viel herzuleiten, hat man längſt das nationale Moment auf ſeinen wahren Wert zurückzuführen geſucht. Keutgen[3]) z. B. hat ſchon vor Jahren gegenüber den Kontroverſen über den Urſprung der Gilden darauf hingewieſen, daß Einrichtungen, die man als „nationale“ in Anſpruch nahm, ſehr verſchiedenen Nationen angehören. Ich ſelbſt bin den nebelhaften Vorſtellungen von Nitzſch[4]) entgegengetreten und habe nach den konkreten Anläſſen für die Zunftbildung gefragt[5]). Indeſſen es iſt die Frage, ob wir das nationale Moment

[1]) Vgl. Hellpach a. a. O. S. auch H. Z. 86, S. 44 Anm. 1.

[2]) Vgl. Tröltſch, Ztſchr. f. Theologie und Kirche 8, S. 31. — Schmoller (a. a. O. S. 294) iſt auch mit dem Kapitel über das Handwerk nicht ganz einverſtanden. Wenn er freilich Sombart auf die Urſachen der Zunftorganiſation hinweiſt, die u. a. in „den Geſellſchaftszuſtänden jener Zeit“ liegen, ſo wird derſelbe wohl meinen, daß er ja gerade dieſe berückſichtigt habe. Wenn Schmoller (S. 297) ferner gegen die — poſitiviſtiſche — Anſchauung Sombarts Comte empfiehlt, ſo iſt dieſer doch der Vater des Poſitivismus.

[3]) Gött. Gel. Anz. 1891, S. 914. Gegen die Überſchätzung des nationalen Moments bei der Erklärung hiſtoriſcher Erſcheinungen hat ſich auch ſchon A. v. Miaskowski, die ſchweizeriſche Allmend in ihrer geſchichtlichen Entwicklung S. 4 ausgeſprochen, ohne aber die Bedeutung desſelben ſchlechthin zu beſtreiten.

[4]) Jahrbücher für Nationalökonomie 58, 56 ff. Gierke iſt für die Anſichten von Nitzſch eingetreten, obwohl ſie doch von den ſeinigen abweichen und gar kein Grund für ihn vorlag, eine ſo ſtarke Gemeinſamkeit zu behaupten.

[5]) Vgl. m. Kritik in H. Z. 58, 225 ff.

bei der Erklärung der Bildung der Zünfte ganz entbehren können. Wir ſtellen uns darunter nichts Phantaſtiſches vor, ſondern, wie Ranke[1]) ſagt, „wir lernen nationale Eigenſchaften kennen, einzig in einem Volke, von allen anderen abweichend.“ Wir würdigen auch die Schwierigkeit, die in unſerem Falle der Erklärung aus dem nationalen Motiv entgegenſteht: daß nämlich in Frankreich ſich ebenſo wie in Deutſchland Zünfte finden.[2]) Jedenfalls aber iſt es bisher nicht gelungen, Verbände von der Art der mittelalterlichen Zünfte bei einer beträchtlicheren Zahl von Völkern nachzuweiſen.

Sombart meint dieſen Nachweis erbracht zu haben. Er ſieht, in Übereinſtimmung mit der modernen Neigung[3]), Einrichtungen, die ſich bei dieſem oder jenem Volke finden, als allgemeine Erſcheinungen, notwendige Entwicklungsphaſen aller Völker aufzufaſſen, „die Handwerkergenoſſenſchaften als eine allgemeine, auf einer beſtimmten Stufe wirtſchaftlicher Entwicklung auftretende Erſcheinung“ an, die es „ohne Zuhilfenahme einer ‚Volksſeele‘ zu erklären gilt“ (S. 125). Er glaubt als Beweismaterial „eine erdrückende Fülle von Tatſachen“ zu beſitzen (S. 123). Beſonders (S. 124) beruft er ſich auf das Vorkommen der Zünfte bei den Völkern des klaſſiſchen Altertums. Indeſſen gerade hier iſt die Übereinſtimmung nicht vorhanden. Von der vollſtändigen Identifizierung der deutſchen mit den antiken Zünften hätte Sombart ſchon der Umſtand zurückhalten ſollen, daß wir über dieſe nicht vollſtändig unterrichtet ſind. Aber das, was wir wiſſen (vgl. jetzt Kornemann, Art. collegium, bei Pauly-Wiſſowa, Realenzyklopädie), zeigt überdies greifbare Unterſchiede. Zunächſt hinſichtlich der Entwicklung. Bei den deutſchen Zünften ſteht von vornherein der gewerbliche Zweck im Vordergrund. Die römiſchen collegia und zwar auch diejenigen, die ſich aus Handwerkern zuſammenſetzen, dagegen ſind, wie es ſcheint, um geſelliger und

[1]) Ranke, Don Carlos, Hiſt.-biogr. Studien S. 493. — Mit meinen Bemerkungen im Text über den nationalen Faktor glaube ich mich nicht zu den kritiſchen Ausführungen von K. J. Neumann (ſ. H. Z. 90, 98) und Ed. Meyer, zur Theorie und Methodik der Geſchichte, in Gegenſatz zu ſtellen.

[2]) Doch ſ. m. Territorium und Stadt S. XIV Anm. 2.

[3]) Vgl. z. B. das Zitat bei Laveleye-Bücher, Ureigentum S. 1 Anm.; R. Hildebrand, über das Problem einer allgemeinen Entwicklungsgeſchichte des Rechts und der Sitte (1894).

namentlich um sakraler Zwecke willen geschlossen worden. Rom zeigt, im Verhältnis zur Größe der Stadt, eine späte Ausbildung der Handwerke. Bis zum Krieg gegen Perseus gab es in Rom Bäcker nicht (Kornemann Sp. 392), während in Deutschland bereits im 12. Jahrhundert sogar in bescheidenen Städten die Bäckerei als Gewerbe auftritt. Der Grund dieser Verschiedenheit wird großenteils darin liegen, daß in den römischen Häusern viele Dinge von Unfreien besorgt wurden, die anderswo der Handwerker auf sich nimmt. Im deutschen Mittelalter werden die Unfreien überwiegend in der Weise genutzt, daß sie Zins zahlen, sei es von ihrer Person, sei es von einem Grundstück. In den Städten werden in den Bürgerhäusern (anders in Rom!) gewerbliche Arbeiten durch Unfreie oder überhaupt durch abhängige Personen regelmäßig nicht ausgeführt, sondern fast alles durch den Handwerker, bezw. Lohnwerker. Diejenigen Wirtschaften, welche Unfreie verwenden, sind die Grundherrschaften. Aber auch diese lassen in großem Umfang beim städtischen Handwerker arbeiten, was nicht bloß daran liegt, daß die Stadtgemeinden die gewerbliche Arbeit in den Grundherrschaften bezw. Klosterimmunitäten nach Möglichkeit einzuschränken suchen. In Rom war kaum Gelegenheit zu letzterem. Die Beschäftigung von Unfreien in den Bürgerhäusern war hier etwas alt überkommenes. Es scheint auch, daß die Römer in der Festhaltung der Gewerbe im Hause konservativer (Kornemann Sp. 392) waren als andere Völker. Der Ausgang der römischen collegia ist vollends von dem der deutschen Zünfte verschieden.

Zu dem Unterschied der Entwicklung kommt der des Wesens hinzu. Bei den deutschen Zünften des Mittelalters ist durchaus wesentlich der Zunftzwang.[1]) Die römischen collegia dagegen entwickeln sich erst im Laufe der Zeit zu Zwangsverbänden, und der

[1]) Obwohl Sombart nicht die große Bedeutung des Zunftzwanges im Mittelalter bestreitet, so schätzt er ihn doch noch zu gering. Ich will hier nicht auf alle von ihm angeführten Beispiele von Zünften ohne Zunftzwang (S. 133) eingehen, sondern bemerke nur, daß er meine Bemerkungen gegen Fromm im Literarischen Centralblatt 1897, Sp. 51 f. übersehen hat. S. auch G. Adler, das großpolnische Fleischergewerk S. 15 Anm. 4 und soeben Keutgen, Ämter und Zünfte. Über die Lübecker Zünfte vgl. neuerdings Höhler, die Anfänge des Handwerks in Lübeck, Tübinger Dissert. v. 1903 (auch gedruckt im Archiv f. Kulturgeschichte, Jahrgang 1903). Der Zunftzwang kann verschiedenen Umfangs sein, stärker und milder. Es

bei ihnen beſtehende Zwang iſt von ganz anderer Art als der deutſche Zunftzwang.[1]) Was bleibt alſo da Gemeinſames?

läßt ſich behaupten, daß er ſich im Laufe der Zeit verſtärkt. Aber man darf nicht, wie es wohl geſchehen iſt, den milden Zunftzwang für Gewerbefreiheit ausgeben. — Sombart hätte ſich über die Fragen der Entſtehung der deutſchen Zünfte im Mittelalter wohl etwas gründlicher unterrichten können. Er äußert ſich hierüber S. 126 Anm. 1 ſehr von oben herab. Wenn er dann noch gar „zur Orientierung“ Eberſtadts Schrift empfiehlt, ſo zeigt er ſich ſelbſt jedenfalls ſchlecht orientiert. Vor dieſer Schrift iſt bekanntlich dringend zu warnen. Vgl. über ſie zuletzt Keutgen a. a. O. Es iſt zu bedauern, daß auf die Eberſtadtſchen Ausführungen noch immer, beſonders im Auslande, verwieſen wird, als ob ſie eine große Förderung der Wiſſenſchaft darſtellten. S. z. B. H. Hauſer, les origines du capitalisme moderne en France (Paris 1902), S.-A. aus der Revue d'économie politique, 1902; Revue critique 1902, Nr. 20; Levasseur, hist. des classes ouvrières avant 1789, 2. édition, 1. Bd. (Paris 1900) S. 265. Man erſieht hieraus, wie notwendig es iſt, gerade auch das Ausland recht nachdrücklich darauf aufmerkſam zu machen, daß keineswegs alles, was unter Schmollerſcher Flagge ſegelt, den neueſten und beſten Stand der wirtſchaftsgeſchichtlichen Forſchung vertritt. Zur Kritik von Levaſſeurs Darſtellung ſ. übrigens Eſpinas, Vierteljahrſchrift für Sozial- und Wirtſchaftsgeſchichte 1, S. 146 ff. S. 89 ſagt Sombart von den Handwerkern in den Grundherrſchaften: „Bei der liebevollen Behandlung, die dieſe auch in der nationalökonomiſchen Literatur ſeit längerer Zeit erfahren haben, erübrigt ein genaueres Eingehen auf ſie an dieſer Stelle“ Der Ausdruck „liebevoll“ trifft inſofern zu, als manche Nationalökonomen, die Vertreter der hofrechtlichen Theorie ſind, die Bedeutung der grundherrlichen Gewerbe arg übertrieben haben. Zur Widerlegung dieſer Theorie vgl. neuerdings Uhlirz, das Gewerbe in der Stadt Wien, Geſchichte der Stadt Wien 2, 601 Anm. 1 und vor allem Keutgen a. a. O. Meine Kontroverſe mit Schmoller, ob die Zünfte um der Ausübung der Gewerbegerichtsbarkeit oder um des Zunftzwanges willen abgeſchloſſen worden ſeien (ſ. Territorium und Stadt S. 320 Anm. 1), hat Sombart nicht berückſichtigt. Er erwähnt Schmollers Anſicht überhaupt nicht. Hätte Schmoller recht, ſo würde Sombarts Anſchauung, daß die Zünfte überall gleichen Charakter haben, noch weniger zutreffen. Sie trifft aber auch nicht zu, wenn meine Anſicht richtig iſt. Zu dem von Sombart S. 125 Anm. 2 erwähnten Buch von Pappenheim über die altdäniſchen Schutzgilden vgl. m. Entſtehung der deutſchen Stadtgemeinde S. 55 Anm. 166. S. 88 äußert ſich Sombart zu meiner Unterſcheidung der „wirtſchaftlichen“ und „rechtlichen“ Freiheit der Handwerker. Seine Bemerkung, die wirtſchaftliche ſei nur ein Teil der rechtlichen, iſt richtig. Ich akzeptiere deshalb ſeinen Ausdruck „Produktionsfreiheit.“ Was er jedoch daſelbſt über die „alten Hof- und Dienſthörigen“ ſagt, iſt Ausfluß der hofrechtlichen Theorie.

[1]) S. 132 hebt Sombart ſelbſt hervor, daß die Herrſchaft des Zunftzwanges im klaſſiſchen Altertum gefehlt habe. Vgl. Kornemann Sp. 417.

Sehen wir aber auch von den Zünften ab und fragen nur, ob das Handwerk an ſich als eine überall vorkommende Erſcheinung zu betrachten ſei. In einem ganz allgemeinen Sinne läßt ſich dieſe Frage gewiß bejahen. Man darf etwa ſagen: bevor Maſchinen erfunden wurden, arbeitete man mit der Hand. Aber hier trifft Windelbands (H. Z. 81, 239) Wort zu: „Was bleibt bei einer Induktion von Geſetzen des Volkslebens ſchließlich übrig? Es ſind ein paar triviale Allgemeinheiten.“ Es iſt für die Erkenntnis recht wenig gewonnen, wenn man von allen Beſonderheiten, die mit dem Handwerk bei den verſchiedenen Völkern verbunden ſind, abſieht.

Sombart führt die Exiſtenz des Handwerks auf zwei Grundtatſachen zurück (S. 135 ff.): auf ein beſtimmtes Bevölkerungsverhältnis und auf eine beſtimmte Stufe der Technik. Je langſamer die abſolute Vermehrung fortſchreitet, um ſo beſſer für das Handwerk. Nachdem die Bevölkerung bis zum 13. Jahrhundert langſam zugenommen, bleibt ſie von da an ſtehen, bezw. nimmt ſie ſogar ab. Ferner iſt „Handwerk im Gewerbe an die Vorausſetzung geknüpft, daß die agrariſche Überſchußbevölkerung gering ſei, bezw. was dasſelbe iſt, daß für die ländliche Zuwachsbevölkerung die Möglichkeit beſtehe, durch Intenſität des Anbaues oder Beſiedelung von Neuland ihre Arbeitskraft zu verwerten.“ Das iſt in Deutſchland bis ins 14. Jahrhundert der Fall. Von da an nimmt die agrariſche Überſchußbevölkerung an Stärke zu. Die Technik iſt — um hierüber kurz zu ſein[1]) — noch wenig entwickelt. Gegenüber dieſen materiellen Bedingungen handwerksmäßiger Produktion haben die Zunftorganiſation und Zunftgeſetzgebung die Bedeutung von Hilfskonſtruktionen, um den Beſtand des Handwerks zu ſichern (S. 159); „Hilfskonſtruktionen, die ſchon erkennen laſſen, daß von dem Bau ſelbſt Teile abzubröckeln beginnen oder Teile ins Wanken kommen.“ Die Blüte des Handwerks datiert Sombart bis zum Ende des 13. Jahrhunderts: es iſt die Zeit, in der es Hilfskonſtruktionen nicht nötig hat. Dann aber beginnt (S. 160) die „Periode der Hilfskonſtruktionen, in der die Exiſtenzbedingungen für das Handwerk ſich allmählich und Stück für Stück verſchlechtern.“

[1]) Der Abſchnitt über die Technik S. 140 ff. enthält übrigens ſehr viel Schönes, abgeſehen von der Tendenz, über die ich unten ſpreche.

Zu dieſer Darſtellung, in der Richtiges mit Zweifelhaftem[1]) verbunden iſt, ſei hier nur folgendes bemerkt. Zünfte gibt es ſchon im 13. Jahrhundert in namhafter Zahl (ja aus dem 12. haben wir, in Anbetracht der Dürftigkeit der allgemeinen Überlieferung, bereits viele Erwähnungen); es müßte daher der Beginn der Periode der Hilfskonſtruktionen erheblich früher angeſetzt werden. Mit andern Worten: Sombart müßte eigentlich ziemlich von Anfang des ſtädtiſchen Handwerks an eine „Abbröckelung" desſelben eintreten laſſen.[2]) Das zeigt doch, daß ſein Erklärungsverſuch nicht ausreicht. Liegt es da nicht näher, die Vermutung zu Hilfe zu nehmen, daß das Mittelalter und ſpeziell das deutſche Mittelalter von der Anſchauung beſeelt war, die Organiſation, wie ſie die Zunft gibt, ſei nun einmal das Rechte, Gute, Zweckmäßige, und daß es ferner die Kraft hatte, dieſe Idee durchzuführen? Gewiß wird das Idealbild, das in den Köpfen einer Epoche lebt, durch mannigfache äußere Einzelwirkungen mit-

[1]) M. E. irrt Sombart, wenn er eine Zunahme der Bevölkerung ſeit dem 13. Jahrhundert beſtreitet. S. 136 dekretiert er einfach: es „iſt dem Urteil Schmollers zuzuſtimmen, daß von einer allgemeinen Zunahme der Bevölkerung 1250—1450 kaum die Rede ſein kann." Schmoller (Tüb. Ztſchr. 27, 299) ſtützt ſich aber gar nicht auf ein zahlenmäßiges Material. S. 137 behauptet Sombart, daß die Peſten des 14. Jahrhunderts die Bevölkerungszunahme ein Jahrhundert lang aufgehalten haben. Die Zahlen, die ſich feſtſtellen laſſen, ſprechen eher dagegen. Vgl. z. B. Reinecke, Lüneburgs älteſtes Stadtbuch S. XL: „Das Dezennium 1350—1359 überholt mit einem Rekord von 630 Neubürgern alle andern Jahrzehnte weit." Allerdings beweiſt dieſe Tatſache zunächſt nur eine ſtarke Einwanderung. Aber wenn wirklich die Peſt ſo dezimierend gewirkt hätte, wie Sombart annimmt, ſo würde doch auch die Bevölkerung außerhalb der Stadt vermindert worden ſein. Nach Schmollers und Sombarts Schilderung ſollte man ſich das 14. Jahrhundert als eine überaus traurige Zeit vorſtellen. Tatſächlich entwickeln die deutſchen Städte jetzt eine außerordentliche Lebenskraft. Der Mauerring wächſt, die Bevölkerung hat die Mittel, herrliche Kirchen, Rathäuſer, Patrizierhäuſer zu bauen. Vgl. auch Reisner, die Einwohnerzahl deutſcher Städte in früheren Jahrhunderten mit beſonderer Berückſichtigung Lübecks S. 95: „Die Geſchichte Lübecks beſtätigt, daß die Peſten einen dauernden Einfluß auf die wirtſchaftliche und politiſche Machtentfaltung nicht herbeizuführen vermochten."

[2]) Um Sombart nicht unrecht zu tun, bemerke ich, daß er (S. 161) auch während der „Periode der Hilfskonſtruktionen" die materiellen Bedingungen der handwerksmäßigen Produktion noch „in weitem Umfange" beſtehen bleiben läßt.

bestimmt. Aber wer wollte es daraus allein herleiten? Und wie es auch mit der Herkunft eines Rechtsgedankens bestellt sein mag, er führt weiterhin ein selbständiges Leben und übt eigene Wirkungen aus. Dabei wollen wir die Zunft als „Hilfskonstruktion" keineswegs unterschätzen. Sie hat ganz gewiß sehr viel dazu beigetragen, der handwerksmäßigen Produktion ein langes Leben zu sichern. Aber sie diente nicht bloß dem Schutz des Handwerkers gegen den Kaufmann, hatte nicht bloß eine antikapitalistische Tendenz, sondern suchte — neben andern Zwecken — vor allem auch ein reinliches Verhältnis zwischen den verschiedenen Handwerkern herbeizuführen.

Diese Bemerkungen leiten uns zu einem weiteren Punkt, der Würdigung der sozialen, wirtschaftlichen und technischen Leistungen des zünftigen Handwerks. Es hängt teilweise mit jener Art, wie Sombart dasselbe zu erklären sucht, namentlich aber mit der Grundanschauung, von der sein Buch überhaupt beherrscht ist, der Verherrlichung des Kapitalismus, zusammen, daß er über die mittelalterlichen Handwerker sehr ungünstig urteilt. Es ist außerordentlich lehrreich, seine Urteile mit der Darstellung Gierkes zu vergleichen, der (in seiner Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, 1868) unter denen, die dem mittelalterlichen Handwerk sympathisch gegenüberstehen, die lebensvollste Schilderung von ihm gegeben hat.

„Wohlstand und Ansehen, Bildung und innere Tüchtigkeit, bürgerliche Tugenden und endlich die Herrschaft in den Städten, das alles errang der Handwerkerstand" — sagt Gierke (S. 358 und 391) — „durch das Mittel freier genossenschaftlicher Vereinigung, durch die zünftige Organisation." — „Die Fesseln, welche dem Einzelnen auferlegt wurden, konnten erst bei verändertem Geist und veränderten Verhältnissen als solche erscheinen." — „Freilich mußte die Gesamtproduktion hierunter leiden: aber das Einzelprodukt gewann. Der Einzelne wurde gehindert an jener wirtschaftlichen Machtentfaltung, die ihn heute oft Königen gleichstellt: aber eine behagliche Wohlhabenheit Aller hob den Stand der Gewerbetreibenden als Gesamtheit zu Ansehen, Bildung und Macht. Die Veredlung des Handwerks zur Kunst, die wir am Mittelalter bewundern, die nie zurückgekehrte Blüte des Handwerkerstandes in den Städten: sie wären undenkbar gewesen ohne die genossenschaftliche Organisation der Arbeit und ihre soziale und materielle Gleichstellung mit dem Besitzer."

Hören wir dagegen Sombart (S. 80): „Die landesübliche Vorstellung von einer Masse ökonomisch gleichgestellter Gewerbetreibender kann, soviel sich erkennen läßt, für keine Zeit, in der überhaupt das Handwerk schon zu größerer Entfaltung gekommen war, auf Richtigkeit Anspruch machen. Zu allen Zeiten hat es . . . . . innerhalb des einzelnen Handwerks Meister gegeben, die ihre Kollegen an Reichtum, wenn das Wort hier anwendbar ist, turmhoch überragten." S. 84: „Man kann eine handwerksmäßige Organisation als eine solche bezeichnen, in der die Mittelmäßigkeit das die Produktion regelnde Prinzip ist." S. 85: „Die Masse der Handwerker hat niemals ein höheres künstlerisches Niveau eingenommen. . . . . Das Handwerk ist seinem innersten Wesen nach der Tod des Kunstgewerbes." S. 140: „Es gibt genug Anzeichen, die auf einen ungewöhnlich niedrigen Produktionsgrad der gewerblichen Technik jener Jahrhunderte schließen lassen."

Die Verschiedenheit des Urteils der beiden Autoren erklärt sich zum Teil aus der Verschiedenheit ihres Ausgangspunktes. Gierke schrieb seine Darstellung von dem Bewußtsein aus, daß „eine der festesten Bürgschaften für des deutschen Volkes Zukunft in dem wiedergeborenen Genossenschaftswesen liegt." Sombart schreibt etwa aus der Stimmung heraus: „Das mittelalterliche Handwerk ist etwas ganz Elendes; es gab noch gar keine Fabriken, kein elektrisches Licht usw.; lebenswert ist nur das Leben, das die Segnungen des modernen Kapitalismus ermöglichen." Wer ist im Recht?

Gierkes Schilderung ruhte durchaus auf den Quellen, allerdings den Quellen, die damals erschlossen waren. Er zog seine Schlüsse aus den Stadt- und Zunftordnungen, welche vorschrieben, daß das einzelne Zunftmitglied nicht mehr als zwei bis vier Gesellen haben dürfe, sich so und so verhalten solle. Dann aber wurden neue Quellen erschlossen: Schönberg und Bücher[1]) zogen die Steuerlisten und ähnliche Aufzeichnungen aus den Archiven hervor. Ihre Durchforschung ergab, daß die tatsächlichen Ver-

[1]) Unter den neueren Arbeiten, welche die Forschungen Schönbergs und Büchers fortgesetzt haben, ist besonders Eulenburgs Studie (vgl. Sombart S. 81 Anm. 2) zu nennen. Freilich wird sie etwas dadurch beeinträchtigt, daß er, wie ich bereits in m. Territorium und Stadt S. 336 Anm. 1 bemerkt habe, unter dem Einfluß von Büchers Lohnwerkstheorien steht.

hältnisse nicht übereinstimmten mit dem Bilde, das man sich nach den Bestimmungen jener statutarischen Quellen gemacht hatte. Man erkannte, daß das Prinzip der „Gleichheit" unter den Handwerksmeistern nicht in dem Maße verwirklicht worden ist, wie man aus den Anweisungen der städtischen Vorschriften geschlossen hatte.

Insoweit Sombart diesen neueren Forschungen Rechnung trägt, repräsentiert er den Fortschritt der Erkenntnis. Aber er geht etwas über das gewonnene Resultat hinaus. So grell, wie er andeutet, waren die Unterschiede zwischen den einzelnen Handwerksmeistern doch nicht. Gerade Schönbergs Buch hat Sohm zu seiner Schilderung des in den mittelalterlichen Städten herrschenden wohlhabenden Mittelstandes veranlaßt. Vollends die Urteile Sombarts über die Technik des alten Handwerks sind kraß, sind tendenziös. Namhafte technische Fortschritte fehlen dem Mittelalter nicht. Wenn heute der Kapitalismus das nicht kapitalistische Kunsthandwerk zurückdrängt, weil er mehr auf Vorrat arbeiten lassen kann, so ist deshalb das Handwerk ganz und gar nicht „der Tod des Kunstgewerbes". Das Urteil über die „Mittelmäßigkeit" als Prinzip des Handwerks ist boshaft, aber nicht wahr.[1])

III. Die Kaufleute des Mittelalters.

Den mittelalterlichen Kaufmann rückt Sombart sehr nahe an den Handwerker heran. Er bezeichnet ihn schlechthin als

[1]) Sombart wird m. E. Gierkes Verdiensten nicht ganz gerecht. Vgl. Sombart S. 119 und 127—131 mit Gierke S. 393 und 402 ff. Auch S. 154 hätte Sombart ihn wohl zitieren können. S. ferner oben S. 444 Anm. 4. Vgl. übrigens H. Z. 86, 7 Anm. 1. — Büchers Lohnwerktheorie lehnt Sombart S. 94 im Anschluß an meine Kritik (Territorium und Stadt S. 321 ff.) ab. S. neuerdings dazu H. Z. 90, 102 ff. Es ist eine verbreitete, aber wenig erfreuliche Neigung von Universitätslehrern, sobald von jemand eine neue Ansicht aufgestellt wird, sich darauf zu berufen, daß sie in ihren Vorlesungen schon dasselbe vorgetragen hätten. So versicherte z. B. Schmoller (vgl. auch sein Jahrbuch 1903, S. 294 und oben S. 439 Anm. 1), als Bücher mit seiner Lohnwerktheorie hervortrat, er „habe diese Unterschiede längst gemacht und z. B. noch in den letzten Semestern im Seminar" die betr. Auffassung vertreten (Jahrbuch f. Gesetzgebung 1892, 1271 f.). Heute, wo die Lohnwerktheorie von verschiedenen Seiten (außer von mir und Sombart z. B. von Küntzel) verurteilt wird, mag es Schmoller wohl nicht angenehm sein, an jene Versicherung erinnert zu werden. Aber es empfiehlt sich doch, solche Fälle gelegentlich festzunageln.

ſolchen (S. 174 ff.). Die Händler ſeien nichts anderes als handwerksmäßige Exiſtenzen geweſen. „Techniſche Arbeitsverrichtungen . . . . bilden die Haupttätigkeit des vorkapitaliſtiſchen Händlers.“ „Ihr ganzes Denken und Fühlen, ihre ſoziale Stellung, die Art ihrer Tätigkeit, alles läßt ſie den kleinen und mittleren Gewerbetreibenden ihrer Zeit verwandt erſcheinen.“ Es liegt in dieſer Schilderung viel Wahres. Wenn Sombart den mittelalterlichen Kaufmann mit dem Handwerker auf eine Stufe ſtellt, ſo bedeutet das gewiß einen Fortſchritt der Erkenntnis gegenüber den abenteuerlichen Vorſtellungen, die Nitzſch[1]) und ſeine Nachfolger[2]) einſt vertraten. Allein er fällt wiederum ins andere Extrem, und zwar geſchieht dies offenſichtlich unter dem Einfluß ſeiner Theorie vom Kapitalismus. Er wendet ſich (S. 161) gegen die Anſicht derjenigen, die ſich jeden Handel als eine Erſcheinungsform des Kapitalismus vorſtellen, und will zeigen, daß „ebenſo wie die gewerbliche Produktion auch der Handel lange Zeit ohne jeden Anflug von Kapitalismus beſtanden hat: als ebenbürtiger und verträglicher Bruder des handwerksmäßigen Gewerbes.“ Wie ſoll es aber möglich ſein zu erweiſen, daß der mittelalterliche Händler im weſentlichen nur „techniſcher Arbeiter“ war (S. 175), daß „ſich für ihn keine Gelegenheit zu disponieren, kalkulieren und ſpekulieren fand“ (S. 176)! Tatſächlich verhält es ſich doch ſo, daß der Handel ſeinem ganzen Weſen nach Verwertung eines Gütervorrats zum Erwerb — alſo von Anfang an „kapitaliſtiſch“ — iſt und von Anfang an Erzielung eines möglichſt großen Gewinns erſtrebt.[3]) Wenn der mittelalterliche Kaufmann mehr als der moderne mit techniſchen Verrichtungen, dem „Emballieren“, „Detaillieren“ beſchäftigt war, ſo haben wir es hierbei nur mit einem Gradunterſchied zu tun. Der moderne Kaufmann läßt die techniſchen Verrichtungen durch Gehilfen beſorgen und kann ſich deshalb auf das Disponieren, Kalkulieren, Spekulieren beſchränken. Im mittelalterlichen iſt alles vereint. Nicht einmal für die Kaufleute, die ſich innerhalb der Grenzen der Stadtwirtſchaft hielten, gilt Sombarts Schilderung.

[1]) Vgl. darüber meine Großhändler und Kleinhändler im deutſchen Mittelalter S. 1 f.

[2]) Höniger (Weſtd. Ztſchr. 2, S. 238; vgl. S. 241) z. B. ſchreibt dem 11. Jahrhundert „Kaufherren“ „in großer Zahl“ zu!

[3]) Fuchs, Volkswirtſchaftslehre S. 48.

Er legt ja aber überdies ſelbſt Wert darauf, daß viele Kaufleute weitergingen (ſ. oben S. 439).

Gegen Sombarts Auffaſſung ſpricht auch die Terminologie des Mittelalters. Dieſes hat einerſeits den Sprachgebrauch, daß mercator den Handwerker mitbezeichnet, worin die wichtige Tatſache zum Ausdruck kommt, daß der letztere ſeine Produkte im allgemeinen ſelbſt abſetzte, nicht für einen Kaufmann arbeitete.[1]) Anderſeits macht das Mittelalter auch einen Unterſchied zwiſchen Kaufleuten und Handwerkern, und zwar nennt es Kaufleute gerade ſolche, die Sombart mit Rückſicht auf ihr „Embaillieren und Detaillieren" Handwerker nennt: der Gewandſchneider iſt im Mittelalter der Kaufmann par excellence.[2])

In Bezug auf die Ausdehnung der Wirtſchaften der mittelalterlichen Kaufleute befinde ich mich im weſentlichen in Übereinſtimmung mit Sombart. In meiner Abhandlung „Großhändler und Kleinhändler im deutſchen Mittelalter" (Jahrbücher für Nationalökonomie 75, S. 1 ff.) habe ich die Anſicht zu begründen geſucht, daß es im Mittelalter — abgeſehen von ſeinem Ausgang — einen beſonderen Stand der Großhändler nicht gegeben habe; daß der Großhandel vom Kleinhandel mitbeſorgt ſei. Sombart tritt dieſer Auffaſſung durchaus bei und führt die von mir ermittelte Tatſache als deutlichſtes Zeichen dafür an, wie gering der mittelalterliche Handel entwickelt war (S. 177 Anm. 2). Im Gegenſatz dazu hat neuerdings Keutgen[3]) nachzuweiſen unter-

[1]) Es ſind nur ſehr wenig Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß man den Kaufmann oder einige Kaufleute als Handwerker rechnete Es kommt in dieſer Hinſicht wohl nur in Betracht, daß gelegentlich die Zünfte der Krämer auf eine Linie mit den Handwerkerzünften geſtellt werden.

[2]) In Übereinſtimmung mit dem Prinzip, daß der Handwerker ſeine Produkte ſelbſt verkaufen ſollte, ſteht die Tatſache, daß die Zahl der Kaufleute im Mittelalter verhältnismäßig klein war, wie namentlich Bücher nachgewieſen hat. Vgl. m. Urſprung der deutſchen Stadtverfaſſung S. 48 ff. Es iſt daher unrichtig, wenn Sombart S. 174 (vgl. S. 169) meint, man müſſe ſich die mittelalterlichen Kaufleute wie „eine wimmelnde Schar kleiner und kleinſter Händler, wie ſie auf den Jahrmärkten von Konitz und Krotoſchin uns heute begegnen", vorſtellen. Dieſer Vergleich paßt gar nicht. Gegen ihn erklärt ſich auch G. Adler, über die Epochen der deutſchen Handwerkerpolitik (Jena 1903), S. 9 Anm. 1.

[3]) Hanſiſche Geſchichtsblätter 1901, 65 ff. Seit dem Erſcheinen meiner Abhandlung iſt eine wichtige Quelle durch Mollwo der Forſchung neu entſchloſſen worden: in dem „Handlungsbuch von Hermann und

nommen, daß die Wirtſchaften der mittelalterlichen Kaufleute doch größer geweſen ſeien, und daß es an echten Großhändlern nicht gefehlt habe; wiewohl er an den von mir gezogenen Grundſtrichen kaum etwas auszuſetzen hat. So ſcharfſinnig aber ſeine Unterſuchung iſt und ſo viel Licht ſie über verſchiedene Fragen verbreitet, ſo ſcheint ſie mir jenes Ziel doch nicht erreicht zu haben. Den Hauptdifferenzpunkt zwiſchen ihm und mir bildet die Interpretation des Augsburger Stadtrechts von 1276, nach welchem Bürger, die keinen Anteil am Kleinhandel hatten, Waren

---

Johann Wittenborg" (Leipzig 1901). Keutgen ſieht in Übereinſtimmung mit dem Herausgeber in Johann Wittenborg einen echten Großhändler. Nirrnheim (Deutſche Litteraturzeitung 1901, Sp. 1836 ff.) und Dänell (Jahresberichte der Geſchichtswiſſenſchaft 1901, II, 280) erklären: „ſein Geſchäftsbetrieb war jene Miſchung von Groß- und Kleinhandel, die typiſch für den mittelalterlichen Handel überhaupt iſt." Das Wittenborgſche Handlungsbuch enthält wenigſtens einige Aufzeichnungen über Kleinhandel. Allerdings iſt deren Deutung ſtreitig. Ich glaube jedoch, daß dies Handlungsbuch überhaupt nicht als ausreichendes Beweisdokument gegen meine Anſicht dienen kann, da es die Barzahlungsgeſchäfte nicht notiert. Vgl. Stieda, über Quellen der Handelsſtatiſtik im Mittelalter (S. A. aus den Abhandlungen der Berliner Akad. 1902), S. 23. Die Geſchäfte des Kleinhandels werden aber überwiegend gerade Barzahlungsgeſchäfte geweſen ſein. (Stieda S. 25 hätte Wittenborg hiernach nicht „einen wirklichen Großhändler" nennen ſollen). Vgl. noch H. Z. 86, 61 Anm. 3. Pirenne, Geſchichte Belgiens 2, 78 nimmt für Flandern Großhändler an. Er ſetzt ſich damit indeſſen, wie er ſelbſt andeutet, nicht in Gegenſatz zu dem Inhalt meiner Abhandlung. Übrigens würde man gern noch nähere Mitteilungen über die flandriſchen Verhältniſſe haben. Al. Schulte hat in ſeiner Erwiderung auf meine Kritik Keutgens Aufſatz in einer Weiſe, die deſſen Inhalt nicht entſpricht, gegen mich verwertet, Sombarts und Dänells (Jahresberichte der G. W. 1900, II, 273) vollkommene Zuſtimmung zu meinen Reſultaten aber verſchwiegen (Jahrb. f. Geſ. 1903, 265). Er glaubt mir ſagen zu müſſen, die Sache ſei „gar nicht ſo einfach, wie Below ſich das vorſtellt." Niemand, der meine Abhandlung kennt, wird mir vorwerfen, daß ich mir die Aufgabe leicht gemacht habe. Sie enthält eine eingehende Prüfung aller entgegenſtehenden Inſtanzen und iſt mit allen nötigen Vorbehalten und Reſtriktionen verſehen. Schulte ſelbſt jedoch ahnt kaum die Schwierigkeit des Problems. Er ſagt: man müſſe unterſuchen, ob „die Gewandſchneider und Krämer für ſich das Monopol des Einzelverkaufes in Anſpruch nahmen . . ., d. h. damit die Geſchlechter von dem Einzelverkauf ausſchloſſen." Die Gewandſchneider gehören ja unendlich oft zu den Geſchlechtern! Ich kann über Schultes Vorwürfe um ſo leichter hinweggehen, als er ſich früher — als meine Kritik ſeines Buches noch nicht erſchienen war — ganz meiner Auffaſſung angeſchloſſen hatte (H. Z. 86, 141).

nach Augsburg gebracht haben. Sie setzten diese im großen ab. Aber es fragt sich, ob sie deshalb als Großhändler schlechthin bezeichnet werden dürfen. Das Kriterium würde — wie Keutgen richtig bemerkt — sein: ob sie regelmäßig einen Importhandel im großen trieben. Gerade dies aber würde noch zu beweisen sein. Es könnte sich auch so verhalten, daß jene Bürger nur gelegentlich derartige Reisen machen. Jemand, der nur temporär sich am Großhandel beteiligt, hat noch nicht Anspruch auf den Namen Großhändler. Über diese Dinge geben die Augsburger Nachrichten keine genügende Auskunft[1]); wir müssen darüber ein Bild nach den allgemeinen Verhältnissen des Mittelalters zu gewinnen suchen.

Keutgen beruft sich auf die hohen Warenumsätze, die sich für die mittelalterlichen Städte nachweisen lassen. Er glaubt daraus auf einen bedeutenden Großhandel schließen zu können. Sombart findet umgekehrt die mittelalterlichen Warenumsätze klein. Es kommt natürlich auf das Objekt an, mit dem man sie vergleicht. Eines ist aber unbestreitbar: unsere Quellen zeigen

[1]) Gefördert hat Keutgen übrigens ohne Zweifel die Interpretation des Augsburger Stadtrechts. — In der Debatte, die sich an meinen Vortrag in Heidelberg anschloß, machte Keutgen noch auf eine andere Quelle aufmerksam, die mir in seinem Sinne mehr zu besagen scheint: auf die Gewandschneiderurkunden bei Bodemann, die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg S. 75 f. Ich möchte zu ihnen hier nur folgendes bemerken. Die dort genannten Englandfahrer wollen durchaus in Lüneburg Kleinhandel treiben. Nur durch städtisches Privileg können sich die Gewandschneider dagegen wehren. Also — und das ist die Hauptsache — freiwillige Beschränkung auf den Großhandel ist bei den Englandfahrern nicht vorhanden. Es zeigt sich auch hier das für das Mittelalter so charakteristische Bestreben der Kaufleute, vor allem am Kleinhandel Anteil zu erhalten. Ferner wissen wir aus andern Quellen, daß die deutschen Kaufleute, die nach England kamen, daselbst den Kleinhandel erstrebten. So wird es auch mit den Lüneburger Englandfahrern gewesen sein. Wenn man die Frage aufwirft, aus welchen Kreisen sich die letzteren rekrutieren, so sind es vielleicht Bürger, die aus der Fahrt nach England ihren Beruf machen. Vielleicht aber auch solche, die darin nur einen Nebenberuf sehen, also etwa Grundbesitzer, die dann und wann eine Fahrt nach England unternehmen; vielleicht ferner Kleinhändler. Ohne Zweifel beweisen jene Urkunden, daß keineswegs bloß die Gewandschneider den Tuchimport besorgten. In dieser Hinsicht kann Keutgen sie gegen mich verwerten (obwohl ich ja auch nicht behauptet habe, daß nur die Gewandschneider Tuch importierten). Anderseits beweisen sie nicht, daß die Gewandschneider am Tuchimport keinen Anteil hatten.

deutlich, daß der Handel ſich auf ſehr viele Perſonen verteilt. Und das beweiſt eben die Exiſtenz eines zahlreichen kleinen Kaufmannsſtandes.[1])

Wenn ich hiernach meine Anſicht, der Sombart beigeſtimmt hat, glaube feſthalten zu können, ſo ſchließt das nicht aus, daß ich im einzelnen ſein Urteil zu kraß finde. Daß er z. B. den Lübiſchen Handel für ſehr minderwertig erklärt und Lübeck eine „rückſtändige" Stadt nennt, iſt eine Übertreibung. Doch ſolche Meinungen mögen auf ſich beruhen. Wichtiger iſt es, welche Folgerungen man aus der Tatſache zieht, daß die Wirtſchaften der mittelalterlichen Kaufleute nicht groß waren: welche Folgerungen für die Bildung eines Kapitals! Hier gibt es bedeutendere Differenzen.

IV. Die Kapitalbildung durch Vermögensübertragung.

Sombart zieht aus dem Umſtand, daß es im Mittelalter nur Kaufleute mit verhältnismäßig beſcheidenen Wirtſchaften gibt, den Schluß, innerhalb des Warenhandels ſei bedeutender Reichtum, der die Grundlage einer kapitaliſtiſchen Wirtſchaft hätte bilden können, nicht zu gewinnen geweſen. Er ſtellt den Satz auf (S. 226): „Der Gedanke, daß die mittelalterlichen Berufskaufleute in ihrer großen Mehrzahl durch ihre Handelstätigkeit zu Reichtum gelangt wären, iſt geradezu ungeheuerlich." „Ich bin natürlich nicht ſo blödſinnig, eine Bereicherung durch Handel und ſtarke Akkumulation von Handelsprofit auch im Mittelalter zu leugnen. Was ich behaupte, iſt vielmehr nur dies: daß die reichen Handelsherren ſchon vermögende Leute waren, als ſie Handel zu treiben begannen, oder aber nebenher ihr Vermögen erworben haben . . . . Die entſcheidenden Momente der Kapitalbildung müſſen außerhalb der Sphäre der normalen wirtſchaftlichen Vorgänge handwerksmäßigen Charakters aufgeſucht werden" (S. 227 ff.). Dieſe ſeine Anſchauung begründet er in

[1]) Darum iſt es aber noch nicht richtig, jenen vorhin (S. 455 Anm. 2) erwähnten Vergleich zu ziehen. — Über die Einzelheiten des kaufmänniſchen Betriebes im Mittelalter bringt Sombart mancherlei Lehrreiches. Ergänzungen dazu bieten Luſchin. v. Ebengreuths Schilderung des Handels in der Geſchichte der Stadt Wien (H. Z. 91, 295) und Stieda a. a. O. Letzterer urteilt (S. 22 ff.) über die mittelalterliche Buchführung doch wohl etwas günſtiger als Sombart (S. 179).

folgender Weise. Es ist ganz unbestreitbar, daß die Kaufleute des Mittelalters hohe Preisaufschläge gemacht haben. Aber aus ihnen darf nicht ohne weiteres auf hohe Profite geschlossen werden. Es läßt sich nachweisen, daß die hohen Aufschläge bei der Eigenart des mittelalterlichen Handels häufig genug mit niedrigen Profitraten Hand in Hand gingen. Das Plus wurde nämlich in sehr beträchtlichem Maße absorbiert durch die hohen Transportkosten und Zollgefälle und diejenigen Unkosten und Verluste, die aus der Unsicherheit der Straßen entsprangen (vgl. hierzu auch Luschin v. Ebengreuth in Zimmermanns Geschichte der Stadt Wien II, 863). Es kommt hinzu, daß das Geschäftsvermögen im mittelalterlichen Handel höchstens zweimal im Jahre umgeschlagen worden ist (S. 223). „Eine Emporhebung über das Niveau der ursprünglichen Armut läßt sich im Gewerbe vielleicht noch eher denken als beim Handel . . . . Nur möchte ich auch hier vor Überschätzung warnen. Was wir uns aus der Sphäre des Handwerks an Kapitalbesitzern emportauchend denken müssen, sind vielleicht neben ein paar Sonntagskindern eine Menge mittlerer Existenzen, eine Anzahl kleinkapitalistischer Unternehmer . . . . Jene Reichtümer, die wir schon im Hochmittelalter . . . in Handel und Verkehr und teilweise schon in der Produktion investiert finden, sie können . . . unmöglich aus den ‚Sparpfennigen' kleiner Handwerker entstanden sein" (S. 227). Wo häuften sich nun aber „am Ende der vorkapitalistischen Epoche Geldvermögen größeren Umfangs an, . . . von denen Kapitalvermögen sich ableiten ließen?" 1. Eine Stelle, an der Geldbeträge in größerem Umfange in eine einheitliche Verfügungsgewalt zusammenflossen, war die camera apostolica (S. 237). Obwohl hier manche Umstände hindernd in den Weg traten — der Ertrag der „Kreuzzugszehnten" z. B. floß nirgends in einer Zentrale zusammen —, so waren „die effektiven Einnahmen der Päpste doch bedeutend genug, um wenigstens einzelnen der Nachfolger Petri die Ansammlung größerer Vermögen zu gestatten." Höher aber schätzt Sombart die Beträge, die 2. die Ritterorden in ihren Zentralen aufzuspeichern in der Lage waren (S. 240). „Es handelte sich hier in erster Linie um Landrenten, die sogar meist direkt jenen Orden aus ihren ungeheuren Besitzungen zuflossen". Ich glaube, daß Sombart hier das System der Spezialanweisungen auf die lokalen Hebestätten,

welches die Eingänge an der Zentralstelle erheblich verminderte, in seiner Wirkung nicht genügend würdigt. Im übrigen soll keineswegs bestritten werden, daß die Ritterorden über große Summen verfügten. Sombart zählt weiter 3. und 4. die Könige von Frankreich und England (S. 241) und 5. die „Grundherren" (S. 242) auf. Unter dieser Bezeichnung faßt er alle Elemente zusammen, die außer den Genannten und den Städten im Besitze von größeren Vermögen oder Einkünften sich finden. Er rechnet dahin englische Bischöfe, Herzöge, Lords, Squires, französische Herzöge, Grafen, deutsche Herzöge, Fürsten und andere Landesherren, einfache Grundherren, Klöster und Stifter. Das sind aber viel zu verschiedene Kategorien, die nicht in einen Topf geworfen werden dürfen. Sombart schreibt ihnen „ländlichen Reichtum" — im Gegensatz zu städtischem — zu und nennt mächtige Herzöge und Grafen einfach „Grundherren." Obwohl er nicht gerade leugnet, daß die Quelle ihres Reichtums außer in Renten- oder Zinsberechtigungen in Einnahmen aus Hoheitsrechten liegen konnte, so meint er doch, daß eine solche Scheidung „für unsere Betrachtung gleichgültig" sei. Mit Verlaub, das ist sie durchaus nicht! Ich habe ziemlich seit Beginn meiner literarischen Tätigkeit für die Unterscheidung landesherrlicher und grundherrlicher Rechte gekämpft[1]) und sehe einen neuen Beweis ihrer Notwendigkeit in der Art, wie Sombart jene jetzt wieder, wenn er sie auch formell wenigstens auseinanderhält, zusammenwirft. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß sich das Einkommen der Landesherren — im Gegensatz zu dem der einfachen Grundherren — nicht bloß aus privaten Bezügen, sondern auch aus wirklichen Steuern — Bede[2]), Akzise, Zoll — zusammensetzt. Sollte Sombart hier-

[1]) Vgl. z. B. H. Z. 58, 196 ff.; 59, 202 ff. und 235 Anm. 1; 63, 294 ff. An letzterer Stelle habe ich mich gegen die Auffassung Lamprechts ausgesprochen, der von allen neueren Autoren am wenigsten zwischen landesherrlichen und grundherrlichen Rechten scheidet. Nahe steht ihm in dieser Hinsicht Al. Schulte. Dessen Ansichten hat neuerdings Jos. Schmidlin, Ursprung und Entfaltung der habsburgischen Rechte im Oberelsaß (Freiburg i. B. 1902; vgl. dazu Kiener, Ztschr. f. d. Geschichte des Oberrheins 1903, 407 ff.) widerlegt. Auch Pirenne, in Seeligers Ztschr. 5, 431, tadelt es, daß man nicht zwischen öffentlich-rechtlichen und grundherrlichen Rechten unterscheide.

[2]) Vgl. über sie neuerdings H. Z. 90, 322 ff.; Dopsch, Gött. Gel. Anz. 1903, Nr. 1; A. v. Wretschko, Ztschr. d. Sav.-Stiftung, Germ. Abt.

gegen einwenden, daß die Bede von ländlichen Grundstücken gezahlt werde, so wäre zu erwidern, daß es zum mindesten volkswirtschaftlich doch nicht gleichgültig ist, ob die Bauern eine Steuer (noch dazu meistens in Geld) oder nur Zins und Pacht (meistens in Naturalien) zahlen. Ferner aber erhalten die Landesherren jene öffentlich-rechtlichen Einnahmen keineswegs bloß von Landleuten. Die Städter stehen innerhalb der gleichen Pflicht. Insbesondere die Zölle, aus denen viele mittelalterlichen Landesherren recht beträchtliche Einkünfte beziehen, ruhen ja zum großen oder größten Teil auf den städtischen Berufsklassen, sind wenigstens durch das Aufkommen der Städte gesteigert worden. Wir wollen hierbei von anderen Einkommensquellen, z. B. den Gerichtsgefällen — die stets bedeutender bei den Landesherren als bei den Grundherren sind; sehr viele Grundherren beziehen solche auch gar nicht —, noch absehen. Jedenfalls ist es ganz verkehrt, das Einkommen der Landesherren einfach als „ländlichen" Reichtum aufzufassen; es steckt darin schon viel Ertrag aus Handel und Gewerbe. Es kann doch, ohne erheblichen Großgrundbesitz, sich bedeutendes Vermögen aus öffentlich-rechtlichen Einnahmen bilden. Es ist nicht gleichgültig, ob das Vermögen einfacher Grundherren oder solcher Herren, die öffentlich-rechtliche Einnahmen haben, übertragen wird.[1]) Sombart erwähnt sodann 6. die städtischen Haushalte (S. 245). „Freilich stehen sie an Bedeutung weit hinter den bisher betrachteten Elementen zurück." Ich will auf dies Verhältnis hier nicht näher eingehen.[2]) Es sei nur bemerkt,

23 (1902), 294 ff.; Ztschr. f. Sozialwissenschaft 1903, 311 Anm. 8. Leider wird die Bede, trotzdem schon eine reiche Literatur über sie existiert, von manchen Autoren (z. B. von Schmoller, s. Jahrbücher f. Nationalökonomie 76, 626 Anm. 235) noch immer nicht in ihrer Bedeutung gewürdigt.

[1]) Ich will hier nicht weiter darauf eingehen, daß reiche Klöster und Stifter oft städtisches Einkommen — z. B. aus gewerblichen Anlagen — neben ländlichem haben.

[2]) Es ist richtig, daß viele (mehr können wir nicht sagen) Landesherren mehr Einnahmen hatten als die bedeutendsten Städte. Aber das beweist für Sombarts These noch nichts. Es kommt auch auf die Art der Verwendung an. Die Einkünfte der Landesherrn flossen wohl zum größeren Teil in die Hand des landsässigen Adels, in der Form von Lehen, Amtleutebesoldungen oder Zins für gewährte Vorschüsse, und der Landadel war nicht industriell tätig. Vgl. jetzt über die betr. Zahlen Sander, die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs v. 1431—1440, S. 717 ff.

daß, wenn Sombart das Einkommen der französischen und englischen Städte dem „mittlerer Baronien“ gleichsetzt, er sich einer wenig bestimmten Kategorie bedient.

Sombart setzt nun weiter auseinander, in welcher Weise „sich jene Besitzungen und Einkünfte zu privaten Vermögen einer neuen Generation moderner Menschen transsubstantiieren.“ Solche Vermögensübertragungen erfolgen auf folgende Arten: durch „Anteilnahme an öffentlichen Einkünften“ (S. 246); höhere Beamte erwerben Vermögen durch ihre Gehälter. Wichtiger noch ist es, daß die Hoheitsrechte in die Hände der Beamten, bezw. der Großen des Landes übergehen. Von einer gewissen Zeit an geschieht dies in einer neuen Form: der Staat verpachtet oder verpfändet die öffentlichen Gefälle an Waren- und namentlich Geldhändler. „Damit tritt eine neue Menschenklasse an Stelle der alten, feudalen Funktionäre: eine Klasse . . . von Bourgeois, von Finanzleuten. Diese Verbürgerlichung der ehemals feudalen Finanzverwaltung ist eine allen Ländern während des Mittelalters gemeinsame Erscheinung.“[1]) Die gleiche Rolle spricht Sombart den Waren- und Geldhändlern gegenüber den von ihm sogenannten Grundherren zu. Er sagt: „Es ist die bedeutsame historische Mission der Geldleihe oder, geradezu gesprochen, des Wuchers gewesen, das moderne kapitalistische Wirtschaftswesen dadurch vorzubereiten, daß durch seine Vermittlung in großem Umfange feudaler Reichtum in bürgerlichen transformiert worden ist.“ Und zwar schätzt Sombart diese Art der Kapitalakkumulation außerordentlich hoch, unter den Arten der Besitzübertragung sogar am höchsten.

Allein seine Behauptungen sind auch hier wieder von vornherein hinfällig infolge seiner unglücklichen Kategorie „Grundherren.“ Er setzt auch hier wieder „feudalen Reichtum“ als identisch mit Reichtum aus Großgrundbesitz. Er läßt Kapital entstehen durch die Auswucherung des Landbesitzes und berück-

[1]) Eine Einschränkung ist hier insofern zu machen, als Verpfändungen von Hoheitsrechten, insbesondere der Verwaltung der territorialen Amtsdistrikte in sehr großer Zahl an Ritterbürtige, also „feudale Funktionäre“ stattfanden. In Deutschland sind Hoheitsrechte an Bürger hauptsächlich nur in den Städten verpfändet worden. Wenn Bürger landesherrliche Münzen pachteten, bezw. erwarben, so ist zu berücksichtigen, daß die Münze in den Städten besonders nutzbar wurde.

sichtigt nicht, daß die reicheren unter den sogenannten Grundherren Staatshäupter waren, auch öffentlich-rechtliche Einnahmen hatten und darunter solche aus städtischen Verhältnissen.[1])

Sombart vergleicht nun das Vermögen der mittelalterlichen Geldhändler oder „Wucherer" mit dem der Warenhändler und findet, daß jenes viel größer gewesen ist als dieses. Und zwar glaubt er auch konstatieren zu können, daß die Höhe der Profite bei den Geldhändlern sehr beträchtlich war. Er sieht in dem größeren Reichtum der Geldhändler einen ziffernmäßigen Beweis für seine These, daß die Vermögensübertragung von den Königen und Grundherren eine viel bedeutendere Ursache der Kapitalbildung darstellt als die Ansammlung von Profiten aus dem Warenhandel.

Aber es erhebt sich die Frage: woher hatten denn die Geldhändler, die Wucherer die ursprünglichen Fonds, aus denen sie den Staaten und „Grundherren" Vorschüsse machen konnten, die dann ihre weitere Bereicherung bewirkten? Für die Möglichkeit des Geldleihens ist doch ein ursprüngliches Vermögen Voraussetzung.

V. Der angebliche Ursprung des Kapitals aus akkumulierter Grundrente und die Genesis des kapitalistischen Geistes.

Man kann eine Antwort auf jene Frage geben, indem man auf die unmittelbare Aneignung der edeln Metalle durch Bergbau hinweist. Indessen schreibt Sombart diesem Moment keine entscheidende Bedeutung zu, aus zwei Gründen: einmal wegen der außerordentlich starken Zersplitterung, die bis ins 15. Jahrhundert bei dem Bezuge der Bergwerkserträge stattfand: die Gewerkschaften setzten sich vielfach aus kleinen Leuten zusammen, die nicht mehr als einen oder zwei Kuxe der Zechen besaßen. Und

[1]) An sich ist es ja vollkommen richtig, daß im Mittelalter viel Grundbesitz infolge von Geldaufnahme aus einer Hand in die andere übergeht. Aber der Wechsel vollzieht sich sehr oft auch innerhalb des Kreises der Grundherrn. So z. B. verpfändeten die Ritter, die Geld für den Kreuzzug brauchten — Sombart sieht in den Kreuzzügen eine Hauptursache der Geldakkumulation —, ihre Grundstücke wohl weit öfter an kirchliche Institute als an städtische Händler.

die Zechen waren nicht groß. Sodann bemerken wir erſt ſeit der Mitte des 15. Jahrhunderts eine bedeutendere Steigerung in der Ergiebigkeit des deutſchen Bergbaues, und eben in dieſer Zeit gehen die Bergwerksanteile in raſch wachſendem Umfange von den alten Gewerken auf vermögende Leute, adelige Herren oder große Handelshäuſer über.

Alſo der Bergbau kann nach Sombart nicht die urſprünglichen Fonds geliefert haben.

Dieſe ſtammen nach ihm — um es mit einem Worte zu ſagen — aus akkumulierter Grundrente. Die Urvermögen ſind akkumulierte Grundrente.

Nach Sombart bildet ſich im Mittelalter, etwa im 14. Jahrhundert, eine neue Klaſſe, ein reicher Kaufmannsſtand, eine Geldariſtokratie. Dieſe nouveaux riches haben mit den alten — höchſtens wohlhabenden — Handwerkern und handwerksmäßigen Kaufleuten nichts zu tun. Sie ſind etwas ganz Neues. Und zwar ſtammt ihr Reichtum aus akkumulierter Grundrente, von ſtädtiſchem Grundbeſitz, aber auch von ländlichem. Hierin ſieht Sombart die eigentliche Löſung des Problems. Hier erhalten wir die Antwort auf die große Frage nach dem Urſprung des Kapitals. Jetzt wird es uns auch klar, weshalb Sombart vorhin die „Grundherren“ ſo ſehr in den Vordergrund rückte, ihren Reichtum als „ländlichen“ bezeichnete und die „Grundherren“ über die Städte ſtellte.

Die Elemente, aus denen ſich die nouveaux riches bildeten, waren nach Sombart: 1. Landadel, der ſich in den Städten freiwillig oder zwangsweiſe niederließ; 2. ſtädtiſches Patriziat, „Stadtadel“ in engerem Sinne.

Er meint, daß das ſpätere Patriziat — um mit dieſem zu beginnen — die urſprünglich mit Grundbeſitz in der Stadt angeſeſſenen Familien darſtellt. Dieſe wurden reich, weil in den Städten die Grundrente ſtieg. Sombart denkt ſich die Sache ſo, daß die alten Grundbeſitzer hier eine Hufe hatten und, indem ſie den ſich anſiedelnden Kaufleuten und Handwerkern Teile der Hufe zu teuerem Preiſe überließen, reich wurden. Er macht ſich ſelbſt den Einwand, daß anfangs das Stadtgebiet auch wohl öfters ganz dem Stadtherrn gehörte. Aber dann, meint er, kam es in die Hände der Miniſterialen, die damit die Ahnen der

Patrizier wurden. Er wiederholt die Anſicht[1]), daß das Patriziat ſich zum großen Teil aus den Miniſterialen rekrutiert habe.

Das Bild, das ſich Sombart von der Entſtehung der Städte macht, iſt aber nicht richtig. Wir können — nach den ſo überzeugend klaren Feſtſtellungen von Rietſchel[2]) — drei Typen von Städten feſtſtellen: 1. die alten Römerſtädte, bei denen ſich die Stadtverfaſſung allmählich entwickelt hat. 2. einige Städte, die aus Dörfern unmittelbar hervorgegangen ſind. Dieſe beiden Klaſſen ſind nicht zahlreich. 3. Gründungsſtädte: die weitaus verbreitetſte Kategorie.

Der Fall, daß die alten Bürger oder wenigſtens viele von ihnen je eine volle Hufe beſeſſen haben[3]), iſt nur bei der zweiten

[1]) Dieſe Anſicht hat man ja oft vertreten. Am gröbſten iſt ſie wohl von Schmoller übertrieben worden. Vgl. Ztſchr. f. Sozialwiſſenſchaft 1903, S. 306.

[2]) Rietſchel hat ſeine Darſtellung teils auf urkundliche Quellen, namentlich aber auch auf topographiſche Unterſuchungen geſtützt. Bei dieſer Gelegenheit noch eine Antwort an Al. Schulte. Er wirft mir (a. a. O. S. 268) vor, daß meine Arbeiten und die meiner Schüler „nicht allein jeder Karte, jeden Plans, ſondern auch jeden Verſtändniſſes für die Bedeutung der Raumgeſtaltung entbehren“, und er iſt „ſehr erſtaunt,“ daß ich mir „ein Urteil über geographiſch-hiſtoriſche Dinge erlaubt.“ Ich beanſpruche nun zwar keineswegs — wie er — als Autorität auf dem Gebiet der hiſtoriſchen Geographie zu gelten, verhalte mich hier vielmehr vorwiegend lernend und empfangend, wie ich denn z. B. von Rietſchel ſehr viel Belehrung angenommen habe. Ich nehme auch von Schulte, was bei ihm brauchbar iſt. Aber daß ich im „Urteil“ dieſem Generalpächter der geographiſch-hiſtoriſchen Einſicht doch manchmal überlegen bin, zeigt wohl die Tatſache, daß ich mich nie eines ſolchen Irrtums wie er ſich mit ſeiner Paßſtaattheorie ſchuldig gemacht, vielmehr ſeinen Irrtum ſofort als ſolchen erkannt habe. Daß mir nicht „jedes Verſtändnis für die Bedeutung der Raumgeſtaltung“ fehlt, davon konnte ſich Schulte auch ſchon aus meinem „älteren deutſchen Städteweſen und Bürgertum“ überzeugen. Meine Abſicht, dieſem Buch ſehr viele Stadtpläne beizugeben, iſt, wie der Verleger bezeugen kann, nur wegen der Schwierigkeiten, die er dabei fand, nicht verwirklicht worden. Wenn aber Schulte behauptet, daß keine Arbeit aus meinem Schülerkreiſe eine Karte habe, ſo iſt das einfach nicht richtig. Im übrigen iſt es ſinnlos, von jedem Buch über Städteweſen die Beigabe von Karten zu verlangen; damit würde auch noch gar keine Gewähr des „Urteils“ gegeben ſein. Rietſchel, der nirgends eine Karte beifügt, hat die topographiſchen Verhältniſſe mit viel größerem Erfolg für die Wiſſenſchaft nutzbar gemacht als Schulte, der zwar viel Material beizubringen, aber ſtatt eines „Urteils“ Orakeltöne von ſich zu geben pflegt.

[3]) Schmoller, Allg. Volkswirtſchaftslehre 1, 295 ſagt ſchlechthin: „Bürger der Stadt wurde urſprünglich, wer eine Hufe [!] in der Stadt

Klasse denkbar; und diese ist eben nicht zahlreich. Außerdem konnte das entfernter gelegene Ackerland (die „Hufe") für die Besiedelung meistens nicht verwendet werden.[1])

In den alten Römerstädten hat ganz gewiß kein Bürger von alters im engeren Stadtgebiet eine ganze Hufe besessen. Man denke etwa an Köln. Wir können über die früheste Zeit kein bestimmtes Urteil über die Gestaltung der Besitzverhältnisse in den alten Römerstädten fällen. Es scheint aber, daß es eine Vielheit von Grundbesitzern gab.[2]) Immerhin will ich es keines-

---

erwarb." Für einen solchen Rechtssatz gibt es keinen urkundlichen Beleg. Zwischen dem Besitz einer Hufe und dem Nachweis eines solchen als Bedingung für den Erwerb des Bürgerrechts ist natürlich zu unterscheiden. Vgl. gegen Schmoller auch P. van Niessen, städtisches und territoriales Wirtschaftsleben im märkischen Obergebiet bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 16, 19 f. Obwohl van Niessen m. E. den Kaufmann und Handwerker zu sehr von dem Ackerbürger trennt, so setzt er doch vollkommen überzeugend auseinander, daß es verkehrt wäre, sich alle Bürger als Hufner zu denken.

[1]) Ich habe früher die Zahl der Städte, die unmittelbar aus Landgemeinden hervorgegangen sind, erheblich höher angeschlagen, als ich es heute, namentlich durch die Forschungen Rietschels eines Besseren belehrt, tue. Meine früheren Ansichten habe ich schon in meinem „älteren deutschen Städtewesen und Bürgertum" (1898) korrigiert. Aber auch in der Zeit, als ich jene Auffassung vertrat, habe ich selbstverständlich nie behauptet, daß als Bedingung für den Erwerb des Bürgerrechts der Besitz einer Hufe verlangt worden sei, sondern (im Anschluß an Renaud) ausdrücklich konstatiert, daß in den Stadtgemeinden, im Gegensatz zu den ländlichen, von vornherein der Besitz eines Hauses genügte. S. m. Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1892), S. 56. Über eine Korrektur, die ich in einem andern Punkte an meinen früheren Ausführungen über den Zusammenhang von Stadt- und Landgemeinde vorgenommen habe (nach den Arbeiten von Uhlirz, Ernst Mayer u. Küntzel), s. Ztschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 3, 481 ff. und H. Z. 86, 41. Kritische Bemerkungen gegen einige Behauptungen von Küntzel bei Keutgen, Ämter und Zünfte S. 112 ff. Daselbst S. 110 f. auch mehreres über den tatsächlichen Zusammenhang von Stadt- und Landgemeinde.

[2]) Für die Ansicht, daß es in den aufkommenden Städten eine Vielheit von Grundbesitzern gab, daß sich überhaupt nicht der gesamte Grund und Boden in grundherrlichem Nexus befand, bin ich schon vor langer Zeit eingetreten, dann ebenso Keutgen, Rietschel, Beyerle (vgl. übrigens Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1901, S. 317 ff.), neuerdings Caro. Daß die Auffassung, die Al. Schulte von den Grundbesitzverhältnissen der Stadt Straßburg hat, unhaltbar ist, habe ich in der H. Z. 59, 233 Anm. 2 (vgl. S. 235 Anm. 1) dargelegt.

wegs beſtreiten, daß mancher alte Bürger hier durch Veräußerung von Grundbeſitz wohlhabend wurde. — Die Miniſterialen ſind in allen Arten von Städten nicht zahlreich und haben nirgends großen Grundbeſitz. Alle neueren Forſchungen haben gezeigt, daß nicht daran zu denken iſt, daß das Patriziat ſich zu einem beträchtlichen Teile aus Miniſterialen rekrutiert habe.[1])

Was die Gründungsſtädte betrifft, ſo geht die Gründung in der Weiſe vor ſich, daß ein Marktplatz und Straßen abgeſteckt und den Anſiedlern je eine Hofſtätte zugewieſen wird. Dieſe genügte wohl gerade für eine Familie; zum Verkauf blieb gewiß nicht viel übrig. Die Anſiedler waren Kaufleute und Handwerker.

Hiernach dürfte Sombarts Theorie nur beſchränkte Geltung zukommen. Er nimmt für die ältere Zeit einige wenige Grundbeſitzer in den Städten an. In Wahrheit ſind es viele: der Beſitz verteilt ſich, auch auf Handwerker. Allerdings iſt es Tatſache, daß ſpäter ein Teil der Bürger, nämlich der Patrizier

[1]) Als Schüler Schmollers ſteht Sombart noch vielfach unter dem Bann der hofrechtlichen Theorie und glaubt daher, daß die Miniſterialen eine große Bedeutung in den Städten gehabt haben. Vgl. dagegen H. Z. 58, 205 f.; m. Urſprung der deutſchen Stadtverfaſſung S. 114; M. Foltz, Beiträge zur Geſchichte des Patriziats (Marburger Diſſ. v. 1899). — Schulte, Geſchichte des Handels in Weſtdeutſchland und Italien 1, 604 hatte behauptet, daß in Nürnberg „ſehr viele“ Patrizier von Miniſterialen abſtammen. Meinen Proteſt hiergegen weiſt er mit Entrüſtung zurück (Jahrb. a. a. O. S. 261 f.) und erklärt, es ſeien in der Tat „gar nicht ſo wenige.“ Nun, zwiſchen „ſehr viele“ und „nicht ſo wenige“ iſt ſchon ein Unterſchied vorhanden! Aber wie verhält es ſich mit den „nicht wenigen“? Schulte weiß nur 3—4 zu nennen. Es ſind diejenigen, von denen Hegel, Chroniken der deutſchen Städte 1, S. XX Anm. 4, S. XXIV f. und S. 218 ſpricht. Es handelt ſich darum, daß Burggraf Friedrich III. im Jahre 1270 drei Träger von patriziſchen Namen als ministeriales et milites nostri bezeichnet. Folgt denn daraus aber irgend etwas über die Herkunft dieſer Perſonen? Iſt es nicht ſehr gut denkbar, daß ſie, bürgerlichen Urſprungs, in die Miniſterialität des Burggrafen eingetreten ſind? Vgl. unten die Beiſpiele aus Köln. Hegel iſt geneigt, die Tucher von fränkiſchen Miniſterialen abſtammen zu laſſen, und zitiert dafür Lochner, Nürnb. Jahrbücher 2, 169 und 181. Bei dieſem aber ſteht wohl etwas, was auf fränkiſchen Urſprung ſchließen läßt, hingegen ſchlechterdings nicht das allermindeſte über miniſterialiſche Herkunft. Zur Entſchuldigung Hegels darf man anführen, daß zu ſeiner Zeit (er ſchrieb im Jahre 1862) noch niemand an der hofrechtlichen Theorie gezweifelt hatte. Schultes Blick hätte indeſſen wohl etwas geſchärft ſein können.

(nicht aller Patrizier!), eine Mehrheit von Grundstücken besitzt. Aber dies kann, nach dem Gesagten, der Hauptsache nach eben nur ein Produkt der späteren Entwicklung sein. Offenbar haben inzwischen einige Bürger Hofstätten und Häuser, die bei der Gründung der Stadt andern zugewiesen waren, erworben. Aber womit konnten sie sie erwerben? Es ist doch nur denkbar, daß sie die Mittel dafür durch aufgehäuften Handelsprofit erlangt hatten.[1]) — Im Laufe der Zeit erfuhr die städtische Ansiedlung eine Erweiterung: es wurden neue Straßen angelegt. Der Erwerb des neuen Landes geschah auf verschiedene Weise. Ich will nur eine Art erwähnen, um Sombart entgegenzukommen: es ist bekannt, daß bei dem Ausbau auf der Allmende die Patrizier mitunter begünstigt wurden.[2]) Allein jetzt war eben schon ein Patriziat vorhanden: es wurde nicht erst jetzt geschaffen. Hervorheben müssen wir schließlich noch, daß nicht bei allen Patriziern der Reichtum vorwiegend in Grundbesitz bestand.

Die nouveaux riches rekrutieren sich zum andern Teil nach Sombart aus dem Landadel. Er legt hierauf ganz besonders hohen Wert: die Einwanderung von Landedelleuten mit ihrem Reichtum an Landrenten habe den städtischen Reichtum gewaltig gesteigert. Von vornherein sei gesagt, daß Sombart in dieser Hinsicht gar nichts bewiesen hat. Er stützt sich hier hauptsächlich — wenigstens was Deutschland[3]) angeht — auf

---

[1]) Wir können diese Entwicklung bei Dortmund ziemlich deutlich verfolgen. Im 14. Jahrhundert finden wir hier die Erbsassen, d. h. bedeutende Grundbesitzer. Woher stammen sie? Es sind die Nachkommen der Kaufleute, die bei der Gründung des Marktes angesiedelt wurden: früher Gewandschneider und Krämer, jetzt Grundbesitzer. Keutgen, Hansische Geschichtsblätter a. a. O. S. 88; derſ., Ämter und Zünfte S. 187 Anm. 479. (Die umgekehrte Ansicht hatte Schmoller vorgetragen; s. Keutgen a. a. O.)

[2]) Sombart (S. 286) geht aber zu weit, wenn er sagt: „unter die Geschlechter wurde wohl in zahlreichen Fällen . . . die Allmende aufgeteilt." Maurer (1, 410), den er zitiert, sagt nicht „Geschlechter", sondern: „unter die Stadtbürger"! Und zwar denkt er dabei an „Kaufleute, Künstler und Handwerker."

[3]) Da ohne Zweifel Kenner der italienischen Geschichte, wie Davidsohn und Sieveking, sich zu Sombarts Darstellung der Florentiner Verhältnisse äußern werden, gehe ich auf seinen Versuch, seine Theorie für Italien zu erweisen, nicht ein. Ich mache nur auf die besonders anfechtbare Stelle S. 323 f. aufmerksam. Vollkommen einleuchtend ist die daselbst gegebene Versicherung: „Der Leser sieht, worauf ich hinaus will." Vgl. Salzer,

Paul v. Stettens Geschichte der adligen Geschlechter in .... Augsburg (Augsburg 1762). In der Vorrede sagt Stetten, er habe „zu erweisen gesucht, daß die Burger oder, wie wir sie jetzt zu nennen pflegen, die Geschlechter oder patricii, weilen sie mit den Vorfahren des jetzigen Landadels einerlei Rechte ausgeübet, ebensowohl als jene eines militärischen Herkommens, nämlich von den ingenuis der alten Deutschen müssen gewesen sein." Hinsichtlich des von ihm benutzten Materials gibt seine Mitteilung, daß die betreffenden Familien ihn mit Nachricht versehen hätten, zu denken. In dem Paragraphen über die Zeit der Franken sagt er von den ingenui: sie „hatten meistens eigene liegende Güter und Knechte, von welchen sie sich erhielten." Vgl. § 6 (S. 7): „Es kommen also die Geschlechter sowohl als der übrige niedere deutsche Adel von ingenuis und militibus her und sind die ältesten Bewohner der Stadt ... gewesen. Sie sind allein Burger genennet worden und haben ... seit der Zeit der Ottonen das Regiment in der Stadt verwaltet, bis sie von denen aus Freigelassenen entstandenen Zünften davon zum Teil verdrungen worden .... Zu diesen alten Burgern haben sich von Zeit zu Zeit ... viele auf dem Land wohnende Edle und milites begeben und das Burger-Recht ... angenommen." Nach diesen Proben wird jeder geschulte Historiker den Behauptungen Stettens mit äußerster Skepsis gegenüberstehen. Man kann zu dessen Lobe nur sagen, daß es noch unvorsichtigere Bücher gibt als das seinige. Für Sombart (S. 305) aber ist Stetten unbedingt „Autorität." Er glaubt ihm alles. Ich will mich nun nicht damit aufhalten, aus jener Genealogienschmiede zahlreiche Proben der Kritiklosigkeit anzuführen. Als charakteristisch sei nur erwähnt, was Stetten S. 223 über die Augsburger Familie Eggenberger sagt: „Es ist ganz gewiß[!], daß die Familie der Fürsten und Herren von Eggenberg in Steurmarkt und der Eggenberger in Augsburg einerlei sei; dann die Gleichheit des Wappens und Namens sowohl als andere historische Nachrichten[!] machen es unleugbar." Sofort jedoch muß Stetten hinzufügen: „der Zusammenhang aber ist unbekannt", und was er dann noch weiter erzählt, das beweist, daß alles im dunkeln ist. Indessen nicht

---

Anfänge der Signorie in Oberitalien S. 17 Anm. 39. Gegen Sombart spricht sich bereits Lenel, H. Z. 91, 51 Anm. 1 aus.

genug, daß Sombart dieſer „Autorität“ blind folgt. Er ſteigert auch noch vorſichtige Äußerungen Stettens zur Gewißheit und übertreibt ſie. Dieſer ſagt S. 114 ff.: „Daß die Schongauer vor alters Beſitzer des in der Nähe von Augsburg gelegenen Ortes Schongau, wo nicht ganz, jedoch zum Teil geweſen und ſich auch daher von Schongau geſchrieben haben, iſt ſehr wahrſcheinlich und wird von mehreren behauptet“ [natürlich ohne Stütze!]. Sombart S. 304 notiert auf Grund dieſes Satzes bei der Rubrik Schongauer: „von alters her als Beſitzer zahlreicher Dörfer nachgewieſen.“

Aus ſeinen verſtärkten Exzerpten aus Stetten zieht Sombart nun folgende Schlüſſe (S. 303): 1. Augsburg hat frühzeitig ſtarken Zuzug von Landadel gehabt. Davon iſt nichts bewieſen! 2. Das Patriziat hat ſich früh mit den Familien des Landadels verſchwägert. Soweit wir die betreffenden Nachrichten gelten laſſen wollen, würde dieſer Umſtand wohl eher beweiſen, daß mit den Patriziertöchterchen Geld aus der Stadt herausgekommen iſt. 3. Das Patriziat iſt frühzeitig in den Beſitz großer Landgüter gekommen. Erwieſen iſt der Beſitz von Landgütern ſeitens der Patrizier erſt für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Stetten und Sombart (vgl. auch S. 305) fabeln über die Zeit und die Größe mancherlei. Sombart meint: „Die Bürger von A. haben zu einer Zeit, für die es abſurd wäre, eine ſchon vorausgegangene, beträchtliche Akkumulation aus Handelsprofit anzunehmen, ausgedehnten Landbeſitz gehabt.“ Iſt es wirklich „abſurd“, für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts, einige durch Handel reich gewordene Bürger anzunehmen? Natürlich kommt es auch darauf an, wie man ſich die „Ausdehnung“ des Landbeſitzes denkt. 4. Das Patriziat iſt größtenteils in den Handel übergegangen. Nach den von uns gemachten Feſtſtellungen beweiſt dieſer Umſtand für Sombarts Theſe gar nichts. 5. Auch der Landadel, der in Augsburg Bürgerrecht erworben hatte, hat öfters ſich am Handel beteiligt. Dieſer Satz wird hinfällig durch unſere Bemerkung zum erſten.[1])

[1]) Über Köln ſagt Sombart (S. 306): „Die Geſchlechter, die mit den Miniſterialen zum Patriziat verſchmelzen, haben frühzeitig außerſtädtiſchen Hofbeſitz.“ Die Miniſterialen kommen als Element des Patriziats ſo gut wie gar nicht in Betracht. Nur für eine von den Perſonen, die in der kölniſchen Verwaltung eine Rolle ſpielen, iſt miniſterialiſche Abſtammung

Man entschuldige die Ausführlichkeit dieses Gegenbeweises. Aber man erlebt es sonst, daß in Darstellungen, die aus Sombart abgeleitet werden, seine Theorie die Runde durch die Literatur macht.

---

nachweisbar, und die Familie derselben gehört dem späteren Patriziat nicht an (Lau, Entw. d. Verf. d. Stadt Köln S. 127). Wenn einige Mitglieder kölnischer Geschlechter zu den Erzbischöfen, Stiftern und Klöstern in einem Ministerialitätsverhältnis begegnen, so scheint dies mehr ein auf praktischen Vorteilen gegründetes, freiwillig erwähltes gewesen zu sein (Lau a. a. O.): sie wollten damit einfach Grundbesitz oder sonstige Nutzungsrechte erwerben. Wenn Sombart weiter hervorhebt, daß die Geschlechter „frühzeitig außerstädtischen Hofbesitz haben", so ist das Wort „frühzeitig" ein relativer Begriff. Er will damit andeuten, der Besitz sei so früh nachweisbar, daß er auf Kauf durch Gewinn, der aus Handelsprofiten stammt, nicht zurückgeführt werden könne. Dafür fehlt indessen der Beweis. Sombart gebraucht ohne Bedenken das Wort „haben", während wir das „erwerben" beobachten können. Lau spricht (S. 122) auf Grund der Einsicht in die Quellen von den Familien, die sich großen Besitz „schaffen". Er führt auch einzelne Beispiele an, wie einzelne Bürger nach und nach Grundbesitz in ihrer Hand anhäufen, nicht — wie man nach Sombart annehmen müßte — von Anfang an haben. Der Ahnherr eines über großen Besitz gebietenden Geschlechtes, der Overstolzen, war „ein einfacher Tuchhändler"! Bemerkenswert ist es ferner, daß von der Familie der Schönwetter es nur ein Zweig, „der fortdauernd der Gewandschneiderbruderschaft angehörte", zur Bekleidung des Bürgermeisteramtes und zur Mitgliedschaft des engen Rates gebracht hat. Da sehen wir, wo die Quellen städtischen Wohlstandes und Ansehens liegen! Wenn Sombart sich dann auf einen Satz bei Ennen, Geschichte der Stadt Köln I, 478 (den er eine „meisterhafte Kennzeichnung des Sachverhalts" nennt) beruft: „Sobald der Handel es erreicht hatte, die freiheitsstolzen Elemente des Schöffentums in seinen Kreis zu ziehen, schwang er sich rasch zu einer nie geahnten Bedeutung empor," so denken er und sein Gewährsmann an ganz verschiedene Dinge bei diesen Worten. Ennen hat einen angeblichen Vorgang des 12. Jahrhunderts im Auge und denkt beim Handel an den von Sombart so gering geachteten Handel der „handwerksmäßigen Kaufleute", der Gewandschneider. Sombart führt jenen Satz als Beleg dafür an, daß — im 14. Jahrhundert — durch den Übergang der patrizischen Großgrundherrn zum Handel der „Kapitalismus" aufkam. Übrigens beruht die spezielle Formulierung, die Ennen seinem Gedanken gibt, auf der irrigen Voraussetzung, daß anfänglich ein schroffer Gegensatz zwischen Ackerbauern und Kaufleuten, bzw. Handwerkern in den Städten bestanden habe (vgl. dagegen meine Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 120 ff.).

Für Breslau nimmt Sombart (S. 306) „beträchtlichen Zuzug von Landadel" an: „mehrere der im Ratsverzeichnis auftretenden Familien sind Adelsgeschlechter . . . Wir finden unter den reichen handeltreibenden Familien die genannten wieder." Zum Beweis beruft er sich auf Grünhagen, Breslau unter den Piasten, S. 28. Dieser aber äußert sich viel

Sombart legt auf den Zuzug des Landadels in die Städte so viel Gewicht, daß er aus dem verschiedenen Maße dieses Zuzugs die verschiedene Entwicklung der einzelnen Städte Deutsch-

vorsichtiger: es „scheinen [sic!] mehrere der Familien . . . ursprünglich Adelsgeschlechter zu sein." Bekanntlich lassen sich aus der bloßen Tatsache, daß in der Stadt wie auf dem Lande derselbe Familienname erscheint, nie unbedingt sichere Schlüsse ziehen. Bei Breslau liegt der Fall aber überdies so (s. Grünhagen a. a. O. Anm. 1), daß die betreffenden Namen zuerst in der Stadt und nachher erst auf dem Lande erscheinen. Selbst wenn man also die Identität der Familien voraussetzt, bleibt doch noch die Möglichkeit, daß die betr. Adelsgeschlechter des Landes bürgerlichen, städtischen Ursprungs sind. Jedenfalls ist es kühn, von einem „beträchtlichen" Zuzug von Landadel in Breslau zu sprechen. Als charakteristisch sei noch erwähnt, daß Sombart zu Grünhagens Bemerkung, zu den Seniores (Patriziern) hätten (seit dem 14. Jahrhundert) nur die ältesten und angesehensten Kaufmannsfamilien gehört, die Worte beisetzt: „Also doch wohl die Abkömmlinge der alteingesessenen Grundbesitzer."

Sombart verweist ferner auf Grünhagens Aufsatz über „die Herren von Reste" (Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 7, 35 ff.). Daß er dies tut, ist nur aus dem vorher bestehenden Vorurteil zu erklären, mit dem er die Literatur durchgesehen hat. An dem Beispiel der Reste zeigt Grünhagen nämlich sehr eingehend, wie der städtische Kaufmann Landbesitz erwirbt (nicht wie der ländliche Grundherr städtischer Kaufmann wird). Am Anfang des 14. Jahrhunderts treten in Breslau zwei Gebrüder v. Reste auf, Johann und Gisco, augenscheinlich reiche Kaufleute. Johann kaufte 1318 ein Lehngut (mit einem Schloß) bei Breslau und erlangte hierfür auch die Bestätigung Herzog Heinrichs VI. Von dieser Zeit an heißt er in Urkunden, wo er vielfach als Zeuge auftritt, Ritter (miles), ohne daß er jedoch dadurch dem kommunalen Leben entfremdet worden wäre. Denn er sitzt im Breslauer Rat und treibt seine kaufmännischen Geschäfte weiter. Zugleich setzt er den Erwerb von Landgütern (auch von Schlössern) in den folgenden Jahren fort. „Freilich waren ein nicht geringer Teil dieser Güterkäufe gleichfalls nur Akte kaufmännischer Spekulation, und die erworbenen Grundstücke gingen bald wieder in andere Hände über." „Nachdem übrigens sein Bruder Gisco . . . einer der Hauptbankiers König Johanns geworden war, zog derselbe auch seinen Bruder Johann in seine Finanzoperationen." „Bei Gisco tritt das kaufmännische Element noch viel entschiedener in den Vordergrund, und ein Blick auf die Natur seiner Kaufmannsgeschäfte zeigt, wie ungemein vielseitig dieselben gewesen sind": vielerlei Warenhandel, Güterspekulationen, Geldgeschäfte mit Fürsten. „Ob aus diesem Geldverkehr mit dem König für Gisco wirklich eine Quelle neuer Bereicherung geworden, möchte ich bezweifeln, ohne freilich meinen Zweifel urkundlich beweisen zu können; ich vermisse eben weitere Zeugnisse steigenden Reichtums und würde es außerdem bei König Johanns Art für erklärlich halten, wenn sein Säckelmeister eher hätte zusetzen müssen, als daß er sich habe bereichern können."

lands, ja Deutschlands und Italiens deduziert. Er stellt z. B. Köln und Lübeck einander gegenüber. Die große Bedeutung Kölns erkläre sich wesentlich durch einen starken Zustrom ländlicher Großgrundbesitzer (S. 297). Dagegen habe die „rückständige" Entwicklung Lübecks einen Hauptgrund darin, daß hier kein Zuzug des Adels vom Lande stattgefunden habe. Hierzu sei nur bemerkt, daß die kölnischen Edelbürger, an die Sombart wohl denkt, doch einen andern Charakter haben, als er annimmt. Das Edelbürgertum ist ein politisches Verhältnis, welches der Stadt Geld kostete, aber nicht einbrachte: der Edelbürger, ein auswärtiger Dynast, und die Stadt schließen ein gegenseitiges Schutzbündnis, das nur die Form seiner Aufnahme in das Bürgerrecht hat; der Dynast erhält eine jährliche Rente.[1])

Wie bemerkt, erklärt Sombart auch den Vorrang der italienischen Städte vor den deutschen aus der stärkeren Konzentration ländlicher Großgrundbesitzer in den Städten Italiens. Hiergegen ist zunächst derselbe Einwand zu machen, den wir eben bezüglich Kölns erhoben haben: die Aufnahme von Edelleuten in das Bürgerrecht einer Stadt hat sehr oft einen politischen Grund und Charakter. Sodann ist in Italien ohne Zweifel der Adel mehr städtischen als ländlichen Ursprungs. Zum mindesten stammen die Großgrundbesitzer, die wir in den Städten finden, ganz gewiß der Mehrzahl nach aus städtischen Kreisen.[2])

[1]) Wie wenig das Vorhandensein von Ritterbürtigen zur wirtschaftlichen Hebung einer Stadt beiträgt, geht auch daraus hervor, daß Ministerialen besonders in kleineren Städten sitzen. Wenn sodann Landedelleute nur in bescheidener Zahl in die Städte wandern, so ist es ferner noch nicht ausgemacht, daß sie sich dem Handel widmen. Ein interessantes Beispiel liefert die Familie der Meyer v. Knonau. Diese, ursprünglich Träger des Meieramtes auf dem Schännisser Hofe zu Knonau, sind im 14. Jahrhundert Bürger von Zürich geworden. (Dierauer, Geschichte der schweiz. Eidg. 1, 273 Anm. 3). Niemals ist aber bei ihnen, durch alle Generationen hin bis zur Gegenwart, kaufmännischer oder gewerblicher Beruf vertreten gewesen (Mitteilung von Prof Meyer v. Knonau in Zürich). Um bei der Schweiz zu bleiben, so sind ihre Verhältnisse weiter insofern lehrreich, als hier die Städte besonders oft Edelleute auf dem Lande in ihr Bürgerrecht aufnehmen. Vgl. z. B. Dierauer a. a. O S. 278. Es ist dies ein Mittel, um ihre territoriale Macht über ihr Weichbild hinaus auszudehnen, und insofern in politischer Beziehung ein wichtiger Vorgang. Aber solche Fälle beweisen natürlich noch nichts für Sombarts These.

[2]) Bei dieser Gelegenheit noch ein paar Worte zu der neuerdings mehrfach mit großer Bestimmtheit vorgetragenen Behauptung, daß der

Es ist wohl noch von Interesse zu konstatieren, daß der eine, der nicht unbedingt zu verwerfende Teil der Theorie Sombarts schon von Bücher in dessen von jenem nicht besonders freundlich beurteilten Buch „Die Entstehung der Volkswirtschaft" (3. Aufl., S. 387) vorgetragen worden war: „Der mittelalterliche Handelsstand entsteht aus dem Stande der städtischen Grundeigentümer, die durch Einführung der Häuserleihe und des Rentkaufs zu Besitzern mobilen Kapitals geworden waren. Aus diesem Stande von städtischen Rentnern und Handelsherren geht seit dem 17. Jahrhundert der heutige Fabrikantenstand hervor." [1]) Dagegen die ganz unhaltbare Herleitung des städtischen Kapitals aus akkumulierter Grundrente eingewanderter Landedelleute ist offenbar Sombarts eigener Gedanke.

Wie vorhin bemerkt, haben nach Sombart die nouveaux riches mit den alten Kaufleuten nichts zu tun, sind vielmehr

---

deutsche Stadtadel dem Handel sehr abgeneigt, der italienische ihm fast allgemein ergeben gewesen sei. Ich erledige damit zugleich einige Bemerkungen von Sombart. Schulte äußerte sich über meine (H. Z. 86, 227 ff.) Kritik seiner bezüglichen Ausführungen sehr entrüstet (a. a. O. S. 261). Ich begnüge mich damit, die betr. Sätze aus Burckhardts Kultur der Renaissance — den er selbst zitiert! — hier anzuführen: Bd. 2 (3. Aufl.), S. 106: „In Neapel . . . gibt sich der Adel weder mit seinen Gütern noch mit dem als schmachvoll geltenden Handel ab . . . Auch der römische Adel verachtet den Handel . . . Auch in der Lombardei leben die Adligen vom Ertrag der ererbten Landgüter; Abstammung und Enthaltung von gewöhnlichen Geschäften machen hier schon den Adel aus. In Venedig treiben die Nobili . . . sämtlich Handel; ebenso sind in Genua Adlige und Nichtadlige sämtlich Kaufleute und Seefahrer . . .; einige freilich lauern auch als Wegelagerer in Bergschlössern. In Florenz hat sich ein Teil des alten Adels dem Handel ergeben; ein anderer Teil (gewiß der weit kleinere) . . . gibt sich mit gar nichts ab als mit Jagd und Vogelbeize." S. 167: „Der mailändische Nobile als Kaufmann ist eine Ausnahme." Hiernach wird man wohl sagen müssen, daß Schulte seinen Gewährsmann schlecht gelesen hat. Es ist in Italien wie in — Deutschland! Auch hier beteiligt sich ja in den namhaftesten Handelsstädten der Adel am Handel, während er in einigen, ganz wie in Italien, ihm mehr oder weniger fern bleibt. Jagd und Vogelbeize als einzige Beschäftigung sind aber nirgends bei dem deutschen Patriziat nachweisbar. Man darf fast sagen, daß in Deutschland der Stadtadel bürgerlichen Geschäften mehr geneigt war als in Italien.

[1]) Übrigens macht Bücher diese Bemerkung mehr nur nebenbei, trägt sie nicht gerade als Programm vor. Man wird sie daher nicht zu sehr urgieren dürfen.

eine neue Erscheinung. Diese Scheidung läßt sich aber tatsächlich nicht durchführen. Die neue Zeit, d. h. die Zeit der nouveaux riches, des Kapitals, soll in dem Moment beginnen, in dem die Patrizier anfangen Handel zu treiben, indem deren große Summen dem Handel zuströmen. Sombart (S. 294) glaubt ganz bestimmte Jahre für den Anfang der neuen Zeit namhaft machen zu können. So nennt er für Nürnberg das Jahr 1300, übrigens auf Grund einer späten, unzuverlässigen Nachricht.[1]) Ich frage hier nur im allgemeinen: wer sind denn die Patrizier in den deutschen Städten im 13. Jahrhundert, d. h. vor 1300? Etwa Leute, die sich jetzt im stillen halten und im Jahre 1300 plötzlich mit ihrem Kapital hervorbrechen? Nein, es sind vor allem die Gewandschneider! Und nach dem Jahre 1300 sind es zunächst auch noch dieselben. Dieses bildet gar keine besondere Grenze. Von den wohlsituierten Patriziern setzt sich im Laufe der Zeit ein Teil zur Ruhe; der andere erweitert seine Tätigkeit, wendet sich mehr und mehr, noch mehr als bisher, dem Großhandel zu, ohne den Kleinhandel ganz aufzugeben.

Sombart sieht als einen Beweis für die Existenz des neuen Geistes, von dem die nouveaux riches beseelt sind, die Tatsache an, daß einzelne „Kaufmannsgenossenschaften" besonders hohe Ansprüche an die sozialen Qualitäten des neu aufzunehmenden Mitgliedes stellen, die Aufgabe des Handwerks verlangen (S. 283). Diejenigen Kreise, die das verlangen, sind aber gerade die Gilden der Gewandschneider, also solcher Kaufleute, zu denen nach Sombart die nouveaux riches im Gegensatz stehen sollen.

So ergibt sich überall, daß die scharfe Scheidung, die Sombart zwischen den nouveaux riches und den alten „handwerksmäßigen" Kaufleuten macht, nicht den Quellen entspricht.

Mit den geschilderten Ansichten Sombarts hängt es zusammen, daß er den bedeutenden Handel in zu enge, fast ausschließliche Verbindung mit dem Patriziat bringt. Es ist indessen doch Tatsache, daß sehr oft Familien durch Handel neben dem

[1]) Er zitiert Roth, Geschichte des Nürnbergischen Handels 1, 22. Sombart hätte aus Roth selbst sich unterrichten können, daß seine Datierung unmöglich ist. Im übrigen gehört eine schon vorher bestehende Ansicht dazu, um den bei Roth abgedruckten Notizen Glauben schenken zu können.

Patriziat emporkommen. Viele Patrizier begnügten ſich, wenn auch nicht oft vollſtändig, ſo doch großenteils, mit dem Ertrag ihrer Renten, während neue Familien eine eifrigere Handelstätigkeit entwickeln. Dieſe neuen Familien gehören aber nicht zu den „neuen" im Sombartſchen Sinne, ſondern ſind neu in dem Sinne, daß ſie von unten emporkommen.[1])

Mit der Feſtſtellung, daß die nouveaux riches ein Phantaſiebild Sombarts ſind, daß die Träger des Kapitals zum mindeſten nicht ſo unvermittelt auftreten, wie er es ſchildert, daß ihre Erſcheinung vielmehr hiſtoriſch vermittelt iſt, haben wir ſchon teilweiſe das Problem erledigt, das er mit beſonderem Eifer diskutiert: die Frage der Geneſis des kapitaliſtiſchen Geiſtes. Auch dieſer iſt nichts abſolut Neues, ſondern bildet nur älteres fort. Die Tendenz zur Erwerbswirtſchaft fanden wir ja ſchon im echten Mittelalter. Das einmal in Umlauf gekommene Geld lockt zu weiterer Vermehrung. Freilich iſt hierbei noch mit dem Umſtand zu rechnen, daß der „kapitaliſtiſche Geiſt" trotz gleicher äußerer Vorausſetzungen nicht bei allen Völkern erſcheint. Es dürfte alſo auch der nationale Faktor mitſpielen. Obwohl Sombart ſich anfangs geneigt zeigt, ihn zu berückſichtigen, lehnt er ihn ſchließlich doch vermöge ſeiner poſitiviſtiſchen Neigung, die hiſtoriſchen Erſcheinungen um jeden Preis aus äußeren Einzelurſachen abzuleiten, wieder ganz ab. Allein es iſt mit Händen zu greifen, daß, mag man dieſen noch ſo viel zuerkennen, und mag man noch ſo ſehr die geſchichtliche Wandlung der Nation betonen, ein Unterſchied in der Subſtanz der Nationen als unvertilgbarer Reſt doch übrig bleibt.[2])

---

[1]) Nachdem Sombart außerordentlich eingehend nachgewieſen, daß die nouveaux riches die Patrizier und Landadligen ſind, erklärt er S. 388 f. mit einem Male, der kapitaliſtiſche Geiſt ſei von „Leuten niederen Standes" ausgegangen, ohne freilich weitere Konſequenzen daraus zu ziehen. Damit wirft er alles über den Haufen, was er vorher geſagt. Auf dieſen höchſt merkwürdigen Widerſpruch hat ſchon Sieveking in der ſich an meinen Vortrag anſchließenden Debatte hingewieſen. Irrtümlich iſt es, wenn Sombart daſelbſt die neuen Männer „nüchterne Naturen ohne rechten Schwung der Seele" nennt. Unter den Kaufleuten hohen Stils gibt es im Gegenteil viele mit echtem Schwung der Seele, mit lebhafter Phantaſie.

[2]) Um das Jahr 1500 waren die äußeren Vorausſetzungen für kein Volk ſo günſtig wie für die Spanier und Portugieſen. Warum verſtehen ſie aber ſo wenig den Kapitalismus zu produzieren? Ich weiß natürlich,

VI. Der tatsächliche Hergang der Dinge.

In meinen kritischen Bemerkungen über die Theorie Sombarts habe ich schon mehrfach angedeutet, welche Anschauung von dem tatsächlichen Hergang der Dinge sich nach den Quellen ergeben dürfte.[1]) Einiges mag zur Ergänzung noch hinzugefügt werden.

Sombart hat in seiner Darstellung so ziemlich alle die fördernden Momente berücksichtigt, welche die Bildung größerer Ver-

daß es nicht so leicht ist, den Moment genau zu bestimmen, von dem an man von einer spanischen Nation als einer abgeschlossenen Bildung sprechen darf. Neuerdings hat das hier uns beschäftigende Problem P. Rohrbach, vom Kaukasus zum Mittelmeer (1903), in sehr interessanter Weise an dem Beispiel der Armenier und Kurden erörtert. M. E. führt er den Unterschied zwischen beiden etwas zu sehr auf historische Vorgänge (im Sinne äußerer Einzelwirkungen) zurück. Vgl. noch H. Z. 86, 36 Anm. 4. Sombart S. 382 erwähnt in den Erörterungen über die Genesis des modernen Kapitalismus auch die „Verweltlichung der gesamten Lebensauffassung, wie wir sie gegen Ende des Mittelalters allerorts Platz greifen sehen." Es ist bekanntlich ganz unzulässig, dem ausgehenden Mittelalter diesen Charakter schlechthin beizulegen. Ich erinnere nur an die mit großem Eifer und Erfolg betriebenen Bestrebungen des 15. Jahrhunderts, überall den Geist strengerer Kirchlichkeit zu pflanzen. Man sieht hier aber wieder einmal, mit welcher Unsicherheit die Schilderer des „Geistes einer Zeit" oft operieren. — Es ist für den Zusammenhang meiner Studie nicht erforderlich, auf das interessante Kapitel über „die Kolonialwirtschaft" einzugehen. Sombart rechnet die kolonialen Unternehmungen der Abendländer, zunächst im Orient, später in den transozeanischen Gebieten, zu den den eigentlichen Kapitalismus vorbereitenden Erscheinungen. Er bezeichnet die Kolonialwirtschaft als die eigentliche Pflanzschule des Kapitalismus; sie habe die Bedeutung, den Kapitalismus begründen zu helfen (S. 358). Aus seinen Ausführungen über diese Dinge hebe ich zweierlei hervor. Erstens sucht er, in Übereinstimmung mit seiner allgemeinen Anschauung, nachzuweisen, daß die Einkünfte, welche die italienischen Städte aus ihrem Landbesitz im Orient zogen, viel größer waren als der Gewinn aus ihren Handelsunternehmungen. Zweitens stellt er die Verhältnisse der Besitzungen der Ritterorden und der italienischen Städte im Orient viel zu sehr nach der Analogie der späteren Zustände in den transozeanischen Kolonien dar (s. das charakteristische Beispiel auf S. 362). Insofern ist seine Darstellung als tendenziös zu bezeichnen. Vgl. zu diesen Fragen auch Lexis, Deutsche Litteraturzeitung 1903, Sp. 1312 f. (besonders betreffs der Edelmetallzufuhr seit dem 16. Jahrhundert und ihrer Wirkung auf die Entwicklung des Kapitalismus).

[1]) Vgl. besonders auch das vorhin über Köln und Breslau Gesagte (S. 470 Anm. 1).

mögen im mittelalterlichen Europa bewirkt haben: die Zunahme der Bevölkerung, technische Vorgänge, bestimmte politische Verhältnisse und Ereignisse, die Gunst der Bodenschätze usw. Den Vorwurf der Unvollständigkeit wird man Sombart kaum machen dürfen; wohl aber den der einseitigen Gruppierung, der unberechtigten Bevorzugung eines Momentes. Er vereinfacht das Problem, um die sog. „letzten" Ursachen zu erhalten.

M. E. kommen bei der Bildung großer Vermögen die verschiedensten Momente nebeneinander in Betracht. Wenn man eine Rangordnung herstellen wollte, so müßte die von Sombart versuchte umgekehrt werden: wenigstens insofern, als akkumulierte ländliche Grundrenten für die Bildung der Anfänge städtischen Reichtums so gut wie gar nicht in Betracht kommen, oder sogar: schlechthin gar nicht. Nur indirekt haben sie gewirkt: indem die ländlichen Grundherren Abnehmer städtischer Produkte waren. Anders verhält es sich mit den Renten aus städtischem Grundbesitz. Wenn auch Sombart die Bedeutung der städtischen Grundrenten übertreibt, so habe ich doch schon zugegeben, daß sie zur Bildung städtischen Reichtums mit beigetragen haben. Aber das ist auch nie von jemand bestritten worden. Und es muß ferner hervorgehoben werden, daß, wenn die städtischen Grundstücke mit großem Vorteil nutzbar gemacht werden konnten, die Ursache in dem Anreiz lag, den der aus Handel und Gewerbe in den Städten zu ziehende Gewinn ausübte.

Sombart (S. 300) sagt, der Handel besitze nicht die Macht, ex nihilo zu Reichtum zu führen. Wir brauchen, für Deutschland, die Frage nach den Uranfängen des Reichtums nicht zu beantworten. Irgend eine Anknüpfung für den deutschen Reichtum läßt sich schon denken: vor allem die Anknüpfung an die römische Kultur.

Ich stimme mit Sombart darin überein, daß die Wirtschaften der mittelalterlichen Kaufleute nicht groß, daß ihre Gewinne nicht gewaltig waren. Aber es ist ja auch nicht notwendig, daß mit einem Male großer Reichtum geschaffen wurde. Es konnte Sandkorn auf Sandkorn gehäuft werden. Ertrag aus Handel und aus Grundbesitz und aus Bergwerksbesitz kamen zusammen; und das von einem Gewonnene wurde mit dem von einem andern Gewonnenen vereinigt. Wer sagt uns denn, daß für die Begründung einer kapitalistischen Unternehmung ein Kapital von exorbitanter Höhe erforderlich ist? Wir machen keineswegs die

Beobachtung, daß nur die ganz reichen und die allerreichsten Personen großindustrielle Unternehmungen beginnen. Nicht bloß auf ein zur Verfügung stehendes Kapital, sondern auch auf die individuellen Neigungen und Befähigungen der Personen kommt es an. Sombarts Kapitalbegriff ist zu unpersönlich.

Die Richtigkeit der einen oder andern Ansicht ließe sich leicht feststellen, wenn es gelänge, vollständige Stammbäume derjenigen Personen zu ermitteln, die am Ende des Mittelalters kapitalistische Unternehmungen einrichten. Obwohl dies im allgemeinen nicht möglich ist, so läßt sich doch einiges darüber sagen. Sombart beruft sich für die Richtigkeit seiner Ansicht auf das Beispiel der Humpis, Welser und Fugger. Bei den beiden ersteren kann er jedoch nichts weiter geltend machen, als daß sie von Herkunft Patrizier sind. Damit ist indessen noch gar nichts über den Ursprung ihres Reichtums gesagt. Sombart denkt allerdings bei dem Worte Patrizier stets sofort an alte Ministerialenfamilien mit bedeutendem Landbesitz oder an alte städtische Grundbesitzer, die ihre „Hufen" im 12. und 13. Jahrhundert spekulativ ausgenutzt haben. Von den Fuggern sagt er (S. 265): „es wäre geradezu lächerlich annehmen zu wollen, ein Vermögen wie das Fuggersche sei aus Handelsprofiten akkumuliert." Er macht geltend, daß sie in Augsburg bereits mit einem beträchtlichen Vermögen vom Lande her einwandern (S. 305). Gewiß stammt das spätere Vermögen der Fugger zum großen oder größeren Teil aus Bergwerksunternehmungen und Geldhandel. Indessen, daß es ihnen möglich war, sich an den Bergwerken in großem Stil zu beteiligen und den Fürsten Geldvorschüsse zu machen, das kann doch nur so erklärt werden, daß sie vorher aus dem Warenhandel reich geworden waren. Für Sombarts Behauptung, daß sie von ihrem Dorf ein beträchtliches Vermögen mitbrachten, fehlt jeder Anhalt.

Jedenfalls steht soviel fest: die großen Geldhändler Oberdeutschlands im 16. Jahrhundert haben vorher Warenhandel getrieben. Liegt es nicht nahe anzunehmen, daß der Warenhandel ihnen die Profite abgeworfen hat, auf denen sie dann den Geldhandel aufbauen konnten?

Ein paar andere Beispiele.[1]) In der Ulmer Barchentweberei des 15. Jahrhunderts haben wir eine Erscheinung, die schon

[1]) Vgl. die Literaturangaben in meiner Abhandlung: Der Untergang der ma. Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft), Jahr-

unter den Begriff der kapitaliſtiſchen Unternehmung gebracht werden kann. Von welchen Kreiſen nimmt nun die Bewegung ihren Ausgang? Es ſind die Kaufleute, d. h. eben Warenkaufleute, die die ſog. „Gäuweber“ beſchäftigen. Sombart wird ſich hier freilich wieder darauf berufen, daß dieſe Kaufleute doch Patrizier geweſen ſeien, von Miniſterialen abſtammten uſw. Wir wiſſen indeſſen ſchon, was wir davon zu halten haben.

In Baſel ſuchten die Mitglieder der Zunft „zum Schlüſſel“ eine größere Induſtrie zu begründen. Wer ſind aber dieſe? Die alten Gewandſchneider! Alſo nach Sombart „handwerksmäßige“ Kaufleute!

Ich erwähne endlich die Calwer Zeughandlungskompagnie: hier entwickeln ſich die Verleger namentlich aus den Färbern, d. h. aus einer Klaſſe von Handwerkern.[1])

---

bücher f. Nat. 76, S. 596 ff. Ich habe mich daſelbſt ſchon in poſitiver Weiſe über die Anfänge des „Kapitalismus“ ausgeſprochen. Vgl. z. B. S. 618 f.

[1]) Vgl. auch Tröltſch, Hiſtor. Vierteljahrſchrift 3, S. 137: „Die Unternehmungsluſt der Kapitaliſten unter den Handwerkern und Kaufleuten hat im 16.—18. Jahrhundert die damaligen Großbetriebe geſchaffen.“ Stieda a. a. O. S. 29. — Für Italien, ſpeziell Florenz, werden die Anfänge der Großinduſtrie von Doren in ſeinen „Studien zur florentiner Wirtſchaftsgeſchichte, I“ dargeſtellt. Ich habe über die Vorzüge und die nicht geringen Mängel desſelben mich im Lit. Centralbl. 1901, Sp. 1877 f. und in den Jahrbüchern f. Nat. 79, 702 ff. geäußert. Wie ſehr ich mit meinen Ausſtellungen im Recht bin, kann ſich jetzt jeder an der Hand von Sombarts Werk klar machen: auf die von dieſem aufgeworfenen Fragen gibt Doren ſo gut wie keine Antwort. Eine Beſtätigung meiner Kritik bringt der Art. von Lenel in H. Z. 91, 43 ff. (der übrigens nach verſchiedenen Richtungen mehr enthält als meine erwähnten Ausführungen). In den Gött. Gel. Anz. 1903, 262 ff. hat Wiederhold eine abſolut lobende (übrigens bezeichnenderweiſe ganz kurze) Anzeige von Dorens Buch veröffentlicht. Nach ihm zeigt dasſelbe alle denkbaren Vorzüge. Er rühmt z. B. Dorens „Kunſt, die man nur aufs höchſte bewundern kann.“ Es iſt bedauerlich, daß in ein ſo vornehmes Organ eine Lobhudelei eingedrungen iſt, deren Verfaſſer durch Sachkenntnis nicht behindert zu ſein ſcheint. Doren ſelbſt wird, denke ich, eine ſachliche Kritik lieber ſehen als ein derartiges Lob. Vgl. noch die lehrreichen Mitteilungen von Davidſohn, Forſchungen z. Geſch. v. Florenz 3, 222 über die Beſchäftigung von Mädchen und Frauen in der Seiden- und Wollenweberei.

VII. Schlußbemerkung.

Zum Schluß drängt sich uns die Frage auf, wie es zu erklären ist, daß ein Autor von so viel Begabung, der auch bedeutenden Fleiß auf sein Buch verwendet hat, in mehrfacher Beziehung einen so auffallenden Irrweg gehen konnte.[1])

Über die speziellen Voraussetzungen, die politischen und sozialen Anschauungen, von denen ja jeder Mensch abhängig ist, über die, sagen wir, Tendenzen, mit denen die Entstehung der Sombartschen Thesen zusammenhängen mag, will ich mich nicht äußern. Aber einige Dinge möchte ich hier zur Sprache bringen, die insbesondere den Historiker interessieren.

Sombarts höchst moderne These fand eine Stütze an der grundherrlichen, hofrechtlichen Theorie, die man früher als den Gipfel der Weisheit ausgab, mit der man so ziemlich alles zu erklären suchte, die inzwischen zwar widerlegt ist, die sich aber doch noch immer einiger Beliebtheit erfreut, besonders bei einigen Nationalökonomen (wie namentlich Schmoller). Aus ihr stammt die Überschätzung der Ministerialität in den Städten und ihres städtischen Grundbesitzes, die für Sombart verhängnisvoll geworden ist. Aus ihr stammt ebenso die unrichtige Schätzung der Grundbesitzverteilung innerhalb der Bürgerschaft: Sombart läßt die Handwerker erst von den Patriziern Grundbesitz erwerben, während wir schon in der ältesten Zeit Handwerker als Grundbesitzer finden. Grundherrliche Theorie ist endlich das Zusammenwerfen der Landesherren mit bloßen Grundherren, bezw. die Behandlung der Landesherren als bloßer Grundherren. Sombart

[1]) In der Debatte in Heidelberg zog sich Sombart darauf zurück, daß ihm das Mittelalter nur als Folie für die Darstellung der Neuzeit gedient habe. Allein das wird nicht sein Ernst sein. Denn welchen Zweck hätten sonst seine scharfen Urteile über Bücher u. s. w.? Ferner machte er geltend, daß er Wirtschaftstheorie, nicht Wirtschaftsgeschichte vortragen wolle. Kann denn aber etwas in der einen wahr, in der andern unwahr sein? Zweierlei Wahrheit? Über meine Abhandlung über die Frage der Großhändler sagt Sombart (S. 177 Anm. 2): „Die ökonomische Ratio geht hier . . . mit dem Quellenmaterial parallel." Eine solche Übereinstimmung muß immer erstrebt werden. Natürlich kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das Quellenmaterial als der mächtigere Faktor zu verehren ist.

hat sich für seine These einfach die Behauptungen angeeignet, die noch immer in manchen Kreisen kursieren.

Wenn er insofern an Vorhandenes anknüpft, so gilt das ebenso von seinem methodologischen Grundsatz: die wirtschaftlichen Erscheinungen einheitlich aus letzten Ursachen zu erklären. Diese Forderung ist ja schon oft erhoben worden; Sombart erhebt sie in besonderer Übereinstimmung mit Marx. Aber sie hat ihn nicht den richtigen Weg geführt, sondern offenbar dazu beigetragen, daß er das von den Quellen gebotene Bild vereinfachte, daß er — um ein Wort von Knies zu gebrauchen — nur „eine Auslese geschichtlicher Tatsachen" gab. Gar zu einfache Formeln empfehlen sich indessen nicht in der Geschichtswissenschaft. Alle sog. einheitlichen Erklärungsversuche stehen im Widerspruch zu dem Reichtum der wirklichen Historie. Echte historische Auffassung wird immer die Mannigfaltigkeit der Motive würdigen.

Endlich haben wir eine Erklärung des Irrwegs, den Sombart geht, wohl auch darin zu suchen, daß er die Grundsätze seines Lehrers Schmoller in Bezug auf Quellenbenutzung befolgt.[1]) Dieser berichtet in einer Anzeige von Goldschmidts Universalgeschichte des Handelsrechts über sein Verfahren folgendes (Jahrb. f. Ges. 1892, S. 302): „G. untersucht wesentlich nur die ganz sicheren Urkundenreste und interpretiert sie aus sich heraus, bezw. dem ihm geläufigen Vorstellungskreis. Ich versuche, mir aus der Gesamtheit der Nachrichten ein Bild von der Zeit und den Menschen zu machen, und schließe daraus unter Heranziehung der Urkunden. Er geht stets vom einzelnen aus; ich suche vom ganzen aus vorzudringen. . . . . Der erstere Weg ist der vorsichtigere und sicherere, der zweite ist leichter Irrtum unterworfen, gibt aber vom historischen und organischen Zusammenhang der

[1]) Wenn ich hier eine Übereinstimmung von Sombart und Schmoller hervorhebe, so möchte ich, um etwaigen Mißverständnissen zu begegnen, nicht unterlassen zu betonen, daß ich eine solche auf andern Gebieten nicht oder kaum zu sehen vermag. Die Eigenart, die Vorzüge und Mängel der Arbeiten des einen und des andern eingehend zu untersuchen, wäre eine interessante und lohnende Aufgabe. Doch fehlt hier dazu der Raum. Ich beschränke mich deshalb auf die Bemerkung, daß m. E. die Vorzüge Sombarts vor Schmoller hauptsächlich darin liegen, daß er dessen unpräzises Hin- und Herreden (namentlich bei Erörterung von Prinzipienfragen) vermeidet. Vgl. auch oben S. 436 Anm. 2.

Dinge vielleicht doch oft das richtigere Bild." Man nehme hierzu, daß Schmoller sein Verfahren das „exakte"[1]) nennt und den Vertretern derjenigen nationalökonomischen Richtungen, die nicht seine Auffassung teilen, die wissenschaftliche Berechtigung abspricht.[2]) Kein Historiker ist so stolz, sein Verfahren als „exakt" zu bezeichnen. Aber alle bemühen sich, einen Weg zu meiden, von dem sie vorher wissen, daß er „leichter Irrtum unterworfen" ist, und beschränken sich „wesentlich auf die ganz sicheren Urkundenreste." — „Daß der Historiker lerne aus den lautersten Quellen zu schöpfen und die Resultate sorgfältiger kritischer Forschung nach den Grundsätzen strenger Wahrhaftigkeit darzustellen, ist eine nach Niebuhrs und Rankes Vorgang allgemein zur Anerkennung gelangte Forderung."[3]) Gewiß kann der Historiker sich nicht in dem Sinne auf die einzelne Urkunde beschränken, daß er sie ausschließlich aus sich interpretiert. Die Geschichtswissenschaft hat vielmehr stets das Einzelne aus dem Ganzen, das Ganze aus dem Einzelnen zu interpretieren. Aber das ist es nicht, was Schmoller sagt. Offenbar hat er überhaupt keine klare Vorstellung über die Art, wie man die Quellen studiert. Er will sich aus „der Gesamtheit der Nachrichten" ein Bild machen; ein hohes Ziel — hat er wohl jemals die Gesamtheit der Nachrichten einer Zeit einigermaßen gründlich studiert? Doch zergliedern wir sein Programm nicht weiter. Seine Arbeiten liefern uns die deutliche Interpretation desselben.[4]) Er bildet sich zunächst eine Ansicht über eine Sache und zieht dann Urkunden zur Illustration heran.[5]) Seine Arbeiten gehen zu wenig

[1]) Vgl. z. B. Jahrbuch für Gesetzgebung 1881, 4, 7; Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe S. VII. Bei der Lektüre des letzteren „exakten" Buches habe ich das unbehagliche Gefühl, das ein Historiker beim Lesen eines historischen Romans (der nicht zugleich durch poetische Kraft wirkt) hat. Ad. Wagner, Grundlegung der polit. Ökonomie I (1892), S. 53 spottet mit Recht über die von Schmoller beliebte Anwendung des Wortes „exakt" auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften. Vgl. auch H. Z. 86, 15 Anm. 2.

[2]) Ich erinnere an seine Berliner Rektoratsrede.

[3]) Worte Kluckhohns, gedruckt in der Schrift: „Die Jubelfeier der historischen Übungen zu Göttingen am 1. August 1874", S. 6.

[4]) Vgl. z. B. H. Z. 58, 225 ff.

[5]) Gothein (Jahrbücher f. Nat. 78, 819) sprach kürzlich von der „älteren historischen Methode, die man etwa die der historischen Illustration

aus einem stillen Studium der zuverlässigsten Urkunden hervor[1]); regelmäßig ist bei ihm vielmehr die Totalansicht zuerst da. Eine Untersuchung im strengen Sinne des Wortes hat er daher auch nie geschrieben.[2]) Seine Arbeiten sind meist Betrachtungen[3]) (einige, über preußische Verwaltungsgeschichte, nähern sich der Darstellungsform). Wir wollen hiermit noch nicht über ihren Wert schlechthin urteilen; wir nehmen ohnehin das Gute, wo wir es finden. Aber die Vernachlässigung der in der Geschichtsforschung bewährten Grundsätze rächt sich, wie man eben an Sombart sieht. Nach Schmollers Vorbild „machte er sich ein Bild aus der Gesamtheit der Nachrichten", einschließlich der

---

gegebener Theorien nennen könnte." Das würde auf Schmoller wie Sombart passen.

[1]) Bekanntlich rührt der Unterbau der unter Schmollers Namen veröffentlichten Gesch. der Straßburger Tucher- und Weberzunft nicht von ihm, sondern von Stieda her.

[2]) Charakteristisch ist die Art, wie er sich zu Sombarts Grundrententheorie stellt. Er sagt (in seiner Anzeige S. 295): „Ich glaube, Sombart hat bewiesen, daß man bisher die Grundrentenbildung für die Zeit von 1300—1700 zu sehr außer acht ließ. Aber mein Gesamteindruck aus den Quellen und der Literatur ist doch nicht der, daß Sombart recht mit dieser Verallgemeinerung habe; er unterschätzt, was talentvolle und kühne Händler ihrem Handel danken." Er verfährt hier, wie alle Rezensenten, die den Inhalt des zu rezensierenden Buches nicht nachprüfen wollen oder können; sie erklären: „etwas wird wohl dran sein; wir warnen vor Übertreibung, bestreiten aber die Behauptung an sich nicht." Schema F! Wer dagegen an der Hand der Quellen eine Nachprüfung vornimmt, der kommt oft zu der Überzeugung, daß an einer aufgestellten Behauptung schlechterdings nichts Wahres ist. Übrigens hat in jenem Falle die Zeit von 1300—1700 gar nicht entscheidende Bedeutung. Es kommt wesentlich auf die Zeit vor 1300 an. Schmoller hat also nicht einmal den Kern der Sombartschen These erfaßt. Wenn er sich dann noch auf seinen „Gesamteindruck aus den Quellen" beruft, so hat man dabei seine Gedanken. Nicht minder charakteristisch ist für ihn die Art seiner Beweisführung betreffs der Eigentumsfrage (vgl. Diehl, Jahrbücher f. Nat. 79, 117). Eine wirklich historische Erörterung unternimmt er nicht, sondern entscheidet den Streit mit den Sozialisten durch eine (unhaltbare) allgemeine Sentenz, d. h. durch einen Machtspruch.

[3]) Er nennt einmal (Jahrb. 1893, 1261) einen seiner Aufsätze „eine Art historisch-philosophischen Versuch"; eine ganz treffende Bezeichnung für die Mehrzahl seiner Arbeiten (falls man „philosophisch" in einem sehr weiten Sinne nimmt).

Augsburger Genealogienschmiede, und verschmähte es, „die ganz sicheren Urkundenreste zu untersuchen.“

Bleiben wir bei dem Vorbild, das uns Niebuhr und Ranke gegeben, und schöpfen wir nur „aus den lautersten Quellen“ mit „sorgfältiger kritischer Forschung.“

Nachtrag.

Während des Druckes der vorstehenden Abhandlung hat Delbrück, Preuß. Jahrb. 113, 333 ff. eine Kritik von Sombarts Buch veröffentlicht. Ich glaube, dasselbe etwas günstiger beurteilen, namentlich seine formalen Vorzüge höher schätzen zu müssen, und weiche auch betreffs einzelner wirtschaftsgeschichtlicher Fragen von Delbrück ab.[1]) Indessen freue ich mich, in Hauptpunkten eine Übereinstimmung meiner Ausführungen mit den seinigen konstatieren zu können. Zu seiner durchaus zutreffenden Bemerkung über das Rittertum des ausgehenden Mittelalters sei noch auf die Darlegungen von Lenz, H. Z. 77, 406 ff. verwiesen.

---

[1]) Er zitiert eine Abhandlung Hönigers, der von einer „Geldaristokratie“ des 12. Jahrhunderts spricht — eine unzutreffende Vorstellung. Die Abhandlung Hönigers ist widerspruchsvoll und phantastisch, wie ich schon H. Z. 76, 481 bemerkt habe. Vgl. auch oben S. 454 Anm. 2 — und Kober, Zur mittelalterlichen Geschichte der Juden in Köln (Breslau 1903).

Literaturbericht.

Weltgeſchichte. Herausgegeben von **Hans F. Helmolt.** 3. Bd. Weſtaſien und Afrika. Leipzig und Wien, Bibliographiſches Inſtitut. 1901. XIV u. 735 S.

Die erſte Hälfte des Bandes enthält die Geſchichte Weſtaſiens; und zwar behandelt Hugo Winckler „das alte Weſtaſien", Heinrich Schurtz „Weſtaſien im Zeichen des Islam". Ein vollſtändiges Bild erhalten wir aber doch nicht, da die ſeleukidiſche und römiſche Zeit erſt im 4. Bande nachgetragen wird; und ſo bricht die Darſtellung in zwei Teile auseinander, zwiſchen denen das verbindende Glied fehlt. Auch überraſcht es, die Parther- und Saſſaniden unter dem „Zeichen des Islam" behandelt zu finden, ſtatt im Anſchluß an die Achaemenidenzeit, wo man ſie doch ſucht. Natürlich hat Winckler, dem Plane des ganzen Werkes entſprechend, jedes der vorderaſiatiſchen Völker für ſich abhandeln müſſen; da er aber ſtatt der rein geographiſchen die hiſtoriſche Folge gewählt hat, wird der durch dieſe Zerreißung des Stoffs bedingte Mangel einer einheitlichen Kompoſition weniger fühlbar. Die Darſtellung ſelbſt iſt bei aller Knappheit doch lebensvoll, es iſt überall das Weſentliche herausgegriffen. Daß ſtets die Ergebniſſe der neueſten Forſchung gegeben werden, bedarf keiner Hervorhebung. Nicht weniger gelungen iſt die Darſtellung der Geſchichte der mohammedaniſchen Welt durch Heinrich Schurtz, um ſo mehr als hier eine einheitliche Behandlung ſchon durch die Natur des Stoffes bedingt war.

Der zweite Halbband iſt Afrika gewidmet. Schurtz behandelt die Gebiete ſüdlich von dem großen Wüſtengürtel; da es ſich hier um

Völker handelt, die eine Geſchichte im eigentlichen Sinne des Wortes kaum haben und über deren äußere Schickſale wir mit geringen Ausnahmen nur ſehr ungenügend und erſt für die letzten Jahrhunderte unterrichtet ſind, ſteht natürlich die ethnographiſche Betrachtung im Vordergrunde. Eben darum aber zeigt ſich gerade hier die Eigenart dieſer „Weltgeſchichte“ im beſten Lichte; ſie vermag es, auch dieſen „geſchichtsloſen“ Völkern gerecht zu werden, und die meiſten Leſer werden jedenfalls in dieſem Teile ſehr vieles finden, was ſie bisher nicht gewußt hatten. Dazu kommt das aktuelle Intereſſe, das Afrika durch die kolonialen Unternehmungen der letzten Jahrzehnte gewonnen hat. Ob es ſich freilich dadurch rechtfertigt, daß dieſem Abſchnitt faſt ebenſoviel Raum gegeben iſt als der Geſchichte Griechenlands und Roms zuſammengenommen? Jedenfalls ſpricht ſich darin in charakteriſtiſcher Weiſe aus, was heute weite Kreiſe von der klaſſiſchen Bildung halten. Auch hier würde übrigens eine Gruppierung des Stoffes nach großen hiſtoriſchen Geſichtspunkten (einheimiſche Kulturentwicklung, vorislamiſche Einflüſſe, Vordringen des Islam, europäiſche Koloniſation) dem Leſer ein richtigeres und klareres Bild gegeben haben als die rein geographiſche Anordnung.

Da die Atlaslandſchaften im 4. Bande ihre Stelle gefunden haben, bleibt nur noch Ägypten, deſſen Geſchichte Karl Niebuhr im letzten Abſchnitt des Bandes zur Darſtellung bringt. Im Gegenſatz zu dem für Weſtaſien beliebten Verfahren iſt hier noch die Ptolomäer- und Römerzeit berückſichtigt, wenn auch nur ſkizzenhaft (10 Seiten für die Entwicklung eines ganzen Jahrtauſends!); aber wir erhalten doch wenigſtens eine Art von Geſamtbild. Auch die Behandlung der arabiſch-türkiſchen Zeit erhebt ſich kaum über das Niveau einer Chronik. Um ſo beſſer gelungen iſt die Darſtellung der Pharaonenzeit; ganz beſondere Hervorhebung verdient es, daß der Vf. bereits der neuen Chronologie folgt, die uns der Kohun-Papyrus gelehrt hat.

Im ganzen iſt dieſer 3. Band von Helmolts Weltgeſchichte eine ſehr tüchtige Leiſtung, an der alle drei Verfaſſer in gleichem Maße Anteil haben. Auch die Ausſtattung mit Karten und Bildertafeln verdient alles Lob; beſonders willkommen ſind die drei Karten zur Geſchichte des alten Weſtaſiens, während allerdings nicht recht zu verſtehen iſt, warum die politiſche Überſichtskarte von Afrika und die Karte der Nilländer aus Meyers Konverſationslexikon hier wiederholt ſind.

Rom. Beloch.

Griechische Kulturgeschichte. Von **Jakob Burckhardt.** Herausgeg. von Jakob Oeri. 3. Band VIII u. 468 S. 4. Band IV u. 660 S. Berlin und Stuttgart, W. Spemann.

Mit den beiden Schlußbänden liegt nunmehr das nachgelassene Burckhardtische Monumentalwerk in einem Gesamtumfang von rund 2000 Seiten vor. Wenn wir uns für die Gesichtspunkte, unter denen dieses hocheigentümliche Buch gewürdigt zu werden verlangt, und für den Inhalt der beiden ersten Bände auf unsere ausführliche Besprechung im 85. Band dieser Zeitschrift (S. 385—452) beziehen dürfen, so mag es heute genügen, an den Inhalt des 3. und 4. Bandes einige Betrachtungen anzuknüpfen. Die Schilderung der politischen Zustände und Lebensformen, ferner einer in ethischer Beziehung vorwiegend gleichgültigen, in lebensfreudigem Kult sich ergehenden Religion, schließlich die Analyse der Auffassung vom Leben, welche die Griechen beherrschte, bilden eine dunkle Folie, von denen diejenigen Seiten des griechischen Geistes, die der 3. Band schildert, glänzend sich ablösen, bildende Kunst und Poesie. Hier allein meint B., in der Griechenwelt sozusagen absolute Werte zu finden; hier allein sei die hohe Tugend der σωφροσύνη zu erkennen, die gleich weit entfernt von der unruhigen Neuerungswut anderer griechischer Lebensgebiete wie von dem oft wüstgenialen und schädlich subjektiven Zug moderner Kunstentwicklung bedächtig Schätze auf Schätze gehäuft und, eine homogene Grundlage bewahrend, in stets freierer Fügung und Motivierung ihr Thema abgewandelt habe. Man kann das Erstaunen nicht ganz unterdrücken, daß der Abschnitt über die bildende Kunst (S. 3—58) so außer Verhältnis kurz neben dem über die Dichtkunst (S. 61—300) geraten ist. Es finden sich hier eine Reihe wichtiger Betrachtungen über die Erfindung der Göttertypen, die Voraussetzungen des Idealstils, das glückliche Los, das die Kunst aus der antibanausischen Verachtung ihrer Meister gezogen („was wäre geworden, wenn Aristophanes sie gleich der Tragödie verhöhnt, oder wenn die Philosophie und Kritik sie zerschwatzt hätte!"); aber weder die Summe der künstlerischen Erfindung und Durchbildung, noch die zeitliche Abfolge der Stilwandlungen wird im einzelnen dargelegt. Diese Lücke mag daher kommen, daß B. sich einesteils im Cicerone (1. Abschnitt) bereits darüber ausgesprochen hatte, anderenteils aber neben den Vorlesungen über griechische Kulturgeschichte eine besondere Vorlesung über griechische Kunst zu halten pflegte, wo ein der Bedeutung des Themas entsprechender Spielraum zur Verfügung stand. In der Hauptsache

aber wollte B. in dem Rahmen der kulturgeſchichtlichen Betrachtung weder einen Abriß der Kunſtgeſchichte, noch einen ſolchen der Literaturgeſchichte geben. Kunſt und Poeſie kamen ihm an dieſer Stelle als Elemente des Lebens in Betracht und nicht als ein fachmäßiger Betrieb; weil und ſo weit ſie dem griechiſchen Leben *weſentlich* waren (was ſie dem modernen Leben nicht ſind), erſcheint ihre Äußerung kulturgeſchichtlich wichtig. Und nun mag man im einzelnen ſelbſt ſehen, wie original ſich B. den ſo bekannt und ſelbſtverſtändlich gewordenen Schöpfungen griechiſcher Poeſie gegenüberſtellt. Wenn der Spezialiſt bei täglichem Vertrautwerden allmählich der allen Dingen und Schöpfungen der Vergangenheit einwohnenden Fremdartigkeit nicht mehr inne wird, ſo hatte B. das glückliche Gefühl des höchſtgebildeten Laien, um nicht zu ſagen Dilettanten, des Hiſtorikers, „der, wie er ſelbſt (IV 18) ſagt, die *Gabe des Erſtaunens* möglichſt lang in ſich erhält und pflegt.“ Über die Kraft naiver Anſchauung als Spezialität dieſes Nichtſpezialiſten iſt ſoeben ein Zeugnis Erwin Rohdes bekannt geworden, der an Nietzſche 1870 über B. ſchrieb (Briefwechſel S. 213): „Wenn es einen ganz ſpezifiſch hiſtoriſchen Geiſt gibt, ſo iſt er es . . Die Kunſt, keinen Grundgedanken hineinzudozieren, aber in *Anſchauungen denkend* das Weſen und Tun vergangener Zeiten ſo zu erkennen, wie nicht das aufgeklärte 19. Jahrhundert ſie erkennt, ſondern wie ſie damals lebten und ſich bewegten, das iſt die hohe Kunſt des Hiſtorikers.“ Wenn wir zu leicht geneigt werden, mit der Gleichheit der Namen uns die Identität der Sachen einzureden, ſo bewahrte ſich B. die Empfindung für die Sonderart der Probleme und Geſtaltungen; es iſt doch von größtem Intereſſe, ſeine einleitenden Bemerkungen über die Tragödie und die alte Komödie, ſowie etwa über die dauernde Machtſtellung Homers im griechiſchen Leben zu leſen. Man hört nun einwerfen, im Tatſächlichen ſei B. auf dem längſt überholten Niveau Otfried Müllers und Welckers ſtehen geblieben, denen er ganze Strecken weit ſeine Angaben entlehnt habe. Doch möge man erſtlich zuſehen, ob, die ſo ſprechen, die Bedeutung des Tatſächlichen für die beſondere Aufgabe B.s nicht überſchätzen, wozu dann weiter kommt, daß B. oft genug gegen Otfr. Müller polemiſiert, alſo einen unabhängigen Standpunkt behauptet, der keineswegs der zurückgebliebene von vor 50 Jahren iſt. Für Unbefangene bleibt es doch ein großer Genuß, einen Mann, deſſen Fähigkeit der Analyſe bildender Kunſt hundertmal erprobt und anerkannt iſt, über poetiſche Kunſtwerke ſich äußern zu hören und ihn bei

der Analyse eines Stückes von Euripides oder Aristophanes zu beobachten. Seine Unbefangenheit ist groß („um das Aphroditelied der Sappho möchten wir den ganzen Pindar geben, so weit wir ihn kennen"). Wie viele Gelehrte außer den nächsten Fachleuten lesen denn heute noch die griechische Anthologie (die Sammlung der Epigramme) und empfinden dabei das künstlerische Vergnügen, das aus B.s Kapitel über das Epigramm spricht? Man sollte ihm danken, daß er es wagt, mit diesen Dingen über den Kreis der Philologen hinaus an ein allgemeines Verstehen zu appellieren. Sehr zu bemerken sind die Abschnitte über Musik und Tanz als „unumgängliche Teile" der griechischen Kulturgeschichte, die sich allerdings an dem vornehmen Stoff der politischen Historie nicht genügen lassen kann. Von der Verbindung von Poesie, Musik und Tanz ist uns nur ein Drittel, die Poesie, „und vielleicht nicht einmal das beste Drittel" erhalten, und es fällt schwer genug, sich von den beiden andern eine Vorstellung zu machen. („Wir müssen uns hinwegdenken aus der Welt unserer modernen Blechinstrumente und uns andere Ohren vorstellen als unsere vergeigten, verblasenen, zertrommelten, von den Lokomotivpfiffen nicht zu reden. Das griechische Ohr, für dessen Feinheit wir in der Metrik ein allgemeines Zeugnis haben, muß von einer für uns kaum vorstellbaren Empfindlichkeit gewesen sein." III 138.) Ähnliche Betrachtungen kehren dann bei der Würdigung der griechischen Rhetorik wieder, deren enorme Bedeutung in der Welt der Antike uns Heutigen, die wir vor lauter Inhalt und Sachlichkeit uns das Formgefühl haben abhanden kommen lassen, doch eine Art Rätsel bleibt. Wo B. von der Ausbildung der Theorie der Rhetorik durch die Sophisten, Aristoteles und die Späteren handelt, bemerkt er (III 364): „Die ganze jetzige Beredsamkeit auf der Kanzel, Tribüne und hinter der Gerichtsschranke braucht, auch in England und Frankreich (wenigstens mit Bewußtsein), kaum ein Hundertstel der Kunstmittel, welche das Altertum aufgespeichert hat." Den Schluß des 3. Bandes nehmen Betrachtungen über Wissenschaft und Forschung bei den Griechen ein. Daß an einem gewissen Punkt der Entwicklung Physik und Philosophie, Völkerkunde und Geschichte hervorgetreten und einen Bruch mit der mythischen Anschauung vollzogen, rechnet B. zu den stärksten Zeugnissen der Biegsamkeit und unendlich vielseitigen Begabung dieses „genialen" Volkes. Mehr die Tatsache, daß eine Wissenschaft in aller Freiheit und ohne jede staatliche Beförderung aufkam als ihre positiven Ergebnisse will B. bewundert wissen. Bei

allem Preis eines Ariſtoteles und Thukydides bleibt ſeine Meinung: die Wiſſenſchaft konnte jedes ſpätere Volk nachholen, ja überholen. Dagegen griechiſcher Mythus und griechiſche Poeſie ſind einzig in der Welt geweſen und unwiederbringlich. In der Darſtellung der Philoſophie ſind es nicht die Syſteme, denen B. nachginge, ſondern die Möglichkeiten „freier Perſönlichkeiten", die ohne äußere Lockungen, ja im Gegenteil nicht ohne Gefahren auftreten, Anhänger ſammeln und ihre Lehre zu einer Autorität ausbilden, die rein auf ihrer inneren Überzeugungsmacht beruht. Was hierbei von Epikur und den Zynikern geſagt wird, läßt in beſonders anziehender Weiſe ein Echo von B.s eigener Perſönlichkeit anklingen.

Mit dem 3. Band ſteht B. am Ende der kulturgeſchichtlichen Betrachtungen. Der vierte ſpinnt den Faden nicht einfach weiter, ſondern gibt in beſonderer Form eine Art Rekapitulation und Ergänzung der vorangegangenen Bände. Was erſt in ſyſtematiſcher Form abgehandelt war, kehrt nun in genetiſcher Form wieder, und mit dieſem fortwährenden Reflexſpiel gewinnt das Ganze, indem der querſchnittlichen Betrachtung eine chronologiſche folgt, ſein ganzes Leben und eigentümliches Relief.

Nach einer kurzen Einleitung über Raſſeeigenſchaften und Sprache der Griechen folgen ſich Abſchnitte über das heroiſche Zeitalter, das koloniale und agonale Zeitalter, den Griechen des 5., den des 4. Jahrhunderts, endlich über den Hellenismus. Dieſer Band iſt der dickſte unter den vieren. Als beſonders glänzend heben wir die Darlegung des agonalen Prinzips hervor, welches in ſeiner Ausdehnung über das athletiſche und muſiſche Spiel, über Politik und das ganze öffentliche Leben (welches nur zu ſehr das private verſchlang) als eine pſychologiſche Grundtatſache griechiſcher Kultur erſcheint. Selbſt Erſcheinungen wie die Männerliebe, die uns Modernen leicht pathologiſch vorkommt, gewinnen mit jenem agonalen Schlüſſel ihre ethiſche, ja politiſche Begründung und Erklärung. Mit dem 5. und 4. Jahrhundert, welche die höchſte Entfaltung der Polis, ſodann ihre Zerſetzung und die Anfänge der „Apolitie" enthalten, verfolgt der Leſer mit wachſender Spannung das Schauſpiel eines bis ins Extrem und radikal öffentlichen Zuſtandes, der von einem Beurteiler geſchildert wird, welchem eigentlich jede Art Öffentlichkeit ein Greuel war. Wie ſehr durch dieſen innerlichſt empfundenen Kontraſt die Darſtellung hochperſönlich, ja leidenſchaftlich wird, leuchtet ein. Daß das faſt zur Illuſion ſich ſteigernde Relief auf Koſten der geſchichtlichen Wahrheit

ermöglicht werde, möchte darum doch nicht behauptet werden. Denn B. mag zu den künstlerischen Geistern gehört haben, die, mit Goethe zu reden, den Menschen kennen, auch ohne die Menschen zu verstehen. Im ganzen sind die Abschnitte und Kapitel des 4. Bandes ebenmäßig angelegt: sie beginnen mit einer Schilderung der geographischen Szene des betreffenden Zeitalters, der äußeren Zu- oder Abnahme des Griechentums; sodann folgen die politisch und psychologisch hervorstechenden Gestaltungen, wovon für das 5. Jahrhundert die Beurteilung der mit „Skandalelektrizität" geladenen Luft des Athens der sizilischen Unternehmung, für das 4. die Schilderung des delphischen Tempelraubs und des Söldnerwesens, „einer andern Form der Apolitie", hervorgehoben seien; alles dies ohne die Erbaulichkeit, „mit der man von griechischen Dingen zu reden pflegt." Weder Aspasia noch Demosthenes erfahren eine besondere Verklärung. Am Schluß der Abschnitte stehen in leisen Abschattierungen, die sich von Jahrhundert zu Jahrhundert ergeben, Gedanken über die Äußerungen des Ruhmsinnes, über die Geselligkeit, die Symposien, die Frauen und Hetären, und hier begegnen dann ganz sublime Beobachtungen und ganz delikate Sachen und Sächelchen. Der lange Schlußabschnitt über den Hellenismus weicht schon im Stofflichen stark von den andern ab. Denn nun hat der Grieche aufgehört, eine politische Rolle zu spielen; er ist lediglich Bildungsmensch geworden und beherrscht mit Theater, Literatur, Kunst, Philosophie die folgenden Zeiten. Die Stelle über Alexander den Großen, ein kurzer Essai von 14 Seiten (S. 424—438), gehört wohl zum Wirksamsten, was B. geschrieben hat, und ähnlich gehört zum Ergreifendsten die Schilderung des verfallenen Griechenlands (S. 543—555), jener Ruinenwelt, die Strabo und Pausanias sahen und beschrieben, der Tempel mit den eingestürzten Dächern, der opferlosen Altäre und der Gymnasien, in denen das Korn so hoch wächst, daß von den Statuen der Hallen nur die Köpfe hervorsehen, das Ganze einer Landschaft von Poussin oder Claude Lorrain vergleichbar. Dazwischen steht die Betrachtung der Diadochenwelt und ihrer Kultur, deren narkotische Düfte den Philhellenismus der Römer, eine der größten weltgeschichtlichen Tatsachen, erzeugt haben. Wohl ist dieser ganze Abschnitt reicher an Anregungen als an Befriedigungen; immer stärker befestigt sich die Überzeugung, daß eine Geschichte des Hellenismus, und nicht nur des politischen, eines der größten Desiderien unserer Geschichtschreibung bleibt. Wenn selbst ein Mommsen im 5. Band der römischen Geschichte sich so

stark über den Tiefgang hellenischer Kolonisation täuschen konnte und sich darüber die bekannte Kritik Nöldekes gefallen lassen mußte; wenn eigentlich die Erkenntnis der byzantinischen Schöpfung ohne die des hellenistischen Unterbaues gutenteils in der Luft steht, so sieht man wohl, daß ein wichtiger Ring der welthistorischen Kette fehlt. Aus dem Briefwechsel Nietzsches mit Rohde erfahren wir, daß sich Rohde mit dem Plan einer griechischen Kulturgeschichte getragen hat, wobei er mit der Kultur des Hellenismus „als bei der schwierigsten Partie" anfangen wollte (Briefwechsel S. 561). Es wäre nicht das erste Mal gewesen, daß eine solche Arbeit von den späten Zeiten zu den früheren fortgegangen wäre; auch Hume hat so seine englische Geschichte geschrieben. Den Gedanken und die Einsicht in das Bedürfnis mag mancher teilen; nun erscheint die B.sche Skizze als eine neue und dringende Mahnung.

Noch ein Wort über die Form des Werkes im einzelnen und im ganzen. Die Aufgabe des Herausgebers war für die beiden Schlußbände eine andere als für die beiden ersten. Hier lag kein B.sches Druckmanuskript vor, sondern nur ausführliche, stets revidierte Kollegienhefte des Autors, die dann mit der stenographischen Nachschrift kontrolliert werden mußten. Ich finde, daß Prof. Oeri sehr wohl getan hat, den sozusagen unliterarischen Charakter des 3. und 4. Bandes nicht zu verwischen. Sicher hätte B. selbst für den Druck die Form geändert, manches Skizzenhafte besser ausgeführt; die Charakteristiken eines Aristophanes oder Herodot wären kürzer und prägnanter geworden. Aber ein Herausgeber durfte nichts dergleichen wagen, konnte auch nicht leicht die wörtlichen Entlehnungen der Hefte aus modernen Darstellungen weglassen. Auch so ist alles echt Burckhardtisch und reich an wohlgeprägten Urteilen, die nicht ein Augenblick und ein Einfall geboren hat. Daß das gesprochene Wort die Grundlage bildet, sieht man an der Menge sehr individueller und drastischer Wendungen, auch an dem reichlichen Gebrauch von Fremdwörtern, wie sie dem Basler, der geläufig französisch sprach, zur Hand waren. In all diesen Beziehungen ist der literarische Stil B.s zurückhaltender. Immerhin hat der Herausgeber wohl auch die Diktion, und ich glaube mit Glück, retouschiert. Der wirklichen Sprechweise B.s, wie sie in meiner Erinnerung lebt, kommen wohl die von H. Gelzer mitgeteilten Proben am nächsten (B. als Mensch und Lehrer, Zeitschrift für Kulturgeschichte VII [1900, besonders S. 8—20, 23—27]). Im Vorwort

zum 3. Band bemerkt der Herausgeber, daß er wegen allzugroßer Kürze der Behandlung einen Abschnitt vom Druck ausgeschlossen habe. Es war sehr notwendig, diese Lücke anzugeben; denn es ist wichtig zu wissen, über welche Themata B. zu sprechen oder nicht zu sprechen für gut befunden hat. Überblickt man die Gliederung des Stoffs und die Methode in dem Ganzen der vier Bände, so befestigt sich immer deutlicher der Eindruck, daß die Arbeitsweise keine andere ist als in B.s Kultur der Renaissance. Die Unabhängigkeit von den Zufälligkeiten der literarischen Überlieferung, die Stellung der Probleme, die Mittel, sie zu lösen, das Verhältnis vom Allgemeinen und Persönlichen, alles kehrt hier wieder, ja mit reiferem Urteil wieder. Denn ich glaube, wenn die Kultur der Renaissance später statt früher geschrieben wäre, so hätte manche Auffassung darin entschiedener und persönlicher gelautet. Die griechische Kulturgeschichte hat in dem deutlicher herausgearbeiteten Unterschied von Heidentum und Christentum einen weit energischer gehandhabten Maßstab.

Woher kommt es nun, daß die griechische Kulturgeschichte des reifen und anerkannten B. auf eine lauere Aufnahme gestoßen ist als das Werk des jüngeren Mannes? Man könnte kurz antworten, weil das eine zunächst die Historiker interessierte, das andere aber zuerst von Philologen beurteilt wurde. Ich möchte aber den Philologen nicht zu nahe treten. Der besondere Grund ist wohl darin zu suchen, daß seinerzeit die Kultur der Renaissance ein noch wenig bearbeitetes, fruchtbares Gebiet mit größtem Erfolg unter den Pflug nahm, indes das griechische Gebiet, in zahllose Zwergwirtschaften parzelliert, einer höchst intensiven Bewirtschaftung seit langem unterliegt. Indem B. es unternahm, das als Ganzes kaum mehr übersehbare Gebiet neu zu bereinigen, hat er sein Werk einer Menge lokaler Widerstände ausgesetzt. Ich zweifle nicht, daß die Zeit der Verständigung kommen, und daß man die Fülle von Resultaten und Anregungen, die in diesem Werk zu finden sind, immer dankbarer annehmen wird. Als kulturgeschichtliche Betrachtung und bloß auf die Form angesehen, ist es ein Werk von höchster Bedeutung; abseits von den herkömmlichen Weisen politischer Geschichtschreibung wie von dem Schubladensystem der „Altertümer" hat es eine durchaus eigentümliche, von lebendigstem Geist geprägte Gestaltung, und diese hochkünstlerische Eigenschaft muß dem Buch auch das Interesse derer sichern, denen der Stoff außerhalb ihres Faches liegt.

Göttingen. Carl Neumann.

Annibal dans les Alpes. Par **Paul Azan.** Ouvrage renfermant dix-sept cartes et six photographies. Paris, A. Picard 1902. 234 S. 6 fr.

Die umfangreiche Literatur über Hannibals Alpenübergang iſt jüngſt um eine neue Unterſuchung bereichert worden. Azan bekennt ſich im weſentlichen zu der Anſicht des Oberſten Perrin, nur auf kurze Strecken der Marſchroute weicht er von deſſen Vorſchlag ab. Den Polybius erkennt er als die maßgebende Quelle an, doch zieht er auch quelques renseignements accessoires aus Livius heran. So gelangt er zu folgendem Ergebnis: (S. 136) Le général carthaginois, après avoir passé le Rhône près de Roquemaure, a remonté la rive gauche du Rhône jusqu' à l'Ile, c'est-à-dire jusqu'au confluent de ce fleuve avec l'Isère. Là il a suivi la rive gauche de l'Isére, puis a traversé le Drac . . . .; il a suivi ensuite la vallée du Graisivaudan, et il est arrivé, par le cours du Haut-Gélon, au pied des montagnes. De là, il a suivi la rive gauche de l'Arc, qu'il a traversé à la Chambre, puis la rive droite; enfin, par le Petit Mont-Cenis, il est arrivé au col du Clapier, où il a campé. C'est de là que par Suse il est descendu en Italie.

Zum Teil macht die Arbeit den Eindruck eines gewiſſenhaften Vorgehens, wie denn auch das faſt vollſtändige Literaturverzeichnis S. 141—155 eine ſorgfältige Berückſichtigung aller einſchlägigen Werke vermuten läßt. Beſonders in der zweiten Hälfte aber, wo es ſich darum handelt, die Abweichungen von der polybianiſchen Darſtellung zu rechtfertigen, muß die Unterſuchung geradezu als wiſſenſchaftlich unzulänglich bezeichnet werden.

1. A. gibt zu, daß man bei dem Ausdruck des Pol. (III, 39, 9; 47, 1; 50, 1) *παρὰ τὸν ποταμόν* an die Rhone denken müſſe; doch ſei in römiſcher Zeit ein Arm der Rhone durch den lac du Bourget nach dem Tal der heutigen Iſere hinübergegangen, und unter dem *Σκαρας* des polybianiſchen Textes ſei der Teil der heutigen Rhone, an dem Lyon liegt, gemeint. Auch glaube er aus gewiſſen Wendungen bei Cäſar annehmen zu dürfen, daß der Name Arar den Flußlauf der Saone nebſt der heutigen Rhone bis zur Einmündung der heutigen Iſere bezeichne (S. 163 f.). Im Laufe des Mittelalters müſſe ſich irgend einmal dieſes Flußſyſtem unmerklich verändert haben teils durch Bergſtürze, teils durch ſäkulare Hebung der Erdkruſte ſüdlich vom lac du Bourget. Aber trotz des entſchieden negativen Beſcheides, den A. von allen Fachleuten der Geologie (S. 187—196)

auf seine Anfrage über diesen Punkt erhalten, glaubt er auf diese Hypothese nicht verzichten zu sollen (S. 201: nous ne désespérons pas voir quelque jour vérifier. . . .).

2. Der Hinweis (S. 55) auf Strabos Zeugnis (*τὴν διὰ Ταυρινῶν, ἣν Ἀννίβας διῆλθεν*) ist durch nichts begründet. Im 3. Buche wenigstens sagt Polybius selbst kein Wort von dem Taurinerpaß, d. h. dem Paß oberhalb des Tals der Dora Riparia; ja, der Wortlaut selbst läßt diese Deutung nicht zu; denn es heißt dort ausdrücklich, daß Hannibal die Po-Ebene im Insubrergebiet (um Mailand) betreten hat und von dort erst ins Taurinerland (um Turin) vorgerückt ist. Und wenn A. darauf hinweist, daß Letronne a fort bien remarqué qu'il suffit d'être familiarisé avec la manière »dont Strabon cite les auteurs qu'il consulte, pour avoir la conviction que ce passage contient non-seulement la pensée de Polybe, mais jusqu'à ses expressions« — so müssen wir doch entschieden bei der Anschauung Delucs bleiben: c'est Strabon qui parle et non Polybe, d. h. daß Strabo nach der herrschenden Vorstellung seiner Zeit diese Angabe selbst hinzugefügt hat.

3. Der militärische Einwand gegen die Verlegung des Abstiegs in das Insubrergebiet muß als hinfällig oder mindestens als unklar bezeichnet werden. Jedenfalls vermögen wir nicht einzusehen, daß der Marsch Hannibals vom Insubrergebiet ins Taurinerland une faute stratégique gewesen wäre, dont le simple bon sens l'eût certainement gardé. A. sagt (S. 55/56): Cette marche en arrière pour aller combattre une peuplade gauloise sans grande importance est vraiment incompréhensible, quand il est évident que tous les efforts du général carthaginois devaient tendre à arriver au Tessin pendant que la route était libre. Lui faire exécuter une pareille contre-marche, c'est non seulement méconnaître son génie militaire, mais c'est encore aller contre le bon sens qui règle, à défaut de la science stratégique, les opérations de guerre. Ja, aber sollte es für Hannibal, der von der Po-Ebene aus die Römer angreifen wollte, nicht wichtig genug gewesen sein, zunächst sich auch der widerstrebenden Völkerschaften seiner Operationsbasis zu versichern, um diese kleine Diversion nicht zu scheuen, zumal feindliche Truppen noch gar nicht in der Nähe waren? Mußte überdies ein Hannibal wirklich fürchten, seinen Angriff auf Italien nicht durchführen zu können, wenn er nicht den Weg nach dem Tessin frei behielt?

4. Polybius ſoll mit *τὰ ἐπίπεδα* (die er in Gegenſatz ſtellt zu den *δυσχωρίαι*, zur *ἀναβολή*, zu den *ὑπερβολαί*) nicht das weite Flachland an der Rhone (im Gegenſatz zum Gebirgsgelände) gemeint haben, ſondern das lange ſchmale Iſeretal bis zur Arc-Mündung hinauf. S. 109 ſagt A.: Polybe a voulu différencier les terrains au point de vue des transports, c'est-à-dire ceux où l'on pouvait employer les charrois et ceux où il fallait mettre les charges à dos d'animal. Quoi qu'il en soit, nous pensons que cette expression se trouve satisfaite par notre itinéraire le long de la vallée de l'Isère mieux que par tout autre; les quelques accidents de terrain rencontrés sur cette route ne peuvent pas, il nous semble, la faire considérer comme traversant un pays de montagnes. Der Beweis für die Notwendigkeit dieſer Abweichung von der einfachen und natürlichen Auffaſſung dieſes Ausdruckes fehlt.

5. Polybius meldet nichts von einem Anlangen des Hannibal bei der Druentia. A. vermutet nun, mit dieſer Angabe des Livius ſei nicht die heutige Durance, ſondern der Drac gemeint, der möglicherweiſe den im alten Gallien mehrfach vorkommenden Namen Drantia geführt habe. Und dieſer Fluß ſei dann von Livius oder ſeinem Abſchreiber mit der ihm bekannteren Druentia verwechſelt worden. Uns iſt dieſer Aufbau denn doch zu locker gefügt. Übrigens ſcheint der winzige Drac des Hochgebirges nicht im mindeſten dem von Livius geſchilderten Alpenſtrom zu entſprechen, der „trotz ſeiner großen Waſſermaſſen (aquae vim ingentem) keine Schiffe tragen kann“ und „unter allen Flüſſen Galliens beim Übergange die meiſten Schwierigkeiten bietet.“

Somit müſſen wir auch dieſen Verſuch der Löſung jener oft behandelten Frage als verfehlt bezeichnen. Nur ein Satz iſt unſerer Meinung nach richtig (S. 111 f.), nämlich die bereits von Chappuis ausgeſprochene Vermutung, daß bei Liv. XXI, 31, 9 eine transposition géographique vorliege und die Anknüpfungsworte sedatis certaminibus Allobrogum als ein Verſehen des Livius ausgemerzt werden müßten, da il a reporté après le confluent de l'Isère et du Rhône ce qui se passait après le passage du Rhône. Dieſer quellenkritiſche Fingerzeig ſcheint uns ſehr wichtig zu ſein, wie wir überhaupt der Anſicht ſind, daß die Forſcher zuerſt in der Studierſtube größere Klarheit in das Verhältnis der Quellen zueinander gebracht haben müſſen, ehe ſie zum Alpenſtock greifen, um an Ort und Stelle nach den Spuren des großen Karthagers zu ſuchen.

Steglitz. Konrad Lehmann.

Geſchichte der Kriegskunſt im Rahmen der politiſchen Geſchichte. Von **Hans Delbrück.** Zweiter Teil — zweite Hälfte. Völkerwanderung. Übergang ins Mittelalter. Berlin, Georg Stilke. 1902.

In dieſem neuen Halbbande behandelt Delbrück die Zeit des Überganges vom Altertum zum Mittelalter. Ausführlich beſprochen werden die Schlachten bei Straßburg und Adrianopel, und der Gotenkrieg Juſtinians. Die uns erhaltenen Berichte über dieſe Kämpfe ſind freilich der Art, daß es auch dem Vf. nicht gelungen iſt, eine befriedigende Darſtellung des taktiſchen Verlaufes zu geben. Der Schwerpunkt des Buches liegt denn auch nicht auf dieſem Gebiete, ſondern in der Unterſuchung über die Heeresverfaſſung des römiſchen Reiches ſeit Diokletian, des byzantiniſchen Reiches und der germaniſchen Staaten, die ſich auf dem Boden des Weſtreiches gebildet haben; den Schluß macht ein Kapitel über den Urſprung des Lehnsweſens. Das ſind Probleme, die von definitiver Löſung zum Teil noch ſehr weit entfernt ſind, und die Aufſtellungen des Vf. werden ohne Zweifel lebhaften Widerſpruch wecken; auch Referent iſt natürlich keineswegs mit allem einverſtanden, ſo vielfache Anregung er auch dem Vf. zu danken hat. Einen Glanzpunkt bilden auch diesmal wieder die ſtatiſtiſchen Unterſuchungen, und hier kann ich Delbrück in allem weſentlichen beiſtimmen. Erſt dadurch wird ein wirkliches Verſtändnis der Kriegsgeſchichte dieſer Zeit und ihrer Geſchichte überhaupt möglich.

Sehr treffend iſt auch die Antikritik gegen Nieſes Beſprechung von Delbrücks 1. Bande in den G. G. Anz., der dem Ganzen vorangeſtellt iſt, und ſie iſt leider nicht überflüſſig, denn ſie trifft nicht bloß Nieſe, ſondern auch viele andere Philologen, die auf dem Gebiete der alten Geſchichte arbeiten, und nur darum iſt Delbrück überhaupt auf die Sache zurückgekommen. Ich will damit übrigens durchaus nicht geſagt haben, daß Nieſe nicht in einzelnen Punkten recht hat, auch gegen Anſichten, die ich ſelbſt früher geäußert habe. Nicht minder richtig ſind D.s Bemerkungen gegen Otto Hirſchfelds Verteidigung (Feſtſchrift für Gomperz S. 189) der bei Polybios überlieferten Angaben über die Verluſte Hannibals auf ſeinem Marſche von Spanien nach Italien. Doch ich will auf Einzelheiten weiter nicht eingehen. In der Beſprechung des D.ſchen Werkes gibt General v. Schlichting der Hoffnung Ausdruck, daß es „dem militäriſchen Dilettantismus, der bisher in der Geſchichtſchreibung herrſchte, ein Ende mache.“ Das wäre ſehr ſchön,

aber ich kann dieſe Hoffnung, was die nächſte Zukunft angeht, leider nicht teilen.

Rom. Beloch.

P. Allard, Julien L'Apostat. T. II, III. Paris, Lecoffre 1903. 376 u. 416 S.

Das Reſultat, zu dem der Vf. der »Histoire des persécutions« in ſeiner zuſammen 1300 Großoktavſeiten umfaſſenden Julianbiographie kommt, iſt in der tendenziöſen Erweiterung der Bezeichnung »uomo squilibrato« enthalten, die Negri zur Genugtuung Allards an einer Stelle ſeines Buches auf den Apoſtaten anwendet. A. macht daraus eine »idée fixe« und eine »déchéance intellectuelle«, die er ſachlich und zeitlich mit Julians Apoſtaſie zuſammenfallen läßt. Danach braucht man ſich nicht wundern, wenn er der chriſtlichen Tradition faſt rückhaltslos Glauben ſchenkt und nur durch ein gelegentliches »si l'on en croit« bekundet, daß dieſe oft nicht ſehr zuverläſſig iſt. Alles in allem lieſt ſich ſein gut geſchriebenes, fleißig gearbeitetes und überſichtlich disponiertes Werk, dem nur leider jeder Index fehlt, faſt wie eine Rechtfertigungsſchrift zu den Invektiven Gregors von Nazianz, deſſen grundſätzliche, *echt chriſtliche* Milde er ſogar mit Emphaſe hervorhebt. Gute Abſchnitte finden ſich auch in den beiden letzten Bänden da, wo der Vf. von ſeiner ausgiebigen Kenntnis des kulturgeſchichtlichen Materials Gebrauch macht, um den Hintergrund ſeiner Darſtellung zu ſchildern. Die apologetiſch-chriſtliche Voreingenommenheit hält ihn auch bei der Verwerfung des durch Julian ſelbſt gebotenen Quellenmaterials trotz genauer Kenntnis der kritiſchen Schwierigkeiten nicht ab, ſehr zweifelhafte Stücke wie Ep. 19 und 25 beizuziehen. Vor der durchgehends beobachteten Übereinſtimmung mit den Urteilen der Kirchenväter hätte ihn ſchon die von ihm ſelbſt hervorgehobene »absence de réaction soit politique soit religieuse après la disparition de Julien« warnen ſollen, die doch am deutlichſten beweiſt, daß die theologiſchen Gegner des Apoſtaten arg übertrieben haben.

So anerkennenswert der „Anhang über die Quellen der Geſchichte Julians" iſt, ſo vermißt man doch auch hier die allernotwendigſte Vollſtändigkeit in der Angabe der ſekundären Literatur. Der Mangel an Vollſtändigkeit iſt überhaupt zu beklagen, wenn man das Werk auch bloß gewiſſermaßen als einen Theſaurus unſeres Wiſſens über Julian benutzen wollte. Zu einem ſolchen könnte der Vf. dasſelbe

ohne allzu große Schwierigkeiten vervollständigen. Dann müßte aber vor allem die kriegsgeschichtliche, philosophisch- und kirchen-historische, dogmengeschichtliche, literar-historische und ästhetisch-kritische Seite noch viel mehr ausgearbeitet werden. Der Raum könnte leicht durch knappere Zusammenfassung und Weglassung überflüssiger Inhaltsangaben fremder Werke gewonnen werden.

Im einzelnen sind wir an vielen Stellen anderer Meinung als Allard: Or. VII 289, 1 Hertl. und Ammian XXVIII 2, 5 wird »Memmorius« und nicht »Mensurius« genannt. — Or. VII. 295, 26 wird δαιμόνος im platonischen und nicht im christlichen Sinne gebraucht. — Ep. ad Them. ist nach 329, 23 wohl schon vor Julians Ankunft in Konstantinopel verfaßt. — Der Adressat von Ep. 62 ist wohl eher ein Zivilbeamter als ein Priester. — Eine »lettre apocryphe à Sopater« gibt es nicht, und der Abschnitt von Ep. 27 (518, 9 bis 21), wo dieser Mann genannt wird, ist wohl sicher unecht. — Julians theologische Streitschrift war als »contre les Galiléens« und nicht »Chrétiens« zu zitieren. — Die Pseudo-Kyniker in Or. VI. und VII. sind keine »libre-penseurs« sondern Christen bezw. Christenfreunde. — Fragm. Epist. 386, 19 ist neben Epikur nicht »Zenon«, sondern Pyrrhon genannt. — Der Ep. 10, 490, 8 erwähnte frühere Brief an die Alexandriner kann nicht identisch sein mit Ep. 58, sondern er war wohl ein mit M. ad Ath. gleichartiges und gleichzeitiges Manifest. — Die Kritik des Misopogon ist viel zu humorlos gehalten und schon deshalb verfehlt. — Ep. 42 ist kein Edikt, sondern ein Spezialerlaß an die christlichen Bischöfe, der das Rhetorenedikt zur Voraussetzung und zur Veranlassung hat. Ein zweites Rhetorenedikt ist nicht anzunehmen; die bei Theodoret und Gregorius Naz. vorkommenden Zitate bildeten wohl einst einen Teil der verlorenen Anfangspartie von Ep. 42. — Misopog. 457, 7 handelt es sich wohl weniger um die christliche »corporation des monetarii« als um die obersten Münzbeamten. — Ebenda 469, 9 ist der Inhalt des ἐμαρτύρησε in dem von Allard unrichtig abgetrennten ἐκλιπών zu suchen. — Ebenda 466, 22 handelt es sich bei τὸ ἄγαλμα um die Statue des Gottes, als ihn Julian zum erstenmal erblickte: Damals erhielt er wohl das Wunderzeichen von ihm durch dieselbe. — Daß die Galiläerschrift tatsächlich schon sehr frühe von Julian konzipiert wurde, läßt sich durch viele Parallelstellen aus seinen andern Werken mehr als wahrscheinlich machen. — Or. V. 209, 17 ist wohl nicht an Porphyrius' Schrift »de abstinentia«, sondern eher an sein Werk „Über die allegorische Deutung

der griechiſchen und ägyptiſchen Theologie" zu denken. — Misop. 443, 8 enthält keine ausgeſprochene Bitte um Abwendung der dem Chriſtentum von ſeiten Julians drohenden Gefahren. — Für die Idee der religiöſen Propaganda brauchte ſich Julian nicht an chriſtliche Jugendeindrücke erinnern, da dieſe Idee ſchon in der neuplatoniſchen Auffaſſung des Dionyſosmythus enthalten war. Vgl. Or. VII. 286, 15 ff. — Ep. 1 * Z 51 heißt *οὐκ ἂν ἠχθέσθην* ſicherlich nicht »je n'aurais pas supporté«, ſondern im Gegenteil „ich hätte es nicht übel genommen". — M. ad Ath. 369, 9 enthält einen Hieb auf den chriſtlichen Märtyrerkult des Konſtantius. — Ep. 63, 585, 8 iſt *καθηγεμών* nicht mit »initiateur«, ſondern einfach mit „Lehrer" zu überſetzen Vgl. Or. VIII. 313, 3. — Or. VI. 234, 18 iſt nicht an eine förmliche Aufnahmszeremonie in den kyniſchen Orden zu denken, ſondern die betreffenden Worte ſind im übertragenen Sinne zu verſtehen. — Ep. 31, 522, 1 iſt *στρατόπεδον* nicht mit »armée«, ſondern mit „Heerlager" wiederzugeben.

Wenn der Vf. in einer 2. Auflage ſeines großen Werkes jeweils auf die Lücken der Julianforſchung hinweiſen und den Leſer auf die vielen noch zu löſenden Probleme aufmerkſam machen wollte, ſo würde er ſich ſicher auch diejenigen zu Dank verpflichten, die mit ſeinem apologetiſch-konſervativen Standpunkt nicht übereinſtimmen.

Freiburg i. Br. Rudolf Asmus.

Die Urkunden der normanniſch-ſiciliſchen Könige. Eine diplomatiſche Unterſuchung von **Karl Andreas Kehr.** Mit Urkundenanhang und einer Kartenſkizze. Innsbruck, Wagner. 1902. XIV u. 512 S.

Eine im Original erhaltene Urkunde des Mittelalters wird auf jeden, der ſich einmal mit ihr zu beſchäftigen hat, einen eigenartigen Reiz ausüben; in ihr ſtellt ſich nicht nur eine Geſchichtsquelle dar, die uns über vergangene Dinge belehrt, wie es etwa auch ein trockenes Annalenwerk tut: die Urkunde iſt in viel höherem Sinne ſelbſt ein Stück Geſchichte, das ſich aus der Vergangenheit zu uns herübergerettet hat. Der König, deſſen Verfügung die Königsurkunde zum Ausdruck bringt, und ſeine vornehmſten Diener haben das Diplom, welches uns vorliegt, in Händen gehabt, haben vielleicht ſelbſt bei ſeiner Herſtellung mitgewirkt: ſo kann eine ſyſtematiſche Durchforſchung der Königsurkunden dahin führen, daß uns dieſelben mancherlei über König und Hofſtaat erzählen, weit über das hinaus, was ihren materiellen Inhalt bildet.

Betreffs unſerer deutſchen Königsurkunde liegen für das frühere Mittelalter wenigſtens in dieſer Beziehung ſchon gründliche und ergebnisreiche Unterſuchungen vor; wir überſehen im allgemeinen klar die ſtetige Entwicklung der Königsurkunde bis zum Tode Heinrichs V. Mit der Wahl Lothars III. aber wurden, wie in der Politik, ſo auch im Kanzleiweſen die bisherigen Bahnen verlaſſen; fremden Einflüſſen wurde hier wie dort Tor und Tür geöffnet, und die deutſche Königsurkunde hat ſich nie wieder von dieſem Schlage zu erheben vermocht. Unſere Kenntnis von ihrer Entwicklung in der Folgezeit iſt durchweg recht lückenhaft. Zwar hat Philippi vor bald zwei Jahrzehnten ſeine Monographie über die Reichskanzlei unter den letzten Staufern geſchrieben: aber dieſe Arbeit, ſo dankenswert ſie gewiß im einzelnen iſt, konnte keine abſchließenden Reſultate bieten, da ſie entſtand, ehe die notwendigen Vorarbeiten erledigt waren. Das Urkundenweſen Kaiſer Friedrichs II. und ſeiner ſtaufiſchen Nachfolger iſt das Produkt zweier ſich vermengender Kanzleigebräuche: mehr noch als die Diplome der früheren Staufer waren die der normanniſch-ſiciliſchen Könige vorbildlich. Über die erſteren werden wir leider ſo bald wohl noch nicht ein genaues Bild erhalten — liegt doch auch das Erſcheinen der neu zu bearbeitenden Regeſten dieſer Herrſcher, wie es ſcheint, noch in weitem Felde; über die Urkunden der ſiciliſchen Vorgänger Friedrichs II. aber hat uns K. A. Kehr jetzt eine gründliche Unterſuchung geſchenkt und damit der italieniſchen und der deutſchen Geſchichte einen gleich großen Dienſt erwieſen.

Ich wende mich dazu, den reichen Inhalt des Werkes kurz zu ſkizzieren. Das zweite Kapitel — von dem erſten wird ſpäter zu ſprechen ſein — behandelt die Kanzlei; für die allgemeine Geſchichte iſt es das ergiebigſte. Eingeleitet wird es durch eine ſorgfältige, 18 Seiten umfaſſende Liſte des geſamten Kanzleiperſonals, welches in den Jahren des normanniſchen Königtums (1130—1194) und unter der Regentſchaft der Kaiſerin Konſtanze (1195—1198), der in Sicilien faſt ſelbſtändig ſchaltenden Gemahlin Heinrichs VI. und Vormünderin des jungen Friedrich II., nachweisbar iſt. Dieſe dankenswerte Zuſammenſtellung und die ihr folgende Geſchichte der Kanzlei bieten ein klares Bild der ſtraffen Organiſation, die in der Zentralbehörde des Staates herrſchte; der Umſtand, daß wir aus den Urkunden die Beamten aller Grade mit Namen kennen, ermöglicht zu beurteilen, wie Chargenverteilung und Beförderungsverhältniſſe in der Behörde waren; wir überblicken die Laufbahn eines Matthäus, welcher der Kanzlei 37 Jahre, von

1156—1193 angehörte, durch alle durchmeſſenen Rangſtufen, vom einfachen Notar Wilhelms I. zum magister notarius und Vicekanzler Wilhelms II., und endlich bis herauf zum Kanzler und erſten Ratgeber Tancreds. So mochte er im carmen des Peter von Ebulo mit Recht apoſtrophiert werden (vgl. S. 94 Anm. 4):

»O veterum bibliotheca ducum,
O regni tutela, fides purissima regum«.

Unter den Notaren, die bezeichnenderweiſe dem Laienſtande angehörten, können wir einen Wido, einen Alexander als die fleißigſten namhaft machen und brauchen uns nicht, wie die Hiſtoriker der Reichskanzlei, an der Tüchtigkeit von Klerikern zu erfreuen, von denen wir nicht einmal die Namen kennen, und die wir durch farbloſe Siglen, H B. oder ähnlich, zu unterſcheiden uns bemühen. Auch über die Herkunft der normanniſchen Notare ſind wir gut unterrichtet. In Deutſchland ſuchen wir aus doch oft recht unſicheren Eigentümlichkeiten des Dialekts und der Schrift Stammesangehörigkeit und Schreibſchule zu erſchließen; die normanniſchen Notare dagegen nennen, vereinzelt ſchon unter Wilhelm II., regelmäßiger ſeit Tancred, ihren Heimatsort: Leo de Matera, Maximinianus de Brundusio, Thomas de Gaieta etc. — eine vortreffliche Gewohnheit, die ſich die ſpätere ſtaufiſche Kanzlei ſehr zu ihrem Vorteil angeeignet hat.

Scharf treten die Geſtalten der Kanzler hervor; dieſe Männer waren nicht nur die Vorſteher der königlichen Schreibſtube, ſondern darüber hinaus die erſten Diener ihrer Herren in Krieg und Frieden. Beſonders der herrſchgewaltige Majo (ſeit 1152) hat als Staatsmann eine weltgeſchichtliche Rolle geſpielt, wie wohl nur ſeine das gleiche Amt bekleidenden unmittelbaren Zeitgenoſſen, der deutſche Kanzler Rainald (ſeit 1156) und der römiſche Roland (ſeit 1153). Die überragende Stellung, welche die Kanzler in der allgemeinen Staatsverwaltung einnahmen, prägt ſich deutlich aus in den reichen Nachrichten, welche die zeitgenöſſiſchen Geſchichtsſchreiber, zumal Hugo Falcandus und nicht minder die erſtaunlich ergiebigen Chroniken der Klöſter Caſauria und Carpineto im Abruzzenlande, gerade für ihre Tätigkeit bieten; zuſammengefaßt mit dem, was aus den Urkunden ſelbſt zu ermitteln iſt, gewähren ſie einen Einblick in das Geſchäftsgetriebe, wie wir ihn wohl kaum bei einer andern Behörde des 12. Jahrhunderts haben.

Kapitel 3 behandelt die äußeren Merkmale mit Einschluß der Siegel — diese besonders eingehend[1]) —, Kapitel 4 die inneren Merkmale und die Datierungen. Hier wird das kritische Rüstzeug bereitet, welches wohl jeden, der künftig eine normannische Königsurkunde zur Hand nimmt, in den Stand setzen wird, sich über ihren Charakter und Wert ein sicheres Urteil zu bilden. Einen besonderen Reiz für den diplomatischen Feinschmecker gewinnen diese Abschnitte dadurch, daß die Urkunden vornehmlich vom Standpunkt der vergleichenden Diplomatik aus betrachtet werden: was auf diesem Wege erreicht werden kann, hat ja vor einigen Jahren der jüngst verstorbene Mühlbacher an einem andern Beispiel (Kaiserurkunde und Papsturkunde) gezeigt.[2]) So erhalten wir aus tausend kleinen Zügen, die den Diplomen abgelauscht sind, ein lebendiges Bild von den verschiedenartigen Einflüssen, die am Königshofe von Palermo einander berührten. War doch die Hauptstadt von Sicilien, dem „klassischen Lande der Völkermischung", der Schnittpunkt der Peripherien dreier Kulturkreise, des byzantinischen, arabischen, lateinischen, — eine historisch-geographische Konstellation, die auf die Gestaltung des Urkundenwesens nicht ohne Einfluß bleiben konnte. In der Hauptsache ist für die lateinischen Diplome die Papsturkunde, für die griechischen die byzantinische Kaiserurkunde vorbildlich gewesen. Seit dem Eindringen der Deutschen ins Königreich 1194 entbrennt ein stiller Kampf mit der Reichskanzlei, der, wie ihn Kehr von Formel zu Formel verfolgt, mit einem ziemlich vollständigen Siege der überlegenen normannischen Kultur endigt. In diesen beiden Abschnitten vornehmlich zeigt es sich, wieviel geschichtlich und kulturgeschichtlich wichtige Nachrichten bei systematischer Durchforschung aus einer Urkundengruppe gewonnen werden können.

Das 5. Kapitel bildet die für jede Arbeit, die sich mit mittelalterlichen Urkunden befaßt, schier unvermeidliche Beigabe: es führt in das Gebiet der Fälschungen. 91 Diplome, fast alle, die zu Zweifeln Anlaß gaben, findet man hier besprochen; über das engere Thema hinaus sind zahlreiche Urkunden Heinrichs VI., Friedrichs II., ja selbst der Anjous, in den Kreis der Erörterung gezogen. In 15 größere und kleinere Gruppen gegliedert werden die unechten Diplome unter-

[1]) Auf einen höchst eigenartigen sicilischen Stempel Heinrichs VI. (S. 190 Anm. 1; der Kaiser stehend, Vollfigur, in normannischem Kostüm) sei noch besonders hingewiesen.

[2]) Vgl. auch, was Brandi in seiner geistvollen Art Bd. 83, 152 dieser Zeitschrift ausgeführt hat.

ſucht; bald handelt es ſich um einzelne spuria, bald um ganze Gruppen. Meiſt liegt natürlich pia fraus eines geiſtlichen Stiftes vor, ſo bei den Erzbistümern Palermo, Monreale und Bari, bei den Abteien Montecaſſino, S. Maria di Piſticci, Maria de Valle Joſaphat, die mit 9 Fälſchungen unter 14 die höchſte Ziffer erreicht; dagegen ſind die Karthäuſer von S. Stefano del Bosco, um deren Urkunden einſt die erſten und heftigſten bella diplomatica im Königreich Neapel geführt wurden, nach K. 371—386 etwas beſſer als ihr Ruf. Zahlreich ſind auch die ehrgeizigen Geſchlechter, die zu genealogiſchen Zwecken normanniſche Königsurkunden fabrizierten oder fabrizieren ließen: die Milonen, die Loffredi im Principat, die Calvelli in Palermo, die Porcii in Meſſina[1]); die letzten drei haben übrigens auch erzählende Quellen zum Ruhm ihrer Häuſer in die Welt geſetzt.[2]) Munizipaler Patriotismus verleitete die Bürger von

[1]) Einige weitere Adelsfälſchungen führt K. S. 401 in der Note an. Die Zahl läßt ſich wohl noch vermehren: es ſcheint, daß die Süditaliener ganz beſonders viel in dieſer Richtung geſündigt haben. Durch Böhmer-Ficker 4747 wurde ich aufmerkſam auf Mugnos, Teatro genealogico delle famiglie nobili di Sicilia (Palermo 1647), ein Buch, das, wie ſchon Behring, ſo auch K. entgangen zu ſein ſcheint. Das in B.-F. 4747 als „zweifelloſe Fälſchung" gekennzeichnete Diplom Manfreds findet ein genaues Seitenſtück in einer ebenſo plump gefälſchten Urkunde Rogers vom Jahre 1120, bei Mugnos II, 292. Weitere spuria dieſer Gattung bietet Mugnos S. 60: ein Privileg Rogers für ſeinen Admiral Georgius de Landolina, der König Ludwig VII. von Frankreich aus der Gefangenſchaft befreit, einen Mauren Mulcibiades im Zweikampf getötet habe uſw., vom 22. Januar 1146; und je ein Mandat Wilhelms II. an den Stratigoten Georg von Meſſina, Friedrichs II. 1205 (Palermo) an Konrad de Giudica, das ich in den Fickerſchen Regeſten nicht zu identifizieren vermochte; dieſe beiden nur in Zitaten, aber offenbar von demſelben Genre. Dagegen ſcheint die Grafenurkunde Rogers, die Mugnos I, 260 und andere drucken, echt zu ſein.

[2]) Wie Kehr S. 390 betont, ſpielen die Loffredi in den unechten Diurnali des Matteo di Giovenazzo neben den Caraccioli die Hauptrolle; ausſchließlich ſcheint ihnen eine kleine, erſt von Kehr S. 391 Anm. 2 aus entlegenen Drucken herangezogene Chronik eines ominöſen Wilhelm Glaber (um 1100) gewidmet zu ſein. Nach den ebenſo frech gefälſchten Chronichi di quistu regno di Sicilia, die Holm und Potthaſt noch für echt hielten, hätten die Barone von Calvello ſämtliche ſiciliſche Könige, von den Normannen bis herab zu den Aragoneſen, höchſt eigenhändig gekrönt. Auf Rechnung der Familie Porcio kommen Bruchſtücke einer Chronik in ſiciliſchem Dialekt und Inſchriften, die S. 390 nachgewieſen werden. Über-

Trapani, sich Privilegien Rogers, der Konstanze, Friedrichs II., wahrscheinlich auch Heinrichs VI. für Messina zu eigen zu machen; da Messina die Mutter von Trapani war, so könnte man wohl an Parallelschenkungen denken, wenn nicht unglücklicherweise unter jenen übernommenen Messineser Urkunden eine notorische Fälschung wäre. Die verrufene Zunft der gelehrten Fälscher ist durch Giovan Bernardino Tafuri aus Nardò vertreten.

Über der Entstehung des Buches haben glückliche Sterne gewaltet; K. nennt im Vorwort als seine beiden vornehmlichen Lehrer seinen Bruder Paul und den verstorbenen Scheffer-Boichorst, dessen Andenken er sein Werk gewidmet hat: durch sie wurde ihm und seiner Arbeit in gleicher Weise die Anregung zuteil, die von den beiden Begründern der exakten Diplomatik, Sickel und Ficker, ausgegangen ist. Zusammen mit seinem Bruder, der ja wie kein zweiter deutscher Gelehrter heute die Archive Italiens kennt, hat er das ehemalige Normannenreich bereist. Kap. 1 des Buches führt den so gewonnenen Rundblick über Bestand und Überlieferung der normannischen Königsurkunden vor Augen, und ein Anhang zu dem Werke bietet die reiche Ausbeute der nur zwei Monate umfassenden Reise, etwa ein halbes Hundert inedita (von 1080—1246), darunter Stücke von so hervorragender, namentlich verwaltungsgeschichtlicher Bedeutung, wie Nr. 1—3 (Kolonisation und Landesaufnahme), 10 und 11 (zu Rogers constitutio de resignandis privilegiis), 12 und 13 (Hofgerichtsentscheidungen), 14 (Appennis), 16, 24, 29 (Wilhelm I. bezw. II. über Rekrutierung der königlichen Flotte). Fünf Urkunden Tancreds bereichern unsere Kenntnis des Itinerars dieses Herrschers in seinem heldenmütigen Kampfe gegen Heinrich VI. Von Tancreds unglücklichem Sohne Wilhelm III., den Heinrich VI. in Trifels verschmachten ließ, kannten wir bisher nur vier Diplome; K. glückte es, in den auch sonst erfolgreich benutzten Patronatsprozessen des neapoletanischen Hauptstaatsarchivs ein fünftes aufzufinden. Glänzend sind die Resultate für die Stauferzeit: von Konstanze werden 14, von Friedrich II. 5 Urkunden mitgeteilt. Alles in allem ein neuer Beweis, welche Schätze die vielumstrittenen italienischen Archive bei planvollem Suchen noch immer spenden.

haupt finde ich in Kehrs Buch manche Bemerkung über die süditalischen scriptores; vgl. was S. 78, 82, 90 gegen die Glaubwürdigkeit des Hugo Falcandus, S. 403 über Fälschungen des Tafuri gesagt wird. S. 311 Anm. 1 wird die Entstehung der sog. Annales Siculi nach Messina verlegt; ob mit Recht?

Zu bedauern ist, daß der Arbeit keine Facsimiles beigefügt sind; die äußeren Merkmale der Urkunde studiert man heute nicht mehr gern ohne solche, und jeder Leser des Buches wird gewiß wünschen, die eigenhändige Unterschrift König Rogers oder des Kanzlers Majo einmal vor Augen zu haben. Aber es ging wohl über die beschränkten Mittel des Privatgelehrten hinaus, die nötige Anzahl von technisch brauchbaren Nachbildungen zu liefern. Mit Recht hat sich K. davor gehütet, kritisch wertlose Nachzeichnungen zu bieten, oder etwa nur ein gutes Facsimile: dies hätte zur Illustrierung einer Entwicklungsgeschichte von $6^1/_2$ Jahrzehnten niemals ausgereicht.

Die große Bedeutung der normannischen Königsurkunden für die staufische Diplomatik habe ich bereits hervorgehoben; in einem Falle wenigstens, mit seiner Untersuchung über die Friedensurkunde von Venedig (Neues Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtsk. 27, 758 ff.) hat das K. bereits selbst praktisch zur Evidenz erwiesen. Hoffentlich wird sein Buch für andere oder für ihn selbst der Ansporn sein, sich weiter dem großen und schönen Gebiet zuzuwenden, dem die unvollendete Lebensarbeit seines Lehrers Scheffer-Boichorst galt.

Berlin. Hermann Krabbo.

Hessische Landtagsakten. Herausgegeben von **Hans Glagau.** (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck.) 1. Band. 1518—1521. Marburg 1901. XXXVII u. 593 S.

Mit dem 1. Bande der Hessischen Landtagsakten hat die Historische Kommission für Hessen und Waldeck den Historiker des 16. Jahrhunderts zu lebhaftem Danke verpflichtet. Sie hat uns damit ein Werk geschenkt, das in hervorragender Weise unser Wissen von jener reichbewegten Zeit direkt vor Luthers Auftreten ergänzt. Hessen ist damals einer der Brennpunkte der Politik: hier kreuzt sich die kaiserliche und die sächsische, die stärkerer Zentralisation wie die des Territorialismus; die beiden Parteien unter den Wettinern ringen hier um den bestimmenden Einfluß: Georg anfänglich, nach dem Tode von Annas Gemahl, den er für sich zu gewinnen gewußt, im Interesse Ostfrieslands und dann überhaupt in dem des Kaisers, an den er sich im Norden wie im Osten gebunden sieht; seine Gegner auf der anderen Seite, um mit der sächsisch-hessischen Erbeinigung die starke Grundlage einer sich selbst genügenden Macht aufrecht zu erhalten. Sickingen und die reichsritterschaftliche Bewegung hat schließlich auf diesen Boden hinübergespielt. Für all das erhalten wir in dem vor-

liegenden Bande ein reichhaltiges Material. Glagau hat mit anerkennenswertem Sammlerfleiß aus den heſſiſchen wie aus den ſächſiſchen Archiven, ferner aus Wien und Schwerin in ihn zuſammengetragen, was ihm an Landtagsſachen und Korreſpondenzen wie Berichten zur Mitteilung wertvoll erſchien; es ſind über 230 Nummern daraus geworden, denen gewiß nicht viel weniger in Anmerkungen, ganz oder teilweiſe, beigegeben ſind.[1])

Wieviel Neues nun auch dieſer Band für die Charakteriſtik und die Intentionen der einzelnen Perſönlichkeiten bringt, ich möchte ſeine gewiß hohe Bedeutung nicht überſchätzen. Die meiſten Fragen, die ſich aus ihm ergeben, bleiben doch noch offen.[2]) Gl. iſt der Gefahr, das zu verkennen, nicht entgangen. In ſeinem Buche über „Anna von Heſſen", dem das hier gedruckte Material im großen und ganzen zu Grunde liegt, erſcheint in der heſſiſchen Geſchichte zwiſchen 1508 reſp. 1506 und 1521 nichts mehr in Dunkel gehüllt: Anna iſt von Anfang an die Vorkämpferin landesherrlicher Macht und ihr Streben wird ſchließlich mit bleibendem Erfolg gekrönt; was ihr gegenüberſteht, iſt Oppoſition aus Prinzip, ſind Rebellen, die die Gelegenheit zur Schwächung oder zur Vernichtung der landgräflichen Prärogative benutzen wollen; gegen die Geſamtanſchauung läßt ſich nach ihm aus den Quellen nichts einwenden; wenn auch nicht für alle Behauptungen ein ſtrikter Beweis geführt werden konnte, mit jener iſt auch die Darſtellung dieſer Einzelheiten geſichert. Gl. hat mit ſeiner „Anna von Heſſen" vielſeitige Zuſtimmung gefunden. Ich fühle mich um ſo mehr dazu verpflichtet, aus meiner gegenteiligen Überzeugung keinen Hehl zu machen, als ich fürchte, daß Gl.s Darlegung nur allzu gut geeignet iſt, eine ſchiefe Auffaſſung jener Epiſode heſſiſcher Geſchichte zu begründen.

Gl. ſtützt ſeine Auffaſſung von Annas Perſönlichkeit auf dreierlei: ſie ſei es geweſen, die im Bunde mit Mönchen ihren Gemahl zum Umſturz des Teſtaments von 1506 veranlaßt habe, um ſich die Vor-

[1]) Man wird im allgemeinen dem gegenüber mit jedem Bedauern zurückhalten, daß dies oder jenes Stück keine Aufnahme gefunden; aber es mag dennoch geſagt ſein, daß man nur ungern die von Ulmann (Sickingen S. 104) zitierte „Antwort der heſſiſchen Regierung auf die Werbung der ſächſiſchen Räte betr. die Urſachen des ſickingenſchen Angriffs" wie den Bericht Riedeſels an Philipp, d. Darmſtadt, 15. September 1518, vermißt.

[2]) Für viele Fragen mag der 1. Band der Erneſtiniſchen Landtagsakten, den kürzlich Burckhard veröffentlicht hat, weiteren Aufſchluß geben.

mundſchaft über ihren Sohn und die Regierung Heſſens zu gewinnen. Dann, als ſich die Stände dagegen erhoben, habe ſie die erſte Gelegenheit benutzt, gegen das Regiment ihrer Gegner anzugehen; die Initiative im Jahre 1514 falle ihr zu. Und ſchließlich, wenn ſie auch in den Jahren 1514—1517 den Ständen weitgehenden Einfluß eingeräumt habe, ſo ſei das doch nur die Taktik einer liſtigen, verſchlagenen Frau geweſen: die Tatſache, daß ſie ſich 1517 von der Mitherrſchaft der Stände emanzipierte und daß ſie den Kaiſer 1518 um die frühzeitige Mündigkeitserklärung ihres Sohnes bat, um eben dadurch ſich und ihren Sohn vollſtändig von der Verpflichtung ſtändiſchen Beirats zu befreien, beweiſe, daß ſie ſchon 1514 weitergehende Abſichten verfolgte, und daß nicht gekränkter Ehrgeiz, wie etwa Rommel meinte, die Triebfeder ihres Handelns geweſen ſei. Ich will auf das erſte nicht weiter eingehen: Roſe hat jene Behauptung zuerſt aufgeſtellt; ob ſie richtig iſt, entzieht ſich der Beurteilung. Ich möchte dazu nur bemerken, daß, als bei dem nahen Tode Hermanns von Köln die Frage der heſſiſchen Vormundſchaft einer neuen Regelung bedurfte, Georg von Sachſen ein ſo weitgehendes Intereſſe an der für ihn günſtigſten Erledigung derſelben hatte, daß eine ſtarke Beeinfluſſung Wilhelms durch ihn zum mindeſten ſehr wahrſcheinlich iſt. Und ſodann: Anna zeigte in ihren Privatbriefen jener Zeit, die uns mitgeteilt worden ſind (Rommel 3. 1. Anmerkungen S. 131; Glagau, Landtagsakt. S. 94, 96; vgl. auch S. 173), einen ſo weichen Charakter — Gatten- und Mutterliebe —, und ſo wenig von der Stimmung einer ſtarken und zielbewußten Perſönlichkeit, daß man ſich wohl vorſtellen kann, wie Georg ſie als Vormünderin ihres Sohnes vor allen anderen gewünſcht hat: er iſt es ja dann auch geweſen, der ihr von Anbeginn Beiſtand leiſtete. Ganz und gar haltlos iſt das zweite Argument. Als ſich nach dem kaiſerlichen Schiedsſpruch von 1512, der ſich gegen die Sachſen wandte (eine weitere Kontremine Maximilians gegen ſeinen gefährlichen Widerſacher!), Ende 1513 die oberheſſiſche Ritterſchaft gegen die Regenten empörte, weil ſie im Namen der Wettiner und nicht in dem der Landſchaft regierten, und als unter dieſen ſelbſt, zum Teil wegen rein perſönlicher Angelegenheiten (vgl. Schenk zu Schweinsberg, Das letzte Teſtament Landgraf Wilhelms II. S. 22), Zwieſpalt eintrat, da war naturgemäß Anna der Sammelpunkt der Unzufriedenen. Aber nicht von ihr ging der Hauptangriff gegen die Regenten aus: auf dem Landtage von Kaſſel im Jahre 1514 treibt ſie lediglich die Mutterliebe zum Handeln, die ſich um den

Sohn, den man ihr vorenthält, ſorgt: alles andere iſt Sache der Landſchaft. Und wieweit hatte im übrigen auch hier Georg ſeine Hand im Spiel? — Bleibt das Dritte! Ich bin nun gern bereit, „Frau Anna“ für das Ende ihrer Herrſchaft größere Selbſtändigkeit zuzuerkennen. Wenn ſich auch ſchwerlich ein Mann wie Schrautenbach, der mit ſeiner Herrin ſtand und fiel, völlig außer Berechnung ſetzen läßt, ſo haben wir doch ſchon in der Tatſache, daß ſie ſich von Gegnern rings umgeben ſah, und in dem Wunſch, ihre Machtſtellung zu erhalten, für eine ſolche Feſtigung die genügende Erklärung. Aber darum bleibt es doch nicht richtig, daß ſie in den Jahren 1514—1517 eine Maske getragen, die ihr wahres Geſicht verhüllte. Der Reichtum der heſſiſchen Landgrafen — bekanntlich verfügten ſie über großen Hausbeſitz — konnte ſie ſehr bald in ihrer Finanzgebahrung von den Ständen unabhängig machen. Wenn ſie alſo Landtage nicht berief, ſo iſt das noch kein Zeichen, daß ſie ſich in der Regierung freie Hand zu ſchaffen beſtrebt war. Ebenſowenig muß ſo gedeutet werden, wenn ſie die von der Landſchaft verordneten Räte nicht befragte: die Unordnung im Lande, der rechtloſe Zuſtand, nicht zuletzt das rigoroſe Vorgehen Annas gegen die Anhänger Boyneburgs, des Hauptes der alten Regenten, ſpalteten ſchließlich von ihren Parteigängern den größten Teil ab: ſie hätte gegen ihr eigenſtes Intereſſe gehandelt, wenn ſie ſich ſtrikt an die Feſtſetzungen des Homberger Landtages gehalten hätte. Im großen und ganzen iſt ſie aber von ihnen nicht abgewichen: Philipp konnte das den Ständen gegenüber im Oktober 1518 betonen (Akten S. 530). Und ſchließlich dürfte Gl. auch mit ſeinem letzten Argument im Irrtum ſein, daß nämlich Anna es geweſen, die beim Kaiſer die Mündigkeitserklärung Philipps durchgeſetzt habe. Rommel (3, 1. S. 246) ſo wenig wie Schenk (S. 32) wiſſen etwas von dieſem Schachzug der Landgräfin gegen die Stände. Im Gegenteil weiſen ſie dieſen die Initiative zu. Gl. iſt uns die Angabe der Quelle dieſer Nachricht ſchuldig geblieben: wird er ſie uns nachweiſen können?

Ich bedaure es mit dieſen Abſtrichen an dem Bilde, das uns Gl. gezeichnet, noch nicht genug ſein laſſen zu können. Denn noch an einer anderen markanten Stelle habe ich eine Korrektur vorzunehmen; auch die Zeichnung Boyneburgs kann den kritiſchen Blick nicht befriedigen. Nach Gl. iſt dieſer hervorragendſte Gegner der Mecklenburgerin dadurch zu ihrem Feinde geworden, daß ſie ihn von ſeinem Platze am Hofe und im Regiment vor ſeines Herrn Tode verdrängte: nur

ihr zu ſchaden iſt er fortan bemüht, und darum wechſelt er die Partei, geht von der Landſchaft, die ihn erhoben, über zu den Wettinern (S. 125). Gl. hat aus einer gewiſſen Antipathie heraus deſſen Bedeutung als Verfechter der Fürſtengewalt nicht gerecht werden können; er iſt das zweifellos; wie ſeine Ausführungen den Wettinern gegenüber (Akten S. 215 und S. 225) zeigen, erſcheint ein ſehr weitgehendes Recht der Landesherren gegenüber der Landſchaft als ein weſentlicher Beſtandteil ſeiner politiſchen Überzeugung. Ich gehe wohl nicht fehl, wenn ich annehme, daß er eben aus dieſem Grunde, aus Beſorgnis vor einer weiblichen, allen Einflüſſen offenen Regierung, der geweſen iſt, der gegen die teſtamentariſchen Beſtimmungen Wilhelms die Erneſtiner ins Land rief, der die heſſiſchen Stände zum Anſchluß an ſie bewog: er iſt von Anbeginn an geweſen, was er dann die ganzen Jahre hindurch war, der große Gegner albertiniſcher Sonderpolitik (vgl. Akten S. 448, 455). Kein Wunder bei dieſer Sachlage, daß Anna wie ihr Sohn und Georg in ihm den Hauptwiderſacher ſahen und ihn vornehmlich zu treffen den Darmſtädter Abmachungen mit Sickingen entgegen handelten; Boyneburg hat deshalb Heſſen meiden müſſen, bis 1528 mit dem Tode Schrautenbachs und bei der immer größer werdenden Differenz zwiſchen Georg und Philipp für ihn am Hofe ſeines Herrn wieder Platz geworden war. Eben dieſe Tatſache ſeiner Rehabilitation beweiſt, daß es ſich im Kampfe Annas mit ihm und den übrigen Regenten nicht um die Ausfechtung prinzipieller Gegenſätze gehandelt hat.

Ich breche ab: meine Ausführungen werden zur Genüge dargelegt haben, daß hier andere Intereſſen miteinander gerungen haben als Landeshoheit und Ständetum. Nur in dem großen, aber ſtillen Widerſtreit der kaiſerlichen Politik, flankiert von der Georgs, mit der Friedrichs des Weiſen läßt ſich die Geſchichte Heſſens vor 1519 begreifen, und nur in ihm hat für die junge und ſchöne Fürſtin, die in erſter Reihe Mutter und erſt dann für ſich von Ehrgeiz beſeelt war, mit ihrer Rachſucht die Möglichkeit gelegen emporzukommen und ſich zu behaupten. Ob dabei die Velleitäten der Stände gebrochen wurden? — ich wage darauf keine Antwort. Die nächſten Bände werden ſie uns bringen.

Zu der Edition ſelbſt bemerke ich, daß ſie ſich eng an das Vorbild von Below's Landtagsakten hält: wie dort, ſo ſind hier die Akten in verſchiedene Gruppen zuſammengefaßt, denen dann ein Überblick über den Inhalt vorausgeſchickt wird (bei der Vorbemerkung zu VI

S. 101 notiere ich, daß in der Kleinodienfrage die günstige Entscheidung des kaiserlichen Kommissars nicht rückgängig gemacht wurde); natürlich tritt auch dabei die charakterisierte Anschauung Gl.s deutlich hervor. Dankbar ist anzuerkennen, wie große Mühe sich der Herausgeber mit der Feststellung der verschiedenen gegeben: wir erhalten dadurch manch wertvollen Fingerzeig. Überhaupt ist ein großes Stück Sorgfalt auf die Publikation verwendet, wenn man sie auch gerade dort, wo man sie besonders gern sieht, bei dem Register nicht in demselben Maße findet: ich habe nicht kontrolliert, was ein anderer Rezensent hervorgehoben, daß es nicht ganz zuverlässig sei; aber ich hätte gewünscht, daß dabei nach dem Muster der Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven verfahren worden wäre, an denen die Arbeit eben dadurch außerordentlich erleichtert wird. Als arge Übertreibung gewissenhafter Edition wird wohl allgemein anerkannt werden, wenn hinter jedem nicht auf den ersten Blick verständlichen Worte ein Ausrufungszeichen auf die gleiche Ansicht des Herausgebers verweist. Oft steht man bei diesen Zeichen vor einem unlösbaren Rätsel (so etwa S. 47 oder S. 446; S. 309, Zeile 19 v. o. ist hinter „an" = ohne ein Komma zu setzen, wodurch der Satz verständlich wird). Übrigens kennt Gl. Ausrufungszeichen nicht nur zum Hinweis auf auffällige Schreibart, sondern auch als Ausdruck seiner subjektiven Auffassung: die Worte „althergebrachte Übung" oder auch „Ordnung" werden in dieser Weise markiert, wenn die Stände sie gebrauchen (z. B. S. 43). In dem Einleitungsbande, der alle Landtagsakten vor 1509 zusammenfassen und eine orientierende Skizze über die Landständische Verfassung in Hessen bringen soll, wird er sich über das Recht zu solcher Auffassung noch auszuweisen haben.

Im einzelnen habe ich mir notiert, daß das Schreiben der Stände nach Kassel (S. 207, Nr. 89 erwähnt) nicht identisch ist mit dem S. 200 Anm. 1 erwähnten, da dieses an den Rat der Stadt mit adressiert ist: wie aus aus der Nachschrift zu Nr. 89 zu entnehmen ist, wird man wohl zwei Schreiben anzunehmen haben. Das S. 442 ff. mitgeteilte Aktenstück ist fälschlich als Protokoll bezeichnet: wie aus der Anredeform hervorgeht, ist es vielmehr ein Bericht an die Ernestiner. Die Vermutung Gl.s (S. 546 Anm. 2), daß die Jahreszahl 1518 in der Datumszeile von Nr. 225 in 1519 zu verwandeln ist, ist ganz sicher zutreffend, da der Termin (2. Mai 1518) in Nr. 225 selbst dazu zwingt. Mit „des heiligen Reichs ordenunge und reformacion zu Worms aufgerichtet" (S. 227, S. 435 Anm., S. 437) ist nicht die

Wormſer Reformation von 1499 (nicht 1498! Schröder, Rechtsgeſch.[3] gibt die Jahreszahl richtig an) gemeint, ſondern ſelbſtverſtändlich die von 1495: die Wormſer Reformation von 1499 bezog ſich nur auf das Stadtrecht! S. 195 Anm. iſt die Jahreszahl 1510 in 1514 zu verbeſſern.

Aufmerkſam machen möchte ich zum Schluß auf die Klageſchrift Wilhelms II. gegen ſeine Räte (S. 13 ff.), die kulturhiſtoriſch intereſſante Details und wertvolle Einblicke in das Verhältnis von Fürſt und Rat ſelbſt dann bietet, wenn wir ſo manches davon fortnehmen. Dabei ſei erinnert an das Verhältnis Kaſimirs von Brandenburg und ſeiner Brüder zu ihrem kranken Vater Friedrich.

Berlin. W. Stolze.

Die Badiſchen Schulordnungen, I. Die Schulordnungen der badiſchen Markgrafſchaften von Dr. **K. Brunner.** (Monumenta Germ. Paedag. XXIV, 1.) Berlin, A. Hoffmann & Co. 1902. CXXVIII u. 617 S.

Eine ſorgſame, für die Geſchichte der deutſchen Schulen auch inſofern wertvolle Arbeit, als ſie trotz der ungleichartigen Bedingungen für das Schulweſen die weſentliche Übereinſtimmung zwiſchen Nord und Süd oder beſſer geſagt zwiſchen den Rheinlanden und dem Binnenlande aufweiſt. Die Einleitung gibt eine geſchichtliche Überſicht über die Schulverwaltung, die namentlich unter dem tätigen Markgrafen Karl Friedrich ſeit der Vereinigung von Baden-Baden und Baden-Durlach 1771 Klarheit und Leben gewann. Auf dieſe beiden Landesteile beſchränkt ſich die vorliegende Darſtellung. Hierbei wird für die frühere Zeit der Einfluß der zahlreichen Klöſter S. XXIII gebührend anerkannt: ich finde daß hier wie anderswo die vortreffliche Schrift Specht's (Geſchichte des deutſchen Unterrichtsweſens bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, 1885) nicht genügend verwertet wird. Bemerkenswert iſt S. XXIII, daß das Unterrichtsmonopol der Kirche in Baden nicht durch den Staat, ſondern durch die Gemeinden erſchüttert wird; auch in den norddeutſchen Städten treten die ſtädtiſchen Schreibſchulen mit den kirchlichen Veranſtaltungen in erfolgreichen Wettbetrieb. Später freilich zieht der abſolute Staat ſelbſt die Spinnſchule und die Anleitung zur Seidenzucht in ſeinen Bereich, S. 167. Beſonders willkommen iſt die Angabe der Lehrmittel, die den Charakter und das Bildungsziel der Anſtalten erkennen laſſen, vgl. S. CXXVII, und es iſt merkwürdig genug, daß neben den auch anderswo gebrauchten Schulbüchern von Becanus, Golius, Corderus ſelbſt H. Grotius

de jure belli et pacis, Pufendorf de officio hominis et civis und Sleidanus de quatuor imperiis S. CXII ſich finden. Später treten auch dort die norddeutſchen Hilfsbücher von Arnd, Buddeus, M. Gesner, Heineccius und Joach. Lange in Gebrauch, in der Zeit der Aufklärung auch Rochow und ſelbſt Beckers Not- und Hilfsbüchlein ein. Von den Volksſchulen wird Auffälliges nicht berichtet; denn daß bei der kärglichen Beſoldung neben den Mesnern und Gerichtsſchreibern auch Handwerker in die Schulſtellen berufen werden (S. 18 f.), iſt ja überhaupt Brauch. Betreffs der höheren Schulen teilt unſer Werk Prüfungsordnungen für Pfarr- und Schulamtskandidaten mit S. LXVI, 107—112; unter den Schulordnungen weiſe ich auf die für das Gymnasium illustre in Karlsruhe, das mit einiger Vorliebe behandelt wird, von 1614 und 1725 und die ſehr eingehende für die Landgrafſchaft Sauſenberg von 1722 hin. In den Viſitationsprotokollen findet ſich über die Landſchulen und ihre Lehrer manches Betrübende, ganz wie anderswo. Der Abdruck ſolcher Protokolle war für die Anſchauung des Schullebens unentbehrlich; allein es iſt deſſen, wie auch für die Viſitationsordnungen faſt zu viel geſchehen, wie denn dem ganzen großen Unternehmen eine ſtrengere Sichtung des Stoffes dringend zu empfehlen iſt.

Halle a. S. W. Schrader.

Geſchichte der rheiniſchen Städtekultur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, mit beſonderer Berückſichtigung der Stadt Worms. Von **Heinr. Boos**. Vierter Teil. Berlin, S. A. Stargardt. 1901. VIII u. 741 S.

Mit dem vorliegenden 4. Bande, der die Zeit vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart umfaßt, hat das umfangreiche kulturgeſchichtliche Werk von Heinr. Boos, deſſen früher erſchienenen Teile in dieſer Zeitſchr. 80, 488 ff. u. 87, 122 ff. beſprochen wurden, ſeinen Abſchluß erreicht. Auch hier iſt ungedrucktes und gedrucktes Material mit ſtaunenswertem Fleiß zuſammengetragen, und große Liebe zur Sache hat dem Vf. überall die Feder geführt; auch hier wird der Kulturhiſtoriker, beſonders im 44. und 46. Kapitel, des Intereſſanten und Belehrenden genug finden. Aber freilich, uneingeſchränktes Lob kann man dieſem Teile ſo wenig zollen wie den übrigen. Hat ſich Vf. hier auch, der Not gehorchend, vom Ende der Reformation an namentlich bezüglich der allgemeinen Zeitgeſchichte einer größeren Zurückhaltung befleißigt — das 19. Jahrhundert iſt nur ganz flüchtig auf 22 Seiten (645—667) behandelt —, ſo macht ſich doch auch hier

eine große Breite oft unangenehm bemerkbar, und immer wieder muß man bedauern, daß es der Darſtellung an Einheitlichkeit und Überſichtlichkeit ſo ſehr gebricht, was nicht zum wenigſten in den kulturhiſtoriſchen Teilen empfindlich ſtört. Dazu kommt nun noch, daß B. ſich als kein Meiſter des deutſchen Stils erweiſt, ſo daß dem durch die Kunſt Sattlers geſchaffenen Bilderſchmuck hier das rechte Gegenſtück fehlt.

Einzelheiten mögen dieſe Mängel noch etwas illuſtrieren. Die Kapitelüberſchriften teilen den ganzen Stoff meiſt nach den großen weltgeſchichtlichen Zeitepochen ein, aber der Inhalt deckt ſich wiederholt damit nicht. Z. B. heißt Kapitel 44: das Zeitalter der Gegenreformation, aber ſeine kulturgeſchichtlichen Teile gehören vorwiegend der Reformationszeit an, Kapitel 45: die böſe Zeit des großen Krieges, aber es führt uns bis zum Schluß des Siebenjährigen Krieges, und nur der kleinere Teil behandelt die in der Überſchrift angegebene Zeit, die zudem für Worms und den Oberrhein weniger böſe war als die folgende der Raubkriege Ludwigs XIV., Kapitel 46: Stilleben im 18. Jahrhundert, aber gar manches darin (vgl. S. 525 ff.) paßt wenig in ein Stillebengemälde hinein! Recht willkürlich ſind manchmal die Lebensſkizzen Wormſer Bürger eingeſchaltet; oft, nachdem wir die Betreffenden vorher ſchon mehrfach haben hervortreten ſehen, wie es z. B. bei Seidenbender der Fall iſt, der uns bereits im 45. Kapitel begegnet, während erſt das 46. Kapitel nähere Angaben über ſein Leben und ſeine Familie macht. Bisweilen finden ſich läſtige Wiederholungen von Bemerkungen, ohne daß ſie für die Sache eine beſondere Bedeutung haben, z. B. S. 14 und 15 die Verſagung des Geleits durch den Pfalzgrafen, S. 230 und 258 die über die Waldenſer, S. 350/51 und 369/70 über die katholiſcherſeits behauptete Wirkung der neuen Lehre, S. 384 und 395 über das Tridentiner Konzil. Schlimmer ſind Widerſprüche: man vergleiche das Urteil über Franz v. Sickingen S. 131/32 und 217, die Bemerkung S. 171 über Luthers Auftreten 1517: „die Kurie nahm ſogleich den hingeworfenen Handſchuh auf und machte ihm den Prozeß“ und S. 172: „die Kurie hatte ſich Zeit gegönnt, ehe ſie gegen Luther vorging“, die Bemerkung S. 218: „in allen volkswirtſchaftlichen Dingen beſaßen die damaligen Menſchen abſolut keine Einſicht“, während S. 219 ff. vom Vf. gebilligte volkswirtſchaftliche Anſichten erwähnt werden! Ganz merkwürdig nimmt ſich S. 150 mit Anmerkung 367 aus. Heißt es S. 150 von der ſog. Pfalzgrafenrachtung: Der Rat ſoll fortan aus 36 Perſonen beſtehen und zwar aus 6 Rittern, 12 Geſchlechtern und 18 aus

den Zünften und noch auf derselben Seite: Alljährlich scheiden 2 Ritter, 4 Geschlechter und 6 Handwerker aus, so polemisiert B. Anmerkung 367 gegen Arnold, daß er in der Rachtung für Zünfte „Handwerker" sagt, und fügt die Bemerkung hinzu: „Alle Bürger waren in Worms zünftig"!

Wie diese Behauptung falsch ist, so wird man auch mit mancher weiteren Aufstellung des Vf. nicht einverstanden sein können, so, wenn er auf dem Wormser Reichstage von 1521 „das Reichsheer- und Finanzwesen ausgebildet" werden läßt (S. 336), oder wenn er die preußische Zollgesetzgebung von 1818 als „unsinnige Zollwirtschaft" bezeichnet (S. 600). Vielen Beifall wird er wohl auch mit der Ansicht nicht finden, daß Goethe den Deutschen eine wirklich nationale Litteratur zu schaffen vermochte, „weil er ein Reichsstädter war" (S. 523). Wie denkt Vf. über das Verdienst Lessings darum, der doch kein Reichsstädter war? Ebenso steht es mit der weiteren Bemerkung: „Die Eigenschaft eines Reichsbürgers verlieh ihm (Goethe) in einer Zeit, wo bedientenhafte Gesinnung allgemein verbreitet war, den Sinn für Unabhängigkeit". Hatten etwa Lessing und Schiller solche „bedientenhafte Gesinnung"? Und ist nicht Schillers Figur des wackeren Miller in „Kabale und Liebe" der Typus eines deutschen Bürgers in einem despotisch regierten Staate? Und wie stimmt des Vf. Ansicht zu der von ihm weiterhin (S. 530) zitierten Klage Weckherlins über den damaligen Geist in den Reichsstädten: „Wo der Bürger nicht ungekränkt ein Glas Wein trinken, wo er, ohne den Hut abzunehmen, nicht vor dem Senator vorbeigehen, wo sein Ehrenweib den Pas nicht ungestraft vor der Frau Ratsschreiberin nehmen darf, da ist keine bürgerliche Freiheit"? Von Einzelirrtümern möge noch folgendes berichtigt werden: Die stehende Armee in Frankreich hat nicht Ludwig XI. (S. 42), sondern Karl VII, geschaffen, die Erstürmung Roms war nicht 1526 (S. 250), sondern 1527, also kann auch das Gothaer Bündnis vom Februar 1526 keine Folge davon sein, der Beschluß der Kreiseinteilung des Reiches datiert nicht von 1521 (S. 325), sondern von 1512, Erzherzog Ferdinand hat nicht in Österreich die rücksichtslose Ausrottung der Ketzerei betrieben (S. 405), sondern in Steiermark, von einer schweren Niederlage Friedrichs II. in Böhmen im Jahre 1744 (S. 485) kann man nicht reden, der Aachener Friede war nicht 1749 (S. 490), sondern 1748.

Schließlich noch etwas über den Stil! Sehr unangenehm wirkt der häufige Gebrauch der Konjunktion „indem" als Konjunktion des

Grundes, z. B. S. 180, 253, 380, 381, 593. Man findet Ausdrücke wie: „Dienste anerbieten“ (S. 79), in Betracht fallen“ (S. 325), „gratulieren für“ (S. 213), „Überschuldung an die Kapitalisten (S. 123), „gegenseitige Beschwörung“ (S. 526) statt Schwur, oder Satzglieder wie: „gegen welche Provokation zuerst der Rat protestierte und dann 1605 die Prozession verhinderte“ (S. 406), „um deren Wortlaut sie sich aber nicht kümmerten und die Bürger fürchterlich drangsalierten“ (S. 454), „was der Rat nicht dulden wollte und dagegen protestierte“ (S. 525), oder Sätze wie: „Vor Luther ist schon oft Protest gegen die entartete Kirche erhoben worden, wahrlich keine verächtlichen Männer, wie Wiclef und so viele andere, aber immer wurde die Kurie mit der Opposition fertig“ (S. 194/95) oder „Wenn Ihr in der angesetzten Frist nicht zahlt, die Stadt Speier abzubrennen“ (S. 635) als direkte Rede zitiert! Erheiternd wirken S. 575: „Der Anblick, wie Gatte und Gattin .... mit thränenden Augen und blutendem Herzen einander Abschied sagten“, S. 120: „Es mangelte den damaligen Deutschen völlig das Pflichtgefühl, vom Kaiser bis zum Bettler!“, S. 139: „Im Siebenjährigen Kriege machte der Kobold des Druckerkastens die eilende Reichsarmee zu einer elenden Reichsarmee; 1517 ging es nicht anders, das wußte Franz“ ꝛc.! Doch genug davon!

Trotz aller angegebenen Mängel wird das Werk von B., die Frucht eines 20jährigen Studiums, für den Forscher wie für die Bürger von Worms, denen es gewidmet ist, von bleibender Bedeutung sein; jener findet darin ein reiches, zum Teil aus den Archiven geschöpftes Material, dieser Aufschluß über alles, was mit seiner Vaterstadt irgend in Beziehung steht. Freilich ob es fähig sein wird, wie Vf. hofft, Begeisterung zu erwecken, könnte bezweifelt werden. Die Form, in der der reiche Stoff geboten wird, ist wenig dazu geeignet und wird nicht sehr zu eifriger Lektüre anspornen; fast möchte ich befürchten, daß es in Worms vielfach nur als Zierde für den Salontisch dienen wird.

Breslau. Kolmar Schaube.

Die schleswig-holsteinischen Schulordnungen vom 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Von **F. M. Rendtorff.** (Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte I, 2.) Kiel 1902. 347 S.

Eine fleißige und sorgfältige Arbeit, als Grundlage für eine zusammenhängende Schulgeschichte der Elbherzogtümer um so wich-

tiger, als die bisherigen Darstellungen sich im wesentlichen auf die unzulängliche Schrift des Pastors Jessen, 1860, stützen. Neben dem corpus constitutionum Holsaticarum schöpft unser Werk selbstverständlich aus den Archiven des Staates und der Städte: es gibt zunächst S. 1 bis 184 den Text, der teils lateinisch, teils hoch- und plattdeutsch verfaßten Urkunden, denen sich erläuternde und ergänzende Anmerkungen, auch Ordnungen anderer Länder, namentlich aus dem Herzogtum Braunschweig anschließen, das sichtlich mehrfach zum Vorbilde gedient hat. Den Schluß liefert ein genaues bibliographisches Verzeichnis. Aus früherer Zeit wird der Verdienste des Generalsuperintendenten Conradi S. 216 und Adler S. 315, des letzteren namentlich um die vortreffliche Ordnung von 1814 gebührend gedacht. Für die Folgezeit, einschließlich der Eingliederung der Herzogtümer in den preußischen Staat, bleiben wir freilich auf die eingehende Darstellung in der Schmidschen Enzyklopädie des gesamten Erziehungswesens (2. Aufl. VII S. 63—119) angewiesen; über das innere Leben der Gymnasien wird man gut tun, die Schilderungen von Fr. Mommsen (Neue Jahrb. für Philol. und Päd. 1896 Bd. 154) und G. Beseler (Erlebtes und Erstrebtes) zu vergleichen. Die mitgeteilten Ordnungen beziehen sich vorwiegend auf die äußeren Einrichtungen, auf die Schulpflichtigkeit der Kinder, die mit dem 7. Lebensjahr begann und namentlich früher sich meistens auf das Winterhalbjahr beschränkte, die Unterhaltung der Schulen, die Anstellung, Besoldung und die Pflichten der Lehrer, auch rücksichtlich der Handhabung der Zucht und ihres außeramtlichen Verhaltens; der Unterrichtsmethode wird nur beiläufig gedacht. Indes werden die religiöse Erziehung der Jugend und die kirchlichen Obliegenheiten der Schulen stets betont. Die Entwicklung des Unterrichts zeigt im allgemeinen den gleichen Fortschritt in Deutschland: in der Schulordnung des Fleckens Bredstedt von 1795 wird § 15 besonderer Unterricht im Deutschen nach Adelung vorgeschrieben; der durch Vollständigkeit und gesunden Sinn ausgezeichnete Erlaß von 1814 nimmt in seinen Lehrplan der Gymnasien neben der selbstverständlichen lateinischen und griechischen Sprache auch das Hebräische auf. Die Landschulen in Holstein scheinen denen in Schleswig, vermutlich wegen der reicheren Mittel, vielleicht auch wegen der Einsprachigkeit der Kinder und der näheren Verwandtschaft mit Deutschland, vorausgewesen zu sein. Die Gymnasien entließen bis zum Übergange in die preußische Landeshoheit ihre Zöglinge zur Universität auf Grund eines Zeugnisses des Lehrerkollegiums ohne besondere

Abgangsprüfung, was meines Erachtens, die Gewiſſenhaftigkeit der Lehrer vorausgeſetzt, der Normalzuſtand ſein würde.

Halle a. S. W. Schrader.

Martens, Recueil des Traités et Conventions conclus par la Russie avec les puissances étrangères, publié d'ordre du Ministère des affaires étrangères. T. XIII: Traités avec la France. 1717—1807. St. Petersbourg. 1902. VI. u. LXXXVI u. 338 S.

Die Martensſche Edition mit ihren Vorzügen wie mit ihren Schwächen iſt ſo wohl bekannt, daß es überflüſſig erſcheint, eine allgemeine Charakteriſtik vorauszuſchicken. Die hiſtoriſchen Einleitungen des vorliegenden Bandes gehen im weſentlichen auf die von Rambaud edierten zwei Bände des Recueil des instructions donnés aux ambassadeurs et ministres de France, Russie 1—2, Paris 1890 zurück ſowie auf die Publikationen der ruſſiſchen hiſtoriſchen Geſellſchaft.[1]) Wer dieſe Bände durchgearbeitet hat, und die von Sſolowjew in ſeiner großen Geſchichte Rußlands herangezogenen Materialien kennt, wird daher wenig Neues finden. Aber es macht ſich angenehm fühlbar, daß der chronologiſche Faden feſter eingehalten wird, als ſonſt von M. zu geſchehen pflegt, und auch die panegyriſche Tendenz des Werkes iſt weniger aufdringlich als in früheren Bänden. Auch in dieſem Bande werden gelegentlich noch unbekannte Geſandtſchaftsberichte, Miniſterialprotokolle und Briefe herangezogen. Neu iſt die Darlegung der Rolle, die Rußland als einer der Mediatoren bei Abſchluß des Verſailler Friedens vom 3 September 1783 geſpielt hat. Nur iſt nicht recht erfindlich, weshalb die Texte des Friedensinſtrumentes neu abgedruckt ſind, die Deklaration (Nr. 485) von Bariatinsky und Morkow über ihre Tätigkeit als Mediatoren hätte offenbar genügt, da der Inhalt des Traktats mit den ruſſiſchen Intereſſen nichts zu ſchaffen hatte, nachdem der Verſuch Cothevins, eine Aufnahme der Grundſätze der bewaffneten Neutralität in das Friedensinſtrument zu erlangen, geſcheitert war.

Neu iſt auch die aus den Berichten des ruſſiſchen Geſandten in Verſailles, v. Simolin. mitgeteilte Tatſache, daß im Oktober 1789 zwei Korſen Rußland vorſchlugen, Korſika zu annektieren, wenn Frankreich die Inſel an Spanien oder an Genua abtreten ſollte. Wie denn die Simolinſchen Berichte aus den Tagen der Revolution von außer-

[1]) Sbornik Bd. 13, 34, 39, 52, 58, 64, 65, 70, 75, 77, 81, 82, 83, 86, 88, 89, 91 (letzterer fälſchlich ſtets als Bd. 92 zitiert), 96, 100, 105.

ordentlichem Intereſſe zu ſein ſcheinen und hoffentlich bald einen Bearbeiter finden. Sie geben uns u. a. aus dem Munde Maria Antoinettes die meines Wiſſens neue Angabe, daß die Flucht der königlichen Familie aus Verſailles »échoua grâce à la trahison de l'une de ses femmes de garderobe«.

Eine Enttäuſchung bereitet der Abſchnitt über die Regierung Pauls und über die erſten Jahre Alexanders. Hier wird man nur das Bekannteſte wiederfinden. Auch wenn man die parallelen Abſchnitte in den vorausgegangenen Bänden hinzuzieht, bleiben die intereſſanteſten Probleme ungelöſt.

M. nimmt für ſich das Verdienſt in Anſpruch, nachgewieſen zu haben, daß Alexander in Tilſit und Erfurt keineswegs von Napoleon faſciniert und getäuſcht worden ſei. Aber abgeſehen davon, daß ſeine Berufung auf den Brief Alexanders an Maria Feodorowna vom Jahre 1808, für 1807 nicht ſchlüſſig iſt, iſt dieſelbe Theſe längſt von anderen, ſpeziell von Schilder im 2. Bande ſeiner Geſchichte Alexander I. aufgeſtellt worden.

Die bisher bekannten Akten des Tilſiter Friedens ſind in Nr. 495 durch die Dalmatien betreffenden Abmachungen bereichert worden, das angebliche Friedenstraktat mit ſeinen articles séparés et secrets entſpricht, abgeſehen von zahlloſen Abweichungen in der Interpunktion und kleineren Flüchtigkeiten, dem aus Fournier und Vandal bekannten Texte. Nur der Artikel VI hat merkwürdige Abweichungen. Gleich zu Anfang heißt es bei M.: Les chefs actuels des maitres de Hessen Cassel etc., während actuels in den bekannten auf das Pariſer Archiv zurückgehenden Editionen fehlt. Dann heißt es bei M. am Schluß: »S. A. S. Madame la Princesse douairière d'Anhalt-Zerbst ayant dû jouir, sa vie durant du revenu de la seigneurie de Levers, en sera dédommagée par une pension de 60000 florins d'Hollande qui sera acquittée par S. M. le Roi de Hollande«.

Dieſer Abſchnitt fehlt bei Fournier und Vandal, alſo in der franzöſiſchen Ausfertigung.

Unverzeihlich iſt es, daß M. nicht den Text des im Petersburger Archiv liegenden Konzepts zum Tilſiter Friedensvertrage publiziert hat. Es gibt den urſprünglichen Entwurf mit den Korrekturen Alexanders und Napoleons, und der genaue Abdruck wäre wichtiger geweſen als alle Kommentare.

Berlin. Theodor Schiemann.

Vincent Smyth, Asoka, the Buddhist Emperor of India. Ein Band der in der Clarendon Press zu Oxford erſcheinenden Serie Rulers of India. 1901. 3 sh. 6 d.

Edmund Hardy, König Aſoka. Mit 1 Karte und 62 Abbildungen. Ein Band der bei Franz Kirchheim in Mainz erſcheinenden Serie „Weltgeſchichte in Charakterbildern". 1902. 4 M.

Der große Napoleon hat die Erbſchaft der großen Revolution und der kleine die einer kleinen angetreten. So hat in Indien nach den Wirren, die daſelbſt der Zug Alexanders des Großen hervorrief, ein Uſurpator ſein Glück gemacht. Er gründete eine bald den größten Teil von Indien beherrſchende Dynaſtie, die von 270 bis 250 v. Chr. der berühmte Kaiſer Aſoka vertrat. Aſoka iſt eine der merkwürdigſten Herrſchererſcheinungen, vergleichbar etwa Ludwig dem Heiligen von Frankreich. Warum er erſt jetzt und zwar gleichzeitig durch einen engliſchen und einen deutſchen Gelehrten einem weiteren Leſerkreis vorgeſtellt wird, hat ſeinen beſonderen Grund. Weitaus das Beſte und Zuverläſſigſte, was man von ihm weiß, hat nicht die indiſche Literatur, in welcher hiſtoriſche Meldungen bekanntlich in einem Chaos von Sage verſchwinden, zutage gefördert; ſondern es mußte den Felſen- und Säulen-Inſchriften abgewonnen werden, die Aſoka überall in ſeinem weiten Reiche hat einmeißeln laſſen, Inſchriften, mit deren Entzifferung und Interpretation die Indologie ſich ziemlich das ganze vergangene Jahrhundert abzumühen hatte. Es ſind in der Hauptſache die Früchte genialſter und unverdroſſenſter Unterſuchungen epigraphiſcher und dialektologiſcher Natur, die Vincent Smyth und Edmund Hardy in ihren Aſoka-Monographien, ein jeder in charakteriſtiſcher und gewandter Weiſe, den Geſchichtsforſchern und Geſchichtsfreunden vortragen. Wir möchten wünſchen, daß wer das eine Werk geleſen hat, auch das andere noch zur Hand nimmt, nicht ſowohl zur Kontrolle, als zur volleren und lebendigeren Erfaſſung des hiſtoriſchen Geſamtbildes, das natürlich durch zwei ganz geſonderte und individuell bedeutende Aufnahmen beſſer zur Anſchauung gebracht wird als durch eine einzige. Weil dem Geſagten gemäß in der Biographie Aſokas gegenüber den abſolut authentiſchen inſchriftlichen Zeugniſſen diejenigen der literariſchen Tradition ſich etwas kläglich ausnehmen, gerät Sm. anſcheinend leichthin in den Fehler, die letztere auch gar zu wegwerfend zu behandeln. Man begreift dieſes Verhalten bei einem matter-of-fact-Engländer, der den ſchönſten Teil ſeines Lebens nicht als Philologe, ſondern als Archäologe (nämlich

als ein die Münzen, Inſchriften und Denkmäler eifrigſt ſtudierender Beamter) in Indien zugebracht hat. Bei H. dagegen, dem deutſchen Philologen und Religionsforſcher, kommt die Tradition jedenfalls gebührend zur Geltung. Seinem Werk iſt übrigens von der Verlagshandlung inſofern auch etwas Archäologiſches beigemiſcht worden, als dieſelbe eine große Anzahl von Illuſtrationen eingeſtreut hat, in denen Proben der verſchiedenſten indiſchen Denkmäler aus den vorchriſtlichen Jahrhunderten dem Leſer vor Augen geführt werden.

Straßburg. Ernst Leumann.

Essays in Historical Criticism, ... by **Edward Gaylord Bourne,** Professor of History in Yale University. New York: Scribners Sons, London: Edward Arnold. 1901. XII u. 304 S. $ 2,00 Net.

Dieſer ſchön gedruckte Band iſt eine halb offizielle Publikation aus Anlaß der 200jährigen Stiftungsfeier der Yale University. Die Abſicht war, einen gewiſſen Anhaltspunkt für das Urteil Außenſtehender über den Charakter der Studien zu geben, mit denen ſich die Lehrer der Univerſität beſchäftigen. Der Vf. hat 13 ſeiner früheren Eſſays und Anſprachen geſammelt und überarbeitet; nur für The Legend of Marcus Whitman, die über ein Drittel des Ganzen ausmacht, nimmt er ein neues Verdienſt in Anſpruch. Es iſt dies die definitive Einſargung einer modernen Miſſionslegende, die aus dem Ritte des energiſchen Miſſionars Dr. Marcus Whitman von Oregon nach Waſhington im Winter von 1842 auf 43 einen Wendepunkt der Expanſionsgeſchichte der Vereinigten Staaten machen wollte. Den Erfindern und Nachbetern des Märchens, daß Whitmans patriotiſche Vorausſicht die drei Sterne für die Staaten Idaho, Whaſhington und Oregon ins Banner der großen Republik gebracht hat, wird mit den Waffen elementarer Kritik nachgewieſen, daß die herzerhebende und oft gefeierte Geſchichte erſt 1864, alſo 22 Jahre nach dem Ereignis, von dem halb verrückten Exmiſſionar Spalding erfunden, 1882—84 von Barrows zwecks der Erlangung von Landverleihungen für eine beſtimmte Miſſionsſekte aufgebauſcht, 1895 von Nixon rhetoriſch aufgeputzt, in den letzten 20 Jahren von leichtfertigen Schulbuchfabrikanten verbreitet und mit Hilfe von Fälſchungen durch ſenſationelle Agitationen gegen alle beſonnenen Verteidiger der Wahrheit zum Siege geführt wurde. B.s Verdienſt iſt die Zurückführung aller vorgebrachten Argumente auf ihren Urſprung; das Reſultat ſtand für jeden Unbefangenen ſchon ſeit Bancrofts und ſeiner Aſſiſtenten

Nachforschungen fest. Aber als Literärgeschichte einer im 19. Jahrhundert in der Neuen Welt entstandenen detaillierten Legende hat B.s Essay ein hohes methodologisches Interesse; man gewinnt um so mehr moralisches Zutrauen zu der scharfen kritischen Haltung eines Rettberg, wenn man sieht, wie die pia fraus auch noch im 19. Jahrhundert gerade durch ihre Kühnheit und plumpe Zuversicht den besten Autoritäten gegenüber Erfolge beim Publikum und bei den „Geschichtschreibern" erzielt.

Die zweite Gruppe der Essays (Nr. II—V) gilt einer literarischen Streitfrage über die amerikanische Publizistik der Entstehungszeit der amerikanischen Verfassung. Madisons Autorschaft von 12 hervorragenden Aufsätzen im Federalist wird gegenüber den irrigen Ansprüchen Hamiltons und den Behauptungen des jüngeren Hamilton und der Herausgeber Lodge und Ford überzeugend nachgewiesen. Wiederum ist die auf amerikanischen Universitäten jetzt eifrig geübte Kritik der external evidence virtuos gehandhabt. Die angeknüpfte Studie über Madisons Erkenntnis der Schwächen aller föderativen Verfassungen, die der Zentralgewalt keine bis zu jedem Untertanen der Einzelstaaten durchgreifende Autorität geben, ist in Bezug auf inneren Gehalt der Glanzpunkt des Bandes, Madison ist als der geistige Vater der Devise „Bundesstaat nicht Staatenbund" anzusehen.

Drei kürzere Essays sind einzelnen Punkten der Vorgeschichte der Entdeckung Amerikas gewidmet. Sie sind in der Zeit der Vorbereitungen zu der vierten Zentenarfeier der Ankunft des Columbus auf transatlantischem Boden entstanden. Eine kurze, aber schöne Würdigung Heinrichs des Seefahrers ist der Abdruck eines im Juli 1893 vor dem internationalen historischen Kongreß in Chicago gehaltenen Vortrags. Etwas eingehender ist die Studie aus dem Jahre 1891 über die Teilung der neuentdeckten beiden Indien zwischen Portugal und Spanien auf Grundlage der berühmten Bulle des Papstes Alexanders VI. Auf die Gutheißung der Sklaverei in der neuen Welt durch den Papst Nikolas V. (1452) ist mit Bedauern hingewiesen. Bei der Erwägung der Folgen der päpstlichen Teilung der Erde hätte beachtet werden müssen, wie die Tatsache, daß die Portugiesen die Unabhängigkeit vieler Länder des Ostens, besonders Chinas und Japans, nicht antasten konnten, den englischen Kaufleuten und der englischen Regierung auch in Friedenszeiten Veranlassung gab, sich um die vom Papste verliehenen Handels- und Verkehrsmonopole nicht zu kümmern. Die Anmerkung auf S. 212, die den Anhängern

der Monroedoktrin die Annexion der Philippinen annehmbar machen soll, entspricht dem sonst so objektiv gehaltenen Stile des Aufsatzes nicht. Für die im VIII. Essay behandelte Interpretation der bekannten Stelle in Senecas Vorrede zu den Natur. Quaest. bietet eigentlich der anonyme Kritiker in der Nation in einer S. 223 f. abgedruckten Stelle die besten Argumente. Sehr wenig können wir uns mit dem Aufsatz The proposed absorption of Mexico in 1847—1848 befreunden. Es fehlt darin nicht an jingoistischen Wendungen über die Frage der Annexion der Philippinen, die als Analogie herbeigezogen ist. Die Auffassung, daß 1848 die Sklavereigegner als solche eine natürliche Abneigung gegen jede Expansion im Süden hatten (S. 228), ist unhaltbar; der Vf. bringt selbst widersprechende Aufstellungen (S. 236). Hätte man damals die sich meldenden mexikanischen Staaten in die Union aufgenommen, so wäre die Zahl der von Sklaverei freien Bundesmitglieder vermehrt worden.

Die Ansprache an die amerikanische Association in Washington zum hundertsten Geburtstage Rankes wird der Eigenart der Rankeschen Geschichtschreibung und Lebensentwicklung, im Anschluß an den von Dove herausgegebenen letzten Band der sämtlichen Werke, nur sehr äußerlich gerecht; B. interessiert sich offenbar mehr für die elementare Methodologie als für den Geist, der aus Rankes Werken spricht. Er schließt eine Notiz über Rankes Seminar an. Lebendiger sind die Skizzen über Parkham und Froude gehalten, mit denen der Band schließt. Mit Ausnahme des Hinschielens auf die Frage der Philippinen, haben wir eine erfreuliche Betätigung ernsten wissenschaftlichen Strebens anzuerkennen; die sorgfältige Zitierweise in den für Essays sehr reichlichen Anmerkungen ist ein Vorzug, den dieser Sammelband mit vielen neueren amerikanischen Geschichtswerken gemein hat.

Berlin. Ludwig Riess.

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Al. Meister in Münster beginnt eine Neue Folge der „Münsterschen Beiträge zur Geschichtsforschung" im Verlage der Schöninghschen Buchhandlung in Paderborn herauszugeben, die zentralisieren soll, was in Münster historisch gearbeitet und nicht in anderweitigen westfälischen Publi- Zunächst sind die in der Rubrik „Früheres Mittelalter" aufgeführten Schriften von Heimen und Löffler erschienen.

Die Wagnersche Buchhandlung in Innsbruck kündigt an, daß in ihrem Verlage vom Herbst 1903 ab A. Dopsch in zwangloser Folge „Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs" herausgeben wird. Die ersten Hefte werden bilden: v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters; W. Levec, Geschichte des älteren landesfürstlichen Steuerwesens in Österreich und Steiermark; A. Dopsch, Das sog. Babenbergische Landrecht und die soziale Entwicklung Österreichs im 13. Jahrhundert,

In Leipzig soll bei genügender Beteiligung eine „Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte" errichtet und dafür zunächst ein Verein mit dem Mindestjahresbeitrag von 5 M. begründet werden. Es soll zunächst das gedruckte Material in Zettel verarbeitet und damit jedermann gegen geringen Entgelt Antworten erteilt werden. Anmeldungen sind zu richten an Rechtsanwalt Dr. Breymann, Leipzig, Neumarkt 29.

In der Historisk Tidsskrift IV, 2—3, stellt A. Krauß ein Verzeichnis der historischen Literatur des Jahres 1901 für dänische Geschichte zusammen.

A. Tille berichtet im Juliheft der deutschen Geschichtsblätter kurz über die beiden ersten Jahrgänge der Vierteljahrschrift „Deutsch-amerikanische Geschichtsblätter" (1901 und 1902), herausgegeben von der deutsch-amerikanischen historischen Gesellschaft von Illinois mit der Absicht, den Anteil der Deutschen an der Kolonisation Amerikas aufzuhellen. W. Bocke handelt über Wert und Ziel der amerikanischen Geschichtsforschung; ein langjähriger Arbeiter auf diesem Gebiete, Rattermann, gibt dazu noch einen Nachtrag; im übrigen werden die Lebensschicksale der ersten Deutschen jeder Siedlung möglichst ergründet, wobei manches Licht auf die Kulturzustände der Einwanderer Amerikas fällt.

Ein Artikel von O. Spann in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 59, 2: Zur soziologischen Auseinandersetzung mit Wilhelm Dilthey, bekämpft Diltheys Kritik der Soziologie und erklärt im Gegensatz zu ihm die naturwissenschaftliche Methode für die dem Charakter der Sozialwissenschaft einzig entsprechende. — Die Zeitschrift für Sozialwissenschaft 6, 6 enthält einen Aufsatz von W. Kruse, Entartung (die neuere Sterblichkeitsstatistik spricht gegen die Annahme fortschreitender Entartung). Aus dem fünften Heft derselben Zeitschrift, aus dem wir den Artikel von Below über Breysig schon anführten, notieren wir noch einen Artikel von G. Simmel: Über räumliche Projektionen sozialer Formen (Einwirkungen der sozialen Gruppe auf den Raum). — Im Schmollerschen Jahrbuch 27, 3 ist eine akademische Antrittsrede von R. Eberstadt abgedruckt: Naturrechtliche und realistische Betrachtungsweise in den Staatswissenschaften

In der Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie und Soziologie 27, 2 veröffentlicht P. Barth einen zweiten Artikel über: Die Geschichte der Erziehung in soziologischer Beleuchtung. Er behandelt den Übergang von der gentilen zur ständischen Gliederung der Gesellschaft, der ihm als der bedeutendste Fortschritt in der Kulturgeschichte der Menschheit erscheint, und die sich daraus ergebenden Erscheinungen in der Erziehung, zunächst namentlich bei den Völkern des Orients.

Ein übersichtliches Referat für das Jahr 1902 über Fortschritte auf dem Gebiet der Völkerpsychologie, Kultur- und Gesellschaftslehre gibt A. Vierkandt in dem neuen Archiv für die gesamte Psychologie 1, 4.

Aus der Nuova Antologia 754 notieren wir einen Artikel von M. Cermenati: La storia delle scienze; aus der Revue Philosophique 55, 6 (Juni 1903) von A. Schinz: Esquisse d'une philosophie des conventions sociales (Kritik der Theorien des Amerikaners Thoreau über

den Konventionalismus); ebendort aus dem Juliheft (Nr. 7) den Anfang einer Abhandlung von Maurion: Les éléments et l'évolution de la moralité; aus der Revue des Questions Historiques 147 eine Abhandlung von H. Delehaye: Les légendes hagiographiques (Weſen, Formen und Wert derſelben).

Einen Beitrag zur Urgeſchichte der Menſchheit veröffentlicht R. Richardſon im Scottish Geographical Journal 19, 6: Primitive man, as revealed by recent researches in the caves near Mentone. — Ein Artikel im American Antiquarian 25, 3 behandelt: The earliest home of the human race (nach dem Verfaſſer in Aſien, in der Nähe der Tigrismündung). — Im Expositor 42 (Juni 1903) findet ſich ein Aufſatz von T. G. Bonney: Science and the flood. Nach dem Verfaſſer widerſprechen die Ergebniſſe der Geologie der Annahme einer großen, allgemeinen Flut. Dazu würde die Hypotheſe von Böklen, deſſen Abhandlung wir kürzlich hier erwähnten (H. Z. 91, 147), ſehr gut ſtimmen, daß die Flut urſprünglich überhaupt nicht als telluriſches Ereignis gedacht war. Doch erregt anderſeits die weite Verbreitung und die lebendige Ausgeſtaltung der Sage Bedenken.

Die Geographiſche Zeitſchrift 9, 6 enthält eine intereſſante, umfangreiche Abhandlung von H. Töpfer: Die deutſche Nordſeeküſte in alter und neuer Zeit, in der die Veränderungen der Küſte durch elementare Ereigniſſe im Laufe der Zeiten geſchildert und ihren Urſachen nachgeforſcht wird. — Im Globus 83, 21 veröffentlicht L. Wilſer wieder einen Artikel: Das Verbreitungszentrum der nordeuropäiſchen Raſſe (wendet ſich gegen Krauſe, vgl. H. Z. 91, 148). — Ebendort, in Nr. 24, folgt ein weiterer Artikel von Wilſer: Beitrag zur Vorgeſchichte des Menſchen und in Band 84 Nr. 1 ein Artikel von A. Markowitz: Der Völkergedanke bei Alexander v. Humboldt. — Aus dem Archiv für ſyſtematiſche Philoſophie 9, 2 f. notieren wir noch eine Abhandlung von E. v. Hartmann: Mechanismus und Vitalismus in der modernen Biologie (vgl. H. Z. 91, 342). Dasſelbe Heft enthält den Schluß der Arbeit von B. Weiß: Geſetze des Geſchehens (vgl. H. Z. 91, 145).

Das Jahrbuch der Naturwiſſenſchaften 1902/03 (18. Jahrg., Freiburg i. B. 1903) enthält auch wieder Berichte über Länder- und Völkerkunde von F. Heiderich und über Anthropologie, Ethnologie und Urgeſchichte von J. Scheuffgen.

In der Bibliotheca mathematica 3. F. 4, 1 handelt G. Eneſtröm: Über kulturhiſtoriſche und rein fachmäßige Behandlung der Geſchichte der Mathematik und im folgenden Heft (4, 2) in einer Antwort darauf M. Cantor über die Frage: Wie ſoll man die Geſchichte der Mathematik behandeln? — In den Mitteilungen der anthropologiſchen Geſellſchaft in

Wien 33, 3/4 veröffentlicht R. Meringer eine größere Abhandlung: G. Bancalari und die Methode der Hausforschung, in der er vor einigen methodischen Fehlern Bancalaris warnt, dessen Verdienste er übrigens anerkennt; vgl. dazu noch einen Artikel in der „Heimat" 13, 4 von Mühlke: Das Bauernhaus im deutschen Reiche und in seinen Grenzgebieten.

In der Historischen Vierteljahrschrift 1903, 2 behandelt G. Seeliger: Probleme der historischen Kartographie und Topographie, indem er die Verwendbarkeit der Grundkarten, der Meßtischblätter und der Flurkarten für die historische Kartographie erörtert. Vgl. dazu den ausführlichen Bericht über die Erörterung historisch-geographischer Probleme bei der Konferenz der deutschen Publikationsinstitute auf dem Historikertage in Heidelberg in den Deutschen Geschichtsblättern 4, 9. — Aus demselben Heft der Geschichtsblätter notieren wir beiläufig noch zwei Artikel über Glockenkunde von Bergner und Liebeskind. — Im 10. Heft der Geschichtsblätter veröffentlicht G. Caro einen bemerkenswerten Artikel: Die Hufe, in dem Verfasser gegenüber der herrschenden Ansicht nachzuweisen sucht, daß wenigstens in der Karolingerzeit und in Südwestdeutschland die Hufe nicht als der Durchschnittsgrundbesitz der Freien, sondern nur als das Landgut der Hintersassen im Verbande einer Grundherrschaft erscheine.

In den Theologischen Studien und Kritiken 1903, 4 werden von J. Wendland in einer umfangreichen Abhandlung: „Philosophie und Religion in ihrem gegenseitigen Verhältnis an der Hand der neueren Theorien kritisch erörtert." Philosophie und Religion müssen nach dem Verfasser jede nach ihrer Eigenart die Erkenntnis zu fördern suchen; aber richtig betrieben können beide nicht zu verschiedenen Ergebnissen führen, sondern müssen sich in ihrer Vollendung decken. — In der Baltischen Monatsschrift 55, 5 behandelt K. Schilling vom Standpunkt des konservativen Theologen aus: Die Grundvoraussetzung der modernen Theologie bei ihrer Geschichtsdarstellung. Er lehnt die Herrschaft der Naturwissenschaften ab, zugleich aber auch den Entwicklungsgedanken in der Geschichte, der doch keineswegs auf das Physische beschränkt ist; ihm selbst kommt es aber darauf an, den Platz für das Übernatürliche, für das Wunderbare freizuhalten.

In Heft 35 der Sammlung gemeinverständlicher Vorträge und Schriften aus dem Gebiet der Theologie und Religionsgeschichte (Tübingen und Leipzig, Mohr, 37 S.) behandelt W. Köhler in einem kurzen Vortrag die Entstehung des Problems Staat und Kirche. Verfasser entwickelt die Grundansichten Christi und Pauli, zeigt, daß bei dem völligen Aufgehen Christi in der eschatologischen Weltauffassung ein Problem der Stellung zum Staat für Christus noch nicht existiert, sondern daß dieses erst von Paulus in seiner bedingten Anerkennung des Staates und in seiner Prägung des Begriffes der Kirche als einer supranaturalen Heilsanstalt

formuliert werden konnte. Ein kurzer Ausblick auf die Reformation und die Aufklärung schließt das Heft. Die Ansicht freilich über Luther ist wohl nicht als richtig anzuerkennen. Gewiß hat Luther in der Staatskirche nur eine von mannigfachen, für das Wesentliche belanglosen Normen christlichen Gemeinschaftslebens erblickt, aber wenn er dem Staate ein Schirm- und Schutzrecht der Kirche auferlegt, so geschah dies mit der einfachen Begründung, daß hier der Fürst, insofern er als Christ handeln wollte, aus der Verpflichtung christlicher Nächstenliebe heraus als der für den Schutz praktisch Befähigtste einzutreten habe. Auch daß die Reformation die Souveränität des Staates noch nicht gebracht hat, ist für die theoretische Auffassung Luthers nicht zutreffend. Nur hat sich bis in unsere Zeit hinein die Ansicht geändert und erweitert, was der souveräne Staat als solcher für Aufgaben zu erfüllen habe. Auch von einer „prinzipiellen Gleichgültigkeit gegen den Staat" wird man bei Luther nicht reden dürfen.

G. K.

Ein Aufsatz von H. Schwarz in den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum 11/12, 4: Lindners Geschichtsphilosophie, gibt eine im allgemeinen zustimmende Besprechung der Lindnerschen Schrift. — In der Zukunft 11, 37 behandelt W. Hellpach: Sombarts Wirtschaftspsychologie. — Ein Aufsatz im Juliheft der Preußischen Jahrbücher von Pastor Borée: Mittelalterliche Menschen, charakterisiert den Bauern als Typus der mittelalterlichen Menschen. — Wir notieren noch Artikel von R. v. Kralik: Das Kulturideal (Deutsche Zeitschrift für Politik ꝛc., 5, 9); von G. Korn: Degenerieren die Kulturvölker? (Halbmonatsschrift „Kultur" 1, 23; vgl. den oben erwähnten Aufsatz von Kruse); endlich aus den Grenzboten 62, 28 einen Artikel über: Politische Anthropologie (Kritik des gleichnamigen Buches von L. Woltmann, Leipzig, 1903) und den Anfang einer interessanten Zusammenstellung von L. Günther: Deutsche Rechtsaltertümer in unserer heutigen deutschen Sprache.

In der Beilage der Münchener Allgemeinen Zeitung vom 3. Juli behandelt E. Oberhummer: Die Stellung der Geographie zu den historischen Wissenschaften (Umfang und Aufgaben der historischen Geographie); wir notieren noch aus der Beilage vom 26. Juni einen Artikel von J. Unold: Zur Ethik des Gesamtwillens (Besprechung des gleichnamigen Buches von R. Goldscheid, Leipzig, 1902); ferner Beilage vom 29. Juni einen kleinen Artikel von W. Ed. Biermann: Zur Methodenlehre der historischen und sozialen Wissenschaften (kommt unter Besprechung von Rickert, Ed. Meyer und Gottl auf seine These zurück, daß das historische Geschehen von Zwecken und nicht von Kausalgesetzen beherrscht sei; vgl. H. Z. 91, 146 f.); endlich aus der Beilage vom 7. und 8. Juli von F. Schupp: Die Völkerpsychologie und der Orient (Wert der Sammlungen über die Völker des Orients von Bastian p.).

Ein Aufsatz von P. Cauer in der Monatsschrift für höhere Schulen 2, 7: Die Unfreiheit des Einzelnen innerhalb der modernen Kultur, ist eine Kritik der auch von uns erwähnten Rede von Kammerer über das Verhältnis der Kultur zur Technik (vgl. H. Z. 90, 525). — Ein Artikel im Schulblatt für die Provinz Brandenburg 1903, 3: Kulturdenkmäler in der Muttersprache, gibt einen empfehlenden Hinweis auf die gleichnamige Schrift von P. Thieme, in der für Schulen zusammengestellt ist, was unsere Sprache uns zur Vergangenheit unseres Volkes lehrt. — Aus dem Juniheft der Zeitschrift für das Gymnasialwesen 57, 6 notieren wir von J. Kremser beachtenswerte: Randbemerkungen zum Unterrichte in der neuesten Geschichte; aus den Pädagogischen Studien 24, 3 eine Miszelle von M. Beyer: Die anschauliche Darbietung im Geschichtsunterrichte.

Über die Art, wie die Kriegsgeschichte im Geschichtsunterricht zu behandeln ist, gibt Johannes Müller (Augsburg) eine Reihe beachtenswerter Regeln: Darstellung des Machtverhältnisses der Parteien, Beschreibung des Kriegsschauplatzes, der Heereszustände, der Taktik u. dgl. Es ist nicht gerade neues, was hier verlangt wird, aber es ist kein Zweifel, daß nur wenige Lehrer im stande sein werden, die hier gestellten Ansprüche zu befriedigen. Leider ist der Verfasser über die neuesten Fortschritte der Geschichte der Kriegskunst wenig orientiert, was sich namentlich in den angeführten Heereszahlen zeigt, und eins der fruchtbarsten Kapitel, den Gegensatz zwischen Niederwerfungs- und Ermattungsstrategie, berührt er überhaupt nicht. (Neue Jahrbücher f. d. klassische Altertum usw. XII, 6.) G. R.

Das Jahrbuch der Gehe-Stiftung zu Dresden, Band 9, enthält für die Dresdener Städteausstellung eine Reihe von Aufsätzen über die Großstadt von Bücher, Ratzel, v. Mayr, Waentig, Simmel, Petermann und Schäfer. — Aus dem 1. Bande der im Auftrage der hessischen Vereinigung für Volkskunde von A. Strack herausgegebenen Hessischen Blätter für Volkskunde (Leipzig, bei Teubner) notieren wir Artikel von P. Drews: Religiöse Volkskunde; A. Strack: Volkskunde; A. Dieterich: Über Wesen und Ziele der Volkskunde; H. Usener: Über vergleichende Sitten- und Rechtsgeschichte (speziell über die Jugendgenossenschaften bei Griechen, Italienern und Deutschen). Die beiden Aufsätze von Dieterich und Usener sind zusammen auch als Sonderheft erschienen.

Neue Bücher: Platzhoff-Lejeune, Werk und Persönlichkeit. Zu einer Theorie der Biographie. (Minden, Bruns. 3 M.) — M. Jähns: Geschichtliche Aufsätze. Mit einer biographischen Einleitung von Karl Koetschau. (Berlin, Gebr. Paetel. 10 M.) — R. Schmidt, Allgemeine Staatslehre. 2. Bd., 2. Tl. Die verschiedenen Formen der Staatsbildung. 1. Kap. (Abt. II): Die Entstehung der modernen Staatenwelt. [Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften. 3. Abt.: Staats- und Verwaltungslehre. 2. Bd. 2. Tl.] (Leipzig, Hirschfeld. 14,50 M.) — Felix, Entwicklungsgeschichte

des Eigentums unter kulturgeſchichtlichem und wirtſchaftlichem Geſichtspunkte. 4. Tl. Der Einfluß von Staat und Recht auf die Entwicklung des Eigentums. 2. Hälfte. 2. Abt. (Schluß.) (Leipzig, Duncker & Humblot. 13,40 M.) — Alw. Schultz, Das häusliche Leben der europäiſchen Kulturvölker vom Mittelalter bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. [Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geſchichte. 4. Abt.: Hilfswiſſenſchaften und Altertümer]. (München, Oldenbourg. 9 M.) — Socin, Mittelhochdeutſches Namenbuch. (Baſel, Helbing & Lichtenhahn. 40 M.) — Verzeichnis der Inkunabeln und Handſchriften der Schaffhauſer Stadtbibliothek. Nebſt einem Verzeichnis des handſchriftlichen Nachlaſſes von Johannes v. Müller. (Schaffhauſen, Schoch. 2 M.) — Ikeda, Die Hauserbfolge in Japan unter Berückſichtigung der allgemeinen japaniſchen Kultur- und Rechtsentwicklung. (Berlin, Mayer & Müller. 7 M.)

Alte Geſchichte.

Ninive und Babylon. Von Profeſſor C. Bezold. Mit 102 Abbildungen. Bielefeld und Leipzig, Velhagen & Klaſing, 1903. In der Hiſtoriſchen Zeitſchrift 62, 85 f. habe ich Bezolds 1889 erſchienenen Vortrag über „Die Fortſchritte der Keilſchriftforſchung in neueſter Zeit“ angezeigt und den Verfaſſer als „vorzüglich befähigt zu intereſſanten und zuverläſſigen Mitteilungen aus dem Gebiete der Aſſyriologie“ bezeichnet. Ebenſo bewährt er ſich in der jetzt mir vorliegenden, für den Preis von 4 M. prächtig ausgeſtatteten Arbeit, die in der Heyckſchen Sammlung von Monographien zur Weltgeſchichte den 18. Band bildet. Die letzten Seiten des Bandes bieten nach der kurzen Inhaltsangabe (S. 138) eine Überſicht der babyloniſch-aſſyriſchen Geſchichte in Form einer Regententafel und (S. 141 bis 143) ein wertvolles Regiſter der Perſonen- und Ortsnamen. Die deutliche Scheidung der Spalten durch ſenkrechte Linien, die das Regiſter auszeichnet, fehlt meiſtens im Buche ſelbſt, und auch manche der Abbildungen würde durch größere Schärfe gewinnen. Für dieſe Mängel aber wird der Leſer durch den trefflichen Text des hauptſächlich der babyloniſchen und aſſyriſchen Geſchichte gewidmeten Buches reichlich entſchädigt. Da der Raum weitere Mitteilungen ausſchließt, ſo erwähne ich nur, daß der Verfaſſer (S. 22) die Semiten in vorhiſtoriſcher Zeit von Nordafrika in die Tiefebene zwiſchen Mittelmeer und Perſiſchem Golf eindringen läßt, nachdem die Sumerer geraume Zeit vorher von Nordoſten nach Südweſten eingewandert waren, daß er ferner (S. 32) unter den Chabiri-Leuten der Amarna-Korreſpondenz die Hebräer verſteht und über die bisherige Verwertung der zu Kujundſchik entdeckten Bibliothek des Aſchſchurbanipal das beſonnene Urteil fällt (S. 64), die aus Kujundſchik gewonnene Summe von Kenntniſſen vertrage noch lange nicht nach allen Richtungen, mit dem Maßſtabe der altägyptiſchen Forſchung und der Hieroglyphen-Entzifferung gemeſſen zu werden. Adolph Kamphausen.

In den Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 21, 4 (1903) veröffentlicht W. H. Roscher einen eingehenden Aufsatz: Die enneadischen und hebdomadischen Fristen und Wochen der ältesten Griechen, ein Beitrag zur vergleichenden Chronologie und Zahlenmystik.

Aus der Revue des questions historiques 1903, Juli, notieren wir E. Revillout: Un prince révolutionnaire dans l'ancienne Égypte; C. Callewaert: Le délit de Christianisme dans les deux premiers siècles (will vornehmlich nach Tertullian das spezifisch juristische Delikt feststellen, weshalb die Christen in Anklage versetzt und verurteilt wurden); H. Delehaye: Les légendes hagiographiques und H. Leclercq: La langue des inscriptions latines de la Gaule.

Die von Wilamowitz-Moellendorf herausgegebenen Perser des Milesiers Timotheos nach einem in Ägypten bei Abusir gefundenen Papyrus sind natürlich auch für jeden Historiker interessant und beachtenswert. Eine Übersetzung ins Französische von P. Mazon bringt die Revue de philologie 27, 2, eine Besprechung einzelner Stellen von J. v. Leeuwen die Mnemosyne 31, 3, eine ausführliche Würdigung des wichtigen Fundes von Th. Reinach die Revue des études grecques 1903, Januar-April.

Im Rheinischen Museum 1903, 3 bringt H. Usener den Schluß seines schon hier angezeigten Aufsatzes: Dreiheit, und A. v. Domaszewski fährt mit seinen Untersuchungen zur römischen Kaisergeschichte fort und zwar IV: Die Piraterie im Mittelmeere unter Severus Alexander. E. Ritterling; Zur Geschichte der leg. II. Traiana unter Traian gelangt zu Resultaten, die wohl als sicher anzusehen sind, und F. Jacoby handelt über die Beisetzungen Alexanders des Großen, wobei der vielgeschmähte Pausanias (I, 6, 3) wieder zu Ehren kommt.

Die neuen Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur 1903, 4—6 enthalten gute und treffliche Aufsätze über die Arbeiten und Funde in Pergamon 1900—1901 von H. Lamer und über den Palast zu Knosos von K. Tittel, der Abbildungen hinzufügt und viele dadurch zu Dank verpflichten wird, daß er übersichtlich zusammenstellte und kritisch bearbeitete, was in vielen, namentlich englischen Zeitschriften verstreut war.

Einen Fortschritt in der Erklärung der wichtigen Urkunde aus Troizen (Bulletin de Correspondance hellénique 24, 179, zuletzt abgedruckt von Fränkel J. G. Pel. 752) bietet A. Nikitsky mit seinem Aufsatz: *ΑΝΕΠΙΒΑΣΙΑ*. Denn erstlich verbindet er mit diesem Text die epidaurischen Fragmente J. G. Pel. 941 a. b., da sie Kopien eines und desselben Textes sind, und dann erklärt er *ἀνεπιβασία* mit Aufheben jeden Verkehrs, wodurch er den Inhalt der Urkunde wesentlich dem Verständnis nähergebracht hat. Hermes 38,3.

Aus The Journal of hellenic studies 23, 1 (1903) notieren wir G. M. Hirſt: The cults of Olbia (part. II), voll guter Bemerkungen und das Material vollſtändig zuſammenſtellend; F. W. Hasluck: Inscriptions from Cyzicus (meiſt Grabinſchriften, ohne großes Intereſſe, mit einer Note on the Family of the Asclepiadae of Cyzicus); G. Macdonald: Early Seleucid Portraits, (ein für dieſe dunklen Zeiten willkommener Beitrag zur Geſchichte); H. C. Lorimer: The country cart of ancient Greece.

In der Revue de philologie, de littérature et d'histoire anciennes 27, 2 gibt J. Delamarre: Notes épigraphiques. Amorgos et les pirates. Beiträge zur Geſchichte des 3 bis 2. vorchriſtl. Jahrhunderts, ſpeziell des kretiſchen Krieges (204—197), die ſehr beachtenswert ſind, und E. Cavaignac: Le § 7 du papyrus de Strasbourg verſucht die Finanzgeſchichte Athens am Ende des 5. Jahrh. aufzuklären, aber leider bleiben bei dem traurigen Zuſtand gerade dieſes Teiles des Papyrus immer noch genug Schwierigkeiten übrig.

Aus der Revue des études Grecques 1903 Januar-April notieren wir J. Oppert: L'année de Méton (beginnt mit dem 28. Juli julianiſchen, 23. Juli gregorianiſchen Stils des Jahres 433 v. Chr.); Th. Reinach: Les trépieds de Gélon et de ses frères; F. Cumont: La Galatie maritime de Ptolémée, der die paphlagoniſche Küſte mit den Städten Abonuteichos Sinope Amiſos zur Provinz Galatia rechnet, worin Cumont einen Fehler ſieht und ſie der Provinz Bithynia-Pontus zuſchreibt. Aber das iſt noch keineswegs ſicher; Ch. Diehl: Sur la date de quelques passages au Livre des Cérémonies; E. Bourguet: Bulletin épigraphique und S. de Ricci: Bulletin papyrologique.

In den Comptes rendus de l'Académie des Inscriptions et belles-lettres 1903 März-April notieren wir R. Weill: Un nom royal égyptien de la période Thinite au Sinaï, woraus ſich bedeutende hiſtoriſche Folgerungen ergeben, unter anderem daß ſchon in dieſer frühen Zeit Ägypten eine politiſche Einheit bildete; d'Arbois de Jubainville: Venitouta-Quadrunia, ſo lautet eine Inſchrift, die der Verfaſſer des Artikels für liguro-galliſch erklärt; Capitan u. Breuil: Les figures peintes à l'époque paléolitique sur les parois de la grotte de Font-de-Gaume (Dordogne), wozu E. T. Hamy noch Beobachtungen hinzufügt. Schließlich berichtet E. Rivière über ſehr merkwürdige und intereſſante gallo-römiſche Funde zu Paris.

In der Revue des études anciennes 5, 2 (1903) findet ſich der Anfang einer längeren Abhandlung von P. Masqueray: Euripide et les femmes, dann folgt die Fortſetzung von C. Jullians: Rémarques sur la plus ancienne religion gauloise. Divination, deren verſchie-

dene Formen er bespricht, dann Calendrier religieux. Derselbe C. Jullian handelt weiter glücklich sur quelques noms de lieux Méridionaux und zwar 1. Lauri mons Cypressetum; 2. Oppidum Ratis; 3. Boii à la La Teste de Buch. P. Jouguet veröffentlicht eine Chronique des papyrus, eine sehr nützliche und lehrreiche Zusammenstellung, zumal da nach einer Orientierung über die neuen Funde und Veröffentlichungen ihr Inhalt nach Gruppen übersichtlich zusammengestellt und das was sie neues bieten nach Gesichtspunkten, welche die Geschichte, Geographie, öffentliche und private Einrichtungen u. s. f. berücksichtigen, geordnet uns vorgeführt wird, und G. Radet einen Bericht über den internationalen Historikerkongreß in Rom (April 1903).

Im Bulletin hispanique 5, 2 (1903) veröffentlicht der rührige C. Jullian: Notes iberiques. II: La thalassocratie phocéenne à propos du buste d'Elche. Wir machen auf diesen Aufsatz aufmerksam, weil er in einer verhältnismäßig wenig gekannten Zeitschrift steckt und daher leicht übersehen werden könnte, was er nicht verdient.

Aus der Revue archéologique 1903, Mai-Juni notieren wir J. Sieveking: Portraits d'Antiochus IV Épiphane; R. Dussaud: Notes de Mythologie syrienne. 1. Symboles et simulacres du dieu solaire und P. Perdrizet: Syriaca. III. § 13. Sur le bronze d'Antioche au Musée Ottoman. § 14. Une très-vieille idole syrienne.

In The Numismatic Chronicle 1903, gibt H. H. Howorth eine dankenswerte und brauchbare Übersicht über the history and coinage of Artaxerxes III., his satraps and dependants.

Aus dem Bullettino di paletnologia italiana 1903, 1—3 notieren wir A. Taramelli: La stazione neolitica Rumiano a Vayes in Valle di Susa und P. Orsi: Necropoli et stazioni Sicule di transizione. III. La necropoli di Rivetazzo (Siracusa).

Über den bei manchen italischen Völkern vorkommenden Beamten mit dem Namen meddix handelt P. Garofalo. Am Schluß der Abhandlung stellt er die sämtlichen vorkommenden und bis heute bekannt gewordenen Meddices zusammen. (Rendiconti della r. Accademia dei Lincei. Classe di scienze morali, storiche e filologiche). 1903, 1/2.

Voll guter Bemerkungen und voll Anregungen ist ein Aufsatz Ch. A. Bugge's: Das Gesetz und Christus nach der Anschauung der ältesten Christengemeinde in Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde des Urchristentums 4, 2. Ebendort erörtert P. Corssen: Zur Chronologie des Irenäus die Frage, wann Irenäus geboren ist. Zu einem festen Ansatz hierin zu gelangen, erscheint unmöglich, doch wird man dem Verfasser darin recht geben, daß derselbe eher vor als nach 130 geboren

iſt, und F. Kattenbuſch: Der Märtyrertitel unterſucht näher die Frage, wie die Märtyrer zu dieſem ihren Titel gekommen ſind.

In die Geſchichte des Montanismus und des phrygiſchen Chriſtentums führt uns eine Studie von T. Barns: The Catholic epistles of Themison: a study in 1 and 2 Peter ein, deren 1. Teil der Expoſitor 1903, Juli, veröffentlicht. Ebendort fährt Th. Zahn mit ſeiner Arbeit: Missionary methods in the Time of the Apostles. II. fort, deren Ende noch ausſteht.

Der 2. Artikel der bereits angezeigten Arbeit v. C. A. Kneller: Papſt und Konzil im erſten Jahrtauſend beſchäftigt ſich im weſentlichen mit dem „Ökumeniſchen" Konzil von Konſtantinopel 381, welches ohne den Papſt zuſtande kam. Kneller ſucht dieſem Konzil den ökumeniſchen Charakter abzuſprechen, eben um mit Lucentius auf dem Konzil von Chalkedon den Satz zu vertreten, nie ſei ohne den Papſt eine (ökumeniſche) Kirchenverſammlung zuſtande gekommen. Schon hieraus erſieht man den Standpunkt und die Tendenz des Verfaſſers. (Zeitſchrift für katholiſche Theologie 1903, 3.)

In der Zeitſchrift für wiſſenſchaftliche Theologie behandelt A. Hilgenfeld: Die alten Actus Petri im Anſchluß an das von C. Schmidt aus dem Koptiſchen neu entdeckte Bruchſtück aus den Petrusakten und bringt A. Boehmer-Romundt ſeine lehrreiche Arbeit über den literariſchen Nachlaß des Wulfila und ſeiner Schule zum Abſchluß und zwar mit einer vortrefflichen Auseinanderſetzung über das in den letzten Jahren vielgenannte Opus imperfectum. Daß Wulfila dies Werk verfaßt habe, leugnet er mit vollſtem Recht, macht es dagegen wahrſcheinlich, daß Maximin — jedenfalls ein arianiſcher Römer der Donauprovinzen, und das iſt ſicher — ſein Verfaſſer iſt.

Die neue, kritiſche Philoausgabe (vgl. 82, 111—118; 88, 158) iſt wiederum um einen Band vorgeſchritten: den 4. von Cohn bearbeitet, enthaltend die 4 Schriften, die bei Mangey II 1—209 ſtehen. Dem Anſchluß an dieſe grundlegende Ausgabe zuliebe iſt auch der richtigen Einſicht über die urſprüngliche Stellung von de decalogo vor de vita Mosis nicht Folge gegeben, richtig aber ſind nach Maſſebieau das ſog. 2. und 3. Buch von de vita Mosis zuſammengezogen, mit Andeutung einer Textlücke (ob dies mit Recht?). Zwiſchen den Büchern über Abraham und über Joſeph ſind die über Iſaak und über Jakob verloren gegangen: ſie brachten zu dem Typus des durch Lehre vollendeten Weiſen und des im Leben Klugen die Darſtellung des aus ſich ſelbſt heraus Gebildeten und des in Entſagung Geübten. Zur Textkonſtitution dieſer Schriften war eine Anzahl neuer Handſchriften heranzuziehen. Zur Beurteilung der Überlieferung iſt bemerkenswert, daß alle elf das 2. Buch über Moſes enthaltenden Handſchriften jene falſche Trennung haben, während dieſe in dem von einem Exzerptor

(in Barb. 4, 56) benutzten Exemplare noch fehlte. Hiernach käme diesem Zeugen höherer Wert bei. Freudig und schmerzlich zugleich berührt die Nachricht, daß erst nach Vollendung des Drucks ein neuer Zeuge für die gerade recht schwach überlieferte Schrift über den Dekalog in einem vatikanischen Palimpsest aufgetaucht ist. Cohn wird hierüber anderwärts referieren. Ausführlich ist dieser 4. Band besprochen von Heinrici, Theol. Lit. Ztg. 1903, Nr. 3, Sp. 77—82. v. D.

Das »Synaxarium ecclesiae Constantinopolitanae«, d. h. die seit dem 10. Jahrhundert in dem byzantinischen Reich in offiziell-kirchlichem Gebrauch befindliche Sammlung gekürzter Heiligenlegenden zum Zweck liturgischer Verlesung, welche man bisher nur in den ganz unkritischen Drucken der Menäen in den gesanglichen Teil der Gottesdienstordnung eingesprengt fand, hat H. Delehaye in einem stattlichen, den Acta Sanctorum der Bollandisten als Propyläum des Monats November einverleibten Folioband ediert. Es ist ein monumentales Werk, dem die Kraft mancher Jahre gewidmet wurde, das sich aber auch auf lange Jahre hinaus als eine wichtige Quelle nicht nur der hagiographischen Forschung sondern auch geschichtlicher, kirchengeschichtlicher und besonders kulturgeschichtlicher Studien erweisen wird. Zugrunde gelegt ist der Kodex Sirmondi (jetzt in Berlin), aber mit diesem sind über 50 Handschriften verglichen. Eine musterhaft knappe Einleitung orientiert über die Klassifikation dieser Zeugen und die Entstehung der Sammlung. v. D.

Neue Bücher: Annals of the Kings of Assyria. Ed. by Budge and King. Vol. I. (London, Longmans. 20 sh.) — Garbe, Beiträge zur indischen Kulturgeschichte. (Berlin, Gebr. Paetel. 6 M.) — Oldenberg, Buddha. Sein Leben, seine Lehre, seine Gemeinde. 4. Aufl. (Stuttgart, Cotta. 9 M.) — Lindl, Cyrus. Entstehung und Blüte der altorientalischen Kulturwelt. [Weltgeschichte in Charakterbildern.] (München, Kirchheim. 4 M.) — Roscher, Die enneadischen und hebdomadischen Fristen und Wochen der ältesten Griechen, ein Beitrag zur vergleichenden Chronologie und Zahlenmystik. [Abhandlungen der königl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften Philologisch-histor. Klasse 21, 4.] (Leipzig, Teubner. 3 M.) — Schjott, Det atheniensiske Demokrati. [Christiania Videnskabs Selskabs Forhandl. 1902, 5.] (Christiania, Dybwad.) — Niese, Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten seit der Schlacht bei Chaeronea. 3. (Schluß-)Tl. Von 188 bis 120 v. Chr. [Handbücher der alten Geschichte. 2. Serie. 2. Abtlg. 3. Tl.] (Gotha, Perthes. 12 M.) — Breccia, Il diritto dinastico nelle monarchie dei successori d'Alessandro Magno. [Studi di storia antica. Fasc. 4.] (Rom, Loescher & Co. 0,75 fr.) — Joannis Lydi de magistratibus populi romani libri tres. Ed. Wuensch. (Leipzig, Teubner. 5 M.) — Cumont, Die Mysterien der Mithra. Ein Beitrag zur Religionsgeschichte der römischen Kaiserzeit.

Deutsch von Gehrich. (Leipzig, Teubner. 5 M.) — E. Petersen, Trajans dakische Kriege. 2. Der zweite Krieg. (Leipzig, Teubner. 3 M.) — v. Schubert, Der sogenannte Prädestinatus. Ein Beitrag zur Geschichte des Pelagianismus. [Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur. Neue Folge 4, 4.] (Leipzig, Hinrichs. 4,80 M.) — Karner, Künstliche Höhlen aus alter Zeit. Mit einem Vorworte von Much. (Wien, Lechner. 30 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Eine kleine Broschüre von A. Hedinger behandelt „die vorgeschichtlichen Bernsteinartefakte und ihre Herkunft" (Straßburg, K. J. Trübner 1903. 36 S.). Auf Grund vornehmlich chemischer Untersuchungen wendet sie sich gegen die bisherige Theorie der Bernsteinhandelswege: in der ältesten Zeit seien die Bernsteinartefakte mit den nach Süden wandernden Völkern dorthingekommen, in späterer vorgeschichtlicher Zeit und zu Anfang der geschichtlichen Zeit sei der Rohbernstein sehr wahrscheinlich den jedem Fundorte am nächsten liegenden Gegenden entnommen worden.

In den Sitzungsberichten der Gelehrten Esthnischen Gesellschaft (Dorpat 1902) veröffentlicht A. Feuereisen einen ansprechenden Bericht über Veranstaltung und Ergebnis des zwölften archäologischen Kongresses in Charkow.

Der Veröffentlichungen zur prähistorischen und römisch-germanischen Zeit sind auch diesmal nicht wenige. Erwähnt seien zunächst die Ausführungen von C. Köhl, der das neolithische Gräberfeld am Hinkelstein bei Mosheim in der Nähe von Worms einer sorgfältigeren Untersuchung unterzogen hat, als sie vordem Lindenschmit hatte anstellen können (Westdeutsche Zeitschrift 22, 1.). Im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift 22, 4/5 handelt H. Lehner von einer Fortunastatue in der Nähe von Bermel im Kreise Mayen, weiterhin von einer Kaiserinschrift aus dem Jahre 44 in Bonn, schließlich von einem Soldatengrabstein mit Inschrift in Remagen. Neben dem Verwaltungsbericht des Wiesbadener Museums bringen die Mitteilungen des Vereins für nassauische Altertumskunde 1903/04 Nr. 2 Notizen von E. Ritterling und E. Suchier über vorrömische Funde in und bei Wiesbaden, einen Jupitertempel daselbst nebst einer auf ihn bezüglichen Inschrift vom Jahre 194 und über neuentdeckte römische Münzen. Nicht vergessen seien schließlich die Beiträge im Limesblatt Nr. 35 — die Zeitschrift stellt damit ihr Erscheinen ein — über einzelne mit dem Grenzwall in Verbindung stehende Fragen, so u. a. von K. Popp über die Bürg bei Irning an der Donau, von E. Fabricius über Konstruktion und Zweck des Limeswalles, von Leonhard über die württembergische Teilstrecke des obergermanischen Limes.

Die Reichhaltigkeit des Jahrbuches der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde 14 (Metz 1902) nötigt zur Hervorhebung nur der wichtigeren Beiträge. Neben kleineren Mitteilungen (u. a. von A. Schiber zur deutschen Siedelungsgeschichte und zur Entwicklung ihrer Kritik) und Fundberichten veröffentlicht R. Forrer die erste Fortsetzung seiner Studien auf dem Gebiete der keltischen Numismatik in den Rhein- und Donaulanden (vgl. 89, 534). Lebhaftes Interesse wird auch der gemeinschaftlich von E. Schramm, G. Wolfram und J. B. Keune bearbeitete Bericht über das römische Amphitheater in Metz erwecken, dessen Anlage und Reste durch eine Reihe von Plänen und Abbildungen veranschaulicht werden. Während H. Reumont die Chronologie der Gorzer Urkunden aus karolingischer Zeit untersucht, bringt H. Bloch den sorgfältigen Abdruck der älteren Urkunden von St. Vanne in Verdun zum Abschluß (vgl. 84, 361). Aus ihrer Zahl seien vornehmlich mehrere Papsturkunden erwähnt, weiterhin das Nekrolog der Abtei und schließlich ihr Polyptychon aus der Mitte des elften Jahrhunderts, vor allem wertvoll als Quelle der Wirtschaftsgeschichte des Klosters, deren Erkenntnis auch noch andere Stücke der Sammlung dienen.

Die neue Schrift von F. Knoke „Gegenwärtiger Stand der Forschungen über die Römerkriege im nordwestlichen Deutschland" (Berlin, Weidmann 1903. 80 S. mit Tafel) kann als dritter Nachtrag seiner Arbeit über „Die Kriegszüge des Germanicus in Deutschland" bezeichnet werden. Sie bringt eine Auseinandersetzung mit H. Delbrück und Dahm, freilich um durchweg bei den Resultaten der größeren Schrift zu beharren. Der Ton der Polemik ist unleugbar milder geworden, sodaß man bedauert, im Anhang die schroffe Absage an Koepp lesen zu müssen, der sich gegen Knoke's Beurteilung der Ausgrabungen bei Haltern (vgl. 89, 534) gewandt hatte.

Anknüpfend an den bekannten Aufsatz von P. Scheffer-Boichorst über die Syrer im Abendlande trägt L. Bréhier die Nachrichten über die Niederlassungen von Orientalen im Occident aus dem fünften bis achten Jahrhundert zusammen. Seine Absicht ist die Schätzung ihres kulturellen Einflusses, die sich gründet auf ein mit großer Belesenheit zusammengetragenes Material, sich aber freihält von jeglicher Übertreibung (Byzantinische Zeitschrift 12, 1/2).

H. Keussen's eingehender Aufsatz in der Westdeutschen Zeitschrift 22, 1 ist einmal eine nähere Ausführung zu seinen Studien über die ältere Topographie von Köln (vgl. 88, 184), sodann eine Auseinandersetzung mit H. Schäfer über das Alter der Kirchen S. Maria in Capitolio und Klein-St. Martin. Jene geht aller Wahrscheinlichkeit nach auf eine Stiftung durch Plektrudis, die Gemahlin Pippins des Mittleren, zurück. Anderseits aber hält Keussen daran fest, daß die Pfarre Klein-St. Martin ent-

ſtanden ſei durch Teilung der urſprünglich einheitlichen Rheinvorſtadt und durch Verbindung ihres ſüdlichen Teiles mit der kleinen, an die Stiftskirche S. Maria in Capitolio angelehnten Altſtadtpfarre St. Peter und Paul (ſpäter Notburgis). Vor allem lehrreich erſcheinen die Darlegungen über den Rotulus von S. Maria in Capitolio; er verdiente wohl eine Veröffentlichung und eingehende kritiſche Würdigung.

In der Zeitſchrift für Kirchengeſchichte 24, 2 erörtert A. Gottſchick aufs neue die Verſöhnungslehre des Mittelalters (vgl. 88, 162. 89, 535); am gleichen Orte, unterſucht W. Goetz die Lebensbeſchreibung des hl. Franz von Aſſiſi aus der Feder des Thomas von Celano. Sein Ergebnis läßt ſich etwa dahin zuſammenfaſſen, daß jene ſog. Vita prima niedergeſchrieben iſt nicht als Parteiſchrift im Gegenſatz zu den vertrauten Jüngern des Heiligen, ſondern um in erſter Linie erbaulichen Zwecken zu dienen: geſtützt auf mündliche Berichte über den Ordensſtifter iſt ſie nicht frei von Mängeln, die durch Heranziehung anderweitiger Überlieferungen gehoben werden können, ſobald dieſe nur kritiſch verwendet werden (vgl. 88, 533. 89, 535. 91, 159).

Eine Reihe kleinerer Beiträge mag kurz zuſammengefaßt werden. Im Archiv für Kulturgeſchichte 1, 3 macht O. Lauffer die Ergebniſſe einer Denkſchrift von E. Faber über den Donau—Mainkanal Karls des Großen bekannt, die ein neues Licht werfen auf die Art der Anlage und zugleich auf die Urſachen, um derentwillen das Unternehmen ſcheitern mußte. Eine Studie von M. Manitius behandelt die Schriften eines deutſchen Satirikers aus dem 11. Jahrhundert: hinter dem Pſeudonym Sextus Amarcius Gallus ſcheint ſich ein Kleriker aus Speier zu verbergen, deſſen Sermones (herausgegeben von Manitius, Leipzig 1888) geſchickt die Dichtungen des Horaz zu lebendigen und friſchen Darſtellungen zu verwenden wiſſen. Aus der Byzantiniſchen Zeitſchrift 12, 1/2 notieren wir die überaus breit angelegte Unterſuchung von K. Zimmert über die politiſchen Beziehungen zwiſchen Friedrich Barbaroſſa und dem byzantiniſchen Kaiſerhof vom Juli 1189 bis Februar 1190. Dem Literariſchen Centralblatt 1903, 24 ſei der Hinweis entnommen auf einen glücklichen Fund von H. Finke im Archiv von Barcelona: er lehrt die Schickſale eines Enkels Friedrichs II. und Sohnes von Manfred, Arrigo, kennen, der als Flüchtling den König von Arragonien um Unterſtützung bittet und in Spanien verſchollen zu ſein ſcheint.

Im 2. Jahresbericht über das ſtädtiſche Realprogymnaſium in Swinemünde für 1902/03 (Nr. 180) unterſucht Obl. Klein eingehend „Das Gerichtsverfahren gegen Heinrich den Löwen.“ Der Sicherheit, mit welcher der Verfaſſer ſeine Ergebniſſe vorträgt, entſpricht nicht ihr Wert. Geſtützt auf das sub feodali jure legitimo trino edicto in der Narratio der Gelnhauſer Urkunde, nimmt er mit Ficker ein beſonderes lehenrechtliches

Verfahren an, will aber nicht wie dieſer die Entſcheidung in dieſem Verfahren zeitlich mit der im Hochverratsprozeß (zu Würzburg, Januar 1180) zuſammenfallen laſſen, ſondern glaubt aus der Urkunde herausleſen zu können, daß der Hochverrat ſchon gerichtlich erwieſen war, als das lehenrechtliche Verfahren eingeleitet wurde, nämlich ſchon auf dem Tage zu Kaina (Auguſt 1179), wo der Herzog im Prozeſſe wegen Landfriedensbruches verurteilt wurde. Von dieſer Vorſtellung ausgehend, zieht er die Nachrichten der Geſchichtſchreiber in einer höchſt willkürlichen, quellenkritiſch durchaus unzuläſſigen Weiſe heran. Arnold von Lübeck, der von des Kaiſers vorausgehender italieniſcher Tätigkeit ganz verdrehte Vorſtellungen hat, und von dem der Verfaſſer (S. 25) ſelbſt ſagt: „Er beſitzt von dem Geſamtverlauf des Gerichtsverfahrens eine ſo unvollkommene Vorſtellung, daß ſeine Angabe ſchon deshalb nicht ins Gewicht fällt," wird in den Vordergrund geſtellt, um nachzuweiſen, daß der Kaiſer ſchon in Italien über den Herzog geklagt habe. Otto von St. Blaſien (nach dem Verfaſſer „der Fortſetzer der Chronik von St. Blaſien"!), Burkhard von Urſperg, Gervaſius von Canterbury, die Magdeburger Schöppenchronik, Albert von Stade, die Braunſchweiger Reimchronik u. a., Quellen, die offenkundig die verwirrteſten Vorſtellungen von den Hergängen haben oder wegen ihrer Entlegenheit oder Unſelbſtändigkeit gar nicht in Frage kommen können, werden benutzt, um den Beginn des Hochverratsprozeſſes möglichſt weit zurückverlegen zu können. Die Forderung zum Zweikampfe ſeitens des Markgrafen Dietrich von Landsberg wird mit der ſächſiſchen Weltchronik und gar mit Detmars lübiſcher Chronik belegt, anſtatt mit der Lauterberger Chronik, die ſie am früheſten und klarſten bringt. Mangelndes Textverſtändnis bringt dann den Verfaſſer zu der wunderlichen Vorſtellung, daß Dietrich von Landsberg den Herzog zunächſt als Friedensbrecher, dann erſt als Hochverräter forderte. Die Annalen von St. Georgen, die berichten, daß Heinrich der Löwe ſchon zu Worms (Januar 1179) der Verſchwörung gegen den Kaiſer angeklagt worden ſei, werden verwertet, obgleich ſie zu dem Jahre, wo ſie dieſen Bericht eintragen, in der offenbarſten chronologiſchen Verwirrung ſind, obgleich die Kölner Königschronik, der wir nach dem Verfaſſer „höchſt wertvolle Einzelheiten für die Geſchichte des Gerichtsverfahrens verdanken", ausdrücklich berichtet, daß zu Magdeburg (Juni 1179) dem Kaiſer zuerſt der Betrug und die Treuloſigkeit Heinrichs des Löwen aufgedeckt worden ſeien, obgleich Arnold von Lübeck, der ſonſt des Verfaſſers Gewährsmann iſt, die Forderung des Markgrafen auf eben dieſem Magdeburger Tage geſchehen läßt, und obgleich unſere beiden beſten Quellen, die Pegauer und die Erfurter Annalen, die Verurteilung wegen Hochverrats klar und deutlich auf den Würzburger Tag verlegen. Um ſeine Theſe plauſibel zu machen, ſtellt der Verfaſſer die Meinung auf, „daß man bereits zu Kaina die aus dem Beweiſe des Hochverrats folgenden Nachteile in Form eines gerichtlichen Urteiles zuſammenfaßte und den betreffenden Bericht in der dortigen Fürſtenverſamm-

lung zur Verlesung brachte"! (S. 28.) Seine drei lehenrechtlichen Termine sind also allein der Form wegen angesetzt, ohne daß in ihnen noch irgendwelche Möglichkeit sachlicher Verhandlung bestand. Da wird denen, die ein lehenrechtliches Verfahren annehmen wollen, Fickers Auffassung wohl mehr einleuchten. Man kann nicht leicht im Interesse einer vorgefaßten Meinung die Quellen willkürlicher zurechtrenken, als es seitens des Vf.s geschiebt. An Verkehrtheiten und irrigen Vorstellungen über allgemeinere Verhältnisse fehlt es nicht. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß Otto von St. Blasien und Burkhard von Ursperg S. 31 zu einem Autor zusammengeworfen werden, und daß das ungeheuerliche, aus mangelhaftem Verständnis des Niederdeutschen entsprungene „Treffen am Brocken" (bi dem broke der sächsischen Weltchronik, juxta paludem der Pegauer Annalen), das Philippson in die Welt gesetzt hat, hier wiederkehrt. D. Sch.

J. R. Dieterich wendet sich in der Zeitschrift für bildende Kunst N. F. 14, 10 gegen R. Delbrücks Deutung der Büste von Aceranza als einer Darstellung Friedrichs II.: er will sie der römischen Zeit zuweisen. Wertvoll vor allem sind die Ausführungen über das Siegelbild des letzten Hohenstaufenkaisers, die durch zahlreiche Reproduktionen glücklich ergänzt werden. Auch Dieterich verlangt nach einer Ikonographie der deutschen Herrscher, wie schon in dieser Zeitschrift (90, 354 f.) auf deren Notwendigkeit aufmerksam gemacht wurde.

Der Verlag von O. Harraßowitz in Leipzig versendet die Ankündigung eines höchst dankenswerten Unternehmens, eines Repertoriums nämlich zu den Regesta Pontificum Romanorum von Jaffé und Potthast, dessen Bearbeitung E. Sol auf Anregung von Duchesne begonnen hat. Es soll folgende Unterabteilungen enthalten: 1. Klöster, 2. Bistümer, 3. kirchlich-politische Geschichte: Namen der Kaiser, Könige, Fürsten, Herzöge und Grafen, an welche päpstliche Briefe und Erlasse gerichtet sind, 4. Stiftskapitel, 5. Kardinäle; jedem Ortsnamen wird eine ausführliche geschichtliche und topographische Erläuterung beigegeben werden. Man wird über die Disposition vielfach anderer Meinung sein und ein streng alphabetisches Orts- und Namenverzeichnis vorziehen mögen. Jedenfalls erheben sich zwei Fragen: erstens, ob es nicht angängig wäre, auch die von P. Kehr gefundenen und veröffentlichten Papsturkunden zu verzetteln, weiterhin die großen Registerpublikationen der Franzosen zur Papstgeschichte des 13. Jahrhunderts. Zweitens fehlt das unbedingt erforderliche Register der Urkundenanfänge; ohne es ist das Unternehmen, um einen bekannten Vergleich anzuwenden, ein Zyklop ohne Auge. Nur bei Jaffé sind die Arengen alphabetisch zusammengestellt, bei Potthast nicht: jeder Benutzer gedenkt der Schwierigkeiten, die sich der Identifizierung einer gedruckten oder nur handschriftlich überlieferten Papsturkunde mit der entsprechenden Ziffer bei Potthast entgegenstellen. Das Verzeichnis der Anfänge muß aber über-

sichtlicher sein als das bei Jaffé; kommt eine und dieselbe Arenga häufig vor (z. B. Religiosam vitam), so wäre es nützlich, unter den chronologisch geordneten Papstnamen die einschlägigen Ziffern aufzuführen, um dadurch dem Benutzer, der zumeist den Aussteller kennen wird, die Mühe des Auffindens zu erleichtern. Zwei oder mehr Urkunden mit gleicher Arenga können sachlich oder inhaltlich Beziehungen zueinander aufweisen. Es kommt hinzu, daß in den Arengen, so häufig und mit soviel Recht man sie als stereotype Wiederholungen vernachlässigen darf, doch ein Teil kirchlicher Anschauungsweise enthalten ist; wie sie verwandt werden können, hat an den rheinischen Urkunden K. Lamprecht (Deutsches Wirtschaftsleben II, 21 ff.), gezeigt. A. W.

B. Schmeidler, Der dux und das comune Venetiarum von 1141—1229, Beiträge zur Verfassungsgeschichte Venedigs vornehmlich im 12. Jahrhundert (Berlin, E. Ebering. Historische Studien Heft 35, 1902, 95 S.) zeigt, daß das Auftreten des Rates der Sapientes um 1140, das schon früher im Gegensatz zu der herkömmlichen Anschauung als der entscheidende Wendepunkt in der Entwicklung der venezianischen Verfassung erkannt worden ist, mit der Begründung des comune Venetiarum nach italienischem Vorbild zusammenhängt. Er legt alsdann die Bedeutung dieser Verfassungsänderung und weiterhin den unaufhaltsamen Machtzuwachs des comune dem Dogen gegenüber dar, wie er auf dem Gebiete der auswärtigen Politik, der Verfügung über die Staatseinkünfte und der inneren Verwaltung zu beobachten ist, und schreibt schließlich diese Entwicklung in der Hauptsache den politischen und daneben den kirchlichen und wirtschaftlichen Zeitverhältnissen zu. Ist der Grundgedanke, von dem die Untersuchung ausgeht, an sich zweifellos zutreffend und als eine wesentliche Ergänzung der früheren Forschung zu bezeichnen, so sind die näheren Ausführungen über die Bedeutung und den Verlauf der Verfassungsänderung zwar in hohem Maße anregend, erledigen aber die hier auftauchenden Fragen keineswegs und bedürfen vielfach durchgreifender Berichtigung. Insbesondere wird erst danach ein zuverlässiges Urteil über die bestimmenden Ursachen der Entwicklung möglich sein. W. Lenel.

Neue Bücher: E. H. Meyer, Mythologie der Germanen. (Straßburg, Trübner. 8,50 M.) — Knüll, Historische Geographie Deutschlands im Mittelalter. (Breslau, Hirt. 3 M.) — Keutgen, Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. (Jena, Fischer. 6,50 M.) — Sommerlad, Wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen. II. Heft: Die Lebensbeschreibung Severins als kulturgeschichtliche Quelle. (Leipzig, Weber. 2 M.) — Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und Landleihen. [Abhandlungen der königlichen sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. Philologisch-historische Klasse 22, 1.] (Leipzig, Teubner. 6,40 M.) —

Gosses, Stadsbezit in grond en water gedurende de middeleeuwen. (Leiden, Doesburgh.) — Platen, Der Ursprung der Rolande. (Dresden, v. Zahn und Jaensch. 1,50 M.) — Lavisse, Histoire de France. Tome deuxième. I. Le Christianisme, les Barbares. Mérovingiens et Carolingiens par Bayet, Pfister, Kleinklausz. (Paris, Hachette.) — Meyer v. Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 4. Bd.: 1085 bis 1096. (Leipzig, Duncker und Humblot. 14,40 M.) — Löffler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V. [Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, N. F. 2.] (Paderborn, Schöningh. 2,20 M.) — Heimen, Beiträge zur Diplomatik Erzbischof Engelberts des Heiligen von Köln (1216—1225). [Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. N. F. 1.] (Paderborn, Schöningh. 1,60 M.) — Quaternus de excadensis et revocatis capitinatae de mandato imperialis maiestatis Frederici II. Nunc primum ex codice Casinensi cura et studio monachorum ordinis sancti Benedicti archicoenobii Montis Casini in lucem profertur. (Rom, Pustet. 12 M.) — Heidemann, Papst Clemens IV. 1. Tl. Das Vorleben des Papstes und sein Legationsregister. [Kirchengeschichtliche Studien. VI, 4.] (Münster, Schöningh. 5,60 M.) — Demski. Papst Nikolaus III. Kirchengeschichtliche Studien. VI, 1 und 2. (Münster, Schöningh. 8,40 M.] — Gillmann, Das Institut der Chorbischöfe im Orient. — [Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München. II. Reihe. Nr. 1.] (München, Lentner. 2,50 M.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

In dem hübsch ausgestatteten 5. Teil der Notizie storiche della Valle di Vitalba beschäftigt sich G. Fortunato mit dem Castello di Lagopésole (Trani, V. Vecchi 1902), der Sommerresidenz der sicilischen Könige, in der namentlich Manfred und Karl I. von Anjou gern und häufig weilten. Der Verfasser zieht nicht nur das gedruckte Material heran, sondern teilt auch aus dem Staatsarchiv in Neapel 57 Urkunden und Dekrete (aus den Jahren 1267—1531) mit, die bislang zum Teil noch unbekannt, zum Teil nur im Auszug überliefert sind. Leider gibt er bei den letzteren nicht die Hinweise auf die einschlägige Literatur, so auf die Werke von Minieri-Riccio.

Otto Cartellieri.

Eine Reihe kleinerer Beiträge enthält diesmal die English hist. Review Vol. 18, Juli 1903. Miß E. L. Lodge gibt einen ausschließlich auf das spätere Mittelalter sich beschränkenden Überblick über die Lage der unfreien Leute (hommes questaux) im lange Zeit England eng verbundenen Bordelais. T. F. Tout behandelt A thirteenth-century phrase (betr. die in vielen Schriftstücken sich findende häufig etwas variierende

Redewendung: Compulsus per metum, qui cadere potest in constantem virum), während A. G. Little Beſchlüſſe und Verordnungen der Trevisaner Minoritenprovinz aus dem Ende des 13. Jahrhunderts mitteilt, die einem Sammelbande der Bodleian Library entnommen ſind. Mary Bateſon endlich veröffentlicht aus einem Cambridger Kodex wichtige, die Zeit kurz vor und nach 1300 angehende Einträge über die Stellung Irlands zur engliſchen Krone.

Aus dem reichen Inhalt der Römiſchen Quartalſchrift 17, 1 und 2 ſeien folgende das ſpätere Mittelalter angehende Aufſätze und Mitteilungen verzeichnet: B. M. Reichert ſchildert die Feier und Geſchäftsordnung der Provinzialkapitel des Dominikanerordens während des 13. Jahrhunderts und zwar auf Grund der älteſten Ordensverfaſſung und ſpäteren Verordnungen ſeitens der Generalkapitel. In Fortführung früherer Studien (vgl. 91, 275 ff.) ſetzt ſich E. Göller (Papſt Johann XXIII. und König Sigmund im Sommer 1410) mit den Anſichten auseinander, die G. Beckmann in einem Exkurs ſeines Buches: Der Kampf König Sigmunds gegen die werdende Weltmacht der Osmanen über Zweck und Aufgaben der Miſſion Pippos von Temesvar geäußert hat. Drei kleinere Beiträge rühren von Eubel her, ſie handeln über die letztwillige Verfügung des Minoriten Petrus von Corbara (Nikolaus V.), die ſich unvermutet in einem Papier-Regiſterband Clemens' VI. gefunden hat, einige das Verhalten des Papſttums gegenüber den Juden erläuternde Urkunden aus den Pontifikaten Clemens' VII., Benedikts XIII., Bonifaz' IX. und Innocenz' VII., endlich eine Bulle Papſt Johanns XXIII. von 1413, die ſich auf die Errichtung des episcopatus Moldaviensis bezieht.

Eine mancherlei Flüchtigkeiten aufweiſende Veröffentlichung H. V. Sauerlands vermittelt uns die Kenntnis der 1261 und in der Folgezeit bei der Kurie geführten Verhandlungen wegen der ſtreitigen Metzer Biſchofswahl (Jahrbuch f. lothr. Geſch. u. Altertumskunde 14).

Im Hiſtoriſchen Jahrbuch 24, 2 führt uns Joſ. Knöpfler in kurzen Strichen die Geſchichte der im Gebiet von Venedig gelegenen Abtei Brondolo vor. Anſchließen ſoll ſich der Abdruck einer Reihe von Papſturkunden des 12., 13. und 14. Jahrhunderts, die ins Archiv des Germaniſchen Muſeums zu Nürnberg verſchlagen ſind.

Die Frage nach Jordan von Osnabrück und ſeinen Werken wird nochmals aufgerollt. Nachdem F. Kampers in der Feſtgabe für Heigel ausführlich über den Charakter der zu den Quellen der Noticia zählenden Schrift: De semine scripturarum (verf. 1205) ſich geäußert hat, iſt auch Franz Wilhelm durch die von H. Grauert in den Mélanges Paul Fabre (vgl. 91, 354) geäußerte Anſicht, daß die Noticia wie der Pavo Jordan abzuſprechen ſeien, zu erneuter Unterſuchung des Streitpunktes angeregt worden. Auf Grund

der Stilvergleichung zwiſchen der Vorrede des Traktats und der Noticia glaubt er an der Autorſchaft Jordans für beide Werke feſthalten zu müſſen. Des weiteren verteidigt W. ſeine Hypotheſe über die Entſtehungszeit des Pavo (zwiſchen 1282—88) gegen die Ausführungen E. Michaels, der das Gedicht kurz nach der Wahl Heinrich Raſpes anſetzen möchte.

Die formell einen etwas ſchülerhaften Eindruck machende Berliner Diſſertation von Wilh. Israel ſchildert die Entwicklung, welche die Beziehungen zwiſchen König Robert von Neapel und Heinrich VII. (bis zur Kaiſerkrönung) genommen haben. Als Ziel hat ſie ſich vornehmlich geſteckt, einer unbefangeneren Würdigung König Roberts den Weg zu bahnen: in ſeinem Verhalten erblickt ſie nicht ein Spiel des Trugs, ſondern die Zeichen einer berechtigten Realpolitik (König Robert von Neapel und Kaiſer Heinrich VII. Hersfeld, Hoehl 1903. 50 S.).

Giov. Livi bringt im Arch. stor. Lombardo serie terza, 1903, disp. 2 ſeinen auf dem Internationalen Hiſtoriker-Kongreß zu Rom gehaltenen Vortrag über das Archiv des Großkaufmanns Francesco di Marco Datini (ca. 1330—1410) zum Abdruck, der über die weitverzweigten Handelsverbindungen des Toskaners ſchätzbare Nachrichten enthält.

Als Datum der Geburt König Karls V. von Frankreich ſtellt R. Delachenal in der Bibl. de l'école des chartes 1903, janvier-avril den 21. Januar 1338 feſt.

An die 91, 162 f. erwähnte Arbeit von Chr. Roder anknüpfend macht M. Ginsburger darauf aufmerkſam, daß auch in Villingen 1348/49 die Judenſchaft dem Feuertode zum Opfer gefallen iſt. (Zeitſchr. f. d. Geſch. d. Oberrheins N. F. 18, 3).

Über die unſeren Zeitraum umfaſſende Fortführung der Chronik von Reggio handelt ein Aufſatz von F. E. Comani in der Studi storici 12, 1: Il terzo autore del Chronicon Regiense. Ebenda beſchließt F. Baldaſſeroni ſeine eingehenden Ausführungen über den Krieg zwiſchen Florenz und Giovanni Visconti, denen wieder verſchiedene ungedruckte Aktenſtücke (1351/52) beigegeben ſind (vgl. 91, 163).

In der Fortſetzung ſeiner Arbeit über Johann von Gelnhauſen veröffentlicht B. Bretholz in der Zeitſchr. d. d. V. f. d. Geſch. Mährens und Schleſiens 7, 3 und 4 das deutſche Bergrechtbuch nach dem kürzlich aufgefundenen Original (vgl. 91, 164).

Zwei beachtenswerte Arbeiten Guſtav Sommerfeldts gelten dem bekannten Theologen Matthäus von Krakau. In den Mittheilungen des Inſtituts f. öſterr. Geſch. 24, 3 wird die vor Papſt Urban VI. gehaltene Adventsrede zum Abdruck gebracht und in den Zuſammenhang der Ereigniſſe eingeordnet. Die Abfaſſungszeit wird im Gegenſatz zu Finke und

Sommerlad auf Dezember 1385 festgesetzt, auch hie und da noch eine Bemerkung über anderweitige schriftstellerische Tätigkeit des Matthäus angeschlossen. Die andere Abhandlung führt den Nachweis, daß der vielgenannte Traktat De squaloribus curiae Romanae ebenfalls von Matthäus herrührt und in engster Verbindung mit des gleichen Verfassers Speculum aureum de titulis beneficiorum steht. Da das Speculum in das Jahr 1404 fällt, wird die erstere Schrift ein wenig früher anzusetzen sein (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 18, 3).

Die Revue d'histoire ecclésiastique 4, 2 bringt Fortsetzung und Schluß von dem Aufsatz Béthunes über den Einfluß der Abteien St. Denis und St. Germain-des-Prés auf die Grandes chroniques de France (vgl. 91, 356 f.).

Aus dem Archivio storico Lombardo serie terza, 36 sei nachträglich noch ein Aufsatz von Otto Schiff verzeichnet, der sich mit dem gleichzeitigen Biographen Muzio Attendolo Sforzas, Antonio de' Minuti aus Piacenza (geb. vor 1400) beschäftigt.

Unter dem Titel: Zur Geschichte des Hussitenkrieges hat Jaroslav Goll in den Sitzungsberichten der Kgl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften (Classe für Philosophie ꝛc. 1901) eine scharfe Beurteilung der S. 133 dieses Bandes angezeigten Schrift von Binder (Die Hegemonie der Prager im Hussitenkriege, 1. Teil) veröffentlicht, in der namentlich die Art der Polemik sowie die Tatsache gerügt wird, daß Binders Abhängigkeitsverhältnis von Tomeks Geschichte der Stadt Prag nicht genügend hervorgehoben sei. Nach mancherlei Diskussionen in politischen Zeitungen, auf die hier selbstverständlich nicht eingegangen werden kann und soll, hat Binder in dem soeben erschienenen zweiten Teile seiner Arbeit nunmehr geantwortet und die wider ihn erhobenen Vorwürfe zu entkräften versucht. Goll hat hierauf nochmals das Wort ergriffen und diesen letzten Versuch als durchaus mißlungen erklärt. („Politik", 21. Juni 1903.)

Zwei Miszellen von N. Paulus befassen sich mit einer Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts entstandenen deutschen Ablaßlehre und den 1462 zu Basel gehaltenen philosophischen Vorlesungen Johanns von Wesel, die bisher verloren geglaubt wurden, nun aber in einer Handschrift der Münchener Hof- und Staatsbibliothek wiedergefunden sind.

Alb. Gümbel teilt in den Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Nürnberg 15 (1902) ein Breve Papst Pius' II. vom 25. Mai 1461 mit, in dem derselbe sich mit der unterbliebenen Ausweisung des bekannten Gregor von Heimburg aus Nürnberg abfindet.

Im Archivio stor. Lombardo serie terza, anno 30, fasc. 38 (1903) veröffentlicht A. Ratti 42 wichtige Briefe Papst Pius' II. aus den Jahren

1460—63, die Nachfolge im Königreich Neapel betreffend. Über Bartolommeo della Capra, Erzbiſchof von Cremona, und ſeine Anfänge an der Kurie (1402—1412) handelt Fr. Novati; B. Nogara verzeichnet die in der Vaticana vorhandenen Handſchriften des 1458 verſtorbenen Poeten Maffeo Vegio und teilt einen von ihm herrührenden Hymnus auf den hl. Ambroſius mit. Mit der Perſönlichkeit des durch ſeine Unionverſuche bekannten Kardinals Branda di Caſtiglione beſchäftigt ſich eine Arbeit von R. Sabbadini, die im beſonderen ſeiner Stellung zu einer gottesdienſtlichen Frage Beachtung ſchenkt.

Aus der Revue des questions historiques 1903, 3 mag ein Artikel von A. d'Herbomez hervorgehoben werden, der unter dem Titel: Le fonctionarisme en France à la fin du moyen-âge das 91, 358 ſchon erwähnte Buch Dupont-Ferriers einer anerkennenden Beſprechung unterzieht. Der Abbé Caſabianca handelt ebendaſelbſt über den vielbeſprochenen Toscanelli-Briefwechſel und gelangt im Gegenſatz zu Vignaud und in Übereinſtimmung mit der ihm unbekannt gebliebenen Unterſuchung S. Ruges (vgl. 89, 543) zu dem Ergebnis, daß die Echtheit des Briefwechſels unbeſtreitbar iſt.

Die Nouvelle revue historique de droit français et étranger 27, 3 [Mai-Juni 1903] enthält einige wertvolle Quellenveröffentlichungen der franzöſiſchen Rechts- und Verfaſſungsgeſchichte des ausgehenden Mittelalters. Grand teilt die umfangreichen Rechte der ländlichen Gemeinden von Albepierre von 1292 und von Combrelles (1316—1366) mit, Teſtaud beſchließt die Publikation der Rechte der Grafſchaft Clermont-en-Beauvaisis von 1496.

Neue Bücher: Inventaire d'anciens comptes royaux dressé par Robert Mignon sous le règne de Philippe de Valois. Publ. par Langlois. [Recueil des historiens de la France. Documents financiers. I.] (Paris, Impr. nationale). — Bertola, Über Dantes Werk: »De Monarchia«. (Heidelberg, Hörning. 1 M.) — Lefèvre-Portalis, Les sources allemandes de l'histoire de Jeanne d'Arc. Eberhard Windecke. (Paris, Fontemoing. 7,50 fr.) — Andreas v. Regensburg, Sämtliche Werke. Herausgegeben von Leidinger. — [Quellen und Erörterungen zur bayeriſchen und deutſchen Geſchichte. Neue Folge, 1.] (München, Rieger. 16 M.) — M. Joannis Hus opera omnia. Tom. I. Fasc. 1. (Prag, Bursík & Kohout. 18 M.) — Husen, Geschiedenis der hervorming in de 15. 16. en 17. eeuw. Van John Wicliff en Johannes Huss tot op den vrede von Munster en Osnabrüg in 1648. (Doesburg, van Schenk Brill. 8,35 fl.) — Kehrmann, Die »Capita agendorum«. Kritiſcher Beitrag zur Geſchichte der Reformverhandlungen in Konſtanz. [Hiſtor. Bibl. 15.] (München, Oldenbourg. 2 M.) — Preiswerk, Der Einfluß Aragons auf den Prozeß des Basler Konzils gegen Papſt Eugen IV.

(Basel, Beck. 1,50 M.) — Calmette, Louis XI, Jean II et la révolution catalane (1461—1473). (Paris, Picard et fils.) — Combet, Louis XI et le Saint-Siège (1461—1483.) (Paris, Hachette). — Schlecht, Andrea Zamometić und der Basler Konzilsversuch vom J. 1482. 1. Bd. — [Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. VIII.] (Paderborn, Schöningh. 12 M.) — Brie, Savonarola in der deutschen Literatur. (Breslau, Markus. 3 M.) — Bauch, Die Rezeption des Humanismus in Wien. (Breslau, Markus. 5 M.) — A. O. Meyer, Studien zur Vorgeschichte der Reformation. Aus schles. Quellen. — [Histor. Bibliothek 14.] (München, Oldenbourg. 4,50 M.) — D. Schäfer, Die Hanse. [Monographien zur Weltgeschichte. XIX.] (Bielefeld, Velhagen & Klasing. 4 M.)

Reformation und Gegenreformation (1492—1648).

In den Unterrichtsblättern für Mathematik und Naturwissenschaft 1903, 3 findet sich ein (dem Verfasser nicht vorliegender) Aufsatz von Daumann über den „allgemeinen Charakter der Entwicklung der Naturwissenschaften im 16. Jahrhundert."

Einen sehr verdienstvollen und lehrreichen Überblick über den Stand und die Lücken der Forschung über Franz I. von Frankreich gibt Bourilly in der Revue d'histoire moderne IV, 8 und 9. Seine Arbeit mündet in dem Wunsch nach einer ordentlichen Organisation der Forschungen, wie sie eine „Revue für das 16. Jahrhundert" geben würde. Auf die Kehrseite der Frage, ob es angebracht sei, für derartige spezielle Zeitabschnitte sogleich eine besondere Zeitschrift zu gründen, ist der Verfasser nicht eingegangen.

Das oft erörterte Thema: „Luther und Melanchthon in ihren persönlichen Beziehungen zueinander" wird ansprechend von Kawerau im Anschluß an Ellingers Melanchthon-Biographie in den Deutsch-evangelischen Blättern 1903, 1 behandelt. Kawerau versucht, die wechselnden Urteile Melanchthons über Luther psychologisch zu erklären: die Unterschiede des Alters, des Temperamentes, der Gegensatz von Nord- und Süddeutschem, des Humanisten zu dem Theologen u. a. m. erklären die zeitweiligen Abkühlungen Melanchthons.

Zwei Analekten in der Zeitschrift für Kirchengeschichte 24, 2 liefern Beiträge zur literarischen Tätigkeit Karlstadts. Barge führt aus, daß Karlstadt, nicht Melanchthon der Verfasser der unter dem Namen des Bartholomäus Bernhardi von Feldkirch gehenden Apologia pro Bartholomeo praeposito von 1521, d. h. einer Verteidigung von dessen Eheschließung war, und Wernle zeigt, daß ein Traktat „Prinzipal und Haupttraktat von der Gelassenheit" nicht, was auch vorher schon angezweifelt worden ist, von Val. Weigel, sondern von Karlstadt herrührt.

In den Beiträgen zur bayriſchen Kirchengeſchichte 9, 5 behandelt F. Herrmann „den Prozeß gegen (den Reformator Miltenbergs) Dr. Johann Drach und Anton Scherpfer und die Unterdrückung der evangeliſchen Bewegung in Miltenberg“ 1523 und 1524. Scherpfer hat ſich laudabiliter vor Angſt gefügt, die Stadt Miltenberg die kirchliche Gnade mit ſchweren Opfern erkauft. Das Urteil über Drach ſelbſt iſt noch nicht bekannt.

Zwei (inhaltlich wenig beſagende) Briefe Bugenhagens von 1532 und 1547 veröffentlicht Graebert in den Theologiſchen Studien und Kritiken 1903, 4.

Die kleine Schrift von Andrea Vereß: »Isabella Regina d'Ungheria figlia di Bona Sforza (1519—1559)«, die Gemahlin des letzten magyariſchen Ungarnkönigs, iſt die von de Gubernatis beſorgte italieniſche Übertragung der Einleitung eines größeren ungariſch geſchriebenen Werkes von Vereß über Iſabella. (Rom, S. 18, Verlag von Ermanno Loeſcher & Co., 1903. Erſchienen auch in den cronache della civiltà Elleno-Latino II.)

Von dem Gedanken ausgehend, daß „der eigentliche Herzſchlag der Völkergeſchichte im Martyrium liegt“, führt Nippold in ſeiner Jenenſer Univerſitätsfeſtrede „zum 400. Geburtstage des Kurfürſten Johann Friedrich“ aus, daß das Scheitern der Invaſionspläne Karls V. und das Weiterbeſtehen der proteſtantiſchen Kirche auch nach der Niederlage von Schmalkalden weſentlich der unbeugſamen religiöſen Treue dieſes „Bekenner“-Kurfürſten zuzuſchreiben iſt, und der Einfluß der von ihm in den Tagen ſeiner Gefangenſchaft bereits geplanten Univerſität Jena auf dieſelbe Treue in religiöſen Fragen zurückzuführen ſei. Doch erfahren die politiſchen Abwandlungen wohl viel zu geringe Würdigung gegenüber der Betonung der inneren Kraft des Proteſtantismus. (Abgedruckt in der Zeitſchrift „Deutſchland“, Juliheft, herausgegeben von Hoensbroech.)

E. Sehling teilt in der Deutſchen Zeitſchrift für Kirchenrecht 13, 2 ein „Gutachten des Konſiſtoriums zu Leipzig vom Jahre 1556“ mit, in dem das Aufſichtsrecht des Konſiſtoriums und die Frage der Eheordnung im Zuſammenhang mit dem Plane des Kurfürſten Auguſt von Sachſen erörtert werden, das Eherecht einheitlich zu kodifizieren.

Einen „Beitrag zur Geſchichte des geiſtigen Lebens in Deutſchland um die Mitte des 16. Jahrhunderts“ nennt Herm. Michel eine durch gründliche Aufſpürung der literargeſchichtlichen Zuſammenhänge und liebevolles Eingehen auf die individuellen Züge des Stoffes ausgezeichnete Biographie „Heinrich Knaufts“ (Berlin 1903, B. Behrs Verlag, 344 S.), bekannt zunächſt als Verfaſſer deutſcher Weihnachtsſpiele und lateiniſcher Schuldramen. Doch bietet der Lebensgang des in Wittenberg gebildeten proteſtantiſchen Schulmeiſters, der als kirchlich unzuverläſſiger katholiſcher

Domherr schließlich noch der Rache der Gegenreformation verfällt, nicht minderes kulturgeschichtliches Interesse als seine literarische Betriebsamkeit, die neben theologisierenden und pädagogischen auch eine Fülle popularisierender juristischer Schriften, u. a. das beliebteste Prozeßhandbuch („Feuerzeug gerichtlicher Händel") lieferte und neben geistlich-moralisierender Umdichtung weltlicher Lieder auch ein „Bierbuch" umfaßt. Die anerkennenswerte Belesenheit Michels hätte sich indessen auch in einer etwas knapperen Form der Darstellung zur Geltung bringen lassen. P. K.

Ein Aufsatz von Alois Krößin der Zeitschrift für katholische Theologie XXVII, 455—490 über Kaiser Ferdinand I. und seine Reformationsvorschläge auf dem Konzil von Trient beruht im wesentlichen auf der bekannten Sickelschen Publikation und bringt weder materiell noch hinsichtlich der Auffassung etwas neues. Dahingegen zeugt er von einer erschreckenden Unkenntnis der Literatur und der ganzen Zeit, mit der er sich beschäftigt. Einen so naiven Satz wie beispielsweise den folgenden: „Einer der einflußreichsten (kaiserlichen Räte), Dr. Georg Gienger, scheint nicht frei gewesen zu sein von der Ansicht, daß das Konzil über dem Papst stehe" würde Kröß nicht geschrieben haben, wenn er auch nur Janssen gelesen hätte. Die wichtigste Vorarbeit für seine Untersuchung, die Schrift von Hugo Loewe über die Stellung Ferdinands I. zum Trienter Konzil, ist ihm ganz entgangen. Von kleineren Versehen wimmelt es; es tagte z. B. im Jahre 1562 in Frankfurt kein Reichstag, und nicht Buchholtz und Sastien, sondern Bucholtz und Saftien haben über Ferdinand I. gearbeitet. Für die zuletzt berührte Zusammenkunft des Kardinals Guise mit dem Kaiser in Innsbruck verweise ich jetzt auf mein Buch über Maximilian II. S. 441 ff. Da der Aufsatz mit dieser Zusammenkunft im Februar 1563 abbricht, aber nach der Überschrift bis zum Juni d. J. führen soll, steht wohl noch eine Fortsetzung aus, die Kröß vor ihrer Veröffentlichung vielleicht einer nochmaligen gründlichen Durcharbeitung unterzieht. R. Holtzmann.

In den Historisch-politischen Blättern 132, 45—58 und 90—101 stellt Luzian Pfleger die nicht sehr reichhaltigen Nachrichten über den Ingolstädter Theologie-Professor Rudolph Clenck (1528—1578) zusammen, einen Mann, der schriftstellerisch nur sehr wenig tätig war, aber ein großes Wissen besaß und daher gern zu allerhand Missionen verwendet wurde.

Mit den im vorigen Jahr erschienenen verdienstvollen, aber gleichwohl eine berichtigende Nachprüfung nicht ausschließenden Studien zur Geschichte des niederländischen Aufstands von Ernst Marx setzt sich Felix Rachfahl in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst XXII, 69—113 auseinander, indem er zugleich seinerseits neue Untersuchungen zur Vorgeschichte des niederländischen Aufstands daran knüpft. Nach ihm hat Marx zunächst das Wesen der generalständischen Bewegung, die ihr Ziel seit 1557 in der Forderung gemeinsamer Beratung der generalständischen Deputierten

fand, nicht immer richtig erkannt oder doch nicht immer klar herausgearbeitet. Weiter handelt Rachfahl ausführlich über den tieferen Gegensatz zwischen Granvella und den niederländischen Großen, der keineswegs, wie Marx meint, im Grunde auf dem durch die Einrichtung der Konsulta gekränkten Ehrgeiz der letzteren beruhe. Speziell Egmond aber nahm eine ganz schwankende Haltung ein und hätte noch 1563 für die Sache Spaniens gewonnen werden können, wenn die Statthalterin Margarete damals nicht selbst schon die Abberufung Granvellas gewünscht hätte. Bei diesem Wunsch ließ sich Margarete weniger durch politische als durch egoistisch-dynastische Gründe leiten, wie ihre Haltung überhaupt in den entscheidenden Momenten immer vornehmlich durch dynastische Gesichtspunkte bestimmt war. Im Anhang veröffentlicht Rachfahl die geheime Instruktion Margaretens vom 12. August 1563 für ihren nach Spanien reisenden Geheimsekretär Armenteros, von der Gachard (Corresp. de Philippe II. 1, 265) nur ein Exzerpt druckte.

Im 15. Jahrgang des Pastor bonus S. 367—374 handelt P. Schlager über die Franziskaner und die katholische Restauration in Kreuznach. Kurfürst Otto Heinrich hat die Franziskaner 1559 auch aus Kreuznach verwiesen, und sie konnten erst, nachdem Spinola 1620 sich in der Stadt festgesetzt hatte, wieder zurückkehren, entfalteten hier dann aber im 17. Jahrhundert eine erfolgreiche Tätigkeit zur Wiederherstellung der katholischen Kirche.

Das Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte, welches dem 2. Heft des 2. Bandes (N.F.) der Katholischen Schweizer Blätter beigegeben ist, enthält einen von Th. v. Liebenau veröffentlichten Bericht, welchen der Luzerner Stadtschreiber Rennward Cysat an den Kardinal-Erzbischof Karl Borromeo über das Wirken der Jesuiten in Luzern von ihrem Einzug 1574 bis zum Jahre 1584 abgestattet hat, sowie ein nach Borromeos Tod verfaßtes Referat Cysats über die staatskirchlichen Verordnungen Luzerns 1574—87.

Der Aufsatz von G. Baguenault de Puchesse: Zehn Jahre aus dem Leben der Margarete von Valois (Revue des questions historiques, Heft 147 vom 1. Juli 1903, S. 158—163), schließt sich an das Buch von Th. Lauzun, Itinéraire raisonné de Marguerite de Valois en Gascogne (1578—86), Paris 1902, an und weist besonders auf die vermittelnde Rolle Margaretens (der Tochter Heinrichs II. und ersten Gemahlin des nachmaligen Heinrichs IV.) bei den Verhandlungen der Protestanten mit Katharina von Medici hin.

A. Meister ergänzt seine letzte Veröffentlichung von Spottgedichten auf den Erzbischof Gebhard Truchseß von Köln (vgl. H. Z. 90, 176) in den Annalen des Historischen Vereins für Geschichte des Niederrheins LXXV,

143—151 durch die Mitteilung zweier weiteren Pasquille aus den Kreisen der Katholiken und fügt diesmal auch ein Gedicht, das aus den Kreisen der Anhänger Gebhards gegen einen seiner Hauptfeinde, den Domscholaster Johann von Manderscheid, gerichtet wurde, hinzu.

Der bekannte Würzburger Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn führte in den Jahren 1596—1617 eine Fehde gegen den Grafen von Löwenstein, der die vier von Würzburg zu Lehen gehenden Wertheimschen Ämter Remlingen, Laudenbach, Freudenberg und Schweinberg geerbt hatte, während Julius dieselben dem Freiherrn Wilhelm von Crichingen zusprach. Mit Recht hebt Neu in seiner Darstellung dieses Kampfes (Deutsch-evangelische Blätter XXVIII, 471—489) hervor, daß es sich dabei nicht nur um politische, sondern vornehmlich um religiöse Gründe handelte, da die vier genannten Ämter protestantisch waren. Crichingen führte den Kampf mit Glück, und die gewaltsame Rekatholisierung wurde nur auf kurze Zeit 1632 durch das Erscheinen Gustav Adolfs unterbrochen; die Schlacht bei Nördlingen brachte auch hier die endgültige Entscheidung. Die von Kerler im Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken XLI veröffentlichten, für die Geschichte Julius Echters belangreichen Kalendereinträge Röders, in denen auch der Wertheimer Fehde mehrfach gedacht wird, wurden von Neu, wie es scheint, nicht benutzt.

Die lange erfolgreichen Versuche der Würzburger Fürstbischöfe Julius Echter von Mespelbrunn und Philipp Adolf von Ehrenberg, im Dekanatsbezirk Rüdenhausen (Unterfranken) die Gegenreformation zur Durchführung zu bringen, werden von Fichtbauer in den Beiträgen zur bayerischen Kirchengeschichte IX, 227—231 einer kurzen Untersuchung unterzogen. Erst Gustav Adolf hat die Ortschaften des Bezirkes dem Protestantismus zurückgegeben, und hier gingen seine Erfolge durch die Schlacht bei Nördlingen nur zum Teil wieder verloren.

Ferdinand Mühlau veröffentlicht in der Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins XXVI, 1—92 einen Bericht des Martinus Seusenius über seine Reise ins Heilige Land 1602—03. Der Verfasser dieses Reiseberichts wohnte wohl in Friesland, stammte aber aus Süddeutschland, und so ist auch seine ostfriesische Sprache stark mit oberdeutschen Elementen durchsetzt.

Als Heinrich IV. die Beziehungen Frankreichs zur Türkei neu belebte, gelang im Jahre 1609 sogar eine Niederlassung französischer Jesuiten in Konstantinopel, über die uns Gabriel de Mun in der Revue des questions historiques, Heft 147 (vom 1. Juli 1903), S. 163—172 einige Mitteilungen macht. Die Gründung hat sich trotz mancher Angriffe, die sie in den ersten Jahren zu erdulden hatte, gehalten.

Recht interessante Streiflichter auf die letzten Zeiten der Hanse wirft ein Aufsatz von Walter Friedensburg über die Herzöge von Pommern

und die hanſiſch-niederländiſche Konföderation vom Jahre 1616. (Pommerſche Jahrbücher IV, 89—138.) Das Bündnis der Hanſe mit der jungen niederländiſchen Republik gehörte zu ihren letzten Verſuchen, neues Leben zu gewinnen, und richtete ſich vornehmlich gegen Chriſtian IV. von Dänemark, den gemeinſamen Feind, während der Kampf gegen Spanien, den die Niederlande dabei gleichfalls im Auge hatten, nur in ihrem Intereſſe, nicht in dem der Hanſe lag. Die Pommerſchen Herzöge waren natürlich wie ſchon früher ſo auch jetzt gegen eine Betätigung ihrer Landſtädte im Bund, deſſen Obliegenheiten die erſtarkte fürſtliche Gewalt in Deutſchland ſelbſt übernehmen wollte, zu eigener Arbeit und eigenem Nutzen. Nicht minder arbeiteten Kaiſer Matthias und Erzherzog Albrecht gegen das Bündnis mit den Niederlanden. Die Städte verſicherten, daß ſie ſich an keinem Krieg gegen Spanien beteiligen würden; dagegen gelang es nicht, ihnen die Teilnahme an der Konföderation mit den Generalſtaaten zu verbieten: noch haben die Hanſen ihr Bündnisrecht gewahrt. Beigegeben ſind dem Aufſatz einige Urkunden aus den Archiven zu Stettin und Wolgaſt.

Am 22. Juni 1627 wurden in Paris Franz v. Montmorency-Bouteville und ſein Vetter, der Graf Des Chapelles, die ſich einer neuen königlichen Verordnung zum Trotz öffentlich duelliert hatten, geköpft. Der bisherigen Beurteilung dieſes Vorfalls, die in Montmorency einen blutdürſtenden Raufbold, in Des Chapelles ein unſchuldiges Opfer und in dem Ganzen einen Beweis für den Haß Richelieus gegen den großen Adel ſah, tritt Robert Lavollée in der Revue des études historiques, 1903, S. 225—247 u. 337—365 entgegen: die Hinrichtung der beiden war kein Racheakt Richelieus, ſondern wurde zur Aufrechterhaltung der königlichen Autorität gefordert. Im Anhang werden vier Briefe veröffentlicht, die Des Chapelles kurz vor ſeinem Tod ſchrieb.

Die bekannte Belagerung von Caſale durch die Spanier unter Spinola im Jahre 1630 erfährt in der Revue de Paris vom 15. Juli 1903 eine ausführliche Schilderung durch Louis Batiffol auf Grund des Tagebuchs eines franzöſiſchen Infanterieoffiziers De la Serre, das ſich in der Bibliothèque nationale befindet.

Guſtav Adolf hat am 28. Februar 1632 dem Landgrafen Wilhelm V. von Heſſen-Kaſſel mit einigen anderen geiſtlichen Gebieten auch die Abtei Fulda geſchenkt. Die kirchliche Verwaltung, die daraufhin Heſſen-Kaſſel in dem ſeiner geiſtlichen Oberhirten beraubten Land einrichtete, iſt von Hugo Brunner in den Beiträgen zur Heſſiſchen Kirchengeſchichte I, 343—358 auf Grund Marburger Archivalien einer verſtändnisvollen Unterſuchung unterzogen worden. Der Landgraf begann mit einer Ausweiſung der Jeſuiten, die am meiſten zu der Rekatholiſierung des einſt ganz proteſtantiſchen Landes beigetragen hatten, und ſetzte eine langſame, aber zielbewußte abermalige Reformierung des Hochſtifts in Szene. Einen dauernden Erfolg

hatten seine Bemühungen nicht, da bereits im Jahre 1634 nach der Schlacht bei Nördlingen die hessische Herrschaft in Fulda ein Ende nahm.

Das zweite Heft des laufenden Jahrgangs (1903) der Annales de l'Est bringt auf S. 227—263 den Schluß des Aufsatzes von E. Reybel über die Franzosen und Bernhard von Weimar im Elsaß (vgl. oben S. 169). Die Zustände nach dem Tod Bernhards und der Abschluß des Vertrags von Breisach (9. Oktober 1639) werden im wesentlichen vom französischen Standpunkt aus ausführlich geschildert, aber ohne daß wir eigentlich viel neues erfahren.

Anläßlich seines Streits mit dem Kaplan Dasbach veröffentlicht Graf Paul v. Hoensbroech im Juliheft der von ihm herausgegebenen Zeitschrift Deutschland (2, 409—441) aus jesuitischen Schriften das ziemlich umfangreiche Material, welches den Beweis liefert, daß der vielberufene Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel" bei den jesuitischen Moraltheologen wirklich theoretisch verfochten und praktisch angewandt wird. Die sonst vielfach dafür in erster Linie angerufenen Stellen in Busenbaums Medulla zitiert er nicht, sondern er holt seine Beweise von anderen Jesuiten des 17. Jahrhunderts, wie Laymann, Sanchez, Escobar, Tamburini, Castropalao, denen er die ganz entsprechenden Lehren Neuerer (Palmieri, Gury, Lehmkuhl) an die Seite stellt. Im Ernst steht es wohl außer Zweifel, daß der genannte Grundsatz zwar nicht in den Konstitutionen der Jesuiten, aber in den Lehren ihrer Moralisten wirklich enthalten ist (vgl. u. a. Kawerau in Möllers Kirchengeschichte III, 241; Zöckler bei Herzog-Hauck, Realenzyklopädie VIII, 761; auch Reusch, Beiträge zur Geschichte des Jesuitenordens 169 ff.); und daß es nicht allein auf Busenbaum ankommt, hat erst kürzlich Tschackert in der Zeitschrift für Kirchengeschichte XIX, 368 ff. mit ähnlichem, wenn auch nicht so reichhaltigem Material wie Hoensbroech gezeigt. R. H.

Im Mai-Juni-Heft des Bulletin de la Société de l'histoire du protestantisme français teilt S. 231—254 N. W(eiß) einige Stücke aus den ihm von H. J. de Dompierre de Chaufepié zur Verfügung gestellten Familienpapieren der holländischen Réfugiés v. Chaufepié mit, hauptsächlich Memoiren der Familie von 1400—1690 und eine Autobiographie von Samuel v. Chaufepié (1644—1704), Bruder einer Anna von Chaufepié, über deren Flucht schon früher im Bulletin berichtet wurde, und über die Weiß neue Nachrichten in Aussicht stellt. — Ebenda S. 254 f. erhalten wir durch H. Lehr einige statistische Angaben über die katholische Kirche in Frankreich im Jahre 1644 aus einem Journal des Straßburgers Elias Brackenhofer, das sich heute im Besitz der Familie Lehr in Chartres befindet; man ersieht daraus u. a., daß die Einkünfte der katholischen Kirche in Frankreich damals 103 500 000 Taler betrugen.

Zu den Band 91, 171 besprochenen Aufsätzen von Franz Strunz zur Geschichte der Naturwissenschaften seien noch nachzutragen zwei kleinere Arbeiten desselben Verfassers: „Die Entstehungsgeschichte der Lehre von den Gasen", d. h. die Darstellung der Ansichten des holländischen Arztes van Helmont (1577—1644) vom Gase im „Janus" VIII, 2, 3 und ein kurzer Hinweis darauf, daß der „geschichtliche Paracelsus" nicht sowohl ein okkultistischer Charlatan, sondern ein genialer Arzt und exakter Naturforscher ersten Ranges war, der daneben mit Seb. Franck wegen der Wärme seines gegen jede Formenverknöcherung abgeneigten religiösen Empfindens vergleichbar ist. (Die christliche Welt 1903, Nr. 26.)

Eine lehrreiche und förderliche archivalische Forschung stellt Ettore Vergas Büchlein über „le corporazioni delle industrie tessili in Milano, loro rapporti e conflitti nei secoli 16—18" dar. (Milano, 64 S. Cogliati 1903. Auch erschienen im Archivio storico lombardo fasc. 37). Das Grundthema ist der Nachweis, wie die mittelalterliche Arbeits- und Arbeiterorganisation des Handwerks allmählich unhaltbar wird gegenüber den Fortschritten der Technik und des Handelsbetriebes, insbesondere dem aufkeimenden fabrikmäßigen Großbetrieb (vorzüglich seit 1703), und wie die endgültige gesetzliche Auflösung der alten Zünfte von 1787 im Grunde nur eine fast bereits erstorbene Form beseitigte, aus der das Leben im Gegensatze zu den französischen Zuständen längst entwichen war. Dabei fallen höchst interessante Streiflichter auf die Arbeitsteilung, die technischen ewigen Konflikte der einzelnen verwandten Handwerke, das Verhältnis des Handels zum Gewerk, die Entstehung kapitalistischer Umrechnungsformen ꝛc. Kurz eine lokale und dem Umfang nach beschränkte Arbeit, die mit den einschlägigen Partien in Gotheins Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und Schmollers Tucherbuch in Analogie zu bringen ist.

Joh. Müller bespricht in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I, 2 den „Zusammenbruch des Welserischen Handelshauses im Jahre 1614". Der eigentliche Grund war der starke Verlust in dem spanischen Pfefferhandel 1586—1598, der aus der Zahlungsunfähigkeit der spanischen Regierung als des Hauptschuldners entsprang und von Matth. Welser auch nicht durch den erhöhten Kredit wettgemacht werden konnte, den er 1603—1610 während seiner Verwaltung des Reichspfennigmeisteramtes besaß. — In einigem Zusammenhang hiermit stehen die Untersuchungen, die derselbe Verfasser im Archiv für Kulturgeschichte I, 3 im Anschluß an zwei auf das Rodwesen bezügliche Akten von 1597 und 1611 über Augsburgs Warenhandel mit Venedig und die Augsburger Handelspolitik im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges veröffentlicht. Danach trugen nicht nur Augsburgs Kriegsleiden schuld an dem wirtschaftlichen Niedergang der Stadt, sondern auch die kurzsichtige Handelspolitik des Rats, in dem die Anhänger des alten Transportsystems mit

ihren Verſuchen, durch polizeiliche Einſchränkung die Handelsfreiheit zu unterbinden, lange Zeit die Mehrheit fanden.

In derſelben Zeitſchrift (Archiv für Kulturgeſchichte I, 3) handelt Wehrmann von der „Erziehung und Ausbildung pommerſcher Fürſten im Reformations-Zeitalter“ und weiſt auf den Fortſchritt hin, den auch hier die Reformation zeitigt. Hüttner veröffentlicht den Schluß der Selbſtbiographie des Stadtpfarrers Wolfgang Ammon von Marktbreit († 1634), Kopp einiges aus einer Liederhandſchrift aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Neue Bücher: Janſſen, Geſchichte des deutſchen Volkes ſeit dem Ausgang des Mittelalters. 8. Band. Ergänzt und herausgegeben von Paſtor. 13. und 14. vielfach verbeſſerte und vermehrte Auflage. (Freiburg i. B., Herder, 8,60 M.) — Fiſcher, Zur Geſchichte der evangeliſchen Beichte. II. [Studien zur Geſchichte der Theologie und der Kirche. 9. Bd. 4. Heft.] (Leipzig, Dieterich. 4,50 M.) — Ferrari, Com'era amministrato un comune del Veronese al principio del sec. XVI. (Tregnano dal 1505 al 1510). (Verona, Franchini.) — Mentz, Johann Friedrich der Großmütige 1503—1554. 1. Tl. [Beiträge zur neueren Geſchichte Thüringens, 1.] (Jena, Fiſcher. 3,60 M.) — Seitz, Der authentiſche Text der Leipziger Disputation (1519). (Berlin, Schwetſchke & Sohn. 12,80 M.) — Graebert, Erasmus von Manteuffel, der letzte katholiſche Biſchof von Kammin (1521—1544). [Hiſtoriſche Studien, 37.] (Berlin, Ebering. 2,40 M.) — Holtzmann, Kaiſer Maximilian II. bis zu ſeiner Thronbeſteigung (1527—1564). (Berlin, Schwetſchke & Sohn. 18 M.) — Berg, Beiträge zur Geſchichte des Markgrafen Johann von Cüſtrin. [Schriften des Vereins für Geſchichte der Neumark, 14.] (Landsberg, Schaeffer & Ko. 1,50 M.) — Grente, Jean Bertaut, abbé d'Aunay, premier aumônier de la reine, évêque de Séez (1552—1611). (Paris, Lecoffre.) — Laemmer, De Caesaris Baronii literarum commercio diatriba. (Freiburg i. B., Herder. 3 M.) — Kölner Inventar. 2. Band: 1572—1591. Bearbeitet von Höhlbaum. [Inventare hanſiſcher Archive des 16. Jahrhunderts. 2. Band]. (Leipzig, Duncker & Humblot. 36,80 M.) — Wieſe, Die Politik der Niederländer während des Kalmarkriegs (1611—1613) und ihr Bündnis mit Schweden (1614) und den Hanſeſtädten (1616). [Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geſchichte, 3.] (Heidelberg, Winter. 4,60 M.) — Lemoine et Lichtenberger, De la Vallière à Montespan. (Paris, Calmann-Lévy.)

1648—1789.

H. Schrohe zeigt in ſeinem Aufſatz „Religiöſer Sinn in ſchweren Zeiten (1665—1667)“ im Juniheft des Katholiken, wie man in dem Glauben, daß die Peſt ein göttliches Strafgericht ſei, in Köln, Darm-

ſtadt, Frankfurt a. M., Mainz ſich mit religiöſen Übungen vor der Seuche zu ſchützen ſuchte.

In den Mitteilungen des Vereins für Hamburgiſche Geſchichte VII, 2 zeigt R. Benzian, daß der Hamburger Kaufmann Henning Brand der alleinige Entdecker des Phosphors (1669) iſt, und daß der Chemiker Kunkel dieſen Stoff nicht zum zweiten Male und ſelbſtändig entdeckte, ſondern nur verſchwieg, daß er ſeine Kenntnis weſentlich Brand zu verdanken hatte.

Ziekurſch beendet in der Zeitſchrift für Kirchengeſchichte 24, 2 ſeinen Aufſatz über „Auguſt den Starken und die katholiſche Kirche 1697—1720". Der Grundgedanke bleibt der gleiche wie im 1. Teil, daß die Opportunität allein Auguſt zu Rom geführt hat. Speziell hat er auch den Übertritt des Kurprinzen zum Katholizismus in der Hoffnung veranlaßt, durch deſſen Verheiratung mit der öſterreichiſchen Erzherzogin Maria Joſepha ſeinem Hauſe den Zugang zum Kaiſertum zu eröffnen.

Der Marquis de Vogüé entſcheidet im Correſpondant vom 25. Juni die Frage nach dem véritable vainqueur de Denain (1712) dahin, daß neuere Verſuche, die Ehre des Tages dem Marſchall Villars zugunſten Montesquious ſtreitig zu machen, völlig mißlungen ſind.

Dem 1893 erſchienenen und beſprochenen (H. Z. N. F. 37, 179) 1. Teil des Werkes von Mention, documents relatifs aux rapports du clergé avec la royauté folgt nun ein 2. Teil, der von 1705—1789 führt und den Janſenismusſtreit, die Steuerverhältniſſe des Klerus und die Aufhebung des Jeſuitenordens behandelt. Die Sammlung bringt auch diesmal Aktenſtücke mit kurzen Einleitungen des Verfaſſers. Die Akten ſind entweder in ſchwer zugänglichen Sammelwerken veröffentlicht, oder es ſind Einzeldrucke oder ſie ſind nur handſchriftlich vorhanden. Die Auswahl iſt zweckmäßig, der Druck gut.

Die Quellenmitteilungen Batteigers „Zur Geſchichte des Pietismus in Bayreuth" werden in den Beiträgen zur bayriſchen Kirchengeſchichte 9, 5 mit der fortgeſetzten Korreſpondenz Zinzendorfs und Silchmüllers über die Jahre 1730—1743 beendet.

v. Schroetters Aufſatz über „Die hannoverſchen Goldgulden 1748 bis 1756" in der Zeitſchrift für Numismatik 24, 1/2 ſei hier insbeſondere wegen der Überſicht über die damals geltenden (Gold-) Münzen erwähnt.

In einer Artikelſerie der Revue historique (Bd. 79 und 82) gibt A. Bourguet eine archivaliſch begründete Darſtellung der Beziehungen des Herzogs von Choiſeul zu Holland und deſſen Verſuche, die Holländer (während des ſiebenjährigen Krieges) zu energiſchem Handeln gegen England aufzurütteln. Das Ergebnis war, daß Holland dank Choiſeuls und

seines Diplomaten d'Affry Tätigkeit wenigstens nicht ganz in dem englischen Fahrwasser segelte.

Für die Volksschulpädagogik Friedrichs des Großen und der preußischen Unterrichtsverwaltung seiner Zeit hat in dem Sammelwerk der pädagogischen Klassiker (Halle, Schroedel 1902) Dr. Ed. Clausnitzer ein wohl bemessenes Buch von 164 Seiten geliefert, das dem Seminarunterricht gute Dienste leisten wird. Selbstverständlich bewegt sich der Inhalt wesentlich um Vorbereitung und Ausführung des Generallandschulreglements von 1763, einem leuchtenden Beweise für Friedrichs Scharfblick und Tatkraft gleich nach dem schweren Kriege. Leider haben frühere Verordnungen, so besonders die principia regulativa von 1736 keine Aufnahme finden können. Die am Schluß beigefügten Aufgaben werden bei maßvoller Verwendung sicher förderlich sein. W. Sch.

P. Masson erzählt in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I, 2 die Schicksale einer dernière compagnie de l'ancien régiment: la compagnie royale d'Afrique (1741—1794), die als ein Unikum in der abwärts gehenden französischen Finanzgeschichte, mit Gewinn und Solidität in die Revolution schritt, sich dann in ihren Stürmen 1794 noch zur Zeit freiwillig auflöste und eben durch die Einwandfreiheit ihrer Verwaltung selbst theoretischen Gegnern aller Monopole den Gedanken der Anerkennung einer Ausnahmestellung für sie abnötigte.

In den Miszellen der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I, 2 handelt M. Marion über Turgot et les grandes remontrances de la cour des aides 1775 und entscheidet die umstrittene Frage, ob diese Denkschrift von Turgot gern gesehen und ihm für sein Reformwerk nützlich gewesen ist oder nicht, durchaus in letzterem Sinne. Der Verfasser zeigt, daß die Vorschläge der »remontrances« in wichtigen Punkten, z. B. dem Wunsch der Wiederherstellung der états-généraux durchaus den Ansichten Turgots zuwiderlaufen.

Neue Bücher: Hassall, Mazarin. [Foreign statesmen] (London, Macmillan and Co. 2 sh. 6 d.) — v. Wrede, Geschichte der k. u. k. Wehrmacht. Die Regimenter, Corps, Branchen und Anstalten von 1618 bis Ende des 19. Jahrhunderts. (Wien, Seidel & Sohn. 15 M.) — Beaulieu, Les gabelles sous Louis XIV. (Paris-Nancy, Berger-Levrault et Cie. 4 fr.) — Roessel, Die erste brandenburgische Flotte im schwedisch-polnischen Kriege 1658—1660 und ihr Kommandeur Obrist Johann v. Hille. (Berlin, Eisenschmidt. 3 M.) — Couturat, Opuscules et fragments inédits de Leibniz. (Paris, Alcan.) — Hoffmann, Die Leibnizsche Religionsphilosophie in ihrer geschichtlichen Stellung. (Tübingen, Mohr. 2 M.) — Singleton, Social New York under the Georges (1714—1776.) (London, Appleton. 21 sh.) —

Koſer, König Friedrich der Große. 2. Bd., 2. Hälfte. [Bibliothek deutſcher Geſchichte.] 1. u. 2. Aufl. (Stuttgart, Cotta. 4 M.) — Höckendorf, Sans-Souci zur Zeit Friedrichs des Großen und heute. [Quellen und Unterſuchungen zur Geſchichte des Hauſes Hohenzollern. VI]. (Berlin, Duncker. 5 M.)

Neuere Geſchichte ſeit 1789.

Im Maiheft der Révol. française erörtert Mathiez, im Anſchluß an eine Broſchüre des Begründers der Theophilantrophie, Chemin-Dupontès, die Beziehungen der Proteſtanten zu den Theophilanthropen, deren Beſtrebungen bei jenen im allgemeinen ſehr geteilte Aufnahme, in Frankreich eher Abneigung fanden. A. Guyot behandelt ſehr eingehend, auf Grund der Pariſer Akten und unter Benutzung des eben (1902) erſchienenen vierbändigen Werkes von Colucci „la Repubblica di Genova et la Rivoluzione francese 1794—1797“, die Politik des Direktoriums gegenüber Genua von den Anfängen des Direktoriums bis zur Begründung der liguriſchen Republik im Juni 1797 (Fortſetzung und Schluß im Juni und Juliheft). Guyot beurteilt das Direktorium milder als namentlich neuerdings Sciout; es habe ſich lange gegen die von Napoleon geplante Intervention in Genua geſträubt; an den Unruhen im Mai 1797 ſeien Napoleon und der franzöſiſche Geſandte Faypoult unſchuldig. Die Abhandlung bringt auch einige beachtenswerte Aktenſtücke zur allgemeinen Politik des Direktoriums. Das Maiheft enthält noch ein alphabetiſches Verzeichnis der 48, 579 Bände umfaſſenden Sammlung von Journalen, Broſchüren und anderen Druckſchriften des Britiſh Muſeum zur Geſchichte der franzöſiſchen Revolution. Im Juniheft beſpricht Conard die Cahiers des Dauphiné (keine eigentlichen Cahiers, mehr Inſtruktionen für die durch die allgemeine Ständeverſammlung gewählten Deputierten). Aulard veröffentlicht und erläutert einige der Aufzeichnungen, die ſich Barère während der Verhandlungen der Konſtituante machte, und die er dann in ſeinem Journal Point du jour verarbeitete. A. Lods ſpricht über die Kämpfe der Proteſtanten und Katholiken in Nimes und veröffentlicht einige Chanſons, die dort umliefen, als der Führer der Proteſtanten Rabaut de St. Etienne zum Präſidenten der Konſtituante erwählt wurde. Dieudonné erzählt die „Dechriſtianiſation“ der Gemeinde Ris-Orangis (Seine-et-Oise), die ſich vom Konvent den Namen Ris-Brutus erbat.

Die Fortſetzung der von A. Stern veröffentlichten und hier mehrfach erwähnten Memoiren Oelsners betrifft die franzöſiſche Kriegserklärung gegen Franz II. und die dadurch hervorgerufene Bewegung der öffentlichen Meinung (Rev. hist. 1903, Mai—Juni).

De Waha beginnt eine Studie über „die Finanzpolitik der Schreckensherrſchaft in der erſten franzöſiſchen Revolution, insbeſondere die progreſſive Einkommenſteuer und Zwangsanleihe“ (Vierteljahrsſchrift f. Sozial- und

Wirtschaftsgeschichte, I, 2). Der Verfasser schildert zunächst, im engen Anschluß an Stourm, übersichtlich die Steuern in den ersten Jahren der Revolution, die drückend waren, die man sich aber gewöhnte, nicht zu bezahlen, und die Anfänge der Assignatenwirtschaft.

Mit dem 14. Bande des Recueil des Actes du Comité de Salut public (Paris, 1901. Imprimerie nationale, 831 S.), der die Zeit vom 29. Mai bis zum 7. Juli 1794 umfaßt, hat Aulard den Höhepunkt der Schreckensherrschaft erreicht, die Tage, da das Fest des höchsten Wesens gefeiert (8. Juni) und das Gesetz über das Revolutionstribunal angenommen wurde (10. Juni). Die Arrêtés des Wohlfahrtsausschusses (vgl. über den 13. Bd. H. Z. 88, 555) in ihrer Mannigfaltigkeit zu analysieren — am 27. Juni erreichen sie die Zahl von 50 — ist ebenso unmöglich wie etwa den Inhalt eines der Minutenbände der Kabinettsordres König Friedrichs des Großen im Berliner Geh. Staatsarchive wiederzugeben; nur eines gewissen aktuellen Interesses wegen sei verwiesen auf den Sprachenerlaß des Wohlfahrtsausschusses vom 16. Juni 1794, in dem schlankweg erklärt wird: Dans une République une et indivisible, la langue doit être une; Abweichungen davon sind föderalistisch; in jeder Landgemeinde mit fremder Sprache wird deshalb ein Lehrer angestellt, der täglich französisch und die Menschenrechte lehrt und am Dekadensonntag die republikanischen Gesetze mündlich übersetzt usw. (S. 344). Aus der zweiten Aktengruppe dieser Sammlung, den Berichten der Repräsentanten in Mission, sind hervorzuheben die Berichte von Gillet, Hentz, Laurent, Richard, Garnier, und Dubois-Crancé, letztere leider wenig zahlreich (eine nach der kurzen Inhaltsangabe S. 181 anscheinend sehr interessante Denkschrift von ihm über den état moral et politique des armées wird leider nicht mitgeteilt). Die Berichte über die Seeschlacht von Ouessant, die Kämpfe in Flandern, an der spanischen Grenze, in Westfrankreich usw. enthalten viel Beachtenswertes und manche charakteristische Züge, vergl. die Mitteilungen über den betrunkenen General Frossard (S. 161), die plündernden Adjutanten Jourdans (S. 294), den Triumphbericht von Gillet, Saint-Just und Guyton vor Charleroi (la domination du jeune homme que la fortune de la République française a voulu qui gouvernât l'Allemagne n'obtiendra jamais assez de vigueur pour nous résister. Soyons constants dans nos desseins politiques comme impétueux à la guerre. L'Europe est en décadence et nous allons fleurir). Erwähnt seien noch die Klagen von Hentz in seinen Berichten aus Landau über den schlechten Geist im Oberrhein, Niederrhein und den deutsch sprechenden Moseldistrikten, „wo es keine Sansculotten gibt" (S. 211 und 220). P. B.

Das Leben des Terroristen Lebon bis zu den Anfängen der Revolution, hauptsächlich seine Wirksamkeit als Oratorianer in Beaune, erzählt Misermont. (Revue des étud. hist. Mai-Juni 1903.)

Aulard behandelt den Kampf der Revolution mit den Kongregationen. (Revue pol. et parl. 10. Mai 1903.)

Die Nouv. Revue (15. März 1903) veröffentlicht Berichte des Bailli de Virieu, Geschäftsträgers des Herzogs von Parma in Paris, aus dem Juni 1791, hauptsächlich über den antimonarchischen Eindruck der Flucht des Königspaares.

Über das Privatleben Ludwigs XVIII. im Exil von 1801 bis 1809, in Memel, Warschau, Mitau, Hartwell, namentlich über seine finanziellen Verlegenheiten, unterrichten die von Maricourt benutzten Papiere seines Schatzmeisters F. Hüe. (Revue de Paris, 15. Juli 1903.)

Herbert A. L. Fisher behandelt in dem anregend geschriebenen Buche Studies in napoleonic statesmanship. Germany. (Oxford 1903) die napoleonische Herrschaft in Deutschland. Mit sorgfältiger Benutzung der deutschen und französischen Literatur und unter Hinzuziehung archivalischen Materials schildert er zunächst die Ereignisse, die zur Vorherrschaft Frankreichs auf deutschem Boden geführt haben, und bespricht dann die Zustände in Berg, Westfalen und Frankfurt, in den Hansestädten und in den rheinischen Departements. Mit vollem Nachdruck hebt Fisher die heilsamen Wirkungen der französischen Reformen hervor; vielleicht betont er zu wenig, daß Voraussetzungen für diese Reformen in Deutschland bereits vorhanden waren, daß manche französische Einrichtungen nichts absolut Neues bedeuteten, daß der Napoleonismus nicht nur mit dem alten französischen Königtum, sondern auch mit dem aufgeklärten Despotismus deutscher Fürstentümer viele Berührungspunkte aufweist. So wohltätig die Neuerungen auch gewesen sein mögen, für die Zeitgenossen wurde ihre günstige Wirkung durch den furchtbaren Druck aufgehoben, den die napoleonische Herrschaft mit sich brachte. Fisher zeigt unwiderleglich, wie das napoleonische System in Deutschland bereits vor dem äußeren Untergang innerlich zusammengebrochen war, wie die Aussaugung durch die Kontributionen, die Entziehung der Domänen und die Einquartierung französischen Militärs, der Druck der fortwährenden Konskription und die wirtschaftliche Gesetzgebung des Kaiserreichs den materiellen Ruin der Bevölkerung herbeigeführt haben. Ein Vergleich mit den süddeutschen Staaten wäre vielleicht von Nutzen gewesen. Aber auch in Frankreich selbst war die Lage nicht viel besser. Frankreich war an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt. Die Aussaugung der Nachbarn war ein freilich verfehltes Mittel, um die Lasten des Kaiserreichs zu erleichtern. P. D.

In der Revue Historique (Juli-August) publiziert E. D'Eichthal einen Briefwechsel zwischen Carlyle und Gustave D'Eichthal, dem Haupte der St. Simonisten, aus den dreißiger Jahren. Es geht daraus hervor, daß Carlyle die Bestrebungen der St. Simonisten mit Interesse verfolgte,

aber mancherlei Bedenken hatte: es fehle ihrer Religion ein Symbol, in dem sich die Göttlichkeit sinnlich manifestiere.

Persönliche Erinnerungen an die Belagerung Straßburgs, die vornehmlich die Haltung der Bevölkerung schildern und den Kommandanten Uhrich verurteilen, veröffentlicht Ch. Leser in der Nouvelle Revue (1. Juli).

Nachgelassene Aufzeichnungen des Staatsministers Rudolf v. Delbrück veröffentlicht das Juliheft der Deutschen Rundschau. Delbrück bespricht darin seine Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten im September 1870, um ihren Anschluß an den Norddeutschen Bund herbeizuführen. Er bestätigt aufs neue, welcher Vorsicht es bedurfte, um nicht das zögernde Bayern durch Übereifer zurückzustoßen. An den Verhandlungen, die zur Errichtung des Reichs führten, war er nicht beteiligt; „das Verdienst, sagt er hierüber, den richtigen Augenblick erkannt und die richtige Form gewählt zu haben, gebührt dem Grafen Bismarck."

In der Beilage zur Münchener „Allg. Ztg." Nr. 144, 148, 149 gibt M. Döberl eine ausführliche ablehnende Kritik des Buches von Ottokar Lorenz, Kaiser Wilhelm und die Begründung des Reiches. Er erkennt an, daß Lorenz mancherlei neues Material bringe, weist aber seine Auffassung zurück und tadelt namentlich, daß er die deutsche Haltung der öffentlichen Meinung in Bayern während des Krieges grundsätzlich ignoriere.

Persönliche Erinnerungen an Thiers und Gambetta aus der Zeit der Versailler Versammlung veröffentlicht Vicomte de Meaux in der Deutschen Revue (Juli). Gambetta ist ihm kein Staatsmann von schöpferischen Gedanken, sondern ein Parteiführer, der durch seine mächtige Energie und durch äußerliche Mittel zu herrschen wußte, in Thiers schildert er mehr den geistreichen Gesellschafter als den Politiker.

In der Bibliothèque Universelle et Revue Suisse (Juni, Juli) schildert A. Bertrand die Pariser Kommune: den Fanatismus und die Uneinigkeit der Führer und die mangelhafte Verteidigung, die den Versailler Truppen das Eindringen erleichterte.

Das Juliheft der Deutschen Revue beginnt eine Artikelreihe von Alberta und Max v. Puttkamer über die Verwaltung Elsaß-Lothringens seit 1871. Im ersten Artikel wird Widerspruch erhoben gegen das abfällige Urteil des Generals v. Stosch über Edwin v. Manteuffel, wonach der Feldmarschall als Farceur charakterisiert war. Die Verfasser schildern Manteuffel als einen Mann von reichem und lebhaftem Geiste, großem Ehrgeiz und starker Willenskraft. Den Gegensatz gegen Bismarck erklären sie aus seinem starken militärischen Standesgefühl, das die Diplomatenkunst unterschätzte.

Ein ausführliches, im allgemeinen zustimmendes Referat von Hanotaux' erstem Bande der Geschichte des modernen Frankreich (Thiers' Regierung) gibt Rambaud in dem Journal des Savants (Juni).

Die Vorgeſchichte des Spaniſch-Amerikaniſchen Krieges und die Annexion der Philippinen ſchildert auf Grund der von Amerika und Spanien veröffentlichten Dokumente A. Viallate in der Revue Histor. (VII/VIII 1903). Er hebt hervor, daß die öffentliche Meinung in Amerika die wiederholten Verſuche Kubas, ſich unabhängig zu machen, ſtets mit größtem Intereſſe verfolgt und ſchließlich den Krieg erzwungen habe, obwohl Mc. Kinley zeitweilig verſuchte, den Frieden zu erhalten. Der Kriegspartei kam der Zwiſchenfall mit dem ſpaniſchen Geſandten und der Untergang der „Maine" zu ſtatten. Neue Aufſchlüſſe bringt der Aufſatz nicht, aber er gibt eine gute Zuſammenfaſſung.

Eine peſſimiſtiſche Kritik der imperialiſtiſchen Bewegung in England auf Grund der offiziellen Publikationen gibt Leroy-Beaulieu in der Revue des Deux mondes (15. Juli).

Neue Bücher: Sepet, Six mois d'histoire révolutionnaire (juillet 1790—janvier 1791.) (Paris, Douniol. 3,50 fr.) — Turquan, Frau Récamier und ihre Freunde. Übertragung von Marſchall v. Bieberſtein. (Leipzig, Schmidt & Günther. 4,60 M.) — Schrepfer, Pfalzbayerns Politik im Revolutionszeitalter von 1789—1793. (München, Lehmann. 3 M.) — de Rémusat, Mémoire sur ma détention au temple 1797 jusqu'à 1799. Publ. par Pierre. (Paris, Picard et fils.) — Seeberg, Die Kirche Deutſchlands im 19. Jahrhundert. (Leipzig, Deichert Nachf. 6.75 M.) — Wilh. v. Humboldts geſammelte Schriften. Herausg. von der königl. Akademie der Wiſſenſchaften. 2. Abtg.: Politiſche Denkſchriften. Herausg. v. Gebhardt. 1. Bd. 1802—1810. (Berlin, Behr. 6 M.) — Oman, A history of the peninsular war. II. Jan.—Sept. 1809. (Oxford, Clarendon press.) — Lehmann, Freiherr vom Stein. 2 Tl. Die Reform. 1807—1808. (Leipzig, Hirzel. 12 M.) — Brizzolara, La Francia della restaurazione alla fondazione della terza Repubblica (1814—1870.) (Milano, Hoepli. 7,50 fr.) — O. Lorenz, Gegen Bismarcks Verkleinerer. Nachträge zu „Kaiſer Wilhelm und die Begründung des Reichs". (Jena, Fiſcher. 2 M.) — Klein-Hattingen, Bismarck und ſeine Welt. 2. Bd.: Von 1871—1898. 1. Tl.: Von 1871—1888. (Berlin, Dümmler. 8. M.) — Aus Adolf Stahrs Nachlaß. Herausg. von Geiger. (Oldenburg, Schulze. 5 M.) — The Cambridge modern history planned by the late Lord Acton. Ed. by Ward, Prothero, Leathes. Vol. VII. The United States. (Cambridge, University press. 16 sh.)

Deutſche Landſchaften.

K. Brunner veröffentlicht in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern XII, 1/2 archivaliſche Quellenſtücke von 1584 und 1699 „Über das Hageſtolzenrecht in Kurpfalz" zur Ergänzung des Aufſatzes v. Brünnecks in der Savigny-Zeitſchrift 22 G. A.

Eine Zuſammenſtellung der ſpeziell-württembergiſchen Geſchichtsliteratur für 1902 gibt Schön in den Württemb. Vierteljahrsheften XI, 4, ein Referat über die Literatur zur Geſchichte Oſt- und Weſtpreußens wiederum K. Lohmeyer in der Hiſtoriſchen Vierteljahrſchrift 1902, 3.

Als eine Ergänzung zu ſeiner Hälliſchen Geſchichte veröffentlicht Julius Gmelin in der Zeitſchrift Württembergiſch Franken (einer Beilage zu den Württembergiſchen Vierteljahrsheften für Landesgeſch.) N. F. VIII, 141—201 eine ſich namentlich mit den wirtſchaftlichen Zuſtänden befaſſende Unterſuchung über die Entwicklung von Hall (Schwäbiſch-Hall) vom Schmalkaldiſchen bis zum Dreißigjährigen Krieg. Beim Ausbruch des letzteren hatte der Wohlſtand der Stadt ſeine höchſte Blüte erreicht.

Entwicklung der kommunalen Verfaſſung und Verwaltung der Stadt Aachen bis zum Jahre 1450 iſt der Titel einer Marburger noch aus dem Seminar G. v. Belows hervorgegangenen Doktordiſſertation von Heinrich Höffler (Marburg 1901; gleichzeitig auch im 23. Bd. der Z. d. Aach. Geſch.-Ver. erſchienen). In vier Abſchnitten behandelt der Verfaſſer in wohlgeordneter, überſichtlicher Darſtellung die Stände und das Bürgerrecht, die Gerichtsverfaſſung, die allgemeine Stadtverfaſſung und die Stadtverwaltung unter ſorgfältiger Benutzung der vorhandenen Quellen, die freilich für die ältere Zeit recht ſpärlich fließen, ſodaß hier für Kombinationen und Rückſchlüſſe aus den Verhältniſſen älterer Zeit viel Spielraum bleibt. Im allgemeinen hat der Verfaſſer dabei die nötige Vorſicht beobachtet; meiſt ſtimmt er den früheren hier in Betracht kommenden Unterſuchungen von Loerſch bei. Auf Einzelheiten einzugehen, verbietet der Raum; bemerken will ich nur zu S. 10, daß, wenn 1301 ein Lombarde in Aachen als concivis der Aachener bezeichnet wird, der Schluß noch nicht gerechtfertigt iſt, daß er eine andere Stellung in Achen wie die übrigen Lombarden in der Stadt eingenommen habe und „im Beſitz des Aachener Bürgerrechts“ geweſen ſei; auch für Juden finden wir anderwärts die Bezeichnung concivis gebraucht. Daß der Obervogt bisweilen hinter Schultheiß und Meier genannt worden (S. 30), iſt wohl nicht wahrſcheinlich; jedenfalls iſt unter advocatus dann der Untervogt zu verſtehen. S. 51 muß es ſtatt Heinrich IV. — Heinrich VI. heißen. Kolmar Schaube.

Der 1. Jahrgang der „Fuldaer Geſchichtsblätter“ 1902 enthält nach dem Bericht der deutſchen Geſchichtsblätter“ Juli 1903 Arbeiten über die „Wiedertäuferbewegung im Hochſtift Fulda“ von Kartels und „Fulda im Bauernkriege“ von Antoni, beide mit Benutzung des Marburger Staatsarchivs gefertigt. Außerdem orientiert ein Aufſatz über Lebensmittelpreiſe in Fulda und wird die Chronik eines Staufenbacher Bauern über die Jahre 1637—1667 mitgeteilt.

Aus einem Kodex der Gothaer Gymnasialbibliothek druckt Max Schneider in der Zeitschr. des Vereins für Thüringische Geschichts- und Altertumskunde statistische und annalistische Aufzeichnungen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die von dem Diakonus Joh. Messerschmidt begonnen und von anderen fortgesetzt worden sind. Sie betreffen die Kirchen- und Schulverhältnisse der Stadt Gotha.

Die Schrift von Oskar Wendt, Lübecks Schiffs- und Warenverkehr in den Jahren 1368 und 1369 in tabellarischer Übersicht auf Grund der Lübecker Pfundzollbücher aus denselben Jahren (Lübeck, Lübcke & Nöhring 1902. M. 1,50) gibt uns zwar keine streng statistische Darstellung des Lübischen Verkehrs in den genannten Jahren, wohl aber gewährt sie uns neben zahlreichen wichtigen Einzelangaben einen hübschen Überblick über die Handelsbeziehungen Lübecks im 14. Jahrhundert. Die Schrift ist ein wertvoller Beitrag zur hansischen Handelsgeschichte. Baasch.

Das Braunschweigische Magazin ist in Nr. 3 des Jahrgangs 1903 durch den Schluß der heraldischen Untersuchungen in der Architektur der Stadt Braunschweig von H. Meier und C. Kämpe, Nr. 5 durch Mitteilung eines Tortur-Strafverfahrens aus dem Jahre 1764, mitgeteilt von Ludewig, und den Nachweis von K. Böhme ausgefüllt, daß die Einführung der Reformation in der Herrschaft Warberg nicht bereits 1542 völlig geschah, sondern daß 1558 die ersten protestantischen Geistlichen dort angestellt wurden. Der Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig läßt daneben noch ein Jahrbuch des Vereins unter der Redaktion von Archivrat Zimmermann in Wolfenbüttel erscheinen, das in seinem Bande von 1902 (Wolfenbüttel, in Kommission bei Jul. Zwißler) neben anderem enthält: „Untersuchungen zur Geschichte der Stadt Wolfenbüttel von P. J. Meier (Nachweis, daß eine unbeachtete Heerstraße wesentlich die städtische Entwicklung Wolfenbüttels bedingt habe), einen detaillierten Nachweis Zimmermanns über die Entstehung von Merians berühmter Topographie der Herzogtümer Braunschweig und Wolfenbüttel, einen Brief des Euricius Cordus aus Braunschweig von 1523 über die dortigen noch antireformatorischen religiösen Zustände an Lange, den Reformator Erfurts, endlich einen Aufsatz von F. Tetzner „Zur Geschichte des polabischen Wörterbuches“, einen auch historisch interessanten Hinweis auf die Wenden, die im Braunschweigischen bis ins 18. Jahrhundert ihre nationale Eigenart behaupteten.

Die Magdeburgischen Geschichtsblätter 1903, 1 enthalten u. a. eine Schilderung der Notwendigkeit und der Maßregeln des „Straßenschutzes des Mittelalters im Erzstift Magdeburg.“ der erfolgreich doch erst mit der Konsolidierung der territorialen Landeshoheit und Verwaltung durchdrang, von G. Liebe, eine Biographie des Publizisten aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges J. A. Werdehagen von Neubauer, eine „Geschichte des

magdeburgiſchen Stapelrechts, das zuerſt 1309 in einer Beſchränkung der Kornverſchiffung ſichtbar wird und 1821 in der Elbſchiffahrtsakte aufgehoben wurde, von J. Mänß, einen Aufſatz von M. Riemer über die Gründung des Kloſters Marienborn und einen von Hertel mitgeteilten Brief Delbrücks an Probſt Rötger von Unſer Lieben Frauen von 1823.

Zur Geſchichte der Harzlande zu Ausgang des 16. und in der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts macht Ed. Jacobs im 36. Jahrgang der Zeitſchrift des Harzvereins für Geſchichte und Altertumskunde eine Reihe kleinerer Mitteilungen aus Wernigeroder Archivalien. Wir heben hervor die Unterſuchung über ein peinliches Halsgericht, das im Jahre 1625 wegen eines Totſchlags nach alten Formen vor der Linde zu Silſtedt als Vorbereitung zu einem Hochgericht abgehalten wurde, ferner die Nachrichten über das Oſterfeuer zu Silſtedt im Jahre 1633, die uns zum erſtenmal genauer über Ort, Zurüſtung und Ausübung dieſes auch ſonſt nachweisbaren Brauches unterrichten, und ſchließlich eine Bittſchrift vom März 1648, in der die Beſitzerin eines an Mitteln ganz erſchöpften Vollbauernhofs zu Minsleben beim Grafen zu Stolberg und Wernigerode um Herabminderung der auf dem Hof ruhenden Laſten nachſucht, und die ein hübſches Beiſpiel für die während des Dreißigjährigen Krieges ſo häufig vorkommende Verwandlung eines Vollſpännerhofs zu einem Kärrnerhof bildet.

Zur Erinnerung an Rudolf Virchow. Drei hiſtoriſche Arbeiten Virchows zur Geſchichte ſeiner Vaterſtadt Schivelbein. Von neuem herausgegeben von der Geſellſchaft für Pommerſche Geſchichte und Altertumskunde. VI. und 83 S. 7 Abbildungen. (Berlin, A. Aſcher & Ko. 1903.) — Rudolf Virchow hat als junger Mann in den Jahren 1843 und 1844 ſich mit Studien zur Geſchichte ſeiner Vaterſtadt Schivelbein in Pommern beſchäftigt. Drei Aufſätze (über das Karthaus in Schivelbein, zur Geſchichte von Schivelbein, Schivelbeiner Altertümer) ſind damals oder etwas ſpäter in den Baltiſchen Studien erſchienen. Dieſe ſind hier mit einer kurzen Vorbemerkung und einigen intereſſanten Abbildungen, unter denen ſich ein Bild Virchows im 28. Lebensjahre befindet, wieder abgedruckt. Es iſt nicht ohne Intereſſe, zu beobachten, mit welcher Schärfe der Auffaſſung und des Urteils der junge Gelehrte, der ſpäter ſeine ungemein große Arbeitskraft anderen Gebieten zuwandte, hiſtoriſche Unterſuchungen auf einem wenig fruchtbaren Gebiete anſtellt. Sie können noch heute manchen lokalhiſtoriſchen Arbeiten als Muſter vorgeſtellt werden, wenn ſie auch inhaltlich längſt überholt ſind. M. W.

In der Zeitſchrift der Hiſtoriſchen Geſellſchaft für die Provinz Poſen 18, 1 erörtert zunächſt Brandenburger die Geſchichte des 1751/52 gegründeten Dorfes Goldau bei Poſen, eines Koloniſtendorfes, das aber in der polniſchen Zeit unter dem Druck des Adels nicht mehr aufblühen wollte.

K. Martell gibt „Beiträge zur Geſchichte der Gerichtsorganiſation für die Provinz Poſen“ für die Jahre 1816/17 und 1834, insbeſondere eine Schilderung der organiſatoriſchen Verdienſte des Oberappellationsgerichtspräſidenten Frankenberg, der 1834 ſeine Pläne einer kollegialen Gerichtsorganiſation durchführen konnte. Th. Wotſchke endlich ſtellt die erreichbaren Nachrichten über Euſtachius Trepka (ca. 1510—1558) zuſammen, der von dem Leipziger Humaniſten Chriſtoph Hegendorff für die lutheriſche Lehre gewonnen wurde, als Sekretär des Generals von Großpolen nach dem Tode Sekluczians die Seele der lutheriſchen Gemeinde in Poſen wurde und auch dem eifriglutheriſchen Herzog Albrecht von Preußen für die Verbreitung ſeines Glaubens unter den Polen in Preußen eifrig half, indem er eine ganze Anzahl theologiſcher Schriften ins Polniſche überſetzte.

Sehr ausführlich behandelt C. Jahnel in den Mitteilungen des Vereins für Geſchichte der Deutſchen in Böhmen den Dreißigjährigen Krieg in Auſſig und Umgebung. Die bisher erſchienenen Aufſätze reichen bis 1639, in welchem Jahre Banér in Böhmen eindrang und ſich auch Auſſigs bemächtigte.

Karl Berger gibt in der Zeitſchrift des deutſchen Vereins für die Geſchichte Mährens und Schleſiens VII, Auszüge aus der ſeit 1583 gut geführten Pfarrmatrik des lutheriſchen Städtchens Braunſeifen in Mähren, die bis zur Vertreibung des lutheriſchen Pfarrers Tobias Hoffmann im Jahre 1624 einiges kulturhiſtoriſches Intereſſe bietet.

Neue Bücher: Reinhard, Päſſe und Straßen in den Schweizer Alpen. Topographiſch-hiſtoriſche Studien. (Luzern, Doleſchal. 4 M.) — Haag, Die hohen Schulen zu Bern in ihrer geſchichtlichen Entwicklung von 1528—1834. (Bern, Staatl. Lehrmittelverlag. 6 M.) — Zſchokke, Die Geſchichte des Aargaus. (Aarau, Sauerländer & Co. 2,50 M.) — Straganz, Hall in Tirol. 1. Band. Geſchichte der Stadt bis zum Tode Kaiſer Max' I. (Innsbruck, Schwick. 5 M.) — Steiff, Geſchichtliche Lieder und Sprüche Württembergs. 4. Lieferung. (Stuttgart, Kohlhammer. 1 M.) — Rübling, Ulm unter Kaiſer Karl IV. (1347—1378.) (Ulm, Gebr. Rübling. 7,50 M.) — Riezler, Geſchichte Bayerns. 5. Band. Von 1597—1651. 6. Band. Von 1508—1651. [Allgemeine Staatengeſchichte. 1. Abt.: Geſchichte der europäiſchen Staaten. 20. Werk. 5. und 6.] (Gotha, Perthes. 16 und 12 M.) — Looshorn, Die Geſchichte des Bistums Bamberg. 5. Band. Das Bistum Bamberg von 1556—1622. (Bamberg, Handelsdruckerei und Verlagshandlung. 12 M.) — Schrohe, Kurmainz in den Peſtjahren 1666—1667. [Erläuterungen und Ergänzungen zu Janſſens Geſchichte des deutſchen Volkes 3, 5.] (Freiburg i. B., Herder. 2,50 M.) — Sello, Alt-Oldenburg. (Oldenburg, Schulze. 3 M.) — J. Hartwig, Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit. [Staats-

und ſozialwiſſenſchaftliche Forſchungen 21, 6]. (Leipzig, Duncker & Humblot. 5,20 M.) — Das zweite Stralſundiſche Stadtbuch (1340—1342). Bearbeitet von Ebeling. (Stralſund, Regierungs-Buchdruckerei. 5 M.) — v. Buchwald, Regeſten aus den Fiſcherei-Urkunden der Mark Brandenburg 1150—1710. (Berlin, Gebr. Borntraeger. 5 M.) — Quade, Bilder aus Belzigs und Sandbergs Vergangenheit und Gegenwart. (Berlin, Rauck. 3 M.) — O. Richter: Geſchichte der Stadt Dresden in den Jahren 1871 bis 1902. Werden und Wachſen einer deutſchen Großſtadt. (Dresden, v. Zahn & Jaenſch. 10 M.) — Codex diplomaticus Silesiae. 22. Band. Regeſten zur ſchleſiſchen Geſchichte. 1327—1333. Herausgegeben von Grünhagen und Wuttke. (Breslau, E. Wohlfarth. 9 M.) — Kindler, Geſchichte der Stadt Neumarkt. 1. Band. (Breslau, Müller & Seiffert. 3 M.)

Vermiſchtes.

In der Geograph. Zeitſchrift 9, 7 berichtet Thorbecke über den 19. Deutſchen Geographentag, der zu Pfingſten 1903 in Köln tagte. Es ſei insbeſondere auf die Erörterungen über die geſchichtliche Entwicklung der Wirtſchaft und den Verſuch K. Friedrichs hingewieſen, an die Stelle der Hildebrandſchen und Bücherſchen Wirtſchaftsperioden neue vom geographiſchen Standpunkt aus zu ſetzen.

Die belgiſche Regierung hat in den diesjährigen Etat Mittel eingeſtellt zur Begründung eines „belgiſchen hiſtoriſchen Inſtituts“ in Rom.

In der Revue des bibliothèques et archives de Belgique 1903 berichtet Vanérus über die Beſtände des Staatsarchivs von Antwerpen.

Mit Engelbert Mühlbacher iſt am 18. Juli zu Wien im Alter von 60 Jahren einer der führenden Vertreter der hiſtoriſchen Hilfswiſſenſchaften verſchieden, deſſen Name vorzüglich durch die vortreffliche Bearbeitung der Karolingiſchen Regeſten, ſeine zuſammenfaſſenden Darſtellung der Karolingergeſchichte und auch die ausgedehnte pädagogiſche Tätigkeit fortleben wird, die er nicht nur als Profeſſor der Wiener Univerſität, ſondern auch als Direktor des berühmten Inſtituts für öſterreichiſche Geſchichtsforſchung in Wien entfaltete.

In der Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins N. F. 18, 3 widmet W. Wiegand dem im Frühjahr verſtorbenen Heinrich Witte einen warm empfundenen Nachruf, in dem die raſtloſe Thätigkeit des frühzeitig Abberufenen ihre verdiente Würdigung findet.